Darstellung

der ſämmtlichen

Provinzial= und Statutar= Rechte

des

Königreichs Bayern,

mit Ausſchluß des gemeinen, preußiſchen und franzöſiſchen Rechts,

nebſt

den allgemeinen, dieſelben abändernden, neueren Geſetzen

herausgegeben

von

Dr. Georg Michael Ritter von Weber,

Präsidenten des Königl. Bayerischen Appellations-Gerichts von Schwaben und Neuburg, Ritter des Civil-Verdienstordens der Krone Bayern u. ſ. w.

BIBLIOTHECA BAMBERGENSIS

Vierter Band.

Die Rechte von Schwaben und Neuburg.

II. Theil.

Augsburg, 1841.

Verlag der Karl Kollmann'ſchen Buchhandlung.

Lindau.

Inhalt.

Einleitung. . . . . §. 1

Abſchnitt I.

Eherecht.

Tit. I.

Ehegerichtsordnung.

A. Ehegericht. . . . . §. 2.

B. Eheverſprechen

I. von Perſonen, die noch unter elterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen.

1. Alter der Verlobten. . . . . §. 3.

2. Einwilligung der Eltern und Vormünder. . . §. 4.

3. Unter Bedingung elterlicher Einwilligung eingegangene Eheverlöbniſſe. . . . . §. 5.

4. Auf Eheverſprechen erfolgte Schwängerung. . . §. 6.

5. Pflichten der Eltern und Vormünder bei Verheirathung der Kinder und Mündel. . . . . §. 7.

II. Von Perſonen, welche nicht mehr unter elterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen.

1. Förmlichkeiten. . . . . §. 8

2. Heimliche Eheverſprechen . . . . . . §. 9.

III. Eheverſprechen verlobter und verheiratheter Perſonen. . §. 10.

C. Außerehelicher Beiſchlaf

1. bei damit verbundenem Eheverſprechen. . . . §. 11.

2. ohne damit verbundenem Eheverſprechen. . . . §. 12.

3. Zeit, binnen welcher die Klage auf die Ehe anzuſtellen. . §. 13.

4. Beiſchlaf verlobter Perſonen mit andern. . . . §. 14.

D. Verbotene Ehen

1. wegen Blutsverwandſchaft, ... §. 15.

2. aus anderen nicht verwandtſchaftlichen Urſachen, . . §. 16.

3. Entführung und Raub. . . . . §. 17.

E. Eheſcheidung.

1. Verbot eigenmächtiger Verlaſſung wegen Ehebruchs. . §. 18.

2. Unfriedliche Eheleute. . . . . §. 19.

3. Bösliche Verlaſſung. . . . . §. 20.

4. Was in Betreff des Vermögens Rechtens,

α) bei nicht vorhandenen Kindern, ... §. 21.

β) bei bloß vorhandenen in der aufgelösten Ehe erzeugten Kindern, ... §. 22.

γ) bei vorhandenen ersteheliche Kindern. . . . §. 23.

5. Wiedervereinigung der geſchiedenen Eheleute. . . . §. 24.

6. Gemeines Recht. . . . . §. 25.

Tit. II.

Ehelicher Güterſtand.

A. Beſtimmungen über die Vermögens-Verhältniſſe und Erbfolge der Eheleute. . . . . §. 26.

B. Bedingte und unbedingte Ehen. . . . . §. 27.

1. Erbrecht bei unbedingter Ehe,

α) bei nicht vorhandenen Kindern, ... §. 28.

β) bei vorhandenen Kindern. . . . . . . §. 29.

2. Errungenſchaft und Vermögens-Verminderung. . . §. 30.

3. Nutznießung des Vater- und Mutterguts. . . . §. 31.

4. Veräußerung. . . . . §. 32.

5. Ausſteuer der Kinder. . . . . §. 33.

6. Was bei ſchlechter Verwaltung der Eltern Rechtens. . §. 34.

7. Eigenthümliches den Kindern von den Großeltern oder anderswo zugefallenen Vermögens. . . . . . §. 35.

8. Theilung,

α) ob und wann ſolche Statt habe. . . . . . §. 36.

β) Wirkungen der Theilung. . . . . . . §. 37.

9. Bevogtung verwittibter Frauen. . . . . . . §. 38.
10. Vormundſchaft der Kinder. . . . . . . §. 39.
11. Wiederverehelichung.
α) Verbot derſelben vor Abfindung mit den erſtehelichen Kindern. . . . . §. 40.
β) Unſchädlichkeit derſelben für die erſtehelichen Kindern. §. 41.
γ) Was deshalb zu geſchehen habe. . . . . §. 42.
δ) Was insbeſonders in Betreff der den erſtehelichen Kindern zuſtehenden liegenden Grundſtücke Rechtens. . §. 43.
ε) Wie es nach dem Tode des rechtelterlichen Theiles zu halten. . . . . §. 44.
12. Erbrecht in dem Vermögen der Kinder und Geſchwiſter,
α) der Eltern,
αα) nach dem Erbrechte der Stadt Lindau vom Jahr 1540 — 1636. . . . . §. 45.
ββ) Erläuterung dieſer Stelle durch den Rathsbeſchluß v. 17. Jul. 1636. . . . . . . §. 46.
β) der Geſchwiſter. . . . . §. 47.
13. Wie es mit der Obſignation und Inventur gehalten werden ſoll. . . . . §. 48.
14. Recht der weiblichen Freiheit. . . . . . §. 49.
α) Worin ſolche beſtehen. . . . . . §. 50.
β) Nachſuchen um ſolche. . . . . . §. 51.
γ) Eid. . . . . §. 52.
δ) Zuerkennung der weiblichen Freiheit. . . . §. 53.
ε) Welchen Frauen ſolche nicht zuſteht.
αα) Verſchwenderiſchen Frauen,
ββ) Gewerbsfrauen,
γγ) in Gütergemeinſchaft ſtehenden Frauen. } . . §. 54.
ζ) Eidesbruch. . . . . §. 55.
15. Receptizgut. . . . . §. 56.
16. Ausfertigung.
17. Geſchenke vor der Hochzeit. } . . . . §. 57.
18. Voreheliche Schulden. . . . . §. 58.
19. Weibliche Bürgſchaften. . . . . . . §. 59.
20. Gegenwärtiges Recht. . . . . §. 60.

Abſchnitt II.

Vormundſchaften und Curatelen.

Vormundſchaftsordnung. . . . . §. 61.
I. Beſtellung von Vormündern und Vögten.
1. Perſonen, denen ſolche zu ſetzen. . . . . . . §. 62.

2. Teſtamentariſche, agnatiſche, cognatiſche und von der Obrigkeit beſtellte Vormünder. . . . . . . §. 63.
3. Wer kein Vormund ſeyn könne. . . . . §. 64.
4. Vormünder, welche Gläubiger oder Schuldner ihrer Pflegbefohlnen ſind, und mit ihnen in Feindſchaft ſtehen. §. 65.
5. Perſonen, die von Vormundſchafts-Uebernahme befreit ſind. . . . . §. 66.
6. Urſachen der Entſchuldigung oder Ablehnung. . . §. 67.

II. Beſtätigung und Verpflichtung der Vormünder.
1. Beſtätigung. . . . . §. 68.
2. Verpflichtung. . . . . §. 69.

III. Amt und Gewalt der Vormünder.
A. In Betreff der Erziehung. . . . . . §. 70.
B. Der Vermögens-Verwaltung.
1. Inventars-Errichtung. . . . . §. 71.
2. Gemeinſchaftliche Führung der Verwaltung. . . §. 72.
3. Verbot,
α) wechſelſeitiger Anlehen,
β) oder Ueberlaſſung an den Mitvormund. } §. 73.
4. Aufbewahrung der Effecten und Gelder. . . . §. 74.
5. Veräußerung liegender und
α) denſelben gleich geachteter Güter, ... §. 75.
β) Mobilien. . . . . §. 76.
6. Ausleihung der baren Gelder. . . . . . . §. 77.
7. Zinſen. . . . . §. 78.
C. Vogtei- und Vormundſchafts-Rechnung.
1. Stellung und Reviſion derſelben. . . . . §. 79.
2. Vorzeigung des baren Geldbeſtandes. . . . §. 80.

IV. Sicherheit der Pflegbefohlnen.
1. Lindauer,
2. gegenwärtiges Recht. } . . . . . . §. 81.

V. Ende der Vormundſchaft und Curatel
1. von Seite der Pupillen und Curanden, . . . §. 82.
2. von Seite der Vormünder und Curatoren. . . §. 83.
3. Schlußrechnung. . . . . §. 84.
4. Verjährung der geſetzlichen Hypothek nach geendigter Vormundſchaft. . . . . §. 85.

VI. Remuneration und Entſchädigung der Vormünder und Curatoren. . . . . §. 86.

Abſchnitt III.
Einſtandsrecht.

Lindauer Näherrechts-Ordnung. . . . . . §. 87.
1. Einſtandsrecht des Magiſtrats der Stadt Lindau. . . §. 88.
2. Erbfreundſchaftsrecht.
α) Wem ſolches zuſtehe. . . . . §. 89.
β) Gradesberechnung. . . . . §. 90.
γ) Schwägerſchaft. . . . . §. 91.
δ) Repräſentations-Recht. . . . . . . §. 92.
ε) Vorzug der Vollbürtigen vor den Halbbürtigen. . . §. 93.
ζ) Was bei gleichnahen Verwandten Rechtens. . . §. 94.
η) Rechte des entfernteren Verwandten. . . . . §. 95.
ϑ) Ceſſion. . . . . §. 96.
3. Retractsrecht aus dem Miteigenthumsrechte. . . . §. 97.
4. Retractsrecht der Anſtößer,
α) Beſtimmung der Näherrechts-Ordnung. . . . §. 98.
β) Erläuterungs-Decret v. 30. April 1749. . . . §. 99.
5. Geſchäfte,
α) wo das Näherrecht Statt hat, ... §. 100.
β) wo ſolches nicht Statt hat. . . . . . . §. 101.
γ) Was bei einem Mengeverkauf, ... §. 102.
δ) Freundſchaftskauf, ... §. 103.
ε) Güterabtretung und Hingabe an Zahlungs-Statt Rechtens. §. 104.
ζ) Ob das Näherrecht bei vorhandenem Wiederkaufrechte Statt habe? . . . . §. 105.
6. Zeit der Ausübung
α) bei Gegenwärtigen, ... §. 106.
β) bei Abweſenden. . . . . §. 107.
γ) Unwiſſenheit und Wiedereinſetzung in vorigen Stand hat nicht Statt. . . . . §. 108.
7. Obliegenheiten des Retrahenten. . . . . . §. 109.
8. Abwendung der Gefahr
α) für den Verkäufer
αα) Depoſition des Kaufſchilling, ... §. 110.
ββ) Eid des Retrahenten, ... §. 111.
γγ) Veräußerung des retrahirten Gutes, . . . §. 112.
β) für den Retrahenten,
αα) Verabredungen und Bedingungen zum Nachtheile des Retracts. . . . . §. 113.
ββ) Eid des Verkäufers und Käufers. . . . . §. 114.
γ) Wer die Gefahr des Verluſtes der Sache zu tragen habe. §. 115.

9. Retract gegen Fremde. . . . . §. 116.
10. Vertragmäßiger Retract. . . . . §. 117.
11. Retract bei Fungibilien. . . . . §. 118.

Abſchnitt IV.
Viehmängel und Gewährſchaft.

I. Bei Pferden.
II. „ Hornvieh.
III. „ Schweinen. . . . . §. 119.
IV. „ Schafen.
V. „ Geiſen.

Lindau.

Einleitung.

§. 1.

Die ehemalige Reichsſtadt Lindau auf einer Inſel im Bodenſee, welche mit dem feſten Lande durch eine hölzerne Brücke zuſammenhängt, iſt gegenwärtig der Sitz des königl. Landgerichts Lindau. Zu ihrem Gebiete gehörten unterſchiedene Dörfer. Ihre Bürgerſchaft iſt meiſtens, und der Rath war ganz der lutheriſchen Kirche zugethan.

Ihre Statuten ſind:

1. in dem Erbrechte v. 1540 und 1636, wozu noch
2. eine Erläuterung v. 17. Juli 1636 hinzukam,
3. der Vogtei= und Vormundſchafts=Ordnung v. 5. Febr. 1738,
4. der Gerichts= und Prozeß=Ordnung,
5. der Edicts=, Concurs=, Ceſſions= und Falliments=Ordnung,
6. und der Satz= und Ordnung von dem Anſtands=, Zug= oder Näherrecht vom 5. Febr. 1738 enthalten, zu welchen noch
7. ein Erläuterungs=Decret v. 30. April 1749 kam.
8. Eine Verordnung v. 4. Febr. 1778 beſtimmt noch die Fälle, wo Obſignation und Inventur Statt hat, und
9. eine Viehgewährsordnung iſt unter dem 28. October 1782 erſchienen.

Die unter Nummer 3. 4. 5. und 6. angeführten Verordnungen finden ſich in einem Bande von fortlaufenden 100 Seiten mit einem alphabetiſchen Regiſter von 1739. Lindau, bei Johann Egg, Buchdrucker zuſammen gedruckt.

Abſchnitt I.

Eherechte.

Tit. I.

Ehegerichts-Ordnung.

§. 2.

A. Ehegericht.

1. Für die proteſtantiſchen Eheſachen war ein eigenes Ehegericht niedergeſetzt, und demſelben eine beſondere Ehegerichts-Ordnung vorgeſchrieben, welche nachfolgende Beſtimmungen enthält.

2. An die Stelle dieſes Ehegerichts iſt das proteſtantiſche Ehegericht und das königl. Landgericht Lindau getreten.

3. Ehegeſetze, in ſoferne ſie den bürgerlichen Vertrag und deſſen Wirkungen betreffen, gehören als weltliche Gegenſtände für die competenten weltlichen Gerichte. a)

4. Auf gleiche Weiſe ſind Klagen aus Sponſalien der Proteſtanten an die Civilgerichte gewieſen. b)

5. Das königl. Landgericht Lindau erkennt daher hierüber vorbehaltlich der Appellation an das königl. Appellationsgericht.

6. Ueber die eigentlichen Eheſtreitigkeiten, wo es auf den Fortbeſtand, die Nichtigkeitserklärung und Trennung der Ehe ankommt, iſt das proteſtantiſche Ehegericht competent. c)

7. Vermöge Verordnung vom 23. Dez. 1837, (Regierungs-Blatt S. 930) wurde das königl. Appellationsgericht von Oberfranken, mit Ausſchluß der Pfalz, als das einzige proteſtantiſche Ehegericht erſter Inſtanz, unter Aufhebung des vormals bei dem kgl. Appellationsgericht des Rezatkreiſes zugleich Statthabenden Ehegerichts, vom 1. Januar 1838 erklärt.

8. Die Competenz des königl. Appellationsgerichts für den ehemaligen Rezatkreis als proteſtantiſches Ehegericht erſtreckt ſich über

---

a) Religions-Edict vom 10. März 1809. §. 72. lit. d. S. 912. des Reggsblt. Relig.-Edict v. 26. Mai 1818. §. 64. lit. d. Beil. I. zur Verfaſſungs-Urkunde.

b) Königl. Verordn. v. 19. Juni 1807. S. 1082 des Reggsbl.

c) Verordn. v. 24. Sept. 1811. §. 64. u. n. 12. Dec. 1822.

d) Königl. Verordnung v. 12. Dec. 1822. Die Bildung proteſtantiſcher Ehegerichte betreffend. Reggsbl. S. 1313.

alle im Bezirke des Conſiſtoriums zu Ansbach, mit Einſchluß der Haupt- und Reſidenzſtadt München, vorkommende Eheſtreitigkeiten. a)

9. Jedoch können zur Abſchneidung aller Beſchwerden wegen des vermehrten Aufwands an Zeit und Koſten die Eheleute ſich auch an das Appellations-Gericht des Kreiſes wenden, in welchen ſie wohnen, welches die Eheſtreitigkeiten derſelben zu inſtruiren und zu entſcheiden hat, vorausgeſetzt, daß beide Theile durch eine ausdrückliche Uebereinkunft dieſe Inſtruction und Entſcheidung von dem erwähnten Appellations-Gerichte verlangen. b)

10. Der vorzunehmende Sühneverſuch, bei dem die Theile perſönlich erſcheinen müſſen, iſt jedoch von dem ordentlichen Gerichte der Theile mit Zuziehung eines proteſtantiſchen Geiſtlichen vorzunehmen. c)

11. Der Appellationszug geht von den Ehegerichten an das Ober-Appellationsgericht des Königreichs. d)

§. 3.

B. Eheverſprechen

I. von Perſonen, die unter elterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen.

1) Alter der Verlobten.

1. Vor dem 20ten Jahre ihres Alters ſollen ſich keine Kinder männlichen,

2. vor dem 18ten Jahre keine weiblichen Geſchlechtes verloben.

§. 4.

2) Einwilligung der Eltern und Vormünder.

1. Ohne väterliche und mütterliche, und in deren Ermanglung, großväterlicher oder großmütterlicher Einwilligung können Kinder kein Eheverſprechen eingehen.

2. Wo ſolche keine Eltern mehr haben, iſt die Einwilligung der Vormünder erforderlich.

---

a) Verordn. v. 12. Dec. 1822. §. II.

b) Königl. Verordnung v. 12. Dec. 1822. §. IV.

c) ibidem. §. IV.

d) ibid. §. V.

3. Widrigen Falls ſind dergleichen Eheverſprechen ungültig, und ſollen die Verlobten von den Pfarrherren weder verkündigt noch eingeſegnet werden.

4. Sollte gleich die Verpflichtung von den Eherichtern für bindend erkannt werden, ſollen doch die Eltern den Kindern, welche ſich ohne ihre Einwilligung verheirathen, weder Ehesteuer noch Heirathsgut zu geben verbunden ſeyn.

§. 5.

3) Unter Bedingung elterlicher Einwilligung eingegangene Eheverlöbniſſe.

Iſt das Eheverſprechen unter der Bedingung elterlicher Einwilligung eingegangen worden, ſo ſteht es

1. in dem Willen des Vaters und der Mutter ſo wie
2. den des Verlobenden, ob die Ehe vollzogen werden ſoll oder nicht.

§. 6.

4) Auf Eheverſprechen erfolgte Schwängerung.

1. Iſt Beiſchlaf oder Schwängerung auf ein ohne Einwilligung der Eltern ergangenes Eheverſprechen erfolgt: ſo ſoll der Eherichter darüber, ob ſolches gültig oder nicht gültig ſey, erkennen;

2. und ſollen ſelbſt, wenn ſolches als gültig erkannt würde, die Kinder ein Heirathsgut von den Eltern zu verlangen nicht berechtiget ſeyn.

§. 7.

5) Pflichten der Eltern und Vormünder bei Verheirathung der Kinder und Mündel.

1. Eltern und Vormünder ſollen ihre Kinder und Mündel zu Heirathen wider ihren Willen und Neigung nicht zwingen. — Der Art. 372. Th. I. des Straf-Geſetz-Buches beſtraft die Eltern mit ein bis dreimonatlichem Gefängniſſe, wenn die Ehe vor dem Civilgerichte deswegen für ungültig erklärt worden, weil die Eltern ihr Kind zu derſelben durch thätlichen Zwang oder fortgeſetzte Drohungen genöthiget haben. —

2. Kindern, welche das oben (§. 3.) beſtimmte Alter erreicht haben, ſollen Eltern ohne erhebliche Urſachen ihre Einwilligung nicht verſagen, anſtändige Heirathen nicht verhindern,

noch gefährlicher und eigennütziger Weiſe verzögern, vielweniger ihnen das Heirathen verbieten, und ihnen die gebührende Ausſteuer verſagen.

3. Klage kann deshalb zur Ergänzung der elterlichen und vormundſchaftlichen Einwilligung erhoben werden.

4. Auch ſollen die Kinder, welche ſich unter ſolchen Umſtänden ohne Einwilligung der Eltern vermählen, nicht beſtraft werden.

§. 8.

II. Ehen und Eheverlöbniſſe der Perſonen, welche nicht mehr unter elterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen.

1) **Förmlichkeiten.**

Perſonen, die nicht mehr unter väterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen, ſollen zu ihrer Eheverlobung wenigſtens zwei ihrer nächſtverwandten Blutsfreunde oder Schwäger, oder ſo deren keine vorhanden, ſonſt zwei fromme, redliche und ehrbare Perſonen nehmen. a)

§. 9.

2) **Heimliche Eheverſprechen.**

1. Heimliche ohne Zeugen oder rechtmäßige Urkunden eingegangene Eheverſprechen ſollen nicht nur allein ungültig ſeyn,

2. und der darauf klagt, in die Koſten verurtheilt,

3. ſondern auch wegen Uebertretung dieſes Gebotes noch beſonders beſtraft werden.

§. 10.

III. Eheverſprechen verlobter und verheiratheter Perſonen.

1. Eheverſprechen

α) bereits Verlobter mit andern

β) und Verheiratheter während der Ehe auf den Sterbfall des Gatten ſind nichtig und kraftlos.

2. Die darauf geſetzten Strafen der Ehrloſigkeit und Verweiſung aus der Stadt haben nicht mehr Statt.

---

a) Verordnung v. 2. Mai 1806 für Schwaben. Reggsbl. S. 175.

§. 11.

C. Außerehelicher Beiſchlaf,

1) bei damit verbundenem Eheverſprechen.

Iſt neben dem heimlichen Eheverſprechen Beiſchlaf oder Schwängerung erfolgt, ſo ſoll doch

1. wenn gleich von den Eherichtern nicht auf die Ehe erkannt, ſo wie
2. wenn ſolche aus rechtmäßigen Urſachen nicht zugelaſſen worden, wegen des Beiſchlafs rechtliche Klage eintreten.
3. Die Strafen auf außerehelichen Beiſchlaf und Schwängerung ſind gegenwärtig aufgehoben;
4. und bei durch Verſprechen der Ehe bewirkten Beiſchlaf treten die Art. 375 und 376 Th. I. des Strafgeſetzbuches für das Königreich Bayern ein.

§. 12.

2) Ohne damit verbundenem Eheverſprechen.

1. Auch ohne damit verbundenes Eheverſprechen kann

α) die geſchwächte Jungfrau oder Tochter, wenn ſie nicht ſelbſt zum Beiſchlafe gereizt, gegen den ledigen Mann oder Jüngling auf Ehe klagen, und ſoll

β) wenn Vater und Mutter die Ehe zwiſchen ihnen nicht zulaſſen, derſelbe nach Ermeſſen des Ehegerichts die Geſchwächte auszuſteuern gehalten ſeyn.

2. Hat dieſelbe aber dieſen zum Beiſchlafe verleitet, oder ſolcher die Tochter mit guten Worten, betrüglicher Liſten oder dergleichen ungebührlichen Dingen hintergangen, ſo ſoll den Eherichtern abermals nach Geſtalt der Umſtände zu erkennen vorbehalten ſeyn.

3. Dieſer letzte Satz der Ehegerichtsordnung iſt ſchlecht redigirt, enthält zwei verſchiedene Fälle in ſich, entſcheidet gar nichts, da er alles dem Ermeſſen des Richters überläßt, und iſt ganz überflüßig, da die Entſcheidung ſchon im vorhergehenden Satze liegt. Denn da die Geſchwächte nur dann, wann ſie den Mann nicht zum Beiſchlafe verleitet hat, eine Abfindung verlangen kann, ſo fällt dieſe, wo ſie ihn dazu verleitet hat, von ſelbſt hinweg. Daß ſie vom Beklagten zum Beiſchlafe verleitet worden, wird bei zugeſtandenem oder erwieſenem Beiſchlafe vermuthet, und wenn gleich die Privatſatisfaction bei erwieſenem Ge-

gentheile hinwegfällt, ſo hat dieß auf die Alimentation des Kindes keinen Einfluß. a)

§. 13.

3) Zeit, binnen welcher die Klage auf die Ehe anzuſtellen.

Wenn eine Tochter gegen den, der ſich mit ihr verfehlt hat, auf die Ehe klagen will, ſo ſoll ſie die Klage binnen eines Vierteljahrs bei Gericht anmelden, außerdem ſie mit derſelben nicht mehr gehört werden ſoll.

§. 14.

4) Beiſchlaf verlobter Perſonen mit andern.

Verlobte, welche mit andern fleiſchlich zuhalten, können nicht auf Vollziehung der Ehe klagen, und ſoll die unſchuldige Perſon für ledig erkannt werden.

§. 15.

D. Verbotene Ehen,

1) wegen Blutsverwandtſchaft.

1. Zwiſchen Perſonen, welche miteinander in auf- und abſteigender Linie verwandt ſind, iſt die Ehe verboten. Dergleichen Ehen ſollen nicht nur als nichtig erklärt, ſondern auch die Perſonen, welche eine ſolche Ehe eingehen, peinlich beſtraft werden.

2. Perſonen, welche ſich

α) im erſten und andern Grad gleicher oder ungleicher Linie als Geſchwiſter und deren Kinder,

β) desgleichen, welche im dritten Grad ungleicher Linie miteinander verwandt ſind, iſt die Ehe verboten,

γ) dagegen zwiſchen Geſchwiſterkinds-Kindern erlaubt.

3. In Rückſicht des Verbots bei Schwägerſchaften hat es bei dem gemeinem Rechte ſein Bewenden.

§. 16.

2) Aus anderen nicht verwandtſchaftlichen Urſachen.

Zwiſchen dem Vormunde, deſſen Sohn oder Enkel und ſeiner Mündel, ſo wie der Tochter und Enkelin des Vormunds und

---

a) M. ſ. Dr. Ernſt Gottfried Schmidt's practiſchen Commentar über ſeines Vaters Dr. Johann Ludwig Schmidt's practiſches Lehrbuch von gerichtlichen Klagen und Einreden B. II. §. 394–398.

ſeinem Pflegſohn iſt die Ehe ohne vorher abgelegte Rechenſchaft über ſeine Verwaltung und erhaltene obrigkeitliche Erlaubniß verboten, wobei ſich auf die gemeinen Rechte berufen wird.

§. 17.

3) Entführung und Raub.

1. Zwiſchen dem Entführer und der Entführten, dem Räuber und der Geraubten iſt keine Ehe zuläßig,

2. und ſoll nicht nur gegen den Entführer und Räuber, ſondern auch gegen deſſen Gehülfen die geſetzliche Strafe eintreten.

§. 18.

E. Eheſcheidung.

1) Verbot eigenmächtiger Verlaſſung wegen Ehebruchs.

Kein Ehegatte kann den andern wegen Ehebruchs eigenmächtig verlaſſen, ſondern muß den Spruch des Ehegerichts abwarten.

§. 19.

2) Unfriedliche Eheleute.

2. Unfriedliche, die eheliche Beiwohnung Verſagende ſollen, ſo viel möglich verſöhnet,

2. Halsſtärrige dagegen ernſthaft beſtraft werden.

3. Verweigerung der ehelichen Pflicht, worüber die Ehegerichtsordnung nichts weiter disponirt, iſt nach gemeinem Rechte, nach welchem die Lücken der Ehegerichtsordnung auszufüllen ſind, ein Scheidungsgrund.

§. 20.

3) Bösliche Verlaſſung.

Auch als ſolchen führt die Eheordnung die bösliche Verlaſſung an.

§. 21.

4) Was in Betreff des Vermögens Rechtens.

α) Bei nicht vorhandenen Kindern.

1. Bei rechtskräftig erkannter Scheidung hat Vermögens-Abſonderung Statt.

2. Bei nicht vorhandenen Kindern nimmt der unſchuldige Theil ſogleich

α) ſein Eingebrachtes zurück, und

β) das, was er während der Ehe ererbt hat,

γ) erhält ſeine Kleider, Kleinodien und was zu ſeinem Leibe gehörig,
δ) die Morgengabe und das,
ε) was ihm der ſchuldige Theil verſprochen hat, ſo wie
ζ) die während der Ehe gemachte Errungenſchaft,
η) die Wiederlage,
ϑ) oder was er vom ſchuldigen Theile, wenn dieſer mit Tod abgegangen wäre, bei errichteten Ehepacten, oder in Ermanglung derſelben, nach den Statuten würde erhalten haben;
ι) von dem noch übrigen weiters vorhandenen Vermögen des Schuldigen, noch einen von dem Ermeſſen des Ehegerichts zu beſtimmenden Theil.

3. Gegen dieſe Verordnung haben weder durch Heiraths- noch andere Verträge gemachte Beſtimmungen Statt.

§. 22.

β) Bei bloß vorhandenen in der aufgelösten Ehe erzeugten Kindern.

Sind bloß in der aufgelösten Ehe von beiden Theilen erzeugte Kinder vorhanden: ſo

1. ſoll alles von dem ſchuldigen und unſchuldigen Theile vorhandene Gut den Kindern, jedoch dergeſtalt verfallen ſeyn,
2. daß dem unſchuldigen Theil der Beſitz und die Nutznießung desſelben, als wenn der ſchuldige Theil bereits mit Tod abgegangen wäre, nach dem Stadtrecht oder den aufgerichteten Ehepacten zuſtehen ſoll.
3. Doch ſoll dem ſchuldigen Theil
   α) bei anſehnlichem Vermögen,
   β) ſo wie, wenn er ſich nicht anders zu ernähren vermag, ein Theil von ſeinem Vermögen, aber nichts von dem des unſchuldigen Theiles, nach Ermeſſen des Ehegerichts zugeſprochen werden.

§. 23.

γ) Bei vorhandenen erſtehelichen Kindern.

1. Den erſtehelichen Kindern ſoll ihr Recht wie dem unſchuldigen Theile aufrecht bleiben,

2. und das väterliche oder mütterliche und das ihnen ſonſt angefallene Gut, welches der ſchuldige Theil in Händen hat demſelben oder deren Vormündern zugeſtellt werden.

§. 24.

5) Wiedervereinigung der geſchiedenen Eheleute.

Die Wiedervereinigung geſchiedener Eheleute kann nicht ohne vorgängige ehegerichtliche Bewilligung, damit ihnen Maß und Ordnung ihres Zuſammenkommens geſetzt werde, bei Gewärtigung ernſtlicher Strafe geſchehen.

§. 25.

6) Gemeines Recht.

Uebrigens beruft ſich die Ehegerichtsordnung in allen den Fällen, worüber ſie nichts entſcheidet, auf das gemeine Recht.

Tit. II.

Ehelicher Güterſtand.

§. 26.

A. Beſtimmungen über die Vermögens-Verhältniſſe und Erbfolge der Eheleute.

Die Beſtimmungen über die Vermögensverhältniſſe der Eheleute ſind

1. in dem Erbrechte der Stadt Lindau v. J. 1540 und 1636,
2. der Vormundſchaftsordnung v. J. 1736 und
3. der Prozeßordnung v. J. 1739 enthalten.

§. 27.

B. Bedingte und unbedingte Ehen.

Das Lindauer Erbrecht geht von dem Unterſchiede zwiſchen bedingten und unbedingten Ehen aus; je nachdem Ehepacten errichtet worden ſind oder nicht.

§. 28.

1) Erbrecht bei unbedingter Ehe,

α) bei nicht vorhandenen Kindern.

Sind bei unbedingten Ehen keine Kinder vorhanden, ſo erbt der überlebende Ehegatte den Verſtorbenen mit Ausſchluß der Aſcendenten und Collateralen.

§. 29.

β) Bei vorhandenen Kindern.

Sind hingegen Kinder vorhanden, ſo gebührt dieſen das väterliche oder mütterliche Gut des verſtorbenen Ehetheils. (Erbrecht §. 2.)

§. 30.

2) Errungenſchaft und Vermögens-Verminderung.

1. Zerſchlägt ſich der Vergleich in Hinſicht des Zu- oder Abgangs, ſo ſoll darauf geſehen werden,

α) wer von den Eheleuten an der Errungenſchaft oder dem Abgang Urſache trug,

β) und nach Geſtalt der Perſonen und Sachen, wem und wieviel hiervon zuzutheilen, erkannt werden. (Erbrecht §. 3.)

2. Aus dieſer Verfügung folgt, daß, was das Statut deutlicher hätte ausdrücken ſollen, daß die Errungenſchaft unter dem überlebenden Ehegatten und ſeinen Kindern dergeſtalt zu vertheilen, daß die eine Hälfte den Kindern als der Antheil des Verſtorbenen, die andere dem überlebenden Ehegatten zufalle.

§. 31.

3) Nutznießung des Vater- und Mutterguts.

Lebenslänglich ſowohl, im Wittibſtande als bei dem Uebertritte zur 2ten Ehe, bleibt den überlebenden Eltern die Nutznießung des den Kindern als Eigenthum zugefallenen Vermögens des verſtorbenen Ehetheils.

§. 32.

4) Veräußerung.

1. Jedoch ſollen die überlebenden Eltern das Vermögen der Kinder gut verwalten, und nichts von den unbeweglichen Gütern bei Strafe der Nichtigkeit ohne obrigkeitliche Erlaubniß veräußern. (Erbrecht §. 5. u. V. O. §. 1.)

2. Mit dieſer Erlaubniß können die Immobilien zur erforderlichen Leibesnahrung der Eltern veräußert werden. (Erbrecht Tit. VII. §. 1. und 2.)

§. 33.

5) Ausſteuer der Kinder.

Dagegen ſind die Eltern die Kinder bei ihrer Verheirathung oder Anſtellung eigenen häuslichen Anweſens auszuſteuern gehalten. (Erbrecht §. 1. u. §. 8.)

§. 34.

6) Was bei ſchlechter Verwaltung der Eltern Rechtens.

Die Lindauer Vormundſchafts-Ordnung beſtätigt die lebenslänglich den Eltern zuſtehende Nutznießung des den Kindern eigenthümlich zuſtehenden Vater- und Mutterguts und die Ungültigkeit ſeiner Veräußerung, und verordnet zugleich, daß wenn der Kinder Gut bei den Eltern nicht verſorgt wäre, denſelben die Verwaltung nicht länger gelaſſen, ſondern die Eltern, es ſey gleich, Vater oder Mutter, ſofort angehalten werden ſollen, dasſelbe den in ſolchem Falle zu verordnenden Vögten herauszugeben. (V. O. Tit. VII. §. 3)

§. 35.

7) Eigenthümliches den Kindern von den Großeltern oder anderswo zugefallenen Vermögens.

Ueber das eigenthümliche den Kindern von den Großeltern oder anderswo gleichfalls zugefallene Vermögen haben

1. die Eltern, ſo lange die Kinder noch nicht abgetheilt, und noch in ihrem Brode ſind, gleichfalls die Nutznießung,
2. müſſen dasſelbe erhalten, und ihnen
3. bei ihrer Verheirathung oder Anſäſſigmachung nebſt der Ausſteuer herausgeben. (Erbrecht §. 14. u. V. O. Tit. VII. §. 4.)

§. 36.

8) Theilung,

α) ob und wann ſolche Statt habe.

1. Die Eltern können mit ihren Kindern theilen. (Erbrecht §. 9.)

2. Die Kinder aber nicht auf Theilung dringen, (Erbrecht §. 10.)

3. ausgenommen, wo ſie die Kinder vernachläßigen, mißhandeln oder das Vermögen verſchwenden. (Erbrecht §. 13.)

§. 37.

β) Wirkungen der Theilung.

Bei eintretender Theilung ſind die Eltern

1. den Kindern ihr angefallenes und eigenthümliches Gut herauszugeben,
2. und dieſelben nichts deſto weniger zu erziehen gehalten. (Erbrecht §. 11.)

§. 38.

9) Bevogtung verwittibter Frauen.

Verwittibte Frauen ſollen

1. mit Beiſtänden verſehen ſeyn,
2. und in Geſchäften über liegende Güter und ſonſt wichtige Angelegenheiten die obrigkeitliche Genehmigung einholen. (Erbrecht §. 15.)

§. 39.

10) Vormundſchaft der Kinder.

1. Bei nicht vorhandenen Ehepacten

α) gebührt die Vormundſchaft den überlebenden Eltern oder Großeltern,

β) nur müſſen die Mütter und Großmütter binnen 4 Wochen der Obrigkeit Beiſtände zur Beſtätigung in Anzeige bringen,

γ) nichts ohne deren Rath und Bewilligung zum Nachtheile der Kinder vornehmen;

δ) wobei ſolche den Schaden zu erſetzen, und

ε) übrigens ſich des SCti Villejani und übrigen weiblichen Rechtswohlthaten nicht zu erfreuen haben.

2. Bei verſchwenderiſchen Eltern oder ſolchen, die keine Sicherheit zu leiſten vermögen, ſind den Kindern Vögte von Amtswegen zu ſetzen. (Vormundſchafts-Ordnung Tit. I. §. 5. 6. u. 7. S. 115 und 116.)

§. 40.

11) Wiederverehelichung.

α) Verbot derſelben vor Abfindung mit den erſtehelichen Kindern.

Vater und Mutter wird zur 2ten Ehe zu ſchreiten nicht eher geſtattet, bis ſie Vögte für die erſtehelichen Kinder vorgeſchlagen, mit denſelben gehörige Richtigkeit gepflogen, und das Vermögen nach Gebühr haben verſichern laſſen. (V. O. Tit. I. §. 7.)

§. 41.

β) Unſchädlichkeit derſelben für die erſtehelichen Kindern.

Die weitere Verheirathung des überlebenden Theils ſoll den erſtehelichen Kindern an dem ihnen zugefallenen elterlichen und ihrem eigenthümlichen Vermögen unſchädlich ſeyn. (Erbrecht §. 16.)

§. 42.

γ) Was deshalb zu geſchehen habe.

Es ſind deshalb bei Wiederverehelichung der Eltern

1. Vormünder für die erſtehelichen Kinder zu ernennen, welche
2. genau zu unterſuchen haben, ob der Stiefvater für ſo viel, als er von dem Vermögen ſeiner Stiefkinder erhält, genugſame Verſicherung leiſten könne,
3. und ſoll ſolche von ihm mittelſt prätoriſcher Verſicherung auf General- und Special-Verſchreibung ſeiner Hab und Güter geſchehen. — General-Hypotheken kennt das Bayeriſche Hypotheken-Geſetz nicht; es muß daher eine Special-Hypothek errichtet werden.
4. Kann der Stiefvater dagegen die erforderliche Sicherheit nicht leiſten, ſo haben die Vormünder das Vermögen der erſtehelichen Kinder zu übernehmen, und nach in Mitte liegender Vogt- und Vormundſchafts-Ordnung zu verwalten, und den Eltern allein die Nutznießung und den Zins davon verabfolgen zu laſſen. (V. O. Tit. VII. §. 5 und 6.)

§. 43.

δ) Was insbeſonders in Betreff der den erſtehelichen Kindern zuſtehenden liegenden Grundſtücke Rechtens.

1. Sind unter dem Vermögen der erſtehelichen Kinder liegende Grundſtücke vorhanden, ſo ſteht denſelben, da die Eltern bloße Nutznießer und Verwalter des Vermögens ihrer erſtehelichen Kinder ſind, kraft des ihnen zuſtehenden Eigenthums auch das Recht zu, dieſelbe zu vindiciren und wieder an ſich zu ziehen.

2. Falls aber unter der Zeit aus geſetzlichen Urſachen eine Veränderung mit den liegenden Gütern erfolgte, ſoll

α) das daraus erlöste Geld den Eltern gegen gehörige Sicherheit hinausgegeben,

β) in Ermanglung derſelben dasſelbe in die Verwaltung der Vögte unter Vorbehalt der den Eltern hieran zukommenden Nutzung gegeben werden. (V. O. Tit. VII. §. 7.)

§. 44.

ε) Wie es nach dem Tode des rechtelterlichen Theiles zu halten.

Nach durch den Tod des rechtelterlichen Theiles getrennter 2ter Ehe ſollen die erſtehelichen Kinder das Vater- oder Muttergut und das ihnen eigenthümlich zuſtehende Vermögen zum Vorau

erhalten, und dann erſt zur Theilung geſchritten werden. (Erbrecht §. 17.)

§. 45.

12) Erbrecht in dem Vermögen der Kinder und Geſchwiſter,

α) der Eltern,

αα) nach dem Erbrechte der Stadt Lindau vom Jahr 1540 — 1636.

1. Die Eltern erben ihre ohne eheliche Nachkommen verſtorbene Kinder mit Ausſchluß ihrer Geſchwiſter. (Erbrecht §. 18.)

2. Jedoch ſind ſie das, was ſie zu ihrer Nothdurft nicht gebrauchen, den vollbürtigen Geſchwiſtern der Verſtorbenen mit Ausſchluß der Halbbürtigen (der Kinder 2ter Ehe) zu hinterlaſſen verbunden. (Erbrecht §. 18.)

§. 46.

ββ) Erläuterung dieſer Stelle durch den Rathsbeſchluß v. 17. Jul 1636.

1. Die Eltern erben ihre ohne Deſcendenten verſtorbene Kinder, mit Ausſchluß der Geſchwiſter auch der Wittib des Verſtorbenen.

2. Jedoch nur in Hinſicht der Nutznießung.

3. Dürfen nicht die Erbſchaft, ausgenommen im Nothfalle, und nur dann mit obrigkeitlicher Bewilligung, angreifen. Dieſe Beſtimmung des Erbrechts wurde durch den Rathsbeſchluß vom 17. Juli 1636 dahin erläutert:

§ 47.

β) Der Geſchwiſter.

1. Geſchwiſter erben erſt nach dem Abſterben der Eltern einander, (Erbrecht §. 19.)

2. ungeachtet einige bereits abgetheilt, andere unabgetheilt ſind. (Erbrecht §. 20.)

§. 48.

13) Wie es mit der Obſignation und Inventur gehalten werden ſoll.

Der Rathsſchluß vom 4ten Febr. 1768 verordnet:

1. daß in dem Fall, wenn Mann und Weib ohne Kinder und ohne Teſtament ſterben, der überbleibende Ehetheil mit der Obſignation und Eheverſchreibung verſchonet werden ſoll.
2. Wenn aber ein Teſtament vorhanden, ſo ſoll obſignirt, und

nach deſſen Publication der Inhalt durch Deputation vollzogen werden.

3. Wenn aber ein im Wittibſtand verbleibender Ehegatte verſtirbt, und nur einen einzigen Erben hinterläßt, ſo ſoll ohne Anſehung der Perſon in der Stadt und auf dem Lande obſignirt und inventariſirt werden. (Rathsſchluß v. 4. Febr. 1778.)

Wenn dieß nach dem Rathsſchluſſe ſchon bei einem einzigen Erben Statt hat, ſo muß es um deſto mehr bei mehreren Erben Statt haben.

§. 49.

14) Recht der weiblichen Freiheit.

Bei bedingten Ehen, wo die Eheleute kein gemeinſchaftliches Gut eingeworfen, ſondern in den Ehepacten, wie es mit ihren Vermögen gehalten werden ſoll, ausbedungen haben, ſteht den Ehefrauen das Recht der weiblichen Freiheit zu. Die Concursordnung vom 16. April 1738. Tit. IV. enthält hierüber folgende Beſtimmungen: a)

§. 50.

α) Worin ſolche beſtehen.

Die weibliche Freiheit beſteht in dem Vorrechte

1. des Heirathsguts, das in der II. Klaſſe, und
2. des Paraphernalgutes, das in der III. Klaſſe ſteht.

§. 51.

β) Nachſuchen um ſolche.

1. Die Frau muß

α) 4 Wochen nach des Mannes Tod,

β) 24 Stunden nach des Mannes Austritt geſchehener Ceſſion oder obrigkeitlicher Beſchlagnahme von Zeit erhaltener Wiſſenſchaft bei dem Gerichte um die weibliche Freiheit gebührend anhalten. (Art. I.)

2. Die unterlaſſene Anzeige zieht den Verluſt der weiblichen Freiheit nach ſich, es wäre denn, daß ſie ſich mit Unwiſſenheit entſchuldigen, oder ſonſt erhebliche Urſachen der Verſpätung oder Verhinderung vorbringen könnte, in welchem Falle ſie zwar ihres Vorrechts des Heirathsguts verluſtig erklärt, aber wenn ſie ſonſt der weiblichen Freiheit nicht unfähig, ſowohl mit dem

---

a) M. ſ. S. 95. der gedruckten Verordnungen.

Heirathsgute als ihrem übrigen Vermögen und der Wiederlage in die III. Klaſſe nach Ordnung der Zeit mit den übrigen gemein verſicherten Gläubigern geſetzt werden ſoll. (Art. IV.)

§. 52.

γ) Eid.

Muß die Frau, welche die weibliche Freiheit anſpricht, an Eides Statt geloben:

daß ſie von ihres Mannes Gütern ausgetreten, wie ſie der Gürtel beſchließt, daß ſie weder vor noch nach deſſen Austritt, Abſterben, Ceſſion oder Entſetzung ſeiner Güter gefährlicher, vorſätzlicher oder vortheiliger Weiſe nichts verlangen, verſtoßen, verkehrt noch verwandt, noch ſonſten zu Nachtheil und Schaden der Gläubiger etwas gehandelt oder auch zu geſchehen verordnet, befohlen, alſo gar keine Argliſt noch Gefährde zu ihrem Vortheil und Nutzen gebraucht habe — daß ſie auch in ſolch ihres Mannes Vermögen nicht weiter gehen, noch heimlich ſich verfügen wolle. (Art. II.)

§. 53.

δ) Zuerkennung der weiblichen Freiheit.

Nach abgelegtem Eide ſoll ihr die weibliche Freiheit, jedoch vorbehaltlich der Einreden der Gläubiger, zuerkannt werden. (Art. III. und VII.)

§ 54.

ε) Welchen Frauen ſolche nicht zuſteht.

αα) Verſchwenderiſchen Frauen, ββ) Gewerbsfrauen, γγ) in Gütergemeinſchaft ſtehenden Frauen.

1. Die Ehefrauen, welche zu des Mannes Uebelhauſen geholfen, und zu ſeinem Verderben die meiſte Urſache gegeben haben, ſind der weiblichen Freiheit verluſtig. (Art. VIII.)

2. Ingleichen diejenigen, welche offene Läden haben, Wirthſchaften treiben, überhaupt, die ſich mit ihres Mannes offenem Gewerbe beladen, zu offener Bank und Schragen ſitzen,

3. oder auch in ihren Heirathspacten ein gemein eingeworfenes Gut machen. (Art. IX.)

§. 55.

ʒ) Eidesbruch.

Welche Frauen ihrem an Eides Statt gethanen Gelübde zuwider oder gefährlich handeln, verlieren

1. die weiblichen Rechte, und
2. werden überdieß zur gebührenden Strafe gezogen. (Art XIII.)

§. 56.

15) Receptizgut.

Mit dem Receptizgut oder dem der Frau vor der Ehe oder nachher erblich oder anderwärts zugefallenen und dem Manne nicht in die Ehe und ſeine Verwaltung übergebenen Vermögen, ſoll das Schuldgericht des Mannes nichts zu thun haben, und ſolches, die Frau mag der weiblichen Freiheit fähig ſeyn oder nicht, von deſſen Gläubigern unangefochten gelaſſen werden. (Art. VI.)

§. 57.

16) Ausfertigung.

17) Geſchenke vor der Hochzeit.

1. Die von der Frau erweislich zugebrachte Ausfertigung, Mobilien, Fahrniß, und was zu ihrem Leib gehörig,

2. von dem Manne dem Weibe vor der Hochzeit auf die Ehe gegebene Geſchenke können nicht zur Maſſe des Mannes gezogen werden, indem dieſe Sachen kein Gegenſtand der Societät ſind, womit Handthierung und Gewinn getrieben wird. (Art. X.)

§. 58.

18) Voreheliche Schulden.

Bei vorehelichen wiſſentlich verſchwiegenen, zur Kenntniß der Frau nicht kommen könnenden Schulden ſoll der Frau, die ſolches beweiſen oder eidlich erhärten kann, wenn

1. noch kein Monat verfloſſen, als ſie ſolche in Erfahrung gebracht,
2. und ihr nichts erhebliches wegen verſchwenderiſchen Haushaltens vorgeworfen werden kann, durch Wiedereinſetzung in vorigen Stand zu Hülfe gekommen werden. (Art. XI.)

§. 59.

19) Weibliche Bürgſchaften.

Weiber, welche für ihre Männer oder andere in gehöriger Form Bürgſchaft geleiſtet, oder ſich ſonſt verſchrieben, ſollen

ſo weit, als ſie ſich verbindlich gemacht haben, zurückſtehen, **doch** aber wieder an deſſen Stelle treten, dem zu Guten ſie auf ihre weibliche Rechten verzichtet haben.

§. 60.

20) Gegenwärtiges Recht.

Nach dem Hypotheken- und dem Prioritäts-Geſetz vom 1. Juni 1822 hat die Frau bloß einen Rechtstitel zum Erwerbe einer Hypothek, die erſt durch den Eintrag in das Hypothekenbuch erworben wird, a) hat ſolche in Anſehung desjenigen, was ihr eigenthümlich zuſteht, das Separationsrecht, vorbehaltlich des Rechts der Gläubiger, ſich an dieſes Vermögen zu halten, ſo weit die Ehefrau den beſtehenden Geſetzen gemäß entweder allen oder einigen Gläubigern für die Schulden ihres Ehemannes mit ihrem Vermögen haften muß, b) kommt bei erworbener Hypothek in die II. Klaſſe nach der Zeit des Eintrags c) derſelben, und in Ermanglung einer ſolchen in die IV. Klaſſe nach dem Mutter- und Vatergute und dem Voraus der erſtehelichen Kinder, welche in dieſer Klaſſe die 1. Stelle ohne Concurrenz mit den übrigen in dieſer Klaſſe ſtehenden Gläubigern behaupten, und nach den Minderjährigen und unter Curatel geſetzten Perſonen, welchen die 2te Stelle darin gleichfalls ohne Concurrenz angewieſen iſt, Nro. 3. — in Concurrenz mit den übrigen sub. Nro. 4—9. angeführten Gläubigern zu ſtehen. d) Das Nachſuchen um die weibliche Freiheit fordert das Hypotheken- und Prioritäts-Geſetz nicht.

Abſchnitt II.

Vormundſchaften und Curatelen.

§. 61.

Vormundſchaftsordnung.

Die Vogtei- und Vormundſchaftsordnung der Stadt Lindau v. 5. Febr. 1738 zerfällt in VII Titel, von denen Titel I.

---

a) Hypoth.-Geſ. v. 7. Jun. 1822. §. 12. n. 6. u. §. 21.

b) Prior.-Geſ. v. 1. Jun. 1822. §. 3. n. 4.

c) Prior.-Geſ. §. 15.

d) Prior.-Geſ. §. 23. Nro. 1 2. und 3.

die Fälle, in welchen Vormünder und Vögte zu verordnen, Tit. II. wie es mit Annahme, Erwählung und Beſtätigung auch Abſchaffung der Vormünder und Vögte gehalten werden ſoll, Tit. III. von dem Amte und der Gewalt der Vormünder, Tit. IV. von der Verwaltung und Verwahrung der Waiſengelder, Tit. V. von Vogtei- und Vormundſchafts-Rechnungen, Tit. VI. von Endigung der Vogtei- und Vormundſchaft und Ausantwortung der verwalteten Güter, Tit. VII. von der Nutznießung wie auch Verſicherung der den Kindern angefallenen Gelder handelt. Den letzten Titel haben wir bereits dem Eherechte an gehörigen Orten einverleibt.

§. 62.

I. Beſtellung von Vormündern und Vögten.

1) Perſonen, denen ſolche zu ſetzen.

1. Allen vater- und mutterloſen Waiſen, welche das 25te, nach dem Großjährigkeits-Edicte das 21te Jahr ihres Alters noch nicht erreicht haben, ſind Vormünder; (Tit. I. §. 1.)

2. allen ledigen Töchtern,

3. Vernunft- und Sinnloſen,

4. wegen anderer Leibesgebrechlichkeit und Geiſtesblödigkeit, wegen anhaltend ſchweren Krankheiten, hohen und kindiſchen Alters nicht für ſich und ihr Vermögen Sorge tragen, und allen Perſonen, die ſonſt der Verwaltung ihres Vermögens nicht vorſtehen können, ſo wie

5. den Abweſenden und Verſchollenen, (§. 2.)

6. ſo wie Verſchwendern ſind auch nach erreichten Jahren der Großjährigkeit Curatoren zu ſetzen.

7. Die Verwandten derjenigen Perſonen, welche ihr Vermögen nach und nach durch liederliches Haushalten verſchwenden, und nachher mit ihren Kindern dem gemeinen Almoſen koſten, dem Spital oder ihren Verwandten zur Laſt fallen, ſollen der Vormundſchafts-Behörde angezeigt werden, damit dieſelben ohne Verzug zum beſſern Haushalten angemahnt, wo aber dieß nichts fruchten würde, ohne Verzug als öffentliche Verſchwender und contractsunfähig, und alle ihre künftig eingegangene Contracte als kraftlos erklärt werden.

8. Damit eine ſolche Anzeige von den Verwandten um deſto gewiſſer geſchehe, ſo ſollten wegen ihres gefährlichen Verſchweigens ſolche ausgehauſte Leute keinen Anſpruch auf Almoſen

noch auf das Hoſpital haben, ſondern lediglich der Verwandtſchaft zur Ernährung und Verſorgung überlaſſen werden. (§. 2. 3. 4.)

§. 63.

2) Teſtamentariſche, agnatiſche, cognatiſche und von der Obrigkeit beſtellte Vormünder.

1. Wenn weder in den Ehepacten noch in dem Teſtamente eine Fürſehung wegen der Vormünder getroffen worden, oder die ernannten Vormünder ſich der Vormundſchaft nicht unterziehen wollten, ſind

2. jedesmal zwei Vormünder oder Vögte und zwar aus beiderſeitiger oder des zuerſt verſtorbenen Vaters oder der Mutter Anverwandten,

3. und in deren Ermanglung zwei andere taugliche Vormünder zu ernennen. (Tit. II. §. 2.)

4. Was im Wittibſtande und bei Wiederverehelichung der Eltern, ſo wie in Betreff der mütterlichen und großelterlichen Vormundſchaft Rechtens, davon iſt bereits oben gehandelt worden.

§. 64.

3) Wer kein Vormund ſeyn könne.

1. Perſonen unter 25 nun 21 Jahren,

2. ſtets Kranke,

3. die ſich kaum von ihrer täglichen Handarbeit nähren können, (was dem Ermeſſen der Vormundſchafts-Behörde überlaſſen iſt,)

4. wer bereits ſeine Güter den Gläubigern abgetreten hat, oder ſolches zu thun im Begriffe ſteht, Zahlungsunfähige, dem Concurs nahe Perſonen,

5. oder ſonſt üble Haushälter können nicht Vormünder ſeyn, ſollen abgeſchafft, und andere an ihrer Stelle ernannt werden. (Tit. II. §. 5.)

§. 65.

4) Vormünder, welche Gläubiger oder Schuldner ihrer Pflegbefohlnen ſind, und mit ihnen in Feindſchaft ſtehen.

Diejenigen, welche mit ihren Pupillen und Curanden in großen Irrungen und Zwietracht ſtehen, Gläubiger oder Schuldner derſelben ſind, ſollen ſolches bei Verluſt ihrer Forderungen getreulich anzeigen. (Tit. II. §. 6.)

§. 66.

5) Perſonen, die von Vormundſchafts-Uebernahme befreit ſind.

Von Vormundſchafts-Uebernahme ſind befreit:

1. Bürgermeiſter,
2. Stadt-Amman und
3. Geheime,
4. Conſulenten,
5. Phyſici,
6. Kanzlei-Verwalter und deſſen Verwandte,
7. welche beſchwerliche und beſtändigen Dienſt erfordernde Aemter bekleiden. (Tit. II.) a)

§. 67.

6) Urſachen der Entſchuldigung oder Ablehnung.

1. Perſonen, welche das 65ſte Alter zurückgelegt haben,
2. mit einer ſtarken Familie geſegnet ſind, oder
3. bereits drei läſtige Vormundſchaften haben, können die Vormundſchaft ablehnen.

§. 68.

II. Beſtätigung und Verpflichtung der Vormünder.

1) Beſtätigung.

Kein Vormund ſoll ſich der Vormundſchaft vor erlangter Beſtätigug der Vormundſchafts-Behörde und bei Vermeidung unnachläſſiger Strafe der Verwaltung des Vermögens unterziehen. (Tit. II. §. 2.)

§. 69.

2) Verpflichtung.

Nach erfolgter Beſtätigung ſoll den Vormündern nachſtehende Pflicht vorgeleſen, und ſolche hiernach verpflichtet werde:

Ihr ſollet an leiblich geſchwornen Eides Statt angeloben, daß ihr alles und jedes, was euren jetzt anvertrauten Vogtkindern gut und nützlich, thun und handeln, was unnütz und ſchädlich iſt, unterlaſſen und verhüten, deren Perſon in gutem Glauben und Treue in und außer Gericht unweigerlich vertreten, und im Beſten verſehen, über alle ihre Güter, liegend und fahrend, ein ordentliches In-

---

a) Die meiſten dieſer Perſonen fielen bei aufgehobener reichsſtädtiſcher Verfaſſung hinweg.

ventar oder Verzeichniß, da noch keines vorhanden, mit Zuziehung der Kanzlei (des Gerichts) aufrichten, davon nichts in euern Nutzen verwenden, oder anderwegs, es ſey Kauf-, Tauſch- oder Lehens-Weiſe an euch ziehen, noch ohne Vorwiſſen und Erkenntniß der Obrigkeit von beweglichen und unbeweglichen Gütern nichts veräußern oder verpfänden, über eure Verwaltung alljährlich auf geſetzte Zeit und ſo oft es von Uns (der Vormundſchafts-Behörde) gefordert würde, ehrbare und aufrichtige Rechnung thun, da euer Nebenvogt oder Mitvormünder mit Tod abginge, in den nächſten 4 Wochen an ſeiner Statt einen andren vorſchlagen und benennen, auch euern Vogt- und Pflegkindern ſeiner Zeit alles vollkommen und richtig ausantworten und übergeben, und ſonſt alles das thun und handeln wollet, was getreuen Vögten und Vormündern nach Inhalt der Ordnung zuſteht und gebührt, alles bei Verpfändung euerer Habe und Güter (bei euerer ſtrengſten Haftung und Verantwortlichkeit) ohne alle Argliſt und Gefährde. a) (Tit. II. §. 8.)

§. 70.

III. Amt und Gewalt der Vormünder.

A. In Betreff der Erziehung.

1. Vor allem ſollen ſich die Vormünder beſtens angelegen ſeyn laſſen, daß ihre anvertrauten Pflegkinder zu der Furcht Gottes, aller Zucht und Ehrbarkeit wohl angewieſen,

2. hingegen von dem Müßiggange und andern Laſtern mit Ernſt abgezogen, und

3. nach ihrem Stande und Herkommen zur Erlernung guter Künſte, Handthierungen, Handwerken oder anderen ehrlichen Gewerben, dazu ſie tauglich und geneigt ſind, angehalten werden. (Tit. III. §. 1.)

§. 71.

B. Der Vermögens-Verwaltung.

1) **Inventars-Errichtung.**

1. Sämmtliche Vormünder und Vögte ſollen ſogleich ein

a) Die eingeſchloſſenen Abänderungen wurden durch die erfolgten Veränderungen herbeigeführt.

47*

ordentliches Inventar mit Zuziehung der Kanzlei (gegenwärtig des Gerichts) aufrichten,

2. darin alle Habe und Güter der Pflegbefohlenen liegend und fahrend, Schulden und Gegenſchulden, Kapitalien, Zins und Renten und ſonſt all ihr Vermögen, nichts ausgenommen, ſpecifiſch und von Stück zu Stück getreulich beſchreiben,

3. auch wiſſentlich und gefährlich nichts verſchweigen und hinterhalten,

4. ſofort aber eine gleich lautende Abſchrift bei der Vormundſchafts-Behörde hinterlegen. (Tit. III. §. 3.)

§. 72.

2) Gemeinſchaftliche Führung der Verwaltung.

1. Die Vögte und Vormünder ſollen, ſo viel immer möglich, die Verwaltung ſämmtlich und mit einander führen. Denn ſie ſollen wiſſen, daß ſie eine gemeinſchaftliche unzertheilte Verwaltung haben, und wegen alles Schadens ſammt und ſonders verbunden ſind. (Tit. III. §. 4.)

2. Wer ſich vor Schaden hüten will, ſoll ſich nicht zu ſehr auf ſeinen Vormund verlaſſen, ſondern allen und jeden Sachen fleißig nachſehen, und ſobald er

3. verſpürte, daß ſein Mit- oder Nebenvogt in gemeinſchaftlicher Verwaltung nicht getreu, fleißig und gebührend, ſondern gefährlich und verdächtig ſich bewieſe, und für ſich ſelbſt ohne Vorwiſſen und Einwilligung ſeines Mitvogts etwas vornähme, was leicht zum Nachtheile des Pflegbefohlnen ausſchlagen könnte, ſolches der Vormundſchafts-Behörde zur erforderlichen Einſchreitung und allenfallſigen Aufſtellung eines andern Vormunds anzeigen. (Tit. III. §. 4 — 6.)

§. 73.

3) Verbot

α) wechſelſeitiger Anlehen oder β) Ueberlaſſung an den Mitvormund.

1. Vormünder dürfen einander von des Pflegbefohlnen Vermögen kein Geld leihen,

2. oder etwas von demſelben für ſich ſelbſt oder durch Mittelsperſonen kaufen, und an ſich ziehen.

3. Die hierdurch beſchädigten Pflegbefohlnen haben

α) nicht nur ihren bevorzugten Anſpruch gegen den Vormund, dem ein ſolches Anlehen gemacht, oder eine ihnen zuſtändige Sache überlaſſen worden, ſondern

β) auch gegen den Vormund, der ihm ein ſolches Anlehen gemacht, oder die Sache überlaſſen hat, das Recht vollkommener Entſchädigung, auch ſoll ein ſolcher Mitvormund noch überdieß mit ernſtlicher Strafe belegt werden. (Tit. III. §. 7.)

§. 74.

4) Aufbewahrung der Effecten und Gelder.

1. Alle Vormünder und Vögte ſollen ihrer anvertrauten Kinder Habe und Güter fleißig und wohl wie ihr eigenes Gut verwahren,

2. auch derſelben bare Gelder, welche ſie unter Händen haben, wenn ſie ſogleich mit Nutzen und Sicherheit nicht angelegt werden könnten, in beſonders und eigens dazu verordnete Kaſſen oder Behältniſſe legen, und mit ihren eigenen Geldern nicht vermiſchen. (Tit. IV. §. 1.)

§. 75.

5) Veräuſſerung

α) liegender und denſelben gleich geachteter Güter.

1. Die Vormünder ſollen auch keine liegende oder denſelben gleich geachtete Güter als Kapitalien und Zinsbriefe verkaufen, veräußern, vertauſchen, verpfänden oder auch mit Zinſen und anderm beſchweren,

2. da aber ſolche Güter wegen Schuldenlaſt oder anderer unvermeidlicher Urſachen wegen verkauft oder beſchwert werden müßten, ſoll deshalb die obrigkeitliche Bewilligung nachgeſucht werden. (Tit. IV. §. 2.)

§. 76.

β) Mobilien.

1. Kleider, Wäſche, Fahrniß und Hausgeräthe, Getreide, Wein und anderes, ſo der Gefahr und dem Verderben ausgeſetzt, können die Vormünder jedoch jedesmal auf vorgängig geſchehene Anzeige und obrigkeitliche Bewilligung verkaufen und zu Geld machen, beſonders wenn die Kinder noch unmündig, und noch viele Jahre anſtehen, bis ſie zur Mündigkeit gelangen. Der Erlös aus denſelben ſoll in Rechnung gebracht werden.

2. Sachen, die aufzubehalten ſind, ſoll der eine Vogt in ſeiner Verwahrung, und der andere den Schlüſſel dazu haben. (Tit. IV. §. 3.)

§. 77.

6) Ausleihung der baren Gelder.

1. Das bare Geld, ſo viel davon nicht zur täglichen Ausgabe und Unterhalte der Pflegbefohlenen zu entbehren iſt, ſoll jederzeit ohne langen Aufſchub getreulich und ſo viel immer möglich nur auf gute, ſichere Special-Hypothek in der Stadt und deren Bezirk, (Tit. IV. §. 4.)

2. und wo hierzu keine Gelegenheit vorhanden iſt, auch außerhalb nach vorgängiger obrigkeitlicher Bewilligung angelegt werden. (ibid. §. 5.)

3. Sollte aber bei den Vögten und Vormündern einiger Verdacht und Gefahr verſpürt werden, daß diejenigen, denen ſie ſolches Geld geliehen, ihnen ſelbſt zuvor ſchuldig geweſen, ſo daß ſie ſich mit dem Gelde ihrer Pflegbefohlenen bezahlt gemacht hätten, oder ſollten ſie ſolche Gelder Freundſchafts und Gefallens wegen auf ſchlechte oder gegen gar keine Verſicherung hergelehnt haben, und dieſelben nicht mehr eingebracht werden können, ſo ſind

α) die Vormünder nicht nur allein ſchuldig, dieſe Gelder ohne einigen Verluſt der Pflegbefohlnen auszulöſen, ſondern ſollen auch

β) von der Obrigkeit ernſtlich beſtraft werden. (ibid. §. 6.)

4. Eigenmächtiges Anlehen aus den Pupillengeldern und Verwendung zum eigenen Nutzen iſt den Vormündern bei empfindlicher Strafe und nach Geſtalt der Sache, bei größerm Betruge, bei Verluſt des Bürgerrechts und bei der in Rechten darauf geſetzten Ehrloſigkeit verboten. (ibid. §. 7.)

5. Iſt jedoch das Vermögen der Pflegbefohlnen ſo gering, daß man ſolches auf ſicheres Unterpfand hinaus zu geben nicht Gelegenheit hätte, oder ſonſt zu täglich vorfallenden Ausgaben das Hauptgut angreifen müßte, und die Trager daſſelbe in ihren Händen zu behalten und zu verzinſen erbötig wären; ſo ſoll es vom Ermeſſen der Obrigkeit abhängen, ob und wie daſſelbe in den Händen der Vormünder mit Sicherheit könne gelaſſen werden. (ibid. §. 7.)

6. Dafern aber dem Vormund eine namhafte Summe Geldes gegen Verzinſung in Händen gelaſſen werden müßte, und der Vogt oder Vormund das vor übernommener Pflegſchaft den Pupillen oder Curanden ſchuldige Geld nicht ſogleich heimzahlen

könnte oder wollte, ſoll ſolches nicht anders als nach vorhergehender Unterſuchung und gegen gehörige Sicherheit geſchehen. (ibid. §. 10.)

§. 78.

7) Zinſen.

1. Zinſen, welche die Vormünder über drei Jahre anwachſen laſſen, und im Concurs des Schuldners verloren gehen, ſind ſolche zu erſetzen ſchuldig. (Tit. IV. §. 11.)

2. Nach dem Prioritäts-Geſetze v. 1. Jun. 1822 werden von den bei Hypothekeforderungen bedungenen Zinſen die bei der Eröffnung des Concurſes laufenden nebſt denen des unmittelbar vorhergehenden Jahres, ſo wie die während des Concurſes weiters verfallenden Zinſen in jene Stelle geſetzt, wohin das Kapital gehört. a) Jedoch ſind die Gläubiger berechtigt, die nicht über zwei Jahre rückſtändigen Zinſen von Hypothekſchulden, und die über Ausklagung der Hypothekſchulden entſtandenen Streitkoſten, auf die Güter, worauf ihre Hypothek eingetragen iſt, in das Hypothekenbuch eintragen zu laſſen. b) Was von dem Vormünder gegenwärtig wohl zu beachten iſt.

§. 79.

C. Vogtei- und Vormundſchafts-Rechnung.

1) Stellung und Reviſion derſelben.

1. Die Vögte und Vormünder haben über ihre Verwaltung jährliche Rechnung zu legen. (Tit. V. §. 1.)

2. Auch kann ihnen ſolche unter dem Jahre bei vorwaltendem Verdachte von Amtswegen abverlangt werden. (ibid. §. 2.)

3. Die Rechnungen ſind ſtrenger Reviſion zu unterwerfen, und haben die Reviſoren genau darauf zu ſehen,

α) daß kein Betrug noch Gefährde unterlaufe,

β) keine unziemliche, unſtatthafte Poſten ſich einſchleichen,

γ) nur allein dasjenige, was ſie zu der Pflegbefohlnen Nutzen und Nothdurft angewendet und ausgelegt haben, paſſirt,

δ) alle andere überflüſſige Koſten bei Unterhalt, Verpflegung, Bauen, und Zehrungen geſtrichen werden. (ibid. §. 3.)

---

a) Prioritäts-Geſetz v. 1. Jun. 1822 §. 16 u. 29.

b) Hypotheken-Geſetz v. 1. Jun. 1840 §. 12. Nro. 11.

4. Insbeſonders iſt genau Acht auf die Sicherheit der angelegten Kapitalien zu geben, und wie mit den Eigenthums- und Zins-Weinen auch andern Mitteln und Nutzungen der Gebühr nach geſchaltet werden;

5. und wo unter dem Vermögen der Waiſen ſich zweifelhafte und unrichtige Schulden befänden, ſoll den Vormündern und Vögten, ſolche Schulden förderlichſt und möglichſt in Richtigkeit zu bringen, alles Ernſtes aufgegeben, und in folgender Jahresrechnung darauf fleißig aufgemerkt werden. (ibid. §. 4.)

6. Da aber ſolche Rechnungen ſo ungeſchickt und unbillig befunden würden, daß man daraus Uebelhauſen, Untreu, Gefährde und Nachläßigkeit verſpürte, ſollen ſelbige nicht approbirt noch unterſchrieben, ſondern vorher dem Rathe darüber referirt, und weitere Verfügung erwartet werden. (ibid. §. 5.) — Dieſe Verfügung ſteht gegenwärtig dem Königl. Landgerichte zu, welches auch die juſtificirte Rechnung zu approbiren und zu unterſchreiben hat. —

§. 80.

2) Vorzeigung des baren Geldbeſtandes.

Bei der Rechnungsablage ſollen auch diejenigen Gelder, welche in Maſſe bar vorhanden ſeyn ſollen, zumal wenn rechtmäßiger Verdacht ſich äußerte, vorgelegt und vorgewieſen werden. (Tit. V. §. 3. a. E.)

§. 81.

IV. Sicherheit der Pflegbefohlnen.

1) Lindauer,

2) gegenwärtiges Recht.

1. Die Pflegbefohlnen, ſowohl Minderjährige als andere großjährige Perſonen, deren Vermögen unter Curatel ſteht, haben auf das Vermögen ihrer Vormünder oder Curatoren eine ſtillſchweigende oder geſetzliche Hypothek von dem Tage der übernommenen Tutel oder Curatel. (Tit. III. §. 8.)

2. Nach dem Hypotheken-Geſetze v. 1. Jun. 1822 ſteht

α) den Minderjährigen und unter Curatel geſetzten Perſonen, wegen aller aus der geführten Vormundſchaft oder Curatel begründeten Forderungen auf den Immobilien ihrer Vormünder oder Curatoren und deren Bürgen ein geſetzlicher Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek zu. a)

---

a) Hypoth.-Geſ. §. 12. Num. 5.

β) Jedoch iſt der Vormund bei dem Antritte der Vormundſchaft nur für diejenigen Theile des beweglichen Vermögens, welche ihm in Händen gelaſſen werden, mit einer von der vormundſchaftlichen Behörde hiernach feſtzuſetzenden und auf ſeine Immobilien einzutragenden beſtimmten Summe Sicherheit zu leiſten verbunden. a)

γ) In Ermanglung einer durch den Eintrag in das Hypothekenbuch erworbenen Hypothek kommt ihnen nach dem Prioritäts-Geſetze vom 1. Jun. 1822 das Vorzugsrecht in der IV. Klaſſe Nro. 2. nach den erſtehelichen Kindern vor der Ehefrau ohne Concurrenz mit den übrigen Gläubigern zu. b)

§. 82.

V. Ende der Vormundſchaft und Curatel,

1) von Seite der Pupillen und Curanden.

Die Vormundſchaft und Curatel hört von Seite der Pupillen und Curanden, jedoch nach jedesmal vorhergehendem obrigkeitlichen Erkenntniſſe auf, wenn die Urſache, weswegen ſie beſtellt worden, hinwegfällt.

1. Durch Verheirathung. — Jedoch ſollen junge Leute, die ſich allzu früh verheirathen, und ſich dadurch der Verwaltung ihrer Güter entziehen wollen, da ſie doch derſelben etwann noch nicht verſtändig, noch deren Verwaltung übernehmen können, der Curatel dann erſt entlediget werden, wenn ſie genugſamen Verſtand und Geſchicklichkeit zu einem vernünftigen Haushalten gezeigt haben. (Tit. VI. §. 1.)
2. Bei erreichter Großjährigkeit, nach zurückgelegtem 25ten, gegenwärtig nach dem Edikte über die Großjährigkeit, 21ten Lebensjahre. (ibid. §. 2.)
3. Bei erlangter Großjährigkeitserklärung, welche das Ende der Vermundſchaft bei gehöriger Tauglichkeit des Impetranten zur Selbſtverwaltung zur Folge hat. (ibid. §. 2.)
4. Wenn der Abweſende wieder zurückgekommen oder als verſchollen erklärt worden iſt;
5. der Wahnſinnige ſeinen Verſtand, der Kranke ſeine Geſundheit wieder erlangt hat,
6. der Verſchwender ſich in ein gebührlich, häuslich und

---

a) Hypoth.-Geſetz. §. 20.

b) Prior.-Geſetz v. 1. Jun. 1822. §. 23. Nro. 2. u. §. 24.

ſparſames Weſen geſchickt, oder ſeinen verſchwenderiſchen Lebenswandel abgelegt hat. (ibid. §. 4.)

7. Eben ſo löſet ſich die Vormundſchaft und Curatel mit dem Tode der Pupillen oder Curanden auf.

§. 83.

2) Von Seite der Vormünder und Curatoren.

1. Die Vormundſchaft und Curatel hört von Seite des Vormunds und Curators

α) durch den Tod,

β) durch Niederlegung der Vormundſchaft und

γ) durch obrigkeitliche Entfernung von ſolcher, auf.

2. Nach dem Tode des Vormunds oder Curator ſoll

α) längſtens innerhalb 4 Wochen ein anderer aufgeſtellt werden;

β) haben die Erben des Verſtorbenen nebſt dem alten noch lebenden Vormund dem neuen Vormund Rechnung zu legen, und das Vermögen gegen Beſcheinigung zu extradiren. (Tit. VI. §. 3.)

3. Ohne obrigkeitliches Erkenntniß kann kein Vormund ſein Amt niederlegen. (ibid. §. 5.)

4. Können Vormünder und Curatoren von der Obrigkeit aus hinlänglichen Urſachen von ihrem Amte entfernt, oder deſſelben entſetzt werden.

5. Sind an die Stelle der abgetretenen, entfernten oder abgeſetzten Vormünder und Curatoren ſogleich neue zu beſtellen, und iſt wegen der Rechnung und der Vermögens-Extradition gehörige Richtigkeit zu pflegen. (Tit. II. §. 7. u. Tit. VI. §. 3.)

§. 84.

3) Schlußrechnung.

1. Bei geendigter Vormundſchaft von Seite der Pflegbefohlnen iſt die Schlußrechnung zu legen, der erforderlichen Reviſion zu unterwerfen, und hat die Ausantwortung des Vermögens zu geſchehen.

2. Wenn hierüber kein Mangel oder Einrede erſcheint, und zumal von den Pflegbefohlnen die richtig geſchehene Verabfolgung des Vermögens durch Handgelöbniß bekräftiget wird; ſo ſoll dem Vormund oder Curator die erforderliche Quittung unter dem größern Kanzlei- nun Gerichtsſiegel ausgefolgt werden. (Tit. VI. §. 6.)

§. 85.

4) Verjährung der geſetzlichen Hypothek nach geendigter Vormundſchaft.

1. Die den Pflegbefohlnen zuſtehende geſetzliche Hypothek auf den Gütern der Vormünder und Curatoren ſoll ſich nicht länger als noch ein Jahr von dem Tage der geendigten Vormundſchaft oder Curatel hinaus erſtrecken, nach Verlauf eines Jahres aber unter die Curent-Schulden geſetzt werden.

2. Eine Verfügung, welche durch das gegenwärtige Hypotheken- und Prioritäts-Geſetz aufgehoben worden iſt. (M. ſ. §. 81. d. Darſt.)

§. 86.

VI. Remuneration und Entſchädigung der Vormünder und Curatoren.

1. Eine beſtimmte Belohnung für geführte Vormundſchaft und Curatel iſt nicht ausgeſprochen, ſondern dieſelbe der Erkenntlichkeit eines jeden überlaſſen.

2. Jedoch hat wegen zum Beſten der Pflegbefohlnen gemachten Auslagen, mit Hintanſetzung und Verſäumung ſeiner eigenen Sachen, unternommenen Reiſen und außerordentlichen Bemühungen eine mit der Arbeit und Verſäumniß verhältnißmäßige, dem Ermeſſen der Obrigkeit überlaſſene, Belohnung Statt. (Tit. VI. §. 7.)

Abſchnitt III.

Einſtandsrecht.

§. 87.

Lindauer Näherrechts-Ordnung.

Das Lindauer Statutarrecht hat über das Näherrecht eine eigene ſeiner Gerichts- und Prozeßordnung beigedruckte mit einem Schema consanguinitatis verſehene Verordnung unter dem Titel:

> Der heil. R. R. Stadt Lindau Satz und Ordnung von denen Anſtands- Zug- oder Näherrecht v. 27. Jänner 1738 in 44 §§en.

§. 88.

1) Einſtandsrecht des Magiſtrats der Stadt Lindau.

Das Einſtandsrecht, das ſich der Rath der Stadt Lindau kraft der ihm zuſtehenden obrigkeitlichen Gewalt und Territorial-Jurisdiction bei allen und jeden Käufen und Contracten beſonders in den Fällen vorbehält (§. 1.), da fremde Perſonen ihre in allhieſiger Stadt und Gerichte liegende Güter, Zehenten, Gülten, Lehenſchaften und andere Gerechtſame unter was für einen Titel veräußern, fällt bei aufgehobener reichsſtädtiſcher Verfaſſung und den durch das Edict über die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai 1818 §. 19. aufgehobenen gutsherrlichen Retract hinweg.

§. 89.

2) Erbfreundſchaftsrecht.

α) Wem ſolches zuſtehe.

1. Das Einſtandsrecht ſteht den nächſten Verwandten des Verkäufers oder deſſen Ehefrau, wenn ſolche noch am Leben iſt, zu, das Grundſtück ſey gleich, von Eltern ererbt, zugebracht, oder eigens erkauft oder erworben. (§. 2)

2. Wenn aber der eine Ehetheil noch am Leben, ſo ſind

α) die Anverwandten des Verſtorbenen ausgeſchloſſen;

β) es ſey denn das verkaufte Haus oder Gut ein Bonum avitum, d. i. rühre von den Vor- und Großeltern des Verſtorbenen her, und ſey in ſolchem Geſchlecht durch Erbfall von einer Hand in die andere gekommen, und nicht erſt von dem Verſtorbenen oder deſſen Eltern erworben und erkauft worden. (§. 7.)

3. Das Einſtandsrecht erſtreckt ſich

α) in auf- und abſteigender Linie ins Unendliche, (in infinitum)

β) in der Nebenlinie einſchließlich bis zum 4ten Grade. (§. 3.)

4. In der Seitenlinie haben daher ſolches

α) Geſchwiſter oder leibliche Brüder und Schweſtern,

β) Bruder- und Schweſterkinder,

γ) Bruder- und Schweſter-Enkel,

δ) Vaters- oder Mutters-Bruder und Schweſter,

ε) Vaters- oder Mutters-Brüder und Schweſter-Kinder oder ſogenannte Geſchwiſterkinder,

ζ) Großvaters- oder Großmütter-Brüder und Schweſtern. (§. 4.)

§. 90.

β) Gradesberechnung

1. Bei der Gradesberechnung iſt der Grundſatz, ſo viel Generationen, ſo viel Grade, zu befolgen.

2. So viel Generationen ſich zwiſchen dem Verkäufer und Anſtänder (Retrahenten) befinden, ſo viel Stufen oder Grade ſind zwiſchen ſolchen vorhanden.

3. In auf- und abſteigender Linie (linea recta) ſind

α) mit dem Verkäufer im erſten Grade verwandt, Vater und Mutter, Söhne und Tochter;

β) im zweiten Grade Großvater und Großmutter, Enkel und Enkelinnen;

γ) im dritten Grad Urgroßvater und Urgroßmutter wie auch Urenkel u. ſ. w.

4. In der Seiten- oder Nebenlinie (linea transversali) ſind

α) im zweiten Grade des Verkäufers Geſchwiſter oder leibliche Brüder und Schweſtern,

β) im dritten Grade der des Verkäufers der Geſchwiſter oder Bruders- und Schweſterkinder, — wie auch die Geſchwiſter vom Vater und Mutter,

γ) im vierten Grade Bruders- und Schweſter-Enkel, ſo wie auch Vaters- oder Mutters-Bruder und Schweſter-Kinder oder ſogenannte Geſchwiſterkinder. — Ebenſo des Großvaters und der Großmutter Geſchwiſter. (§ 5.)

§. 91.

γ) Schwägerſchaft.

1. Die Freundſchaft, welche per affinitatem secundi generis contrahirt wird, hat ſich gar keines Einſtandsrechts zu erfreuen, weil daſſelbe nur allein auf die nächſte Blutsverwandtſchaft des Mannes und derſelben Propagation ſowohl in der geraden als in der Seitenlinie zu verſtehen iſt.

2. Alſo können z. B. des Verkäufers verſtorbenen Bruders Weib oder verſtorbenen Schweſter Mann, noch derſelben Eltern und Geſchwiſter, noch auch des noch lebenden Bruders- oder Schweſters-Weibs- oder Manns-Geſchwiſter und Verwandte das Einſtandsrecht nicht in Anſpruch nehmen. (§. 8.)

§. 92.

δ) Repräſentationsrecht.

1. Das Repräſentationsrecht hat bei dem Retractsrechte nicht Statt.

2. Nur vererbt ſolches der Vater nach Einlaſſung auf den Rechtsſtreit auf ſeinen Sohn. (§. 18.)

§. 93.

ε) Vorzug der Vollbürtigen vor den Halbbürtigen.

Die Vollbürtigen, welche von beiden Banden gleich verſchwiſtert ſind, oder derſelben Kinder, wenn ſie auch mehr als einen Grad weiter wären, gehen den Halbbürtigen, ſo nur von einem Bande ſind, allezeit vor, und haben vor dieſen das Einſtandsrecht. (§. 4.)

§. 94.

ζ) Was bei gleich nahen Verwandten Rechtens.

1. Unter gleich nahen Verwandten ſoll derjenige, dem der Verkäufer das Grundſtück zu kaufen gegeben, oder angeboten, den Vorzug vor den andern habe, mithin niemand mehr in gleichem Grade befugt ſeyn, in den Kauf einzuſtehen. (§. 11. 12. und §. 14.)

2. Erklärt ſich derjenige Verwandte, dem der Verkäufer das Gut am erſten angeboten, daß er es zu kaufen nicht verlange, oder entſchlägt ſich derſelbe nach geſchehenem Verkauf des Zug- und Anſtandsrechts auf rechtsverfängliche Art, ſoll ſolcher, wo ihm anders das Grundſtück um gleichen Kaufſchilling angeboten worden, in den Kauf einzuſtehen nicht mehr befugt ſeyn. (§. 12)

3. Wer ſich außer dieſem Falle unter gleich nahen Verwandten am erſten meldet, hat das Vorzugsrecht.

4. Melden ſie ſich zu gleicher Zeit, ſo hat das Loos zu entſcheiden, oder nach Umſtänden der Magiſtrat (das Gericht).

5. Ohne erhebliche Urſachen ſoll das Grundſtück nicht getheilt werden. (§. 9.)

§. 95.

η) Rechte des entfernteren Verwandten.

1. Entſchlägt ſich der Verwandte, dem der Verkäufer das Gut zum Kaufe angeboten worden, des Einſtandsrechts, oder will ſolches der nächſte Verwandte nicht ausüben, ſo ſteht dem nächſten nach ihm das Einſtandsrecht zu. (§. 13.)

2. Bleibt der Nähere mit ſeiner Erklärung vor Ablauf der Retractszeit zurück, ſo kann er

α) zur Abgabe ſeiner Erklärung nicht gezwungen werden,

β) jedoch hat der Entferntere zur Wahrung ſeiner Rechte eventualiter auf eintretenden Fall ſchon im Voraus ſeine Erklärung bei der Kanzlei (bei Gericht) abzugeben. (§. 14.)

§. 96.

ϑ) Ceſſion.

Das aus Erbfreundſchaftsrecht zuſtehende Näherrecht kann keinem, der mit dem Verkäufer nicht im 4ten Grade verwandt iſt, cedirt oder abgetreten werden. (§. 15.)

§. 97.

3) Retractsrecht aus dem Miteigenthumsrechte.

Wenn zwei oder mehrere ein Haus oder Gut mit einander gemein haben, und der eine davon ſeinen Antheil verkauft: ſo ſoll den Miteigenthümern vor allen andern, ſie mögen dem Verkäufer noch ſo nahe verwandt ſeyn, das Zug- oder Einſtandsrecht geſtattet werden. (§. 10.)

§. 98.

4) Retractsrecht der Anſtößer.

α) Beſtimmung der Näherrechts-Ordnung.

Iſt niemand von der Vormundſchaft vorhanden, der ſich des Einſtandsrechts bedienen will, ſo ſteht ſolches unter den Anſtößern eines liegenden Guts, demjenigen zu, der ſich innerhalb der beſtimmten Zeit zuerſt gemeldet hat. (§. 10)

§. 99.

β) Erläuterungs-Decret vom 30. April 1749.

Dieſe in den §. 10. der Einſtandsordnung enthaltene Verfügung wird durch das Raths-Decret vom 30. April 1749 dahin erläutert:

1. Daß ſolches nur von eingeſchloſſenen, eingefangenen und eingezäunten Gütern, aber nicht von den offenen Feldern, Weinbergen, Oeſt-Aeckern, Wieſen zu verſtehen ſey.
2. Daß ſolches Einſtandsrecht nur dann einzutreten habe, wenn ein ſolches verkauftes Gut mit dem Gute des Anſtößers oder Nachbarn in einem Umfang begriffen, und vor nicht

gar zu langen Jahren von einander abgeſondert worden, um die ehemals verſtückelten und zertheilten Güter ſo viel möglich wieder zuſammen zu bringen.

3. War dagegen eine ſolche Zerſtückelung oder Abtheilung ſchon vor 30 Jahren, alſo über die längſte Verjährungszeit, geſchehen, ſollen dergleichen Anſtößer ſich nicht mehr des Einſtandsrechtes bedienen können.

4. Auch ſoll bei ſogenannten Freundeskäufen, wenn ein Gut um einen geringern Werth oder einen Freundesanſchlag verkauft wird, und der Käufer ſolches mit einem körperlichen Eid behauptet, das Zug- oder Anſtandsrecht der Nachbarn oder Anſtößer keine Wirkung haben.

§. 100.

5) Geſchäfte,

α) wo das Näherrecht Statt hat.

Das Retractsrecht hat

1. bei freiwilligen Privat-Käufen Statt,
2. bei öffentlichen Freikäufen, wo ohne Zwang, aus bloßem freien Willen des Verkäufers nach vorzulegender obrigkeitlicher Vergünſtigung das Gut verkauft wird, nur bei bonis avitis, Gütern, die von Groß- und Voreltern in der Familie herrühren a) Statt. (§. 21.)

§. 101.

β) Wo ſolches nicht Statt hat.

Das Retractsrecht hat dagegen

1. bei öffentlichen Nothganten, wenn nämlich das Gut im Concurs oder im Wege der Execution verkauft wird, (§. 21.)
2. bei Tauſchen,
3. bei Vergleichen,
4. Uebergaben,
5. Erbſchaften,
6. Schenkungen, wo keine gefliſſentliche Gefährde mit untergelaufen, nicht Statt. (§. 27.)

---

a) M. ſ. §. 89. d. Darſt. Nr. 2. lit. β, wo der Begriff des Stamm- oder Erbgutes näher ausgeführt iſt.

§. 102.

γ) Was bei einem Mengeverkauf Rechtens.

1. Werden mehrere dem Retracte unterworfene Grundſtücke zugleich verkauft, ſo muß der Retrahent bei Ausübung ſeines Retractsrechts ſämmtliche Grundſtücke, ausgenommen bei unterlaufender Gefährde, übernehmen. (§. 23.)

2. Werden liegende Grundſtücke mit andern Sachen verkauft oder gegen andere vertauſcht, ſo iſt der Retrahent

α) mehr nicht, als die liegenden Grundſtücke zu übernehmen verpflichtet. (§. 24.)

β) Es wäre denn, der Käufer wollte die beweglichen Sachen nicht allein behalten, und keine Gefährde hierbei untergelaufen.

2. Wird dem Verkaufe eines liegenden Gutes der Tauſch eines andern mit angehängt, ſo muß das angetauſchte Gut dem andern wenigſtens zur Hälfte im Werthe gleich kommen, widrigens Falls der Tauſch für keinen gültigen Tauſch angeſehen wird. (§. 24.)

§. 103.

δ) Freundſchaftskauf.

Auch bei Freundſchaftskäufen hat das Retractsrecht Statt, wenn der Retrahent nicht bloß den Freundsanſchlag und verglichenen Werth, ſondern den wahren Werth nach unparteilicher Schätzung zahlt. (§. 26.)

§. 104.

ε) Was bei Güterabtretung und Hingabe an Zahlungs-Statt Rechtens.

Bei Abtretung und Hingabe der Güter an die Gläubiger hat das Retractsrecht des nächſten Verwandten innerhalb der beſtimmten Zeit Statt. (§. 25.)

§. 105.

ζ) Ob das Näherrecht bei vorhandenem Wiederkaufrechte Statt habe.

1. Auch bei dem pacto de retrovendendo hat das Retractsrecht Statt,

2. jedoch mit Aufrechthaltung des bedungenen Wiederkaufsrechts. (§. 16.)

§. 106.

6) Zeit der Ausübung

α) bei Gegenwärtigen.

1. Das Anſtandsrecht muß innerhalb 4 Wochen ausgeübt werden.

2. Dieſe 4 Wochen laufen bei Freikäufen von den Tag an, da der Kauf in der Kanzlei angegeben und protokollirt worden;

3. bei Freiganten von dem Ganttag an, da einer ein ſolches Gut erſtanden.

4. Dem Retrahenten kömmt hierbei noch der letzte ganze Tag zu Guten. (§. 33.)

5. Damit der in der Kanzlei (bei Gericht) angegebene Freikauf oder andere Contract zur Wiſſenſchaft der Intereſſenten gelange; ſo ſoll ſolcher die nächſten 3 Dienſttage nach deſſen Inſinuirung und Protocollirung durch den geſchwornen Ausrufer und auf dem Lande ebenmäßig 3 Mal nach einander an Sonntägen vor der Kirche öffentlich publicirt werden. (§. 34.)

§. 107.

β) Bei Abweſenden.

1. Wer in Geſchäften der gemeinen Stadt abweſend iſt, kann nach 4 Wochen von dem Tage ſeiner Zurückkunft,

2. wer in eigenen oder ſonſt freiwillig abweſend war, binnen 2 Monaten von dem Tag des in der Kanzlei (bei Gericht) angegebenen Kaufs- oder Ganttags den Retract ausüben. (§. 36.)

§. 108.

γ) Unwiſſenheit und Wiedereinſetzung in vorigen Stand hat nicht Statt.

Die Einrede der Unwiſſenheit und Einſetzung in vorigen Stand hat nach Ablauf dieſes Termins nicht Statt. (§. 35)

§. 109.

7) Obliegenheiten des Retrahenten.

1. Der Retrahent muß den bedungenen Kaufſchilling erlegen, iſt an die Zahlungsfriſten und Münzſorten gebunden, und hat alle übrigen Bedingungen wie der Käufer zu leiſten.

2. Er muß die nothwendigen Auslagen (wohin auch ein mäßiger Weinkauf für die Ehefrau und Kinder des Verkäufers

gerechnet wird), die von dem Käufer bei Angebung und Einſchreibung des Kaufcontractes erlegten Koſten, Reparaturkoſten u. ſ. w. bezahlen.

§. 110.

δ) Abwendung der Gefahr

α) für den Verkäufer.

αα) Depoſition des Kaufſchillings.

Läuft der Verkäufer Gefahr, den Käufer zu verlieren, und von dem Retrahenten nicht befriediget zu werden: ſo kann er

1. auf Depoſition des baren Kaufſchillings,
2. oder hinreichende, reale Caution oder Bürgſchaft gegen den Retrahanten klagen. (§. 30.)

§. 111.

ββ) Eid des Retrahenten.

Zum Beſten des abgetriebenen Käufers kann ſolcher bei obwaltendem Verdacht von dem Retrahenten den Eid dahin fordern:

„Daß er ſolchen Kauf lediglich zu ſeinem beſſern Nutzen begehre, ihn für ſich und die Seinigen zu behalten, und für dieß Mal das Grundſtück jemand anders zu verkaufen nicht geſonnen, ſo wie er auch aus eigener Bewegung zur Ausübung ſeines Retractsrechts geſchritten, und von niemand anders hierzu angereizt worden ſey." (§ 31.)

§. 112.

γγ) Veräußerung des retrahirten Gutes.

1. Hat der Retrahent ſchon bei Ausübung des Retractsrechts die Abſicht gehabt, das Gut nach Jahr und Tag wieder abzutreten, ſo ſoll ihm dieſes nicht nur nicht erlaubt ſeyn, ſondern derſelbe auch mit ernſtlicher Strafe belegt werden.

2. Steht ihm aber kein ſolcher Verdacht entgegen, oder hat er ſich von ſolchem mit einem körperlichen Eid gereinigt: ſo ſoll ihm auch innerhalb Jahresfriſt das retrahirte Gut, wenn er es ſeiner Convenienz gemäß findet, oder ſeinen guten Nutzen damit ſchaffen kann, wieder zu veräußern erlaubt ſeyn. (§. 32.)

§. 113.

β) Für den Retrahenten,

αα) Verabredungen und Bedingungen zum Nachtheile des Retracts.

1. Simulirte Contracte, Verabredungen und Bedingungen

zum Nachtheile des Retractsrechtes, die Bedingung, daß bei nachgeſuchtem Retractsrechte, der zwiſchen Käufer und Verkäufer geſchloſſene Vertrag wieder aufgehoben werden ſollte, ſind kraftlos und ſtehen der Ausübung des Retractsrechtes nicht entgegen. (§. 17.)

2. Zur Eludirung des Retractsrechts auf zu hohe Preiſe oder unter den Retrahenten unmöglichen Bedingungen geſchloſſene Verkäufe ſind nichtig, und es tritt der nachfolgende Eid für Gefährde ein. (§. 22.)

§. 114.

ββ) Eid des Käufers und Verkäufers.

Bei rechtmäßigem Verdachte, daß der zu Protokoll gegebene Kauf zwiſchen Käufer und Verkäufer nicht alſo wäre getroffen worden, oder der Käufer ſogar den Kaufſchilling höher, als er wirklich verabredet worden, angegeben hätte, ſollen auf Verlangen des Retrahenten beide Theile, Käufer und Verkäufer, den Eid dahin ſchwören:

„daß der von ihnen angegebene Kauf durchaus nach allem ſeinem protocollirtem Inhalt zwiſchen ihnen wirklich und und in der That alſo aufrichtig, redlich und ehrlich getroffen, von ihnen auch dem gemäß alles werde erfüllet werden, ſo folglich nichts ſimulirtes, erdichtetes oder falſches, noch ſonſten ein Gefährde oder betrügliche Abſicht dem Anſtänder ſein Recht zu erſchweren, oder ihn davon gar abzutreiben, gebraucht worden ſey.“ (§. 39.)

§. 115.

γ) Wer die Gefahr des Verluſtes der Sache zu tragen habe.

1. Bei übergebener retrahirter Sache hat der Retrahent die Gefahr zu tragen.

2. Läßt ſich aber der Käufer in Uebergabe der ihm bereits übergebenen Sache an den Retrahenten einen Saumſal zu Schulden kommen, ſo fällt der Verluſt dem Käufer zur Laſt. (§. 40.)

§. 116.

9) Retract gegen Fremde.

1. Kein Fremder kann ohne obrigkeitlichen Conſens ein Gut kaufen, alſo auch nicht, wenn gleich als nächſter Verwandter, retrahiren. (§. 19.)

2. Jedem Bürger und Unterthan iſt erlaubt, das mit obrigkeitlicher Bewilligung an ſich gebrachte Gut binnen 6 Jahren nebſt Erſtattung der Meliorationen zu retrahiren. (§. 20.)

§. 117.

10) Vertragmäßiger Retract.

1. Der conventionelle Retract beruht auf dem Vertrag (§. 41).
2. Präjudicirt dem legalen nicht. (§. 42.)
3. Kann cedirt werden. (§. 43.)
4. Der Dritte, de.n

α) die Sache unwiſſend des vertragmäßigen Retractsrechts verkauft wird, iſt an dieſes Retractsrecht nicht gebunden,

β) der Retrahent hat bloß eine Klage auf das erſte binnen vier Wochen vom Tage der Wiſſenſchaft.

5. Hat der Dritte von den conventionellen Retracts-Vertrag Wiſſenſchaft, ſo muß er die Sache auf Verlangen wieder herausgeben. (§. 44.)

§. 118.

11) Retract bei Fungibilien u. ſ. w.

Das Retractsrecht bei Verkauf von

Weinen,
Früchten,
Hölzern,
Brettern,
Pferden,
Vieh,
Schmalz,

Heu, Dung und anderen dergleichen Conſumtibilien und Materialien hat nur

α) gegen Fremde, und

β) nur in ſo lange Statt, bis die erkaufte Waare abgeführt wird. (§. 28.)

Abſchnitt IV.

§. 219.

Viehmängel und Gewährſchaft.

Der Rathsſchluß vom 28. Oct. 1782 erklärt folgende Gebrechen für Hauptmängel:

I. bei den Pferden:

1. Rotzig oder ritzig, es ſey Hirn = oder Lungenrotz.

2. Alle Arten Kollerer.

3. Krätzig, fiſtlicht, wurmicht, oder Hauptmörtig, worunter überhaupt alle unheilbare Unſauberkeiten, Krebsgeſchwüre, und Eiterungen an den Ohren, Kinnbacken, Schlauch u. ſ. w. verſtanden werden.

4. Herzſchlächtig,

5. Währtägig, oder mit der fallenden Sucht behaftet,

6. Mondblind, Stallblind, Möhniſch.

α) Für die erſten fünf Hauptmängel hat der Verkäufer vier Wochen und drei Tage,

β) für die Mondblindſucht aber acht Wochen Gewährſchaft zu leiſten.

II. Bei dem Hornvieh:

1. Hirſchicht, kränigt, zäpfich oder pfärrlich,

2. Wehetägig, (fallſüchtig),

3. Typplich, umläufig oder wirblicht,

4. Lungenfaul, lungenhart, herzweichig, oder übergallicht;

α) für den erſten Hauptmangel hat der Verkäufer zwei Monate,

β) für die übrigen aber vier Wochen und drei Tage Gewährſchaft zu leiſten.

III. Bei den Schweinen:

1. Lungenfaul,

2 Pfinnicht,

beide Hauptmängel mit vier Wochen und drei Tagen Gewährſchaftszeit.

IV. Bei den Schafen

die naſſe und trockene Raute, oder der ſogenannte Anbruch, wofür zwei Wochen und ein Tag Gewährſchaft zu leiſten iſt.

V. Bei den Geiſen

wird überhaupt dem Verkäufer friſche und geſunde Waare mit 2 Wochen 1 Tag Gewährſchaft zu leiſten aufgetragen, widrigen Falls er allen Schaden allein zu tragen hat.

Memmingen.

Inhalt.

Einleitung. . . . . §. 1.

Abſchnitt I.

Eherecht.

Tit. I.

Ehe und Eheverſprechen.

1. Verbotene Ehen, ... §. 2.
   α) wegen Blutsverwandtſchaft, ... §. 3.
   β) wegen Schwägerſchaft, ... §. 4.
   γ) wegen zu jungen Alters. . . . . §. 5.
2. Obrigkeitliche Erlaubniß. . . . . §. 6.
3. Eheverſprechen
   α) von Perſonen, die noch unter elterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen. . . . . §. 7.
   β) die nicht mehr darunter ſtehen. . . . . . . §. 8.
4. Verkupplung. . . . . §. 9.
5. Strafen des Ehebruchs und des außerehelichen Beiſchlafs. . §. 10.
6. Folgen des außerehelichen Beiſchlafs. . . . . . §. 11.

Tit. II.

Güterſtände.

I. Gemeines Recht und Gütergemeinſchaft. . . . . . §. 12.
II. Gütergemeinſchaft:
   1. Perſonen, unter welchen, und wann die Gütergemeinſchaft Statt hat,
      α) Frauen der Bedienſteten,
      β) Gewerbsfrauen;
      γ) ausdrückliche,
      δ) ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft. . . . . §. 13.

2. Ausnahmen bei Gewerbsfrauen. . . . . . . §. 14.
3. Erforderniſſe bei ſolchen Ausnahmen. . . . . §. 15.
4. Vorbehalt. . . . . §. 16.
5. Haftung,
α) worauf ſich ſolche erſtreckt,
αα) Heiraths= und
ββ) Paraphernal=Gut. } . . . . . . §. 17.
β) Gegenſtände, worauf ſich ſolche nicht erſtreckt, und die vermöge Sönderungsrecht können gefordert werden.
αα) Ausfertigung, Mobilien, Fahrniß, Leibeszugehöre, Brautgeſchenke, Verbeſſerungen, ererbtes Vermögen. . . . . §. 18.
ββ) Zur Zeit des Concurſes noch nicht eingebrachtes und dem Manne übergebenes Vermögen. . . §. 19.
γγ) Den Weibern nach dem Concurſe des Mannes zufallendes Vermögen. . . . . §. 20.
γ) Erforderniſſe zur Ausübung dieſes Sönderungsrechts,
αα) Inventarserrichtung,
a. bei Ehepacten,
b. bei Erbfällen. } . . . . . . §. 21.
ββ) Wirkungen des Inventars. . . . . §. 22.
δ) In welchen Fällen das Sönderungsrecht hinwegfällt,
αα) bei unterlaſſenem Inventar,
ββ) bei vorhandenem Verzichte, } . . . . §. 23.
γγ) Ehepacten mit oder ohne Inventar. §. 24.
δδ) Fernere Fälle. . . . . §. 25.
6. Voreheliche Schulden. . . . . §. 26.
7. Errungenſchaft bei nicht ſchlüſſelfähigen Frauen. . §. 27.
8. Einwilligung der Frau in die Contracte des Mannes,
α) wenn ſolche erforderlich, ... §. 28.
β) wenn die ohne Einwilligung der Frau geſchloſſenen Contracte gültig. . . . . §. 29.
III. Weiber, welche nicht in Gütergemeinſchaft ſtehen.
1. Weibliche Freiheiten,
α) welchen Weibern ſolche zuſtehen, ... §. 30.
β) welchen ſolche nicht zuſtehen. . . . . . §. 31.
2. Schlüſſelrecht:
α) Worin ſolches beſteht. . . . . §. 32.
β) Erforderniſſe zur Ausübung des Schlüſſelrechts. . . §. 33.
γ) Wenn ſolches verloren geht. . . . . . §. 34.
δ) Ob ſolches noch gegenwärtig Statt hat. . . . §. 35.
IV. Rückfall.
1. Worin ſolcher beſteht. . . . . §. 36.

2. Diſpoſition über den Rückfall, ... §. 37.
α) wenn Eltern vorhanden ſind, ... §. 38.
β) wenn keine Eltern vorhanden ſind. . . . . §. 39.
3. Abänderung des Rückfalls, ... §. 40.
α) wenn Eheleute nicht in Gütergemeinſchaft ſtehen, . §. 41.
β) wenn ſolche in Gütergemeinſchaft ſtehen, . . . §. 42.
γ) Abänderung auf andere Weiſe. . . . . . §. 43.
4. Recht bei geſchwächtem Vermögen in Rückſicht des Rückfalls. §. 44.
5. Wenn der Rückfall gänzlich hinwegfällt. . . . . §. 45.

Tit. III.

Wittwenſtand und Wiederverehelichung.

I. Wittwenſtand.
1. Beſtellung von Vormündern,
α) wenn die Mutter, ... §. 46.
β) wenn der Vater der überlebende Theil iſt. . . §. 47.
2. Vormundſchaft der Mutter und Großmutter. . . . §. 48.
3. Nutznießung
α) des überlebenden Theiles, ... §. 49.
β) beſondere Verfügung in Rückſicht der Mutter. . . §. 50.
4. In Verwaltung der Eltern bleibende Grundſtücke der Kinder. . . . . §. 51.
II. Wiederverehelichung.
1. Trauerzeit. . . . . §. 52.
2. Wiederverehelichung
α) von Seite des Vaters, ... §. 53.
β) von Seite der Mutter, ... §. 54.
γ) Sicherheitsleiſtung von Seite des Stiefvaters. . . §. 55.

Abſchnitt II.

Vormundſchaften und Curatelen.

Tit. I.

Von Vormundſchaften, und Curatelen im Allgemeinen.

I. Beſtellung und Verpflichtung.
1. Perſonen, welche unter Pflegſchaft zu ſetzen.
α) Aufzählung derſelben. . . . . §. 56.
β) Lediger Töchter und Wittfrauen. . . . . . §. 57.
γ) Verſchwenderiſche Perſonen. . . . . . . §. 58.

2. Perſonen, die ſich der Vormundſchaft entſchlagen und nicht Vormünder ſeyn können. . . . . . . §. 59.
3. Pflicht der Vormünder, ihre Forderungen gegen ihre Mündel anzugeben. . . . . §. 60.
4. Ernennung und Beſtätigung. . . . . . . §. 61.
5. Verpflichtung. . . . . §. 62.
III. Amt und Gewalt der Vormünder und Pfleger.
1. Erziehung. . . . . §. 63.
2. Inventars = Errichtung. . . . . §. 64.
3. Gemeinſchaftliche Verwaltung. . . . . . §. 65.
4. Schuldneriſche Haftung. . . . . §. 66.
5. Einnahme und Ausgabe. . . . . §. 67.
6. Verwahrung. . . . . §. 68.
7. Veräußerung
α) von Immobilien, ... §. 69.
β) von Mobilien. . . . . §. 70.
8. Geldanleihen der Vormünder von Seite der Pflegbefohlnen, Verwendung zu eigenem Nutzen. . . . . §. 71.
9. Sichere Geldanlegung. . . . . §. 72.
10. Zinsanſchwellung. . . . . §. 73.
IV. Rechnungsablage. . . . . §. 74.
V. Ende der Vormundſchaften. . . . . §. 75.
1. Von Seite der Pupillen. . . . . §. 76.
2. Von Seite der Vormünder.
α) Tod.
β) Abtritt. } . . . . §. 77.
γ) Entfernung.
δ) Pflicht des nachfolgenden Vormunds. . . . . §. 78.
3. Schlußrechnung und Herausgabe des Vermögens. . . §. 79.
4. Remuneration. . . . . §. 80.

Tit. II.

Abweſende.

Rathsſchluß v. 4. April 1777. . . . . §. 81.

Abſchnitt III.

Fernere Verordnungen.

I. Näherrecht, ... §. 82.
1. der Herrſchaft. . . . . §. 83.
2. Vertragsmäßiges Einſtandsrecht. . . . . . . §. 48.

3. Retractsſumme. . . . . §. 85.
4. Einlöſungsrecht des Schuldners und jüngern Gläubigers. §. 86.
5. Obliegenheiten des Retrahenten. . . . . . . §. 87.
6. Gefahr der verkauften Sache. . . . . . . §. 88.

II. Viehmandat v. 22. Jan. 1779. . . . . . . §. 89.
III. Fauſtpfänder, Darlehen, Zinſen, Lohn der Unterhändler. Rathsſchluß v. 24. Nov. 1719. . . . . . . §. 90.
IV. Verordnung wegen des Handwerkszeugs, Rathſchluß vom 29. Jul. 1720. Nro. 2. . . . . §. 91.

V. Bauſchau-Ordnung v. 17. März 1747.
1. Bauſchau-Amt. . . . . §. 92.
2. Bauſtreitigkeiten. . . . . §. 93.
3. Bauten gegen die Stadtmauer. . . . . . . §. 94.
4. Neidbau. . . . . §. 95.
5. Obrigkeitliche Bewilligung. . . . . §. 96.
6. Bauvollführung. . . . . §. 97.
7. Neue Gebäude, wie ſelbige zu führen. . . . . §. 98.
8. Höhe der Gebäue, derſelben Stockwerke und Ausſchüſſe. §. 99.
9. Alte Gebäude, welche entweder neu aufgebaut, oder ſonſt gebeſſert werden . . . . §. 100.
10. Auswechslung und Erhöhung alter Stöcke. . . . §. 101.
11. Alte baufällige, verfallene Häuſer, Bäue auf öden Plätzen. . . . . §. 102.
12. Inwendige Bäue. . . . . §. 103.
13. Kamine und Feuerſtätten. . . . . §. 104.
14. Mauern, Wände, Gartenzäune und Dillen,
α) wie bei Streitigkeiten hierüber zu verfahren. . . §. 105.
β) Kennzeichen
αα) eigenthümlicher, ... §. 106.
ββ) gemeinſchaftlicher Mauern. . . . . . §. 107.
γ) Zäune und Dillen. . . . . §. 108.
δ) Herſtellung und Erhöhung gemeinſchaftlicher Mauern. §. 109.
ε) Errichtung neuer Schiedmauern. . . . . . §. 110.
ζ) Höhe der Schiedmauern und Dillen. . . . . §. 111.
η) Ledige Mauern gegen die Gemeinde. . . . . §. 112.
15. Schwibbögen, Behälter und Wandkäſteln in eigenen und gemeinſchaftlichen Mauern, auch Anſtößen und Anbauen. . . . . §. 113.
16. Was Rechtens, wenn der Beſitzer mehrerer Häuſer an eines derſelben einen Anbau macht, und das beſchwerte Haus nachher verkauft. . . . . §. 114.
17. Von Giebeln, Traufgäßlein- und Winkel-Mauern. . §. 115.

18. Von Fenſtern, Läden und Lichtern gegen eines andern Hof und Grund. . . . . §. 116.
19. Von Trauf= und Winkel=Rechten und Gäſſeln. . §. 117.
20. Vom Verbauen der Winkel und Gäſſel. . . . . §. 118.
21. Dachrinnen und Trauflatten. . . . . . . §. 119.
22. Von Ausgüſſen oder Rüſten und Ausſchütten. . . §. 120.
23. Kellerhälſe, Luftlöcher, Thüren, Thore und Läden. . §. 121.
24. Abtritte, Dohlen, Gruben und Miſtlagen. . . . §. 122.
25. Miſtlage, Holzlage und Rebſtöcke. . . . . . §. 123.
26. Zaun, Riegel und Pfähle in Gärten. . . . . . §. 124.
27. Hopfenanlagen. . . . . §. 125.
28. Von Aeckern und Prülen, Ein= und Abfahrten. . . §. 126.
29. Vom Einfangen der Güter. . . . . §. 127.
30. Verbot des ſchwarzen Haferbaues. . . . . . §. 128.

Memmingen.

Einleitung.

§. 1.

Die ehemalige Reichsſtadt Memmingen am Bach Ach, der in die Iller fließt, hatte ein anſehnliches und fruchtbares Gebiete. Ihr Statutar-Recht gilt nicht nur in der Stadt Memmingen, ſondern auch in den zu ihrem vormaligen Gebiete gehörigen Ortſchaften.

Die Quellen deſſelben ſind:

1. Die Kirchenordnung in Anſehung der Ehehinderniſſe v. J. 1671.
2. Hinzu kommt die Zuchtordnung in Betreff der Anſprüche lediger Weibsperſonen an ihren Schwängerer, und in Betreff des Trauerjahres.
3. Ihre Prozeßordnung ſtammt v. J. 1713 her, hatte aber frühere zur Grundlage, und erſchien im J. 1751 durchgeſehen, erneuert und verbeſſert. Die Beſtimmungen über das Näherrecht finden ſich in der Prozeßordnung Tit. XIV. und Tit. XVI. ſo wie ſehr viele der hauptſächlichſten, über die Güterſtände der Eheleute, ebendaſelbſt Tit. XXVIII. bei dem weiblichen Schlüſſelrechte.
4. Eine nähere Erläuterung in Betreff der Weiber, die das Schlüſſelrecht nicht haben, erſchien unter dem 29. Juli 1720, auf die ſich die Prozeßordnung v. J. 1751 bezieht, und die zum Theil ihrem weſentlichen Inhalte nach, derſelben einverleibt iſt.

5. Das proceſſualiſche Verfahren derſelben, und die darin wegen der Hypotheken und des Prioritätsrechts enthaltenen Beſtimmungen, ſo wie die Arreſtordnung v. J. 1761 mußten der Bayeriſchen Gerichtsordnung und ihren Novellen, ſo wie dem Hypotheken = und Prioritäts = Geſetze v. 1. Juni 1822. weichen
6. In Betreff der Fauſtpfänder liegt ein beſonderes Rathsdecret v. 24. Nov. 1719 vor.
7. Von Pfändung des Handwerkszeuges handelt zugleich der Rathsſchluß v. 29. Juli 1720.
8. Die Vormundſchaftsordnung v. J. 1756 enthält außer der eigentlichen Vormundſchaftsſache ſehr viele in das Eheſtandsrecht einſchlagende, den Wittwenſtand und die zweite Ehe betreffende, Verordnungen.
9. Ihr ſchließt ſich das Rathsdecret v. 4. April 1777, das Verſchollenheitsverfahren betr. an.
10. Das Rathsdecret v. 22. Januar 1779 beſtimmt die Hauptmängel bei Pferdkäufen.
11. Auch iſt eine unter dem 17. März 1747 erneuerte und verbeſſerte Bauſchauordnung vorhanden.

Abſchnitt I.

Eherecht.

Tit. I.

Ehe und Eheverſprechen.

§. 2.

1) Verbotene Ehen.

Die Kirchenordnung v. J. 1671 zählt, wie ſie ſelbſt ſagt, bloß die vornehmſten Fälle der verbotenen Ehen auf, je nachdem ſie wegen Blutsverwandſchaft oder Schwägerſchaft verboten ſind.

§. 3.

α) Wegen Blutsverwandtſchaft.

1. Zwiſchen Aſcendenten und Deſcendenten, Eltern und Kindern,
2. zwiſchen Brüdern und Schweſtern, Oheim und Nichte, Tante und Neffen,

3. zwiſchen Geſchwiſterkindern,

4. und im dritten Grade ungleicher Linie, nach canoniſcher Berechnung ſind die Ehen verboten

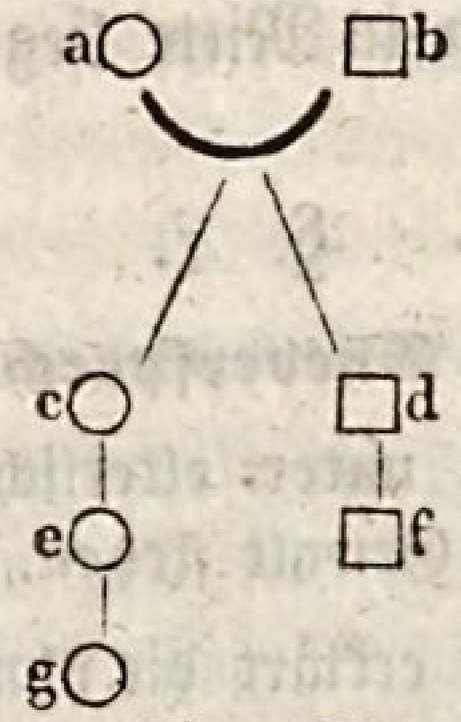

c darf ſeine Nichte die f, e ſeine Tante die d, e und f dürfen ſich als Geſchwiſterkinder, g und f als im dritten Grade ungleicher Linie mit einander verwandt, ſich nicht heirathen.

§. 4.

β) Wegen Schwägerſchaft.

1. Der Mann darf nicht die Mutter und Großmutter ſeines Weibes,

2. das Weib nicht ihres Mannes Vater, noch deſſen Vatersbruder und Großvater heirathen.

3. Der Mann darf nicht die Stiefmutter ſeines Weibes, das Weib nicht den Stiefvater ihres Mannes heirathen.

4. Auch ſoll der Stiefvater die Wittwe ſeines verſtorbenen Sohnes nicht zur Ehe nehmen.

5. Verboten iſt die Ehe zwiſchen dem Neffen und des Vaters- oder Mutterbruders Weibe,

6. und ebenſo zwiſchen dem Weibe des Mannes und ihres Vaters- oder Mutterſchweſter Mann.

7. Unzuläſſig iſt die Ehe des Mannes mit der Schweſter des verſtorbenen Weibes,

8 ſo wie die des Weibes mit dem Bruder des verſtorbenen Mannes.

9. Zwei Brüder können zwei Schweſtern, alſo auch der Schwager die Schweſter ſeines Schwagers heirathen.

§. 5.

γ) Wegen zu jungen Alters.

1. Mannsperſonen ſollen nach der Zuchtordnung nicht vor 20,

2. Frauensperſonen nicht vor 18 Jahren heirathen.

§. 6.

2) Obrigkeitliche Erlaubniß.

Obrigkeitliche Erlaubniß wird zur Eingehung einer Ehe nach der Zuchtordnung und den in Mitte liegenden allgemeinen Geſetzen erfordert.

§. 7.

3) Eheverſprechen

α) von Perſonen, die noch unter elterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen.

1. Die Zuchtordnung erklärt die ohne Einwilligung der Eltern und Vormünder eingegangenen Eheverſprechen als kraftlos.

2. Selbſt wenn der Beiſchlaf erfolgt iſt.

3. Eltern und Vormünder ſollen mit ihren Einreden dagegen gehört, und wenn ſolche erheblich befunden worden, das Eheverlöbniß durch richterliches Erkenntniß kaſſirt und wegen der Schwängerung das Erforderliche erkannt werden.

§ 8.

β) Perſonen, die nicht unter elterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen.

Perſonen, welche nicht unter elterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen, ſollen nach der Zuchtordnung wenigſtens drei redliche, ehrbare, unverdächtige Perſonen zu ihrem Eheverſprechen nehmen, durch welche die heimliche Eheverpflichtung, wo es nothwendig ſeyn würde, bewieſen werden könne.

§. 9.

4) Verkuppelung.

1. Die Verkuppelung der Kinder und Pflegbefohlnen iſt den Eltern und Vormündern durch die Zuchtordnung bei ſtrenger Strafe verboten. a)

2. Gleiche Beſtrafung trifft Kuppler und Winkelehen.

§. 10.

5) Strafen des Ehebruchs und des außerehelichen Beiſchlafs.

1. An die Stelle der in der Zuchtordnung enthaltenen Strafen des Ehebruchs treten gegenwärtig die in den Art. 401—403

---

a) M. ſ. Art. 372. Th. I. d. Str. G. B. für das Königr. Bayern.

des Strafgeſetzbuches für das Königreich Bayern enthaltenen Strafen.

2. Außerehelicher Beiſchlaf iſt nach dem §. 29. des Edictes v. 16. Sept. 1808 a), inſoferne er nicht crimineller Natur iſt b), ſtraffrei.

§. 11.

6) Folgen des außerehelichen Beiſchlafs.

1. Den Geſchwächten behält die Zuchtordnung ungeachtet der auf außerehelichen Beiſchlaf geſetzten (nunmehr aufgehobenen) Strafe ihre Rechte gegen den Schwängerer bevor.

2. Hat dieſelbe jedoch dazu ſelbſt die Veranlaſſung gegeben, ſo hat

α) ihr der Schwängerer weder für Blume noch Kindbettkoſten einigen Abtrag zu geben,

β) doch iſt er das mit ihr erzeugte Kind anzunehmen und zu erhalten verbunden.

Tit. II.

Güterſtände.

§. 12.

I. Gemeines Recht und Gütergemeinſchaft.

Die Güterſtände unter den Eheleuten ſind

1. der Güterſtand nach gemeinem Rechte oder das Dotalſyſtem, und

2. die Gütergemeinſchaft.

§. 13.

II. Gütergemeinſchaft.

1. Perſonen, unter welchen, und wann die Gütergemeinſchaft Statt hat.

α) Frauen der Bedienſteten, β) Gewerbsfrauen, γ) ausdrückliche, δ) ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft.

Die Gütergemeinſchaft hat

1. bei den Dienſt- und Gewerbsfrauen, deren Männer

α) offene Läden haben,

β) Wirthſchaft treiben,

---

a) Rggsbl. v. J. 1808 S. 2254.

b) Art. 373—378. Th. I. des Str. G. B. für das K. Bayern.

γ) Künſtler oder Handwerksleute,

δ) Dienſtleute, d. i. Bedienſtete, die im Dienſte der gemeinen Stadt ſind, ſie mögen Zoll und Gefälle derſelben in Händen haben oder nicht, Statt.

2. Die Ehepacten der Gewerbsfrauen pflegen auch ſchon von Alters her, da ſich dieſe meiſtentheils mit dem Gewerbe ihrer Männer beladen, zu Markt und Laden ſitzen, dahin eingerichtet zu werden, daß beider zuſammengebrachtes Vermögen ein gemein eingeworfenes, anfälliges Gut ſey. a)

3. Auch von den übrigen Perſonen kann die Gütergemeinſchaft mittelſt ausdrücklicher Ehepacten eingegangen werden.

4. Sie hat auch dann Statt, wenn gar keine Heirathsbriefe unter Eheleuten, die z. B. erſt nach der Verheirathung in das Bürgerrecht eingetreten, oder ſich im Beſitz deſſelben befinden, errichtet worden ſind, was ſonſt ordentlicher Weiſe nicht zu geſtatten iſt. b) — Aus dieſer Stelle geht hervor, daß ſonſt immer Heirathsbriefe zu errichten ſind.

§. 14.

2) Ausnahmen bei Gewerbsweibern.

Von dieſen obſervanzmäßigen Heirathspacten kann auch bei Weibern, die zu offenem Markt und Laden ſitzen, unter ſpecieller Genehmigung der Obrigkeit in ſonderbaren Vorfallenheiten, wo

1. bereits einige Schuldenlaſt vorhanden,
2. oder Gefährde für die erſteheliche Kinder obwaltet,
3. oder ſonſt es die Umſtände erheiſchen,

abgegangen, und Verſicherung des Eingebrachten gefordert werden. c)

§. 15.

3) Erforderniſſe bei ſolchen Ausnahmen.

Hierbei wird aber

1. die Beſtätigung der Obrigkeit,
2. die Einverleibung in die Hypothekenbücher,
3. daß die Ehefrau ſich weder eine Errungenſchaft bedungen, noch habe ausſetzen laſſen, und

---

a) Memminger Prozeßordnung v. J. 1751. Tit. XXVIII. S. 9.

b) ibid Tit. XXVIII. §. 23.

c) Proz. Ordn. Tit. XXVIII. §. 10. S. 217.

4. um deſto weniger ein gemeinſchaftlich eingeworfenes Gut bedungen werde, erfordert. a)

§. 16.

4) Vorbehalt.

Die nämliche Bewandniß hat es

1. mit den in die Ehe gar nicht eingebrachten und gleich Anfangs ſeparirten,
2. oder mit den während der Ehe erſt erworbenen und nicht in ſolche eingebrachten Gütern.
3. Ein ſolcher Vorbehalt zur Abänderung der Gütergemeinſchaft iſt nur nach vorläufigem Erkenntniß und Genehmigung der Obrigkeit erlaubt. b)

§. 17.

5) Haftung,

α) worauf ſich ſolche erſtreckt.

αα) Heiraths= und ββ) Paraphernalgut.

Die Haftung der in Gütergemeinſchaft ſtehenden nicht ſchlüſſelberechtigten Weiber erſtreckt ſich bloß

1. auf das Heiraths= und
2. auf das Paraphernalgut. c)

§. 18.

β) Gegenſtände, worauf ſich ſolche nicht erſtreckt, und die vermöge Sönderungsrecht können gefordert werden.

αα) Ausfertigung, Mobilien, Fahrniß, Leibeszugehöre, Brautgeſchenke, Verbeſſerungen, ererbtes Vermögen.

Den Weibern, welche in den Heirathspacten Gütergemeinſchaft gemacht haben, oder ſonſt der weiblichen Freiheiten und Auflegung der Schlüſſel nicht fähig ſind, (§. 31. d. Darſt.) ſollen nach dem Rathsſchluß v. 29. Juli 1720 und der Gerichts= und Preceßordnung:

1. ihre in die Ehe gleich anfänglich eingebrachte Ausfertigung, Mobilien, Fahrniß und Leibszugehör, item was der Mann vor der Hoch=

---

a) Proz.=Ordn. Tit. XXVIII. §. 11. S. 218.

b) Ibid. §. 12. S. 219.

c) Ibid. §. 13. S. 219 u. 220.

zeit dem Weib auf die Ehe gegeben und verehrt, ſoviel von allem ſolchen in Natur vorhanden iſt, ungeachtet der Anſprüche der Gläubiger unentgeldlich verabfolgt werden, da der §. 8. Tit. XXVI. Cod. Jud. v. Jahr 1715 allein von dem Heirathsgut und dem Paraphernal-Gütern in Geld, Kapitalien, Häuſern und liegenden Gründen beſtehend, verſtanden werden ſoll, und die Abſicht einer Gemeinſchaft auf dieſe Gegenſtände nicht gerichtet iſt. a)

2. Was die während der Ehe von Seite des Weibes ererbten, oder ſonſten der Frau von dem Manne verbeſſerten, oder gar neu angeſchafften Mobilien, Fahrniß und Leibszugehör betrifft: ſollen zwar

α) die ererbten und verbeſſerten Sachen, welche auf der Stelle erweislich und in Natur zugegen, auch ſofern das Verbeſſerte den Werth des Anfangs laut Inventars eingebrachten Stückes nicht überſteigt, den Weibern ebenfalls gelaſſen,

β) die neu angeſchafften zur Maſſe gezogen werden. Es wäre denn, daß ſolche Statt der laut Inventars eingebrachten oder abgenützten Mobilien angeſchafft worden wären. b)

§. 19.

ββ) Zur Zeit des Concurſes noch nicht eingebrachtes und dem Manne übergebenes Vermögen.

Würde zur Zeit des entſtandenen Concurſes einem Eheweib ein Gut entweder ſchon eigenthümlich zugehörig, oder ſonſt bereits angefallen, jedoch in die Ehe noch nicht wirklich eingebracht, noch unter der Verwaltung des Mannes gekommen ſeyn, ſo ſollen die Gläubiger des Ehemannes, es beſtehe worin es wolle, keinen Anſpruch noch Recht haben, ſondern daſſelbe ſoll den Weibern ohne weiters gelaſſen werden.

---

a) Memminger Gerichts- und Prozeßordnung §. 13. S. 219 u. 220.

b) Memminger Gerichts- und Proceßordnung §. 14.

§. 20.

γγ) Den Weibern nach dem Concurſe des Mannes zufallendes Vermögen.

Das den Weibern nach dem Concurſe zufallende Vermögen ſoll den Weibern unangefochten verbleiben; wenn gleich in den Heirathsverträgen die Clauſel des Einwerfens des gegenwärtigen und künftigen Vermögens vorkommt; a) indem eine ſolche Clauſel immer unter der Vorausſetzung, daß das Vermögen in ungeſchmälertem und einem der Gütergemeinſchaft angemeſſenem Stande verbleibe, (rebus in statu integro, et ad societatem bonorum adaequato manentibus) zu verſtehen iſt. b)

§. 21.

γ) Erforderniſſe zur Ausübung des Sönderungsrechts.

αα) Inventarserrichtung,

a. bei Ehepacten,
b. bei Erbfällen.

Damit aber hierbei kein Unterſchleif und Mißbrauch vorgehen könne, ſollen die in Gütergemeinſchaft befindlichen, des Schlüſſelrechts-unfähigen (§. 13.) Weiber, die ſich des Sönderungsrechts erfreuen wollen,

1. nebſt ihrem erbetenen Beiſtand bei der Verheirathung
   α) ein beglaubtes Verzeichniß ihrer in die Ehe einzubringenden Ausfertigung, Fahrniß und Mobilien nebſt beigefügter Taxation noch vor der dritten Verkündigung zu Gericht bringen,
   β) darauf angeloben, daß die Specification wahr ſey,
   γ) und ſoll dieſes Verzeichniß dem Heirathsbrief in Form eines legalen Inventars angehängt werden.
2. In Erbfällen haben ſolche über die ihrem Manne zuzubringenden Mobilien und Fahrniß u. ſ. w. ein geſetzliches Inventar oder einen Theilungszettel bei der Kanzlei, nunmehr bei dem königl. Kreis- und Stadtgerichte errichten zu laſſen, und zum Beweiſe der Illation beizubringen,
3. widrigen Falls ſolche zur Concursmaſſe des Mannes zu ziehen ſind. (Memminger erneuerte Gerichts- und Prozeßordnung Tit. XXVIII. §. 15 u. §. 17.)

---

a) Memminger Ger.- und Proz.-Ordn. §. 20. S. 226.

b) Rathsſchl. v. 29. Jul. 1720. und Memminger Gerichts- und Prozeßordnung §. 20. S. 225.

§. 22.

ββ) Wirkungen des Inventars.

1. Ein ſolches Inventarium bewirkt in Concursfällen das Abſonderungs= resp. Eigenthumsrecht der eingebrachten Fahrniß, Kleider und Mobilien, wenn auch

2. in dem Heirathsbriefe ein gemein eingeworfenes Gut ohne Ausnahme pactirt worden. a)

§. 23.

γ) In welcheu Fällen das Sönderungsrecht hinwegfällt,

αα) bei unterlaſſenem Inventar, *ββ)* bei vorhandenem Verzichte.

1. Die Ehefrau, welche die Uebergabe oder Errichtung eines ſolchen Inventars eigen= und muthwillig verſäumt,

2. oder auf dasſelbe

α) bei dem Stadtgerichte mit Zuziehung eines erbetenen Beiſtandes verzichtet, iſt dieſes Separationsrechtes verluſtigt.

β) Ehegatten, welche nicht über 1000 fl. zuſammenbringen, können ſich der Rechtswohlthat dieſes Inventars nicht begeben, worauf bei Verfaſſung der Ehepacten zu ſehen. b)

§. 24.

γγ) Ehepacten mit oder ohne Inventar.

1. Zur Verhütung alles Streites ſollen in die Ehepacten die Worte **mit Inventar** oder **ohne Inventar** geſetzt werden.

2. Letztere Clauſel iſt als kräftiger Verzicht auf das Separationsrecht anzuſehen. c)

§. 25.

δδ) Fernere Fälle.

Von dieſer Wohlthat des Sönderungsrechts ſind ferner ausgeſchloſſen alle diejenigen Eheweiber, welche die Abſicht und Einwilligung auch hierüber eine Gemeinſchaft einzugehen, (animum et consensum ineundi societatem super his rebus) mit Worten und Werken an Tag legen, in welchem Fall,

---

a) Gerichts= und Proceßordnung §. 17. S. 224.

b) Ger.= u. Proz.=Ordn. §. 17. S. 223.

c) ibid. §. 18. S. 224.

1. was nicht mehr von ihren Mobilien vorhanden, ihnen aus der Maſſe keineswegs zu vergüten,
2. dasjenige, was ſie für ſich oder ihre Ehemänner in Verſatz gegeben, ehe ſie das darauf geliehene Geld erſetzt, ihnen nicht auszuliefern iſt, auch wofern
3. ſie darauf jemand verwieſen, und ſie ſich für ihre Ehemänner oder für ſich darüber verbindlich gemacht, oder
4. die Sache mit fremdem Geld angeſchafft hätten, ſich ſofort mit den Gläubigern darüber abzufinden haben. a)

§. 26.

6) Voreheliche Schulden.

1. Im Falle die Eheweiber beweiſen, oder eidlich betheuern könnten, daß

α) die größte Schuldenlaſt vor ihrer Verheirathung ſchon vorhanden geweſen,
β) ihnen aber ſolcher verſchwiegen worden,
γ) auch ſie dieſelbe bevor nicht hätten wiſſen oder in Erfahrung bringen können,

2. und noch kein Monat verfloſſen, daß ſie es in Erfahrung gebracht haben, ſoll ſolchen Eheweibern, Falls von den Gläubigern wider ihren häuslichen Wandel und Leben nichts Erhebliches eingewendet werden könnte, durch vorausgehende Wiedereinſetzung in vorigen Stand geholfen werden. b)

§. 27.

7) Errungenſchaft bei nicht ſchlüſſelfähigen Frauen.

Bei gleicher Verbindlichkeit des Schlüſſelrechts nicht fähiger Weiber zur Mittragung des Schadens, ſoll dagegen denſelben, wenn

1. hierüber in den Ehepacten nicht disponirt oder
2. ihnen des Ehemanns Hinterlaſſenſchaft weder ganz noch zur Hälfte vertragmäßig zufiele, oder gar keine Ehepacten vorhanden,

α) wenn keine Kinder vorhanden, die Hälfte der Errungenſchaft, den Eheweibern wie den Ehemännern,

---

a) Gerichts- und Prozeßordnung §. 16. S. 226.
b) Gerichts- und Prozeßordnung §. 21. S. 226.

nicht aber ihren weitern Erben, zum Voraus gelaſſen werden,

β) im Falle aber, wo Kinder vorhanden, ſoll dem hinterlaſſenen Eheweib, oder da ſie vor ihrem Ehemanne verſtürbe, ihren Kindern ebenfalls die ½ der Errungenſchaft zum Voraus zukommen, und in keine Theilung gebracht werden. a)

Dieſe Verordnung iſt auch dann zu beobachten, wenn gar keine Heirathsbrieſe unter Eheleuten (§. 13. n. 4 dieſer Darſt.) errichtet worden. b)

§. 28.

δ) Einwilligung der Frau in die Contracte des Mannes,

α) wenn ſolche erforderlich.

1. Der Mann hat die unbeſchränkte Verwaltung des Vermögens.

2. In allem, was ſein Gewerbe betrifft, kann er nach Gutbefinden handeln und Verträge abſchließen.

3. Dagegen iſt er

α) bei Veräußerung,

β) bei Erkauf liegender Güter an die gerichtliche mit Zuziehung eines Beiſtandes abzugebende Einwilligung der Frau gebunden. c)

4. Dergleichen ohne Einwilligung der Frau geſchloſſene Contracte ſind

α) bei erheblichem Widerſpruche der Frau nichtig,

β) und kann deshalb keine Gewähr oder Entſchädigung von dem Contrahenten gefordert werden. d)

§. 29.

β) Wenn die ohne Einwilligung der Frau geſchloſſenen Contracte gültig.

Gültig ſind dergleichen Contracte, wenn

1. die Frau binnen 4 Wochen von Zeit erlangter Weiſſenſchaft keinen Widerſpruch eingelegt hat,

---

a) Ger. = und Proz.=Ordn. §. 22. S. 227.

b) ibid. §. 23. S. 228.

c) Ger. = u. Proz.=Ordn. §. 34. S. 232.

d) ibid. §. 35 S. 232.

2. bei Schließung des Kaufes behilflich geweſen iſt,
3. ihre Einwilligung außergerichtlich gegeben hat; (Dieſe Beſtimmung ſcheint der im vorhergehenden §. Nro. 3. entgegen zu ſeyn, wo gerichtliche Einwilligung der Frau unter Zuziehung eines Beiſtandes bei Veräußerung und Verkauf liegender Güter erfordert wird.)
4. die geſchehene Veräußerung gerichtlich beſtätigt worden iſt. a) (Eine ſolche Beſtätigung kann nur nach vorhergehender Vernehmung der Frau, Verkauf der Güter im Concurſe und Executionswege ausgenommen, geſchehen.)

§. 30.

III. Weiber, welche nicht in Gütergemeinſchaft ſtehen.

1) **Weibliche Freiheiten,**

α) welchen Weibern ſolche zuſtehen.

Die weiblichen Freiheiten genießen nur die Weiber,
1. deren Männer kein offenes Gewerb oder Handthierung getrieben, ſondern allein von ihren Aemtern, Renten, Zinſen und geſchloſſenen Handlungen gelebt,
2. die ſich mit nichts beladen,
3. noch einen Theil des Gewinnſtes, woraus auf eine Societät könnte geſchloſſen werden, in den errichteten Ehepacten ſich ausbedungen haben. b)

§. 31.

β) Welchen ſolche nicht zuſtehen.

Die Weiber,
1. deren Männer offene Läden haben,
2. Wirthsleute,
3. Künſtler und Handwerksleute,
4. Dienſtleute, ſie mögen nun gemeiner Stadt = Zoll und Gefäll in Händen haben, verwalten oder nicht, haben das Schlüſſelrecht nicht, und müſſen allen Gläubigern in Rückſicht des Heiraths = und Paraphernal = Gutes (§. 16. d. Darſt.) nachſtehen. c)

---

a) Ger. = u. Proz.=Ordn. §. 36. S. 233.
b) ibid. XXVIII. §. 1. S. 209. u. 210.
c) ibid. Tit. XXVIII. §. 1.

§. 32.

2) Schlüſſelrecht:

α) worin ſolches beſteht.

Das Schlüſſelrecht beſteht lediglich in dem Vorrechte, welches der Ehefrau in Rückſicht ihres eingebrachten Heiraths- und Paraphernal-Gutes züſteht, wonach ſie mit dem erſten in die IIte, mit dem zweiten in die IIIte Klaſſe nach dem Memmingiſchen Rechte geſetzt wird. a) Seine Benennung erhielt es von der Formalität, welche hierbei durch Auflegung der Schlüſſel beobachtet wird.

§. 33.

β) Erforderniſſe zur Ausübung des Schlüſſelrechts.

Die Frau, die ſich des Schlüſſelrechts bedienen will, mußte

1. binnen 24 Stunden von der Zeit ihrer Wiſſenſchaft an bei dem regierenden Bürgermeiſter ihre Schlüſſel auflegen,
2. und einen körperlichen Eid dahin ſchwören:

   „daß noch nicht 24 Stunden verfloſſen, daß ihr Mann ausgetreten oder Todes abgegangen, ſeine Güter abgetreten, oder der Verwaltung derſelben von Amtswegen entſetzt worden, und ſie davon, daß er mehr Schulden hinterlaſſen, als in ſeinem Vermögen geweſen, in Erfahrung gebracht habe, — daß ſie da vor der Obrigkeit ſtehe, die Schlüſſel aufzulegen, und von allen und jeden ihres Mannes verlaſſenen Hab und Gütern geſtanden und gegangen ſey, jetzt auch vor der Obrigkeit ſtehen und gehen wolle, wie ſie (die Frau) der Gürtel begreife, daß ſie auch den Gläubigern zum Nachtheile noch Betrug nichts bei ſich oder an ſich habe: daß ſie ihres Mannes verlaſſene Hab und Güter, Geld noch Geldswerth, wie das Namen haben möchte, weder durch ſie ſelbſt noch durch andere, auch weder vor noch nach ihres Mannes Abſterben oder Austreten, Güterabtretung oder Entſetzung von ſeinen Gütern gefährlicher, vorſätzlicher oder vortheilhafter Weiſe, weder verſteckt, vertragen, aufgehalten, verändert noch verkehrt habe, ganz in keinerlei Weiſe noch Weg: daß es auch von ihrem

---

a) Memmingiſche Ger.- und Proz.-Ordn. §. 7. S. 214.

Manne oder jemand andern von ſeinetwegen geſchehen ſey, ſie darum ihres Theils nicht wiſſe, dazu auch weder gerathen noch geholfen habe; ſo viel auch ihres Wiſſens, daß ſie alle ſeine verlaſſene und zugehörige Habe, Güter und Schulden, ſie ſeyen allhier oder anderswo, allen Gläubigern zu jemandes Gerechtigkeit bei dem abzulegenden Eide anzeigen und wiſſentlich nichts verhalten wolle: und daß ſie auch in ſolch ihres Mannes Güter nicht gehen, noch heimlich ſich verfügen wollte, denn ſoviel und weit ihr ein wohllöbl. Rath desſelben vergünſtigen wird."

3. Nach abgelegtem Eide ſollten der Frau die Schlüſſel abgenommen, und Hab und Güter inventirt werden.

4. Konnte die Frau wegen geſetzlichen Hinderniſſes, Krankheit oder Kindbett halber u. ſ. w. den Eid nicht zur gehörigen Zeit abſchwören, ſo war ihr ſolcher nach entferntem Hinderniſſe vor einer gerichtlichen Deputation in Beiſeyn des Anwalts der Gläubiger abzunehmen.

5. Den Gläubigern blieb ungeachtet dieſes Eides die Verfolgung ihrer Rechte vorbehalten. a)

§. 34.

γ) Wenn ſolches verloren geht.

4. Das Schlüſſelrecht ging verloren, wenn ſolches die Frau nicht zu gehöriger Zeit ausgeübt hatte. Die unterlaſſene Ausübung zog nicht den ganzen Verluſt der Forderung, ſondern lediglich den Nachtheil nach ſich, daß die Frau mit ihrem Heirathsgute, wenn ihr ſonſt kein Betrug oder üble Haushaltung entgegenſtand, ſtatt in die IIte in die IIIte Klaſſe geſetzt wurde.

2. Auf Forderungen, in welche die Frau gewilligt hatte, erſtreckte ſich das Schlüſſelrecht nicht.

3. Auch war die Frau, welche durch ihre üble Haushaltung an dem Verfalle des Mannes Schuld war, von dieſem Schlüſſelrechte oder dem Rechte der weiblichen Freiheit ausgeſchloſſen;

5. ſo wie die, welche ihren Eid brach, oder falſch geſchworen hatte, deſſen verluſtig wurde. b)

---

a) Memmingiſche Ger.- u. Proz.-Ordn. §. 1—5. S. 211—214.

b) ibid. §. 5. 6. u. 8. S. 214 und 215.

§. 35.

3) Ob ſolches noch gegenwärtig Statt hat.

Dieſes Schlüſſelrecht hat gegenwärtig bei aufgehobener Gerichtsbarkeit der Stadtmagiſtrate nicht mehr Statt. Denn obgleich die Gerichtsbarkeit der Kreis = und Stadtgerichte an deren Stelle getreten iſt, ſo fordert doch weder die Bayeriſche Gerichtsordnung noch deren Novellen eine ſolche Formalität. a)

Auch läßt ſich der auf die unterlaſſene Ausübung des Schlüſſelrechts verfügte Nachtheil bei aufgehobener privilegirter Hypothek der Ehefrau und veränderter Locations = Ordnung nicht mehr in Anwendung bringen. Bei wirklich durch den Eintrag in das Hypothekenbuch erworbener ausdrücklicher Hypothek kommt die Frau nach dieſer in die IIte Klaſſe nach Ordnung der Zeit zu ſtehen, und nimmt in Ermanglung eine Hypothek in der IVten Klaſſe die Stelle Nro. 3. in Concurrenz mit den in den nachfolgenden Nummern aufgeführten Gläubigern ein. Zur Entkräftung der weiblichen Forderungen ſtehen den Gläubigern alle Rechtsbehelfe frei. b)

Iſt die Frau durch übles Haushalten an dem Verfalle des Mannes ſelbſt Schuld, ſo ſteht ſie nach dem hierin nicht aufgehobenen Memmingiſchen Rechte allen Gläubigern nach.

§. 36.

IV. Rückfall.

1) Worin ſolcher beſteht.

Es iſt hier nicht von dem Rückfalle der in den Ehepacten beſtimmten Summe, welche den Verwandten des verſtorbenen Ehegatten von dem Ueberlebenden hinauszuzahlen iſt, ſondern von dem an die Eltern nach dem Tode ihrer Kinder zurückfallenden Heirathsgut die Rede, worüber die Memminger Prozeßordnung folgende Beſtimmungen enthält.

§. 37.

2) Diſpoſition über den Rückfall.

In Rückſicht des Diſpoſitionsrechtes über den Rückfall unterſcheidet das Memminger Statutarrecht:

---

a) Cod. jud. Bav. Cap. XIX. §. 20. et Cap. XIII. und §. 21.

b) Hypotheken = Geſetz §. 12. Nro. 6. §. 5.

1. ob Eltern vorhanden, oder
2. keine vorhanden.

§. 38.

α) Wenn Eltern vorhanden ſind.

1. Eltern, die ſich das Rückfallsrecht über das ihren Kindern mitgegebene Heirathsgut bei kinderloſem Abſterben derſelben nicht ausdrücklich vorbehalten haben, haben auf daſſelbe keinen Anſpruch.

2. Eltern, die in die Heirathspacten ihrer Kinder ohne allen Vorbehalt gewilliget haben, haben

α) keinen Anſpruch auf den Pflichttheil, und iſt

β) der überlebende Ehegatte ohne alle Ein- und Widerrede zu der durch Erbfolgverträge beſtimmten Erbfolge zuzulaſſen. a)

3. Ebenſo hat weder Rückfall noch Pflichtheil Statt, wenn die Kinder ſich das ausdrückliche Diſpoſitionsrecht ganz oder zum Theil vorbehalten haben. (§. 26. p. 229.)

4. Bei von den Kindern nicht vorbehaltenem Diſpoſitionsrechte, dagegen von den Eltern vorbehaltenem Rückfalle, fällt das Heirathsgut an die Eltern zurück. (§. 25 p. 229.)

5. Beſitzt ein Kind ſchon ein angefallenes Vater- oder Muttergut oder ſonſt angeerbtes und erlangtes Vermögen, und hat daher von einem der noch lebenden Eltern kein Heirathsgut erhalten, ſo hat α) daſſelbe freie Hand über den ausgeſetzten Rückfall, wo es ſich anders die freie Diſpoſition vorbehalten, zu disponiren, β) auch haben ſich die Eltern des Pflichttheils verluſtig gemacht, da ſie in ſolche Heirathsverträge eingewilligt haben. b)

§. 39.

β) Wenn keine Eltern vorhanden ſind.

In Ermanglung von Eltern kann über den Rückfall frei diſponirt werden, wenn gleich in dem Heirathsbriefe die freie Disposition nicht ausdrücklich vorbehalten worden iſt. c)

§. 40.

3) Abänderung des Rückfalls.

Bei Abänderung des Rückfalls wird der Unterſchied zwiſchen Ehegatten,

α) welche nicht in Gütergemeinſchaft ſtehen, und denen, welche

β) in Gütergemeinſchaft ſtehen, gemacht.

---

a) Ger.- und Proz.-Ordn. Tit. IV. §. 9.
b) ibid. §. 27. S. 229.
c) ibid. §. 28. S. 230.

§. 41.

α) Wenn Eheleute nicht in Gütergemeinſchaft ſtehen.

Manns = und Weibsperſonen, welche nicht in Gütergemeinſchaft ſtehen, Ehefrauen, welche des ſogenannten Schlüſſelrechts fähig ſind, können

1. den Rückfall mit ihrer Handunterſchrift, ſo an den Heirathsbrief angehängt wird, oder
2. mittelſt einer Privat = Handſchrift und Unterſieglung ohne alle Zeug = und Beiſtandſchaft abändern und auf jemand anders bringen und vermachen. a)

§. 42.

β) Wenn ſolche in Gütergemeinſchaft ſtehen.

Ehegatten, die Gemeinſchaft der Güter unter ſich haben, und deren Eheweiber alſo ſchlüſſelunfähig ſind, können den Rückfall in Gegenwart zweier Zeugen, das Eheweib aber noch mit Zuziehung eines Beiſtandes vor der Kanzlei auf andere transferiren. b)

§. 43.

γ) Abänderung auf andere Weiſe.

Jedoch iſt keinem auf andere rechtskräftige Weiſe über den Rückfall zu diſponiren unbenommen. c)

§. 44.

4) Recht bei geſchwächtem Vermögen in Rückſicht des Rückfalls.

1. Nothwendig zur Beſtreitung des Haushaltens und Krankheit erlittener Verluſt iſt von beiden Eheleuten gleich zu tragen. (§. 32. p. 231.)

2. Verſchuldeter, iſt dem ſchuldigen Theile nicht zu erſetzen.

3. Durch Zufall z. B. Feuersbrunſt und Waſſernoth u. ſ. w. erlittener Verluſt in beweglichem oder unbeweglichem Vermögen ohne Schuld des andern Ehetheils zieht keine Wiedererſtattung von den Gütern des andern Ehetheils nach ſich. d)

---

a) Ger. = und Proz. = Ordn. §. 29. S. 230.

b) ibid. §. 30. S. 231.

c) ibid. §. 30. S. 231.

d) ibid. §. 33. S. 232.

§. 45.

5) Wenn der Rückfall gänzlich hinwegfällt.

Kann die überlebende Frau oder der Mann beſchwören, daß ſie von ihrem in die Ehe eingebrachten Vermögen eingebüßet, ſo iſt der überlebende Theil nicht ſchuldig

1. den ſtipulirten Rückfall an die nächſten Anverwandten des Verſtorbenen herauszugeben, ſondern ſolcher fällt
2. aus Mangel eines von dem Verſtorbenen hinterlaſſenen Vermögens gänzlich hinweg. (§. 24. p. 228.)

Tit. III.

Wittwenſtand und Wiederverehelichung.

§. 46.

I. Wittwenſtand.

1) Beſtellung von Vormündern,

α) wenn die Mutter,

Nach dem Tode des Mannes ſoll die Mutter, in Ermangelung von Ehepacten oder Teſtamente über das Vermögen enthaltener väterlicher Beſtimmungen, binnen 4 Wochen zwei Vormünder der Obervormundſchaft vorſchlagen. (Tr. u. Vorm. Ordn. Tit. I. §. 4.)

§. 47.

β) wenn der Vater der überlebende Theil iſt.

Der Vater hingegen ſoll dann erſt Vormünder anzunehmen ſchuldig ſeyn, wenn er im Wittibſtande ein verſchwenderiſches Leben führen, und der Kinder Gut bei ihm nicht geſichert ſeyn würde.

§. 48.

2) Vormundſchaft der Mutter und Großmutter.

1. Die Mutter und Großmutter kann ſich nach vorhergehender Diſpenſation der Vormundſchaft ihrer Kinder und Enkel unterziehen.

2. Jedoch ſollen derſelben ein oder nach Beſchaffenheit der Umſtände zwei Mitträger zugeordnet werden, ohne deren Rath und Miteinwilligung ſie nichts von Wichtigkeit vornehmen darf, woraus den Kindern Nachtheil entſtehen könnte.

3. Auch muß ſie nach vorhergehender Verſtändigung auf

die Rechtswohlthat des vellejaniſchen Rathſchluſſes und anderer weiblichen Wohlthaten verzichten. (Tr. u. Vorm. Ordn. Tit. II. §. 2.)

§. 49.

3) Nutznießung

α) des überlebenden Theils.

1. Der überlebende Ehegatte hat die Nutznießung von den ſeinen Kindern vom verſtorbenen Vater oder Mutter, Großeltern, Geſchwiſtern oder anderwärts zugefallenen Vermögen und den bonis adventitiis, welche die Kinder nicht durch Kriegsdienſte oder Studien erworben haben.

2. Mit Ausſchluß α. der Pathengeſchenke, β. des Spargeldes und γ. des Erlöſes aus den Mobilien, wovon die Nutznießung den Kindern allein verbleiben und zu einem Sparpfennig aufbehalten werden ſoll. (Tr. u. Vorm. Ordn. Tit. VII. §. 1. Tit. IV. §. 4.)

3. Dagegen iſt der überlebende Vater oder Mutter die Kinder zu erziehen und zu unterhalten ſchuldig.

4. Bei Anſtellung eigener Haushaltung oder Verheirathung geht die Nutznießung der Eltern zu Ende, und muß das Vermögen den Kindern hinausgegeben werden. (Tr. u. Vorm. Ord. Tit. VII. §. 1.)

§. 50.

β) Beſondere Verfügung in Rückſicht der Mutter.

1. Die Mutter behält ſowohl bei Schreitung zur 2ten Ehe als im Wittibſtande die Nutznießung des den Kindern angefallenen Vermögens. (ibid. §. 1.)

2. Wäre aber

α) das Vermögen zu groß,

β) oder wären andere triftige Urſachen vorhanden, daß man die Kinder nicht in der Mutter Verpflegung laſſen wollte, ſo behält ſich die Obervormundſchaft vor αα) den Kindern die Nutznießung entweder theilweiſe oder gänzlich nach Beſchaffenheit der Umſtände zuzuſprechen, und ββ) die Kinder bei den Vormündern aufziehen zu laſſen. (Tr. u. Vorm. Ordn. Tit. VII. §. 2.)

§. 51.

4) Zu Verwaltung der Eltern bleibende Grundſtücke der Kinder.

1. Eltern dürfen als Nutznießer die den Kindern zugehörigen Grundſtücke nicht veräußern, und haben

2. bei legaler Veräußerung den Erlös zu verſichern,

3. in Ermanglung erforderlicher Sicherheit, denſelben den Kindern hinauszugeben. (Tr. u. Vorm. Ordn. Tit. VII. §. 5.)

§. 52.

II. Wiederverehelichung.

1. Trauerzeit.

1. Kein Wittwer ſoll nach der Zuchtordnung vor Verlauf eines Vierteljahres, es träte denn aus erheblichen Urſachen Diſpenſation ein,

2. keine Wittwe vor Verlauf eines halben Jahres heirathen.

3. Von ihrem verſtorbenen Manne ſchwangere Wittwen müſſen die Zeit ihrer Entbindung abwarten.

§. 53.

2) Wiederverehelichung

α) von Seite des Vaters.

Iſt der Vater zur zweiten Ehe zu ſchreiten geſonnen, ſo ſoll die Verehelichung nicht eher erlaubt werden, als bis er α) Vormünder vorgeſchlagen, und β) mit ihnen wegen des mütterlichen Vermögens der Kinder Richtigkeit gepflogen, ſo wie γ) ſolches gehörig verſichert hat. (Tr. u. Vorm. Ordn. Tit. I. §. 5.)

§. 54.

β) Von Seite der Mutter.

Bei zweiter Verehelichung verbleibt die Mutter wegen obliegender Alimentation in der Nutznießung des Vermögens der Kinder.

§. 55.

γ) Sicherheitsleiſtung von Seite des Stiefvaters.

1. Dagegen muß der Stiefvater deßhalb genugſame hypothekariſche Sicherheit leiſten,

2. in Ermanglung derſelben ſoll die Verwaltung des Vermögens den Vormündern vorbehaltlich der mütterlichen Nutznießung übergeben werden. (Tr. u. Vorm. Ordn. Tit. VII. §. 4.)

Abſchnitt II.

Vormundſchaften und Curatelen.

Tit. I.

Von Vormundſchaften und Curatelen im Allgemeinen.

§. 56.

I. Beſtellung und Verpflichtung.

1) Perſonen, welche unter Pflegſchaft zu ſetzen.

α) Aufzählung derſelben.

1. Minderjährigen, vater- und mutterloſen Waiſen ſind bis zur Erreichung ihres 25., nach dem Großjährigkeits-Edicte bis zur Vollendung ihres 21. Jahres, zwei Vormünder zu ſetzen und haben deshalb die nächſten Blutsverwandte, Verſchwägerte und in deren Ermanglung die Nachbarn binnen 4 Wochen die Anzeige zu machen.

2. Vernunft- und Sinnloſen Perſonen, welche wegen Leibesgebrechlichkeit und Verſtandesblödigkeit auch andern ſchweren Krankheiten oder erlebten hohen und kindiſchen Alters ihrem Vermögen nicht vorſtehen können,

3. verſchwenderiſchen Perſonen ſind gleichfalls zwei Curatoren zu beſtellen. a)

§. 57.

β) Ledige Töchter und Wittfrauen.

1. Ledige Töchter ſtehen unter Pflegſchaft oder Curatel,

2. Wittfrauen ohne Kinder ſollen binnen 4 Wochen nach dem Abſterben ihrer Ehemänner 1 oder 2 Beiſtände zur Beſtätigung vorſchlagen. (§. 2.)

3. Was bei vorhandenen Kindern im Wittibſtande und Wie-

---

a) Trag- und Vormundſchaftsordnung Tit. I. §. 1 — 6.

verehelichung der Eltern zu geſchehen habe, iſt bereits §. 46 und 47 ſo wie §. 53 und 54 vorgekommen.

§. 58.

γ) Verſchwenderiſche Perſonen.

Angehende Eheleute, ſo ſich des Uebelhauſens verdächtig machen, ſollen von der Anverwandtſchaft zur Einſchreitung der Obrigkeit angezeigt, und ſoll nach fruchtloſer Ermahnung zur Prodigalitäts = Erklärung geſchritten, und mit ſolchen ferner zu contrahiren und zu handeln bei Nichtigkeit des Contracts und des Handels jedermann unterſagt werden.

§ 59.

2) Perſonen, die ſich der Vormundſchaft entſchlagen und nicht Vormünder ſeyn können.

I. Die Perſonen, welche ſich rechtlicher Weiſe der Vormundſchaft entſchlagen und entſchuldigen können, wofern ſie ſich derſelben Anverwandtſchafts = oder anderer Urſachen wegen nicht unterziehen wollen, zählt der Tit. II. §. 4. auf.

Sie waren bei noch beſtandener reichsſtändiſcher Verfaſſung

1. die Bürgermeiſter, Stadt=Amman, Geheime, Rathsſyndici, Stadt=Hauptmann, Conſulenten, Kanzlei=Directoren, Kanzlei=Verwandte, Gerichts=Referendarius, Gerichts=Actuarius, und Steuerſchreiber;
2. die Geiſtlichen in der Stadt und auf dem Lande, die Stadt=Phyſici, und andere, welche von gemeiner Stadt wegen mit beſchwerlichen und mühſamen auch beſtändigen Dienſte erforderlichen Aemtern beladen ſind;
3. wer ſchon drei namhafte und weitläufige Tragſchaften zu verwalten hat;
4. wer bereits das 70ſte Jahr zurückgelegt, oder
5. bereits ſelbſt eine ſtarke Anzahl von Kindern hat.

II. Vormünder und Curatoren können nicht ſeyn

1. wer noch unter 25, gegenwärtig 21 Jahren iſt, indem er noch ſelbſt eines Vormunds bedarf;
2. wer ſein Vermögen bereits ſeinen Gläubigern abgetreten hat, oder ſonſt nicht bezahlen kann, und ſoll ein ſolcher vielmehr von der Vormundſchaft entfernt, und ein anderer an ſeine Stelle ernannt werden.

§. 60.

3) Pflicht der Vormünder, ihre Forderungen gegen ihr Mündel anzugeben.

Wer mit den Tragbefohlenen in Rechtsſtreit und Anſprüchen verfangen, und als Träger vorgeſchlagen iſt, ſoll ſeine Forderung bei Verluſt derſelben getreulich anzeigen. a)

§. 61.

4) Ernennung und Beſtätigung.

1. Kein Vormund, er ſey nun im Teſtament ernannt, oder es träfe ihn die geſetzliche Vormundſchaft als nächſten Verwandten, kann ſich ohne Beſtätigung der Vormundſchaft unterziehen.

2. Die im Teſtamente ernannten oder geſetzlichen Vormünder haben ſich deshalb binnen 4 Wochen bei der Obervormundſchaft zu melden. b)

3. In Betreff der mütterlichen und großmütterlichen Vormundſchaft ſ. m. §. 48 d. Darſt.

4. In Ermanglung teſtamentiſcher und geſetzlicher Vormünder ernennt ſolche die Vormundſchaftsbehörde.

§. 62.

5) Verpflichtung.

Die Trag= und Vormundſchaftsordnung ſchreibt folgende eidliche Verpflichtungsformel vor:

Eidespflicht.

„Ihr ſollet einen leiblichen Eid zu Gott ſchwören, daß ihr euren Tragbefohlnen Perſonen in gutem Glauben und Treuen, in und auſſerhalb Gerichts, vertreten, derſelben Nutzen fördern, Schaden aber nach Möglichkeit wenden wollet.

Beſonders aber ſollt ihr über all ihr liegend und fahrende Güter, Schulden und Brief ein ordentlich vollſtändig Inventarium, da nicht vorhin eines vorhanden, aufrichten, nichts davon zu eigenem Nutzen wenden, oder in andere Wege, es ſey Kauf=, Tauſch=, Beſtand= oder Lehensweiſe an euch ziehen, noch ohne Vorwiſſen und Erkenntniß der Obrigkeit, liegende Güter veräußern oder verpfänden.

---

a) Tit. II. §. 4. Nr. 7. S. 18.
b) Tit. II. §. 3.

Kein Trag- oder Pflegſchaft-Geld anders als auf gute Verſicherung ausleihen, um all eure Verwaltung alljährlich auf geſetzte Zeit und ſo oft es erfordert wird, aufrichtige Rechnung thun.

Da der Mittrager oder Mitpfleger mit Tod abgienge, in den nächſten 4 Wochen einen andern der Obrigkeit vorſchlagen.

Und endlich den Tragkindern oder Pflegbefohlnen ſeiner Zeit alles vollkommentlich überliefern, was dieſer Trag- oder Pflegſchaftshalber zu euren Handen gekommen und denſelben zugehöret, auch ſonſt alles dasjenige thun, was getreuen Tragern oder Pflegern zugehöret, und hieſige Pfleg- und Vormundſchafts-Ordnung beſaget. Alles bei Verpfändung eurer Hab und Güter."

§. 63.

II. Amt und Pflicht der Vormünder.

1) Erziehung.

Die vorzügliche Pflicht der Vormünder beſteht in gehöriger Erziehung der ihnen anvertrauten Pflegkinder, ſie haben ſolche daher in chriſtlicher Religion zu guten Menſchen erziehen, und in den ihnen nöthigen Kenntniſſen unterrichten zu laſſen, auch ſolche zu Ergreifung eines für ſie paſſenden und ihrer Neigung angemeſſenen Standes, Wiſſenſchaften, Kaufmannsſchaft, Künſten, Handthierungen oder Handwerken anzuhalten. a)

§. 64

2) Inventars-Errichtung.

1. Sämmtliche Vormünder ſollen auch ſogleich bei Antritt ihrer Verwaltung in Beiſeyn von zwei der nächſten Verwandten der Tragkinder ein ordentliches Inventar in glaubwürdiger Form aufrichten, und darin alle der tragbefohlnen Kinder Hab und Güter, liegend und fahrend, Schulden und Gegenſchulden, Kapitalien, Zins und Renten, und ſonſt all ihr Mobiliar-Vermögen nichts ausgenommen, von Stück zu Stück getreulich beſchreiben, auch wiſſentlich und gefährlich nichts verſchweigen und verhalten,

2) ſofort aber von ſolchem aufgerichteten Inventar eine gleichlautende Abſchrift der erſten der Obervormundſchafts-Behörde zu leiſtenden Rechnung beilegen. b)

---

a) Trag- und Vorm.-Ordn. Tit. III. §. 2. S. 22.
b) Trag- und Vorm.-Ordn. Tit. III. §. 3. S. 22 u. 23.

§. 65.

3) Gemeinſchaftliche Verwaltung.

1. Die Vormünder ſollen ſo viel immer möglich die Verwaltung ſämmtlich und miteinander führen, und

2. keiner ohne den andern etwas vornehmen, wodurch dem Pflegbefohlnen ein Nachtheil zugehen könnte.

3. Wo der eine nicht bei Hand wäre, und eine Gefahr auf dem Verzuge haftete, ſoll der andere bei der Vormundſchaftsbehörde Verhaltungsbefehle einholen. (III. 6.)

§. 66.

4) Solidariſche Haftung.

1. Sind die Vormünder wegen allen Abgangs, Nachtheils und Schadens ſammt und ſonders verhaftet;

2. es wäre denn, daß von dem Mitträger eine offenbare Gefährde begangen worden wäre. (III. 6.)

3. Keiner ſoll ſich daher auf den andern zu ſehr verlaſſen und die Eigenmächtigkeit, Nachläſſigkeit und Gefährde des andern, um ſich vor Schaden zu verwahren, der Obrigkeit anzeigen. (III. 7.)

4. Können ſich die Vormünder in ihrer Meinung nicht vereinigen, ſo haben ſie darüber die Entſchließung der Obrigkeit zu erholen. (III. 8.)

5. Der Pupill hat auf dem Vermögen der Vormünder ein geſetzliches Unterpfand, welches

6. auch nach abgelegter Rechnung und erfolgten Abſolutoriums noch ein Jahr lang dauert. (III. 9.)

7. Gegenwärtig haben die Minderjährigen nach dem Hypothekengeſetze v. 1. Juni 1822 kein geſetzliches Unterpfand mehr, ihnen ſteht bloß ein geſetzlicher Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek nach §. 12 n. 5. mit Beſchränkung auf das den Vormündern in Händen gelaſſene Vermögen, und in Ermanglung einer Hypothek die 2te Stelle in der IV. Klaſſe nach dem Prioritäts-Geſetze vom 1. Juni 1822 zu.

§. 67.

5) Einnahme und Ausgabe.

Falls in der Verpflichtung und von der Obervormundſchaft deßhalb nichts beſonderes beſtimmt worden, ſollen ſich die Vor-

münder wegen der Einnahme und Ausgabe mit einander verſtehen und berechnen, damit ſolche mit der gewöhnlichen Jahresrechnung zur geſetzten Zeit einhalten können. (III. 5.)

§. 68.

6) **Aufbewahrung.**

1. Die Vormünder haben Hab und Güter ihren Pflegbefohlnen fleißig und wohl aufzubewahren,

2. und die baren Gelder, Falls ſolche nicht ſogleich mit Nutzen und Sicherheit angelegt werden können, in beſondere eigens dazu verordnete Behältniſſe zu legen, und mit ihren eigenen Geldern nicht zu vermiſchen. (IV. 2.)

3. Die Sachen, welche aufzubehalten ſind, ſoll der eine Träger in ſeine Verwahrung nehmen, der andere den Schlüſſel dazu haben. (IV. 2.)

§. 69.

7) **Veräußerung**

α) von Immobilien.

1. Liegende Grundſtücke oder Güter, und was dem unbeweglichen Gute gleich geachtet wird, als Kapitalien, Zinsbriefe, Gülten, Gerechtſame und Dienſtbarkeiten iſt den Vormündern aus eigener Macht zu verkaufen, zu veräußern, zu vertauſchen, zu verpfänden, oder auch mit Zinſen und anderem zu beſchweren nicht erlaubt.

2. Fordern Schuldenlaſt, unvermeidliche Noth oder andere Urſachen ihre Veräußerung, ſo haben ſie das obrigkeitliche Erkenntniß hierüber zu erwarten. (III. 2.)

§. 70.

β) Von Mobilien.

1. Kleider, Weißzeug, Fahrniß, Hausrath, Getreide und anderes, was ohne Schaden und Verderben nicht wohl aufzubewahren iſt, oder ſonſt nur todt und ohne Nutzen liegen bleiben würde, können ohne obrigkeitliche Erlaubniß beſonders, wenn die Kinder noch unmündig ſind, und viele Jahre anſtehen, bis ſie zur Volljährigkeit gelangen, verkauft werden, wogegen

2. das Geld in Einnahme und Rechnung zu bringen iſt. (IV. 3.)

§. 71.

8) Geldanleihen der Vormünder von Seite der Pflegbefohlnen, Verwendung zu eigenem Nutzen.

1. Die Vormünder dürfen einander von des Mündels Vermögen kein Geld leihen, nichts kaufen und an ſich ziehen.

2. Kann der Vormund, dem das Geld geliehen, oder das Gut verkauft worden, keinen Erſatz leiſten, ſo iſt der Vormund, der ihm ſolches geliehen oder verkauft hat, zum Schadenerſatze verbunden. (III. 9.)

3. Der Vormund, der ohne obrigkeitliche Bewilligung von den Pupillen Geld auf Zins nimmt, oder ſich zueignet, und den Kaſſebeſtand zu eigenem Nutzen verwendet, zieht ſich empfindliche Strafe, nach Geſtalt der Sache, den Verluſt des Bürgerrechts, insbeſonders wegen übertretener Eidespflichten die in den Rechten darauf geſetzte infamiam juris zu. (IV. §. 7.)

§. 72.

9) Sichere Geldanlegung.

1. Die Gelder ſollen ſicher auf Hypotheken in der Stadt, und wenn dieſelben da nicht ausgelehnt werden können, auf dem Lande mit obrigkeitlicher Bewilligung ausgeliehen werden (III. 5. u. 10.)

2. Können ſolche α) auf ſicheres Unterpfand nicht ausgeliehen werden, β) oder ſind ſie zu den täglichen vorfallenden Ausgaben erforderlich, und γ) die Vormünder deßhalb erbötig, ſolches gegen Verzinſung zu behalten, ſo ſoll die Obrigkeit hierüber, ob ihnen ſolches mit Sicherheit belaſſen werden könne, erkennen. (III 6.)

3. Gleiches hat Statt, wenn dem Vormund ein namhaftes Kapital in den Händen gelaſſen werden müßte,

4. ſo wie bei der Frage, ob die vor übernommener Vormundſchaft bei dem Vormund ſtehenden Pupillen-Gelder demſelben belaſſen werden ſollen. (IV. 8.)

§. 73.

10) Zinsanſchwellung.

1. Vormünder, welche die Zinſen und Gefälle über zwei Jahre, ohne deshalb gerichtliche Klage zu erheben, anſchwellen laſſen, müſſen den Erſatz aus eigenem Vermögen leiſten. (IV. 9.)

2. Sie werden deshalb insbeſondere auf den §. 42 u. 43 des Hypothekengeſetzes vom 1. Juni 1822 und das Prioritäts-Geſetz §. 16. 25. u. 29. hingewieſen.

§. 74.

III. Rechnungsablage.

1. Die Vormünder ſind zur jährlichen Rechnungsablage verpflichtet. (V. 1.) a)

2. Bei ſich ergebendem Verdachte kann die Rechnungsſtellung und Vorlage des Kaſſeſtandes auch während des Jahres von Amtswegen gefordert werden. (V. 2.)

3. Die Rechnung muß von beiden Tragern unterſchrieben, und mit den gehörigen Belegen verſehen ſeyn. (V. 1.)

4. Die Rechnung iſt gehörig zu revidiren, beſonders darauf Acht zu geben, daß ſich kein Betrug oder Gefährde eingeſchlichen habe, blos dasjenige paſſiren zu laſſen, was zum Nutzen und Nothdurft der Pflegbefohlnen angewendet worden, wogegen alle überflüſſige Koſten, ſie beträfen Unterhalt, Verpflegung, Bauen und Zehrungen vorbehaltlich der Berufung zu ſtreichen ſind.

5. Inſonderheit iſt darauf zu ſehen, ob die Kapitalien ſicher angelegt, und mit genügenden Hypotheken verſichert ſeyen, und mit den Mitteln und Nutzungen der Gebühr nach gehauſet worden.

6. Wo ſich unter dem Vermögen der Curanden zweifelhafte und unrichtige Schulden befänden, ſollen ſolche ſo viel möglich in Richtigkeit gebracht, und in folgender Jahresrechnung darauf beſonders geſehen werden. (V. 4.)

7. Zugleich iſt bei erheblichen Urſachen und Umſtänden das in der Kaſſe bar vorhanden ſeyn ſollende Geld der Vormundſchaftsbehörde vorzulegen. (V. 3.)

8 Bei unrichtigen Rechnungen und daraus hervorgehendem Uebelhauſen, Untreue, Gefährde und Nachläßigkeiten der Vormünder ſoll ſolches dem Magiſtrate angezeigt, und weitere Verfügungen erwartet, gegenwärtig von dem Königlichen Kreis- und Stadtgerichte die erforderlichen Verfügungen getroffen werden. (V. 5.)

§. 75.

IV. Ende der Vormundſchaften.

Die Vormundſchaft kann

α) von Seite der Pupillen, und

β) von Seite der Vormünder ſich endigen.

---

a) Die Trag- und Vormundſchaftsordnung beruft ſich hiebei auf die Reichspolizei-Ordnung v. J. 1548 und 1577.

§. 76.

1) Von Seite der Pupillen.

1. Die Vormundſchaft endet ſich von Seite der Pupillen 1. durch den Tod, 2. erlangte Großjährigkeit, 3. Verheirathung der Pupillen; (VI. 1.)

2. ſo wie die Curatel der Verſchwender, Verſchollenen und anderen gebrechlichen Perſonen aufhört, wenn der Grund ihrer Beſtellung hinwegfällt. (VI. 3.)

§. 77.

2) Von Seite der Vormünder.

α) Tod, β) Abtritt, γ) Entfernung.

1. Von Seite der Vormünder endigt ſich ſolche durch Tod Abtritt und Entfernung.

2. Kein Vormünder kann nach eigenem Willen und Gefallen ſich der Pflegſchaft entheben, ſondern hat deshalb die Urſachen anzugeben, und das Erkenntniß hierüber zu erwarten. (VI. 4.)

3. Wenn Mündel ihre Vormünder nicht mehr haben wollen, hat die Obrigkeit nach vorhergehender Unterſuchung hierüber zu erkennen. (II. 5.)

4 Geht einer der Pfleger mit Tod ab, ſo ſoll binnen 4 Wochen ein anderer an Statt ſeiner ernannt werden. (VI. 2.)

§. 78.

3) Pflicht des nachfolgenden Vormunds.

Nach Abgang eines der Vormünder hat der nachfolgende Trager bei Antritt ſeiner Vormundſchaft

1. kein neues Inventar zu errichten,
2. ſondern bloß das alte durchzugehen, und zu ſehen,
   α) ob alle darin verzeichnete Stücke noch wirklich vorhanden,
   β) oder der Abgang in Rechnung gebracht worden ſey, und
3. den Befund getreulich niederzuſchreiben. (III. 4.)

§. 79.

3) Schlußrechnung und Herausgabe des Vermögens.

1. Nach Ende der Vormundſchaft haben die Vormünder und Curatoren die Schlußrechnung zu ſtellen. (VI. 1. u. 2.)

2. Geht ein Vormund oder Pfleger während der Vormundſchaft oder Pflegſchaft mit Tod ab, ſo ſollen α) deſſen Erben mit

dem noch lebenden Träger gehalten ſeyn, dem neu ernannten von ihrer Verwaltung förderliche Rechnung abzulegen, β) und die Erben das, was ſie von den Tragſchaftsgütern in Händen haben, oder ihnen ſchuldig verbleiben, gegen gebührende Quittung unverzüglich herauszugeben und zu bezahlen verbunden ſeyn.

3. Wenn der eine oder beide Vormünder oder Pfleger genugſame Schlußrechnung gelegt, und vollkommene Einlieferung und Ueberantwortung gethan, worüber gegenwärtig dem Königl. Kreis- und Stadtgericht das Erkenntniß zuſteht, ſoll ihnen alsdann, wenn zumal von dem Pflegbefohlnen die geſchehene Richtigkeit durch abzulegendes Handgelöbniß beſtätigt worden, gehörige Quittung von Seite des Gerichts ertheilt, und die Pflegſchaft in dem Tragſchaftsbuche ausgelöſcht werden. (VI. §. 5.) — Die Schlußrechnung muß hiernach wie die jährliche Rechnung geprüft und abgehört, ſowie den Vormündern das gehörige Abſolutorium hierüber ertheilt, und bei dem erwähnten Handgelöbniß zugleich über die geſchehene Ausantwortung des Vermögens die Quittung oder Beſcheinigung von Gerichtswegen ausgeſtellt werden.

§. 80.

4) Remuneration.

1. Eine beſtimmte Belohnung können die Pfleger nicht fordern. Die Erkenntlichkeit für ihre geleiſteten Dienſte iſt lediglich dem guten Willen ihrer Pflegbefohlnen nach beendigter Pflegſchaft überlaſſen.

2. Dagegen können dieſelben, wenn ſie, wie die Trag- und Vormundſchaftsordnung ſagt, in Geſchäften der Pflegkinder mit Hintanſetzung ihrer eigenen hätten weiſen müſſen, oder ſonſt außerordentlich in ihren Dienſten bemüht geweſen, nach Beſchaffenheit der Umſtände und der Billigkeit gemäß eine mit der Arbeit und dem Verſäumniſſe in Verhältniß ſtehende Belohnung fordern. (VI. 6.)

Tit. II.

Abweſende.

§. 81.

Rathsſchluß vom 4. April 1777.

Das Rathsdecret vom 4. April 1777 beſtimmt das Verfahren in Betreff der Verſchollenheit der Abweſenden.

1. Hat ein abweſender Memmingiſcher Bürger, Inwohner oder Unterthan das 50. Lebensjahr zurückgelegt,

2. und 25 Jahre nichts von ſich hören laſſen, ſo ſind

3. auf beglaubigt beigebrachten Auszug aus dem Taufbuche, und von den nächſten Verwandten und ſonſt tüchtigen Zeugen eidlich erhärteten 25jährigen Abweſenheit Edictalien unter einer peremtoriſchen Friſt von 8 Wochen zu erlaſſen,

4. iſt nach deren fruchtloſem Ablauf das Vermögen des Abweſenden zwar nicht das Eigenthum, doch die Nutznießung desſelben deſſen nächſten ſich darum meldenden Inteſtat-Erben gegen genügliche Caution, jährliche Rechnungsſtellung und Fortdauer curatoriſcher Aufſicht in ſo lange zu überlaſſen, bis

5. der Abweſende das 60te Jahr ſeines Lebens zurückgelegt, und binnen 30 Jahren nichts von ſich mehr hat wiſſen laſſen, wornach

6. mittelſt Reproducirung eines beglaubten Taufſcheines und eidlichen auf die Zwiſchenzeit ſich beziehenden Angelobung ohne weiters zu erlaſſende Edictalien, außer dieſelben ſeyen vorhin noch nicht erlaſſen worden,

α) die geleiſtete Caution aufgehoben,

β) der Verſchollene für todt erklärt,

γ) deſſen Vermögensſtand unterſucht, und

δ) der Nachlaß, der ſich in dieſem Zeitraume vorfindet, den nächſten Verwandten erb- und eigenthümlich zuerkannt werden ſoll.

7. Sollte dieſe Verordnung mit dem 1. Mai 1778 in Vollzug geſetzt, allen Memmingiſchen Zünften verkündet, den jährlich zu verleſenden Statuten einverleibt, und in drei der berühmteſten Zeitungen bekannt gemacht werden.

Abſchnitt III.

Fernere Verordnungen.

§. 82.

I. Näherrecht.

In Betreff des Näherrechts enthält
die erneuerte Gerichts- und Prozeßordnung der R. St. Memmingen vom J. 1751 Tit. XXIV. S. 180—183 und Tit. XXVI. §. 13. S. 201
folgende Verordnungen:

§. 83.

1) Näherrecht der Herrſchaft.

1. Das Zug- und Näherrecht (jus protimiseos et retractus) ſteht allein personaliter der Herrſchaft bei Veräußerungen liegender Güter zu. a)

2. Iſt daſſelbe der Herrſchaft innerhalb einer vierteljährigen Friſt vorbehalten. b)

3. Mit der reichsſtädtiſchen Verfaſſung und bei aufgehobenem gutsherrlichen Rectracte (Edict über die gutsherrlichen Rechte §. 19.) hörte dieſer Retract auf.

§. 84.

2) Vertragsmäßiges Einſtandsrecht.

1. Unter den Bürgern hat übrigens blos das pactirte oder vertragsmäßige Einſtandsrecht Statt.

2. Jedoch muß ſolches, wenn es ein dingliches Recht hervorbringen ſoll, dem Stadtpfandbuche (gegenwärtig dem Hypothekenbuche) mit Hypothekenrecht einverleibt ſeyn. c)

3. Demjenigen, der ein ſolches pactirtes Einſtandsrecht hat, ſteht die Ausübung deſſelben binnen einem Vierteljahre frei. d)

---

a) Tit. XXIV. §. 31. S. 182.
b) Tit. XXIV. §. 13. S. 201.
c) Tit. XXIV. §. 31. S. 182.
d) Tit. XXIV. §. 34. S. 184.

§. 85.

3) Retractsſumme.

1. Iſt der Preis des Gutes bei pactirtem Retractsrechte nicht beſtimmt, jedoch dieſes Recht in das Stadtpfandbuch eingetragen, ſo kann

α) das Gut von den Gläubigern zur Herſtellung des Preiſes öffentlich,

β) jedoch vorbehaltlich des Retractsrechtes verkauft werden. a)

2. Bei beſtimmtem Preiſe, und

α) in das Stadtpfandbuch eingetragenem Retractsrechte kann ſolches nicht öffentlich verſteigert werden. b)

β) Dagegen hat bei beſtimmtem Preiſe aber nicht eingetragenem Retractsrechte in das Stadtpfandbuch αα) die Verſteigerung ungeachtet des beſtimmten Preiſes Statt, ββ) wird dem darauf über die pactirte Summe hypothecirten Gläubiger ein höheres Aufgebot zu ſchlagen zugelaſſen, γγ) und um dieſes Quantum dem Einſtandsberechtigten das Gut um dieſes einzulöſen erlaubt. c)

§. 86.

4) Einlöſungsrecht des Schuldners und jüngern Gläubigers.

1. Dem Schuldner und deſſen Erben ſteht das Wiedereinlöſungsrecht binnen einem halben Jahre zu, und muß

2. ihm der Retrahent, der ſolches binnen einem viertel Jahre auszuüben hat, nachſtehen. d)

3. Den Gläubigern ſteht dieſes Recht nicht zu, jedoch kann

4. der jüngere Gläubiger gegen die vorderen Gläubiger, um nicht von ihnen bevortheilt zu werden, das Gut binnen einem Vierteljahr vor geſchehener Vergantung auslöſen. e)

5. Das pactirte Einſtandsrecht richtet ſich nach den Memmingiſchen Beſtimmungen; das Wiedereinlöſungsrecht (jus reluendi) des Schuldners und das Löſchungsrecht (jus delendi) der Gläubiger iſt nach Bayeriſchen Geſetzen zu beurtheilen.

---

a) Tit. XXIV. §. 30. S. 182.
b) Tit. XXIV. §. 29. S. 181.
c) Tit. XXIV. §. 28. S. 181.
d) Tit. XXIV. §. 26. u. 32.
e) Tit. XXIV. §. 33. u. 34. S. 183 u. 184.

§. 87.

5) Obliegenheiten des Retrahenten.

Der Retrahent muß

1. die vertragmäßig beſtimmte Summe,

2. oder den für das verſteigerte Gut bezahlten Kaufſchilling,

3. und die inzwiſchen verfallenen Zinſen entrichten,

4. Koſten und Schaden tragen,

5. die Verbeſſerungen des retrahirten Gutes vergüten, a) ſo wie ihm

6. auch die Entſchädigung wegen verſchlechterten Gutes zuſteht. b)

§. 88.

6) Gefahr der verkauften Sache.

Die Frage, wer die Gefahr der veräußerten Sache tragen müſſe, beantwortet die Memmingiſche Prozeß- und Gerichtsordnung Tit. XXIV. bei dem Wiedereinlöſungsrechte des Schuldners dahin:

„Wem das Gut übergeben wird, demſelben hat es mit allen Rechten und Zubehörungen zu verbleiben, jedoch iſt demjenigen, dem es gehörig geweſen, oder deſſen Erben allerdings zugelaſſen, ſothanes Gut in einer halben Jahresfriſt von Zeit des Adjudications-Urtheil an, gegen Entrichtung Hauptguts verfallenen Zinſen nebſt allen Koſten und Schäden auch nothwendig und nützlichen Modifikationen wiederum an ſich löſen.

Dafern aber in dieſer halben Jahresfriſt ein Unglück über das Gut gehen ſollte, ſo muß ſolches auch derjenige, dem es auf der Gant untergangen, als bereits davon geweſener Eigenthumsherr und Dominus tragen."

Dieſe Stelle iſt ſehr undeutlich, denn wer iſt derjenige, dem ſolches auf der Gant untergegangen, iſt es der, dem das Gut adjudicirt worden, oder iſt es der wieder einlöſende Schuldner, von dem der letztere vor der Adjudication der erſte, oder dem das Gut adjudicirt wurde, nach der Adjudication der Eigenthumsherr war?

Auch iſt hierdurch die Frage in Rückſicht des Retrahenten,

---

a) Tit. XXIV. §. 26. S. 180 u. 181.

b) Glück's Erläuter. der Pand. Th. 16. §. 999 S. 221.

welchem das pactirte oder vorbehaltene Einſtandsrecht zuſteht, ob und von welchem Zeitpuncte an ihn die Gefahr treffe, nicht entſchieden.

Die angeführte Stelle iſt daher dahin zu erklären:

1. Da derjenige, dem das Gut adjudicirt worden, durch die Adjudication der Eigenthümer des Gutes geworden iſt, und den Eigenthumsherrn die Gefahr trifft, a) ſo trifft das ſich in der Zwiſchenzeit die Sache betreffende Unglück bis zur Wiedereinlöſung des Schuldners, den Beſitzer des adjudicirten Gutes, und nicht den wiedereinlöſenden Schuldner.

2. Eben ſo trifft, bis durch wirkliche Zuerkennung des Einſtandsrechts das retrahirte Gut Eigenthum des Retrahenten geworden iſt, die Gefahr den Käufer und nicht den Retrahenten.

§. 89.

II. Viehmandat v. 22. Jan. 1779.

1. Das Viehmandat vom 22. Jan. 1779 ſetzt folgende Hauptmängel als gewährsmäßig feſt:

α) Rotzig,

β) Wurmig,

γ) Räudig,

δ) Herzſchlächtig,

2. und beſtimmt die Gewährszeit auf 4 Wochen a dato des Kaufes.

§. 90.

III. Fauſtpfänder, Darlehen, Zinſen, Lohn der Unterhändler.

Rathſchluß v. 24. Nov. 1719.

1. Nach dem Rathsſchluſſe vom 24. Nov. 1719 ſollen von Fauſtpfändern ſowohl als gemeinen Handelsſchulden nicht mehr als 6 Pct. oder $\frac{1}{2}$ Pct. monatlich zu nehmen erlaubt ſeyn.

2. Der Inhaber des Pfandes ſoll ſolches nicht eher, als bis er mit dem darauf geliehenen Kapital und Zinſen befriedigt worden, herauszugeben verbunden ſeyn.

3. Nur allein geſtohlenes Gut, Waiſengut und Pathengeld ausgenommen, als welches dem Eigenthumsherrn unentgeldlich, vorbehaltlich des Regreſſes gegen den Pfandgeber und darum Wiſſenſchaft habenden Unterhändler zu reſtituiren iſt.

---

a) Carpzov P. I. c. 32 dec. 46. Berger E. D. S. Tit. XXXIX. §. 12. n. 37.

4. Diejenigen Pfandgeber hingegen, welche fremdes oder anvertrautes Gut, es ſey gleich ihnen geliehen, bei ihnen hinterlegt, oder ſonſt an ſie gekommen, beſitzen, ſollen dem Eigenthümer, dem das Pfand gehörig, zur Erſetzung alles und jeden Schadens (cum omni causa) gehalten;

5. nicht minder die Unterhändler, wenn ſie wider Auftrag des Pfandgebers mehr Geld auf das Pfand aufnehmen, demſelben für ihre Perſon (mit Vorbehalt obrigkeitlicher Animadverſion und ernſtlicher Strafe) ohne des Darleihers Behelligung das zu viel Erhobene zu vergüten verbunden ſeyn.

6. Der Lohn der Unterhändler oder Käuflerin

α) ſoll von jedem Gulden, der alſo entlehnt wird, auf 1 Kr. dergeſtalt beſtimmt ſeyn, daß

β) der Pfandgeber oder Geldentnehmer die Gebühr gleich bei Erhebung des Geldes den Unterhändlern bezahlen, auſſerdem aber nichts weiters gegeben, ſondern

γ) der Verſatz bei deſſen Auslöſung gegen Abſtattung der Hauptſumme und verfallenen erlaubten Zinſen dem Eigenthümer wieder frei zurückgeſtellt, auch von dem Darleiher oder Pfandinhaber deshalb nichts abgefordert werden ſoll.

7. Was dieſer Verordnung jetzt und künftig entgegen ausgemacht und gehandelt würde, es geſchehe gleich geraden Wegs oder unter andern Vorwand, z. B. einer Discretion u. d. g. (nur mit Ausnahme der Wein= Stadel= und Wechſelſchulden zwiſchen Negotianten), das alles ſoll an ſich und ipso jure (unmittelbar von Rechtswegen) null und nichtig ſeyn, auch das ungebührlich Bezahlte dem beſchädigten Theil wieder cum omni causa zuerkannt werden.

8. Dieſer Verordnung wurde auch rückwirkend Kraft beigelegt, alle vor ſelbiger geſchloſſene Contracte ſollten von dem Tage der Publication dieſes Decrets auf ſolchen Fuß von ſelbſt reducirt ſeyn,

9. anbei auch alle dergleichen künftig zu errichtenden Tractate und Handlungen als wucherlich angeſehen, und die in der Reichs-Polizeiordnung und den Memminger Statuten darauf geſetzte Strafen gegen die Uebertreter unnachläßig exequirt werden.

§. 91.

IV. Verordnung wegen des Handwerkszeugs, Rathſchluß vom 29. Juli 1720 Nr. 2.

1. Nach der Gerichtsordnung ſoll dem Handwerksmann ſein Handwerkszeug nicht als Pfand genommen werden. (Tit. X. §. 5.)

2. Allein nach der bisherigen Obſervanz wurde in allen Concurs- und Edictalfällen der Handwerkszeug inventirt, taxirt und zur Maſſe geſchlagen.

3. Der Rathsſchluß v. 29. Juli 1720 limitirte dieſe Gewohnheit dahin, daß α) in Fällen, wo der Schuldner kein muthwilliger Fallit und boshafter decoctor bonorum, verſchwenderiſcher Durchbringer, ihm zwar der Handwerkszeug nicht umſonſt zugeeignet, dennoch aber nicht fortgenommen, ſondern um billig und leidendlichen Preis auf mäßig und erträgliche nach des Schuldners Zuſtand eingerichtete Zieler überlaſſen werden ſolle, damit er im Stand verbleiben möge, ſein Handwerk zu ſeinem und der Seinigen Unterhalt zu treiben und fortzuſetzen; β) jedoch vorbehaltlich derjenigen Gläubiger, welche ausdrücklich zur Anſchaffung des Handwerkszeugs, oder ſonſt auf denſelben Geld hergeliehen, und darauf beſonders verſichert ſind, als auf welche gegenwärtige Verordnung nicht auszudehnen iſt. (Rathsſchl. v. 29. Juli 1720. n. 2.)

§. 92.

V. Bauſchau-Ordnung vom 17. März 1747.

1) **Bauſchau-Amt.**

Die Memmingiſche Bauſchau-Ordnung vom 17. März 1747 ſetzte ein Bauſchau-Amt nieder, wovon die zwei erſten Titel der Bauſchau-Ordnung handeln. An deſſen Stelle iſt gegenwärtig die Baucommiſſion getreten, wobei auf das, was bereits bei der Augsburgiſchen Bauordnung geſagt worden, hingewieſen wird.

§. 93.

2) **Bauſtreitigkeit.**

1. Bauſtreitigkeiten, deren Entſcheidung vormals dem Bauſchau-Amte vorbehaltlich der Berufung an den Rath überlaſſen waren, gehören gegenwärtig vor die Gerichte.

2. Die Parteien ſind auf Erfordern bei Strafe von 30 fl.

alle in ihren Händen befindliche und die ſtreitige Sache und Ort betreffende Briefe vorzulegen gehalten.

3. Wer dem rechtskräftigen Spruche nicht nachkommt, iſt in eine Strafe von 2 fl. verfallen.

4. Mit der Berufung ſind 2 fl. zu erlegen, denen derſelbe bei unbilliger Berufung vorbehaltlich weiterer Strafe verluſtig erklärt wird.

5. Gegenwärtig treten bloß Frivolitäts= und Succumbenzſtrafen nach Inhalt der neuen Novelle ein.

§. 94.

3) Bauten gegen die Stadtmauer.

1. Was von dem 17. März 1747 gegen die Stadtmauer gebaut war, mag bleiben.

2. Nachherige Bäue müſſen zehn Stadtwerkſchuh von der Stadtmauer entfernt werden.

3. Was näher dahin gebaut iſt, ſoll hinweggeſchafft werden. (Tit. XXIII.)

§. 95.

4) Neidbäue.

Neidbäue, wenn einer z. B. aus ſeinem Bau einen ſchlechten Nutzen, ſein Nachbar dagegen an Luft und Licht großen Nachtheil hat, oder was ſonſt dergleichen unnöthige Gebäue mehr ſind, ſollen nicht zugelaſſen, ſondern abgeſchafft werden. (Tit. XXI.)

§. 96.

5) Obrigkeitliche Bewilligung.

Ohne obrigkeitliche Bewilligung iſt keinem einen Bau neu oder alt zu führen, erlaubt. (Tit. V. §. 5.)

§. 97.

6) Bauvollführung.

1. Wer nach obrigkeitlicher Bewilligung den Bau binnen Jahresfriſt nach erhaltener Bewilligung nicht vollführt, oder in's Werk richtet, muß um neue Erlaubniß nachſuchen, und verfällt

2. im Uebertretungsfalle in eine Strafe von 5 fl.,

3. womit die Baucommiſſion die Parteien, um ſich darnach zu richten, jedesmal bekannt zu machen haben. (Tit. V. §. 5.)

§. 98.

r) Neue Gebäue, wie ſelbige zu führen.

Bei Führung neuer Gebäue oder Anbäue ſoll

1. ein Riß vorgelegt,

2. ein Augenſchein mit Zuziehung und Vernehmung der Nachbarn gepflogen,

3. und hierauf der erforderliche Beſcheid gefaßt werden.

4. Inſonderheit ſollen α) alle Giebel- und Winkelmauern in den Gäſſeln von unten bis zu oberſt hinauf mit gebrannten Steinen und Mauerwerk, β) der Grund aber mit rauhen Steinen durchaus aufgebaut und gemacht werden.

5. Hat ein Nachbar weder Licht noch Traufgerechtigkeit, ſo kann auf des Nachbarn Haus oder blinden Wand auf eigenem Grund hart an dem Nachbarn mit einer ſteinernen Mauer auf's wenigſte eines halben Steins dick aufgefahren, und der eigenthümliche Boden, Falls wegen Feuergefährlichkeit keine Bedenklichkeit obwaltet, ganz eingenommen und verbaut werden. (Tit. IV. §. 3.)

6. Durch Ausführung des Urbaues ſollen weder die Wege noch Landſtraſſen, noch die Fortificationswerke bei Strafe von 1 fl. von jedem Wagen, und 30 kr. von jedem Karren, verſchüttet noch verderbt werden. (Tit. XXII.)

7. Wenn der Bau fertig und aufgeſchlagen iſt, ſollen ſolches die Werkleute, welche den Bau geführt haben, der Baucommiſſion anzeigen; und ob der Bau verordnungsmäßig geführt worden, erforderliche Beſichtigung eintreten.

8. Bei unterlaſſener Anzeige ſind ſowohl die Handwerksleute, nämlich Maurer und Zimmerleute u. ſ. w. als der Bauherr, jeder in zehn fl. Strafe verfallen. (Tit. IV. §. 4.)

§. 99.

s) Höhe der Gebäude, derſelben Stockwerke und Ausſchüſſe.

1. Neue Gebäude ſollen ohne Ausſchuß und Ueberladung ſenk- und bleirecht aufgeführt werden, und können

2. bei jedem Haus drei bis vier Gaden oder Stockwerk errichtet werden, worauf ſodann das Dachwerk zu ſetzen iſt.

3. Erker können an einem neuen oder alten Bau nur mit bauſchauamtlicher Bewilligung nach vorhergehender Vernehmung der Nachbarn ohne erhebliche Einreden dagegen errichtet werden.

4. Alte Ausſchüſſe an Häuſern, Städeln, Ställen ſollen α) ſo lange, bis ſie ſich baufällig zeigen, und abgebrochen werden, belaſſen, β) alsdann aber hinweggeſchafft, und von der untern Mauer ſenk- und bleirecht aufgefahren werden. γ) Es würde denn aus erheblichen Urſachen die Erlaubniß ertheilt, den alten Ausſchuß wo nicht völlig, doch zur Hälfte oder zum Drittheil wieder herzuſtellen.

5. Wer anders als vorgeſchriebener Maßen baut, iſt das Gebäude abzubrechen verbunden, und ſoll noch überdieß in eine Strafe von 10 fl. unnachläßig verurtheilt werden. (Tit. V. §. 1—4.)

§. 100.

9) Alte Gebäue, welche entweder neu aufgebaut, oder ſonſt gebeſſert werden.

1. Vor geſchehener Beſichtigung, wozu auch die nächſt anſtoßenden Nachbarn zu ziehen, iſt keinem ſein Gebäude oder Stallung abzubrechen erlaubt.

2. Bei der Beſichtigung hat ſich die Commiſſion zur Vermeidung aller nachherigen Irrungen und Streitigkeiten

α) wie der neue Bau zu führen, vorlegen,
β) die Länge und Breite des alten Baues abmeſſen zu laſſen,
γ) darauf Acht zu geben, daß der Bau nicht zu weit für die andern Nachbarshäuſer oder ſonſt zu weit in die gemeine Gaſſe gehe
δ) ob ſolcher alte Bau ſeine eigene oder aber mit den Nachbarn gemeinſchaftliche Mauern und Wände,
ε) auch was der eine oder andere Nachbar in ſolcher Wand oder Mauer eingelegt habe
ζ) nicht minder, wie das Licht- und Traufrecht, und
η) die Fenſter hervorgebracht ſeyen.

3. Kann nach geſchehener Beſichtigung der alte Bau aber ohne Schaden des Nachbars abgebrochen, und ſoll

4. nach beendigtem Bau eine abermalige Bauſchau vorgenommen werden. (Tit. IV. §. 1—3.)

§. 101.

10) Auswechslung und Erhöhung alter Stöcke.

Die Auswechslung eines ganzen alten Stocks unten oder oben, oder Erhöhung eines alten mit einem ganz neuen Stocke ſoll gleichfalls der Baucommiſſion angezeigt werden, damit wegen der

Gemeind-Gaſſe oder Straſſe, wegen der Luft, Licht oder Ueberbauens niemand beſchwert, und der, welcher bauen will, in keine unnöthige Koſten verſetzt werde. (Tit IV. §. 4.)

§. 102.

11) Alte baufällige, verfallene Häuſer, Bäue auf öden Plätzen.

1. Baufällige Häuſer ſollen innerhalb eines Vierteljahres, wofern es anders Aufſchub leidet, bei Strafe von 10 fl. hergeſtellt, wo der Eigenthümer dieſem nicht nachkommt, die Herſtellung auf deſſen Koſten unternommen und das Haus dem öffentlichen Verkaufe ausgeſetzt werden.

2. Gegen die gemeine Gaſſe oder den Nachbarn zu herüberhängende Mauern ſollen nach genommenen Augenſchein innerhalb 14 Tagen oder 4 Wochen bei Strafe von 5 fl. dermaßen hergeſtellt werden, daß deshalb kein Schaden mehr zu befürchten wäre.

3. Durch Brand oder ſonſt zu wüſten öden Plätzen gewordene Behauſungen und Bäue ſollen von dem Eigenthümer oder den Zinsberechtigten geräumt, ſolchen dieſelben binnen Jahresfriſt wieder zu bebauen, oder einem andern zu verkaufen, bei obiger Strafe auferlegt werden.

4. Wer auf eine alte Hofſtätte, die jetzt als Hof oder Garten gebraucht wird, zu bauen Luſt hat, ſoll ſolches der Baucommiſſion anzeigen, welche nach genommenem Augenſchein den Eigenthümer zu befragen hat, ob er den Bau ſelbſt bebauen, oder dem andern um billigen Preis überlaſſen wolle. Verſteht ſich der Eigenthümer zu keinem von beiden, ſo ſoll er aus rechtserheblichen Urſachen dazu nicht gezwungen, ſondern die Sache dem weitern obrigkeitlichen Erkenntniſſe überlaſſen werden. (Tit. IX. §. 1—4.)

§. 103.

12) Inwendige Bäue.

Inwendige Bäue, als da ſind: Auswechslung einer Wand, eines Balken, Pfoſten oder Rehm-Beſſerung der Dächer und dergleichen, geringe Eingebäu oder Veränderung der Gemächer zwiſchen den vier Hauptmauern oder in eigenen Hofraum kann ein jeder ohne Anfrage für ſich ſelbſt vornehmen.

2. Jedoch ſollen die Handwerksleute und die Feuerſchau auf die Feuersgefahr beſondere Acht haben. (Tit. VII. §. 1—3.)

§. 104.

13) Kamine und Feuerſtätten.

1. Ohne vorher unter Zuziehung der Nachbarn vorgenommene Beſichtigung und Genehmigung der Baucommiſſion ſollen

α) keine neu eingekleibte Keſſel, Back- oder Bratöfelein, Goldſchmieds-, Schmieds- oder andere Oefen, Badſtübeln, Herde oder Vorkamine und andere dergleichen Feuerſtätte weder neu gemacht noch verändert;

β) nach vollendetem Baue oder Herſtellung dieſelben auf's neue beſichtiget,

γ) die gegen die Verordnung und ertheilte Erlaubniß erbauten und hergeſtellten wieder hinweggeſchafft,

δ) Bauherr und Baumeiſter zugleich um 5 fl. geſtraft werden;

ε) es ſey denn, der Maurer habe wider deſſen Willen und Wiſſen ſolche bauordnungswidrig hergeſtellt, in welchem Falle der Maurer die Strafe von 10 fl. verwirkt, ſo wie

ζ) der Bauherr, da er den Maurer wider den Befehl der Bauſchau dazu angehalten hätte, in ſolche Strafe verfällt ſeyn ſoll. (Tit. VIII. §. 1.)

2. Verblendungen der Feuermauern an alten hölzernen Wänden, Balken oder Pfoſten ſind nicht geſtattet, ſondern ſollen die Feuermauern mit einem liegenden Stein aufgeführt, dergleichen alt verblendete Feuermauern entweder gänzlich abgeſchafft oder verbeſſert werden. (Tit. VIII. §. 3.)

3. Schlöte oder Kamine ſollen

α) innerhalb bis unter dem Dach mit einem liegenden Stein, und

β) außer dem Dache noch 6 Schuh hoch gegen das Dachwerk aufgeführt und aufgemauert werden;

γ) jeden Kamins innere Weite aber anderthalb Werkſchuh haben.

4. Hat der Nachbar, der ein höheres Haus oder Giebel hat, nur eine eingekleibte oder in Riegel gemauerte Wand, ſo ſoll

α) der Inhaber des niedern Hauſes, deſſen Schlot oder Kamin drei oder wenigere Werkſchuhe von ſeines Nachbarn höherem Haus iſt, ſeinen Schlot oder Kamin drei Stadtwerkſchuh hoch über ſeines Nachbars Haus, es betreffe ihn gleich am Giebel oder an der Seite, aufführen,

β) doch ſoll der andere ſeinen Schlot, damit er nicht einfalle, an ſein Haus binden oder heften laſſen.

5. Leimene Wände an den Kaminen in Kammern oder an andern gefährlichen Orten, Löcher in den Böden, Eſtrich und Wänden, auch andere Mängel, woraus Gefahr zu beſorgen wäre, ſollen

α) bei einem Gulden Strafe abgewendet und gebeſſert werden,

β) und obſchon die Böden nicht allenthalben gepflaſtert werden können, ſollen ſie doch mit Eſtrich oder auf andere nothdürftige Weiſe gemacht und gebeſſert werden.

6. Heu, Stroh, Holz, Wällen und dergleichen zunächſt an Kamin und an Orten, wo man mit Lichtern hin und hergeht, ſollen nicht geduldet, auch bei den Stallungen ſolche Verfügungen, damit der Nachbar ohne Gefahr ſey, getroffen, und die Eigenthümer bei Strafe von 4 fl. darauf ſehen, daß ſeine Ehehalten nicht mit brennendem Lichte ohne Laterne in der Stallung herumgehen.

7. Blecherne Oefen ſollen bei Strafe von 4 fl. nicht ohne vorhergehenden Augenſchein und Erlaubniß der Baucommiſſion geſetzt werden;

8. Caſtrolen und Bratöfelein ohne Erkenntniß der Baucommiſſion nicht gemacht, und beſonders der Feuerheerd der letzten entweder mit einer eiſernen Platte hergeſtellt oder mit drei Schichten Steine, damit das Feuer deſtoweniger durchbrennen und die Balken ergreifen möge, gerichtet werden. (Tit. VIII. §. 1—8.)

§. 105.

14) Mauern, Wände, Garten-Zäune und Dillen.

α) Wie bei Streitigkeiten hierüber zu verfahren.

1. Bei obwaltendem Streite hierüber ſollen die Parteien alle ihre Kauf-, Spruch- und andere hiezu dienliche Briefe bei Strafe von 30 fl. vorlegen.

2. Sollen die brieflichen Urkunden bei dem hierüber abzuhaltenden Augenſcheine verleſen, Kundſchaften eingezogen, und die Sache ſo viel möglich verglichen werden.

§. 106.

β) Kennzeichen,

αα) eigenthümliche,

Als eigenthümlich iſt die Mauer anzuſehen:

1. Wenn der Bau des einen Nachbars die vorgebliche ſtreitige Mauer zu oberſt ganz und gar innen hat. Obgleich der Nach=

bar Krachſtein, Schränze oder auch Fenſterlein in ſolcher hätte: ſo ſoll die Mauer dem, der ſeinen Bau völlig darauf liegen hat, zum Eigenthum zuerkannt, und was der andere Nachbar darin hat, als eine Servitut oder Dienſtbarkeit geachtet werden.

2. Wenn der eine Nachbar in der Mauer durchgehende Fenſter, Krachſtein, Schwibbögen, Schränk oder Schränz, der andere Nachbar aber gar nichts dergleichen darin hat, ſo ſoll ſie nicht für gemeinſchaftlich, ſondern demjenigen, der oben erwähnte Anzeigen für ſich hat, eigenthümlich zuerkannt werden.

3. Wenn des einen Nachbars Haus ſeine Balken durchgehend, der andere aber nur zur Hälfte darin liegen hat, ſo iſt die Mauer nicht gemeinſchaftlich, ſondern allein demjenigen als eigenthümlich zuzuerkennen, der ſeine Balken durchgehends darin liegen hat; wo der andere dagegen nur eine Servitut oder Dienſtbarkeit und keine Gemeinſchaft daran anzuſprechen hat.

4. Auf welches Nachbarn Behauſung und Seiten die Spitzen der hölzernen Nägel, welche man an Verſtoßung der Bäue einzuſchlagen pflegt, von oben bis herunterwärts hineingehen, ſoll

α) das Eigenthum der Wand demjenigen, auf oder in welche Behauſung ſolche Nägelſpitzen gehen, zugeſprochen werden; (Tit. X. §. 11.)

β) wenn aber der Nachbar in ſolcher Wand ebenfalls Balken oder Büge liegen hat, ſollen dieſelben anders nicht, als für eine Dienſtbarkeit gehalten werden. (Tit. X. §. 12.)

§. 107.

ββ) gemeinſchaftliche Mauer.

Als gemeinſchaftlich iſt die Mauer anzuſehen:

1. Wenn ſich in der Schiedmauer beiderſeits gleichmäßige Anzeigen von Krachſteinen, Schwibbögen, Fenſtern und Schränzen finden. (Tit. X. §. 7.)

2. Wenn auf ſolche Mauer ein gemeiner Kanal oder Traufrinne gelegt iſt, welche das Regenwaſſer beider Nachbarn ausführt, und von denſelben auf gemeinſchaftliche Koſten unterhalten werden muß. Es wäre denn ein anderes durch briefliche Urkunden zu erweiſen. (Tit. X. §. 8.)

3. Wenn ſowohl der eine Nachbar als der andere ſein Gebälk durchgehend in der Mauer liegen hat. (Tit. X. §. 9.)
4. Oder wenn beide ihre unterſchiedliche Mauerſohlen auf der Schiedmauer neben einander liegen haben. (Tit. X. §. 10.)
5. Wenn beide Nachbarn zugleich ihr Gebälk in einer Scheidwand liegen haben, und man auf keinen Theil einigen Vortheil ſpürt, iſt die Mauer in beiden Behauſungen für gemeinſchaftlich zu erkennen. (Tit. X. §. 12.)

§. 108.

γ) Zäune und Dillen.

1. Wenn zwiſchen den Häuſern die Höfe ſowohl als die Gärten mit einer Dillenwand oder mit Lattenzäunen getrennt ſind, und ob dieſelben gemeinſchaftlich oder nur von einem Nachbarn herzuſtellen ſeyen, Streit entſteht: ſo hat derjenige, auf deſſen Hof oder Garten die Spitze des hölzernen oder eiſernen Nagels geht, den Dillen- oder Lattenzaun auf ſeine Koſten herzuſtellen und zu unterhalten.

2. Was wegen der Gartenzäune zwiſchen den Häuſern verordnet iſt, hat auch auf die Gärten außer der Stadt ſeine Anwendung. (Tit. X. §. 14 u 15.)

§. 109

δ) Herſtellung und Erhöhung gemeinſchaftlicher Mauern.

1. Schadhafte baufällige gemeinſchaftliche Mauern und Wände müſſen auf gemeinſchaftliche Koſten hergeſtellt, und wer ſich deshalb weigert, ſoll in eine Strafe von 4 fl. verfällt, und dazu angehalten werden.

2. Die Gerechtigkeiten, die einer in ſolcher gemeinſchaftlichen Mauer mit Krachſteinen, Käſteln, Bügen und Schränzen, auch Einziehung der Balken und Bügen vorher gehabt hat, ſollen einem Jeden verbleiben, und in ſolcher, dieſelben auf ſeiner Seite alſo wieder zu machen und zu legen befugt ſeyn.

3. Die gemeinſchaftliche Mauer kann

α) bei Unſchädlichkeit für den vorher hierüber zu vernehmenden Nachbarn erhöht werden.

β) Auch ſoll der Nachbar ſolche um etwas darin zu brechen und zu legen, jedoch gegen Erſtattung der Hälfte der wegen der Erhöbung aufgewendeten Koſten gebrauchen; (Tit. XI. §. 4.)

4. ſonſten aber keinem Theil ohne Vorwiſſen und Bewilligung

des andern Nachbars etwas weiters als er zuvor gehabt hat, einzubrechen oder einzuziehen erlaubt ſeyn. (Tit. XI. §. 5.)

5. An gemeinen Mauern oder Wänden ſoll kein Theil einige Unſauberkeit, wodurch dieſe feucht und mit der Zeit faul oder auf irgend einige Weiſe beſchädigt werden, als Miſt, Gaſſen- und Hauskehricht u. dgl. ſchütten noch aufhäufen laſſen. (Tit. XI. §. 6.)

§. 110.

ε) Errichtung neuer Schiedmauern.

Wenn zwiſchen den Häuſern von zwei Nachbarn eine Schiedmauer von neuem errichtet wird, ſo ſoll ſelbige

1. als eine gute Feuermauer hergeſtellt,
2. und an ſolche keine durchgehende Balken noch Holzwerk gerichtet, ſondern ſo beſorgt werden, daß bei entſtehender Feuersgefahr das Haus des andern Nachbars eher gerettet werden möge. (Tit. XI. §. 1.)

§. 111.

ζ) Höhe der Schiedmauern und Dillen.

Was aber Schied- oder Friedungsmauern und Dillen zwiſchen den Häuſern, Höfen oder Gärten der Nachbarn betrifft, ſollen

1. dieſelben über 8 Stadtwerkſchuh hoch nicht geführt,
2. die Pfoſten des Dills aber auf jedes eigenem Grund,
3. oder da der Dill gemeinſchaftlich wäre, zur Hälfte auf eigenem und zur Hälfte auf des Nachbars Grund geſetzt werden.
4. Wollte jedoch jemand beſorglichen Einſteigens wegen oben ein Geländer mit Zäunlein oder Geflecht machen, ſoll ihm ſolches auf zwei Schuh hoch herzugeſtellen zugelaſſen werden. (Tit. XI. §. 7. Seite 37.)

§. 112.

η) Ledige Mauern gegen die Gemeinde.

1. Ledige Mauern oder Mauern gegen die Gemeinde ſollen künftighin nicht über 9 Schuh hoch, wohl aber darunter geführt werden.

2. Will einer höher bauen, ſo ſoll der Nachbar darüber durch die Baucommiſſion vernommen, wenn ſolcher nichts dagegen hat, demſelben der Bau erlaubt, im Gegentheile die Sache an den Rath verwieſen werden.

§. 113.

15) Schwibbögen, Behälter und Wandkäſteln in eigenen und gemeinſchaftlichen Mauern, auch Anſtößen und Anbauen.

1. In ſeine eigene Mauer kann jeder nach Nothdurft und Belieben Bögen, Behälter, Wandkäſtlein und Löcher machen, jedoch darf er nicht zum Schaden des Nachbars hineinfahren. (Tit. XII. §. 1. S. 38.)

2. In gemeinſchaftlichen Mauern ſoll hingegen

α) keinem ohne Bewilligung ſeines Nachbars, dem der halbe Theil hieran zuſteht, einige Bogen, Behälter, Wandkäſtlein oder Löcher zu machen befugt ſeyn,

β) Es wäre denn, daß ihm auf Erſuchen, Verhör und Beſichtigung der verordneten Bauſchau ſolches zugelaſſen würde, in welchem Fall dann die Bogen, Behälter, Wandkäſtlein und Löcher nicht gegen einander, ſondern auf beiden mit Unterſchied und Auswechslung nach Erkenntniß der Bauſchau gemacht werden ſollen.

3. Wer dagegen handelt, der ſoll das Gebaute wieder auf ſeine Koſten abtragen, und dazu wegen ſeines Ungehorſams um 4 fl. geſtraft werden. (Tit. XII. §. 7—9. S. 40 u. 41.)

§. 114.

16) Was Rechtens, wenn der Beſitzer mehrerer Häuſer an eines derſelben einen Anbau macht, und das beſchwerte Haus nachher verkauft.

1. Macht der Beſitzer von mehreren eigenthümlichen Häuſern an die Mauer oder die Wand des einen Hauſes und Trauf deſſelben einen Anbau, und verkauft nachher das damit beſchwerte Haus, ſo iſt dieſer Anbau für keine Vergünſtigung, ſondern vielmehr für eine auf dem Hauſe für immer zu haftende Dienſtbarkeit zu betrachten.

2. Dagegen ſoll der Inhaber eines ſolchen Anbaues nicht befugt ſeyn, zu ſeines Nachbars Nachtheil ohne deſſen Vergünſtigung und Bewilligung den Bau an ſeiner Mauer höher oder weiter zu erſtrecken und aufzuführen, ſondern ſoll ihn

α) in den Stand, wie er zur Zeit des verkauften Hauſes geweſen, verbleiben laſſen. Es wäre denn,

β) daß er dem Stadtrecht nach mit ſolchem Anſtoß oder Anbau höher auffahren, und 2 Werkſchuh vom Grund aufliegen laſſen wollte.

3. Sollte aber der Inhaber des Anbaus ſolchen hinwegthun und abbrechen, und zu einem Hof oder Platz liegen laſſen, ſo ſoll nachher der Eigenthumsherr der Mauer nicht ſchuldig ſeyn, weiter etwas dem Stadtrecht zuwider an ſeine Mauer bauen zu laſſen. (Tit. XII. §. 4—6. S. 39 und 40.)

§. 115.

17) Von Giebel-, Traufgäßlein- und Winkel-Mauern.

1. Es ſoll künftig keine Giebel-, Traufgäßlein- oder Winkelmauer mehr in die Riegel, ſondern von ganzem Stein und Mauerwerk bei Strafe von 10 Gulden, welche ſowohl der Zimmermann und Maurer, als der Bauherr zu zahlen hat, gemacht und gebaut werden.

2. Desgleichen ſollen auch alle und durchaus, als hoch daran gebaut iſt, ganz ohne Löcher und Schränz ſeyn.

3. Würde aber jemand zu den Giebeln oberhalb dem ſeines Anſtößers Löcher oder Schränz, Licht oder Luft wegen machen, ſo ſoll ſolcher

α) dieſelbe mit eiſernen Thürlein gegen Feuer nach Nothdurft verſorgen,

β) ſollen ſolche Löcher oder Schränz dem Anſtößer nicht hindern, höher an dem Giebel mit ganzen oder wenigſtens halben Steinen ungehindert der Löcher und Schränz zu bauen.

4 Auf einer ſolchen Giebelmauer ſoll auch das Dachwerk

α) an dem Ortgang von dem Maurer wohl verſorgt werden,

β) gleicher Geſtalt auch an den Mauern, welche in die Gäßlein und den Winkel zu richten, und worauf das Dachwerk zu ſetzen iſt. Die Rafen, Leiſt- und Balkenköpfe ſollen von dem Zimmermeiſter gelegt, und damit ſolches Holzwerk bei Feuersgefahr ſicher ſey, mit ausgeladenen Steinen oder Hauptgeſims aufs Beſte verſorgt werden. (Tit. XIII. §. 1—4. S. 41—43)

§. 116.

18) Von Fenſtern, Läden und Lichtern gegen eines andern Hof und Grund.

1. Es ſoll keiner, der nicht Traufrecht hat,

α) gegen ſeines Nachbars Haus, Hof oder Garten befugt

ſeyn, Luft oder Licht (die Rohr- oder Dachlichter in den Dächern ausgenommen) zu brechen;

β) es geſchehe denn mit ſeines Nachbars Bewilligung, wobei er doch auf deſſen Begehren ſolche Lichter zu vergittern ſchuldig ſeyn ſoll.

2. Dagegen iſt der Eigenthümer des Hofes, Gartens oder eigenthümlichen Winkels befugt,

α) zunächſt oder hart an ſeinem Nachbar, der kein Traufrecht hat, ob er gleich Lichter gegen ihn hätte, aufzufahren und zu bauen, die Trauf aber auf ſich zu richten,

β) wo nicht Vertrag oder Urtheil in Mitte liegen, oder auch die höchſte Nothwendigkeit der Lichter, deren der Nachbar keineswegs entbehren kann, und vor Alters hergebracht hätte, als in Stuben, Kammern und dergleichen ein anders erforderte.

3. Hätte aber Einer gegen ſeines Nachbars Haus, Hof oder Garten das Traufrecht, ſo iſt er

α) befugt, Lichter gegen ſeinen Nachbar zu richten,

β) jedoch iſt er ſchuldig, auf jedesmaliges Begehren (beſonders wenn er ſich mit Ausſchütten, Auswerfen oder anderwegs unnachbarlich verhalten ſollte) alle Lichter, auch nach Befund und Beſchaffenheit der Gebäude, die Rohr- und Dachlichter dem Stadtrecht nach mit eiſernen Gittern, deren Sproſſen 4, höchſtens 6 Zoll weit kreuzweis von einander, zu vergittern und auf ſeine Koſten zu unterhalten.

4. Mit Bewilligung des Nachbars kann er

α) ſtatt der eiſernen auch hölzerne Gitter machen;

β) jedoch muß er ſolche, damit man ſie nicht hinwegthun kann, wohl vernageln,

γ) und iſt, wo er ſich unnachbarlich verhielte, auf Beſchwerde des Nachbars ſchuldig, ſtatt derſelben eiſerne Gitter machen zu laſſen.

5. Wollte aber der Inhaber des Hofes oder Gartens ſeinen Platz (wozu er, wenn nicht beſondere Briefe, die ihm ſolches verbieten, vorhanden, wohl befugt iſt) mit dem ihm zuſtändigen Traufrecht verbauen: ſo ſoll er ſeinem Nachbar, der das Traufrecht gegen ihn hat, zwei hieſige Werkſchuh liegen laſſen, und eine blinde Giebelmauer gegen ſeinen Nachbar auffahren.

6. Im Falle er jedoch ſein Traufrecht behalten will, ſoll er auf ſeiner Seite von ſeinem Eigenthume noch zwei und alſo vier Werkſchuhe liegen laſſen, wobei er ſodann nach ſeiner Gelegenheit Lichter darein richten laſſen kann, dieſelben jedoch dem Stadtrechte nach, wie obſteht, zu vergittern ſchuldig iſt.

7. Sollen die offenen Ausſchüſſe zwiſchen dem Raſen unter dem Dache in der und gegen die Winkel wie oben (§. 115. n. 4) erwähnt, zugemauert, und nicht wie bisher offen gelaſſen werden. (Tit. XIV. §. 1—2. S. 43—44.)

§. 117.

19) Von Trauf- und Winkelrechten und Gäſſeln.

1. Es iſt bei der Stadt Memmingen von Alters Herkommen, daß wo zwei Nachbarn zwiſchen ihren beiden Häuſern einen Winkel oder Gäſſel (Reihe) liegen, und beiderſeits Trauf und Licht darin haben, dieſer Winkel ihnen beiden gemeinſchaftlich ſey; es könnte denn ein anderes erwieſen und dargethan werden: wobei es noch ferner zu verbleiben hat.

2. Solche Winkel ſollen von beiden Theilen ſauber gehalten, kein Miſt darein gelegt, auch kein anderes Waſſer als das Regenwaſſer darein geſchüttet;

3. die Reparatur dieſer gemeinſchaftlichen Winkel oder Reihen ſoll auf gemeinſchaftliche Koſten vorgenommen, ſolche, damit keinem Theile an ſeinem Hauſe, Keller, Brunnen oder Abtritten Schaden geſchehe, gegen die Häuſer erhöhet, und mit Latten ausgeſtoßen und verſehen, und jede Weigerung deshalb mit 4 fl. beſtraft werden.

4. Desgleichen ſollen die Zimmerleute an allen Bäuen die Raſen gegen den Winkel oder das Gäßlein alſo auf die Balken ſetzen, daß die Dachtraufe in den Winkel auf 2 Schuh, oder wo der Winkel nicht ſo viel Weite hätte, zur Mitte in das Gäßlein oder den Winkel auf die Erde fallen möge, und ein gemauertes Hauptgeſims dabei gemacht werden.

5. Wer einen eigenen Winkel oder Gäßlein hat, ſoll ihn alſo unterhalten, daß dem Nachbar dadurch kein Schaden wiederfahre, bei vorgeſetzter Strafe von 4 fl.

6. Weil auch von alten Zeiten hergebracht iſt, daß einer ſeinen Dachſtuhl ſchwenken, und mit Einmauerung von zwei

oder drei Ziegeln an dem Giebel ſich die Traufgerechtigkeit vorbehalten kann, ſo ſoll es auch künftig dabei verbleiben; jedoch eine ſolche Aenderung nicht ohne Vorwiſſen und Genehmigung der Bauſchau bei acht Gulden Strafe ſowohl gegen die Bauleute als gegen den Bauherrn vorgenommen werden.

7. Iſt ein Nachbar das Trauf = oder Regenwaſſer von dem Hof oder Winkel ſeines Nachbars auf = und durch das Seinige laufen zu laſſen ſchuldig, ſo ſoll der Berechtigte bei 4 fl. Strafe das Höflein oder den Winkel ſauber halten, weder Miſt noch andere Unſauberkeit darein legen, noch irgend ein anderes Waſſer als das Trauf = oder Regenwaſſer durch das Eigenthum des Dienſtbarkeitspflichtigen laufen laſſen. (Tit. XV. §. 1 — 7. S. 46 — 49.)

§. 118.

20) Vom Verbauen der Winkel und Gäſſel.

1. Das Verbauen der Winkel und Gäſſel ſoll nicht ſo leicht, und nur unter folgenden Bedingungen zugelaſſen werden:

α) Wäre das Gäſſel oder der Winkel 4, 5, oder mehr Schuh durchaus weit, ſo mag der, welcher ſeine Traufgerechtigkeit verbauen will, zwar den halben Winkel verbauen, aber eine Giebelmauer aufführen, der Ueberreſt ſoll hingegen ſeinem Nachbar verbleiben.

β) Hätte aber der gemeine Winkel nur $3\frac{1}{2}$ oder 3 Schuh, ſo ſoll er ſeinem Nachbar 2 Stadtwerkſchuh liegen zu laſſen ſchuldig ſeyn.

2. Dafern jedoch durch Vergleich, Spruch oder andere Vertragsurkunden die Verbauung der Winkel verboten wäre, ſoll es dabei billig ſein Verbleiben haben. (Tit. XVI. §. 1 — 4. S. 49 — 51.)

§. 119.

21) Dachrinnen oder Trauflatten.

1. Wo zwei Fenſter oder Gebäue alſo nahe an einander gelegen, daß kein Winkel oder Trauffall dazwiſchen, ſondern das Regenwaſſer in Kanälen oder Dachrinnen aufgefangen werden muß, ſollen

α) beide Nachbarn ſolche Dachrinnen oder Trauflatten mit einander auf gleiche Koſten errichten und unterhalten.

β) Es wären denn beſondere Verträge und Erkenntniſſe vorhanden, vermöge deren einer dem andern ſein Waſſer unentgeldlich auszuführen ſchuldig iſt.

2. Höher können Häuſer und Bäue jedoch nur ſofern geführt werden,

α) daß der Nachbar an Einziehung einer neuen Rinne, ſo oft es die Noth erfordert, nicht gehindert werde.

β) Gleichfalls ſoll der höher Bauende ſchuldig ſeyn, auf ſolche erhöhte Mauer eine eigene Rinne zu legen, und das Waſſer auf ſeinen Grund oder die gemeine Straſſe zu führen.

3. Wo einer eine eigene Dachrinne oder Kanal hätte, und ſelbige zu unterhalten ſchuldig wäre, ſoll er dieſelbe alſo legen, daß er dem Nachbar in ſeiner Wand oder Dach keinen Schaden zufüge, auch dieſelbe in baulichem Weſen erhalten, damit ſein Nachbar gegen Fäulniß und andern Nachtheil geſchützt werde. Alles bei Strafe von 4 fl.

4. Es ſoll eine jede eigene oder gemeine Dachrinne nicht unter 4 Schuh von dem Gebäu gegen die Gemeine hinausgeſtreckt werden, damit der Waſſerfall den Gehenden nicht beſchwerlich ſey. Kann aber dieß nicht geſchehen, ſo ſoll es zur Erkenntniß der verordneten Bauſchau geſtellt ſeyn. Bei 4 fl. Strafe.

5. Wo Rinnen zwiſchen Häuſern, Städeln und Ställen u. ſ. w. in Winkeln und Gäſſeln lägen, ſollen ſolche hinweggeſchafft, und keine mehr dahin gelegt, und die Dächer und Traufgefälle wie (Tit. XIII. §. 4. Tit. XV. §. 4.) erwähnt, abgenommen und gerichtet werden, damit ſie ohne Schaden zur Erde fallen mögen.

6. Es wäre denn, daß bei alten Häuſern oder Städeln die Trauf ohne Traufrinne zur Erde nicht gebracht werden könne, wo ſodann auf Befinden der verordneten Bauſchau eine Trauflatte, das Waſſer auszuführen, jedoch ohne des Nachbars Schaden gelegt werden ſoll. — Wo aber ſelbſt von neuem gebaut würde, ſoll es wie bei neuen gehalten werden, und die Traufrinnen abgethan ſeyn. (Tit. XVII. §. 1—7. S. 52—53.)

§. 120.

22) Von Ausgüſſen oder Nüſten und Ausſchütten.

1. Bei Strafe eines Guldens ſoll niemand Spül-, Harn- oder anderes Waſſer zu den Fenſtern hinaus auf die Gemeine ſchütten.

2. Dagegen iſt einem jeden erlaubt, einen hölzernen oder kupfernen Nüſt an ſeinem Haus herab, auch in dem Winkel oder Gäſſel bis auf die Gemeinde herauszurichten.

3. Doch ſoll durch ſolche Nüſt allein gewöhnlich Spülwaſſer und ſonſt keine andere ſtinkende Unreinigkeit bei Strafe von 4 fl. ausgeſchüttet werden.

4. Ohne Vorwiſſen und Bewilligung der Bauſchau ſoll bei 4 fl. Strafe, welche bei jeder Uebertretung ſowohl von dem Bauherrn als den Werkleuten einzuziehen iſt, keine Nüſt gemacht werden. (Tit. XVIII. §. 1 — 4. S. 54 — 55.)

§. 121.

23) Kellerhälſe, Luftlöcher, Thüren, Thore und Läden.

1. Kellerhälſe, Kellerlichter oder andere Gebäue ſoll keiner gegen die gemeine Straſſe weiter, als ſein Eigenthum reicht, ohne Bewilligung der Bauſchau zu errichten Macht haben.

2. Hausthüren und Hofthore ſollen nicht auf die gemeine Gaſſe ohne Bewilligung der Bauſchau heraus, ſondern einwärts gegen den Hof bei 4 fl. Strafe angehängt werden.

3. Bei dazu erhaltener Erlaubniß ſoll der mit Fahren oder Reiten ohne Vorſatz den Thüren und Thoren zuſtoßende Schaden nicht vergütet werden.

4. Kellerthüren, Stadelthor und die Thüren oder Thürlein an den Krämerläden können hergebrachter Maßen auswärts, ungehindert der gemeinen Straſſe, angehängt werden, doch iſt der denſelben unvorſätzlich zugefügte Schaden nicht zu erſetzen.

5. Ein jeder kann vor ſeinem Keller auf der Gaſſe

α) einen Quaderſtein mit einem Loche zum Einlegen der Wein- und Bierfäßer einſenken, doch

β) ſoll der Stein mit einem ſtarken eiſernen Thürlein wohl verſehen und erhalten werden.

γ) Auch iſt dies von den Löchern zu verſtehen, die auf gemeiner Gaſſe zu anderm Gebrauche gemacht werden.

6. Die Läden, ſo abgelaſſen und aufgezogen werden, wie in Behauſungen zum Theile gebräuchlich, mögen wohl angehängt werden, doch ſoll, wenn ſolche abgelaſſen und aufgethan werden, der untere Laden über zwei Schuh nicht auf die gemeine Straſſe herausgehen, damit ſie den Vorübergehenden deſto weniger beſchwerlich ſeyen.

7. Es ſollen auch die Mezler keine Truhen oder Kornkäſten ohne Bewilligung der verordneten Bauſchau auf die Gaſſe vor ihre Häuſer ſtellen, bei Strafe von 4 fl. (Tit. XIX. §. 1—7.)

§. 122.

24) Abtritte, Dohlen, Gruben und Miſtlagen.

1. Ohne Vorwiſſen der Bauſchau ſollen keine Gruben oder Dohlen weder zu den Abtritten noch andern Unſauberkeiten bei Strafe des Bauherrn und der Maurer für jeden zu 6 fl. gemacht werden.

2. Bei erwähnter Strafe darf bei Graben derſelben nicht bis aufs lebendige Waſſer gegraben werden, damit der Brunnen der Benachbarten nicht verderbt werde.

3. Keiner ſoll bei Strafe von 6 fl. einen Abtritt abgraben, und in eine andere Grube oder Dohl führen laſſen, ſondern ſobald die Grube des Abtritts voll, dieſelbe gänzlich und nicht zum halben Theil ausräumen laſſen.

4. Neue Abtritte oder Dohlen ſollen 4 Stadtwerkſchuh von dem Nachbar hinweggerichtet und ausgemauert, und ohne Schaden des Nachbars errichtet und unterhalten werden.

5. Abtritte an der Höhe, welche durch die Unſauberkeit den untern Theil beſchädigen würden, ſollen nach Erkenntniß der Bauſchau bei 6 fl. Strafe weiter fortgeſchafft,

6. Waſſerdohlen ſollen von dem Nachbar 7 Schuh entfernt, oder aber nach Geſtaltung des Platzes, nach Erkenntniß der Bauſchau bei obiger Strafe errichtet werden.

7. Alte hergebrachte, dem Nachbar ſchädliche Abtritte und Waſſerdohlen ſollen nach Erkenntniß der Bauſchau gehörig verwahrt, und ohne Nachtheil deſſelben erhalten werden.

3. Wo aber zwei oder mehrere Nachbarn eine gemeinſchaftliche Grube hätten, ſollen,

α) wenn ſie an Gemächern einander gleich auf gemeinſchaftliche Koſten,

β) wenn ſie ungleich oder deren mehrere, nach den vorhandenen Gemächern, es wären denn beſondere Verträge vorhanden, geräumt werden.

γ) Gleicher Maßen iſt es zu halten, wenn von dem Abtritte einiger Nutzen oder Vortheil erhalten würde, wo ſolcher nach obiger Proportion über Abzug der Baukoſten zu vertheilen iſt. (Tit. XX. §. 1 – 6. S. 58 — 61.)

§. 123.

25) Miſtlage, Holzlage und Rebenſtöcke.

1. Miſtlegen ſollen zwei Schuh von dem Nachbarn entfernt, und ohne Schaden desſelben errichtet werden.

2. Es ſoll auch kein Abtritt auf die Miſtlege bei Strafe von 2 fl. gerichtet werden.

3. Auch dürfen keine Miſt- oder Holzlegen, Rebenſtöcke, oder etwas anders ohne Bewilligung der Bauſchau bei Strafe von 1 fl. angelegt werden. (Tit. XXI. §. 7 – 9. S. 61.)

§. 124.

26) Zaun, Riegel und Pfähle in Gärten.

1. Wenn der eine keinen Zaun, ſondern allein Riegel und Pfähle hat, und der andere ſeinen Garten verzäunen will, muß ſolcher auf ſeine Koſten den Zaun auf ſein Eigenthum ſetzen.

2. Bei von der Stadt zur größeren Sicherheit zu ſetzenden Riegeln oder Zäunen bleibt es dem Erkenntniß der Bauſchau überlaſſen, daß auf beider Theile Koſten ein Riegel oder Zaun auf die Scheidungslinie geſetzt und hergeſtellt werde.

3. Wer in ſeinem Garten einen Zaun mit geſchnittenen Landern (Latten) oder andere machen will, der ſoll denſelben gegen die Gemeine 7 Schuh, und gegen ſeinen Nachbar 6 Schuh hoch mit ſammt dem Dächlein machen. Doch ſollen die Landern (Latten) oder anders 2 Zoll von einander geſetzt und gemacht ſeyn.

4. Wer aber einen neuen Zaun gegen die Gemeinde machen

will, der ſoll ſolches bei Strafe dem Werkmeiſter (der Baucommiſſion) verkünden.

§. 125.

27) Hopfenanlagen.

1. Wer in ſeinem Garten Hopfen ſetzen und ziehen will, ſoll ihn 10 Stadtwerkſchuh lang von ſeines Nachbars Garten ſetzen.

2. Zwiſchen den Häuſern ſoll kein Hopfen gepflanzt, und kein neuer Hopfengarten angelegt werden.

3. Bereits vorhandene Hopfengärten ſollen, wenn ſolche beſchwerlich, durch die verordnete Bauſchau abgeſchafft werden.

4. Wer vor dem Thore

α) aus ſeinem Wurz- und Kräutergarten einen Hopfengarten machen und anlegen will, ſoll von des Benachbarten Hopfengarten die 10 Schuh zu weichen nicht verbunden ſeyn.

β) Hingegen ſoll, wenn des Nachbars Garten ein Wurz- und Kräutergarten wäre, derjenige, welcher Hopfen ſetzen will, mit 10 Schuhen allerdings davon abweichen. (Tit. XXV. §. 1—4. S. 65 und 66.)

§. 126.

28) Von Aeckern und Prülen, Ein- und Abfahrten.

1. Von der Land- und Fahrſtraſſe ſoll ein jeder den nächſten Weg zu ſeinem Acker oder Prüel (Wieſe) mit Verſchonung ſeiner Anſtößer fahren und abfahren.

2. Von dem mittleren Platz an, und auf den obern Prülen (Wieſen) ſollen jedoch die Inhaber derſelben, je einer dem andern von dem Vieh- und Heerde-Weg an eine Ein- und Ausfahrt, Steg und Weg über und zu, auch von ſeinem Prüel (Wieſe) wenn es die Nothwendigkeit fordert, zu geſtatten ſchuldig ſeyn. (Tit. XXVII. §. 1 und 2. S. 67.)

§. 127.

29) Vom Einfangen der Güter.

1. Soll keiner ſeine Güter, es ſeyen Prüel oder Aecker weiter einfangen, als ihm gebührt;

2. auch keiner einen halben Werkſchuh lang zum Markſtein und Pfählen hinzu ackern laſſen, und

3. wer ſeine Güter verriegeln will, die Riegel und Säulen allein auf das Seine ſetzen.

4. Soll auch niemand bei hoher Strafe die Markſteine oder Pfähle herausackern. a) (Tit. XXVII. §. 1 und 2. S. 68.)

§. 128.

30) Verbot des ſchwarzen Haferbaues.

Mit ſchwarzem Hafer ſoll keiner ſeinen Acker anſäen, weil ſolcher eher als der gemeine Hafer zur Reife kommt. (Tit. XXVI. §. 1. S. 67.)

---

a) M. ſ. das Strafgeſetzbuch für das Königreich Bayern. Th. I. Art. 386. S. 149.

Nördlingen.

Inhalt.

Einleitung. . . . . §. 1.

Abſchnitt I.

Eherecht.

I. Ehe und Eheverſprechen.
1. Zu frühe Heirathen. . . . . §. 2.
2. Verbotene Ehen. . . . . §. 3.
3. Heirathen mit Fremden. . . . . §. 4.
4. Verlöbniſſe.
α) Einwilligung der Eltern und Vormünder, . . §. 5.
β) Förmlichkeiten, ... §. 6.
γ) Strafe. . . . . §. 7.
5. Proclamationen. . . . . §. 8.
II. Güterſtände. . . . . §. 9.
1. Unverdingte Heirathen. . . . . §. 10.
2. Was Rechtens, wenn der eine Ehegatte vor dem andern
α) ohne Kinder, ...
αα) innerhalb Jahresfriſt, ...
ββ) nach Jahr und Tag ſtirbt. . . . §. 11.
γγ) Was in Betreff der Schulden im letzten Falle Rechtens §. 12.
β) Wenn er mit Hinterlaſſung von Kindern ſtirbt.
αα) Nutznießung des ehelichen Vermögens, . . §. 13.
ββ) des den Kindern zugefallenen großelterlichen Vermögens,
a. von Seite des Vaters,
b. von Seite der Mutter. §. 14.
III. Wiedervereheligung. . . . . §. 15.
1. Trauerzeit. . . . . §. 16.
2. Wiedervereheligung,
α) von Seite der Mutter, ... §. 17.
β) von Seite des Vaters. . . . . . . §. 18.
3. Nutznießung
α) des Ausgemachten, ... §. 19.
β) dagegen Statt habende Obliegenheiten. . . . §. 20.
4. Nutznießung des den Kindern zugefallenen großelterlichen Vermögens,
α) von Seite des Vaters,
β) der Mutter. §. 21.

IV. Succeſſion
1. in dem Ausgemachten und der großelterlichen Erbſchaft der Kinder, §. 22.
2. in dem Vermögen des letztverſtorbenen Kindes. . . §. 23.
3. Clauſel der Ausſchließung der Eltern. . . . . §. 24.
4. Inteſtat-Erbfolge. . . . . §. 25.

Abſchnitt II.

Vormundſchafts-Ordnung.

I. Oberpflegamt. . . . . §. 26.
II. Beſtellung und Verpflichtung der Vormünder.
1. Beſtellung. . . . . §. 27.
2. Erlaſſung. . . . . §. 28.
3. Verpflichtung. . . . . §. 29.
III. Verwaltung.
1. Inventariſirung. . . . . §. 30.
2. Anzeige angefallener Erbſchaften. . . . . §. 31.
3. Ausleihen von Geldern. . . . . . . §. 32.
4. Güterveräußerung. . . . . §. 33.
5. Rechnung. . . . . §. 34.
6. Beſtrafung der Vormünder und Sicherheit der Pflegbefohlnen. §. 35.
IV. Ende der Vormundſchaft. . . . . . . §. 36.
V. Abweſende. . . . . §. 37.

Abſchnitt III.

Fernere Verordnungen.

I. Grundſtücke.
1. Verkauf liegender Grundſtücke. . . . . . §. 38.
2. Verbotener Verkauf derſelben an Fremde. . . . §. 39.
3. Verjährung. . . . . §. 40.
4. Erlegung barer Angabe — Brieferrichtung — Erbſchafts-Auseinanderſetzung. . . . . §. 41.
5. Näherrecht. . . . . §. 42.
II. Hypotheken- und Schuldenweſen.
1. Hypotheken. . . . . §. 43.
2. Reciprocum zwiſchen der Stadt Nördlingen und der Stadt Baſel. . . . . §. 44.
3. Jüdiſche Forderungen. . . . . . . §. 45.
4. Inhaftirung betrüglicher Schuldner, Inventariſation. . §. 46.
5. Wucherliche Contracte. . . . . . . §. 47.
III. Teſtamente. . . . . §. 48.
IV. Bauten. . . . . §. 49.

Nördlingen.

Einleitung.

§. 1.

I. Das Statutarrecht der ehemaligen Reichsſtadt Nördlingen im Rieß am Fluß Eger, deren Gebiete nur aus Dörfern beſtand, iſt

1. in dem Statutenbuche vom 16. Dez. 1650,
2. in ſeiner Gerichtsordnung v. J. 1490
3. und in mehreren nachfolgenden Rathsdecreten und Erläuterungen enthalten.

Bloß die noch geltenden ſind Gegenſtand dieſer Darſtellung.

II. Die früher zu der vormaligen Reichsſtadt Nördlingen gehörenden 19 Orte, wo ſolche noch gelten, ſind in der Rechtsſtatiſtik S. LVI. Lit. a. n. 2. aufgezählt.

Abſchnitt I.

Eherecht.

§. 2.

I. Ehe und Eheverſprechen.

1) Zu frühe Heirathen.

1) Keine Frauensperſon ſoll unter 20, keine Mannsperſon unter 25 Jahren heirathen.

2. Es wären denn zur Diſpenſation erhebliche Urſachen vorhanden. (Stat. Th. III. Tit I. §. 1.)

§. 3.

2) Verbotene Ehen.

1. Blutsverwandte und Verſchwägerte im 1. 2. und 3ten Grade dürfen einander nicht heirathen.

2. Auch zwiſchen Stiefgeſchwiſtern,

3. ſowie zwiſchen den Adoptiveltern und Adoptivkindern, und den natürlichen und Adoptivkindern der Adoptiveltern iſt die Ehe nicht zuläſſig.

4. Bei ernſtlicher Strafe und Verluſt des Bürgerrechts,

5. vorbehaltlich der Diſpenſation in Fällen, die nicht gegen das göttliche Recht ſind. (Stat. Th. III. Tit. IV.)

6. Heirathen zwiſchen Vormünder und Mündel, deſſen Kindern und Pflegbefohlnen ſind bei Strafe verboten. (ibid.)

§. 4.

3) Heirathen mit Fremden.

Heirathen mit Fremden erfordern obrigkeitliche Einwilligung bei Verluſt des Bürgerrechts. (Stat. Th. III. Tit. V.)

§. 5.

4) Verlöbniſſe.

α) Einwilligung der Eltern und Vormünder.

1. Verlöbniſſe bei verbotenen Ehen ſind ungültig. (Stat. Th. III. Tit. IV.)

2. Verlöbniſſe ohne Einwilligung der Eltern ſind nichtig, in ſofern die Kinder noch unter elterlicher Gewalt ſtehen.

3. Ohne ſolche darf weder Ausrufung noch Einſegnung vorgenommen werden.

4. Die Eltern ſollen dieſelbe nicht ohne erhebliche Urſache bei Vermeidung ernſtlicher Strafe verſagen.

5. Pupillen ſind an die Einwilligung der Vormünder gebunden. (Stat Th. III. Tit. II.)

§. 6.

β) Förmlichkeiten.

Zu Eheverlöbniſſen zwiſchen Perſonen, welche weder unter elterlicher noch vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen, ſollen wenigſtens zwei männliche Zeugen gezogen werden. (Stat. Th. III. Tit. III.)

§. 7.

γ) Strafe.

Können die Sponſalien aus Mangel an Zeugen nicht bewieſen werden, ſo unterliegt der klagende Theil außer der Abweiſung, noch einer beſondern Strafe. (Stat. Th. III. Tit. III.)

§. 8.

5) Proclamationen.

Proclamationen können nur nach vorher erlangter obrigkeitlicher Bewilligung geſchehen. (Stat. Th. III. Tit. V.)

§. 9.

II. Güterſtände.

Die Nördlinger Statuten ſtellen den Unterſchied zwiſchen verdingten und unverdingten Ehen auf, und enthalten in Rückſicht der unverdingten Heirathen nachfolgende Beſtimmungen.

§. 10.

1) Unverdingte Heirathen.

Unverdingte Heirathen ſind vorhanden,

1. wenn keine Ehepacten vorhanden, oder
2. in den Ehepacten nichts über das Heirathsgut und die Wiederlage beſtimmt, noch das übrige Vermögen als nicht angeheirathet ausgenommen, oder
3. lediglich der Vorbehalt fernerer Diſpoſition ohne weiteres Geding darin ausgedrückt iſt. (Stat. Th. III. Tit. VI.)

§. 11.

2) Was Rechtens, wenn der eine Ehegatte vor dem andern

α) ohne Kinder,

αα) innerhalb Jahresfriſt, ββ) nach Jahr und Tag ſtirbt.

Stirbt der eine Ehegatte vor dem andern ohne Hinterlaſſung von Kindern

1. innerhalb Jahresfriſt, von dem Kirchgang an gerechnet, ſo erhält
   α) der überlebende Theil nebſt dem Ehebette von dem Vermögen des Verſtorbenen die Hälfte,
   β) die andere deſſen Anverwandte.
2. Nach verfloſſener Jahresfriſt erhält der überlebende Theil (ausſchließlich der eigenthümlichen Lehen) des Verſtornen ganzes Vermögen. (Stat. Th. III. Tit. VII. §. 1.)

§. 12.

γγ) Was in Betreff der Schulden im letzten Falle Rechtens.

Dagegen muß auch die Ehefrau

1. die in der Ehe gemachten Schulden des verſtorbenen Mannes bezahlen, und hat
2. wegen ihres Eingebrachten keinen Vorzug, ausgenommen in bedingter Ehe. (Stat. Th. III. Tit. VII. §. 2.)

§. 13.

β) Wenn der Ehegatte mit Hinterlaſſung von Kindern ſtirbt.

αα) Nutznießung des ehelichen Vermögens,

Hinterläßt der Verſtorbene Kinder, ſo bleibt der Ueberlebende in dem Beſitze und der Nutznießung des ganzen Vermögens gegen Erhaltung deſſelben und Erziehung der Kinder. (Stat. Th. III. Tit. VIII.)

§. 14.

ββ) des den Kindern zugefallenen großelterlichen Vermögens,

a. von Seite des Vaters,
b. von Seite der Mutter.

1. Der Vater hat

α) ſowohl im Wittibſtande als

β) bei Schreitung zur 2ten Ehe

die Adminiſtration und Nutznießung der während dieſer Zeit ſeinen Kindern zugefallenen großelterlichen Erbſchaft.

2. Der Mutter ſteht über das ganze den Kindern zugefallene großelterliche Vermögen die Nutznießung nur ſo lange zu, als ſie den Wittibſtuhl nicht verrückt, und die Kinder noch in ihrem Brode oder unverſorgt ſind.

§. 15.

III. Wiedervereheliehung.

Die Vorſchriften, welche bei Schreitung zur 2ten Ehe Statt haben, haben auch bei 3ter und fernerer Verehelichung Statt. (Stat. Th. III. Tit. IV.)

§. 16.

1) Trauerzeit.

1. Der Wittwer ſoll ſich nicht vor einem viertel Jahre nach dem Tode ſeiner Frau,

2. die Wittwe, wenn ſie

α) nicht ſchwanger iſt, nicht vor einem halben Jahre,

β) wenn ſie ſchwanger iſt, oder ſich ſchwanger glaubt, erſt nach ihrer Entbindung, oder dann erſt, wenn ſie ſich von dem Gegentheile überzeugt hat, wieder verehelichen. (Stat. Th. III. Tit. IX.)

§. 17.

2) Wiederverehelichung

α) von Seite der Mutter.

Der überlebende Ehetheil, der ſich wieder verheirathen will, und zwar die Mutter, ſoll

1. aus den nächſten Verwandten des Vaters die Tauglichſten als Pfleger für die erſtehelichen Kinder erkieſen,
2. der Obervormundſchaft anzeigen,
3. das Einbringen des Verſtorbenen angeben,
4. und ſich hierüber mit den erſtehelichen Kindern und deren Pfleger vergleichen,
5. die verglichene Summe in die Eheberedung bringen,
6. die Eheberedung der Obervormundſchaft (Erbrath) im Originale vorlegen,
7. und das Ausgemachte der Kinder auf liegende Güter verſichern.
8. In Ermanglung liegender Güter ſteht den Kindern in Rückſicht ihres Ausgemachten das Vorzugsrecht vor den übrigen Gläubigern zu. (Stat. Th. III. Tit. X.)
9. Nach gegenwärtigem Rechte der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822, ſteht den Kindern bei Ermanglung einer ausdrücklichen Hypothek in Anſehung des Vater- und Mutterguts, ſo wie des Vorauſes oder ſonſt erworbenen Vermögens die erſte Stelle in der IV. Klaſſe ohne Concurrenz mit den darin nachfolgenden Gläubigern zu.

§. 18.

β) Von Seite des Vaters.

Der zur zweiten Ehe ſchreitende Vater iſt

1. an alle dieſe Vorſchriften gleichfalls gehalten,
2. ausgenommen, daß er ſeinen Kindern keine Vormünder zu ſetzen hat. (Stat. Th. III. Tit. X. §. 2.)

§. 19.

3) Nutznießung

α) des Ausgemachten.

Die Nutznießung des Ausgemachten ſteht dem überlebenden Theile, es ſey Vater oder Mutter, auch in der andern Ehe lebenslänglich zu. (Stat. Th. III. Tit. XI.)

§. 20.

β) Dagegen Statt habende Obliegenheiten.

1. Dagegen hat derſelbe davon

α) die Laſten zu entrichten,

β) die Kinder zu erziehen, und ſie

γ) nach ihrer Eltern Vermögen und Zubringen gehörig auszuſteuern.

2. Können und wollen die Eltern ihre erſtehelichen Kinder nicht ausſteuern, ſo ſind ſie ihnen ihr ausgemachtes väterliches und mütterliches Gut herauszugeben verpflichtet. (Stat. Th. III. Tit. XI. §. 2.)

§. 21.

4) Nutznießung des den Kindern zugefallenen großelterlichen Vermögens,

α) von Seite des Vaters, β) der Mutter.

1. Der Vater behält, wie bereits (§. 14 d. O.) erwähnt, auch bei ſeiner Wiederverehelichung die Verwaltung und Nutznießung der den Kindern zugefallenen großelterlichen Erbſchaft,

2. die Mutter hingegen erhält bei Verrückung des Wittwenſtuhls, nur in ſo lange die Kinder unverſorgt ſind, bloß die Hälfte der Nutznießung, es würde denn bei eintretender Nothdurft der Eltern von der Vormundſchaft ein mehreres zugeſprochen. (Stat. Th. III. Tit. XII.)

§. 22.

IV. Succeſſion

1) in dem Ausgemachten und der großelterlichen Erbſchaft der Kinder.

Das Ausgemachte und die dem erſtehelichen Kinde zugefallene großelterliche Erbſchaft erben

1. deſſen Eltern und Geſchwiſter nach Köpfen,
2. die Kinder mit Nutzen und Eigenthum,
3. die Eltern,
   α) im Wittibſtande gleichfalls mit Nutzen und Eigenthum,
   β) bei Schreitung zur zweiten Ehe lediglich zur Nutznießung. (Stat. Th. III. Tit. III.)

§. 23.

2) In dem Vermögen des letztverſtorbenen Kindes.

1. Wenn aber die erſtehelichen Kinder alle nach einander verſtorben, ſoll der überlebende Vater oder Mutter, das letzte Kind völlig ungeachtet der weiteren Verehelichung erben.

2. Gleiche Vorſchriften haben bei 3ter und fernerer Ehe Statt. (Stat. Th. III. Tit. XIII.)

§. 24.

3) Clauſel der Ausſchließung der Eltern.

Die in dem Heirathsbriefe eingerückte Clauſel, daß ein Kind das andere erben ſoll ausſchließlich des Vaters oder der Mutter, iſt

1. allein von dem Eigenthum des ausgemachten Vater- oder Muttergutes,
2. von den Kindern erſten Grades zu verſtehen, in ſoferne ſie ledigen Standes ohne ehelich erzeugte Kinder, ohne letztwillige Diſpoſition, und mit Hinterlaſſung von Geſchwiſtern verſterben.
3. In Hinſicht der Nutznießung bleibt es bei den obigen Vorſchriften.
4. Das Vermögen des letztverſtorbenen Kindes erben die überlebenden Eltern ſowohl in Rückſicht der Nutznießung als des Eigenthums. (Stat. Th. III. Tit. XIV.)

§. 25.

4) Inteſtat-Erbfolge.

In Rückſicht der Inteſtaterbfolge bleibt es außerdem bei den gemeinen Rechten. (Stat. Th. III. Tit. XV.)

Abſchnitt II.

Vormundſchaftsordnung.

§. 26.

I. Oberpflegamt.

Der Theil IV. der Nördlinger Statuten enthält die Vormundſchaftsordnung.

Zur Bevormundung und Aufſicht auf die Vormundſchaften war ein aus zwei Rathsperſonen und einem Mitgliede der Gemeinde nebſt dem gehörigen Subaltern = Perſonal beſtehendes Oberpfegamt errichtet, welchem alle Vormundſchaftsſachen mit Verweiſung der wichtigeren an den Rath der Stadt Nördlingen, und insbeſonders die jährliche Rechnungsabhör zugewieſen waren, und an deſſen Stelle und in deſſen Pflichten das königliche Landgericht trat. (Stat. Th. III. Tit. I. u. II.)

§. 27.

II. Beſtellung und Verpflichtung der Vormünder.

1) Beſtellung.

1. Den Minderjährigen ſollen zwei Pfleger aufgeſtellt werden, von denen wenigſtens der eine leſen kann.

2. Verſchwendern und Schuldnern, welche ihre Schulden nicht zahlen können, iſt keine Vormundſchaft anzuvertrauen.

3. Nach vorhergehender Unterſuchung ihrer Tauglichkeit, Vermögensumſtände, Geſchäfte, bereits obliegender Pflegſchaften, und Weitwendigkeit der Vormundſchaften, hat die Beſtätigung und Verpflichtung der Vormünder bei nicht obwaltendem Anſtande zu erfolgen. (Stat. Th. IV. Tit. III.)

§. 28.

2) Erlaſſung.

Die Pflegſchaft kann nur

1. bei Angabe rechtserheblicher Urſachen
2. und mit Bewilligung des Magiſtrates als Oberpflegrathes erlaſſen werden. (Stat. Th. IV. Tit. IV.)
3. Auch hierüber erkennt gegenwärtig das königliche Landge=

richt vorbehaltlich der Berufung an das königliche Appellationsgericht.

§. 29.

3) **Verpflichtung der Vormünder.**

Sobald die Pfleger beſtätigt worden, haben ſie die Eidespflicht dahin abzuleiſten:

„Ihr werdet geloben und ſchwören, daß ihr den Kindern, denen ihr als Pfleger geſetzt worden, Beſtes und Nutzen wahren, ihr gegenwärtiges ſowohl als das ihnen künftig etwa zufallende Vermögen in ein getreues Verzeichniß bringen, das hierüber aufgenommene Verzeichniß dem königlichen Landgerichte als Vormundſchaftsbehörde vorlegen, das Vermögen der euch anvertrauten Pfleglinge zu ihrem Nutzen nach eurer beſten Einſicht verwalten, von liegenden Gütern nichts ohne obrigkeitliche Bewilligung veräußern, verpfänden oder mit irgend einer Laſt beſchweren, über eure Verwaltung, Einnahmen und Ausgaben jährliche Rechnung ablegen, eure Pfleglinge in- und außer Gerichts gehörig vertreten und beſchirmen, von eurer Vormundſchaft nicht abtreten, und alle die Pflichten getreulich erfüllen wollt, welche einem rechtſchaffenen und redlichen Vormunde obliegen.

Alles getreulich und ohne Gefährde.“

(Stat. Th. IV. Tit. V. a)

§. 30.

III. Verwaltung.

1) **Inventariſirung.**

Nach erfolgter Beſtätigung haben

1. die Vormünder zu inventiren,
2. ſich ſogleich beim Pflegamt, ſie mögen etwas unter ihrer Verwaltung in Händen haben oder nicht, zu melden, und das Inventarium einzureichen. (Tit. IV. §. 1.)

§. 31.

2) **Anzeige angefallener Erbſchaften.**

Bei ſich ergebenden Erbsanfällen haben die Vormünder die den Mündlingen zufallende Erbſchaft zu verzeichnen, und mittelſt

a) Dieſe Formel wurde nur nach ihrer Weſenheit aufgenommen, und den gegenwärtigen Verhältniſſen angepaßt.

Vorlage der Theilungsbriefe dem Pflegamte binnen vier Wochen anzuzeigen. (Tit. IV. §. 5.)

§. 32.

3) Ausleihen von Geldern.

1. Die Gelder ſollen lediglich gegen Sicherheit ausgeliehen werden.

2. Wer ſich dagegen verfehlen würde, ſoll den Schaden erſetzen.

§. 33

4) Güterveräußerung.

Nichts kann von dem Pupillengute von den Vormündern ohne Einwilligung der Obrigkeit bei Vermeidung ernſtlicher Strafe veräußert, verpfändet oder verliehen werden.

§. 34.

5) Rechnung.

1. Der Pflegſchreiber hat nach den von den Pflegern ordentlich verzeichneten jährlichen Einnahmen und Ausgaben die förmliche Rechnung mit Zuziehung der älteſten Pfleglinge zu ſtellen.

2. Die Rechnung ſoll jährlich, es ſey denn das Vermögen ſo geringe, daß eine zweijährige Rechnung genüge, geſtellt, und

3. von den Oberpflegern abgehört werden.

4. Ueber die Rechnungsſtellung zur gehörigen Zeit haben die Oberpfleger zu wachen, und ſich hiezu executiver Maßregeln zu bedienen. (Tit. VI. §. 2—4.)

§. 35.

6) Beſtrafung der Vormünder und Sicherheit der Pflegbefohlnen.

1. Jede Vernachläßigung und Uebertretung der beſchwornen Pflichten von Seite der Vormünder ſoll mit empfindlicher Strafe belegt werden.

2. Vorbehaltlich der Haftung wegen des den Pflegbefohlnen dadurch zugehenden Schadens. (Tit. VIII. §. 1. u. 2.)

§. 36.

IV. Ende der Vormundſchaft.

1. Bei Verheirathung ſoll das Vermögen von den Vormündern nach vorher der Vormundſchaft abgelegter Schlußrechnung den Pupillen hinausgegeben,

2. und die Quittung über die Verwaltung und Extradirung durch den Pflegſchreiber auf Koſten der Pfleglinge aufgeſetzt werden. (Tit. IX.)

§. 37.

V. Abweſende.

1. Für das Vermögen der Abweſenden, deren Leben und Aufenthalt unbekannt iſt, ſind zwei taugliche Pfleger auf 5 Jahre zu ernennen.

2. Nach fünf Jahren iſt daſſelbe den nächſten Verwandten des Verſtorbenen bis in den 10ten Grad gegen Quittung, Caution und Verſicherung auszuhändigen,

3. nach 35 Jahren ohne Caution zu überlaſſen. (Stat. Tit. X.)

Abſchnitt III.

Fernere Verordnungen.

§. 38.

I. Grundſtücke.

1) Verkauf liegender Grundſtücke.

Ohne Einwilligung des Erbraths kann kein liegend Gut erkauft noch verkauft werden (damit ſolches nicht höher als beſchwert oder als frei, da es doch verpfändet) verkauft werde. (Stat. Tit. IX.)

§. 39.

2) Verbotener Verkauf derſelben an Fremde.

Grundſtücke ſind lediglich an Bürger, und ohne erhaltene Bewilligung keinem Fremden zu verkaufen. (Stat. Tit. XI.)

§. 40.

3) Verjährung.

Der Bürger, der von volljährigen in der Stadt oder dem Bezirk anſäſſigen Perſonen ein liegendes Gut an ſich gebracht, und ſolches Jahr und Tag ruhig beſeſſen, hat dasſelbe nach Ablauf dieſer Zeit verjährt oder erſeſſen. (Stat. Tit. XII.)

§. 41.

4) Erlegung barer Angabe — Briefertichtung — Erbſchafts-Auseinanderſetzung.

1. Die bare Angabe ſoll binnen einem viertel Jahr erlegt und zugleich über die liegenden Güter der Kaufbrief gefertigt, vorgeleſen, expedirt und geſiegelt werden.

2. Binnen eben der Friſt ſoll über die Erbſchaftsgüter die Erbſchafts-Auseinanderſetzung gepflogen, und dem übernehmenden Miterben das Gut zugeſchrieben werden. (Stat. Tit. VIII.)

§. 42.

5) Näherrecht.

Von dem Näherrecht kömmt in den Nördlinger Statuten nichts vor.

§. 43.

II. Hypotheken- und Schuldenweſen.

1) Hypotheken.

1. Schon nach den Nördlinger Statuten hatten General-Verpfändungen von Immobilien und Mobilien nicht Statt, und wurden

2. bei ſolchen die Gläubiger mit ihrer liquiden Schuld lediglich unter die Chirographor-Gläubiger geſetzt.

3. Special-Hypotheken mußten in das Stadt-Pfandbuch eingetragen,

4. Uebergabs- und Kaufbriefe durften nicht verſetzt werden.

5. Steuern und Abgaben, die man nicht zu hoch anwachſen laſſen ſollte, hatten den Vorzug.

6. Unter den Hypotheken richtete ſich der Vorzug lediglich nach dem Eintrage in das Pfandbuch.

7. War die Löſchung der abgezahlten Kapitalien in dem Pfandbuche verordnet.

8. Gläubiger waren berechtigt, auf Hypothek = Beſtellung anzutragen, wenn der Schuldner bei vergönnter 14tägiger Friſt 10 Tage nach verſtrichener peremtoriſcher Friſt nicht zahlte. (Stat. Tit. X.)

9. Gegenwärtig ſind an die Stelle dieſer Verordnungen das Hypotheken = und Prioritätsgeſetz vom 1. Juni 1822 getreten, und haben nach n. 12 §. 12 des Hypothekengeſetzes alle Gläubiger ohne Unterſchied wegen jener rechtskräftig entſchiedenen Forderungen, zu deren Vollzug dem Gläubiger die Immiſſion in die Güter des Schuldners zuerkannt wurde, einen geſetzlichen Rechtstitel zur Erwerbung einer Hypothek.

§. 44.

2) Reciprocum zwiſchen der Stadt Nördlingen und der Stadt Baſel.

Zwiſchen der Stadt Nördlingen und der Stadt Baſel findet ſeit 1799 das Reciprocum Statt, daß Waare, welche innerhalb 3 Wochen vor Ausbruch eines Falliments angekommen, und noch uneröffnet geblieben ſind, ohne Anſtand dem Abſender zurückgegeben werden, und ſomit ſich des Sönderungsrechtes zu erfreuen haben ſollen.

§. 45.

3) Jüdiſche Forderungen.

1. Jüdiſche Forderungen durften in das Pfandbuch nicht eingetragen werden.

2. Auch ſollte kein Bürger bei empfindlicher Strafe ſeinen Namen für einen Juden hergeben.

3. Nach dem Hypothekengeſetze vom 1. Juni 1822 können Juden Hypotheken durch Eintrag ihrer Forderungen in das Hypothekenbuch erwerben.

4. Auch hob der §. 33 desſelben die in verſchiedenen Gebietstheilen des Königreichs bisher beſtandenen Verbote oder Beſchränkungen der Ceſſion der Forderung eines Juden an einen Chriſten hinſichtlich der eingetragenen Forderungen auf.

§. 46.

4) Inhaftirung betrüglicher Schuldner, Inventariſation.

1. Schuldner, welche das Ihrige hinwegräumen, ſollen bis zur Entdeckung, wohin ſie ſolches gebracht, und wer ihnen dazu verholfen, inhaftirt,

2. bei flüchtigen Schuldnern ſoll ſogleich die Vermögens-Inventariſation vorgenommen werden. (Stat. Tit. XVI.)

§. 47.

5) **Wucherliche Contracte.**

1. Diejenigen, welche wucherliche, gefährliche, betrügeriſche Geſchäfte treiben, ſollen an Leib und Gut geſtraft werden.

2. Mehr als die landläufigen Zinſen 6 Pct. ſind nicht erlaubt. (Stat. Tit. XVII.)

3. Gegenwärtig ſind nur 5 Pct. geſtattet.

§. 48.

III. Teſtamente.

Teſtamente, Vermächtniſſe, Schenkungen von Todes wegen ſind lediglich nach den gemeinen Rechten zu beurtheilen. (Stat. Tit. XX.)

§. 49.

IV. Bauten.

Ohne obrigkeitliche Bewilligung, vorher gepflogenen Augenſchein und Gutachten der Baucommiſſion dürfen keine Bauten ohne Ausnahme aufgeführt werden. (Stat. Th. V. Tit. II.)

W a n g e n.

Inhalt.

Einleitung. . . . . §. 1.

I. Eherecht.
1. Brautkranz. . . . . §. 2.
2 Heirathsquantum. . . . . §. 3.
3. Güterſtand.
α) Gütergemeinſchaft,
β) Gerichtliche Errichtung von Ehepacten. } §. 4.
γ) Vorbehalt und Verpfändung.
II. Letztwillige Verordnungen.
1. Teſtamente. . . . . §. 5.
2. Vermächtniſſe. . . . . §. 6.
III. Hypotheken= und Prioritätsordnung. . . . . . §. 7.
IV. Contracte.
1. Gerichtliche Errichtung von Obligationen, über Tauſch, und Verkauf liegender Güter. . . . . . §. 8.
2. Beiziehung der Intereſſenten. . . . . . §. 9.
3. Wenn Tauſch oder Verkauf vorhanden ſey. . . §. 10.
4. Weinkauf. . . . . §. 11.
5. Verordnung bei getheiltem Häuſerverkauf. . . . §. 12.
6. Verkauf zur todten Hand. . . . . . . §. 13.
7. Güterkauf von Fremden. . . . . §. 14.
V. Retract . . . . §. 15.
1. der Verwandten, ... §. 16.
2. der Zins= und Gültherrn, ... §. 17.
3. der Miteigenthümer. . . . . §. 18.
4. Zeit der Ausübung und Anzeige. . . . . . §. 19.
5. Obliegenheiten des Retrahenten. . . . . . §. 20.
6. Wenn das Retractsrecht nicht Statt habe. . . . §. 21.
7. Einſtandsrecht auf bewegliche Sachen. . . . §. 22.
8. Einſtandsrecht gegen Fremde. . . . . . . §. 23.
VI. Viehgewährſchaft
1. bei Pferden:
α) mandatmäßige Fehler und Gewährszeit. . . . §. 24.
β) Pferde, die unter dem Preiſe verkauft werden. } §. 25.
γ) In die Augen fallende Fehler.
2. beim Klau= und Hornvieh. . . . . . . §. 26.
3. Beſchauzeit. . . . . §. 27.
4. Geſtohlenes Vieh. . . . . §. 28.
VII. Judenverordnungen. . . . . §. 29.
VIII. Feldverordnungen.
1. Gränzverordnungen.
2. Verbot Steine auf fremdem Boden zu ſchütten. } § 30.
3. Feldfrevel.

Wangen.

Einleitung.

§. 1.

1. Die ehemalige Reichsſtadt Wangen, deren Gebiet verſchiedene Dörfer begriff, gehörte zu den Entſchädigungsländern, welche durch den Lüneviller Frieden vom 9. Febr. 1801 und den Reichs=Deputations = Hauptſchluß vom 25. Febr. 1803 an Bayern fielen. Durch die Tractate mit Frankreich vom 28. Febr., 18. u. 26. Mai kam ſolche an die Krone Würtemberg. Mehrere zu derſelben gehörige Dorfſchaften blieben bei der Krone Bayern.

2. Ihr Statutarrecht iſt in dem Statutenbuche vom Jahr 1762 unter mehreren Titeln enthalten.

3. Das Landgericht Lindau führt §. 3. n. 3. S. LIV. der Einleitung das Anfalls = oder Einſtands = Recht der ehemaligen freien Reichsſtadt Wangen und die Orte, worin dieſes Einſtandsrecht noch gilt, an.

4. Die ehemalige Reichsſtadt Wangen hatte aber außerdem noch mehrere in das Privatrecht einſchlagende Statuten, welche nach dem in der Einleitung dieſes Bandes aufgeſtellten Grundſatze, nach welchem die vorigen Rechte, die an einem Orte vor ſeiner Einverleibung mit Bayern galten, ſolange noch gelten, bis durch ein ſpecielles Reſcript ihre Aufhebung nachgewieſen werden kann, noch immer in den Orten fortbeſtehen, welche zu dem ehemaligen Gebiete der Reichsſtadt Wangen gehörten.

5. Gehörten nun die in der Einleitung S. LIV. unter n. 3. angeführten Ortſchaften zu dem Gebiete der ehemaligen Reichsſtadt Wangen, ſo iſt auch kein Anſtand vorhanden, daß auch daſelbſt die übrigen Statuten der Stadt Wangen gelten müſſen.

6. Uebrigens läßt ſich auch leicht der Fall denken, daß an Orten, welche nicht zu dem Gebiete der Reichsſtadt Wangen gehörten, das Anfallsrecht derſelben beſonders hergebracht worden ſey, ohne daß deßwegen daſelbſt auch die übrigen Statuten dieſer Stadt gelten müßten, oder angenommen worden ſeyen.

7. Wir heben daher diejenigen Statuten heraus, welche noch gegenwärtig in den Dörfern, welche zu dem Gebiete der ehemaligen Reichsſtadt gehörten, in Anwendung gebracht werden können.

§. 2.

I. Eherecht.

1) Brautkranz.

Das Kranztragen iſt bei anticipirtem, vor der Ehe gepflogenem, Beiſchlafe verboten. (Tit. XXXIII.)

Bei aufgehobener Strafe außerehelicher Schwängerung wird darauf nicht mehr geachtet. a)

§. 3.

2) Heirathsquantum.

Die Statuten der Stadt Wangen fordern als Heirathsquantum

1. bei fremden Weibsperſonen 200 fl.,
2. bei fremden Mannsperſonen 800 fl.,
3. bei Knechten, die 6 Jahre bei einem Herrn gedient haben, iſt dasſelbe auf 400 und bei Mägden auf 100 fl. herabgeſetzt. (Tit. XXXI. u. XXXII.)

Gegenwärtig treten in den Bayeriſchen Beſitzungen die Beſtimmungen über die Anſäſſigmachung ein.

§. 4.

3) Güterſtand.

α) Gütergemeinſchaft, β) gerichtliche Errichtung von Ehepacten, γ) Vorbehalt und Verpfändung.

1. Nach den Wanger Statuten hat die Gütergemeinſchaft Statt.

---

a) Edict vom. 16. Sept. 1808 §. 29 S. 2254 des Regierungsbl. von demſelben Jahre.

2. Ehepacten ſollen gerichtlich errichtet, und nach deren Inhalt bei Ausbruch der Gant verfahren werden.

3. Würde ſich hierbei eine ſolche Weibsperſon einige Güter beſonders vorbehalten, ſo ſoll

α) ſolches nicht nur dem Contracts = Protocoll,

β) ſondern auch dem Steuer = Kataſter einverleibt,

γ) folglich ein derlei vorbehaltenes Gut niemals zum Unterpfand verſchrieben werden.

δ) Es wäre denn, daß eine ſolche Weibsperſon ihrem Mann die erforderliche Erlaubniß hierzu ertheilt, und ſich mit einem beſonders erbetenen Beiſtand in der Kanzlei nach vorausgegangener Belehrung ihrer weiblichen Freiheiten begeben hätte. (Stat. Tit. XXV. §. 1—4.)

§. 5.

II. Letztwillige Verordnungen.

1) Teſtamente.

Von Teſtamentern und Vermächtniſſen handelt der Titel XLIII.

1. Vor zwei dazu erbetenen Zeugen ſchriftlich oder mündlich errichtete Teſtamente ſind gültig.

2. Eigenhändig geſchriebene Teſtamente (testamenta holographa) gelten auch ohne Zuziehung von Zeugen. Es ſeyen denn ſolche unverſtändlich, durchſtrichen, radirt und pro cancellatis zu halten.

3. Teſtamente zu Gunſten einer frommen Stiftung gelten auch ohne Erbseinſetzung.

4. Gerichtlich hinterlegte erhalten

α) auch ohne weitere Förmlichkeiten ſchon durch die Hinterlegung ihre gültige Kraft.

β) Die Taxe gerichtlich errichteter Teſtamente iſt, wenn das Teſtament in nicht mehr als zwei Bogen beſteht, auf 2 Pf. Pfenning feſtgeſetzt.

5. Teſtamente ſollen außer des Teſtators Haus an keinen andern Ort, als bei Gericht bei Strafe von 10 Thalern hinterlegt werden.

6. Mündliche Teſtamente müſſen auf Begehren der Intereſſenten beſchworen werden.

7. Reißt der Teſtator das Couvert und die Fertigung der

erbetenen Zeugen von dem letzten Willen herab, ſo iſt das Teſtament ungültig. (XLIII.)

§. 6.

2) Vermächtniſſe.

1. Zur Gültigkeit eines Vermächtniſſes zu frommen Stiftungen genügt

α) die Unterſchrift oder Ausſage eines einzigen Zeugen,

β) auch iſt ein eigenhändig geſchriebenes Vermächtniß ohne Zeugen hinreichend.

2. Bei weltlichen Vermächtniſſen werden die Förmlichkeiten, wie bei einem Teſtamente, (§. 5.) erfordert. (XLIII.)

§. 7.

III. Hypotheken- und Prioritätsordnung.

An die Stelle der in dem Wangen'ſchen Rechte enthaltenen Verordnungen in Betreff der Hypotheken und der Location iſt das Hypotheken- und Prioritätsgeſetz vom 1. Juni 1822 getreten.

§. 8.

IV. Contracte.

1) Gerichtliche Errichtung von Obligationen, über Tauſch und Verkauf liegender Güter.

Alle Obligationen, ſo wie Contracte über Tauſch- und Verkauf liegender Güter ſollen bei Strafe der Nichtigkeit und 5 Pf. Pfenning gerichtlich errichtet werden. (Tit. XXVI. §. 1. u. 2.)

§. 9.

2) Beiziehung der Intereſſenten.

Gutsanſtöße, ſo wie die, welche ein Dienſtbarkeitsrecht, oder die gemeinſchaftliche Unterhaltung einer Häge haben, ſollen bei Protocollirung des Kaufes zugezogen und denſelben zur Vergütung 4 Pf. Pfenning verabreicht werden. (Tit. XXI.)

§. 10.

3) Wenn Kauf oder Tauſch vorhanden ſey.

1. In Tauſchſachen ſoll das vertauſchte Gut die Hälfte des Werthes des eingetauſchten haben,

2. außerdem aber der Tauſch einem gemeinen Kauf gleich geachtet werden. (Tit. XXVI. §. 3.)

§. 11.

4) Weinkauf.

Der Weinkauf wird vom erſten Hundert auf 1 fl. 30 kr. geſetzt, und mit jedem nachfolgenden Hundert um 30 kr. geſteigert. (Tit. XXI.)

§. 12.

5) Verordnung bei getheiltem Häuſerverkauf.

Verkauf von halb oder viertel Häuſern ſoll vor eingereichter Mappe mit diſtinguirten Farben und erhaltenen obrigkeitlichen Conſens nicht erlaubt ſeyn. (Tit. XXI.)

§. 13.

6) Verkauf zur todten Hand.

Verkäufe zu todter Hand, d. i. an Klöſter, Stiftungen, Kirchen oder irgend eine Körperſchaft ſind verboten. (Tit. XII.)

§. 14.

7) Güterkauf von Fremden.

Kein Fremder darf ein Haus in der Stadt, oder außerhalb der Stadt liegende Güter kaufen. (Tit. XXII.)

§. 15.

V. Retract.

Das Zug-, Anſtands- oder Einſtandsrecht ſteht bei liegenden Gütern

1. den Verwandten,
2. den Gült- und Zinsherren,
3. den Miteigenthümern zu.

§. 16.

1) Der Verwandten.

Wegen Verwandtſchaft ſteht ſolches

1. Aſcendenten und Deſcendenten nach Nähe des Grades,
2. Collateralen bis zum 3ten Grade einſchließlich zu.
3. Bei Concurrenz der Retrahenten haben die männlichen Verwandten vor den weiblichen den Vorzug.

4. Uebrigens tritt bei gleich nahen die Regel ein: Prior tempore potior jure, wer ſich am erſten meldet, dem ſteht das Einſtandsrecht zu.

§. 17.

2) Der Zins- und Gültherren.

1. Bei Gült- und Zinsgütern haben die Gült- und Zinsherren nach den Verwandten das Einſtandsrecht.

2. Dieſes grundherrliche Einſtandsrecht iſt durch den §. 19. des Edikts über die gutsherrlichen Rechte vom 26. Mai 1818 abgeſchafft.

§. 18.

3) Der Miteigenthümer.

1. Beſitzen zwei ein Haus eigenthümlich, ſo hat der Miteigenthümer vor den Verwandten das Retractsrecht.

2. Beſitzen mehrere das gemeinſchaftliche Haus, ſo hat der Anſtößer das Vorrecht.

3. Bei vorfallendem Zweifel, und da jeder der Hausinhaber das jus contiguitatis, das Anſtoßrecht anſpricht, hat obrigkeitliches Erkenntniß einzutreten.

§. 19.

4) Zeit der Ausübung und Anzeige.

1. Von erfolgter Kaufs-Ratification fängt erſt das Einſtandsrecht an, und erſtreckt ſich auf 14 Tage bis Abend zur Betzeit.

2. Muß das Einſtandsrecht in der Kanzlei (bei Gericht) angezeigt werden.

§. 20.

5) Obliegenheiten des Retrahenten.

1. Der Retrahent darf das retrahirte Gut binnen 3 Jahren nicht verkaufen.

2. Deterriorirt er ſolches, ſo ſoll es dem Käufer zugeſprochen werden.

3. Gleiches hat bei geſpielter Gefährde Statt.

§. 21.

6) Wenn das Retractsrecht nicht Statt habe.

1. Bei öffentlichen gerichtlichen Verkäufen hat das Zug- oder Retractsrecht nicht Statt.

2. Eben ſo fällt ſolches bei öffentlichem Ankaufe eines Guts wegen öffentlicher Nothwendigkeit oder Nutzens hinweg.

§. 22.

γ) Einſtandsrecht auf bewegliche Sachen.

In dem ſo eben §. 21. n. 2. erwähnten Falle der Nothwendigkeit und öffentlichen Nutzens hat auch das Einſtandsrecht in Betreff beweglicher Gegenſtände Statt.

§. 23.

δ) Einſtandsrecht gegen Fremde.

1. Fremde, einkommende Bürger, die nicht zuvor 5 Jahre erſeſſen haben, können kein Einſtandsrecht ausüben.

2. Den Unterthanen ſteht gegen Fremde das Einſtandsrecht zwei Jahre zu.

3. In Hinſicht von Bürgern an Unterthanen in den Stadt-Etten (dem Umfange der Stadt) verkauften Gütern ſteht den Bürgern das ewige Zugrecht zu. (XXI.)

4. An Fremde gefallene Güter ſollen

α) innerhalb 1 Jahres und 3 Tagen in Bürgershand verkauft werden,

β) deſſen nächſter Freund und Miterbe, ſo wie jeder Bürger haben das Anſtandsrecht.

γ) Findet ſich kein Käufer, ſo muß er ſolches doppelt verſteuern.

δ) Nach 5 Jahren ſoll ſolches öffentlich verkauft, und ihm der Kaufſchilling zugeſtellt werden. (XXIV.)

§. 24.

VI. Viehgewährſchaft

1) bei Pferden.

α) Mandatmäßige Fehler und Gewährszeit.

Von der Viehgewährſchaft handelt der Tit. XXXVIII.

I. Bei Pferden iſt die Gewährszeit auf 4 Wochen 3 Tage 4 Stunden bei folgenden Mängeln feſtgeſetzt.

II. Mandatmäßige Fehler ſind:

1. wenn ein Pferd ritzig, es ſey in der Lungen, Hirn, Nieren oder an einem andern Leibstheil.
2. Sofern ein Pferd an der Lungen, Leber, Nieren, oder wo es immer ſeyn kann, faul und herzſchlächtig wäre.
3. Wenn ein Pferd rinnig oder krettig nicht nur hinter den Ohren, ſondern auch am Leib, wo es ſey, oder dämpfig beſchaut wurde.
4. Da ein Pferd kolleriſch, ein Schieber, Kober (Kipper), oder Bahrenbeiſſer, auch nicht rittig und zögig wäre.

§. 25.

β) Pferde, die unter dem Preiſe verkauft werden; γ) in die Augen fallende Fehler.

1. Bei Pferden, die unter dem Preiſe, um 6 fl., für Hagel und Wind verkauft werden, ſo wie

2. bei Fehlern, die in die Augen fallen, hat keine Gewährszeit Statt.

3. Pferde, die unter 3 fl. verkauft werden, iſt der Waſenmeiſter ohne alle Entgeltung wegzunehmen berechtigt.

§. 26.

2) Beim Klau- und Hornvieh.

I. Bei dem Klau- und Hornvieh werden folgende Fehler aufgezählt:

1. Allgemeine Viehſeuche, wie auch der ſogenannte gelbe Kropf;
2. Faul, es ſey, wo und wie es immer wolle;
3. Hinfallende Krankheit und wirbliſch;
4. Pfinnig, es ſey in dem Fleiſch, Ingeweid oder Gedärmen.

II. Die Gewährszeit iſt

1. in Rückſicht der erſten 3 Mängel iſt auf 6 Monate 3 Tag 3 Stund,
2. in Rückſicht des 4. auf 10 Wochen oder 70 Tage, mit Vorbehalt obrigkeitlicher Judicatur, dafern der Kauf oder Tauſch auf die Maſtung geſchehen, feſtgeſetzt.

§. 27.

3) Beſchauzeit.

Die Beſchauzeit iſt

1. bei kalter Zeit binnen 24 Stunden,
2. bei warmer, binnen 16 Stunden vorzunehmen.
3. Es wäre denn erwieſen, daß
   α) ſolche nicht eher habe geſchehen können,
   β) oder der Mangel eines ſolchen gefallenen Viehes noch zu erkennen geweſen wäre.

§. 28.

4) Geſtohlenes Vieh.

Bei geſtohlenen Pferden und Vieh hat ſtäte Vindication und ſtäter Regreß Statt.

§. 29.

VII. Judenverordnungen.

1. Kein Bürger ſoll mit einem Juden bei Verluſt Zunft- und Bürgerrechts und mit Weib und Kindern zu befahren habender Verweiſung von einem Juden Geld aufnehmen, oder ſonſt mit ihm einen Handel haben.

2. Juden dürfen ſich nur 3 Tage aufhalten, müſſen vom 1ten Tag 15, vom 2ten 30 kr. und vom 3ten 45 kr. zahlen.

3. Pferdhandel iſt denſelben, jedoch Sonn- und Feiertage ausgenommen, geſtattet. Dagegen müſſen ſie doppelten Zoll geben.

4. Hauſiren iſt denſelben bei Confiscationsſtrafe verboten. (XX.)

Allein dieſe Verordnungen paſſen meiſtens auf die Stadt, nur erhellt daraus, daß auch den Unterthanen der ehemaligen Rechsſtadt Wangen auf dem Lande der Handel mit Juden verboten geweſen ſey. Durch das Edict vom 10. April 1813 ſind ſie in ihrem Handel und Gewerbe den Chriſten meiſt gleich geſtellt, die allgemeine Verordnung in Schuldſachen ausgenommen, wogegen das Hypothekengeſetz denſelben Darlehen gegen Hypotheken auf liegenden Gütern ſowie die Ceſſion ihrer Hypotheken an Chriſten erlaubt.

§. 30.

VIII. Feldverordnungen.

1) Gränzverordnungen, 2) Verbot Steine auf fremden Boden zu ſchütten, 3) Feldfrevel.

1. Die Strafe der Verrückung der Markſteine iſt nach gemeinem Rechte (XXXV.), gegenwärtig nach dem Art. 386 Th. I. des Strafgeſetzbuches für das Königreich Bayern, zu bemeſſen.

2. Steine auf fremden Boden zu ſchütten, iſt verboten. (XXXVI.)

3. Garten- und Feldfrevel, bei Tag begangene, wurden mit 1 ℔ Pfenning, bei Nacht mit 2 ℔ Pfenning beſtraft. (Man ſehe Art. 385. Th. I. des Strafgeſetzbuches für das Königreich Bayern.)

Nachtrag

zu dem

Statutarrechte der Stadt Augsburg.

Inhalt.

I. Perſonenrecht.

1. Gutsveräußerung von Seite des Mannes und des überlebenden Ehetheils. . . . . §. 1.
2. Abkommsbrief bei Wiederverehelichung der Eltern. . §. 2.
3. Vormundſchaftsbeſtellung bei Religionsveränderung. . §. 3.
4. Ausantwortung des Vermögens der Abweſenden gegen Caution. §. 4.
5. Beſonderer Rechtsfall, die Beiſtände der Frauensperſonen betr. §. 5.

II. Sachenrecht.

6. Teſtamente.
α) Förmlichkeiten bei Uebergabe gerichtlicher Teſtamente. §. 6.
β) Verordnung Kaiſers Karl V. v. 23. April 1529, die Erbfolge der Geſchwiſterkinder betr. . . . . . §. 7.
7. Grundzins, in welchen Münzſorten ſolcher zu entrichten,
α) in guter, rheiniſcher gemeiner Landeswährung,
β) in Münz, } §. 8.
γ) in einem halben Gulden, einem Ort und einem halben Ort. §. 9.
8. Weinſchenksgerechtigkeiten. . . . . . . §. 10.
9. Umgeldsfreiheiten. . . . . §. 11.
10. Rückblick auf das ältere Hypothekenrecht und die daraus entſtehenden Regreßklagen. . . . . . . §. 12.
11. Cautionen auf Grundſtücke. . . . . . . §. 13.
12. Pfänder fremder abweſender Schuldner. . . . §. 14.

III. Obligationen-Recht.

13. Ausfertigung der Kaufbriefe. . . . . . . §. 15.
14. Schadkäufe. . . . . §. 16.
15. Darlehen.
α) Schuldbriefe. . . . . §. 17.
β) Betrag des Gulden in Augsburger Währung. . §. 18.
γ) Intereſſen. . . . . §. 19.
δ) Kapitalaufkündigungen. . . . . . . §. 20.
ε) Geldſorten bei Heimzahlung von Kapitalien und Wechſeln. §. 21.
ζ) Borgen der Wirthe. . . . . §. 22.
ϑ) Rathſchlüſſe in Betreff der Weber. . . . §. 23.
16. Bürgſchaften. . . . . §. 24.

Nachtrag

zu dem

Statutarrechte der Stadt Augsburg.

Zur Vervollſtändigung des Statutarrechts der Stadt Augsburg iſt noch eine Nachleſe der Statuten zu machen, welche in dem Gerichtsbuche der Stadt Augsburg enthalten, und in dem v Huberiſchen Abriß des Augsburgiſchen Statutarrechts übergangen ſind. a)

Wir übergehen hierbei die ältern Rathsbeſchlüſſe, welche durch andere Verordnungen aufgehoben, oder denſelben einverleibt, oder durch allgemeine Königlich Bayeriſche Geſetze antiquirt worden ſind.

§. 1.

I. Perſonenrecht.

1) Gutsveräußerung von Seite des Mannes und des überlebenden Ehetheils.

1. Der Mann kann nach dem Gerichtsbuche B. I. Fol. 29. ſein Gut ohne Einwilligung ſeiner Hausfrau und Kinder verkaufen.

2. Nach dem Tode des einen oder andern Ehegatten kann der überlebende dagegen ohne Einwilligung der Kinder oder Pfleger der noch Minderjährigen nichts veräußern noch verpfänden.

---

a) Der Königl. Bayeriſche Rechtsanwalt Herr Dr. v. Decker hatte die Güte, mich darauf aufmerkſam zu machen, und mir ſeine Excerpte deshalb mitzutheilen.

3. Dagegen ſagt das Gerichtsbuch B. I. Fol. 11: „kein Ehegatte in hieſiger Stadt kann ohne Einwilligung des andern ein liegend Gut verſetzen oder verkaufen."

Wie läßt ſich dieſer Widerſpruch löſen? Wir ſind der Meinung, daß er ſich ſo löſen laſſe:

1. Lebt der Mann mit ſeiner Frau nach gemeinem Rechte, ſo kann er

α) das ihm eigenthümlich zuſtehende Gut ohne Einwilligung ſeiner Frau veräußern,

β) iſt aber das ihm als Heiraths- oder Paraphernalgut zugebrachte liegende Grundſtück oder Gut ſeiner Frau zu veräußern nicht befugt;

γ) hierüber ſteht aber auch der Frau das Veräußerungsrecht nicht zu,

δ) ſelbſt bei vorbehaltenen liegendem Gute oder Grundſtück iſt ſie an der Einwilligung ihres Mannes als ihres geſetzlichen Vogtes gebunden. (§. 33. d. Darſt.)

2. Steht aber der Mann mit ſeiner Frau in Gütergemeinſchaft, und iſt das liegende Gut ein Gegenſtand dieſer Gütergemeinſchaft geworden, ſo kann er ſolches ohne Einwilligung der Frau wegen der in Mitte liegenden Gütergemeinſchaft nicht veräußern.

3. Im Wittibſtande ſetzt der überlebende Theil die Güter-Gemeinſchaft mit den Kindern fort;

α) der Vater kann daher, wo das liegende Gut ein Gegenſtand der Gütergemeinſchaft war, daſſelbe eben ſo wenig, als bei Lebzeiten ſeiner Frau veräußern,

β) und die Mutter, welche ſich nach dem Tode des Mannes zwei Beiſtände erbitten muß, iſt hierin auch an die Einwilligung der Vormünder gebunden.

§. 2.

Abkommsbrief bei Wiedervereheliſchung der Eltern.

Dem Abkommsbrief der ſich wiedervereheliſchenden Eltern ſoll nach einer auf ſtadtgerichtlichen Bericht vom 17. März 1716 entlaſſenen Rathsentſchließung vom 19. Februar 1718 die Beſchaffenheit der Güter, ob ſie Dotal-, Paraphernal- oder Receptizgut ſeyen, die Zeit der Verehelichung und des Einbringens ſo wie des Abſterbens jederzeit einverleibt werden.

§. 3.

3) Vormundſchaftsbeſtellung bei Religionsveränderung der Mündel.

Wenn ein Mündel zu einer andern Religion übertritt, ſollen für denſelben zwei andere Vormünder von der Religion, zu der er übergetreten iſt, beſtellt werden. (Rathsbeſchluß vom 27. April 1723.)

§. 4.

4) Ausantwortung des Vermögens der Abweſenden gegen Caution.

Mit der Ausantwortung des Vermögens der Abweſenden an die nächſten Verwandten gegen Caution ſollen erſt die gewöhnlichen 30 Jahre nachgewartet, und inzwiſchen für den Abweſenden ein Curator aufgeſtellt werden. (Rathsbeſchluß vom 20. Mai 1783.)

§. 5.

5) Beſonderer Rechtsfall, die Beiſtände der Frauensperſonen betreffend.

Nach der Pflegordnung Tit. VII. §. 46 ſind Wittfrauen und ledigen Frauensperſonen zwei Beſtände beizugeben, ohne deren Vorwiſſen ſolche in gerichtlichen und außergerichtlichen Sachen, in wichtigen Contracten, nichts vornehmen können.

Eine Wittfrau nahm ihren zweiten Ehemann als Aſſocie in ihre Handlung, mit Zuziehung und Bewilligung aber nur eines ihrer Beiſtände auf.

Weil nur ein Beiſtand und nicht die zwei Beiſtände zugezogen wurden, wurde der Compagnie = Vertrag von dem Königlichen Kreis = und Stadtgerichte für nichtig, von dem Königlichen Wechſelgerichte aber als gültig anerkannt, und wegen der Kap. XI. §. 2. verordneten ſolidariſchen Haftung der Geſellſchafter, der Mann zur Bezahlung der Schulden verurtheilt.

Erlangt nun dies Urtheil durch obergerichtlichen Ausſpruch die Rechtskraft, ſo ſind zwei ſich offenbar widerſprechende Erkenntniſſe vorhanden, denen, da das Wechſel = Oberappellations-Gericht zu Augsburg in Wechſelſachen die letzte Inſtanz iſt, nicht einmal durch die oberſte Gerichtsſtelle im Königreich, das Königliche Oberappellationsgericht in München abgeholfen, und wobei blos durch eine Regreßklage gegen die Erben der Frau dem Manne geholfen werden kann. Denn erkennen die Erben den

Vertrag, vermöge des ſtadtgerichtlichen Urtheils als nicht zu Recht beſtehend an, ſo müſſen ſie auch die Schulden bezahlen, und können ſich nicht mit dem Schaden eines Dritten, desjenigen, der für ſie die ihnen obliegende Schuld gezahlt hat, bereichern. Auch können ſie ſich nicht auf den Rechtsſpruch des Wechſelgerichts als eine res judicata inter alios, dem Manne und den Gläubigern der Handlung berufen a), abgeſehen davon, daß ein jeder ſolidariſch verbundene Aſſocie ſeinen Regreß an die übrigen Geſellſchafter wegen der für ſie gezahlten Handlungsſchuld in Betreff ihres Antheils hat.

§ 6.

II. Sachenrecht.

6) Teſtamente.

α) Förmlichkeiten bei Uebergabe gerichtlicher Teſtamente.

Rathsſchluß vom 29. Mai 1677.

Ueber die Art und Weiſe zu den Acten oder gerichtlich zu teſtiren, erließ, auf Anfrage des Oberrichters Chriſtoph Philipp Herwart, der Rath unter dem 29. Mai 1677 folgenden Beſchluß:

1. Bei der bisher üblichen Inſinuation in Perſon oder durch andere vor ſitzendem Gerichte ließ es der Rath zwar bewenden;

2. jedoch erklärte derſelbe zur Hebung aller dagegen obwaltenden Bedenken, daß auch ein vor dem Oberrichter und einem Aſſeſſor, oder zwei Aſſeſſoren in Beiſeyn eines Gerichts-Actuars, alſo in Gegenwart ſolcher drei Perſonen auf dem Rathhauſe, oder bei Krankheit, Alter und Schwachheit des Teſtirers in ſeiner Wohnung übergebenes Teſtament gleiche Kraft und Gültigkeit, als ein vor verſammeltem Gerichte übergebenes Teſtament, haben ſollte.

3. Die Inſinuation ſoll von dem Actuar protocollirt, und

4. das Teſtament nebſt Protocoll in einer beſondern Truhe unter dreifachem Verſchluſſe verwahrt werden.

§. 7.

β) Verordnung Kaiſer Karls V. vom 23. April 1529, die Erbfolge der Geſchwiſterkinder betr.

Nach Kaiſer Karls V. dem Gerichtsbuche Fol. 55 einverleibten Verordnung ꝛc. ꝛc. Speier den 23. April 1529 wurde der

a) L. 63 D. de re judicata L. 2. C. quibus res jud. non nocet.

unter den Rechtsgelehrten obwaltende Rechtsſtreit über die Succeſſion der Kinder der Geſchwiſter, dahin entſchieden, daß wenn bloß Geſchwiſterkinder unter ſich concurriren, in Ermanglung beſonderer Statuten nach Köpfen und nicht nach Stämmen ſuccedirt werden ſoll, es mögen nun gleich mehrere oder wenigere Kinder in dem einen oder dem andern Stamme vorhanden ſeyn. a)

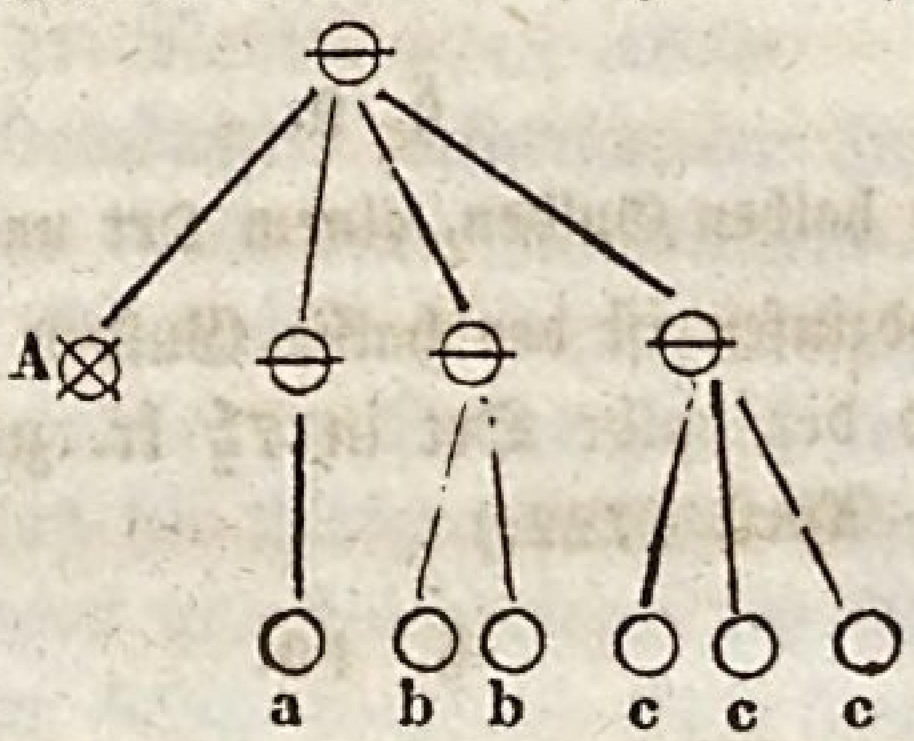

Dem A ſuccediren a, bb und ccc nach Köpfen. Die Erbſchaft wird in ſechs gleiche Theile getheilt, von denen ein jedes der Geſchwiſterkinder einen Theil erhält, obgleich von dem einen Bruder nur ein, von dem zweiten Bruder zwei, und von dem dritten Bruder drei Kinder vorhanden ſind. Das Repräſentationsrecht hat nur bei Concurrenz der Geſchwiſterkinder mit den Geſchwiſtern des Verſtorbenen Statt;

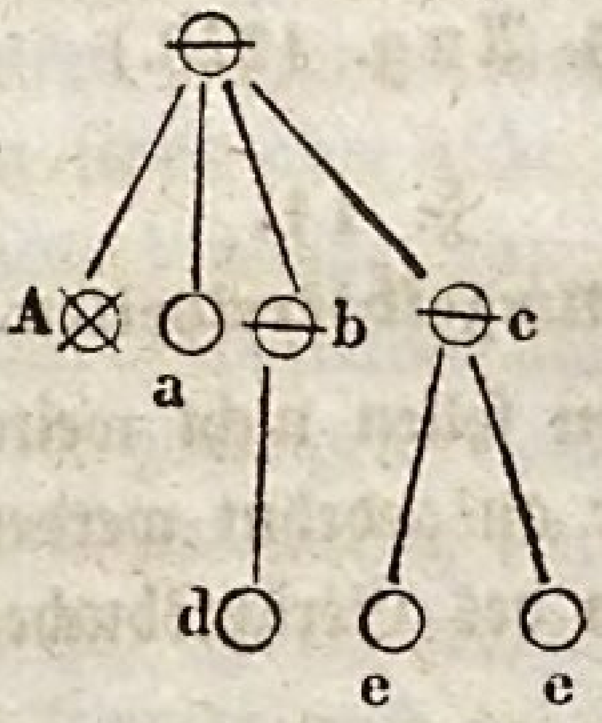

wornach die Erbſchaft des A nach Stämmen in drei Theile vertheilt wird, wovon den einen a, den andern d, der in die Stelle ſeines verſtorbenen Vaters b tritt, und den dritten die Kinder des c, die ee aus gleichem Grunde erhalten.

§. 8.

γ) Grundzins, in welchen Münzſorten ſolcher zu entrichten.

α) In guter rheiniſcher, gemeiner Landeswährung, β) in Münz.

Sind in den Zinsbriefen den Worten **ein Gulden guter rheiniſcher gemeiner Landeswährung** nicht auch die Worte **in Münz** beigefügt, ſo iſt ein jeder ſolcher Gulden für

a) M. ſ. a. den Reichsabſchied v. J. 1529 §. 31.

doppelt zu halten, folglich auch in Gold, und für doppelt zu bezahlen. Nach dieſer alten Obſervanz wurde auch die Anfrage der Stadtkanzlei in der Dionys v. Rehlingiſchen Apertur einen jährlichen Zins aus der von ihm käuflich angenommenen Gruberiſchen größeren Behauſung beſchieden. (Fol. des Gerichtsbuches 140 und 141.)

§. 9.

γ) In einem halben Gulden, einem Ort und einem halben Ort.

Bei Grundzinſen iſt der halbe Gulden mit 35 kr., der Ort mit 15 kr. und der halbe Ort in 7½ kr. zu entrichten. (Rathsſchluß vom 11. April 1722.)

§. 10.

8) Weinſchenksgerechtigkeiten.

1. Weinſchenken ſind nur als perſönliche Gerechtigkeiten anzuſehen, und haben daher willkührliche Veräußerungen und Translationen derſelben nicht Statt. (Rathsſchl. v. 1. Sept. 1787.)

2. Außer den auf den Häuſern der drei Mohren, Weiß-Roß, Goldene Traube und Mohrenkopf haftenden Weinſchenken können keine Weinſchenkgerechtigkeiten veräußert werden. (Rathsſchl. v. 23. Aug. 1778.)

§. 11.

9) Umgeldsfreiheiten.

Die Umgeldsfreiheiten ſollen nicht weiter als auf die unmittelbaren Umgeldsſchuldner ausgedehnt werden. (Rathsſchl. vom 16. Oct. 1683. Fol. 140 des Gerichtsbuches.)

§. 12.

10) Rückblick auf das ältere Hypothekenrecht und die daraus entſtehenden Regreßklagen.

Das Rathsdecret vom 17. November 1718 enthält Beſtimmungen über das Verfahren der Hypotheken-Beamten bei Aufnahme und Conſtituirung von Hypotheken. Erwähntes Decret iſt zwar jetzt durch das Hypothekengeſetz v. 1. Juni 1822 und die nachgeſetzte Inſtruction für die Hypothekenbeamten a) antiquirt; gleichwohl aber in allen Regreßklagen aus der Zeit vor

---

a) Reggsbl. vom J. 1823. S. 499.

dem 1. Juni 1826 dem verlängerten Einführungstermine a), noch wirkſam, und erſt unter dem 10. Mai 1839 verurtheilte der oberſte Gerichtshof den vormaligen Kreis = und Stadtgerichsrath von Huber als Hypotheken = Commiſſär zum Erſatze von 2000 fl. und den ſeit Georgi 1825 verfallenen Zinſen an die Rehiſchen Kinder.

Das Decret vom 17. Novbr. 1718 erklärt

1. alle außer der Stadtkanzlei aufgerichteten Hypotheken und Pfandſchaften über die in dem Jurisdictions = Bezirke der Stadt liegenden Güter dem unterm 12. Dez. 1644 durch offenen Anſchlag publicirten Decret gemäß keiner Hypothek fähig, ſondern blos für chirographoriſche Schulden.
2. Die Verſchreibungen und Verſetzungen der fahrenden Habe ſollten noch ferner, jedoch dergeſtalt gültig ſeyn, daß in Concursfällen die jüngeren Kanzlei = Obligationen und Verpfändungen ohne Unterſchied, ſie ſeyen gleich generell oder ſpeciell vor den ältern Privat = Verſchreibungen und Verſetzung der Mobilien die Prälation haben ſollten.
3. Haben die Stadt = Secretäre ſich bei den Partien zu erkundigen und in dem Protocoll, wo die General = und Special = Verſchreibungen eingetragen werden, nachzuſchlagen, ob keine General = Hypotheken vorhin vorhanden, oder ob einige Mobilien verſchrieben ſeyen oder nicht, und davon denen, welchen daran gelegen, deutliche Anzeige zu thun.
4. Sollen ſie die Stadt = Secretäre nicht nur vor Hinausgabe der Kaufbriefe, die gehörigen Conſensſcheine über liegende Gründe aus den Stadtämtern, den vorhin ergangenen Decreten zu Folge, zur Hand bringen laſſen, und zu ihren Concepten legen, ſondern auch bei Verfertigung des Kaufbriefs und der Schuldobligationen den Contract davon, wie gewöhnlich, unverlängt in die Kanzleibücher eintragen, damit, wann weiters auf dergleichen Pfand etwas zu leihen begehrt würde, keine Confuſion in dem Eintragen oder Damniſication des weitern Creditors erfolge.

---

a) Geſetz vom 11. September 1825 im Geſetzbl. v. J. 1825. S. 5. Wo bisher die Kempter Landtafel eingeführt war, und die üblichen Lehensconſenſe im Obermainkreiſe Statt hatten, blieb der im §. 1. des Einführungsgeſetzes beſtimmte dreijährige Termin der 1. Juni 1825.

5. Soll künftig nach dem klaren Inhalt des gemeinen Rechts inſonderheit L. 6 et 7 C. qui potiores in pign. wenn ein Concurs ausbricht, der Creditor, ſo tempore prior, es ſeyen gleich General- oder Special-Hypotheken oder Handveſtinen, nicht weniger auch die anteriores tacitae, ohne Unterſchied der bonorum hypothecatorum, ob ſie mobilia oder immobilia ſeyen (doch ſoviel die mobilia betrifft, mit obbemerkter Unterſcheidung der Kanzlei- und Privatverſchreibungen, auch Ausnahme anderer ratione des Vorgangs ſpecialiter privilegirter Fälle, und inſonderheit des in L. 7. befindlichen casus excepti, da nämlich einer zur Erkaufung eines Guts leihet, und ſich dasſelbe gleich specialiter verſchreiben läßt) vorgehen, auch alle dieſe Verordnungen zuwider laufende Ordnungen und Decrete, inſonderheit des vom 16. Mai 1564 und den 12. Mai 1603 vorbehaltlich der ältern Fälle, aufgehoben und caſſirt ſeyn.

6. Soll ſich niemand mit der Unwiſſenheit dieſer Verordnung entſchuldigen können, und ſolche durch öffentlich gedruckten Anſchlag zu jedermanns Wiſſen gebracht werden. a)

v. Huber, der in ſeinem Abriß des Augsburgiſchen Statutarrechts dieſe Verordnung vom 17. Nov. 1718 Nro. XIV. S. 161 — 167 ſelbſt anführte, beobachtete bei der für die Rehiſchen Kinder unter dem 6. Dez. 1820 conſtituirten Hypothek das von derſelben vorgeſchriebene Verfahren nicht, unterließ die Grundbuchs-Folien über die Beſitzungen des Albrecht Kolb nachzuſchlagen, verſäumte in den Grundbüchern nachzuforſchen, ob und welcher Hypotheken, ſie mochten nun General- oder Special-Hypotheken ſeyn, auf die Immobilien des Kapitalaufnehmers bereits eingetragen ſeyen, vernachläßigte deshalb von dem Geldaufnehmer ſelbſt Erkundigung einzuziehen, und conſtituirte den Rehiſchen Kindern auf das Kolbiſche Haus, auf das ſchon zwei General-Hypotheken, eine zu 1000 und die andere zu 2000 fl. eingetragen waren, eine Special-Hypo-

a) Die in dieſem Rathsdecrete der Bürgſchaften der Frauensperſonen zugleich enthaltenen Beſtimmungen haben wir bereits §. 34 S. 571 ſo wie das Rathsdecret v. 29. Oct. 1701 in Betreff der rückſtändigen Gefälle, deſſen Beſtimmung in einem eigenen Rathsdecrete v. 17. Novbr. 1718 wiederholt wird, §. 140. S. 409 angeführt.

thek zu 2000 fl die in dem nachfolgenden Kolbiſchen Concurſe bei dem Vorzuge der ältern General-Hypotheken leer durchfiel.

§. 13.

11) Cautionen auf Grundſtücke.

Das Stadtgericht ſoll keine Caution durch Grundſtücke ohne vorläufige Vernehmung mit den Einnehmern der Stadtgefälle annehmen, weil oft dergleichen Grundſtücke mit einer der gemeinen Stadt zu leiſtenden Caution belaſtet ſind. (Rathsſchluß vom 16. März 1780.)

§. 14.

12) Pfänder fremder abweſender Schuldner.

1. Wer von einem abweſenden Schuldner, den er nicht erfragen kann, ein Pfand hat, ſoll mit deſſen Veräußerung einen Monat lang nachwarten,

2. und nach deſſen Verlauf um öffentlichen Verkauf des Pfandes nachſuchen.

3. Soll der Mehrerlös ſo lange hinterlegt werden, bis ſich der Eigenthümer oder deſſen Special-Bevollmächtigter hierum meldet. (Rathsſchl. v. 11. Dec. 1629, Fol. 126 des Gerichtsbuchs.)

§. 15.

III. Obligationenrecht.

13) Ausfertigung der Kaufbriefe.

1. Vor Berichtigung der Steuern ſollen keine Kaufs- und Uebergabsbriefe ausgefertigt, (Rathsſchl. v. 19. Juli 1674.)

2. und dergleichen Briefe, ehe ſie dem neuen Beſitzer eingehändigt werden, dem Steueramte zum erforderlichen Gebrauche vorgelegt werden. (Rathsſchl. v. 14. März 1778.)

§. 16.

14) Schadkäufe.

1. Wird eine Sache unter einem Drittel des wahren Werthes verkauft, oder über ein Drittel deſſelben gekauft, ſo iſt ein Schadkauf vorhanden. a)

---

a) Auch das Würtembergiſche Recht nimmt ſtatt der Verletzung über die Hälfte die über ein Drittel an. Würtembergiſches Landrecht Th. II. Tit. XIV.

2. Der dadurch Beſchädigte kann den Schadenerſatz fordern;

3. die einen ſolchen Kauf oder Verkauf zur Beſchädigung des andern ſchließen, ſollen überdieß ernſtlich geſtraft werden, und die Unterhändler in 6 kr. Strafe für jeden Gulden rhein. verfallen ſeyn.

4. Bei Kaufleuten und Handwerkern, die mit ihren Waaren oder Kaufmannſchaften unter ſich nach Kaufmannsgebrauch handeln, hat dieſe Beſtimmung nicht Statt,

5. und tritt bloß bei Verkäufen aus Noth und anderen Käufen ein.

§. 17.

15) Darlehen.

α) Schuldbriefe.

1. Alle Schuldzinsbriefe und Verſchreibungen, ſo innerhalb 40 Jahren auf rhein. fl. geſtellt ſind, ſollen von Münz und nicht von Gold verſtanden werden, es ſtünden denn die Worte Gulden rheiniſch, oder Gulden rhein. gerecht an Gepräg und Gewicht in den Verſchreibungen.

2. Die aber, welche vor 40 Jahren aufgerichtet, und die ſonderlich die Worte, guter rheiniſcher Gulden Landeswährung enthalten, ſollen von Gold verſtanden, und mit Gold oder deſſelben jetzigen und künftigen Werth erledigt werden.

Das Datum dieſes Rathſchluſſes fehlt, allein ſo viel geht doch daraus hervor, daß alle neuere Schuldverſchreibungen nach dem rheiniſchen Münzfuße zu beurtheilen ſind.

§. 18.

β) Betrag des Gulden in Augsburger Währung.

Nach dem Gerichtsbuche B. I. Fol. 1. iſt ein Gulden Geld gleich 60 kr. Augsburger Convention, alſo 1 fl. 24 kr. Bayeriſcher Währung. — Gegenwärtig hat die allgemeine rheiniſche Währung Statt.

§. 19.

γ) Intereſſen.

Mehr als 5 Pct. Zinſen bei Darlehen zu nehmen iſt nicht geſtattet. (Rathsſchl. v. 16. Mai 1640.)

§. 20.

δ) Kapitalaufkündungen.

Kapitalaufkündungen haben, wenn nichts hierüber beſtimmt worden, binnen eines halben Jahres von der Zeit des Darlehens an, Statt, wenn gleich die Zinſen Georgi und Michaelis entrichtet worden. (Rathsſchluß vom 4. Juli 1681, Fol. 141 des Gerichtsbuches.)

§. 21.

ε) Geldſorten bei Heimzahlung von Kapitalien und Wechſeln.

Entſteht ein Streit bei Heimzahlung von Kapitalien und Wechſelſchulden über die nicht beſtimmten Geldſorten, ſoll niemand mehr als ein Drittel der Summe in Münze anzunehmen gehalten ſeyn (Rathsſchl. v. 23. Oct. 1728.)

§. 22.

ζ) Borgen der Wirthe.

1. Kein Wirth ſoll einem Inwohner Manns- oder Weibsperſon mehr als eine Zeche oder Mahlzeit borgen.

2. Wein, Meth oder Bier ſoll nicht auf Borg gegeben werden;

3. Kranke Perſonen und Kindbetterinnen ausgenommen, denen ein viertel Wein, Meth oder Bier, aber nicht mehr, auf Borg verabfolgt werden kann.

4. Auch ſollen Wirthe kein Geld zum Spiele herleihen.

5. Alles bei Verwirkung des Geborgten und empfindlicher Strafe. (Rathsſchluß vom 14. Aug. 1540 und 1575, Fol. 80 des Gerichtsbuchs.)

§. 23.

ϑ) Rathſchlüſſe in Betreff der Weber.

Die zweckwidrigen und inconſequenten Rathſchlüſſe von den J. 1588, 1590 und 1595, wodurch das Borgen der Weber in Betreff von Seide, Garn und Wolle auf die Summe von 10 fl., dann 15 fl., und endlich auf das Creditgeben von drei Monaten beſchränkt wurde, hob der Rathsſchluß vom Jahre 1628 auf, und

ſtellte die Weber hierin den übrigen Bürgern gleich. (Fol. 125 des Gerichtsbuchs.)

§. 24.

16) Bürgſchaften.

Durch Friſtenertheilung des Gläubigers und Beding mit dem Schuldner ohne Wiſſen und Willen des Bürgen iſt der Bürge ſeiner Bürgſchaft entledigt. (Gerichtsbuch Theil I. Fol. 28.)

Mindelheim

und

Dirlewang.

Inhalt.

I. Mindelheim.

1. Vorbemerkung. . . . . §. 1.
2. Mindelheimer Statuten. . . . . §. 2.
3. Güterſtand der Eheleute und weibliche Vorrechte. . . §. 3.
4. Gutsveräußerung von Seite des Mannes. . . . §. 4.
5. Erbfolge der Eheleute. . . . . . . §. 5.
6. Einſtandsrecht. . . . . §. 6.
7. Eviction. . . . . §. 7.
8. Weſentliche Bemerkungen. . . . . . . §. 8.

II. Dirlewang.

1. Statuten. . . . . §. 1.
2. Leibeigenſchaft und Todtenfall. . . . . . . §. 2.
3. Verſchiedene Arten von Gütern. . . . . . . §. 3.
   α) Fleckengüter. . . . . §. 4.
   β) Herrſchaftsäcker. . . . . §. 5.
   γ) Heiligengüter. . . . . §. 6.
   δ) Wiesmähder zu Wallenaidt. . . . . . . §. 7.
   ε) Grundeigene Güter. . . . . §. 8.
   ζ) Schmiede- und Badſtuben. . . . . . . §. 9.
   η) Mahlmühlen. . . . . §. 10.
   ϑ) Krautſtrangen. . . . . §. 11.
   ι) Einöden. . . . . §. 12.
4. Beſtandgeld oder Abzug. . . . . §. 13.
5. Uebergabe an Kinder. . . . . §. 14.
6. Fremde, die nach Dirlewang heirathen. . . . §. 15.
7. Inwohner zu Dirlewang. . . . . §. 16.
8. Einſtandsrecht. . . . . §. 17.
9. Hucker und Handwerker. . . . . §. 18.
10. Gäckherig. . . . . §. 19.
11. Gemeindeholz. . . . . §. 20.
12. Fiſchwaſſer. . . . . §. 21.

Mindelheim.

§. 1.

1) Vorbemerkung.

Nach dem Berichte des Königlichen Landgerichts Mindelheim gilt in Mindelheim und Dirlewang das Mindelheimer Statutarrecht über Anfalls- oder Einſtandsrecht. a)

§. 2.

2) Mindelheimer Statuten.

Die Stadt Mindelheim, von welcher die Herrſchaft Mindelheim ihren Namen hatte b), beſitzt eigene Freiheitsbriefe, Rechte, Gewohnheiten und altes Herkommen, welche theils aus Originalien, theils vidimirten Abſchriften vom 26. Juli 1729 in einen Band zuſammengetragen, confirmirt, und nach geſchehener Collation von Churfürſtlicher Hofrathskanzlei atteſtirt wurden. Sie betreffen meiſt die Rechte der Stadt, die Aufnahme der Bürger, und polizeiliche Gegenſtände, ſind in keiner leicht verſtändlichen Sprache geſchrieben, und geben für das Heirathsrecht und in Betreff des Einſtandsrechts eine geringe Ausbeute.

§. 3.

3) Güterſtand der Eheleute und weibliche Vorrechte.

1. Die weiblichen Verzichte ſind von Uralters nicht Herkommens, noch eingeführt.

---

a) Einleitung S. LV. §. 3.

b) Wegen der Herrſchaft Mindelheim hatten die Herzoge von Bayern bei dem ehemaligen ſchwäbiſchen Kreiſe, Sitz und Stimme auf der Grafen- und Herrenbank.

2. Zwiſchen Mann und Frau iſt alles Gut eingeworfen,

3. und eines muß für des andern Schulden haften. (Extract aus Herzogs Ulrichs Freiheitsbrief n. 23.)

§. 4.

4) Gutsveräußerung von Seite des Mannes.

Der Mann kann ſein Gut nach eben dieſem Freiheitsbrief ohne Einwilligung ſeiner Ehefrau und Kinder veräußern. (M. ſ. den Extract Nro. 24.)

§. 5.

5) Erbfolge der Eheleute.

1. Der überlebende Ehetheil erbt den Verſtorbenen bei nicht vorhandenen Kindern.

2. Stirbt der Ueberlebende, ſo erben ihn ſeine Verwandten.

3. Sind Kinder vorhanden, ſo erben den Verſtorbenen deſſen Kinder.

4. Entſtehen Streitigkeiten zwiſchen den Eheleuten, den Eltern und Kindern, ſo ſoll es nach dem Memminger Rechte gehalten werden.

(Extract aus des Herzogs Ulrich der Stadt Mindelheim am Montag vor Andreä ertheilten Freiheitsbrief Nr. 23.)

§. 6.

6) Einſtandsrecht.

1. Das Einſtandsrecht iſt von Bürgern gegen Fremde bei Verkauf von liegenden Gütern hergebracht, und muß binnen 4 Wochen in Ausübung gebracht werden. (M. ſ. das Atteſtat vom 23. Juli 1729. Nro. 20.)

2. Eben dieſes Einſtandsrecht ſteht nach dem Atteſte von eben dem Dato den Blutsverwandten bis in den 4ten Grad inclusive binnen 4 Wochen zu. (M. ſ. das Atteſt unter Nr. 21. vom 23. Juli 1729.)

§. 7.

7) Eviction.

1. Wer ein Haus, Hofſtadt oder liegendes ſteuerbares Gut verkauft, ſoll für die daran zu machenden rechtlichen Anſprüche Jahr und Tag zu haften gebunden,

2. nach Jahr und Tag aber davon befreit ſeyn;

3. und hat der Käufer im ruhigen Beſitze des Gutes zu verbleiben.

M. ſ. Nr. 22. Extract aus des Herzogs Ulrich der Stadt Mindelheim im Jahre 1419 verliehenen Freibriefe und das Atteſtat vom 23. Juli 1729.

§. 8.

8) **Weſentliche Bemerkung.**

Ob dieſe Statutarrechte noch gelten, oder durch den Cod. Maximil. Bav. Civ. das neu verbeſſerte und ergänzte Chur-Bayeriſche Landrecht, welches den 1. Juni 1756 in Geſetzeskraft trat, aufgehoben worden ſeyen, dieß könnte noch in Zweifel gezogen werden. Allein daß durch dasſelbe nicht alle Statuten aufgehoben worden ſeyen, erhellet

1. daraus, daß das Bayeriſche Landrecht noch die Statuten, in ſofern ſie mit landesherrlicher Bewilligung beſtehen, und mittelſt Beibringung glaubwürdiger Urkunden und obrigkeitlich gefertigter Extracte oder ſonſt genugſam bewieſen werden können, Th. I. Kap. II. § 13 unter die Quellen des Rechts ſetzt. Daß noch mehrere urſprünglich Bayeriſche Orte exiſtiren, welche ihre eigenen noch immer zu Recht beſtehenden Statuten, wie die Stadt München, beſitzen;
2. daß nach den Anmerkungen ad Cod. civ. Bav. Part. I. Cap. VI. §. 32. die allgemeine Gütergemeinſchaft noch an den Orten gilt, wo ſie per statutum locale eingeführt iſt, indem ſie ſich beſtimmt und wörtlich dahin ausdrücken: Communio generalis iſt zwar an verſchiedenen Orten in Bayern z. B. in Ingolſtadt unter dem Namen der gerenkten Ehe per statutum locale eingeführt, in den General-Landes-Statuten aber ſo wenig als in unſeren Codice gegründet, und hat ſohin außer obgedachten Orten nicht Statt.
3. Bei dem Einſtandsrechte insbeſonders kommt, wie die Noten ad Cod. Bav. civ. Part. IV. Cap. V. §. 2. Lit. c. ausdrücklich bemerken, alles auf das jus statutarium, und wo ſolches mangelt, ad consuetudinarium an.
4. Daß kein Reſcript, wodurch dieſe Statuten in Betreff dieſer Beſtimmungen aufgehoben worden, vorliegt; und wenn
5. das eine Statut wegen des Einſtandrechts gilt, es ſich nicht wohl einſehen läßt, warum das wegen der Gütergemeinſchaft und Erbfolge der Eheleute keine rechtliche Kraft mehr habe, und nicht in Anwendung gebracht werden ſollte.

Dirlewang.

§. 1.

1) Statuten.

Auch der Marktflecken Dirlawang oder Dirlewang, ſüdlich von Mindelheim, mit 700 Einwohnern, hat ſeine Statuten, die unter dem Titel:

> Des Marktfleckens Dirlewang wohl hergebrachte Statuten, Gebräuche, Gewohnheiten, Ordnung und Artikel, ſo aufs neu ſambt die Handwerkszünften beſchrieben, ratiſicirt, und confirmit worden, im Jahre 1726.

Sie beſtehen aus 63 Artikeln, ſind auf Pergament geſchrieben, vom Churfürſten Max Emanuel beſtätigt, und mit dem churfürſtlichen Siegel in einer Kapſel verſehen.

Sie betreffen meiſtens ihre ehemalige Verfaſſung, Gerichtsbarkeit, Steuern, Abgaben und Gerechtſame, von denen wir bloß folgende bemerken.

§. 2.

2) Leibeigenſchaft und Todtenfall.

1. Die Einwohner waren leibeigen, mußten bei ihrer Verheirathung aus der Leibeigenſchaft entlaſſen werden, und ihre Leibeigenſchaft der Herrſchaft abkaufen, und wenn ein Mann oder Frau ſtarb, den Todtenfall zahlen.

2. Die Leibeigenſchaft war nach den näheren Beſtimmungen des Edictes v. 3. Auguſt 1808 im ganzen Königreiche aufgehoben, und nach der Verfaſſungsurkunde v. 26. Mai 1818 Tit. IV. §. 6. dieſe Aufhebung aufs neue proclamirt.

§. 3.

3) Verſchiedene Arten von Gütern.

Im Marktflecken Dirlewang gibt es unterſchiedliche Güter:

1. Grundeigene,
2. Herrſchaftliche,
3. Heiligen = und
4. Fleckengüter.

(Art. 32.)

§. 4.

α) Fleckengüter.

Fleckengüter, als Aecker und Wieſen, geben jährlich

1. von einem Jauchert Acker und einem Tagwerk Wieſe 2 Schilling Haller,
2. bei Veränderungen aber geben ſie nichts. (Art. 33.)

§. 5.

β) Herrſchaftsäcker.

Herrſchaftsäcker geben jährlich

1. von einem Jauchert Winterfrucht 4 Metzen Roggen,
2. von Sommerfrucht 4 Metzen Hafer. (Art. 34).
3. Werden ſolche verkauft, ſo wird kein Abzug verabreicht, ſondern der Käufer gibt von einem Jauchert einen Gulden Beſtand. (Art. 35.)
4. Die der Herrſchaft beſtandpflichtigen Wieſen geben
   α) ihr beſonderes Grasgeld,
   β) werden ſie aber verkauft, ſo wird gleichfalls kein Abzug verabreicht, ſondern iſt der Käufer von jedem Tagwerk 1 fl. Beſtandgeld zu geben ſchuldig. (Art. 36.)

§. 6.

γ) Heiligengüter.

Heiligengüter geben

1. weder Beſtand noch Abzug, ſondern
2. nur die gewöhnliche Gült, als von Winterig 4 Metzen Roggen und Sommerig 4 Metzen Hafer. (Art. 37.)

§. 7.

δ) Wiesmähder zu Wallenaidt.

Die Wiesmähder zum Wallenaidt oder Wallenaidter Mäder geben der Herrſchaft

1. weder Auf= noch Abzug, weil es ſchlechte Güter ſind;
2. liefern aber davon ein beſtändiges jährliches Grasgeld, und haben
3. Kaufbrief laut Pergamentsbrief vom J. 1432. (Art. 38.)

§. 8.

ε) Grundeigene Güter.

1. Alle Häuſer in Dirlewang ſind grundeigen, und geben keinen Abzug noch Beſtand,

2. außer eines Häusleins, welches derzeit Gg. Runff neben Sebaſtian Hemmerlein in der Gemeingaſſe beſitzt, und der Herrſchaft Auf- und Abfahrt gibt. (Art. 39.)

§. 9.

ζ) Schmiede- und Badſtuben.

Die Schmiede- und Badſtuben-Ehehaften ſind der Herrſchaft leibfällig, und geben Auf- und Abzug. (Art. 40.)

§. 10.

η) Mahlmühlen.

1. Die beiden Mahlmüller ſind auch Erbgüter,

2 geben aber der Herrſchaft von den Mühlen ihre gewiſſe Gült,

3. bei Veränderungen oder Veräußerungen gibt jede Mühle 1 fl. Auf- und Abfahrt. (Art. 41.)

§. 11.

ϑ) Krautſtrangen.

1. Aus jeder Krautſtrangen iſt man der Herrſchaft jährlich 6 kr. zu geben ſchuldig, (Art 42.)

2. und ſoll keiner nach Willkühr das Kraut nach Hauſe fahren, ſondern die dazu beſonders beſtimmten Tage bei Strafe abwarten. (Art. 43.)

§. 12.

ι) Einöden.

1. Die drei Einöden Arlasrein, Eberſchnöll und Leuten, waren dem Flecken Dirlewang nicht ſteuerbar,

2. mußten aber zu den Maleſizkoſten und andern Anlagen beitragen. (Art. 44.)

§. 13.

4) Beſtandgeld oder Abzug.

Wenn ſich einer mit einer Wittwe verheirathet, ſo iſt er keinen Beſtand noch Abzug zu geben ſchuldig, weil es Erbgüter ſind. (Art. 45.)

§. 14.

5) Uebergabe an Kinder.

Uebergibt aber der Vater dem Sohn oder der Tochter, muß er die Güter von der Herrſchaft beſtehen, und von jedem Jauchert Ackers oder einem Tagwerk Wieſe, ſo Herrſchaftsgut iſt, 1 fl. zahlen. (Art. 46.)

§. 15.

6) Fremde, die nach Dirlewang heirathen.

Wenn ſich eine fremde Manns- oder Weibsperſon nach Dirlewang verheirathet, iſt ſolche 3 fl. dem Flecken zu entrichten ſchuldig. (Art. 47.)

§. 16.

7) Inwohner zu Dirlewang.

Die Inwohner zur Dirlewang haben auch Bürgerrecht, wie in Marktflecken gebräuchlich iſt.

§. 17.

8) Einſtandsrecht.

1. Gegen einen Fremden, der nicht Bürger iſt, und ein Haus oder Güter kauft, hat der Bürger innerhalb 4 Wochen und 3 Tage das Einſtandsrecht. (Art. 48.)

2. Nach dem Berichte des Königlichen Landgerichts iſt auch unter Verwandten das Mindelheimer Einſtandsrecht hergebracht.

§. 18.

9) Hucker und Handwerker.

1. Jeder Bürger von Dirlewang hat das Recht, mit herrſchaftlichem Vorwiſſen und Bewilligung einen Huck anzufangen und anzurichten; (Art. 50.)

2. ſo wie der Markt Dirlewang die Befugniß, jede Gattung von Handwerkern aufzunehmen; und werden ſolche allen anandern Zünften der anderen Städte und Marktflecken gleich gehalten. (Art 51.)

§. 19.

10) Gäckherig.

1. Das Gäckherig müſſen die Dirlewanger von der Herrſchaft kaufen, und haben ſolches

2. die Wareinsrieder und Helchenrieder mit den Dirlewangern nach Verhältniß zu genießen.

3. Sie haben auch das wilde Obſt zu theilen. (Art. 56.)

4. Die drei Einöden haben und genießen kein Gäckherig, haben aber deshalb nichts zu zahlen. (Art. 58.)

§. 20.

11) Gemeindeholz.

1. Das Gemeindeholz haben die Dirlewanger unter forſtamtlicher Aufſicht nach dem Nutzen der Gemeinde zu gebrauchen.

2. Bauholz, Holz zu Erbauung eines Hauſes oder Stadels, ſoll daraus keinem Bürger verabreicht werden. (Art. 59.)

3. Dagegen iſt jedem Bürger, er ſey arm oder reich, jährlich ein Klafter Brennholz zu verabfolgen. (Art. 60.)

4. Bäckern zum Brodbacken, Schäfflern und Küfflern iſt kein Holz abzugeben, ſondern ſie ſind ſolches zu kaufen verbunden. (Art. 61.)

§. 21.

12) Fiſchwaſſer.

1. Das Fiſchwaſſer von Apfeltracher herauf bis oberhalb Dirlewang an, und das Waſſer des Müllers zu Wareinsried, hat die Gemeinde Dirlewang mit dem Wirth zu fiſchen, jedoch dergeſtalt, daß

2. der Müller allein Körb zu legen oder mit Netzen zu fiſchen, die Gemeinde aber nicht anders als mit Peren und nicht zwei mit einander (ſondern einzeln) wie das bei dem Kaſtenamte niedergelegte Urbar mit mehrern beſagt, das Recht hat.

3. 1725 beſaß es der Wirth Johannes Jörg, zahlte der Herrſchaft 1 fl. 8 kr. und empfing aus dem Herrſchaftswald zu der Tafern 3 Klafter Buchenholz. (Art. 63.)

Nachtrag

zu den

kleineren Rechten

Rothenbuch und Trauchburg.

Inhalt.

I. Rothenbuch.

1. Vorbemerkung. . . . . §. 1.
2. Rothenbucher Statuten. . . . . . . §. 2.
3. Heirathen. . . . . §. 3.
4. Kuppler. . . . . §. 4.
5. Ehebruch. . . . . §. 5.
6. Dienſtboten. . . . . §. 6.
7. Frohndienſt. . . . . §. 7.
8. Vormünder. . . . . §. 8.
9. Gutsveräußerung. . . . . §. 9.
10. Einſtandsrecht. . . . . §. 10.
11. Verpfändung. . . . . §. 11.
12. Schuldbriefe. . . . . §. 12.
13. Verfahrn gegen Schuldner. . . . . . §. 13.
14. Kläger. . . . . §. 14.
15. Wucher. . . . . §. 15.
16. Bürgſchaften. . . . . §. 16.
17. Heiligengelder. . . . . §. 17.
18. Kirchenſtühle. . . . . §. 18.
19. Marken. . . . . §. 19.
20. Schaden an Aeckern, Gärten, Obſt und Gewächſen. . §. 20.
21. Ueberackern, Ueberſchneiden, Uebermähen. . . . §. 21.
22. Vom Vieh zugefügter Schaden. . . . . . §. 22.

II. Trauchburg.

Bemerkung.

I. Friedberg-Scheeriſches Näherrecht.

1. Retractsrecht wegen Blutverwandtſchaft. . . . §. 1.
2. Wie weit ſich ſolches erſtrecke. . . . . . . §. 2.
3. Perſonen in der Seitenlinie. . . . . . . §. 3.
4. Vorzug des nächſten Verwandten. . . . . . §. 4.
5. Gleiches Recht der Anverwandten des Mannes und der Frau. §. 5.
6. Ausſchließung der Verwandten des Verſtorbenen. . . §. 6.

7. Schwägerſchaft zweiten Grades . . . . . . §. 7.
8. Vorzug des ſich zuerſt Meldenden. . . . . §. 8.
9. Retractsrecht des Miteigenthümers. . . . . §. 9.
10. Gleich Berechtigte. . . . . §. 10.
11. Verzicht. . . . . §. 11.
12. Recht der übrigen Verwandten bei eingetretenem Verzichte. §. 12.
13. Erklärung vor Ablauf der Zeit. . . . . . §. 13.
14. Ceſſion des Näherrechts. . . . . §. 14.
15. Unſchädlichkeit deſſelben für den Wiederkaufsvertrag. . §. 15.
16. Nichtigkeitsbedingung. . . . . §. 16.
17. Repräſentationsrecht. . . . . §. 17.
18. Fremde. . . . . §. 18.
19. Zeit der Ausübung
α) gegen Fremde,
αα) bei liegenden Gütern, ... §. 19.
ββ) bei verkauftem Haus und Gute, ... §. 20.
γγ) bei allein verkauftem Hauſe. . . . . §. 21.
β) Einſtandsrecht gegen Bürger und Unterthanen. . . §. 22.
20. Einſtandsrecht bei ausgedroſchenen Früchten, . . . §. 23.
21. bei Vieh, ... §. 24.
22. bei Feldfrüchten und Wieſen, ... §. 25.
23. beim Tauſch. . . . . §. 26.
24. Kauf mehrerer Güter. . . . . §. 27.
25. Tauſch und Verkauf liegender Güter mit andern dem Einſtands=
Rechte nicht unterworfenen Gegenſtänden. . . . §. 28.
26. Hingabe an Zahlungsſtatt, Güterabtretung. . . . §. 29.
27. Freundeskauf. . . . . §. 30.
28. Vergleiche, Uebergaben, Erbſchaften und Schenkungen . §. 31.
29. Bewegliche Sachen und Conſumtubilien. . . . §. 32.
30. Depoſition und Caution. . . . . . . §. 33.
31. Jähriger Beſitz. . . . . §. 34.
32. Veräußerung innerhalb Jahr und Tag. . . . . §. 35.
33. Obliegenheiten des Retrahenten. . . . . . §. 36.
34. Weingeld, Biergeld, Unterhändler. . . . . §. 37.
35. Eid des Käufers und des Verkäufers. . . . . §. 38.
36. Gefahr der verkauften Sache. . . . . . . §. 39.
37. Conventioneller Retract. . . . . §. 40.
38. Unſchädlichkeit deſſelben für den legalen Retract. . . §. 41.
39. Ceſſion desſelben. . . . . §. 42.
40. Wenn der conventionelle Retract hinwegfällt. . . . §. 43.
41. Gemeines Recht. . . . . §. 44.
II. Eherecht.

Rothenbuch.

§. 1.

1) Vorbemerkung.

Zu den kleineren Rechten gehören noch die Reitenbuchiſchen oder Kaltenthaliſchen Statuten, deren das Landgericht Kaufbeuern §. 3. n. 2. S. XLVII. der Einleitung erwähnt. a)

Rothenbuch und Reitenbuch ſind nach dem Berichte des Landgerichts Kaufbeuern vom 16. April 1840 gleichbedeutende Benennungen, nur daß letztere in früherer, erſtere aber in ſpäterer Zeit geſprochen und geſchrieben wurde.

§. 2.

2) Rothenbucher Statuten.

Die Rothenbucher oder Reitenbucher, Kaltenthaliſchen Statuten gewähren nur eine ſehr geringe Ausbeute für das Privatrecht. Sie ſind den 1. Oct. 1676 verkündet, und enthalten bloß folgende in das Privatrecht einſchlagende Verordnungen.

§. 3.

3) Heirathen.

1. Ohne Bewilligung der Obrigkeit, Eltern und Vormünder ſind keine Heirathen gültig.

2. Diejenigen, welche ſie ſchließen, ſollen aus dem Dorfe oder Weiler, wo ſie geheirathet haben, verwieſen, und jedes noch um 10 fl. geſtraft werden.

---

a) Wegen einiger noch erforderlicher Aufklärungen konnten dieſe hier nachträglich folgenden Statuten nicht ſogleich den übrigen kleineren Rechten angereiht werden.

§. 4.

4) Kuppler.

Kuppler ſollen nach der Größe ihres Verſchulden nach Ermeſſen der Obrigkeit geſtraft werden.

§. 5.

5) Ehebruch und außerehelicher Beiſchlaf.

Die Strafen des Ehebruchs und außerehelichen Beiſchlafs ſind zu Geld angeſetzt:

1. Ein Ehebruch von zwei verheiratheten Perſonen, für jede auf 30 fl., im Ganzen 60 fl.,
2. wenn die eine Perſon ledig iſt, 10 fl.,
3. für die, welche die Ehe gebrochen, 30 fl.,
4. für einen Ehemann, welcher eine Jungfrau ſchwächt, 40 fl.,
5. für den, wer eine ledige Perſon um den Beiſchlaf anſpricht, 10 fl.

Dieſe Strafen haben gegenwärtig nicht mehr Statt. Der Ehebruch wird nach dem Strafgeſetzbuche für das Königreich Bayern Th. I. Art. 401—403 beſtraft; außerehelicher Beiſchlaf wird nicht geſtraft a), und bei Verführung zum Beiſchlafe unter dem Verſprechen zur Ehe treten die Beſtimmungen des Bayeriſchen Strafgeſetzbuches Th. I. Art. 375 – 378 ein.

§. 6.

6) Dienſtboten.

1. Dienſtboten, welche den Winter über mit Speiſe und Trank erhalten werden, und gegen den Sommer beim Angehen der Feldarbeit ohne rechtmäßige Urſache, bloß um ſich zu verbeſſern, den Dienſt verlaſſen, ſollen nicht nur keinen Anſpruch auf den noch rückſtändigen Lohn haben, ſondern ſoll ihnen auch einer hieſigen Dienſtherrſchaft zu dienen nicht geſtattet werden.

2. Wo dagegen denjenigen, welche aus rechtmäßigen Urſachen aus dem Dienſte ſtehen, der Lohn gänzlich oder nach der Zeit ihres Ausſtehens zu verabfolgen iſt. (Stat. XXIV.)

---

a) Das Edict vom 16. Sept. 1808 §. 29. S. 2254 des Regierungsblattes hob die Strafen außerehelicher Schwängerungen auf.

§. 7.

7) **Frohndienſte.**

Spätes Erſcheinen bei angeſagten Frohndienſten, Stellung betagter Perſonen und Kinder zur Verrichtung der Arbeit ſoll mit 1 fl. beſtraft werden. (Stat. XXVII.)

§. 8.

8) **Vormünder.**

1. Bei den vom Vater geſetzten Vormündern hat es ſein Verbleiben.

2. Wo der Vater ſeinen Kindern keine Vormünder geſetzt hat, tritt die Vormundſchaft der nächſten Verwandten ein.

3. In deren Ermanglung ſind die Vormünder von der Herrſchaft zu beſtellen.

4. Die Vormünder ſind vor Antritt der Vormundſchaft zu verpflichten, und haben

5. jährliche Rechnung zu legen.

6. Minderjährige und Wittwen können nichts kaufen oder verkaufen ohne Einwilligung der Pfleger bei Verluſt der Hauptſumme.

§. 9.

9) **Gutsveräußerung.**

1. Ohne Vorwiſſen der Herrſchaft ſoll kein Unterthan ein Gut verkaufen,

2. und nur ein annehmlicher Käufer zugelaſſen werden.

§. 10.

10) **Einſtandsrecht.**

1. Das Einſtandsrecht ſoll nach protocollirtem Kaufe binnen 30 Tagen ausgeübt werden.

2. Gegen Fremde hat es

α) bei Gütern binnen Jahr und Tag,

β) bei fahrender Habe innerhalb 24 Stunden Statt.

3. Muß der Retrahent beweiſen, daß er das Gut zu behaupten fähig, und kein näherer Anverwandte vorhanden ſey;

4. der Obrigkeit an Eides Statt angeloben, daß er das Gut für ſich und keinen andern zu behaupten ſuche,

4. ſolches für ſich behalten und nicht in wenigen oder längeren Jahren verkaufen wolle.

6. Tritt der Retrahent an die Stelle des Käufers, und hat alle Kaufbedingungen zu erfüllen.

7. Das der Herrſchaft zu jeder Zeit gegen jedermann zuſtehende Einſtandsrecht iſt durch den §. 19. des Ediktes über die gutsherrlichen Rechte aufgehoben.

§. 11.

11) Verpfändung.

1. Eigenmächtige Verpfändung ohne Einwilligung des Gutsherrn iſt bei Strafe von 10 fl. verboten.

2. Der §. 6. des Hypothekengeſetzes vom 1. Juni 1822 fordert bei Gütern, welche im Grundverbande ſtehen, zur Erwerbung einer durch Privatwillen beſtellten Hypothek, die Einwilligung des Grundherrn nach Maßgabe der beſtehenden Geſetze, Gewohnheiten und Verträge.

§. 12.

12) Schuldbriefe.

Schuldbriefe müſſen gerichtlich errichtet werden.

§. 13.

13) Verfahren gegen Schuldner.

1. Gegen Schuldner ſoll, um unnütze Koſten zu vermeiden, ſogleich executiviſch mit 1 fl. vorgeſchritten werden.

2. Fruchtet höhere Strafe nichts, ſo kann er ſein Gut dem Gläubiger abtreten.

3. Wer eine Schuld abläugnet, und deren überwieſen wird, iſt als Betrüger zu beſtrafen. (Stat. XX.)

Bei dem Verfahren gegen Schuldner haben gegenwärtig die Beſtimmungen der Bayeriſchen Gerichtsordnung und ihrer Novellen Statt.

§. 14.

14) Kläger.

Wer klagt und nicht beweiſen kann, ſoll um 10 ℔. Heller d. i. 5 fl. 4 kr. 6 Heller geſtraft werden. Iſt durch Einführung der Bayeriſchen Prozeßordnung antiquirt.

§. 15.

15) Wucher.

In Betreff des Wuchers wird ſich lediglich auf die 1548

aufgerichtete und publicirte Reichs-Polizeiordnung vom Jahre 1548 berufen.

§. 16.

16) Bürgſchaften.

Bürgſchaften ſind bei hoher Strafe verboten. (Stat. XXI.)

§. 18.

17) Heiligengelder.

Heiligengelder ſollen nur mit Vorwiſſen der Herrſchaft ausgeliehen werden.

§. 18.

18) Kirchenſtühle.

1. Ohne Vorwiſſen des Pfarrers oder Heiligenpflegers kann kein Kirchenſtuhl verkauft, vertauſcht,

2. vielweniger einem, der zu keinem Hauſe gehörig,

3. und nur Wittwen bis zu deren Abſterben verliehen werden. (Stat. XXXVIII.)

§. 19.

19) Marken.

1. Ohne obrigkeitliches Wiſſen darf bei Strafe von 20 fl. keine Mark geſetzt noch verändert werden.

2. Vernichtung, Vorrückung, Unkenntlichmachung der Grenzen wird als Vergehen nach Art. 386 des Strafgeſetzbuches für das Königreich Bayern beſtraft.

§. 20.

20) Schaden an Aeckern, Gärten, Obſt und Gewächſen.

Wer den Acker oder Garten des andern Schaden zufügt, Birnen, Aepfel, Bohnen, Kraut, Zwiebel oder andere Gewächſe abſchneidet, ſoll

1. den Schaden zweifach erſetzen, und
2. geſchieht es bei Tag, mit 1 tb., geſchieht es bei Nacht, mit 2 tb. Heller geſtraft werden.

§. 21.

21) Ueberackern, Ueberſchneiden, Uebermähen.

Wer überackert, überſchneidet, übermähet, iſt in eine Strafe von 10 tb. Heller verfallen. (Stat. XXXVIII.)

Dieſe und die in dem vorhergehenden §. aufgeführten Hand-

lungen werden gegenwärtig als Felddiebſtähle und Beſchädigung des Eigenthumes nach dem Bayeriſchen Strafgeſetzbuche beſtraft.

§. 22.

22) Vom Vieh zugefügter Schaden.

Den von Roſſen, Rindvieh, Schafen, Schweinen, Geiſen u. ſ. w. auf Aeckern, Aengern, Wieſen und Mäden zugefügten Schaden muß

1. der Eigenthümer erſetzen, und
2. überdieß dem Frohnboten 15 Heller Pfandgeld entrichten.
3. Wer ſein gepfändetes Vieh eigenmächtig aus dem Pfandſtall nimmt, ſoll doppeltes Pfandgeld geben, und überdieß noch nach dem Ermeſſen der Herrſchaft beſtraft werden. (Stat. XXXIII.)

Trauchburg.

Bemerkung.

1. In den Orten Kleinweiler und Wangen gelten nach dem Berichte des Landgerichts Kempten die Zeil-Trauchburgiſchen Statuten. a)

2. Die Grafſchaft Trauchburg hatte nach einem Berichte des Fürſtl. Zeiliſchen Rentamts d. d. den 18. März 1824 keine Statuten unter der Benennung Zeil-Trauchburgiſche Statuten.

3. Bei Anſtänden über das Näherrecht wurden die Friedberg-Scheeriſchen Statuten zur Richtſchnur genommen, wovon b)

---

a) Die Grafſchaft Trauchburg gehörte nicht zur Grafſchaft Friedberg-Scheer, ſondern hatte einen eigenen Regenten an Karl Euſebius, Fürſtbiſchofe von Chiemſee, einem Oheim des regierenden Leopold Auguſt Grafen von Friedberg-Scheer.

b) Einleit. d. B. S. XLIX. n. 3.

4. ein Auszug aus den Friedberg-Scheeriſchen Statuten de anno 1757 und zwar der Tit. XX. in 44 §§., von dem Näherrechte handelnd, bei den Acten des Königlichen Ober-Appellations-Gerichts vorliegt, welcher in folgenden mit Beibehaltung der Ordnung der §§. kurz dargeſtellt wird.

§. 1.

I. Friedberg-Scheeriſches Näherrecht.

1) Retractsrecht wegen Blutsverwandtſchaft.

Der Retract wegen Blutsverwandtſchaft hat ſowohl

1. bei von den Eltern ererbten,
2. als zugebrachten, eigens erkauften und erworbenen Grundſtücken Statt.

§. 2.

2) Wie weit ſich ſolches erſtrecke.

1. Derſelbe hat bei Ascendenten und Descendenten ins Unendliche,

2. bei Collateralen nur bis auf Geſchwiſterkinder oder den IV. Grad einſchließlich nach Civil-Berechnung Statt.

§. 3.

3) Perſonen in der Seitenlinie.

Das Einſtandsrecht in der Seitenlinie ſteht daher

1. Bruder- und Schweſterkindern,
2. Bruder- und Schweſter-Enkeln,
3. Vaters- oder Mutters-Bruder und Schweſter,
4. Geſchwiſterkindern,
5. des Großvaters- oder Großmutters-Bruder und Schweſter

zu. Vollbürtige gehen, wenn ſie auch mehr denn einen Grad weiter wären, den Halbbürtigen vor.

§. 4.

4) Vorzug des nächſten Verwandten.

Unter mehreren Verwandten hat der nächſte nach Civil-Computation das Vorrecht.

§. 5.

5) Gleiches Recht der Verwandten des Mannes und der Frau.

Die Verwandten der Frau und des Mannes haben gleiches Recht ohne Unterſchied, von wem, ob von dem Mann oder der Frau das Gut hergekommen.

§. 6.

6) Ausſchließung der Anverwandten des Verſtorbenen.

1. Die Anverwandten des Verſtorbenen ſind gänzlich ausgeſchloſſen,

2. es wäre denn ein bonum avitum vorhanden, d. i. das Haus oder Gut nicht erſt von dem verſtorbenen Mann oder Weibe oder auch deren Eltern erworben und erkauft, ſondern von ihren Vor- und Großeltern her von einer Hand in die andere durch Erbrecht gekommen.

§. 7.

7) Schwägerſchaft zweiten Grades.

Die Schwägerſchaft zweiten Grades wird nicht beachtet, z. B. des Verkäufers verſtorbenen Bruders Weib, oder Schweſter oder Mann, oder deren Eltern, Kinder und Geſchwiſter, noch auch des Verkäufers noch lebenden Bruders oder Schweſter Weib oder Mann, Geſchwiſter, Anverwandte.

§. 8.

8) Vorzug des ſich zuerſt Meldenden.

1. Der ſich unter gleichnahen Verwandten zuerſt Meldende ſoll den Vorzug haben.

2. Bei mehreren entſcheidet das Loos.

3. Zerſtückelung ſoll ohne erhebliche Urſache vermieden werden.

§. 9.

9) Retractsrecht des Miteigenthümers.

Wenn zwei ein Haus oder Gut gemeinſchaftlich beſitzen, und der eine ſeinen Antheil verkauft, ſo ſoll der gemeinſchaftliche Beſitzer, auch wenn er nicht verwandt iſt, das Einſtandsrecht haben.

§. 10.

10) Gleich Berechtigte.

Unter gleich Berechtigten hat der den Vorzug, dem der Verkäufer das Grundſtück zu kaufen gab.

§. 11.

11) Verzicht.

1. Wer ſich erklärt hat, daß er das Grundſtück nicht zu kaufen verlange, oder

2. nach geſchehenem Verkauf ſich des Näherrechts begeben hat, kann ſolches, wo anders

3. ihm das Grundſtück um den nämlichen Preis angeboten worden, nicht mehr ausüben.

§. 12.

12) Recht der übrigen Verwandten bei eingetretenem Verzichte.

Die andern Verwandten, denen

1. der beabſichtigte Verkauf nicht angezeigt noch angeboten,
2. oder aber in einer höhern Summe, als das Gut nachher einem andern verkauft worden iſt,

mögen, wenn kein näherer vorhanden iſt, das Retractsrecht in der beſtimmten Zeit (§. 19. u. f.) ausüben.

§. 13.

13) Erklärung vor Ablauf der Zeit.

1. Zur Erklärung vor Ablauf der Zeit kann der entferntere Verwandte den zunächſt ſtehenden nicht zwingen.

2. Jedoch ſein Recht eventualiter bei der Kanzlei gewahren.

§. 14.

14) Ceſſion des Näherrechts.

Abtretung des Retractsrechts an fremde Perſonen, oder mit dem Verkäufer nicht im 4ten Grade verwandte Perſonen, iſt ungültig.

§. 15.

15) Unſchädlichkeit deſſelben für den Wiederkaufsvertrag.

Der Retract muß mit Aufrechthaltung des Wiederkaufvertrages geſchehen.

§. 16.

16) Nichtigkeitsbedingungen.

Die dem Kauf und Verkauf beigefügte Bedingung, daß derſelbe bei Ausübung des Retractsrechts nichtig ſeyn ſolle, iſt als nicht beigefügt zu erachten.

§. 17.

17) Repräſentationsrecht.

Das Repräſentationsrecht hat bei dem Näherrechte nicht Statt.

1. Wenn von dem Verkäufer ein Sohn oder Enkel vorhanden iſt, ſo kann dieſer ſich neben jenem das Retractsrecht nicht anmaſſen.

2. Bei bereits geſchehener Streitseinlaſſung kann der Sohn in die Stelle ſeines Vaters treten, und den Streit fortſetzen.

§. 18.

18) Fremde.

Fremden, wenn gleich nächſten Verwandten, ſteht das Einſtandsrecht nicht zu.

§. 19.

19) Zeit der Ausübung

α) gegen Fremde,

αα) bei liegenden Gütern.

Gegen Fremde hat das Näherrecht bei liegenden Gütern gegen Erſtattung der Verbeſſerungen binnen Jahr und Tag Statt.

§. 20.

ββ) Bei verkauftem Haus und Gute.

Wenn das Haus im Preiſe oder Werthe ein mehreres, als das dabei verkaufte Gut ausmacht, hat das Retractsrecht gegen Fremde binnen 6 Wochen und 1 Tag Statt.

§. 21.

γγ) Bei alleinigem Hausverkaufe.

So ein Haus allein verkauft wird, iſt das Einſtandsrecht gegen Fremde auf 4 Wochen beſchränkt.

§. 22.

β) Einſtandsrecht gegen Bürger und Unterthanen.

Gegen Bürger hat das Einſtandsrecht

1. bei Grundſtücken 4 Wochen 1 Tag,
2. bei Häuſern und Gärten 15 Tage,
3. bei Häuſern 3 Tage lang Statt.

§. 23.

20) Einſtandsrecht bei ausgedroſchenen Früchten.

In ausgedroſchenen Früchten iſt

1. das Zugrecht bei einem Kornkauf, der ſich über 3 Malter erſtreckt, geſtattet.

2. Ein jeder Unterthan ſoll dieß dem Richter oder dem Orts-vorgeſetzten anzeigen, dieſer aber es der Gemeinde bekannt machen.

§. 24.

21) Bei Vieh.

Bei verkauftem Vieh hat das Einſtandsrecht ohne Unterſchied
1. ſo lang es ſtehen bleibt, 24 Stund,
2. wenn es fortgeführt wird, von der Fortführung Statt.

§. 25.

22) Bei Feldfrüchten und Wieſen.

I. Bei Feldfrüchten hat das Einſtandsrecht
 1. vor Georgi gegen Fremde und Unterthanen 10 Tage,
 2. nach Georgi 3 Tage Statt.

II. Bei Wieſen wegen Verkaufs der Nutznießung
 1. vor Georgi 20 Tage,
 2. nach Georgi 6 Tage.

§. 26.

23) Beim Tauſch.

1. Bei Tauſch hat das Retractsrecht nicht Statt.

2. Ausgenommen, wenn ſolcher zur Umgehung des Näherrechts geſchehen,

α) ein zu hoher Preis,
β) oder unmögliche Bedingungen für den Retrahenten feſtgeſetzt worden,
γ) oder andere verdächtige Umſtände vorhanden ſind.

3. Der Retrahent kann deshalb den Eid forden, daß keine Gefährde und unerlaubte Abſicht mit untergelaufen ſey.

§. 27.

24) Kauf mehrerer Güter.

Bei dem Verkaufe mehrerer Güter muß
1. der Retrahent alle retrahiren, und
2. kann ſich nicht die beſten herausſuchen, es ſey denn im Fall geſpielter Gefährde.

§. 28.

25) Tauſch und Verkauf liegender Güter, mit andern dem Einſtandsrechte nicht unterworfenen Gegenſtänden.

1. Bei dem Verkaufe eines liegenden Gutes mit anderen Sachen, die dem Retractsrechte nicht unterworfen ſind,

α) kann der Retrahent nur die dem Retractsrechte unterworfenen Sachen retrahiren, und iſt die übrigen Gegenſtände mitzuübernehmen nicht gehalten.

β) Es ſey denn eine Gefährde zum Nachtheile des Abtriebrechts mit untergelaufen.

2. Iſt bei dem Tauſche ein anderes Grundſtück mit angehängt worden, ſo ſoll

α) das angetauſchte Grundſtück dem andern wenigſtens zur Hälfte im Werthe gleich kommen;

β) widrigen Falls für keinen gültigen Tauſch angeſehen werden.

§. 29.

26) Hingabe an Zahlungsſtatt, Güterabtretung.

Auch bei Hingabe an Zahlungsſtatt und Güterabtretung hat das Retractsrecht Statt.

§. 30.

27) Freundeskauf.

Bei Freundeskäufen nur in ſofern, als der Retrahent

α) nicht bloß den Freundes-Anſchlag und verglichenen geringern Werth,

β) ſondern den wahren und eigenthümlichen Werth nach unpartheilicher Taxe

dafür zu zahlen ſich erklärte.

§. 31.

28) Vergleiche, Uebergaben, Erbſchaften und Schenkungen.

Das Retractsrecht hat

1. bei Vergleichen,
2. Uebergaben,
3. Erbſchaften, und
4. Schenkungen,

es ſey denn befliſſentliche Gefährde unterlaufen, nicht Statt.

§. 32.

29) Bewegliche Sachen und Conſumtibilien.

1. Bei beweglichen Sachen fällt das Retractsrecht hinweg,

2. bei Weinen, Früchten, Holze, Schmalz, Heu, Stroh und andern dergleichen Conſumtubilien und Naturalien hat ſolches gegen Fremde bis zu deren Abführung Statt.

§. 33.

30) Depoſition und Caution.

1. Depoſition des Kaufſchillings,

2. oder reale oder durch Bürgſchaften zu leiſtende Caution kann der Käufer von dem Retrahenten bei eintretendem Anſtande über die Erfüllung der Retractsbedingungen fordern.

§. 34.

31) Jähriger Beſitz.

1. Der Retrahent muß das retrahirte Gut Jahr und Tag für ſich und die Seinigen behalten, und

2. auf Begehren des Käufers hierüber den Eid dahin ſchwören:

Eidesformel.

„Ich ſchwöre einen Eid zu Gott dem Allmächtigen, daß ich ſolchen Kauf allein wegen meines beſſern Nutzens und Frommen begehrt habe, denſelben für mich und die meinigen behalten will, und für dieß Mal nicht geſonnen bin, das Grundſtück jemand anderem, wer der immer ſeyn möchte, wiederum hinzugeben, wie ich denn auch von niemand hierzu angereizt oder angeſtiftet, ſondern aus eigenem Antrieb zur Ziehung dieſes Kaufes veranlaßt worden bin, mithin hierunter auf keine Weiſe, unter welchem Abſehen oder Vorwand es immer ſeyn könnte oder möchte, einige Gefährde oder Hinterliſt vorwalte oder unterlaufe.

So wahr mir Gott helfe.“

§. 35.

32) Veräußerung binnen Jahr und Tag.

Innerhalb Jahr und Tag kann der Retrahent das retrahirte Gut veräußern, wenn er, daß er die Abſicht, ſolches wieder zu veräußern, nicht gehabt habe, beſchworen hat.

§. 36.

33) Obliegenheiten des Retrahenten.

Der Retrahent muß
1. die nämlichen Bedingungen, wie der Käufer, leiſten,
2. und demſelben die Koſten, welche er bei dem Kaufe gehabt hat, erſtatten.

§. 37.

34) Weingeld, Biergeld, Unterhändler.

Hieher gehören
1. Weingeld, Biergeld, und proportionirte Discretion für des Verkäufers Eheconſortin und Kinder,
2. keineswegs aber überflüſſige Speſen und Douceur für Unterhändler.

§. 38.

35) Eid des Käufers und Verkäufers.

Bei vorhandenem Verdacht über die Kaufbedingungen kann ſowohl
α) dem Käufer als
β) dem Verkäufer
der Eid auf Verlangen abgenommen werden.

§. 39.

36) Gefahr der verkauften Sache.

1. Hat der Käufer, wenn er bei ihm von dem Verkäufer übergebener Sache in Zulaſſung des Retractsrechts einen Saumſal begeht, und dem rechtmäßigen Anſtänder oder Retrahenten dieſelbe noch nicht überlaſſen und abgetreten hat, den Schaden und Verluſt, der bei hierüber anhängigem Rechtsſtreit entſtehen ſollte, coeteris paribus, bei ſonſt gleichen Umſtänden

2. der Retrahent bei ihm übergebener Sachen zu tragen.

§. 40.

37) Conventioneller Retract.

Der conventionelle Retract beruht auf den Inhalt der Verabredungen.

Nur ſollen dieſe klar und deutlich beſchrieben werden.

§. 41.

38) Unſchädlichkeit für den legalen Retract.

Der Conventional-Retract muß unſchädlich für den geſetzlichen Retract ſeyn.

§. 42.

39) Ceſſion deſſelben.

Das conventionelle oder vertragsmäßige Näherrecht kann cedirt werden.

§. 43.

40) Wenn der conventionelle Retract hinwegfällt.

1. Der conventionelle Retract fällt bei ſchon übergebener Sache, wenn der Käufer nicht weiß, daß ein ſolcher Retract darauf hafte, hinweg, und hat

2. der Retrahent blos allein die Klage auf das Intereſſe gegen den Käufer binnen 4 Wochen nach gefälltem Urtheil.

3. Hat aber der Käufer Wiſſenſchaft von ſolcher Beſchaffenheit, ſo muß er das Gut dem Retrahenten herausgeben.

§. 44.

41) Gemeines Recht.

In Fällen, welche in dieſer Verordnung nicht entſchieden ſind, iſt auf das gemeine Recht hingewieſen.

II. Eherecht.

Außer dieſer Näherrechts-Verordnung hatten die Friedberg-Scheeriſchen Statuten nach dem Berichte des Königlichen Landgerichts Kempten v. 23. Auguſt 1840 in den zu der Grafſchaft Trauchburg ehemals gehörigen Dörfern Kleinweiler und Wangen nicht Statt.

In den Contracts-Protocollen des ehemaligen fürſtlich Zeiliſchen Oberamts Neutrauchburg vom J. 1790 bis 1809, ſo wie in den Vertrags-Protokollen des nachmaligen Patrimonial-Gerichts Alttrauchburg bis zu ſeiner Auflöſung findet ſich kein einziger Heirathsvertrag vor, in welchem nicht die Gütergemeinſchaft bedungen worden wäre.

Gewöhnlich kommen die Ausdrücke vor:

Bedingen beide hochzeitliche Perſonen mit dieſem einander zubringenden ſowohl als künftig erwerbenden oder ererbenden Vermögen **ein gemeinſam eingeworfenes Gut,**

oder auch

mit dem beiderſeits zuſammen eingebrachten oder wie immer zu erwerbenden Vermögen machen die Brautleute **vollkommene Gütergemeinſchaft.**

Ulmiſche Verordnung,

den Normal - Zehent betreffend,

vom 13. resp. 27. April 1801.

P. Septm.

Auch

Lieber Amtmann!

Mit dem dienſtgefälligen Gutachten der wohlerſehnlichen Sublevations - Deputation die Novalzehenten im Lande überhaupt ein darüber abzufaſſendes Normaldecret und die Entſcheidung einzelner dießfalls wirklich ſchon vorliegender Streitigkeiten betreffend, hat ſich ein hochlöblicher Magiſtrat conformirt und entſchloſſen, nachfolgendes

Normal = Decret

abzufaſſen.

Da ſich ſeit mehreren Jahren, beſonders aber ſeit dem in verſchiedenen Orten des Gebiets der hieſigen Reichsſtadt und ſelbſt in der hieſigen Stadtmarkung die gemeinen Waiden aufgehoben, auch andere bisher öde gelegene Plätze ausgetheilt und zu beſſerer Benutzung verwendet worden ſind, darüber Anſtände ergeben haben, ob aus ſolchen neugebaut werdenden Grundſtücken oder Neubrüchen ein Zehent zu reichen ſey? und wer denſelben zu fordern und zu beziehen das Recht habe? ſo hat ein hochlöblicher Magiſtrat dieſe wichtige Angelegenheit in genaue und rechtliche Prüfung ziehen laſſen, und hat ſich nun bewogen, hierüber theils folgende allgemeine Anordnungen zu machen, theils auch die bisher ſtreitig geweſenen Fälle zu entſcheiden.

I. In Betrachtung, daß ein hochlöblicher Magiſtrat bereits ſeit mehr als 200 Jahren ſich im Beſitze des Rechts befindet, aus dem im Gebiete der hieſigen Reichsſtadt entſtehenden Neubrüchen, die Zehenten als Landesobrigkeit unmittelbar zum Vortheile des gemeinen Weſens zu beziehen, ſollte es, da zumal die-

ſes Recht auch durch den weſtphäliſchen Frieden beſtätiget, auch beinahe in ganz Deutſchland Rechtens und Herkommens iſt, daß in den Ländern der evangeliſchen Reichsſtände die Landes-Herren die Neubruchszehenten beziehen, hiebei auch ferners ſein Verbleiben haben, ſomit als allgemeiner Grundſatz feſtgeſtellt ſeyn, daß aus allen im Lande bereits befindlichen oder künftig entſtehenden Neubrüchen der Zehente ganz allein an einen hochlöblichen Magiſtrat als Landesobrigkeit gereicht werden müſſe.

II. Der wirkliche Einzug dieſer Zehenten, wo derſelbe nicht ſchon, wie weiter unten gedacht wird, beſondern obrigkeitlichen Stellen, geiſtlichen oder weltlichen Beamten angewieſen iſt, wird hiemit dem löblich herrſchaftlichen Pflegamt in der Weiſe übertragen, daß Wohldaſſelbe die Neubruchszehenten gleich allen andern dem löblichen Publikum unmittelbar zugehörigen, beſchreiben, berechnen und, er mag ſelbſt eingezogen oder verkauft werden, auf Einlieferung derſelben auf die herrſchaftlichen Fruchtkäſten allhier oder zu Geißlingen den ſorgfältigen Bedacht nehmen ſoll.

In Fällen aber, wo nach beſondern Umſtänden es nöthig und räthlich ſcheinen ſollte, ſtatt des Naturalien-Einzugs für dergleichen Zehenten einen Geldanſchlag zu machen, ſoll eben wohlgedachtes Amt beſorgt ſeyn, daß der dießfallſige Geldbetrag von derjenigen Land-Beamtung, unter deren Bezirk er gelegen iſt, eingezogen, und in der Kammeralrechnung unter der Rubrik: aus Neubruch-Zehenten ſpecifice und genau verrechnet werden. Dieſem nach haben ſämmtliche Kammeral-Beamtungen in den Kammeral-Rechnungen die Rubrik:

aus Neubruchzehenten,

neu aufzunehmen, um ſich bei vorkommender Verrechnung hienach benehmen zu können.

III. Damit jedoch alle dergleichen Zehenten deſto richtiger bezogen werden können, und man davon für jetzt und für die Zukunft gründliche Wiſſenſchaft in beweiſender Form haben möge, ſo ſollen alle ſeit dem Jahr 1791 im Lande entſtandene und weiters entſtehende Novalien in den herrſchaftlichen Sal- und Beibüchern genau verzeichnet und beſchrieben, auch ſonſten genaue Regiſtratur hierüber geführt werden.

Sämmtliche Ober- und Unterämter haben daher die ſeit ao. 1791 ergebene und löblichem Publico zur Verzehntung nunmehr p. 1801 erſtmals fallende Novalien dem Maß nach in allen Amtsorten zu conſigniren, und die Beſchreibung mit der gut-

achtlichen Bemerkung einzuſchicken; was von dieſen Novalien mit Vortheil naturaliter verzehentet, und was davon wegen der Geringfügigkeit durch einen Geld = Canonem erhoben werden ſollte, auch wie hoch dieſer Canon zu beſtimmen ſeyn möchte.

Und weil überhaupt zu einem Neubruch die jedesmalige vorherige Landesobrigkeitliche Erlaubniß erforderlich iſt, ſo ſollen die Ober = und Unterämter hierüber allzeit ihren pflichtmäßigen Bericht erſtatten, dieſem aber insbeſondere mit beifügen, was es in dem Diſtrikt, wo der Neubruch gemacht werden ſolle, mit dem Zehenten überhaupt für eine Beſchaffenheit habe? wer daſelbſt Decimator ſey? und wer insbeſondere bisher die Novalien dortiger Orten bezogen habe?

IV. Um aber für jetzt und für die Zukunft allen Anſtänden und Zweifeln zuvorzukommen, was unter einem Neubruch zu verſtehen ſey, wird hiemit feſtgeſetzt und beſtimmt, daß ein Neubruch ein zuvor gar niemals, oder doch ſeit Menſchengedenken nicht bebautes, nun aber durch menſchlichen Fleiß fruchtbar gemachtes Grundſtück ſey.

Nur aus ſolchen Grundſtücken alſo, auf welche dieſer deutlich beſtimmte Begriff paſſet, iſt der Novalzehent zu fordern und zu geben.

Bei allen andern Grundſtücken hingegen, es mag dabei eine Cultur = Veränderung, d. i. eine Abänderung in der Bau = und Benutzungsart vorgehen, welche da will, hat es mit derſelben Verzehentung bei demjenigen ſein Bewenden, was in dem Diſtrikt, worin das Grundſtück liegt, dießfalls Rechtens uud Herkommens iſt.

V. Da es in Deutſchland, und beſonders in Schwaben, dem gemeinen Rechte und der Obſervanz gemäß iſt, daß alle Grundſtücke der Zehentſchuldigkeit unterliegen, woferne nicht eine Befreiung davon beſonders erwieſen werden kann, ſo ſoll auch der Neubruch = Zehent aus allen und jeden Grundſtücken abgereicht werden, wenn nicht entweder

a) von dem Beſitzer rechtlich erwieſen wird, daß das Gut ſelbſt einer Real = Immunität von aller und jeder Verzehentung genieße, oder

b) wenn nicht auf einem dergleichen Neubruch = Gute ſolche Gattungen von Früchten und Nutzungen gezogen werden, von welchen nach der Obſervanz des Diſtrikts, worinnen es liegt, kein Zehenten gemacht werden darf, in welch letzterem

Falle alſo die Ausübung des Zehentrechts nur in ſolange ruhet, als nicht auf dem Neubruchsgute zehentbare Früchte gebaut werden, mit derſelben Bau aber ſogleich eintritt.

VI. Wenn gleich oben in den zwei erſten Abſchnitten feſtgeſetzt iſt, daß der Noval-Zehent der Landesherrſchaft zugehöre, und Namens eines hochlöblichen Magiſtrats in Zukunft von dem löblichen Herrſchafts-Pflegamt eingezogen werden ſollte, ſo ſollen doch

a) alle diejenigen Novalzehenten, welche von ältern Zeiten her d. i. von dem Jahr 1791 dem löbl. Pf. K. B. Pflegamt zum Abzug überlaſſen worden ſind, Wohldemſelben auch ferners überlaſſen bleiben, jedoch ſo, daß dieſes nie als ein dieſem löbl. Amt ſelbſt zuſtehendes Recht, ſondern allein als eine von einem hochlöblichen Magiſtrat erhaltene und allerdings wiederrufliche Vergünſtigung anzuſehen ſeyn ſolle.

b) Diejenigen Corpora, Stiftungen, auch etwa Privatperſonen, welche ſich nach einem Rechtsgegründeten Herkommen im Beſitze eines Noval-Zehent-Bezugs befinden, ſollen denſelben nicht nur auch für die Zukunft ruhig behalten, ſondern auch neue Novalzehenten zu erwerben fähig ſeyn, wenn ſie durch Salbücher, Kaufbriefe, oder in andern geſetzlichen Wegen das Recht zu ihrem Zehentbezirk, auch die Neubruch-Zehenten zu beziehen, gehörig erweiſen können.

Denjenigen Geiſtlichen im Lande, welchen ein Noval-Zehenten zur Competenz und als ein Theil ihres Pfarreinkommens zugeſchieden iſt, ſolle er gleichfalls auf ihre Lebenszeit, oder bis ſie von der Pfarre abkommen, gelaſſen werden. Bei ihrem Tode oder ſonſtiger Erledigung der Pfarre aber, ſoll das wohllöbliche Pf. K. B. Pflegamt trachten, dergleichen Zehenten an ſich zu ziehen, und dem künftigen Herrn Pfarrer dafür einen angemeſſenen Erſatz an beſtimmtem Fruchteinkommen auszuſetzen

Ueberhaupt aber wird bei dieſer Gelegenheit das löbl. Pf. K. B. Pflegamt erinnert und angewieſen, bei allen und jeden künftigen Pfarr-Erledigungsfällen ſowie Aufmerkſamkeit darauf zu richten, daß die Zehenten, wo es nur möglich iſt, und die Localität es erlaubt, eingezogen werden, da ſich derſelbe Bezug ſo wenig mit dem Stand und Beruf eines Geiſtlichen verträgt und nicht ſelten zu unangenehmen, ja oft

ärgerlichen Zwiſtigkeiten und Colliſionen zwiſchen ihnen und ihren Pfarrkindern Anlaß gibt.

Weil jedoch eines hochlöbl. Magiſtrats Meinung hiebei ganz und gar nicht iſt, daß dadurch die Einkünfte der Pfarrer, deren es ohnehin nur wenige erträgliche im Lande gibt, geſchmälert, und die Geiſtlichen zum Vortheile der Pf. K. B. pflegamtlichen Einkünfte in ihrer Einnahme heruntergeſetzt werden ſollen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß in allen Fällen, wo künftig ein Zehenten von Pfarr-Einkommen weg — und zur unmittelbaren Einnahme des wohlermeldten Amts gezogen wird, Wohldieſelbe dagegen ein hinlängliches — dem Zehentvertrag verhältnißmäßiges und gerechtes Surrogat und zwar in Früchten (als welche, da ſich meiſtens nach den Fruchtpreiſen auch die Preiſe anderer Bedürfniſſe richten, hier den richtigſten Maaßſtab geben) bei der Pfarr-Competenz zu unterſtellen habe.

VII. Wenn Neubrüche in einem Bezirk des hieſigen reichsſtädtiſchen Gebiets entſtehen, wo eine fremde Herrſchaft, ein Corpus oder ein fremder Geiſtlicher Zehentherr iſt, ſollen die Ober- und Unterämter hievon nicht allein jedesmal den ungeſäumten Bericht erſtatten, ſondern auch in dieſem mit anzeigen, was es mit dem Zehenten in dem befraglichen Bezirk nach den Salbüchern, Verträgen, Kaufbriefen, und andern in ihrer Amts-Regiſtratur etwa befindlichen Akten, auch etwa nach gütlichem Herkommen, für eine Bewandtniß habe? um zur Vermeidung unangenehmer Streitigkeiten gleich von Anfang deſto eher beurtheilen zu können, ob der Novalzehent der fremden Herrſchaft rechtlich zuſtehe, oder dieſſeitige Landesherrſchaft ihn an ſich zu ziehen das Recht habe?

VIII. In Fällen, wo Hölzer oder ſolcher Grund und Boden, welcher nach Salbüchern, oder auch nach vorhandenen Markſteinen, wenigſtens Holzboden iſt, ausgeſteckt, und zu Aeckern, Wieſen und andern nutzbaren Grundſtücken zugerichtet werden wollen, hat es, wie bisher dabei ſein Verbleiben, daß für die Forſtherrliche Erlaubniß der gewöhnliche Forſt- oder Ausſtockungs-Canon zu bezahlen, welcher mit dem Neubruchzehenten nicht zu vermengen, ſondern eine Einnahme neben der andern einzuziehen, und gehörigen Orts zu verrechnen iſt.

IX. Nachdem ein hochlöbl. Magiſtrat ſolchergeſtalt die allgemeinen Grundſätze und Beſtimmungen, wie es in Zukunft mit dem Neubruchzehenten im ganzen Lande gehalten ſey, feſtgeſtellt

hat, findet ſich Hochderſelbe noch veranlaßt, auch über die ſich hie und da über dieſelbe bereits hervorgethanen einzelnen Anſtände und Streitigkeiten zu entſcheiden.

A. So viel die in hieſiger Stadtmarkung durch Uebermachung der Riede und anderer Gemeinds-Plätze bereits entſtandene, oder auch noch künftig auf gleiche und jede andere Weiſe entſtehende Neubrüche belanget, hat es bei der obengemachten allgemeinen Anordnung ſein Bewenden, daß der Zehenten aus dieſen, wie aus allen ſeit 1791 im Lande ſich ergebenen und ferners ergebenden Neubrüchen der Landesobrigkeit allein und unmittelbar zuſtehen, und Namens derſelben von dem löbl. herrſchaftlichen Pflegamte, nach näherer Maßgabe des I. II. III. und IV. Abſchnitts dieſes Decrets, bezogen werden ſolle.

Welchem nach

B. auch der Zehenten aus dem ſeit dem Jahr 1791 zu Steinheim gemachten Neubrüchen weder von dem löbl. Hoſpital noch von dem löblichen Pf. K. B. Pflegamte Namens eines hochlöbl. Magiſtrats, zu beziehen iſt.

Das Amt Pfuhl hat ſich daher an das löbl. Hoſpital-Amt zu wenden, ſich über die zu Steinheim ergebende Novalien ein monatliches Verzeichniß dem Maße nach auszubitten, dieſe ſodann mit gutachtlichen Vorſchlägen, wie der Zehenten daſelbſten pro Publico am ſchicklichſt und nützlichſten zu erheben, einzuſchicken, auch die Gemeinde zu Steinheim von Landes-Herrſchaftswegen zu benachrichtigen, was der Novalzehenten p. 1801 erſtmals vor die hohe Landes-Herrſchaft von den Neubrüchen eingezogen werden ſolle.

C. So viel aber die ſeit einigen Jahren theils zweimädig gemachten, theils zum Zweck des Fruchtbaues umgeriſſenen einmädigen Mäder in hieſiger Stadtmarkung, und dem wegen derſelben Verzehentung mit dem löbl. Hoſpitalamte entſtandenen Streit betrifft, ſolle nunmehr folgender Final-Beſcheid ergehen.

In Sachen mehrerer allhieſiger in Acten benannter Feldbegüterten an Einem gegen das löbl. Gotteshaus des Hoſpitals zum heil. Geiſt allhier, an anderm Theil die von erſteren angeſprochene Zehentfreiheit ihrer Mäder betreffend, wird hiemit zu Recht erkannt: daß Imploranten, nachdem ſie den in dem Urtheil vom 13. und publ. 19. Juni 1796 zum Beweis der

angeſprochenen Zehentfreiheit ihrer Mäder vergönnten, und am 13. Juli darauf noch auf weitere 14 Tage verlängerten Termin vorlängſt fruchtlos haben verſtreichen laſſen, nunmehr mit dieſem damals nachgelaſſenen Beweiſe zu präcludiren ſeyen, wie ſie denn andurch damit präcludirt werden, und es ſomit bei den vorgedachten ihnen am 19. Juni 1796 eröffneten Beſcheid ſein Verbleiben hat, daß ſie nämlich aus gedachten Mädern, in ſoferne dieſe mit Früchten, deren Verzehentung in hieſiger Stadtmarkung hergebracht iſt, gebauet werden, den gewöhnlichen Zehenten an wohlgedacht Hoſpitaliſches Gotteshaus unweigerlich reichen, auch ſolchen für die Jahrgänge von 1796, 1797, 1798 und 1799 nachzutragen ſchuldig ſeyen, V. R. W.;

welcher Beſcheid den in Actis benannten Imploranten bei der Kanzlei zu publiciren iſt.

D. In Hinſicht auf die Neubrüche auf dem Kronberge bei Alpek, woran das löbl. Wengen'ſche Kloſter allhier vermöge zweier an das löbl. herrſchaftl. Pflegamt gerichteten Pro Memoria vom 17. Juli 1799 und 11. Juni 1800 Anſpruch gemacht hat, ſolle vom Wohlged. Amte an dem Wengen'ſchen Hrn. Oberamtmann Chriſtmann nachfolgendes Gegen = Pro Memoria erlaſſen worden.

Nachdem wir die von dem Hrn. Oberamtmann Chriſtmann Namens Sr. Hochwürden des Herrn Prälaten zu den Wengen allhier unterm 17. Juli 1799 und 11. Juni 1800 an uns gerichtete, den Neubruchzehenten auf dem Kronberge bei Alpek betreffenden 2 Denkſchriften, nebſt unſerer vorläufigen Antwort vom 27. April 1800 einem hochlöbl. Magiſtrate dergleichen vorgelegt haben, iſt von Hochdemſelben uns der hohe Auftrag gemacht worden, dagegen zu äußern: Da das löbliche Gotteshaus zu den Wengen allhier ſich wohl ſchon 80 Jahre vor dem anno 1652 eingegangenen Vertrage in dem Beſitze der Pfarr= und Patronat = Rechte der 3 Ortſchaften, Holzkirch, Ballendorf und Hörvelſingen nicht mehr befunden, überdieß auch ſeine deßfallſige Anſprüche nach dem klaren Buchſtaben des Vertrages:

„Das von dem Gotteshaus praetentirte jus Patrona-
„tus ſammt allen deſſen Pertinentien und Zugehörden,"

durch beſagten Vertrag an einen hochlöbl. Magiſtrat

abgetreten habe; ſo ſey gar nicht abzuſehen, wie das löbliche Gotteshaus den Noval = Zehenten auf dem Kronberge, in ſoferne dieſer zum Hervelſinger = Diſtricte gehören möchte, aus einem ſogenannten jure parochiali et patronatus primitivo, welches, wenn es auch je Statt gehabt hätte, doch durch einen feierlichen Vertrag mit allen Pertinentien und Zugehörden, an einem hochlöbl. Magiſtrat abgetreten und übergeben worden, für ſich an-anzuſprechen, den Gedanken faſſen könne, indem nach dieſer Abtretung ſelbſt die vorgebliche Decimatio universalis aufgehört habe, und dem löblichen Gotteshauſe an Zehenten in beſagten Diſtricten von jener Zeit an, etwas weiteres nicht, als was der Vertrag ausdrücklich beſage, übrig geblieben ſey.

Ein hochlöbl. Magiſtrat verhoffe daher, es werde das löbl. Gotteshaus von dieſem in jeder Hinſicht ungegründeten Novalzehent = Anſpruch von ſelbſt abzuſtehen geneigt ſeyn, und habe auch bereits den Befehl gegeben, daß nach den mit dieſem Jahre zu Ende gehenden Freijahren der Zehente aus den Novalien auf dem Kronberge, in Seinem — als der Obrigkeit Namen, für das hieſige löbliche gemeine Weſen bezogen werden ſolle.

Decretum in Senatu Ulmensi, d. 13. Auguſt p. 1801 und expedirt auf der Herrſchaftsſtube.

Ulm, den 27. April p. 1801.

Herrſchafts = Pflegern:

Chr. Neubronner,

Chr. Heinr. v. Beſſerer.

Waiſen-Ordnung

für

die Landämter

des

Fürſtlich infulirten Domſtifts

zu Augsburg.

Augsburgiſche Domkapitliſche Waiſenordnung.

Als Nachtrag zu dem Fürſtlich Augsburgiſchen Rechte müſſen wir noch der gedruckten unter dem 16. Auguſt 1785 erſchienenen Domkapitliſchen Augsburgiſchen Waiſenordnung für die Domkapitliſchen Aemter gedenken, deren Erſcheinen nur aus Folgendem erklärbar wird.

Das vormalige Domkapitel in Augsburg beſaß viele Aemter mit Gerichtsbarkeit, z. B. Großaitingen, Langeneringen, Dinkelſcherben, Zuſamaltheim ꝛc. Dieſen Aemtern ſtunden Beamte — Obervögte, Pflegsverwalter — vor, und in Augsburg war eine Art von Centralregierung aus drei Beamten gebildet. Der Domdechant war der oberſte Adminiſtrator. Rückſichtlich ſeiner Aemter, deren Verfaſſung und Verwaltung, war das Domkapitel von dem Biſchof unabhängig. Das Verhältniß des Domkapitels in ſeiner Eigenſchaft als Beſitzer der bemerkten Aemter ꝛc., war jenes eines Landſtandes zum Landesherrn, woraus folgte, daß der Biſchof z. B. keine Steuern erheben durfte, ohne die Zuſtimmung des Kapitels und einiger Ritter, welche gleichfalls Landſtände waren, erholt zu haben.

Bei der lockern deutſchen Reichsverfaſſung, wo namentlich die geſetzgebende Gewalt von der vollziehenden, als der Juſtiz-Polizei ꝛc. nicht ſo genau geſchieden war, wie jetzt, gaben die Viertels-Souveränen, wie z. B. das hieſige Domkapitel, für ihre Gebiete häufig legislative Vorſchriften. So iſt die Domkapitelſche Waiſenordnung von 1785 entſtanden, den Aemtern mit-

getheilt, und ohne Widerrede als Geſetz vollzogen worden. Wir wiſſen, daß die Obſorge für die Waiſen in Deutſchland ohnehin immer in den Wirkungskreis der Polizei oder oberaufſehenden Gewalt gezogen worden iſt.

Eine eigentliche Territorialhoheit im ſtaatsrechtlichen Sinne ſtund übrigens dem Domkapitel nicht zu, daher war es auch kein Reichsſtand, ſondern dem Biſchof als Landesherrn untergeordnet.

Was nun die Domkapitliſche Waiſenordnung ſelbſt betrifft, ſo ſchränkt ſich dieſelbe bloß auf das Vormundſchaftsweſen ein, da die Fürſtlich Augsburgiſche Waiſenordnung vom 31. Juli 1743 auch einige weſentliche in das Eherecht einſchlagende Beſtimmungen enthält.

§. 1.

Sobald der Beamte erfährt, daß in ſeinem Amte ein Unterthan, mit Hinterlaſſung eines oder mehrerer minderjähriger Kinder mit Tode abgegangen, iſt ſogleich von Obrigkeitswegen zur Sperr oder Obſignirung der von dem Verſtorbenen hinterlaſſenen fahrenden Güter vorzuſchreiten, nachher aber über den Aktiv- und Paſſivſtand des Abgelebten ein genaues und vollſtändiges Inventarium oder richtiges Verzeichniß zu errichten. Die gewöhnliche Eröffnung iſt aber in Gegenwart der zu dieſem Zwecke zuſammenberufenen nächſten Verwandten, und ſonſt allenfallſigen Intereſſenten vorzunehmen. Wenn aber das inventirte Vermögen der Waiſen nicht 300 fl. überſteigt, ſo geht die Hochherrſchaftliche Willensmeinung dahin, und wird hiemit ausdrücklich befohlen, daß ſolchen Falls die Beamten die Obſignation, Reſeration und Inventariſation um die Hälfte des ordentlichen Taxes verrichten, auch keinem Aktuar, Gezeugen, oder Untervogt dafür mehrers, als die Halbſcheid der gewöhnlichen Gebühr verreicht werden ſolle.

§. 2.

Wenn nun bei Eröffnung der obſignirten Verlaſſenſchaft eine letztwillige Verordnung ſich vorfinden würde, in welcher entweder der Vater, oder ein Anderer, dem die Rechte ſonſt einen Vormund im Teſtamente zu ernennen geſtatten, den hinterlaſſenen Waiſen ſelbſt einen Vormund beſtimmt hätte, welcher den gemeinen Rechten nach zu Führung einer Vormundſchaft nicht unfähig oder verdächtig, und auf die von denſelben vorgeſchriebene Weiſe beſtellt iſt: ſo ſolle hierauf allerdings die Rückſicht genommen, und ein ſol-

cher Vormund von Amtswegen vor allen übrigen beſtätiget werden.

§. 3.

Sollte aber die Eröffnung der Verlaſſenſchaft und des Teſtamentes ſich verzögern, welche jedoch ohne wichtige Hinderniſſe von den Beamten nicht aufgeſchoben werden darf, ſo iſt unterdeſſen entweder einem der nächſten Blutsverwandten, oder in Ermanglung deſſen, ſonſt einem tüchtigen Manne aus dem Orte dießfalls der Auftrag zu machen, um inzwiſchen für die Pupillen die nöthige Sorge zu tragen, und die nicht aufzuſchiebenden Geſchäfte einſtweil zu verſehen.

§. 4.

Wenn aber kein Tutor Testamentarius vorhanden iſt, ſo hat der Beamte vor allem ſein Augenmerk dahin zu richten, daß für die Waiſen nach Maaß der geringern oder größern Mittel ein, oder zween gute und taugliche Vormünder ſchleunig beſtellt werden, und in dieſem Betrachte hat derſelbe nach den folgenden Punkten vorderſamſt ſich zu achten.

§. 5.

Er ſoll nämlich vor allen Dingen nachſehen, ob unter den Anverwandten der Waiſen keine Männer vorhanden ſeyen, welche die zur Führung der Vormundſchaft erforderlichen Einſichten und übrigen Eigenſchaften, auch hinlängliches Vermögen beſitzen, um den durch ihre ſorgloſe Verwaltung den Pupillen allenfalls zuwachſenden Schaden erſetzen zu können.

§. 6.

Unter den Verwandten aber hat den billigen Vorzug die Mutter, oder die Großmutter, welche auch vor allen übrigen zur Vormundſchaft zuzulaſſen, in ihrer Gegenwart ein richtiges Inventarium zu verfaſſen und von derſelben eine ſummariſche Rechnung jährlich abzulegen iſt. Jedoch muß ſie ſich gefallen laſſen, auf das S. C. V. und andere weiblichen Freiheiten Verzicht zu thun. Würde aber die Mutter oder Großmutter ſich der Vormundſchaft nicht unterziehen, oder zur zweiten Ehe ſchreiten wollen, ſo iſt ſolche

§. 7.

unter den übrigen Verwandten denjenigen aufzutragen, welche

dem Waiſen im Grade die nächſten ſind, und wo eine geſetzmäßige Ausſchließung gegen ſelbe vorhanden wäre, oder ſonſt der offenbare Nutzen der Waiſen erheiſchen würde, mit Uebergehung der nächſten Verwandten, die Vormundſchaft Entfernteren zu überlaſſen.

§. 8.

Da aber vielleicht die nächſten Verwandten des Pupillen in auswärtigen Herrſchaften anſäßig wären, ſo iſt ihnen deſſenungeachtet die Vormundſchaft zu übertragen; und hat ſich zu dieſem Ende der Beamte an die Obrigkeit des aufzuſtellenden Vormundes zu wenden, und ſie zu erſuchen, daß man dem verlangten Vormunde ſein zu übernehmendes Amt bekannt mache; und hierüber iſt zu erwarten, ob er ſich derſelben unterziehen wolle oder nicht? In dem erſten Fall hat er ſowohl von ſeiner Tauglich- und Fähigkeit zu Beſorgung einer Vormundſchaft, als auch, daß ſein Vermögen hinreichend ſey, den Pupillen gegen alle durch ihn etwa verurſachende Beſchädigung in genügliche Sicherheit zu ſetzen, von ſeiner Obrigkeit ein beglaubtes Zeugniß beizubringen. Wie er dann ſich auch verbinden muß, vor dem Waiſen-Amte zu Ablegung ſeiner eidlichen Pflichten nicht nur, ſondern auch wegen richtiger Ablegung der jährlichen Rechnungen und dergleichen Obliegenheiten, zu erſcheinen, und ſich in Allem der Waiſenordnung gemäß zu betragen, mithin entweder eine hinlängliche Real- oder bürgſchaftliche Kaution von ſich zu ſtellen. Im Weigerungsfalle iſt er von der Vormundſchaft auszuſchließen. Wenn aber ein ſolch auswärtiger Anverwandter der Vormundſchaft ſich wirklich unterzieht, und die erforderten Eigenſchaften beſitzt, folglich als Vormund anzunehmen iſt, ſo ſoll jedoch demſelben allemal ein tüchtiger Mitvormund, der in dem diesſeitigen Gebiete geſeſſen iſt, beſonders, wenn das Vermögen mehrerer beträchtlich oder die Kinder ſehr frühzeitig den Vater verloren haben, beigegeben werden.

§. 9.

Daferne hingegen kein Blutsverwandter des Waiſen vorhanden ſeyn ſollte, der die zu einem Vormunde nöthigen Erforderniſſe beſäße, ſo iſt ein redlicher, kluger, chriſtlicher, emſiger, mit hinlänglichem Vermögen verſehener, oder ſchon gehörter Dingen nach Maßgab der Umſtände, zwei ſolche Männer, wo möglich aus dem nämlichen Orte auch wider ihren Willen zum Vormund zu ernennen, wenn ſie

eine in Rechten gegründete Entſchuldigung vorzubringen nicht im Stande ſind. Widrigenfalls aber muß hierüber der vorläufige ausführliche Bericht ſtandhaft erſtattet werden. Da Wir nun nach Geſtalt der Umſtände und der Mittel, die Aufſtellung ein= oder mehrerer Vormünder der vernünftigen Erwägung der Beamten überlaſſen, ſo iſt jedoch der Sache allemal eine ſolche Einleitung zu geben, daß nur einer hievon die Einnahme und Ausgabe, jedoch mittelſt Einſicht des Mitvormünders zu beſorgen haben ſolle, damit zwiſchen den Vormündern ſelbſt ſich keine Verwirrung einſchleichen möchte.

§. 10.

Sonſt haben Wir mißfällig vernehmen müſſen, daß diejenigen Wittwen, welche zur zweiten Ehe ſich entſchließen, manchesmal mit der nachgelaſſenen Pupillen, angefallenem väterlichen Vermögen nach Willkühr zu verfahren, und denſelben nur überhaupt was Weniges davon auszuwerfen, das übrige aber zu ihrem Nuden anzuwenden, oder wohl gar dem zweiten Ehemann anzuheirathen pflegen.

Indem nun die Waiſen auf ſolche unzuläßige Art nicht wenig gefährdet werden können, als wollen Wir eine dergleichen unvernünftige Handlung verworfen, und hiemit verordnet haben, daß derlei ſchädliche Eheverträge nicht zum Protokoll genommen, ſondern dem Pupillen oder Minderjährigen dasjenige, was ihm durch die väterliche Erbſchaft, oder ſonſt rechtmäßig zugefallen iſt, in Hinkunft vollkommen ausgemacht werde.

Jedoch leidet der vorſtehende Satz ſeine merkliche Ausnahme, wenn nämlich der andere Ehemann die Kinder voriger Ehe chriſtlich erziehen, folglich in Koſt und Kleidung ꝛc. zu verpflegen, oder ſelbigen ein Handwerk unentgeldlich lernen zu laſſen bereit iſt. Welchen Falls der Mutter oder dem Stiefvater zur Vergeltung der Auferziehungs= und Verpflegungskoſten ꝛc. gleichwohl die halbe, oder auch nach Gutbefund die ganze Nutznießung von der Pupillen Vermögen, oder der Nothwendigkeit nach ein Theil des Eigenthums ſelbſt überhaupt pactirt werden mag. Wobei die Waiſenpfleger ſowohl, als das Amt die Sache in reife Ueberlegung zu nehmen, und nichts zu geſtatten haben, was nicht der Pupillen ſcheinbarer Nutzen erfordert.

§. 11.

Uebrigens iſt ſich in Anſehung der zu einem Vormunde erforderlichen Eigenſchaften lediglich nach der Vorſchrift der gemei=

nen Rechte zu achten, und keiner, den dieſe für unfähig erklären, zur Vormundſchaft zuzulaſſen.

§. 12.

Sobald aber der Vormund, er ſey Testamentarius, legitimus, oder dativus von Uns confirmiret iſt, ſo ſoll er vor Amt nach dem am Ende beigedruckten Formular ſogleich in die eidliche Pflicht genommen werden, daß er ſeines Pupillen Nutzen auf alle Art befördern, den Schaden abwenden, und dieſe Verordnung in Allem getreulich befolgen wolle, welche den Waiſenpflegern zu dieſem Ende jederzeit vorzuleſen, und ihnen ein Exemplar davon einzuhändigen iſt. Man hat ihnen auch zugleich die Schwere ihrer Pflichten, und den Umfang ihrer Obliegenheiten auf das getreueſte zu ſchildern, und zu derſelben Nachachtung auf das dringendſte zu empfehlen, mit dem eindringlichen Beiſatze, daß, gleichwie ſelbige auf den Fall, wenn Gott der Allmächtige ſie ſelbſt abrufen ſollte, gewiß wünſchen würden, daß die Mittel ihrer Kinder wohl verwaltet werden möchten, alſo dieſelben ſich das nämliche angelegen ſeyn laſſen ſollen.

Damit aber die Vormünder ſeiner Zeit mit einer Unwiſſenheit ihrer eidlichen Verpflichtungen ſich nicht entſchuldigen, oder ſolche gar widerſprechen mögen, ſo hat das Amt über ſothane Einpflichtung ein ordentliches Protokoll ſammt allen dabei vorkommenden Umſtänden und Erinnerungen in Beyſeyn zweier Zeugen zu errichten.

§. 13.

Wenn hiernächſt die Pupillen die Verlaſſenſchaft mit einem oder mehreren majorennen Miterben zu vertheilen haben, ſo iſt eine ſolche Abtheilung nicht vorzunehmen, ohne daß der Vormund dazu berufen werde, um dabei ſeinen Pupillen vor allem Nachtheil und Beeinträchtigung bewahren zu können.

§. 14.

Sobald aber der Vermögensſtand des Waiſen durch eine ſolche Abtheilung ins Reine gebracht iſt, ſo ſoll darüber in Beiſeyn des Vormundes ein gerichtliches Inventarium errichtet, und von dem Vormunde unterſchrieben, ein Exemplar davon neben dem Theilungsprotokoll hieher eingeſendet, das andere aber dem Vormunde

eingehändiget werden, welches bei künftig abzulegenden Rechnungen zur Richtſchnur dienen muß.

§. 15.

Vorzüglich haben die Vormünder bei Führung dieſes ihnen vertrauten Geſchäftes ſich dahin zu befleißen, daß ſie ihren Waiſen eine fromme, chriſtliche, ihrem Stande und Vermögen gemäße Erziehung geben, ſie zur Gottesfurcht, Tugend, Fleiß und Arbeitſamkeit anhalten, und ihnen allen den Unterricht geben laſſen, den ſie bedürfen, um einſt in ihrem Stande die nöthigen Kenntniſſe zu beſitzen, desſelben Pflichten zu erfüllen, und ſich auf eine ehrliche Weiſe zu ernähren, folglich ihrer hohen Obrigkeit getreue Unterthanen, und dem gemeinen Weſen nützliche Mitglieder abgeben zu können.

§. 16.

Eben ſo ſollen die Vormünder nie unterlaſſen, bei wichtigen Vorfallenheiten ihren Pupillen mit Rath und That an die Hand zu gehen, ſie ſowohl gerichtlich als außergerichtlich zu beſchützen, wie auch vor allen ihnen gefährlich werden könnenden Schritten zu warnen, und davon abzuhalten, beſonders, wenn der Waiſe ſeinen Stand zu verändern gedenkt, ſollen ſie genaue Obſorge tragen, daß er nichts aus jugendlichem Leichtſinne, ſondern alles nach reifer Ueberlegung der Sache unternehme.

§. 17.

Was aber die Verwaltung des Vermögens der Waiſen betrifft, ſo hat der Waiſenpfleger, wenn liegende Gründe vorhanden ſind, für die beſtmögliche Anbauung und Benutzung derſelben Sorge zu tragen, und ſie in gutem Stande zu erhalten, den Baufälligkeiten, wo es nöthig iſt, zeitlich abzuhelfen, nichts aber hierauf zu verwenden, was bloß zum Vergnügen oder Bequemlichkeit, und nicht auch zugleich zum wirklichen Nutzen dienen mag.

§. 18.

Wenn Conſumtibilien entweder ſchon aus der Erbſchaft des Vaters vorhanden ſind, oder aus den liegenden Gründen eingeſammelt werden, ſo ſoll der Vormund dieſelben verkaufen, jedoch mit Gutheißen des Amts allzeit den Bedacht dahin nehmen, daß es auf die den Waiſen erſprießlichſte Art bewerkſtelligt werde.

§. 19.

Eben ſo können die Mobilien des Pupillen, wenn ſie demſelben unnöthig wären, oder durch die Länge der Zeit ihren Werth verlieren würden, zu Geld gemacht werden.

§. 20.

Jedoch ſollen dergleichen Verkäufe nicht anders, als an den Meiſtbietenden vorgenommen werden, wenn es je die Umſtände erlauben. Beſonders aber ſoll der Vormund nichts von ſeinem Pupillen zu erkaufen fähig ſeyn, wenn es nicht in dergleichen öffentlichen Verſteigerungen oder mit ausdrücklicher Genehmigung des Amtes geſchieht.

§. 21.

Liegende Gründe aber können ohne die wichtigſte Urſache auf keine Weiſe veräußert werden, und zwar iſt der Vormund für ſich allein es zu thun, nicht im Stande, ſondern es muß der herrſchaftliche Konſens jederzeit darüber eingeholt werden, welcher nicht eher zu ertheilen iſt, als bis von Seite des Amts der Sache auf den wahren Grund geſehen, darüber das umſtändliche Gutachten erſtattet, und nach vorläufig ſtandhafter Unterſuchung durch ein Kapitulardekret erkannt worden iſt, daß die vorhabliche Veräußerung zum wahren offenbaren Nutzen des Waiſen gereiche.

§. 22.

Mit Ende des Jahrs, oder längſtens alle zwei Jahre, müſſen die Vormünder, weil ſie die ordentlichen Rechnungsgeber ſind, über ihre Verwaltung die Rechnungen bei Amte ablegen; von den Beamten aber, weil ſie diesfalls nur die Rechnungsſteller ſind, ſollen die Rechnungen in guter Form mittelſt ordentlicher Eintheilung der Einnahme und Ausgabe eingerichtet, der von der vorigen Rechnung übrig gebliebene Reſt jederzeit angemerkt, und die verſchiedenen Einnahmen und Ausgaben unter gehörige Rubriken gebracht werden. Und obwohl jede Ausgabe in der Specifikation dergeſtalt anzuſetzen iſt, daß man daraus auch ohne Beilagen ſehen könne, was und wie hoch etwas erkauft oder angeſchafft worden, ſo ſind deſſen ungeachtet die Beſcheinigungen, Quittungen und dergleichen beizulegen.

§. 23.

Dieſe Rechnungen ſollen alsdann von dem Amte hieher ad revidendum eingeſchickt werden; zuvor aber ſind ſie, wenn es von dem Vormunde nicht ſelbſt geſchehen iſt, von dem Beamten nach der im vorhergehenden §. angegebenen Art einzutheilen. Auch hat der Beamte zugleich einen Bericht beizulegen, und die in der Rechnung allenfalls zu machenden Ausſtellungen zu bemerken.

§. 24.

Sollte ſich der Vormund in Stellung ſeiner Rechnung ſaumſelig bezeigen, ſo hat das Amt ihm ex officio einen Termin zu ſetzen, binnen welchem er ſie einliefern muß; im Falle er aber auch auf dieſe Weiſe nicht dazu zu bringen iſt, ſodann wegen dieſem Umſtande auf ihn als Suspectum inquirirt werden ſollte.

§. 25.

Wenn ſich bei abgelegter Rechnung ergibt, daß ein Ueberſchuß von barem Gelde vorhanden: ſo iſt dieſes, wenn die Summe mehr beträgt, als zu täglichen Ausgaben nöthig iſt, bei Amte in dem Waiſenſchrein zu verwahren, bis ſich eine ſichere Gelegenheit, dergleichen Gelder auf Zinſe zu legen, hervorthut. Zu dieſem Ende iſt bei jedem Amte ein eigener Schrein oder Waiſenkaſten mit mehreren Fächern, davon jedem Waiſen ein beſonderes einzuräumen, und ſein Name darauf zu ſetzen iſt, und mit doppeltem Schloſſe, wenn nicht ſchon ein ſolcher vorhanden, unverzüglich anzuſchaffen, wozu für jeden Vormünder ein beſonderer Schlüſſel zu verfertigen, folglich ein jedes Fach unter doppelter Sperre zu verſchließen, und ſolches niemals anders als in Gegenwart der Vormünder zu öffnen, oder wieder zu verſperren iſt; zu der Thür des Waiſenkaſtens aber ſoll der Beamte einen eigenen Schlüſſel in Handen haben.

§. 26.

Inzwiſchen da dergleichen Gelder vermög der neuern herrſchaftlichen Generalien in das Archiv einzuliefern ſind, und ſolche nicht müßig liegen, ſondern ſobald, als thunlich iſt, entweder auf Intereſſe ausgelegt, oder auf andere den Waiſen nützliche Art angewendet werden ſollen, hat nicht nur der Vormund, ſondern auch der

Beamte alle Sorge zu tragen, dergleichen Gelegenheiten ausſindig zu machen, und ſolches der gnädigen Herrſchaft anzuzeigen.

§. 27.

Jedoch ſollen ſich die Vormünder ſowohl als die Beamten ſelbſt hüten, nicht nur die Waiſengelder nicht auf eine oder die andere Weiſe zu ihrem eigenen Nutzen zu verwenden, und den Pupillen dadurch den Vortheil zu entziehen; ſondern ſie ſollen ſogar nicht fähig ſeyn, von den Waiſengeldern etwas gegen eine ordentlich ausgeſtellte Obligation und gewöhnliche Intereſſen aufzunehmen.

§. 28.

Inſonderheit aber iſt bei Auslegung der Waiſengelder die mögliche Vorſorge zu tragen, und alle Behutſamkeit anzuwenden; nichts ohne gerichtliche Obligation und hinlängliche Hypothek auszuleihen, auch ſo viel thunlich, die kleinen Poſten zu vermeiden, und an einem Orte größere Summen mit Bemerkung der nützlichen Verwendung des Geldes anzulegen, überhaupt aber dahin zu ſehen, daß bei allenfallſiger Vergantung des Schuldners der Waiſe eines Vorrechts vor andern Gläubigern ſich zu erfreuen habe. Zu welchem Ende nach vorläufig genugſamem Unterrichte die Verzichte der weiblichen Freiheiten ſowohl in Anſehung des Kapitals, als der betreffenden Zinſe in Abweſenheit des Mannes vorzunehmen iſt.

§. 29.

Um aber den Waiſen ihr Vermögen noch mehr zu verſichern, verordnen Wir, daß keine Summe ohne vorher eingeholte Kapitular-Bewilligung, ſonderheitlich aber niemals außer Unſerm Gebiete ausgeliehen werde.

Deßwegen iſt von den Beamten jederzeit ein Bericht ſammt dem ächten Schulden- und Vermögensſtande einzuſchicken, damit man hier, ob das Kapital hinlänglich verſichert ſey, genugſame Einſicht nehmen könne.

§. 30.

Wir verſehen uns hiebei, daß die Beamten bei ebenerwähnten Berichten ſich nicht werden zu Schulden kommen laſſen, den

Vermögensſtand eines ſolchen Schuldners höher, als er in der That iſt, oder irgend ein ſchon verſchriebenes Gut als frei und unbeſchwert anzugeben. Es würde in einem ſolchen Falle der Beamte allen den Waiſen zuwachſenden Schaden zu erſetzen haben: ja man würde noch überdieß eine ſolche ſträfliche Nachläſſigkeit ſelbſt, wenn ſie den Waiſen keinen Schaden zuzöge, ſchwer zu ahnden nicht unterlaſſen. Sonderbar iſt wohl in Obacht zu nehmen, daß ſolche Männer zur Vormundſchaft gewählt werden, deren Vermögen ſoweit unbekümmert iſt, daß der Waiſe oder die Waiſen noch genugſam durch dasſelbe gedeckt ſind.

§. 31.

Was die ausgelegten Kapitalien betrifft: ſo ſollen die Vormünder die völligen Zinſe und die übrigen Renten des Waiſen, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, ohne Verzögerung eintreiben, und im nöthigen Falle die obrigkeitliche Hilfe zeitlich angehen, daher Wir auch Unſere Beamten ernſtlich angewieſen haben wollen, auf die Befriedigung der Waiſen gemeſſenſt zu dringen, und den Vormündern die erbetene Hilfeleiſtung unter keinerlei Vorwand zu verſagen.

§. 32.

Sollte ſich in der Folge ergeben, daß ein Kapital nicht mehr ganz ſicher ſtünde: ſo ſoll der Vormund mit Aufkündung desſelben nicht ſäumen, und hat ſelbſt das Amt, wenn es entdecken ſollte, daß des Waiſen Schuldner in ſchlimmere Umſtände gerathet, den Vormund deßhalb zu warnen. Hingegen ſoll kein Vormund irgend ein Kapital aufkünden, ohne vorher bei Amt die Anzeige deßhalb gemacht zu haben, welches ſodann erkennen wird, ob die Aufkündung dem Waiſen wirklich vortheilhaft ſey, oder nicht!

§. 33.

Woraus ſich genüglich offenbart, daß Unſere Beamten weder eine Tutel noch Kuratel auf ſich, ſondern allein die aufgeſtellten Vormünder die Verwaltung des Pupillarvermögens zu beſorgen, und dafür Rechenſchaft zu geben haben. Weßwegen auch derſelben Güter den Waiſen oder Minderjährigen in den Rechten ſtillſchweigend verpfändet ſind.

Wir verbieten daher ausdrücklich, daß Unſere Beamten als ſogenannte Protutores, Procuratores oder negotiorum gestores

ſich in die Waiſen=Adminiſtration einmiſchen ſollen, ſondern dieſelben haben allein ex officio über die Vormünder mit ſcharfem Auge zu wachen; und würden ſie bei einem oder dem andern irgend eine ſträfliche Nachläßigkeit oder gar Untreue entdecken: ſo ſollen ſie denſelben nach Maßgabe der Umſtände warnen, ſtrafen oder auch gar abſetzen, und dem Waiſen zu Verhütung fernern Schadens nach obiger Vorſchrift einen neuen Vormund geben, und darüber berichten, geſtalt Wir alle mißvergnügliche ſubſidiariſche Klagen von Uns entfernt wiſſen wollen.

§. 34.

Ingleichen ſind die Vormunde bei jährlicher Rechnungsgebung vor allen überflüſſigen Ausgaben zu warnen, welche ihnen ſogar in manchen Fällen ſelbſt werden angerechnet werden, hingegen aber ſoll man ihnen über billige, zum wahren Beſten ihrer Pupillen gereichende, Auslagen keine unnöthigen Schikanen machen.

§. 35.

Um auch die Vormünder zu größerm Fleiße in ihrer Adminiſtration, als welche ſie unentgeldlich auf ſich zu nehmen ſchuldig ſind, aufzumuntern, verordnen Wir, daß ihnen am Ende ihrer Vormundſchaft nach Maß ihres angewandten Fleißes und Erhaltung oder Vermehrung des Pupillar=Vermögens ein billigmäßiges honorarium oder Erkenntlichkeit gereichet werde, welches der Beamte mit Einwilligung des Pupillen zu begutachten hat.

§. 36.

Es gelangt aber die Vormundſchaft zu ihrem Ende entweder, wenn der Pupill ſich verehelichet, oder in geiſtlichen Stand tritt, oder wenn ihm von Uns die Venia aetatis ertheilt wird, und endlich, wenn ſelber ſein fünf und zwanzigſtes Jahre erreicht hat.

§. 37.

Nach erreicht ſolchem Alter wollen Wir, daß derlei majorenne Perſonen (wenn ſie je nicht aus andern rechtserheblichen Urſachen unter der Kuratel verbleiben müſſen) von Amtswegen in Gegenwart ihrer nächſten Anverwandten oder ihrer bisher zugeordnet geweſenen Vormünder als volljährig

und eigener Adminiſtration fähig erklärt, von dieſen die Rechnungen ordentlich geſtellt, und ſolchergeſtalt denenſelben ihr ſämmtliches Vermögen, wie und wo ſolches anliege, ausgezeigt, überwieſen, und ſie ſofort von derſelbigen Zeit an aus der Liſte der Waiſen ausgemuſtert, und über derlei Vorgänge ordentliche Protocolla niedergeſchrieben werden ſollen.

§. 38.

Damit aber jedennoch allen etwann beſorgen mögenden leichtſinnigen Wirthſchaften junger Leute vorgebeugt werde, ſo ſoll dem Amt hievon, wie derlei Gelder, und wohin angelegt werden, Notiz gegeben, und ſo auch wechſelweis von dieſem keines ſolcherlei Kapitalien anders, als mit der Intereſſenten ihrem Gutheiſſen, und bloß auf ihre eigene Gefahr ausgeliehen werden.

§. 39.

Schlüßlich verfügen **Wir**, daß in allen denjenigen Fällen, welche in gegenwärtiger Verordnung nicht angeführt ſind, nach den gemeinen Rechten verfahren werde. **Wir** befehlen alſo allen **Unſern** Pflegern, Pröbſten, Oberrichtern, Obervögten, Amtleuten und Waiſenpflegern ſich nach dieſer **Unſerer** Vorſchrift genau zu achten, wenn ſie anders nicht für den Schaden, der widrigenfalls den Waiſen zugehen würde, gänzlich haften, und überdieß noch in **Unſere** Ungnade und ſchwere Verantwortung verfallen wollen.

Decretum in dem General-Kapitel den 16. Aug. 1785.

Eid der Vormünder.

„Ihr ſollt geloben und ſchwören zu Gott und ſeinen Hei-„ligen, daß ihr denjenigen Pflegkindern, Perſonen und Gütern, „deren Vormünde oder Verweſer ihr jetzt verordnet werdet, ge-„treu und ehrlich vorſtehen, über deren Nahrung und Vermögen „noch vor Unternehmung der wirklichen Verwaltung ein gericht-„liches Inventarium, ſo viel an euch iſt, aufrichten laſſen, auf „begebenden Todesfall des respective Vaters oder Mutter, und „nach Gutbefinden des Gerichts alſobald, ihr die Pflegkinder, „Perſonen und Güter in- und außerhalb Rechtens getreu beſchir-„men, vertreten, verſehen und beobachten, ſie die Pflegkinder zur

„Furcht Gottes anweiſen und anhalten, was ihnen nützlich, voll„bringen, und hingegen, was ihnen ſchädlich und unnützlich iſt, „unterlaſſen, von ihren liegenden Gütern, Zinſen und Renten „ohne Vorwiſſen und Erkenntniß der Obrigkeit nichts veräußern, „verpfänden oder in andere Wege beſchweren, weniger aber in „euern Nutzen kehren, über euere tragende Vormundſchafts-Ver„waltung auf Erfordern jährlich bei der Obrigkeit gebührende „Rechnung ablegen, über Einnahme und Ausgabe Rede und Ant„wort geben, hienächſt ſchuldige Lieferung, auch ſonſt alles thun „und laſſen wollet, was einem Vormunde zu thun und zu laſſen „oblieget.“

Würtembergiſches Recht.

Inhalt.

Einleitung.

I. In welchen Bayeriſchen Ortſchaften das Würtembergiſche Recht gilt? . . . . §. 1.
1. dem Landgerichte Dinkelsbühl, ... §. 2.
2. dem Landgerichte Waſſertrüdingen, . . . §. 3.
3. dem Landgerichte Nördlingen, ... §. 4.
4. dem Landgerichte Lauingen einverleibte Orte. . §. 5.
II. Quellen des Würtembergiſchen Privatrechts.
1. Landesordnung. . . . . §. 6.
2. Landrecht v. J. 1610. . . . . §. 7.
3. Ehe- und Ehegerichtsordnung v. J. 1610. . . §. 8.
4. Einzelne Verordnungen und Normalien. . . . §. 9.
III. Schriftſteller. . . . . §. 10.

Abſchnitt I.

Perſönliche Rechte; Eherecht.

Tit. I.

Ehe und Eheverſprechen.

I. Ehehinderniſſe, ... §. 11.
1. wegen körperlicher Gebrechen, ... §. 12.
2. wegen Alters, ... §. 13.
3. wegen Verwandtſchaft, ... §. 14.
4. wegen Adoption, ... §. 15.
5. wegen Verbrechens, ... §. 16.
6. wegen vormundſchaftlicher Verhältniſſe. . . . §. 17.
II. Eheverlöbniſſe.
1. Perſonen, welche ſolche eingehen können. . . . §. 18.
2. Einwilligung
α) der Contrahenten, ... §. 19.
β) der Eltern, ... §. 20.
γ) der Vormünder. . . . . §. 21.
3. Förmlichkeiten. . . . . §. 22.

4. Bedingtes Eheverſprechen. . . . . §. 23.
5. Mahlſchatz. . . . . §. 24.
6. Colliſion. . . . . §. 25.
7. Bemerkung. . . . . §. 26.
8. Auflöſung. . . . . §. 27.
III. Eingehung der Ehe.
1. Verkündigung. . . . . §. 28.
2. Obliegenheit des Pfarrers. . . . . . . §. 29.
3. Trauung. . . . . §. 30.

Tit. II.

Güterſtand.

I. Ehepacten.
1. Allgemeine Beſtimmungen. . . . . . . §. 31.
2. Ehepacten über die Rechte während der Ehe. . . §. 32.
3. In Betreff des Heirathsgutes und der Widerlage. . §. 33.
4. In Betreff der Erbfolge
α) in ſoferne die geſetzliche Erbfolge dadurch abgeändert werden ſoll; . . . . §. 34.
β) in ſoferne ſich lediglich auf die Erbfolge des Landrechts bezogen wird. . . . . . . §. 35.
5. Aenderung und Aufhebung der Ehepacten. . . . §. 36.
6. Was in Rückſicht des Rückfalls Rechtens. . . . §. 37.
II. Inventars-Errichtung. . . . . §. 38.
III. Geſetzlicher Güterſtand.
1. Gemeinſchaftliche Errungenſchaft. . . . . . §. 39.
2. Privatvermögen der Eheleute. . . . . . . §. 40.
3. Verwaltung, Veräußerung und Verpfändung. . . §. 41.
4. Vertretung der Frau vor Gericht. . . . . . §. 42.
5. Eheliche Laſten, Schulden. . . . . . . §. 43.
6. Einbuß. . . . . §. 44.
7. Bürgſchaften. . . . . §. 45.
8. Schenkungen. . . . . §. 46.
9. Weibliche Rechte oder Entſagung auf die Errungenſchaft,
α) wenn ſolche Statt hat, ... §. 47.
β) wenn ſolche nicht Statt hat. . . . . . §. 48.
γ) Beiziehung eines Kriegsvogts. . . . . . §. 49.
δ) Wirkung des Gebrauchs dieſer Rechtswohlthat. . §. 50.
10. Teſtamente der Eheleute,
α) worüber ſolche diſponiren können. . . . . §. 51.
β) Wechſelſeitige Teſtamente und Widerruf derſelben. . §. 52.
γ) Im ledigen Stande bei darauf erfolgter Heirath errichtete Teſtamente. . . . . §. 53.
δ) Pflichttheil der Eheleute. . . . . . . §. 54.
ε) Enterbungs-Urſachen der Eheleute. . . . . §. 55.
11. Erbfolge. . . . . §. 56.

Tit. III.

Rechte der Eltern und Kinder.

1. In Rückſicht ihrer Perſon, ... §. 57.
2. ihres Vermögens. . . . . §. 58.
3. Schenkungen der Eltern an ihre Kinder. . . . §. 59.
4. Contracte. . . . . §. 60.
5. Verheirathung und Ausſteuer. . . . . . §. 61.
6. Unterhalt verarmter Eltern. . . . . . §. 62.
7. Letztwillige Verfügungen; Erbrecht. . . . . §. 63.

Tit. IV.

Wittwenſtand.

1. Obſignation. . . . . §. 64.
2. Inventur.
α) Regel. . . . . §. 65.
β) Ausnahme. . . . . §. 66.
3. Beſtellung eines Vogtes. . . . . . . § 67.
4. Theilung. . . . . §. 68.
5. Nutznießung. . . . . §. 69.
6. Hinterſtellige Güter. . . . . . . §. 70.
7. Erziehung und Unterhalt. . . . . . . §. 71.
8. Obliegenheit des nutznießenden Ehetheils
α) in Betreff der Perſon und
β) des Vermögens der Kinder. . . . §. 72.

Tit. V.

Wiedervereheliching.

1. Trauerzeit. . . . . §. 73.
2. Vormünderbeſtellung . . . . §. 74.
3. Inventar. . . . . §. 75.
4. Ehepacten. . . . . §. 76.
5. Einkindſchaft.
α) Erforderniſſe. . . . . §. 77.
β) Kindergut, gegenwärtiges und künftiges Vermögen. §. 78.
γ) Worauf ſich die Einkindſchaft erſtrecke. . . . §. 79.
δ) Reſcindirung der Einkindſchaft. . . . . §. 80.
ε) Ende. . . . . §. 81.
6. Sicherheit der Kinder. . . . . §. 82.
7. Theilung nach aufgelöſter Ehe. . . . . . §. 83.
8. Wie es mit dem den Kindern nach getrennter 2ter Ehe zufallenden Vermögen gehalten werden ſoll. . . §. 84.
9. Erbfolge der vereinkindſchafteten Kinder. . . . §. 85.

Tit. VI.

Eheſcheidung.

1. Eheſcheidungs-Urſachen. . . . . §. 86.

2. Insbeſonders
α) Ehebruch. . . . . §. 87.
β) Böslichе Verlaſſung,
αα) was darunter zu verſtehen, ... §. 88.
ββ) Verfahren bei böslicher Verlaſſung, . . . §. 89.
3. Wirkung der Eheſcheidung
α) im Allgemeinen, ... §. 90.
β) insbeſonders bei Ehebruch und böslicher Verlaſſung. §. 91.
4. Wiederverehelichung. . . . . §. 92.
5. Scheidung von Tiſch und Bett,
α) wenn ſolche Statt hat. . . . . §. 93.
β) Wirkungen. . . . . §. 94.

Abſchnitt II.
Von Vormundſchaften und Curatelen.
Tit. I.
Vormundſchaft der Minderjährigen.

1. Wer unter Vormundſchaft und Curatel ſtehe? . . §. 95.
2. Wer Vormund ſeyn könne? . . . . §. 96.
3. Wer es nicht ſeyn könne? . . . . §. 97.
4. Entſchuldigungs-Urſachen. . . . . §. 98.
5. Beſtellung, Beſtätigung und Beeidigung der Vormünder. §. 99.
6. Pflichten der Vormünder
α) in Rückſicht der Perſon, ... §. 100.
β) des Vermögens des Pflegbefohlenen,
αα) Inventarium. . . . . §. 101.
ββ) Vermögens-Verwaltung. . . . . . §. 102.
γγ) Fahrniß. . . . . §. 103.
δδ) Liegende Güter. . . . . §. 104.
εε) Anlegung baren Geldes und Einziehung der Forderungen. . . . . §. 105.
ζζ) Einwilligung des Vormunds zu dem Rechtsgeſchäfte der Pfleglinge. . . . . . . §. 106.
ηη) Contracte von Minderjährigen, denen die Verwaltung ihres Vermögens geſtattet worden iſt. . §. 107.
ϑϑ) Pflegſchafts-Rechnung. . . . . . . §. 108.
7. Entſchädigung und Belohnung des Vormunds. . . §. 109.
8. Ende der Vormundſchaft. . . . . §. 110.
9. Aufſicht über die Vormünder. . . . . . . §. 111.
10. Verweiſung auf das gemeine Recht. . . . . . §. 112.

Tit. II.
Vormundſchaft oder Curatel anderer hilfsbedürftiger Perſonen.

A. Im Allgemeinen. . . . . §. 113.
B. Insbeſonders der Verſchwender.

1. Wer ein Verſchwender könne genannt werden. . . §. 114.
2. Pflichten des Richters in Anſehung desjenigen, welcher Hang zur Verſchwendung zeigt. . . . . . §. 115.
3. Prodigalitäts-Erklärung und Wirkungen derſelben. . . §. 116.
4. Wirkungen der der Prodigalitäts-Erklärung vorhergehenden Warnungen,
   α) in Betreff der Veräußerung des der Ehefrau und den Kindern zuſtehenden Vermögens, . . . §. 117.
   β) in Rückſicht auf Veräußerung eigener oder gemeinſchaftlicher Güter. . . . . §. 118.
5. Rechte, die einem Verſchwender ſchon vor gerichtlicher Warnung zuſtehen. . . . . §. 119.

Tit. III.

Geſchlechts-Vormundſchaft.

1. Grund und Beſchaffenheit derſelben. . . . . . §. 120.
2. Wer unter der Geſchlechts-Vormundſchaft ſteht. . . §. 121.
3. Wer den Vogt beſtellt. . . . . §. 122.
4. Wer als Vogt beſtellt werden kann. . . . . §. 123.
5. Allgemeiner und beſonderer Geſchlechtsvogt. . . . §. 124.
6. Legitimation. . . . . §. 125.
7. Amt des Geſchlechtsvogts. . . . . §. 126.
8. Verbindlichkeit eines ohne Vogt eingegangenen Vertrags. §. 127.
9. Wenn die Einwilligung des Geſchlechtsvogts nicht nothwendig iſt. . . . . §. 128.
10. Nichthaftung des Geſchlechtsvogts. . . . . . §. 129.
11. Ende der Geſchlechts-Curatel. . . . . . . §. 130.

Abſchnitt III.

Erbrecht.

Tit. I.

Teſtamente.

1. Welche Perſonen teſtiren und welche nicht teſtiren können. §. 131.
2. Förmlichkeiten:
   α) Teſtamente nach gemeinem Rechte, ... §. 132.
   β) nach Würtembergiſchen Rechte,
      αα) erſte Form, ... §. 133.
      ββ) zweite Form, ... §. 134.
      γγ) dritte Form, ... §. 135.
      δδ) vierte Form, ... §. 136.
      εε) fünfte Form, ... §. 137.
3. Zeugſchaftsfähigkeit. . . . . §. 138.
4. Allgemeine Verfügung in Betreff der Förmlichkeiten. . §. 139.

5. Beſondere Vorſchriften bei wechſelſeitigen Teſtamenten. . §. 140.
6. Privilegirte Teſtamente. . . . . . . §. 141.
α) In Sterbfällen und andern Nothfällen, . . . §. 142.
β) der Eltern unter ihren Kindern. . . . . §. 143.
αα) Theilung der Eltern unter ihren Kindern. . §. 144.
ββ) Teſtamente zu frommen Stiftungen. . . . §. 145.
γγ) Militäriſche Teſtamente. . . . . §. 146.
7. Erbs-Einſetzung. . . . . §. 147.
8. Perſonen, welche zu Erben eingeſetzt werden können. . §. 148.
9. Notherben, ... §. 149.
α) Pflichttheil
αα) der Kinder, ... §. 150.
ββ) der Eltern. . . . . . . §. 151.
β) Enterbung der Kinder. . . . . . §. 152.
αα) Enterbungs-Urſachen bei Kindern. . . §. 153.
ββ) Verſöhnung . . . . §. 154.
γγ) Enterbung der Eltern von Seite der Kinder. §. 155.
7. Aus welchen Urſachen Teſtamente unkräftig werden. . §. 156.
α) Widerruf. . . . . §. 157.
β) Zerreiſſung, Zerſchneidung und Durchſtreichung. . . §. 158.
γ) Späteres Teſtament. . . . . . . §. 159.
δ) Unförmlichkeit. . . . . §. 160.
ε) Nichtantretung. . . . . §. 161.
ζ) Uebergehung der Notherben. . . . . . §. 162.
η) Geburt nachgeborner Kinder. . . . . . §. 163.
8. Codicillar-Clauſel. . . . . §. 164.

Tit. II.

Subſtitution.

1. Subſtitution oder Nacherbeneinſetzung. . . . . §. 165.
2. Vulgäre, ... §. 166.
3. Pupillar-Subſtitution. . . . . §. 167.
4. Exemplar-Subſtitution. . . . . §. 168.

Tit. III.

Antretung der Erbſchaft, Transmiſſion, Collation und Teſtaments-Executoren.

1. Antretung der Erbſchaft. . . . . . . §. 169.
2. Rechtswohlthat mittelſt Inventars. . . . . . §. 170.
3. Transmiſſion. . . . . §. 171.
4. Collation. . . . . §. 172.
5. Teſtaments-Executoren. . . . . §. 173.

Tit. IV.

Codicille, Fideikommiſſe und Vermächtniſſe.

I. Codicille. . . . . §. 174.
II. Fideicommiſſe,
1. Beſchaffenheit derſelben.
2. Trebellianiſche Quart. } . . . . §. 175.
III. Vermächtniſſe,
1. wer legiren und wem legirt werden könne, ... §. 176.
2. wie Vermächtniſſe zu hinterlaſſen ſeyen, ... §. 177.
3. wenn vielen zugleich eine Sache legirt wird. . . . §. 178.
4. Unbedingte, bedingte und auf gewiſſe Zeit geſtellte Vermächtniſſe. . . . . §. 179.
5. Jährliche Vermächtniſſe. . . . . §. 180.
6. Forderung und Empfang der Vermächtniſſe. . . . §. 181.
7. Falcidiſche Quart. . . . . §. 182.
8. Abänderung und Aufhebung der Vermächtniſſe. . . §. 183.

Tit. V.

Inteſtat-Erbfolge.

A. Erbfolge der Ehegatten.
1. Erforderniſſe. . . . . §. 184.
2. Was bei böslicher Aufſchiebung der Ehe Rechtens. . § 185.
3. Voraus
α) des Mannes, ... §. 186.
β) der Frau, ... §. 187.
γ) Grund und angebliche Grundbedingung desſelben. . §. 188.
4. Vererbung hinterfälliger Güter. . . . . . . §. 189.
5. Erbfolge des überlebenden Ehetheils,
α) bei nicht vorhandenen Kindern, ... §. 190.
β) bei vorhandenen Kindern,
αα) bloß aus letzter Ehe, ... §. 191.
ββ) bei bloß erſtehelichen,
a. von einem Theile, ... §. 192.
b. von beiden Theilen in die Ehe gebrachten Kindern, ... §. 193.
γγ) bei erſt- und zweitehelichen Kindern,
a. von einem Theile, ... §. 194.
b. von beiden Theilen in die Ehe gebrachten erstehelichen Kindern, ... §. 195.
B. Erbfolge des Verwandten. . . . . §. 196.
I. Klaſſe der Descendenten
1. ehelicher Kinder.
α) Erbfolge. . . . . §. 197.

β) Was bei Verzicht auf die Erbſchaft Rechtens. . . §. 198.
γ) Voraus der noch unerzogenen unmündigen Kinder. . §. 199.
2. Außereheliche Kinder,
α) legitimirte, ... §. 200.
β) nicht legitimirte Kinder,
αα) väterliche Erbſchaft, ... §. 201.
ββ) mütterliche Erbſchaft. . . . . . §. 202.
γ) Baſtarde, ... §. 203.
δ) aus verdammtem Beiſchlafe erzeugte Kinder. . . §. 204.
II. Klaſſe. Aſcendenten, Geſchwiſter und Geſchwiſter-Kinder,
1. wenn bloß Aſcendenten vorhanden ſind, ... §. 205.
2. wenn ſolche mit Geſchwiſter und Geſchwiſter-Kinder concurriren, ... §. 206.
3. wenn Geſchwiſter unter ſich oder mit Geſchwiſter Kindern, } §. 207.
4. wenn Geſchwiſter-Kinder unter ſich concurriren. . }
III. Klaſſe der halbbürtigen Geſchwiſter und deren Kinder. . §. 208.
Abweichung des Würtembergiſchen Rechts vom gemeinem Rechte. . . . . §. 209.
IV. Klaſſe. Uebrige Verwandte. . . . . . . §. 210.
V. Succeſſion des Fiskus. . . . . §. 211.

Abſchnitt IV.

Liegende Güter, Zehentrecht, Dienſtbarkeiten, Verjährung.

I. Liegende Güter,
A. Gattungen derſelben. . . . . §. 212.
B. Zinsgüter. . . . . §. 213.
C. Bauerlehen,
α) Natur und Eintheilung derſelben. . . . . §. 214.
β) Lehenserwerb. . . . . §. 215.
γ) Rechte des Erblehenmanns. . . . . . §. 216.
δ) Lehensveräußerung. . . . . §. 217.
ε) Reunion. . . . . §. 218.
ζ) Rechte des Lehenherrn. . . . . . . §. 219.
η) Jährliche Abgabe. . . . . §. 220.
θ) Abgabe bei Lehensveränderungen. . . . . §. 221.
ι) Theilungslehen. . . . . §. 222.
κ) Fallehen, Heerdrecht. . . . . §. 223.
λ) Ende des Erblehens. . . . . §. 224.
D. Schupf- und Falllehen. . . . . . . §. 225.
E. Leibfällige Güter. . . . . §. 226.
II. Zehentrecht.
1. Zehentpflichtigkeit. . . . . §. 227.
2. Verſchiedene Gattungen von Zehenten. . . . §. 228.
3. Univerſalzehent. . . . . §. 229.
4. Rechtsverhältniß zweier auf einer Mark concurrirenden Zehentherrn. . . . . §. 230.
5. Culturveränderungen. . . . . §. 231.
6. Ausübung des Zehentrechts, ... §. 232.
α) Einziehung des Zehents. . . . . . . §. 233.
β) Verkauf deſſelben. . . . . §. 234.
7. Wirkung des Zehentrechts. . . . . . . §. 235.
8. Novalzehent. . . . . §. 236.
III. Dienſtbarkeiten,
1. im Allgemeinen, ... §. 237.
2. neue Dienſtbarkeiten und Laſten. . . . . . §. 238

IV. Verjährung,
1. Zins= und hypothekariſcher Rechte. . . . . . §. 239.
2. Verjährung als Eigenthum. . . . . . . §. 240.

Abſchnitt V.

Von Contracten.

A. Im Allgemeinen.
1. Gültigkeit der Contracte. . . . . §. 241.
2. Inſinuation der Contracte über liegende Güter. . . §. 242.
3. Nichtige Verträge. . . . . §. 243.
4. Contracte der Weibsperſonen, ... §. 244.
5. der noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder, . §. 245.
6. der Minderjährigen. . . . . §. 246.
7. Verletzung in Contracten. . . . . . . §. 247.
B. Beſondere Contracte.
I. Darlehen . . . . §. 248.
1. von Zinſen, ... }
2. wenn und wie die Bezahlung geſchehen ſoll, } . . §. 249.
3. Was bei theilweiſe abgeläugneter Schuld Rechtens. . §. 250.
4. Veränderter Werth der geliehenen Sache. . . . §. 251.
5. Münzveränderungen. . . . . §. 252.
6. Von Darlehen eigener oder fremder Sachen im fremden oder eigenen Namen. . . . . §. 253.
II. Leihvertrag.
1. Sorgfalt für die geliehene Sache und Gebrauch. . . §. 254.
2. Verleihung ſchadhafter Gefäße. . . . . . §. 255.
3. Zurückforderung der geliehenen Sache. . . . . §. 256.
III. Hinterlegungs=Vertrag.
1. Allgemeine Beſtimmungen. . . . . §. 257.
2. Gebrauch hinterlegter Sachen. . . . . . . §. 258.
3. Reſtitution derſelben. . . . . §. 259.
4. Von verſchloſſenen hinterlegten Sachen. . . . . §. 260.
5. Von hinterlegten Sachen in Gefahr und Nothfällen. . §. 261.
IV. Auftrags=Vertrag. . . . . §. 262.
V Bürgſchaft. . . . . §. 263.
VI. Geſellſchafts=Vertrag. . . . . §. 264.
VII. Von Pfändern und Hypotheken.
1. Aufbewahrung und Gebrauch des Pfandes. . . . §. 265.
2. Wiedereinlöſung. . . . . §. 266.
3. Dem Pfandvertrage angehängte Verträge. . . . §. 267.
4. Stillſchweigende geſetzliche Hypothek. . . . . §. 268.
5. Antichretiſcher Vertrag. . . . . §. 269.
VIII. Kaufvertrag.
1. Allgemeine Beſtimmungen. . . . . §. 270.
2. Gegenſtand. . . . . §. 271.
3. Verkauf der theilbaren Hof= und Hutgüter. . . . §. 272.
4. Erfüllung. . . . . §. 273.
5. Aufhebung. . . . . §. 274.
6. Schaden und Nutzen der verkauften Sache. . . . §. 275.
7. Läſion. . . . . §. 276.
IX. Pacta adjecta.
1. Lex commissoria. . . . . §. 277.
2. Addictio in diem. . . . . §. 278.
3. Wiederverkaufs-Vertrag. . . . . §. 279.
X. Eviction. . . . . §. 280.

XI. Viehgewährſchaft. . . . . §. 281.
XII. Retract verſchiedener Arten der Loſungen. . . §. 282.
1. Fahrende Habe. . . . . §. 283.
2. Ausbedungene Loſungen. . . . . §. 284.
3. Zinsloſungen. . . . . §. 285.
4. Marktloſungen. . . . . §. 286.
5. Zeit der Ausübung. . . . . §. 287.
6. Vor Ablauf der Zeit ſtatt habender Nutzungen und Baukoſten. . . . . §. 288.
7. Anbietung und Erlegung des Kaufſchillings. . . . §. 289.
8. Verzicht. . . . . §. 290.
9. Ceſſion. . . . . §. 291.
XIII. Miethe.
1. Sorge für eine gemiethete Sache. . . . . . §. 292.
2. Mieth- und Pachtzeit. . . . . §. 293.
3. Stillſchweigende Relocation. . . . . . . §. 294.
4. Ehehalten. . . . . §. 295.
5. Baumeiſter. . . . . §. 296.
XIV. Schenkungen,
A. Unter Lebenden:
1. allgemeine Beſtimmungen. . . . . . . §. 297.
2. Welche Schenkungen gerichtlich geſchehen müſſen. . §. 298.
3. Schenkungen der Eltern an Kindern. . . . . §. 299.
4. Widerruf. . . . . §. 300.
B. Schenkungen von Todeswegen. . . . . . . §. 301.
XV. Ungenannte Verträge. . . . . §. 302.
XVI. Tauſchverträge. . . . . §. 303.
XVII. Vergleiche. . . . . §. 304.
XVIII. Wetten. . . . . §. 305.

Abſchnitt VI.

Von unerlaubten Handlungen.

I. Injurien. . . . . §. 306.
II. Schwächung,
1. Entſchädigung der Geſchwächten. . . . . . §. 307.
2. Kindesalimentation. . . . . §. 308.

Würtembergiſches Recht.

Einleitung.

§. 1.

I. In welchen Bayeriſchen Ortſchaften das Würtembergiſche Recht Statt hat.

Das Würtembergiſche Recht hat in den urſprünglich Würtembergiſchen Orten Statt, welche mittelſt des zwiſchen der Krone Bayern und der Krone Würtemberg unter dem 27. Juni 1806 abgeſchloſſenen Gränz-Purifications-Vertrags an Bayern gekommen ſind. a)

Dieſelben wurden theils dem Landgerichte Dinkelsbühl, das bei dem Kreiſe von Mittelfranken, ehemaligen Rezatkreiſe verblieben iſt; theils dem Landgerichte Waſſertrüdingen, zum Kreiſe von Mittelfranken gehörig, theils dem Landgerichte Nördlingen, b) das nach der neuen Kreis-Eintheilung von dem vormaligen Rezatkreiſe dem Kreiſe von Schwaben und Neuburg zugetheilt wurde, theils dem Landgerichte Lauingen c) einverleibt.

§. 2.

1) Dem Landgerichte Dinkelsbühl einverleibte Ortſchaften.

Die dem Landgerichte Dinkelsbühl einverleibten, vormals K. Würtembergiſchen Ortſchaften ſind:

---

a) Reggsbl. v. J. 1806. S. 231.

b) Einleitung d. B. S. LVII. lit. b.

c) Einleitung d. B. S. L.

1. Der Markt Weitlingen;

2. das Pfarrdorf Veitsweiler mit den Weilern Hohenberg, Obertlingen, Untertlingen und Wolfsbühl;

3. das Pfarrdorf Frankenhofen, und zwar die Hausnummern 1. 2. 3. 4. 6. 7. 9. 12. 13. 14. 15. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 25. 29. 30. 32. 33. 34. 38. 39. 47. 50. 51. 52. 53. 54. 59 und 60;

4. der Weiler Ruffenhofen, und zwar die Hausnummern 2. 3. 4. 8. 9. 12. 13. und 18. a)

§. 3.

2) Dem Landgerichte Waſſertrüdingen zugetheilte Orte.

Dem Landgerichte Waſſertrüdingen, welches zu Mittelfranken gehört, wurden die vormals Würtembergiſchen Orte Geiſelbach und Irſingen zugetheilt.

§. 4.

3) Dem Landgerichte Nördlingen zugetheilte Orte.

Die dem Landgerichte Nördlingen, das nunmehr zu dem Kreiſe von Schwaben und Neuburg gehört, zugetheilten Orte, wo das Würtembergiſche Recht gilt, ſind: Aufhauſen, Bauſtetten, Joltingen, Rühlingsſtetten und Schopflohe.

§. 5.

4) Landgericht Lauingen.

In dem Landgerichte Lauingen gilt blos in dem Orte Zöſchingen das Würtembergiſche Recht.

§. 6.

II. Quellen des Würtembergiſchen Privatrechts.

1) Landesordnung.

Die Quellen des Würtembergiſchen Privatrechts ſind:

Die Landesordnung des Fürſtenthums Würtemberg v. J. 1499. Sie kam öfters verbeſſert in den Jahren 1515, 1536 und 1567 heraus. Die letzte Ausgabe erſchien 1621. Was nicht durch das nachfolgende Landrecht, das ſich hie und da auf die Landesordnung ſelbſt beruft, aufgehoben wurde, iſt noch in dem Königreiche Würtemberg geltend, und inſofern ſolches der Verfaſſung und den allgemeinen Geſetzen des

a) Bericht des Landgerichts Dinkelsbühl vom 31. Oct. 1838.

Königreichs Bayern nicht widerſpricht, in den an die Krone Bayern von der Krone Würtemberg gekommenen Ortſchaften anwendbar.

§. 7.

2) Landrecht vom Jahr 1610.

Die ergiebigſte Quelle des Würtembergiſchen Privatrechts iſt das Würtembergiſche gemeine Landrecht.

Die erſte Herausgabe fällt in das Jahr 1554, die zweite in das Jahr 1567.

Das dritte revidirte und vermehrte Würtembergiſche noch jetzt geltende Landrecht erſchien unter dem Herzoge Johann Friederich, und trat mit dem 10. Auguſt 1610 in Geſetzeskraft.

Dasſelbe wurde auf allerhöchſte Weiſung nach der Ausgabe in Folio v. J. 1610, Seitengleich und unter Beibehaltung der alten Sprache und Orthographie, ohne die mindeſte Veränderung, jedoch mit beſtändiger Rückſicht auf die durch Staatsrath von Weiſſer und Conſulent Grieſinger bemerkten Druckfehler der Orginal-Ausgabe unter dem Titel: Des Herzögthumbs Würtemberg erneuert Gemein Landrecht, Stuttgart 1814 in dem Verlag der K. Hof- und Kanzlei-Buchdrucker, Gebrüder Mäntler wieder abgedruckt. Bei Anführung desſelben bedienen wir uns dieſer Ausgabe. a)

Es zerfällt in vier Theile, von denen der erſte vom Prozeß, der außer dem Bereiche unſerer Darſtellung liegt, der andere von den Contracten, der dritte von Teſtamenten und letzten Willen, und der vierte von der Inteſtat-Erbfolge handelt. Der 1te Theil fällt bei allgemein eingeführter Bayeriſcher Gerichtsordnung in dem Königreiche Bayern aus dem Bereiche der gegenwärtigen Darſtellung.

Wo das Würtembergiſche Recht nichts entſcheidet, tritt das gemeine Recht ein.

§. 8.

3) Ehe- und Ehegerichts-Ordnung.

Wir übergehen die große Kirchenordnung von 1582, 1660, 1743, und gedenken bloß der Ehe- und Ehegerichts-Ordnung, welche den 30. April 1687 publicirt wurde.

---

a) Ducatus Würtembergicus, ſagt *Selchow* in Bibliotheca Juris Germanici § 20. mores patrios semper religiose conservavit, et ad hunc usque diem caste tuetur. Cl. ſetzte daher auch der Aufnahme des Code Napoleon ſein Landrecht entgegen.

§. 9.

4) Einzelne Verordnungen, Reſcripte und Normalien.

Außerdem erſchienen mehrere einzelne Verordnungen, Normalien und Reſcripte, wodurch die Lücken und Dunkelheiten des Landrechts theils ergänzt, theils aufgeklärt wurden, welche Hochſtetter und Gerſtlacher geſammelt haben. Den umfaſſendſten Plan zu einer Sammlung der Würtembergiſchen Geſetze entwarf Hofrath Hartmann, deren erſter Theil 1791 herauskam. Hofgerichts-Advokat Dr. Kapf, gab eine Sammlung der im Herzogthum Würtemberg ergangenen einzelnen Verordnungen zur Ergänzung und Fortſetzung der Hochſtetter und Gerſtlacher'ſchen Sammlung zu Tübingen 1800 heraus.

Wir beſchränken uns in dieſer Darſtellung blos auf die das Privatrecht betreffenden in den oben erwähnten Orten noch gültigen Verordnungen.

§. 10.

III. Schriftſteller.

Von den vielen Schriftſtellern über das Würtembergiſche Recht, möge die Anführung folgender Schriften genügen:

1. Commentar über das Herzoglich Würtembergiſche Landrecht von dem Kanzlei-Advokaten Ludwig Friederich **Grieſinger dem Jüngern**, Frankfurt und Leipzig 1793, in 8 Bänden.
2. Handbuch des Würtembergiſchen Privatrechts von **Dr. Friederich Weishaar**, Würtembergiſchen Hofgerichts-Advokaten, welches 1804 u. f. in drei Theilen, Stuttgart bei Johann Benedikt Metzler herauskam, und wovon 1816 eine zweite ganz unveränderte Auflage erſchien.
3. Das Landrecht des Königreichs Würtemberg, neu bearbeitet und erläutert vom Regierungs- und nachherigen Ober-Juſtiz- und Ober-Tribunal-Rathe, **Dr. Reinhard.** IV. Theile. Stuttgart bei Johann Friederich Steinkopf 1822 — 1825. a)

---

a) Der erſte Band enthält den II. Theil des Landrechts oder die Lehre von Verträgen, der zweite den III. Theil oder die Lehre von den Rechtsgeſchäften von Todeswegen, der dritte den IV. Theil des Landrechts oder die Inteſtat-Erbfolge, und der vierte den I. Theil des Landrechts oder den gerichtlichen Prozeß.

Bei ſo vortrefflichen Bearbeitungen und berühmten inländiſchen Autoritäten, bleibt mir nichts übrig, als die für die wenigen von der Krone Würtemberg an die Krone Bayern übergegangenen Orte noch anwendbaren Geſetzesſtellen herauszuheben, zu ordnen, kurz darzuſtellen, auf dieſe ſchriftſtelleriſchen Autoritäten hinzuweiſen, und die Beachtung und Vergleichung der Würtembergiſchen Geſetze mit der Bayeriſchen Geſetzgebung bei künftiger Codification zu empfehlen.

Abſchnitt I.

Perſönliche Rechte; Eherecht.

Tit. I.

Ehe- und Eheverſprechen.

§. 11.

I. Ehehinderniſſe.

Wir ſetzen den Begriff der Ehe aus dem gemeinen Rechte voraus, und gehen ſogleich zu den Ehehinderniſſen über. Dieſe Hinderniſſe ſind nach Würtembergiſchem Rechte: 1. körperliche Gebrechen; 2. Alter; 3. Vormundſchaft; 4. Adoption; 5. Verbrechen; 6. Vormundſchaftliches Verhältniß.

§. 12.

1) Körperliche Gebrechen.

Wegen körperlicher Gebrechen ſind

1. alle die Perſonen von der Ehe ausgeſchloſſen, welche wegen beſtändigen Unvermögens zur Fortpflanzung ihres Geſchlechtes untüchtig ſind, obſchon eine Weibsperſon, beſonders, welche noch nicht in einem hohen Alter iſt, beſtändige Enthaltſamkeit verſprechen würde. a)
2. Kranke, deren Tod ſehr nahe iſt, außer die Braut ſey ſchwanger. Dagegen ſchließt eine nicht tödtliche obgleich langwierige Krankheit die Ehe nicht aus. b)
3. Diejenigen, welche an einer ſchweren anſteckenden Krankheit leiden.

---

a) Ehegerichtsordnung §. 1. S. 91.

b) Ehegerichtsordnung §. 16. S. 147.

4. Stumme, Blinde, Lahme u. ſ. w. Wenigſtens dürfen die sub Nro. 3 und 4 nicht ohne ehegerichtlichen Beſcheid (Diſpenſation) getraut werden. a)

§. 13.

2) Wegen Alters.

1. Wegen Alters dürfen Perſonen beiderley Geſchlechtes und zwar die Mannsperſon nicht vor Erreichung des 25. Jahres heirathen.

2. Doch findet gegen dieſes Verbot Diſpenſation Statt. b)

3. Da das Würtembergiſche Recht hiebei die Jahre der Großjährigkeit im Auge gehabt hat, und die Großjährigkeit der Bayeriſchen Unterthanen durch das Edict über dieſelbe mit Erreichung des 21. Jahres eintritt, ſo iſt auch in Rückſicht der vormals Würtembergiſchen an die Krone Bayern gekommenen Unterthanen, das 21. Jahr anzunehmen.

4. Wenn Perſonen ſehr ungleichen Alters ſich mit einander verehelichen wollen, ſo ſollen ſie α) vorher gewarnt; und ſoll β) bei fruchtloſer Warnung von dem Prediger deshalb an die vorgeſetzte Behörde die Anzeige gemacht, und von dieſer die Entſchließung höhern Ortes eingeholt werden. c)

§. 14.

3) Wegen Verwandtſchaft und Schwägerſchaft.

Wegen zu naher Verwandtſchaft und Schwägerſchaft iſt

1. die Ehe in gerader auf = und abſteigender Linie in's unendliche,
2. zwiſchen Verwandten und Schwägern α) im erſten Grade der gleichen, und β) im zweiten Grade der ungleichen Linie, nach canoniſcher Berechnung, und zwar als indiſpenſabel verboten.
3. Bei dem zweiten Grade gleicher Linie trat landesherrliche Diſpenſation,
4. im dritten Grade gleicher und ungleicher Linie die Diſpenſation des Ehegerichts ein. d)
5. Im Jahr 1797 — 1798 wurde die Ehegerichtsordnung dahin abgeändert, daß die Ehe zwiſchen verſchwägerten Perſonen vom erſten, und zwiſchen Verwandten vom zweiten Grade ungleicher Linie, für diſpenſabel erklärt wurde. e)

---

a) Ehegerichtsordnung §. 3. u. 4. S. 95. u. S. 165. §. 4.

b) Ehegerichtsord. S. 150 u. f. §. 18. G. R. v. 9. März 1733.

c) Ehegerichtsord. S. 20. §. 3.

d) Ehegerichtsord. S. 74. §. 1 — 4. S. 19. §. 2.

e) Landtag 3. Heft S. 334 — 353. 5. H. S. 9 u. f. 6. H. S. 191.

6. Die Diſpenſation ſteht nach Bayeriſchem Rechte bei proteſtantiſchen Unterthanen ohne Unterſchied dem Könige zu.

§. 15.

4) Wegen Adoption.

Die durch Annahme an Kindesſtatt begründete Verwandtſchaft hindert die Adoptiv-Eltern, das Adoptiv-Kind zu heirathen. a)

§. 16.

5) Wegen Verbrechen.

1. Zwiſchen dem Entführer und der Entführten hat α) keine Ehe Statt, β) es ſei denn, die Entführte habe nach der Entführung ihre freie Einwilligung dazu gegeben. b)

2. Perſonen, welche mit einander Ehebruch getrieben haben, können α) einander nicht heirathen, β) vorbehaltlich landesherrlicher Diſpenſation, wenn αα) der unſchuldige Theil geſtorben, ββ) die Ehebrecher ſich bei Lebzeiten des unſchuldigen Gatten die Ehe einander nicht verſprochen, γγ) noch nach deſſen Leben getrachtet haben, δδ) und nicht leicht eine andere Heirath finden könnten, und εε) ſich dann an einen andern Ort begeben, als wo der Ehebruch begangen worden. γ) Auch kann ſich der ſchuldig befundene Theil mit einer andern Perſon, als der, womit er die Ehe gebrochen hat, nicht ohne vorhergehende Diſpenſation verehelichen. c)

§. 17.

6) Wegen vormundſchaftlicher Verhältniſſe.

Ein Vormünder kann eine ſeiner Vormundſchaft anvertraute Perſon vor abgelegter und obrigkeitlich für richtig anerkannter Rechnung,

1. weder ſelbſt ehelichen,
2. noch ſeinem Sohn oder Tochter verheirathen. d)

§. 18.

II. Eheverlöbniſſe.

1) Perſonen, welche ſolche eingehen können.

1. Nur diejenigen, welchen kein Ehehinderniß entgegen ſteht, können ein Eheverlöbniß mit einander eingehen.

---

a) Ehegerichtsordnung S. 20. §. 3.
b) Ehegerichtsord. S. 21. §. 1.
c) Ehegerichtsord. S. 185. §. 9.
d) Ehegerichtsord. S. 20. §. 3.

2 Die, welche im indiſpenſabeln Grade ſich die Ehe verſprechen, ſollen zur Beſtrafung angezeigt,

3. die, welche im diſpenſabeln, ſollen nicht beſtraft, und die Eheverſprechen um deſto weniger

4. wenn der Beiſchlaf erfolgt iſt, aufgehoben werden. a)

§. 19.

2) Einwilligung

α) der Contrahenten.

1. Eheverlöbniſſe müſſen mit gegenſeitiger freier Einwilligung, ſowie die Ehen, eingegangen werden.

2. Irrthum, Zwang und Betrug ſtehen der Gültigkeit des Eheverlöbniſſes ſowie der Ehe entgegen. b)

3. Eheverlöbniſſe ſind nichtig, wenn die Braut vor Eingehung von einem andern ſchwanger iſt, und dieß dem Bräutigam verhehlt hat. c)

4. Eheverlöbniſſe, zu welchen ein Contrahent von den Eltern gezwungen worden, außer wenn der Beiſchlaf erfolgt iſt, ſind ungültig. d)

5. Eheverlöbniſſe, welche einer in dem höchſten Grade der Trunkenheit und Bewußtloſigkeit mit einer Perſon, welche er zuvor zu heirathen nie im Sinne gehabt hat, eingegangen, und wozu er durch Mißbrauch ſeines Zuſtandes verleitet worden iſt, außer wenn die Beſtättigung durch Worte oder erfolgten Beiſchlaf nachher beſtättiget worden iſt, haben keine verbindliche Kraft.

6. Hatte er hingegen ſchon vorher die Abſicht die Perſon zu heirathen, mit der er ſich im Zuſtande der Trunkenheit verlobt hat, oder hat ihn die Trunkenheit nicht bewußtlos gemacht, ſo iſt das Eheverſprechen gültig.

§. 20.

β) Einwilligung der Eltern.

1. Ohne Einwilligung der Eltern, und nach deren Tode der Großeltern eingegangene Eheverſprechen der Kinder, ſie mögen nun noch unter väterlicher Gewalt oder nicht mehr unter ſolcher ſtehen, haben keine Verbindlichkeit. e)

---

a) Ehegerichtsord. S. 78. §. 7.
b) Ehegerichtsord. S. 69. §. 4.
c) Ebendaſ. S. 87. §. 6.
d) Ebendaſ. S. 61. §. 9.
e) Ebendaſ. S. 54. §. 1. S. 11. §. 6. S. 7. §. 1.

2. Nicht nur allein der Vater, ſondern auch die Mutter hat daher in ſolche einzuwilligen, im Falle verſchiedener Meinungen entſcheidet die Stimme des Vaters.

3. Der Grund dieſer Einwilligung liegt nicht in der väterlichen Gewalt, ſondern in der den Eltern ſchuldigen Achtung.

4. Die Eltern ſind nicht ſchuldig, den Grund ihrer Nichteinwilligung anzugeben.

5. Dergleichen heimliche Eheverſprechen können α) von den Eltern, wenn ſie gleich durch Eid oder Beiſchlaf beſtätiget worden ſind, umgeſtoſſen, β) ſie können von den Kindern, beſonders wenn kein Beiſchlaf erfolgt iſt, und ſolche aus Mangel an Ueberlegung und Einſicht eingegangen, und die Kinder zu dieſer Erklärung von den Eltern, weßhalb ſie beſonders verhört werden ſollen, gezwungen worden ſind, widerrufen werden. γ) Iſt aber Beiſchlaf oder Schwängerung erfolgt, ſo kann das Kind das Eheverſprechen nur dann anfechten, αα) wenn ſolches noch minderjährig, oder ββ) die andere Perſon unehrbar oder andere dergleichen Urſachen vorhanden ſind.

6. Die mangelnde Einwilligung der Eltern kann in Ermanglung rechtmäßiger Urſachen von dem Gerichte supplirt,

7. auch ſoll auf den Widerruf der gegebenen Einwilligung nicht geachtet werden a).

§. 21.

γ) Einwilligung der Vormünder.

Sind die Eltern todt, ſo haben die Vormünder der Kinder und die nächſten Anverwandten in die Eheverſprechen derſelben einzuwilligen b).

§. 22.

3) Förmlichkeiten.

1. Zur Gültigkeit eines Eheverlöbniſſes zwiſchen volljährigen Perſonen wird die Gegenwart von zwei glaubwürdigen Zeugen erfordert.

2. In Ermanglung derſelben iſt ein heimliches Eheverſprechen vorhanden.

---

a) EGO. S. 55 u. f. §. 2—4. S. 59. §. 7. S. 14. §. 3. S. 10. § 5. 6. S. 57. §. 6. S. 60. §. 8.

b) EGO. S. 11. §. 6.

3. Kein Eid wird zu deſſen Beweiſe zugelaſſen,

4. und iſt der Verklagte, wenn gleich der Beiſchlaf hinzugekommen iſt, von der Klage auf Ehe vorbehaltlich der Klage auf Defloration zu entbinden a).

§. 23.

4) Bedingtes Eheverſprechen.

1. Iſt das Eheverſprechen unter einer Bedingniß eingegangen worden, ſo muß deren Erfolg abgewartet werden.

2. Während der Erfolg der Bedingung noch erwartet wird, kann kein Theil von demſelben zurücktreten.

3. Durch erfolgten Beiſchlaf geht das bedingte Eheverſprechen in ein unbedingtes über.

4. Bedingniſſe, welche in der Natur der Sache liegen, unmögliche, ſchändliche ſind als nicht angehängt zu betrachten.

5. Sind letztere gegen das Weſen der Ehe, ſo iſt das Eheverlöbniß nichtig b).

§. 24.

5) Mahlſchatz.

1. Was zum Zeichen eines eingegangenen Eheverſprechens gegeben worden, der Mahlſchatz darf α) bei erfolgter Ehe, β) und wenn ſolche ohne Schuld der Verlobten durch Tod oder eines andern Zufalls nicht erfolgt iſt, behalten werden.

2. Wird das Eheverlöbniß mit beiderſeitiger Einwilligung der Verlobten α) aus erheblicher Urſache aufgehoben, ſo müſſen die Mahlſchätze zurückgegeben werden, β) iſt keine erhebliche Urſache vorhanden, ſo fallen ſie dem Fiscus anheim.

3. Wenn nur ein Theil das Eheverſprechen α) aus rechtmäßiger Urſache aufhebt, ſo ſind die Mahlſchätze zurückzugeben. β) Hat derſelbe keine ſolche, oder wird das Eheverſprechen wegen eines Verbrechens aufgehoben, ſo muß der ſchuldige Theil in Ermanglung desfallſiger Verabredung, αα) wenn er minderjährig iſt, den Mahlſchatz einfach, ββ) wenn er großjährig,

---

a) Ehe und Ehegerichts-Ordnung S. 13 u. f. §. 1. u. 2. S. 63. §. 1.

b) EGO. S. 71 u. f. §. 5.

doppelt, jedoch nach Abzug deſſen, was der unſchuldige als Mahlſchatz empfangen, zurückgeben.

4. Wird das Eheverlöbniß wegen eines Ehehinderniſſes für nichtig erklärt, ſo ſind

α) die Verlobten, wenn ſie das Hinderniß nicht wußten, die Mahlſchätze zurückzugeben ſchuldig.

β) Wußten ſie ſolches, und wurde das Eheverlöbniß nicht unter der Bedingung, wenn dasſelbe gehoben würde, eingegangen, ſo fallen

αα) die Mahlſchätze dem Fiscus anheim.

ββ) Es wären denn die Contrahenten minderjährig, und beſäßen kein eigenes Vermögen, oder es träten ſonſt mildernde Umſtände ein a).

§. 25.

6) Colliſion der Eheverlöbniſſe.

1. Von zwei öffentlichen (§. 22.) Eheverlöbniſſen gilt das zuerſt eingegangene, wenn gleich zu dem letztern Beiſchlaf und Schwängerung hinzukam.

2. Iſt eines derſelben öffentlich, das andere heimlich, ſo hat ohne Rückſicht auf die Zeit

α) das öffentliche den Vorzug,

β) außer zu dem zuerſt eingegangenen und eingeſtandenen heimlichen ſey Beiſchlaf und daraus erfolgte Schwängerung hinzugekommen.

3. Hebt der Verlobte, welcher der Zeit oder den Geſetzen gemäß das Vorzugsrecht hat,

α) das Verlöbniß wegen verletzter Treue das Verlöbniß auf, oder

β) macht er nach geſchehener Verkündigung binnen der beſtimmten Zeit ſeine Einſprüche nicht geltend, ſo wird dann das ſpätere oder heimliche Verlöbniß gültig b).

§. 29.

7) Bemerkung.

1. Die Beſtimmung des §. 22, wornach bei einem heimlichen Eheverſprechen nicht einmal bei erfolgtem Beiſchlafe auf die Ehe geklagt werden kann, und die des §. 25, wonach, wenn

---

a) EGO. S. 144. §. 6. S. 116. §. 8. — Ebend. S. 117. §. 9. und S. 115. §. 7.

b) EGO. S. 68 f. §. 3. — Große Kirchenordnung S. 143. — Kl K O. S. 210.

der Verlobte, der das öffentliche Verſprechen für ſich hat, von dieſem zurücktritt, oder ſeine Anſprüche nicht gültig macht, das heimliche Eheverſprechen gültig wird, ſcheinen ſich einander zu widerſprechen. Allein dieſer Widerſpruch iſt nur ſcheinbar: Erfolgt bloßer Beiſchlaf, ſo kann nicht aus einem heimlichen Eheverſprechen auf die Ehe geklagt werden, iſt aber damit Schwängerung verbunden, ſo kann aus ſolchem auf die Ehe geklagt werden.

2. Auch die Beſtimmung ſcheint auffallend, wonach bei zwei öffentlichen Eheverſprechen das erſte und nicht das zweite Verſprechen, wenn auch Beiſchlaf und Schwängerung hinzukam (was auch ſchon gemeinen Rechtens), gültig iſt, dagegen bei Colliſion eines öffentlichen und heimlichen, das heimliche bei erfolgtem Beiſchlaf und Schwängerung dem öffentlichen vorgeht, hiemit das heimliche vor dem öffentlichen in Widerſpruch mit der bei Colliſion zweier öffentlicher Eheverſprechen eintretender Beſtimmung begünſtigt zu ſeyn ſcheint. Allein dieſe Begünſtigung hat nicht ohne Beſchränkung Statt, denn hier muß das heimliche Verſprechen der Zeit nach zuerſt dem öffentlichen Verſprechen vorgegangen, und Beiſchlaf und Schwängerung erfolgt ſeyn. Iſt aber das heimliche Verſprechen der Zeit nach jünger als das öffentliche, ſo gibt ihm die erfolgte Schwängerung eben ſo wenig und noch weniger als bei der Colliſion zweier öffentlicher Eheverſprechen den Vorzug.

3. Sollte die Schwängerung bei Colliſion öffentlicher Verſprechen den Vorzug erhalten, ſo würde man durch Schwängerung der zweitverlobten Perſon das erſte öffentliche Verſprechen ſtets ungültig machen können. Dagegen hat die zuerſt, wenn gleich heimlich verlobte Perſon die Priorität der Zeit und die ihr wegen Schwängerung auf Vollziehung der Ehe zuſtehende Klage für ſich, welche ihr durch ein nachher eingegangenes öffentliches Eheverſprechen nicht benommen werden kann.

§. 27.

8) Auflöſung.

Ein gültiges Eheverlöbniß wird

1. durch beiderſeitige Einwilligung getrennt, wenn die Verlobten die Eingehung bereuen, oder eine unverſöhnliche Feindſchaft zwiſchen ihnen entſteht a). Eigenmächtig kann dasſelbe aber nicht getrennt, ſondern es muß die Auflöſung vor

a) EGO. S. 158. §. 29. vergl. mit S. 116. §. 8. Daſ. S. 90. §. 2.

das Ehegericht gebracht werden a). Da das Erkenntniß über die Sponſalien nach Bayeriſchem Rechte dem weltlichen Richter zugewieſen, und dieſelbe ſo wie jeder andere Vertrag zu betrachten ſind, ſo fällt dieſe Verordnung des Würtembergiſchen Rechtes hinweg, und können ohne gerichtliches Erkenntniß die Sponſalien, wie jeder andere Vertrag, von den Contrahenten mit beiderſeitiger Einwilligung aufgehoben werden.

2. Einſeitig oder auf Verlangen des einen Theils kann ſolches getrennt werden:

α) Wenn Braut oder Bräutigam nach eingegangenem Eheverlöbniß mit einer andern Perſon ſich fleiſchlich vermiſcht, außer es befänden ſich beide in gleicher Schuld, und träte daher Compenſation ein b).

β) Wenn von einem der Verlobten zwei Eheverlöbniſſe eingegangen worden ſind.

γ) Wenn eines das andere bösartiger Weiſe verläßt. Haben ſich die Verlobten nicht über eine beſtimmte Zeit, in der ſie die Ehe eingehen wolle, verabredet: ſo kann auf Anſuchen des unſchuldigen Theiles nach Verfluß von zwei Jahren, oder wenn die Abſicht, denſelben zu verlaſſen, ganz außer Zweifel iſt, auch früher nach vorhergegangener Edictalladung das Eheverlöbniß getrennt werden c).

3. Durch Veränderung der Umſtände, bei deren Vorausſehung man das Eheverlöbniß nicht würde eingegangen haben, oder die der ehelichen Liebe und dem Frieden der Ehe entgegenſtehe. Hierher gehören

α) Entehrung durch ſchweres Verbrechen, von welchem der andere in gutem Rufe geſtandene Theil nichts gewußt hat d).

Nach Analogie der Ehegerichtsordnung rechnet noch Weishaar hieher

β) Veränderung der Religion e);

γ) großer Vermögensverluſt, der den Eheleuten nicht nur die gegenſeitige Beihülfe unmöglich macht, ſondern ihre Ernährung auch dem gemeinen Weſen überbürdet;

---

a) EGO. S. 159.

b) EGO. S. 86. §. 5. Authentiſche Erk. dieſer Stelle in dem Spec. Reſcr. v. 2. Jul. 1735.

c) EGO. S. 68. §. 3.

d) EGO. S. 108. §. 10.

e) EGO. S. 110. §. 12. vergl. mit §. 11.

d) körperliche Gebrechen, Abſcheu erweckende Krankheit, Raſerei, Unvermögen zum Beiſchlaf u. ſ. w. b).

§. 28.

III. Eingehung der Ehe.

1) Verkündigung.

1. Die dreimalige Verkündigung oder das Aufgebot in der Parochie eines jeden Verlobten, an drei aufeinander folgenden Sonntägen, nicht an Feiertägen und nicht zur geſchloſſenen Zeit, deren Zweck die Erfahrung der Ehehinderniſſe iſt, muß der Trauung vorhergehen c).

2. Sie kann nicht ohne Diſpenſation unterlaſſen werden, und hat

3. die Wirkungen einer Edictal-Ladung. Wer ſich mit ſeinen Anſprüchen binnen der beſtimmten Zeit nicht meldet, kann damit nicht mehr gehört werden d).

§. 29.

2) Obliegenheit des Pfarrers.

1. Der Pfarrer hat vor der Verkündigung ſich die obrigkeitliche Erlaubniß vorlegen zu laſſen, und ſich

2. die Einwilligung der Verlobten zu verſichern, die, wenn ſie entfernt ſind, ſchriftlich nachgewieſen werden muß e).

§. 30.

3) Trauung.

In Rückſicht der Trauung treten die allgemeinen Bayeriſchen Geſetze ein.

Tit. II.

Güterſtand.

§. 31.

I. Ehepacten.

1) Allgemeine Beſtimmungen.

Die Rechte der Eheleute währender und nach getrennter Ehe können durch Ehepacten oder Heirathsverträge beſtimmt werden. Nur müſſen ſolche

---

a) Weishaar a. a. O. §. 105.

b) Ehegerichts-Ordnung S. 146. §. 14 — Reſol. v. 8. Jan. 1729. G. R. v. 22. Apr. 1741. — G. R. v. 1. Apr. 1754 — G. R. v. 8. Mai 1695. §. 10. not. 1. v. 11. März 1725.

c) Gr. Kirchenordnung S. 143. — Kl. K. O. S. 210.

d) EGO. S. 133 f. §. 4. 5.

1. nicht gegen den Zweck der Ehe,
2. und nicht gegen verbietende Geſetze anſtoßen.
3. Sie können vor oder während der Ehe errichtet werden, und
4. ſollen als Verträge beurtheilt werden, und wie die Teſtamente gültig ſeyn. (L. R. Th. III. Tit. VIII. S. 354.)

§. 32.

2) Ehepacten über die Rechte während der Ehe.

1. Eheverträge, wodurch die Rechte während der Ehe beſtimmt werden, können ohne alle Förmlichkeiten ſowohl mündlich als ſchriftlich,

2. nur müſſen ſolche, in ſoferne ſie unwiderruflich ſind, unter Zuziehung eines Beiſtandes von Seite der Frau errichtet werden.

§. 33.

3) In Betreff des Heirathsgutes und der Wiederlage.

1. Das Heirathsgut und die Wiederlage muß mit ausdrücklicher Benennung der Güter oder Summen bezeichnet werden, und kann

2. nicht auf künftige Erbfälle, es ſey denn, daß die Eltern und andere Verwandten darein willigten, geſetzt werden.

3. Was dawider geſchieht, ſoll keine Kraft haben.

4. Das von einem Verwandten oder Aſcendenten eigenthümlich angefallene Gut kann ohne Bewilligung des nutznießenden Theiles als Heirathsgut zugebracht oder als Wiederlage beſtimmt werden. (L. R. Th. II. Tit. XXI. S. 321.)

§. 34.

5) In Betreff der Erbfolge.

α) In ſoferne die geſetzliche Erbfolge dadurch abgeändert werden ſoll.

In ſoferne die geſetzliche Erbfolge abgeändert wird, ſollen hierzu drei unpartheiliche tüchtige Zeugen, die keine Inteſtaterben der paciſcirenden Theile ſind, beigezogen werden. (L. R. Th. III. Tit. VIII. S. 354.)

§. 35.

β) In ſoferne ſich lediglich auf die Erbfolge des Landrechts bezogen wird.

1. Wird in den Ehepacten ausdrücklich bedungen:
daß beide Eheleute es lediglich bei der Diſpoſition des Landrechts belaſſen, und keiner den

andern zum Nachtheil durch Teſtament oder im andern Wege dawider etwas vornehmen und verordnen wolle,

ſo iſt dieſe Erklärung als ein für beide Eheleute verbindlicher Vertrag anzuſehen, und iſt beiden, einander etwas von dem, ſo jedem ab intestato erblich zufiele, zu entziehen benommen.

2. Iſt dagegen die Erklärung dahin geſchehen:

daß die Eheleute auf das Landrecht heirathen wollen, und es künftiger Erbfolge halber bei Verordnung desſelben gelaſſen werden ſoll,

ſo iſt ſolche als ein beſonderer Vertrag anzuſehen, bleibt den Eheleuten die Befugniß über ihr Vermögen jedoch ohne Schmälerung des Pflichttheils, zu teſtiren, hierbei vorbehalten, und tritt erſt in Ermanglung letztwilliger Verfügung die Inteſtat-Erbfolge ein. (L. R. Th. III. Tit. VIII. S. 355 u. 356.)

§. 36.

5) Aenderung und Aufhebung der Ehepacten.

1. Beiden Eheleuten ſteht frei, ihre Ehepacten zu verändern oder gänzlich aufzuheben.

2. Einſeitig können ohne erhebliche Urſachen keine Ehepacten geändert oder aufgehoben werden.

3. Als erhebliche Urſachen ſind diejenigen anzuſehen, weßwegen ein Ehegatte von dem andern enterbt werden kann. (§. 55.)

4. Mit beiderſeitiger Einwilligung ſteht es den Eheleuten frei, ihre Eheberedungen zu ändern oder aufzuheben. (L. R. Th. III. Tit. VIII. S. 354.)

§. 37.

6) Was in Rückſicht des Rückfalls Rechtens.

Wenn in dergleichen Ehepacten zugleich, was nach dem Tode der paciſcirenden Eheleute zu Gunſten der Verwandten oder anderen geſchehen ſoll, verordnet wird, können dergleichen Vermächtniſſe, deren Vollziehung erſt nach dem Tode der paciſcirenden Eheleute geſchehen ſoll, ſo weit ſie die nicht contrahirenden Perſonen betreffen, von den Eheleuten nach Gefallen wieder aufgehoben werden. (L. R. Th. III. Tit. VIII. S. 354—355.)

§. 38

II. Inventars-Errichtung.

Verheirathen ſich zwei vorher unverheirathete Perſonen, ſollen ſie binnen drei Monaten nach dem Kirchgang ein Inventar über

das von jedem Theile beſonders in die Ehe gebrachten Vermögens bei willkührlicher Strafe für jedes Vierteljahr, wo ſolches unterlaſſen worden, errichten, und ſolches Inventar entweder ſelbſt unterſchreiben, oder wenn ſie des Schreibens unerfahren, von einem andern in ihrem Namen unterſchreiben laſſen. (L. R. Th. IV. Tit. III. S. 433)

§. 39.

III. Geſetzlicher Güterſtand.

1) Gemeinſchaftliche Errungenſchaft.

1. Der geſetzliche Güterſtand des Würtembergiſchen Rechtes iſt die gemeinſchaftliche Errungenſchaft.

2. Wenn Eheleute ohne beſondere Ehepacten oder Heirathsberedung ſich verheirathen, ſo ſoll die Hälfte von allen während der Ehe errungenen und gewonnenen Gütern, darunter auch die Hochzeitsgeſchenke, das, was den Eheleuten zu ihrer Hochzeit verehrt worden, gehörig, jedem der Eheleute zuſtehen. (L. R. Th. III. Tit. VII. S. 350.)

3. Die darunter begriffenen Gegenſtände reduciren ſich α) auf das, was die Eheleute durch ihr Amt und ihre Geſchicklichkeit, und β) durch Benützung des gemeinſchaftlichen Vermögens erworben haben.

4. Hiernach ſind zur Errungenſchaft gehörig α) die natürlichen und bürgerlichen Früchte, welche aus dem Vermögen des einen oder andern Ehegatten bezogen werden, β) dasjenige, was das Gut eines Ehegatten durch den Fleiß des einen oder beiden Ehegatten beſſer geworden iſt. γ) Dasjenige, was aus der Errungenſchaft oder auch δ) vor den Eheleuten während der Ehe erkauft worden iſt, wenn gleich der Kaufſchilling während oder nach der Ehe oder aus dem Privatvermögen des einen Ehegatten vorbehaltlich des demſelben zu leiſtenden Erſatzes verkauft worden iſt. ε) Die während der Ehe angelegten Aktivkapitalien a).

5. Nach Abzug des beiderſeitigen Einbringens und des Privativ-Vermögens der Eheleute ergibt ſich die Errungenſchaft.

---

a) Weishaar Handb. des W. R. Th. I. §. 121.

§. 40.

2) Privatvermögen der Eheleute.

In dem ausſchließlichen Eigenthum jedes Ehegatten bleibt alles dasjenige, was

1. jeder Ehegatte in die Ehe gebracht hat, wenn es gleich in Anſchlag gebracht worden iſt, indem ein ſolcher ohne Ausnahme als bloß taxationis causa gemacht, anzunehmen iſt.

2. Was durch Tauſch oder Kauf an die Stelle des Eingebrachten getreten iſt.

3. Was die eingebrachte Sache an Werth durch die Natur z. B. durch Alluvion oder durch Glück, bei Steigen deſſelben durch die veränderten Umſtände gewonnen worden iſt.

4. Was ein Ehegatte während der Ehe aus einem vor demſelben entſtandenen Rechtsgrund oder wenigſtens ohne ſeine Thätigkeit und ohne Benützung ſeines Vermögens erworben hat. Hieher gehört, was er durch vor der Ehe angefangene und während der Ehe vollendete Verjährung erworben, vor der Ehe gekauft und während der Ehe erſt bezahlt, und nicht in die Ehe eingebracht hat.

5. Was der eine Ehegatte während der Ehe geerbt, durch Schenkung von Todeswegen oder unter den Lebendigen erworben hat, wohin auch die ihm vermachte Nutznießung gehört, denn dieß iſt weder durch ſeine Thätigkeit noch Benützung ſeines Vermögens erworben. a)

§. 41.

3) Verwaltung, Veräußerung und Verpfändung.

1. Dem Manne aber, als geſetzlichem Ehevogt der Frau, ſteht die Verwaltung alles in die Ehe gebrachten, oder ererbten, oder durch Schenkung von Todeswegen und unter den Lebendigen erhaltenen Vermögens der Frau, ſo wie die Verwaltung der gemeinſchaftlichen Errungenſchaft zu.

2. Ohne deſſen Vorwiſſen und Bewilligung kann die Frau nichts veräußern. (L. R. Th. II. Tit. VII. S. 350.)

3. Veräußerungen und Verpfändungen der Güter des Weibes von Seite des Mannes und des Mannes von Seite der Frau,

---

a) L. R. Theil III. Tit. VII. §. Was dann S. 350. — Weishaar a. a. O. §. 122. S. 85.

ſo wie die Güter der Kinder von Seite der Eltern ſind nichtig (L. R. Th. II. Tit. VII. S. 254.)

§. 42.

4) Vertretung der Frau vor Gericht.

1. Ehefrauen können bei Gericht ohne Wiſſen und Willen ihres Ehemannes weder klagen noch antworten, ſondern der Ehemann muß ſie als ihr rechter Kriegsvogt vertreten.

2. Ueber ihr vorbehaltenes Receptiz = oder Privativgut kann die Frau auch ohne Wiſſen und Willen des Mannes vor Gericht ſtehen. Nur wird ihr in dieſem Falle ein beſonderer Kriegsvogt beigegeben. (Th. I. Tit. XVIII. S. 101.)

§. 43.

5) Eheliche Laſten, Schulden.

I. Das Landrecht enthält hierüber folgende Beſtimmungen:

1. Die von beiden Eheleuten gemachten Schulden müſſen aus der Errungenſchaft, und wenn ſolche nicht reicht, aus dem eigenthümlichen Vermögen jedes Ehegatten zur Hälfte berichtiget werden.

2. Allein ohne Zuthun des andern Ehetheils contrahirte unnütze Schulden müſſen aus der dem ſchuldenden Theile zufallenden Errungenſchaft, und wenn ſolche nicht reicht, aus deſſen Vermögen bezahlt werden. (L. R. Th. IV. Tit. IV. S. 439.)

2. Haben ſich beide Eheleute correaliter verbunden, ſo kann

α) der Mann auf die ganze Schuld vorbehaltlich der ihm zukommenden Einreden, wenn er auf ſolche nicht verzichtet hat, belangt werden.

β) Die Frau iſt aber deſſen ungeachtet nur für ihren Antheil wegen Interceſſion für ihren Mann verbunden.

II. Die Würtembergiſchen Schriftſteller haben das Landrecht dahin näher erläutert:

1. Die Sozial = Schulden oder die, welche zur Beſtreitung des durch die ehelichen Laſten verurſachten Aufwands gemacht wurden, habei beide Theile zu tragen.

2. Der Mann kann als Verwalter des Vermögens ſolche ohne Einwilligung der Frau,

3. die Frau aber ſolche nur in Anſehung der ihr anvertrauten Verwaltung contrahiren.

4. Sozialſchulden, ſie ſeyen vom Manne und der Frau, oder beiden contrahirt worden, fallen

α) bei den Eheleuten jedem zur Hälfte zur Laſt,

β) müſſen aus der Errungenſchaft und wo dieſe nicht hinreicht, aus dem beiderſeitigen Vermögen eines jeden Theiles bezahlt werden, und fallen

γ) bei nicht zureichendem Vermögen des einen Ehegatten dem andern zur Laſt.

5. Den Beweis, daß die Schuld zum Beſten des geſellſchaftlichen Aufwandes oder von beiden Eheleuten contrahirt worden, muß

α) der Gläubiger liefern;

β) enthält der Schuldſchein das Bekenntniß dieſer Verwendung, ſo iſt der Gläubiger dieſes Beweiſes enthoben,

γ) auch wenn der Mann die Schuld allein contrahirt hat, und das Bekenntniß der nachher ſich dafür verbindenden Frau, daß das Geld zum gemeinſchaftlichen Beſten contrahirt worden, erfolgt iſt;

δ) die wirkliche Verwendung zu dem angegebenen Zwecke hat der Gläubiger nicht zu erweiſen.

6. Iſt das Geld auch nur zum Beſten des Mannes verwendet worden, ſo iſt die Frau, die ſich für eine Sozialſchuld verhaftet hat, deſſen ungeachtet verbunden, den Gläubiger vorbehaltlich des Regreſſes gegen den Mann, zur Hälfte zu bezahlen.

7. Kann die Frau beweiſen, daß das Geld mit Wiſſen des Gläubigers nicht zum gemeinſchaftlichen Beſten, ſondern für den Mann empfangen worden iſt, ſo wird ſie von ihrer Verbindlichkeit gegen die Gläubiger frei, ohne Unterſchied, ob der Mann allein oder beide Eheleute ſich für die Schuld verbunden haben.

8. Eine durch Verſchwendung oder Verbrechen verurſachte Schuld iſt keine Sozialſchuld, ſondern muß von dem Ehegatten, der ſie verurſacht hat, bezahlt werden. a)

§. 44.

6) Einbuß.

1. Das, was der Mann von ſeinem zugebrachten und von ſeiner Linie her, ererbten oder ihm ſonſt zugefallenen Vermögen

a) M. ſ. Weishaar a. a. O. §. 132 und 134 und die dort angeführten Schriftſteller.

oder die Frau von ihrem zugebrachten ererbten oder eigenem Vermögen zum Beſten des gemeinſchaftlichen Haushaltens oder bei Krankheit ſeiner Ehefrau und Kinder verwendet hat, ſoll bei eintretender Theilung vor allem nach billiger Schätzung in Anſchlag gebracht,

2. und von jedem Theile zur Hälfte getragen werden.

3. Den durch unnütze Ausgaben und Verſchwendung, ſo wie durch Untergang der Sachen entſtandenen Verlauf iſt der andere Ehetheil mitzutragen nicht ſchuldig. (L. R. Th. IV. Tit. IV. S. 439—440.)

§. 45.

7) Bürgſchaften.

1. Bürgſchaften und Uebernahmsverbindlichkeiten der Ehefrau für den Ehemann ſind ungültig,

2. ſie geſchehen denn gerichtlich und aus freiem ungezwungenen Willen,

3. oder der Gläubiger beweiſe, daß ſie zu ihrem oder ihrer Kinder offenbaren Nutzen gereicht hätten.

4. Kann keine Frau ohne Bewilligung ihres Mannes, als ihres Ehevogts, ihre liegenden Gütern oder etwas Nahmhaftes oder Anſehnliches von fahrender Habe veräußern, noch ihre Güter mit Gülten, Zinſen und Laſten beſchweren.

5. Bei ſich ergebender Vermuthung, daß ſie durch ihren Ehemann dazu gefährlich beredet oder gezwungen worden ſey, iſt deſſen Einwilligung nicht genügend, und ſoll noch ein beſonderer Vogt für ſie aufgeſtellt werden,

6. und wenn die Handlung ſich über 100 fl. erſtreckt, ſolcher Vogt ohne gerichtliche Erkenntniß darein zu willigen nicht Macht haben. (L. R. Th. II. Tit. XXIX. S. 317.)

§. 46.

8) Schenkungen.

1. Ueber die Schenkungen unter den Eheleuten enthält das Würtembergiſche Recht keine beſondere Verfügung.

2. Die allgemeine Beſtimmung des Würtembergiſchen Rechts, daß Schenkungen, welche über 200 fl. betragen, gerichtlich zu errichten ſeyen, iſt dagegen auch auf die Eheleute anwendbar.

3. Uebrigens hat es bei den Beſtimmungen des gemeinen Rechts, wonach die Schenkungen unter den Eheleuten erſt durch den Tod des Schenkgebers ihre Beſtätigung erhalten, nebſt den darin vorkommenden Ausnahmen zu verbleiben. a)

§. 47.

9) Weibliche Rechte oder Entſagung auf die Errungenſchaft.

α) Wenn ſolche Statt hat.

1. Dem Nachtheile, welcher aus der Verwaltung des Vermögens von Seite des Mannes entſteht, kann ſich die Ehefrau durch Entſagung auf die Errungenſchaft entziehen.

2. Dieſe Entſagung kann ſowohl während als nach getrennter Ehe auf Anrufen der Frau oder ihrer Erben geſchehen.

3. Nur kann ſolche ihren Erben den Gebrauch dieſer Rechtswohlthat in ihrem Teſtamente verbieten.

4. Dieſe Entſagung hat Statt ſowohl wenn ſich ein Einbuß als wenn ſich Schulden vorfinden.

5. Sie kann ausdrücklich, und durch ausdrückliches Anrufen oder ſtillſchweigend geſchehen.

6. Als ſtillſchweigende Imploration wird angenommen, wenn ſie den Gläubigern, die ſie wegen einer anerkannten Sozialſchuld belangen, widerſpricht, oder ſich mit ihrem Eingebrachten zufrieden ſtellt. a)

§. 48.

β) Wenn die Entſagung nicht Statt hat.

Die Entſagung auf die Errungenſchaft hat nicht Statt:

1. wenn die Ehefrau ſelbſt durch übles Haushalten oder verſchwenderiſchen Lebenswandel an dem Vermögensverfalle

---

a) Hellfeld Jurispr. for. §. 1253–1258 und Glücks Erläuterungen Th. 25. S. 422–464 und Th. 26. S. 1–220.

a) M. ſ. hierüber ſowohl als über die folgenden §§. Ferd. Christ. Harpprecht Diss. de renuntiat acquaestus conjugalis in Diss. Fol. II. Diss. 80. — Weishaars Handbuch Th. I. §. 135 bis 141. — Pfizer Rechte und Verbindlichkeiten der Weiber bei einem Gantprozeß über das Vermögen ihrer Ehemänner nach deutſchem und beſonders nach Würtembergiſchem Rechte. Stuttgart 1794, Th. II. S. 88–102.

Schuld iſt. Zum Beweiſe ſind Verwandte als Zeugen und Eideszuſchiebung zuläſſig.

2. Wenn ſie ſich nach des Mannes Tod bei ausgebrochenem Concurſe vor Anrufung dieſer Wohlthat etwas von Werth betrügeriſcher Weiſe zugeeignet hat.

3. Wenn ſie die Erbſchaft des Mannes angetreten hat, in welchem Falle ſie als Erbin derſelben verhaftet iſt.

4. Wenn ſie dieſer Wohlthat entſagt hat.

§. 49.

γ) Beiziehung eines Kriegsvogts.

Sowohl 1) zum Anrufen als 2) zur Entſagung dieſer Wohlthat iſt ein Kriegsvogt beizuziehen.

§. 50.

δ) Wirkung des Gebrauchs dieſer Rechtswohlthat.

I. Vortheilhafte.

1. Durch die Entſagung verliert die Frau den ihr an der Errungenſchaft gebührenden Antheil.

2. Dagegen iſt ſie der Verbindlichkeit α) von der Einbuß die Hälfte zu leiden, β) und die Sozialſchulden ſelbſt diejenigen, die ſie allein wegen der ihr anvertrauten Haushaltung gemacht hat, zu bezahlen befreit.

3. Nur für diejenigen hat ſie zu haften, welche ſie mit ihrem Manne contrahirt oder zu zahlen verſprochen hat.

II. Nachtheilige.

Durch die Entſagung auf die Errungenſchaft ſoll die Frau dagegen nach der Meinung der Würtembergiſchen Schriftſteller das Recht auf den Pflichttheil oder die ſtatutariſche Portion und das Erbrecht (§. 54 u. 184) verlieren. a) In nostro Ducatu, ſagt Harpprecht b) ut et aliis superioris Germaniae provinciis huic communium lucrorum derelictioni, etiam Repudiatio hereditatis Mariti atque ita totius Statutariae Portionis annexa est, und beruft ſich deshalb auf ſeine Anteceſſoren Lau-

---

a) Weishaar Handbuch Th. I. §. 137.

b) Harpprecht l. c. §. 90.

terbach a) und Bardili b). Den Grund, den Harpprecht nicht angibt, beſteht darin, quia sicut hujus (consuetudinis) potestati efficitur particeps lucri et damni ita renunciando societati neque lucrum neque damnum sentire debet, da ſie durch die Entſagung keinen Theil an der Societät mehr habe, ſo müſſe ſie auch weder Gewinn noch Schaden davon haben.

Allein mir ſcheint dieſe Meinung der Würtembergiſchen Schriftſteller ganz irrig. Denn

1) können ſie kein Geſetz hierüber aufweiſen, das Würtembergiſche Landrecht ſpricht vielmehr die ſtatutariſche Portion und das Erbfolgerecht dem überlebenden Ehegatten ohne alle Beſchränkung zu.

2) Iſt nach der Naturſache gar kein Grund vorhanden, warum dieſes Erbrecht und dieſe ſtatutariſche Portion auf den Fall eingeſchränkt werden ſoll, wenn die Ehegatten, es ſey nun in der allgemeinen oder in der beſondern Gütergemeinſchaft, der Errungenſchaftsgemeinſchaft, gelebt haben. Das Erbfolgerecht der Eheleute gründet ſich keineswegs auf die Gemeinſchaft der Güter, welche in Deutſchland weit jünger iſt, als jenes. c) Das Erbfolgrecht iſt vielmehr, wie mit Recht Struben in ſeinem Bedenken bemerkt, aus politiſchen Urſachen inſonderheit deswegen eingeführt worden, damit die Eheleute ſo viel mehr aufgemuntert werden, die Erhaltung und Vermehrung beiderſeitiger Güter befördern zu helfen. d) Es liegt überdieß der Grund in der ſich über das Grab hinaus erſtreckenden Pflicht der Erkenntlichkeit und Dankbarkeit für die Perſon, mit welcher der Verſtorbene am innigſten verbunden war, vor Andern gehörige Fürſorge zu treffen; es liegt in dem natürlichen Rechte und der Billigkeit, daß die Frau, welche ihre Jugend, Schönheit und Geſundheit durch Kindergebären in dem Eheſtande verloren hat, nicht lachenden Erben hintangeſetzt, und für alle ihre Pflichterfüllung und Aufopferung nicht das leere Nachſehen, und im Alter Armuth und Elend zu erwarten habe, wogegen ſie zu ſchützen dem Verſtorbenen obliegt, und was die Geſetze, damit er nicht durch den Tod überraſcht und daran gehindert werde, für ihn ſelbſt zu thun übernommen haben.

---

a) M. ſ. Lauterbach de aere alieno in successione conjugali contracto, solvendo §. 72 in Diss. Vol. I. Diss. IV. p. 86.
b) Bardili de Portione Conjung. Statutar. Th. 48.
c) Pufendorf Observ. Jur. univ. Tom. III. p. 415.
d) Dav. Ge. Strube rechtliches Bedenken Th. I. Bd. 46. S. 115.

3. Es iſt daher, wie Runde mit Recht ſagt, Verwirrung der erſten Begriffe, wenn man die Inteſtaterbfolge der Eheleute auch auf das ausdehnt, was dem Ueberlebenden ſchon aus der Gütergemeinſchaft gebührt. a)

4. Iſt daher zwiſchen dem Rechte auf Errungenſchaft und dem auf ſtatutariſche Portion und Erbrecht keine nothwendige Verbindung vorhanden, und hat die Frau ein doppeltes geſetzliches Recht, ſo kann ſie dem einen entſagen, ohne daraus folgern zu können, daß ſie durch Entſagung des einen auch dem andern entſagt habe, beſonders da alle Entſagungen ſtrenger Interpretation unterliegen.

5. Aus dem Argumente, daß die Geſellſchaft auf Verluſt und Gewinn aufhöre, und daher die Frau durch Entſagung auf den Verluſt, nicht mehr auf den Gewinn Anſpruch machen könne, folgt nur ſo viel, daß ſie keinen Anſpruch auf den geſellſchaftlichen Gewinn, die Errungenſchaft mehr machen könne, nicht aber auch daß ſie ſich nicht mehr der ihr von dem Geſetze unabhängig von dieſer Geſellſchaft eingeräumten Rechte bedienen könne.

6. Es wäre auch eine unverdiente Zumuthung für die haushälteriſche Frau, welche die Geſetze begünſtigen ſollten, daß ſie nur durch Aufgebung ihre ſämmtlichen geſetzlichen mit einander nicht in Verbindung ſtehenden Rechte ſich gegen den ihrem Vermögen bevorſtehenden Verluſt ihres übelhauſenden und keine Begünſtigung verdienenden Mannes zu ſchützen im Stande ſey. Eine ſolche Zumuthung hat ihr aber das Würtembergiſche Landrecht nicht gemacht.

§. 51.

10) Teſtamente der Eheleute.

α) Worüber ſolche diſponiren können.

1. Ueber den halben Theil der Errungenſchaft,

2. nebſt dem, was ein jeder Ehegatte in die Ehe gebracht, ererbt, durch Schenkung von Todeswegen oder unter den Lebendigen erlangt hat, kann jeder Theil letztwillig verfügen, obgleich der Frau hievon etwas ohne Wiſſen und Bewilligung des Mannes als Adminiſtrator zu veräußern nicht erlaubt iſt.

3. Bei Errichtung der Teſtamente ſind die Eheleute an die hierbei vorgeſchriebenen Förmlichkeiten (§. 52.) gebunden.

---

a) Runde Grundſätze des gemeinen deutſchen Privatrechts, 4. Auflage §. 688.

4. Auch kann nur vorbehaltlich des dem Ueberlebenden gebührenden Pflichttheils hierüber teſtirt werden. (L. R. Th. III. Tit. VII. S. 350.)

§. 52.

β) Wechſelſeitige Teſtamente und Widerruf deſſelben.

Wechſelſeitige in einer Schrift verabfaßte Teſtamente

1. kann jeder Ehegatte für ſeinen Theil,
2. jedoch zum Nachtheil des andern Ehegatten nicht ohne deſſen Vorwiſſen noch ohne hinlängliche Urſachen, als unverantwortliche Behandlung, ſtäten Unfrieden und Widerwillen, Zwang und Nöthigung zum Teſtiren und zur Enterbung genügend widerrufen.
3. Aus unzulänglicher Urſache geſchehener Widerruf zieht überdieß für den Widerrufenden den Verluſt alles deſſen nach ſich, was ihm von dem andern Ehetheil in dieſem Teſtamente über den Pflichttheil vermacht worden iſt. (L. R. Th. III. Tit. VII. S. 351.)

§. 53.

γ) Im ledigen Stande bei darauf erfolgter Heirath errichtete Teſtamente.

Das im ledigen Stande errichtete Teſtament wird durch die darauf folgende Heirath nicht entkräftet, doch gebührt dem überlebenden Ehegatten der ihm von dem Landrechte ausgeſetzte Pflichttheil. (L. R. Th. III. Tit. XX. S. 402.)

§. 54.

δ) Pflichttheil der Eheleute.

1. Eheleute müſſen in ihren Teſtamenten einander den 3ten Theil ihres Vermögens hinterlaſſen.

2. Umgehen ſie ſolchen, ſo iſt der eingeſetzte Erbe denſelben dem Ueberlebenden zu verabfolgen verbunden, wobei jedoch das Teſtament in allen ſeinen übrigen Punkten aufrecht zu erhalten iſt.

3. Dem Ueberlebenden hinterlaſſene Vermächtniſſe, die Nutznießung des ganzen Vermögens oder eines Theiles deſſelben werden in den Pflichttheil mit eingerechnet, und iſt der Abgang, wenn die Vermächtniſſe oder der Ertrag nach unpartheilicher Schätzung

den 3ten Theil des Vermögens nicht erreichen, aus der Hinterlaſſenſchaft des Teſtirers zu erſetzen.

4. Fällt der Pflichttheil hinweg, wo hinreichende Urſachen, den Ehegatten zu enterben, vorhanden ſind. (L. R. Th. III. Tit. XVI. S. 388 u. 389.)

§. 55.

²) Enterbungsurſachen der Eheleute.

1. Ohne hinlängliche Urſachen kann kein Ehegatte von dem andern enterbt werden.

2. Die Urſachen, weswegen Eheleute enterbt werden können ſind:

α) wenn ein Ehegatte den andern zwei Jahre lang böslich verlaſſen,

β) hart, unverantwortlich mit Schlägen, Schänden oder Schmähen behandelt,

γ) oder ſolche Handlungen, weshalb die Ehe getrennt werden kann, begangen hat.

δ) Hieher gehören auch alle die Urſachen, weswegen Eltern und Kinder enterbt werden können. (§. 152 — 155.)

3. Müſſen dieſe Urſachen ausdrücklich von dem Teſtirer angeführt,

4. und wo der enterbte Ehetheil deren nicht geſtändig, von deſſen Erben erwieſen werden. (L. R. Th. III. Tit. XIX. S. 396 u. 397.)

§. 56.

II) Erbfolge.

Die Erbfolge der Eheleute ſehe man bei der Inteſtaterbfolge.

Tit. III.

Rechte der Eltern und Kinder.

§. 57.

I) In Rückſicht ihrer Perſon.

1. Steht beiden Eltern das Recht der Erziehung ihrer Kinder und die Beſtimmung ihrer Lebensart nebſt der Pflicht der Alimentation zu. a)

---

a) L. R. Th. IV. Tit. XII. §. So nach u. ſ. w. S. 465.

2. Geht dieſes Recht nach dem Tode beider Eltern, oder Untüchtigkeit des Ueberlebenden, auf die Großeltern über. a)

3. Haben ſie das Recht, Ehrfurcht von den Kindern zu verlangen, und dürfen daher die Kinder die Eltern nicht mit entehrenden Klagen, und mit andern nicht ohne Erlaubniß des Gerichtes belangen. b)

4. Haben die Eltern in die Eheverſprechen und Ehen ihrer Kinder zu willigen. (§. 20.)

§. 58.

2) In Rückſicht ihres Vermögens.

1. Ueber das durch Staats = und Militärdienſte erworbene Vermögen (Peculium castrense et quasicrense) hat der Sohn α) das volle mit der Nutznießung verbundene Eigenthum, kann β) darüber mit dem Vater, jedoch nur mit gerichtlichem Erkenntniſſe zur Vermeidung aller Vervortheilung c), Verträge eingehen, und γ) unter Lebendigen und letztwillig verfügen.

2. Ueber das adventiziſche Sondergut (Peculium adventitium) der Kinder, was α) ſolche von den Eltern ererbt, und β) von andern Perſonen auf irgend eine Art durch Erbſchaft, Schenkung, Heirath, oder γ) durch ihre Thätigkeit ohne ein öffentliches Amt erworben haben, ſteht den Eltern die Nutznießung zu. d)

3. Ueber das, was den minderjährigen oder unverheiratheten Kindern durch letzten Willen oder auf andere Art ausdrücklich unter der Bedingung, daß es ihnen mit Nutzen und Eigenthum verbleiben, verliehen wurde (Peculium adventitium extraordinarium), können Eltern zwar die Verwaltung übernehmen, die Nutznießung ſteht aber ihnen nicht zu. Sie dürfen die Einkünfte derſelben nicht zu ihrer Erziehung verwenden, ſondern müſſen ſolche verrechnen. e)

4. Dem römiſchen Rechte, wodurch auch das zu dem auſſerordentlichen adventiziſchen Sondergute gerechnet wird, wovon der Vater (oder die Mutter) dem Sohne die Nutznießung überlaſſen,

---

a) L. R. Th. IV. Tit. XII. §. So nach u. ſ. w. S. 465.
b) L. R. Th. I. Tit. XI. §. Es ſeyen auch ꝛc.
c) G. R. v. 29. Mai 1739. — L. R. Th. II. Tit. XXVIII. §. Wir verbieten u. ſ. w. S. 316.
d) L. R. Th. III. Tit. II. §. Und wiewohl u. ſ. w. S. 330. — L. R. Thl. IV. Tit IX. §. Was aber u. ſ. w. S. 460.
e) L. R. Thl. IV. Tit. IX. §. Wo auch u. ſ. w. S. 461.

oder was der Sohn mit Widerſpruch des Vaters erworben hat, ſteht keine Verfügung des Würtembergiſchen Rechts entgegen. a)

§. 59.

3) Schenkungen der Eltern an ihre Kinder.

1. Eltern können ihren in väterlicher Gewalt noch ſtehenden oder aus ſolcher entlaſſenen Kindern größere oder geringere Schenkungen machen.

2. Doch können ſie ſolche, ſo lange die Kinder noch in väterlicher Gewalt ſtehen, nach Belieben widerrufen.

3. Treten die Kinder durch Erreichung ihrer mannbaren Jahre und Anſtellung eigener Haushaltung aus der väterlichen Gewalt und elterlichem Brod, kann der Vater die Schenkung nicht ohne Urſache widerrufen.

4. Wird die Schenkung nicht widerrufen, ſo ſind die Kinder dieſelbe in die Erbtheilung einzuwerfen nicht ſchuldig.

5. Ueberſteigt die Schenkung 200 fl., oder beſteht ſie ohne Unterſchied der Summe in liegenden Gütern, muß ſolche gerichtlich geſchehen. (L. R. Thl. II. Tit. XVIII. S. 394 u. 395.)

§. 60.

4) Contracte von Kindern, die noch unter väterlicher Gewalt ſtehen.

1. Contracte zwiſchen Vater und Sohn,

2. ſowie zwiſchen Geſchwiſtern, die noch unter väterlicher Gewalt ſtehen, unter ſich, es geſchehe denn mit richterlichem Erkenntniß, ſind ungültig. b)

3. Contracte von Fremden mit Kindern, welche noch unter väterlicher Gewalt ſtehen, ſind unkräftig.

4. Borgen an dieſelben iſt verboten, und die Eltern ſind zu keiner Zahlung verbunden.

5. Auch die Kinder können, wenn ſie aus der väterlichen Gewalt treten, deshalb nicht belangt werden.

6. Kann der Gläubiger darthun, daß das Leihen oder Verkaufen aus nothwendigen und ehrlichen Urſachen zur Nothdurft und Nutzen der Kinder geſchehen; ſind ſowohl der Vater, wenn er noch bei Leben, als die Kinder, zur Zahlung verbunden.

7. Führt der noch unter väterlicher Gewalt ſtehende Sohn ein offenes Gewerbe mit Wiſſen und Willen ſeines Vaters, ſo

---

a) L. 6. §. 2. L. 8. pr. C. de bonis quae liberis in pot.

b) L. R. Thl. II. §. 28. Wir verbieten S. 316.

ſind der noch lebende Vater, und nach ihm ſeine Erben die Schulden des verſtorbenen Sohnes, aber nur in ſoweit ſich das Gewerb erſtreckt, zu zahlen verbunden. a)

§. 61.

5) Verheirathung und Ausſteuer der Kinder.

1. Wenn ein Kind zu ſeinen mannbaren Jahren gekommen, und einer eigenen Haushaltung vorzuſtehen vermag, ſollen die noch lebenden Eltern demſelben zu einer Heirath getreulich zu verhelfen, und dasſelbe aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen mit gehörigem Heirathsgut, ihrem eigenen Vermögen und Stande gemäß, zu verſehen gehalten ſeyn.

4. Iſt aber von den Eltern bereits eines geſtorben, ſo ſoll der überlebende Theil die Kinder aus dem ihnen zugefallenen und und noch unter deſſen Nutznießung befindlichen Erbtheile, und in deſſen Ermanglnng, aus ſeinem eigenen Vermögen nach Ermäßigung der Verwandten ausſteuern.

3. Im Zweifel, von welchem Vermögen die Ausſteuer geſchehen, iſt dafür zu halten, daß ſolche aus des Kindes eigenem Vermögen, und nicht aus dem des überlebenden Vaters oder Mutter geſchehen ſey.

4. Wer ſich wider den Willen und Rath ſeiner Eltern verheirathet, dem ſind dieſelben α) nicht nur kein Heirathsgut zu geben ſchuldig, β) ſondern auch die Nutznießung des Vermögens ihrer Kinder lebenslänglich fort zu behalten befugt, γ) wofern ſolche den Kindern eine gehörige Heirath zu verſchaffen nicht nachläßig geweſen, oder dieſelben nicht an ihrer Verheirathung gefährlicher oder eigennütziger Weiſe gehindert hätten.

5. Die von den Eltern den Kindern mitgegebenen Heirathsgüter ſind bei der künftigen Theilung einzuwerfen, und dadurch die übrigen Kinder mit den ausgeſteuerten gleich zu ſtellen.

6. Entſteht über die Ausſteuer ein Streit, ſoll ſolcher von den Gerichten entſchieden werden.

(L. R. Thl. IV. Tit. XIII. S. 467 — 468.)

§. 62.

6) Unterhalt verarmter Eltern.

1. Eltern, welche ohne ihr Verſchulden in Verarmung gerathen ſind, und ſich aus eigenem Vermögen nicht mehr ernähren

a) L. R. Thl. II. Tit. XXVIII. S. 314 — 316.

können, ſind die Kinder zu ernähren, und ihnen alle erforderliche Hülfe und Unterſtützung zu leiſten ſchuldig.

2. Das Vermögen der Kinder kann, ſoviel zum nothdürftigen Unterhalte der Eltern gehört, angegriffen, und ſollen die Kinder dazu von Obrigkeitswegen angehalten werden. (L. R. Th. IV. Tit. XIV. S. 468 u. 469.)

§. 63.

7) Letztwillige Verfügung; Erbrecht.

Von den letztwilligen Verfügungen, dem Pflichttheile der Eltern und Kinder und ihrer Erbfolge ſ. m. Teſtamente und Erbfolge.

Tit. IV.

Wittwenſtand.

§. 64.

1) Obſignation.

1. Stirbt eines von beiden Eheleuten, ſo iſt innerhalb 8 Tagen und bei muthmaßlicher Gefahr ſogleich noch vor der Beſtattung von den Gerichten die Obſignation vorzunehmen,

2. und alles das, deſſen man in der Haushaltung füglich entrathen kann, beſonders die Gültbriefe, Kleinodien, Barſchaft, Bettzeug und andere koſtbare Mobilien, wie auch die Rechnungen der verſtorbenen Ehemänner, Haus- und Schuldbücher, es hätten denn alle Erbsintereſſenten ſich für die Unterlaſſung der Obſignation erklärt, unter Siegel zu nehmen.

§. 65.

2) Inventur.

α) Regel.

Nach geſchehener Obſignation iſt die Inventur vorzunehmen.

1. Dieſelbe hat der Regel nach Statt.
2. Im Falle von der Obrigkeit unterlaſſener Obſignation iſt der überlebende Ehegatte bei Strafe großen Frevels binnen einem Monate nach der Beſtattung gehalten, nicht allein das von dem verſtorbenen Ehegatten in die Ehe eingebrachte bewegliche und unbewegliche, ſondern auch das während der Ehe errungene Vermögen, ſo wie das eigene Vermögen des Ueberlebenden durch zwei Gerichtsperſonen oder zwei andere von

dem Gerichte dazu beauftragte verſtändige Männer inventiren zu laſſen.

3. Hat bei der Inventur der überlebende Ehegatte das Handgelöbniß abzulegen, nichts zu verſchweigen und alles getreulich anzugeben.

4. Das Verſchwiegene und Unterſchlagene iſt α) nicht nur zu erſtatten, β) ſondern hat auch der überlebende Ehegatte wegen ſeines Verſchweigens die ihm zuſtehende Nutznießung an den Kindern oder Erben zum Hinterhalte gehörigen (§. 69.) Güter ſogleich verwirkt, und ſind ſolche den Kindern oder Erben ſogleich mit allem Nutzen und Eigenthum herauszugeben, ſo wie γ) nach Geſtalt der Umſtände mit Thurm- oder Geldſtrafe (in Bayern mit der auf die Unterſchlagung geſetzten Strafe) gegen ſie zu verfahren iſt.

5. Iſt etwas aus Vergeſſenheit oder aus nicht böſem Vorſatz unangezeigt geblieben, ſo fallen obige Strafen hinweg, iſt der überlebende Ehegatte mit ſeiner Entſchuldigung zu hören, und hat das Gericht wegen Ergänzung des Inventars das Geeignete zu verfügen. (L. R Th. IV. Tit. III. S. 433.)

§. 66.

β) Ausnahme.

Der überlebende Ehetheil iſt in folgenden Fällen zur Inventur nicht verbunden:

1. Wenn der verſtorbene Ehegatte bereits bei ſeiner Lebzeit ein Inventar über ſein Vermögen dem Gerichte verſchloſſen oder offen übergeben, oder ſonſt glaubwürdig und ordentlich errichtet und unverändert hinterlaſſen hat, in der Meinung, daß auf dem Grunde desſelben die Theilung geſchehe.

2. Oder wenn die Verlaſſenſchaft des verſtorbenen Ehetheils ſchon kurz vorher genugſam beſchrieben worden.

3. Desgleichen, wenn der verſtorbene Ehegatte ſich mit dem Ueberlebenden bereits über ein ſolches Inventar vereinigt und verglichen hat.

4. Wenn die Erben bereits das 25ſte Jahr (nach dem Edicte über die Großjährigkeit das 21ſte Jahr) ihres Alters zurückgelegt, und auf die Errichtung eines Inventars verzichtet haben. Minderjährige ſollen mit Zuziehung ihrer nächſten Freunde und Vormünder handeln, und zur Vermeidung künftiger Mißverſtändniſſe die ſchriftliche motivirte Erklärung

des Vormunds gefordert, und in das zum Inventiren geordnete Gerichtsbuch mit allen Umſtänden, Angabe der Perſonen und des Datums eingeſchrieben werden.

5. Da kein Inventar über das beiderſeitige Vermögen aufgerichtet worden, oder der Verſtorbene allein oder mit dem Ueberlebenden durch Teſtamente und Verträge die Aufnahme eines Inventars verboten, ſoll ſolches deſſen ungeachtet auf Begehren der Erben von Amtswegen aufgenommen werden. (L. R. Th. IV. Tit. III. S. 435 — 436.)

§. 67.

3) Beſtellung eines Vogtes.

1. Wittwen iſt ein Vogt zur Vertretung ihrer Rechte aufzuſtellen.

2. Ohne deſſen Einwilligung können ſie ihre liegende Güter weder veräußern noch beſchweren, noch weſentlich verändern,

3. noch etwas Namhaftes von dem Mobiliar und Kapitalien hinweggeben.

4. Beläuft ſich die Sache über 100 fl., ſo iſt überdieß die gerichtliche Bewilligung einzuholen. (L. R. Th. II. Tit. XXIX. S. 317.)

§. 68.

4) Theilung.

1. Nach errichtetem Inventar ſoll alsbald die Theilung vorgenommen,

2. das den Kindern oder Erben eigenthümlich oder hinterfällig (d. i. das Vermögen, wovon den Kindern das Eigenthum, den Eltern die Nutznießung zuſteht, und welches dereinſt nach dem Tode des Nutznießers auf die Kinder oder Erben zurückfällt) gehöriges Vermögen beſtimmt und verzeichnet,

3. und den dabei intereſſirten Erben auf Begehren die Abſchrift des ganzen Inventars und der auf dem Grunde desſelben gepflogenen Theilung gegen gebührende Bezahlung verabfolgt werden. (L. R. Th. IV. Tit. III. S. 436.)

4. In Betreff des Vorauſes der Eltern und deſſen, was ſie von der Hinterlaſſenſchaft desſelben zu erhalten haben, ſ. m. §. 54. die ſtatutariſche Portion, und §. 184 u. 185 u. f. die Erbfolge der Ehegatten.

§. 69.

5) **Nutznieſsung.**

1. Nach getrennter Ehe ſteht dem überlebenden Theile die Nutznieſsung an dem Kindergut zu.

2. Dieſe Nutznieſsung hört mit der Verheirathung und nach erlangter Groſsjährigkeit der Kinder auf.

3. Verwirkt wird ſolche α) durch vernachläſsigte Kinderzucht, β) ſchlechte Haushaltung, γ) leichtfertiges, liederliches Leben, δ) Verringerung des Kindergutes und andere dergleichen Urſachen, wohin auch gehört, wenn ε) die Wittwe ſich vor der Trauerzeit verheirathet. (L. R. Th. IV. Tit. XI. S. 463 u. 464.)

§. 70.

6) **Hinterſtellige Güter.**

Dergleichen den Kindern oder Erben dem Eigenthume nach und dem überlebenden Ehegatten der Nutznieſsung nach zuſtehende Güter heiſſen nach dem Würtembergiſchen Landrechte hinterſtellige Güter, und werden den mit vollem Eigenthums- und Nutzungsrechte beſeſſenen Gütern entgegengeſetzt. Der Unterſchied iſt practiſch, und äuſsert ſich in verſchiedenen in der Folge weiters vorkommenden Wirkungen.

§. 71.

7) **Erziehung und Unterhalt.**

1. Dagegen liegt dem überlebenden Theile die Erziehung und der Unterhalt der Kinder ob.

2. Bei verwirkter Nutznieſsung oder nach erfolgtem Tode des überlebenden Theils fällt die Sorge für die Erziehung und den Unterhalt der Kinder nebſt der Verwaltung ihres Vermögens bis zu ihrer Verheirathung oder erlangter Groſsjährigkeit den noch lebenden Groſseltern anheim.

3. Die Nutznieſsung des Vermögens der Enkel ſteht den Groſseltern nicht zu, jedoch iſt denſelben ein billiges Quantum für den Unterhalt und die Erziehung derſelben von Gerichtswegen auszuſetzen.

4. Bei hierzu unfähigen Groſseltern ſind für die Enkel Vormünder zu beſtellen. (L. R. Th. IV. Tit. XII. S. 466.)

§. 72.

8) Obliegenheiten des nutznießenden Ehetheils,

α) in Betreff der Perſon und

β) des Vermögens der Kinder.

1. Die liegenden Güter muß der nutznießende Ehegatte im guten Stande erhalten, und auf Begehren der Erben, denen ſolche zufallen, Caution leiſten.

2. Die Fahrniß ſoll verzeichnet, und um einen billigen Preis angeſchlagen und das nicht mehr vorhandene oder abgenützte davon ſeiner Zeit erſetzt werden.

3 Dem überlebenden Ehegatten ſteht jedoch frei, α) ſich der Fahrniß zu entledigen oder ſolche zu verkaufen, wobei β) den Erben auf ſolche binnen 14 Tagen das Einſtandsrecht zuſteht, γ) auch hat der nutznießende Ehegatte den Erben wegen ihres Erlöſes Caution zu leiſten. (L. R. Th. IV. Tit. V. S. 445 u. 446.)

4. Den Kindern gibt das Würtembergiſche Landrecht zur Sicherheit ihres Vermögens ein allgemeines ſtillſchweigendes Unterpfandsrecht, das ſie

5. bei veräußerten Gütern gegen jeden Beſitzer desſelben verfolgen können, weßhalb die Inventarien, worin das den Kindern zuſtehende Vermögen verzeichnet iſt, bei dem Waiſengerichte wohl aufzubewahren iſt. (L. R. Th. IV. Tit. X. S. 462 u. 463.)

6. In Hinſicht der Sicherheit derſelben entſcheidet nunmehr das Bayeriſche Hypotheken- und Prioritätsgeſetz.

Tit. V.

Wiederverehelichung.

§. 73.

1) Trauerzeit.

1. Wittfrauen ſollen ſich binnen einem halben Jahre,

2. und wenn ſie ſchwanger ſind, nicht vor ihrer Entbindung verheirathen.

3. Diejenigen, welche dieſem Verbote entgegenhandeln, verlieren die ihnen an dem Kindergute zuſtehende Verwaltung und Nutznießung, und ſollen Pfleger für dieſelben geſetzt werden.

4. Hinterläßt der Verſtorbene keine Kinder, ſondern andere Erben, ſo ſind ſolche in dem Falle befugt, von der Wittwe ihre hinterfälligen eigenthümlichen Güter ſammt der Nutznießung zurückzufordern. (L. R. Th. IV. Tit. XI. S. 464.)

§. 74.

2) **Vormünderbeſtellung.**

Sind für die minderjährigen erſtehelichen Kinder zu Wahrung ihrer Intereſſen Vormünder zu beſtellen.

§. 75.

3) **Inventar.**

Iſt bei Wiederverehelichung die Inventur vor gehaltenem Kirchgange bei willkührlicher, dem richterlichen Ermeſſen überlaſſener Strafe vorzunehmen. (L. R. Thl. IV. Tit. III. S. 453.)

§. 76.

4) **Ehepacten.**

Bringen beide Eheleute oder nur ein Theil Kinder aus voriger Ehe in die weitere Ehe, ſo ſind zu ihrer Eheberedung

1. nebſt den drei oben (§. 34.) erwähnten unpartheilichen Zeugen, welche keine Inteſtaterben der paciſcirenden Theile ſind,
2. auch die Vormünder der Kinder,
3. und drei der nächſten ſachverſtändigen Verwandten von Seite des verſtorbenen Vaters oder der verſtorbenen Mutter beizuziehen, welche darauf, daß die Kinder vorhergehender Ehe nicht benachtheiliget werden, ſorgfältig zu ſehen haben. (L. R. Th. III. Tit. VIII. S. 354.)

§. 77.

5) **Einkindſchaften.**

α) Erforderniſſe.

1. Einkindſchaften müſſen gerichtlich errichtet,

2. das Vermögen, wenn es nicht bereits ſchon geſchehen, vorher inventirt,

3. die für die minderjährigen Kinder zu verordnenden Vormünder,

4. nebſt drei der nächſten ſachkundigen Verwandten des Verſtorbenen, ſo wie

5. die, wenn gleich minderjährigen Kinder, welche bereits das 14te Jahr zurückgelegt haben, beigezogen, um ihre Beiſtimmung befragt werden, und ſoll bei dagegen aus erheblichen Urſachen erhobenem Widerſpruch die Einkindſchaft nicht leicht beſtätiget werden.

6. Soll von den Gerichten hauptſächlich darauf geſehen werden, daß den erſtehelichen Kindern kein Nachtheil zugehe, und die Einkindſchaft mehr aus elterlicher Fürſorge für die Kinder als aus gewinnvollen Abſichten eingegangen werde.

7. Die dem Gerichte zur Beſtätigung vorgelegten Einkindſchaftsverträge ſollen von rechtskundigen Perſonen aufgeſetzt,

8. deutlich beſchrieben, und beſonders darin, wie nach getrennter Ehe die Theilung vorzunehmen ſey, ausgedrückt werden.

§. 78.

β) Kindergut, gegenwärtiges und künftiges Vermögen.

1. Sowohl für die erſtehelichen Kinder als die Nachkinder, oder die in der folgenden Ehe erzeugt werdenden Kinder, kann und ſoll nach Umſtänden ein billiger Voraus beſtellt werden.

2. In Betreff der erſtehelichen Kinder ſoll in den Einkindſchaftsverträgen allein α) alles den Kindern gegenwärtig ſchon zuſtehende eigenthümliche mit Nutznießung und ohne Nutznießung zugefallene Vermögen begriffen ſeyn, und hiernach der Voraus für ſolche bemeſſen werden; β) das künftige von ihren Blutsverwandten oder ſonſt zu erwartende davon ausgeſchloſſen ſeyn, es hätten denn diejenigen, von welchen ſolche Erbfälle zu erwarten, ein anderes ausdrücklich verordnet. (L. R. Th. III. Tit. IX. S. 357—358.)

§. 79.

γ) Worauf ſich die Einkindſchaft erſtrecke.

1. Die Einkindſchaft ſoll ſich nicht weiter als auf das väterliche und mütterliche Vermögen erſtrecken, dergeſtalt

2. daß, wenn eines oder beide Eheleute, es ſey nun Vater oder Mutter geſtorben, und die Theilung eintritt, α) weder die vereinkindſchafteten Kinder unter einander, β) noch der überlebende Ehetheil die Stiefkinder, noch die Stiefkinder den überlebenden elterlichen Theil nach eingetretener Theilung nicht mehr erben. (L. R. Th. III. Tit. IX. S. 360 u. 361.)

§. 80.

δ) Reſcindirung der Einkindſchaft.

1. Rechtmäßig errichtete Einkindſchafts-Verträge ſollen nicht leichtlich wieder aufgehoben werden.

2. Es wäre denn bei Errichtung deſſelben ein ſchädlicher Irrthum oder vorſätzlicher, gefährlicher Betrug, oder eine ſolche

übermäßige Benachtheiligung der Kinder mit unterlaufen, wodurch der ihnen von ihrem noch lebenden Vater oder Mutter gebührende Pflichttheil geſchmälert würde.

3. Können diejenigen, welche von den Mängeln der Einkindſchaft gute Wiſſenſchaft hatten, und dennoch die Theilung vor ſich gehen laſſen, α) die Einkindſchaft wegen mangelnder Solennitäten nicht mehr, β) wohl aber bei untergelaufenem Irrthum, Betrug und Schmälerung des Pflichttheils anfechten.

4. Großjährige können nicht auf Aufhebung des wegen Abweſenheit der Vormünder der Minderjährigen errichteten Einkindſchaftsvertrags klagen, wenn die Vormünder der Minderjährigen es bei ſolchem belaſſen wollen.

5. Jedoch kann durch die nachfolgende Genehmigung der Vormünder der Einkindſchafts-Vertrag nur dann bekräftiget werden, wenn die Minderjährigen dabei zu bleiben begehren. (L. R. Th. III. Tit. X. S. 361 u. 362.)

§. 81.

ε) Ende.

1. Die Einkindſchaft ſetzt immer voraus, daß zur Zeit des Ablebens des einen Ehetheils neben den einer oder beider Seits in die Ehe gebrachten Kinder auch in ſelbiger Ehe erzeugte Kinder vorhanden ſeyn.

2. Wenn daher keine Kinder aus dieſer Ehe erfolgt, oder bei Lebzeiten der Eltern verſtorben ſind, ſo iſt die Einkindſchaft, es wäre denn eine andere Verfügung getroffen worden, ohne weiteres erloſchen. (L. R. Th. III. Tit. IX. S. 360 — 361.)

§. 82.

6) **Sicherheit der Kinder.**

1. Den Kindern gibt das Landrecht zur Sicherheit ihres Vermögens ein allgemeines ſtillſchweigendes Unterpfandsrecht, das ſie

2. bei veräußerten Gütern gegen jeden Beſitzer derſelben verfolgen können, weßhalb die Inventarien, worin das den Kindern zuſtändige Vermögen verzeichnet iſt, bei dem Waiſengericht wohl aufzubewahren ſind. (L. R. Th. IV. Tit. X. S. 462 u. 463.)

§. 83.

γ) Theilung nach aufgelöster Ehe.

1. Nach dem Tode des einen oder anderen Ehegatten, es ſey nun Vater oder Mutter, tritt die Theilung ein. (L. R. Th. III. Tit. IX. S. 360 in fine.)

2. Iſt im Einkindſchaftsvertrage nichts wegen der Theilung verordnet, ſoll ſolche nach Vorſchrift des Landrechts (§. 68.) vorgenommen werden. (L. R. Th. III. Tit. IX. S. 359. Th. IV. Tit. III. S. 433. 446. 451. 454. 460.)

3. Unter Kindern ſind auch Kindeskinder zu verſtehen, nur treten bei der Theilung ſolche in die Stelle ihrer Eltern, und erhalten den Theil, den ihre verſtorbenen Eltern würden erhalten haben. (L. R. Th. III. Tit. IX. S. 360.)

§. 84.

δ) Wie es mit dem den Kindern nach getrennter 2ter Ehe zufallenden Vermögen gehalten werden ſoll.

1. An dem den Kindern nach getrennter 2ter Ehe zufallenden Vermögen ſteht den Stiefeltern keine Nutznießung zu, und ſoll

2. daſſelbe den bereits verheiratheten oder großjährigen Kindern verabfolget,

3. das den minderjährigen und zur Verwaltung unfähigen Kindern ihren Vormündern und Pflegern nach vorher hierüber errichtetem Inventar ausgeantwortet werden.

4. Dem rechtelterlichen Theile ſoll dagegen α) die Nutznießung des den Kindern angefallenen Vermögens, ſo lange ſie ſich noch im elterlichen Brode und in der Minderjährigkeit befinden, bis zu ihrer Verheirathung oder erlangten Großjährigkeit verbleiben, β) den bereits verheiratheten oder großjährigen Kindern dagegen verabfolgt werden.

5. Kann den Eltern die Nutznießung von dem Vermögen ihres vorher verſtorbenen Kindes ſo lange nicht entzogen werden, als ihnen ſolche noch zugeſtanden wäre.

6. Ueber das den Kindern durch letzten Willen mit Nutzen und Eigenthum angefallenen Vermögen ſteht den Eltern die Nutznießung nicht zu, ſondern ſoll der hiervon abfallende Nutzen lediglich zu ihrer Verpflegung verwendet,

7. und ſo darunter Sachen begriffen, welche durch täglichen

Gebrauch verzehrt oder abgenützt werden, ſoll der Abgang desſelben den Kindern bei ihrer Verheirathung oder erlangten Großjährigkeit nach billigem Anſchlage von den Eltern erſetzt werden. (L. R. Th. IV. Tit. IX. S. 441 — 442.)

§. 85.

9) Erbfolge der vereinkindſchafteten Kinder.

1. Die Erbfolge der vereinkindſchafteten Kinder hat bloß in dem gemeinſchaftlichen in die Ehe beiderſeits gebrachten Vermögen Statt,

2. und wird dasſelbe unter ſämmtlichen vereinkindſchafteten Kindern nach Abzug des Vorauſes der Kinder und des überlebenden Ehetheils getheilt.

Tit. VI.

Eheſcheidung.

§. 86.

1) Eheſcheidungs-Urſachen.

Eheſcheidungs-Urſachen ſind: 1) Ehebruch, 2) bösliche Verlaſſung, 3) hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflichten, 4) Sodomie, 5) Blutſchande, 6) Nachſtellung nach dem Leben des Ehegatten a); 7) Verbrechen, wodurch zwar die eheliche Treue nicht verletzt, welches aber mit lebenslänglichem Gefängniß beſtraft wird b).

§. 87.

2) Insbeſonders

α) Ehebruch.

1. Der Ehebruch wird α) durch körperliche Vermiſchung c), β) oder durch ſolche Handlungen erwieſen, aus welchen die dringende Vermuthung hervorgeht d).

2. Die Klage auf Eheſcheidung fällt hinweg durch Compenſation, wenn ſich der andere Ehegatte desſelben Verbrechens vor Erlaſſung des Endurtheils ſchuldig gemacht hat e).

3. Durch Verzeihung, die der unſchuldige Theil dem ſchuldigen ausdrücklich oder ſtillſchweigend durch Beiſchlaf ertheilt.

4. Die Erwirkung derſelben iſt dem Ehegerichte zur Pflicht

---

a) EGO. S. 22. §. 1. S. 102. §. 3. S. 101. §. 2. S. 109. §. 11.
b) Authentiſche Erklärung des §. 11. S. 199 der EGO. v. 14. Nov. 1774.
c) EGO. S. 22. §. 1.
d) G. R. v. 29. Juli 1797.
e) EGO. S. 24. §. 3.

gemacht, und erſt nach fruchtloſem Verſuche kann über die Eheſcheidungsklage erkannt werden a).

§. 88.

β) Bösliche Verlaſſung.

αα) Was darunter zu verſtehen.

1. Als bösliche Verlaſſung iſt diejenige anzuſehen, welche ein Ehegatte in der Abſicht, die eheliche Verbindung zu trennen, unternimmt.

2. Eine mit Einwilligung des Ehegatten oder aus rechtmäßigen Urſachen wegen ſeines Amtes oder Gewerbes vorgenommene Entfernung iſt hieher nicht zu rechnen b).

§. 89.

ββ) Verfahren bei böslicher Verlaſſung.

1. Vor allem iſt der Aufenthaltsort des böslichen Verlaſſers auszuforſchen, und wo ſolcher entdeckt werden, derſelbe herbeizuſchaffen, und zur Fortſetzung der Ehe anzuhalten.

2. Wird ſolcher nicht entdeckt, iſt der Abweſende auf Bitte des zurückgebliebenen Theiles durch Edictalien vorzuladen.

3. Erſcheint er auf dieſe entweder in Perſon oder durch Bevollmächtigte, und rechtfertigt er ſeine Abweſenheit, oder erbietet ſich, ohne dieß zu thun, die Ehe fortzuſetzen, ſo wird α) die Ehe, obſchon ſieben Jahre verfloſſen, nicht getrennt, β) der ſchuldige Gatte aber wegen muthwilliger Deſertion beſtraft.

4. Wird der hinweggelaufene Ehegatte außer der Deſertion auch eines Ehebruchs oder der Bigamie überwieſen, ſo wird ohne den Deſertionsprozeß zu erkennen, die Ehe bloß wegen dieſer Verbrechen getrennt c).

5. Da inzwiſchen die Ehe wegen der obgleich notoriſch böslichen Verlaſſung nicht ipso jure, ſondern erſt durch ehegerichtliches Erkenntniß getrennt wird: ſo iſt α) das Eheverlöbniß, welches der verlaſſene Ehegatte vor Fällung deſſelben eingeht, nichtig, und wird, β) wenn der Beiſchlaf hinzukommt, geſtraft d).

---

a) EGO. S. 24. §. 3. S. 83. §. 1.
b) EGO. S. 102. §. 3.
c) EGO. §. 1. S. 100.
d) Desgl. S. 102 u. f. §. 4. 6. 7. 8.

γ) Dieſe Strafe fällt jedoch nach Bayeriſchem Rechte hinweg, weil nach demſelben nur auf Antrag des unſchuldigen Theiles auf die Strafe des Ehebruchs erkannt werden kann a).

§. 90.

3) Wirkung der Eheſcheidung,

α) im Allgemeinen.

Durch die Eheſcheidung hören alle die Rechte auf, welche dem Ehegatten

1. während der Ehe, oder
2. bei der Trennung der Ehe durch den Tod zukommen b).

Die Ehegerichts-Ordnung ſpricht zwar nur von der Scheidung wegen Ehebruchs, allein der Grund des Geſetzes paßt auch auf die übrigen Eheſcheidungsgründe c).

§. 91.

β) Insbeſonders bei Ehebruch und böslicher Verlaſſung.

Ehebruch und bösliche Verlaſſung zieht

1. den Verluſt des zugebrachten Vermögens,
2. des Erbfolgerechts, und
3. alles deſſen nach ſich, was der ſchuldige Theil von dem unſchuldigen zu erwarten gehabt hätte;
4. und ſoll dieß alles den nächſten Erben des Unſchuldigen, wenn er nicht darüber teſtirt hätte, zufallen.
5. Da aber weder Heirathgut noch Wiederlage zwiſchen ſolchen Eheleuten ausdrücklich beſtimmt worden, und keine beſondere Ehepacten deßhalb vorhanden, ſoll der 4te Theil des pleno jure eigenthümlich und nutznießlich zuſtehenden Vermögens des ſchuldigen dem unſchuldigen Ehegatten, und in Ermanglung eines Teſtaments ſeinen nächſten Erben zufallen.
6. Von den Gütern, von denen dem ſchuldigen Theile bloß das Eigenthum und nicht die Nutznießung zuſteht, und die nach dem Tode des Nutznießers an denſelben zurückfal-

---

a) Strafgeſetzbuch für das Königreich Bayern v. J. 1813. Th. I. Art. 401.

b) EGO. S. 83. §. 1.

c) Weishaar Handsb. des Würtemb. Privatrechts. §. 114. n. a.

len, den ſogenannten hinterfälligen Gütern (§. 70.) kann der unſchuldige Ehetheil den 4ten Theil nicht fordern.

7. Doch hat dieß Alles nur dann Statt, wenn unter den Eheleuten vor ihrem Abſterben keine Wiedervereinigung erfolgt iſt. (L. R. Th. II. Tit. XXXIII.)

§. 92.

4) **Wiederverehelichung.**

1. Dem ſchuldigen Theile ſteht das Recht der Wiederverehelichung zu.

2. Die Ehefrau darf eine zweite Ehe nicht eher eingehen, als bis man α) verſichert iſt, daß ſie nicht ſchwanger iſt, oder β) wenn ſie ſchwanger iſt, bis ſie geboren hat.

3. Der ſchuldige Theil darf nicht, ohne beſondere, bei Lebzeiten des unſchuldigen nicht leicht zu ertheilende, Erlaubniß ſich wieder verheirathen, und

4. bei erhaltener Erlaubniß ſich nicht an dem Wohnort des unſchuldigen niederlaſſen, außer er hätte mit ihm die Ehe erneuert. a)

§. 93.

5) **Scheidung von Tiſch und Bett.**

α) Wenn ſolche Statt habe.

1. Eingewurzelte harte Feindſchaften, immerwährende Zwiſtigkeiten, grauſame Behandlung, welche die Frau von dem Manne zu erdulden hat, begründen die Scheidung von Tiſch und Bett.

2. Sie wird erſt nach fruchtloſem Sühneverſuch, erſchöpften erlaubten Zwangsmitteln, und wenn der ſchuldige Theil keine Caution weder durch Eid noch Bürgen oder Unterpfänder über die Aenderung ſeines Betragens zu leiſten vermag, durch richterliches Urtheil zur Verhütung größeren Uebels auf beſtimmte oder unbeſtimmte Zeit erkannt. b)

§. 94.

β) Wirkungen.

1. Durch die Scheidung von Tiſch und Bett wird α) die Ehe nicht getrennt. β) Die Ehegatten müſſen nach Verfluß der Zeit zu Erfüllung ihrer Pflichten zurückkehren, oder zum zweiten Mal um dieſe Scheidung bitten.

---

a) E.G.O. S. 101. §. 2. S. 126 §. 7. S. 84. §. 3.

b) Ehe und E.G.O. S. 25. S. 88. §. 1.

2. Die Pflicht der Alimentation des unſchuldigen Theiles legt die Ehegerichtsordnung dem ſchuldigen Theile auf. a)

3. Dem Manne bleibt die Verwaltung des Vermögens.

4. Auf Herausgabe ihres Vermögens kann das Weib nur dann antragen, wenn er wegen ausſchweifender, verſchwenderiſcher Lebensart, oder wegen hohen Alters zur Verwaltung deſſelben untauglich wäre. b)

5. Die von Weishaar angeführten Rechtsgelehrten unterſcheiden, ohne ein Geſetz für ſich zu haben, auch in Anſehung der Errungenſchaft und des Erbrechts zwiſchen dem ſchuldigen und unſchuldigen Theil. Dieſem geben ſie die Hälfte der von dem ſchuldigen Theile während der Trennung gemachten Errungenſchaft, eben ſo laſſen ſie nur dem unſchuldigen Theile das Erbrecht an dem Vermögen des Schuldigen ungekränkt, da ſie im Gegentheile den Schuldigen ſowohl von der Errungenſchaft als der Erbſchaft ausſchließen. c)

Allein da das Eheband nebſt ſeinen Wirkungen ungetrennt bleibt, ſo bleiben auch die Vermögens- und Erbrechte der Eheleute unverrückt. d)

Abſchnitt III.

Von Vormundſchaften und Curatelen.

Tit. I.

Vormundſchaft der Minderjährigen.

§. 95.

1) Wer unter Vormundſchaft und unter Curatel ſtehe?

Das Würtembergiſche Vormundſchaftsrecht iſt in dem I. Theile Tit. 32 der Würtembergiſchen Landesordnung enthalten.

---

a) EGO. S. 90. §. 1.

b) Weishaar a. a. O. §. 191. Bardili D. de separat. cohebit §. 33—35.

c) Weishaar a. a. O. §. 193. Harpprecht D. de communione lucrorum conjugum §. 18. Bardili l. c. §. 38—39. Consil. Tübing. Vol. VI. Cons. 93. n. 48—53. Besold Cons. Part. V. cons. 250.

d) c. 2. X. de divort. Wernher Obs. for. Part. VI. obs. 325. A. L. Schott Eherecht §. 217. S. 542 und Note * S. 543.

Allen den Perſonen, welche wegen Alters, geiſtiger oder körperlicher Gebrechen ihre Angelegenheiten ſelbſt zu beſorgen unfähig ſind, ſtehen unter Vormundſchaft oder Curatel.

Das Würtembergiſche Recht macht in Anſehung der Mündigen und Unmündigen, der Vormundſchaft und der Curatel derſelben keinen Unterſchied.

Alle diejenigen, welche die Jahre der Großjährigkeit noch nicht zurückgelegt haben, ſtehen unter der Vormundſchaft.

Die Großjährigkeit iſt nach dem Bayeriſchen Rechte, dem Edicte über die Großjährigkeit zu bemeſſen, und wird nach zurückgelegtem 21ten Jahre erlangt.

§. 96.

2) Wer Vormund ſeyn könne?

1. Zum Vormunde kann mit Ausnahme der Mutter und Großmutter nur ein Mann gewählt werden,
2. welcher ſelbſt großjährig,
3. von ehrbarem Betragen und ſelbſt ein guter Haushälter iſt,
4. ſchreiben und leſen kann.

§. 97.

3) Wer es nicht ſeyn könne?

Ausgeſchloſſen von der Vormundſchaft ſind

1. alle diejenigen, welche nach gemeinem Rechte ausgeſchloſſen.
2. Wer mit den Eltern des Pflegkindes in Zwiſt gelebt, oder
3. Forderungen an das Vermögen derſelben hat, kann nicht Vormund ſeyn. a)

§. 98.

4) Entſchuldigungs-Urſachen.

Entſchuldigungsgründe, welche von Uebernahme der Vormundſchaft befreien, ſind

1. Alter von 70 Jahren,
2. Krankheit,
3. Führung drei anderer Vormundſchaften,
4. Verwaltung von Communal-Aemtern. b)

---

a) Pupillenordnung in der L. O. Tit. 32. §. 2—5.

b) Pupillenordnung a. a. O. §. 6.

§. 99.

5) Beſtellung, Beſtätigung und Beeidigung der Vormünder.

1. Vormünder werden durch Teſtament, Geſetz und Obrigkeit beſtellt.

2. In Ermanglung teſtamentariſcher Vormünder trifft die Vormundſchaft die nächſten männlichen Verwandten, und unter ihnen vorzüglich Mutter und Großmutter.

3. In Ermanglung von Verwandten werden die Vormünder von der Obrigkeit beſtellt.

4. In allen drei Fällen ſind die Vormünder von der Obervormundſchaft, dem competenten Gerichte des Verſtorbenen zu beſtätigen und zu vereiden.

§. 100.

6) Pflichten der Vormünder.

α) In Rückſicht der Perſon.

1. Die Pflichten des Vormunds betreffen theils die Perſon, theils das Vermögen des Pupillen.

2. Ueber dieſe Pflichten wird er ſchon durch die Eidesformel, auf welche er angeloben muß, und noch ausführlicher durch die ihm bei der Beſtätigung zuzuſtellende, unter dem Titel Staat und Unterricht für Vormünder, gedruckte Inſtruction belehrt.

3. Die Pflichten gegen die Perſon des Pfleglings beſtehen hauptſächlich, daß für ihre Erziehung und Unterricht in der Religion und Erlernung eines ihrem Stande, Vermögen, Fähigkeit und Neigung angemeſſenen Gewerbes, Kunſt oder Wiſſenſchaft geſorgt, und wegen der Koſten mit den Verwandten und dem Vormundſchaftsgerichte gehörige Beſprechung gepflogen werde.

4. Uebernimmt der Vormund die Verpflegung ſelbſt, ſo iſt das Koſtgeld nicht von ihm, ſondern den Verwandten und dem Gerichte zu beſtimmen.

5. Der Accord hierüber mit andern iſt der Vormundſchaftsbehörde vorzulegen.

6. Bei Verheirathung der Mündel hat der Vormund derſelben gewiſſenhaft zu rathen, und ſie weder nach eigennützigen Abſichten zu einer Heirath zu beſtimmen noch zuzugeben, daß ſie dazu beſtimmt werden. a)

---

a) Staat für Vorm. Kap. II.

§. 101.

β) In Rückſicht des Vermögens des Pflegbefohlnen.

αα) Inventarium.

1. Hat der Vormund nach Uebernahme der Vormundſchaft auf Inventur und Theilung anzutragen,

2. den Theilungszettel ſich vorlegen zu laſſen, und nach Inhalt deſſelben das Vermögen in Empfang zu nehmen.

3. Uebernimmt er die Vormundſchaft vom abtretenden Vormunde, ſoll er ſich daſſelbe in Gemäßheit der Abſtandsrechnung urkundlich übergeben laſſen.

4. Soll dem Vormund auf Begehren ein Rechnungsbuch, Rapiat genannt, gegen gebührende Bezahlung von dem Amtsſchreiber gefertigt werden. a)

§. 102.

ββ) Vermögens-Verwaltung.

1. Hat der Vormund dafür zu ſorgen, daß das hinterfällige Vermögen (§. 70.) der Pupillen von dem Nutznießer nicht verſchwendet werde, und bei gegründeter Befürchtung hiervon der Obrigkeit die Anzeige zu machen.

2. Das ihm übergebene Vermögen ſeiner Pupillen hat der Vormund treu und gewiſſenhaft zu verwalten. b)

3. Auch hat der Vormund den Pupillen in allen außergerichtlichen und gerichtlichen Handlungen zu vertreten.

§. 103.

γγ) Fahrniß.

Was insbeſonders die Fahrniß betrifft, ſo ſollen

1. alle die Fahrnißſtücke, welche der Pflegbefohlne ſelbſt brauchen kann, an einem mit Zuziehung der Verwandten oder des Waiſenrichters gemietheten Orte aufzubehalten,

2 ebenſo ſoll es mit den eingeheimſten Früchten bis zu deren Verkauf gehalten werden.

3. Die übrige Fahrniß, ſowohl Hausrath als Früchte, ſoll, α) wenn ſie beträchtlich iſt, an einem öffentlich bekannt ge-

---

a) Pup.-Ordn. Tit. 36. §. 1. 2. (L. O. S. 79.)

b) Nach gemeinem Rechte, das auch hier Statt hat, iſt er für den Dolus die vorſätzliche Beſchädigung und die geringe Fahrläßigke verhaftet. L. 7. C. arbitium tutelae L. 4. C. fer. tut.

machten Termin im Beiſeyn eines Waiſenrichters an den Meiſtbietenden gegen bar Geld verkauft, darüber ein Protokoll gehalten, dieſes von dem Waiſenrichter unterſchrieben, und der Vormundsrechnung beigelegt werden. β) Iſt ſie aber unbeträchtlich, ſoll ſolche der Vormund ohne Aufſtrich ſo gut als möglich verkaufen, den Erlös unterſchreiben, oder auf andere Art beurkunden laſſen.

4. Der Vormund kann von des Pfleglings Fahrniß nichts kaufen oder eintauſchen, außer mit ausdrücklicher Einwilligung der Anverwandten und des Waiſengerichts.

5. Auch kann er nichts ohne dieſelbe in ſeinem Nutzen verwenden.

§. 104.

ßß) Liegende Güter.

1. Liegende Güter können nicht ohne obervormundſchaftliches Erkenntniß verkauft werden.

2. Die Veräußerung kann nicht bloß wegen eintretender Nothwendigkeit (dringender Schulden), ſondern auch wegen offenbaren Nutzens des Pupillen geſtattet werden, (wenn z. B. die Baukoſten den Ertrag überſteigen, der Pflegbefohlne noch jung, auch keine beſondere Urſache mehr vorhanden iſt, daß das Gut bei der Familie erhalten werde, eben ſo wenn ein beſſeres dafür erkauft werden kann).

3. Der geſtattete Gutsverkauf ſoll im öffentlichen Aufſtrich gegen bar Geld geſchehen, wenigſtens die Bezahlung eines Drittels des Kaufſchillings bedungen, und in Rückſicht des übrigen das Eigenthum den Pflegbefohlnen vorbehalten werden.

4. Diejenigen Güter, die nicht verkauft werden können, ſollen α) verpachtet, β) und den Beſtandaccord dem Gerichte zur Erkenntniß vorgelegt werden, ſo wie γ) der Vormünder für deren Unterhaltung beſorgt ſeyn ſoll.

5. Güter, welche weder verkauft noch verpachtet werden, ſoll der Vormund α) ſelbſt bauen laſſen, β) den Ertrag urkundlich einziehen, verkaufen und verrechnen.

§. 105.

ɩɩ) Anlegung baren Geldes und Einziehung der Forderungen.

1. Das bare, für die Unterhaltung des Pflegbefohlnen entbehrliche, Geld ſoll verzinslich auf Hypotheken angelegt,

2. findet ſich hierzu keine Gelegenheit, ſolches der Vormundſchaft, damit ſolche auf zweckmäßige Verwendung desſelben bedacht ſeyn könne, angezeigt werden.

3. Unſicher ſtehende Kapitalien ſind ſogleich aufzukünden, und mit obrigkeitlicher Hülfe beizutreiben.

§. 106.

ξξ) Einwilligung des Vormunds zu dem Rechtsgeſchäfte der Pfleglinge.

1. Zu den Rechtsgeſchäften oder Contracten des Pfleglings hat der Vormund ſeine Einwilligung zu geben.

2. Ein ohne deſſen Einwilligung eingegangener Vertrag verbindet den Pflegling nicht, aber den, mit dem ſolcher eingegangen worden iſt.

3. Ein dergleichen Vertrag kann ohne Rückſicht, ob der Minderjährige dadurch beſchädigt worden iſt oder nicht, aufgehoben werden. (L. R. Th. II. Tit. XXVI. S. 313.)

§. 107.

ππ) Contracte von Minderjährigen, denen die Verwaltung ihres Vermögens geſtattet worden iſt.

Minderjährigen, welchen α) nach Erreichung ihres 20. Jahres oder β) ihrer beſonderen Geſchicklichkeit oder γ) ihrer Verheirathung wegen, die Verwaltung ihres Vermögens zugelaſſen worden iſt, können vor Vollendung ihres 25ten, nach dem allgemein verbindlichen Großjährigkeits-Edicte für Bayern 21. Jahres ohne gerichtliche Bewilligung und Erkenntniß

1. ihre liegende Güter weder veräußern, verändern noch beſchweren,
2. noch etwas Namhaftes an Silbergeſchirr, Bettzeug oder Hausrath u. dgl. hinweggeben. (L. R. Th. II. Tit. XXVII. S. 314.)

§. 108.

ϑϑ) Pflegſchafts-Ordnung.

1. Hat ein Pfleger das Vermögen mehrerer Geſchwiſter zu verwalten, ſo ſoll wegen eines jeden, damit keines durch das andere leide, eine beſondere Rechnung geführt werden. a)

a) Staat und Unterricht für Vorm. Kap. 4. Staat für das Tutelar-Rathscolleg. Art. 12—22.

2. Ueber Einnahme und Ausgabe ſoll ſich der Vormünder ein ordentliches Buch, Rapiat halten, und

3. im erſten Jahre ſeine Rechnung ſelbſt ſtellen, oder ſich durch den Amtsſchreiber ſtellen laſſen.

4. In der Folge ſoll, wenn α) das Vermögen 2000 fl. oder eine höhere Summe beträgt, alle Jahre, β) wenn es ſich unter 2000 jedoch über 1000 fl. beläuft, alle zwei Jahre, γ) unter 1000 fl. bis 500 fl. alle drei Jahre, δ) und bei einem Vermögen von 500—100 fl. alle vier Jahre die Rechnung geſtellt werden.

4. Legt der Vormund ſeine Rechnungsurkunden zur gehörigen Zeit nicht vor, ſo iſt ihm α) ein Termin von 8 Tagen, der aber beſonderer Umſtände oder Verdachtsgründe wegen abgekürzt werden kann, zu ertheilen, und wenn er ſie auch innerhalb desſelben nicht vorlegt, ſollen β) ſolche ihm abgenommen, und γ) die Rechnung auf ſeine Koſten in zwei Monaten geſtellt werden.

6. Die Rechnung iſt α) dem Revidenten zu Stellung ſeiner Erinnerungen zu übergeben, β) ſoll die Rechnung binnen 4 Wochen probirt, und zur Beantwortung der Defecte, Falls eine beſondere Communication und Abhör nothwendig iſt, ein Termin von 14 Tagen beſtimmt werden. δ) Für die Ueberſchreitung dieſes Termins iſt der Rechnungsſteller verantwortlich, es wäre denn, daß er in der vorgeſchriebenen Zeit die Anzeige machte, daß der Rechner im Verzug ſey.

7. Der Saumſal des Vormundes ſowohl in Uebergebung der Rechnungsurkunden als in Beantwortung der Defecte wird α) das erſtemal mit einem, β) das zweite Mal mit zwei kleinen Freveln, und γ) das dritte Mal mit drei kleinen Freveln und nach Befinden der Umſtände mit Abnehmung der Curatel beſtraft.

8. Der Rechnungsrezeß ſoll unverzüglich erſetzt, und der Pfleger nach Befinden der zu berichtenden Umſtände beſtraft werden.

9. Die Nachläſſigkeit des Gerichtsſchreibers ſowohl in Durchgehung des zu errichtenden Pflegbuchs als der Erinnerung der moroſen Pfleger zu Stellung der Rechnungen wird α) das erſte Mal mit 5, β) das zweite Mal mit 10 und γ) das dritte Mal mit 20 Rthlrn. beſtraft. Eine weitere Nachläſſigkeit ſoll der vorgeſetzten Stelle einberichtet werden.

10. Nach demſelben Verhältniß iſt die Nachläſſigkeit des

Probators oder Revidenten zu beſtrafen. (Gen. Reſcr. vom 10. Septbr. 1803.)

§. 109.

7) Entſchädigung und Belohnung des Vormunds.

1. Für Zeitverſäumniß und Auslagen iſt der Vormund zu entſchädigen. Nur hat er ſolche in der Rechnung aufzuführen, damit darüber erkannt werden könne.

2. Ebenſo iſt demſelben bei gut geführter Pflegſchaft auf vorläufige Erkenntniß des Tutelarraths nach Beſchaffenheit des Pflegvermögens und der größern oder geringern Schwierigkeit deſſen Verwaltung bei der Rechnungsabhör eine jährliche Belohnung auszuſetzen. (Pupillenordnung Tit. 40. 41. Staat für Vorm. Kapitel 5.)

§. 110.

8) Ende der Vormundſchaft.

1. Die Vormundſchaft hört auf, wenn der Pflegling volljährig geworden iſt, oder die Erlaubniß, ſein Vermögen ſelbſt zu verwalten, erlangt hat.

2. Der Vormund hat alsdann ſeine Abſtandsrechnung ſobald als möglich zu ſtellen, und dafür zu ſorgen, daß ſie probirt und abgehört, und das Vermögen urkundlich an den Pflegling übergeben werden.

3. Ehe dieſes geſchieht, kann er demſelben, das, was er zur Einrichtung ſeines Haushalts nöthig hat, gegen Quittung, jedoch mit Vorwiſſen des Waiſengerichts oder Tutelarraths abgeben. (Staat für Vorm. Kap. 6. §. 1. u. 2.)

§. 111.

9) Aufſicht über die Vormünder.

1. Die Aufſicht über die Vormünder iſt dem Tutelarrathe (gegenwärtig in Bayern dem kgl. Landgerichte, ſo wie dem kgl. Appellationsgerichte) übertragen.

2. Bei dieſem ſoll ſich der Vormund bei ſich ergebenden Anſtänden Raths erholen.

3. Vormünder, welche ihr Amt zum Schaden der Pfleglinge vernachläßigen, ſollen der Oberbehörde angezeigt werden.

4. Wird ein Pflegling durch die Schuld dieſer Behörden in Schaden geſetzt, ſo kann er ſie ſubſidiariſch auf Erſatz belangen.

5. Auch iſt jährliche Einſchickung der Pflegſchaftstabellen verordnet, und ſollen ſolche nicht binnen 4 Wochen nach dem auf Georgi feſtgeſetzten Termin eingeſchickt werden, dieſelben auf Koſten des ſaumſeligen Amtes beigetrieben werden a), worüber gegenwärtig die deßhalb wegen Einſendung der Vormundſchaftstabellen allgemeine Bayeriſche Verordnungen lediglich Ziel und Maß geben.

§. 112.

10) Verweiſung auf das gemeine Recht.

1. Uebrigens wird in Rückſicht der ferneren nicht beſtimmten Rechte und Verbindlichkeiten des Vormunds auf das gemeine oder römiſche Recht verwieſen.

2. Das unter dem 8. Dezbr. 1806 im Regierungsblatte v. J. 1807 befindliche allerhöchſte Reſcript vom 9. Dezbr. 1806 weiſet die Untergerichte und Vormundſchaftsführer in der Provinz Schwaben an, in jenen Landestheilen, wo keine beſonderen Vormundſchaftsordnungen hergebracht, die Verordnungen des Bayeriſchen Civil = Geſetzbuches Th. I. Kap. VII. in Anwendung zu bringen.

3. Es ſcheint daher, daß die Lücken des Würtembergiſchen Vormundſchaftsrecht nicht aus dem Römiſchen, ſondern aus dem Bayeriſchen Rechte zu ergänzen ſeyen, da der mit Würtemberg abgeſchloſſene Gränz = Purificationsvertrag ſich vom 26. Juni 1806, alſo früher als die Verordnung vom 9. Dezbr. 1806, her datirt.

Tit. II.

Vormundſchaft oder Curatel anderer hülfsbedürftiger Perſonen.

§. 113.

A. Im Allgemeinen.

1. Für hülfsberechtigte Perſonen wegen geiſtiger und körperlicher Gebrechen müſſen gleichfalls Curataren oder Pfleger aufgeſtellt werden.

2. Zu jenen gehören Raſende und Sinnloſe, und die jenen gleich geachteten Verſchwender.

3. Zu dieſen Stumme, Taube und diejenigen, welche an einem immerwährenden körperlichen Gebrechen leiden, das ihnen die Verwaltung ihres Vermögens unmöglich macht.

---

a) Pup. Ordn. Tit. 42. §. 1 — 4. Staat für Vorm. im Eing. n. 2.

4. Für dieſe Perſonen hat die Obrigkeit gleiche Sorgfalt, wie für die Minderjährigen zu tragen.

5. Auch muß das Vermögen derſelben nach eben den Grundſätzen wie das der Minderjährigen verwaltet werden. a)

§. 114.

B. Insbeſondere der Verſchwender.

1) Wer ein Verſchwender könne genannt werden.

In Betreff der Verſchwender ſind beſondere Beſtimmungen und Vorſchriften in dem Würtembergiſchen Rechte vorhanden.

1. Ein Verſchwender iſt derjenige, welcher durch leichtſinnige und üppige Lebensart ſein Vermögen beträchtlich verringert.
2. Im rechtlichen Sinne iſt derjenige ein Verſchwender, welcher durch richterliches Decret als ein ſolcher erklärt worden iſt.

§. 115.

2) Pflichten des Richters in Anſehung desjenigen, welcher Hang zur Verſchwendung zeigt.

1. Bringt der Richter in Erfahrung, daß ein Bürger Hang zur Verſchwendung zeigt, ſo iſt er von Amtswegen verbunden, ihn vor ſich zu fordern, zu warnen und mit Entſetzung von der Verwaltung ſeines Vermögens und beſonderer Strafe zu bedrohen. b)

2. Dieſe Verwarnung ſoll von dem Richter ſelbſt und mittelſt Zuziehung eines Dritten beſonders dazu beauftragenden Mannes geſchehen.

3. Iſt dieſe Warnung fruchtlos, ſoll ſolche zum zweiten Mal vorgenommen und der Genannte überdies mit Verweis und Gefängniß beſtraft, und aus dieſem nicht eher entlaſſen werden, als bis er gerichtlich verſpricht, α) von ſeinem verſchwenderiſchen Leben abzuſtehen, und β) keine Veräußerung ſeiner Hab und Güter, außer mit Wiſſen und Rath der ihm beigegebenen dritten Perſon vorzunehmen. c)

§. 116.

3) Prodigalitäts-Erklärung und Wirkungen deſſelben.

1. Sind dieſe ſtufenweiſe vorgenommene Maßregeln fruchtlos, ſo iſt mit der Prodigalitäts-Erklärung vorzuſchreiten.

---

a) L. O. Tit. 45. Weishaar's Handb. des Würt. Rechts. Th. I. §. 256–263.

b) L. O. Tit. 46. §. 2. Gen.-Reſcr. v. 14. April 1781.

c) L. O. a. a. O. §. 3. und das angef. Reſcr.

2. Der Verſchwender iſt abermal vor Gericht zu laden, der Verwaltung ſeines Vermögens zu entſetzen, für mundtodt zu erklären, die Prodigalitäts-Erklärung an den erforderlichen Orten bekannt zu machen, und ein Pfleger für ihn aufzuſtellen.

3. Durch wen die Anzeige geſchehe, iſt gleichgültig, nur muß ſolche gehörig erwieſen ſeyn. a)

4. Die Wirkungen der Prodigalitäts-Erklärung beſtehen darin:

α) Kann der Verſchwender keinen Vertrag ohne die Einwilligung ſeines Pflegers eingehen.

β) Jedoch iſt der Vertrag, wobei er keinen Schaden leidet, gültig, wenn er ihn auch ohne Einwilligung ſeines Pflegers eingegangen hat. b)

§. 117.

4) Wirkungen der, der Prodigalitäts-Erklärung vorhergehenden Warnungen,

α) in Betreff der Veräußerung des der Ehefrau und den Kindern zuſtehenden Vermögens.

Nicht bloß die Prodigalitäts-Erklärung, ſondern auch die ihr vorhergehende Warnung, äußert ſowohl in Betreff der Ehefrau und der Kinder als in Betreff des Verſchwenders ihre beſonderen Wirkungen.

1. Da es bei dem Verfahren gegen einen Verſchwender vorzüglich um die Erhaltung des Vermögens der Frau und Kinder zu thun iſt: ſo haben dieſe das Recht, dasjenige, was der Verſchwender nach der erſten Warnung von dem ihrigen zu ihrem Schaden veräußert hat, zu jeder Zeit von dem Erwerber oder Beiſitzer ohne allen Erſatz und Beſchwerde zu vindiciren.

2. Jedoch hat die Frau dieſes Recht nur in Anſehung ihres zugebrachten und ererbten Vermögens. c)

---

a) L. O. a. a. O. §. 5—6. Das angef. Gen.-Reſcr. — L. R. Th. II. Tit. XXX. §. Damit man wiſſen u ſ. w.

b) L. R. a. a. O. §. Welcher dann u. ſ. w. — L. O. a. a. O. §. 8.

c) L. R. a. a. O. §. Im Fall auch u. ſ. w. Vergl. L. O. a. a. §. 9. — Grieſinger, B. 4. S. 1229 gibt dem Weibe dieſes Recht auch in Anſehung des zur Errungenſchaft gehörigen Gutes. Allein da das L. R. auf die L. O. hinweiſet, wo ausdrücklich nur des zugebrachten und ererbten Gutes erwähnt wird, ſo fällt der Grund, daß das L. R. im Allgemeinen ohne allen Unterſchied ſpricht, hinweg. — Weishaar a. a. O. §. 261.

§. 118.

β) In Rückſicht auf Veräußerung eigener oder gemeinſchaftlicher Güter.

1. Contracte, woraus eine offenbare Verſchwendung hervorgeht, ſollen, ungeachtet dem Verſchwender noch nicht durch richterliches Erkenntniß die Verwaltung ſeiner Güter benommen, für nichtig und kraftlos erklärt werden. a)

2. Hier ſpricht das Landrecht ohne Unterſchied, der Contract mag nun über ein eigenes oder zur Errungenſchaft gehöriges Vermögen geſchloſſen worden ſeyn.

§. 119.

5) Rechte, die einem Verſchwender ſchon vor gerichtlicher Warnung zuſtehen.

Dem Verſchwender, der noch niemals gerichtlich erinnert oder verwarnt worden, ſteht gegen einen Contract, bei dem er erweislicher Maßen als Verſchwender zu Werke gegangen iſt, die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand zu. b)

Tit. III.

Geſchlechtsvormundſchaft.

§. 120.

1) Grund und Beſchaffenheit derſelben.

1. Für volljährige Frauensperſonen fordert das Würtembergiſche Recht die Aufſtellung eines beſondern Vogtes, welcher ſeine Einwilligung zu den von ihnen vorzunehmenden ihr Vermögen betreffenden Rechtsgeſchäften zu ertheilen hat.

2. Der Grund dieſer Verfügung liegt darin, damit ſolche nicht durch ihre Unerfahrenheit in bürgerlichen Geſchäften und Verhältniſſen in Schaden verſetzt werden. c)

§. 121.

2) Wer unter der Geſchlechts-Vormundſchaft ſteht.

1. Nur für volljährige Weibsperſonen wird ein Vogt beſtellt, minderjährige haben ihren Vormund. d)

---

a) L. R. Th. II. Tit. XXX. S. 318.
b) L. R. a. a. O. §. Wenn auch u. ſ. w. Immaſſen u. ſ. w. S. 318 u 320.
c) L. R. Th. II. Tit. 26. §. Ferners u. ſ. w. — ibid. Tit. 29. §. Ferner u. ſ. w.
d) L. R. Th. I. Tit. XVI. §. Andere Weiber.

2. Der Ehemann iſt der geſetzliche Vogt ſeiner Ehefrau.

3. Handelsfrauen ſind von der Geſchlechtsvormundſchaft befreit. a)

4. Der landſäſſige Adel befreit nicht von der Geſchlechtsvormundſchaft. b) Im Königreiche Bayern hat das allgemeine Edict über die Siegelmäßigkeit Statt.

5. Fremde Frauen, welche keine Geſchlechts-Curatel nach ihren Geſetzen bedürfen, können auch ohne Beiziehung eines Vogtes gültige Geſchäfte mit Einheimiſchen abſchließen, indem die Geſchlechtsvormundſchaft eine Folge des rechtlichen Zuſtandes der Weiber und keine Förmlichkeit des Vertrages iſt. c)

§. 122.

3) Wer den Vogt beſtellt.

1. Der Geſchlechtsvogt kann nur von dem competenten Gerichte der Frauensperſon beſtellt werden.

2. Der Ehemann als geſetzlicher Vogt der Ehefrau bedarf keiner Beſtellung.

3. Unverheiratheten Weibsperſonen wird der Vogt auf ihren Vorſchlag oder von Amtswegen beſtellt. d)

4. Die Bevogtung durch das Gericht geſchieht mittelſt einer kurzen Erinnerung an die Obliegenheiten des Vogts und Angelobung an Eides Statt.

§. 123.

4) Wer als Vogt beſtellt werden könne.

1. Zum Vogte kann nur der beſtellt werden, *α*) der weder minderjährig noch durch Körpers- oder Geiſtesgebrechen ſeinem eigenen Vermögen vorzuſtehen gehindert iſt, *β*) und andere im Gerichte vertreten kann.

2. Iſt der Ehemann ſelbſt noch minderjährig, ſo kann er der Vogt ſeiner Frau nicht ſeyn. e)

---

a) Lauterbach Diss. de aere alieno in soc. conjug. cont. §. 75. — Einige Schriftſteller ſprechen ihnen dieſes Recht ab, allein nach der Würtembergiſchen Wechſelordnung Kap. 2. §. 6. kann eine Kauffrau, wenn ſie nur 20 Jahre alt iſt, ohne Vogt Wechſel ausſtellen.

b) Hofger. Ordn. Th. II. Tit. 1. §. 5. Th. III.

c) Weishaar Handb. des W. R. Th. I. §. 266.

d) L. R. Th. II. Tit. 29. §. Ferner u. ſ. w. Th. I. Tit. 18. Wir wollen auch ꝛc.

e) L. R. Th. II. Tit. 29. §. Ferner u. ſ. w. Weishaar a. a. O. §. 266.

3. Geiſtlichen iſt durch ein beſonderes Geſetz verboten, in Eheſachen, Kriegsvogteien d. i. die gerichtliche Vertretung zu übernehmen. a)

§. 124.

5) **Allgemeiner und beſonderer Geſchlechtsvogt.**

1. Das Amt des geſetzlichen oder obrigkeitlich aufgeſtellten Geſchlechtsvogts erſtreckt ſich der Regel nach auf alle Geſchäfte der Weibsperſon. Er iſt daher als allgemeiner Geſchlechtsvogt anzuſehen.

2. Nur der zu beſondern Geſchäften aufgeſtellte Geſchlechtsvogt iſt bloß auf dieſe Geſchäfte beſchränkt.

§. 125.

6) **Legitimation.**

1. Wer das Amt eines Geſchlechtsvogtes ausüben will, muß ſich α) vor allem dazu legitimiren, d. i. darthun, daß er der geſetzliche oder obrigkeitlich aufgeſtellte Geſchlechtsvogt ſey. β) Zur Legitimation des obrigkeitlich aufgeſtellten Vogtes wird ein beglaubigter Protocollar-Auszug erfordert.

3. Bei gerichtlichen Handlungen hat das Gericht für die Herſtellung dieſer Legitimation von Amtswegen zu ſorgen;

4. bei außergerichtlichen Handlungen dieſe der Contrahent zu verlangen; unterläßt er ſolches, ſo hat er den dadurch erlittenen Schaden ſich ſelbſt zuzuſchreiben. b)

§. 126.

7) **Amt des Geſchlechtsvogts.**

1. Das Amt eines Geſchlechtsvogtes beſteht darin, daß er der bevogteten Weibsperſon in allen Geſchäften, welche die Verwaltung ihres Vermögens betreffen, ſeinen Rath ertheile. c)

2. In Veräußerung und Beſchwerung liegender Güter, ſo wie namhafter Mobiliargegenſtände ſind die Bevogteten an die Einwilligung des Vogtes gebunden. d)

3. Die Einwilligung kann in Abweſenheit oder Gegenwart

---

a) Würtemb. EGO. Th. IV. Kap. I. §. 3.

b) Weishaar a. a. O. §. 270. und die daſ. angeführten Schriftſteller Wibel und Röslin.

c) L. R. Th. II. Tit. 26. §. Ferners ſetzen ꝛc.

d) L. R. Th. II. Tit. XXIX. S. 317 und 318.

des Contrahenten und des Weibes ſchriftlich oder mündlich vor oder nachher geſchehen. a)

4. Beträgt der Gegenſtand über 100 fl., ſo iſt noch überdieß die gerichtliche Bewilligung zu erwirken. b)

5. Durch die Einwilligung des Geſchlechtsvogts wird der mit der vogtbaren Weibsperſon geſchloſſene Contract gültig und unwiderruflich.

6. Ungültig und widerruflich iſt der Vertrag, α) wenn die Einwilligung aus eigennützigen Abſichten ertheilt worden iſt, und β) das Geſchäft den Geſchlechtsvogt ſelbſt betrifft. γ) Der Ehemann kann aber ſeine Einwilligung zu allem dem gültig ertheilen, was ſein Weib zum Beſten der ehelichen Geſellſchaft vornehmen will, es mag nun die Contrahirung einer Schuld oder die Veräußerung eines Gutes betreffen, weil hier weder Ueberredung noch Zwang vorauszuſetzen ſind.

§. 127.

s) Verbindlichkeit eines ohne Vogt eingegangenen Vertrags.

1. Der ohne Vogt eingegangene Vertrag der Weibsperſon iſt für ſolche nicht verbindlich, ſelbſt wenn ſie ihn mit einem Eide bekräftiget hätte.

2. Auf die Ungültigkeit deſſelben kann der Richter nicht von Amtswegen erkennen, ſondern dem Weibe ſteht frei, denſelben gelten zu laſſen, oder mittelſt Einrede als ungültig zu erklären, ohne Unterſchied, ob ſie dadurch beſchädiget worden oder nicht.

3. Iſt der ohne Zuziehung des Vogtes eingegangene Vertrag, weil die Weibsperſon die ihr zuſtehende Rechtswohlthat nicht gekannt hat, bereits erfüllt, ſo kann ſie die bereits geleiſtete Zahlung jedoch nur in ſoferne zurückfordern, als ſie durch den Vertrag Schaden gelitten hat.

4. Das Recht, einen von dem Vogte nicht beſtätigten Vertrag als ungültig zu erklären, hat nicht Statt α) wenn ſich die Weibsperſon eines Betrugs ſchuldig gemacht hat, β) oder ſich an dem Schaden eines andern bereichern will.

---

a) Weishaar a. a. O. §. 271.

b) L. R. Th. II. Tit. XXIX. §. Ferner wollen wir ꝛc. am Ende S. 318.

§. 128.

8) Wann die Einwilligung des Geſchlechtsvogts nicht nothwendig iſt.

1. In Geſchäften, welche bloß die Beſorgung des Hausweſens betreffen, iſt die Einwilligung des Vogtes nicht nothwendig.

2. Es haben mehrere Rechtsgelehrte den Satz aufgeſtellt, daß auch

α) bei nothwendigen Veräußerungen,

β) bei Geſchäften, wovon die Frauensperſon keinen Nachtheil habe, die Einwilligung des Vogtes nicht nothwendig ſey, wohin unter andern die Ausübung des Loſungsrechts und die Repudiation einer Erbſchaft gehöre.

Allein,

αα) Schenkung und Erlaſſung von Verbindlichkeiten ausgenommen, läßt ſich bei den übrigen Handlungen noch immer eine Verletzung der Frau denken, insbeſondere bei Nothverkauf in Anſehung des Preiſes und der Friſten, bei Ausübung des Näherrechts, weil das Gut zu theuer verkauft, bei der Entſchlagung der Erbſchaft, weil die Erbſchaft vortheilhafter ſeyn kann, als das der Rechte unkundige Weib glauben mochte.

ββ) Hat die Frau das Recht, jedes ohne Einwilligung des Vogtes in Betreff ihres Vermögens eingegangene Geſchäft, auch wenn ſie keinen Nachtheil davon gehabt hat, als ungültig (§. 126) zu erklären a).

§. 129.

9) Nichthaftung des Geſchlechtsvogts.

Der Geſchlechtsvogt iſt wegen ſeines ertheilten Rathes und Einwilligung, er habe denn betrüglich gehandelt, weder dem Weibe noch einem Dritten verbindlich.

§. 130.

10) Ende der Geſchlechts-Curatel.

1. Die geſetzliche Geſchlechts-Curatel hört durch die Eheſcheidung,

2. die obrigkeitlich beſtellte durch Verheirathung der vogtbaren Weibsperſon, ſo daß, wenn ſie noch eines beſonderen Vogtes bedürfte, der ihr vorher ertheilte Vogt neuerdings wieder beſtätiget werden muß.

---

a) Dr. Jak. Fr. Weishaar Handbuch des Würtembergiſchen Privatrechts. Th. I. §. 274.

3. Durch Niederlegung der Geſchlechts-Vormundſchaft, Tod oder Entfernung des Vogtes, wozu er α) wegen anderer Geſchäfte oder aus gegründetem Mißvergnügen mit der bevogteten Perſon, ſo wie β) dieſe aus gleichem Grunde auf die Entfernung des Vogtes anzutragen berechtiget iſt. Wenn die bevogtete Perſon wahnſinnig oder als Verſchwenderin erklärt wird, indem alsdann für ſie ein eigener Curator zu beſtellen iſt.

4. Die beſondere Vogtſchaft hört mit Beendigung des Geſchäftes auf, für welches ſie beſtellt worden iſt a).

Abſchnitt IV.

Erbrecht.

Tit. I.

Teſtamente.

§. 131.

1) Welche Perſonen teſtiren und welche nicht teſtiren können.

Der Regel nach kann jeder über ſein Vermögen letztwillig verfügen. Von dieſer Regel ſind jedoch ausgenommen:

1. Diejenigen, welche noch nicht das ſechszehnte Jahr zurückgelegt haben. — Jedoch kann bei Perſonen zwiſchen vierzehn und ſechszehn Jahren aus hochbewegenden Urſachen landesherrliche Diſpenſation eintreten.
2. Diejenigen, welche ihrer Vernunft beraubt ſind, außer in lichten Zwiſchenräumen.
3. Stumme, welche nicht ſchreiben, Blinde, welche nicht reden, Taube, welche weder ſchreiben noch reden können.
4. Verſchwender, welchen die Verwaltung ihres Vermögens benommen, und beſonders für ſie aufgeſtellten Pflegern übertragen iſt.
5. In die Acht erklärte und davon nicht wieder freigeſprochene Perſonen.

---

a) Weishaar a. a. O. §. 275.

6. Ketzer und Sectirer, wozu beſonders die Wiedertäufer gezählt werden. (Da, wo den Wiedertäufern, wie in Bayern, das Indigenat ertheilt iſt, kann ihnen auch die Teſtamentifaction nicht abgeſprochen werden.)
7. Diejenigen, deren Hab und Güter den Rechten nach confiscirt ſind. (Confiscation hat nach dem K. Bayeriſchen Edicte v. 29. Aug 1808 der Regel nach nicht, und nur in den einzelnen darin ausgedrückten Fällen Statt.)
8. Zur Todesſtrafe, welcher die Confiscation nicht angehängt iſt, Verurtheilte können nach Würtembergiſchem Rechte letztwillige Verfügungen machen. (Th. III. Tit. II.)

   Nach dem allgemeinen Strafgeſetzbuche für das Königreich Bayern (Th I. Art. 5.) fällt das Vermögen des zum Tode Verurtheilten ſeinen Erben zu, doch iſt er vom Tage der Rechtskraft unfähig zu einer letzten Willensverordnung oder Schenkung unter Lebenden. Auch tritt dieß nach Art. 7. bei den zur Kettenſtrafe verurtheilten, bürgerlich = todten Sträſlingen ein.
9. Noch unter natürlicher Gewalt befindliche Kinder können über ihr eigenes, ererbtes, durch Verheirathung, Geſchicklichkeit, Dienſte oder anderwegs erworbenes Vermögen, vorbehaltlich des Pflichttheils ihrer Deſcendenten und Eltern und Aufrechthaltung deren Nutznießung letztwillig verfügen. (L. R. Th. III. Tit. II. S. 330.)

Uebrigens hat es bei dem gemeinen Rechte ſein Bewenden. (ibid.)

§. 132.

2) **Förmlichkeiten.**

α) Teſtamente nach gemeinem Rechte.

Teſtamente können nach gemeinem Rechte errichtet werden. (Th. III. Tit. II.) Doch ſchreibt das Würtembergiſche Landrecht zu deren Erleichterung verſchiedene und zwar fünferlei Formen vor. (Th. III. Tit. III.)

1. Die erſte Form iſt die gerichtliche Errichtung mündlicher Teſtamente;
2. die zweite die gerichtliche Uebergabe ſchriftlich errichteter Teſtamente;
3. die dritte die Errichtung derſelben vor einer Gerichts-Deputation;
4. die vierte die Errichtung vor Amtsactuar oder Notar und fünf Zeugen;

5. die fünfte die myſtiſche Errichtung des Teſtamentes vor Amtsactuar, Notar und fünf Zeugen.

Sie laſſen ſich auf 1) gerichtliche, α) vor geſeſſenem Gerichte oder β) vor einer Gerichtsdeputation, αα) mündlich oder ſchriftlich errichtete, oder ββ) übergebene, und 2) außergerichtliche α) von Actuar und fünf Zeugen errichtete, und β) myſtiſche Teſtamente reduciren.

§. 133.

β) Nach Würtembergiſchem Rechte.

αα) Erſte Form: Gerichtlich und zwar mündlich errichtete Teſtamente.

Solche können gerichtlich und zwar mündlich errichtet werden.

1. Soll hierbei die teſtirende Perſon, ob dieß ihr wohlbedächtlicher und freier Wille, und ob ſie von niemand hierzu gezwungen oder ungebührlich überredet worden, befragt, und dieſe Fragen und ihre Beantwortung mit in das Protokoll aufgenommen werden.
2. Soll das über ihre letztwillige Verfügung aufgenommene Protokoll derſelben vorgeleſen, und ſolche, ob dieß ihr letzter Wille und daß ſolcher richtig aufgenommen worden, befragt und in dem Protokolle bemerkt werden.
3. Soll dem Teſtirer auf Verlangen eine vidimirte Abſchrift des Protokolls verabfolgt, und auch ſolche, ſo er es verlangen würde, ihm vorgeleſen,
4. übrigens über ſeinen letzten Willen das erforderliche Stillſchweigen beobachtet werden. (L. R. Th. III. Tit. III. §. die erſte Form S. 331.)

§. 134.

ββ) Zweite Form: dem Gerichte ſchriftlich verfaßte, verſchloſſen übergebene Teſtamente.

Können dem Gerichte ſchriftlich verfaßte Teſtamente verſchloſſen übergeben werden:

1. Das ſchriftlich von dem Teſtator zu übergebende Teſtament kann von dem Teſtirer unter Beifügung des Datums und ſeiner Unterſchrift ſelbſt geſchrieben ſeyn.
2. Falls er aber nicht ſelbſt ſchreiben könnte, auch von einem andern geſchrieben werden.
3. Nur ſoll im letzten Falle der Teſtirer ſich den von einem andern verfaßten letzten Willen von einem Dritten, der

denſelben nicht geſchrieben hat, vorleſen, und daß ſolcher ihm vorgeleſen worden, am Schluſſe des Teſtamentes bemerken laſſen;

4. Jahr, Monat und Tag beifügen, wann ſolches geſchehen, wie nicht weniger ſeinen Tauf- und Zunamen unterſchreiben laſſen und mit ſeines oder eines andern Biedermannes Siegel verſchließen.

5. Das verſchloſſene Teſtament iſt von dem Teſtator vor geſeſſenem Gerichte mit der Erklärung zu übergeben, daß in dem Verſchluſſe ſein letzter von ihm eigenhändig oder einem andern geſchriebenes Teſtament oder letzter Wille enthalten ſey, mit der Bitte, ſolches bis zu ſeinem Tode zu verwahren, und nach demſelben zu verkünden.

6. Hierauf hat ihm das Gericht α) die bereits im §. 133. N. 1. bemerkten Fragen zu ſtellen β) die Antwort des Teſtirers und deſſen Vor- und Zunamen, Jahr, Monat und Tag durch den geſchwornen Schreiber (Actuar) auf den Umſchlag des verſchloſſenen Teſtaments ſetzen, und wo dieß nicht der Raum erlaubte, eine beſondere Urkunde hierüber aufnehmen, ſolche dem Teſtamente beilegen, beide mit dem Gerichtsſiegel verwahren, und auf den Umſchlag den Namen des Teſtirers, und daß ſolches ſein Teſtament und nach ſeinem Tode zu eröffnen ſey, bemerken zu laſſen. (L. R. Th. III. Tit. III. § zweite Form S. 332 — 334.)

§. 135.

γγ) Dritte Form: vor einer Gerichts-Deputation errichtete Teſtamente.

Will oder kann der Teſtirer vor Gericht nicht erſcheinen,

1. ſo mag ſolcher 4 Gerichts- oder Rathsperſonen nebſt dem geſchwornen Amtsſchreiber oder deſſen Subſtituten zu ſich berufen, und denſelben ſeinen letzten Willen mündlich eröffnen oder verſchloſſen oder unverſchloſſen übergeben.

2. Dem Teſtirer ſind hierauf die §. 133. N. 1. bemerkten Fragen zu ſtellen.

3. Bei mündlich erklärtem Willen die oben §. 133. vorgeſchriebenen,

4. ſo wie bei ſchriftlich übergebenem Teſtamente die oben §. 134. bemerkten Förmlichkeiten zu beobachten. (L. R. Th. III. Tit. III. §. die dritte Form S. 334 — 335.)

§. 136.

ßß) Vierte Form: vor Amtsactuar oder Notar und fünf Gezeugen errichtete Teſtamente.

1. Vor des Orts, wo einer ſeinen letzten Willen zu errichten entſchloſſen, geſchwornen Schreiber oder Notar und 5 Zeugen (§. 138) errichtete Teſtamente ſind von gleicher Kraft und Gültigkeit.

2. Nur ſind die bei mündlich errichteten Teſtamenten vorgeſchriebenen Förmlichkeiten zu beobachten;

3. das ſchriftlich übergebene Teſtament dem Teſtirer in Gegenwart der Zeugen vorzuleſen, und der Teſtator, ob dieß ſein freier ungezwungener Wille ſey, zu befragen,

4. die fünf berufenen Zeugen zu erinnern,

5. über den ganzen Act ein Protocoll mit Benennung des Teſtators und der berufenen Zeugen Vor- und Zunamens, auch des Orts, der Zeit, Tags, Monats und Jahrs, wann dieſes geſchehen, aufzunehmen,

6. und alle Zeugen unterſchreiben, wo aber deren etliche des Schreibens nicht kundig, die übrigen in ihrem Namen unterſchreiben zu laſſen. (L. R. Th. III. Tit. III. §. die vierte Form S. 336 — 337.)

§. 137.

εε) Fünfte Form: myſtiſch vor Actuar oder Notar und 5 Zeugen errichtete Teſtamente.

Will der Teſtirer den Inhalt ſeines Teſtamentes nicht eröffnen, ſo iſt

1. die vor Gericht oder vier Gerichts- oder Rathsperſonen, oder dem geſchwornen Schreiber und wenigſtens 5 Zeugen gemachte Erklärung hinreichend, daß das, was man ſchriftlich von ihm eigenhändig verfaßt und verſiegelt oder unverſiegelt in der Stadt oder dem Flecken, welche ausdrücklich zu benennen, nach ſeinem Tode hinterlegt finden würde, für ſeinen letzten Willen gehalten werden ſollte, mit der Bitte deſſen eingedenk zu ſeyn, in das Gerichtsbuch einzutragen, oder, wo ſolches nicht vor Gericht oder vier Gerichts- oder Rathsperſonen geſchehen, eine Urkunde hierüber aufzurichten, und ihm einen brieflichen Schein hierüber zu übergeben.
2. Soll hierbei der Teſtirer, ob er nicht hierzu gezwungen oder ungebührlicher Weiſe überredet worden wäre, gefragt,

3. wo die Erklärung vor dem geſchwornen Schreiber oder Notar und fünf Zeugen geſchehen, und die oben erwähnten Förmlichkeiten beobachtet worden,
4. dem Teſtirer ein ſchriftlicher, beſiegelter Schein hierüber gegeben werden.
5. Dieſe Formen beſchränken ſich außer den an den Teſtator zu ſtellenden Fragen auf die Aufforderung der Zeugen dieſes Actes eingedenk zu ſeyn, der Vorleſung des hierüber aufgenommenen Inſtrumentes, und der Unterſchrift des geſchwornen Schreibers oder Notars und ſämmtlicher Zeugen. (L. R. Th. III. Tit. III. §. die fünfte Form S. 337—338.)

§. 138.

3) **Zeugſchaftsfähigkeit.**

I. Ein jeder kann in Teſtamenten Zeuge ſeyn, dem die Rechte ſolches nicht ausdrücklich verbieten.
1. Wer kein Teſtament, keinen letzten Willen zu errichten befugt, kann auch kein Zeuge ſeyn;
2. ſo wie derjenige, der nicht zu Erben eingeſetzt werden kann.
3. Weibsperſonen können der Regel nach in Teſtamenten keine Zeugen ſeyn;
4. Blinde,
5. der eingeſetzte Erbe, obgleich der Legatar in dem Teſtamente, worin er ein Vermächtniß erhalten,
6. Wiedertäufer und andere Ketzer a),
7. ehrlos durch richterliches Erkenntniß Erklärte ſind bei Teſtamenten Zeugſchaftsunfähig.

II. Zeugen, die zur Zeit des errichteten Teſtaments taugliche Zeugen waren, und vor Abſterben des Teſtators untauglich wurden, ſtehen der Förmlichkeit des Teſtamentes nicht entgegen.

§. 139.

4) **Allgemeine Verfügung in Betreff der Förmlichkeiten.**

1. Die Aufrechthaltung der Förmlichkeiten wird den Gerichtsperſonen eingeſchärft, und

2. zugleich verordnet, daß

α) wenn die dem Teſtator vorgeſchriebenen Förmlichkeiten von demſelben beobachtet worden, die letztwillige Verfügung,

β) ungeachtet der Unterlaſſung der den Gerichten, Stadt- und Dorfſchreibern und andern bei Errichtung eines Teſtamentes

---

a) M. ſ. §. 131. d. Darſt.

gebrauchten Perſonen vorgeſchriebenen Förmlichkeiten nicht für unkräftig gehalten, ſondern

γ) lediglich gegen dergleichen fahrläßige Gerichtsperſonen und Schreiber mit ernſtlicher Strafe vorgefahren werden ſoll. (L. R. Th. III. Tit. III. S. 359.)

§. 140.

5) Beſondere Vorſchriften bei wechſelſeitigen Teſtamenten.

I. Was von den wechſelſeitigen, in einer Schrift errichteten Teſtamenten der Eheleute verordnet worden, dieſes gilt auch von andern Perſonen, welche auf ſolche Weiſe wechſelweiſe teſtiren. (L. R. Th. III. Tit. VII. De Mutuis testamentis. §. Was nun S. 351.)

II. Um bei dergleichen wechſelſeitigen Teſtamenten, welche von zwei oder mehreren Perſonen ſämmtlich errichtet werden wollen, allen Betrug und Streitigkeiten zu vermeiden, ſind die Notare, Stadtſchreiber und Gerichtsverwandte, überhaupt alle die Perſonen, welche bei Errichtung eines Teſtamentes gebraucht werden, beſonders angewieſen,

1. ſolche teſtirende Perſonen nicht ſämmtlich, ſondern jede Perſon allein in Abweſenheit der andern mit allem Fleiße umſtändlich zu befragen, ob es aus freiem Willen zur Errichtung eines ſolchen wechſelſeitigen Teſtamentes gekommen ſey, oder etwa von den Mitteſtirenden oder anderen dazu beredet, verführt oder gezwungen worden ſey.

2. Ergibt ſich nun aus der Examination, daß eine teſtirende Perſon nicht aus freiem Willen und guter Affection, ſondern durch gefährliche Beredung zu ſolchem Teſtiren gebracht worden ſey, ſollen ſie α) zur Errichtung eines ſolchen Teſtamentes nicht behülflich ſeyn, β) dem Gerichte hiervon zur erforderlichen Unterſuchung und Beſtrafung die Anzeige machen.

3. Die Unterlaſſung oder nachläßige Befragung der Parteien ſoll jedoch dem Teſtamente, wie bereits oben (§. 135.) verordnet, keinen Nachtheil bringen, ſondern die Unterlaſſung und Nachläßigkeit lediglich an den Perſonen, welche zur Errichtung eines ſolchen Teſtamentes geholfen, beſtrafet werden. (L. R. Th. III. Tit. VII. S. 352 u. 353.)

§. 141.

6) Privilegirte Teſtamente.

Als privilegirte Teſtamente führt das Würtembergiſche Landrecht
1. die in Sterbläufen und andern Nothfällen,
2. die von den Eltern zwiſchen ihren Kindern,
3. die für fromme Stiftungen errichteten Teſtamente auf,
4. über die militäriſchen Teſtamente ſ. d. G. R.

§. 142.

α) In Sterbläufen und andern Nothfällen.

1. In Sterbläufen (d. i. bei in graſſirenden Seuchen und anſteckenden Krankheiten herrſchender Sterblichkeit),

2. und wenn jemand mit unvorhergeſehener Krankheit an wenig bevölkertem Orte jähling befallen wird, wo weder Gerichts- noch Rathsperſonen, noch geſchworne Schreiber, noch auch die erforderliche Anzahl der Zeugen zu haben iſt, kann

3. ſowohl durch ein Teſtament, als Codicill vor zwei oder drei vermöge gemeiner Rechte hierzu tauglichen, wenn gleich hierzu nicht beſonders erbetenen Zeugen, errichtet werden.

4. Ein ſolches Teſtament hat zwei Jahre lang, wenn inzwiſchen kein anderes gemacht wurde, eben die Kraft, wie ein förmlich errichtetes Teſtament.

5. Bei ſich ergebendem Streite, ob der Nothfall ſo beſchaffen geweſen, daß deßhalb von den gewöhnlichen Förmlichkeiten abgegangen werden konnte, ſollen die Aemter berichten, und die Entſchließung des Landesherrn oder deſſen Obercollegien hierüber erwarten. (L. R. Th. III. Tit. IV. S. 340 u. 341.)

6. Nach der Bayeriſchen Gerichtsverfaſſung haben hierüber lediglich die Untergerichte vorbehaltlich der Appellation an die Obergerichte zu entſcheiden.

§. 143.

β) Der Eltern unter den Kindern.

1. Eltern, überhaupt Aſcendenten, können ihren letzten Willen unter ihren Kindern mündlich vor zwei männlichen oder weiblichen Zeugen erklären.

2. Nur muß ſolcher mit deutlichen Worten, daß daraus eine Erbseinſetzung erſichtlich iſt, ausgeſprochen werden.

3. Enterbung oder Uebergehung der Kinder hat in ſolchem Teſtamente nicht Statt, ſondern muß in einem feierlichen Teſtamente geſchehen.

4. Die in einem ſolchen Teſtamente geſchehene Enterbung oder Uebergehung der Kinder zieht die Nichtigkeit des Teſtaments und die gleiche Succeſſion der Kinder nach ſich.

5. Auch können die Eltern in einem ſolchen Teſtamente nur unter ihren Kindern, nicht zu Gunſten eines Fremden teſtiren.

6. Das von ihnen ſchriftlich verfaßte Teſtament muß

α) von ihnen mit ihrer eigenen Hand geſchrieben, oder

β) wenn es von einem andern geſchrieben, wenigſtens mit ihrer eigenen Hand unterſchrieben ſeyn.

γ) Die bloße Unterzeichnung des Namens iſt nicht hinreichend, ſondern die Unterſchrift muß mit der ausdrücklichen Bemerkung geſchehen, daß dieß ihr letzter Wille ſey.

δ) Die Beidrückung des Siegels erſetzt den Mangel unzulänglicher Unterſchrift nicht.

ε) Sollen zur Vermeidung aller Gefährlichkeit und Betrug die Hauptpuncte eines ſolchen letzten Willens mit ganzen Worten und nicht mit Ziffern ausgedrückt,

ζ) Jahr, Monat und Tag beigeſetzt werden.

η) Sollen in einem ſolchen ſchriftlichen Teſtamente alle Kinder mit Namen genannt, und wie bei dem mündlichen keines derſelben enterbt und übergangen werden.

ϑ) Eine ausdrückliche Benennung als Erben iſt nicht erforderlich, ſondern es iſt hinlänglich, wenn ſolche ſchon aus den Worten des Teſtators geſchloſſen werden kann.

ι) Kann in einem ſolchen Teſtament ein Kind vor dem andern, jedoch vorbehaltlich des Pflichttheils der übrigen, bedacht werden.

κ) Neben den ehelichen Kindern kann niemand darin zu Erben eingeſetzt, oder mit Vermächtniſſen oder Fideicommiſſen bedacht werden. Es wären denn bei ſolcher unter den Kindern vorgenommenen Teſtirung zum wenigſten zwei Zeugen beigezogen worden.

7. Kann die Mutter ihre unehelichen, mit einer ledigen Perſon, mit welcher ſie ſich hätte verehelichen können, erzeugten Kinder nebſt ihren ehelichen in einem ſolchen Teſtamente von Rechtswegen einſetzen.

8. Ihren noch lebenden Eltern, den Armen und ſonſtigen frommen Stiftungen können in einem Teſtamente unter Eltern Vermächtniſſe hinterlaſſen werden.

9. Den Kindern kann in einem ſolchen Teſtamente pupillariſch ſubſtituirt werden, jedoch darf ſich dieſe Subſtitution nur auf die Kinder erſtrecken.

10. Werden durch ſolche Teſtamente auch die vorigen förmlichen Teſtamente aufgehoben, wenn auch den vorigen die derogatoriſche Clauſel (daß ſie nicht aufgehoben werden ſollten), beigefügt, und ſolcher in dem letzten Teſtamente nicht erwähnt worden iſt.

11. Iſt keines der Kinder in ſolchem Teſtamente enterbt oder präterirt, ſo ſoll ſolches nicht nur durch codicillariſche Clauſel bei Kräften erhalten, ſondern dieſelbe als ſtillſchweigend darin begriffen angenommen, und jede väterliche Diſpoſition unter den Kindern aufrecht erhalten werden a).

§. 144.

αα) Theilung der Eltern unter ihren Kindern.

1. Unter ihren Kindern können die Eltern eine Theilung vornehmen, und jedem ſeine beſondere Portion anweiſen.

2. Bei mündlicher Theilung wird die Zuziehung von zwei tauglichen Zeugen, männlichen oder weiblichen Geſchlechtes, erfordert.

3. Die ſchriftliche Theilung ſollen die Eltern entweder α) mit eigenem Handſchreiben, oder β) wenigſtens ihren Namen mit der Bemerkung unterſchreiben, daß ſie ſolche Theilung unter ihren Kindern gemacht, und auf's Papier vorgezeichneter Maßen hätten bringen laſſen.

4. Auch ſollen die weſentlichſten Puncte mit ganzen Worten und nicht mit Zahlen geſchrieben,

5. keines der Kinder präterirt und enterbt,

6. und der Theilung Jahr, Monat und Tag beigefügt ſeyn (L. R. Th. III. Tit. V. §. Beſchließlich ꝛc. S. 345 - 346.)

§. 145.

ββ) Teſtamente zu frommen Stiftungen.

1. Unter Teſtamenten und Vermächtniſſen zu frommen Stiftungen wird alles das verſtanden, was zur Erhaltung und Beförderung des Gottesdienſtes und Predigamtes, Kirchen, Schulen und derſelben Diener, dergleichen dem Spital, armen Käſten, Siechen=,

a) L. R. Th. III. Tit. V. S. 341 — 346.

Seel- und Lazarethhäuſern, wie auch, was der ſtudierenden Jugend zu Guten in die Collegia oder für Stipendien, oder ſonſten irgend einem zu Hülfe und Fortſetzung der Studien, zur Ausſteuer armer Jungfrauen, Unterhalt der Armen, Preſthaften und Kranken verſchafft wird.

2. Jeder, der genugſamen Verſtand hat, mag, wenn er auch ſonſt teſtamentsunfähig iſt, zu Gunſten der frommen Stiftungen teſtiren.

3. Mündlich kann vor zwei tauglichen, hierzu berufenen und unberufenen Zeugen, männlichen oder weiblichen Geſchlechtes, teſtirt werden.

4. Bei ſchriftlichem Teſtamente iſt der von ihm geſchriebene oder von ihm unterſchriebene letzte Wille, auch ohne Beifügung des Jahrs und Tages genügend.

5. Wo eine ſolche Privatſchrift gefunden, und für die Handſchrift des Teſtirers erkannt wird, ſoll ſolche ohne weiters exequirt,

6. wird deſſen Handſchrift widerſprochen, von dem Erbnehmer durch zwei taugliche Zeugen, männlichen und weiblichen Geſchlechts, erwieſen werden.

7. Iſt die Erbseinſetzung aus Mangel der Rechtsförmlichkeiten nichtig, ſo ſollen doch die zu Gunſten der Armen und frommen Stiftungen darin enthaltenen Vermächtniſſe aufrecht erhalten werden.

8. Gleiches hat bei enterbten oder übergangenen Erben Statt.

9. Werden in einem ſolchen mündlich oder ſchriftlich errichteten Willen nicht privilegirten Perſonen und milden Stiftungen Vermächtniſſe hinterlaſſen, ſo ſind bloß letztere gültig. (L. R. Th. III. Tit. VI S. 546 — 549)

§. 146.

γγ) Militäriſche Teſtamente.

Da hierüber das Würtembergiſche Recht nichts verordnet, ſo iſt ſolches nach gemeinem Rechte zu beurtheilen.

§. 147.

γ) Erbs-Einſetzung.

1. Ohne Erbseinſetzung hat das Teſtament keinen Beſtand.

2. Der Erbe ſoll ausdrücklich und beſtimmt darin benannt und eingeſetzt werden a).

---

a) L. R. Th. III. Tit. XV. §. Dieweil ꝛc. S. 364.

3. Kann aus den Worten des Teſtators geſchloſſen werden, daß er dadurch eine Erbseinſetzung gemeint und vorgenommen haben wolle: ſo iſt eine ſolche Erbseinſetzung als rechtsbeſtändig anzuſehen a).

4. Benennt auch einer den von ihm eingeſetzten Erben nicht mit ſeinem eigenen Namen, ſondern bezeichnet ihn dermaßen, daß daraus, wen er gemeint habe, wohl entnommen werden kann, ſoll auch eine ſolche Erbseinſetzung ihre Kraft haben b).

5. Die Erklärung des Teſtators, daß der zu ſeinem Erben eingeſetzt ſeyn ſoll, den ein anderer, wer es auch ſey, als Erben benennen und einſetzen würde, ſo wie

6. die auf eines andern Genehmigung oder Willen geſtellte Erbseinſetzung iſt als keine rechtskräftige Erbseinſetzung anzuſehen c).

7. Setzt einer ſeinen Erben auf gewiſſe Zeit ein, ohne zu beſtimmen, was nach Ablauf dieſer Zeit weiters geſchehen ſoll, ſo bleibt der benannte Erbe auch ſolcher nachher, als wenn die Erbseinſetzung auf keine beſtimmte Zeit geſchehen wäre d).

8. Wird ein anderer nach Verfluß dieſer Zeit als fernerer Erbe benannt, ſo iſt ſolcher als Fideicommiſſar-Erbe zur Erbſchaft zuzulaſſen e).

9. Die Teſtatoren werden, damit ihr Teſtament aufrecht erhalten werde, ermahnt, ihre oder die Nachgebornen ihrer Kinder in ihrem Teſtamente nicht zu vergeſſen f).

10. Sind zwei oder mehrere als Erben ohne Beſtimmung ihres Antheils ernannt, ſo erben ſolche in gleichen Theilen g).

11. Setzen Eltern ihre Kinder und Kindeskinder mit einander (copulative) zu Erben ein, ſo kommen α) zuerſt die Kinder erſten Grades, β) die Kinder zweiten Grades, deren Eltern noch leben, erſt nach dem Tode ihrer Eltern zur großväterlichen oder großmütterlichen Erbſchaft h).

---

a) L. R. Th. III. Tit. XV. §. Jedoch S. 364.

b) a. a. O. §. Wenn auch S. 365.

c) a. a. O. §. So aber ꝛc. S. 365.

d) a. a. O. §. §. Ferner ꝛc. S. 365.

e) ibid. ꝛc. 365.

f) L. R. Th. III. Tit. XI. §. Weil auch ꝛc. S. 367.

g) a. a. O. §. Sodann ꝛc. S 368.

h) a. a. O. §. Es iſt aber ꝛc. S. 368.

12. Werden aber die Kindskinder mit ſolchen ausdrücklichen Worten, daß ſie alle zugleich und neben ihren Eltern erben ſollen, zur Erbſchaft berufen, ſo erben ſie mit den Eltern in gleichen Theilen und nicht nach Stämmen.

13. Ernennt einer ſeine Vettern und ſein Geſchlecht zu Erben, ſo erben ſie α) nicht alle zugleich, ſondern nach der Erbfolgeordnung, ſo, daß die, welche dem Teſtirer zur Zeit ſeines Ablebens am nächſten ſind, die Entfernteren ausſchließen, β) dieß hat auch Statt, wenn einer jemand mit Namen und desſelben mit Namen benannten Erben abſteigender Linie oder deſſen Agenten oder Erben mit einander (collectivo nomine) zu Erben berufen hat a).

14. Es kann niemand zum Theile teſtirt und unteſtirt ſterben, und der in einem Theile oder beſtimmten Stücken der Hinterlaſſenſchaft eingeſetzte Erbe erhält auch den übrigen Theil derſelben, zu welchem keine weiteren Erben ernannt ſind b).

15. Bei weiters ernannten oder in gewiſſen Theilen eingeſetzten Erben erhält α) derſelbe bloß die ihm hinterlaſſene Sache, β) iſt als ein bloßer Legatar oder Vermächtnißnehmer anzuſehen, und γ) hat keinen Antheil an den Schulden und den übrigen Laſten der Erbſchaft zu tragen. δ) Erhält dagegen, wenn die übrigen Erben die Erbſchaft nicht antreten, die übrige ganze Erbſchaft c).

16. Stirbt ein, oder ſterben mehrere der eingeſetzten Erben vor dem Teſtator, und hat ſolcher für dieſen Fall keine Verfügung getroffen, ſo fällt der Erbtheil des verſtorbenen Erben den übrigen Erben, welche dieſen Fall erlebt haben, nach Verhältniß ihres Antheils zu d).

Setzt der Teſtator z. B. den A in $\frac{3}{6}$, den B in $\frac{2}{6}$ und den C in $\frac{1}{6}$ zu Erben ein, und A ſtirbt vor dem Teſtator, ſo wächst der Antheil des A dem B und C jedoch dergeſtalt zu, daß B von dem $\frac{3}{6}$ des A $\frac{2}{6}$, C $\frac{1}{6}$ erhält.

---

a) L. R. Th. III. Tit. XI. §. Alſo auch ꝛc. S. 368.
b) a. a. O. §. Und ſollen alle ꝛc. S. 369.
c) a. a. O. Darumb Wir auch ꝛc. u. §. Doch iſt ꝛc. S. 369.
d) a. a. O. Da auch einer ꝛc. S. 369.

§. 148.

8) Perſonen, welche zu Erben eingeſetzt werden können.

1. Alle Perſonen, welche die Geſetze nicht ausdrücklich verbieten, auch Kinder, die noch im Mutterleibe ſind, können als Erben eingeſetzt werden.

2. Unfähig als Erben eingeſetzt zu werden, ſind

α) in die Reichsacht erklärte,

β) zu ewigem Gefängniſſe Verurtheilte,

γ) zum Tod Verurtheilte a).

Nach dem Bayeriſchen Strafgeſetzbuche können alle diejenigen, deren Strafe den bürgerlichen Tod nach ſich zieht, nicht als Erben eingeſetzt werden b).

δ) In Ehebruch erzeugte Kinder können αα) von ihren Vätern nicht als Erben eingeſetzt werden, doch können ihnen ββ) die erforderlichen Alimente, ſo wie auch γγ) der im Ehebruche erzeugten Tochter ein Heirathsgut (doch nur allein, ſoviel die Nothdurft ihrer Alimente und Unterhaltung fordert) hinterlaſſen werden.

ε) Uneheliche, aus nicht verdammter Geburt erzeugte, αα) legitimirte Kinder können nicht nur, ſondern müſſen auch als Erben eingeſetzt werden, ββ) nicht legitimirte können a. nur in Ermanglung ehelicher Kinder vorbehaltlich des elterlichen Pflichttheils als Univerſal-Erben eingeſetzt werden. b. Bei vorhandenen ehelichen Kindern kann der Vater ſolchen nebſt der Mutter nicht mehr, als den zwölften Theil ſeines Vermögens hinterlaſſen.

ζ) Die Mütter ſind ſchuldig, ihre im ledigen Stande mit einer ledigen Perſon erzielten Kinder, wenn ſie gleich andere eheliche Kinder nebſt ſolchen am Leben hätten, zu Erben einzuſetzen c).

§. 149.

9) Notherben.

I. Als Erben müſſen wenigſtens in dem Pflichttheil eingeſetzt werden:

1. Kinder von ihren Eltern,
2. Eltern von ihren Kindern.

---

a) L. R. Th. III. Tit. XI. S. 366.

b) Strafgeſetzbuch für das Königreich Bayern. Th. I. Art. 7.

c) L. R. Th. III. Tit. XI. §. Es ſeyen auch ꝛc. S. 366 – 367.

3. Ob Geſchwiſtern, wenn ihnen eine ehrloſe oder verächtliche Perſon vorgezogen worden, ein gleiches Recht zuſtehe, hierüber ſchweigt das Würtembergiſche Landrecht. Es tritt daher das nicht aufgehobene römiſche Recht ein.

4. Der Ehegatte.

II. Deſcendenten haben vor den Aſcendenten den Vorzug. In Betreff des Ehegatten haben die §. 54. angeführten Beſtimmungen Statt.

§. 150.

c) Pflichttheil

αα) der Kinder.

1. Eltern müſſen ihre Kinder in dem Pflichttheil,

2. der Vater die ehelichen, die Mutter ihre ehelichen und unehelichen Kinder als Erben einſetzen.

3. Die Teſtamente der Eltern, worin ihre Kinder übergangen, und nicht einmal in den Pflichttheil als Erben eingeſetzt ſind, haben keine Kraft und Beſtand.

4. Kindern, denen der Pflichttheil nicht vollſtändig hinterlaſſen worden iſt, können auf deſſen Ergänzung klagen.

5. Hinterläßt ein Vater oder Mutter ein bis vier Kinder, beſteht der Pflichttheil im dritten, hinterläßt er aber fünf oder mehrere Kinder, in der Hälfte der reinen Verlaſſenſchaft.

6. Kindeskinder ſollen nur für eine Perſon, und anſtatt ihres verſtorbenen Vaters oder Mutter in der oben erwähnten Zahl gerechnet werden.

7. Eltern ſollen den ihren Kindern gebührenden Pflichttheil keineswegs ſchmälern, und alle pflichtwidrige Schenkungen und Handlungen, in ſoferne der Pflichttheil dadurch geſchwächt wird, widerrufen werden können.

8. Der Pflichttheil iſt lediglich nach dem zur Zeit des Abſterbens des Teſtirers vorhandenen Vermögen nach vorgängigem Abzug der Schulden zu bemeſſen.

§. 151.

ββ) Pflichttheil der Eltern.

1. Kinder, welche keine eheliche Leibeserben hinterlaſſen, müſſen ihre Eltern in den Pflichttheil als Erben einſetzen.

2. Der Pflichttheil der Eltern beſteht, es möge der Erblaſſer nebſt ſeinen Eltern vollbürtige Geſchwiſter und deren Kinder hinterlaſſen oder nicht, es mögen beide, der Vater oder die Mutter

allein leben, in dem dritten Theil desjenigen Theils, den ihre noch lebende Eltern ab intestato würden erhalten haben.

3. Desgleichen haben die Enkel bei nicht mehr vorhandenen Eltern in Ermanglung ehelicher Leibeserben die Großeltern, wie viel derſelben im gleichen Grad noch im Leben vorhanden, oder da deren allein eines noch vorhanden, in dem dritten Theil desjenigen Theils, den ſie würden ab intestato erhalten haben, als Erben einzuſetzen.

4. Der entferntere Aſcendent hat, wenn nähere Aſcendenten vorhanden, auf den Pflichttheil keinen Anſpruch. So gebührt den Großeltern, wenn noch Eltern vorhanden, kein Pflichttheil, bei noch vorhandenen Großeltern eben ſo wenig den Urgroßeltern.

5. Iſt den Eltern in dem Teſtamente ihrer Kinder der Pflichttheil entweder gar nicht, oder nicht vollkommen verſchafft worden, ſtehen ihnen zur Erlangung und Ergänzung desſelben gleiche Rechte wie den Kindern zu. (L. R. Th. III. Tit. XV. S. 366.)

§. 152.

β) Enterbung der Kinder.

1. Eltern können aus geſetzlichen Urſachen ihre Kinder enterben.

2. Die Enterbung kann nur in einem feierlich, nach obigen Sollennitäten errichteten Teſtamente geſchehen.

3. Muß ohne Zuſatz irgend einer Bedingung oder beſchränkter Zeit geſchehen.

4. Teſtamente, worin ein Kind unrechtmäßiger Weiſe enterbt worden, kann innerhalb fünf Jahren als pflichtwidrig angefochten werden.

5. Stillſchweigende Uebergehung der Kinder, jedoch mit Angabe der geſetzlichen Enterbungsurſache, iſt für ausdrückliche Enterbung zu halten.

6. Die Enterbungs-Urſachen müſſen nicht nur ausdrücklich angegeben, ſondern, wenn auch nur eine derſelben, rechtsgenüglich erwieſen ſeyn.

7. Außerdem fällt α) das Teſtament in Betreff der Erbseinſetzung zuſammen, und tritt die Inteſtaterbfolge ein, β) jedoch ſind die darin enthaltenen Vermächtniſſe aufrecht zu erhalten. (L. R. Th. III. Tit. XVII. S. 390 — 392.)

§. 153.

αα) Enterbungsurſachen bei Kindern.

Kinder können von ihren Eltern aus folgenden Urſachen, die ſich auf grobe Verſchuldungen der Kinder gegen die Eltern und anſtößiges Betragen derſelben beziehen, enterbt werden.

I. Verſchuldungen gegen die Eltern.

1. Wenn ein Kind oder Enkel u. ſ. w. ſeinen Vater, Mutter, Großvater oder Großmutter vorſätzlich geſchlagen, und Hand an ſie gelegt hat.

2. Wenn ein Kind oder Enkel u. ſ. w. ſeinen Eltern eine ſchwere Schmach angethan, und ſie alſo injurirt hat.

3. Wenn ein Kind oder Enkel ſeine Eltern, Hochverrath ausgenommen, peinlich angeklagt hat.

4. Wenn ein Kind oder Enkel einem ſeiner Eltern nach dem Leben geſtellt, und dasſelbe mit Gift oder auf andere Art umzubringen ſich unterſtanden hat.

5. Wenn ein Kind ſich zu ſeiner Stiefmutter oder ſeinem Stiefvater gelegt, und mit ihnen Unkeuſchheit getrieben hat.

6. Wenn ein Kind oder Enkel ſeine Eltern verrathen und angegeben, dadurch in ſchweren Schaden und Nachtheil gebracht hätte.

7. Wenn die Eltern Schulden halber und ſonſt ins Gefängniß gekommen, und das Kind oder Enkel ſolche ſeinem Vermögen nach daraus zu befreien unterlaſſen würde.

8. Wenn es ſolche zu teſtiren verhindert hat. Kann ſolches erwieſen werden, und ſterben die Eltern unteſtirt, ſo ſollen ſolche Kinder von der Erbſchaft ausgeſchloſſen, und dieſelbe auf Verlangen denen verabfolgt werden, welchen ſie die Eltern zugewendet wiſſen wollten.

9. Wenn ſie den Eltern es an erforderlicher Leibesnahrung und Pflege haben ermangeln laſſen.

In ſolchem Falle ſollen, wenn die Eltern auch ohne Teſtament verſtorben wären, die Kinder als enterbt angeſehen, und die Erbſchaft denen zugeſprochen werden, welche die Eltern mit gehöriger Pflege und Unterhalt verſehen haben.

10. Wenn ein Kind gegen ſeine Eltern mit ſolchen ſchweren Unthaten, welche oberwähnten Urſachen gleich, oder noch beſchwerender, ſtraffälliger und unerträglicher für ſolche wären, verfahren würde.

II. Anſtößiges Betragen der Kinder.

1. Wenn ein Kind oder Enkel u. ſ. w. mit Zauberei oder Hexenwerk umgienge. (Zauberei und Hexenwerk hat der geſunde Menſchenverſtand und die fortſchreitende Aufklärung längſt aus den Strafgeſetzbüchern verbannt, und ſind ſolche bloß noch als Spuren antiquirten Aberglaubens in den Civilgeſetzbüchern ſtehen geblieben.)

2. Wenn ein Kind oder Enkel ſich wider ſeiner Eltern Willen in ein leichtfertiges üppiges Leben und Weſen begäbe, als da ſind Frauenwirth, Nachrichter, Waſenmeiſter, Gauckler u. dgl. Es wäre denn, daß ſein Vater oder Mutter, welche die Enterbung vornehmen wollen, in gleichem üppigen Weſen geweſen.

3. Wenn eine Tochter ſich nicht verehelichen und von ihren Eltern ausſteuern laſſen wollte, ſondern ſich einem üppigen und ärgerlichen Leben ergäbe.

4. Wenn die Eltern recht chriſtgläubig, die Kinder dagegen einem verdammten Irrthum und der Ketzerei zugethan ſind, und darin verharren. (L. R. Th. III. Tit. XVII. S. 392 — 395.)

§. 154.

ββ) Verſöhnung.

Haben die Eltern den von ihnen rechtmäßiger Weiſe enterbten Kindern ihre Verſchuldungen (vornehmlich die, welche ſie ſich gegen ihre Perſon oder die ihrigen begangen haben) ausdrücklich verziehen, oder durch Wiederaufnahme und Erzeigung väterlicher oder mütterlicher Treue und Wohlthaten die Ausſöhnung zu verſtehen gegeben: ſo ſoll die Enterbung, obwohl das Teſtament in Betreff ſolcher von den beleidigten Eltern nicht widerrufen worden, für widerrufen gehalten werden. (L. R. Th. III. Tit. XVII. S. 595 am Ende.)

§. 155.

γγ) Enterbung der Eltern von Seite der Kinder.

I. Eltern können auch von ihren Kindern und Enkeln (Aſcendenten von ihren Deſcendenten) enterbt werden:

1. Wenn ſie ſolche (Hochverrath ausgenommen) durch ihre Anklage oder Angeben in Todesgefahr zu bringen,
2. wenn ſie ihre Kinder mit Zauberei, Gift oder anderwegs zu tödten ſich unterſtünden;
3. wenn eines der Eltern mit des Kindes Ehegemahl unkeuſches Werk gepflogen hätte.

4. Wenn eines der Eltern ſein Kind oder Kindskind an vorhabendem Teſtamente beharrlich zu hindern ſuchte.
5. Wenn ein Vater die Mutter des teſtirenden Kindes, oder die Mutter den Vater umzubringen ſich unterſtanden hätte.
6. Wenn Eltern ihre in Armuth, Elend und Krankheit gerathene oder ihrer Vernunft beraubte Kinder mit gebührlichem Unterhalt und Pflege nicht verſorgt, und wenn ſolche
7. ins Gefängniß kommen, obgleich ſie es konnten, nicht daraus befreit hätten.

Wenn auch ein ſolches Kind in beiden sub Nro. 6. u. 7. erwähnten Fällen ohne Teſtament verſtürbe, ſollen die Eltern nichts deſtoweniger von ſeiner Verlaſſenſchaft hiermit ausgeſchloſſen ſeyn.

8. Wenn endlich das teſtirende Kind wahr chriſtgläubig, die Eltern dagegen eines verdammten unchriſtlichen Glaubens wären, und darin verharrten. (L. R. Th. III. Tit. XVIII. S. 396 — 397.)

II. In Betreff der Art und Weiſe der Enterbung und des Beweiſes der Enterbungsurſachen treten die oben bei den Kindern gemachten Beſtimmungen ein. (L. R. a. a. O. S. 397.)

§. 156.

γ) Aus welchen Urſachen Teſtamente unkräftig werden.

1. Jedem ſteht es frei, ſein Teſtament zu ändern oder aufzuheben, oder ein anderes Teſtament zu machen.

2. Das Verſprechen, das errichtete Teſtament nicht mehr zu ändern, bindet nicht und iſt einem jeden ſein letzter Wille bis an ſein Ende freigelaſſen a).

§. 157.

α) Widerruf.

Der vor Gericht oder vier hiezu tauglichen Zeugen geſchehene Widerruf des Teſtamentes hebt deſſen Kraft auf b).

§. 158.

β) Zerreiſſung, Zerſchneidung und Durchſtreichung.

1. Zerreiſſung, Zerſchneidung des Teſtamentes, Durchſtreichung oder Auslöſchung des Namens des geſchriebenen Erben, gänzliche Cancellirung oder Durchſtechung des Teſtamentes, Her-

---

a) L. R. Th. III. Tit. XX. S. 394.

b) a. a. O. §. Sodann ꝛc. S. 399.

abreiſſung ſeines eigenen Siegels oder des der Zeugen iſt für Caſſation und Widerruf des Teſtamentes zu halten.

2. Iſt ein ſolches Teſtament nicht in der Verwahrung des Teſtators, ſondern bei einem Dritten hinterlegt, ſo müſſen diejenigen, welche das Teſtament dadurch als caſſirt anfechten, hierüber binnen zwei Monaten, vom Todesfalle des Teſtators an gerechnet, den Beweis führen.

3. Inzwiſchen iſt die Erbſchaft zu ſequeſtriren, und wenn

4. die Inteſtaterben den Beweis nicht führen, daß die Verletzung oder Auslöſchung des Teſtamentes von dem Erblaſſer ſelbſt vorſätzlich geſchehen ſey, die Erbſchaft den im Teſtamente eingeſetzten Erben auszufolgen a).

§. 159.

γ) Späteres Teſtament.

1. Das früher rechtsgültige Teſtament wird durch das ſpätere rechtsgültige aufgehoben, wenn auch ſolches nicht ausdrücklich widerrufen oder aufgehoben worden iſt. Wenn gleich das erſtere vor 7 oder mehreren Zeugen, das letztere vor weniger Zeugen dem Landrechte gemäß errichtet worden iſt.

2. Wenn im erſten Teſtamente ſolche Perſonen, welche keine Inteſtaterben des Erblaſſers ſind, dagegen im 2ten des Erblaſſers Kinder oder Inteſtaterben eingeſetzt worden ſind, ſo wird doch das 1ſte Teſtament durch das 2te aufgehoben, obgleich bei Errichtung eines Teſtaments unter Kindern nur zwei, bei eingeſetzten übrigen Inteſtaterben aber vier b) Zeugen nothwendig ſind.

§. 160.

δ) Unförmlichkeit.

1. Teſtamente ſind unkräftig, wenn der Teſtirer teſtamentsunfähig iſt.

2. Eben ſo iſt ein Teſtament unkräftig, wenn eine Perſon, welche nicht Erbe ſeyn kann, als Erbe eingeſetzt worden iſt.

3. Ein Teſtament iſt kraftlos, wenn es nicht in gehöriger Form errichtet worden iſt c).

§. 161.

ε) Nichtantretung.

1. Kraftlos, wenn der eingeſetzte Erbe die Erbſchaft nicht

---

a) L. R. Th. III. Tit. XX. Alſo auch ꝛc. S. 399.
b) a. a. O. Item ſo einer ꝛc. S. 400.
c) a. a. O. §. Es iſt auch ꝛc. §. Desgleichen ꝛc. S. 400. §. Ebenmäßig ꝛc. S. 401.

angetreten hat, oder vor dem Tode des Erblaſſers, oder nach demſelben vor Antretung der Erbſchaft verſtorben iſt.

2. Bei nicht angetretener Erbſchaft fallen auch die Vermächtniſſe zuſammen. Es hätte denn der Teſtator beſondere Verfügung, wie es in dieſem Falle gehalten werden ſoll, getroffen a).

§. 162.

ζ) Uebergehung der Notherben.

Wenn die Notherben übergangen, oder ohne rechtmäßige Urſachen enterbt worden ſind, iſt das Teſtament lediglich in Rückſicht der Erbseinſetzung, nicht aber in Rückſicht der Vermächtniſſe unkräftig b).

§. 163.

ϑ) Geburt nachgeborner Kinder.

1. Durch die Geburt ehelicher oder nachgeborner Kinder wird das vor ihrer Geburt errichtete Teſtament gänzlich kraftlos.

2. Wenn gleich das nachgeborne Kind gleich nach dem Tode des Erblaſſers verſtorben, nicht nach gemeiner Ordnung der Natur geboren, ſondern lebendig aus der Mutter Leib geſchnitten worden iſt.

3. Sterben die Kinder nach aufgerichtetem Teſtamente noch bei Lebzeiten des Teſtirers, ſo kommt das Teſtament wieder zu ſeinen vorigen Kräften c).

§. 164.

ϑ) Codicillar-Clauſel.

1. Die dem Teſtamente beigefügte Codicillar-Clauſel, daß wenn das Teſtament nicht als Teſtament gültig ſeyn, doch als Codicill erhalten werden ſollte, äußert vorausgeſetzt, daß ſolches die Erforderniſſe eines Codicills hat, in folgenden Fällen ihre Wirkung:

α) bei Ermanglung der zu einem Teſtamente erforderlichen Sollennitäten,

β) bei übergangenen Eltern und Kindern,

γ) bei nicht angetretener Erbſchaft,

δ) bei doppelten Teſtamenten des Erblaſſers, von denen das letztere die zu einem Teſtamente erforderlichen Sollennitäten nicht hat.

---

a) L. R. Th. III. Tit. XX. §. Gleichfalls ꝛc. S. 401.
b) a. a. O. §. Item wenn ꝛc. S. 401.
c) Ibid. §. Ferner ꝛc.

2. Ihre Wirkung beſteht darin:

α) daß der in einem ſolchen, der Sollennität halber, unkräftigen Teſtamente eingeſetzte Erbe die Erbſchaft von den Inteſtat-Erben des Erblaſſers jedoch nach Abzug der Trebellianiſchen Quart zu fordern berechtigt iſt,

β) die übergangenen Notherben, ſo ſie des Erblaſſers Kinder, haben ſie nebſt der Trebellianiſchen Quart auch den Pflichttheil zu fordern a);

γ) bei nicht angetretener Erbſchaft die Vermächtniſſe erhalten werden,

δ) und bei doppeltem Teſtamente, wovon das erſte mit den geſetzlichen Sollennitäten, das letztere nur mit den zu einem Codicille erforderlichen errichtet iſt, der im erſten eingeſetzte Erbe die Erbſchaft dem im zweiten eingeſetzten nach Abzug der Trebellianiſchen Quarte zu überlaſſen verbunden iſt.

3. Hat der Erblaſſer eines ſeiner Kinder, von deſſen Empfängniß oder Geburt er zur Zeit des errichteten Teſtaments keine Wiſſenſchaft gehabt hat, oder einen erſt nach dem errichteten Teſtamente von ſeinem vor ihm verſtorbenen Kinde gebornen Enkel übergangen, ſo hat die codicillariſche Clauſel keine Kraft, jedoch ſind die im Teſtamente enthaltenen Vermächtniſſe aufrecht zu erhalten b).

Tit. II.

Subſtitution.

§. 165.

1) Subſtitution oder Nacherbeneinſetzung.

Die Subſtitution oder Einſetzung eines ferneren Erben an die Stelle des eingeſetzten handelt das Würtembergiſche Landrecht unter den den drei Rubriken der Vulgären oder gemeinen, Pupillar- und exemplariſchen Subſtitution ab.

---

a) Setzen wir, A hinterlaſſe 6000 fl., habe den B als Erben eingeſetzt, ſeinem Sohn C nicht den ganzen Pflichttheil, und dem D ein Legat von 400 fl. hinterlaſſen, dem Teſtamente aber die codicillariſche Clauſel beigefügt, ſo zieht C zuerſt ſeinen Pflichttheil oder den dritten Theil der Erbſchaft mit 2000 fl. ab, nach berichtigtem Vermächtniſſe zu 400 fl. verbleiben noch 3600, von denen C die Trebellianiſche Quart zu 900 fl. abzieht, und die übrigen 2700 fl. dem B zu verabfolgen ſind.

b) L. R. Th. III. Tit. XX. §. Wiewohl nun ꝛc. S. 402.

§. 166.

2) Vulgäre oder gemeine Subſtitution.

1. Auf den Fall, wo der erſte eingeſetzte Erbe hinwegfällt, die Erbſchaft nicht antreten kann oder nicht antreten will, kann ein anderer Erbe, einer oder mehrere, von dem Teſtator ernannt werden.

2. Die nachgeſetzten Erben können ſo lange nicht ſuccediren, bis der Vorhergehende im Grade, dem ſie nachgeſetzt ſind, hinwegfällt.

3. Haben die eingeſetzten Erben den Erbfall erlebt, und die Erbſchaft angenommen, ſo fällt die Erbfolge der nachgeſetzten Erben hinweg, und haben ſolche auf die Erbſchaft keinen Anſpruch mehr, es hätte denn der Teſtator deßhalb beſondere Vorſehung gethan. (L. R. Th. III. Tit. XII. De vulgari substitutione. S. 371 — 372.)

§. 167.

3) Pupillar-Subſtitution.

I. Setzen Eltern ihren zu Erben eingeſetzten Kindern auf den Fall, daß ſolche in der Unmündigkeit verſtürben, Nacherben, ſo iſt

1. eine Pupillar-Subſtitution vorhanden.
2. Ausdrückliche, wenn des Falles der Unmündigkeit in dem Teſtamente ausdrücklich gedacht wird, ſtillſchweigende, wenn ohne dieſes Falles den Unmündigen bloß ein Nacherbe geſetzt wird.
3. Wo das Würtembergiſche Recht nichts entſcheidet, tritt das gemeine Recht ein.

II. Nach dem römiſchen Rechte war das Recht der Pupillar-Subſtitution

1. ein Ausfluß der väterlichen Gewalt, und ſtand daher nur dem Vater über ſeine noch in väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder zu.
2. Der Vater konnte nicht nur über ſein, ſondern auch über das Vermögen ſeiner unmündigen Kinder teſtiren.
3. Sein Teſtament enthielt daher eigentlich ein doppeltes Teſtament, und mit ſeinem Teſtamente fiel die Pupillar-Subſtitution zuſammen, ſo wie
4. ſolche nach erreichter Mündigkeit aufhörte.

III. Nach Würtembergiſchem Rechte können

1. Eltern, Vater und Mutter, und Großeltern, Großvater und Großmutter, für ihre zu Erben eingeſetzten unmündigen, vor zurückgelegtem 16ten Jahre verſterbenden Kinder und Enkel Nacherben ernennen;

2. Mutter und Großeltern mütterlicher Linie α) nur in dem Falle, da die Eltern von väterlicher Linie keine ſolche Nacherbseinſetzung verordnet haben, β) bloß in demjenigen, was ſie ihnen hinterlaſſen, γ) auch kann die Mutter durch ausdrückliche Pupillar-Subſtitution den Vater nicht ausſchließen.

3. Wird den Unmündigen ein Erbe, ohne des Falles des Verſterbens in der Unmündigkeit zu gedenken, ein Nacherbe ernannt, ſo iſt eine ſolche Subſtitution auch für eine Pupillar-Subſtitution anzuſehen.

4. Hinterläßt jedoch in dieſem Falle ſtillſchweigender Subſtitution (wo ein Nacherbe ohne Erwähnung des Verſterbens in der Unmündigkeit geſetzt iſt) das in der Unmündigkeit verſtorbene Kind Mutter, Großvater und Großmutter von mütterlicher Linie, ſo ſind ſolche von den nachgeſetzten Erben nicht ausgeſchloſſen, ſondern ſollen ungeachtet der Subſtitution zur ganzen Erbſchaft gelaſſen werden.

5. Hat der Vater des Verſterbens in der Unmündigkeit ausdrücklich gedacht, ſo ſteht der überlebenden Ehefrau ſowohl der an der Erbſchaft ihres Mannes als der ihres Kindes gebührende Pflichttheil zu. Es hätte denn der Vater die Mutter und resp. ſein Eheweib aus hinlänglichen, ausdrücklich im Teſtamente benannten und von den nachgeſetzten Erben rechtsgenüglich bewieſenen Urſachen von der Erbſchaft gänzlich ausgeſchloſſen a).

§. 168.

4) Exemplar-Subſtitution.

Die Exemplar-Subſtitution hat ihren Namen daher, weil ſie ad exemplum der Pupillar-Subſtitution vom Kaiſer Juſtinian eingeführt wurde.

Das Würtembergiſche Landrecht enthält hierüber folgende Beſtimmungen:

---

a) L. R. Th. III. Tit. XII. De Pupillari substitutione. S. 372.

1. Eltern können auch ihren mündigen Kindern und Enkeln, die ihrer Vernunft beraubt ſind, Taubſtummen und erklärten Verſchwendern auf den Fall, daß ſolche in dieſem Zuſtande verſterben werden, Nacherben ſetzen.

2. Jedoch müſſen ſie ſolche zuvorderſt wenigſtens in den Pflichttheil zu Erben einſetzen.

3. Müſſen ſie zuerſt die Deſcendenten ihrer gebrechlichen Kinder, und in deren Ermanglung ihre Brüder und Schweſtern ſubſtituiren.

4. Subſtituirt der Vater, ſo muß er die vollbürtigen Geſchwiſter oder die von ihm erzeugten halbbürtigen Geſchwiſter ſubſtituiren.

5. Die halbbürtigen Geſchwiſter, welche von der Mutter herrühren, iſt er nicht, ſondern die Mutter zu ſubſtituiren ſchuldig.

6. In Ermanglung von Deſcendenten und Geſchwiſtern ſteht den Eltern frei, ihren gebrechlichen und zu teſtiren unfähigen Kindern auch andere und fremde Perſonen zu ſubſtituiren.

7. Werden von den Eltern verſchiedene Perſonen in ihrem Teſtamente ihren gebrechlichen Kindern ſubſtituirt, ſo erhält α) der vom Vater eingeſetzte Nacherbe das väterliche, β) der von der Mutter das mütterliche Vermögen, und γ) wird das übrige Vermögen der Kinder unter beiden Erben in gleichen Theilen getheilt.

8. Mit dem Aufhören obenerwähnter Mängel iſt die Subſtitution erloſchen. (L. R. Th. III. Tit. XI. De exemplari substitutione. S. 375 u. 376.)

Tit. III.

Antretung der Erbſchaft, Transmiſſion, Collation und Teſtaments-Executoren.

§. 169.

1) Antretung der Erbſchaft.

1. Die Erbſchaft wird durch Antretung oder Beſitzergreifung erworben.

2. Die Antretung kann durch ſchriftliche und mündliche Erklärung, und factiſch durch wirkliche Unterzeichnung geſchehen.

3. Zur ſchriftlichen oder mündlichen Antretung wird die ausdrückliche Erklärung, daß man des Verſtorbenen Erbe ſey, oder deſſen Erbſchaft annehme, erfordert.

4. Durch zweifelhafte Ausdrücke wird die Erbſchaft nicht angetreten.

5. Dadurch, daß man ſich verlauten läßt, die Erbſchaft antreten zu wollen, α) wird als einen ſich auf die künftige Zeit beziehenden Ausdruck die Erbſchaft nicht angetreten, β) es ſey denn dieſe Erklärung auf Befragen der Obrigkeit oder der nächſten Erben, welche bei ausgeſchlagener Erbſchaft dem Verſtorbenen ſuccediren, geſchehen, oder γ) ſonſt aus andern Umſtänden der Wille des Erben, die Erbſchaft anzunehmen, offenbar geworden.

6. Factiſch, mit der That ohne beſondere wörtliche Erklärung wird die Erbſchaft angetreten,

α) wenn der Erbe ſich durch Theilung der Erbſchaft mit ſeinen Miterben, durch Verkauf, Bauen, Nutznießung oder Verleihung, Teſtirung oder erbliche Verſchaffung der Erbſchaftsgüter oder durch Bezahlung der Vermächtniſſe der Erbſchaft wirklich unterzieht, ſo wie

β) ſolche Handlungen vornimmt, die von keinem andern, als dem Erben für ſich ſelbſt oder in ſeinem Namen geſchehen mögen.

γ) Es ſey denn, der Erbe hätte vor oder bei ſolchen Handlungen proteſtirt, daß er die Erbſchaft damit nicht angetreten haben wolle.

δ) Durch Errichtung eines Inventars und Vornahme ſolcher Handlungen, welche auch von andern vorgenommen werden, wird die Erbſchaft nicht angetreten.

ε) In zweifelhaften Fällen kann, αα) da die Vermuthung mehr für als wider den Erben iſt, der Richter dem Erben auch ohne Eid Glauben beimeſſen, ββ) oder ihm nach Beſchaffenheit der Perſon und Umſtände einen Eid auflegen, γγ) und wo der Erbe verſtorben, ſoll der Richter, ob die Erbſchaft für angetreten zu halten ſey, nach Vermuthungen erkennen.

7. Die Erbſchaft kann nicht bedingungsweiſe, nicht auf eine beſtimmte Zeit, nicht theilweiſe angetreten oder ausgeſchlagen werden. Wer den einen Theil der Erbſchaft antritt, und den andern ausſchlägt, iſt deſſen ungeachtet Erbe in dem ausgeſchlagenen Theil.

8. Pupillen und Curanden, Verſchwender und wegen mangelnden Verſtandes Contractsunfähige können, außer väterlicher Erbſchaft, keine Erbſchaft ohne Bewilligung und Autorität ihrer Vormünder und Curatoren antreten.

9. Kinder können ihren Pflichttheil nicht aus der elterlichen Erbſchaft herausziehen, und die übrige Erbſchaft ausſchlagen, ſondern erſt nach ſämmtlich bezahlten Schulden iſt den Kindern das Uebrige hinauszugeben. (L. R. Th. III. Tit. XXI. S. 403 — 407.)

10. Die einmal angetretene Erbſchaft kann nicht mehr ausgeſchlagen, die ausgeſchlagene nicht mehr angetreten werden.

§. 170.

2) Rechtswohlthat mittelſt Inventars.

1. Soll ſich jeder Erbe wohl bedenken, ob er die Erbſchaft antreten wolle oder nicht.

2. Wird die Erbſchaft mittelſt gerichtlich errichteten Inventars angetreten, ſo iſt der Erbe α) mehr nicht an Schulden, als die Erbſchaft beträgt, zu zahlen ſchuldig. β) Auch müſſen ihm alle deßhalb gemachten Auslagen nach Erkenntniß des Gerichts wieder erſtattet werden. γ) Was nach berichtigten Schulden übrig bleibt, ſoll ihm als rechtem Erbe gehören.

3. Zur Aufnahme des Inventars ſind zwei Gerichtsperſonen, ein Commiſſär und Actuar, welcher alle Gegenſtände, die Activen und Paſſiven, aufzunehmen hat, genügend.

4. Soll das Inventar binnen einem Vierteljahre nach angetretener Erbſchaft errichtet werden.

5. Sind die Gegenſtände unter mehreren Gerichten gelegen, ſo iſt hierzu eine längere Zeit geſtattet.

6. Verſchweigt der Erbe wiſſentlich etwas, was in das Inventar gehört, ſo muß er alle Schulden und Vermächtniſſe des Erblaſſers ohne Abzug bezahlen.

7. Cautel iſt es gegen das, was nicht in das Inventar gehört, zu proteſtiren, und wenn etwas darein nicht geſetzt worden, das in ſolches gehört, dasſelbe, ſobald er davon Wiſſenſchaft erhalten hat, dem Inventar einverleiben zu laſſen.

8. Damit ſich der Erbe von dem Activ- und Paſſivſtande des Erblaſſers deſto gründlicher überzeugen möge, ſollen ihm α) nicht allein des Verſtorbenen Rechnungen und Schuldbücher, ſondern auch β) von den Gläubigern die in ihrem Beſitz befind-

lichen Obligationen, Bekenntniſſe, Schuldregiſter und andere dergleichen Documente, daraus die Schulden erwieſen werden müſſen, dem Erben auf ſein Begehren vorgezeigt, γ) auch die Gläubiger im Verweigerungsfalle dazu angehalten werden.

9. Auch können die Gläubiger mittelſt zu erlaſſenden Edictalien bei nicht genugſamer Kenntniß des Paſſivſtandes des Erblaſſers und muthmaßlich vorhandenen Paſſiven zur Angabe ihrer Forderungen unter dem Rechtsnachtheile der Präcluſion aufgefordert werden a). (L. R. Th. III. Tit. XXII. S. 408 — 410.)

§. 171.

3) Transmiſſions oder Verſendungsrecht.

A. Nach dem Römiſchen Rechte kann keine nicht angefallene und nicht angetretene Erbſchaft auf die Erben des eingeſetzten Erben transmittirt werden. Der eingeſetzte Erbe muß nicht nur den Tod des Erblaſſers, den Anfall, erlebt b), er muß auch die ihm angefallene Erbſchaft angetreten haben. Durch den Anfall der Erbſchaft wird die Möglichkeit des Erwerbs derſelben begründet, durch die Antretung der Erbſchaft erworben. Stirbt daher der Erbe vor angetretener Erbſchaft, ſo kann er ſolche nicht auf ſeine Erben transmittiren, oder ſolche denſelben übertragen, ſondern es hat die Inteſtaterbfolge in der Hinterlaſſenſchaft des urſprünglichen Erblaſſers Statt c).

Von dieſer Regel läßt das Römiſche Recht **vier Ausnahme** zu:

1. die erſte iſt in dem Rechte der Suität oder des sui heredis d. i. des noch unter väterlicher Gewalt befindlichen Erben des Erblaſſers gegründet. Der suus heres transmittirt die ihm angefallene väterliche Erbſchaft ſowohl auf ſeine Inteſtat- als Teſtamentserben d). Der einen suus heres hatte,

---

a) L. R. Th. III. Tit. XXII. S. 409. Der Rechtsnachtheil der Präcluſion iſt in dem Formular Th. I. Tit. XI. S. 66 enthalten, worauf ſich die angeführte Stelle des Landrechts mutatis mutandis bezieht.

b) §. 2. I. quib. mod. testam. infirm.

c) L. un. C. §. 5. de caducis toll.

d) L. 9. D. de jure fisci. — L. 3. C. de jure deliberandi L. 7. §. 1. D. de acquir. v. omitt. heredit.

dem fehlte es nie an einem Erben a). Die Erbſchaft des sui heredis ward nämlich ſchon dadurch, daß ſie ihm angefallen, ein ergänzender Theil ſeines Vermögens, ſie hörte demnach in dem Augenblicke auf, Erbſchaft zu ſeyn, und fiel daher den Erben des sui heredis als Vermögenstheil deſſelben ſogleich an.

2. Die zweite Ausnahme hatte in dem jure sanguinis ihren Grund. Nach Kaiſers Theodos und Valentian's Verordnung konnten alle Kinder beiderlei Geſchlechts oder Grades, die sui ſowohl als die emancipati die Erbſchaft ihrer Eltern ſowohl die väterliche als die mütterliche auf ihre Kinder beiderlei Geſchlechts, ſie mochten nun wiſſen oder nicht wiſſen, daß ihnen die Erbſchaft angefallen war, transmittiren. b)

3. Der Grund der dritten Ausnahme lag in einer beſondern Begünſtigung der Perſonen oder Sachen (in singulari personarum et causarum favore). War α) einem in väterlicher Gewalt ſtehenden Kinde eine Erbſchaft von Seite der Mutter, Verwandten oder anderer Perſonen zugefallen, hatte das Kind den Erblaſſer überlebt, ſtarb aber in der Kindheit, ehe der Vater die Erbſchaft für ſolches angetreten hatte, ſo fiel ſolche vermöge väterlicher Gewalt dem noch überlebenden Vater zu c). β) Konnte der Erbe bei ermordetem Erblaſſer die Erbſchaft nicht vor gepflogener Unterſuchung wegen des Silianiſchen Rathſchluſſes antreten, ſo transmittirte derſelbe die actiones utiles auf ſeine Erben d). γ) Auch ließ der Prätor das Beneficium bonorum possessionis contra aut secundum tabulas Billigkeitswegen in den in der L. 4. §. ult. D. de bon. possess. und der L. 12. D. de Carboniano edicto angeführten Fällen transmittiren.

4. Ex jure deliberandi hat die Transmiſſion α) auf jedwelchen Erben Statt, wenn derjenige, welchem die Erbſchaft angefallen und der Anfall bekannt war, innerhalb der De-

---

a) L. 40. §. 10. D. de fideicommiss. Libert.

b) L. un C. de his, qui ante apertas tabulas hereditatem transmittunt. — L. un. C. §. 5. de caducis toll.

c) L. 18. pr. et §. 1. C. de jure deliber.

d) L. 2. §. 30. C. et L. 4. D. de SCto Silian. et Claudian.

liberationszeit ſtarb. a) β) Auch die Erben des Erben können die Erbſchaft auf die ihrigen in Rückſicht der Zeit transmittiren, welche ihnen noch von der übrig war, binnen welcher der urſprüngliche Erbe ſich zu erklären gehabt hätte b). Der Erbe kann, wenn weder die Gläubiger noch die Vermächtnißnehmer in ihn dringen, die Erbſchaft binnen 30 Jahren antreten c). Dringen aber die Gläubiger und Legatarien in ihn, ſo muß er ſich eine Deliberationszeit erbitten d). Dieſe Deliberationszeit wurde ihm a principe auf ein Jahr, vom Magiſtrate auf 9 Monate ertheilt e), und binnen dieſer mußte er die Erbſchaft antreten oder ausſchlagen. Schlug er ſie nicht aus, ſo war die Erbſchaft für angetreten erachtet, und mußte er alle Erbſchulden bezahlen, und die Vermächtniſſe entrichten. f) Die Gloſſatoren nahmen, wiewohl mit Unrecht, eine geſetzliche Deliberationszeit von einem Jahre an, und lange Zeit wurde dieſe Meinung in der Praxis befolgt. g)

B. Das Würtembergiſche Landrecht erklärte ſich für dieſe Meinung, und ſtellte den allgemeinen Satz auf:

I. Derjenige, dem eine Erbſchaft als Teſtaments- oder Inteſtaterbe angefallen iſt, und innerhalb Jahresfriſt nach erhaltener Wiſſenſchaft ohne Erklärung, ob er ſie antreten wolle oder nicht, verſtirbt, kann α) ſolche auf ſeine Teſtaments- und Inteſtaterben transmittiren. β) Nur müſſen ſeine Erben ſich innerhalb der Zeit, die ihnen von dieſem Jahre noch übrig iſt, ob ſie die Erbſchaft antreten wollen oder nicht, bei Verluſt derſelben vor Gericht oder denen, die ſonſt Anſpruch auf die

---

a) L. 19. C. de jure deliber.

b) L. 19. C. de jur. delib. — L. 14. C. de usufr. et habit. L. 65. et L. 170. de V. S. L. 1. §. 1. D. de liberat. legata.

c) L. 7. C. de jure deliberandi.

d) L. 5. et 6. D. de jure delib. L 28. D. de adquir. v. omitt. heredit.

e) L. 22. §. 13. C. de jure deliber.

f) L. fin. §. 14. C. de jure delib.

g) M. ſ. Glücks Erläut. der Pandecten, fortgeſetzt von Mühlenbruch. Th. 41. §. 1467. S. 314. Voet in Comment. ad Pand. Lib. Tom. II. Lib. XIX. Tit. II. §. 11. p. 306.

Erbſchaft haben, erklären. γ) Auch die Erben des urſprünglichen Erben können das auf ſie transmittirte Erbrecht auf ihre Erben, in ſofern die geſetzliche Jahresfriſt noch nicht verfloſſen iſt, transmittiren. δ) Treten ſie binnen der geſetzlichen Jahresfriſt die Erbſchaft nicht an, ſo hat kein Verſendungsrecht mehr Statt, und geht die Erbſchaft auf diejenigen über, welche nach Verfluß jener Friſt die urſprünglichen Erben des Erblaſſers ſind. a)

II. Nebſt dieſem jedem Erben zuſtehenden Transmiſſionsrechte nimmt das Würtembergiſche Recht noch die Transmiſſion ex jure suitatis an. Deſcendenten, welche zur Zeit des Todes des Erblaſſers noch in deſſen väterlicher oder großväterlicher Gewalt ſtehen, können auch nach der erwähnten Bedenkzeit die ihnen durch oder ohne Teſtament zugefallene väterliche oder großväterliche Erbſchaft auf ihre Deſcendenten transmittiren. b)

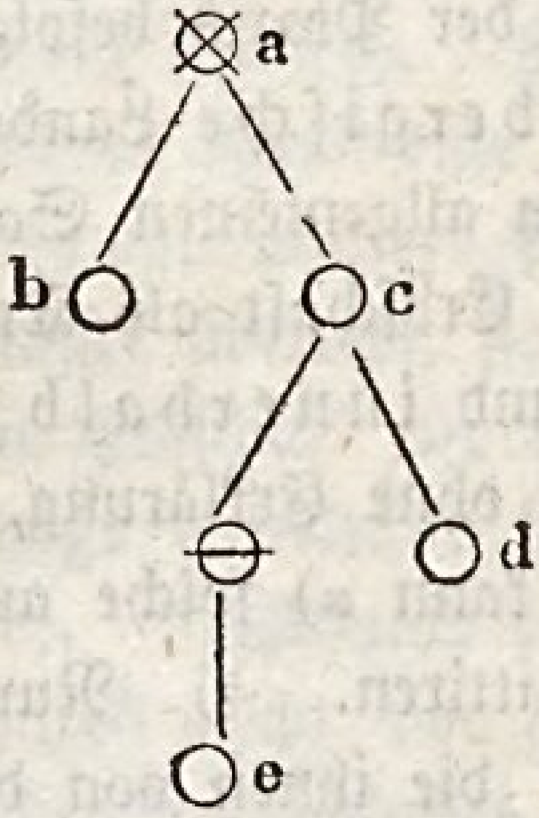

Nach Abſterben des a iſt deſſen Erbſchaft ſeinen beiden Söhnen b und c angefallen; ſtirbt c ohne die Erbſchaft ſeines Vaters angetreten noch ausgeſchlagen zu haben, ſo fällt ſein Antheil nicht auf ſeinen Bruder b, ſondern auf ſeinen Sohn d und Enkel e.

2. Hat das Kind, welches ſeine väterliche oder großväterliche Erbſchaft nicht angetreten, keine Kinder und Kindeskinder hinterlaſſen, und ſind Deſcendenten des urſprünglichen Erblaſſers vorhanden, ſo hört das Transmiſſionsrecht auf, und

a) W. L. R. Th. IV. Tit. XXII. §. Wann jemand ꝛc. §. So aber S. 517. u. §. Wann aber S. 518.

b) L. R. Th. IV. Tit. XXI. §. Es iſt auch ꝛc. S. 518 u. 519.

c) L. R. a. a. O. Im Fall aber ꝛc. S. 519.

fällt die nicht angetretene Erbſchaft auf diejenigen Erben des urſprünglichen Erblaſſers, auf welche ſie nach gemeiner Erbordnung gefallen wäre, indem nicht demjenigen, welcher die Erbſchaft ausſchlägt, ſondern dem Erblaſſer ſuccedirt wird.

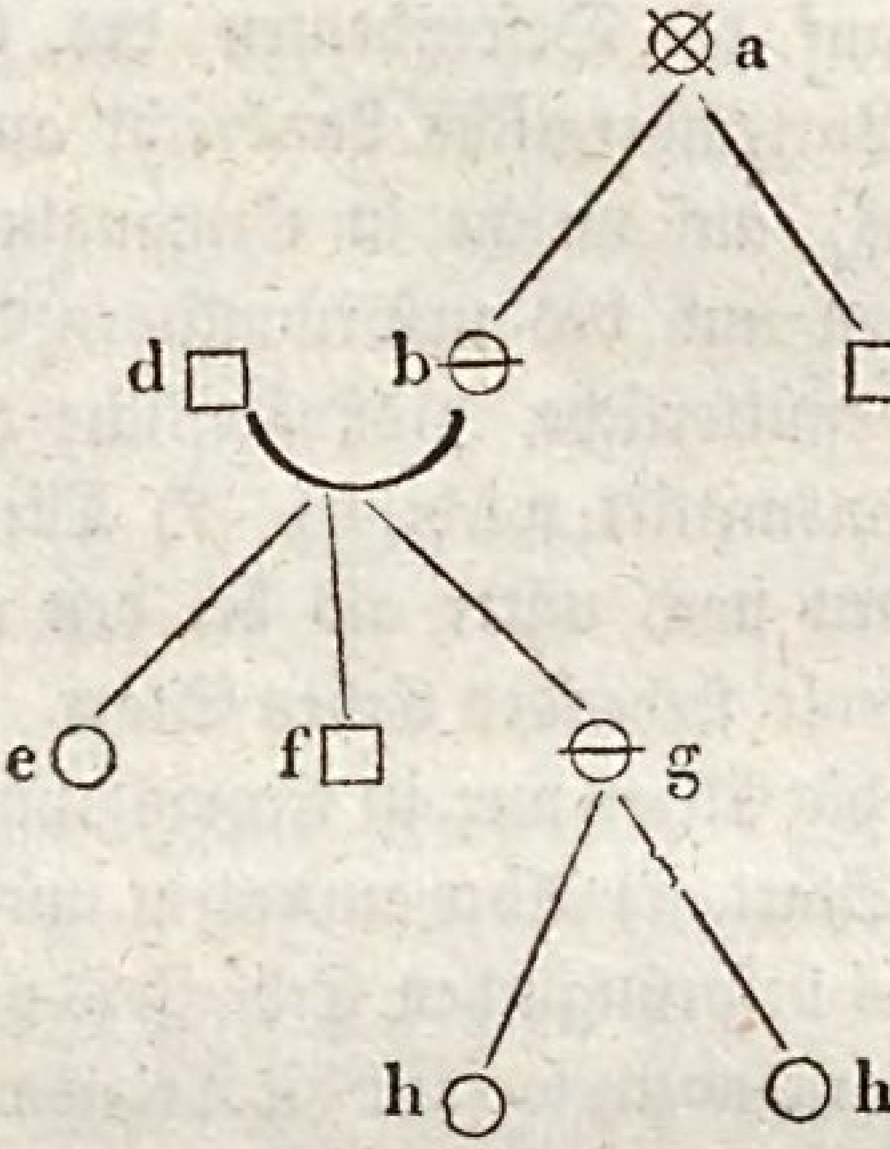

Hat e die ihm zugefallene Erbſchaft ſeines Großvaters a nicht angetreten, und hinterläßt keine Kinder, ſondern lediglich eine Schweſter die f, und ſeines verſtorbenen Bruders g Kinder die hh, ſo wie eine Vatersſchweſter die c, und eine Mutter die d, ſo hört die Transmiſſion auf; e iſt als nicht vorhanden anzunehmen, und die von ihm nicht angetretene Erbſchaft wird in zwei Theile getheilt, von dem c als Tochter des Erblaſſers a den einen, und die Deſcendenten des verſtorbenen Sohnes b den andern Theil erhalten, der wieder unter f und hh dergeſtalt vertheilt wird, daß f von der dem b zufallenden Hälfte ein Viertel und die beiden hh gleichfalls ein Viertel erhalten. Die Mutter des e, die d, welche die Vatersſchweſter die c ausſchlöße, wenn dem e ſuccedirt würde, wird hier von der Vatersſchweſter des e, der c ausgeſchloſſen, weil dem a ſuccedirt wird, mit dem ſie, die d, bloß verſchwägert aber nicht verwandt iſt a).

III. Auch die Transmiſſion ex jure sanguinis nimmt das Würtembergiſche Recht an.

1. Kinder und Kindeskinder, welche auch nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſtehen, transmittiren oder verſenden die ih-

a) L. R. a. a. O. Im Fall aber ꝛc. S. 519.

nen zugefallene väterliche oder mütterliche, großväterliche oder großmütterliche Erbſchaft auf ihre Deſcendenten, und wird die Transmiſſion ex jure sanguinis, der Transmiſſion ex jure suitatis ganz gleich geſtellt. a)

2. Die Transmiſſion ex jure sanguinis, welche einige Rechtslehrer bloß auf die Deſcendenten des Erben einſchränken, dehnt das Würtembergiſche Landrecht auch auf die Aſcendenten aus, auf welche in Ermanglung von Deſcendenten des Erben und des urſprünglichen Erblaſſers α) die väterliche oder mütterliche, großväterliche oder großmütterliche Erbſchaft transmittirt wird. b) β) Dieſe Transmiſſion hat ſowohl bei den noch unter als bei den nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſtehenden Erben Statt. γ) Hat die Transmiſſion auf die Eltern nur in Ermanglung von Deſcendenten des Erben Statt. δ) Aber außerdem müſſen auch keine Deſcendenten des urſprünglichen Erblaſſers vorhanden ſeyn, denn ſind ſolche vorhanden, ſo fällt die Transmiſſion auf die Eltern hinweg. ε) Sind dagegen keine Deſcendenten des urſprünglichen Erblaſſers vorhanden, ſo hat das Verſendungsrecht auf die Aſcendenten desjenigen Deſcendenten Statt, der die väterliche oder mütterliche, großväterliche oder großmütterliche Erbſchaft bei ſeinen Lebzeiten nicht angetreten hat.

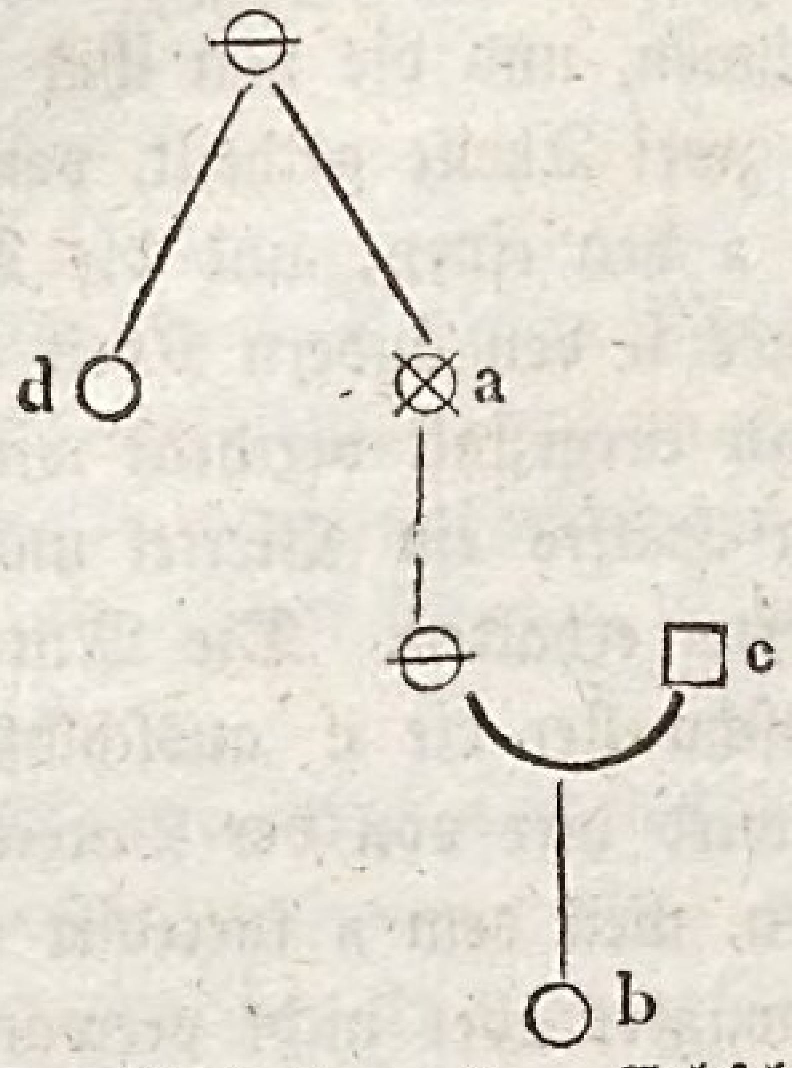

Wenn b vor Antretung der Erbſchaft ſeines Großvaters des a verſtirbt, ſo transmittirt er ſolche auf ſeine Mutter die c, weil d ſein Großoheim, kein Deſcendent des Erblaſ-

a) L. R. a. a. O. §. Nach dem in gemeinen Rechten ꝛc. S. 533.

b) L. R. a. a. O. Da aber in dieſen ꝛc. S. 524.

ſers des a iſt. a) Tritt aber auch dieſe die Erbſchaft nicht an, ſo fällt das fernere Transmiſſionsrecht hinweg, und ſuccediren nicht ihre Kinder, ſondern die nächſten Verwandten des urſprünglichen Erblaſſers, wie aus folgendem Schema erhellet.

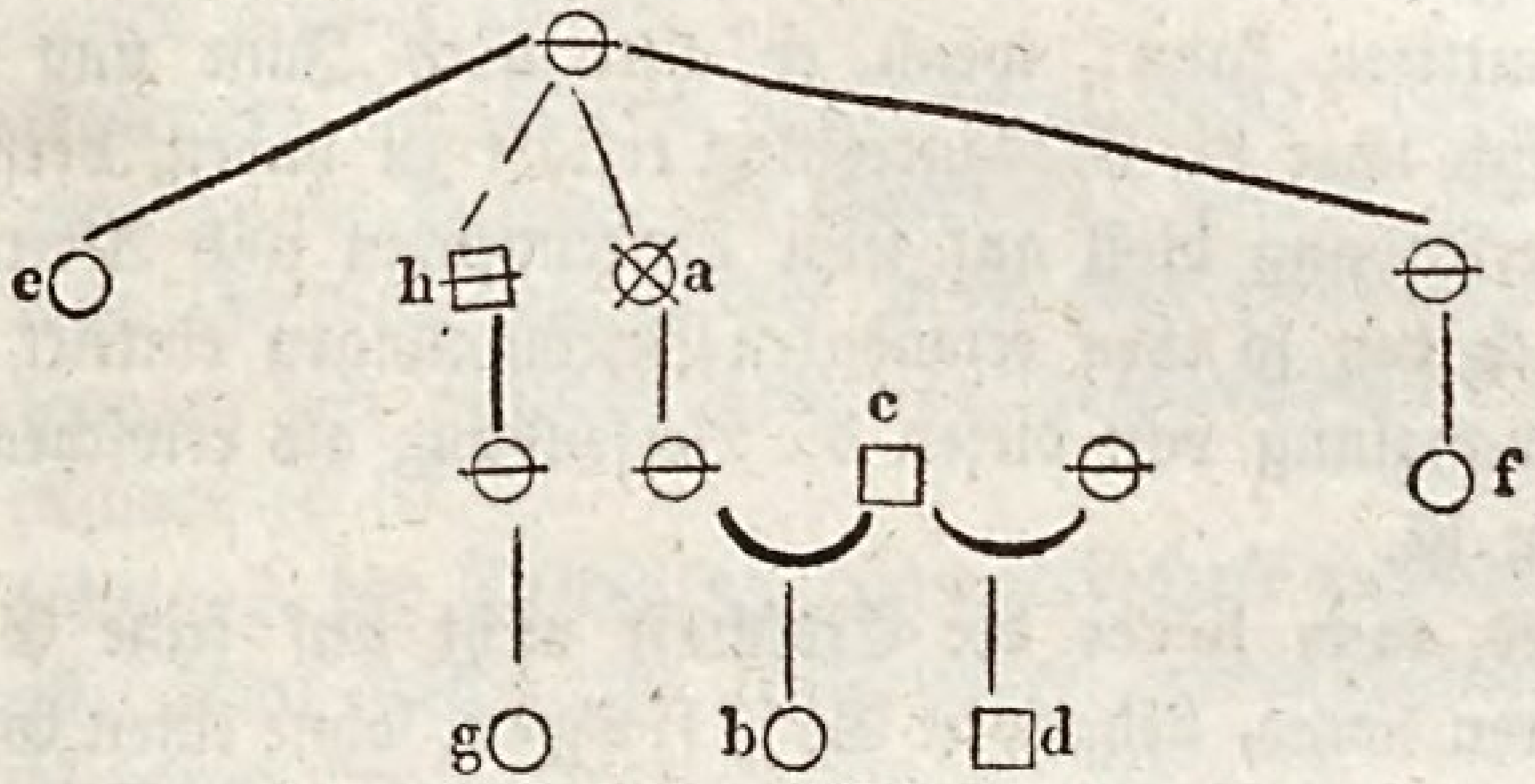

Die ihm von ſeinem Großvater a zugefallene Erbſchaft transmittirt b, weil außer ihm keine Deſcendenten des Erblaſſers vorhanden ſind, auf ſeine Mutter die c; tritt die c die Erbſchaft nicht an, ſo erliſcht das Transmiſſionsrecht in ihrer Perſon, und ſie kann ſolche nicht auf ihre Tochter, die d, oder ihre ſonſtigen Verwandten transmittiren, ſondern es tritt die Inteſtaterbfolge ein, nach welcher e der Bruder des Erblaſſers a, und f deſſen verſtorbenen Bruders Kind die Hinterlaſſenſchaft des urſprünglichen Erblaſſers theilen. g kann a nicht ſuccediren, nicht als Inteſtaterbe, weil ihm als Schweſterenkel der h kein Repräſentationsrecht zuſteht, nicht auf dem Grunde des Transmiſſionsrechts, wenn gleich ſeine Mutter die h den Todesfall ihres Bruders des a und den ihres Großneffen des b erlebt hat, weil die Erbſchaft auf die Mutter c und nicht auf ſie transmittirt wurde, und ſie den Tod der Mutter c, welche die Erbſchaft binnen 30 Jahren antreten konnte, nicht erlebt hat b).

Wenn nach dem Würtembergiſchen Rechte jedem Erben innerhalb Jahres = als der geſetzlichen Deliberationsfriſt das Transmiſſionsrecht zuſteht, ſo ſteht ſolches auch demjenigen zu, der ſich deſſen überdieß ex jure suitatis oder ex jure sanguinis zu erfreuen hat (denn warum ſollte wohl dieſer als der begünſtigte Erbe ſchlimmer als jeder andere Erbe daran

a) L. R. a. a. O. §. Da aber ein Kind S. 523.

b) L. R. a. a. O. §. Wenn aber in dieſem ꝛc. S. 522.

ſeyn), und der Unterſchied zwiſchen dieſer doppelten Transmiſſion beſteht bloß darin, daß α) der Erbe, dem ſolches ex jure suitatis vel sanguinis zuſteht, wenn er innerhalb der Jahresfriſt ſtirbt, die Erbſchaft auf alle ſeine Erben, ſie mögen nun Deſcendenten von ihm ſeyn, oder nicht, transmittiren kann; wenn er aber nach Jahr und Tag, ohne ſich über die Erbsantretung erklärt zu haben, verſtirbt, die Verſendung bloß auf ſeine Deſcendenten und Aſcendenten nach den ſo eben erwähnten Beſtimmungen eintritt, und in Ermanglung von dieſen die Verſendung als erloſchen anzuſehen iſt.

IV. Daß der suus heres die Erbſchaft nicht auf ſeine Gattin transmittiren könne, behauptet Grieſinger, ohne einen Grund dafür anzugeben a). Dagegen ſteht nach Reinhardt auch nach heutigem Rechte nichts im Wege, daß auch auf dieſe Gattin des suus, wenn nämlich mit ihr nicht Deſcendenten des urſprünglichen Erblaſſers zuſammentreffen, die Erbſchaft transmittirt werde b).

V. Weitere Beſtimmungen des Würtembergiſchen Landrechts.

1. Hat die Transmiſſion auch bei unehelichen ſucceſſionsfähigen Kindern in Betreff der mütterlichen Erbſchaft Statt c).
2. Erbſchaften können bloß auf leibliche, nicht auf vereinkindſchaftete und Adoptiv-Kinder transmittirt werden d).
3. Ungeborne, aber bereits empfangene, im Mutterleib befindliche Kinder werden auch in Rückſicht des Transmiſſionsrechts den Gebornen gleich geachtet e).
4. Kinder unter ſieben Jahren transferiren, wenn ſie vor angetretenem achten Jahre ſterben, α) die ihnen zugefallene Erbſchaft auf ihre Eltern, jedoch müſſen die Eltern β) die Erbſchaft antreten. γ) Treten dieſelben ſolche nicht an, ſo können ſie ſolche nicht auf ihre Erben transmittiren, ſondern die Erbſchaft fällt nach gemeiner Erbfolgeordnung den nächſten Verwandten des verſtorbenen Erblaſſers zu f).

---

a) Grieſinger, Commentar über das Würtembergiſche Landrecht. § 414. S. 1036.

b) Reinhard, Würtembergiſches Landrecht. S. 245.

c) L. R. a. a. O. §. Welche Satzungen ꝛc. S. 524.

d) L. R. a. a. O. §. Aber auf die an Kindesſtatt ꝛc. S. 524.

e) L. R. a. a. O. §. Und was hier oben ꝛc. S. 524 u. 525.

f) L. R. a. a. O. §. Wenn auch ein Kind ꝛc. S. 525.

5. Subſtituiren die Eltern ihren Kindern einen andern Erben, als der teſtirenden Eltern Kind oder Kindskind, und der ſubſtituirte Erbe ſtirbt vor Antretung der Erbſchaft, ſo kann ſolcher dieſelbe nicht auf ſeine Erben transmittiren, ſondern die Erbſchaft fällt den nächſten Verwandten des verſtorbenen Kindes zu a).

6. Ernennen die Eltern nebſt ihrem Kinde oder Kindskinde eine fremde Perſon zum Miterben, wächst der unangetretene Erbtheil des Kindes nicht dem eingeſetzten Miterben, ſondern den nächſten Erben des miteingeſetzten verſtorbenen Kindes zu b).

7. Wer an der Antretung einer Erbſchaft rechtlich verhindert iſt, kann ſolche auf ſeine Erben transmittiren, ohne daß dieſelben hierzu einer Reſtitution bedürfen.

Wie dieß der Fall iſt, wenn einer des Todes des Erblaſſers verdächtig, und deßhalb die Erbſchaft inventirt und obſignirt wird — wenn die Erbſchaft ſchon vor ihrem Anfalle ſtreitig und rechtshängig geworden und noch nicht entſchieden iſt — oder einer ſeinen Sohn, ohne eines Nachgebornen zu gedenken, einſetzte, und des Teſtirers Ehefrau für ſchwanger gehalten würde c).

8. Iſt die Antretung der angefallenen Erbſchaft in den obenerwähnten Fällen

α) von einem Minderjährigen unterlaſſen worden,

β) oder auch von anderen, denen ſie von Rechtswegen gebührt hätte, bei ihrem Leben oder binnen 30 Jahren um deßhalb nicht geſchehen, weil der Erbe, dem die Erbſchaft angefallen, abweſend geweſen, und deſſen Todesfall oder nahe Verwandtſchaft und das daher ihm gebührende Erbrecht ihm unbekannt geweſen, oder iſt

γ) derſelbe aus anderen beweislichen Ehehaften von der Antretung der Erbſchaft abgehalten und verhindert worden, ſo ſoll

αα) ein ſolcher Erbe auf Verlangen nicht nur in integrum reſtituirt (in den vorigen Stand wieder eingeſetzt) und ihm die Antretung der Erbſchaft wieder erlaubt werden, ſondern es können auch

---

a) L. R. a. a. O. §. Ferners ꝛc. S. 526.
b) L. R. a. a. O. §. Alſo auch ꝛc. S. 526.
c) L. R. a. a. O. §. Und nachdem ſich oft ꝛc. S. 526 — 527.

ββ) ſeine Erben, auf den Fall, daß er während ſeiner Lebzeit das Rechtsmittel der Reſtitution nicht gebraucht hat, ſich dieſes Rechtsmittels während der gebührenden Zeit bedienen a).

γγ) Findet dagegen der Richter, daß diejenigen, denen die unangetretene Erbſchaft zugefallen, und von welchen ſie angetreten worden, näher denn die, welche die Reſtitution nachſuchen, verwandt, und deßwegen und aus anderen Urſachen der Billigkeit nach, und des Erblaſſers vermuthetem Willen demſelben vorzuziehen ſeyen, ſoll ihnen die nachgeſuchte Reſtitution abgeſchlagen werden b).

C. Das Preußiſche Recht hob mit ächt legislatoriſchem Geiſte die ganze verwickelte Theorie des Verſendungsrechtes auf, indem es die Erwerbung der Erbſchaft ſchon durch den Anfall begründete c), wodurch die Verſendung hinwegfällt, was, wie Reinhardt bemerkt d), bei einer künftigen Geſetzgebung anzunehmen ſeyn dürfte, und wir ſagen, ein vernünftiger Geſetzgeber annehmen ſollte.

D. Nach Sächſiſchem Rechte wird eine nicht angetretene und nicht ausgeſchlagene Erbſchaft transmittirt e).

§. 172.

4) Collation.

1. Alles, was die Kinder durch teſtamentariſche Verordnung und letzten Willen der Eltern mittelſt Erbseinſetzung, Fideicommiſſes und Vermächtniſſes bekommen, wie auch Heirathsgüter und Ausfertigung, ſo die Kinder bei Lebzeiten der Eltern empfangen, iſt in ihren Pflichttheil, oder auch bei gemeiner Erbtheilung in ihren Erbtheil einzurechnen.

2. Was ein Vater ſeinem Kinde an Geld, Fahrniß oder liegenden Gütern über das, was ſonſt zur nothwendigen und gebührenden Kleidung und Unterhaltung eines Kindes gehört, gegeben, und nach Verhältniß des elterlichen Vermögens für ein Geſchenk gehalten werden kann, vom Vater nicht widerrufen und durch

---

a) L. R. a. a. O. §. Sollte aber ꝛc. S. 527.

b) L. R. a. a. O. S. 528—529.

c) Allgem. Preuß. L. R. Th. I. Tit. IX. §. 367 — 370.

d) Reinhardt, das L. R. des K. Würtemberg. S. 230.

e) Hellfeld Jurispr. for. §. 1496 in fine.

ſeinen Tod bekräftiget worden iſt, ſoll nicht in deſſen Pflichttheil eingerechnet, noch von ihm bei der Erbtheilung eingeworfen werden.

3. Was ein Vater ſeinem nicht unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinde unter der ausdrücklichen Bemerkung, daß ſolches ein Geſchenk ſey, gegeben hat, ſoll gleichfalls weder in den Pflichttheil miteingerechnet, noch eingeworfen, ſondern als Voraus desſelben betrachtet werden.

4. Wofern aber einem ſolchen nicht mehr unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinde etwas vom Vater oder Mutter, ohne dabei zu bemerken, ob es ihm als eine freie Gabe oder Geſchenk, oder auf ſeine künftige Erbſchaft gegen Einwerfung gegeben worden, und keine beſondere Urſache vorhanden, um ſolches als eine freiledige Gabe zu vermuthen, deßhalb auch die Eltern in ihren Teſtamenten oder ſonſten keine Verordnung und Erklärung gemacht worden, ſoll ihm ſolches in ſeinem Pflichttheil oder Erbtheil aufgerechnet werden.

5. In Rückſicht der Studirkoſten läßt es das Würtembergiſche Landrecht bei den gemeinen Rechten bewenden, nach welchen ſolche nicht zu conferiren ſind a). (L. R. Th. III. Tit. XXIII. S. 411 — 413.)

§. 173.

5) Teſtaments-Executoren.

1. Wer zur Vollziehung eines letzten Willens ernannt, oder darum von den Erben gebeten worden iſt, ſoll vor Gericht erſcheinen, und auf Begehren der Erben in ihrem Beiſeyn angeloben, des Teſtators Willen in allen chriſtlichen, ehrbaren und landesgebräuchlichen Sachen, ſo ihm auferlegt worden, treulich und mit Fleiß, ohne einigen Vortheil und Argliſt zu erfüllen.

2. Zur Annahme der Executorſchaft kann der ernannte Executor nicht gezwungen werden.

3. Jedoch verliert er das, was ihm deßhalb von dem Erblaſſer vermacht worden, und fällt ſolches dem im Teſtamente ernannten Erben zu.

4. Die Executoren haben in Beiſeyn des Amtsſchreibers und zweier Gerichtsperſonen ſo wie der Erben ein gehöriges Inventar zu errichten.

5. Wo aber bereits von den Erben ein rechtmäßiges und

---

a) Hellfeld Jurispr. for. Lib. XXXVII. Tit. VI. §. 1612.

ordentliches Inventar gefertiget worden, ſollen ſie ſich lediglich mit deſſen Abſchrift begnügen.

6. Sind mehrere Executoren oder Teſtamentarien vom Teſtator ernannt worden, ſollen ſie ſich gemeinſchaftlich dem Geſchäfte unterziehen, es wäre denn vom Teſtator deßhalb ausdrücklich etwas anderes verfügt worden, oder der eine derſelben durch Krankheit oder unvermeidliches Reiſen verhindert.

7. Iſt vom Teſtirer keine Zeit beſtimmt worden, ſoll die Teſtamentions=Execution, wie nach gemeinen Rechten, binnen Jahr und Tag, vom Tode des Erblaſſers an gerechnet, beendigt werden.

8. Ueber den Vollzug haben die Executoren bei Amt gehörige Rechnung zu legen.

9. Hat ſich der Executor einmal der Execution angenommen, ſo kann er ſich derſelben nicht mehr ohne erhebliche Urſachen entſchlagen, noch ſich in dem übernommenen Geſchäfte fahrläſſig bezeigen. Es wäre denn vom Erblaſſer in ſeinem letzten Willen verſehen, daß bei verſpürter Nachläſſigkeit desſelben ein anderer Executor aufgeſtellt werden ſollte.

10. Finden ſich auch bei dem andern Executor Mängel vor, ſo ſoll die Teſtaments=Vollziehung durch die Gerichte geſchehen.

11. Iſt von dem Teſtator kein Executor aufgeſtellt worden, und der Erbe in Vollziehung des Teſtamentes fahrläſſig: ſo ſoll die Execution vom Gerichte geſchehen, oder von ſolchem hierzu zwei ehrbare Männer aus der Bürgerſchaft auf Koſten des Erben aufgeſtellt werden. (L. R. Th. III. Tit. XXVII. S. 423—425.)

Tit. IV.

Codicille, Fideicommiſſe und Vermächtniſſe.

§. 174.

I. Codicille.

1. Codicille oder letzte Willen, wodurch der Erblaſſer keinen Erben unmittelbar einſetzen, ſondern nur Vermächtniſſe machen, oder die im Teſtamente hinterlaſſenen Vermächtniſſe abändern will, können vor fünf dazu erbetenen Zeugen errichtet werden.

2. Bei Blinden iſt ein ſechster Zeuge beizuziehen.

3. Will der Erblaſſer den Inhalt ſeines Codicills geheim halten, ſo hat er deßhalb wie bei geheim gehaltenen Teſtamenten (§. 137.) zu verfahren.

4. Wiewohl in Codicillen kein Erbe eingeſetzt, ſubſtituirt oder enterbt werden kann, ſo kann doch derjenige, welcher einen Codicill gemacht hat, ſeinen im Teſtamente ernannten oder Inteſtaterben in einem Codicille auflegen, ſeine Erbſchaft gänzlich oder zum Theile einem andern Erben zuzuſtellen.

5. Auch iſt ein im Codicille unmittelbar, directis verbis, in der Abſicht zu codicilliren, eingeſetzter Erbe zur Erhaltung der letztwilligen Verfügung des Erblaſſers als ein fideicommiſſariſcher Erbe anzuſehen, und deſſen Inteſtaterbe verbunden, demſelben die Erbſchaft, jedoch nach Abzug der Trebellianiſchen Quarte, zu reſtituiren.

6. Codicille kann einer ſo viele, als er mag, machen.

7. Widerſprechen ſich ſolche, ſo iſt der letzte dem erſtern vorzuziehen.

8. Stirbt der im vorhergehenden Teſtamente eingeſetzte Erbe vor dem Teſtator, oder ſchlägt er die ihm angefallene Erbſchaft aus: ſo fallen mit dem Teſtamente auch die nachher errichteten Vermächtniſſe als deſſen Anhang zuſammen.

9. Wird dagegen das Teſtament aus Mangel der Sollennitäten nichtig und unkräftig, ſo bleibt der Codicill als ſelbſtſtändig aus eigenen Kräften aufrecht beſtehen, und ſind die Inteſtaterben die vom Erblaſſer hinterlaſſenen Vermächtniſſe zu entrichten verbunden.

10. Iſt kein Teſtament, ſondern ein bloßer Codicill errichtet worden, und die nächſten Erben wollen die Erbſchaft nicht annehmen; ſo ſoll der Codicill gleichfalls keine Kraft haben. (L. R. Th. III Tit. XXVI. S. 420 — 425.)

§. 175.

II. Fidei-Commiſſe.

1) Beſchaffenheit derſelben.

2) Trebellianiſche Quart.

1. Erben kann auch von dem Teſtator der Auftrag gemacht werden, die Erbſchaft entweder ganz oder zum Theile einem andern zuzuſtellen a).

2. Jedoch kann der Erbe von der dem fideicommiſſariſchen Erben zuzuſtellenden Erbſchaft oder von dem zuzuſtellenden Theile

---

a) L. R. Th. III. Tit. XIII. §. Es mag ꝛc. S. 377.

derſelben nach Abzug der Schulden den 4ten Theil für ſich abziehen a).

3. Mit ſolchen Fideicommiſſen beſchwerte Kinder können nicht nur dieſen 4ten Theil, ſondern auch den Pflichttheil abziehen b).

4. Gleiches Recht ſteht den von ihren Kindern mit einem Fideicommiſſe beſchwerten Eltern zu c).

5. Bei Berechnung des Pflichttheils iſt auf die Zeit des Todesfalls des Erblaſſers;

6. bei Berechnung der Trebellianiſchen Quarte oder des 4ten dem Fideicommiſſarerben gebührenden Theiles auf die Zeit der Reſtitution und daher auf die zu ſelbiger Statt habende Schätzung und Anſchlag zu ſehen d).

7. Wird der Pflichttheil und das Trebellianiſche Viertel zugleich abgezogen, ſo iſt dieſes Viertel nicht von der ganzen Erbſchaft, ſondern von dem, was nach abgezogenem Pflichttheil dem Fideicommiſſe verbleibt, in Abzug zu bringen e).

8. Legen Eltern ihren Kindern ein Fideicommiß auf, ſo iſt die nicht ausdrücklich beigefügte Clauſel, wenn ſie keine Kinder haben, als ſtilíſchweigend beigeſetzt anzunehmen, und die damit beſchwerten Kinder, wenn ſie zur Zeit der Reſtitution Kinder haben, die Erbſchaft den fideicommiſſariſchen Erben, es ſeyen ſolche gleich des Teſtators Kinder, Kindeskinder oder Eheweib, zu reſtituiren nicht ſchuldig.

9 Es hat dieſe Beſtimmung jedoch nur bei General-, nicht bei Partikular-Fideicommiſſen und Vermächtniſſen Statt f).

10. Der fideicommiſſariſche Erbe, der das Fideicommiß wieder an einen Dritten zu reſtituiren hat, kann die Trebellianiſche Quart nicht abziehen g).

11. Iſt von den Eltern einem ihrer Kinder die Reſtitution der Erbſchaft nach ſeinem Tode an ihre andern Kinder aufgetragen worden, ſo erben α) bei kinderloſem Hinſcheiden des mit dem Fideikommiſſe beſchwerten Kindes die zur Zeit der Reſtitution

---

a) L. R. Th. III. Tit. XIII. §. Nachdem ꝛc. S. 378.

b) a. a. O. §. Doch wenn ꝛc. S. 378.

c) a. a. O. §. Gleiche Gerechtigkeit ꝛc. S. 378.

d) a. a. O. §. Und ſolle ꝛc. S. 379.

e) a. a. O. §. Es iſt auch ꝛc. S. 379.

f) a. a. O. §. Ferner iſt ꝛc. S. 379.

g) a. a. O. §. Es mag auch ꝛc. S. 380.

vorhandenen Kindskinder in Concurrenz mit den zum Fideicommiſſe berufenen Kindern des Teſtators nach Stämmen. β) Es wäre denn, daß der Teſtator ſeine andern Kinder, denen das Fideicommiß zugeſtellt werden ſoll, mit ihrem eigenen Namen zu dem Fideicommiſſe berufen, oder aus den ſonſtigen Umſtänden zu entnehmen, daß der Teſtator allein ſeine Kinder erſten Grades und nicht die Kindskinder zur Erbſchaft habe berufen wollen a).

12. Zögert der eingeſetzte Erbe, die Erbſchaft anzutreten, ſo kann er auf Begehren des Fideicommiſſarerben gegen Caution dazu gerichtlich angehalten werden b).

13. Entſchlägt ſich aber derſelbe gänzlich mit Verzicht auf die Trebellianiſche Quart, ſo muß der Fideicommiſſarerbe die Erbſchaft mit allen ihren Laſten übernehmen.

14. Doch wenn ſich die fideicommiſſariſche Subſtitution nicht auf die ganze Erbſchaft, ſondern nur auf einen Theil derſelben bezieht, iſt der fideicommiſſariſche Erbe dieſelbe mehr nicht, als die fideicommiſſariſche Quart anzunehmen, und mehr nicht, als das Fideicommiß vermag, zu bezahlen ſchuldig c).

15. Partikulare, den Legaten gleich geachtete Fideicommiſſe anzunehmen, kann niemand von den fideicommiſſariſchen Erben gezwungen werden d).

16. Kindern kann von den Eltern der Abzug der Trebellianiſchen Quart nicht verboten werden e).

17. Gleiches hat auch dann Statt, wenn den Kindern die Uebergabe der Erbſchaft erſt nach einer gewiſſen Zeit auferlegt worden iſt f).

18. Dagegen iſt, wenn Kindeskinder und nicht Kinder mit dem Fideicommiß beſchwert werden, das Verbot, die Trebellianiſche Quart vorbehaltlich des Pflichttheils abzuziehen, zuläſſig g).

§. 176.

III. Vermächtniſſe.

1) Wer legiren und wem legirt werden könne.

1. Wer teſtiren kann, kann auch Vermächtniſſe hinterlaſſen.

---

a) L. R. Th. III. Tit. XIII. §. Wenn auch die Eltern rc. S. 380.
b) a. a. O. §. Da ſich auch rc. S. 381.
c) L. R. ibid. S. 382.
d) L. R. a. a. O. §. Wenn aber jemand rc. S. 382.
e) L. R. a. a. O. §. Wir wollen auch rc. S. 382.
f) L. R. a. a. O. §. Welches auch alſo rc. S. 383.
g) L. S. a. a. O. §. Hingegen aber rc. S. 383.

2. Allen denen, welche als Erben eingeſetzt werden können, können auch Vermächtniſſe hinterlaſſen werden.

3. Zeugen, welche bei Errichtung des Teſtamentes gebraucht werden,

4. denjenigen, welche auf des Teſtirers Geheiß das Teſtament oder Vermächtniß in die Feder dictirt haben, können Vermächtniſſe hinterlaſſen werden;

5 denjenigen, welche das Teſtament oder den Codicill geſchrieben haben, können keine Vermächtniſſe hinterlaſſen werden, es würden denn dieſelben durch den Teſtirer ſelbſt oder durch einen andern auf ſein, des Teſtirers Geheiß in das Teſtament oder den Codicill in Beiſeyn der Zeugen verzeichnet. (L. R. Th. III. Tit. XXIV. S. 413.)

§. 177.

2) Wie Vermächtniſſe hinterlaſſen werden können.

Vermächtniſſe können mündlich oder ſchriftlich in einem Teſtamente oder Codicille nach den hiebei geſchriebenen Sollennitäten des gemeinen Rechts oder des Würtembergiſchen Landrechts hinterlaſſen werden. (L. R. Th. III. Tit. XXIV. S. 414.)

§. 178.

3) Wenn vielen zugleich eine Sache legirt wird.

Wird eine Sache, eine Summe Geldes oder liegend Gut, zwei, drei oder mehreren vermacht, ſo

1. erben ſie, wenn alle den Tod des Teſtators erlebt haben, in gleichen Theilen.
2. Iſt einer von ihnen vor dem Teſtator verſtorben, ſo wächst der Theil des Verſtorbenen den übrigen Collegatorien zu.
3. Es hätte denn der Erblaſſer hierüber mit ausdrücklichen Worten eine andere Verfügung getroffen. (L. R. Th. III. Tit. XXIV. S. 314)

§. 179.

4) Unbedingte, bedingte und auf gewiſſe Zeit geſtellte Vermächtniſſe.

1. Durch den Tod des Erblaſſers iſt das Legat dem Legatar angefallen.

2. Verſtirbt der Legatar, der den Tod des Erblaſſers erlebt hat, vor angetretener Erbſchaft, ſo transmittirt er ſolches auf ſeine Erben.

3. Das auf einen gewiſſen Tag oder Zeit geſtellte Legat iſt zwar der Erbe vor dieſer dem Legatar zu verabfolgen nicht verbunden, ſtirbt aber inzwiſchen der Legatar, ſo transmittirt er

ſolches auf ſeine Erben, denen es der Erbe, wenn die beſtimmte Zeit erſcheint, zu verabfolgen hat.

4. Iſt das Legat auf eine Bedingung oder den Erfolg eines künftigen ungewiſſen Falls gerichtet, oder auf eine gewiſſe unbeſtimmte Zeit oder erſt nach dem Tode eines andern, dem die Nutznießung eines ſolchen Legats hinterlaſſen worden, geſtellt, ſo muß der Erbe α) bei eintretender Bedingung oder Zeit das Legat dem Legatar herausgeben. β) Stirbt der Legatar vor Antretung der Erbſchaft, ſo fällt ſolches auf ſeine nächſten Erben. (L. R. Th. III. Tit. XXIV. S. 415.)

§. 180.

5) Jährliche Vermächtniſſe.

Bei jährlichen, zum Unterhalte des Vermächtnißnehmers auf gewiſſe Ziele ausgeſetzten Vermächtniſſen gebührt,

1. wenn der Legatar im erſten Jahre die geſetzte Zeit oder das Ziel nicht erlebt, das Legat deſſen Erben,
2. ſtirbt er in den nachfolgenden Jahren vor dem Termine, ſo iſt der Erbe den Erben des Vermächtnißnehmers nichts mehr zu geben ſchuldig. (L. R. Th. III. Tit. XXIV. S. 416.)

§. 181.

6) Forderung und Empfang der Vermächtniſſe.

1. Der Vermächtnißnehmer hat das Legat nur aus den Händen des Erben zu empfangen.

2. Bemächtigt er ſich deſſelben vor angetretener Erbſchaft, ſo iſt er ſolches dem Erben, der ſich des Abzugs der Falcidiſchen Quarte bedienen will, nebſt der inzwiſchen bezogenen Nutznießung, dem Erſatz der Koſten und Schadens herauszugeben verbunden.

3. Nimmt er von ſolchem nach angetretener Erbſchaft eigenmächtigen Beſitz, ohne Teſtaments-Vollzieher, oder dazu von dem Teſtator ermächtigt zu ſeyn, ſoll er ſeinen Ausſpruch auf das Legat verloren haben.

4. Die Vermächtniſſe ſollen nach dem Tode des Teſtators durch die Erben nach zuvor berichtigten Leich- und Begräbniß-, ſo wie Inventurskoſten und Schulden des Erblaſſers ſogleich entrichtet werden.

5. Bei ausgeſchlagener Erbſchaft fallen mit dem Teſtamente die Legate zuſammen, und ſind ſolche die Inteſtaterben zu entrichten nicht ſchuldig.

6. **Vermächtniſſe zu frommen Stiftungen** ſind hiervon ausgenommen, und müſſen auch bei nicht angenommener Erbſchaft von den Inteſtaterben ausbezahlt werden. (L. R. Th. III. Tit. XXIV. S. 416 u. 417.)

§. 182.

z) Falcidiſche Quart.

1. Iſt die Erbſchaft mit Vermächtniſſen dermaßen beſchwert, daß für den Erben nicht einmal der 4te Theil übrig bleibt, ſo kann er ſo viel, als dieſer beträgt, verhältnißmäßig von jedem Vermächtniſſe abziehen.

2. Legate, welche keinen Abzug leiden, wie untheilbare Dienſtbarkeits= und andere Gerechtigkeiten, ſollen nach unparteilicher Schätzung zu Geld angeſchlagen werden.

3. Können ſich Erbe und Vermächtnißnehmer nicht vergleichen, ſo hat das Gericht den Ausſchlag zu geben.

4. Iſt der Erbe vor Entrichtung der Vermächtniſſe verſtorben, ſo können ſich ſeine Erben der Falcidiſchen Quarte bedienen.

5. Die Falcidiſche Quart können nur diejenigen Erben abziehen, denen kein Pflichttheil gebührt. Eltern, Kinder und Eheleute ſollen ſich mit ihrem Pflichttheil begnügen.

6. Iſt dem Erben ſein Recht, die Falcidiſche Quart abzuziehen, oder das Uebermaaß der Vermächtniſſe bekannt, ſo iſt ihm nach Entrichtung derſelben, die Falcidiſche Quart abzuziehen, nicht mehr erlaubt.

7. Auch hat der Erbe dieſes Recht dadurch verwirkt, wenn er das Teſtament oder den Codicill, worin die Legate hinterlaſſen ſind, verborgen und unterſchlagen, oder den Verluſt der vermachten Sache fälſchlich angegeben hat.

8. Heirathsgüter und Ausſteuer, Vermächtniſſe zu frommen Stiftungen, und was zur Ergänzung des Pflichttheils vermacht worden, unterliegen der Falcidiſchen Quart nicht.

9. Bei ausdrücklichem Verbote des Erblaſſers, die Falcidiſche Quart abzuziehen, oder dem Gebrauch ſolcher Ausdrücke, woraus ſein Wille deßhalb deutlich hervorgeht, hat der Abzug dieſer Quart nicht Statt. Wenn der Erblaſſer z. B., daß die Vermächtniſſe ohne alle Minderung entrichtet werden ſollen, ausdrücklich erklärt, oder dem Erben die Veräußerung des legirten Gutes unterſagt, und daß es bei ſeinen des Legatars Erben ver=

bleiben ſoll, verordnet hat. (L. R. Th. III. Tit. XXV. S. 418 — 420.)

§. 183.

8) Abänderung und Aufhebung der Vermächtniſſe.

So wie es einem jeden frei ſteht, ſein Teſtament bei ſeinen Lebzeiten zu ändern und aufzuheben, ſo iſt es auch dem Teſtator unbenommen, die Vermächtniſſe zu ändern, auf einen andern zu übertragen und aufzuheben. (L. R. Th. III. Tit. XXIV. S. 418.)

Tit. V.

Inteſtat-Erbfolge.

§. 184.

A. Erbfolge der Ehegatten.

1) Erforderniſſe.

Mit den Verwandten des Verſtorbenen concurrirt bei der Inteſtaterbfolge, jedoch unter folgenden Erforderniſſen, der überlebende Ehegatte.

1. Die Erbfolge der Eheleute ſetzt nach gehaltenem Kirchgange das eheliche Beilager und die Beſchlagung der Decke voraus.
2. Verſtirbt eine verlobte Perſon vor gehaltenem Kirchgange, und ehe die Decke durch eheliches Beilager beſchlagen wurde, ſo kann ohne beſondere Verfügung des Verſtorbenen α) der überlebende Theil nichts erben, und bleibt ihm β) bloß das, was er bei Lebzeit auf die Ehe, oder ſonſt geſchenkweiſe empfangen hat.
3. Auch auf das, was dem überlebenden Ehegatten in den Ehepacten, es ſey nun ein Theil oder das ganze Vermögen, vermacht iſt, hat der Ueberlebende vor gehaltenem Kirchgange und Beſchlagung der Decke keinen Anſpruch, wenn auch dabei, daß ſolche Zuwendung erſt nach Beſchlagung der Decke gültig ſeyn ſollte, nicht ausdrücklich beigefügt worden iſt. (L. R. Th. IV. Tit. II. S. 430.)

§. 185.

2) Was bei böslichem Aufſchub der Vollziehung der Ehe Rechtens.

Wird bei geläugnetem und durch richterlichen Spruch gültig erkannten Eheverſprechen die Vollziehung der Ehe ohne erhebliche Urſachen über Jahr und Tag aufgeſchoben, ſo erbt

1. der unſchuldige den verſtorbenen ſäumigen Theil, als wenn die Ehe durch Beſchlagung der Decke vollzogen wäre.
2. Der unſchuldige Theil iſt dagegen dem ſchuldigen α) etwas zu hinterlaſſen nicht verbunden, β) auch iſt dieſer von der Erbſchaft des unſchuldigen ausgeſchloſſen. (L. R. Th. IV. Tit. II. S. 451 u. 452.)

§. 186.

3) Voraus

α) des Mannes.

1. Nach entrichteten Schulden nimmt der Mann zuvörderſt ſeine Kleider, Kleinodien, und was zu ſeinem Leibe gehörig, ſo zur Zeit des Weibes Abſterben vorhanden geweſen, und nicht erſt nachher zu ſeinem Vortheil von gemeinem Gute angeſchafft worden, ſeine Bücher, Leibpferde, Gewehr und Harniſch, und die zu deſſen Stand und Handthierung gehörigen Stücke voraus.

2. Iſt er ein Bauer oder Fuhrmann, und beſitzt er

α) vier oder mehrere Roſſe, Zugochſen oder Stiere, ſo nimmt er zwei davon;
β) beſitzt er bloß drei oder zwei Roſſe, Zugochſen oder Stiere, eines davon;
γ) und wo er allein eines hätte, daſſelbe Roß, denſelben Zugochſen oder Stier, und
δ) zu zwei Roſſen einen ganzen Wagen,
ε) zu einem Roß, Zugochſen oder Stier einen Karren,
ζ) mit den zu den Roſſen gehörigen nothwendigen Fuhrgeſchirr nach ſeiner Wahl,
η) auch Schiff und Geſchirr zum Voraus.

3. Eben ſo ſein Heiraths- und anderes Gut, auch was er von ſeiner Linie her ererbt, oder ſonſt ihm vermacht, verſchafft und zugefallen als das Seinige hinweg. (L. R. Th. IV. Tit. IV. S. 438.)

§. 187.

β) Voraus des Weibes.

Stirbt der Mann, ſo ſollen dem überlebenden Weibe

1. alle ihre Kleider, Kleinodien, Geſchmuck und was ſonſt zu ihrem Leibe gehört, ſo zur Zeit des Abſterbens des Mannes vorhanden geweſen, und nicht erſt hernach zu ihrem Vortheil von gemeinem Gut angeſchafft worden wäre;
2. ihr zugebrachtes Heirathsgut;

3. was ſie neben dem Heirathsgut anderwärts beſeſſen, oder von ihrer Linie ererbt hat, oder ihr ſonſt vermacht, verſchafft oder einig und allein, und nicht des Mannes wegen, gegeben worden, es ſey gleich an liegenden Gütern oder Barſchaft,
4. ebenſo ihre Morgengabe, wenn ihr welche von ihrem verſtorbenen Manne verſprochen oder vermacht, wie auch
5. was ſie während der Ehe von ihrem Manne geſchenkt und von demſelben nicht widerrufen worden, wenn es gleich nicht geringſchätzig wäre, vor allem verabſolgt werden. (L. R. Th. IV. Tit. V. S. 439.)

§. 188

γ) Grund und angebliche Grundbedingung deſſelben.

Der Grund des Vorauſes beſteht lediglich darin, daß der Geſetzgeber dem überlebenden Ehegatten gewiſſe Stücke, deren derſelbe wegen Standes, Gewerbes und eigener Nothdurft bedarf, vor allem andern Vermögen aus billiger Rückſicht zugewieſen haben wollte.

Es war nicht die Gemeinſchaft der Errungenſchaft, welche dieſem Vorauſe die Entſtehung gab, es war der deutſche Grundſatz, daß, was des Weibes, dem Weibe, was des Mannes, dem Manne gehören ſoll a).

Dieſer Grund iſt ſchon allein hinreichend und für ſich ſelbſtſtändig, ohne noch irgend eines andern Grundes oder Bedingung zu bedürfen, und paßt auf alle Güterſtände, wie ſich auch mehrere Statutarrechte hierüber bereits ausgeſprochen haben.

Zwiſchen dem Voraus und der Errungenſchaft iſt keine in der Natur der Sache liegende nothwendige Verbindung, welche den Geſetzgeber hätte veranlaſſen können, den Voraus an die Errungenſchaftsgemeinſchaft als Grundbedingung zu knüpfen. Auch ſteht der Urſprung deſſelben dieſer Verbindung entgegen; beſonders da das Würtembergiſche Landrecht keine ſtreng ſyſtematiſche Ordnung beobachtet, und der Theil IV. von der Erbfolge handelt. Wird gleich unter dem Tit. IV. deſſelben der Voraus, die Schulden und die Einbuß, und zwar im allgemeinen abgehandelt, ſo folgt daraus noch nicht, daß daſſelbe ſolchen auch bei den übrigen Güterſtänden, auf welche der gleiche Grund paßt,

---

a) Reinhardt, W. L. R. Bd. III. S. 81.

ausgeſchloſſen haben wollte. Wo ein allgemeiner, auf alle Güterſtände paſſender Grund des Geſetzes da iſt, muß extenſive und kann keine reſtrictive Interpretation Statt haben. Der Grund, daß der Voraus immer auf Rechnung der Errungenſchaft entweder mittelbar von dem gemeinſchaftlichen Vermögen oder unmittelbar, zwar aus dem Beibringen des verſtorbenen Gatten aber gegen Erſatz aus der Errungenſchaft beſtritten werde, entſcheidet nichts und enthält eine Unrichtigkeit. Denn aus welchem Vermögen der Voraus geleiſtet werde, iſt gleichgültig, und es handelt ſich bloß darum, in welchen Gegenſtänden der überlebende Ehegatte ein Vorausrecht habe. Auch iſt es unrichtig, daß dieſer Voraus gegen Erſatz aus der Errungenſchaft geleiſtet werde. Denn das Würtembergiſche Landrecht ſpricht von keinem Erſatze, welcher von dem vorausberechtigten Ehegatten geleiſtet werden müßte, und von dem Beſtande der Verlaſſenſchaft und der Theilung der Errungenſchaft iſt erſt nach Abzug des Vorauſes die Rede. Die überlebende Frau nimmt ihren Voraus zuerſt hinweg, und theilt erſt nachher mit den übrigen Erben die Errungenſchaft, ohne daß ſie gehalten wäre, einen Erſatz dafür zu leiſten. Dieß liegt auch in der Natur des Vorauſes, denn ſollte ein Erſatz hiefür geleiſtet werden, ſo würde er ſeine Natur verlieren, und ein bloßes Vorwahlsrecht vorhanden ſeyn.

Pfizer, Weishaar und Reinhardt ſtellen zwar als Grundbedingung des Vorauſes die Gemeinſchaft der Errungenſchaft auf a). Allein ſie können hierüber kein Geſetz nachweiſen, und keinen aus der Natur der Sache geſchöpften Grund der Disparität angeben, warum dieſer Voraus nur bei dem Güterſtande der Errungenſchaft und nicht auch bei andern Güterſtänden Statt haben ſollte. Der Grund, daß der Voraus in demſelben Titel abgehandelt werde, der die ehelichen Geſellſchaftsrechte enthalte, iſt ein ſehr ſchwacher Grund, der einer noch ſtärkeren Stütze bedarf.

Hierzu kommt Grieſinger's glänzendes, noch nicht widerlegtes, auf den Th. I. Tit. LXXVI. des L. R. geſtütztes Argu-

a) Pfizer über den Voraus des überlebenden Ehegatten nach dem engeren Sinne des Würtembergiſchen Rechts. Stuttg. 1803. §. 10 bis 30. — Weishaar, Handbuch des W. L. R. Th. I. §. 151. — Reinhardt's W. L. R. B. III. S. 81.

ment, nach welchem bei Abtretung der Güter α) dem Schuldner aus Erbarmen nicht allein ein ziemlich Kleid an ſeinem Leib, ſondern auch ein nothwendiger Schaff- oder Werkzeug nach Geſtalt und Gelegenheit der Perſon, ſeines Handwerks und Weſens nach Erkenntniß des Gerichts überlaſſen, β) und nicht weniger der Hausfrau des abtretenden Schuldners Kleider, Kleinodien und was zu ihrem Leibe gehört, auch ihr zugebrachtes Heirathsgut und Morgengabe gelaſſen werden ſoll a).

Weishaar entgegnet zwar, daß hier nicht von dem eigentlichen Voraus des überlebenden Ehegatten, ſondern von einem uneigentlichen Voraus bei der Güterabtretung des Mannes und bei dieſer von keinem Rechte gegen die Geſellſchaft, ſondern von einem Rechte gegen die Gläubiger die Rede ſey b). Allein bei allem dieſem Unterſchiede bleibt doch der Hauptgrund die natürliche Billigkeit, welche bei beiden Fällen zu Grunde liegt, ja noch mehr bei dem Voraus Statt hat, wo es der überlebende Ehegatte nicht mit dem ſtrengen Rechte der Gläubiger und ihrem Verluſte zu thun hat, ſondern wo er lediglich ſeinen Kindern, den Aſcendenten oder den übrigen Erben des Verſtorbenen gegenüber ſteht. Dieſe Gegenſtände, ſagt der Commentar über das Bambergiſche Landrecht in Betreff des Vorauſes des Weibes ſind ein Surrogat ihrer in die Ehe gebrachten Sachen, und ſo, wie es ſich der Regel nach nicht geziemt, daß die Frau nackt und bloß ohne alle Ausſteuer in die Ehe trete, eine eben ſo große Schande würde es ſeyn, wenn man ſie ohne dergleichen zu ihrem täglichen Gebrauche nothwendigen oder ihrem Stande angemeſſenen Mobilien aus ſolcher entlaſſen wollte c). Einer ſolchen höchſt auffallenden Schande und Unbilligkeit kann ſich unmöglich der Würtembergiſche Geſetzgeber wegen eines bloß formellen, von den Rechtsgelehrten aufgegriffenen Grundes zu Schulden haben kommen laſſen, und gewollt haben, daß die Frau mit den Erben des Verſtorbenen ihre Kleider und das, was zu ihrem Leibe gehört, ſo wie der

---

a) Grieſinger's Commentar Bd. 7. S. 258 u f.

b) Weishaar a. a. O. Th. I. § 151.

c) Sicut enim regulariter non decet, uxorem nudam et crudam absque omni elocatione nuptias intrare, ita pari dedecori foret, eandem sine taliusmodi mobilibus ad quotidianum vel alias statui suo congruum usum necessariis dimittere. Comment. system. Jur. Prov. Bamb. p. 15. §. 4.

Mann die zu ſeiner Handthierung erforderlichen Gegenſtände theile, bloß weil die Eheleute in keiner Errungenſchaftsgemeinheit geweſen ſeyen, da ſie noch vielmehr dieſer Gegenſtände bedürfen, wenn ſie auf die Errungenſchaft keinen Anſpruch machen, und ſich dadurch entſchädigen können. Vielmehr erhellt, daß der Würtembergiſche Geſetzgeber überall, was ſich vorzüglich in der, der Ehefrau eingeräumten Erbfolge darthut, den Rückſichten der Billigkeit gehuldiget hat.

§. 189.

4) Vererbung hinterfälliger Güter.

1. Die Erbfolge der überlebenden Ehegatten in Ermanglung von Kindern mit Ausſchließung der Seitenverwandten erſtreckt ſich bloß auf diejenigen Güter, welche der Verſtorbene mit vollem Eigenthums- und Nutznießungsrechte (pleno jure) beſaß.

2. Diejenigen Güter hingegen, welche der verſtorbene Ehegatte noch nicht mit vollem Rechte, ſowohl dem Eigenthums- als dem Nutznießungsrechte erlangt hat, (die ſogenannten hinterfälligen Güter) fallen an die nächſten Verwandten des Verſtorbenen als Eigenthümer, wenn gleich der überlebende Ehegatte den Tod derjenigen, welchen das Nutznießungsrecht hieran zuſtand, erlebt hat.

3. Auf die Kinder des Verſtorbenen jedoch fallen dergleichen hinterfälligen Güter, und ſoll ihnen bei der Theilung hieran ihr Antheil zugewieſen, und nach geendigter Nutznießung verabfolgt werden.

4. Auch ſollen die teſtamentsfähigen Kinder hierüber, jedoch vorbehaltlich des Pflichttheils und unbeſchadet der Nutznießung hierüber zu teſtiren befugt ſeyn. (L. R. Th. IV. Tit. XV. S. 469 und 470.)

§. 190.

5) Erbfolge des überlebenden Ehetheils,

α) bei nicht vorhandenen Kindern.

I. Stirbt ein Ehegatte ohne Hinterlaſſung eines rechtsgültigen Teſtamentes oder Erbvertrags, ſo erhält bei nicht vorhandenen Kindern der überlebende Ehegatte außer ſeinem Voraus (§. 186 u. 187.)

1. die Hälfte der Errungenſchaft, ſo wie
2. die Hälfte des ſämmtlichen Vermögens des Verſtorbenen mit Ausſchluß der hinterfälligen Güter (§. 189.),

3. die übrige Hälfte des Vermögens fällt den Verwandten des Verſtorbenen, jedoch mit folgendem Unterſchiede zu:

α) Sind Aſcendenten oder vollbürtige Geſchwiſter und nebſt denſelben vollbürtige Bruders- oder Schweſterkinder vorhanden, ſoll ſolchen die Hälfte ſogleich mit vollem Nutzen und Eigenthum zugeſtellt werden.

β) Sind bloß vollbürtige Kinder des vorher verſtorbenen Bruders oder Schweſter, halbbürtige Geſchwiſter oder fernere Verwandte vorhanden, ſo behält αα) der überlebende Ehegatte die Nutznießung der ihnen zugefallenen Hälfte des Vermögens, jedoch ungeſchwächt des Hauptgutes ſein Leben lang, ββ) und iſt die ihnen angefallene Hälfte denſelben erſt nach dem Tode des überlebenden Ehegatten auszuhändigen, γγ) ſollen die Güter nebſt den hängenden Früchten gegen Erſtattung der Baukoſten und die Geld- und Fruchtgülteu nach Abzug der auf die Zeit der Nutznießung fallenden Ratums denſelben zugeſtellt werden. (L. R. Th. III. Tit. V. S. 441—446.)

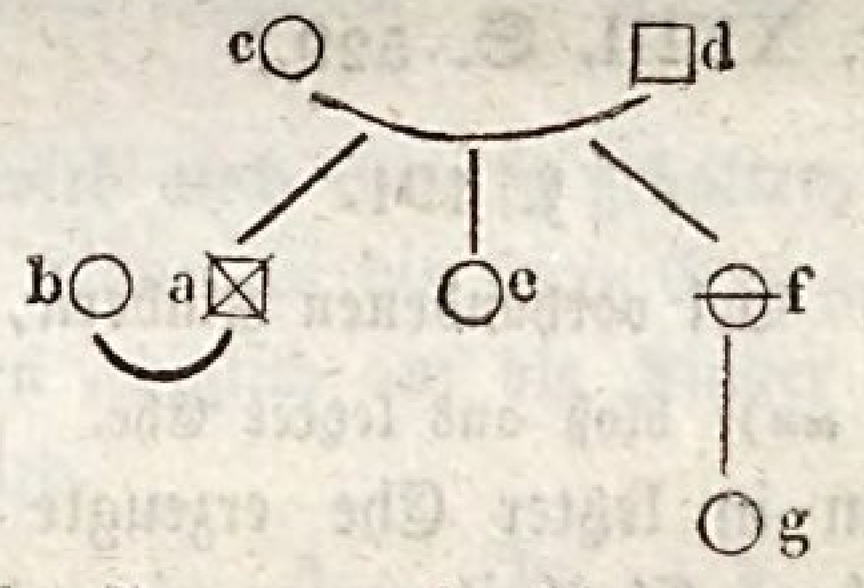

Stirbt die Frau a mit Hinterlaſſung eines Mannes b, ihrer Eltern c und d, eines Bruders e, und eines Sohnes g von dem verſtorbenen Bruder f, ſo muß der Mann b die Hälfte ihres Vermögens ſogleich ihren Eltern, Brüdern und Brudersſohne hinausgeben.

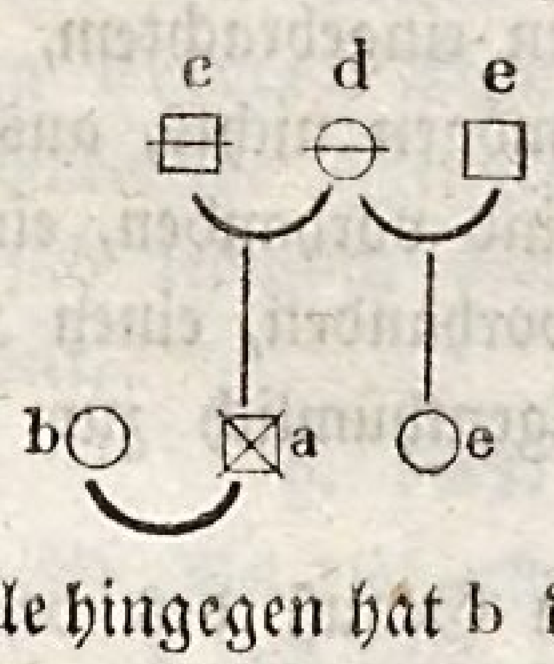

In dieſem Falle hingegen hat b die dem e zugefallene Hälfte des Vermögens ſeiner Frau der a ſein Leben lang zu genießen, und iſt ſolche erſt nach dem Tode des b dem e zu verabfolgen.

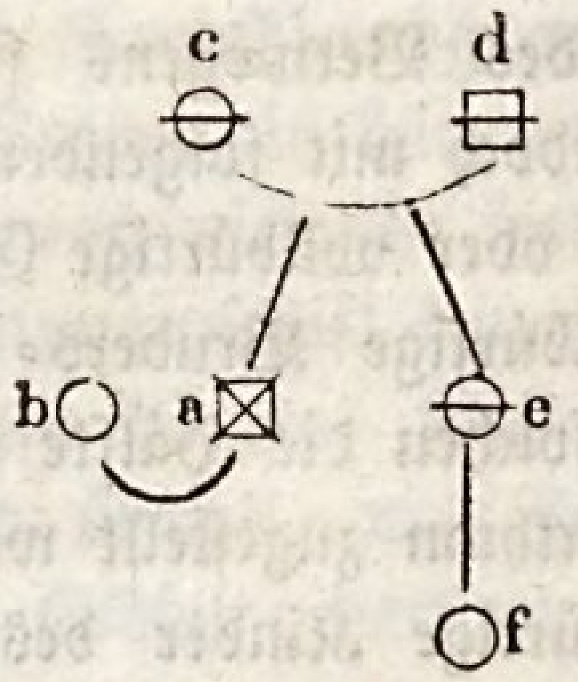

Auch in dieſem Falle bleibt b als überlebendem Ehetheile die lebenslängliche Nutznießung der dem f zugefallenen Hälfte des Vermögens ſeiner verſtorbenen an b verheiratheten Tante a, weil der Sohn ihres vollbürtigen Bruders der f allein daſteht, und weder mit ihm concurrirende Eltern noch vollbürtige Geſchwiſter vorhanden ſind a).

II. Hinterläßt der verſtorbene Ehetheil keine Verwandte, die mit ihm im 10ten Grade verwandt ſind, ſo erhält der überlebende Ehetheil die ganze Hinterlaſſenſchaft des Verſtorbenen, wovon außerdem die Hälfte auf die Verwandten gefallen wäre. (L. R. Th. IV. Tit. XXIII. S. 529.)

§. 191.

β) Bei vorhandenen Kindern,

αα) bloß aus letzter Ehe.

I. Sind allein in letzter Ehe erzeugte Kinder vorhanden, und war der verſtorbene Ehetheil zuvor niemal verheirathet, oder hat aus vorhergehender Ehe keine Kinder hinterlaſſen, ſo erhält der überlebende Ehegatte

1. den ihm §. 186 und 187. beſtimmten Voraus,
2. die Hälfte der Errungenſchaft,
3. aus des Verſtorbenen eingebrachtem, errungenem liegenden und fahrendem Vermögen nichts, ausgenommen,
   α) wenn nur ein Kind vorhanden, ein Drittel,
   β) wenn mehrere vorhanden, einen Kindstheil pleno jure nutznießlich und eigenthümlich zur freien Verfügung, ſo wie
4. den lebenslänglichen Genuß des den Kindern von Seite des Verſtorbenen zugefallenen Vermögens.

---

a) L. R. Th. IV. Tit. V. §. Da aber das ꝛc. S. 442. und die daſelbſt S. 444. angeführten Beiſpiele.

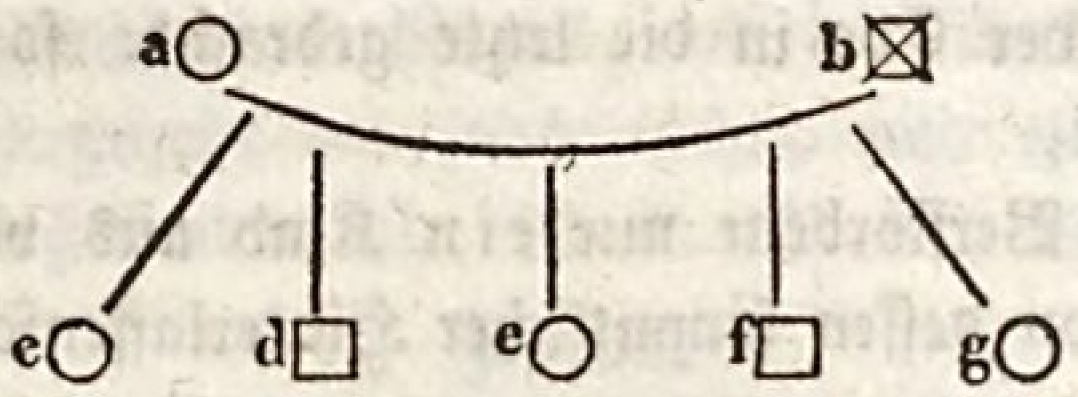

In dieſem Falle erbt a außer ſeinem Voraus und der Errungenſchaft einen Kindstheil an dem hinterlaſſenen Vermögen ſeiner verſtorbenen Frau b, weil ſolche mehr als ein Kind hinterlaſſen hat, die Erbſchaft der b wird unter ihm und ſeinen fünf Kindern in ſechs gleiche Theile getheilt. Ueberdieß erhält er die lebenslängliche Nutznießung an dem ſeinen fünf Kindern angefallenen mütterlichen Gute.

Wäre aber nur ein Kind, wie hier c

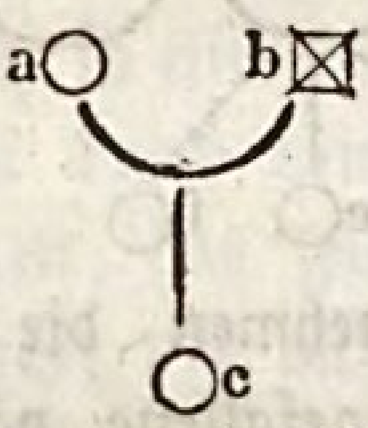

vorhanden, ſo würde a ein Drittel von der Erbſchaft ſeines Weibes erhalten. (L. R. Th. IV. Tit. VII. S. 451 — 453.)

II. Dieß wird auch eben ſo gehalten, wenn gleich der überlebende Ehetheil Kinder in die letzte Ehe gebracht hat, weil nicht auf dieſe, ſondern lediglich auf die Kinder des verſtorbenen Ehetheils geſehen wird.

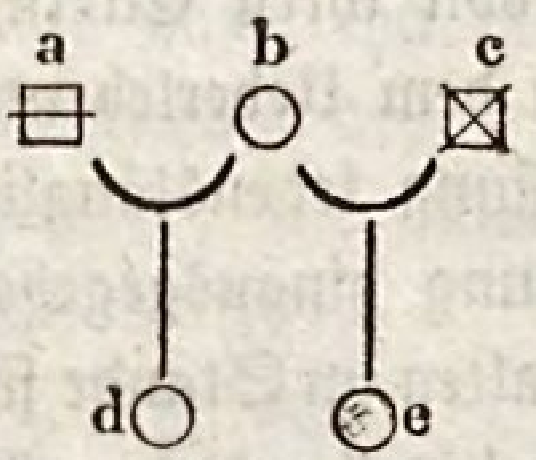

In dieſem Falle erbt der Mann b von ſeinem verſtorbenen Weibe, der c, einen dritten Theil, und wird auf das von b mit ſeinem erſten Eheweibe erzeugte Kind keine Rückſicht genommen, weil es ſich lediglich von der Vererbung des letzten Weibes der c handelt.

§. 192.

ββ) Bei bloß erſtehelichen,

a. von einem Theile,

I. Sind keine in letzter Ehe erzeugte Kinder vorhanden, und hat bloß der eine Theil, und zwar der Verſtorbene, Kinder

---

a) L. R. Th. VI. Tit. VII. §. Welches auch ꝛc. S. 452 u. 453.

aus vorhergehender Ehe in die letzte gebracht: ſo erbt der überlebende Ehetheil,

1. wenn der Verſtorbene nur ein Kind aus voriger Ehe hinterläßt, von deſſen ſämmtlicher Hinterlaſſenſchaft eingebrachtem, errungenem und gewonnenem, liegendem und fahrendem Vermögen nichts davon ausgenommen, den dritten Theil,
2. hinterläßt derſelbe zwei, drei oder mehrere Kinder, einen Kindstheil mit vollem Rechte frei ledig und eigenthümlich, und kann damit nach Gefallen ſchalten.

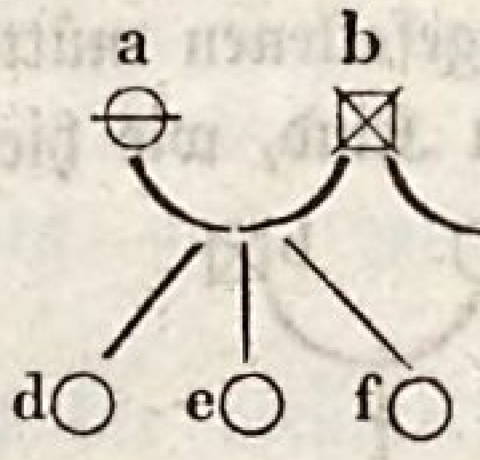

In dieſem Falle nehmen die drei Kinder d, e und f das ihnen von a zugefallene väterliche Vermögen hinweg, und erhält c den 4ten Theil der Hinterlaſſenſchaft der b als Kindstheil. (L. R. Th. IV. Tit. VII. S. 446 u. 447.)

3. Das den Kindern zugefallene übrige Vermögen der Verſtorbenen b erhalten ſolche α) ſogleich nutznießlich und eigenthümlich, und ſoll β) das hierüber gefertigte Verzeichniß bei dem Waiſenamte hinterlegt werden.
4. Eben ſo ſoll das von ihren Eltern, hier das von a ererbte Vermögen, wovon dem Ueberlebenden, der b nach dem Tode des a die Nutznießung lebenslänglich zugeſtanden, den Kindern zur Nutznießung hinausgegeben, und wenn ſolche dasſelbe nicht zu verwalten im Stande ſind, Pflegern zur gehörigen Verwaltung übergeben werden. (L. R. Th. IV. Tit. VI. S. 447.)

II. Stirbt derjenige Ehetheil, welcher keine Kinder in die letzte Ehe gebracht hat, ohne Hinterlaſſung eigener leiblicher Kinder, ſo haben die Beſtimmungen für den Fall Statt, wenn der Ehegatte kinderlos (§. 190.) verſtirbt.

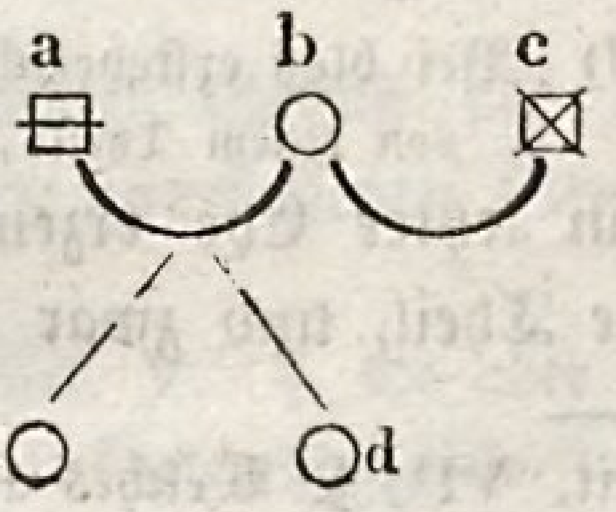

Es kommt auf eines hinaus, ob der überlebende b Kinder aus voriger Ehe gehabt hat, oder nicht, und es entſcheidet bloß, daß c kinderlos geſtorben iſt. (L. R. Th. IV. Tit. VI. S. 447.)

§. 193.

b. Von beiden Theilen in die Ehe gebrachten erſtehelichen Kindern.

Haben beide Theile Kinder aus voriger Ehe in ihre letzte Ehe gebracht, und in ſolcher keine weiteren Kinder gezeugt, wie aus folgendem Schema erſichtlich:

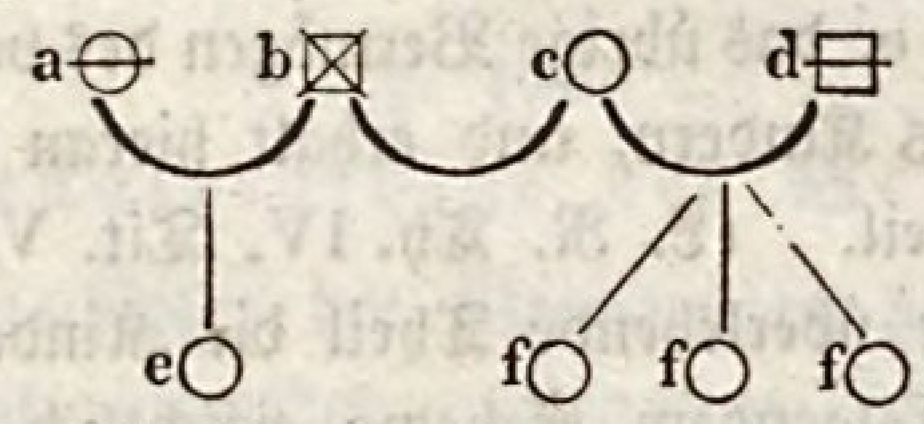

wie b den e, und c die fff, ſo nimmt der b hinterlaſſener Sohn e

1. ſein väterliches, ihm durch den Tod ſeines Vaters des a zugefallenes Vermögen, das ſeine Mutter b lebenslänglich zu genießen gehabt hat, vor allen als nutznießliches Eigenthum hinweg.
2. Erhält der Mann c außer dem ihm nach §. 186. gebührenden Voraus, die Hälfte der Errungenſchaft,
3. und den dritten Theil der Hinterlaſſenſchaft der b, weil ſolche nur ein Kind hinterlaſſen hat, pleno jure. Hätte ſie mehrere Kinder hinterlaſſen, ſo würde er nur einen Kindestheil erhalten haben.

Wäre c geſtorben und hätte ihn die b überlebt, ſo würde die b von der Hinterlaſſenſchaft des c nur den vierten Theil, da er drei Kinder hinterläßt, als Kindestheil erhalten haben. (Th. IV. Tit. VII. S. 450 u. 451.)

§. 194.

γγ) Bei vorhandenen erſt- und zweitehelichen und

a. bloß von dem einen Theile in die Ehe gebrachten erſtehelichen Kindern.

Sind erſteheliche und in letzter Ehe erzeugte Kinder vorhanden, ſo hat nur ein Theil oder es haben beide Theile erſteheliche Kinder in die Ehe gebracht.

I. Hat ſolche der verſtorbene Theil in die Ehe gebracht, wie im folgenden Schema

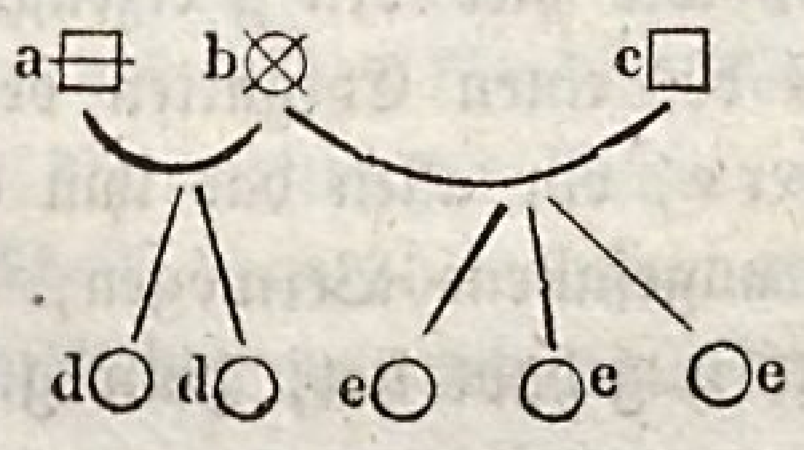

b die dd, die aus ſeiner vorigen Ehe mit a erzeugten Kinder, und die eee, die mit ſeiner zweiten Frau gezeugten Kinder, hinterlaſſen, ſo nehmen nach ſeinem Tode, des b,

1. die Kinder erſter Ehe, die dd, ihr mütterliches Vermögen zum Voraus, und erhalten hiervon zugleich den Genuß, den ihr Vater b gehabt hat.
2. Der überlebenden c gebührt nebſt dem Voraus (§. 187.) die Hälfte der Errungenſchaft;
3. theilt ſie, die c, das übrige Vermögen des verſtorbenen Mannes mit ſeinen 5 Kindern, und erhält hieran den ſechsten Theil als Kindstheil. (L. R. Th. IV. Tit. VIII. S. 455 u. f.)

II. Hat der überlebende Theil die Kinder in die Ehe gebracht, wie aus folgendem Schema erſichtlich,

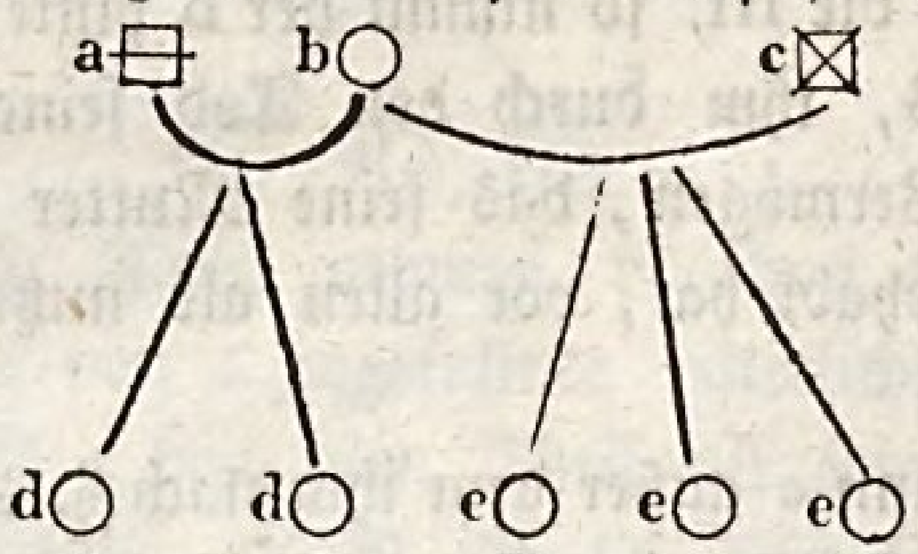

ſo theilt der überlebende Ehetheil b, welcher die Kinder dd mit in die Ehe gebracht hat, nach Abzug des Eingebrachten, des ihm gebührenden Vorauſes und der Hälfte der Errungenſchaft

1. mit den drei mit der c erzeugten Kindern eee die Hinterlaſſenſchaft der verſtorbenen c,
2. behält er die lebenslängliche Nutznießung des ſeinen zweitehelichen Kindern, den eee, von ihrer verſtorbenen Mutter c zugefallenen Vermögens. (L. R. Th. IV. Tit. VIII. S. 459.)

§. 195.

b. Von beiden Theilen in die Ehe gebrachten erſtehelichen Kindern.

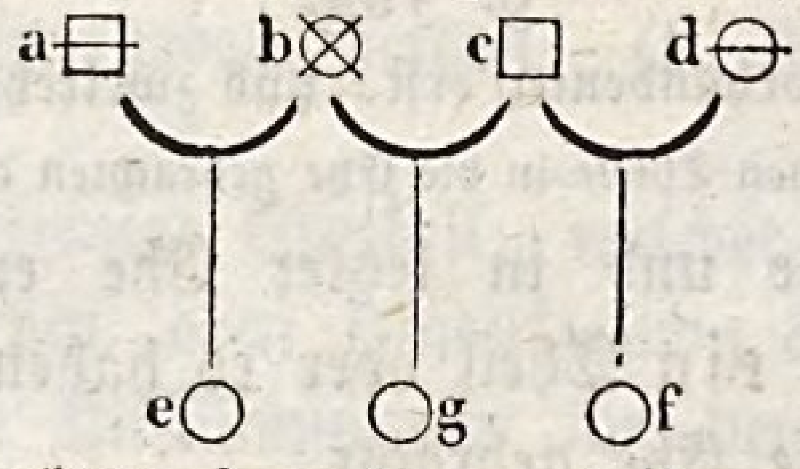

Wenn beide Eheleute b und c aus ihren vorigen Ehen Kinder, der b den e, die c den f in die Ehe gebracht, und in ſolcher mit einander Kinder, wie hier den g erzeugt haben, ſo nehmen

1. nach dem Tode des einen Ehegatten des b die erſtehelichen Kinder, hier der e, vor allen das ihm durch den Tod ſeiner Mutter der a angefallene Vermögen, deſſen Genuß bisher ſein Vater, der b gehabt hat, hinweg.

2. Erhält die ihn überlebende Ehefrau, die c, ihren Voraus (§. 187.) und die Hälfte der Errungenſchaft,
3. theilt ſolche mit den hinterlaſſenen Kindern des b, den e, f und g, das Vermögen des verſtorbenen b in gleichen Theilen,
4. behält die Nutznießung von dem ihrem mit b erzeugten Kind, dem g, zugefallenen Erbtheile des b. (L. R. Th. IV. Tit. VIII. S. 458.)

§. 196.

B. Inteſtaterbfolge der Verwandten.

Die Inteſtaterbfolge der Verwandten hat ſowohl bei vorhandenen als nicht vorhandenen Ehegatten Statt. Die ihnen bei vorhandenen Ehegatten zufallende Hälfte theilen ſie nach eben der Ordnung, in der ſie bei nicht vorhandenen Ehegatten das ganze Vermögen des Verſtorbenen theilen.

Das Würtembergiſche Landrecht theilt die Verwandten nach der alten Methode in drei Klaſſen, in die der Deſcendenten, Aſcendenten und Collateralen. Nach dem Grundſatze, daß alle Perſonen, welche mit einander ſuccediren, und die folgenden ausſchließen, eine Klaſſe ausmachen, müſſen ſolche in IV Klaſſen getheilt werden:

I. in die der Deſcendenten,
II. in die der Aſcendenten und vollbürtigen Geſchwiſter und deren Kinder,
III. in die der halbbürtigen Geſchwiſter, mit deren Kindern als Abweichung vom gemeinen Recht auch die Enkel der vollbürtigen Geſchwiſter concurriren, und
IV. in die der übrigen Seitenverwandten bis zum zehnten Grade inclusive.

§. 197.

I. Klaſſe. Deſcendenten.

1) Eheliche Kinder.

α) Erbfolge.

1. In der erſten Klaſſe ſtehen die ehelichen Kinder des Verſtorbenen, α) die des erſten Grades Söhne und Töchter erben nach Köpfen, β) die entferteren Grade nach Stämmen, d. i. ſie erhalten den Theil, den ihr verſtorbener Vater oder Mutter, wenn ſie noch am Leben geweſen, würden erhalten haben.

Das Würtembergiſche Landrecht enthält hierüber folgendes Schema:

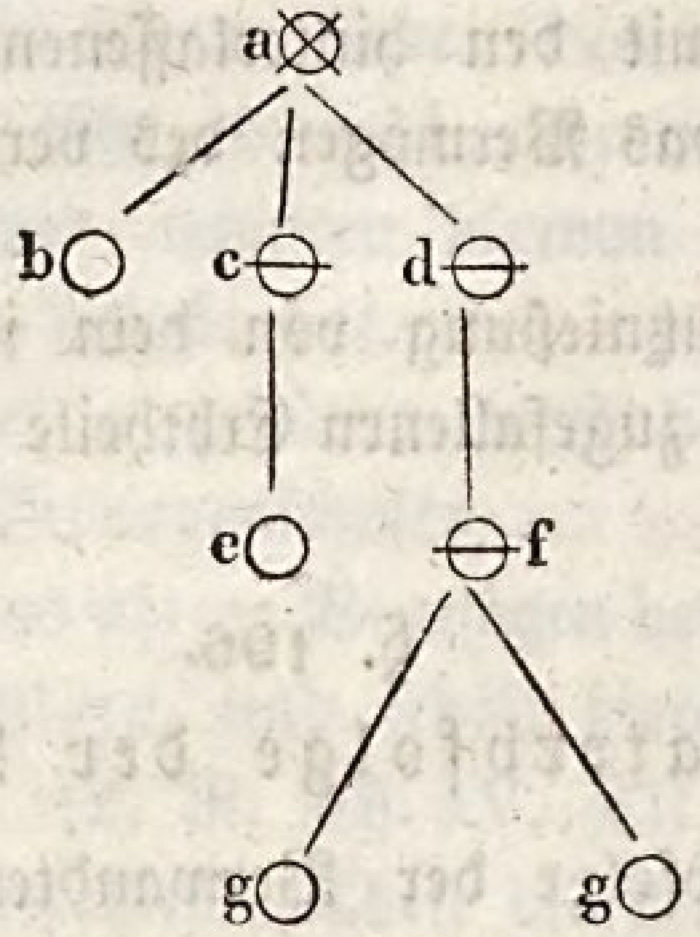

Wenn a ſtirbt, ſo werden drei Theile gemacht, von denen ſein Sohn b den einen, den andern ſein Enkel e, und den dritten ſeine Urenkel gg erhalten.

Gleiches iſt der Fall, wenn die verſtorbene Perſon keine Söhne, ſondern nur Enkel oder Urenkel hinterläßt.

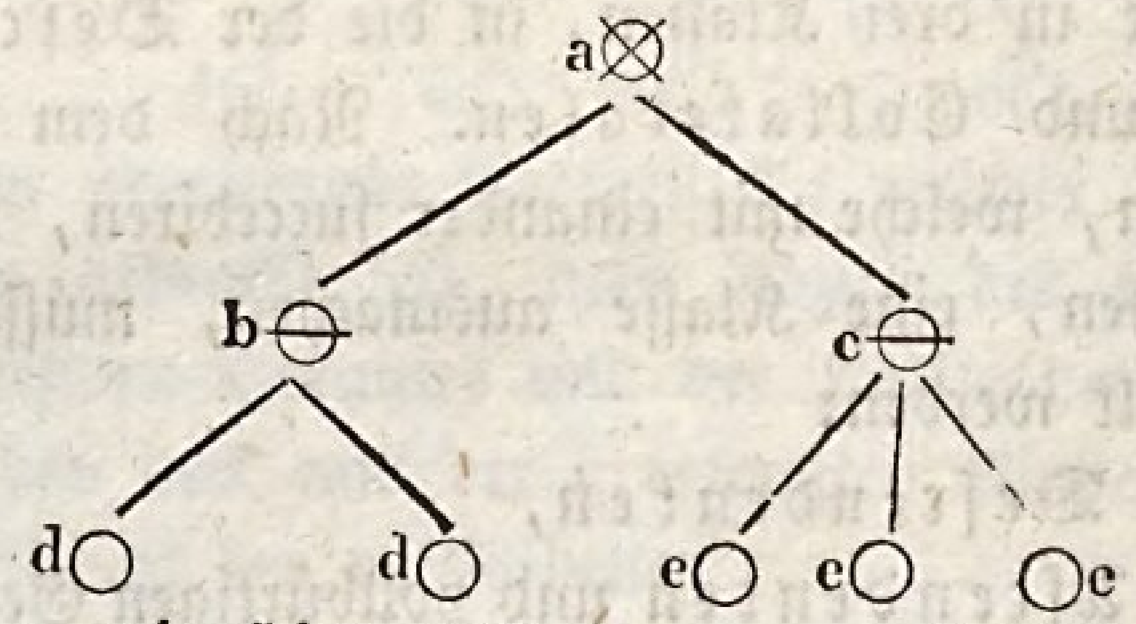

Stirbt a mit Hinterlaſſung von zwei Enkeln dd von ſeinem erſten Sohne b, und von drei Enkeln eee von ſeinem zweiten Sohne c, ſo werden keine fünf Theile, ſondern nur zwei Theile gemacht, von welchen den einen die dd, und den andern die eee erhalten.

2 Unter Kindern und Deſcendenten werden auch diejenigen gezählt, welche bei Lebzeiten der Eltern noch nicht geboren, aber ſchon im Mutterleibe empfangen ſind, und erſt nach dem Abſterben ihres Vaters in die Welt kommen, oder aus ihrer verſtorbenen Mutter Leib geſchnitten, und lebendig an die Welt gebracht worden ſind, und daher auch mit den übrigen Kindern zu gleichem Erbtheil gelaſſen. (L. R. Tit. XVI. S. 471.)

§. 198.

β) Was bei Verzicht auf die Erbſchaft Rechtens.

Schlägt ein Kind oder Kindskind die elterliche oder großelterliche Erbſchaft aus, ſo treten ſeine Kinder an ſeine Stelle, und erben mit den übrigen ebenſo, als wenn der verzichtende Vater

oder die verzichtende Mutter geſtorben wäre, nach Stämmen. (L. R. Tit. XVI. S. 476.)

§. 199.

γ) Voraus der noch unerzogenen unmündigen Kinder.

Da ſich öfters der Fall ergibt, daß nach Abſterben beider Eltern etliche Kinder ſchon erwachſen und erzogen, etliche aber noch unmündig und unerzogen ſind, und bei gleicher Theilung zwiſchen den Geſchwiſtern für die unmündigen noch unerzogenen Kinder (beſonders bei geringer Erbſchaft) großer Nachtheil ſich ergeben würde: ſo ſoll, um ſolche nicht mit zweifachem Unglücke zu beſchweren, den jüngern unmündigen und noch unerzogenen Kindern, in dem Falle, wo die Erbſchaft ſo gering, daß ſie von dem ihnen gebührenden Erbtheil nicht erhalten, noch vollends erzogen werden könnten, nach Verhältniß der Umſtände ein ziemlicher Voraus zu billiger Ausgleichung gemacht werden. (L. R. Tit. XVI. S. 472.)

§. 200.

2) Außereheliche Kinder.

α) Legitimirte.

1. Durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder werden den ehelichen gleich gehalten.

2. Die durch landesherrliches Reſcript legitimirten Kinder ſuccediren

α) mit den nachher gebornen ehelichen Kindern.

β) Die bereits vorher erzeugten ehelichen Kinder ſchließen die nachher legitimirten außerehelichen Kinder von der väterlichen Erbſchaft aus;

γ) es wäre denn in dem Reſcripte denſelben ausdrücklich das Erbrecht mit den ehelichen verliehen worden.

δ) Hinterläßt der Vater keine ehelichen Kinder oder Enkel, ſo erben ſolche ihren Vater allein, und ſchließen alle übrigen Verwandten, Aſcendenten und Seitenverwandten aus. (L. R. Tit. XVII. S. 476—478.)

§. 201.

β) Nicht legitimirte Kinder.

αα) Väterliche Erbſchaft.

Nicht legitimirte, von zwei Perſonen, welche mit einander eine Ehe eingehen können, außerehelich erzeugte Kinder werden

1. von den ehelich erzeugten Kindern und der Ehefrau des Verſtorbenen ausgeſchloſſen;
2. jedoch ſind denſelben auch ohne väterliche Verfügung die ſchuldigen Alimente, nothdürftige Kleidung und Unterhaltung von den Erben zu verabfolgen, weshalb der Vater noch vor ſeinem Tode Fürſorge zu treffen ermahnt wird. Bei Verweigerung oder zu geringem Anſatze derſelben hat gerichtliche Beſtimmung einzutreten.
3. Stirbt der Vater ohne Teſtament, Hinterlaſſung einer Ehefrau oder ehelicher Kinder, ſo erhalten α) die außerehelichen Kinder, es ſeien ihrer wenige oder viele, ſammt ihrer Mutter den ſechsten Theil der väterlichen Erbſchaft zu gleichen Theilen, das übrige fällt den nächſten Verwandten zu. β) Doch erſtreckt ſich dieſes Erbrecht weiter nicht als auf die Perſon der Kinder. Hinterläßt daher ein uneheliches Kind einen ehelichen Sohn, oder ein ehelicher Sohn ein uneheliches Kind, ſo ſind dieſe Enkel von der Erbſchaft ihres Großvaters ausgeſchloſſen. (L. R. Tit. XVIII. S. 479—481.)

§. 202.

ββ) Mütterliche Erbſchaft.

1. Die Mutter erben die außerehelichen nicht legitimirten Kinder mit ihren ehelichen Kindern.

2. Auch werden ſie mit ſolchen zur Erbſchaft der mütterlichen Aſcendenten gelaſſen.

3. Sie werden von ihren Müttern und andern Eltern in aufſteigender Linie gleichfalls beerbt.

4. Erben ſolche uneheliche Kinder einander, wie die ehelichen, und ſchließen die zweibändigen die einbändigen aus. (L. R. Tit. XVIII. S. 481 u. 482.)

§. 203.

γ) Baſtarde.

Baſtarde und Hurenkinder, welche von Weibsperſonen, die ſich nicht zu einem Manne allein halten, ſondern an einen jeden hängen, geboren, haben

1. von ihren vermeinten Vätern (als welcher ſie nicht gewiß ſind), wie auch anderen Aſcendenten in väterlicher Linie nichts zu erben.

2. Ihre Mütter und mütterlichen Aſcendenten dagegen erben ſie, ſo wie ſie
5. von dieſen beerbt werden. (L. R. Tit. XVIII. S. 482.)

§. 244.

d) Aus verdammtem Beiſchlafe erzeugte Kinder.

Aus verdammtem Beiſchlafe erzeugte Kinder ſind aller väterlichen und mütterlichen Teſtat- und Inteſtaterbſchaft unfähig, jedoch ſind ſie die Eltern mit nothwendigen Alimenten und Unterhalt ihrem Vermögen gemäß zu verſorgen und zu erziehen verbunden. (L. R. Tit. XVIII. S. 482 u. 483.)

§. 205.

II. Klaſſe. Aſcendenten, Geſchwiſter und Geſchwiſterkinder.

1) Wenn bloß Aſcendenten vorhanden ſind.

Nach den Deſcendenten ſind Aſcendenten, Geſchwiſter und Geſchwiſterkinder mit einander zur II. Klaſſe der Erbſchaft berufen.

I. Sind bloß Aſcendenten vorhanden, ſo ſchließt

1. der nähere Aſcendent den entfernteren aus.

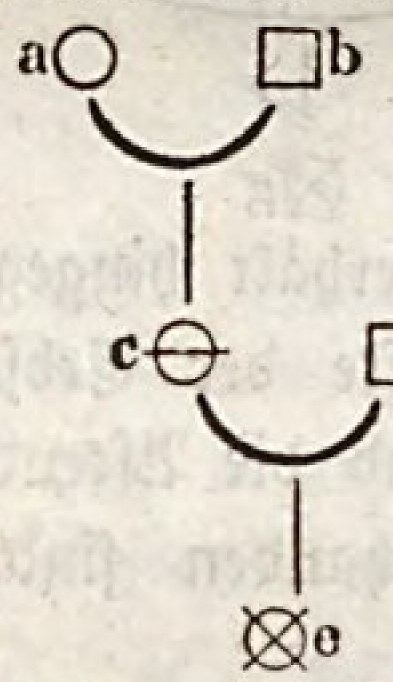

So iſt im vorliegenden Falle die Mutter d mit Ausſchluß der Großeltern a u. b die alleinige Erbin ihres Sohnes, des e. Ebenſo ſchließen im nachfolgenden Schema

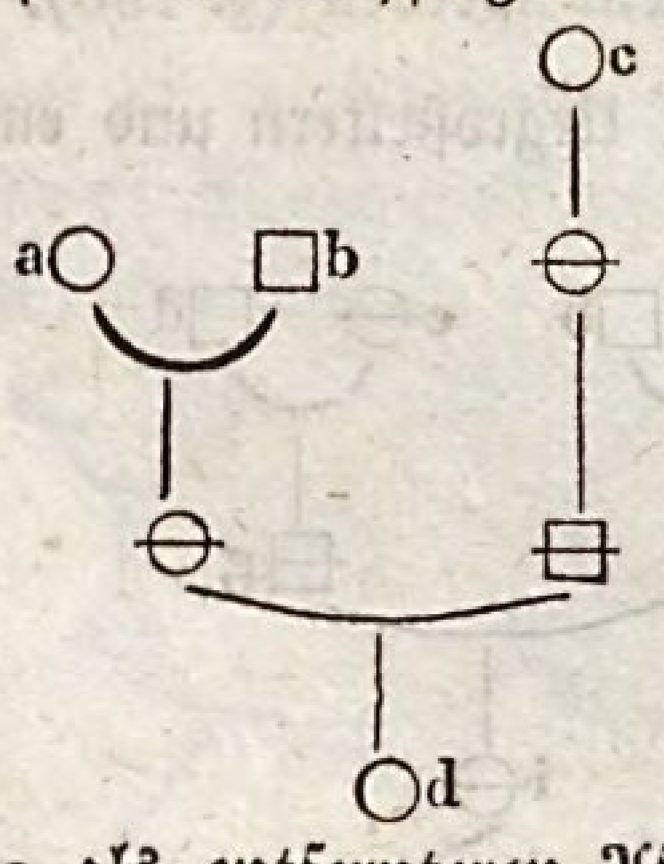

a und b den c als entfernteren Aſcendenten aus.

2. Entferntere Aſcendenten erben, wenn ſie die Reihe trifft und mehrere derſelben vorhanden ſind, in Linien,

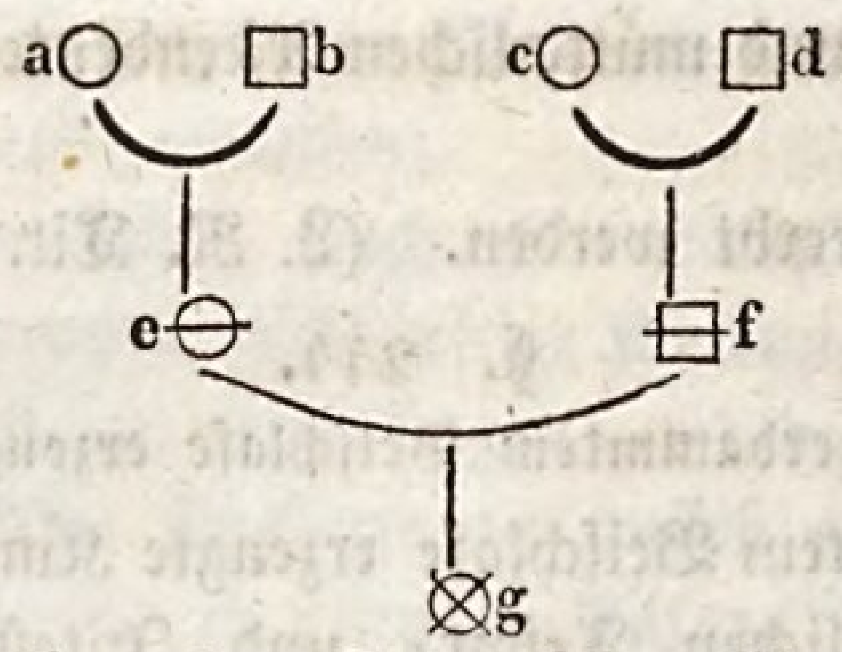

Da im vorliegenden Falle keine Eltern und bloß Groß=eltern vorhanden ſind, ſo wird die Erbſchaft der g in zwei Theile getheilt, von denen den einen die väterliche Linie oder die väterlichen Großeltern a und b, den andern die mütterliche Linie oder die mütterlichen Großeltern erhalten, und da in beiden Linien gleichviel Perſonen vorhanden ſind, wird die Erbſchaft in vier Theile getheilt.

3.

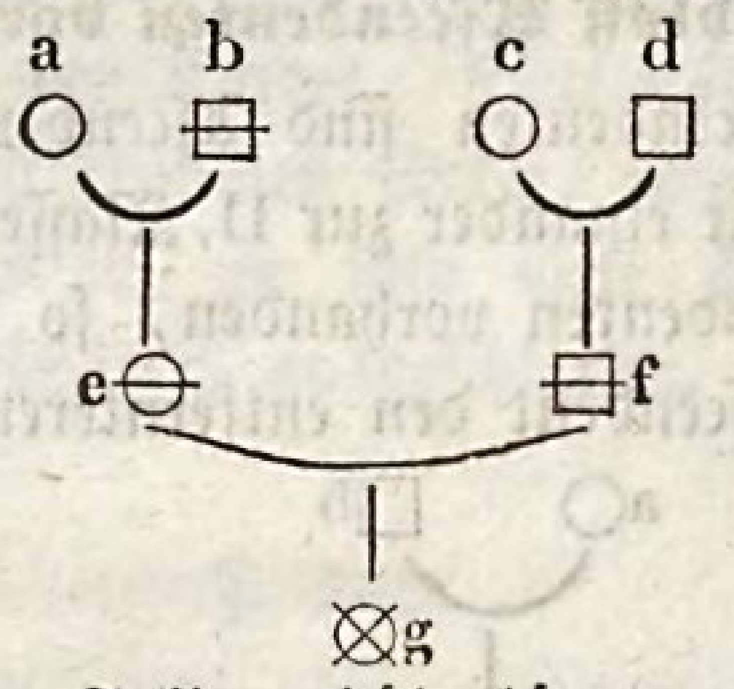

Im folgenden Falle erhält hingegen a die eine und c und d die andere Hälfte der Erbſchaft, da ſolche nach Linien getheilt wird, und die Aſcendenten in beiden Linien in ungleicher Zahl vorhanden ſind. (L. R. Tit. XIX. S. 485—488.)

Hätte g eine Frau hinterlaſſen, ſo würde dieſe die Hälfte der Erbſchaft erhalten, die andere Hälfte aber nach obigen Vorſchriften getheilt werden (§. 190).

4. Gleiches hat bei Urgroßeltern und entfernteren Aſcendenten Statt.

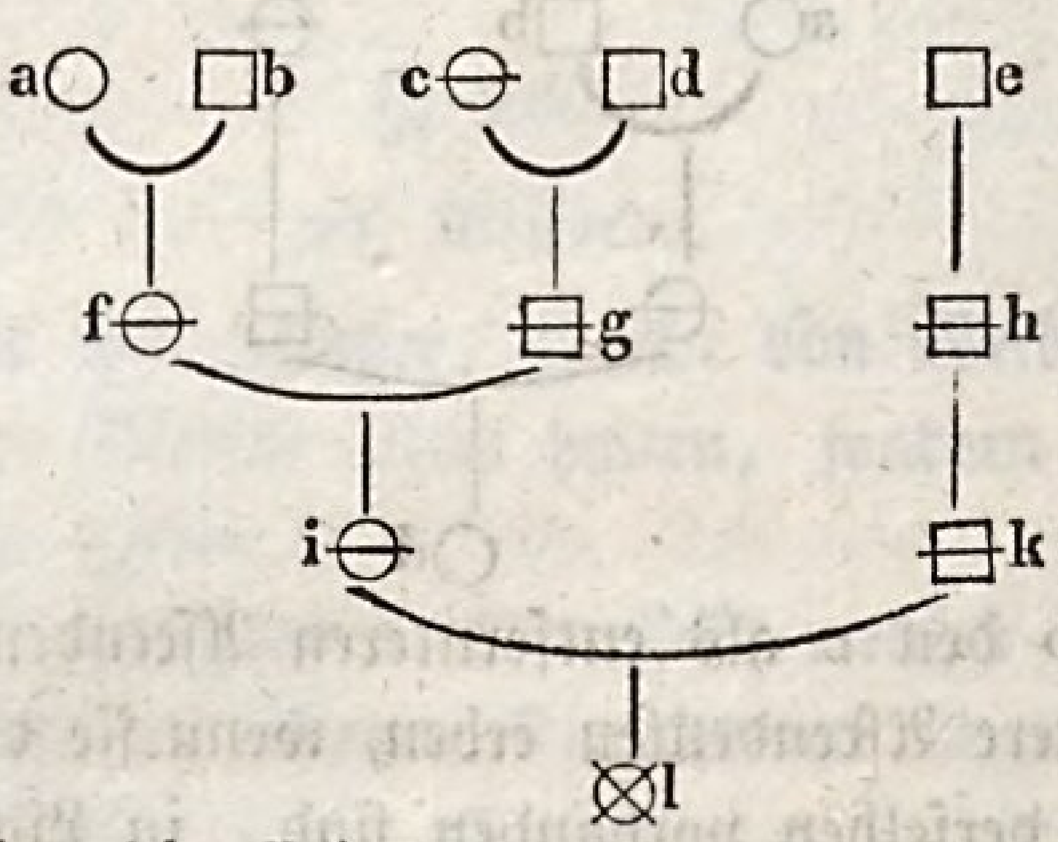

Hier wird die Erbſchaft des l in zwei Theile getheilt,

von denen einen die väterliche Linie und die darin noch befindlichen a, b und d, und den andern Theil die mütterliche Linie und die darin noch ſich am Leben befindende Urgroßmutter e erhält.

5. Der auf die väterliche Linie fallende Theil wird unter a, b und d nach dem Würtembergiſchen Landrechte in gleichen Theilen vertheilt (L. R. Th. IV. Tit. XIX. S. 488), da er nach gemeinem Rechte, indem das, was von der Haupt-Linie, auch von der Nebenlinie gilt, wieder nach den Nebenlinien vertheilt werden, und hiermit a und b den einen und d den andern Theil der auf die väterliche Linie fallenden Hälfte erhalten ſollte a).

§. 206.

2) Wenn Aſcendenten mit vollbürtigen Geſchwiſtern und deren Kindern concurriren.

II. Concurriren die Aſcendenten mit vollbürtigen Geſchwiſtern und Geſchwiſterkindern, ſo erben

1. die Eltern und Geſchwiſter in gleichen Theilen

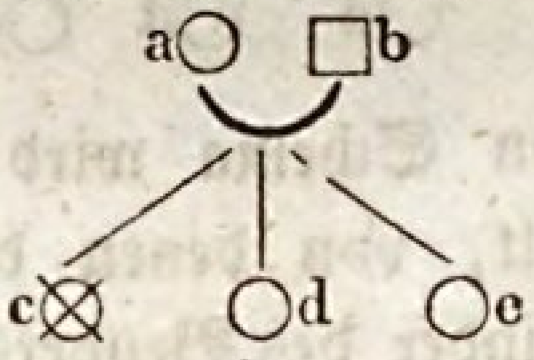

Die Erbſchaft des c wird unter deſſen Eltern a und b und Brüdern d und e in gleiche Theile vertheilt, und empfängt daher ein jedes derſelben $\frac{1}{4}$.

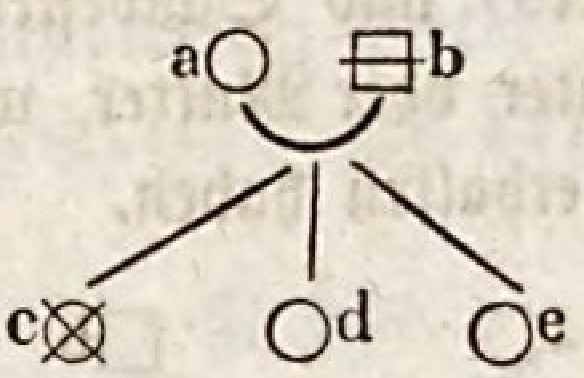

Gleiches hat Statt im vorliegenden Schema, wo die Erbſchaft des c in drei Theile zwiſchen a, d und e, da eines der beiden Eltern, die Mutter b, todt iſt, getheilt wird.

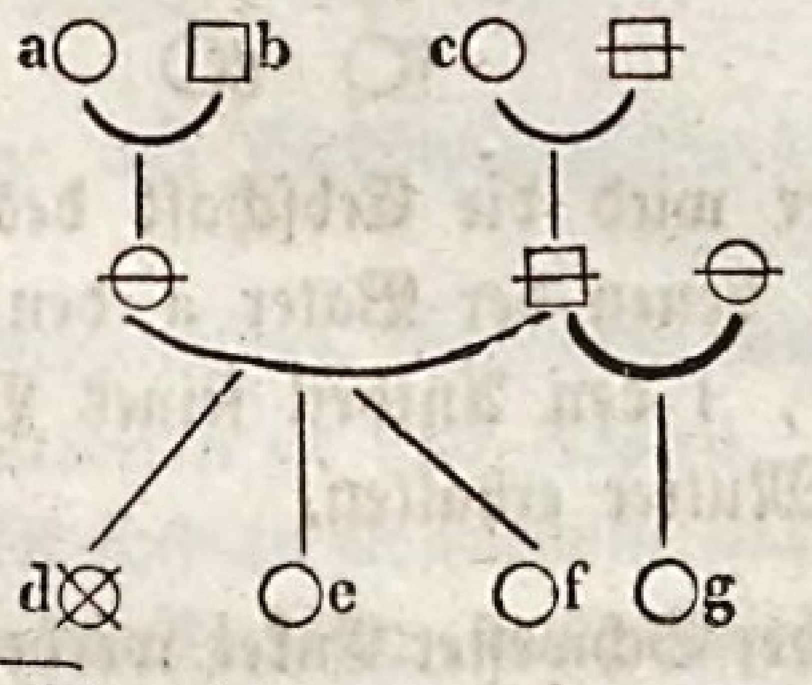

a) M. ſ. Glück's Inteſtaterbfolge.

Die Erbſchaft des d wird hier zwiſchen a, b, c, e und f in gleiche Theile vertheilt, g iſt als Halbbruder ausgeſchloſſen.

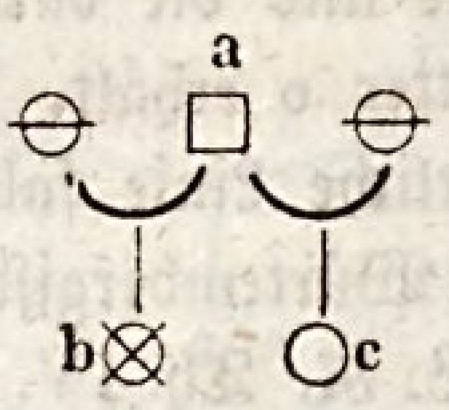

Im vorliegenden Falle erbt die Mutter a ihren Sohn b allein, c iſt als Halbbruder ausgeſchloſſen.

2. Concurriren Aſcendenten mit Geſchwiſtern und Geſchwiſterkindern, ſo erben die Aſcendenten und Geſchwiſter nach Köpfen, die Geſchwiſterkinder nach Stämmen.

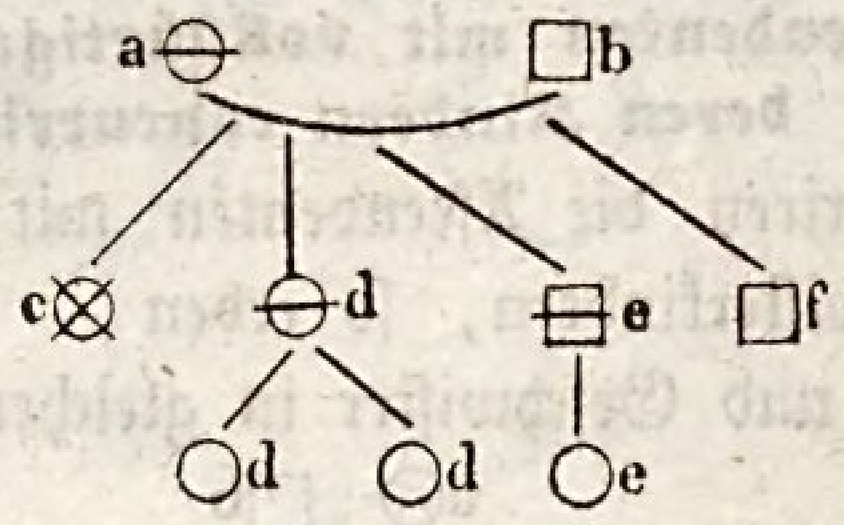

Im vorſtehenden Schema wird die Erbſchaft des c in vier Theile getheilt, von denen den einen die Mutter b, den andern die Kinder des Bruders d, die dd, den dritten das Kind der Schweſter e und den vierten die Schweſter f erhalten. Die Mutter b und Schweſter f bekommen gleiche Theile, die Bruders- und Schweſterkinder den Theil, den ihr verſtorbener Vater oder Mutter, wenn ſie noch am Leben geweſen, würden erhalten haben.

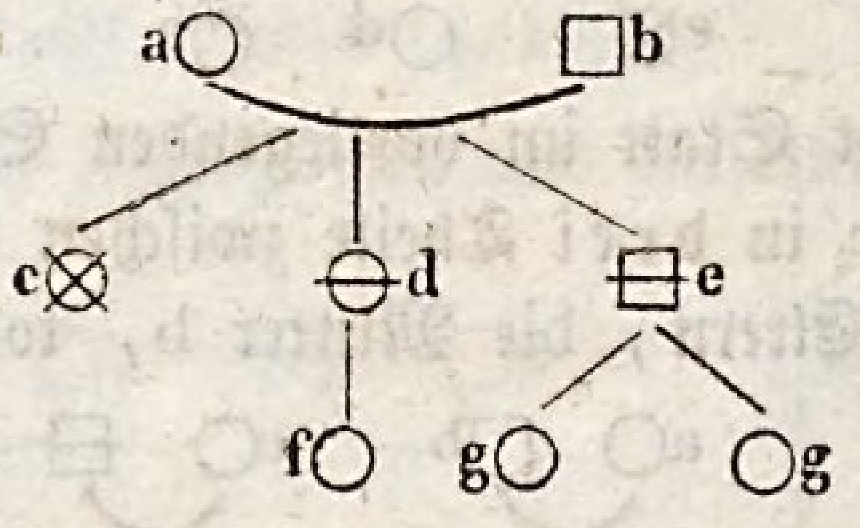

Auch hier wird die Erbſchaft des c in vier Theile getheilt, von denen der Vater a den einen, die Mutter b den andern, f den Antheil ſeines Vaters und gg den Antheil ihrer Mutter erhalten.

3. Bruders- oder Schweſter-Enkel werden nicht zugelaſſen, weil ſich das Repräſentationsrecht nicht auf ſolche erſtreckt.

I. II.

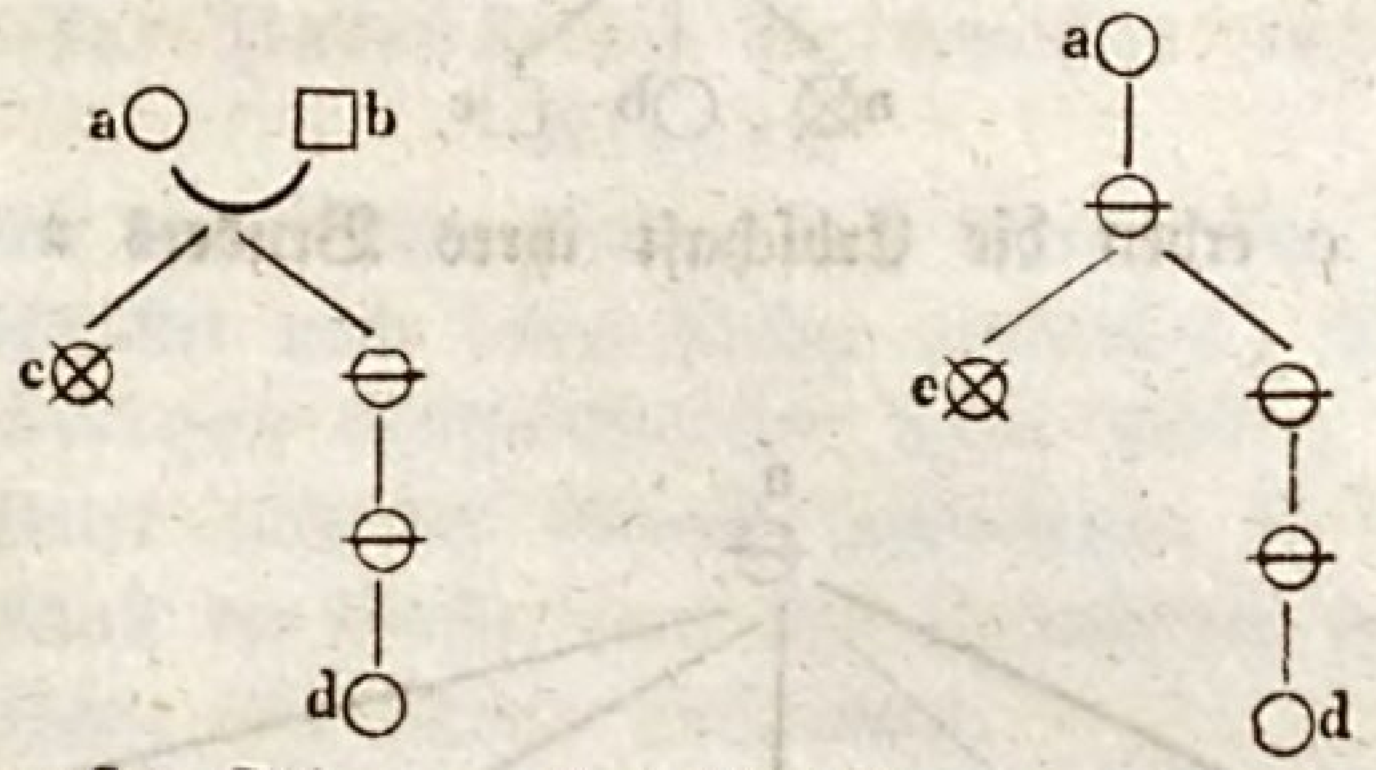

Im erſten Schema erben die Eltern a und b ihren Sohn c, d iſt als Brudersenkel ausgeſchloſſen. Gleiches hat im zweiten Falle Statt, wo a ſeinen Enkel den c mit Ausſchluß des d erbt.

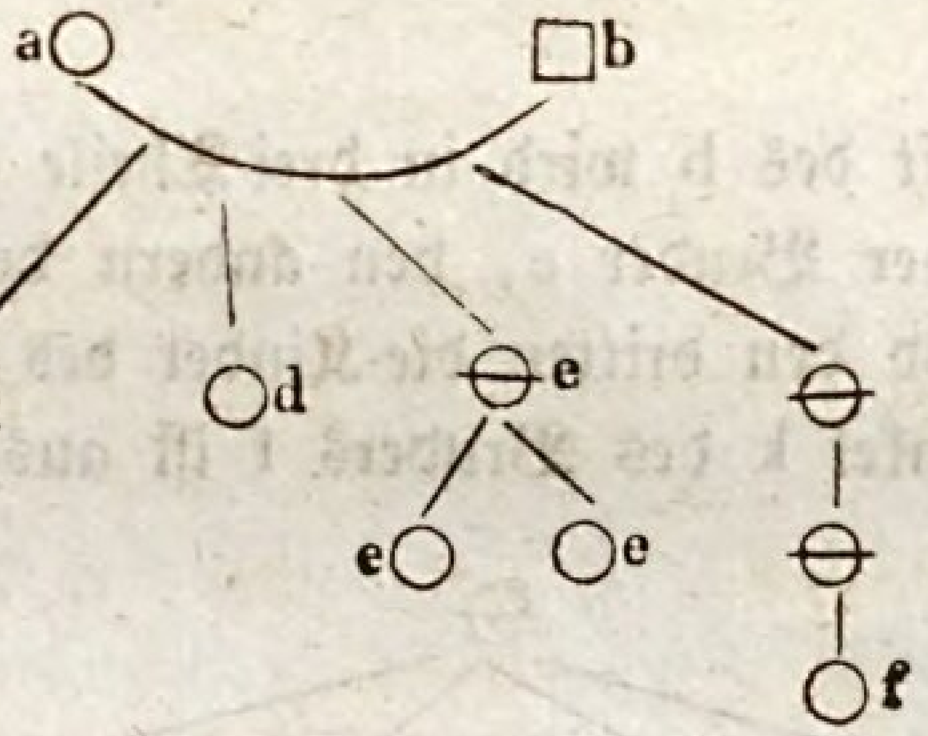

Auch hier wird der Enkel f ausgeſchloſſen, und die Erbſchaft des c unter deſſen Eltern a und b, deſſen Bruder d und deſſen Bruderskindern den ee, welche den Theil, der auf ihren verſtorbenen Vater gefallen wäre, erhalten, in vier Theile getheilt. (L. R. Th. IV. Tit. XX. S. 491—502.)

§. 207.

3) Wenn Geſchwiſter unter ſich oder mit Geſchwiſterkindern, 4) wenn Geſchwiſterkinder unter ſich concurriren.

1. Concurriren die Geſchwiſter unter ſich allein, ſo erben ſie nach Köpfen.

2. Concurriren ſie mit Geſchwiſterkindern, ſo erben dieſe nach Stämmen.

3. Concurriren Geſchwiſter-, Bruders- oder Schweſterkinder, unter ſich allein, ſo ſuccediren ſie nach Köpfen.

4. Geſchwiſterenkel ſind in Concurrenz mit Geſchwiſtern und Geſchwiſterkindern des Verſtorbenen ausgeſchloſſen. (L. R. Tit. XXI. S. 506—508.)

ad 1.

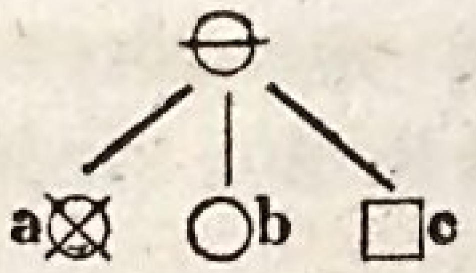

b und c erben die Erbſchaft ihres Bruders a in gleichen Theilen.

ad 2.

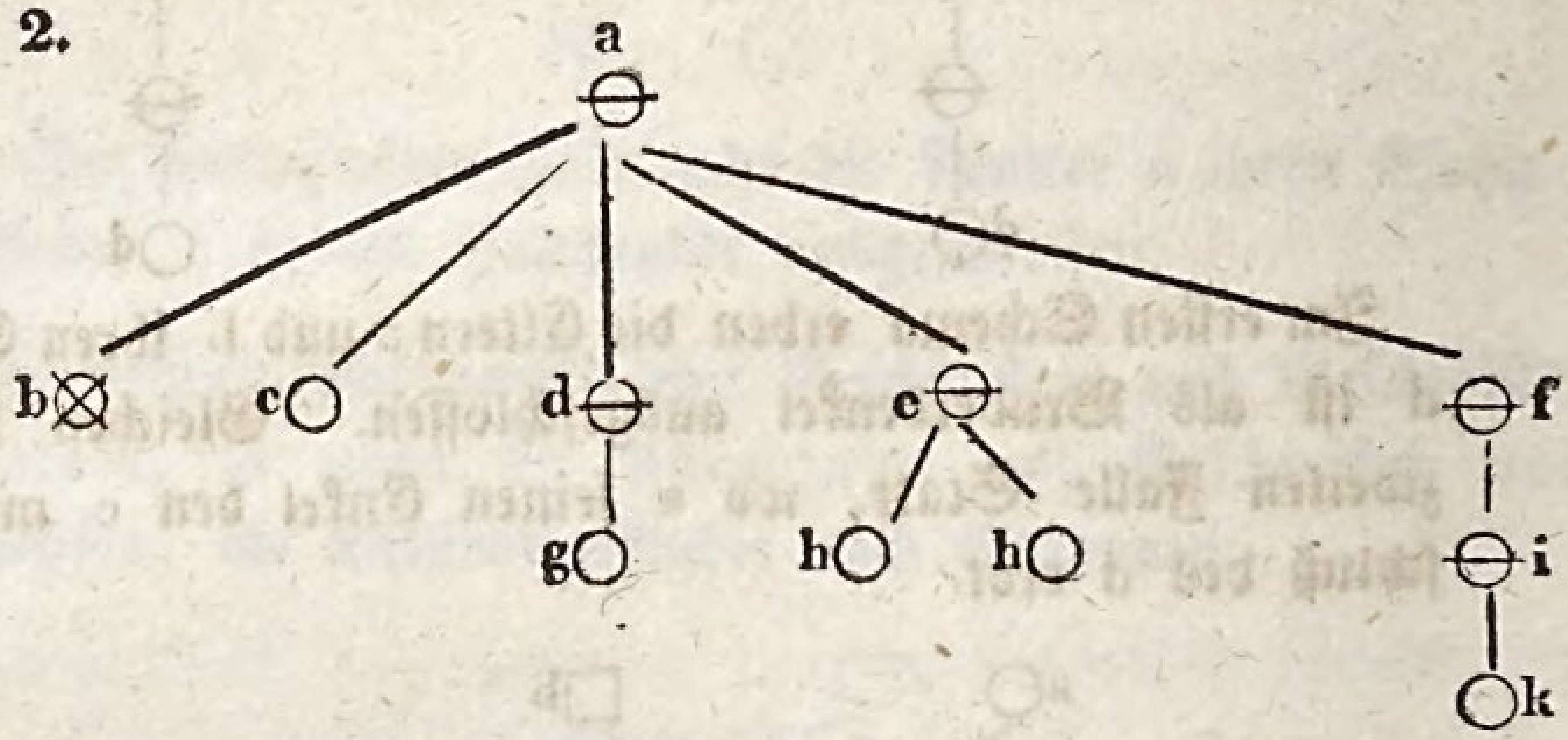

Die Erbſchaft des b wird in drei Theile getheilt, von denen den einen Theil der Bruder c, den andern der Sohn des Bruders d, der g, und den dritten die Kinder des Bruders e, die hh, erhalten. Der Enkel k des Bruders f iſt ausgeſchloſſen.

ad 3.

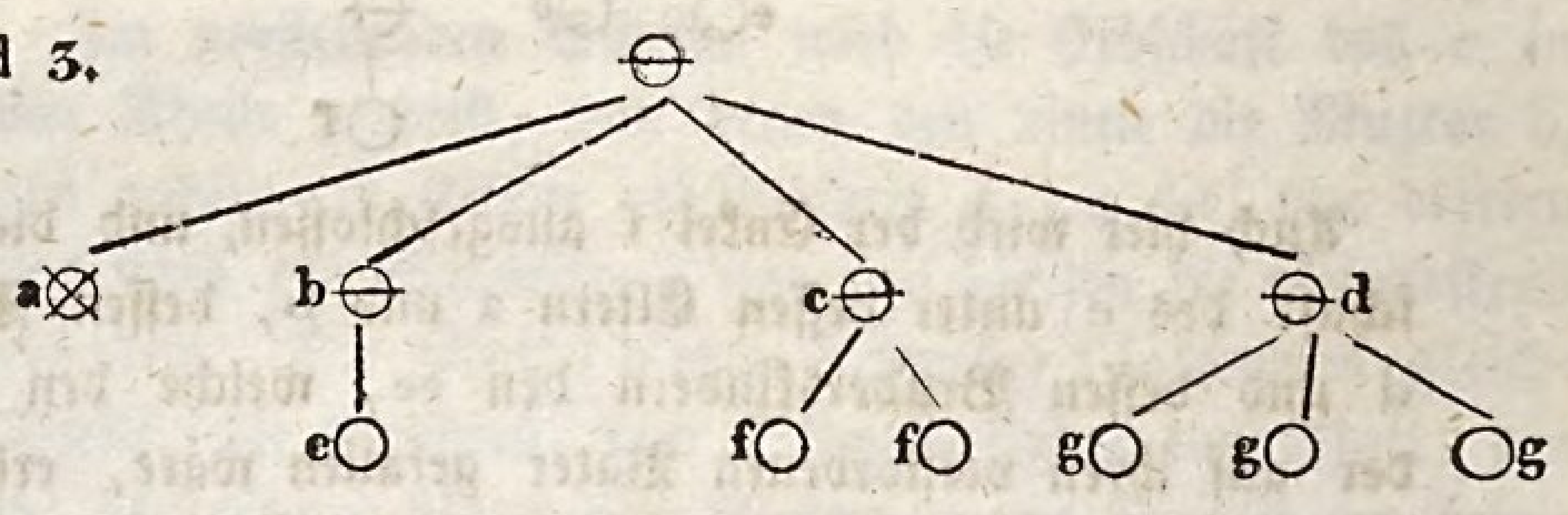

Hier wird die Erbſchaft des a unter e, ff und ggg in ſechs gleiche Theile nach Köpfen vertheilt.

ad 4.

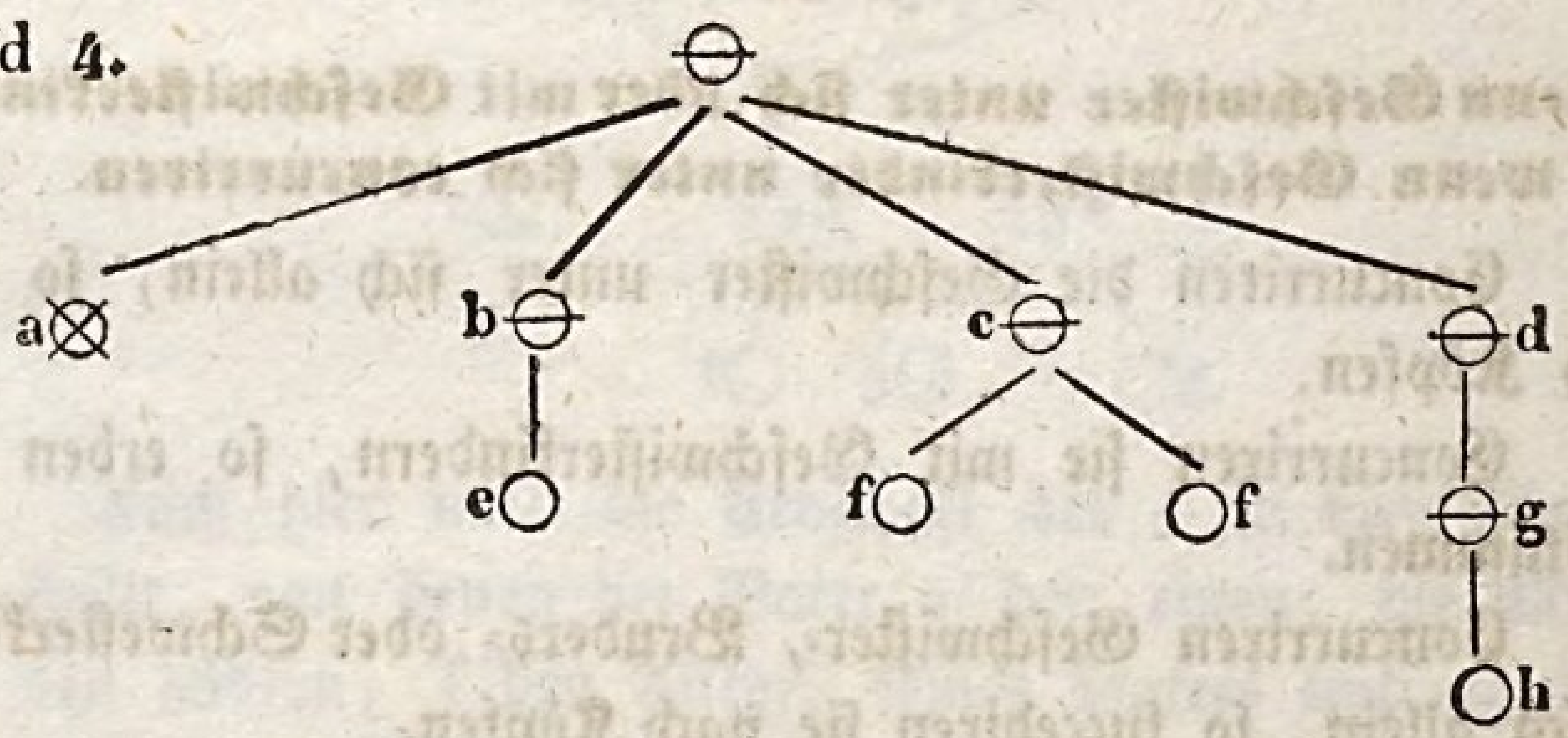

Hier ſchließen die Enkel e und ff, welche nach Köpfen erben, den Enkel h des Bruders d aus.

§. 208.

III. Klaſſe. Halbbürtige Geſchwiſter und deren Kinder.

1. Sind weder Deſcendenten noch Aſcendenten, noch vollbürtige Geſchwiſter noch deren Kinder vorhanden, ſo ſuccediren die halbbürtigen Geſchwiſter und deren Kinder, ſie mögen nun vom Vater oder der Mutter herſtammen, in der ganzen Hinterlaſſenſchaft des Verſtorbenen ohne Unterſchied, ſie mag nun von deſſen Vater oder Mutter herkommen.

2. Die Geſchwiſter ſuccediren nach Köpfen;

3. deren Kinder, wenn ſie mit Geſchwiſtern des Verſtorbenen concurriren, nach Stämmen;

4. wenn ſie unter ſich concurriren, nach Köpfen.

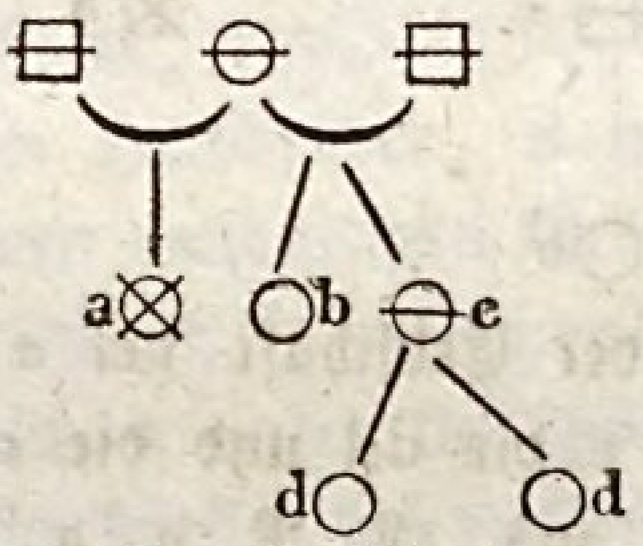

Dem a ſuccediren deſſen Halbbruder, der b, und die Kinder ſeines vor ihm verſtorbenen Halbbruders, des c, die dd; die Erbſchaft wird in zwei Theile getheilt, von denen b den einen, und die Kinder des c den andern Theil erhalten.

Ebenſo ſuccediren im folgenden Schema

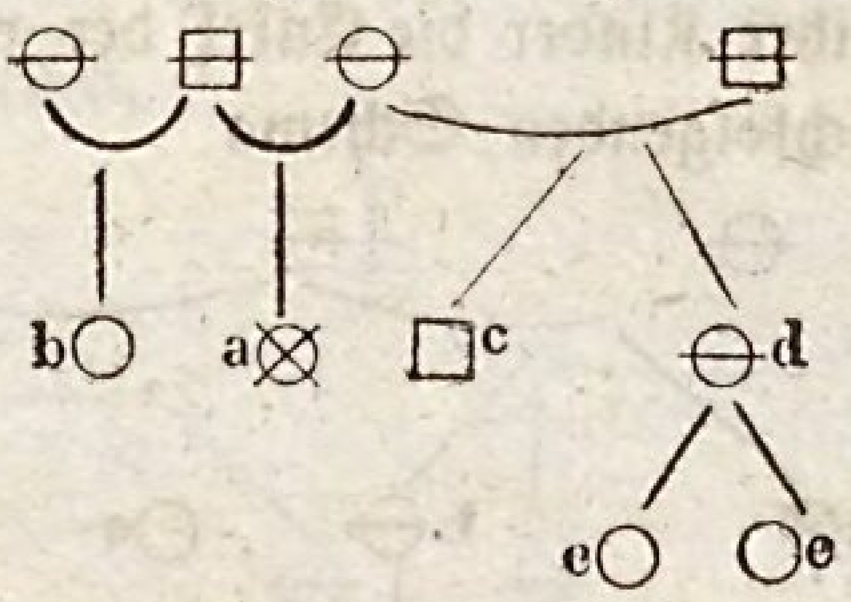

dem a ſeine Halbſchweſter b und c, und die Kinder ſeines Halbbruders d, und die Erbſchaft wird in drei Theile vertheilt, von welchen die beiden ee den dritten Theil erhalten.

Concurriren

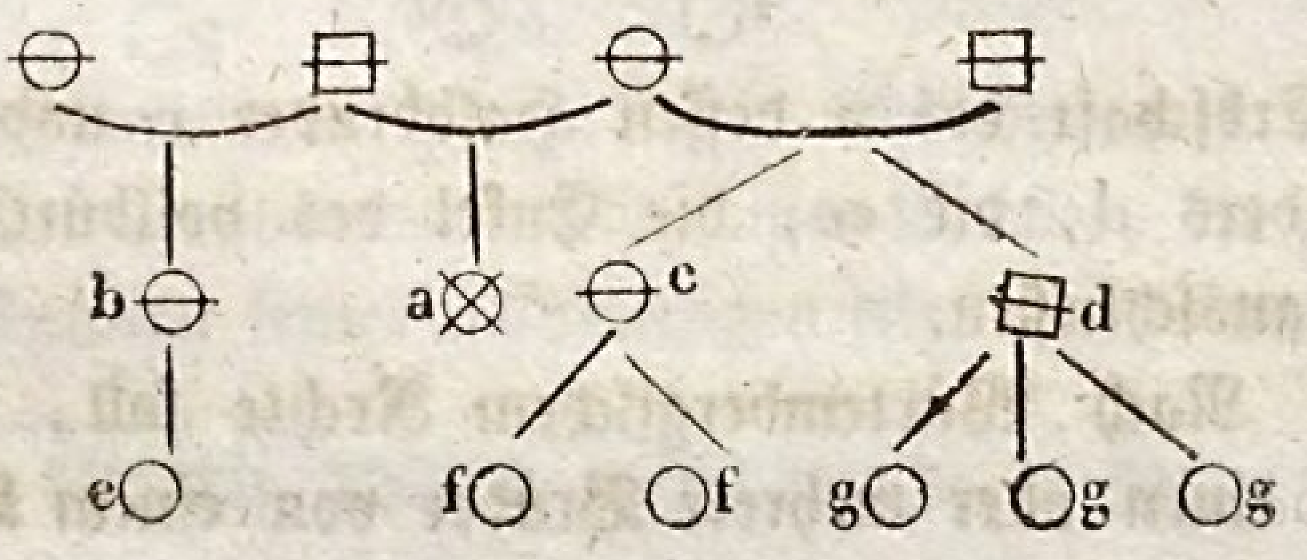

bloß Geſchwiſterkinder unter ſich, ſo erben ſie nach Köpfen, es mögen nun von einem der Geſchwiſter mehr oder weniger Kinder vorhanden ſeyn. So wird die Erbſchaft des a unter e, ff und ggg in ſechs gleiche Theile vertheilt. (L. R. Th. IV. Tit. XXI. S. 507 u. f.)

5. Die halbbürtigen Geſchwiſter und deren Kinder ſchließen die Geſchwiſter des Vaters und der Mutter aus.

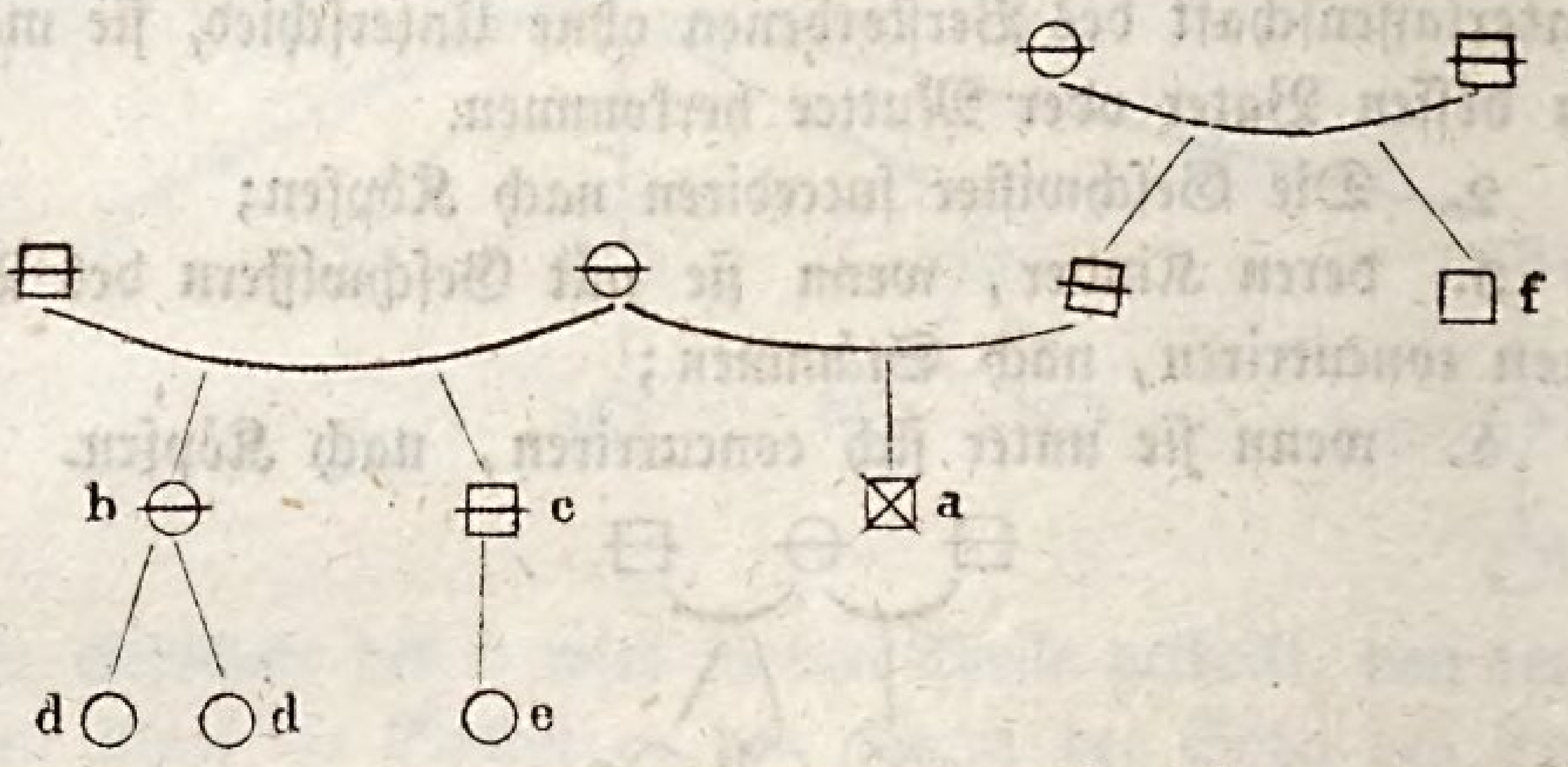

So ſchließen in der Erbſchaft der a die Kinder der beiden Halbbrüder b und der c die dd und die e, die Mutterſchweſter der Erblaſſerinn, die f aus. (L. R. a. a. O. S. 511).

§. 209.

Abweichung des Würtembergiſchen Rechts vom gemeinen Rechte.

I. Nach gemeinem Rechte ſchließen die halbbürtigen Geſchwiſter und ihre Kinder die Enkel der vollbürtigen Geſchwiſter aus, wie im nachfolgenden Schema

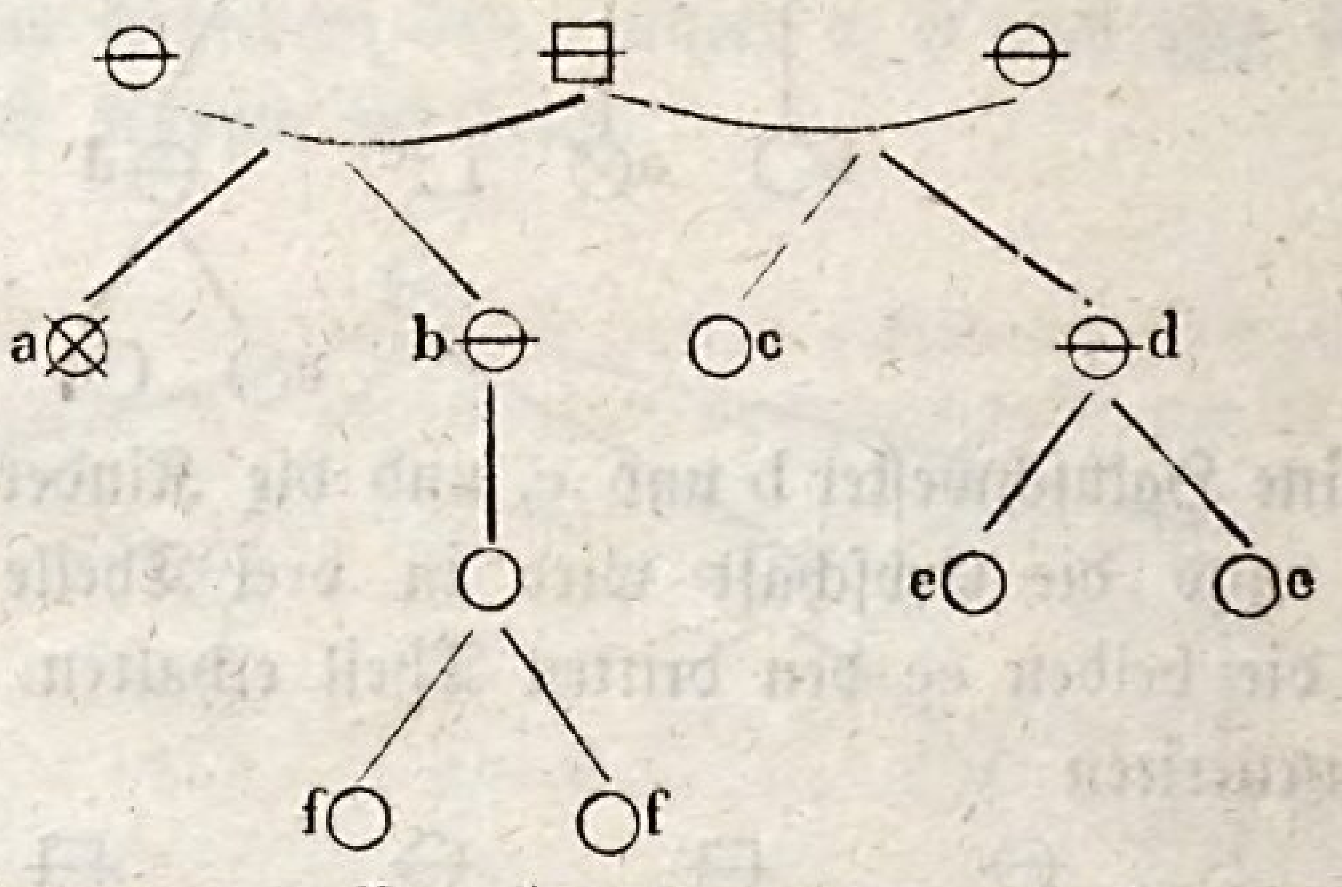

in der Erbſchaft des a deſſen Halbbruder c und die Kinder des Halbbruders d, die ee, die Enkel des vollbürtigen Bruders b, die ff, ausſchließen.

II. Nach Würtembergiſchem Rechte ſoll, wenn der Verſtorbene einen oder mehrere Brüder von einem Bande und dann

einen oder mehrere Enkel von vollbürtigen Geſchwiſtern hinterlaſſen hat,

1. kein Theil den andern ausſchließen, ſondern ſollen die halbbürtigen Geſchwiſter und die Enkel der vollbürtigen Geſchwiſter gleich erben.

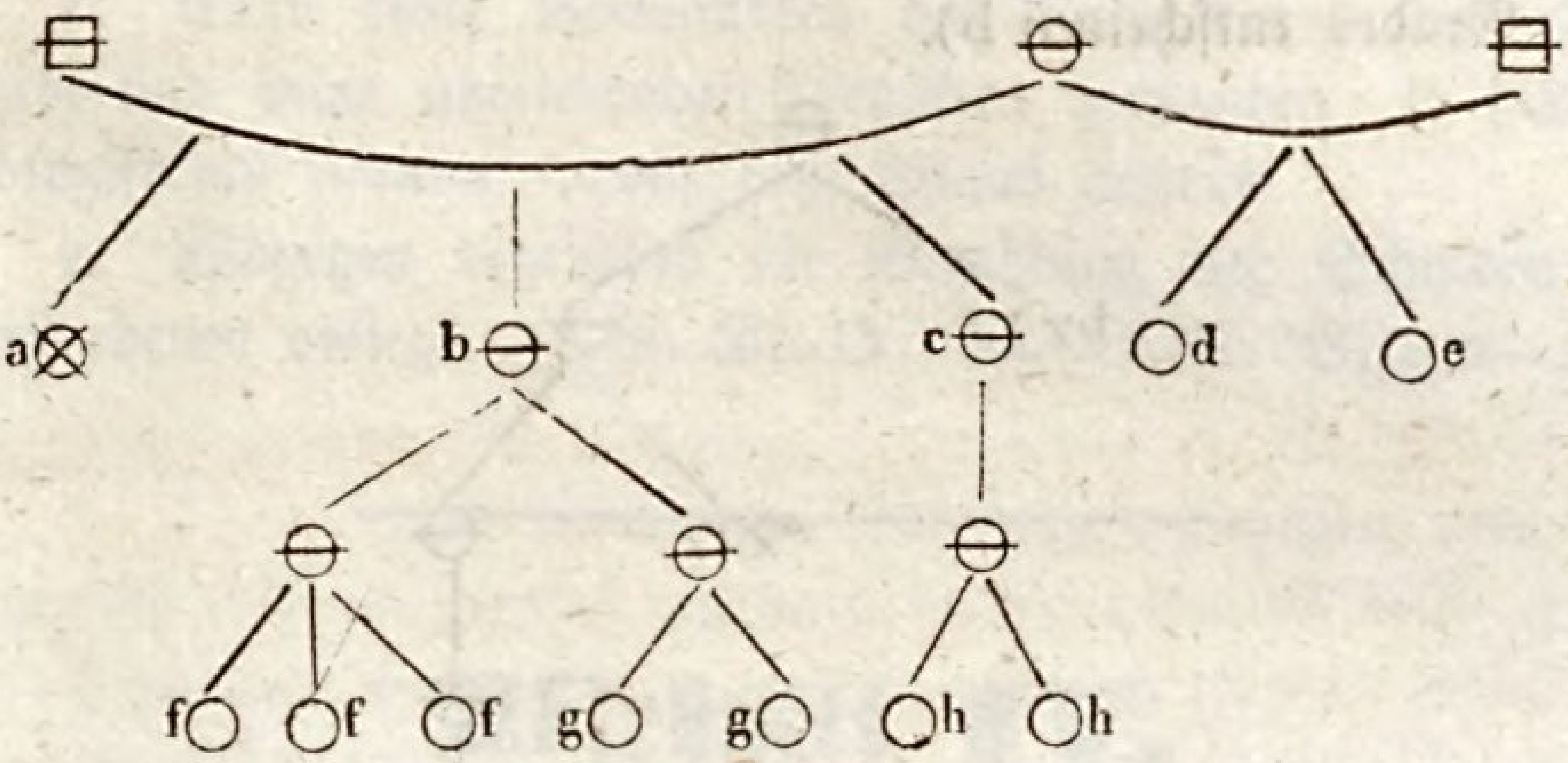

Wenn a zwei Halbbrüder, d und e, und Neffen aus ſeinen verſtorbenen vollbürtigen Brüdern b und c, die fff, gg und hh hinterläßt, ſo ſuccediren ſolche nach Häuptern, wonach die Erbſchaft unter den zwei Halbbrüden, d und e, und den ſieben Großneffen des verſtorbenen Erblaſſers, den fff, gg und hh, in neun Theile zu vertheilen iſt a).

2. Eben ſo ſollen, wenn ein Bruder von einem oder mehreren verſtorbenen Brüdern oder Schweſtern von beiden Banden Enkel, und daneben auch Bruders- oder Schweſterkinder von einem Band hinterlaſſen, ſolche mit einander in Häuptern erben,

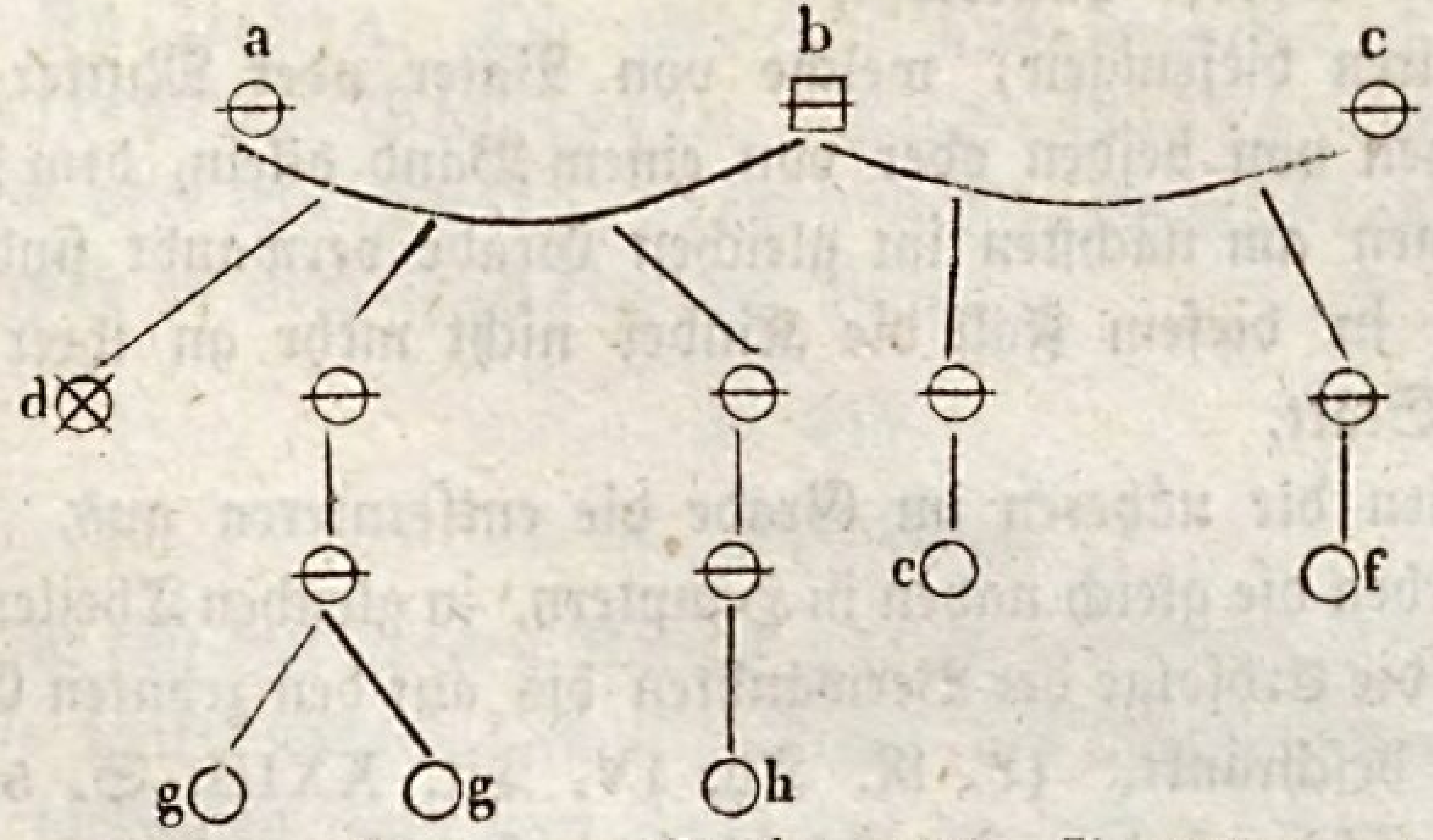

Den verſtorbenen Oheim und Großoheim d erben die Enkel ſeiner verſtorbenen vollbürtigen Brüder, die gg und h, mit den Kindern ſeiner halbbürtigen Brüder, e und f, nach

a) L. R. Th. IV. Tit. XXI. §. Sollte aber ꝛc. S. 511 u. 512.

Häuptern in gleichen Theilen, und es wird daher ſolche in fünf Theile vertheilt. a).

3. In andern Fällen ſollen aber die Enkel der verſtorbenen Geſchwiſter gegen andere Verwandte in der Seitenlinie keinen Vorzug haben, und daher lediglich die Nähe des Grades entſcheiden b).

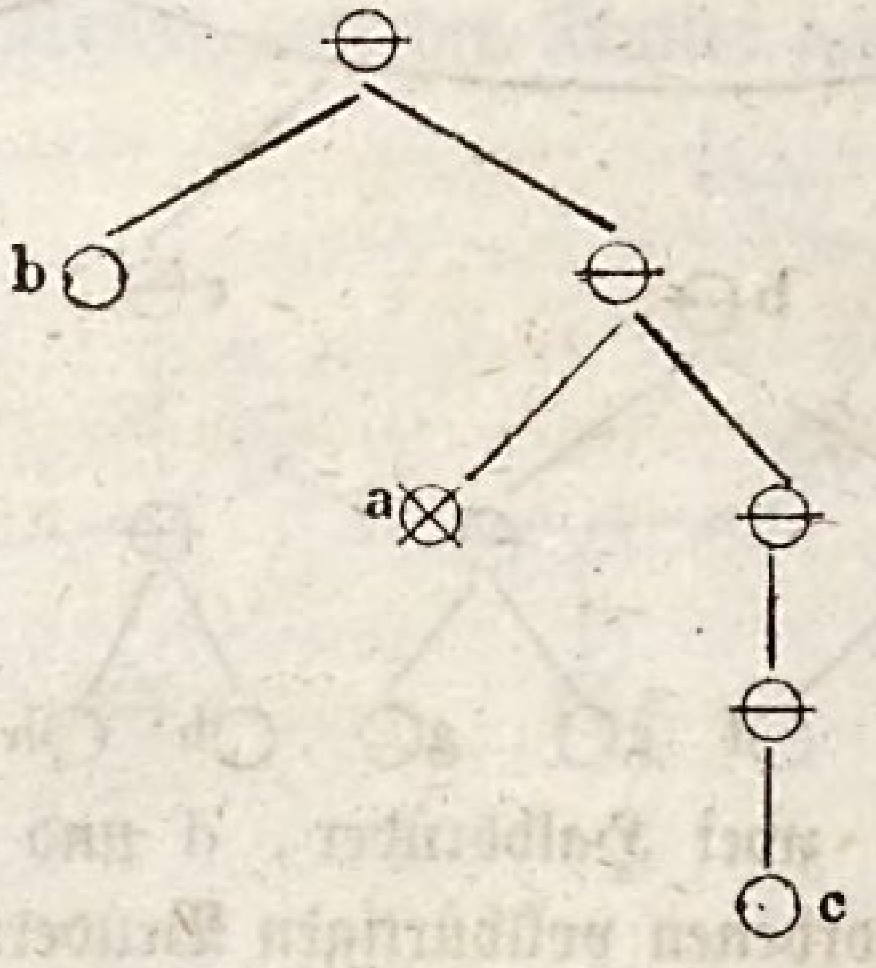

Hinterläßt daher a einen Vatersbruder b und einen Enkel ſeines Bruders, den c, ſo geht der Vatersbruder (oder Mutterbruder) dem Enkel c vor, indem b mit a im dritten, c mit a dagegen im vierten Grade verwandt iſt.

§. 210.

IV. Klaſſe. Uebrige Verwandte.

1. Wenn der Verſtorbene keinen Erben weder in ab= noch aufſteigender, noch Geſchwiſter von beiden oder einem Band allein, noch derſelben Kinder hinterläßt,

α) ſuccediren diejenigen, welche von Vater oder Mutter her, ſie ſeyen von beiden oder von einem Band allein, dem Verſtorbenen am nächſten im gleichen Grade verwandt ſind;

β) treten in dieſem Fall die Kinder nicht mehr an ihrer Eltern Statt,

γ) ſchließen die näheren im Grade die entfernteren aus,

δ) und erben die gleich nahen in Häuptern, in gleichen Theilen c).

2. Iſt die Erbfolge der Verwandten bis auf den zehnten Grad einſchließlich beſchränkt. (L. R. Th. IV. Tit. XXIII. S. 529.)

3. Wo ſich außerdem Zweifel über die Inteſtaterbfolge ergibt,

---

a) L. R. a. a. O. §. Gleicher Geſtalt ꝛc. S. 513.

b) L. R. a. a. O. S. 513 u. 514.

c) L. R. a. a. O. §. Ferner ꝛc. S. 514.

wird ſich auf das gemeine Recht und die Meinungen der Rechtsgelehrten berufen. (L. R. Tit. XXI. S. 515 am Ende.)

§. 211.

V. Succeſſion des Fiscus.

1. Sind keine Verwandten des Verſtorbenen im zehnten Grade und keine überlebenden Ehegatten vorhanden, ſo fällt die Erbſchaft als bonum vacans dem Fiscus anheim.

2. Wogegen demſelben die Bezahlung der Schulden des Verſtorbenen obliegt. (L. R. Th. IV. Tit. XXIII. S. 529—530.)

Abſchnitt IV.

Liegende Güter, Dienſtbarkeiten, Verjährung und Zehentrecht.

§. 212.

I. Liegende Güter.

A. Gattungen derſelben.

Die liegenden Güter ſind entweder frei eigene Güter, Bauerlehen oder Zinsgüter. Die Bauerlehen zerfallen in zwei Hauptklaſſen, in die Erblehen und in die Schopf- oder Falllehen. Die Erblehen ſind entweder Feldlehen, Dorflehen, Gültlehen, Küchenlehen, Schuppislehen oder Beihülfsgüter und Theilungslehen. Außerdem gibt es noch leibeigene Güter.

§. 213.

B. Zinsgüter.

Zu den frei eigenen Gütern gehören in ſofern die Zinsgüter, als ſie freies ungetheiltes Eigenthum des Beſitzers ſind, und nur einen jährlichen Zins dem Zinsherrn zu leiſten haben.

1. Sie können daher auch ohne deſſen Einwilligung veräußert werden;

2. die Zinslaſt geht auf den neuen Beſitzer über,

3. nur muß die Veräußerung dem Zinsherrn angezeigt werden

damit er wiſſe, an wen er ſich wegen des Zinſes zu halten habe a).

4. Die früheren Zinſe wurden meiſtens nach Hellern beſtimmt, daher ſie auch häufig Hellerzinſe, Pfundgeld genannt werden.

5. Ein Pfund Heller macht 43 Kr. 2 Hlr. nach heutigem Gelde aus.

§. 214.

c. Bauerlehen.

α) Natur und Eintheilung derſelben.

1. Bei Bauerlehen iſt getheiltes Eigenthum, Obereigenthum und nutzbares Eigenthum vorhanden.

2. Die Erblehen haben entweder Feldgründe oder Gebäude, oder beides zugleich zum Gegenſtande, und werden hiernach Feldlehen, Dorflehen, oder Feld- und Dorflehen genannt.

3. Größere Feldgüter, welche einen ganzen Hof ausmachen, heißen Hofgüter, kleinere Hubgüter. Ebenfalls kleinere Lehen, welche ehedem für Kriegsdienſte gegeben wurden, heißen Sölden. Stiftungsgüter für Kirche werden Wittum, und wenn ſie Bauern zu Lehen gegeben worden ſind, dieſe Wittum-Bauern, Wittum-Meyer genannt.

4. Oefters ſind mit dem Beſitze von Häuſern gewiſſe Gerechtſame verbunden, als Mühlen, Badſtuben und Tafernen, letztere werden Tafernlehen genannt b).

§. 215.

β) Lehenserwerb.

1. Wer über ſein Eigenthum zu verfügen Macht hat, kann auch ein Bauerlehen verleihen.

2. Fremde und pia corpora, und Landwirthſchaftsunkundige (Kunkellehen ausgenommen) können kein Bauerlehen erwerben c).

3. Die Entſtehung der Erblehen liegt in dem Lehensvertrag, und es werden Lehens- und Reversbriefe ausgeſtellt, die Belehnung vorgenommen, und der Lehenseid geleiſtet d).

---

a) Weishaar, Handb. d. Würtemb. Privatrechts. Th. II. §. 469 u. f.

b) G. R. v. 3. Mai 1756. — G. R. v. 26. Febr. 1652. — Weishaar a. a. O. §. 427 u. f.

c) Weishaar a. a. O. §. 435.

d) Weishaar a. a. O. §. 436 u. 437.

§. 216.

γ) Rechte des Erblehenmannes.

1. Dem Erblehenmann ſteht der Beſitz und die Nutzung des Lehens zu.

2. Er hat das Recht der Vererbung an ſeine Inteſtat- und Teſtamentserben, nur muß das Lehen, wenn der Lehensherr nicht in die Theilung willigt, einem einzigen Erben überlaſſen werden, und iſt hierzu der tauglichſte auszuwählen.

3. Der Leibgedingsvertrag verändert die Natur des Lehens nicht, und die zur Benützung des Leibdingers ausgeſetzten Feldgüter bleiben Beſtandtheile des Lehens a).

§. 217.

δ) Veräußerung.

1. Ohne Einwilligung des Lehensherrn darf der Lehensmann das Erblehen nicht veräußern und nicht verpfänden. Jede ſolche Veräußerung iſt nichtig, und unterliegt der Beſtrafung b).

2. Für die Einwilligung zur Veräußerung muß eine Taxe nach dem Preiſe des Lehens bezahlt werden.

3. Für die Erlaubniß, das Lehen zu vertauſchen, wird von jedem Morgen 1 fl. bezahlt.

4. Für die Conceſſion zur Vertheilung wird nach dem Preiſe des Lehens von 100—150 fl. ein Gulden, von 150—250 fl. ein halber Goldgulden, von 375—500 ein Goldgulden u. ſ. w. in dieſem Verhältniß entrichtet.

5. Wird nicht das ganze Lehengut, ſondern werden nur etliche Morgen davon verkauft, ſo muß von jedem Gulden des Kaufſchillings ein Kreuzer bezahlt werden.

6. Durch die lehensherrliche Erlaubniß, ein Lehen zu verpfänden, wird bloß die Befugniß ertheilt, die Ueberbeſſerung des Lehens, d. i. dasjenige, was das Lehen nach Abzug der zu doppeltem Kapital gerechneten Gült werth iſt, zu verpfänden c).

7. Ihre Trennung hat auf die Erhebung der Gülten keinen Einfluß, der Lehensherr erhebt ſolche von einer Hand, und der-

---

a) Weishaar S. 438—439.

b) L. O. Tit. 16. §. 1. 2. — L. R. Th. II. Tit. IX. §. Weil auch ꝛc. G. R. v. 3. Mai 1756.

c) Würtembergiſche Taxordnung Tit. 7. §. 17—19. — Weishaar a. a. O. §. 441.

jenige, welcher ſie zu entrichten hat, wird der Zinsträger genannt a).

8. Der durch die Trennung von dem Hauptgute abgeriſſene Theil heißt Schuppislehen (Schub vom Lehen).

9. Der Inhaber von dem verringerten Gute, welcher die auf dem ganzen Gute haftenden Laſten zu leiſten hat, kann deß-halb von dem Beſitzer des getrennten eine Entſchädigung oder Beihülfe fordern.

10. Weil dieſe Entſchädigung nicht nur für die dem Lehens-herrn zu entrichtenden Abgaben, ſondern auch für zu präſtirende Frohndienſte geleiſtet wird, ſo beträgt ſolche verhältnißmäßig weit mehr als die Hauptgült.

§. 218. a.

ε) Reunion getrennter Lehen.

Mit Bewilligung des Lehensherrn getrennte Lehen ſollen wieder vereiniget werden; den Mitinhabern iſt deßhalb die Zins-löſung (§. 285) geſtattet b).

§. 218. b.

Verbindlichkeiten des Lehensinhabers.

1. Der Lehensinhaber hat die Verbindlichkeit, das Lehen in gutem Stand zu erhalten, und die darauf haftenden Laſten, Steuern und Abgaben zu entrichten, und die Koſten der er-neuerten Steuer-Regulirung des Lehens zu tragen c).

2. Bei einigen Lehen iſt es auch hergebracht oder durch den Lehensvertrag beſtimmt, daß der abgehende Lehensbeſitzer einen Theil der im letzten Jahr erbauten Früchte (Gutsrecht genannt) dem Lehensnachfolger überlaſſen muß.

3. Iſt der Erblehenmann die auf dem Lehen haftenden Laſten, Frohndienſte, Küchen- und Fruchtgülten zu leiſten verbunden.

§. 219.

ζ) Rechte des Lehensherrn.

Der Lehensherr hat:

1. das Recht des Obereigenthums, durch deſſen Veräußerung

a) G. R. v. 24. Mai 1663 §. 6 (Hochſt. I. Anh. 10.) Gerſtl. Th. I. S. 162.

b) G. R. v. 3. Mai 1756 §. 2. L. R. Th. II. Tit. XVI. §. Ob wir auch ꝛc. S. 288.

c) G. R. v. 24. Mai 1663. S. 81. (Hochſt. I. Anh. S. 115. — Weishaar a. a. O. §. 444.

die Rechte und Verbindlichkeiten des Erblehenmannes nicht verändert werden;

2. das Recht, die jährlichen Abgaben
3. und die bei Gutsveränderung zu fordern;
4. das nach Würtembergiſchen Rechte vorbehaltene, durch das Bayeriſche Edict über die gutsherrlichen Rechte aufgehobene Loſungs- und Vorkaufsrecht. a)

§. 220.

α) Jährliche Abgaben.

1. Die ſtändigen Gültfrüchte müſſen α) entweder alle Jahre und jedesmal dieſelben Fruchtgattungen geliefert werden, ordentliche jährliche Gültfrüchte, β) oder ſie werden mit Rückſicht auf die Bauart zwei Jahre nach einander, ſo wie es der Halm trägt, entrichtet, und ceſſiren im dritten Jahr, wenn das Feld brach liegt, nachzügliche Gültfrucht. Da dieſe Gült gewöhnlich auf ſolche Güter gelegt wird, welche erſt angebaut werden müſſen, und man bei Beſtimmung der Größe derſelben auf den Ertrag des angränzenden Landes achtet, ſo werden ſie auch Landacht genannt.

2. Iſt die Fruchtgült nicht beſtimmt, ſo gehört ſie zu den unſtändigen Gülten. Dieß iſt der Fall, wenn eine Quote des Ertrags, ein gewiſſer Theil der Früchte der 3te oder 4te Theil derſelben abgegeben werden muß. Iſt eine gewiſſe Anzahl Garben Eine, die dritte, vierte, fünfte u. ſ. w. beſtimmt, ſo wird ſolche in den Urkunden Landgarbe, und das Lehen ein landgarbiges Lehen genannt.

3. Bei ſtändigen Gülten iſt in den meiſten Lehenbriefen feſtgeſetzt, daß ſie ohne alle Rückſicht auf den Ertrag des Gutes und daher ohne allen Nachlaß zu leiſten ſeyen, weil ſie nicht als Pachtzins für die Benützung des Gutes gezahlt werden.

4. Bei Küchengülten hat der Lehensherr die Wahl, ſolche in Natur oder in dem in den Urkunden dafür beſtimmten Werth zu fordern. b)

---

a) Weishaar a. a. O. §. 445 u. 457.

b) Weishaar a. a. O. §. 446—451. Gen. Reſc. v. 24. Mai 1663. Nr. 79.

§. 221.

h) Abgabe bei Lehensveränderungen.

1. Bei Veränderungen in der Perſon des Lehensbeſitzers hat der abgehende Beſitzer das Abfahrtsgeld, Weglößin genannt, der neue Beſitzer den Handlohn zu zahlen.

2. Die Größe dieſer beiden Abgaben iſt meiſtens in dem Tagebuche oder Lehensbriefe beſtimmt.

3. Das Abfahrtsgeld beſteht entweder in einer feſtgeſetzten immer gleichen Abgabe, neben welcher oft noch Geflügel, u. dgl. zu entrichten iſt, oder einem Theile des jährlichen oder dem ganzen jährlichen Zinſe.

4. Der Handlohn wird nach gewiſſen Procenten von dem durch Schätzung beſtimmten Werth entrichtet, woher auch der Handlohn das Schätzgeld genannt wird.

5. Hiernach ſind die Abgaben zu beſtimmen, wenn ſie zu Gnaden ſtehen, d. i. in Urkunden nichts darüber feſtgeſetzt iſt a), daher auch ſolche Lehen Gnadenlehen heißen.

6. Abfahrtsgeld und Handlohn ſind gewöhnlich gleich groß, bei obwaltender Verſchiedenheit iſt der Handlohn größer.

7. Ein Fremder, welcher das Lehen erwirbt, muß auch öfters einen größern Handlohn zahlen, als ein Erbe des Beſitzers.

8. Bei einigen getrennten Lehen iſt es Herkommen, daß bei Abgang des Beſitzers von allen Beſitzern deſſelben der Handlohn nach Verhältniß ihres Antheils entrichtet werden muß. b)

9. Auch gibt es Lehen, welche von Zeit zu Zeit, z. B. je nach zwölf Jahren aufs neue renovirt werden müſſen, wobei der Lehensherr jedesmal den gewöhnlichen Handlehen zu fordern berechtigt iſt. c)

§. 222.

i) Theillehen.

1. Seltner ſind die Theillehen, bei welchen ſtatt dieſer Abgaben ein Theil der Früchte, welche das Lehen in dem Jahre getragen hat, in welchem der Beſitzer abgeht, oder ein Theil des Vermögens deſſelben als Weglößin oder Abfahrt dem Lehensherrn entrichtet werden muß, und die je nachdem die Hälfte

a) Gen. Reſc. vom 24. Mai 1663. Hochſt. I. Anh. S. 8

b) Weishaar a. a. O. §. 452—453.

c) Weishaar a. a. O. Th. II. §. 452—453.

oder ein Viertel der Früchte abgegeben werden muß, Halbtheil- oder Viertelstheillehen heißen.

2. Dieſes Recht wird in neuern Zeiten nicht nach ſeiner ganzen Strenge ausgeübt, ſondern es wird,

α) wenn das Lehen verkauft wird, der dritte Pfennig des Kaufſchillings, und

β) wenn es vererbt wird, der dritte Theil aller fahrenden Habe „was nicht ein Zipfel gehabt, und Wind und Nagel nicht gehalten" a) zur Weglößin oder Abfahrt eingezogen.

Der Handlohn iſt bei dieſen Theillehen gewöhnlich zu Gnaden geſtellt. b)

§. 223.

κ) Falllehen, Heerdrecht.

1. Die Lehen auf der Alp und im Schwarzwald haben gewöhnlich wenig Aecker und meiſt Wieſen. Es iſt daher der Lehensherr gewöhnlich eine Abgabe in einem oder mehreren Stücken des beſten Viehes, welches der abgehende Lehensmann zur Zeit ſeines Todes oder Uebergabe des Lehens an einen Erben beſitzet, zu fordern berechtigt.

2. Eine ähnliche Abgabe iſt das Heerdrecht, oder das Recht des Lehensherrn, das beſte Stück Vieh, welches zur Zeit des Todes des Lehensbeſitzers unter die Heerde getrieben worden, oder den Werth davon als Abgabe zu fordern.

3. Iſt das Heerdrecht im Lagerbuche nicht beſtimmt, ſondern bloß die Haftung eines Heerdrechts im Allgemeinen angeführt, ſo wird α) bald ein Procent von dem Lehenswerthe, β) bald überhaupt zwei Pfund Heller entrichtet.

4. Beide Abgaben Falllehen und Heerdrecht richten ſich nach den Grundſätzen des Beſthaupts. c)

§. 224.

λ) Ende des Erblehens.

Das Erblehen hört

1. durch den Untergang der Sache,

---

a) Ausdrücke des kleinen Adelsbergiſchen Lagerbuchs vom J. 1686. S. 148.

b) Weishaar a. a. O. §. 454.

c) Weishaar a. a. O. §. 455.

2. durch Vereinigung des Ober= und nutzbaren Eigenthums in einer Perſon,
3. durch Lehenseröffnung in Ermanglung von Teſtaments- und Inteſtaterben auf. a)
4. Die Strafe der Caducität iſt durch das allgemeine Bayeriſche Edict über die gutsherrlichen Rechte aufgehoben.

§. 225.

D. Schupf= und Falllehen.

1. Die Schupf= und Falllehen, mit welcher der Lehensmann nur für ſeine Perſon belehnt wird, und die daher mit ſeinem Tode aufhören, kommen nur ſelten vor.

2. Wird ein ſolches Lehen nur auf eine Perſon oder nur auf einen Leib verliehen.

3. Wer ein ſolches Lehen erwerben will, hat dem Lehensherrn nur den dritten Theil des wahren Werthes zu erlegen.

4. Steht dem Lehenmann das nutzbare auf die Lebensdauer beſchränkte Eigenthumsrecht zu.

5. Die Veräußerung eines ſolchen Lehens iſt an die Einwilligung des Lehensherrn gebunden.

6. Hat der Lehensherr wegen ſeines größern Intereſſes das Recht, für die Ertheilung derſelben von dem Verkäufer den 4ten Theil des Kaufſchillings und ſo auch von dem Käufer den 4ten Theil deſſelben einzuziehen. b)

§. 226.

E. Leibfällige Güter.

1. Auch gibt es im Würtembergiſchen Rechte leibfällige Güter, worauf Frohndienſte und das Mortuarium oder das Hauptrecht haften. c)

2. Die Leibeigenſchaft iſt in Bayern aufgehoben. d) Die aus perſönlicher Leibeigenſchaft herrührenden Gefälle dürfen nicht

---

a) Weishaar a. a. O. §. 458.

b) Weishaar a. a. O. Th. II. §. 461—462.

c) Weishaar Handbuch des Würtemberg. Privatrechts Th. I. Abſchnitt IV. §. 55—76.

d) Verf.=Urk. v. 1. Mai 1808. Reggsbl. v. J. 1808. S. 987. — Verf.=Urk. v. 26. Mai 1808. — Geſetzbl. vom J 1818. S. 116.

mehr erhoben werden, und die auf dem Gute haftenden Laſten beſtehen nur noch inſofern, als ſolche als Reallaſten und nicht aus der Leibeigenſchaft fließende Verbindlichkeiten anzuſehen ſind. a)

§. 227.

II. Zehentrecht.

1) Zehentpflichtigkeit.

1. Alle Feldgüter und natürlichen Güter unterliegen dem Zehent.

2. Wer ſich auf die Zehentfreiheit beruft, muß ſolche darthun.

3. Häufig iſt auch der Blutzehent hergebracht. b)

§. 228.

2) Verſchiedene Gattungen von Zehenten.

1. Nach der Gattung der Früchte iſt ſolcher Fruchtzehent, wohin diejenigen Früchte, welche der Halm trägt, und die Hülſenfrüchte und die Küchengewächſe gehören, Heu- und Oehmdzehent, wohin auch die Futterkräuter oder das ſogenannte Frazfutter, welches zum Abfrezzen beſtimmt iſt, gerechnet wird; Weinzehent, Zehent vom Vieh oder Blutzehent.

2. Nach der Cultur eines Feldgutes der alte oder neuere Zehent.

3. Nach der Perſon des Zehentherrn geiſtlicher und weltlicher Zehent. c)

§. 229.

3) Univerſalzehent.

Univerſal iſt das Zehentrecht, wenn das Recht den Zehent zu erheben ſich auf alle in der Markung liegende Früchte, Par-

---

a) Edict über die Aufhebung der Leibeigenſchaft vom 31. Auguſt 1808. — Regierungsbl. vom J. 1808. S. 1933 – 1934.

b) Weishaar Handb. des Würtemb. Pr.-Rechts Th. II. §. 492 u. 493.

c) Graf Ulrich ließ ſich ſein vorhin ausgeübtes Zehentrecht gegen die Bewegungen der Geiſtlichkeit vom Papſt Paul II. als ein Lehen ertheilen. Weishaar a. a. O. §. 492 u. 494.

ticular, wenn es ſich blos auf einen Theil der Markung oder gewiſſe Güter oder beſtimmte Früchte beſchränkt.

2. Da alle Feldfrüchte der Regel nach zehentbar ſind, ſo ſteht dem Univerſal-Zehentherrn das Zehentrecht auf alle alte und neue, d. h. ſolche Früchte zu, welche zur Zeit der Erwerbung nicht bekannt und gepflanzt wurden. a)

§. 230.

4) Rechtsverhältniß zweier auf einer Mark concurrirenden Zehentherren.

1. Finden ſich zwei Zehentherren in Einer Markung vor, ſo ſind gewöhnlich die Gränzen eines Jeden durch Verträge beſtimmt.

2. Iſt das Recht des Particular-Zehentherrn auf einen gewiſſen Diſtrikt der Markung, oder gewiſſe Früchte beſchränkt, ſo kann er daſſelbe weder auf andere Diſtrikte noch Früchte ausdehnen. Der übrige Zehent ſteht dem Univerſal-Zehentherrn zu. b)

3. Hat der eine Zehentherr den großen, der andere den kleinen Zehent, ſo werden

α) zu dem großen Zehent gerechnet alle die Früchte, welche der Halm trägt, als Dinkel, Roggen, Hafer, Einkorn u. ſ. w.

β) Alle übrige Früchte, Erbſen, Linſen, Flachs, Hanf, Kraut, Rüben, Baumfrüchte und beſonders Zwetſchgen, den Wein ausgenommen, der eine eigene Gattung von Zehent ausmacht, gehören zu dem kleinen Zehent. c)

4. Der Heu- und Oehmd- (Grummet-) Zehent macht gleichfalls eine eigene Gattung von Zehent aus, und gehört nur an einigen Orten zum kleinen Zehent.

5. Der große und kleine Zehent iſt auf keine beſtimmte Markung, ſondern auf beſtimmte Früchte beſchränkt, und können beiderlei Zehenten von einem Grundſtücke erhoben werden. Gewöhnlich wird die Frucht, die zum kleinen Zehent gehört, auf Brachfeldern gebaut. d)

---

a) Weishaar a. a. O. §. 498.

b) Gen. Reſc. v. 17. Juli 1691. und Weishaar a. a. O. §. 499.

c) Gen. Reſc. vom 17. Juli 1691 §. 2. — Zehent- und Ernte-Ordnung Kap. 7. — Gen. Reſc. v. 20. Juni 1650. und v. 24. Mai 1663. §. 28. — Gen. Reſc. vom 15. Februar 1715. — Weishaar a. a. O. §. 500.

d) Weishar a. a. O. §. 501.

6. Werden *α*) alte *αα*) zum kleinen Zehent gehörige Früchte auf dem Gebiete des großen Zehentherrn gebaut, ſo hat der kleine Zehentherr in Ermanglung beſonderer Beſtimmungen das Recht, dieſelben bis auf einen halben Morgen zu verzehnten, *ββ*) kann aber ſein Zehentrecht nicht von dem Acker einer Familie auf den der andern ausdehnen, und von der einen Familie für das, was die andere weniger baut, keinen Erſatz fordern. Baut daher die eine Familie ein Viertel, die andere drei Viertel auf dieſe Art an, ſo darf er von jenen das Viertel, von dieſer bloß zwei Viertel oder einen halben Morgen verzehnten, das dritte Viertel verzehntet der große Zehntherr als Surrogat für den großen Zehent. a) *γγ*) Werden dagegen große Zehentfrüchte in den Ländern gepflanzt, ſo hat der große Zehentherr von jeder Familie, welche auf dieſe Art baut, bis auf ein Viertel, das übrige aber der kleine Zehentherr als ein Surrogat für den kleinen Zehent zu verzehnten. Doch gilt dieſe Regel bloß, wenn große Zehentfrüchte in die ſogenannten Länder gepflanzt werden, denn wenn dieſelben in die Brach gebaut werden, ſo hat der große Zehentherr allein das Recht ſie zu verzehnten. b) *β*) Werden neue Früchte *αα*) in dem Sommer- oder Winterfelde gepflanzt, ſo ſteht dem großen Zehentherrn das Zehentrecht, als Entſchädigung für den Entgang des großen Zehentrechts, *ββ*) werden ſie in der Brach und den Ländern gepflanzt, dem kleinen Zehentherrn zu. c)

§. 231.

5) Culturveränderungen.

1. Durch Cultur- oder eine ſolche Veränderung, wodurch der Eigenthümer auf ſeinem Felde fortdauernd eine andere Feld-

---

a) Gen. Reſ. v. 17. Juli 1691. §. 3.

b) Gen. Reſc. v. 17. Juli §. 3. — Gen. Reſc. v. 14. und 25. May 1785. (Hartmann S. 274 u. 279)

c) In Rückſicht der Acker- oder ſogenannten Saubohnen iſt dieſe Regel durch das Gen. Reſc. vom 19. Juni 1801 feſtgeſetzt, in Rückſicht von Klee und Eſper wird von der kgl. Regierung, der Rentkammer und dem Kirchenrath dieſer Grundſatz beobachtet. Daher auch bei Grundbirnen, Türkenkorn u. ſ. w. nach demſelben Grundſatz, welcher die Billigkeit und die Sicherheit und Leichtigkeit in der Anwendung für ſich hat, zu entſcheiden iſt. Weishaar Handb. des Würtemb. Rechts Th. II. §. 503.

frucht, als er bisher darauf gebaut hat, zu bauen die Abſicht hat, wenn z. B. aus einer Wieſe ein Acker, oder aus einem Acker eine Wieſe gemacht wird, kann das Zehentrecht weder verliehen noch genommen werden.

2. Der Zehentherr hat das Recht, die auf dem veränderten Grundſtücke erbauten Früchte zu zehnten, oder Erſatz für ſein Zehentrecht zu verlangen.

3. Wird ein Gut in der Cultur verändert, worauf zwei Zehentherrn, dem großen und dem kleinen, der Zehent zuſtand, erwirbt der α) kleine Zehentherr dadurch, daß nun alle Jahre kleine Zehentfrüchte darauf gepflanzt werden, das Recht nicht, das Gut alle Jahre zu verzehnten. Er behält nur ſein voriges Recht, das Gut ſo zu verzehnten, als er ſolches bei der vorigen Bauart verzehentet hat. β) Der große Zehentherr verzehntet entweder die nun gepflanzten kleinen Früchte ſo oft, als er vorher die großen verzehntet hat, oder kann ein Surrogat fordern.

4. Eben ſo verhält es ſich im umgekehrten Fall, wenn durch die Veränderung der Cultur auf dem Gute ſolche Früchte gepflanzt werden, welche, wie z. B. der Wein, weder zu dem großen noch dem kleinen Zehent gehören.

5. Dieſe Grundſätze, welche immer Statt finden, wenn das Recht des Zehentherrn neben der Qualität der Früchte zugleich nach der Quantität des Gutes beurtheilt wird, liegen auch den Würtembergiſchen Geſetzen zu Grund. So hat α) bei der Culturveränderung zehentbarer Aecker der große Zehentherr das Recht für den ihm abgehenden von den vorher an der Sommer- und Winterfrucht gebauten Zehentfrüchten ein Surrogat zu fordern, die Verzehntung des Gutes im Brachjahr dem kleinen Zehentherrn zu überlaſſen; β) nur wird das Recht des kleinern Zehentherrn durch die Bedingung beſchränkt, wenn in dem Brachjahr ſolche Früchte auf dem Gut gebaut werden, welche ihm überhaupt zehentbar ſind. a)

6. Hingegen ſolche Güter, an welche der kleine Zehentherr kein Recht hat, werden ihm durch die Cultur nicht zehentbar, wie

---

a) M. ſ. die Gen. Reſc. bei Hochſtetter I. S. 26. — Gen. Reſc. vom 5. April 1788. (Hartmann III. S. 267.) — Gen. Reſc. vom 18. und 25. Mai 1789 §. 2. (Hartmann S. 275 u. 281.) — Weishaar a. a. O. §. 504 u. 505.

Weinberge, Gärten und Wieſen, wenn er ſie nicht, wenigſtens was Heu und Oehmd betrifft, zu verzehenten berechtiget iſt.

§. 232.

6) Ausübung des Zehentrechts.

Die Ausübung des Zehentrechts geſchieht α) durch Einzieh-ung des Zehenten oder β) durch Verkauf.

§. 233.

α) Einziehung des Zehents.

1. Der Weinzehent wird gewöhnlich unter der Kelter, der Fruchtzehent auf dem zehentbaren Gute erhoben.

2. Die Früchte dürfen nicht eher von dem Gute gebracht werden, als bis der Zehent durch den verpflichteten Zehentknecht, oder wenn ſolcher nicht gegenwärtig, durch eine andere unpartei-liche Perſon ausgezehentet worden.

3. Der Zehent wird von allen Früchten der zehentbaren Perſonen berechnet. Wenn jemand mehrere Güter hat, ſo wird von dem einen Gute auf das andere fortgezählt. a)

§. 234.

β) Verkauf deſſelben.

1. Der Verkauf geſchieht nach vorhergehender Unterſuchung des zehentbaren Feldes und Beſtimmung, was der Zehent werth iſt, durch öffentlichen Aufſtrich.

2. Weder die Commune, aus deren Markung der Zehent verkauft wird, noch der Ober- noch der Unterbeamte, noch diejenigen, welche mit der Taxation und dem Einzug des Zehents beſchäfti-tiget ſind, dürfen ohne beſondere Erlaubniß den Zehent kaufen, oder mit dem Käufer in Gemeinſchaft treten. b)

3. Für den Zehentherrn wird der Verkauf erſt durch die Ratification verbindlich. c)

4. Der Käufer muß für den Kaufſchilling, er beſtehe in

---

a) Zehentordnung Kap. 4. S. 30. Kap. I. S. 18. — Gen. Reſc. v. 24. Mai 1663. §. 17. (Hochſt. I. Anhang S. 22.) — Weis-haar a. a. O. §. 506.

b) Zehentordn. Kap. I. §. Auf ſolches ꝛc. S. 8. §. Wir befinden auch ꝛc. S. 12.

c) Zehentordnung §. Als ſich auch ꝛc. S. 9.

Geld oder Früchten, Bürgen ſtellen, und einen Schuldſchein ausſtellen.

5. Leidet der Zehentherr Schaden durch den Beamten, ſo iſt dieſer ſolchen zu erſetzen ſchuldig a)

6. Vor dem Anfang des Striches iſt bekannt zu machen, daß der Käufer, welcher keine Bürge ſtellen könne, die Aufſtrichs- und Weinkoſten zu bezahlen habe. b)

7. Der Zehentherr leidet nach Würtembergiſchem Recht den Schaden, der die Früchte auf dem Felde durch Hagelwetter oder Feuer vom Himmel getroffen hat.

8. Dieſen Fall ausgenommen, kann der Zehentkäufer keine andere andere Entſchädigung fordern; ſie wäre ihm denn beim Zehentverkauf ausdrücklich zugeſichert worden.

9. Der Schaden muß mit Rückſicht auf jede Fruchtart nach Quoten in Beziehung auf den ganzen d. i. durch die Verſteigerung beſtimmten Zehentertrag einer Fruchtart beſtimmt werden. c)

§. 235.

γ) Wirkung des Zehentrechts.

1. Der Eigenthümer kann an dem zehentpflichtigen Gute alle Eigenthumsrechte ausüben, inſofern dem Zehentberechtigten dadurch kein Eintrag geſchieht.

2. Er kann daher ohne Erlaubniß des Zehentherrn mit ſeinem Gute keine Culturveränderung vornehmen. d)

3. Läßt er das Gut in dem Jahre, wo ſolches hätte bebaut werden ſollen, unbebaut liegen, ſo muß er den Zehentberechtigten für den ihm entgangenen Zehent entſchädigen. e)

4. Darf er die Weinleſe nicht früher anfangen, als es von der Behörde — der Municipal-Obrigkeit — in Gemeinſchaft mit dem Zehentherrn erlaubt wird.

---

a) Ebendaſ. §. Und nachdem ꝛc. S. 7.

b) Zehentordnung Kap. 1. §. Und dann die gemeine ꝛc. S. 6. — Weishaar a. a. O. §. 507.

c) Zehentordnung Kap. 4. §. Wenn wir aber ꝛc. S. 30. Kap. 1. Und nachdem ꝛc S. 6. — Gen. Reſc. vom 21. Juni 1641. (Der Zehentordn. S. 41 angehängt.) Weishaar a. a. O. §. 508.

d) C. R. vom 29. Sept. 1779.

e) Gem. Recht vom 24. Mai 1663. §. 22. (Hochſt. I. Anhang S. 29. u. folg.)

5. Kann er ohne Erlaubniß des Beamten und Erſatz für den abgehenden Zehenten edlere Sorten von Trauben zum beſondern Verkauf oder eigenem Gebrauch nicht abſchneiden. a)

§. 236.

8) Novalzehent.

1. Novalzehent iſt der Zehent, welcher von Früchten gefordert wird, die in einem Neubruch, d. i. einem Lande, welches zum erſten Mal umgebrochen und gebaut wird, und vor dieſem Niemand zehentbar geweſen iſt, gebaut werden.

2. Wer den Novalzehent in Anſpruch nimmt, muß den Beweis führen, daß das Grundſtück über Menſchengedenken nicht gebaut worden ſey.

3 Wogegen dem, welcher die vormalige Zehentbarkeit des Grundſtückes behauptet, der Gegenbeweis zuſteht, — indem das Zehentrecht dadurch, daß ein Gut lange verlaſſen und öde gelegen iſt, oder wenn es auf einem unbebauten Gut als einem Weiher oder Wald gehaſtet hat, dadurch, daß dieſer ausgetrocknet, oder jener umgehauen und mit Früchten angebaut wird, nicht verloren geht.

4. Neubruch, ſagt das Würtembergiſche Recht iſt, „was von Egarten, Weiden und andern ungeſchlachten Wildniſſen ausgereutet, umgebrochen, und mit Früchten oder andern Getreid bebaut wird.“ — „Wüſte Aecker oder Wieſen, welche einem andern, z. B. Klöſtern zehentbar geweſen ſind, ſollen, wenn ſie wieder auch mit einer andern Art von Früchten angebaut werden, keinen Noval-Zehent geben, ſondern ihrem vorigen Zehentherrn zehentbar bleiben.“ b)

5. Nach Würtembergiſchem Rechte iſt der Novalzehent ein Regal, und gebührt, wenn nicht Lagerbücher das Gegentheil beweiſen, nicht nur für das erſte Jahr, ſondern für immer dem Landesherrn. c) Graf Eberhard der Aeltere ließ ſich das Recht, die Novalzehenten zu erheben, vom Papſt Sixtus IV. durch eine Bulle vom J. 1480 ertheilen. d)

---

a) Herbſtordnung §. 1. u. § 6. — Weishaar a. a O. §. 509.

b) Mehrere Gener.-Reſc. vom 17. Jahrhundert bei Hochſt. I. S. 261.

c) M. ſ. die Gen.-Reſc. bei Hochſtetter a. a. O.

d) Pistorius Diss. de decimis pag. 34. — Weishaar a. a. O. §. 495 u. 496.

§. 237.

III. Dienſtbarkeiten.

1) Im Allgemeinen.

1. Die auf Häuſern und Gütern ruhenden Dienſtbarkeiten (es ſey mit Balkeneinlegen, nicht höher Bauen, Traufrecht, Kanal, Fenſter, Luft, Licht, Waſſerfluß, Ein- oder Ausgang, Krackſtein u. ſ. w. nichts ausgenommen) verbleiben bei Veränderung des Eigenthümers wie vorhin, wenn gleich von ſolchen in dem Kauf oder anderen Contracten keine Meldung geſchehen.

2. Waſſerleitungen, die bei verſiegten Bächen und Waſſer, verfallene oder ausgetrocknete Brunnen, die lange Zeit nicht mehr gebraucht werden konnten, leben, wenn ſich der Brunnen oder das Waſſer minder zeigt, leben wieder auf.

3. Wer die Ein- und Ausfahrt oder den Fußpfad zu ſeinem über des andern Grund hat, ſoll ſich ſeiner Dienſtbarkeit, damit dem Nachbarn kein ſonderbarer Schaden daraus erwachſe, geziemend bedienen.

4. Der Dienſtbarkeitspflichtige ſoll den Dienſtbarkeitsberechtigten in Ausübung ſeiner Dienſtbarkeit nicht hindern, auch auf ſeinem Grund oder Gut zum Nachtheil des Dienſtbarkeitsberechtigten nichts bauen.

5. Was Jemand aus nachbarlichem guten Willen zu keiner beſtändigen Gerechtigkeit einem andern auf ſeinem Gute erlaubt, iſt keine für Gerechtigkeit zu halten, und kann nicht länger als es von dem Verleiher dem Nachſuchenden erlaubt worden, ausgeübt werden. (L. R. Th. II Tit. XXXIV. S. 523—524.)

§. 238.

2) Neue Dienſtbarkeiten und Laſten.

1. Häuſer oder andere liegende Güter ſollen nicht mit neuen Dienſtbarkeiten,

2. vielweniger aber ein Gut mit ewigem Bodenzins beſchwert werden.

3. Bei Nichtigkeit des Cotracts und Geld- oder Gefängnißſtrafe des Contravenienten.

4. So aber ein Verkäufer bei der Kaufhandlung ſich oder ſeinen Erben irgend eine Dienſtbarkeit, jährliche Zinſen oder Gülten vorbehält, ſoll ſolcher dem Kauf und Verkaufe angehängte Vertrag gültig ſeyn. (L. R Th. II. Tit. IX. S. 206.)

§. 239.

IV. Verjährung

1) Zins- und hypothekariſcher Rechte.

1. Das Unterpfandsrecht und die Pfandſchaftsklage verjährt ſich nach dem Würtembergiſchen Rechte in einem Jahre, von dem Zeitpunkte an zu rechnen, wo derjenige, dem das Unterpfandsrecht zuſtand, Kenntniß von deſſen Veräußerung erhält, jedoch unbeſchadet der Anſprüche an den Schuldner. a)

2. Dieſe Stelle findet jedoch bei den an die Krone Bayern gekommenen Würtembergiſchen Orten keine Anwendung, indem hier die Beſtimmungen des allgemeinen Bayeriſchen Hypothekengeſetzes Tit. VIII. vom Erlöſchen des Pfandrechtes eintreten, nach welchen die Hypothek α) durch den Ablauf der Zeit, auf welche ſie beſtellt war, β) durch Unzulänglichkeit des Vermögens bei verſpäteter Eintragung, γ) durch den Untergang der Sache, δ) durch Entſagung des Gläubigers, ε) durch Tilgung der Schuld, ζ) durch den unfreiwilligen Verkauf der Sache, und η) durch Amortiſirung der Forderung erliſcht. b)

§. 240.

2) Verjährung als Eigenthum.

1. Glaubt jemand ein in der Gant verkauftes Gut mit der Eigenthumsklage anſprechen zu können, ſo hat er dieſe innerhalb zehn Jahren nach der Gant, wenn er abweſend iſt, und innerhalb acht Jahren, wenn er anweſend iſt, vorzubringen.

2. Nach Ablauf dieſer Friſt iſt die Klage verjährt, und der Käufer des Guts vor allen Anſprüchen ſicher. c)

---

a) L. R. Th. I. Tit. LXXV. §. Da aber ꝛc S. 210.

b) Hypoth. Geſetz vom 1. Juni 1822. Tit. VIII. §. 71—83.

c) L. R. Th. I. Tit. LXXV. §. Da jemand ꝛc. u. §. Wo dann ꝛc. S. 213.

Abſchnitt V.

Von Contracten.

§. 241.

A. Im Allgemeinen.

1) Gültigkeit der Contracte.

1. Wer dem andern etwas bedächtlich verſpricht, es ſey mit bloßen Worten oder andern Zuſagen, iſt ſein Verſprechen zu halten verbunden, und kann auf Anſuchen und Klage des andern Theils gerichtlich dazu angehalten werden. (L. R. Th. II. Tit. XXIII.)

2. In Betreff liegender Güter treten folgende Beſtimmungen ein.

§. 242.

2) Inſinuation der Contracte über liegende Güter.

1. Alle und jede Contracte über liegende Güter, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, ſollen innerhalb 14 Tagen nach redlichem und von keinem Theile widerrufenem Beſchluß dem Gerichte vorgelegt, und in das Gerichtsbuch eingetragen werden.

2. Verkauf und Kauf, ſich über 30 fl. belaufender Schulden ſollen nicht allein gerichtlich vorgebracht und inſinuirt, ſondern auch von den Gerichten, ob keine Uebervortheilung hiebei untergelaufen, unterſucht werden.

3. Nicht inſinuirte Verträge ſind α) nichtig und kraftlos; β) wenn ſich die Summe nicht über 50 fl. erſtreckt, die Unterlaſſung der Inſinuation geringer, bei höherem Betrage als große Frevel beſtraft, und ſollen γ) nichts deſto weniger, die Contrahenten zur erforderlichen Inſinuation angehalten werden.

4. Der Contract erhält erſt durch die gerichtliche Inſinuation ſeine Gültigkeit, und kann nach geſchehener Inſinuation kein Theil, wenn nichts anders verabredet worden, obgleich die Uebergabe und Briefserrichtung noch nicht geſchehen, mehr davon abweichen.

5. Bei noch nicht vor Verfließung der 14 Tage geſchehener Inſinuation kann α) jeder Contrahent von dem Contracte zurück-

gehen, β) verliert jedoch den Haftpfennig (Arrha), muß ihn doppelt entrichten, und den Weinkauf bezahlen.

6. Nach Verlauf von 14 Tagen kann α) keiner der Contrahenten von dem Vertrage mehr abgehen, β) ſoll ſolcher ungeachtet unterlaſſener Inſinuation gültig ſeyn, und γ) noch inſinuirt werden.

7. Wo noch keine Contractbücher vorhanden, ſollen ſolche errichtet, alle zu einem Orte gehörigen Realitäten dahin eingetragen, und die Ausfertigung und Sieglung der Contracte und Schuldbriefe auf Begehren der Parteien von zwei damit beauftragten Gerichtsperſonen vorgenommen werden. (L. R. Th. II. Tit. XIV. S. 279—282.)

§. 243.

3) Nichtige Verträge.

1. Contracte, zu denen die Unterthanen mehrmals aus Jugend, Unverſtand, Einfalt, oder unvorſichtiger Haushaltung ihr Hab und Gut oder einen beträchtlichen Theil davon liederlich hinwegzugeben von andern argliſtig verführt oder beredet worden, ſollen keine Kraft haben. (L. R. Th. II. Tit. XXV. S. 512.)

2. Wucherliche, von den Rechten verbotene Contracte ſind unkräftig, und unterliegen der Beſtrafung. (L. R. Th. II. Tit. I. §. Alle wucherliche ꝛc. Seite 233.)

§. 244.

4) Contracte der Weibsperſonen.

Ueber die Contracte der Weibsperſonen, ſ. m. §. 126 u. 127.

§. 245.

5) Der noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder.

Ueber die Contracte der noch unter väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder ſ. m. §. 60.

§. 246.

6) Der Minderjährigen.

In wiefern die Contracte der Minderjährigen gültig ſeyen, hierüber ſehe man §. 106 und 107.

§ 247.

7) Verletzung der Contracte.

1. Wer im Kaufen, Verkaufen, Tauſchen, Theilungen oder andern dergleichen Contracten über den dritten Theil des

rechten Werthes übernommen worden, kann innerhalb 10 Jahren auf Aufhebung eines ſolchen Contractes oder Theilung dringen.

2. Es wäre denn derjenige, welcher den Vortheil davon hat, erbötig, den Mangel des rechten Werthes zu erſetzen.

3. Für den rechten Werth iſt der gemeine Werth, den die Sache zur Zeit des Contractes gehabt hat, zu achten, ungeachtet ſie vorher oder nachher in höherem oder geringerem Werthe geſtanden. Wenn z. B. zur Zeit des Contractes ein Gut dem gemeinen Werth nach 60 fl. werth geweſen, und der Verkäufer weniger als 40 fl. dafür empfangen, oder der Käufer 80 fl. oder mehr darüber dafür bezahlt hätte.

4. Von der Verletzung bei Vergleichen ſ. m. §. 304. (L. R. Th. II. Tit. XIV. S. 283 u. 284.)

§. 248.

B. Beſondere Contracte.

I. Darlehen.

1. Der allgemeine Ausdruck Leihen begreift das Darlehen Mutuum, das Commodatum und die Locatio Conductio in ſich.

2. Das Darlehen unterſcheidet ſich von den übrigen Contracten dadurch, daß fungible oder ſolche Sachen, welche durch den Gebrauch verzehrt oder vorgezählt, zugemeſſen oder zugewogen werden, als Geld, Wein, Getraide u. ſ. w. von dem Darleiher dem Entlehner zum eigenthümlichen Gebrauche unter der Verbindlichkeit, ſolche in gleicher Beſchaffenheit wieder zurückzuſtellen, übergeben werden. (L. R. Th. II. Tit. I. S. 254.)

§. 249.

1) Von Zinſen,

2) wenn und wie die Bezahlung geſchehen ſoll.

1. Wer Geld, Wein und Korn u. dgl. auf gewiſſe Zeit (verſteht ſich bei Geldanlehen ohne Bedingung von Zinſen) hinleiht, kann

α) nichts als die an Geld, Wein, Korn oder andere dahin geliehenen Summen oder Quantitäten zurückfordern.

β) Jedoch iſt er, wenn er nach Ablauf dieſer Zeit das hingeliehene Gut nicht wieder erhält, die Verzugszinſen zu 5 Pct. und wenn er größeren Schaden erlitten, auch den Erſatz desſelben zu verlangen befugt.

2. Vor Ablauf der Zeit kann das Darlehen nicht zurückgefordert werden.

3. Iſt kein Zahlungstermin beſtimmt, ſo hängt die Beſtimmung deſſelben vor dem richterlichen Ermeſſen ab.

4. Darlehen ſind in gleicher Quantität und Qualität zurückzuſtellen.

5. Der Darleiher kann nur die dargeliehene Sache, und für ſolche kein Geld fordern, wenn auch der Entlehner ſich im Saumſal befunden hätte.

6. Wucherliche Contracte ſind unkräftig und unterliegen der Beſtrafung. (L. R. a. a. O. S. 235 u. 236.)

§. 250.

3) Was bei theilweiſe abgeläugneter Schuld Rechtens.

Geſteht der Entlehner eine geringere Summe als die geforderte ein, ſo ſoll er zur Erſtattung der eingeſtandenen geringeren Summe ohne Verzug angehalten, die abgeläugnete aber zur weitern Verhandlung ausgeſetzt werden. (L. R. a. a. O. §. Wo aber ꝛc. S. 237.)

§. 251.

4) Veränderter Werth der geliehenen Sache.

1. Zögert der Entlehner mit der Zurückerſtattung der vorgeliehenen Sache zur beſtimmten Zeit, und ändert ſich indeſſen der Werth derſelben, ſo iſt der Darleiher nebſt den Verzugszinſen den höhern Werth, den ſolcher inzwiſchen erhalten hat, zu fordern berechtigt.

2. Wo kein gewiſſes Ziel der Bezahlung beſtimmt iſt, und das geliehene Gut in Abwerth kommt, ſoll der Werth von Zeit des Verzugs dergeſtalt angeſchlagen und beſtimmt werden, daß α) bei gerichtlicher oder außergerichtlicher urkundlicher Aufkündigung der Verzug von dieſer Aufkündigung an, β) bei gleich anfangs rechtlich angeſtellter Klage von geſchehener Kriegsbefeſtigung, und nicht von der rechtlichen Forderung an, zu berechnen iſt.

3. Iſt das geliehene Gut im Werthe geſtiegen, ſoll α) der höchſte Werth, den die Sache von Zeit des Verzugs bis zu ergangenem rechtskräftigen Urtheil gehabt hat, zu Grund gelegt, β) iſt appellirt worden, und der Werth bei ſchwebender Appellation noch mehr geſtiegen, auch auf die weitere Erhöhung des Werths auf Begehren des Gläubigers gehörige Rückſicht genommen werden.

4. Hat der Gläubiger die ihm zur rechten Zeit und am gebührenden Orte angebotene Bezahlung nicht angenommen, ſo kann α) wegen erhöhten Werthes dem Entlehner nichts abgezogen werden, β) der fallende Werth dem Schuldner zu keinem Vortheil gereichen. Denn es iſt genug, daß der Schuldner in keinen Schaden gebracht werde: dagegen ſoll er auch von ſeines Gläubigers Verzug keinen Gewinn erlangen.

5. Der vor dem Verzug oder nach rechtskräftigem Urtheil ſteigende oder fallende Werth gereicht keinem Theile zum Schaden oder Vortheil.

6. Wird den Gerichten die billige Ermäßigung vorbehalten. (L. R. a. a. O. S. 237—238.)

§. 252.

5) Münzveränderungen.

1. Der im obigen § gemachte Unterſchied ſoll auch bei Münzen, ſie ſeyen von Gold oder Silber, beachtet werden.

2. Da wo der Schuldner goldene oder ſilberne Münzen in dem zur Zeit des Anlehens gegoltenen Werthe empfangen, ſollen ſolche Münzſorten in dem Werthe, den ſie zur Zeit der Bezahlung gelten, wieder angenommen, oder andere gute gangbare Münzen dafür angenommen,

3. und da der Entlehner mit der Bezahlung ſaumſelig, dem Gläubiger wegen des Verzuges das gebührende Intereſſe erſtattet werden. (L. R. a. a. O. §. Und ſoll ꝛc. u. f. S. 239.)

§. 253.

6) Von Darlehen eigener oder fremder Sachen im fremden oder eigenen Namen.

1. Wenn einer ſein eigenes Geld, Wein, Korn oder dgl. im Namen eines andern, er ſey zugegen, und habe davon Wiſſenſchaft, oder nicht, ausleiht: ſo kann derjenige, in deſſen Namen die Ausleihung geſchehen, dieſe Schuld fordern.

2. So einer fremdes Geld, Wein oder anderes in ſeinem Namen ausleiht: kann α) der Eigenthümer die Sache, ſofern ſolche noch vorhanden, zurückfordern, β) wofern ſie nicht mehr vorhanden, hat er ſich nicht an den Entlehner, ſondern an den Leiher zu halten, es wäre denn γ) der Eigenthümer könnte bei dem Leiher von dem Seinigen nichts mehr erholen, in welchem Fall er den Anſpruch, der dem Leiher gebührt, an den Entlehner haben ſoll.

3. Wird fremdes Geld oder anders im Namen des

rechten Herrn ausgeliehen, mag der Eigenthümer ſolche Schuld fordern, ungeachtet es ohne ſein Wiſſen und ſeinen Befehl geſchehen iſt. (L. R. a. a. O. S. 329—340.)

§. 254.

II. Leihvertrag (Commodatum.)

1) Sorgfalt für die geliehene Sache und Gebrauch.

Ueber den Leihvertrag, wo einer dem andern eine Sache zum unentgeldlichen Gebrauche unter der Bedingung, die nämliche Sache nach gemachtem Gebrauche unverändert wieder zurückzuſtellen, enthält das Würtembergiſche Landrecht folgende Beſtimmungen:

1. Der Entlehner ſoll die geliehenene Sache, es ſey Roß, Vieh, Silbergeſchirr, Kleider, Hausrath u. dgl. mit beſtem Fleiße bewahren,
2. nicht länger, und nicht anders, als der Leiher geſtattet, gebrauchen,
3. und wo er dagegen handelt, dem Leiher allen Schaden und Intereſſe erſtatten.
4. Erhält die geliehene Sache in dem Gebrauche ohne Schuld des Entlehners einen Schaden, iſt α) der Entlehner ſolchen zu erſetzen nicht verbunden, β) er hätte denn ausdrücklich verſprochen, allen aus unglücklichem Zufall entſtandenen Schaden und Abgang zu erſetzen, oder den Schätzungswerth der entlehnten Sache zu bezahlen. (L. R. Th. II. Tit. II. S. 240 u. 241.)

§. 255.

2) Verleihung ſchadhafter Gefäße.

Derjenige, welcher einem ein ſchadhaftes Faß oder Geſchirr, ohne ihn vorher zu warnen, wiſſentlich verleihet, iſt den Wein oder das, was dem Entlehner darin verdorben oder ausgelaufen iſt, zu erſtatten ſchuldig. (L. R. a. a. O. S. 241.)

§. 256.

3) Zurückforderung der geliehenen Sache.

1. Nach Verlauf der beſtimmten Zeit oder Beendigung des Gebrauchs, oder wenn ſo viel Zeit verfloſſen, daß der Entlehner die hingeliehene Sache bewilligter Maßen brauchen mochte, kann die entlehnte Sache von dem Leiher zurückgefordert werden.

2. Hindert der Verleiher den Entlehner an dem Gebrauche der entlehnten Sache, ſo kann er von dieſem zur Entrichtung des Intereſſe, (d. i. auf Erſtattung des ihm dadurch zugehenden Schadens und entgehenden Gewinnes) belangt werden.

3. Läßt der Entlehner die entlehnte Sache durch ſeinen Diener abholen oder wieder zurückſenden, iſt der Entlehner den unterwegs der Sache zugehenden Schaden zu erſetzen ſchuldig.

4. Läßt hingen der Leiher die entlehnte Sache durch ſeinen Diener dem Entlehner überbringen oder von ihm abholen, ſo iſt der Entlehner den der Sache unterwegs zugegangenen Schaden zu erſetzen keineswegs ſchuldig.

5. Die entlehnte Sache kann der Entlehner dem Leiher wegen ihm gegen ſolchen zuſtehender Forderung nicht vorenthalten.

6. Doch ſteht ihm wegen namhaften, nothwendigen Koſtenaufwandes bis zu derer Erſtattung das Zurückbehaltungsrecht zu. (L. R. a. a. O. S. 241—242.)

§. 257.

III. Hinterlegungsvertrag (Depositum.)

1) Allgemeine Beſtimmungen.

1. Wer die Aufbewahrung einer Sache übernimmt, ſoll ſolche als ſein eigen Gut bewahren.

2. Durch Untreue, Betrug und große Nachläßigkeit der hinterlegten Sache zugefügter Schaden iſt von dem Depoſitar zu erſetzen, und ſolcher nach Umſtänden zur Strafe zu ziehen.

3. Den durch Zufall und nicht zu grobe Fahrläßigkeit derſelben zugegangenen Schaden und Untergang hat der Depoſitar nicht zu tragen.

4. Hat aber der Depoſitar, derjenige, bei dem die Sache hinterlegt wird, die Hinterlegung α) gegen Belohnung übernommen, β) oder iſt ſolche zu ſeinem Nutzen geſchehen, ſo iſt er zu einem ſolchen Fleiße verbunden, den ein fleißiger Hausvater in ſeinen eigenen Sachen anzuwenden pflegt.

5. Gleiche Haftung hat Statt, α) wenn der Depoſitar die hinterlegte Sache bis zur Streiteinlaſſung vorenthalten, β) an gefährlichen Orten hinterlegt, γ) mit der Bedingung, dieſelbe zu gebrauchen und dafür ein beſtimmtes Quantum zu erſtatten, empfangen, oder δ) den durch Zufall zugehenden Schaden ſelbſt übernommen hat.

6. Den Gerichten oder ſonſt ehrlichen Zeugen zur Aufbewahrung übergebene Teſtamente, Codicille, Rotel, Regiſter oder andere Schriften ſollen nicht geöffnet noch kundgemacht werden, außerdem gegen ſie wegen begangener Untreue geklagt werden kann. (L. R. Th. II. Tit. III. §. 244 u. 245.)

§. 258.

2) Gebrauch hinterlegter Sachen.

1. Der hinterlegten Sache kann ſich der Depoſitar ohne Bewilligung des Deponenten zu ſeinem Gebrauche nicht bedienen, außerdem er dem Deponenten Koſten, Schaden und Intereſſe nach Erkenntniß des Richters zu erſetzen hat.

2. Läßt ſich derſelbe ſogar beigehen, die hinterlegte Sache ſo zu verändern, daß ſolche nicht mehr zu bekommen iſt, ſoll dem Hinterleger wegen dieſes Betrugs der Werth und die Schätzung derſelben mit ſeinem Eide zu betheuern geſtattet werden. (L. R. a. a. O. §. 244.)

§. 259.

3) Zurückgabe der hinterlegten Sache.

1. Die hinterlegte Sache kann zu jeder Zeit, es ſey eine gewiſſe Zeit dazu beſtimmt oder nicht, von dem Hinterleger zurückgefordert werden.

2. Der Depoſitar hat ſolche ohne Verzug zurückzugeben, und kann ſich weder durch Compenſation noch irgend eine andere Einrede dagegen ſchützen.

3. Nur bei notoriſchem und offenbarem Rechte eines Dritten, welcher die Sache als ſein Eigenthum anſpricht, und bei eintretender allgemeiner Confiscation, welche das Edict über die Confiscation in Bayern aufgehoben hat a), kann die hinterlegte Sache vorenthalten werden.

4. Die von mehreren Perſonen hinterlegte Sache iſt der Depoſitar bloß einer von ihnen, α) er wäre denn dazu durch beſondere Verabredung berechtiget, β) oder hätte ſich durch genugſame Bürgſchaft oder Unterpfand geſichert, herauszugeben nicht ſchuldig.

5. So aber bei hinterlegtem Geld, Wein oder Korn der eine der Deponenten ſein ihm daran zuſtehendes Recht darthut, ſoll ihm ſein Antheil in Beiſeyn der Gerichtsverordneten verab=

a) Edict über die Confiscation v. 29. Aug. 1808. — Rggsbl. S 1937.

folgt, das Uebrige aber wieder in vorige Verwahrung genommen werden.

6. Auf Zurückgabe des Mehreren zur Verwahrung übergebenen Depoſitums α) können ſolche ſämmtlich oder einzeln belangt werden, β) iſt keiner ſeiner Verbindlichkeit, als nach vollkommen geſchehener Zurückgabe frei, γ) und mag, was der eine nicht erſetzen kann, der Deponent von dem andern erholen.

7. Unter mehreren Erben des Depoſitars iſt der, welcher die hinterlegte Sache in Händen hat, zur Zurückgabe verbunden, und kann ſich deshalb kein Erbe auf den andern beziehen.

(L. R. Th. II. Tit. III. S. 244—245.)

§. 260.

4) Von verſchloſſenen hinterlegten Sachen.

1. Derjenige, dem eine in verſchloſſenem oder verſiegeltem Faſſe, Mantelſack, Koffer oder ſonſtigem Behältniſſe verwahrte Sache, ohne ihm ſolche Stück für Stück vorzuzeigen, zum Aufheben übergeben worden, iſt α) nicht ſchuldig, um jedes Stück Antwort zu geben, β) es wäre denn Gefahr oder Betrug dabei unterlaufen.

2. Bei gefährlicher Weiſe abgeriſſenen Sigillen, geöffnetem Schloſſe, Faſſe, Kiſten oder Behältniſſe ſoll der Deponent auf ſein Begehren zu dem Eide, was darin enthalten geweſen, gelaſſen werden.

3. Bei nicht erwieſenem Betruge ſoll der Depoſitar, wenn er als ein redlicher Mann von gutem Leumunde bekannt iſt, zu dem Eide, daß er ſolches Faß oder Kiſten nicht geöffnet, auch daran weder Wiſſen noch Schuld trage, gelaſſen, und nach geleiſtetem Eide losgeſprochen werden.

4. Gaſtgeber und Wirthe können ſich in ſolchen Fällen lediglich durch erwieſenes Unglück von dem ihnen obliegenden Schadenserſatze befreien. (L. R. Th. II. Tit. III. S. 246.)

§. 261.

5) Von hinterlegten Sachen in Gefahr und Nothfällen.

(Depositum miserabile.)

Abläugnung bei großem Schrecken eines feindlichen Einfalles, Auflaufes, Feuer- oder Waſſergefahr, einfallenden Gebäuen geſchehener Hinterlage zieht bei geliefertem Beweiſe die Erſtattung deren doppelten Werths nach ſich.

(L. R. Th. III. Tit. IV. S. 247.)

§. 262.

IV. Auftrag (Mandatum).

1. Jeder kann den ihm ertheilten Auftrag annehmen, oder ſich deſſen, ehe er ſich dem Geſchäfte noch unterzogen hat, entſchlagen.

2. Nur ſoll er hievon den Auftragsgeber ſobald als möglich zu ſeiner Darnachachtung in Kenntniß ſetzen.

3. Unterläßt oder thut er ſolches zu ſpät oder zur ungelegenen Zeit, muß er dem Auftragsgeber allen den ihm hierdurch zugehenden Schaden erſetzen.

4. Wer den Auftrag angenommen hat, muß denſelben mit gehörigem Fleiße vollziehen.

5. Darf denſelben weder überſchreiten, noch etwas, was in ſeinem Auftrage liegt, unterlaſſen.

6. Wo der Auftragsnehmer ſeiner Obliegenheit nicht nachkommt, iſt er den Auftragsgeber ſchadlos zu halten verbunden.

7. Dagegen hat ihn der Auftragsgeber wegen der nothwendigen Koſten, welche er bei Vollziehung des Auftrags gehabt hat, zu entſchädigen.

8. Was der Auftragsnehmer vermöge der ihm ertheilten Vollmacht erhalten hat, muß er dem Auftragsgeber ohne allen Verzug zuſtellen, außerdem hat er demſelben das Intereſſe zu erſtatten.

9. Durch den Tod des Auftragsgebers und den des Auftragsnehmers, ſo wie durch Widerruf und Aufkündung hört die ertheilte Vollmacht auf. (L. R. Th. II. Tit. IV. S. 247—249.)

§. 263.

V. Bürgſchaft.

1. Bürgen können bloß auf den Fall, wo der Schuldner nicht zahlen kann, von dem Gläubiger belangt werden a).

2. Es ſey denn, der Bürge habe ſich α) als Selbſtzahler und Selbſtſchuldner verbunden, β) ſich vor der Einlaſſung auf die Klage der Einrede der vorher zu geſchehenden Ausklagung des Schuldners nicht bedient, γ) der Schuldner ſey abweſend, ſtelle ſich nicht, und ſey ſchwer zu belangen und zur Zahlung zu bringen b).

---

a) L. R. Th. II. Tit. V. §. Weil ꝛc. S. 250.

b) L. R. a. a. O. §. Es hätten ſich ꝛc. S. 250.

3. Haben ſich mehrere Bürgen für eine Schuld verbürgt, ſo iſt α) jeder nur für ſeinen Antheil zu zahlen verbunden. β) Iſt der eine oder der andere Bürge zahlungsunfähig oder abweſend, ſo daß von ihm keine Bezahlung zu erlangen wäre, ſo fällt deſſen Antheil zur verhältnißmäßigen Zahlung den übrigen Bürgen anheim a).

4. Hat ein Bürge die ganze Schuld bezahlt, und auf die Einrede der Theilung verzichtet, ſo kann er, ehe und bevor ihm der Gläubiger ſeine Anſprüche an die übrigen Bürgen cedirt hat, dieſelben nicht auf Zahlung ihrer Antheile belangen b).

5. Hat ſich Jemand mit einem beſtimmten Betrag dahin, daß er einen Andern auf Erfordern oder zu einer gewiſſen beſtimmten Zeit ſtellen wolle, verbürgt: ſo iſt α) dem Bürgen nach Verfluß der erſten eine zweite, den nämlichen Zeitraum enthaltende Friſt zu ertheilen. β) Verſtreicht aber auch dieſe fruchtlos, ſo hat er den beſtimmten Betrag zu erſetzen. γ) Stirbt der Schuldner innerhalb der erſten Friſt, ſo iſt der Bürge aller Anſprüche erledigt, δ) ſtirbt er aber erſt innerhalb der zweiten, ſo haftet er und ſeine Erben für den beſtimmten Betrag c).

6. Kann der Bürge, wo anfangs keine beſtimmte Zeit zur Erledigung der Bürgſchaft beſtimmt worden, α) nach langer, dem Ermeſſen des Richters nach genauer Erwägung der Zeit, Perſonen und Umſtände frei geſtellter Zeit, ſo wie β) wenn der Hauptſchuldner ſein Vermögen zu verſchwenden anfängt, auf Befreiung von der Bürgſchaft gegen den Hauptſchuldner klagen d).

7. Sind die Bürgen weiters nicht als der Hauptſchuldner zu zahlen verbunden e).

8. Können ſie das, was ſie für den Schuldner gezahlt haben, von ihm und deſſen Erben mit allen aufgewandten Koſten zurückfordern f).

9. Hat der Schuldner auf eine gewiſſe Zeit einen Bürgen geſtellt, und gibt der Gläubiger demſelben nach Verlauf dieſer Zeit ohne Vorwiſſen des Bürgen einen weitern Termin, ſo iſt

---

a) L. R. a. a. O. §. Wenn für eine ꝛc. u. §. Wo aber ꝛc. S. 250.

b) L. R. a. a. O. §. Und ſo einer ꝛc. S. 250.

c) L. R. Th. II. Tit. V. §. Wo auch jemand ꝛc. S. 250 u. 251.

d) L. R. a. a. O. §. Damit aber ꝛc. S. 251.

e) L. R. a. a. O. §. Und ſoll ꝛc. S. 251.

f) Ibid.

der Bürge, wenn inzwiſchen der Schuldner ins Abweſen kommt, weiters nichts als das Kapital oder die Hauptſumme zu zahlen verbunden a).

§. 264.

VI. Geſellſchaftsvertrag (Societas).

1. Die Geſellſchaft kann eine allgemeine, auf alle Hab und Güter ſich erſtreckende oder eine Particular-, auf beſtimmte Güter oder ein beſtimmtes Geſchäft beſchränkte Geſellſchaft ſeyn.

2. Soll die Geſellſchaft erſt durch Einwerfung oder Zuſammenſchießung der Gelder ihre verbindliche Kraft erhalten.

5. Bei allgemeiner Geſellſchaft iſt alles, ſowohl gegenwärtiges als künftiges, Vermögen der Geſellſchafter, ſo wie aller Gewinn und Verluſt, Koſten und Schäden, gemeinſchaftlich.

4. Iſt die Geſellſchaft nicht auf alle Hab und Güter, ſondern bloß auf etliche derſelben oder auf ein beſonderes Stück eingegangen worden, iſt bloß der Gewinn, der von ſolchen Gütern herkommt, zu theilen.

5. Wirft der eine Geſellſchafter bloß Geld, der andere ſeine Mühe und Arbeit, Fleiß, Geſchicklichkeit und Klugheit ein, ſo iſt α) bloß der Gewinn zu theilen, β) das Geld bleibt dem, der ſolches eingeworfen hat.

6. Sind keine beſondern Verabredungen in Betreff der Theilung des Gewinnes und Verluſtes getroffen worden, ſo wird der reine Gewinn nach Abzug der Koſten und Schäden, ſo wie der Verluſt in gleichen Theilen nach Anzahl der Geſellſchafter vertheilt.

7. Sind beſtimmte Verabredungen getroffen worden, wonach der eine Geſellſchafter mehr oder weniger am Gewinn erhalten, oder einen größeren oder geringeren Antheil zu tragen hat: ſo hat es lediglich dabei ſein Bewenden.

8. Der Vertrag, wonach der eine allen Gewinn beziehen, der andere allen Schaden tragen ſoll (Societas Lionina), iſt verboten.

9. Jeder Geſellſchafter ſoll auf die Geſchäfte der Geſellſchaft den Fleiß verwenden, den er auf ſeine eigenen Sachen zu verwenden pflegt, und iſt für den Schaden, welcher der Geſellſchaft bei ſolch angewandtem Fleiße zugeht, nicht zu haften verbunden,

---

a) L. R. a. a. O. §. Wann der Hauptſchuldner ꝛc. S. 252.

wenn gleich ein anderer durch größeren Fleiß denſelben hätte abwenden können.

10. Geſellſchaften dauern α) nicht länger, als man ſich verglichen; β) ſie hören mit dem Tode eines oder mehrerer Geſellſchafter, γ) mit Beendigung des Handels oder Gewerbes, weshalb die Geſellſchaft eingegangen worden, δ) mit der Conſiscation und dem Verkaufe der Güter des Geſellſchafters Schulden halber auf. (L. R. Th. II. Tit. VI. S. 252—254.)

§. 265.

VII. Von Pfändern und Hypotheken (Pignus).

1) Aufbewahrung und Gebrauch des Pfandes.

1. Wem fahrende Habe zum Unterpfand eingeſetzt worden, mag ſolche in ſeinen Gewahrſam nehmen.

2. Dem Pfandgläubiger iſt bei Strafe unterſagt, das Pfand zu gebrauchen, und ſolches Andern ohne Noth vorzuzeigen.

3. Soll das Pfand gehörig verwahrt, und all der dem Pfande durch Fahrläſſigkeit zugegangene Schaden von dem Pfandgläubiger dem Pfandgeber erſetzt werden.

4. Den ohne Fahrläſſigkeit und Verwahrloſung des Pfandinhabers erfolgten Verluſt oder Schaden des Pfandes hat der Pfandgeber zu tragen. (L. R. Th. II. Tit. VII. S. 256).

§. 266.

2) Wiedereinlöſung.

1. Bei zur gehörigen Zeit und am gehörigen Orte erfolgter vollkommenen Befriedigung der Schuld iſt der Pfandinhaber dem Pfandgeber das Pfand nebſt Erſatz des durch ſeine Fahrläſſigkeit dem Pfande zugefügten Schadens wieder zuzuſtellen verbunden.

2. Bei nicht vollkommen erfolgter Zahlung iſt der Gläubiger das Unterpfand herauszugeben nicht ſchuldig.

3. Bei verpfändetem Viehe ſoll der Schuldner bei Einlöſung des Pfandes nebſt der Hauptſumme zugleich die Fütterungskoſten nach gerichtlicher Ermäßigung zu erſtatten gehalten ſeyn. (L. R. a. a. O. S. 257).

§. 267.

3) Dem Pfandvertrage angehängte Verträge.

1. Der Vertrag, bei nicht beſtimmter Zeit der Einlöſung das Pfand ohne Einwilligung des Pfandgläubigers nicht wieder einzulöſen,

2. ſo wie der Vertrag, daß bei nicht zur beſtimmten Zeit erfolgter Zahlung das Pfand dem Pfandgläubiger um den Betrag der Schuld verkauft ſeyn ſoll, iſt verboten.

3. Der Schuldner iſt zwar befugt, ſein Gut zur beſtimmten Zeit einzulöſen, oder es dem Pfandgläubiger käuflich, jedoch gegen erforderliche Schätzung, zu überlaſſen, und iſt der Gläubiger dabei dem Schuldner den Mehrwerth hinauszuzahlen verbunden.

4. Eigenmächtig darf der Gläubiger das Pfand nicht verkaufen, wenn ihm gleich Anfangs der Schuldner die Befugniß dazu ertheilt hätte.

5. Ein ſolches Geding ſoll nur dann gelten, wenn es ſich der Schuldner nochmals würde gefallen laſſen, außerdem aber auf Anſuchen des Gläubigers der Verkauf gerichtlich im Wege der Execution vorgenommen werden. (L. R. a. a. O. S. 258—259.)

§. 268.

4) Stillſchweigende geſetzliche Hypothek.

1. Das Würtembergiſche Landrecht handelt Th. II. Tit. VIII. von den ſtillſchweigenden oder geſetzlichen Unterpfändern. Nach dem allgemeinen Hypothekengeſetze v. 1. Juni 1822 gibt es keine ſtillſchweigende oder geſetzliche Unterpfänder oder Hypotheken mehr; es gibt bloß zur Erwerbung einer Hypothek geſetzliche Rechtstitel, und die Hypothek wird erſt durch den Eintrag in das Hypothekenbuch erworben.

2. Es kennt keine General-, ſondern bloß Specialhypotheken.

3. Es gibt keine Hypotheken auf Mobiliar-Gegenſtände, inſofern ſie nicht Appertinenzien von verpfändetem Immobiliar-Vermögen ſind; es haben bloß Fauſtpfänder Statt, bei welchen ſich eine mehreren Gläubigern geſchehene Verpfändung nicht leicht denken läßt

4. Unter mehreren eingetragenen Hypotheken entſcheidet der Vorzug der Zeit, und iſt

5. bei der Location der Gläubiger lediglich das Prioritätsgeſetz v. 1. Juni 1822 zu Grund zu legen.

§. 269.

5) Antichretiſcher Vertrag.

Das Landrecht beruft ſich hierüber Th. II. Tit. VII. §. Da auch ꝛc. S. 256 auf die Landesordnung v. J. 1587. Tit. 56. §. 3

1. Der Schuldner kann dem Gläubiger ſein Grundſtück zum Unterpfand und zur Nutznießung übergeben.

2. Ein ſolcher Vertrag muß, da er zugleich die Verpfändung eines liegenden Grundſtückes enthält, nach dem Bayeriſchen Hypothekengeſetze, wonach eine Hypothek nur durch den Eintrag in das Hypothekenbuch erworben werden kann, gerichtlich errichtet werden, und iſt bei unterlaſſener gerichtlicher Errichtung nicht wegen der dem Gläubiger eingeräumten Nutznießung, ſondern wegen des damit verbundenen Pfandrechtes in Hinſicht ſpäterer eingetragener Gläubiger unwirkſam.

3. Der Streit, ob nach Würtembergiſchem Rechte ein ſolcher Vertrag müſſe gerichtlich, oder außergerichtlich errichtet werden, fällt daher nach dem Bayeriſchen Rechte hinweg.

§. 270.

VIII. Kauf und Verkauf (Emtio, Venditio).

1) Allgemeine Beſtimmungen.

1. Der Kauf und Verkauf erhält durch beiderſeitige Einwilligung der Contrahenten ſeine verbindliche Rechtskraft.

2. Bei liegenden Gütern erhält der Kaufcontract durch die gerichtliche Inſinuation ſeine Rechtsgültigkeit (§. 242).

3. Bezahlung des Kaufſchillings und Uebergabe der Sache iſt zu deſſen Verbindlichkeit nicht erforderlich.

4. Kauf und Verkauf ſetzen einen beſtimmten Preis voraus, um den die verkaufte Sache von dem Verkäufer dem Käufer eigenthümlich überlaſſen wird.

5. Bei bereits in Geld beſtimmtem Preiſe der verkauften Sache kann derſelbe mit Bewilligung beider Partheien auch mit andern Sachen berichtiget werden.

(L. R. Th. II. Tit. IX S. 263 u. 264.)

§. 271.

2) Gegenſtand.

A. Gegenſtände, die verkauft werden können.

1. Alle und jede Gegenſtände, deren Eigenthum auf einen Andern übertragen werden kann, können verkauft werden.

2. Jährliche Gülten können jedoch nicht höher als nach 5procentigem Anſchlag zu Kapital verkauft werden.

3. Auch die Nutznießung iſt ein Gegenſtand des Kaufes und Verkaufes, und muß der Eigenthümer der Sache dem

Käufer die Nutznießung ſo lange zugeſtehen, als ſie dem Verkäufer gebührt hätte.

4. Auch Erbſchaften können verkauft werden, und muß

α) der Verkäufer dem Käufer alles das, was ihm erblich zugefallen, überlaſſen, (es ſey liegend oder fahrend, Schulden, Gerechtigkeiten, Forderungen und Anſprüche).

β) Iſt ein ſolcher Kauf den Gläubigern unnachtheilig, und können ſolche ſowohl den Erben als den Käufer wegen ihrer Forderungen belangen.

γ) Was der Verkäufer als Erbe deshalb bezahlt, kann er von dem Käufer wieder verlangen.

B. Gegenſtände, die nicht verkauft werden können.

1. Geſtohlene und geraubte Sachen muß der Käufer dem Beſtohlenen oder Beraubten ohne Erſatz des Kaufſchillings zuſtellen.

2. Harniſch und Gewehr, zur obrigkeitlich angeordneten Bewaffnung erforderliche Rüſtung kann

α) nicht ohne obrigkeitliche oder gerichtliche Bewilligung veräußert werden.

β) Dergleichen Verkäufe ſind kraftlos;

γ) Verkäufer und Käufer ſollen beſtraft,

δ) Vorkäufer und Vorkäuferinnen, welche ſolche feil tragen, mit zehn Gulden beſtraft,

ε) und der Verkauf nur ſolchen bewilligt werden, welche Unvermöglichkeit halber ſolche Gewehre nicht mehr gebrauchen können.

3. Zugehörungen, welche von Alters her bei den Häuſern geweſen, als Keller, Kornſpeicher, Ställe, Gärten, Hofraiten u. ſ. w., ſollen nicht davon verkauft werden.

4. Fremden ſollen ohne landesherrliche Bewilligung keine liegenden Güter verkauft werden, der Kauf nichtig ſeyn, und ſoll der Verkäufer in eine Strafe von 20 fl. verfällt ſeyn.

5 Von Ausländern im Inlande ererbte oder ſonſt ihnen zugefallene Güter ſollen nach der Landesordnung, worauf ſich das Landrecht beruft,

α) binnen zwei Jahren verkauft,

β) wo ſolches nicht geſchieht, ſollen die Städte, Dörfer und Flecken ſolche öffentlich im Aufſtrich zu verkaufen Macht haben, und der Erlös denſelben zuzuſtellen verbunden ſeyn;

γ) was jedoch, wenn ſich ſolche im Inlande häuslich niederlaſſen, hinwegfällt.

(L. O. §. 6. 7. u. 8. wiederholt in d. Geſ v. 17. Juni 1644 u. v. 12. Aug. 1772 in der Gerſtlacheriſchen Samml. Th. I. S. 166 u. 167.)

6. Armen-Kaſſen, Spitälern und dergleichen Stiftungen ſoll nicht geſtattet werden, liegende Güter der Unterthanen kaufs- oder tauſchesweiſe oder gegen eine erkaufte Pfründe an ſich zu bringen.

(Kaſtenordnung v. J. 1567 u. Mand. v. 26. Febr. 1556.)

§. 272.

3) Hof- und Hubgüter.

1. Kein grund-, boden- oder urbarzinſiges Gut oder ſonſtiges Erblehen oder Hubgut kann ohne Einwilligung des Grundherrn verkauft, verpfändet, vertheilt, verändert oder ſonſt veräußert werden.

2. Zinsgüter, von denen dem Landesherrn oder Andern ein ewiger Zins gereicht wird, können α) ohne weiters verkauft, vertauſcht, verändert oder erbweiſe vertheilt werden, jedoch dergeſtalt, daß dem Zinsherrn von einer Hand der Zins gereicht werde. β) Ein Theil des zinsbaren Gutes kann nicht als zinsfrei verkauft, und der Zins auf das andere geſchlagen werden. Wer dagegen handelt, ſoll um 20 fl. geſtraft, und nichts deſto weniger der Zins auf ſämmtliche Theile des vertheilten Gutes verhältnißmäßig geſchlagen werden. (L. R. Th. II. Tit. IX. S. 268 u. 269.)

3. Wer ein Gut verkauft und die darauf haftenden Laſten, Dienſtbarkeiten, Zinſe und Hypotheken wiſſentlich verſchweigt, ſoll wegen ſeines Betruges ernſtlich beſtraft werden.

§. 273.

4) Wann die verkaufte Sache eingeräumt und die Bezahlung geſchehen ſoll.

1. Sobald ein Kauf beſchloſſen, inſinuirt, ſoll zuvörderſt der Käufer, wenn der Bezahlung halber kein gewiſſer Termin beſtimmt iſt, oder etwas anders bedungen worden, den Kaufſchilling erſtatten oder anbieten.

2. Dagegen iſt der Verkäufer verbunden, dem Käufer das verkaufte Gut alsbald zu übergeben.

3. Da er ſolches nicht übergeben könnte, iſt auch der Käufer den Kaufſchilling zu erlegen nicht ſchuldig.

4. Wo der Käufer in Erlegung des Kaufſchillings, oder der Verkäufer in Uebergabe der Sache ſäumig, hat der ſäumige dem Gegentheil das Intereſſe zu leiſten. (L. R. a. a. O. S. 370—271.)

§. 274.

5) Ob und wann die Contrahenten von dem Kaufscontracte zurückgehen mögen.

1. Ohne beſondere Urſachen ſoll keiner der Contrahenten von dem Kaufcontracte zurücktreten.

2. Jedoch wenn α) der Kauf unter gewiſſer Bedingung geſchloſſen, oder β) inbeſonders verabredet worden iſt, daß der Kauf ſchriftlich verabfaßt, und verbindlich aufgerichtet werden ſoll, kann jeder Theil, ehe αα) dieſe Bedingung vollzogen oder die Schrift aufgerichtet, beſiegelt und ausgefertigt worden iſt, davon wieder abgehen, wenn auch ββ) zu Anfang nicht ausdrücklich bedungen worden, daß ſonſt der Kauf nicht gelten ſoll.

3. Tritt der Käufer vom Kauf ab, ſo verliert er die gegebene Arrha, den Haftpfenning, ſo wie auch den ganzen Weinkauf.

4. Tritt aber der Verkäufer ab, ſo ſoll er dem Käufer α) neben Bezahlung des Weinkaufs, β) den Haftpfenning doppelt zu erſtatten verbunden ſeyn.

5. Wo aber beide Theile nicht allein über den Kaufſchilling einig, ſondern auch das verkaufte Gut bereits übergeben worden, kann α) kein Theil mehr von dem Kaufe abgehen, β) es habe gleich der Verkäufer das Geld ſchon empfangen oder nicht.

(L. R. a. a. O. S. 269—270.)

§. 275.

6) Vom Schaden und Nutzen der verkauften Sache.

1. Bei fahrender Habe fällt, ſobald der Kauf geſchloſſen, dem Käufer der Nutzen und die Gefahr der verkauften Sache zu;

2. es wäre denn etwas anders bedungen,

3. oder der Verkäufer hätte die Ueberlieferung verhindert, einen Betrug begangen, oder trüge an der Verzögerung Schuld.

4. Bei liegenden Gütern trägt der Käufer, wenn der Kauf ordentlich inſinuirt, oder die zur Inſinuation beſtimmte Zeit verfloſſen (§. 242), den daran erfolgten Schaden, und zieht von dem verkauften Gute den Nutzen.

5. Uebergibt oder räumt der Verkäufer dem Käufer das verkaufte Gut nicht ſogleich ein, hat er α) in Verwahrung deſſelben allen den Fleiß anzuwenden, den er bei ſeinen eigenen Sachen anzuwenden pflegt, oder β) den aus vernachläſſigter Verwahrung entſtandenen Schaden dem Käufer zu erſetzen.

(L. R. Th. II. Tit. IX. S. 271 u. 272.)

§. 276.

γ) Läſion.

In Betreff der übermäßigen Verletzung, als welche das Würtembergiſche Landrecht eine über den dritten Theil des wahren Werthes erklärt, und der innerhalb zehn Jahren anzuſtellenden Klage ſ. m. §. 247.

§. 277.

IX. Dem Verkaufe angehängte Verträge.

1) Commiſſoriſcher Vertrag.

Wird eine Sache unter der Bedingung verkauft, daß, wenn der Kaufſchilling nicht zur beſtimmten Zeit erlegt wird, der Kauf nichtig ſeyn ſollte: ſo kann

1. der Verkäufer dem Käufer zur Erlegung des Kaufſchillings, zur beſtimmten Zeit, und Haltung des Kaufes belangen;
2. oder das verkaufte Gut wieder zurücknehmen, in welchem Falle
3. der Käufer gegen Wiedererſtattung des bereits an dem Kaufſchilling erlegten Geldes dem Käufer das Gut mit allen bis dahin bezogenen Früchten einzuräumen, und den dem Gute zugefügten Schaden wieder zu erſetzen ſchuldig iſt.
4. Soll der Käufer dem Verkäufer den Kaufſchilling unaufgefordert erlegen oder anbieten, außerdem dem Verkäufer den Kauf zu halten oder davon abzugehen lediglich frei ſteht.
5. Hat der Verkäufer nach verſtrichenem Ziele die erſte Rate des auf verſchiedene Ziele geſtellten Kaufſchillings angenommen, ſo kann er bei nicht eingehaltenem nachherigen Ziele vom Kaufe nicht wieder abgehen, indem er durch jene Annahme von dem commiſſoriſchen Vertrage abgewichen iſt. (L. R. Th. II. Tit. X. S. 272—273.)

§. 278.

3) Verkauf unter Vorbehalt größeren Aufgebots binnen beſtimmter Zeit (Addictio in diem).

1. Sagt der Verkäufer dem Käufer unter der Bedin-

gung den Kauf zu, daß, wenn ein Anderer binnen beſtimmter Zeit eine größere Summe dafür geben würde, der Kauf nichtig, und der Käufer demſelben die erkaufte Sache abzutreten verbunden ſeyn ſollte, ſo iſt

α) ein wahrer Kauf vorhanden, der nur bei eingetretener Bedingung wieder aufgelöst wird, und treten alle die Wirkungen eines Kaufes ein.

β) Meldet ſich in der beſtimmten Zeit kein beſſerer Käufer, ſo fängt αα) der Käufer gleich vor ernannter Zeit (von der Zeit des abgeſchloſſenen Kaufes) die Verjährung an, ββ) und gehören dem Käufer alle Früchte und Nutzungen, wogegen ſolcher γγ) auch alle Gefahr und Schaden tragen muß.

γ) Meldet ſich ein beſſerer Käufer innerhalb der beſtimmten Zeit, ſo iſt αα) der Käufer ſchuldig, dem Verkäufer die bezogenen Früchte zuzuſtellen, dagegen ββ) ihm der Verkäufer den Kaufſchilling ſammt gebührendem Intereſſe zurückzugeben, und ihm die Baukoſten und nothwendigen Verwendungen zu erſtatten hat.

2. Verkauft aber der Käufer das Gut mit der Bedingung, daß, wenn innerhalb eines beſtimmten Termins kein beſſerer Käufer erſcheint, der Kauf alsdann kräftig ſeyn ſollte, ſo iſt

α) anfangs kein vollkommener Kauf verhanden, ſondern der Kauf iſt erſt dann vollkommen, wenn binnen der beſtimmten Zeit kein beſſerer Käufer ſich meldet.

β) Der Käufer kann vor eingetretener Zeit, wenn ihm gleich das Gut übergeben worden wäre, die Verjährung nicht anfangen,

γ) ihm gehören die Früchte nicht,

δ) und der Verkäufer muß die Gefahr tragen.

3. Der Verkäufer iſt nicht ſchuldig, den beſſeren Käufer anzunehmen, ſondern kann bei dem erſten Kaufe ſtehen bleiben, der Käufer hingegen kann nicht von dem sub pacto addictionis in diem geſchloſſenen Kaufe zurücktreten.

4. Dagegen iſt der Verkäufer ſchuldig, wenn ſich ein beſſerer Käufer innerhalb der beſtimmten Zeit vorfindet, ſolches dem Käufer anzuzeigen, dem die Wahl, ob er zurücktreten, mehr oder ſoviel als der andere Käufer geben will, überlaſſen bleibt.

5. Mehr gibt der neue Käufer

α) nicht nur an Geld, ſondern auch wenn er

β) die Summe gleich oder an einem gelegenen Orte bezahlt, wo hingegen der erſte Käufer ſolche nur in Friſten oder an einem minder gelegenen Orte zu entrichten hat, oder wenn

γ) der neue Käufer ſeiner Perſon halber tauglicher,

δ) oder neue, dem Verkäufer annehmlichere Bedingungen einginge, oder

ε) keine Bürgſchaft des Kaufes wegen erforderlich iſt.

ζ) Dieß hat auch dann Statt, wenn der neue Käufer, obgleich er einen geringeren Kaufſchilling geben will, jedoch andere, dem Verkäufer im erſten Kaufe beſchwerlichere Dinge nachzulaſſen bereit iſt. Denn was dem Verkäufer zum beſſeren Nutzen gereicht, dies macht den Kauf und die Bezahlung beſſer.

6. Dergleichen Verträge müſſen gerichtlich errichtet oder inſinuirt werden (§. 242).

7. Was einer im Aufſchlag erhalten, und ihm zuerkannt worden, ſoll ihm, wenn er den Haftpfenning gegeben, oder den Weinkauf darüber getrunken, verbleiben, und kein fernerer Aufſchlag darüber geſchehen. (L. R. Th. II. Tit. XI. S. 274—277.)

§. 279.

3) **Wiederkauf** (Pactum de retrovendendo).

1. Der Wiederkaufs= oder Wiedereinlöſungsvertrag, daß der Käufer die verkaufte Sache dem Verkäufer binnen beſtimmter oder unbeſtimmter Zeit bei erlegtem Kaufſchilling käuflich wieder abtrete, iſt, wenn er nicht zum Schein, oder für einen Andern eingegangen worden, rechtsgültig.

2. Nur muß ſolcher vor Gericht (§. 242) eingeſchrieben werden.

3. Erlegt der Verkäufer oder ſeine Erben den Kaufſchilling, ſo iſt der Käufer die mit vorbehaltenem Wiederkauf erkauften Güter ſammt der nach erlegtem Gelde bezogenen Nutzung, Koſten und Schaden dem Verkäufer und deſſen Erben herauszugeben ſchuldig.

4. Sind der Verkäufer mehrere, oder hat der Verkäufer mehrere hinterlaſſene Erben, von denen der eine allein ſtückweiſe, der andere den Wiederkauf gar nicht ausüben will: ſo iſt der Käufer nicht ſchuldig, den Kauf zu theilen.

5. Doch da jeder unter mehreren Verkäufern ſeinen Antheil beſonders verkauft hätte, mag jeder auch ſeinen Theil wieder einlöſen.

6. Auch ſteht unter mehreren Mitverkäufern, welche das Gut ſämmtlich verkauft haben, dem einen mit Bewilligung der übrigen das vorbehaltene Wiedereinlöſungsrecht zu. Ohne deren Einwilligung iſt der Käufer den Wiederkauf anzuerkennen nicht ſchuldig.

7. Die während des Gutsbeſitzes ſich ereignenden Alluvionen und Zuwachs bleiben dem Käufer, und können von dem Wiederkäufer nicht verlangt werden.

8. Mit dem Ablauf der beſtimmten Zeit hört das Wiedereinlöſungsrecht auf. (L. R. Th. II. Tit. XII. S. 277—279.)

§. 280.

X. Eviction oder Gewährleiſtung.

1. Bei rechtskräftig dem Käufer ab- und dem Kläger zuerkanntem Gute iſt der Verkäufer den Käufer zu entſchädigen ſchuldig, wenn gleich dem Käufer für dieſen Fall keine Entſchädigung verſprochen wurde.

2. Bedingt ſich der Verkäufer anfangs aus, daß er zu keiner Gewährſchaft verbunden ſeyn wolle, ſo iſt er bei erfolgter Eviction α) dem Käufer bloß den Kaufſchilling zu erſtatten, β) aber kein Intereſſe zu leiſten oder Schaden zu erſetzen ſchuldig; γ) es wäre denn, daß der Verkäufer dem Käufer wiſſentlich ein fremdes oder einem Andern verhaftetes Gut verkauft hätte, in welchem Falle er nicht nur dem Käufer das Intereſſe zu leiſten verbunden, ſondern auch wegen ſeines geſpielten Betruges zu beſtrafen iſt.

3. Soll der Käufer, ſobald er wegen des erkauften Gutes gerichtlich belangt wird, dem Verkäufer den Rechtsſtreit verkünden, damit derſelbe vor Gericht erſcheinen, und dem Käufer Beiſtand leiſten möge.

4. Kann dieß nicht gleich im erſten Termine wegen eintretender Verhinderung geſchehen, ſo ſoll ihm der Streit wenigſtens vor der Streiteinlaſſung angezeigt werden.

5. Iſt die Verkündung in erſter Inſtanz unterlaſſen worden, ſo kann ſolche noch bei der Berufung in zweiter Inſtanz geſchehen.

6. Nach ſolcher Verkündung iſt der Verkäufer in Gericht zu erſcheinen und den Käufer zu vertreten, und alle Gerichtskoſten zu erſtatten ſchuldig.

7. Erſcheint der Verkäufer nicht, und vertheidigt den Käufer nicht, ſo mag letzterer den Prozeß auf Gefahr des Vertheidigers

fortführen, und er gewinne oder verliere, alle Koſten und Schäden von dem Verkäufer verlangen.

8. In Betreff der Fälle, wo die Eviction nicht Statt hat, beruft ſich das Würtembergiſche Landrecht auf das gemeine Recht a). (L. R. Th. II. Tit. XV. S. 284—286.)

§. 281.

XI. Viehgewährſchaftsordnung.

In Betreff der Hauptmängel des Viehes, welche vor dem Vertrage bereits vorhanden geweſen zu ſeyn vermuthet werden, verordnet das Geſetz v. 17. Febr. 1767 b), daß

I. bei Pferden

1. diejenigen, welche rotzig oder ritzig ſind, es ſey hernach ſolches Hirn- oder Lungenrotz;
2. alle Arten von Kolderern;
3. was krätzig, fiſtlich, wurmicht, hauptmörtig iſt, als worunter überhaupt alle unheilbare Unſauberkeiten, z. E. Krebslöcher in den Ohren, Kinnbacken, Schlauch und Eutern verſtanden werden;
4. herzſchlächtig;
5. wehetägig und
6. mondblind iſt, als mit wirklichen Hauptmängeln behaftet angeſehen, und derowegen für die fünf erſten Gebrechen vier Wochen und drei Tag, für die Mondblindſucht aber acht Wochen Gewährſchaft geleiſtet werden ſolle. Ebenſo ſollen

II. bei dem Hornvieh

1. Hirſchig, cränigt, zepfich oder pferlich;
2. wehetägig;
3. typplich oder umläufig, und
4. lungenfaul, lungenhart, herzweichig oder übergällig, als Hauptmängel angeſehen werden, wobei der Verkäufer für die sub Nr. 1 benannten Mängel zwei Monat, für die übrigen aber vier Wochen und drei Tage Gewährſchaft zu leiſten haben ſoll.

---

a) Hellfeld Jurispr. for. §. 1118—1120. u. Glücks Erläuter. Th. XVII §. 1120 S. 268.

b) In der Kapffiſchen Samml. S. 54—56.

III. Bei den Schaafen ſollen die naſſe und trockene Raude, oder der ſogenannte Anbruch, als ein Hauptmangel angeſehen und deßfalls von dem Verkäufer zwei Wochen und ein Tag Gewährſchaft geleiſtet werden.

IV. Bei den Schweinen ſollen:

1. die Lungenfäule, und
2. die Pfinnen,

als Hauptmängel angeſehen und deßfalls von dem Verkäufer vier Wochen und drei Tage lang Gewährſchaft geleiſtet werden. (Bei den Milchſchweinen findet übrigens gemäß dem Geſetz vom 12. Oktbr. 1797 (in der Kapſiſchen Sammlung 1. Thl. S. 423) keine Gewährſchaft Statt.)

Endlich und

V. bei denen Gaiſſen

ſolle der Verkäufer dem Käufer überhaupt friſche und geſunde Waar zu liefern, widrigenfalls aber allen Schaden auf ſich zu leiden haben. Dieſe Verordnung wurde auch in dem Geſetz vom 10. März 1781 (in der Kapſiſchen Sammlung S. 373 u. 374) wiederholt, und in letzterem S. 511 — 518 findet ſich eine Belehrung über die Kennzeichen der hier angeführten Viehmängel.

§. 282.

XII. Retract, verſchiedene Arten der Loſungen.

Das Würtembergiſche Landrecht kennt nur folgende Arten von Loſungen:

1. die Zinsloſung,
2. die vertragsmäßige oder anbedingte Loſung und
3. die Markloſung.

§. 283.

1) Fahrende Habe, Schulden und Nutznießung.

1. Bei fahrenden Sachen hat keine Loſung ſtatt, und ſind deßhalb

2. die vorhin beſtandenen Mißbräuche der Loſung bei Dung, Stroh, Futter, Holz, Frucht, Wein und Vieh, ſo wie auch

3. die Ausloſung der verkauften Schulden, außer wenn der Schuldner ſeine vom Schuldherrn verkaufte Schuld ſelbſt löſen wollte, abgeſchafft.

4. Was die Loſung der **Häute und Felle** betrifft, ſo hat es bei der L. O. Fol. 127 und 134 ſein Bewenden.

5. Bei verkaufter Nutzung hinterfälliger Güter (§. 79 u. 189.) ſoll das Näherrecht dem Eigenthümer zuſtehen, an den ſie nach dem Tode des Nutznießers zurückfallen.

6. Den Kindern ſteht auf hinterfällige Fahrniſſe bei Ertheilungen nach getrennter Ehe das Loſungsrecht zu. (§. 68. d. O.) (L. R. Th. II. Tit. XVI. von Loſungen S. 286 u. 287 ſ. m. S. 445.)

§. 284.

2) Ausbedungene Loſungen.

1. Ausbedungene Loſungen beruhen auf dem Vertrag der Contrahenten, und iſt ſich lediglich nach dieſem zu bemeſſen.

2 Nur haben ſich die Contrahenten zur Vermeidung aller Streitigkeiten hierüber klarer und deutlicher Worte zu bedienen.

3. Iſt die Zeit, binnen welcher das Loſungsrecht ausgeübt werden ſoll, beſtimmt, ſo hat es lediglich dabei zu verbleiben.

4. Iſt ſolche nicht beſtimmt, ſondern ſich lediglich das Loſungsrecht ausbedungen worden, ſo treten in Rückſicht der Zeit die (§. 287.) nachfolgenden allgemeinen Beſtimmungen ein.

5. Was ſich ein Contrahent zu ſeinem Beſten bedingt, kommt auch den Retrahenten oder Löſern zu Gut, und ſoll er in Betreff ſolcher Bedingungen dem Käufer gleich gehalten werden.

6. Bei Erbtheilungen unter den Miterben ausbedungene Loſungen ſtehen α) auch ihren Deſcendenten zu, wenn gleich deren keine ausdrückliche Erwähnung geſchehen; β) wo ſich mehrere Paciſcenten oder deren Deſcendenten des Loſungsrechtes bedienen, hat das Los zu entſcheiden. γ) Iſt aber das Gut einmal aus der Erbſchaft ohne weitere Bedingungen verkauft, und von keinem Miterben oder Anverwandten, ſo in der bedingten Loſung begriffen, gelöſet worden, ſo iſt das Gut keiner Loſung mehr unterworfen, ſondern kann ferner wie jedes andere freie Gut verkauft oder verändert werden. (L. R. Th. II. Tit. XVI. S. 290 — 291.)

§. 285.

3) Zinsloſungen. (Retractus ex capite reunionis.)

1. Vertheilte Güter ſollen ſo viel möglich wieder vereiniget werden. Das Würtembergiſche Landrecht gibt daher demjenigen, der einen Theil des zertrümmerten oder vertheilten grund- boden-

und urbar=zinspflichtigen Gutes beſitzt, in Anſehung des Theiles, der ſich in den Händen eines andern Beſitzers befindet, und von demſelben an einen Dritten verkauft wird, das Zinsloſungs= oder Näherrecht.

2. Es räumt daher auch der Zinsloſung vor den übrigen Arten des Näherrechtes den Vorzug ein.

3. Unter mehreren Beſitzern ſteht α) dem, welcher den größeren Theil des zertrümmerten oder vertheilten Gutes beſitzt, und in dem Flecken oder der Markung, worin der verkaufte Theil liegt, angeſeſſen iſt, das Loſungsrecht zu. β) Iſt der Beſitzer in der Markung nicht angeſeſſen, ſo hat der, welcher darin angeſeſſen iſt, obgleich er den kleineren Theil beſitzt, den Vorzug.

4. Werden mehrere Güter mit andern zinsbaren oder in andern Markungen gelegenen, dem Retracte unterliegenden Gütern verkauft, ſo können α) ſolche aus dem Kaufe herausgezogen, und in Rückſicht derſelben das Näherrecht ausgeübt, β) und iſt der Preis derſelben nicht angeſchlagen, kann auf unparteiliche Schätzung angetragen werden.

5. Gleiches Erbloſungsrecht ſteht denjenigen zu, welche ein Landrecht, Landgarben, jährliche Frucht= oder Weingült auf dem veräußerten Gute haben.

6 Wird die Gült oder der Zins veräußert, ſo ſteht ſolche den Gült= oder Zinspflichtigen zu.

7. Werden Güter mit Vorbehalt eines beſſern Aufgebotes (§. 279), mit vertragmäßiger Wiederloſung (§. 278) oder dem commiſſariſchen Vertrage (§. 277), oder unter einer ſonſt zuläſſigen Bedingung verkauft: muß ſolche der Retrahent bei Ausübung ſeines Näherrechtes annehmen. (L. R. Th. II. Tit. XVI. S. 288 — 290.)

§. 286.

4) Markloſungen.

1. Denjenigen, welche in einer Markung angeſeſſen, ſteht in Rückſicht des darin gelegenen Gutes gegen den in der Markung nicht angeſeſſenen Käufer das Retractsrecht zu.

2. Kirchen= und Schuldiener, andere Beamte und Diener, ſowie deren Wittwen und Freiſaſſen ſind nicht unter den in der Markung angeſeſſenen Perſonen begriffen.

3. Damit weder Gefahr noch Betrug hiebei unterlaufe, ſoll der Contract, ſobald derſelbe vor Gericht gebracht und eingeſchrie=

ben worden, längſtens binnen 14 Tagen am gewöhnlichen Orte und Platz angeſchlagen nnd ausgerufen werden.

4. Bei Weilern, Höfen, Mühlen und Einöden, außer den Flecken, darin ſie gericht- und vogtbar, außer dem Zwang und Bann liegenden Wohnungen und Feldgütern, welche für ſich ſelbſt ihre eigene vereinte und verſteinte Markungen haben, darin etwa auch andere Güter beſitzen, ſteht α) den Inwohnern dieſer Weiler, Höfe und Oerter die Marklosung zu. β) Bedienen ſich ſolche dieſer nicht, ſo können die Inwohner der Orte und Flecken, worin ſolche gerichtbar ſind, ſich derſelben bedienen.

5. Unter mehreren Marklosungsberechtigten ſoll α) derjenige, der ſich zuerſt meldet, den Vorgang haben, β) melden ſich mehrere zu gleicher Zeit, das Los entſcheiden.

6. Verbleibt das Gut bei nicht geſchehener Auslöſung dem außer der Markung befindlichen Käufer, ſoll ſolcher, ſo lange er das Gut beſitzt die Steuer, Frohn und alle darauf haftenden herkömmlichen Koſten tragen. (L. R. Th. II. Tit. XVI. S. 291 — 293.)

§. 287.

5) Zeit der Ausübung.

1. Zins- Mark- und ausbedungene Loſungen ſollen längſtens binnen Jahr und Tag ausgeübt werden, wobei dem Retrahenten frei ſteht, dieſelbe des Nutzens wegen innerhalb Monatsfriſt vorzunehmen.

2. Jahr und Tag fangen α) bei Zinsloſungen von der Zeit an, wo der Contract demjenigen, der das Loſungsrecht ausüben will, von dem Verkäufer verkündet worden; β) bei Markloſungen von dem Tage des geſchehenen Anſchlags oder Ausrufs.

3. Iſt dieſe bei Strafe kleiner Frevel zu geſchehende Verkündung und Ausrufung von dem Verkäufer nicht geſchehen, fängt Jahr und Tag erſt von der Zeit an, wo der Retrahent den Contract und Kaufſchilling in glaubliche Erfahrung gebracht hat.

4. Nach Verlauf von Jahr und Tag hat kein Einſtandsrecht mehr Statt. (L. R. Th. II. Tit. XVI. S. 293 und 294.)

§. 288.

6) Vor Ablauf der Zeit ſtatt habender Nutzungen und Baukoſten.

1. Wer binnen 4 Wochen das Loſungsrecht ausübt, dem

ſteht die Nutzung des retrahirten Gutes gegen Erſtattung der darauf über den Kaufſchilling verwandten nothwendigen und nützlichen Baukoſten zu.

2. Wo aber die Loſung nicht in Monatsfriſt und doch vor Ablauf Jahres und Tages geſchehen, ſteht α) die Nutzung des erſten Jahres dem Käufer, β) die Künftige aber dem Retrahenten zu. (L. R. Th. II. Tit. XVI. S. 294.)

§. 289.

γ) Anbietung und Erlegung des Kaufſchillings.

1. Der Retrahent muß bei Ausübung des Einſtandsrechtes den Kaufſchilling bar oder in Friſten, wie ſolches zwiſchen Verkäufer und Käufer ausgemacht worden, ſammt Wein- und Leihkauf und andern gebührenden Ausgaben dem Verkäufer anbieten, und wo er das Geld annehmen will, daſſelbe ſogleich erlegen.

2. Weigert ſich der Verkäufer, daſſelbe anzunehmen, ſoll der Retrahent ſolches ſogleich bei Verluſt der Loſungsgerechtigkeit bei Gericht bis zum Austrag des Handels hinterlegen.

3. Kann er den Kaufſchilling nicht niſſen, ſoll er ſo viel, als das Gut ungefähr werth ſeyn mag, hinterlegen, und den Mehrbetrag ſammt dem Weinkauf nachträglich zu erlegen ſich anheiſchig machen.

4. Nach geſchehener Depoſition hat der Retrahent binnen Jahr und Tag den Käufer auf Abtretung des retrahirten Gutes zu belangen, außerdem keine Loſung mehr geſtattet werden ſoll.

5. Hat der Käufer das Geld angenommen, ſo kann weder er noch der Retrahent zurücktreten, ſondern der Käufer muß der Loſung Statt geben, und der Auslöſer das erkaufte Gut behalten. (L. R. a. a. o. S. 295.)

§. 290.

δ) Verzicht.

1. Die dem Verkäufer von den Loſungsberechtigten gemachte Erklärung, daß er ſein Gut, wohin er wolle, verkaufen möge, enthält keinen Verzicht auf die Wiederloſung.

2. Kann der Loſungsberechtigte das Einſtandsrecht ausüben, wenn er gleich dem Kaufcontracte beiwohnt und den Weinkauf mittrinkt.

3. Nur dann, wenn er ſich ausdrücklich erklärt hat, daß er ſich ſeines Loſungsrechts begeben wolle, iſt ein wahrer Verzicht vorhanden, und kann er daſſelbe nicht mehr ausüben. (L. R. Th. II. Tit. XVI. S. 296.)

§. 291.

9) Ceſſion.

1. Das Loſungsrecht ſteht dem Loſungsberechtigten nur für ſeine Perſon zu.

2. Er kann dasſelbe weder für einen andern ausüben,

3. noch ſolches einem andern abtreten.

4. Wo Gefahr zu vermuthen, kann von dem Loſungsberechtigten der Eid gefordert werden, daß er das Loſungsrecht für ſich ſelbſt und keinen andern, dem ſolches nicht zuſteht, auszuüben vorhabe.

5. Bei deshalb geſpieltem Betrug hat ernſtliche Strafe einzutreten. (L. R. Th. II. Tit. XVI. S. 296.)

§. 292.

XIII. Miethe- und Pachtverträge.

1) Sorge für eine gemiethete Sache.

1. Miether und Pächter ſind auf die gemiethete oder gepachtete Sache den Fleiß, den ein jeder fleißige Haushälter in ſeinen eigenen Sachen anzuwenden pflegt, zu verwenden ſchuldig, und müſſen

2. den durch ihren Unfleiß der Sache zugefügten Schaden erſetzen.

§. 293.

2) Mieth- und Pachtzeit.

1) An Mieth- und Pachtverträge ſind Miether und Vermiether, Verpächter und Pächter, ſo wie ihre beiderſeitigen Erben bis zum Ende der beſtimmten Miethe- oder Pachtzeit gehalten.

2. Vor Ende der Miethzeit kann der Vermiether die Miethe aufkünden:

α) Wenn der Miether oder deſſen Erben den Miethezins entweder gar nicht oder nicht ganz zahlen, noch zu deſſen Entrichtung ſich erbieten.

β) Wenn der Beſtändner in der Behauſung ein ſchändliches, ärgerliches Leben führt.

γ) Wenn der Vermiether das Haus zu ſeiner eigenen oder ſeiner Kinder und Eltern Nothdurft braucht.

δ) Wenn das Haus bei Eingehung der Miethe nicht voraus-zuſehender Reperaturen bedarf.

3. Im erſten und den beiden letzten Fällen iſt der Beſtänd-

ner den Miethezins nur für die Zeit zu zahlen ſchuldig, in der er in dem Hauſe gewohnt hat.

4. Im zweiten Falle hat er hingegen den ganzen Miethzins zu entrichten.

5. Wurde, daß der Beſtändner gar nicht ausgetrieben werden könne, bedungen, ſo kann ſolcher in beiden letzteren Fällen zum Auszug wider ſeinen Willen nicht angehalten werden.

6. Der Miether kann die Miethe vor der Miethezeit verlaſſen:

α) wenn er den Einſturz des gemietheten Hauſes befürchten muß;

β) wenn er drohende ihm vorhin unbewußte Gefahr bei einreiſſenden Sterbfällen, Kriegsläufen, oder ſonſtigen dergleichen von dem Richter zu ermeſſenden Fällen befürchten muß.

7. Iſt in ſolchen Fällen der Miether den Miethezins nur für die Zeit, während welcher er in dem Hauſe gewohnt hat, zu zahlen verbunden.

8. Wird das Haus oder das Gut verkauft, iſt α) der Käufer die Miethe auszuhalten nicht ſchuldig, β) es wäre denn, der Vermiether hätte ſolches bei dem Verkaufe von dem Käufer bedungen, γ) unterläßt er ſolches, ſo iſt er dem Miether den dadurch verurſachten Schaden zu erſetzen, das Intereſſe zu leiſten ſchuldig.

9. Gleiches hat beim Tauſche oder ſonſtigen Veräußerungen Statt. (L. R. Th. II. S. 297.)

§. 294.

3) Stillſchweigende Relocation.

Wird nach geendigter Pachtzeit kein neuer Pachtvertrag eingegangen, ſo iſt ſolcher auf ein Jahr lang, und ſofort mit jedem Jahre, als ſtillſchweigend verlängert, anzuſehen a). (L. R. Th. II. Tit. XVII. S. 297.)

§. 295.

4) Ehehalten.

1. Ehehalten ſollen α) vor der Zeit ohne erhebliche Urſachen

---

a) Von der Häuſermiethe ſchweigt das das W. L. R., es tritt daher das gemeine Recht ein, nach welchem die Aufkündung der Miethe von der Willkühr der beiden Contrahenten, von Ziel zu Ziel, abhängt. Auch enthält es bei praediis rusticis die Beſchränkung, die ſich ſchon von ſelbſt verſteht, nicht, nur müſſen die Früchte innerhalb Jahres vollſtändig bezogen werden können. L. 13. §. fin. D. Locati Conducti.

den Dienſt nicht verlaſſen, β) außerdem den Dienſt auszuhalten, — und den der Dienſtherrſchaft dadurch verurſachten Schaden zu erſetzen, angehalten und überdieß noch als ungetreue Dienſtboten beſtraft werden. Will ſolche der Dienſtherr nicht mehr annehmen, ſo iſt er nicht ſchuldig, ihnen einigen Lohn zu verabreichen.

2. Dagegen ſoll auch die Dienſtherrſchaft die Ehehalten α) nicht ohne billige und rechtmäßige Urſachen vor der Zeit aus ihrem Dienſte entlaſſen, β) und ihnen im widrigen Falle den ganzen Lohn verabfolgen. (L. R. Th. II. Tit. XVII. S. 300.)

§. 296.

5) **Baumeiſter.**

1. Baumeiſter, welche ein Werk in beſtimmter Zeit zu vollenden übernehmen, ſollen, wenn durch ihre Fahrläſſigkeit und Saumſeligkeit ſo viel Zeit verfloſſen iſt, daß das Werk nicht mehr vollendet werden kann, dem Bauherrn allen Schaden und Intereſſe erſetzen.

2. Auch iſt der Bauherr nicht ſchuldig, das fernere Anbieten des Baumeiſters, den Bau zu vollführen, anzunehmen.

3. Wird der Baumeiſter durch den Bauherrn verhindert, den Bau zu vollführen, ſo iſt der Bauherr den Baumeiſter nach billigem Antrage zu entſchädigen ſchuldig.

4. Rühren die Hinderniſſe von einem andern her, oder werden ſie durch den Zufall herbeigeführt, ſo iſt weder der Baumeiſter noch der Bauherr zu irgend einer Entſchädigung verbunden.

5. Iſt der Baumeiſter dem Bauherrn den Schaden und das Intereſſe zu erſetzen bereit, ſo iſt α) der Bauherr die Entſchädigung anzunehmen ſchuldig, und kann β) der Baumeiſter zur Vollführung des Baues nicht mehr gezwungen werden; γ) es forderte denn ſolches die Nothdurft, was dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen bleibt.

6. Iſt ein Werk mehreren ſämmtlich, oder einem jeden beſonders zu vollführen verdingt, kann α) ein jeder das verdingte Werk zu verrichten, angehalten werden, β) und kann ſich keiner auf den andern beziehen, und ſich mit ſolchem entſchuldigen, γ) vorbehaltlich des Anſpruchs desjenigen, der das Werk vollenden muß, gegen ſeine Mitgeſellen. δ) Iſt das Werk dagegen mehreren ſtückweiſe, oder ſchlechthin ohne zuſammenhängende Verbindung unter ihnen verdingt worden, iſt keiner für den andern, und jeder nur wegen ſeiner übernommenen Arbeit verbindlich. (L. R. Th. II. Tit. XVII. S. 300 — 302.)

§. 297.

XIV. Schenkungen.

A. Unter Lebenden.

1) Allgemeine Beſtimmungen.

1. Wer dem andern etwas ſchenkt, oder zu ſchenken verſpricht, iſt an ſeine Schenkung und an ſein Verſprechen gebunden.

2. Bei Abweſenden gemachten Schenkungen iſt es genug, wenn ihnen die Schenkung durch Brief oder Botſchaft bekannt gemacht, und von ihnen angenommen wird. (L. R. Th. II. Tit. XVIII. S 302.)

§. 298.

2) Welche Schenkungen gerichtlich geſchehen müſſen.

1. Schenkungen, welche über 200 fl. betragen, müſſen gerichtlich geſchehen, und in das Gerichtsbuch eingetragen werden.

2. Beſteht die Schenkung in liegenden oder denſelben gleich gehaltenen Gütern, ſo muß ſolche ohne Unterſchied des Werthes, wenn ſie Kraft haben ſoll, gerichtlich geſchehen, und in das Gerichtsbuch eingetragen werden. (§. 242.)

3. Schenkungen, welche nach gemeinen Rechten ohne den Richter geſchehen können, α) ſind, wenn ſie gleich die Summe von 200 fl. überſteigen, auch ohne gerichtliche Inſinuation gültig. β) Hierher gehören αα) zur Wiederaufbauung eingeſtürzter oder abgebrannter Häuſer gemachte Schenkungen, ββ) remuneratoriſche oder wegen empfangener Gutthaten oder geleiſteter Dienſte gemachte Schenkungen. Nur müſſen dieſelben bei der Schenkung ausdrücklich benannt, und erforderlichen Falles von dem Schenknehmer erwieſen werden.

4. Schenkungen des ſämmtlichen gegenwärtigen und künftigen Vermögens ſind α) nicht gültig, β) es wäre denn, daß ſich der Schenkgeber hierbei etwas, worüber er teſtiren könnte, vorbehalten hätte. (L. R. Th. II. Tit. XVIII. S. 302 -- 304.)

§. 299.

3) Schenkungen der Eltern an Kinder.

In Betreff der Schenkungen der Eltern an ihre Kinder ſ. w. S. 42. d. Darſt.

§. 300.

4) Widerruf.

1. Wegen bezeigten Undanks kann die gemachte Schenkung widerrufen werden. Das Würtembergiſche Landrecht zählt folgende Urſachen auf:

α) Wenn der Schenknehmer den Schenkgeber mit hoher Schmach an ſeinen Ehren angetaſtet,

β) unbilliger Weiſe an ſeinem Leib verletzt,

γ) ihm an ſeinen Gütern merklichen Schaden hinterliſtig zugefügt,

δ) das, weshalb ihm die Schenkung gemacht worden, nicht verrichtet hat.

2. Namhafte, nach dem Stande und Vermögen eines jeden zu bemeſſende Schenkungen können α) von dem Schenknehmer, wenn ihm nachher eheliche Kinder geboren werden, widerrufen werden; β) widerruft er ſolche nicht bei Lebzeiten, ſo können ſie ſeine Kinder nach ſeinem Tode widerrufen; γ) auch können die Eltern auf den Widerruf nicht verzichten.

3. Geräth der Schenkgeber in Armuth, α) ehe er ſein Verſprechen vollzogen, kann er ſo viel von der Schenkung abziehen, als zu ſeiner nothwendigen Nahrung vonnöthen iſt, und reicht ein Abzug nicht hin, dieſelbe ganz zurückbehalten; β) hat der Schenknehmer die Schenkung bereits übergeben, ſoll der Schenknehmer bei Verluſt der Schenkung gehalten ſeyn, den durch Unglück oder ohne großes Verſchulden in Abweſen gerathenen Schenkgeber die erforderliche Nahrung zu verabreichen, γ) es wäre denn die Schenkung zu gering, und ſtünde mit der zu verabreichenden Nahrung in keinem Verhältniſſe, was dem richterlichen Ermeſſen überlaſſen wird. (L. R. Th. II. Tit. XVIII. S. 395 — 396.)

§. 301.

B. Schenkungen von Todeswegen.

1. Schenkungen von Todeswegen, welche erſt nach dem Tode des Schenknehmers ihre Gültigkeit haben ſollen, können nur von denen gemacht werden, welche zu teſtiren fähig ſind.

2. Der Regel nach werden hiezu fünf Zeugen erfordert.

3. Bei Schenkungen von Todeswegen der Eltern unter Kindern ſind zwei Zeugen hinreichend.

4. Sie können ſchriftlich oder mündlich gemacht werden.

5. Auch iſt hiezu die gerichtliche Inſinuation nicht erforderlich.

6. Können ſolche, wie jeder andere letzte Wille nach Belieben widerrufen werden. (L. R. Th. II. Tit. XIX. S. 307.)

§. 302.

XV. Ungenannte Verträge.

1. Unbenannte Contracte geſchehen gemeinlich auf viererlei Weiſe.

α) Wenn einer dem andern etwas gibt, daß er ihm etwas wieder dafür gebe (Do, ut des).

β) Wenn einer dem andern etwas gibt, daß er ihm etwas dafür thue. (Do, ut facias.)

γ) Wenn einer dem andern etwas thut, daß er ihm wieder etwas thue. (Facio, ut facias.)

δ) Wenn einer dem andern etwas thut, daß er ihm wieder etwas dafür gebe. (Facio, ut des.)

Ueberhaupt ſind hierunter alle Contracte begriffen, welche keinen beſonderen Namen haben.

2. Wenn der eine Theil ſeine Zuſage erfüllt hat, iſt auch der andere ſeinem Verſprechen nachzukommen gehalten. Es wäre denn, daß ſein Gegentheil gutwillig davon abſtünde, das, was er gegeben hat, zurücknehme, oder für das, was er geleiſtet, keine Gegenleiſtung fordere. (L. R. Th. II. Tit. XX. S. 308)

§. 303.

XVI. Tauſchverträge.

1. Wer dem andern eine Sache verſpricht, damit ihm ſolcher eine andere Sache dafür gebe, kann vor Uebergabe der verſprochenen Sache von dem Tauſchvertrage wieder abgehen.

2. Hat aber bereits der eine Theil den Tauſch vollzogen, hängt es von ihm ab, ob er auf Vollziehung des Tauſches von Seite des andern beſtehen, oder ſeine Sache zurückfordern will. (L. R. Th. II. Tit. XX. S. 309.)

§. 304.

XVII. Vergleiche.

1. Vergleiche in rechtshängigen oder anderen ſtreitigen Sachen ſind nach Würtembergiſchem Rechte ſchon bei beider-

ſeitiger Einwilligung gültig, wenn gleich ſolche mit bloßen Worten eingegangen worden ſind.

2. Vergleiche über einen beſondern Gegenſtand ſollen ſich auf keine andere Gegenſtände erſtrecken, wenn gleich die Worte allgemein und in weitem Sinne abgefaßt worden ſind.

3. Verbleibt dem Tranſigenten das ſtreitige Gut, ſo hat der Gegentheil keine Gewährſchaft zu leiſten.

4. Iſt aber das Gut durch Vergleich dem andern eingeräumt, ſo iſt der Tranſigent dem, welchem er das Gut übergab, zur Gewährſchaft verbundeu.

5. Wer im gütlichen Vergleich über die Hälfte verletzt worden, kann entweder auf die Aufhebung eines ſolchen Vergleiches, oder aber auf die Ergänzung des Mangels antragen. (L. R. Th. II. Tit. XXII. S. 310 u. 311.)

6. Nach der im Königreiche Bayern mit Ausnahme des Rheinkreiſes, gegenwärtig des Kreiſes der Pfalz, allgemein geltenden Gerichtsordnung, ſoll α) der Vergleich vor der ordentlichen Obrigkeit, wo geſtritten wird, oder worunter wenigſtens einer von beiden Theilen, oder die ſtreitige Sache ſelbſt gehörig iſt, angegeben, protocollirt, und das Protocoll nicht nur mundirt, ſondern auch von den Theilen, wenn ſie unterſchreiben können, eigenhändig unterzeichnet, oder da die Summe über 50 fl. im Werthe beträgt, taxordnungsmäßig verbrieft werden. β) Sind ſiegelmäßige Perſonen ihren Vergleich obrigkeitlich zu errichten zwar nicht ſchuldig, ſollen aber gleichwohl dieſelbe allzeit ſchriftlich verfaſſen, ſofort mit eigener Handſchrift und Pettſchaft fertigen, und da die Tranſigenten theils ſiegelmäßig theils unſiegelmäßig ſind, ſoll ſtatt der Letzteren die Obrigkeit mitfertigen. γ) Falls auch die Parteien ſich vor der Obrigkeit unterer Inſtanz oder extrajudicialiter vergleichen, während daß die Sache bei höherer Inſtanz anhängig iſt, ſo ſoll man dieſer zu dem Ende, damit ſie hierin nicht weiter verfahre, ſchleunige Nachricht davon ertheilen, widrigen Falles die erforderlichen Rechtsſporteln und andere verurſachte Koſten und Kanzleitaxen zu erſtatten ſind. δ) So lange nun obverſtandene Protocollir- oder reſpective beiderſeitige Fertigung nicht geſchehen, ſoll die ganze Handlung ſowohl unter ſiegelmäßigen als andern Perſonen, ob ſie ſchon durch Gezeugen bewieſen werden könnte, weder in Kraft eines Vergleiches, noch ſonſt unter anderem Namen beſtehen, ausgenommen, da ſie ſchon

ganz oder zum Theil in Erfüllung gebracht worden iſt. *) Was aber auf obgedachte Weiſe mit beiderſeitigem gutem Wiſſen und Willen verglichen iſt, kann weder ex capite erroris, laesionis ultra dimidium, vel instrumentorum noviter repertorum aut non inspectorum noch in anderm Weg mehr angefochten werden, es ſey denn, daß eine offenbare Gefährde, mit unterlaufen ſei, oder da es minderjährige Perſonen betrifft, eine merkliche und augenſcheinliche Läſion dargethan werden kann a).

§. 305.a.

XVIII. Wetten.

1. Bedächtlich gemachte Wetten müſſen gehalten werden;

2. Es wäre denn der Gegenſtand der Wette unehrbar,

3. oder die Erfüllung der Wette dem verlierenden Theile zu nachtheilig und beſchwerlich, was dem richterlichen Ermeſſen anheim geſtellt wird. (L. R. Th. II. Tit. XXIV. S. 511.)

§. 305. b.

XIX. Ceſſionen.

1. Forderungen, die ſich über 24 fl. belaufen, können nicht ohne Vorwiſſen des Gerichts einem andern abgetreten werden.

2. Der, welchem eine Forderung dergeſtalt abgetreten wird, erhält eben das Recht, welches der, ſo ſie ihm abtritt, gehabt hat. (L. R. Tit. XXXIII. S. 322.)

Abſchnitt VI.

Von unerlaubten Handlungen.

§. 306.

I. Injurien.

1. Bei Injurien ſoll vor allem mit Zuziehung einiger unpar-teilicher Gerichtsperſonen der Verſuch der Güte gepflogen werden.

2. Mißlingt derſelbe, iſt dem Beleidigten der Rechtsweg unverwehrt.

---

a) Cod. jur. Bav. Cap. XVII. §. 1. n. 9 — 12.

3. Zeigt ſich jedoch, daß die eingeklagten Schmachreden aus keinem böſen Vorſatze, ſondern allein aus übereiltem Zorn, Trunkenheit oder ſonſt unbedächtlicher Weiſe erfolgt ſind, auch Verklagter nicht darauf beharret, ſondern ſich vor Gericht und vor erwähnten Gerichtsperſonen erklärt, daß er die gebrauchten Ausdrücke nicht ſchmählich gemeint, auch von dem klagenden Theile nichts als Ehrenhaftes und Gutes zu ſagen wiſſe: ſo ſoll α) keinem weitern Prozeſſe Statt gegeben, β) dabei aber der verklagte Theil nach Geſtalt der Worte und Reden, auch der Ehre und des Standes der Parteien und anderer Umſtände um einen kleinern oder größern Frevel geſtraft, und γ) zugleich in die Koſten verurtheilt werden.

4. Gibt dagegen der Verklagte dieſe Erklärung nicht ab, ſondern beharrt bei dem Verſuch der Güte, ſowie während des Prozeſſes auf ſeinen ausgeſtoßenen Schmähreden, und appellirt gegen das gegen ihn erlaſſene Urtheil, ſoll er α) zur Ruhe verwieſen, β) zwar zur Appellation gelaſſen, jedoch alles, was während der gütlichen Verhandlung und des Prozeſſes vorgefallen, beſonders verzeichnet werden.

5. Die vorhin nicht gebräuchliche Klage auf Widerruf geſtattet das W. L. R. und hat der Richter auf ſolche der Geſtalt der Sache nach zu erkennen, und den Verklagten bei Thurmſtrafe dazu anzuhalten.

6. Bei frivoler Appellation und in die Länge gezogener Sache ſoll Geldſtrafe nach Größe der Injurien bis auf 100 fl., auch Thurmſtrafe und Verurtheilung in die Koſten eintreten.

7. Auch iſt den Gerichten, um die Unterthanen ſo viel möglich in Ehren zu halten, geſtattet, auch im rechtlichen Prozeſſe die ausgeſtoſſenen Schmähworte nach Beſchaffenheit der Sache mit Fleiß zu erwägen, und dem Verklagten ſeine Ehre vorzubehalten. (L. R. Th. I. Tit. LXXVII. S. 221 — 223.)

§. 307.

II. Schwächung.

1) Entſchädigung der Geſchwächten.

I. Die ledige Mannsperſon, welche eine ehrbare Jungfrau geſchwächt hat, muß ihr nach dem Generalausſchreiben das Kränzchen bezahlen a).

---

a) L. O. § 5. S. 263. So aber eine ledige Mannsperſon eine un:

II. Die Ehegerichtsordnung unterſcheidet, ob der Schwängerung ein Eheverſprechen vorhergegangen ſey oder nicht. Im erſten Falle iſt der Schwängerer ſchuldig, die Geſchwächte zu heirathen, ohne ſich durch Dotation von dieſer Verbindlichkeit befreien zu können; im andern aber ſoll es in Betreff der Defloration bei den gemeinen Rechten verbleiben a), welches dem Verführer die Wahl läßt, die Geſchwächte zu heirathen oder auszuſteuern.

A. In dieſem Falle, wo kein Eheverſprechen vorausgegangen iſt, wird um auf Bezahlung des Kränzchens zu klagen, α) eine ehrbare Jungfrau, β) eine ledige noch unverheirathete oder verwittibte Mannsperſon, γ) und bloß Schwächung und kein anderes Criminal-Verbrechen vorausgeſetzt.

1. Eine Wittwe kann daher die Klage wegen des Kränzchens nicht anſtellen, auch kann ſolche gegen keinen Ehemann angeſtellt werden.

2. Muß die Weibsperſon nicht zum Beiſchlafe verführt haben.

3. Daß ſie eine Jungfrau geweſen, und zum Beiſchlafe verführt worden ſei, wird vermuthet.

4. Dem Stuprator muß die Wahl, die Geſchwächte zu heirathen oder ihr das Kränzchen zu bezahlen möglich ſeyn, 1. wegen Inceſtes im indiſpenſabeln Grade, 2. gegen einen Ehemann, 3. wenn der Stuprator ein, die Eingehung einer Ehe hinderndes körperliches Gebrechen bekommen hat b), 4. wenn die Geſchwächte bereits vor Anſtellung der Klage einen Andern geheirathet hat, es wäre ihr denn ſchon vorher die Bezahlung des Kränzchens verſprochen worden. 5) Einer Hure, und einer genothzüchtigten Weibsperſon ſoll dieſes Recht nach Weishaar nicht zuſtehen c), mit vollem Rechte räumen die Tübinger Rechtsgelehrten der genothzüchtigten Perſon die äſtimatoriſche Klage ein d).

---

verläumdete Weibsperſon ledigs- oder Wittwenſtandes mit was Mittel das gleich geſchehen zum Fall brächte, alsdann ſoll er der Mann — — — dem Weib, ſo ſie eine Jungfrau geweſen, vor der Verfallung oder beraubten Jungfrauſchaft — das Kränzlein zu bezahlen ſchuldig ſeyn.

a) Eheger. Ordn. Kap. 7. §. 1. S. 65 und §. 2.

b) Weishaar a. a. O.

c) Weishaar Handb. des W. R. Th. II[1]. §. 1514.

d) Consil. Tubing. Tom. IV. 118. 71.

5. Hat weder ein Zufall noch die Geſchwächte dem Stuprator die Ehe unmöglich gemacht, iſt die Statthaftigkeit auf Privatgenugthuung noch die zur Zeit der Schwängerung beſtandenen Verhältniſſe zu beurtheilen. α) War der Verklagte damals ledig, und hat ſich nachher verlobt oder verheirathet, ſo hat er auf ſein Wahlrecht dadurch verzichtet, und findet die Klage auf Bezahlung des Kränzchens Statt. β) Gleiches iſt der Fall, wenn er nachher in ſolche bürgerliche Verhältniſſe getreten iſt, in welchen er ohne Erlaubniß ſeiner Behörde nicht heirathen kann. γ) Iſt er aber ohne ſeine Schuld in ein ſolches Verhältniß getreten z. B. durch Conſcription, ſo ceſſirt die Klage ſo lange, als er in dieſem Verhältniſſe bleiben muß, bleibt er nachher noch länger darin, ſo hat gegen ihn die Klage auf Bezahlung des Kränzchens Statt. δ) War die Weibsperſon zur Zeit der Schwächung eine ehrbare Perſon, und iſt nachher eine Hure geworden, und will ſolche der Stuprator deshalb nicht heirathen, ſo muß er ihr dennoch das Kränzchen bezahlen.

6. Die Klage ſteht bloß der Geſchwächten zu, und geht erſt nach der Kriegsbefeſtigung auf deren Erben über. Gegen die Eltern und die Erben des Stuprators hat die Klage nicht Statt.

B. Iſt ein gültiges Eheverſprechen vorausgegangen, ſo hat

1. die Klage auf Ehe Statt. Ob die Geſchwächte vor der Schwächung eine Jungfrau war oder nicht, hat auf ihr Recht, wenn ſie ſich nur nicht fälſchlich dafür ausgegeben keinen Einfluß.

2. Nur aus Gründen, aus welchen gültige Sponſalien aufgehoben werden können, kann ſich der Stuprator der Klage auf Vollziehung der Ehe entziehen.

3. Muß die Geſchwächte ihre Anſprüche noch vor Verſluß der im öffentlichen Anruf beſtimmten Zeit anbringen.

4. Stehen dem Verklagten keine rechtlichen Gründe, ſich der Vollziehung der Ehe zu entziehen, zur Seite, ſo wird

α) die Geſchwächte für ſeine rechtmäßige Ehefrau erklärt, und wenn er β) auf ſeiner Renitenz beharret, die Ehe wegen Verlaſſung geſchieden a).

5. Nach dem Bayeriſchen allgemein geltenden Strafgeſetzbuche wird Verführung zum Beiſchlaf durch das Verſprechen der Ehe, welches von dem Verführer nicht erfüllt worden iſt, mit Gefängniß von einem bis ſechs Monaten beſtraft b), iſt derjenige, welcher mittelſt Eheverſprechens zum Beiſchlaf eine Perſon verführt, und die Erfüllung ſeines Wortes nach entſtandener Schwangerſchaft verweigert, mit ſechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängniſſe zu ſtrafen, wenn die Geſchwängerte wegen Kindermordes oder wegen der in den Art. 160 bis 165 beſtimmten Fällen mit Strafe belegt wird c).

§. 308.

2) Kindesalimentation.

In Betreff der Alimentation des Kindes enthält das W. L. R. folgende Beſtimmungen:

1. Die Abfindung mit der Mutter kann der Alimentation der Kinder nicht ſchaden.
2. Dergleichen Verträge ſollen, in ſofern ſie die Alimentation der Kinder betreffen, anders nicht Kraft und Beſtand haben, als wenn die beſtimmte Vertragsſumme dem Vermögen des Vaters, der Billigkeit und dem Verhältniſſe der Umſtände gemäß iſt.
3. Iſt die verglichene Summe zu gering, auch die Mutter des Kindes ſelbſt arm, ſo ſollen ungeachtet in Mitte liegenden Vertrages die Väter oder ihre Erben zu weiteren Alimenten und nothwendiger Unterhaltung des Kindes ihrem Vermögen nach gerichtlich angehalten werden. (L. R. Th IV. Tit. XVIII. S. 480.)

a) Weishaar Th. III. §. 1513 — 1519.

b) Strafgeſetzb. f. d. Königr. Bayern. Th. I. Art. 375.

c) a. a. O. Art. 376.

Verbeſſerungen.

1. Seite 930 § 2 n. 2 leſe man Oberklingen, Unterklingen ſtatt Oberlingen, Unterlingen, und ſetze hinzu Greiſelbach Hs.=Nro. 7. 8. 10. 17 — 20. Greiſelbach, Willburgſtetten und Ruffenhofen, dann Weiltingen, Frankenhofen und Veitsweiler gehörten früher zum Landgerichte Nördlingen, und wurden durch Reſcript v. 19. Juni und 28. Octbr. 1831 (Reg.=Blt. 1832 S. 652 u. 734) dem Landg. Dinkelsbühl zugetheilt.

2. Ebendaſelbſt § 3 ſtreiche man Geiſelbach, und ſetze bei Irſingen hinzu Hs.=Nro. 2. 6. 8. 10. a. b. 11. 14. 20 — 23.

3. Seite LVII. l. m. Zoltingen ſt. Zottingen, und ſetze hinzu Bühlingen, Forheim, Rühlingsſtetten und Schmähingen.

4. Seite 930 § 4 l. m. Zoltingen ſt. Joltingen, und ſetze hinzu Bühlingen, Forheim, Rauſtetten und Schmähingen.

Vorder-Oeſterreichiſches Recht.

Inhalt.

Einleitung.

Vorder-Oeſterreichiſches Recht.

1) Wo ſolches Statt habe. . . . . §. 1.
2) Vorder-Oeſterreichiſche Geſetze, Eintheilung derſelben. . §. 2.
3) Quellen des Vorder-Oeſterreichiſchen Rechts. . . . §. 3.
4) Allgemeines Geſetzbuch vom 1. November 1786. . . §. 4.
5) Nachfolgende Geſetzbücher. . . . . §. 5.
6) Sammlungen. . . . . §. 6.
7) Schriftſteller. . . . . §. 7.

Abſchnitt I.

Allgemeines Geſetzbuch.

Hauptſtück I.

Geſetze, Gewohnheiten und Privilegien.

I. Geſetze. . . . . §. 8.
1) Nothwendigkeit der Geſetze. . . . . . . §. 9.
2) Verbindlichkeit und Kundmachung derſelben. . . . §. 10.
3) Nichtkenntniß und Rechtsirrthum. . . . . . §. 11.
4) Verbindlichkeit für Eingeborne und Fremde. . . . §. 12.
5) Eingeborne, die ſich in fremdem Gebiete aufhalten. . §. 13.
6) Förmlichkeiten der Handlungen. . . . . . §. 14.
7) Rückwirkende Geſetzeskraft. . . . . . . §. 15.
8) Localſatzungen, Anordnungen und Statuten. . . . §. 16.
9) Auslegung der Geſetze,
α) allgemeine Vorſchrift. . . . . §. 17.
β) Billigkeit. . . . . §. 18.
γ) Weiſung für Parteien und Anwälte. . . . . §. 19.
δ) Anweiſung für den Richter in zweifelhaften Fällen. . §. 20.
ε) Abänderung durch die Bayeriſche Verfaſſungs-Urkunde. §. 21.

II. Gewohnheiten,
1) gegen die Geſetze, ... §. 22.
2) die nicht gegen das Geſetz ſind. . . . . . . §. 23.
3) Wenn auf eine Gewohnheit könne geſehen werden. . §. 24.
4) Wie eine Gewohnheit beſchaffen ſeyn müſſe. . . . . §. 25.
5) Worüber keine Gewohnheit Statt hat. . . . . §. 26.
6) Wie ſolche aufgehoben werden. . . . . . . §. 27.
III. Privilegien.
1) Aufrechthaltung derſelben. . . . . §. 28.
2) Stillſchweigende Bedingung derſelben. . . . . §. 29.
3) Colliſion der Privilegien. . . . . §. 30.
4) Dauer und Erlöſchung der Privilegien. . . . . §. 31.
5) Aufhören durch Verzicht und Nichtgebrauch. . . . §. 32.
6) Widerruf. . . . . §. 33.
7) Beſtätigung. . . . . §. 34.
8) Auslegung derſelben. . . . . §. 35.

Hauptſtück II.

Von den Rechten der Unterthanen überhaupt.

1) Allgemeiner Schutz der Unterthanen. . . . . . §. 36.
2) Unterthanen in feindlicher Gefangenſchaft. . . . . §. 37.
3) Wer für einen Inländer zu halten. . . . . . §. 38.
4) Allgemeine Erb- und Erwerbfähigkeit der Inländer. . §. 39.
5) Aufhebung des Einſtandsrechts. . . . . . . §. 40.
6) Fremde:
α) Rechte derſelben. . . . . §. 41.
β) Erwerbsfähigkeit. . . . . §. 42.
γ) Erbfähigkeit
αα) bei landſchaftlichen und bürgerlichen Gütern, . §. 43.
ββ) bei nicht landſchaftlichen und bürgerlichen Gütern. §. 44.
γγ) Bemerkung. . . . . §. 45.

Hauptſtück III.

Eherecht.

I. Eheverlöbniſſe.
A. Patent vom 30. Auguſt 1782. . . . . . . §. 46.
B. Geſetzbuch vom 1. November 1786.
1) Mangelndes Klagerecht. . . . . §. 47.
2) Grund des Geſetzes. . . . . §. 48.
3) Bayeriſches Strafgeſetzbuch. . . . . . . §. 49.
II. Ehe.
1) Ehevertrag. . . . . §. 50.
2) Wer ſolchen eingehen könne, ... §. 51.
α) Heirath minderjähriger Kinder.
αα) Einwilligung der Eltern, ... §. 52.

ββ) Einwilligung der Vormünder und obrigkeitlicher Conſens. §. 53.
γγ) Hofdecret vom 2. März 1789 . . . . §. 54.
δδ) Worauf bei Ertheilung des obervormundſchaftlichen Conſenſes hauptſächlich zu ſehen. . . . §. 55.
β) Strafe der Kuppler. . . . . §. 56.
γ) Ehen großjähriger Kinder, ... §. 57.
δ) Ehen von Ausländern. . . . . §. 58.
3) Wer eine Ehe nicht eingehen könne,
α) Ehen chriſtlicher mit unchriſtlichen Perſonen, . . §. 59.
β) bereits verheiratheter Perſonen, ... §. 60.
γ) Blutsverwandter, ... §. 61.
δ) Verſchwägerter Perſonen, ... §. 62.
ε) des Entführers mit der Entführten, ... §. 63.
ζ) des Ehebrechers mit der Ehebrecherin, . . . §. 64.
η) der Mörder des Ehegatten, ... §. 65.
ϑ) Militär-Perſonen, ... §. 66.
ι) katholiſche Geiſtliche. . . . . §. 67.
4) Wie die Ehe geſchloſſen wird,
α) Einwilligung . . . . §. 68.
β) Ehen durch Procuratoren. . . . . . §. 69.
γ) Hinderniſſe:
αα) Mangelnde Vernunft, ... §. 70.
ββ) Ehen von Tauben und Stummen, . . . §. 71.
γγ) Irrthum, ... §. 72.
δδ) Schwangerſchaft von einem Dritten, . . . §. 73.
εε) Furcht oder Gewalt, ... §. 74.
ζζ) wer aus Furcht oder Irrthum die Ehe anzufechten das Recht habe. . . . . §. 75.
δ) Erklärung vor dem Pfarrer, ... §. 76.
ε) Wenn Braut und Bräutigam unter verſchiedene Pfarrbezirke gehören. . . . . §. 77.
5) Verkündung.
α) Wie ſolche zu geſchehen habe. . . . . . §. 78.
β) Wenn Braut und Bräutigam in verſchiedene Pfarreien gehören. . . . . §. 79.
γ) Gewiſſens-Ehen. . . . . §. 80.
δ) Diſpenſation vom Aufgebote. . . . . . §. 81.
ε) Folge des unterlaſſenen Aufgebots. . . . . §. 82.
6) Trauungsbuch. . . . . §. 83.
7) Eheprocuratoren. . . . . §. 84.
III. Eheliche Rechte.
1) Wann ſolche anfangen, ... §. 85.
2) Beiwohnung, ... §. 86.

α) Unvermögen, ... §. 87.
β) was zu deſſen Beweis erforderlich, ... §. 88.
γ) fortdauerndes, ... §. 89.
δ) zeitliches,
ε) nachher erfolgtes. } . . . . §. 90.
3) Gewalt des Mannes. . . . . §. 91.
4) Pflichten deſſelben,
α) Unterhaltung, ... §. 92.
β) Vertretung . . . . §. 93.
5) Rechte des Weibes. . . . . §. 94.
6) Schuldigkeit. . . . . §. 95.
7) Uebrige Gerechtſame. . . . . §. 96.
IV. Güterſtand.
A. Dotalſyſtem.
1) Heirathsgut,
α) Beſtellung deſſelben,
αα) Wenn die Brautleute mit ihrem Vermögen frei ſchalten können. . . . . . . §. 97.
ββ) Wenn die Braut unter Vormundſchaft ſteht. . §. 98.
γγ) Wenn die Braut eigenes Vermögen beſitzt. . . §. 99.
δδ) Wenn ſie kein eigenes Vermögen beſitzt, . . §. 100.
εε) Wenn die Schuldigkeit der Eltern, die Braut zu dotiren, hinwegfällt. . . . . . §. 101.
ζζ) Wenn die Eltern ihre Verbindlichkeit hierzu verweigern. . . . . §. 102.
β) Ausmeſſung des Heirathsguts . . . . . §. 103.
αα) gerichtliche,
ββ) außergerichtliche. } . . . . . . §. 104.
γ) Beſtimmung und Vermehrung des Heirathsguts während der Ehe. . . . . §. 105.
δ) Bedingniſſe:
αα) Ob und in wieferne ſolche dem Heirathsgute beigefügt werden können. . . . . . §. 106.
ββ) Beigeſetzte von einen Dritten, der aus freier Willkühr ein Heirathsgut beſtimmt. . . . . §. 107.
γγ) Abänderung derſelben. . . . . . . §. 108.
ε) Friſt zur Erlegung des Heirathsgutes, . . . §. 109.
ζ) Competenz derer, die das Heirathsgut beſtellt haben
αα) der Eltern und Großeltern,
ββ) Fremder. } . §. 110.
η) Sachen, worin das Heirathsgut beſteht,
αα) wenn ſolches in barem Gelde, fungiblen Sachen beſteht, oder zu einem gewiſſen Werthe angeſchlagen iſt, ... §. 111.

ββ) wenn Fahrniſſe ohne einen beſtimmten Werth zum Heirathsgute gegeben wurden, ... §. 112.
γγ) wenn liegende Güter oder darauf haftende Rechte ohne Zuſchätzung und Bedingung eines Werthes gegeben worden ſind, ... §. 113.
ϑ) Nutznießung des Heirathsgutes. . . . . . §. 114.
ι) Verwaltung. . . . . §. 115.
κ) Zufälle und Verbeſſerungen. . . . . . . §. 116.
λ) Sicherſtellung des Heirathsguts,
αα) wer ſolche fordern könne . . . . . . §. 117.
ββ) worin ſolche zu geſchehen habe
a. bei vorhandenem,
b. bei nicht vorhandenem Vermögen des Mannes } . §. 118.
γγ) wie ſolche zu geſchehen habe. . . . . §. 119.
δδ) wenn ſolche zu geſchehen habe . . . . §. 120.
μ) Vorzug des Heirathsgutes
αα) bei beſtelltem Pfandrecht, ... §. 121.
ββ) bei bloß gerichtlicher Vormerkung, . . . §. 122.
γγ) bei nicht geſchehener gerichtlicher Vormerkung . §. 123.
ν) Beweis der Illation. . . . . §. 124.
ξ) Bayeriſches Recht. . . . . §. 125.
ο) Zurückforderung des Heiraths-Gutes. . . . . §. 126.
π) Verzichtleiſtung des Weibes, ... §. 127.
2) Wiederlage.
α) Wenn ſolche Statt habe . . . . §. 128.
β) Wer dazu verbunden. . . . . §. 129.
γ) Nutzen und Verwaltung derſelben. . . . . . §. 130.
δ) Allgemeine Beſtimmung und Vorzug. . . . . §. 131.
3) Geſchenke. . . . . §. 131.
4) Uebriges Vermögen.
α) Verwaltung desſelben. . . . . §. 133.
β) Ausdrücklich aufgetragene Verwaltung. . . . §. 134.
γ) Verbindlichkeit des Mannes. . . . . . . §. 135.
δ) Nutznießung,
αα) wenn ſolche dem Manne nicht nebſt der Verwaltung überlaſſen worden iſt. . . . . . §. 136.
ββ) Wenn ſolche dem Manne ohne die Verwaltung desſelben überlaſſen worden. . . . . . . §. 137.
ε) Veräußerungs-Befugniß. . . . . §. 138.
ζ) Aufſicht des Mannes auf die eigene Verwaltung des Weibes. . . . . §. 139.
η) Schadloshaltung. . . . . §. 140.

B. Gütergemeinſchaft.
1) Ausdrückliche oder vertragsmäßige.
α) Wirkung derſelben im Allgemeinen, ... §. 141.
β) insbeſonders wenn ſich ſolche auf unbewegliche Güter erſtreckt, ... §. 142.
γ) wenn ſolche bloß das künftige oder alles gegenwärtige Vermögen betrifft. . . . . §. 143.
δ) Wie ſolche eingegangen werden können. . . . . §. 144.
ε) Was bei der Theilung Rechtens. . . . . §. 145.
ζ) Vorhergehende Fälle. . . . . . . §. 146.
2) Stillſchweigende Gütergemeinſchaft. . . . . §. 147.
V. Auflöſung der Ehe durch den Tod.
1) Wirkung derſelben . . . . §. 148.
2) Bei der Wittwe konſtituirtem Leibgedinge, Witthumsrechte oder wittiblichen Unterhalt. . . . . . . §. 149.
3) Wenn der wittibliche Unterhalt ſeinen Anfang nehme. . §. 150.
4) In wieferne ſich ſolcher eines Vorzugs zu erfreuen habe. . §. 151.
5) Pflicht der Vormünder bei minderjähriger Braut. . . §. 152.
6) Was bei der Ehegattinn im Heirathsvertrage beſtimmter jährlicher und nicht erhobener Summe Rechtens,
α) in Rückſicht der Gläubiger, ... §. 153.
β) bei vorhandenen Kindern. . . . . . . §. 154.
7) Wenn der eine Ehegatte vor wirklicher Beiwohnung geſtorben, ... §. 155.
8) die Ehe als ungültig erklärt worden iſt. . . . §. 156.
9) Wenn der wittibliche Unterhalt aufhöre. . . . . §. 157.
10) Was in Betreff des Rückfalls an den Ueberlebenden Rechtens,
α) bei noch vorhandener, ... §. 158.
β) bei nicht mehr vorhandener Sache. . . . . . §. 159.
11) Wiederverehlichung der Wittwe. . . . . . §. 160.
VI. Eheſcheidung.
A. Allgemeine Beſtimmung. . . . . §. 161.
B. Ausnahme. . . . . §. 162.
C. Sönderung von Tiſch und Bett,
1) wenn ſolche Statt habe, ... §. 163.
2) wie ſolche zu geſtatten. . . . . §. 164.
3) Vorgängiger Verſuch der Güte, ... §. 165.
4) Vermögens-Abtheilung bei Sönderung von Tiſch und Bett. §. 166.
5) Wiedervereinigung. . . . . §. 167.
D. Eheſcheidung
1) akatholiſcher Perſonen . . . . §. 168.
2) Eheſcheidungs-Urſachen:
α) Ehebruch, ... §. 169.

β) Streben nach dem Leben des Ehegatten. . . . §. 169.
γ) Bösliche Verlaſſung. . . . . §. 170.
δ) Hauptfeindſchaft, unüberwindliche Abneigung. . . §. 171.
3) Wenn zur Eheſcheidung geſchritten werden könne. . . §. 172.
4) Was in Rückſicht des Vermögens der Kinder zu geſchehen habe. §. 173.
5) Wiedervereinigung. . . . . §. 174.
6) Wiederverehelichung. . . . . §. 175.
7) Uebertritt zur katholiſchen Religion kein Hinderniß der Ehetrennung. . . . . §. 176.
8) Grundſätze bei Auflöſung vermiſchter Ehen. . . . §. 177.
9) Wirkung der Eheſcheidung — Erklärung des § 76 Kap. III. des A. G. B. . . . . §. 178.
E. Ungültigkeits-Erklärung.
1) Wenn die Parteien das Ehehinderniß nicht gewußt, . . §. 179.
2) wenn ſolche es gewußt haben. . . . . . §. 180.
3) Wirkung der Ungültigkeits-Erklärung, ... §. 181.
α) in Betreff der Eheleute, ... §. 182.
β) der Kinder. . . . . §. 183.
F. Ehecontracts-Ungültigkeit, in wieweit ſolche zur richterlichen oder politiſchen Beurtheilung gehöre. . . . §. 184.
Nähere Entwicklung des Ehepatents über die Eheſtreitigkeiten. §. 185.
G. Von Behandlung der Fälle, wenn über die Ungültigkeit oder Trennung einer Ehe die Frage iſt. . . . . . §. §. 186.

Hauptſtück IV.

Von den Rechten zwiſchen Eltern und Kindern.

I. Eheliche Kinder.
1) Welche Kinder für ehelich zu halten. . . . . . §. 187.
2) Wer die eheliche Geburt zu beſtreiten das Recht habe. . §. 188.
3) Pflichten der Eltern.
α) Pflicht des Vaters
αα) Erziehung } . . . . §. 189.
ββ) Unterhalt }
γγ) Wenn der Mann die mit oder ohne Heirathsgut verheirathete Tochter zu unterhalten nicht im Stande iſt. . . . . §. 190.
β) Pflicht der Mutter. . . . . §. 191.
γ) Pflicht der Großeltern. . . . . §. 192.
δ) Unterhalt enterbter Kinder. . . . . §. 193.
4) Unterhalt dürftiger Eltern. . . . . §. 194.
5) Zurückforderung des Unterhalts. . . . . . . §. 195.
6) Väterliche Rechte,
α) wieweit ſich ſolche erſtrecken, ... §. 196.

β) worauf ſich ſolche nicht erſtrecken. . . . . §. 197.
7) Pflichten und Rechte der Kinder
α) gegen den Vater, ... §. 198.
β) gegen die Mutter. . . . . §. 199.
8) Vermögens Verwaltung
α) minderjähriger Kinder. . . . . §. 200.
β) In wieferne die Verwaltung des Vermögens der Kinder dem Vater zuſteht. . . . . . §. 201.
γ) Wenn er ſich ſolcher unterziehen könne. . . . §. 202.
δ) Bei den Eltern aufliegendes Vermögen. . . . §. 203.
ε) Vermögens-Verwahrloſung . . . . . . §. 204.
9) Nutznießung. . . . . §. 205.
10) Uebrige Rechte. . . . . §. 206.
II. Uneheliche Kinder.
A. Aelteres Recht. . . . . §. 207.
1) Pflicht des unehelichen Vaters.
α) Unterhalt des außerehelichen Kindes n. 1.
β) Wem ſolcher vorzüglich obliege. n. 2.
γ) Maaßſtab dieſes Unterhalts. n. 3.
δ) Unterhalt in dem Hauſe des Vaters. n. 4.
2) Väterliche Gewalt. n. 5.
3) Pflicht der Mutter, n. 6.
4) der väterlichen oder mütterlichen Erben. n. 7.
5) Aus einem Ehebruch erzeugte Kinder. n. 8.
6) Rechte der unehelichen von zwei unverheiratheten Perſonen, oder aus einer ungültigen Ehe erzeugten Kinder,
α) in Hinſicht des Vaters und der Mutter. n. 9.
β) Wenn dieſe Rechte hinwegfallen. n. 10.
B. Neueres Recht, ... §. 208.
1) Patent vom 22. Februar 1791.
α) Aufhebung der Mackel der Geburt. n. 1.
β) Pflicht des Unterhalts unehelicher Kinder ohne allen Unterſchied des Beiſchlafs. n. 2.
γ) Wem ſolche vorderſamſt obliege. n. 3.
δ) Maßſtab derſelben. n. 4.
ε) Abfindung mit der Mutter. n. 5.
ς) Geſchlechtsnamen unehelicher Kinder. n. 6.
η) Erbrecht derſelben
αα) in Betreff des Vaters und der Verwandten bei beiderſeitigen Eltern, n. 7.
ββ) bei obwaltenden Ehehinderniſſen. n. 8.

γγ) bei nicht obwaltenden Ehehinderniſſen. n. 9.
ϑ) Legitimation
αα) durch nachfolgende Ehe. n. 10.
ββ) Wenn das Kind zur Zeit der Verehelichung geſtorben iſt. n. 11. . §. 208.
2) Verlaſſenſchaft unehelicher Kinder. Hofdecret vom 6. Febr. 1794. . . . . §. 209.
3) In welcher Religion das uneheliche Kind zu erziehen. Hofdecret v. 4. Juli 1796. . . . . §. 210.
4) Namhaftmachung des Vaters. Hofdecret v. 5. September 1788. . . . . §. 211.
5) Mackel der zum Fall gekommenen weiblichen Perſonen. Hofdecret v. 11 — 15. April 1784. . . . . . . §. 212.
III. Annahme an Kindes-Statt.
1) Wer an Kindes-Statt annehmen könne? . . . . §. 213.
2) Was deßhalb
α) bei Großjährigen, ... §. 214.
β) bei Minderjährigen . . . . §. 215.
γ) in Anſehung der Geſchlechtsrechte Statt habe. . . §. 216.
3) Hofdec. v. 25. Sept. 1788,
α) Uebertragung des Namens und Wappens bei Frauensperſonen, ... §. 217.
β) Stelle, wo für Adoption in ſolchem Falle nachzuſuchen. §. 218.
4) Pflicht des Wahlvaters. . . . . §. 219.
5) Recht des Wahlkindes
α) an dem Vermögen des Wahlvaters, ... §. 220.
β) in Rückſicht der eigenen Familie. . . . . . §. 221.
IV. Aufhebung der Einkindſchaft. . . . . §. 222.

Hauptſtück V.

Von den Rechten der Waiſen und Anderer, die ihre Geſchäfte nicht beſorgen können.

A. Vormundſchaften der Minderjährigen.
I. Pflichten der Vormundſchafts-Behörde.
1) Zuſammenſtellung derſelben. . . . . §. 223.
2) Sperre. . . . . §. 224.
3) Inventariſation. . . . . §. 225.
4) Haltung eines Waiſenbuchs. . . . . §. 226.
5) Hofdecret vom 19. April 1787. . . . . §. 227.
II. Beſtellung der Vormünder. . . . . §. 228.

1) Teſtamentariſche,
α) von Seite des Vaters, ... §. 229.
β) fremder Erblaſſer. . . . . §. 230.
2) Agnatiſche.
Allgemeine Beſtimmungen . . . . . . §. 231
α) Vormundſchaft des väterlichen Großvaters, . . §. 232.
β) der Mutter, Großmutter. . . . . . . §. 233.
αα) Wenn die Mutter noch minderjährig, . . §. 234.
ββ) wenn ſolche zur weitern Ehe ſchreitet. . . §. 235.
γ) Beigebung eines Mitvormundes.
αα) Geſchäftskreis, ... §. 236.
ββ) Pflicht deſſelben. . . . . §. 237.
δ) Nächſte Verwandte.
αα) Welchen Verwandten die Vormundſchaft gebühre? §. 238.
ββ) Was bei minderjährigen Verwandten Rechtens. . §. 239.
γγ) Wenn das Vermögen in ſolchen Gütern beſteht, wozu der alleinige Mannesſtamm berufen iſt. §. 240.
δδ) Wenn die Waiſen auſſer ſolchen Gütern noch andere Güter beſitzen, wobei einer von der weiblichen Seite der nächſte Verwandte iſt. . . §. 241.
3) Von der Obrigkeit aufzuſtellende Vormünder. . . §. 242.
4) Wem keine Vormundſchaft zu übertragen:
α) Weibsperſonen,
β) Leibes- oder Gemüthskranken.
γ) Minderjährigen. } . . . §. 243.
δ) Militär-Perſonen.
ε) Staatsdiener. } . . . . §. 244.
ζ) Leute, die in üblem Rufe ſtehen,
η) keine angemeſſene Erziehung haben,
θ) verdächtige üble Verwaltung,
ι) Ausſchließung im väterlichen Teſtamente. } . §. 245.
κ) Gläubiger und Schuldner des Minderjährigen. . . §. 246.
5) Wer zum Vormunde tauglich ſey. . . . . . §. 247.
III. Entſchuldigungs Gründe:
1) Allgemeine Beſtimmung. . . . . §. 248.
2) 60jähriges Alter, ... §. 249.
3) fünf unverſorgte Kinder, ... §. 250.
4) bereits aufgetragene Vormundſchaften. . . . . §. 251.
5) Notoriſche Untauglichkeit. . . . . §. 252.
6) Entſchuldigungs-Gründe, die ſich während der Vormundſchaft ergeben. . . . . §. 253.

IV. Annahme und Beſtätigung.
1) Auftrag hierzu. . . . . §. 254.
2) Annahme derſelben, oder Vorbringung der Entſchuldigungs-Gründe. . . . . §. 255.
3) Unterwerfung des Vormundes unter dem Waiſen-Gerichte. §. 256.
4) Strafe bei nicht erfolgter Erklärung. . . . . §. 257.
5) Beſtätigung. . . . . §. 258.
6) Angelöbniß. . . . . §. 259.
7) Patent vom 22ten Februar 1791, in Betreff der Vereidung der Vormünder. . . . . §. 260.
8) Beglaubigungs-Urkunde. . . . . . . §. 261.
V. Vermögens-Ausantwortung.
1) Was dem Vormunde auszuantworten. . . . . . §. 262.
2) Was in gerichtlicher Verwahrung zu behalten iſt. . . § 263.
3) Schätzung. . . . . §. 264.
VI. Pflichten des Vormundes, in Betreff der Perſon des Pupillen.
1) Schutz und Erziehung des Pupillen. . . . . . §. 265.
2) Erziehung von Seite der noch lebenden Mutter. . . §. 266.
3) Aufwand. . . . . §. 267.
4) Wenn die Einkünfte zur Erziehung zureichen. . . §. 268.
5) Wenn die Pupillen ganz mittellos, ... §. 269.
6) wenn ſolche an ein anderes Ort verſendet werden ſollen. §. 270.
7) Verehelichung des Minderjährigen. . . . . . §. 271.
VII. Vermögens-Verwaltung.
1) Gegenſtand und Vertheilung.
α) Worauf ſich ſolche erſtrecke. . . . . . . §. 272.
β) Wenn die Waiſen in mehreren Provinzen Güter beſitzen. . . . . §. 273.
γ) Was Rechtens, wenn die Verwaltung der in verſchiedenen Provinzen liegenden Güter einem Vormunde aufgetragen wird. . . . . §. 274.
δ) Wenn das den Waiſen in einer andern Provinz gehörige Vermögen bloß in beweglichen Sachen oder gerichtlich vorgemerkten Kapitalien beſteht. . . §. 275.
ε) Vertheilung der Vormundſchaft unter mehreren Vormündern . . . . §. 276.
2) Obliegenheit des Vormundes.
α) Allgemeine Pflicht. . . . . §. 277.
β) Minder beträchtliche Geſchäfte, ... §. 278.
γ) Beträchtliche Geſchäfte. . . . . §. 279.
αα) insbeſonders Veräußerung, ... §. 280.

ββ) Kapitals-Aufkündung, ... §. 281.
γγ) Kapitals-Erhebung, ... §. 282.
δδ) Hypotheken-Errichtung, ... §. 283.
εε) Unverbriefte Ausſtände, ... §. 284.
ζζ) Erübrigte Barſchaft, ... §. 285.
ηη) Fruchtbringende Anlegung der Pupillengelder. Patent vom 22. Febr. 1791. . . . . . . §. 286.
ϑϑ) Anlegung der Waiſengelder. Hofdecret vom 5. Dezember 1796, ... §. 287.
ιι) Pupillengelder, welche die Obrigkeit an ſich ziehen will. Hofdecret vom 28. März 1797. . . . §. 288.
κκ) Gerichtliche und unentgeldliche Schätzung bei Anlehen auf Bauerngüter. Hofdecret vom 22. Aug. 1797. . . . . §. 289.
δ) Sicherheitsleiſtung,
αα) Vorder-Oeſtreichiſches Recht, ... §. 290.
ββ) Bayeriſches Recht. . . . . §. 291.
ε) Güterpachtung. . . . . §. 292.
ζ) Haftung der Vormünder und Curatoren,
αα) für eigene, ... §. 293.
ββ) fremde Handlungen. . . . . §. 294.
ι) Erbſchafts-Antretung . . . . §. 295.
αα) zwiſchen dem Vormunde und den Pupillen, . . §. 296.
ββ) zwiſchen mehrern der Obſorge eines und deſſelben Vormundes übergebenen Waiſen . . . . . §. 297.
3) Handlungen der Pflegbefohlnen.
α) Veräußerungen und Beſchwerungen. . . . . §. 298.
β) Handlungen, welche eine Verbindlichkeit nach ſich ziehen. §. 299.
γ) Darlehen. . . . . §. 300.
δ) Den Pflegbefohlnen zu ihrer Unterhaltung angewieſene Summen . . . . §. 301.
ε) Verdingung zu Dienſten und Arbeiten, ... §. 302.
αα) in wieweit ſich die Pflegbefohlnen dazu verbindlich machen können, ... §. 303.
ββ) im Dienſte gemachte Schulden, und zugefügter Schaden. . . . . §. 304.
VIII. Rechnungsleiſtung.
1) Verbindlichkeit des Vormundes und Vaters. . . . . §. 305.
2) In welchen Fällen der Vater und Vormund von der Rechnungsleiſtung entbunden. Hofdecret vom 12ten April 1787. . . . . §. 306.

3) wenn ſolche zu leiſten,
4) und wie ſolche beſchaffen ſeyn müſſen. } . . . . §. 307.
5) Wirthſchafts- und andere beſondere Rechnungen. . . §. 308.
6) Erledigung. . . . . §. 309.
7) Verbindlichkeit in Anſehung der Vormundſchafts-Rechnung, Rechnungs-Verſtoß. . . . . §. 310.
8) Beſchwerde gegen Erledigung der Rechnung. . . . §. 311.
9) Rechnungs-Leiſtung bei Pflegbefohlnen aus der Volksklaſſe, und nicht beträglichem Vermögen. . . . §. 312.
IX. Belohnung der Vormünder.
1) Billigkeit,
2) Größe. } . . . . §. 313.
3) Was bei nicht vorhandener jährlicher Erſparung deshalb Rechtens. . . . . §. 314.
4) Binnen welcher Zeit ſolche zu fordern ſey. . . . . §. 315.
5) Beſchwerde bei dem höhern Richter. . . . . . §. 316.
X. Ende der Vormundſchaft.
1) Von Seite der Pflegbefohlenen
α) hört mit Erreichung der Großjährigkeit . . . §. 317.
β) und Großjährigkeits-Erklärung auf. . . . . §. 318.
2) Von Seite des Vormundes
α) durch Entfernung,
β) durch Tod des Vormundes. } . . . . . §. 319.
3) Schlußrechnung und Abſolutorium. . . . . . §. 320.
XI. Haftung der Vormundſchafts-Behörde. . . . . §. 321.
B. Curatoren gebrechlicher und geiſteskranker Perſonen. . §. 322.
1) Wenn ſolchen ein Curator aufzuſtellen. . . . §. 323.
2) Pflicht des Curators. . . . . §. 324.
C. Curatoren abweſender Perſonen. . . . . . . §. 325.
1) Aufſtellung eines Curators. . . . . §. 326.
2) Pflicht deſſelben. . . . . §. 327.
3) Erbfolge. . . . . §. 328.
D. Gerichtliche Einſchreitung gegen Verſchwender. . . . §. 229.
XII. Vom Verfahren bei Vormundſchaften und Curatelen.
1) Obliegenheit der Vormundſchafts-Behörde. . . . §. 330.
2) Eintrag in ein beſonderes Protokoll. . . . . §. 331.
3) Aufſtellung der Vormünder und Curatoren. . . . §. 332.
4) Vermögens-Erhebung. . . . . §. 333.
5) Pflicht der Vormundſchafts-Behörde bei Veränderung des Aufenthaltsortes des Pupillen. . . . . §. 334.
6) Was drei Monate vor erlangter Großjährigkeit zu geſchehen habe. . . . . §. 335.

7) Großjährigkeits-Erklärung, Schlußrechnung und Ausfolgelaſſung des Vermögens. . . . . . . § 336.
8) Was bei der Veniae aetatis zu beobachten. . . §. 337.
9) Was bei erhobenen Anſtänden des Vormundes zu verfügen. . . . . §. 338.
10) Waiſen-Protokoll oder Waiſen-Buch. . . . . §. 339.

Abſchnitt II.

Erbrecht.

Vorbemerkung. . . . . §. 340.
I. Letztwillige Verfügungen.
1) Teſtamente, Beurtheilung derſelben nach gemeinem Rechte. §. 341.
2) Förmlichkeiten.
α) Fertigung der Teſtamente durch Geiſtliche verboten. . §. 342.
β) Gerichtliche Uebergabe. . . . . §. 343.
γ) Teſtamente vor zwei Zeugen. . . . . . §. 344.
δ) Zeugens-Unfähigkeit der Mönche und Ordensgeiſtlichen. §. 345.
ε) Zeugens-Eid bei mündlichen Teſtamenten. . . . §. 346.
ζ) Militäriſche Teſtamente. . . . . §. 347.
3) Wer teſtiren könne. . . . . §. 348.
α) Teſtamente der Geiſtlichen. . . . . . . §. 349.
β) In wiefern Verbrecher teſtiren können.
αα) Oeſterreichiſches Recht, ... §. 350.
ββ) Bayeriſches Recht. . . . . §. 351.
γ) Auswanderer. . . . . §. 352.
δ) Deſerteurs. . . . . §. 353.
4) Erbseinſetzung.
α) Was Rechtens, wenn der Erblaſſer ſein ganzes Vermögen nicht vertheilt hat (Heres rei singularis). . §. 354.
β) Notherben.
αα) Römiſches Recht, ... §. 355.
ββ) beſondere Verfügung
a. in Betreff der Exmönche und Nonnen, . . §. 356.
b. unehelicher Kinder. . . . . . . §. 357.
γγ) Pflichttheil der Töchter. . . . . . §. 358.
δδ) Pflichttheil der Ordensgeiſtlichen und Nonnen der aufgehobenen Klöſter. . . . . §. 359.
γ) Enterbung. . . . . §. 360.
δ) Willkührliche Erben. . . . . §. 361.
ε) Wer nicht als Erbe eingeſetzt werden könne,

αα) Gemeines Recht . . . . §. 362.
ββ) Was insbeſonders in Betreff der Mönche Rechtens. §. 363.
5) Subſtitution. . . . . §. 364.
6) Vermächtniſſe. . . . . §. 365.
7) Schenkungen von Todeswegen. . . . . . §. 366.
8) Von Entkräftung der Teſtamente. . . . . §. 367.
9) Erbverzicht. . . . . §. 368.
II. Inteſtat-Erbfolge.
A. Patent vom 11. Mai 1786. . . . . . . §. 369.
B. Wer zur Inteſtat-Erbfolge gelangen könne. . . . §. 370.
C. Allgemeine Bemerkungen. . . . . . . §. 371.
D. Linear-Succeſſion. . . . . §. 372.
1. Linie der Deſcendenten, ... §. 373.
2. der Eltern, Geſchwiſtern und deren Nachkömmlinge, . §. 374.
3. Großeltern ſammt den Geſchwiſtern der Eltern und deren Nachkömmlingen, ... §. 375.
4. Urgroßeltern und deren Nachkömmlingen, . . . §. 376.
5. des Erblaſſers zweite Urgroßeltern ſammt ihren Nachkömmlingen, ... §. 377.
6. des Erblaſſers dritte Urgroßeltern nebſt deren Nachkommen. . . . . §. 378.
E. Beſchränkung des Erbrechts auf dieſe ſechs Linien. . . §. 379.
F. Erbfolge des überlebenden Ehegatten,
1) in Ermanglung dieſer Linien. . . . . . §. 380.
2) Vermögens-Genuß
α) bei vorhandenen, ... §. 381.
β) bei nicht vorhandenen Kindern. . . . . §. 382.
3) Erbfolge der in Gütergemeinſchaft ſtehenden Eheleute. §. 383.
G. Erbfolge des Fiskus. . . . . §. 384.
H. Inteſtat-Erbfolge geiſtlicher Perſonen. . . . . §. 385.
I. Erbfolge in dem Vermögen der Abweſenden. . . . §. 386.
K. Erbfolge in Bauerngüter. Patent vom 29. Okt. 1796. . §. 387.
III. Verlaſſenſchafts-Verhandlung.
1) Sorge für die Bekanntwerdung des Todes. . . . §. 388.
2) Ernennung eines Commiſſärs. . . . . . §. 389.
3) Obliegenheiten des abgeordneten Commiſſärs. . . §. 390.
4) Erkundigung nach einem letzten Willen. . . . . §. 391.
5) Was bei Bedienſtigten zu beobachten. . . . . §. 392.
6) Enge Sperre. . . . . §. 393.
7) Vortrag hierüber. . . . . §. 394.
8) Inventur,
α) wenn ſolche vorzunehmen. . . . . . . §. 395.

β) Inventars-Errichtung,

αα) allgemeine Vorſchrift, ... §. 396.

ββ) was insbeſonders bei Fahrniſſen zu beobachten. . §. 397.

γγ) Beſondere Vorſchrift für den Commiſſär. . . §. 398.

γ) Was nach errichtetem Inventar zu geſchehen habe. . §. 399.

9) Was bei ſich länger hinaus ziehender Erbſchafts-Antretung zu geſchehen habe. . . . . § 400.

10) Gerichtliche Feilbietung. . . . . § 401.

11) In welchen Fällen die Gerichtsſtellen in die weitere Verlaſſenſchafts-Verhandlung einzugehen haben,

α) wenn in einem letzten Willen Vermächtniſſe vorkommen,

β) wenn die Vermächtniſſe, Pupillen oder Curanden betreffen,

γ) was nach Verlauf eines Jahres vorzunehmen. . § 402.

12) Protokoll über die Verlaſſenſchaft, wie ſolches zu verfaſſen ſey. . . . . § 403.

13) Wie es mit der den abweſenden Erben zugefallenen Erbſchaft zu halten. . . . . § 404.

14) Bei Verlaſſenſchaften vorfindliche Bücher. . . . § 405.

IV. Erbſchaftsſteuer und Mortuarium. . . . . . § 406.

Abſchnitt III.

Real-, Grundherrliche-, Zehnt- und Jagd-Rechte.

I. Erwerbung unbeweglicher Güter,

1) von Fremden. . . . . § 407.

2) Amortiſations-Patent. . . . . § 408.

II. Uebergabe. . . . . § 409.

III. Grundherrſchaft.

1) Rechte des Grundherrn.

α) Frohnen. . . . . § 410.

β) Abgabe. . . . . § 411.

γ) Caducität. . . . . § 412.

2) Grundholden und Bauerngüter. . . . . . . § 413.

3) Abfahrtgeld. . . . . § 414.

IV. Zehentrecht. . . . . § 415.

1) Zehentherr. . . . . § 416.

2) Normen, nach welchen der Zehent zu beurtheilen iſt. . § 417.

3) Eintheilung des Zehents,

dinglicher und perſönlicher,
Groß- und Klein-Zehent,
γ) Alt- und Neu-Zehent. . . . . . §. 418.
4) Altzehent. . . . . §. 419.
5) Zehent auf Brachfeldern. . . . . . §. 420.
6) Was bei verſchiedenen Zehntherren Rechtens. . . §. 421.
7) Aufbruchs-Zehent. . . . . . . §. 422.
8) Neubruchs-Zehent
α) bei in Felder umgeſchaffener Huthweide,
β) bei öden Gründen. . . . §. 423.
9) Aus welchen Früchten der Zehent zu beziehen. . . §. 424.
10) Wann ſolcher bezogen werde. . . . . §. 425.
11) Natural-Beziehung. . . . . §. 426.
12) Zehentrückſtände. . . . . §. 427.
13) Verjährung des Zehentrechts. . . . . §. 428.
V. Jagdrecht.
1) Regal deſſelben. . . . . §. 429.
2) Rechte des Jagdberechtigten. . . . . . §. 430.
3) Schwarzwild. . . . . §. 431.
4) Vorüberziehendes Wild. . . . . . . §. 432.
5) Fangeiſen, Schlingen und Wolfsgruben. . . . §. 433.
6) Hohe und niedere Jagd. . . . . . . §. 434.
7) Verkauf und Verpachtung. . . . . . . §. 435.
8) Uebermäßiges Hegen. . . . . §. 436.
9) Einzäunung der Gründe. . . . . . . §. 437.
10) Abtreibung des Wildes. . . . . . . §. 438.
11) Wo und wann der Jagdberechtigte jagen dürfe. . . §. 439.
12) Schadens-Erſatz. . . . . §. 440.
13) Schutz der Jagdberechtigten.
α) Verbot der Hunde.
β) Zueignung gefundenen oder beſchädigten Wildes. . §. 441.
14) Wildſchützen. . . . . §. 442.
VI. Vogelfang. . . . . §. 443.
VII. Fiſchfang.
1) Berechtigung. . . . . §. 444.
2) Teichanlegung. . . . . §. 445.
3) Gemeinſchädlichkeit eines Teiches. . . . . . §. 446.
4) Zu hohe Spannung deſſelben. . . . . . §. 447.
VIII. Findung eines Schatzes. . . . . . . §. 448.
IX. Pfandrecht.
1) Oktava. . . . . §. 449.
2) Schätzung. . . . . §. 450.
3) Bayeriſches Recht. . . . . §. 451.
X. Geiſtliche und Stiftungs-Güter. . . . . . §. 452.
XI. Verjährung der Einkünfte. . . . . . . §. 453.

Abſchnitt IV.

Obligationen-Recht.

I. Contracte volljähriger Unterthanen, in wiefern ſolche in das Gerichtsbuch eingetragen werden müſſen. . . . §. 454.
II. Darlehen.
1) Wem nicht geborgt werden dürfe,

α) Mautbeamten, β) Militärperſonen, γ) Panſioniſten, δ) Minderjährigen. . . . . §. 455.
2) Bayeriſches Recht. . . . . §. 456.
3) Aufhebung der Wuchergeſetze. . . . . . . §. 457.
4) Trockene Wechſel. . . . . §. 458.
5) Antichretiſcher Vertrag. . . . . §. 459.
6) Einrede des nicht gezahlten Geldes aufgehoben. . . §. 460.
7) Waiſen= und Fidei=Commiß=Capitalien. . . . §. 461.
8) Urkunden=Amortiſation. . . . . §. 462.
III. Verſchreibung und Ceſſion der Armengelder. . . . §. 463.
IV. Kauf und Verkauf. . . . . §. 464.
1) Weinkauf. . . . . §. 465.
2) Roß= und Vieh=Gewährſchaft . . . . . . §. 466.
3) Einſtandsrecht,
α) vorhin hergebrachtes, ... §. 467.
β) Vertragmäßiges. . . . . §. 468.
V. Mieth= und Pacht=Vertrag. . . . . §. 469.
1) Erbpachts=Contract. . . . . §. 470.
2) Pfandrecht des Vermiethers. . . . . . . §. 471.
3) Dienſtbothen=Ordnung. . . . . §. 472.
VI. Pactum legis commissoriae. . . . . . . §. 473.
VII. Injurien. . . . . §. 474.

Abſchnitt V.

Rechte der Juden.

1) Juden ſind an die allgemeinen Geſetze gebunden. . . §. 475.
2) Annahme von Geſchlechts= und Vornamen,
α) Geſchlechtsnamen. . . . . §. 476.
β) Vornamen. . . . . §. 477.
3) Können Advokaten, Doctores Juris civilis, aber nicht canonici werden. . . . . §. 478.
4) Eheſachen.
α) Ehepatent, wiefern es die Juden verbindet. . . . §. 479.
β) Verbotene Grade und Scheidungsbriefe. . . . . §. 480.
γ) Wahnſinn, kein Grund zur Eheſcheidung. . . . §. 481.
5) Güter=Erwerb. . . . . §. 482.
6) Contracte
α) zwiſchen Juden und Chriſten. . . . . . . §. 483.
β) Trockene Wechſel. . . . . §. 484.
7) Erbſchafts=Verhandlungen. Hofdecret v. 20. Sept. 1785. §. 485.

Anhang.

Urtheil mit Zweifels= und Entſcheidungs=Gründen in Sache N. gegen N. die Nichtigkeit der Ehe wegen einer vorausgegangenen Schwängerung von einem Dritten von der Juriſten=Facultät zu Bamberg vom Jahr 1798 betreffend.

Vorder-Oeſterreichiſches Recht.

Einleitung.

§. 1.

Vorder-Oeſterreichiſches Recht.

1) An welchen Orten ſolches im Bayeriſchen Statt habe.

Wir ſchließen dieſen Band mit dem Vorder-Oeſterreichiſchen Rechte, welches mit den übrigen Schwäbiſchen Rechten nur wenig oder gar nichts gemein hat, und als ganz eigenthümliches Recht daſteht.

Daſſelbe gilt in allen den Beſitzungen, welche Oeſterreich in dem vormals Schwäbiſchen Kreiſe und im Vorarlberg beſaß, und die gegenwärtig dem Königreiche Bayern einverleibt und in 15 Landgerichte (wie die ehemals Fürſtbiſchöflich Augsburgiſchen Ortſchaften in 16 Landgerichte) vertheilt ſind.

Das Vorder-Oeſterreichiſche Recht hat

1. bei dem Landgerichte Burgau in den in der Einleitung S. XVIII. §. 3. lit. a. bemerkten, zur ehemaligen Markgrafſchaft Burgau gehörigen Orten,
2. in den dem Landgerichte Dilingen S. XXII. §. 2. lit. d.
3. und in den dem Landgerichte Donauwörth S. XXVII. §. 3. lit. o. der Einleitung zugetheilten Orten Statt.
4. Es hat in dem Landgerichte Füßen und in der vormals Oeſterreichiſchen Herrſchaft Hohenfreiberg (der vorarlbergiſchen Grafſchaft Hohenberg) in den in der Einleitung S. XIX. §. 3. lit. a und b. bezeichneten Orten ſeine Anwendung.
5. Das Landgericht Göggingen zählt (Einleitung S. XXXVII. §. 2. n. 3.) einige Orte auf, wo, wiewohl nur zum Theile, das Vorder-Oeſterreichiſche Recht gilt.

6. Dem Landgerichte Günzburg, das in der Stadt gleichen Namens, dem ehemaligen Hauptorte der Markgrafſchaft Burgau, ſeinen Sitz hat, ſind 14 Orte zugetheilt, wo das Vorder-Oeſterreichiſche Recht in Anwendung kommt.

7. Bei dem Landgerichte Illertiſſen gilt ſolches in den zur Herrſchaft Markſtetten gehörigen und in der Einleitung S. XLIV. §. 2. lit. d. bemerkten Orten.

8. Das Landgericht Krumbach, vorhin Ursberg, zählt die Orte, wo nach Vorder-Oeſterreichiſchem Rechte geſprochen wird, S. LXXIII. der Einleitung §. 3. n. 3. auf.

9. Auch iſt dasſelbe in dem Landgerichte Lindau (bei den in der Einleit. S. LIII. §. 2. n. 2.) angeführten Orten das entſcheidende Recht.

10. Das Landgericht Ober-Günzburg führt S. LXI. lit. c und e und f. der Einleit. die Ronsbergiſchen Orte und Unterthanen auf, wo das Oeſterreichiſche Recht gilt.

11. Das Landgericht Roggenburg bezeichnet S. LXVI. §. 3. lit. a. der Einleit. die Orte, wo ſolches Statt hat, und worunter beſonders die Stadt Weiſſenhorn gehört.

12. Das Landgericht Türkheim führt ſolche S. LXX. n. 7 und S. LXXI. der Einleit. n. 3. auf.

13. In dem Landgerichte Weiler behauptet das Vorder-Oeſterreichiſche Recht ſeine vorzügliche Herrſchaft. S. LXXIV. §. 3. n. 1. der Einleitung.

14. Das Landgericht Wertingen führt die Orte, wo ſolches Statt hat S. LXXVII. n. 3. der Einleitung

15. und das Landgericht Zusmarshauſen dieſelben S. LXXX. n. 8. der Einleitung an.

§. 2.

2) Vorder-Oeſterreichiſche Geſetze und Eintheilung derſelben.

1. Die Vorder-Oeſterreichiſchen Geſetze theilen ſich in politiſche und Juſtizgeſetze. Dieſe enthalten die Pflichten, welche ein Mitbürger dem andern, jene, welche ein Unterthan dem Staate ſchuldig iſt. Die politiſch bürgerlichen betreffen das Wohl des Staates ohne Rückſicht auf Verbrechen und Strafen; die bürgerlichen Juſtizgeſetze das Eigenthum der Unterthanen. Die peinlichen handeln von Verbrechen und Strafen in ſo weit

ſie ohne Rückſicht auf Privatgenugthuung die öffentliche Sicherheit zum Zwecke haben.

2. Die politiſchen Geſetze liegen außer dem Bereiche dieſer Darſtellung.

3. An die Stelle des Oeſterreichiſchen Strafgeſetzbuches iſt das Bayeriſche Strafgeſetzbuch v. J. 1813,

4. und an die Prozeßordnung die Bayeriſche Gerichtsordnung getreten.

§. 3.

3) Quellen des Vorder-Oeſterreichiſchen Rechtes.

1. Die Quellen des Vorder-Oeſterreichiſchen Rechtes ſind die Geſetze, welche unter den verſchiedenen Oeſterreichiſchen Regierungen ergangen ſind, in den an die Krone Bayern übergegangenen vormals K. K. öſterreichiſchen Beſitzungen Statt hatten, und durch keine nachher ergangenen Bayeriſchen Geſetze abgeſchafft wurden.

2. Die nachherigen K. K. Oeſterreichiſchen Geſetze fallen außer den Bereich derſelben.

§. 4.

4) Allgemeines bürgerliches Geſetzbuch vom 1. November 1786.

1. Eine der vorzüglichſten Quellen des Vorder-Oeſterreichiſchen, dermal in den an die Krone Bayern gekommenen Orten noch geltenden Rechts iſt das

Allgemeine bürgerliche Geſetzbuch v. 1. Nov. 1786.

2. Daſſelbe erſchien mittelſt Patentes vom 1. Nov. 1786 für die geſammten deutſchen Erbländer,

3. unter Aufhebung aller ſowohl vaterländiſcher als angenommener fremder Geſetze für die darin enthaltenen Gegenſtände,

4. und trat laut des erwähnten Patentes mit dem 1. Januar 1787 in Rechtskraft.

5. Daſſelbe umfaßt nicht alle Rechtsgegenſtände, ſondern nur die perſönlichen Rechte, und zerfällt in fünf Hauptſtücke, von denen das 1te von den Geſetzen; das 2te von den Rechten der Unterthanen überhaupt; das 3te von den Rechten zwiſchen Eheleuten; das 4te von den Rechten zwiſchen Eltern und Kindern, und das 5te von den Rechten der Waiſen und anderer, die ihre Geſchäfte ſelbſt nicht beſorgen können, handelt. a)

---

a) Daſſelbe befindet ſich in K. Joſephs II. Geſetze und Verfaſſungen in Juſtizſachen in dem ſechſten Jahre ſeiner Regierung. Wien in der Schönfeld'ſchen Buchhandlung. 1787. N. 591. S. 71 — 129.

§. 5.

5) Nachfolgende Geſetzbücher.

1. Das mittelſt Patentes v. 13. Febr. 1797 erſchienene Geſetzbuch hatte vor der Hand nur für Weſtgalizien Statt, und wurde mittelſt Patentes v. 8. Sept. 1797 auch auf Oſtgalizien ausgedehnt.

2. Das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch für die geſammten deutſchen Erbländer der Oeſterreichiſchen Monarchie, das im Jahr 1811 erſchien, und mit dem 1. Januar 1812 in Anwendung kam, fällt in eine Periode, wo die an die Krone Bayern gekommenen Oeſterreichiſchen Beſitzungen längſt Bayeriſch waren.

§. 6.

6) Sammlungen.

Die K. K. Oeſterreichiſchen Geſetze ſind in verſchiedenen Sammlungen chronologiſch enthalten, wovon beſonders die unter der Regierung der Kaiſerin Maria Thereſia, der Kaiſer Joſeph II., Leopold II. und Franz II. erwähnt zu werden verdienen.

1. Die Geſetze Joſephs II. Römiſchen Kaiſers im Juſtizfache für Böhmen, Mähren, Schleſien, Oeſterreich ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Gradiska, Trieſt, Tyrol und die Vorlande in den erſten vier Jahren ſeiner Regierung. Jahrgang von 1780 bis 1784 ſind in Folio, Prag und Wien in der Schönfeldiſchen kaiſerl. königl. Hofbuchdruckerey und Buchhandlung erſchienen.
2. Als erſte Fortſetzung erſchienen die von dem fünften Jahre ſeiner Regierung v. 1784 — 1785.
3. Ihr folgten die im ſechſten Jahre v. 1785 — 1786,
4. die von dem ſiebenten Jahre von 1786 — 1787,
5. ſowie die von dem achten Jahre von 1787 — 1788.
6. Den Beſchluß machten die von dem neunten Regierungsjahre von 1788 — 1790.
7. Ebendaſelbſt erſchien Leopolds des Zweyten Römiſchen Kaiſers Geſetze und Verfaſſungen im Juſtizfache im erſten Jahre ſeiner Regierung v. J. 1790 — 1791,
8. und die von ſeinem zweiten Regierungsjahre.
9. Ihnen folgten Franzens des Zweyten Römiſchen Kaiſers Geſetze und Verfaſſungen im Juſtizfache in den erſten vier Jahren ſeiner Regierung v. 1792 — 98.

Jeder dieſer Sammlungen iſt ein alphabetiſches Regiſter beigefügt.

§. 7.

7) Schriftſteller.

1. Eine ſyſtematiſch-chronologiſche Sammlung aller jener Geſetze und allerhöchſten Verordnungen, die von älteren Zeiten her bis auf 1792 für die Vorder-Oeſterreichiſchen Lande erlaſſen worden ſind, und jetzt noch beſtehen, hat Joſeph Petzel, K. K. Apellationsrath, ordentlich-öffentlicher Lehrer des Kirchenrechtes und außerordentlicher Lehrer des Oeſterreichiſchen Privatrechtes, Freyburg im Breisgau, gedruckt mit Zehnder'ſchen Schriften, in 9 Bänden 1792 — 1796 herausgegeben.

2. Von demſelben iſt auch ein Compendium unter dem Titel: Grundſätze des Vorder-Oeſterreichiſchen Privatrechts in drei Büchern von Joſeph Petzel ꝛc. ꝛc., Freyburg im Breisgau, gedruckt mit Zehnder'ſchen Schriften 1792 — 1794, 3 Bände, 8. erſchienen, von denen das I. Buch vom Rechte der Perſonen, das II. vom Rechte der Sachen, und das III. vom Rechte der Klagen handelt.

Abſchnitt I.

Allgemeines Geſetzbuch.

Hauptſtück I.

Geſetze, Gewohnheiten und Privilegien.

§. 8.

I. Geſetze.

Das erſte Hauptſtück des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches v. 1. Nov. 1806, das mit dem 1. Jänner 1807 in Geſetzeskraft trat, handelt 1. von Geſetzen, 2. Gewohnheiten und 3. von Privilegien a).

§. 9.

1) Nothwendigkeit der Geſetze.

Jeder Unterthan erwartet von dem Landesfürſten Sicherheit und Schutz. Es iſt alſo die Pflicht des Landesfürſten, die

---

a) Die am Ende inclavirten §§e beziehen ſich auf die §§en des allgemeinen Geſetzbuches.

Rechte der Unterthanen deutlich zu beſtimmen, und ihre Handlungen zu leiten, wie es der allgemeine und beſondere Wohlſtand erfordert. (§. 1.)

§. 10.

2) Verbindlichkeit und Kundmachung derſelben.

1. Von der dem Landesfürſten eigenen oberſten Gewalt entſpringt die Verbindlichkeit aller in dem ordentlichen Wege kundgemachten Geſetze. (§. 2.)

2. Von dem Zeitpuncte der geſchehenen Kundmachung iſt jedermann verpflichtet, ſich nach den Geſetzen zu richten (§. 3).

§. 11.

3) Nichtkenntniß und Rechtsirrthum.

1. Die Handlungen erhalten von demſelben entweder ihre Gültigkeit oder Ungültigkeit, und die auf die Uebertretung derſelben verhängten Strafen werden verwirkt, ohne daß Nichtkenntniß oder Rechtsirrthum jemanden zu Statten kommen, und von der verwirkten Strafe entheben, oder daß unter dem Vorwande der Nichtkenntniß eine geſetzwidrige Handlung zu Kräften gelangen könne.

2. Dem Landesfürſten bleibt jedoch vorbehalten, bei beſonderen Umſtänden jemanden, der durch Nichtkenntniß oder Rechtsirrthum an ſeinem Rechte oder Vermögen Nachtheil litte, eine außerordentliche Rechtshülfe angedeihen zu laſſen (§. 3).

§. 12.

4) Verbindlichkeit für Eingeborne und Fremde.

1. Jeder, der ſich in dem Gebiete aufhält, für welches ein Geſetz gegeben iſt, er ſei Eingeborner oder Fremder, iſt zu deſſen Befolgung verbunden.

2. Auch diejenigen, die ſich außer den Gränzen dieſer Staaten befinden, ſind ſchuldig, ſich nach den inländiſchen Geſetzen zu richten, wenn ſie in dieſen Ländern Recht ſuchen oder nehmen. (§. 4.)

§. 13.

5) Eingeborne, die ſich in fremdem Gebiete aufhalten.

1. Wenn hingegen Unterthanen dieſer Staaten im fremden Gebiete ſich aufhalten, haben die nach den dortigen Geſetzen geſchloſſenen Verträge oder Handlungen auch in dieſen Landen eine rechtliche Wirkung, in ſoferne *α*) dieſelben nur eine

persönliche Verbindlichkeit oder bewegliche Sache betreffen, β) und in ſoweit ſolche Handlungen vermöge inländiſcher Geſetze nicht an und für ſich ſelbſt ungültig, oder γ) die Unterthanen dieſer Staaten dazu unfähig ſind. (§. 5.)

2. Ein hierländiſches unbewegliches Gut aber eigenthümlich zu übertragen, und darauf ein Recht zu gründen, kann nicht anders als auf die durch die inländiſchen Geſetze vorgeſchriebene Art geſchehen.

3. Auch bleiben hieſige Unterthanen den Befehlen des Landesfürſten und den hierlandes in Anſehung ihrer ergehenden Rechtsſprüche, wo ſie ſich immer befinden mögen, unterworfen. (§. 5.)

§. 14.

6) Förmlichkeiten der Handlungen.

Wenn bei einer Handlung die vorgeſchriebene weſentliche Feierlichkeit unterlaſſen, oder wenn die geſetzwidrige Handlung im Geſetze ſelbſt ausdrücklich vernichtet wird, ſo entſteht keine Verbindlichkeit daraus, und kann durch dieſelbe kein Recht erworben werden. (§. 6.)

§. 15.

7, Rückwirkende Geſetzeskraft.

1. Das Geſetz verbindet nur für künftige Handlungen, nicht für vergangene Fälle,

2. außer wenn durch das ſpätere Geſetz kein neues Recht eingeführt, ſondern nur das frühere Geſetz erläutert wird.

3. Handlungen, woraus von Zeit zu Zeit neue Verbindlichkeiten erwachſen, wenn ſie gleich dem Geſetze vorhergegangen, unterliegen dennoch in Anſehung dieſer Verbindlichkeit den jedesmal beſtehenden Geſetzen. (§. 7.)

4. Nach dem Patente vom 22. Febr. 1791 ſoll der Inhalt des ſiebenten Abſatzes im erſten Hauptſtücke des bürgerlichen Geſetzbuches zur allgemeinen Verſicherung des Eigenthums auf den einfachen Grundſatz zurück geführt ſeyn, daß das Geſetz nur für künftige Handlungen verbindet, alſo dieſe Verbindlichkeit auf vergangene Fälle ſo wenig, als auf die bereits daraus erworbenen Rechte wirken könne.

So weit aber durch ſchon beſtehende Anordnungen die Fortſetzung vormals beſeſſener Rechte für erloſchen erklärt worden iſt, kann auf ſolche Rechte kein Anſpruch mehr gelten a).

a) Patent vom 22. Febr. § 1. Von der Anwendung der Geſetze auf die Rechte aus vorhergegangenen Fällen in Leopold's II. R. K., die

§. 16.

8) Local-Satzungen, Anordnungen und Statuten.

1. Wie die allgemeinen Geſetze, alſo haben auch Satzungen und Anordnungen, welche nur auf ein beſonderes Land oder die eigenen Ortſchaften gerichtet ſind, vollkommene Verbindlichkeit,

2. und dieſes nicht nur, wenn ſolche beſondere Geſetze unmittelbar von dem Landesfürſten erlaſſen, oder ausdrücklich von ihm beſtätiget ſind,

3. ſondern auch, wo in Ermanglung von beiden α) dennoch die beſondere landesfürſtliche Bewilligung vorhanden iſt, daß die untergeordneten Obrigkeiten, Gerichte, Gemeinden und Vorſteher mittelſt dergleichen Satzungen, Anordnungen nach Erforderniß des Amtes und zur Erhaltung guter Ordnung machen mögen, β) deren Einſicht, Aenderung und Aufhebung aber dem Landesfürſten zu allen Zeiten vorbehalten bleibt. γ) Ohne ſolche beſondere Verwilligung können die von einer Gemeinde getroffenen Schlüſſe und Verabredungen nicht als Satzungen, ſondern bloß als freiwillige Verträge angeſehen werden. (§. 8.)

§. 17.

9) Auslegung der Geſetze.

α) Allgemeine Vorſchrift.

1. Die erlaſſenen Geſetze ſind ſtets nach dem eigenen und allgemeinen Verſtande der Worte zu erklären.

2. Niemand iſt berechtigt, ſich eine rechtskräftige Auslegung anzumaßen, noch unter dem Vorwande des Unterſchieds zwiſchen den Worten und dem Sinne der Geſetze ſolche zu erweitern und einzuſchränken. (§. 24.)

§. 18.

β) Billigkeit.

1. Auch ſoll kein Richter unter Vorſchützung einer von der Strenge der Rechte unterſchiedenen Billigkeit von der klaren Vorſchrift der Geſetze abgehen.

2. In denjenigen Fällen aber, wo der Richter durch die Geſetze ſelbſt angewieſen wird, auf Perſon, Zeit und andere Umſtände zu ſehen, liegt ihm ob, alle dieſe bei der Handlung unterlaufenden Umſtände nach der natürlichen Billigkeit zu beurtheilen. (§. 24.)

Geſetze und Verfaſſungen im Juſtizfache im zweiten Jahre ſeiner Regierung, vom Jahr 1790 — 1791. Nro. 115. S. 12 u. 13.

§. 19

γ) Weiſung für Parteien und Anwälte.

1. Auch ſonſt Jedermann, beſonders Parteien bei ihren Rechtsſtreitigkeiten haben ſich aller gekünſtelten Auslegung der Geſetze, aller Ausdeutung, Erweiterung, oder Beſchränkuug derſelben durch Gewohnheiten zu enthalten.

2. Nicht nur, daß auf Wendungen dieſer Art keine Rückſicht zu nehmen iſt: ſondern wenn gefliſſentliche Wortverdrehungen oder Argliſt wahrgenommen würde, ſoll gegen den Anführenden nach richterlichem Ermeſſen noch mit ſcharfer Strafe vorgegangen werden. (§. 25.)

§. 20.

δ) Anweiſung für den Richter in zweifelhaften Fällen.

1. Wenn dem Richter ein Zweifel vorfiele: ob ein vorkommender Fall in dem Geſetze begriffen ſei, oder nicht? wenn ihm das Geſetz dunkel ſchiene, oder Falls beſondere und ſehr erhebliche Bedenken der Beobachtung deſſelben entgegen ſtünden, ſoll die Belehrung allenfalls vom Landesfürſten nachgeſucht werden.

2. Aber wenn ein Fall, zwar nicht wörtlich in dem Geſetze ausgedrückt, jedoch in den Umſtänden und der ganzen Beſchaffenheit der Sache mit einem andern ausdrücklich entſchiedenen Falle vollkommen gleich wäre, ſo iſt zwar dem Richter, den unentſchiedenen Fall nach dem entſchiedenen zu beurtheilen geſtattet; doch ſoll ein ſolcher Fall jedesmal dem Landesfürſten angezeigt werden. (§. 26.)

Vorſtehenden ſechsundzwanzigſten Abſatz des erſten Hauptſtückes des allgemeinen Geſetzbuches hebt das erwähnte Patent vom 22. Febr. 1791 auf, und verordnet:

„daß der Richter, wenn er einen vorkommenden Fall nicht in dem Worte des Geſetzes entſchieden fände, auf den zuſammenſtimmenden Begriff und Sinn desſelben, auf gleichförmige darin ausgedrückte Fälle, auf die aus der Verbindung der Geſetze ſich darſtellenden Grundſätze und Abſichten ſehen, und den Fall nach derſelben Maßgebung beurtheilen ſoll.

Stünde der Beobachtung des Geſetzes beſondere und ſehr erhebliche Bedenken entgegen, ſo wäre Belehrung bei Hof nachzuſuchen“ a).

---

a) Kaiſer Leopold's II. Geſetze v. J. 1790 — 1791 Nro. 115. §. 5. Von dem richterlichen Urtheile nach den Geſetzen S. 13.

§. 21.

*) Abänderung durch die Bayeriſche Verfaſſungsurkunde.

1. Nach der Bayeriſchen Verfaſſungsurkunde Tit. VII. §. 2. kann ohne den Beirath und die Zuſtimmung der Stände kein allgemeines neues Geſetz, welches die Freiheit der Perſonen oder das Eigenthum der Staats-Angehörigen betrifft, erlaſſen, noch ein ſchon beſtehendes abgeändert, authentiſch erläutert oder aufgehoben werden.

2. Die Gerichte haben daher die ihnen vorkommenden Fälle ohne weiters nach den Regeln doctrineller Auslegung, nach Analogie und nach der Natur der Sache zu entſcheiden, und es hat keine Anfrage an die Obergerichte, und den König oder das Kgl. Miniſterium der Juſtiz Statt.

3. Die Anzeige dergleichen Fälle nach ihrer Aburtheilung würde eine ſehr erſprießliche Maßregel ſeyn, damit ſolche durch das Miniſterium der Juſtiz gehörig geſammelt, zur künftigen Entſcheidung vorbereitet, bei künftiger Verfaſſung eines Geſetzbuches beobachtet, und nicht außer Acht gelaſſen würden.

§. 22.

II. Gewohnheiten

1) gegen die Geſetze.

1. Gegen die Geſetze derjenigen ſowohl, die bereits erlaſſen worden, als auch die in Zukunft noch erlaſſen werden, ſoll keine Gewohnheit beſtehen, und Kraft haben, ſie möge gleich in allen Erbländern allgemein oder im einzelnen Orte eingeführt ſeyn.

2. Und werden hiermit alle vor dieſem Geſetze ſchon beſtehenden Gewohnheiten gänzlich aufgehoben und außer Kraft geſetzt.

3. auch diejenigen, welche in der Zukunft jemals einzuführen verſucht werden ſollten, wirkungslos, und als ſtrafbares Beginnen erklärt. (§. 9.)

§. 23.

2) Gewohnheiten, die nicht gegen das Geſetz ſind.

1. Auch in denjenigen Fällen, worüber in den Geſetzen nichts verordnet iſt, iſt keine Gewohnheit zuläſſig, noch von einer verbindenden Kraft.

2. Soll in dergleichen Fällen eine allgemeine und gewiſſe

Anordnung für nothwendig oder doch erſprießlich gehalten werden, iſt dieſelbe bei dem Landesfürſten nachzuſuchen. (§. 10.)

3. Hiernach ſind auch die Gewohnheiten, welche nicht gegen das Geſetz ſind, und nicht nach dem folgenden §. als Richtſchnur für den Richter vorgeſchrieben ſind, nicht zu beobachten, und erhalten erſt dann ihre verbindende Kraft, wenn ſie zum Geſetze erhoben werden.

§. 24.

3) Wann auf eine Gewohnheit könne geſehen werden.

1. Auf eine Gewohnheit kann nur dann geſehen werden, wenn ein Geſetz zwar die Hauptſache entſcheidet, in Betreff der Umſtände aber dabei ſich auf den Landesgebrauch beziehet.

2. In dieſen Fällen ſoll für Recht gehalten werden, was in einem oder mehrern Ländern entweder von allen, oder doch dem größten Theile freiwillig öffentlich und durch längere Zeit beobachtet worden. (§. 11.)

3. Von dieſem zweiten Abſatze kann, da derſelbe auf die Länder der Oeſterreichiſchen Monarchie paßt, in judicando kein Gebrauch gemacht werden.

4. Der Richter hat in einem ſolchen Falle nur darauf zu ſehen, was deßhalb in dem erſten Satze verordnet und in den an die Krone Bayern gekommenen Orten, wo das Oeſterreichiſche Recht gilt, hergebracht iſt, und die im folgenden §. erforderlichen Eigenſchaften zu einer rechtsgültigen Gewohnheit hat.

§ 25.

4) Wie eine Gewohnheit beſchaffen ſeyn müſſe.

Wenn jedoch eine ſolche Gewohnheit verbindlich ſeyn ſoll, muß

1) die Gleichförmigkeit derſelben wenigſtens dreimal freiwillig und wiſſentlich von Allen, oder dem größeren Theile beobachtet,
2) von der erſten Ausübung wenigſtens eine Zeit von 10 Jahren verfloſſen, und
3) ſolche während dieſer Zeit von niemanden widerſprochen,
4) noch dagegen etwas Widriges vorgenommen worden ſeyn. (§ 12.)

§. 26.

5) Worüber keine Gewohnheit Platz findet.

1. Ueber Sachen oder Handlungen, die jedermanns freier

Willkühr überlaſſen ſind, findet keine verbindliche Gewohnheit Platz.

2. Auch kann aus gleichförmigen in gleichen Fällen ergangenen Rechtsſprüchen für die künftigen Handlungen keine Gewohnheit erwachſen. (§. 13.)

§. 27.

6) Wie die Gewohnheiten aufgehoben werden.

1. In ſo weit Gewohnheiten eingeführt werden können, werden ſie durch ſpätere Gewohnheiten auch wieder aufgehoben.

2. Aber da ſolche Gewohnheiten ihre ganze Weſenheit und Verbindlichkeit nur von der geſetzgebenden Gewalt, und der ſtillſchweigenden Bewilligung des Landesfürſten erhalten, ſo bleibt es auch dieſem ſtets vorbehalten, Gewohnheiten nach Erforderniß der Umſtände zu beſchränken und aufzuheben. (§ 14.)

§. 28.

III. Privilegien.

1) Aufrechthaltung derſelben.

1. Den von dem Landesfürſten verliehenen beſonderen Begünſtigungen, Gnaden und Freiheiten ſoll von Niemanden entgegen gehandelt,

2. noch dem Begnadigten im Genuße der ihm verliehenen Freiheiten ein Hinderniß gelegt werden. (§ 15.)

§. 29.

2) Stillſchweigende Bedingung derſelben.

1. Alle von dem Landesfürſten ertheilten Begünſtigungen enthalten die Bedingung in ſich, wenn ſich die Sache angebrachter Maßen verhält.

2. Wenn ſich daher nach der Hand zeigte, daß Begünſtigungen durch unwahrhaftes Anbringen, Verſchweigung der Wahrheit, oder argliſtiger Weiſe erſchlichen worden, ſoll der Fall dem Landesfürſten jedesmal zur Abänderung der Entſchließung angezeigt werden. (§. 16.)

§. 30.

3) Colliſion der Privilegien.

Zwiſchen zwei gleich begünſtigten Perſonen, die im Genuſſe ihrer Befreiung zuſammentreffen und einander hinderlich fallen, gebührt

1) dem, welcher ohne die Befreiung einen weſentlichen Scha-

den leiden würde, der Vorzug vor dem andern, dem der Genuß ſeiner Begünſtigung nur Gewinn brächte.

2) Wo aber den beiden entweder um Abwendung eines Schadens, oder um bloßen Gewinn zu thun wäre, iſt die Befreiung deſſen überwiegender, welchem bei der Verleihung im Zuſammentreffen mit andern der Vorzug namentlich zugeſtanden worden.

3) Bei allen anderen Begünſtigungen iſt die ältere der ſpäter verliehenen vorzuziehen, wenn nicht die erſtere durch die letztere ausdrücklich aufgehoben wird. (§. 17.)

§. 31.

4) Dauer und Erlöſchung der Privilegien.

1. Die Dauer einer Befreiung hängt von der Meinung ab, welche bei Verleihung derſelben geäußert worden.

2. So erlöſchen perſönliche Begünſtigungen, wenn die Perſonen ſterben, oder wenn die Eigenſchaft, unter welcher die Befreiung gegeben worden, verändert wird.

3. Sächliche Befreiungen hören auf, wenn α) die Gemeinde, der ſie ertheilt ſind, gänzlich aufgelöſt, das Amt, die Würde, mit der ſie verknüpft ſind, nicht mehr erſetzet wird, oder β) die Sache, worauf ſie haften, ſolchergeſtalten zu Grunde geht, daß zur Wiederherſtellung keine Hoffnung vorhanden iſt. (§. 18)

§. 32.

5) Aufhören durch Verzicht und Nichtgebrauch.

1. Der erhaltenen Befreiung kann Jedermann durch ausdrücklichen Verzicht,

2. oder ſtillſchweigend durch den Nichtgebrauch ſich begeben.

3. Es wäre denn, daß α) dem Befreiten die freie Schaltung mit ſeinem Vermögen mangelte, oder β) die Begebung zum Nachtheile einer geſammten Gemeinde oder eines Dritten gereichte, γ) oder auch die Befreiung mehr zum gemeinen Beſten, und zur Aufrichtung eines Standes oder Würde, als zum Vortheile der Perſon verliehen worden. (§. 19.)

4. Wenn die Begünſtigung in einer bloß willkührlichen Niemanden nachtheiligen Ausübung beſteht, ſo zieht der Nichtgebrauch deren Verluſt nicht nach ſich.

5. Sonſt aber werden Begünſtigungen ganz oder zum

Theile, nachdem ganz oder zum Theile davon nicht Gebrauch gemacht worden, auf folgende Art verloren:

6. Wenn die Begünſtigung in einem Befugniſſe von anderen etwas zu fordern, oder mit ihrer Beſchwerde ein Recht auszuüben beſteht, erliſcht dieſelbe durch die vorgeſchriebene Verjährungszeit, wofern während dieſer Zeit der Gebrauch thunlich geweſen.

7. Hingegen, wenn der Begünſtigte von einer gemeinen Beſchwerde enthoben war, hört dieſe Befreiung ſogleich auf, wenn derſelbe ſich der ihm erlaſſenen Beſchwerde dreimal freiwillig, wiſſentlich und ohne Vorbehalt unterzogen hat. (§. 20.)

§. 33.

6) **Widerruf.**

1. Uebrigens hängt es ſtets von dem Landesfürſten ab, ſowohl eine bloße Gnadenverleihung willkührlich zu widerrufen, als als auch

2. jede andere nach Befinden aufzuheben, wenn davon ein widriger Gebrauch oder Mißbrauch gemacht, oder ſolche durch Veränderung der Umſtände unbillig, mit demſelben unverträglich, vielleicht gemeinſchädlich wäre. (§. 21.)

§. 34.

7) **Beſtätigung.**

1. Wenn bei Verleihung einer Freiheit ausdrücklich vorgeſehen iſt, daß deren Beſtätigung von Zeit zu Zeit nachgeſucht werden ſoll, oder wenn bei jeweiliger Veränderung der Landesregierung wegen Beſtätigung der Befreiungen ein allgemeines Gebot ergeht, erliſcht die Befreiung gänzlich, wofern in der anberaumten Friſt die Beſtätiguug nicht nachgeſucht wird. (§. 22.)

2. Eine erhaltene Beſtätigung gibt, wann die Befreiung bereits erloſchen iſt, α) kein neues Recht, ſondern beſtärket bloß dasjenige, welches aus der erſten Befreiung gebühret, und nur in dem Maß, als der Befreite ſich im Beſitze befindet, und dieſer Beſitz weder den landesfürſtlichen noch eines andern Gerechtſamen zuwider iſt: β) es wäre denn in der Beſtätigung ein Mehreres beſonders ausgedrückt, oder einer ſchon erloſchenen Befreiung ihre vorige Kraft beigelegt. (§. 23.)

§. 35.

8) Auslegung der Privilegien.

1. Die von dem Landesfürſten ertheilten beſondern Begünſtigungen ſind ebenfalls nach dem buchſtäblichen Inhalte zu nehmen, und

2. wenn ſich über den eigentlichen Sinn derſelben erhebliche Anſtände äußerten, iſt der Fall dem Landesfürſten zur Entſcheidung vorzulegen.

3. Außer ſolchen erheblichen Anſtänden iſt in Anſehung der Begünſtigungen überhaupt die Richtſchnur zu beobachten, daß jede Befreiung auf das genaueſte auszulegen, folglich im Zweifel eine zur Beſchwerde eines andern gereichende Befreiung mehr für perſönlich und zeitlich als für immerwährend zu halten.

4. Und wo es auf eine Enthebung von den Geſetzen, oder auf den Abbruch des von einem Dritten bereits erworbenen Rechts ankommt, da ſoll darauf geſehen werden, daß von den Geſetzen ſo wenig, als es mit der Wirkung der Befreiung geſchehen kann, abgegangen, und dem Dritten, ſo wenig als möglich geſchadet werde a). (§. 27.)

Hauptſtück II.

Von den Rechten der Unterthanen überhaupt.

§. 36.

1) Allgemeiner Schutz der Unterthanen.

Unter dem Schutze und nach der Leitung der Landesgeſetze genießen alle Unterthanen ohne Ausnahme die vollkommene Freiheit (§. 1).

§. 37.

2) Unterthanen in feindlicher Gefangenſchaft.

1. Unterthanen, die von dem Feinde gefangen werden, bleiben ihre Rechte und Gerechtſame bis zu ihrer Rückkunſt unver-

---

a) Man vergl. Glück's Erläuterung der Pandecten nach Hellfeld Thl. I. § 32 S. 215 u. § 99 S. 545. Zur Nothwendigkeit einer authentiſchen Interpretation darf nur dann geſchritten werden, wenn der Sinn des Privilegiums ſo zweifelhaft iſt, daß er ſich ſchlechterdings nicht nach vernünftigen Regeln der Auslegung mit Gewißheit beſtimmen läßt.

mindert, ſowohl die, welche ſie bereits gehabt, als die ihnen während der Gefangenſchaft anfallen.

2. Wäre aber auf eine oder andere Art etwas zu deren Beeinträchtigung geſchehen, ſo ſoll, wenn ihnen ſonſt nichts im Wege ſteht, ihnen die erforderliche Rechtshülfe verſchafft werden.

3. Auch was ſie während der Gefangenſchaft mit ihrem Eigenthum geordnet haben, hat vollen Beſtand: wofern nur ihr freier und ungezwungener Wille genugſam erweislich iſt, und ſie außer der Gefangenſchaft zu einer ſolchen Anordnung fähig geweſen wären. (§. 2.)

§. 38.

3) Wer für einen Inländer zu halten.

1. Alle, die in den Erbländern unter der landesfürſtlichen Gewalt vereiniget leben, ſind für Inländer und Unterthanen zu halten, und genießen ohne Unterſchied die Unterthanen und Inländern allgemein gebührenden Rechte. (§. 3.)

2. Hierüber entſcheidet gegenwärtig der Tit IV. der Bayriſchen Verfaſſungsurkunde vom 26. Mai 1818 Tit. IV. §. 1 — 3 und das Edikt über das Indigenat als Beilage I. zu Tit. IV. §. 1. der Verfaſſungsurkunde des Königreichs Bayern.

§. 39.

4) Allgemeine Erb- und Erwerbsfähigkeit der Inländer.

1. Alle Unterthanen in den Erbländern ſind erbfähig,

2. auch zu Erwerbung beweglicher und unbeweglicher Güter befugt.

3. Daher können ſie nicht nur α) in den Ländern, wo ſie vermöge der Landesverfaſſung landesfähig ſind, ſondern auch β) in andern Ländern, wo ſie dieſe Fähigkeit noch nicht haben, wofern ſie anders nicht durch die Landesverfaſſung ausgeſchloſſen ſind, ſowohl durch lebzeitliche als letztwillige Handlungen landſchaftliche Güter, Gülten und Rechte an ſich bringen, auch zu dem landtäflichen Beſitze derſelben gelangen, und Rechte des Beſitzes ausüben. (§. 4.)

4. Doch iſt niemand befugt, ſchon wegen dieſes Beſitzes auch auf die Landmannſchaft und die davon abhangende Gerechtſame ſelbſt Anſpruch zu machen, ſo lange er nicht auf die vorgeſchriebene Art die Eigenſchaft eines Landmanns erworben hat.

(Dieſe, und die vorhergehende Nummer paſſen bloß auf die Oeſterreichiſche Verfaſſung).

5. Was bei landſchaftlichen Gütern und Rechten vorgeſchrieben wird, iſt auch von bürgerlichen Gründen und den darauf haftenden Rechten zu verſtehen. (§. 6.)

§. 40.

5) Aufhebung des Einſtandsrechts.

1. Das Einſtandsrecht iſt ſowohl bei landſchaftlichen Gütern als bei bürgerlichen Gründen gänzlich aufgehoben, und kann Niemand durch Anmeldung des Einſtandsrechts aus dem Beſitze verdrungen werden a). (§. 4. und 6.)

§. 41.

Fremde.

α) Rechte derſelben im Allgemeinen.

Fremde genießen bei einer Durchreiſe oder ſonſt bei ihrem Aufenthalte in den Erbländern den gemeinen Landesſchutz, ſind aber für keine Unterthanen zu achten.

§. 42.

β) Erwerbsfähigkeit derſelben.

1. Auch Fremde können nicht nur bewegliche Güter, ſondern wenn ſonſt kein Hinderniß entgegen ſteht, auch landſchaftliche und bürgerliche Güter, Herrlichkeiten und Rechte an ſich bringen.

2. Jedoch nur auf rechtmäßige Art, und offenbar keineswegs aber durch Scheinhandlungen oder heimliches Einverſtändniß.

3. Auch ſind Fremde in Betreff ihrer landſchaftlichen und bürgerlichen Güter, Herrlichkeiten und Rechte ſo lang des Eigenthums und rechtlichen Beſitzes unfähig, bis ſie die Eigenſchaft eines Inländers und Unterthans angenommen, und in dieſen Staaten ihren Wohnſitz genommen haben. (§. 7.) (In Bayern entſcheidet hierüber das erwähnte Edict über das Indigenat.)

---

a) Man ſehe die Erläuterung des Patentes vom 8. März 1787, und die §§. 462 und 463 dieſer Darſtellung.

§. 43.

γ) Erbfähigkeit

αα) bei landſchaftlichen und bürgerlichen Gütern.

1. Gegen Fremde, denen in einem der Erbländer eine Erbſchaft zufällt, ſoll das nämliche Recht gelten, welches gegen die Einwohner dieſes Erblandes in ihrem Vaterlande gültig iſt.

2. Wenn in einer ſolchen Verlaſſenſchaft, zu deren Erbrecht ein Fremder gelangen ſoll, landſchaftliche oder bürgerliche Güter begriffen ſind, ſo hat dasjenige Anwendung, was im vorhergehenden §. feſtgeſetzt worden. (§. 8.)

§. 44.

ββ) bei nicht landwirthſchaftlichen und bürgerlichen Gütern.

1. Fremde können alſo um ſo mehr anderes unbewegliches Eigenthum, welches die Eigenſchaft eines bürgerlichen oder landſchaftlichen Gutes nicht an ſich hat, durch lebzeitige Handlungen erwerben, und durch die Erbfolge an ſich bringen.

2. In beiden Fällen ſind ſie aber verpflichtet, den feſtgeſetzten Grundrechten Genüge zu leiſten. Widrigen Falls die Grundobrigkeit befugt iſt, ſich ihres in der Landesverfaſſung gegründeten Rechtes zu gebrauchen.

§. 45.

γ) Bemerkung.

1. Die Rechte der Fremden in Bayern ſind in dem Edicte über das Indigenat §. 5 und 8, 13 — 19 beſtimmt. Die in Rückſicht der Fremden erlaſſenen öſterreichiſchen Verordnungen dieſes Hauptſtückes haben daher für Bayern keine Anwendung.

2. Sie zeigen bloß, was deßhalb der Oeſterreichiſche Geſetzgeber verordnet, und wonach man ſich im Verhältniſſe zu dem Auslande zu richten hat.

3. Allein auch in der Hinſicht enthält gegenwärtig das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch für die geſammten Erbländer der deutſchen Monarchie v. J. 1811 Th. I. Kap. I. §. 28 u. f. die gehörigen Vorſchriften, auf welche wir lediglich hinweiſen.

4. Von dem vorliegenden II. Hauptſtücke kommen bloß §. 2, 4 u. 6 in Anwendung, der §. 1. iſt in der Natur des Staatsverbandes gegründet, und iſt jedem civiliſirten Staate eigen.

Hauptſtück III.

Eherecht.

§. 46.

I. Eheverlöbniſſe.

A. Patent vom 30. Auguſt 1782.

Da die Ehegelöbniſſe weder für den Staat, noch für den Privaten nützlich, ſondern vielmehr für beide in Rückſicht auf die gezwungenen Ehen ſchädlich ſind, ſo werden

1. alle Eheverſprechen, das iſt jene Verträge, wodurch eine Manns- und eine Weibsperſon ſich vorhinein gegen einander verbindlich machen, ſich zu heirathen, vom Tage dieſes Geſetzes gänzlich aufgehoben erklärt.

2. Würde demnach ein ſolches Eheverſprechen gleichwohl eingegangen, ſo ſoll dasſelbe, es möge auf was immer für eine Art gefaßt und mit was immer für Feierlichkeiten verſehen ſeyn, doch weder eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe nach ſich ziehen, noch auch ſonſt die mindeſte rechtliche Wirkung haben.

3. Um ſo weniger ſoll eine nach vorhergegangenem Eheverſprechen geſchehene Schwächung oder Schwängerung eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe begründen, ſondern eine ſolche Schwächung oder Schwängerung ſoll nicht anders angeſehen werden, als jene, welche ohne ein vorheriges Eheverſprechen geſchehen iſt.

4. Alle Heiraths-Contracte ſollen künftighin alſo eingeleitet werden, daß, nachdem N. N. ſich mit N. N. zu verehelichen geſonnen, folgende Bedingniſſe zwiſchen ihnen verabredet worden, welche nach erfolgter prieſterlicher Einſegnung alſofort ihre rechtliche Kraft haben ſollen.

§. 47.

B. Geſetzbuch vom 1. November 1786.

1) Mangelndes Klagerecht derſelben.

1. Auch nach dem allgemeinen Geſetzbuche vom Jahr 1786, welches die Beſtimmungen des Patentes aufgenommen hat, haben Eheverlöbniſſe, wodurch ſich eine Manns- und Weibsperſon die Ehe vorhinein zuſagen, keine rechte Verbindlichkeit.

2. Wenn daher ein Eheverſprechen gleichwohl eingegangen wird, dasſelbe möge auf was immer für eine Art gefaſſet, mit

was immer für Feierlichkeiten verſehen ſeyn, ſoll es weder eine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe nach ſich ziehen, noch ſonſt eine rechtliche Wirkung haben. (§. 1.)

3. Selbſt, wenn Jemand einer Perſon die Ehe verſpricht mit der Klauſel, daß er für den Fall, wo er das Verſprechen nicht erfüllen würde, ein Reuegeld als eine conventionelle Strafe zahlen wolle, ſteht der Verlobten nicht einmal auf die conventionelle Strafe oder das Reuegeld eine Klage zu. Bloß auf das damnum emergens, nicht das lucrum cessans kann geklagt werden a).

4. Verſpricht Jemand einer Perſon die Ehe, und ſchwängert ſie entweder vor oder nach dem Verſprechen: ſo hat zwar α) die geſchwängerte Perſon eine rechtliche Klage wider den Schwängerer auf die Koſten der Schwangerſchaft, des Kindbetts, Verſorgung des Kindes, und eine durch Vergleich oder richterliche Ermäßigung beſtimmte Summe zur Genugthuung. β) Dieß aber gibt ihr kein Recht auf die Ehelichung zu dringen. (§. 2.)

§. 48.

2) Grund des Geſetzes.

Die Abſicht des Geſetzes war, allen gezwungenen Ehen vorzubeugen. Es ließe ſich aber ein mittelbarer Zwang denken, wenn jemand das bedungene Reugeld zu erlegen verpflichtet wäre.

§. 49.

3) Bayeriſches Strafgeſetzbuch.

Mit dem Grunde dieſes Geſetzes liegt aber der Art. 376. Th. I. des Bayeriſchen Strafgeſetzbuches in offenbarer Disharmonie, nach welchem derjenige, der eine Perſon mittelſt Eheverſprechens zum Beiſchlaf verführt, und die Erfüllung ſeines Wortes nach entſtandener Schwangerſchaft verweigert, mit ſechsmonatlichem bis zweijährigem Gefängniſſe zu beſtrafen iſt, — denn, wenn der öſterreichiſche Geſetzgeber jeden directen und indirecten Zwang zur Verehelichung vermieden haben will, und deßhalb nicht einmal die Klage auf das verſprochene Reugeld zuläßt: ſo muß um deſto mehr die von zwei Monaten ſogar bis auf zwei Jahre ſteigende Gefängnißſtrafe, als ein noch ſtär-

---

a) Pe tzek Grundſ. des B. Oeſt. Privatrechts Buch I. §. 278. S. 248.

kerer Beweggrund zur Eingehung der Ehe, wie das Reugeld, als indirecter Zwang, verworfen worden. Solche Anomalien kommen öfters bei theilweiſer Geſetzgebung vor, wo der eine Theil, den man ſtehen läßt, von ganz entgegengeſetzten Grundſätzen, als der, den man einführt, ausgeht, und den Richter in Verlegenheit ſetzt, ob er nach der Vorſchrift und dem Grunde des alten nicht aufgehobenen Geſetzes, oder nach der damit in Widerſpruch ſtehenden neuen Geſetzgebung entſcheiden ſoll. Die Beſtrafung der Nichterfüllung einer zu erfüllenden Handlung ſetzt die Verbindlichkeit zur Erfüllung dieſer Handlung voraus, von dieſer Erfüllung ſpricht aber den Promittenten das bürgerliche Geſetz frei, und wo keine Verbindlichkeit vorhanden iſt, kann keine Strafe eintreten. Es ſcheint daher auch die Beſtimmung des Bayeriſchen Strafgeſetzbuches in den Orten, wo das Oeſterreichiſche Recht gilt, hinweg zu fallen.

Allein das Bayeriſche Strafgeſetzbuch iſt das ſpätere und allgemeine Geſetz. Wir müſſen daher das Vorder-Oeſterreichiſche Geſetz: daß die unter dem Verſprechen der Ehe erfolgte Schwängerung kein Klagerecht auf Ehelichung gebe, durch den Art. 376 des B. Str. G. B. als neueres allgemein geltendes Geſetz als aufgehoben anſehen, und nicht den Grund, von dem das Vorder-Oeſterreichiſche Geſetz ausging, ſondern den, von dem der Art. des B. Str. G. B. ausgeht, im Auge behalten, nach welchem „Verführung zum Beiſchlafe durch ein unerfülltes Eheverſprechen als ein Betrug oder als Untreue, je nachdem die Ehe unredlicher Weiſe als Mittel zur Verführung verſprochen, oder das redlich eingegangene Verſprechen nachher nicht erfüllt worden iſt, angeſehen, und eine ſolche Verführung als Verletzung der Perſonenrechte und zwar um deſto mehr betrachtet werden kann, als ſie öfters das Glück der unbeſcholtenſten Perſonen für ihre ganze Lebenszeit zerſtört, der Sittlichkeit gefährlich iſt, und zu Kindermorden die erſte Veranlaſſung gibt a).“ Das Vorder-Oeſterreichiſche Recht will keinen Ehezwang, der Bayeriſche Geſetzgeber aber kennt die Verbindlichkeit des Schwängerers und hiemit auch das Klagrecht der Geſchwängerten an, da er ſich als Beſtrafer der verletzten Verbindlichkeit darſtellt.

---

a) Anmerkungen zum Strafgeſetzbuche für das Königreich Bayern. Band III. S. 225.

Die übrigen §. 47. Nr. 1-3. angeführten Beſtimmungen des Vorder-Oeſterreichiſchen Rechts bleiben dagegen aufrecht beſtehen.

§. 50.

II. Ehe.

1) Ehevertrag.

1. Die Ehen wurden früher im Öſterreichiſchen ganz nach dem canoniſchen Rechte beurtheilt, wonach die Ehe als Contract und als Sacrament betrachtet wurde.

2. Das berühmte Ehepatent K. Joſeph's II. v. 16. Jan. 1783 betrachtete die Ehe lediglich als einen bürgerlichen Contract, und umging die Frage des Sacraments.

3. Auch wurde nach dieſem Ehepatente bis zum 1. Jänner 1787, wo das Joſephiniſche Geſetz auch vom 1. November 1786, in welches die Vorſchriften des Ehepatents übergingen, in Geſetzeskraft trat.

4. Das Joſephiniſche Geſetzbuch handelt das Eherecht im dritten Hauptſtücke ab, und behauptete, in ſofern durch nachfolgende Patente und Decrete keine Abänderungen gemacht wurden, noch als die in Schwaben gelegenen Öſterreichiſchen Lande an die Krone Bayern fielen, und hat hiermit auch noch gegenwärtig ſeine Geſetzeskraft.

5. Auch nach demſelben wird die Ehe nach dem Oeſterreichiſchen Geſetzbuche bloß als ein bürgerlicher Vertrag betrachtet;

6. und die daraus fließenden wechſelſeitigen bürgerlichen Gerechtſame und Verbindlichkeiten erhalten ihre Weſenheit, Kraft und Beſtimmung ganz einzig von den landesfürſtlichen Geſetzen.

7. Die Entſcheidung der hierüber entſtehenden Streitigkeiten gehört alſo für die fürſtlichen Gerichtsſtellen. (§. 3.)

8. In Betreff der Competenz in Eheſachen der Katholiken und Proteſtanten hören die Beſtimmungen desſelben auf, indem ſolche, in ſofern ſie den Beſtand und die Auflöſung der Ehe betreffen, an die für ſolche beſtimmten katholiſchen und proteſtantiſchen Ehegerichte durch die Bayeriſchen Verordnungen gewieſen ſind.

§. 51.

2) Wer ſolchen eingehen könne.

Jedermann iſt befugt, einen Ehevertrag einzugehen, der durch folgende Anordnung nicht dazu unfähig erklärt wird. (§. 4.)

§. 52.

α) Heirath minderjähriger Kinder.

αα) Väterliche und großväterliche Einwilligung.

1. Minderjährige Kinder ſind zur Schließung eines Ehevertrages ohne Einwilligung ihres Vaters, und in Ermanglung deſſen ihres Großvaters väterlicher Seite nicht fähig. (§. 5.)

2. Wird dieſe verſagt, ſo iſt ſolchen ſich an die Gerichte zu wenden geſtattet. (§. 6.)

3. Findet die Behörde nach Vernehmung des Vaters oder Großvaters α) die Urſache der verweigerten Einwilligung erheblich, ſo iſt das Geſuch abzuſchlagen. β) Können hingegen die Eltern keine wichtige Urſache ihrer Weigerung anführen, ſo ſoll αα) die Behörde verſuchen, ſie zur gütlichen Einwilligung zu vermögen, ββ) fällt der Verſuch fruchtlos aus, ſo hat das Gericht die Einwilligung von Amtswegen zu ertheilen. (§. 7.)

4. Eine von auf gerichtliche Bewilligung geſchloſſene Ehe hat nicht nur vollkommene Gültigkeit, ſondern ſoll auch den Kindern an ihren Rechten zu keinem Nachtheile gereichen. (§. 7.)

5. Eine von Minderjährigen, ohne Einwilligung des Vaters oder Großvaters, oder wider deren ausdrückliches Verbot, ohne die Gerichtsbewilligung nachgeſucht zu haben, oder gar nach einer gerichtlichen Abweiſung geſchloſſene Ehe iſt ganz ungültig und ohne alle Wirkung. (§. 8.)

6. Iſt zwar der Vater oder Großvater väterlicher Seite noch am Leben, aber wegen geleiſteten Verzichts auf die Vormundſchaft oder aus andern Beweggründen ein Vormund vom Gerichte aufgeſtellt, α) iſt nebſt der Einwilligung des Vaters oder Großvaters auch die Einwilligung des Vormunds einzuholen. β) Sind dieſe in ihrer Meinung verſchieden, hat das Gericht zu entſcheiden. (§. 9.)

§. 53.

ββ) Einwilligung der Vormünder und obrigkeitlicher Conſens.

1. Wo Vater und Großvater geſtorben, können ſich die Minderjährigen nicht ohne Einwilligung des Vormunds verheirathen.

2. Nebſt der Einwilligung des Vormunds muß auch die gerichtliche Genehmigung nachgeſucht werden. (§. 10.)

3. Will der Vormund nicht einwilligen noch die gerichtliche Genehmigung nachſuchen, ſo ſteht es nach §. 52. Nr. 2. u. f. dem Minderjährigen oder andern in ſeinem Namen frei, ſich an die Behörde zu wenden, welche nach Genehmigung des Vormunds das Geeignete der Billigkeit gemäß zu verfügen hat. (§. 11.)

§. 54.

γγ) Hofdecret vom 2. März 1789.

1. Auf die Frage, ob bei der Ehe eines Waiſen, welche zwar mit Einwilligung des Gerhaben, aber ohne gerichtliche Genehmigung eingegangen worden, und die ſchon die prieſterliche Einſegnung begleitet hat, der Abgang der gerichtlichen Genehmigung die Nichtigkeit des Ehecontracts nach ſich ziehe, wurde reſcribirt, es ſey offenbar, daß der Stand des Waiſen ein Ehehinderniß ſei, das durch die Genehmhaltung der Pupillarinſtanz gehoben werden müſſe, und wenn dieſes Hinderniß nicht gehoben, und die Ehe dennoch eingegangen worden, ſo ſei der Ehecontract eine Nullität.

2. Die Frage, wie ſich zu achten, wenn dennoch der Waiſe eine Ehe ohne gerichtliche Genehmigung eingegangen hätte, und ob ungehindert der prieſterlichen Einſegnung dieſe Genehmigung abgeſchlagen werden könne? wurde dahin entſchieden: Da beſteht der erſte Schritt, der in ſolchem Falle zu thun iſt, darin: daß von der Pupillar-Inſtanz der Ehecontract als nichtig erklärt, die Sache dem Politikum übergeben, und gegen die Schuldigen und Theilnehmer nach dem § 47 des zweiten Theils des allgemeinen Geſetzes über Verbrechen und Strafen fürgegangen werde; wo ſodann, wenn die Beſtrafung vorüber iſt, es darauf ankömmt, ob beide Theile die gerichtliche Genehmigung nachſuchen wollen; bei Erledigung dieſes Anſuchens hat das Gericht freie Hand; es kann dieſe Genehmhaltung allerdings abſchlagen werden, da die prieſterliche Einſegnung zur Gültigkeit eines den Geſetzen widerſtrebenden bürgerlichen Contracts nichts beitragen kann, und alſo auch durch ſelbe das Gericht in Erfüllung ſeiner Amtspflicht ſich nicht irre machen zu laſſen hat.

3. Endlich über die Frage, ob eine zweite prieſterliche Einſegnung nachfolgen müſſe, für den Fall, daß das Gericht die Genehmhaltung der beiden ſich meldenden Parteien zu ertheilen findet, wurde reſcribirt: es müſſe in Abſicht auf den bürgerlichen Contract, wenn das Hinderniß gehoben iſt, allerdings eine zweite

prieſterliche Einſegnung vor ſich gehen, und zwar, wenn das in der Frage ſtehende Hinderniß nicht öffentlich bekannt geworden, in aller Stille, ſonſt auch öffentlich; immerhin müſſe aber dieſe auf eine oder andere Art erfolgte Wiederholung in dem pfarrherrlichen Trauungsbuche mit Anmerkung der Urſache aufgeführt werden a).

§. 55.

δδ) Worauf bei Ertheilung des obervormundſchaftlichen Conſenſes hauptſächlich zu ſehen.

Bei Ertheilung des obervormundſchaftlichen Conſenſes zur Verehelichung eines Waiſen kömmt es nicht bloß auf die Vermögens-Verhältniſſe, ſondern hauptſächlich auf den moraliſchen Charakter desjenigen, mit der der Waiſe den Ehecontract eingehen ſoll, auf die ſonſtigen Umſtände und auf die Ueberzeugung an, daß die Ehe dem freien Willen des Waiſen angenehm ſei, und hat daher die Obervormundſchafts-Behörde in einem ſo wichtigen und unheilbaren Geſchäfte mit ſchuldiger Aufmerkſamkeit und Sorgfalt ſich angelegen zu halten, vor Ertheilung des Conſenſes alle dieſe Verhältniſſe ſtandhaft zu erheben, und den Conſens nach derſelben eigentlichen Befund zu ertheilen oder abzuſchlagen b).

§. 56.

β) Strafe der Kuppler.

Bei einer ſolchen Heirath, ſie möge gültig oder ungültig ſeyn, ſollen nach Beſchaffenheit der Umſtände diejenigen ohne Unterſchied beſtrafet werden, die dazu verführet, die aus Argliſt oder Gewinnſucht ſich dabei zur Unterhandlung gebrauchen laſſen, oder dazu Anlaß, Gelegenheit oder Vorſchub gegeben haben. (§. 13.)

§. 57.

γ) Großjähriger Kinder.

1. Die Heirath großjähriger Kinder, wenn ſie gleich ohne oder wider die Einwilligung des Vaters oder Großvaters geſchloſſen worden, iſt gültig.

---

a) Hofdecret vom 2. März 1789 in Kaiſer Joſeph's II. Geſetze und Verfaſſungen im Juſtiz-Fache im IX. Jahre ſeiner Regierung Nro. 979 S. 27.

b) Hofdecret vom 2. Mai 1789 in Kaiſer Joſeph's II. Geſetze und Verfaſſungen im Juſtizfache im IX. Jahre ſeiner Regierung Nr. 1014 S. 57.

2. Wofern aber die Urſache der vom Vater geſchehenen Verweigerung ſo beſchaffen iſt, daß ſie für gegründet vom Gerichte anerkannt wird, ſollen α) die Eltern nicht nur von aller Ausſtattung oder Verſorgung, wie ſie immer beſchaffen ſeyn mag, gänzlich entbunden, β) ſondern auch befugt ſeyn, ſo weit ſie nicht etwann nachher die Heirath begnehmiget haben, ein ſolches ungehorſames Kind zu enterben. (§. 12.)

§. 58.

δ) Heirathen von Ausländern.

1. Wenn jemand, der aus einem fremden Lande in die k. k. Staaten eingewandert iſt, heirathen will, und ein Anſtand obwaltet, ob er nicht noch minderjährig ſei, iſt von ihm allerdings der Beweis der Großjährigkeit zu fordern;

2. dennoch iſt hierzu nicht eben die Beibringung des Taufſcheines nöthig, ſondern genug, wenn er beweiſet, daß er in ſeinem Vaterlande nach allen rechtlichen Wirkungen großjährig ſei;

3. wo dagegen, wenn er minderjährig iſt, und ihm nicht möglich war von ſeinem Vater, von ſeinem väterlichen Großvater, oder von ſeinem Gerhaben die Einwilligung beizubringen, er ſich an die hierländigen Gerichts = Behörden zu wenden hat, damit ihm ein Vormund beſtellet, und die gerichtliche Genehmhaltung ertheilet werde a).

§. 59.

3) Wer eine Ehe nicht eingehen könne.

α) Ehen chriſtlicher mit unchriſtlichen Perſonen,

Ehen zwiſchen einem Unterthan dieſer Staaten von chriſtlicher Religion und einem andern, der der chriſtlichen Religion nicht zugethan, ſind nichtig und ungültig. (§. 14.)

§. 60.

β) bereits verheiratheter Perſonen,

1. Ein Mann, der bereits mit einem Weibe, oder eine Weibsperſon, die bereits mit einem Manne verheirathet iſt, ſind, ſo lange dieſe Ehe beſteht, nicht befugt, eine zweite einzugehen. Wird eine ſolche zweite Ehe dennoch geſchloſſen, ſo iſt ſie ungültig. (§. 15.)

---

a) Hofdecret v. 8. März 1796 in Kaiſ. Franz II. Geſetze und Verfaſſungen im V. u. VI. Jahre ſeiner Regierung. Nro. 285 S. 2.

2. Wenn daher verehelicht geweſene Perſonen zur neuen Ehe ſchreiten wollen, ſollen dieſelben, wofern der Tod des erſten Ehegatten an dem Orte, wo ſie ſich wieder verehelichen wollen, nicht allgemein kundig iſt, nicht eher zur zweiten Heirath gelaſſen werden, bis ſie den Tod des vorigen Ehegatten auf eine im Recht zureichende Art bewieſen haben. (§. 16.)

§. 61.

γ) Blutsverwandter Perſonen.

1. Blutsverwandte ſind ſich untereinander zu verehelichen unfähig.

2. In der auf- und abſteigenden Linie iſt dieſe Unfähigkeit immerwährend.

3. Unter Seitenverwandten aber ſoll ſie ſich nicht weiter erſtrecken, als auf die Heirath zwiſchen Bruder und Schweſter, dann zwiſchen Bruder und ſeines Bruders, oder ſeiner Schweſter Tochter, wie auch zwiſchen Schweſter und ihres Bruders oder ihrer Schweſter Sohn, und auf die Heirath zwiſchen Geſchwiſterkindern. (§. 17.)

4. Dieſe Unfähigkeit zur Ehe zwiſchen Seitenverwandten beſteht ohne Unterſchied nicht nur, wenn die Brüder und Schweſtern von einem Vater und von einer Mutter abſtammen, ſondern auch, wenn ſie bloß den Vater oder bloß die Mutter gemeinſchaftlich haben.

5. Ueberhaupt jede Verwandtſchaft, ſowohl, welche aus ehelicher, als die, welche aus unehelicher Erzeugung ihren Urſprung hat, wird in der angeführten Art ein Hinderniß der Ehe. (§. 18.)

§. 62.

δ) Verſchwägerter Perſonen,

1. Auch die Schwägerſchaft macht zwiſchen dem Manne und den Verwandten ſeines Weibes, dann zwiſchen dem Weibe und den Verwandten ihres Mannes die Ehe ungültig.

2. Der Mann kann die im §. 17 und 18 (man ſehe den vorhergehenden §.) erwähnten Verwandten ſeines Weibes, und das Weib die daſelbſt erwähnten Verwandten ihres Mannes nicht ehelichen. (§. 19.)

3. Wofern jedoch in irgend einem beſonderen Falle ſehr wichtige Urſachen vorhanden wären, welche eine Ehe zwiſchen Perſonen, deren Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft die Verbindung hindert, räthlich machten, muß der Fall allzeit dem Landesfürſten

angezeigt, und ſeiner darüber ergehenden Anordnung nachgelebt werden. (§. 20.)

§. 63.

ε) des Entführers mit der Entführten.

1. Wer eine Weibsperſon gewaltthätiger Weiſe entführt, kann mit derſelben eine gültige Ehe nicht ſchließen.

2. Wenn jedoch die Weibsperſon, nachdem ſie ſich wieder außer Gewalt des Entführers befindet, denſelben zu heirathen einwilligt, ſteht der Gültigkeit dieſer Ehe nichts im Wege. (§. 21.)

§. 64.

ζ) des Ehebrechers mit der Ehebrecherin,

Ebenfalls werden ein Ehebrecher und eine Ehebrecherin für unfähig erklärt, mit einander eine gültige Ehe zu ſchließen, wofern der begangene Ehebruch, vor der zwiſchen denſelben geſchloſſenen Ehe, gerichtlich erwieſen worden. (§. 22.)

§. 65.

η) der Mörder des Ehegatten,

1. Sollen auch diejenigen miteinander eine gültige Ehe einzugehen unfähig ſeyn, die den ihrer Heirath im Wege ſtehenden Ehegatten des einen Theils ermordet haben.

2. Die Ermordung mag von ihnen ſelbſt oder auf ihre Veranlaſſung von einem andern vollbracht, und entweder mit beiderſeitiger Einwilligung, oder auch nur von einem Theile ohne Willen und Wiſſen des anderen Theiles verübt worden ſeyn. (§. 23.)

§. 66.

ϑ) Militär-Perſonen,

1. Militär-Perſonen ſind ohne ſchriftliche Erlaubniß von ihren Regimentern, Korps, oder ſonſt von ihrer vorgeſetzten Obrigkeit ſich zu verehelichen nicht fähig.

2. Nicht nur, daß eine wider dieſes Verbot eingangene Ehe für ſich ungültig und nichtig iſt,

3. ſondern es werden auch die Parteien, welche ſich geehelichet, und der Pfarrer, Paſtor oder Pope, welche Militär-Perſonen ohne die vorgeſchriebene Erlaubniß getrauet haben würden, nach Beſchaffenheit der Umſtände beſtraft werden. (§. 24.)

§. 67.

ι) katholiſcher Geiſtliche.

In Anſehung der in der katholiſchen Kirche mit dem Stande der Geiſtlichkeit, und den abgelegten Ordens-Gelübden verbundenen Unfähigkeit zur Ehe bleibt das bisher Beſtehende unabgeändert. (§. 25.)

§. 68.

4) Wie die Ehe geſchloſſen wird.

α) Einwilligung.

1. Der Ehevertrag (Contract) ſelbſt wird geſchloſſen, wenn eine Manns- und eine Weibsperſon einwilligen, miteinander in eine unzertrennliche Gemeinſchaft zu treten, um Kinder zu erzeugen und der mit dieſem Stande verbundenen Rechte zu genießen. (26.)

2. Die Einwilligung in die Ehe muß klar und deutlich ausgedrückt, und im allgemeinen von den Parteien ſelbſt gegeben werden.

§. 69.

β) Ehen durch Prokuratoren.

1. Zwar iſt die Ehe durch einen Bevollmächtigten zu ſchließen erlaubt;

2. allein eine ſolche Ehe iſt nur dann vollgültig, wenn die Vollmacht auf die Heirath einer beſtimmten Perſon gerichtet iſt, und wenn dieſe Vollmacht zur Zeit, da der Bevollmächtigte die Ehe ſchließt, nicht bereits widerrufen worden. (27.)

§. 70.

γ) Hinderniſſe.

αα) Mangelnde Vernunft.

1. Alles, was die Einwilligung verhindert, verhindert auch die Gültigkeit des Ehevertrags.

2. Daher können diejenigen, die ihrer Vernunft beraubt ſind, wenn ſie nicht heitere Zwiſchenſtunden haben, in welchen ſie die Rechte und Verbindlichkeiten des Eheſtandes einſehen, keine gültige Ehe ſchließen. (28.)

§. 71.

ββ) Ehen von Tauben und Stummen.

Tauben und Stummen hingegen, die ihre Einwilligung durch Zeichen ausdrücken können, ſtehet zur Schließung der Ehe nichts im Wege. (28.)

§. 72.

γγ) Irrthum.

1. Ungültig iſt der Vertrag der Ehe, wenn in der Perſon, mit welcher die Ehe geſchloſſen worden, ein Irrthum vorgeht.

2. Ein in Nebenſachen, oder in den Eigenſchaften der Perſon vorgegangener Irrthum aber hindert die Gültigkeit des Ehevertrags nicht.

3. Es ſei denn, daß die Eigenſchaft die ganze Weſenheit der Perſon verändere, und daß von der einen Seite die zur Ehe gegebene Einwilligung darauf ausdrücklich beſchränkt, von der andern Seite aber dieſe Eigenſchaft betrüglicher Weiſe vorgegeben worden. (29.)

§. 73.

δδ) Schwangerſchaft von einem Dritten.

1. Das Ehehinderniß wird hiermit auch auf den Fall erweitert, da eine Weibs-Perſon zur Zeit der eingegangenen Eheverbindung von einem Dritten wirklich ſchwanger iſt;

2. dieſer Umſtand ihrem künftigen Ehemanne nicht bekannt war,

3. und dieſer, ſobald er von der vorgängigen Schwangerſchaft Beweiſe gehabt, bei Behörde die Anzeige macht,

4. auch vorher keine Wiſſenſchaft davon gehabt zu haben darthun kann. (30.) a)

§. 74.

εε) Furcht und Gewalt.

1. Der Gültigkeit der Ehe ſteht weiters entgegen, wenn die Einwilligung durch Furcht und Gewalt erzwungen worden;

---

a) Auch das Oeſterreichiſche Geſetzbuch v. J. 1811 hat dieſen Satz angenommen, und verordnet §. 58: Wenn ein Ehemann ſeine Gattin nach der Ehelichung bereits von einen Andern geſchwängert findet: ſo kann er außer dem in §. 121 beſtimmten Falle fordern, daß die Ehe als ungültig erklärt werde. — Dieſes Recht verliert der Mann nach §. 121, wenn er eine Wittwe vor Verlauf des ſechſten Monats heirathete. Der Commentar über das Oeſterreichiſche Recht geht vom Betruge aus. Am vollſtändigſten ſind die Gründe in den Urtheils- Zweifels- und Entſcheidungsgründen der Bamberger Juriſtenfacultät v. J. 1798 enthalten. M. ſ. den Anhang zur gegenwärtigen Darſtellung des Vorder-Oeſterreichiſchen Rechts.

2. woſern nämlich die Furcht zu dem Ende, um die Einwilligung zur Ehe dadurch zu erzwingen, eingejagt,

3. auch ſo beſchaffen war, daß eine Perſon, wie die, welche dieſe Furcht anführt, derſelbe nicht hat widerſtehen können. (31.)

§. 75.

ζζ) Wer aus Furcht oder Irrthum die Ehe anzufechten das Recht habe.

1. Die Befugniß, eine aus Irrthum oder Furcht eingegangene Ehe als ungültig anzufechten, hat nur der Theil, der in den Irrthum verſetzt, oder dem die Furcht eingejagt worden, keineswegs aber der andere, bei dem weder Irrthum noch Zwang vorhanden war.

2. Selbſt der Erſtere ſoll mit keiner Klage wider die geſchloſſene Ehe weiter gehört werden, wenn nach entdecktem Irrthume, oder vorübergegangener Furcht er ſeine Einwilligung entweder ausdrücklich, oder durch freiwillig fortgeſetzte eheliche Beiwohnung erneuert hat. (32.)

§. 76.

δ) Erklärung vor dem Pfarrer.

Indeſſen wird hiermit erklärt, daß nicht jede obgleich deutlich ausgedrückte Einwilligung zur Schließung der Ehe für hinlänglich anzuerkennen iſt. Zur Weſenheit des Ehevertrags, und als ein zu deſſen Gültigkeit unumgängliches Bedingniß wird vorgeſchrieben, daß die beiderſeitige Einwilligung zur Ehe in Gegenwart des Pfarrers, Paſtors, Popen oder Rabiners, in deſſen Pfarre oder Sprengel die Brautleute wohnhaft ſind, und in Beiſeyn von zwei Zeugen ausgedrückt werde. Doch iſt dem Pfarrer, Paſtor, Popen oder Rabiner die Befugniß eingeräumt, daß ſie ſtatt ihrer auch Jemanden andern, um in ihrem Namen bei Schließung der Ehe gegenwärtig zu ſeyn, beſtellen mögen. (§. 33.)

§. 77.

ε) Wenn Braut und Bräutigam unter verſchiedene Pfarrbezirke gehören.

1. Wo Braut und Bräutigam unter verſchiedene Pfarrbezirke gehören, iſt es genug, wenn die eheliche Einwilligung entweder vor dem Pfarrer, Paſtor, Popen oder Rabiner des Bräutigams, oder vor dem Pfarrer, Paſtor, Popen oder Rabiner der Braut erklärt wird. (§. 34.)

2. Wer die Trauung vorzunehmen habe, hierüber entſcheiden die allgemeinen Bayeriſchen Geſetze.

§. 78.

5) Verkündung.

α) Wie ſolche zu geſchehen habe.

1. Jede Ehe, bevor ſie geſchloſſen wird, ſoll in der Pfarrkirche der Brautleute an einem Sonntage oder gebotenem Feiertage zur Zeit der Predigt, oder wenn ſich ſonſt das Volk in großer Menge verſammelt, öffentlich aufgeboten (verkündet), bei dieſem Aufgebote (Verkünden) beide Brautleute mit Tauf- und Geſchlechts-Namen, Geburtsorte und Stande deutlich bezeichnet, und das Aufgebot noch an zwei folgenden Sonn- und Feiertagen wiederholt werden, damit Jedermann hinlänglich Zeit habe, ein ihm etwa bekanntes Hinderniß gehörig zu entdecken. (§. 35.)

2. Auch die akatholiſchen Ehen ſollen in den katholiſchen Pfarrkirchen, zu welchen ſie gemäß ihres Wohnorts, wenn ſie katholiſch wären, gehören würden, ebenſo wie in ihren Bethhäuſern dreimal verkündet werden. (Hofdecret v. 2. Mai 1784.) a)

§. 79.

β) Wenn Braut und Bräutigam in verſchiedene Pfarreien gehören.

Gehören die Brautleute unter verſchiedene Pfarrbezierke, ſo ſoll das dreimalige Aufgebot in der Pfarre von beiden geſchehen, und hätte eines der Brautleute ſich in ſeiner dermaligen Pfarre noch nicht ſechs Wochen aufgehalten, ſo ſoll das Aufgebot auch noch in derjenigen Pfarre geſchehen, unter welche es vorher gehört hat. (§. 36.)

§. 80.

γ) Gewiſſens-Ehen.

Die geheimen Verehelichungen und ſogenannten mariages de conscience (Gewiſſensehen) ſind dahin aufgehoben, daß ſie, wie alle andere Ehen den Verkündigungen, und allen aus Contracten entſtehenden Verbindlichkeiten unterliegen. (Hofdecret vom 7. Auguſt 1783.) a)

---

a) In Kaiſer Joſephs II. Geſetze und Verordnungen vom Jahre 1784 Nro. 292. S. 351.

a) Eben daſelbſt Nr. 173. S. 257.

§. 81.

3) Diſpenſation vom Aufgebote.

In auſſerordentlichen Fällen oder wo Gefahr auf Verzug haftet, iſt den Parteien geſtattet, um Nachſicht des dreimaligen Aufgebots anzulangen. Um dieſe Nachſicht haben ſie ſich an ihre weltliche Behörde zu wenden, welcher das Befugniß eingeräumt iſt, in ſolchen Fällen die nachgeſuchte Nachſehung zu ertheilen. (§. 37.)

§. 82.

5) Folge des unterlaſſenen Aufgebots.

In allen Fällen, wo das Gebot in mehr als einer Pfarre zu geſchehen hat, hat der Pfarrer, Paſtor, Pope oder Rabiner, in deſſen Gegenwart dir Ehe geſchloſſen werden ſoll, ſich das Zeugniß des auch in der andern Pfarre geſchehenen Aufgebots geben zu laſſen. Ohne Aufgebot ſoll kein Pfarrer, Paſtor, Pope oder Rabiner unter ſchwerer Strafe eine Partei trauen (kopuliren oder zuſammengeben,) wenn ihm nicht die von der weltlichen Behörde erhaltene diesfallſige Nachſehung, oder im Falle es eine Militär-Perſon iſt, die von ihrem Regimente, Korps oder vorgeſetzten Obrigkeit ertheilte Erlaubniß ſchriftlich vorgezeigt worden. Eine ohne das vorgeſchriebene dreimalige Aufgebot, oder ohne eine über das Aufgebot erhaltene Nachſehung, oder endlich ohne geſetzmäßige Erlaubniß geſchloſſene Ehe iſt gänzlich ungültig und nichtig (§. 38.)

§. 83.

6) Trauungsbuch.

Jeder Pfarrer, Paſtor, Pope oder Rabiner iſt ſchuldig, alle in ſeiner Pfarre geſchloſſenen Ehen mit deutlicher Benennung der Eheleute, wie auch der dabei gegenwärtigen Zeugen, dann mit Benennung des Orts, wo die Ehe geſchloſſen worden, und ob ſelbe vor ihm ſelbſt, oder vor einem andern in ſeinem Namen, und vor wem ſie geſchloſſen worden, in die zu dieſem Ende beſtimmten Trauungsbücher eigenhändig einzutragen, damit jeder über die Ehe und Zeit, wann ſie geſchloſſen worden, entſtehende Zweifel daraus vollſtändig gehoben werden könne. (§. 39.)

§. 84.

7) Eheprokuratoren.

1. Jemand, der auf erlaubte Art zur Unterhandlung einer Ehe gebraucht wird, kann

α) wenn ihn dieſes Geſchäft eigens aufgetragen worden, ſeine Schadloshaltung anſuchen;

β) außerdem ſoll weder vor, noch nach erfolgter Heirath etwas für die Unterhandlung gefodert werden. Iſt dem Unterhändler etwas verſprochen oder gegeben worden, ſo ſoll das Verſprechen ungültig ſeyn, und zu deſſen Einbringung unter keinen Vorwande einige Rechtshilfe ertheilt werden.

γ) Das bereits Gegebene aber kann ſowohl vor, als nach der Heirath, binnen einem Jahre, da dieſelbe geſchloſſen worden, zurückgefordert werden;

δ) es würde denn erwieſen, daß es auf jeden Fall, ohne Bedingniß, ob die Heirath erfolge oder nicht erfolge, freiwillig geſchenkt worden. (§. 40.)

2. Was hingegen für die Unterhandlung nach erfolgter Heirath aus freiwilliger Erkenntlichkeit und ohne Zunöthigung verſprochen, verſchrieben oder gegeben wird, hat

α) alle Gültigkeit, die es von Rechtswegen haben kann.

β) Ein ſolcher Unterhändler hat jedoch ſich aller Argliſt und ungeziemender Abſichten zu enthalten; widrigenfalls wird er nicht nur dem hintergangenen Theile für allen Nachtheil verfänglich, ſondern iſt auch, nach Beſchaffenheit der Umſtände, zu beſtrafen. (§. 41.)

§. 85.

III. Eheliche Rechte.

1) Wann ſolche anfangen.

Sogleich als der Vertrag der Ehe ordentlich geſchloſſen worden, nehmen die beiderſeitigen Rechte und Pflichten ihren Anfang. (§. 42.)

§. 86.

2) Beiwohnung.

Die hauptſächlichſte und weſentliche Pflicht der Eheleute iſt die eheliche Beiwohnung. (§. 43.)

§. 87.

α) Unvermögen.

Fände ſich, daß ein Ehetheil wegen Unvermögenheit dieſe Pflicht nicht erfüllen könnte, ſo iſt dem dadurch benachtheiligten

Gatten das Recht vorbehalten, Klage anzubringen, damit die geſchloſſene Ehe für ungültig erklärt werde. (§. 43.)

§. 88.

β) Was zu deſſen Beweis erforderlich.

Bei ſolchen Klagen ſoll das Gericht es niemals daran genügen laſſen, daß die von der klagenden Partei angeführte Unvermögenheit des andern Theils von dieſem gerichtlich geſtanden wird. Die Wahrheit der angebrachten Unvermögenheit muß nach Verſchiedenheit der Perſonen allzeit durch erfahrne Aerzte, Wundärzte oder Wehmütter (Hebammen) unterſucht werden. (§. 44.)

§. 89.

γ) Fortdauerndes Unvermögen.

Finden ſich bei dieſer Unterſuchung zuverläſſige Zeichen einer fortdauernden Unvermögenheit, ſie mag überhaupt oder nur in Rückſicht auf den andern Ehegatten vorhanden ſeyn, ſo iſt die Ehe für ungültig und nichtig zu erklären. Wenn aber durch die äußerlichen Zeichen ſich nicht zuverläſſig beſtimmen läßt, ob die Unvermögenheit nur zeitlich, oder beſtändig und fortwährend ſey, ſo ſollen die Eheleute noch durch drei Jahre beiſammen wohnen, und nach deren Verlauf nur alsdann getrennt werden, wann die Unvermögenheit bis dahin fortgedauert hat. (§. 48.)

§. 90.

δ) Zeitliches, ε) nachher erfolgtes Unvermögen.

1. Entdeckt ſich hingegen, daß die Unvermögenheit nur zeitlich iſt, und durch Anwendung ſchicklicher Mittel gehoben werden kann, ſo iſt das Geſuch abzuweiſen.

2. Ebenſo kann die Ehe nicht aufgelöſt werden, wenn die Unvermögenheit zur Zeit der geſchloſſenen Ehe nicht vorhanden geweſen, ſondern nur erſt während der Ehe durch Krankheit oder andere Zufälle verurſacht worden. (§. 46.)

§. 91.

3) Gewalt des Mannes.

Der Mann erwirbt über das Weib eine Gattung von Gewalt, welche jedoch nach Vernunft, Anſtändigkeit und Billigkeit gemäßigt ſeyn muß. (§ 47.)

§. 92.

4) Pflichten desſelben.

α) Unterhaltung.

1. Hingegen liegt dem Manne auch ob, das Weib ſeinem Stande gemäß zu unterhalten. (§. 47.)

2. Wenn wegen Unterhaltung des Eheweibes eine Beſchwerde geführt wird, ſollen die Gerichte ſchleunige Vorſehung treffen, und wofern gütliche Verſuche nichts verfiengen, ſolche durch gerichtliche Ausmeſſung beſtimmen. (§. 48.)

§ 93.

β) Vertretung.

Ebenſo hat der Mann das Weib ſowohl gerichtlich als auſſergerichtlich zu vertreten. (§. 47.)

§. 94.

5) Rechte des Weibes.

Das Weib erlangt das Recht, den Namen und das Wappen des Mannes zu führen, und wird nach ſeinem Stande aller ſeiner Ehren und Vorzüge theilhaftig. (§. 49.)

§. 95.

6) Schuldigkeit.

Dagegen des Weibes Schuldigkeit iſt, dem Wohnſitze des Mannes zu folgen, demſelben nach Verſchiedenheit des Standes in ſeinem Nahrungsſtande Hilfe zu leiſten, und ihn in Beſorgung des Hausweſens nach Stand und Kräften zu überheben. (§. 49.)

§. 96.

7) Uebrige Gerechtſame.

Mehrere den Eheleuten zuſtehende Gerechtſame werden ihre geſetzliche Beſtimmung da erhalten, wo über die Gegenſtände, welche ſie betreffen, beſonders angeordnet wird. (§. 50.)

§. 97.

IV. Güterſtand,

A. Dotalſyſtem.

1) Heirathsgut.

α) Beſtellung desſelben.

αα) Wenn die Brautleute mit ihrem Vermögen frei ſchalten können.

Wenn die Brautleute mit ihrem Vermögen frei ſchalten und

walten können, ſo hängt es von ihrer Willkühr ab, ob und was der Bräutigam ſich zu einem Heirathsgute bedingen, und was die Braut ihm dazu beſtimmen will. (§. 51.)

§. 98.

ββ) Wenn die Braut unter Vormundſchaft ſteht.

Wenn aber die Braut unter Vormundſchaft ſteht, ſo hat der Vormund mit obervormundſchaftlicher Gutheißung das Heirathgut nach ihrem Vermögen und nach Beſchaffenheit der Heirath zu beſtellen. (§. 51.)

§. 99.

γγ) Wenn die Braut eigenes Vermögen beſitzt.

Ebenſo hat der Vater, wenn die Tochter ein eigenes unter ſeiner Verwaltung ſtehendes Vermögen beſitzt, und entweder mit ſeinem Willen oder doch mit gerichtlicher Einwilligung heirathet, ihr mit Genehmhaltung des Gerichts aus dieſem Vermögen ein anſtändiges Heirathsgut auszumeſſen. (§. 51.)

§. 100.

δδ) Wenn ſie kein eigenes Vermögen beſitzt.

1. Wenn die Braut kein eigenes, oder kein hinlängliches Vermögen hat, ſo ſind die Eltern und Großeltern nach der Ordnung, wie ſie zum Unterhalte verbunden ſind, auch gehalten, derſelben ein Heirathsgut zu beſtimmen, oder dazu ſoviel als nöthig iſt, beizutragen.

2. Mutter und Großeltern jedoch ſind zu einem Heirathgute für ihre Tochter und Enkelin anders nicht verbunden, als wenn zu der Ehe auch ihre Einwilligung eingeholt worden, obwohl dieſelbe ſonſt nicht nothwendig geweſen wäre. (§. 52.)

§. 101.

εε) Wenn die Schuldigkeit der Eltern die Braut zu dotiren hinwegfällt.

Außer den Urſachen, wodurch Eltern vom ſtandesmäßigen Unterhalte der Kinder befreit werden, entbinden ſie folgende Umſtände noch beſonders von der Schuldigkeit eines Heirathsgutes:

1. eigene Mittelloſigkeit, wenn dadurch der ſelbſt nöthige Unterhalt geſchmälert oder die Verſorgung der andern Kinder erſchwert würde.
2. Ein zu dieſer, oder einer andern Ehe bereits empfangenes Heirathgut, oder eine Abfertigung, obſchon das Empfangene auch ohne Schuld der Tochter verloren worden wäre.

3. Die ausdrückliche Begebung des Heirathsgutes bei groß- jährigem Alter.

4. Ein Verzicht, welcher entweder von der Tochter auf die Erbſchaft desjenigen, der zum Heirathsgute unmittelbar ver- bunden iſt, oder von dieſem auf die Erbſchaft der Groß- eltern, von welchen das Heirathsgut gefordert wird, gethan worden. (§. 53.)

§. 102.

ζζ) Wenn die Eltern ihre Verbindlichkeit hierzu verweigern.

1. Wenn derjenige, ſo zur Beſtellung des Heirathsguts verbunden iſt, daſſelbe verweigert, ſoll das Gericht auf An- rufen der Brautleute, oder derjenigen, denen ſie zu vertreten zuſteht, den Weigernden unverſäumt vorrufen, und zuerſt durch gütliche Wege zu einem anſtändigen Heirathsgute zu vermögen ſuchen.

2. Bei fruchtlos verſuchter Vermittlung, und woferne keine hinlängliche Weigerungs-Urſache vorhanden zu ſeyn be- funden wird, ſoll das Heirathsgut von Amtswegen beſtimmt, und der Weigernde zu deſſen wirklicher Beſtimmung binnen einer anberaumten Friſt, nach Verlauf derſelben aber durch ge- richtliche Zwangsmittel angehalten werden.

3 Doch ſteht dem Theile, der ſich beſchwert glaubt, der Zug an den obern Richter offen. (§. 54.)

§. 103.

β) Ausmeſſung des Heiraths-Gutes.

1. Bei Ausmeſſung des Heirathsgutes ſind zuerſt Stand, Würde der Perſonen und die Kräfte des Vermögens zum Maßſtabe zu nehmen, oder auf das Gewerb, oder ſonſtigen Vermögensſtand,

2. dann aber auch die Anzahl der noch unverſorgten Kinder, und andere in den Hausſtand einſließende Umſtände zu ſehen,

3. dabei ſich jedoch aller nachtheiligen Unterſuchung des Vermögens zu enthalten. (§. 55.)

§. 104.

αα) Gerichtliche, ββ) außergerichtliche.

1. Bei außergerichtlicher, freiwilliger Beſtimmung des Heirathsgutes hängt der Mehr- oder Minderbetrag von der Willkühr der Eltern und Großeltern ab.

2. Wenn dieſe jedoch ein zu geringes, und mit der Anſtändigkeit nicht übereinkommendes Heirathsgut geben wollten, und die Parteien darüber nicht übereinkommen könnten, ſoll die Sache von dem Gerichte auf die oben vorgeſchriebene Art entſchieden werden. (§. 56.)

§. 105.

γ) Beſtimmung und Vermehrung des Heirathsgutes während der Ehe.

1. Ein Heirathsgut kann auch während der Ehe beſtimmt, oder das vorhin ſchon beſtimmte vermehrt werden.

2. Doch iſt der Mann, wenn dieſe Beſtimmung nicht vor der Heirath geſchehen, oder angeſucht worden, nicht befugt, das Weib oder ihre Eltern darum gerichtlich zu belangen. (§. 57.)

§. 106.

δ) Bedingniſſe.

αα) Ob und in wiefern ſolche dem Heirathsgute beigefügt werden können.

1. Diejenigen, welche ein Heirathgut zu beſtimmen ſchuldig ſind, können bei deſſen Beſtimmung ohne Einwilligung des Bräutigams keine Bedingniſſe von was immer für einer Art beifügen.

2. Aber auch das, was mit Einwilligung des Bräutigams bedungen wird, kann

α) der Braut nicht zur Verkürzung gereichen,

β) es ſey denn, daß ſie großjährig wäre, und das unter ſolchen Bedingniſſen beſtimmte Heirathsgut auf Abſchlag ihres künftigen Erbtheils, oder zu ihrer gänzlichen Abfertigung ausdrücklich angenommen hätte.

γ) Um ſo weniger kann einer minderjährigen Braut, wenn das Heirathsgut aus ihren eigenen Mitteln beſtimmt wird, durch ſolche Bedingniſſe ein Nachtheil zugezogen werden.

δ) Wenn jedoch in einem oder dem andern Falle der Braut eigener Vortheil mit unterliefe, und dieſer ohne Beifügung eines derſelben vielleicht nachtheilig ſcheinenden Bedingniſſes nicht erhalten werden könnte, ſo ſoll darüber die gerichtliche Genehmigung erholt werden. (§. 58.)

§. 107.

ββ) Beigeſetzte, von einem Dritten, der aus freier Willkühr ein Heirathsgut beſtimmt.

1. Einem Dritten, der aus freier Willkühr ein Heiraths-

gut beſtimmt, wie auch einer großjährigen Braut oder Ehegattin ſteht frey, nach eigenem Belieben, Bedingniſſe und Nebenverträge beizufügen.

2. Doch müſſen dieſe Bedingniſſe und Nebenverträge gleich bei Beſtimmung des Heirathsgutes beigeſetzt werden. (§. 59.)

§. 108.

$\gamma\gamma$) Abänderung derſelben.

1. Anfangs beigefügte Bedingniſſe können zum Schaden eines Dritten, zu deſſen Vortheil ſie gereichen, nach der Hand nicht mehr abgeändert werden.

2. Wenn jedoch dieſe Bedingniſſe den Vortheil eines oder beider Eheleute allein betreffen, können ſie, ſoweit ſie Verbindungen zu erlaſſen fähig ſind, ſich dieſer zugedachten Wohlthat nicht nur dann begeben, wenn die Bedingniſſe von ihnen ſelbſt eingegangen worden, ſondern auch, wenn ſolche von den Eltern, Vormündern oder einen Dritten herrühren. (§. 60.)

§. 109.

ε) Friſt zur Erlegung des Heirathgutes.

1. Wenn zu Erlegung des Heirathsguts eine Friſt bedungen iſt, muß dieſelbe abgewartet werden.

2. Wo aber keine Friſt beſtimmt worden, ſollen

α) dem Beſtimmenden, bevor er gerichtlich belangt werden kann, vom Tage der geſchloſſenen Ehe, noch ſechs Wochen zugeſtanden werden.

β) Nach deren Verlauf kann das Heirathgut reichlich mit allen, von der bedungenen Erlagsfriſt, oder wo keine Friſt bedungen worden, vom Tage der Ehe verfallenen Zinſen oder eingehobenen Nutzungen geſucht werden. (§. 61.)

§. 110.

ζ) Competenz derer, die das Heirathsgut beſtellt haben,

$\alpha\alpha$) der Eltern und Großeltern, β^3) Fremder.

1. Der Rechtszwang wider Eltern und Großeltern erſtreckt ſich aber nicht weiter, als auf dasjenige, was ſie füglich thun können, ohne ſich ſelbſt einem Nothſtande auszuſetzen.

2. Fremde genießen dieſer reichlichen Wohlthat nur dann, wenn ſie das Heirathgut aus Freigebigkeit beſtellt haben. (§. 62.)

§. 111.

) Sachen, worin das Heirathsgut beſteht.

αα) Wenn ſolches im baren Gelde, fungibeln Sachen beſteht, oder noch zu einem gewiſſen Werthe angeſchlagen iſt.

1. Wenn das Heirathgut in barem Gelde, in Sachen, welche im Handel und Wandel nach Gewicht, Zahl und Maß geſchätzt werden, oder in abgetretenen Schuldforderungen beſteht, überhaupt, wenn die Sache, worin das Heirathgut beſtimmt iſt, in einem gewiſſen Werthe angeſchlagen wird, es ſey bewegliches oder unbewegliches Gut, ſo erwirbt der Mann nach geſchehener Uebergabe daran das volle und unwiderrufliche Eigenthum, hat alſo allen Aufwand, Gefahr und Schaden davon zu tragen, und kann damit als mit ſeinem eigenen Gute frei ſchalten und walten.

2. Daher nach aufgelöster Ehe nicht eben dasjenige, was gegeben worden, ſondern eben ſo viel von gleicher Güte und Eigenſchaft, oder der angeſchlagene Werth des Heirathguts zurückgeſtellt werden muß. (§. 63.)

§. 112.

ββ) Wenn Fahrniſſe ohne einen beſtimmten Werth zum Heirathsgute gegeben wurden.

Sind aber Fahrniſſe nach ihrer Geſtalt und Stückweiſe, ohne einen beſtimmten Werth zum Heirathgute gegeben worden, ſo müſſen ſolche zwar, wenn ſie beim Rückfalle des Heirathsguts noch bei dem Manne oder deſſen Erben vorhanden ſind, in dem Stande, wie ſie ſich befinden, zurückgegeben werden. Ein dritter Beſitzer aber kann deswegen nicht angefochten werden, ſondern ſowohl in dieſem Falle, als wenn dieſe Sachen, außer der Abnützung, durch des Mannes oder ſeiner Erben Schuld zu Schaden gekommen, gebührt nur derjenige Werth, den ſie zur Zeit der Veräußerung oder geſchehener Beſchädigung gehabt haben. (§. 64.)

§. 113.

γγ) Wenn liegende Güter oder darauf haftende Rechte ohne Zuſchätzung und Bedingung eines Werthes gegeben worden ſind.

Wenn liegende Güter, oder darauf haftende Rechte ohne Zuſchätzung und Bedingung des Werthes zum Heirathsgute be-

ſtimmt worden, ſo erwirbt der Mann davon die bloße Nutznießung; das Eigenthum bleibt bei dem Weibe oder demjenigen, der das Heirathsgut beſtimmt, das Eigenthum aber ſich vorbehalten hat. (§. 65.)

§. 114.

g) Nutznießung des Heirathsgutes.

Die Nutznießung des Heirathsgutes erwirbt dem Manne während der Ehe nicht nur die Verwaltung, ſondern auch den vollen Genuß aller abfallenden Nutzungen. Was aber dem Heirathsgute dergeſtalten zuwächſt, daß es mit demſelben durch die Natur, durch Zufall oder das Recht unzertrennlich vereiniget wird, bleibt bei dem Heirathsgute; nur gebührt dem Manne auch von dieſem Zuwachſe die Nutzung. (§. 66.)

§. 115.

i) Verwaltung.

Dem Manne liegt ob, bei der Verwaltung des Heirathsgutes allen Fleiß, alle Sorgfalt und Vorſicht anzuwenden, und ſolches in allen Fällen, wo es um den Genuß zu thun iſt, allein, wo es aber auf das Eigenthum oder Gerechtſame deſſelben ankömmt, mit Einverſtändniß des Eigenthümers gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Um ſo mehr hat er ſich aller Veräuſſerung und aller Handlungen zu enthalten, woraus in der Folge eine Verſchlimmerung oder Beſchwerung des Heirathsguts entſtehen könnte. Auf jeden Fall iſt das, was von dem Manne gegen dieſe Verordnung geſchehen ſollte, dem Andern unſchädlich, und wenn durch des Mannes Thun oder Unterlaſſen das Gut gleichwohl beſchädigt, vermindert oder abgewürdiget worden, ſo hat derſelbe oder ſeine Erben dafür zu haften. (§. 67.)

§. 116.

k) Zufälle und Verbeſſerungen.

Zufälle verbinden den Mann zu keiner Haftung; der zur beſtändigen Erhaltung und künftig beſſeren Benützung des Heirathsguts erweislich gemachte Aufwand aber muß demſelben bei der Zurückſtellung vergütet werden. (§. 68.)

§. 117.

λ) Sicherſtellung des Heirathsguts.

αα) Wer ſolche fordern könne.

1) Dem, welcher das Heirathsgut beſtimmt, ſteht es frei, wenn daſſelbe in gleichem Betrage oder Werth zurückzuſtellen iſt, deswegen in dem Heirathsbriefe ſelbſt, oder auf andere Art die Sicherheit zu bedingen. (§. 69.)

2) Wenn Braut- oder Eheleute mit ihrem Vermögen frei ſchalten und walten können, ſo iſt die Sicherſtellung des Heirathsguts ihrer eigenen Willkühr überlaſſen. (§. 73.)

3) Bei Verehelichung minderjähriger Weibs-Perſonen aber ſollen diejenigen, unter deren Obſorge ſie ſtehen, wo unbewegliche Güter vorhanden ſind, von Amtswegen auf die Sicherſtellung des Heirathsguts bedacht ſeyn, und daſſelbe längſtens binnen ſechs Wochen von Zeit der Verehelichung gehörig vormerken laſſen. Bei Verabſäumung dieſer Vorſicht haben ſie, wenn das Heirathsgut vor erreichter Großjährigkeit der neu Verehelichten Gefahr laufen ſollte, dafür zu haften. (§. 73.)

§. 118.

ββ) Worin ſolche zu geſchehen habe.

a. Bei vorhandenem, b bei nicht vorhandenem Vermögen des Mannes.

1) Dieſe Sicherſtellung hat vorzüglich an dem eigenen Vermögen des Mannes zu geſchehen; von ihm ſelbſt, wenn er die freie Verwaltung hat, oder von ſeinem Vater oder Vormunde, denen die Beſorgung ſeines Vermögens obliegt. (§. 74.)

2) Wenn der Mann kein eigenes oder hinreichendes Vermögen hätte, ſind die Eltern und Großeltern nach Maß, als ſie zur Wiederlage verbunden ſind, das Heirathsgut, doch nur in ſoferne zu verſichern ſchuldig, als es ohne ihren merklichen Nachtheil geſchehen kann. (§. 75.)

§. 119.

γγ) Wie ſolche zu geſchehen habe.

Im Allgemeinen hat das zur Verſicherung des Heirathsgutes beſtimmte Unterpfand vor andern Pfand-Verſchreibungen kein vorzügliches Recht, und wird dieſe Sicherheit weder durch die allgemeine Verſchreibung alles Vermögens, noch

durch die Verſchreibung eines ſonderbaren Gutes, ſondern allein dadurch erworben, wenn an einem liegenden Gute, oder darauf haftendem Rechte ein beſonderes Unterpfand verſchrieben, und der Heiraths-Brief, oder die Verſicherungs-Urkunde bei der Landtafel, bei den Stadt- oder Grundbüchern vorgemerkt, oder da, wo keine Landtafel und Grundbücher beſtehen, ſonſt auf die nach der Landes-Verfaſſung angeführte Art bedecket worden. (§. 69.)

§. 120.

δδ) Wenn ſolche zu geſchehen habe.

1. Die Verſicherung kann gleich Anfangs, ſie kann auch in der Folge geſchehen.

2. Wenn gleich das Heirathsgut nicht von Anfang verſichert worden, ſo mag deſſen Sicherſtellung an dem Vermögen des Mannes, oder desjenigen, der zu dieſer Sicherſtellung verbunden iſt, er habe nun das Vermögen bei Beſtimmung des Heirathsguts bereits gehabt, oder erſt hernach erworben, noch allzeit nachgeſucht werden. Der Mann, oder wer ſonſt zur Sicherſtellung verbunden iſt, kann zur landtäflichen, ſtadt- oder grundbücherlichen Verſchreibung einer Hypothek angehalten werden. (§. 70.)

§. 121.

μ) Vorzug des Heirathsgutes

αα) bei beſtelltem Pfandrecht.

Bei beſtelltem Pfandrecht iſt das Heirathsgut der Frau in die 2te Klaſſe zu ſetzen, wohin nach den §. 17 der Concursordnung alle diejenigen gehören, welche auf das Vermögen des Verſchuldeten ein Pfandrecht (pignus, vel hypothecam) haben, oder nach Vorſchrift der beſtehenden Landtafel- und Vormerkungspatente, jedoch nur in Anſehung desjenigen Guts, welches ihnen verpfändet iſt.

§. 122.

ββ) Bei bloß gerichtlicher Vormerkung.

Die gerichtliche Vormerkung gibt jedoch den Vorzug vor Gläubigern, die auf dieſem Gute ſchon vorher verſichert waren. (§. 70.)

§. 123.

γγ) Bei nicht geſchehener gerichtlicher Vormerkung.

1. Obwohl ohne dieſe gerichtliche Einverleibung eines beſondern Unterpfandes das Heirathsgut nur als eine briefliche Forderung anzuſehen iſt, ſo wird zur beſondern Begünſtigung der Ehe dem unverſicherten Heirathsgute an den Zahlungsmitteln, die nach Abzahlung aller mit einem Pfandrechte bedeckten Forderungen übrig bleiben, der Vorzug vor andern bloßen brieflichen, oder ſonſt perſönlichen Sprüchen und Forderungen in derjenigen Klaſſe verliehen, welche in der Konkurs-Ordnung feſtgeſetzt iſt. (§. 71.)

2. Das geſetzlich ſtillſchweigende Pfandrecht, ſo dem Weibe an dem Vermögen des Mannes in Rückſicht des Heirathsgutes in verſchiedenen Ländern eigen geweſen, iſt auch in denjenigen Fällen aufgehoben, wo die Forderung des Heirathsgutes vor dem 1ten Jänner 1787 entſtanden. Doch ſteht dem Weibe von nun an bevor, ſich die Verſicherung in Folge des §. 70 des A. B. G. §. 121. d. D. zu verſchaffen. a)

3. Selbſt in dem Falle iſt das geſetzliche Pfandrecht aufgehoben, wenn das Weib in Folge des allgemeinen Geſetzbuchs wegen übler Vermögensumſtände des Mannes ſich eine Verſicherung zu verſchaffen nicht im Stande iſt. b)

4. Das Heirathsgut, welches mit keinem Unterpfand verſehen, gehört nach Oeſterreichiſchem Rechte in die dritte Klaſſe. c)

§. 124.

ν) Beweis der Illation.

1. Zu Gewinnung dieſes Vorzuges aber muß auf die in der allgemeinen Gerichts-Ordnung vorgeſchriebene Art dargethan werden, daß das Heirathsgut dem Manne wirklich zugebracht worden.

2. Das Bekenntniß des Mannes allein hat zwar ſeine Wirkung wider ihn und ſeine Erben, aber nicht wider die

a) Patent v. 8. März 1787 in K. Joſephs II. Geſ. und Verf. im Juſtizfache im VII. Jahre ſeiner Reg. Nr. 650. S. 108 — 109.

b) Patent vom 8. März 1787 Lit. D Nro. 650. S. 109, Joſephs II. Geſetze und Verfaſſungen im Juſtizfache im VII. Jahre ſeiner Regierung. — Hofdecret vom 24. November 1787. Nro. 749. S. 167 a. a. O.

c) Hofdecr. v. 16. Febr. 1789 in Joſephs II. Geſ. u. Verf. im Juſtizfache VI. Fortſ. Nr. 975. S. 24.

Gläubiger, und kann auf dieſes Geſtändniß allein in Abgang aller andern Beweiſe das Weib nicht zu dem Eide gelaſſen werden. (§. 72.)

§. 125.

σ) Bayeriſches Recht.

Nach Bayeriſchem Rechte behauptet

1. das in das Hypothekenbuch eingetragene Heirathsgut die Stelle, an der es eingetragen iſt, und kommt in die zweite Klaſſe zu ſtehen.
2. Iſt daſſelbe in das Hypothekenbuch nicht eingetragen, ſo erhält es in der vierten Klaſſe Nr. 3. ſeine Befriedigung.
3. In Rückſicht des noch wirklich vorhandenen und dem Manne nicht als Eigenthum überlaſſenen Einbringens der Morgengabe und Wiederlage hat die Frau das Sönderungsrecht, in ſofern ſie nicht nach den beſtehenden Geſetzen für die Schulden des Ehemanns zu haften verbunden iſt.
4. Der Beweis des Einbringens iſt lediglich nach den in den verſchiedenen Gebietstheilen geſetzlichen Beſtimmungen zu beurtheilen. a)

§. 126.

π) Zurückforderung des Heiraths-Gutes.

Das Heirathsgut kann während der Ehe nicht zurückgefordert werden. Bei kundbarer Verſchwendung des Mannes aber, oder wenn ſonſt bei Abnahme ſeines Vermögens ein dem unverſicherten Heirathsgute bevorſtehender Nachtheil zu erweiſen iſt, kann nicht nur auf die §. 70 verordnete Art die Sicherſtellung, ſondern auch, wo dieſe Sicherſtellung aus Mangel liegender Güter nicht geſchehen kann, anderweitige ſichere Anlegung nachgeſucht werden. (§. 76.)

§. 127.

ϱ) Verzichtleiſtung des Weibes.

Um diejenigen Verzichts-Urkunden, welche das Kamerale von den Weibern der verrechnenden Staatsbeamten abfordert, mit der dermaligen Geſetzgebung in eine nähere Verbindung zu bringen, wird darüber folgende Beſtimmung gegeben:

1. Sollen dieſe Verzichts-Urkunden alſo abgefaßt ſeyn,

---

a) Prioritätsgeſetz v. 1. Jun. 1822. §. 3. n. 4. §. 15. und §. 13. N. 3. u. §. 30.

daß das Weib aus dem Vermögen ihres Mannes wegen ihrer wie immer gearteten Forderungen in ſo lang eine Bezahlung nicht verlangen oder annehmen werde, bis nicht die etwa hervorkommende, an dieſes Vermögen geſtellte, aus dem Dienſte des Mannes herrührende Aerarialforderung vollkommen getilgt ſeyn wird, und daß, wenn der Mann in einen Konkurs verfiele, das Weib jenes, was auf ihre liquiden Forderungen aus der Konkurs-Maſſe bezahlt werden müßte, dem Aerarium in ſo weit überlaſſe und abtrete, als daſſelbe ſonſt mit ſeiner aus dem Dienſte geſtellten Forderung vermöge Repartition leer ausgehen ſollte.

2. Bei großjährigen Weibern, welche die freie Verwaltung ihres Vermögens haben, hängt die Ausſtellung derlei Verzichts-Urkunden von ihrem freien Willen ab, und iſt zu derſelben Rechtswirkung eine Certiorirung des Weibes keineswegs erforderlich.

3. Bei minderjährigen Weibern ſoll die Fertigung des Vaters für die Tochter zur Rechtsgiltigkeit nicht zureichend ſeyn, ſondern eine ſolche von einem minderjährigen Weibe ausgeſtellte Verzichts-Urkunde ſoll vor der Gerichtsſtelle, unter deren Gerichtsbarkeit ſie ſteht, ratifizirt, und andurch zur Giltigkeit gebracht werden. a)

§. 128.

2) Wiederlage.

α) Wenn ſolche Statt habe.

Was wegen des Heirathsgutes angeordnet iſt, hat auch bei der Wiederlage ſtatt, welche der Braut von dem Bräutigam zu leiſten iſt. Eine Wiederlage kann nicht anders begehrt werden, als wenn ein Heirathsgut zugebracht worden. Freiwillig hingegen kann ſowohl eine Wiederlage ohne Heirathsgut, als ein Heirathsgut ohne Wiederlage beſtellt werden, und die letztere mit dem Heirathsgute in gleichem, auch in einem größeren oder mindern Betrage beſtehen. (§. 77.)

---

a) Hofdekret vom 16. May 1788 aus K. Josephs II. Geſ. u. Verf. im Juſtizſache im 8ten Jahre ſeiner Regierung.

§. 129.

β) Wer dazu verbunden.

Diejenigen Perſonen, die den Töchtern und Enkelinnen zu einem Heirathsgute verpflichtet ſind, haben in Anſehung der Söhne und Enkeln ebenfalls die Verbindlichkeit zur Wiederlage, wenn dieſelbe begehrt wird. Wenn ſich über den Betrag der Wiederlage nicht vereinigt werden könnte, ſind bei der gerichtlichen Ausmeſſung das Vermögen desjenigen, der zur Wiederlage verbunden iſt, und andere zu erwägende billige Umſtände zum Grunde zu legen. (§. 78.)

§. 130.

γ) Nutzen und Verwaltung derſelben.

Während der Ehe kann das Weib weder die Uebergabe der Wiederlage fordern, noch auf die Nutzungen einen Anſpruch machen; die Verwaltung ſowohl als die Benutzung gehört demjenigen, der ſie beſtimmt hat. (§. 79.)

§. 131.

δ) Allgemeine Beſtimmung und Vorzug.

In allem Uebrigen, worüber in Anſehung der Wiederlage hier nicht beſonders verordnet wird, iſt ſich nach dem zu halten, was bei ähnlichen Fällen in Anſehung des Heirathsgutes feſtgeſetzt worden. Nur daß der Vorzug, der dem Heirathsgute in §. 71 vor andern Forderungen zugeſtanden iſt, der Wiederlage für den Betrag allein gebührt, der dem Heirathsgute gleich iſt. (§. 80.)

§. 132.

3) Geſchenke.

Außer dem Heirathsgute und der Wiederlage können die Eheleute ſich zwar auch einander Geſchenke machen; doch ſind dieſe Geſchenke von andern Geſchenken nicht unterſchieden. (§. 81.)

§. 133.

4) Uebriges Vermögen.

α) Verwaltung deſſelben.

1. Jedem Ehegatten bleibt ſein Vermögen, ſowohl das, was er vor der Ehe gehabt, als was ihm nachher zukommt, allein eigen, ohne daß der andere auf daſſelbe einen Anſpruch machen kann. (§. 83.)

2. Nicht minder gehört jedem Ehegatten die freie Verwaltung ſeines Vermögens, ohne daß er von dem andern darin gehindert werden kann. Dem Manne iſt zwar unbenommen, ſich der Geſchäfte des Weibes und der Verwaltung ihres Vermögens anzunehmen, und hat derſelbe in Fällen, die keine beſondere Vollmacht fordern, überhaupt eine ſtillſchweigende Gewalt und Vollmacht; doch iſt dem Weibe allzeit vorbehalten, der ferneren Verwaltung des Mannes zu widerſprechen, und ſolche ſelbſt zu übernehmen. (§. 84.)

§. 134.

β) Ausdrücklich aufgetragene Verwaltung.

Hat aber ein Ehegatte dem andern die Verwaltung ſeines Vermögens ausdrücklich aufgetragen, ſo ſoll es bei dem, was rechtlich erwieſen werden kann, ſein unwiderrufliches Bewenden haben. Wenn alſo die Verwaltung unbeſtimmt, doch nicht auf immer aufgetragen worden, ſo kann dieſelbe nach Wohlgefallen widerrufen werden. Iſt aber der Auftrag auf eine gewiſſe Zeit oder auf beſtändig geſchehen, ſo findet dieſe Widerrufung im erſten Falle vor der ausgedruckten Zeit, im zweiten Falle während der Ehe nicht Statt. (§ 86.)

§. 135.

γ) Verbindlichkeit des Mannes.

Die Verwaltung von dem Vermögen des Weibes, ſie mag dem Manne ausdrücklich, oder ſtillſchweigend aufgetragen ſeyn, verbindet ihn zu allem, wozu jeder Sachwalter verbunden iſt. Wenn daher das Weib die Schmälerung, oder wegen der übeln Verwaltung des Mannes eine bevorſtehende Gefahr ihres Vermögens zu erweiſen fähig iſt, kann ſie den Auftrag vor der Zeit widerrufen. (§ 86.)

§. 136.

δ) Nutznießung.

αα) Wenn ſolche dem Manne nicht nebſt der Verwaltung geworden iſt.

1. Wenn dem Manne nebſt der Verwaltung nicht zugleich die Nutznießung überlaſſen worden, ſo kann er auf die Früchte keinen Anſpruch machen. Woferne aber der Mann ſich nicht ausdrücklich zur Verrechnung des verwalteten Vermögens verbunden hat, kann derſelbe oder ſeine Erben zu nichts mehr als zur Be-

rechnung und Ausweiſung derjenigen Nutzungen angehalten werden, welche von dem Tage der geſchehenen Widerrufung oder des erfolgten Todes eingehoben worden. Alle Forderungen hingegen, welche in Anſehung der früheren Verwaltung, oder der vorher ſchon eingehobenen Früchte gemacht werden könnten, ſind für berichtigt oder für gänzlich erlaſſen zu erachten. Wenn aber der Mann an ſeinem Gute ſelbſt Schaden verurſacht hätte, ſo bleibt er darüber jederzeit verantwortlich. (§ 87.)

2. Auch den Ehemännern, die bis Ende Dezember 1786 die Nutznießung des weiblichen Vermögens nicht aus beſondern Verträgen, ſondern einzig aus dem Geſetze gezogen haben, ſteht dieſe Nutznießung ferner nicht zu. a)

§. 137.

ββ) Wenn ſolche dem Manne ohne die Verwaltung deſſelben überlaſſen worden.

Woferne dem Manne gleich die Nutznießung, nicht aber auch die Verwaltung überlaſſen worden, iſt derſelbe, ſich der Verwaltung wider Willen des Weibes anzumaßen, nicht berechtigt. Wären die Nutzungen dem Manne zwar überlaſſen, doch von dem Weibe eingehoben worden, und dieſe Nutzungen würden dann von dem Manne oder deſſen Erben begehrt, ſo ſoll dieſe Forderung auf die nämliche Art, wie nur erſt wegen des Weibes geordnet iſt, ſich nicht weiter erſtrecken, als auf das, was ferner von Zeit der geſchehenen Forderung eingehoben worden. (§. 88.)

§. 138.

ι) Veräußerungs=Befugniß.

Das Weib wird weder durch die dem Manne aufgetragene Verwaltung, noch durch die ihm überlaſſene Nutznießung an Veräußerung ihrer Sachen verhindert. Iſt jedoch die Nutznießung in liegenden Gütern dem Manne durch gerichtliche Vormerkung verſichert worden, ſo kann die geſchehene Veräußerung zu ſeinem Nachtheile nicht beſtehen. Außer dem Fall der gerichtlichen Vormerkung hat er wegen des ihm zugehenden Schadens gegen das Weib nur eine perſönliche Forderung. (§. 89.)

---

a) Patent vom 8. März 1787 in Kaiſer Joſephs II. Geſetze und Verfaſſungen im Juſtizfache im VII. Jahre ſeiner Regierung. Nro. 650. S. 108—109.

§. 139.

ζ) Aufſicht des Mannes auf die eigene Verwaltung des Weibes.

Auch wenn das Weib ihr Vermögen ſelbſt verwaltet, ſteht dem Manne zu, auf ihr Benehmen Acht zu haben, um, wenn beſonders Kinder da ſind, der Verſchwendung und Verſplitterung vorzukommen. In einem ſolchen Falle iſt nicht nur der Mann, ſondern auch die beiderſeitige Verwandtſchaft befugt, die gerichtliche Hilfe nachzuſuchen. Wird das Angeben wahr befunden, ſo ſoll das Gericht zuerſt das Weib zu einem freiwilligen Auftrage zu vermögen ſuchen; wofern ſie deſſen ſich weigert, iſt die Verwaltung dem Manne, oder ſtündlich ihm erhebliche Bedenken entgegen, einem Anverwandten, und bei deſſen Ermanglung einem Dritten von Amtswegen aufzutragen; übrigens aber auf die Art vorzugehen, die in Anſehung derjenigen vorgeſchrieben wird, die ihrem eigenen Vermögen vorzuſtehen unfähig ſind. (§. 90.)

§. 140.

η) Schadloshaltung.

Wo der Mann das Vermögen des Weibes verwaltet, und die ihm nicht überlaſſenen Nutzungen zu verrechnen hat, gebührt ihm ſtets die Schadloshaltung. Wenn ihm aber die Nutznießung zugeſtanden worden, und er die Früchte nicht verrechnen darf, iſt er wegen des darauf gemachten Aufwandes eine Entſchädigung anzuſprechen nicht berechtigt; den Fall ausgenommen, wenn er beweiſt, daß der nothwendige oder nützliche Aufwand die erhobenen Nutzungen überſtiegen habe. In dem §. 87 entſchiedenen Falle aber kann in Anſehung der Zeit, da der Mann von der Rechnungslegung enthoben wird, von einer Entſchädigung unter keinem Vorwande die Frage ſeyn. (§. 91.)

§. 141.

B. Gütergemeinſchaft.

1) Ausdrückliche oder vertragsmäßige.

α) Wirkung derſelben im Allgemeinen.

Wenn die Eheleute unter ſich eine Gemeinſchaft der Güter errichten, ſo wird dadurch an dem Eigenthume des Vermögens von ein oder anderer Seite nichts geändert, jeder Theil behält darüber ungebundene Macht, und kann davon auch wider Willen des andern Theils veräußern. Das dem andern Theile zukom-

mende Recht geht weiter nicht, als auf die Hälfte desjenigen, was an dem der Gemeinſchaft untergezogenen Gute nach Abſterben des Einen vorhanden ſeyn wird. (§. 92.)

§. 142.

β) Insbeſonders, wenn ſich ſolche auf unbewegliche Güter erſtreckt.

Wenn jedoch die Gemeinſchaft ſich auf unbewegliche Güter erſtreckt, und die darüber errichtete Urkunde in der Landtafel, bei Stadt- oder Grundbüchern darauf einverleibt worden, ſo kann der eine Theil ohne Einwilligung des andern zwar mit der Hälfte, aber nicht mit der ganzen ſo behafteten Sache eine Anordnung machen, und nach dem Tode des einen gebührt dem überlebenden Theile an der Hälfte ſogleich das volle und freie Eigenthum. Eine ſolche Einverleibung in der Landtafel, oder bei Grundbüchern kann jedoch den auf dieſe Güter vorher verſicherten Gläubigern nicht zum Nachtheile gereichen. (§. 93.)

§. 143.

γ) Wenn ſolche blos das künftige, oder alles gegenwärtige und künftige Vermögen betrifft.

Wenn eine Gütergemeinſchaft zwiſchen Eheleuten entweder das künftige Vermögen allein, oder auch alles gegenwärtige und künftige unter ſich begreift, ſo gehört dennoch dasjenige, was künftig ererbt wird, nicht darunter, außer wenn von der Ererwerbung ausdrücklich Meldung gemacht worden. Alles aber, was ſich unter dem künftigen Vermögen findet, iſt ſo lange für erworben und gemeinſchaftlich zu halten, bis das Gegentheil erwieſen wird. (§. 94.)

§. 144.

δ) Wie ſolche eingegangen werden können.

1. Eine Gütergemeinſchaft über das gegenwärtige und künftige Vermögen mit oder ohne Einſchluß der Ererbungen, kann ohne weitere Feierlichkeit eingegangen werden.

2. Wenn dieſelbe aber nur das gegenwärtige Vermögen, oder nur das, was künftig erworben, oder das künftig erworben und ererbt wird, betrifft, ſo ſoll ſie nicht anders gültig ſeyn, als wenn bei Errichtung der Gemeinſchaft eine ordentliche und verläſſige Beſchreibung über beider Theile Habſchaft und mit beider Theile Fertigung verfaßt worden. Dieſe Beſchreibung wird die Richtſchnur ſeyn, was in die Gemein-

ſchaft gehört, oder nicht; ohne dieſelbe aber ſoll weder ein anderer Beweis zugelaſſen, noch aus dieſer Gemeinſchaft dem Ueberlebenden das mindeſte Recht erworben, auch die Gemeinſchaft ſelbſt zur gerichtlichen Vormerkung nicht angenommen werden. (§. 95.)

§. 145.

ε) Was bei der Theilung Rechtens.

Vor der Theilung des gemeinſchaftlichen Vermögens ſind die Schulden ſowohl des verſtorbenen als überlebenden Theils in Abzug zu bringen. Hat ſich die Gemeinſchaft allgemein auf alles Vermögen erſtreckt, ſo ſind alle Schulden ohne Ausnahme gemeinſchaftlich zu bezahlen. Wenn nur das gegenwärtige, oder allein das künftige Vermögen in die Gemeinſchaft gehört, ſind auch diejenigen Schulden allein gemeinſchaftlich zu bezahlen, welche von einem oder dem andern Theile zum Nutzen und Bedürfniſſe eben dieſes gemeinſchaftlichen Guts gemacht worden. Alle übrigen Schulden hingegen ſind von dem eigenen Vermögen deſſen, der ſie gemacht, und von dem, was von dem gemeinſchaftlichen Gute auf ſeinen Antheil fällt, abzufertigen. (§. 96.)

§. 146.

ζ) Vorhergehende Fälle.

1. Was das Geſetz wegen der Güter-Gemeinſchaft verordnet, hat vom 1. Jänner 1787 auch in Rückſicht der wirklich beſtehenden Ehen Anwendung. a)

2. Was in dem §. 95 des dritten Hauptſtückes des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches über die Gemeinſchaft der Güter zwiſchen Eheleuten geordnet iſt, hat auf die vor dem 1. Jänner 1787 beſtandenen Ehen, in welchen über ſothane Gemeinſchaft eigene Verträge vorhanden ſind, keine Anwendung; bei dieſen Verträgen hat es ungehindert des eingetretenen neuen Geſetzes ſein unabänderliches Verbleiben, und zwar α) nicht bloß in Rückſicht auf dasjenige Vermögen, ſo die Eheleute bereits mit 1. Jänner 1787 beſeſſen hatten, β) ſondern auch in Betreff desjenigen Vermögens, ſo denſelben ſeitdem zugefallen iſt. b)

---

a) Patent vom 8. März 1787 und Kaiſer Joſephs II. Geſetze und Verfaſſungen im Juſtizfache im VII. Jahre ſeiner Regierung. Nro. 650. S. 108—109.

b) Hofdecret vom 12. Juli 1789 in Kaiſer Joſephs II. Geſetze und

§. 147.

2) Stillſchweigende Gütergemeinſchaft.

Eine Gütergemeinſchaft zwiſchen Eheleuten ſoll im keinem Falle als beſtehend angeſehen werden, als wenn der Vertrag, wodurch ſie eingegangen worden, von Parteien rechtsbeſtändig erwieſen wird. (§. 97.)

§. 148.

V. Auflöſung der Ehe durch den Tod.

1) Wirkung derſelben.

Bei einer durch den Tod aufgelösten Ehe fällt an das überlebende Weib das Heirathgut, und an den überlebenden Mann die Wiederlage zurück. Außerdem gewinnt das Weib auch die ihr verſchriebene Wiederlage, und der Mann das ihm zugebrachte Heirathsgut unwiderruflich, ausgenommen, daß wegen eines oder andern ausdrücklich bedungen worden, wie es auch nach aufgelöster Ehe damit gehalten werden ſoll. (§. 116.)

§. 149.

2) Bei der Wittwe konſtituirtem Leibgedinge, Witthums-Rechten oder wittiblichem Unterhalte.

1. Wenn der Wittwe, ein Leibgeding, Witthumsrecht oder wittiblicher Unterhalt verſchrieben worden, ſo iſt derſelbe dieſer Verſchreibung gemäß zu verabfolgen.

2. Iſt der Wittwe etwas, ſo zum Bedürfniſſe oder Bequemlichkeit des Lebens gehört, beſtimmt, und in der Natur abzureichen in dem Ehevertrage angewieſen, oder durch gerichtlichen Ausſpruch feſtgeſetzt, ſo muß ſie ſich mit der Naturalleiſtung begnügen, ohne berechtigt zu ſeyn, dafür den Betrag in Geld zu fordern.

3. Wenn für gewiſſe Nothwendigkeiten eine beſtimmte Summe angeſetzt worden, hat es dabei ſein Bewenden, dieſe Summe mag der Beſtimmung zureichen, oder nicht.

4. Wenn aber entweder Sachen, oder dafür ein Geldbetrag beſtimmt worden, ſo hat die Wittwe die Wahl, woſern das

---

Verfaſſungen im Juſtizſache im IX. Jahre ſeiner Regierung. Nro. 1018. S. 89.

Gegentheil nicht deutlich aus der Verſchreibung zu entnehmen iſt. (§ 117.)

§. 150.

3) **Wenn der wittibliche Unterhalt ſeinen Anfang nehme.**

1. Der wittibliche Unterhalt nimmt nach ſechs Wochen von des Mannes Tode den Anfang.

2. Bis dahin ſoll die Wittwe, wie bei deſſen Lebzeit, noch aus der Verlaſſenſchaft erhalten werden.

3. Außer wenn dieſe Verpflegung nicht ohne Nachtheil der Gläubiger geſchehen könnte.

4. Iſt eine Wittwe ſchwanger hinterlaſſen worden, ſo genießt ſie den Unterhalt aus der Verlaſſenſchaft des Mannes bis ſechs Wochen nach der Niederkunft.

5. Daraus ſind ebenfalls alle Koſten der Kindswochen (Kindbett) ohne Einrechnung in ihre Heirathsſprüche zu beſtreiten; es wäre denn, das Weib wollte ſich dieſes Rechts freiwillig begeben, und an ihren Heirathsſprüchen begnügen. (§. 118.)

§. 151.

4) **In wieferne ſich ſolcher eines Vorzugs zu erfreuen habe.**

Der wittibliche Unterhalt, wenn er nicht durch gerichtliche Einverleibung auf ein liegendes Gut vorgemerkt worden, genießt keine Begünſtigung oder Vorzug, ſondern iſt als ein Geſchenk von der Gattung zu betrachten, worüber §. 81 (§. 132 d. D.) verordnet worden. (§. 119.)

§. 152.

5) **Pflicht der Vormünder bei minderjähriger Braut.**

Wenn jedoch einer minderjährigen Braut in dem Heiraths-Briefe entweder ein wittiblicher Unterhalt, oder auch bei Lebzeiten des Mannes eine jährliche Summe zu ihrem Gebrauche beſtimmt worden, ſollen diejenigen, unter deren Obſorge die Braut ſteht, auf die gehörige Verſicherung dieſes Betrags unter eigener Haftung bedacht ſeyn. (§. 120.)

§. 153.

6) **Was bei der Ehegattinn im Heiraths-Vertrage beſtimmter jährlicher und nicht erhobener Summe Rechtens.**

α) In Rückſicht der Gläubiger.

Eine Ehegattin, welche die in dem Heirathsbriefe bei des

Mannes Lebzeit zu ihrem Gebrauche beſtimmte jährliche Summe durch mehrere Jahre zu erheben unterläßt, wenn ihre Forderung gleich vorgemerkt iſt, ſoll den durch dieſe Vormerkung vor andern Gläubigern erworbenen Vorzug nur für die drei letzten Jahre genießen. Die älteren Rückſtände aber ſind ebenſo, als wenn die Forderung nicht vorgemerkt worden wäre, bloßerdings als Geſchenke des Mannes zu betrachten. (§. 121.)

§. 154.

β) Bei vorhandenen Kindern.

Auch wenn eine Wittwe nach dem Tode ihres Mannes mit Rückſtänden von deſſen Lebzeit hervorkömmt, und Kinder des Mannes vorhanden ſind, ſo ſollen diejenigen Rückſtände, welche über drei Jahre alt ſind, nicht vor Beſtimmung des Pflichttheils abgezogen, ſondern unter der Verlaſſenſchaft, wovon der Pflichttheil auszumeſſen iſt, gelaſſen, und nur nach erfolgter Beſtimmung des Pflichttheils aus demjenigen Betrage bezahlt werden, worüber der Verſtorbene willkührlich anzuordnen berechtigt war. (§. 122.)

§. 155.

7) Wenn der eine Ehegatte vor wirklicher Beiwohnung geſtorben.

Alle dem einen Ehegatten aus der Verlaſſenſchaft des andern zukommenden Rechte haben volle Kraft, wenn der eine Theil gleich vor der wirklichen Beiwohnung verſtorben iſt. (§. 123.)

§. 156.

8) Wenn die Ehe als ungültig erklärt worden iſt.

Auch ſchadet ihm die Ungültigkeit der Ehe an ſeinen erworbenen Gerechtſamen nicht, wofern dieſe Ungültigkeit bis zum Tode des andern Theils verborgen geblieben, und der Ueberlebende die Ehe für gültig gehalten hat. (§. 123.)

§ 157.

9) Wann der wittibliche Unterhalt aufhöre.

Der wittibliche Unterhalt hört auf, wenn die Wittwe zur neuen Ehe ſchreitet, außer, wenn das Gegentheil in dem Heirathsbriefe bedungen worden. Ueberhaupt aber macht ſich jeder Ehegatte der ihm von dem Verſtorbenen im Heirathsbriefe, oder auf andere Art zugedachten Vortheile aus eben den Urſachen unwürdig, wegen welcher er von dem Antheile ausgeſchloſſen wird, der ihm nach den Geſetzen zugefloſſen wäre.

In einem ſolchen Falle erhält der Ueberlebende zwar, was er dem Verſtorbenen zugebracht, wieder zurück, ſoll aber von deſſen Verlaſſenſchaft gänzlich ausgeſchloſſen ſeyn. (§. 124.)

§. 158.

10) Was im Betreff des Rückfalls an den Ueberlebenden Rechtens.

α) Bei noch vorhandener Sache.

Wenn dasjenige, was an den überlebenden Ehegatten zurückfällt, in der Verlaſſenſchaft wirklich vorhanden iſt, oder wenn das, was ihm von dem Verſtorbenen zufällt, entweder übergeben, oder gerichtlich vorgemerkt worden, ſo erwirbt derſelbe ſogleich daran das volle Eigenthum. Und wäre dieſe Vormerkung gleich bei Lebzeiten des andern nicht geſchehen, ſo kann ſie auch nach dem Tode deſſelben nachgeſucht werden, wenn nur die Urkunde, worauf ſie geſucht wird, die Erforderniſſe hat, die zur Einverleibung nöthig ſind. (§. 125.)

§. 159.

β) Bei nicht mehr vorhandener Sache.

Außerdem hat der Ueberlebende, wenn er nicht ein ausdrückliches Unterpfand erhalten hat, bloß eine perſönliche Rechtsforderung. Dieſe aber bleibt ihm dann auch vorbehalten, wenn er aus dem erhaltenen Unterpfande ſeine völlige Befriedigung nicht erhalten würde, oder wenn ihm in dem, was ihm eigenthümlich zugefallen war, weil die Vormerkung ſpäter geſchehen, durch die früher darauf verſicherten Gläubiger Nachtheil zugewachſen wäre. (§. 126.)

§. 160.

11) Wiederverehelichung der Wittwe.

Auf die Frage, ob eine Wittwe vor Verlauf des 10. Monats nach dem Tode ihres Gemahls ſich verehelichen könne? wurde angeordnet, der §. 111 des 3. Kapitels des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches, (§. 175. dieſer Darſtellung) der von der neuerlichen Ehe eines geſchiedenen akatholiſchen Eheweibes handelt, laſſe ſich nicht auf den Fall ausdehnen, und anwenden, wann eine Wittwe zur zweiten Ehe zu ſchreiten gedenkt.

Von dieſer fordert das Geſetz im §. 15. und 16. nichts anders, als daß der Tod des vorigen Ehegatten auf eine im Rechte

zureichende Art bewieſen werde, und ſobald dieſer Beweis hergeſtellt iſt, ſtehet ihrer zweiten Ehe kein Hinderniß entgegen. a)

§. 161.

VI. Eheſcheidung.

A. Allgemeine Beſtimmung. Unauflösbarkeit der Ehe.

Der nach der Vorſchrift der Geſetze eingegangene Vertrag der Ehe iſt unauflösbar, und kann das Band derſelben, ſo lange beide Eheleute leben, unter keinem Vorwande getrennt werden. (§. 98.)

§. 162.

B. Ausnahme.

Doch iſt die Abſicht der Geſetze nicht, den Eheleuten die Erfüllung der ehelichen Verbindlichkeiten auch in ſolchen Fällen aufzubürden, wo dieſelben mit beſonderen Beſchwerlichkeiten verbunden ſind. Für dergleichen Fälle werden folgende Maßregeln zur genaueſten Beobachtung vorgeſchrieben. (§. 99.)

§. 163.

C. Sönderung von Tiſch und Bett.

1) Wann ſolche Statt habe.

1. Wenn ein Ehegatte von dem andern gröblich mißhandelt, oder der Verführung zu Laſtern und verderbten Sitten ausgeſetzt wird, iſt dem beleidigten Theile vorbehalten, durch die gewöhnlichen Rechtswege Hilfe und Sicherheit zu ſuchen. (§. 99.)

2. Eine Sonderung von Tiſch und Bett aber ſoll in keinem Falle anders geſchehen können, als wenn beide Eheleute übereingekommen ſind, getrennt zu wohnen, und ſich dazu beide über den Antheil, den jedes zu behalten oder zu empfangen hat, vorläufig einverſtanden haben, als worin gerichtliche Unterſuchung oder richterlicher Spruch nicht Statt finden. (§. 100.)

§. 164

2) Wie ſolche zu geſtatten.

1. Sind die Eheleute darüber einverſtanden, ſo ſollen ſie noch vor der Trennung ſich bei ihrer Obrigkeit oder Gerichts-

a) Hofdekret vom 9. Februar 1787 in Kaiſers Joſeph II. Geſetze und Verfaſſungen vom Jahre 1787. Nro. 630 S. 98.

ſtelle perſönlich melden, und, ohne daß ſie, weſſen ſie mit einander übereingekommen ſind, anzuzeigen nöthig haben, daſelbſt bloß verſichern, daß beide zur Trennung freiwillig einſtimmen, und mit den getroffenen Vorſehungen zufrieden ſind.

2. Um jedoch die Vervielfältigung ſolcher Trennungen zu verhüten, ſoll die Obrigkeit oder Gerichtsſtelle über die Trennung nicht anders Gehör geben, als wenn die Eheleute zugleich ein ſchriftliches Zeugniß von ihrem Pfarrer, Paſtor, Popen oder Rabiner mitbringen. (§. 101.)

§ 165.

3) Vorgängiger Verſuch der Güte.

Zu dieſem Ende ſind beide Parteien, bevor ſie ſich der Sonderung wegen bei der Obrigkeit oder Gerichtsſtelle melden, verbunden, ſich an ihren Pfarrer, Paſtor, Popen oder Rabiner perſönlich zu wenden; dieſe aber ſollen zur Wiedervereinigung ſolcher Eheleute nachdrückliche Vorſtellungen über Gewiſſen und Pflicht, und alle ſonſt möglichen Mittel der Beredung verſuchen, und nur, wenn dieſe Verſuche fruchtlos ſind, ein ſchriftliches Zeugniß ausſtellen, daß ſie bei dieſen uneinigen Eheleuten die ihnen auferlegte Pflicht erfüllt haben, daß ſie aber die Trennung entweder wirklich für billig halten, oder daß ſie, ungeachtet aller Bemühungen die Parteien davon abzubringen nicht vermocht haben. (§. 102.)

§ 166.

4) Vermögens-Abtheilung bei Sonderung von Tiſch und Bett.

Hofdecret vom 10. Auguſt 1791.

Das Hofdecret vom 10. November 1791 an das Vorder-Öſterreichiſche Appellations-Gericht beſcheidet deſſen Anfrage vom 12. October nach Weiſung der Geſetzgebungs-Commiſſion dahin:

1. Die mit der Sonderung von Tiſch und Bett verbundene Abtheilung des Vermögens, ſoweit die Eheleute unter ſich nicht einig werden können, iſt im ordentlichen Rechtswege zu verhandeln und zu entſcheiden.
2. Was für eine Entſcheidung der Richter darüber abgeben ſoll, dieß läßt ſich durch beſondere Geſetze nicht beſtimmen, ſondern hängt von den verſchiedenen Verhältniſſen des Vermögens, der beſtehenden Contracte, der Perſonen ſelbſt, des von dem einen oder andern ſtreitführenden Theile geſtellten

Begehrens und von Anwendung der rechtlichen Grundſätze auf dieſe Verhältniſſe ab.

3. Auch iſt durch die ſchon vorhandenen Geſetze deutlich genug vorgeſehen, wie es mit der ehemaligen Gemeinſchaft der Güter, wenn die Eheleute ſolche nicht fortſetzen, gehalten werden ſolle.

4. Gleichwie es ſich aus der Natur der Sache ergibt, daß die zur gemeinſamen Haushaltung geleiſteten Beiträge bei abgeſonderter Wirthſchaft geändert werden müſſen, ſo kann auch der Maaßſtab zu dieſer Beſtimmung in einzelnen Fällen nur aus der geſetzlichen Rückſicht auf alle eintretenden Umſtände, wozu der Unterhalt und die mehrere oder mindere Schuld an der Sonderung allerdings gehört, beurtheilt werden.

5. Uebrigens kann der Zweifel, ob bei vorhandenen Eheverträgen und darin bedungenen Erbrechten die Sonderung von Tiſch und Bett die nemliche Wirkung, wie ein natürlicher Todesfall haben ſoll, nicht wohl eintreten, nachdem der Begriff einer Auflöſung der Ehe mit jenem der Sonderung von Tiſch und Bett auf keine Weiſe vermengt werden kann, da vielmehr in dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche III. Hauptſtück § 103 ausdrücklich verordnet iſt, daß bei der Sonderung alle zwiſchen Eheleuten errichteten Haus-Verträge in voller Kraft bleiben a).

§ 167.

5) **Wiedervereinigung.**

Den auf ſolche Art getrennten Eheleuten ſteht zu allen Zeiten frei, ſich gegen bloße Anmeldung bei ihrer Obrigkeit oder Gerichtsſtelle wieder zu vereinigen, und bleiben alle zwiſchen ihnen errichtete Heirathsverträge in voller Kraft. Wegen der erzeugten Kinder aber iſt dasjenige zu beobachten, was in § 115 des A. B. G. (§. 183 d. Darſt.) vorgeſchrieben wird. (§. 103.)

§. 168.

D. Eheſcheidung

1) **akatholiſcher Perſonen.**

Unterthanen dieſer Staaten, welche der katholiſchen Religion nicht zugethan ſind, werden der im §. 98 geſetzten allgemei-

---

a) Leopold's II. R. K. Geſetze und Verfaſſungen im Juſtizfache im II. Jahre ſeiner Regierung v. J. 1790 — 1791 S. 76 — 77.

nen Regel wegen Unauflöslichkeit der Ehen in folgenden Puncten entbunden. (§. 104.)

§. 169.

2) Eheſcheidungs-Urſachen.

α) Ehebruch, β) Streben nach dem Leben des Ehegatten.

Wird in dem Falle, wo ein Ehegatte dem andern nach dem Leben geſtanden, oder einen Ehebruch begangen hat, dem beleidigten Theile die gänzliche Trennung des Ehebandes anzuſuchen bewilligt; wenn die That erwieſen iſt, ſo ſoll der Richter das ganze Eheband für aufgehoben erklären. (105.)

§. 170.

γ) Bösliche Verlaſſung.

Soll ein gleiches Recht demjenigen Ehegatten zuſtehen, der von dem andern auf boshafte Art verlaſſen worden. In dieſem Falle ſoll der Abweſende vorher nach Vorſchrift der Gerichtsordnung zur Rechtfertigung ſeiner Abweſenheit durch öffentliche Edicte dreimal vorgeladen, und der zurückgelaſſene Theil von deſſen Anſprüchen nicht eher frei erklärt werden, als wenn der Abweſende binnen der anberaumten Friſt ſich nicht gerechtfertiget hat. (106.)

§. 171.

δ) Hauptfeindſchaft, unüberwindliche Abneigung.

Wird die Trennung des Ehebandes auch in dem Falle geſtattet, wenn zwiſchen den Eheleuten eine Hauptfeindſchaft oder eine unüberwindliche Abneigung entſtanden iſt, und beide Theile die Eheſcheidung verlangen. In ſolchen Fällen ſollen jedoch die Gerichte die nachgeſuchte Eheſcheidung nie ſogleich bewilligen, ſondern vorher eine einſtweilige Trennung von Tiſch und Bett veranlaſſen, und dieſe nach Beſchaffenheit der Umſtände wiederholen. (107.)

§. 172.

3) Wann zur Eheſcheidung geſchritten werden könne.

Wenn alle angewandten Mittel fehlſchlagen, und alle Hoffnung verſchwunden iſt, dergleichen Eheleute in Eintracht jemals wieder zu vereinbaren, ſo können die Gerichte zur gänzlichen Eheſcheidung ſchreiten; allein nur dann, wenn beide Eheleute dieſelbe noch verlangen, und wenn den aus einer

ſolchen Ehe erzeugten Kindern dadurch kein Nachtheil zugezogen wird. (108.)

§. 173.

4) Was in Rückſicht des Vermögens der Kinder zu geſchehen habe.

In jedem Eheſcheidungs-Falle ſind alle von einer oder der andern Partei angebrachten Anſprüche und Forderungen zugleich mit zu berichtigen. Insbeſondere ſoll, wenn Kinder vorhanden ſind, keine Eheſcheidung bewilligt werden, bis die Frage wegen Unterhaltung und Erziehung derſelben entweder durch einen gerichtlich beſtätigten Vergleich der Parteien, oder durch richterliche Ausmeſſung entſchieden worden. Weswegen unter Strafe der Abſetzung keiner ihrer Geiſtlichen einen geſchiedenen Ehegatten, welcher aus der erſten Ehe Kinder hat, nochmals trauen ſoll, als nachdem er ſich die wegen der Kinder getroffene Vorſehung hat laſſen vorzeigen. (109.)

§. 174.

5) Wiedervereinigung.

Sollten geſchiedene Eheleute nach einiger Zeit ſich abermal vereinigen wollen, ſo iſt dieſes ein neuer Ehevertrag, wobei abermal alles dasjenige zu beobachten iſt, was zur erſten Eingehung jeder Ehe gefordert wird. (112.)

§. 175.

6) Wiederverehelichung.

1. Nach geſchehener Eheſcheidung ſteht beiden Theilen frei, ſich wieder zu verehelichen. In Fällen jedoch, wo das von dem einen Ehegatten wider den andern begangene Verbrechen zur Eheſcheidung Anlaß gegeben, iſt der Verbrecher nicht befugt, denjenigen zu heirathen, der nach gerichtlichem Beweiſe in dieſem Verbrechen mit ihm befangen geweſen. (110.)

2. Auch iſt bei der Verehelichung eines geſchiedenen Weibes allzeit die gehörigr Zeit abzuwarten, damit wegen eines aus der vorigen Ehe etwa empfangenen Kindes kein Irrthum oder Zweifel entſtehen könne. (111.)

§. 176.

7) Uebertritt zur katholiſchen Religion kein Hinderniß der Ehetrennung.

Wenn das Band einer zwiſchen zwei Akatholiken geſchloſſenen Ehe nach den für derlei Ehen beſtehenden Geſetzen gültig

getrennet werden kann, wird dieſe Trennung durch den Umſtand, daß der Gatte oder die Gattin nachher zu der katholiſchen Religion übergetreten iſt, nicht gehindert, und kann nach vorläufiger gültiger Auflöſung des Bandes dieſer Ehe jedes der gültig getrennten Individuen zu einer neuen Ehe ſchreiten. a)

§. 177.

8) Grundſätze bei Auflöſung vermiſchter Ehen.

Ueber die vorgelegte Frage, nach was für Grundſätzen des Ehepatents zu urtheilen ſey, wann in einer Ehe, wobei der eine Theil der katholiſchen, der andere der akatholiſchen Religion zugethan iſt, wurde durch das Hofdecret vom 15. Jänner 1787 erklärt: daß ſich in ſolchem Fall nach der für die Katholiken feſtgeſetzten Vorſchrift zu achten, folglich die vom §. 50. des Ehepatents bis an das Ende einfließende Geſetzgebung und des nachfolgenden A. B. G. nur für die Ehen gemiſchter Akatholiken anwendbar ſey. b)

§. 178.

9) Wirkung der Eheſcheidung.

Erklärung des §. 76 Kap. III. des A. G. B.

I. Der §. 116 des 3ten Kapitels des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuchs werde ganz wohl dahin verſtanden, daß

1. wenn die Ehe nicht durch Tod, ſondern aus andern Urſachen aufgelöst wird, jener Theil, der gegen den Schuldigen die Auflöſung erwirkt hat, das in dem Geſetze Zugedachte überkomme, der Mann das Heirathsgut, wenn das Weib ſchuldig iſt, das Weib die Wiederlage, wenn der Mann ſchuldig iſt.
2. Uebrigens verſtehe ſich andurch wohl von ſelbſt, daß, wenn beide Theile ſchuldig ſeyen, ſich die dießfälligen Rechte gegen einander aufheben. c)

---

a) Patent vom 17. Juli 1788 in K. Joſeph's II. Geſ. und Verf. im VIII. Jahre ſeiner Regierung S. 164—165.

b) K. Joſeph's II. Geſ. und Verf. im Juſtizfache im VII. Jahre ſeiner Regierung 1807. N. 614. S. 82.

a) Hofdekret v. 27. April 1787 in K. Joſeph's II. Geſ. u. Verf. im Juſtizfache im VII. Jahre ſeiner Regierung Nr. 671. S. 119.

II. Ein ferneres Hofdekret vom 2. Nov. 1787 ſpricht ſich hierüber dahin aus:

1. Der §. 116 des 3ten Kapitels des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuchs werde nicht wohl eingenommen, wenn dafür gehalten wird, daß bei den Ehen, die durch den Tod aufgelöst werden, das überlebende Weib, das damals nur ihr Heirathsgut zurückbekömmt, auch die Wiederlage, der überlebende Mann, dem damals nur die Wiederlage zurückfällt, auch das Heirathgut gewinne. Dieſe Idee ſey ganz irrig, da die Gewinnung der Wiederlage dem Weibe, die Gewinnung des Heirathsguts dem Manne nur dann zukömmt, wenn die Ehe auf andere Art, als durch den Tod aufgelöst wird. In welchem Falle jedoch dieſes Recht weder durch Anſprüche vorvorhandener Kinder, noch durch eine von dem andern Theile der Ehegenoſſen errichtete letztwillige Anordnung gekränkt werden kann, ſondern die einzige in dem Geſetze ausgedrückte Ausnahme beſteht, wenn ein Contract vorhanden iſt, wie es nach aufgelöster Ehe mit Heirathgut und Wiederlage gehalten werden ſoll. Wodurch ſich auch

2. der weitere Anſtand von ſelbſt behebt, da die in dem Patente vom 11. May 1786 beſtimmten Erbsrechte ſich nur auf das Verlaſſenſchafts-Vermögen beziehen, und alſo ſich auf jene Wiederlage, oder jenes Heirathsgut nicht erſtrecken, welche wegen einer noch bei Lebzeit getrennten Ehe dem einen oder andern der Ehegatten, als ein ebenfalls bei Lebzeit erworbenes Recht zufallen. a)

§. 179.

E. Ungültigkeits-Erklärung.

1) Wenn die Parteien das Ehehinderniß nicht gewußt.

Wäre eine Ehe wegen eines zwiſchen den Eheleuten vorhandenen Hinderniſſes ungültig, aber dieſes Hinderniß den Parteien unbekannt geweſen, ſo ſoll daſſelbe, ſo wie es möglich iſt, immer in Geheim gehoben werden. (113.)

---

a) Hofdekret vom 2. Nov. 1787 in K. Joſeph's Geſ. und Verf. im Juſtizfache im VII. Jahre ſeiner Regierung Nr. 738. S. 162.

§. 180.

2) Wenn ſolche es gewußt haben.

In denjenigen Fällen aber, wo die Parteien das Hinderniß gewußt, und dennoch die Ehe geſchloſſen haben, iſt nicht nur die Ehe ungültig, ſondern die Parteien ſind nach Verſchiedenheit des Standes auch mit dreijährigem Arreſte und Arbeit und mit einer andern angemeſſenen Strafe zu belegen. (113.)

§. 181 u. 182.

3) Wirkung der Ungültigkeits-Erklärung.

α) In Betreff der Eheleute.

Sobald eine Ehe ungültig erklärt wird, hören zwiſchen den geweſenen Eheleuten auch alle aus dem Ehevertrag entſpringenden wechſelſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten auf, und ſollen die Gerichte Bedacht nehmen, damit die Zuſammenwohnung zwiſchen den geweſenen Eheleuten aufgehoben, und alle verdächtige Gemeinſchaft vermieden werde. (114.)

§. 183.

β) In Betreff der Kinder.

Die in einer ungültigen Ehe etwa erzeugten Kinder bleiben ſtets unter der Gewalt des Vaters; was aber zur Erhaltung und Erziehung derſelben von dem Vermögen beider Eltern verhältnißmäßig beizutragen iſt, muß ſogleich beſtimmt werden. Ueber alles dieſes, wie auch über die Anſprüche, welche wegen Vorenthaltung des zugebrachten Gutes, wegen des aus Anlaß einer ungültigen Ehe erlittenen Schadens, oder auf andere Weiſe zwiſchen den Parteien entſtehen könnten, haben die Gerichte nach Vorſchrift der Geſetze zu erkennen. (115.)

§. 184.

F. Ehecontracts-Ungültigkeit, in wieweit ſolche zur richterlichen und politiſchen Beurtheilung gehöre.

Zur Beſtimmung der Grundſätze, wie weit die Ungültigkeit eines Ehecontracts zur richterlichen oder politiſchen Beurtheilung gehöre, wurde vermöge Hofdekrets vom 15. Decbr. 1788 beſchloſſen:

1. Wenn der politiſchen Behörde die Spur einer ungültig beſtehenden Ehe auffällt, hat ſie den Umſtänden nachzugehen, über die Anzeige die Unterſuchung zu pflegen, und die Beweiſe über jene Umſtände zu erheben, welche die Nichtigkeit des Ehecontracts darſtellen ſollen.

2. Bei derlei Unterſuchungen ſoll die politiſche Behörde mit aller Beſcheidenheit und Mäßigung, beſonders in denjenigen Fällen vorgehen, wogegen die Ehe kein offenbarer Zweifel und kein Ärgerniß entſtanden iſt, folglich ſollen Eheleute nicht weiter beängſtiget und ihre häusliche Ruhe nicht weiter geſtört werden, als hinlängliche Anzeigen zur Unterſuchung und wahrſcheinliche Beweiſe zur ferneren Einſchreitung wider die Ehe ſich darſtellen.

3. Sind nun die erhobenen Umſtände, welche der Gültigkeit des Ehecontracts im Wege ſtehen ſollen, von der Art, daß ſie durch die nachgetragenen Diſpenſationen gehoben werden können, ſo ſoll die politiſche Behörde ſtatt Prozeſſe zu erregen, die Wege einſchlagen, auf welchen die Diſpenſation erwirkt, und alſo dem Ehecontracte die ihm urſprünglich gemangelte Gültigkeit verſchafft werden kann, welche Schritte dann beſonders nicht zu verabſäumen ſind, wenn ſolche Ehen bereits durch längere Zeit beſtanden, in ſelber Kinder erzeugt ſind, oder ſonſtige Verhältniſſe die Fortſetzung der Ehe erwünſchlich machen, und kann zu dieſem Ende eben ſo gut von der politiſchen Behörde von Amtswegen eingeſchritten, als den Eheleuten die Anleitung um die Behebung des Ehehinderniſſes anzulangen gegeben werden.

4. Wenn ſich aber aus der politiſchen Unterſuchung ſolche Umſtände darſtellten, welche der politiſchen Obrigkeit keinen Zweifel übrig laſſen, die Nichtigkeit des Ehecontracts ruhe auf unlösbaren Gründen, deren Behebung nicht thunlich iſt, ſo ſoll ſich die politiſche Behörde nie in ein Erkenntniß über die Nichtigkeit des Ehecontracts einlaſſen, ſondern alles, was bei der Unterſuchung vorgekommen, und an Behelfen und Beweismitteln erhoben worden, dem Landrechte jener Provinz übergeben, unter welchen die Eheleute ſtehen, derer Ehe von Amtswegen für nichtig erkannt werden ſoll, damit unter Vertretung des Fiskalamts

bei deſſen ordentlicher Behörde der Streit über die Ungültigkeits-Erklärung des Ehecontracts verhandelt werde.

5. In ſolchen Angelegenheiten ſoll, wie bei andern Fiskalfällen die Sache mit Beiziehung eines politiſchen Repräſentanten beurtheilt werden.
6. Wenn der Richter für die Gültigkeit der Ehe ſpricht, ſo kömmt es zu einer Inquiſition über das im §. 47. des zweiten Theils des Geſetzes über Verbrechen und Strafen angezeigte politiſche Verbrechen eingegangener ungültiger Ehe nicht, wohl aber kann die politiſche Verhandlung aus dieſem Geſetze nach Umſtänden dann eintreten, wenn der Richter für die Ungültigkeit der Ehe erkannt hat a).

§. 185.

Nähere Entwicklung des Ehepatents über die Eheſtreitigkeiten.

Zur Vermeidung verſchiedener Meinungen über die Eheſtreitigkeiten erläutert das Hofdecret vom 19. Mai 1786 die Grundſätze des Ehepatents näher dahin:

1. Ob ein Ehecontract gültig geſchloſſen worden, iſt ein Gegenſtand des Streits, der von dem Richter entſchieden werden muß.
2. Vor den Richter gehört auch die Frage, ob die Impotenz nach dem Geſetze in ſolcher Art eingeſchritten, daß hieraus die Nichtigkeit des Ehecontracts erfolge.
3. Eine gültig geſchloſſene Ehe iſt zwiſchen Katholiken unauflösbar; über die Auflösbarkeit der Ehe iſt daher niemals ein Streit zuzulaſſen.
4. Ob bei Ehen zwiſchen den Akatholiken die Ehe nach dem Geſetze auflösbar ſey, iſt ein Gegenſtand, der vor den Richter gehört.
5. Zu einer Trennung von Tiſch und Bett iſt erforderlich, daß ſich beide Theile mit Beobachtung der Vorſchrift des Geſetzes einverſtehen.
6. Der Vergleich über die Trennung von Tiſch und Bett, und die Ausweiſung befolgter Bedingniſſe kann von den Eheleuten entweder der politiſchen Obrigkeit, oder dem Richter vorgelegt werden. In Bayern iſt ſolcher der richterlichen Behörde vorzulegen.

---

a) In Kaiſer Joſeph's II. Geſetze und Verfaſſungen vom Jahre 1788 S. 6 — 7.

7. Ein Ehegatte kann den andern zur Vollziehung des Ehecontracts vor dem Richter, ſowie über jeden andern Contract belangen a).

§. 186.

G. Von Behandlung der Fälle, wenn über die Ungültigkeit oder Trennung einer Ehe die Frage iſt.

Bei nicht katholiſchen Eheleuten weiſet das Patent vom 22. Febr. 1791 die Behandlung der Fälle, wenn über die Ungültigkeit oder Trennung einer Ehe die Frage iſt, unter Aufhebung der in dem 3. Hauptſtücke und in den Verordnungen vom 11ten Octbr. 1785 vom 12. Auguſt und 15. Decbr. 1788, nach welchen über die Ungültigkeit einer Ehe, gleichwie in jeder andern Rechtsſache bei dem ordentlichen Richter der Prozeß zu führen iſt, an das Landrecht hin, und verordnet:

1. Über die Ungültigkeit einer eingegangenen Ehe, oder zwiſchen Perſonen, welche der katholiſchen Religion nicht zugethan ſind, über die Auflöſung des Ehebandes in den in dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuch (3. Hauptſt. §. 105 — 108.) ausgedrückten Fällen, ſoll niemals ein Prozeß zwiſchen den Eheleuten geführt werden.
2. Glaubt ein Ehetheil die Ungültigkeit oder in den vorgedachten Fällen, die Auflöſung der Ehe behaupten zu können, ſo ſoll er ſolches mit allen dazu dienlichen Beweiſen, bei dem Landgerichte der Provinz anbringen, in welcher die Eheleute den Wohnſitz haben.
3. Das Landrecht ſoll, mit Beiziehung eines Repräſentanten von der politiſchen Landesſtelle, die Sache von Amtswegen unterſuchen, einen vertrauten, rechtſchaffenen Mann zur Vertheidigung der Ehe und Erforſchung der dazu dienlichen Umſtände beſtellen, allenfalls dem Fiskalamte dieſe Vertheidigung auftragen, in Fällen, wo das der Gültigkeit der Ehe im Wege ſtehende Hinderniß gehoben werden kann, die Sache durch gütliche Ausgleichung, Hebung des Hinderniſſes und Einleitung der etwa nöthigen Diſpenſation, auf ſolche Art abzuthun trachten, daß die Ehe zur unzweifelhaften

---

a) In Kaiſ. Joſeph's II. Geſetze und Verfaſſungen im VI. Jahre ſeiner Regierung. Nro. 550 S. 51 lit. c.

Gültigkeit gelange, oder in Fällen der Auflöſung zwiſchen nicht katholiſchen Perſonen die getrennten Gemüther wieder vereinigt werden; wo aber dieſes zu erreichen nicht möglich wäre, hat das Landrecht das Urtheil abzufaſſen, ob die Ehe nach dem Geſetze ungültig oder aufzulöſen ſey.

4. In dieſer Angelegenheit ſoll das eigene Geſtändniß der Eheleute nicht zureichen, um einen Umſtand, welcher nach dem Geſetze die Ungültigkeit des Ehecontractes nach ſich zu ziehen vermögend wäre, für richtig anzunehmen, ſondern ein ſolcher Umſtand muß ſowohl in dem durch das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch (3. Hauptſt. §. 44.) beſtimmten, als in allen andern die Ungültigkeit des Ehecontracts betreffenden Fällen ohne Rückſicht auf das einſtimmige Angeben beider Ehetheile unterſucht, und, ob der angegebene Umſtand durch ordentliche Beweiſe vollkommen dargethan ſei, erhoben werden. Dieſer Grundſatz hat auch in dem Falle ſeine Anwendung, wenn die Auflöſung der Ehe zwiſchen nicht katholiſchen Perſonen nach dem Geſetze nachgeſucht werden kann.

5. Eheleute, welche um die Ungültigkeit oder Auflöſung der Ehe zu bewirken, einer angewandten Hinterliſt, eines Zwanges oder anderer dergleichen Mittel geſtändig oder überführt würden, ſollen ohne Nachſicht zur Verantwortung und Strafe gezogen werden a).

In Rückſicht der Katholiken entſcheiden hierüber, ſoferne es ſich lediglich um den Beſtand oder Auflöſung der Ehe handelt, gegenwärtig die katholiſchen, und in Betreff der der Proteſtanten die proteſtantiſchen Ehegerichte.

Hauptſtück IV.

Von den Rechten zwiſchen Eltern und Kindern.

§. 187.

I. Eheliche Kinder.

1) Welche Kinder für ehelich zu halten.

1. Alle Kinder ſind für ehelich zu halten, welche während der Ehe empfangen worden, das iſt, welche im ſiebenten Monate nach

a) Patent v. 22. Febr. 1791 §. 3. in K. Leopold's II. Geſetze und Verfaſſungen im II. Jahre ſeiner Regierung. S. 13. u. 14.

der Trauung oder im zehenten Monate nach des Vaters Tod geboren worden ſind.

2. Würde aber ein Kind vor dem ſiebenten Monate nach der Trauung, oder nach dem zehenten Monate nach des Vaters Tod geboren, ſo ſollen alle Umſtände genau unterſucht und das Gutachten der Naturkundigen eingeholt werden, ob die Geburt ſo frühzeitig, oder ſo ſpät erfolgen könne. Wenn der Mann ein zu früh gebornes Kind für das ſeinige anerkennt, macht dieſes für die eheliche Geburt des Kindes den vollen Beweis. (§. 1.)

§. 188.

2) Wer die eheliche Geburt zu beſtreiten das Recht habe.

1. Niemand, als der Mann, iſt berechtigt, gegen die eheliche Geburt eines Kindes Zweifel zu erheben. Aber auch der Mann, der wegen ſeiner langen Abweſenheit dem während der Ehe geborenen Kinde die eheliche Geburt ſtreitig machen will, iſt mit ſeiner Beſchwerde anders nicht zu hören, als wenn er nicht nur ſeine Abweſenheit ein ganzes Jahr vor der Geburt, ſondern auch einen von der Mutter begangenen wirklichen Ehebruch landgerichtmäßig darthut. (§. 2.)

2. Auch wenn die Rechte eines Dritten unterwalten, iſt Niemand als der Mann berechtigt, gegen die eheliche Geburt eines von ſeinem Weibe geborenen Kindes Zweifel zu erregen a).

§. 189.

3) Pflichten der Eltern.

α) Pflicht des Vaters

αα) Erziehung, ββ) Unterhalt.

Die Pflicht des Mannes iſt, die Kinder zu einem für den Staat nützlichen Stande zu erziehen, und wenn ſie nicht ein eigenes Vermögen haben, deſſen Einkünfte hinreichen, dieſelben ſo lange zu erhalten, bis ſie ſich ſelbſt ernähren können. (§. 3.)

§. 190.

γγ) Wenn der Mann die mit oder ohne Heirathsgut verheirathete Tochter zu unterhalten nicht im Stande iſt.

Wenn eine Tochter mit oder ohne Heirathsgut verheirathet worden, und der Mann ſie zu unterhalten nicht im Stande iſt,

---

a) Hofdecret vom 7. März 1787 in Kaiſer Joſeph's II. Geſetze und Verfaſſungen vom Jahr 1887 Nro. 648 lit. b. S. 108.

liegt ihre Unterhaltung den Eltern deſſelben und weiters ſeinen Großeltern ob. Sind aber dieſe unvermögend, ſo iſt der Vater die Tochter zu erhalten verbunden. (§. 4.)

§. 191.

β) Pflicht der Mutter.

Die Mutter iſt verpflichtet, die Kinder mit Sorgfalt zu pflegen, zu warten und zur Erziehung derſelben nach Kräften beizutragen. Während der Ehe aber iſt ſie zu deren Unterhalt von ihrem Vermögen etwas beizutragen nicht ſchuldig, als wenn der Vater dazu nicht im Stande iſt. Nach dem Tode des Vaters aber liegt der Mutter gleiche Schuldigkeit wie dem Vater ob. (5.)

§. 192.

γ) Pflicht der Großeltern.

Die Verbindlichkeit, den Unterhalt zu reichen, geht nach Abgang der Eltern auf die Großeltern über. Doch ſind die Großeltern von väterlicher Seite vorzüglich dazu verbunden; den Großeltern von mütterlicher Seite kann der Unterhalt der Enkel nur in dem Fall aufgebürdet werden, über welchen § 4 (§. 190 d. D.) wegen der Tochter die Verordnung gemacht worden. (6.)

§. 193.

δ) Unterhalt enterbter Kinder.

Wenn ein Kind gleich verdient hat, enterbt zu werden, ſo werden die Eltern im Nothfalle von Abreichung des nothdürftigen Unterhalts doch nicht entbunden. Wenn der Nothfall fortdauernd iſt, ſoll dieſer Unterhalt dem Kinde auch durch den letzten Willen angewieſen werden. (§. 7.)

§. 194.

4) Unterhalt dürftiger Eltern.

Die Kinder ihrer Seite ſind gleichfalls ſchuldig, ihren dürftigen Eltern und ſo weiter ihren Voreltern den Unterhalt nach Vermögen und Kräften zu verſchaffen. (§. 8.)

§. 195.

5) Zurückforderung des Unterhalts.

Das, was entweder Eltern zur Ernährung der Kinder, oder dieſe für Eltern aufgewendet haben, kann nicht wieder zurückgefordert werden. (§. 9.)

§. 196.

6) Väterliche Rechte.

α) Wie weit ſich ſolche erſtrecken.

Der Vater iſt befugt, ſeine Kinder gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, auch für die ihnen zugefügten Unbilden Genugthuung zu fordern. Er hat das Recht, ihnen in den wichtigeren Angelegenheiten ihres Lebens zu rathen, ſie zu leiten, und durch vernünftige Vorſtellungen zu beſtimmen. Ihm ſteht zu, die fehlenden Kinder durch mäßige Züchtigungen zu beſſern, die flüchtig gewordenen überall zu ergreifen, und die ihm von Anderen vorenthaltenen zurückzufordern, in welchen Fällen er, wenn er im Beſitze des väterlichen Rechtes iſt, oder die rechtliche Vermuthung für ſich hat, des Beweiſes enthoben iſt. Wenn er aber ſich im Beſitze des väterlichen Rechts nicht befindet, und ihm ſelbes ſtreitig gemacht wird, muß er ſein Recht gehörig erweiſen. (§. 18.)

§. 197.

β) Worauf ſich ſolche nicht erſtrecken.

1. Bei dieſer dem Vater eingeräumten Gewalt aber hat er kein Recht über Freiheit, Ehre und den guten Namen der Kinder, auch kann die zugeſtandene Züchtigung nicht zum Nachtheile des Leibes und der Geſundheit gemißbraucht, einem Kinde von dem Vater bei der Wahl eines Ehegatten nicht durch Drohungen und Gewaltthaten Zwang gethan werden.

2. Wider einen ſolchen Zwang iſt nicht das Kind allein berechtigt, Schutz zu ſuchen, ſondern auch jeder, dem die Ausübung eines ſolchen Zwangs bekannt wird, kann den Richter um Leiſtung dieſes Schutzes angehen. In einem ſolchen Falle ſoll der Richter ſogleich durch freimüthige Ausſage des Kindes, oder andere dienliche Mittel die Wahrheit zu erheben Bedacht ſeyn, nach entdecktem Zwange aber das Kind wider alle Gewaltthaten des Vaters in Sicherheit ſetzen. Würde ein Kind ſeiner beſtändig geäußerten Abneigung ungeachtet durch Gewaltthaten des Vaters zur Ehe gezwungen, ſo tritt der Fall der im vorigen Hauptſtücke §. 31 feſtgeſetzten Nichtigkeit ein. (§. 19.)

§. 198.

7) Pflichten und Rechte der Kinder

α) gegen den Vater,

Die Kinder ſind dem Vater Ehrerbietung, Gehorſam und

eine vollkommene Unterwerfung in ſeinem Willen ſchuldig, in ſo⸗ weit ſeine Befehle nicht wider Geſetze und gute Sitten laufen. Hingegen werden ſie des väterlichen Namens und Wappens, aller Ehren, Würden und Vorzüge, die nicht auf die Perſon des Va⸗ ters beſchränkt ſind, theilhaftig, und erwerben ein Recht an deſſen Vermögen und Erbfolge. (§. 20.)

§. 199.

β) gegen die Mutter.

Kinder ſind der Mutter zu eben der Ehrerbietung, als dem Vater verpflichtet. Die Mutter hat ebenfalls das Recht, den Kindern in den wichtigeren Angelegenheiten ihres Lebens zu rathen, ſie zu leiten und durch mäßige Züchtigungen zu beſſern. Doch erſtreckt dieſes Recht ſich nicht weiter, als §. 19 in Anſehung des Vaters verordnet iſt. (§. 26. (M. ſ. §. 197 d. D.)

§. 200.

8) Vermögens-Verwaltung

α) minderjähriger Kinder.

Kinder, die ihre Großjährigkeit nicht erreicht haben, ſind in ihren Handlungen, woraus ihr Vermögen vermindert, oder ihre Perſon verbindlich gemacht werden könnte, andern Waiſen oder Minderjährigen vollkommen gleich zu achten. (§. 21.)

§. 201.

β) In wieferne die Verwaltung des Vermögens der Kinder dem Vater zuſteht.

Wenn Kinder ein eigenes Vermögen haben, daſſelbe mag auf rechtmäßige Art von dem Vater an ſie gelangt, ihnen von andern zugekommen, oder von ihnen ſelbſt außer dem Gute und Gewerbe des Vaters gewonnen worden ſeyn, ſo hat der Vater darüber die Verwaltung, außer wenn derjenige, von dem das Gut an die Kinder gelangt iſt, den Vater davon ausgeſchloſſen hat, oder gegen ihn der gegründete Verdacht einer üblen Verwal⸗ tung vorhanden iſt. (§. 22.)

§. 202.

γ) Wenn er ſich ſolcher unterziehen könne.

Doch ſoll kein Vater ſich der Verwaltung des kindlichen Vermögens anmaßen, noch kann dasjenige, was er vorgenom⸗

men, rechtsgültig ſeyn, bevor ihm das Gut rechtsgültig eingeantwortet worden. Woferne es nöthig iſt, ſoll vor dieſer Einantwortung das Vermögen gerichtlich beſchrieben, oder doch deſſen Beſchaffenheit, Werth und Erträgniß zur Sicherheit der Kinder angemerkt werden. (§. 23.)

§. 203.

8) Bei den Eltern aufliegendes Vermögen minderjähriger Kinder.

Wenn ein Vermögen eines minderjährigen Kindes bei ſeinen Eltern mit genüglicher Sicherheit anliegt, obſchon es nicht in der erſten Hälfte des Werths eines Hauſes, oder in den erſten zwei Dritteln des Werths eines Guts anläge, ſoll das Kapital den Eltern nicht aufgekündigt werden, wenn ſie dadurch aus dem Beſitze ihres Guts oder in ſonſtige Verlegenheit kommen ſollten, und die abfallenden Zinſen zum Unterhalte des Kindes nicht erkleckten. a)

§. 204.

9) Verwahrloſung des Vermögens.

Sobald der Vater einer gefliſſentlichen Benachtheiligung oder großen Verwahrloſung des kindlichen Vermögens überzeugt wird, iſt den Kindern ein anderer zum Vormunde zu beſtellen, und durch denſelben ſowohl das Vernachläſſigte wieder in Ordnung zu bringen, als der Erſatz nach Beſchaffenheit der Umſtände von dem Vater gerichtlich einzutreiben. (§. 25.)

§. 205.

9) **Nutznießung.**

1. Der Vater hat die Nutznießung des kindlichen Vermögens nicht, ſondern er iſt, wie ein anderer Vormund, daſſelbe zu verſichern, und darüber jährliche Rechnung zu legen ſchuldig. Wenn die Einkünfte mehr betragen, als der Unterhalt des Kindes fordert, ſo iſt es damit, wie mit den Erſparniſſen anderer Minderjährigen zu halten. (§. 24.)

2. Den Vätern, welche bis Ende Dezember 1786 die Nutznießung von dem Vermögen ihrer Kinder nicht aus Verträgen

---

a) Hofdekret vom 1. September 1789 in Kaiſer Joſephs II. Geſetze und Verfaſſungen im Juſtizfache, fünfte Fortſetzung vom Jahre IX. S. 74.

oder Anordnung derjenigen, von denen das Kind das Vermögen erworben hat, ſondern aus den ehemaligen Geſetzen oder geſetzlichen Gewohnheiten hatten, gebührt dieſe Nutznießung nicht weiter a)

3. In wiefern Väter von der Rechnungsleiſtung befreit ſind, ſ. §. 306.

§. 206.

10) Uebrige Rechte.

Außer den hier berührten Rechten ſind noch mehrere, welche die Geſetze dem Vater und Kindern, wie auch der Mutter und Kindern wechſelſeitig zugeſtehen.

Dieſe werden da, wo die Gegenſtände vorkommen, näher beſtimmt. (§. 27.)

§. 207.

II. Uneheliche Kinder.

A. Aelteres Recht.

Was das allgemeine Geſetzbuch in Betreff der unehelichen Kinder im Folgenden enthält, nebſt den nachher deshalb erfolgten Erläuterungen, iſt durch das nachfolgende Hofdecret vom 22. Februar 1791 aufgehoben. Das ältere Recht mag zur legislativen Vergleichung mit dem neuern daſtehen.

1. Unehelichen Kindern, aus was für einem verbotenen Beiſchlafe ſie auch erzeugt wären, gebührt von ihren Eltern der Unterhalt.
2. Dieſe Schuldigkeit liegt vorzüglich dem Vater ob, für welchen derjenige zu halten iſt, der entweder während der Schwangerſchaft, bei der Geburt, oder ſonſt durch die kleinſte Handlung zu erkennen gibt, daß er das Kind als das Seinige anſehe. Kann der Vater durch kein ſolches Anzeigen beſtimmt werden, ſo iſt die Mutter berechtiget, denjenigen zu Unterhaltung ihres Kindes zu belangen, der eines in den erſten drei Monaten der Schwangerſchaft mit ihr gepflogenen Beiſchlafes entweder geſtändig iſt, oder überwieſen werden kann. (§. 10.)

---

a) Patent vom 8. März 1787 in Kaiſer Joſephs II. Geſetze und Verfaſſungen im Juſtizſache im VII. Jahre ſeiner Regierung. Nro. 650. S. 108—109.

3. Der Unterhalt des unehelichen Kindes iſt nach dem Stande der Mutter abzumeſſen. Der Vater muß daſſelbe ſo unterhalten, daß es der Hilfe der Mutter entbehren, und dieſe auf jeden Fall ihr Nahrungsgeſchäft fortſetzen kann, ohne durch die Sorge für das Kind daran verhindert zu werden. (§. 11.)
4. Es hängt von der Willkühr des Vaters ab, das Kind in oder außer dem Hauſe zu unterhalten. (§. 12.)
5. Nach dem Maße aber, als der Vater das Kind unterhält, gebührt ihm darüber auch die väterliche Gewalt, wenn er ſich derſelben nicht freiwillig begeben will. (§. 12.)
6. Wollte, oder könnte die Mutter den Vater nicht anzeigen, oder den binnen drei Monaten mit ihr gepflogenen Beiſchlaf nicht beweiſen, ſo liegt ihr allein ob, das Kind zu unterhalten. (§. 13.)
7. Dem unehelichen Kinde gebührt der Unterhalt nicht nur von dem Vater oder der Mutter bei Lebzeiten derſelben, ſondern auch nach ihrem Tode von allen denjenigen, an welche die väterliche oder mütterliche Erbſchaft durch was immer für einen Weg gelangt iſt. (§. 14.)
8. Wenn ein uneheliches Kind von Eltern erzeugt worden, welche entweder beide, oder eines deſſelben zur Zeit der Erzeugung verehelicht waren, oder wenn zwiſchen den Eltern ein Ehehinderniß vorhanden war, das nicht gehoben werden konnte, iſt das Kind für wahrhaft unehelich zu halten und deſſen Recht bloß auf den ausgemeſſenen Unterhalt zu beſchränken, ohne daß ihm von der väterlichen, oder von der mütterlichen Seite andere verwandtſchaftliche Rechte zukommen. (§. 15.)
9. Wenn ein Kind zwar außer der Ehe, doch von zwei unverehelichten Perſonen erzeugt worden, und deſto mehr, wenn ein Kind nur aus einer ungültigen Ehe geboren iſt, wo nämlich das Hinderniß ſo beſchaffen war, daß es hätte gehoben werden können, iſt das Kind den ehelichen Kindern gleich zu halten, und wird daſſelbe von der väterlichen ſowohl, als mütterlichen Seite aller Gerechtſame theilhaftig, die den ehelich gebornen Kinder zugeſtanden ſind. (§. 16.)
10. Das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch und das Hofdecret vom 7. März 1787, machten hierbei keinen Unterſchied, ob die

unehelichen Kinder mit einer oder mehreren ledigen Perſonen gezeugt worden. a)

11. Unter jenen außer der Ehe gezeugten Kindern, von denen der §. 16. des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuchs handelt, ſind auch diejenigen Kinder begriffen, die von Eltern gezeugt worden, zwiſchen welchen wegen Seitenverwandtſchaft oder Schwägerſchaften Hinderniß obwaltet. b)

12. Die über den eigentlichen Verſtand des §. 16 entſtandenen Zweifel erklärt das Hofdecret vom 12. April 1787 dahin: In jenen Fällen unehelicher Kinder, von denen der §. 16. Kap. 4. Thl. I. des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuchs redet, wird derlei Kindern nicht bloß das Recht zur väterlichen und mütterlichen Erbſchaft eingeräumt, ſondern ohne Ausnahme deutlich beſtimmt, daß ſie aller Gerechtſame theilhaftig werden ſollen, die den ehelichen Kindern eigen ſind, worunter dann die ex jure repraesentationis hergeleiteten Rechte begriffen ſind. c)

13. Bei Kindern jedoch, die von zwei unverehelichten Perſonen erzeugt worden, hat dieſe Anordnung nur dann Platz, wenn ſolche Kinder nicht nachher durch eine von ihrem Vater, oder von ihrer Mutter mit einer dritten Perſon geſchloſſene Verehelichung wirklich unehelich gemacht worden; eine ſolche Ehe aber ſoll nicht anders geſtattet werden, als wenn vorher wegen des vorhandenen Kindes vor der Gerichtsſtelle zwiſchen Eltern ein gütliches Abkommen getroffen worden. Wo dieſes nicht geſchehen, bleiben dem Kinde ſeine Gerechtſame vorbehalten. (§. 17.)

14. In dem Hofdecret vom 12. April 1787 werden die Anfragen und Zweifel des §. 17 dahin erklärt, daß, wenn die zwo unverehelichten Perſonen, ſo außer der Ehe das Kind erzeugt haben, ſich in der Folge ehelichen, die vorgebornen Kinder außer der Ehe ohne weiters auch in Anſehung des väterlichen Adels und Wappens, dann der Erbfolge in die

---

a) In Kaiſer Joſephs Geſetze und Verfaſſungen vom Jahre 1787. Nr. 647. S. 107.

b) Hofdecret vom 12. Juli 1787 in Kaiſer Joſephs II. Geſetze und Verfaſſungen vom Jahre 1787. Nro. 693. S. 128.

c) Hofdecret vom 16. Februar 1787 a. a. Orte. Nro. 629. S. 98.

nicht frei vererblichen Güter den ehelichen ganz gleiche Rechte erhalten, und, als ob zwiſchen den Eltern die Ehe ſchon zur Zeit der Geburt des Kindes beſtanden hätte, angeſehen werden ſollen.

Wo dagegen, wenn eines dieſer Eltern, es ſey der Vater oder die Mutter, mit einer dritten Perſon eine Verehelichung ſchließen ſollte, dem Kinde zwar ferners die Rechte der Erziehung, des Unterhalts und der Vertretung auch gegen daſſelbe offen bleiben, ſo weit nicht dießfalls vorläufig vor Gericht ein gütliches Abkommen beider Eltern wegen dieſes außer Ehe gezeugten Kindes getroffen, oder wo dieſes nicht erwirket werden konnte, die gerichtliche Beſtimmung hierüber erfolgt iſt. Allein die Erbrechte, und die nach dem Tode der Eltern den Kindern auf die Verlaſſenſchaft zuſtehenden Gerechtſame erlöſchen in Rückſicht desjenigen der Eltern, von welchem zur Zeit des Todes aus einer der Geburt des unehelichen Kindes nachgefolgten Ehe mit einer dritten Perſon Kinder vorhanden ſind.

15. Vermöge Hofdecrets vom 9. Mai 1788 wurde in Rückſicht der unehelichen Kinder verordnet:

a) Unter was immer für Umſtänden und Verhältniſſen der Unterhalt mangle, iſt ſelben allerdings, wenn die Mutter ſich der ihr in dem Geſetze eingeräumten Rechte gegen den Vater auch nicht gebrauchen wollte, ein Vertreter zuzugeben, welcher denjenigen, der nach dem Geſetze für den Vater zu halten iſt, und deſſen überwieſen werden kann, zu Erfüllung derjenigen Pflichten, die ihm das Geſetz gegen das uneheliche Kind aufgetragen hat, anhalten ſoll, und kann ſich der Vater gegen das Kind, dem der Unterhalt mangelt, von dieſer Pflicht durch das Vorgeben einer mit der Mutter getroffenen Abfindung nicht entſchlagen, es möge ſodann über dieſe den Vater obliegende Pflicht ein Urtheil oder keines im Mittel liegen.

b) Da der Ort des Unterhalts eines unehelichen Kindes an der Pflicht des Unterhalts, die das Geſetz den Eltern aufträgt, nichts ändert; ſo iſt ſich über den Ort des Unterhalts lediglich an den §. 12 des vierten Kapitels im erſten Theile des allgemeinen bürgerlichen

Geſetzbuches zu halten. Wo übrigens, wenn diesfalls zwiſchen Vater und Mutter Streitigkeiten entſtünden, dieſe wie alle andern Streitigkeiten dem Richter unterliegen.

c) Der §. 12 des vierten Kapitels im erſten Theile des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches wegen des Unterhalts der unehelichen Kinder in dem Hauſe des Vaters iſt nur von denjenigen Vätern zu verſtehen, die ihre eigene Haushaltung haben; ohne jedoch von dieſen wegen ihres Standes einen Unterſchied zu machen.

16. Um allen Zweifeln vorzubeugen, welche in Anſehung des Beweiſes der Vaterſchaft erfordert werden, wird ſowohl für vergangene als künftige Fälle durch das Patent vom 16. Okt. 1787 die Richtſchnur gegeben: daß die Anmerkung als Vater, welche in dem Taufprotocolle eines außer der Ehe erzeugten Kindes erſcheint, nur dann wider die angemerkte Perſon beweiſe, wann unter des Pfarrers und der Pathen eigenhändiger Unterſchrift beigeſetzt iſt: „die als Vater angemerkte Perſon ſey zugegen, dem Pfarrer und Taufpathen wohl bekannt geweſen, habe ſich zum Vater des Kindes bekannt, und entweder ſelbſt verlangt, daß ihr Bekenntniß in dem Taufprotocolle angemerkt werde, oder habe wenigſtens zu dieſer Anmerkung auf Erinnerung eines Dritten ihre Einwilligung ertheilt.“ a)

§. 208.

B. Neues Recht, in Betreff der unehelichen Kinder.

Patent vom 22. Februar 1791.

Rechte unehelicher Kinder auf Unterhalt, Namensführung und Erbfolge.

Was in dem vierten Hauptſtücke vom zehnten Abſatze an bis zum achtzehnten, und in den nachgefolgten Erläuterungen vom 16. Februar, 7. März, 12. April, 12. Julius und 16. Oktober des Jahres 1787, ferner vom 9. May des Jahres 1788 in Anſehung der unehelichen Kinder angeordnet iſt, wird hiermit aufgehoben, und dafür folgende Richtſchnur feſtgeſetzt:

---

a) K. Joſeph's II. Geſ. u. Verf. im Juſtizfache vom Jahr 1787. Nr. 733. S. 160.

1. Niemand ſoll deswegen, daß er außer der Ehe erzeugt worden iſt, irgend einem Vorwurfe oder Nachtheile an Ehre und einem Hinderniſſe in ſeinem wo immerhin gerichteten Fortkommen ausgeſetzt ſeyn. a)

2. Den unehelichen Kindern, aus was für einer verbotenen Vereinigung ſie erzeugt ſeyen, gebührt von ihren Eltern oder derſelben Erben der Unterhalt ſo lange, bis ſie ſich ſelbſt ernähren können.

3. Die Pflicht, das uneheliche Kind zu unterhalten, liegt vorzüglich demjenigen ob, welcher Vater davon zu ſeyn bekennt, oder durch angemeſſene Beweiſe überführt wird. Außerdem iſt die Mutter das Kind zu unterhalten ſchuldig.

4. Der Unterhalt des unehelichen Kindes iſt nach dem Stande der Mutter abzumeſſen. Der Vater muß ſolchen ſo verſchaffen, daß die Mutter auf jeden Fall an der Fortſetzung ihres eigenen Nahrungs-Geſchäftes durch die Sorge für das Kind nicht gehindert werde.

5. Dem Vater ſteht frei, mit der Mutter über den Unterhalt des unehelichen Kindes ſich abzufinden. Würde aber das Kind, unter was immer für Verhältniſſen an dem Unterhalte Mangel leiden, ſo bleibt der Vater, ungeachtet der Abfindung, zu deſſelben Verſchaffung dazu verpflichtet, und ſoll, wenn er ſich deſſen weigerte, dem Kinde von dem Gerichtsſtande, unter welchem es ſich befindet, ein Vertreter beſtellt, und durch dieſen der Vater zur Erfüllung der geſetzmäßigen Pflicht belanget werden.

6. Uneheliche Kinder haben allezeit den Geſchlechtsnamen der Mutter, jedoch ohne den ihr etwa eigenen Adel und ihr Wappen zu führen. Nur dann kann das uneheliche Kind in dem Taufprotokolle oder ſogenannten Geburtsbuch auf den Namen des Vaters vorgemerkt werden, wenn darin zugleich unter des Pfarrers und der Pathen eigenhändiger Unterſchrift beſtätigt iſt, daß die als Vater angemerkte Perſon zugegen, dem Vater und Taufpathen wohl be-

---

a) Die Mackel unehelicher Geburt in allen öffentlichen Dienſten oder Handwerken oder bei was für immer einer Beweisführung war ſchon durch das Hofdecret vom 24. Juli 1783 in Kaiſer Joſephs II. Geſetze und Verfaſſungen vom Jahre 1783 Nr. 151. S. 241. aufgehoben.

kannt geweſen ſey, ſich als Vater des Kindes bekannt, und dieſes Bekenntniß in dem Taufprotokolle anzumerken entweder ſelbſt verlangt, oder doch bewilligt habe. Auch in dieſem Falle kömmt dem Kinde der dem Vater etwa zuſtehende Adel und deſſen Wappen nicht zu.

7. Dem unehelichen Kinde kommt weder nach dem Vater, noch nach einem Verwandten der beiden Eltern ein geſetzliches Erbrecht zu.

8. Wenn ein uneheliches Kind von Eltern gezeuget worden iſt, zwiſchen welchen zur Zeit der Erzeugung eines von denjenigen Ehehinderniſſen, die in dem dritten Hauptſtücke des bürgerlichen Geſetzbuches in den §. §. 14, 15, 17, 19, 23 und 25 enthalten ſind, vorhanden war, iſt das Kind auch von der geſetzlichen Erbfolge der Mutter ausgeſchloſſen.

9. Hingegen gebührt dem zwar unehelich, jedoch von zwei ſolchen Perſonen, zwiſchen welchen keines der vorbemerkten Hinderniſſe beſtand, erzeugten Kinde α) das Erbfolge-Recht nach der Mutter, es wäre denn, daß die Mutter eheliche Kinder hinterließe. β) Bei Abgang ehelicher Kinder aber kann die Mutter einem ſolchen unehelichen Kinde auch durch letztwillige Anordnung den Pflichttheil nicht entziehen, welcher ihm in dieſem Falle, gleich einem ehelichen Kinde, zuzukommen hat. γ) Doch kann das uneheliche Kind, wenn es von der Mutter im Teſtamente übergangen worden wäre, die Gültigkeit des Teſtaments ſelbſt nicht beſtreiten, ſondern nur ſein Recht auf den Pflichttheil geltend machen.

10. Wenn die Eltern des unehelichen Kindes in der Folge ſich ehelichen, tritt das vor der Ehe von ihnen erzeugte Kind von der Zeit dieſer eingegangenen Ehe an, ohne alſo einem ehelichen Kinde das Recht der Erſtgeburt zu entziehen, ſowohl in Anſehung des Vaters, als der Mutter und der beiderſeitigen Verwandtſchaft, in alle Rechte eines ehelichen Kindes. Doch iſt auch dieſes nur von dem Falle zu verſtehen, wenn zur Zeit der Erzeugung oder der Geburt des Kindes eine Ehe zwiſchen den Eltern ohne eines der oben angedeuteten Hinderniſſe hätte beſtehen können.

11. Wäre das uneheliche Kind zur Zeit der Verehelichung ſei-

ner Eltern nicht mehr am Leben, ſo hat dieſe Verehelichung auf die vor derſelben etwa vorhandenen Enkel keine Wirkung.

12. Kinder, die in einer von beiden Eltern in rechtmäßigen Geſinnungen geſchloſſenen, wegen einer nachgefolgten Entdeckung aber für ungültig erkannten Ehe erzeugt worden ſind, haben von der Geburt an in Abſicht auf Namen, Stand, Wappen und frei vererbliches Vermögen ihrer Eltern alle Rechte ehelicher Kinder, und behalten ſolche auch nach getrennter Ehe der Eltern. Nur zur Erbfolge in die nicht frei vererblichen Stammgüter ſind ſie nicht fähig.

13. Die vor gegenwärtigem Geſetze unehelich gebornen Kinder behalten zwar alle Rechte, zu deren wirklichem Beſitze ſie nach den bisher beſtandenen Geſetzen bereits gelangt ſind; zu einem weiteren Beſitze aber können ſie nur nach der Maßgebung des gegenwärtigen Geſetzes gelangen. a)

§. 209.

2) Verlaſſenſchaft unehelicher Kinder. Hofdecret vom 6. Februar 1794.

Gleichwie ein uneheliches Kind von dem geſetzlichen Erbrechte auf die Verlaſſenſchaft ſeines Vaters und der Anverwandten beider Eltern ausgeſchloſſen iſt, ſo iſt auch in Rückſicht der Verlaſſenſchaft des unehelichen Kindes ſowohl der Vater als die Verwandtſchaft beider Eltern von dem geſetzlichen Erbrechte ausgeſchloſſen. b)

§. 210.

3) In welcher Religion das uneheliche Kind zu erziehen. Hofdecret vom 4. Juli 1796.

1. Von unehelichen Kindern kann der proteſtantiſche Vater nur dann das Recht auf den Religionsunterricht verlangen, wenn er ſich gleich bei dem Taufacte als Vater angegeben hat.

---

a) Patent vom 22. Februar 1791 §. 4. Von unehelichen Kindern in Kaiſer Leopolds II. Geſetze und Verfaſſungen vom Jahre 1791. Nro. 115. S. 14—16.

b) Hofdecret vom 6. Februar 1794 in Kaiſer Franz II. Geſetze und Verfaſſungen im Juſtizfache Thl. I. Nro. 157. S. 91.

2. Widrigen Falls wird das Kind nach der tolerirten Religion der Mutter erzogen;

3. außer die Mutter wäre nicht im Stande, das Kind zu ernähren, wo ſodann dasſelbe katholiſch zu erziehen iſt a).

4. Nach dem §. 21. des Bayeriſchen Religions-Edicts, als dem gegenwärtig entſcheidenden Geſetze, werden die natürlichen Kinder, wenn ſie von einem Vater anerkannt ſind, nach der Religion des Vaters, wenn ſie von dem Vater nicht anerkannt ſind, nach der Religion der Mutter erzogen.

§. 211.

4) Namhaftmachung des Vaters. Hofdecret vom 5. Septbr. 1788.

Von der Joſephiniſchen Geſetzgebung blieb das Hofdecret v. 5. Sept. 1787 aufrecht ſtehen, womit auch die Bayeriſchen Verordnungen übereinſtimmen.

Wenn die Mutter eines außer der Ehe geborenen Kindes den Vater nicht anzeigen will: ſo kann ſie nach den klaren Worten des § 13. des allg. bürgerl. Geſetzbuches ebenſowenig dazu gezwungen werden, als wenn ſie den Vater anzugeben nicht weiß.

(Hofdecret v. 5. Sept. 1788, auf die Anfrage des Landgerichts der Landſchaft Bregenzer-Waldes in Kaiſer Joſeph's II. Geſetze und Verfaſſungen v. Jahr 1788 S. 179.)

§. 212.

5) Mackel der zum Fall gekommenen weiblichen Perſonen. Hofdecret vom 11. — 15. April 1784.

Gleichwie die Aufhebung der Mackel unehelicher Geburt ſich ebenfalls auf Weibsperſonen verſteht: ſo ſoll auch die Mackel der zu Fall gekommenen Perſonen dermaßen gehoben ſeyn, daß jenem der eine derlei Weibsperſon zu heirathen Willens iſt, auf was immer für Art und Weiſe einiger Anſtand nicht gemacht werde b).

---

a) Hofdecret v. 5. Febr. 1796 in K. Franz II. Geſ. u. Verf. im Juſtizf. Thl. I. Nr. 279. S. 218. Thl. II. u. Hofd. v. 4. Juli 1786, ibid. Thl. II. Nr. 302. S. 138.

b) Hofd. v. 15. April 1784 in Kaiſ. Joſeph's II. Geſ. u. Verf. v. Jahre 1784. Nr. 277. S. 334.

§. 213.

III. Annahme an Kindes=Statt.

1) Wer an Kindes=Statt annehmen könne.

1. Annahme an Kindes=Statt ſteht jedermann frei. Auch Weibsperſonen können an Kindes=Statt annehmen und angenommen werden.

2. Im letztern Falle jedoch können ſie ſich ſolcher Gerechtſame nicht anmaßen, die nur den Vormündern zukommen. (§. 31.)

§. 214.

2) Was deßhalb

α) bei Großjährigen,

Wenn jemand einen andern an Kindes=Statt annimmt, und dieſer großjährig iſt, ſo hat dasjenige Beſtand, weſſen ſie mit einander übereingekommen ſind. (§. 28.)

§. 215.

β) bei Minderjährigen,

Iſt aber der Angenommene minderjährig, ſo ſoll auch die Einwilligung des Vaters, oder wenn dieſer nicht mehr lebt, die Einwilligung des Vormunds, wie auch der Vormundſchafts=Behörde eingeholt werden. (§. 28.)

§. 216.

γ) in Anſehung der Geſchlechtsrechte Statt habe.

Wofern aber bei einer Annehmung an Kindes=Statt es auch ſich um Führung des Namens und Wappens und Theilnehmung an Stand und Würden, oder andern Geſchlechtsrechten handelte, ſoll bei Perſonen höhern Standes der Fall dem Landesfürſten zur Genehmigung vorgelegt, bei niederern Ständen aber die Bewilligung der Landes=Stelle dazu bewirkt werden. (§. 32.)

§. 217.

3) Hofdecret vom 25. September 1788.

α) Uebertragung des Namens und Wappens bei Frauensperſonen.

Das an ſämmtliche Appellationsgerichte in Folge höchſter Reſolution über Vortrag der vereinten Hofſtellen erlaſſene Hofreſcript vom 28. Sept. 1788 verordnet:

1. Wenn ein Weib oder Wittwe bei Annehmung an Kindes-Statt an das Wahlkind Namen und Wappen übertragen will, kann α) nie von einem andern, als von ihrem eigenen Geſchlechtsnamen und Wappen die Rede ſeyn; β) mithin iſt eine derlei Wahlmutter an ihr Wahlkind den Namen und das Wappen, den ſie als Ehegattin oder Wittwe führt, zu übertragen nicht befugt, und die in einem ſolchen Falle nachgeſuchte Adoptions-Beſtätigung platterdings abzuſchlagen.

2. Unter dem höhern Stande, wovon der §. 23. Thl. I. Hauptſt. IV. des allgem. bürgerl. Geſetzbuches ſpricht, wird der Adel überhaupt, und unter dem niedern Stande alles, was unadelig, verſtanden.

3. Das Geſuch um Bewilligung, den Namen und das Wappen, auch andere perſönliche Rechte des Wahlvaters oder der Wahlmutter an das Wahlkind zu übertragen, iſt α) jedesmal bei der Landesſtelle anzubringen, β) dieſe hat nach Verhältniß der Umſtände die Bewilligung entweder ſelbſt zu ertheilen, oder ſolche von dem Landesfürſten einzuholen; γ) in beiden Fällen aber niemals anders als nach Einvernehmung derer, die an der Sache wie immer Antheil nehmen, vorzugehen uud einzuſchreiten.

4. Die Landesfürſtliche Bewilligung iſt α) in allen denjenigen Fällen einzuholen, wo es um Übertragung ſolcher Würden und Geſchlechtsnamen an das Wahlkind zu thun iſt, die ſchon urſprüglich ſelbſt an den Wahlvater oder die Wahlmutter, oder derſelben Geſchlecht nicht anders als durch landesfürſtliche Verleihung gelangen konnte; β) in allen übrigen Fällen iſt die Einwilligung der Landesſtelle hinlänglich.

Nach der Königlich Bayeriſchen Allerhöchſten Verordnung v. 9. Dec. 1825, die Formation der Miniſterien betreffend, §. 53. lit. d. gehören die Anträge über Adoptionen zu dem Wirkungskreiſe des Kgl. Miniſteriums der Juſtiz a), und hat hiernach das Kgl. Appellationsgericht und nicht die Kgl. Regierung nach vorläufig gepflogener Inſtruction hierüber an ſolches zu berichten, wonach die in dem K. K. Hofreſcripte verordnete Competenz der Landesſtelle aufgehoben iſt.

---

a) Königlich Bayer. Regierungs- und Intelligenz-Blatt vom Jahr 1825 Nro. 51 S. 995.

Soll dem Adoptivkinde zugleich der Adel und das Wappen des Vaters ertheilt werden, ſo tritt die Communication des k. Juſtiz-Miniſteriums mit dem Kgl. Miniſterium des Hauſes und des Auswärtigen ein.

§. 218.

β) Stelle, wo für Adoption in ſolchem Falle nachzuſuchen.

Das Hofreſcript handelt von dem Falle, wo ein mit dem Indigenat nicht Verſehener von einem Wahlvater, der das Indigenat hat, mit der Wirkung, daß das Indigenat auf ihn übergehen habe, adoptirt würde. Hier entſcheidet das Edict über das Bayeriſche Indigenat v. 26. Mai 1818 als Beilage I. zur Verfaſſungs-Urkunde, wonach im vorliegenden Falle ein beſonderes nach erfolgter Vernehmung des Staatsrathes ausgefertigtes Königliches Decret erfordert wird.

§. 219.

4) Pflicht des Wahlvaters.

Dem Wahlvater liegt ob, das Wahlkind gleich einem leiblichen zu erziehen, zu ſchützen und zu vertreten. Hat das Wahlkind ein eigenes Vermögen, ſo iſt der Wahlvater ſchuldig, dasſelbe während der Minderjährigkeit wie ein anderer Vormund zu verwalten, und zu verrechnen. Iſt das Wahlkind vorher bereits unter der Vormundſchaft geſtanden, ſo muß der Vormund dieſelbe dem Wahlvater abtreten. (§. 29.)

§. 220.

5) Recht des Wahlkindes

α) an dem Vermögen des Wahlvaters.

Iſt dem Wahlkinde an dem Vermögen des Wahlvaters ein gewiſſer Antheil beſtimmt worden, ſo kann dieſer Theil ihm nicht anders, als wegen ſolcher Urſachen benommen werden, wegen welcher auch leibliche Kinder enterbt werden mögen. Außer dieſem Antheile aber hat das Wahlkind auf einen weitern Erb- und Pflichttheil kein Recht, auch kann dasſelbe von Seite des Wahlvaters keiner andern Familienrechte theilhaftig werden. (§. 30.)

§. 221.

β) In Rückſicht der eigenen Familie.

Hingegen bleiben dem Kinde von Seite der eigenen Familie alle Rechte der Blutsverwandſchaft vorbehalten. (§. 30.)

§. 222.

IV. Aufhebung der Einkindſchaft.

1. Die in einigen Orten üblich geweſene Einkindſchaft wird für das Künftige gänzlich abgeſtellt, und ſoll daraus weder eine Gleichheit in der Erbfolge, noch was immer ſonſt für eine Rechtswirkung entſtehen. (§. 33.)

2. Obſchon das bürgerliche Geſetzbuch weder der Einkindſchaft noch der Annahme an Kindes-Statt die geſetzliche Wirkung der Erbfolge beilegt; ſo hebt es doch nach dem Hofdecrete vom 25. Novbr. 1790 jenes nicht auf, was darüber zwiſchen den Parteien durch ausdrückliche Verträge bedungen worden a).

Hauptſtück V.

Von den Rechten der Waiſen und Anderer, die ihre Geſchäfte nicht beſorgen können.

§. 223.

A. Vormundſchaften der Minderjährigen.

I. Pflichten der Vormundſchafts-Behörde.

1) Zuſammenſtellung derſelben.

Die Vormundſchafts-Behörde hat

1. die Sperre, (§. 224.) und
2. die Inventariſation vorzunehmen; (§. 225.)
3. die Vormünder zu beſtellen und zu beſtätigen;
4. das Vermögen der Pupillen dem Vormunde zur Verwaltung zu übergeben; (§. 262.)
5. für die Sicherſtellung des Vermögens der Pflegbefohlnen Sorge zu tragen; (§. 290 u. 291.)

---

a) Leopold's II. Geſetze und Verfaſſungen im Juſtizfache im I. Jahre ſeiner Regierung. Nro. 84. S. 58.

6. Veräußerungen unbeweglicher Pupillengüter zu prüfen, zu bewilligen, oder zu verſagen; (§. 280.)
7. für die Ablegung und Prüfung der Vormundſchaftsrechnungen zu ſorgen;
8. ſtäte Aufſicht auf den Vormund zu tragen;
9. verdächtige Vormünder zu entfernen, und
10. ein Waiſenbuch zu halten. (§. 226.)

§. 224.

Sperre.

Bei Anlegung der Sperre ſoll das Gericht über alle Umſtände des Verſtorbenen, die in Anſehen der hinterlaſſenen Kinder, oder der von ihm geführten Vormundſchaft eine Vorſehung fordern, genaue Nachricht einziehen. Auch ſind die Mutter, die Großeltern und andere Verwandte unter eigener Haftung verbunden, den Todesfall des Vaters, beſonders wenn er außer der Gerichtsbarkeit der Behörde geſtorben iſt, ſogleich als er denſelben bekannt wird, dem Gerichte anzuzeigen.

§. 225.

3) Inventariſation.

1. Bei jeder Vormundſchaft, auch wenn es von dem Erblaſſer nachgeſehen, oder gar verboten worden, ſoll die Vormundſchafts-Behörde vor deren Antretung eine ordentliche Beſchreibung aller den Waiſen zugehörigen Güter und Habſchaften vornehmen, davon drei gleichlautende Urkunden verfaſſen, und eine bei den Verlaſſenſchafts-Schriften, eine bei dem Waiſenbuche aufbehalten, eine aber dem Vormunde zuſtellen.

2. Fällt den Waiſen in der Folge etwas zu, oder kömmt etwas hervor, das in der Beſchreibung nicht enthalten iſt, ſo iſt es nachzutragen, und im Gegentheile, wenn ſich ein Abgang äußert, ſo iſt er ebenfalls anzumerken.

3. Die jährlichen Erſparniſſe aber und die aus dem beſchriebenen Vermögen ſich ergebenden Zuwächſe, gehören in die Rechnungen. (§. 43.)

4. Der Vormundſchafts-Behörde kömmt im Allgemeinen das Recht zu, das ganze Waiſen-Vermögen zu beſchreiben.

5. Befindet ſich jedoch ein den Waiſen zugehöriges liegendes Gut unter einer andern Gerichtsbarkeit, ſo ſteht dieſer die Be-

ſchreibung deſſelben zu, jedoch iſt ſie ſchuldig, der Vormundſchafts-Behörde auf ihr Erſuchen eine beglaubte Abſchrift davon mitzutheilen.

6. Wo in mehreren Provinzen eine abgeſonderte Verwaltung geführt wird, muß die Beſchreibung in jeder Provinz vorgenommen, und was hernach aus einer Provinz in die andere übergetragen wird, jedesmal ab- und zugeſchrieben werden. (§. 44.)

7. Die Beſchreibung des Waiſen-Vermögens iſt nicht zu verſchieben, wenn gleich mit Beſtellung der Vormundſchaft eine Verzögerung ſich ereignen ſollte.

8. Die Gegenwart des Vormunds iſt dabei zwar insgemein nicht nothwendig, doch kann ihm nicht verwehrt werden, derſelben beizuwohnen. (§. 45.)

§. 226.

4) Haltung eines Waiſenbuchs.

1. Alle Gerichtsſtellen und Obrigkeiten, denen die Beſtellung der Vormünder obliegt, werden hiermit verpflichtet, ein eigenes Vormundſchafts- oder Waiſenbuch zu errichten, und daſſelbe mit aller Verläſſigkeit fortzuführen.

2. In dieſes Buch ſoll jede Vormundſchaft, und bei derſelben alles, was bei dem Antritte derſelben, während ihrer Dauer, und bei ihrer Erledigung geſchehen, in Kürze und mit Beziehung auf den Ort, wo darüber das nöthige Mehrere zu finden iſt, auf eine Art eingetragen werden, damit ſowohl das Gericht davon zu allen Zeiten Wiſſenſchaft und Einſicht nehmen, als die Waiſen nach erreichter Großjährigkeit alle ihnen dienlichen Nachrichten in beglaubter Form erhalten mögen. (§. 48.)

§. 227.

5) Hofdecret vom 19. April 1787.

1. Die in dem 5. Hauptſtücke des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches gegebene Vorſchrift: hinterlaſſenen minderjährigen Kindern jedesmal einen Vormund (Gerhaben) auf die daſelbſt erklärte Art zu beſtellen, ſoll ſich vom 1. Jänner 1787, oder wo das allgemeine Geſetzbuch zu dieſer Zeit nicht kund gemacht worden, von dem Tage der Kundmachung zur genaueſten Befolgung gegenwärtig gehalten werden.

2. In die Beſorgung der dem Vormunde (Gerhaben) zugewieſenen Pflichten ſelbſt, wie auch in die der Vormundſchaft ob-

liegende Führung und Legung der Rechnung hat ſich die Obrigkeit keineswegs einzumengen; die Pflicht derſelben iſt alſo nur auf die Oberaufſicht über das Pupillarweſen beſchränkt, damit nämlich alles dasjenige genau befolgt werde, was das 5. Kapitel zum Beſten der Waiſen verordnet.

3. An dieſer ihrer weſentlichen Pflicht aber hat die Obrigkeit nichts ermangeln zu laſſen, und daher dem Minderjährigen bei jeder Verabſäumung mit ihrem eigenen Vermögen zu haften.

Uebrigens iſt ſie verbunden, dieſe Oberaufſicht für ihre Unterthanen unentgeltlich zu tragen, weswegen die bisher von den obrigkeitlichen und herrſchaftlichen Beamten aus den Waiſengeldern dafür bezogene Taxen, von dem Tage der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung gänzlich aufzuhören haben. a)

§. 228.

II. Beſtellung der Vormünder.

Die Vormünder werden durch letztwillige Verfügungen durch das Geſetz oder durch die Obrigkeit ernannt. Sie ſind daher entweder teſtamentariſche, geſetzliche oder agnatiſche oder dative, das iſt von der Vormundſchafts-Behörde aufgeſtellte Vormünder.

§. 229.

1) Teſtamentariſche,

α) von Seite des Vaters,

1. Der Vater iſt befugt, durch letzten Willen ſeinen Kindern ſowohl für ihre Perſon einen Vormund, als für ihr Vermögen einen Curator zu benennen.

2. Wenn dem von dem Vater Benannten ſonſt nichts im Wege ſteht, auch der letzte Willen rechtsgültig iſt, ſoll dieſe Benennung allzeit gehandhabt werden, die Kinder mögen im letzten Willen zu Erben eingeſetzt oder enterbt worden ſeyn. (§. 1.)

3. Wenn der Vater bloß einen Vormund benannt hat, ſoll dieſer auch Curator des Vermögens, und wenn der Vater bloß einen Curator des Vermögens beſtimmt hat, ſoll er auch Vormund ſeyn.

---

a) In Kaiſer Joſephs II. Geſetzen und Verfaſſungen im Juſtizfache vom Jahre 1787. Nro. 667. S. 117.

4. Ebenſo, wenn der Vater nur einem Kinde einen Vormund, oder nur für einen Theil des Vermögens einen Curator benennt hat, ſoll er auch der andern Kinder Vormund und der Curator des geſammten Vermögens ſeyn, woferne wegen des einen oder andern keine beſondere Vorſehung gemacht worden. (§. 2.)

§. 230.

β) von Seite fremder Erblaſſer.

1. Fremde Erblaſſer können zwar einem Kinde für das Vermögen, das ſie demſelben im letzten Willen zugewendet, auch einen Curator benennen;

2. doch gehört von dem übrigen Vermögen des Kindes nichts unter dieſe Curatel, wenn es gleich von eben dem Erblaſſer durch Schenkung dem Kinde zugekommen iſt, außer es wäre bei der Schenkung ausdrücklich bedungen worden. (§. 3.)

§. 231.

2) **Agnatiſche.**

Allgemeine Beſtimmungen.

1. Solange eine letztwillige Vormundſchaft gehofft wird, oder ſolang das Recht eines ſolchen Vormundes währet, können

α) die Anverwandten auf dieſelbe keinen Anſpruch machen.

β) Wenn aber kein letztwilliger Vormund benennt worden, oder dieſe Vormundſchaft nicht zur Wirkung gelangt, oder nachher aufhört, berufen die Geſetze dazu die Anverwandten männlichen Geſchlechts und unter dieſen vorzüglich den Nächſten. (§. 4.)

2. Für den Nächſten iſt zu halten

α) derjenige, welcher unter denen, die ſich gemeldet, oder wenn ſich keiner gemeldet, unter denen, die dem Gerichte bekannt ſind, der Nächſte iſt.

β) Das Gericht hat dieſe Anmeldung nicht länger, als durch 14 Tage abzuwarten.

γ) Hat binnen derſelben ſich ein Tauglicher nicht gemeldet, oder die Verwandtſchaft nicht erwieſen, ſo iſt den bekannten nächſten Verwandten, oder in deſſen Ermanglung, auch einem Fremden die Vormundſchaft aufzutragen. (§. 5.)

3. Wenn jedoch die Vormundſchaft

α) einem Fremden aufgetragen worden, ſo iſt jeden Anverwandten,

β) und wenn der Auftrag einem entfernten Anverwandten geſchehen, jedem näheren ſich binnen einem Jahre zu melden geſtattet.

γ) Nach Verlauf des Jahres kann der beſtellte Vormund nicht verdrängt werden, als wenn derjenige, der ſich ſo ſpät meldet, ein rechtmäßiges Hinderniß, wegen deſſen er ſich nicht früher melden konnte, erweiſt. (§. 6.)

4. Dem Gerichte aber bleibt in Fällen, wo das Wohl des Waiſen es fordert, allezeit vorbehalten, einem binnen dieſem Jahre, oder nachher ihm bekannt gewordenen Anverwandten, die Vormundſchaft aufzutragen, und den bisherigen Vormund zu entlaſſen. (§. 6.)

5. Auch der Vormund iſt befugt, wenn immer ein näherer Anverwandter gefunden wird, ſeine Entlaſſung zu begehren. (§. 6.)

6. Während des Jahrganges kann

α) der Vormund zur Abtretung der Vormundſchaft nicht angehalten werden.

β) Wenn jedoch beide damit zufrieden ſind, oder noch nichts in Vormundſchafts-Geſchäften verhandelt worden oder das Wohl der Waiſen die Antretung ohne Aufſchub fordert, ſo iſt es der Behörde überlaſſen, auch unter dem Jahre zur Abänderung zu ſchreiten. (§. 8.)

7. Ein Verwandter, dem die Vormundſchaft aufgetragen wird, kann ſich derſelben

α) aus der Urſache, daß er nicht der Nächſte ſey, nicht entziehen.

β) Er wäre denn vermögend, auf der Stelle einen näheren anzuzeigen. Wenn aber dieſer untauglich iſt, oder eine rechtmäßige Entſchuldigung hat, iſt der Erſte ſchuldig, dem Auftrage ſofort Folge zu leiſten. (§. 9.)

8. Weibs-Perſonen, wenn ſie gleich die nächſten Verwandten ſind, werden

α) von der Vormundſchaft ausgeſchloſſen.

β) Nur der Mutter, Großmutter und Urgroßmutter iſt erlaubt, die Vormundſchaft, wenn ſie freiwillig wollen, nachzuſuchen. Von der Verbindlichkeit aber, dieſe wider Willen anzunehmen, werden ſie völlig enthoben. (§. 10.)

§. 232.

α) Vormundſchaft des väterlichen Großvaters.

Die Vormundſchaft gebührt zuerſt dem väterlichen Großvater. (§. 11.)

§. 233.

β) Vormundſchaft der Mutter.

Nach dem väterlichen Großvater hat die Mutter, wenn ſie noch im Wittibſtande iſt, vor allen Verwandten den Vorzug.

§. 234.

αα) Wenn die Mutter noch minderjährig.

Wäre ſie noch minderjährig, ſo iſt zwar indeſſen ein anderer Vormund zu benennen, doch muß dieſer nach erreichter Großjährigkeit die Vormundſchaft der Mutter abtreten. (§. 11.)

§. 235.

ββ) Wenn ſolche zur weitern Ehe ſchreitet.

1. Iſt die Mutter wieder verehelicht, ſo iſt auch ihr Recht erloſchen, oder wenn ſie nach übernommener Vormundſchaft zur neuen Ehe ſchreitet, hat ſie die Vormundſchaft ſogleich abzutreten.

2. Wenn ſie jedoch vor oder nach ihrer Verehelichung eine beſondere Bewilligung der Behörde zur Führung der Vormundſchaft erhalten hat, ſo kann ihr dieſelbe aufgetragen oder gelaſſen werden;

3. doch unter dem Bedingniſſe, daß ihr Ehemann, wenn ſie nicht ſelbſt hinlängliche Sicherheit leiſten kann, das Waiſengut nebſt ihr verſichere. (§. 12.)

§. 236.

γ) Beigebung eines Mitvormundes.

αα) Geſchäftskreis.

1. Jeder zur Vormundſchaft gelangenden Mutter ſoll ein Mitvormund zugegeben, und wenn dieſer abgeht, wieder erſetzt werden.

2. Dieſen Mitvormund kann zwar die Mutter vorſchlagen;

3. doch beruhet es bei der Vormundſchafts-Behörde, ihn zu beſtätigen, oder einen andern, und wo es geſchehen kann, einen Anverwandten zu nehmen.

4. Der Mitvormund iſt wie ein anderer Vormund, die Mitvormundſchaft anzunehmen ſchuldig. (§. 13.)

5. Die ohne Ausnahme beſtehende Anordnung des bürgerlichen Geſetzbuchs wegen Ablegung des Vormundſchafts-Eides (m. ſ. §. 259 u. f.) und wegen Zugebung eines Mitvormundes findet auch bei denjenigen Statt, die kein Vermögen haben. a)

6. Wenn dem Mitvormunde entweder mit Willen der Mutter, oder vom Gerichte die Verwaltung des Waiſengutes ganz oder zum Theile aufgetragen worden; iſt er als ein wahrer Curator zu betrachten.

7. Außerdem iſt die Mutter die wahre Vormünderin, welche die Verwaltung allein zu beſorgen hat.

8. Nur in Geſchäften, zu deren Gültigkeit die Einwilligung der Vormundſchaftsbehörde nöthig iſt, ſoll dieſe nicht anders ertheilt werden, als wenn ſie von dem Mitvormunde mit nachgeſucht, oder derſelbe über das Anbringen der Mutter vernommen worden. (§. 14.)

§. 237.

ββ) Pflicht desſelben.

1. Dem Mitvormunde liegt ob, der Mutter nicht nur auf ihr Erſuchen in Vormundſchafts-Angelegenheiten beizuſtehen, ſondern auch von ſelbſt alles an Hand zu geben, was zum Vortheile der Waiſen gereichen kann.

2. Seine Pflicht iſt weiters, die Vorkehrungen der Mutter mit Anſtändigkeit zu beobachten, und die wahrgenommenen Gebrechen der Vormundſchafts-Behörde anzuzeigen.

3. Hingegen wird der Mitvormund auch weiter nicht verfänglich, als in ſoferne ihm wegen Vernachläſſigung dieſer Pflichten etwas zur Laſt fällt. (§. 15.)

§. 238.

γ) Nächſte Verwandte.

αα) Welchen Verwandten die Vormundſchaft gebühre?

Nach der Mutter gebührt die Vormundſchaft jedem Verwandten, welcher zur Erbfolge des Waiſen der nächſte iſt, ohne

---

a) Hofdecret vom 28. November 1788 in Kaiſer Joſephs II. Geſetz vom Jahre 1788. Nro. 922. S. 197.

Rückſicht, ob die Verwandtſchaft von väterlicher oder mütterlicher Seite entſpringe. Sind mehrere gleich nahe vorhanden, ſo ſoll das Gericht unter ihnen wählen, allzeit aber die Vormundſchaft und Verwaltung nur einem auftragen. (§. 16.)

§. 239.

ββ) Was bei minderjährigen Verwandten Rechtens.

Wie im §. 11 (§. 254 d. D.) wegen der Mutter verordnet worden, ſoll auch einem zur Zeit der anfangenden Vormundſchaft noch minderjährigen Bruder, wenn er nach erreichter Großjährigkeit die Vormundſchaft über die noch minderjährigen Geſchwiſter nachſucht, dieſelbe übertragen werden, woferne nicht etwa der Vater das Gegentheil angeordnet hat, oder ihm andere Bedenken entgegenſtehen. (§. 17.)

§. 240.

γγ) Wenn das Vermögen in ſolchen Gütern beſteht, wozu der alleinige Mannesſtamm berufen iſt.

Wenn das Vermögen der Waiſen in ſolchen Gütern beſteht, wozu der alleinige Mannesſtamm berufen iſt, ſo haben jene, die vom Mannesſtamme ſind, vor den andern obgleich näheren Verwandten bei der Vormundſchaft den Vorzug. Nur die Mutter, die väterliche Großmutter, und die Mutter des väterlichen Großvaters ſollen alsdann zugelaſſen werden, wann ſie nicht durch die vom Landesfürſten genehmigten Familien-Ordnungen ausgeſchloſſen ſind. (§. 18.)

§. 241.

δδ) Wenn die Waiſen außer ſolchen Gütern noch andere Güter beſitzen, wobei einer von der weiblichen Seite der nächſte Verwandte iſt.

Haben die Waiſen nebſt den Geſchlechtsgütern noch andere freie Güter, zu welchen einer von der weiblichen Seite der nächſte iſt, ſo ſollen dieſen nicht nur die Vormundſchaft und die Verwaltung der freien Güter, ſondern auch der Geſchlechtsgüter aufgetragen werden. Dieſer Vormund aber iſt verbunden, jedes Vermögen unvermengt zu erhalten, auch über jede Rechnung beſondere Verwaltung zu führen. Nur alsdann ſoll die Verwaltung der Geſchlechtsgüter einem Andern beſonders anvertraut werden, wann die gemeinſchaftliche Verwaltung den Waiſen nachtheilig, oder ſonſt eine offenbare Nothwendigkeit zu einer geſonderten Verwaltung vorhanden iſt. (§. 19.)

§. 242.

3) Von der Obrigkeit aufzuſtellende Vormünder.

Iſt weder ein letztwilliger Vormund, noch ein Anverwandter vorhanden, ſo ſollen die Gerichte den Waiſen Vormünder beſtellen. Dieſe Beſtellung, wie auch die Beſtätigung der Vormünder liegt demjenigen Gerichte ob, dem der Vater zur Zeit des Todes unmittelbar unterworfen war. (§. 22.)

§. 243.

4) Wem keine Vormundſchaft zu übertragen.

α) Weibsperſonen, β) Leibes= oder Gemüthskranken, γ) Minderjährigen.

Von dem wichtigen vormundſchaftlichen Amte ſind alle Weibs=Perſonen, mit Ausnahme derjenigen, die oben beſonders benannt worden, ausgeſchloſſen. Ferner ſind zur Vormundſchaft untüchtig alle diejenigen, welche wegen natürlichen Leibs= oder Gemüths=Gebrechen, Krankheiten, oder unreifen Alters ihren eigenen Geſchäften nicht vorſtehen können. (§. 27.)

§. 244.

δ) Militär=Perſonen. ε) Staatsdiener.

Auch ſollen den wirklichen Kriegsleuten und ſämmtlichen Staats=Beamten von den Gerichten keine Vormundſchaft aufgetragen werden. Wenn dieſelben jedoch in dem letzten Willen benennt, oder wegen der Verwandtſchaft zur Vormundſchaft berufen worden, ſo ſteht es ihnen frei, ſolche anzunehmen. (§. 28.)

§. 245.

ζ) Leute, die in üblem Rufe ſtehen, η) keine angemeſſene Erziehung haben, ϑ) verdächtige üble Verwaltung, ι) Ausſchließung im väterlichen Teſtamente.

Leuten, bei denen die Gefahr einer üblen, von dem Stande der Waiſen nicht angemeſſene Erziehung vorhanden iſt, ſoll die Vormundſchaft ebenfalls nicht aufgetragen werden. Auch entfernt davon der Verdacht einer üblen Verwaltung überhaupt, oder wenn der Vater Jemanden im letzten Willen von der Vormundſchaft ausgeſchloſſen hat. (§. 29.)

§. 246.

κ) Gläubiger und Schuldner von Minderjährigen.

Wer an die Waiſen einen noch ſtreitigen Anſpruch hat, oder entgegen an den die Waiſen einen noch unentſchiedenen Anſpruch

haben, ſoll zur Vormundſchaft nicht zugelaſſen werden, bis der Streit geendigt iſt. Wegen richtiger Anſprüche und Schuldforderungen hingegen wird Niemand von der Vormundſchaft ausgeſchloſſen. Nur muß er die Beſchaffenheit der Sache dem Gerichte getreulich anzeigen, widrigensfalls ihm die erhaltene Vormundſchaft wieder abgenommen wird. (§. 30.)

§. 247.

5) Wer zum Vormunde tauglich.

Jedermann, dem keines der vorangeführten Hinderniſſe im Wege ſteht, iſt zur Vormundſchaft tauglich. (§. 31.)

§. 248.

III. Entſchuldigungsgründe.

1) Allgemeine Beſtimmung.

Wer jedoch eine rechtmäßige Entſchuldigungs-Urſache hat, kann dazu wider Willen nicht gezwungen werden. Eine Urſache zur Entſchuldigung iſt überhaupt, wenn Jemand aus der Vormundſchaft wahrſcheinlich Gefahr und Nachtheil zu befürchten hat, wie dann auch alle Urſachen, wegen welcher die Vormundſchaft nicht aufgetragen werden ſoll, als eine Entſchuldigung zur Ablehnung angeführt werden können, wenn ſie Jemanden dennoch aufgetragen worden. (§. 31.)

§. 249.

2) 60jähriges Alter.

Insbeſondere können ſich diejenigen, die bereits ein 60jähriges Alter erreicht haben, von Vormundſchaften entſchuldigen. Eine nothwendige entweder wirkliche oder nächſt bevorſtehende Abweſenheit entſchuldigt nur für die Zeit, als ſie dauert. (§. 32.)

§. 250.

3) Fünf unverſorgte Kinder oder Enkel.

Auch ſoll ein Vater entſchuldigt ſeyn, wenn er fünf unverſorgte Kinder oder unter ſeiner Obſorge ſtehende Enkel hat. (§. 33.)

§. 251.

4) Bereits aufgetragene Vormundſchaften.

Eine Jemanden ſchon aufgetragene aber weitläufige und beſchwerliche Vormundſchaft entſchuldigt von der zweiten. Auch

von minder wichtigen Vormundſchaften können mehr als drei Niemanden wider Willen aufgetragen werden. (§. 33.)

§. 252.

5) Notoriſche Untauglichkeit.

Einem bekanntermaßen Untauglichen, wenn er gleich im letzten Willen benannt, oder der nächſte Verwandte iſt, ſoll die Vormundſchaft gar nicht aufgetragen, ſondern nach den vorausgeſendeten Anordnungen der Auftrag ſogleich an einen andern erlaſſen, darin aber wegen des erſten bloß im Allgemeinen ſich auf erhebliche Urſachen bezogen werden. Wenn aber der Ausgeſchloſſene dagegen Beſchwerde führt, iſt ihm die Urſache ſeiner Ausſchließung durch einen ordentlichen Beſcheid bekannt zu machen. (§. 35.)

§. 253.

6) Entſchuldigungs-Gründe, die ſich während der Vormundſchaft ergeben.

Wenn ſich bei einem Vormunde nach angetragener Vormundſchaft Umſtände ergeben, die ihn entweder von deren Fortſetzung entſchuldigen, oder dazu untüchtig machen, ſo iſt auf die nämliche Art vorzufahren, als wären dieſe Umſtände vor Antretung der Vormundſchaft vorhanden geweſen. (§. 34.)

§. 254.

IV. Annahme und Beſtätigung.

1) Auftrag hierzu.

Jedem Vormunde ohne Unterſchied, wenn er gleich einer fremden Gerichtsbarkeit unterworfen wäre, ſoll der Auftrag unmittelbar von der Vormundſchafts-Behörde gemacht, und ihm darin zur Antretung der Vormundſchaft eine 14tägige, oder, wenn dieſe Zeit wegen der Entfernung zu kurz wäre, eine verhältnißmäßige Friſt, doch ohne alle Erſtreckung, beſtimmt werden. (§. 36.)

§. 255.

2) Annahme derſelben, oder Vorbringung der Entſchuldigungs-Gründe.

Binnen dieſer Friſt ſoll der Vormund entweder die Vormundſchaft antreten, oder ſeine Entſchuldigungs-Urſachen, und hätte er deren mehrere, alle zugleich bei der Vormundſchafts-Behörde anbringen. Iſt er aber einer andern Gerichtsbarkeit unter-

worfen, ſo iſt genug, wenn er bei der Vormundſchafts=Behörde bloß die Erklärung, daß er ſich entſchuldigen wolle, die Entſchuldigungs=Urſache ſelbſt aber binnen eben der Friſt bei der eigenen Behörde anbringt. Und hat das Gericht, bei dem die Entſchuldigungs=Urſache angebracht worden, über deren Zulänglichkeit zu erkennen. (§. 37.)

§. 256.

3) Unterwerfung des Vormundes unter dem Waiſen-Gerichte.

Von dem Tage der freiwilligen Erklärung oder des zu Rechtskräften erwachſenen Auftrags wird der Vormund, wenn er ſchon unter einer andern Gerichtsbarkeit ſteht, in Anſehung aller Waiſengeſchäfte der Vormundſchafts=Behörde unterworfen, ohne daß ein beſonderer Verzicht nothwendig iſt. (§. 38.)

§. 257.

4) Strafe bei nicht erfolgter Erklärung.

Würde aber ein Vormund dieſer ſeiner Schuldigkeit nicht nachkommen, ſo iſt er nach Beſchaffenheit des Standes durch Geld oder Leibesſtrafen dazu anzuhalten, und für allen während ſeiner Weigerung den Waiſen zugegangenen Schaden verantwortlich. (§. 38.)

§. 258.

5) Beſtätigung.

Weder ein letztwillig ernannter, noch wegen der Verwandtſchaft berufener Vormund erlangt dadurch ſogleich die wirkliche Vormundſchaft, ſondern jeder muß die gerichtliche Beſtätigung nachſuchen, und alles das genau beobachten, was wegen anderer Vormünder verordnet iſt. (§. 20.)

§. 259.

6) Angelöbniß.

Jeder Vormund, ohne alle Ausnahme, ſoll bei der Vormundſchafts=Behörde angeloben, daß er ſich der Waiſen getreulich annehmen, ſie zur Gottesfurcht und Tugend anführen, nach ihrem Stande zum Nutzen des gemeinen Weſens erziehen, ihr Vermögen gleich dem Seinigen beſorgen, und ſich in allem nach den Anordnungen der Geſetze verhalten wolle. (§. 40.)

§. 260.

7) Patent vom 22. Februar 1791, in Betreff der Vereidung der Vormünder.

Obſchon Seine Majeſtät von der ſtrengen Pflicht, welche die Geſetze den Vormündern auflegen, für die gute Erziehung und Beſchützung ihrer Mündel, ſowie für die Verwaltung ihres Vermögens mit väterlicher Sorgfalt und Gewiſſenhaftigkeit zu ſorgen, nicht das Geringſte zu erlaſſen geſonnen ſind, ſo wollen Hochdieſelben doch, um die Vervielfältigung der Eidſchwüre zu vermeiden, und in der billigen Zuverſicht auf die natürliche Liebe und Redlichkeit derjenigen, denen das Wohl der Waiſen anvertraut wird, den 49ſten Abſatz des 5ten Hauptſtückes und die damit einſtimmenden Verordnungen vom 12. April und 18. Mai 1787, wie auch vom 28. Nov. 1788 hiermit aufgehoben, und dagegen verordnet haben, daß der Vormund keinen Eid abzulegen, ſondern die (im §. 40. des 5ten Hauptſtücks) vorgeſchriebene Angelobung mittels des Handſtreiches bei der Vormundſchafts = Behörde zu leiſten habe. Der väterliche Großvater und die leibliche Mutter ſind auch von dieſer beſondern Angelobung zu entheben, und nur in der ihnen (nach §. 47) zuzufertigenden Beglaubigungs-Urkunde an die ihnen obliegende Pflicht zu erinnern. M. ſ. folgenden §.

(Kaiſer Leopold's II. Geſetze und Verordnungen vom Jahre 1790 — 91, S. 16 — 17.

§. 261.

8) Beglaubigungs-Urkunde.

Jedem Vormunde ſoll bei dem Antritte der Vormundſchaft von der Vormundſchafts-Behörde eine gerichtliche Beglaubigungs-Urkunde ertheilt werden, damit er ſich dadurch aller Orten gehörig ausweiſen könne. (§. 47.)

§. 262.

V. Vermögens-Ausantwortung.

1) Was dem Vormunde auszuantworten.

1. Nach Beſchreibung des Waiſen = Vermögens iſt daſſelbe auf die unten vorgeſchriebene Art dem Vormunde gerichtlich auszuantworten.

2. Tritt in der Folge ein neuer Vormund an die Stelle des

Vorigen, ſo iſt es an dem genug, wenn ihm das vorhandene Waiſengut der erſten Beſchreibung und der letzten Schlußrechnung gemäß übergeben wird. (§. 46.)

3. Alles, was von dem Waiſen-Vermögen aufbehalten werden ſoll, iſt dem Vormunde einzuhändigen, oder an einem ſichern Orte beizulegen. Das Uebrige iſt entweder da, wo es befindlich iſt, oder wo es am Vortheilhafteſten verkauft werden kann, durch gerichtliche Feilbietung bald möglichſt zu veräußern, außer wenn es Sachen ſind, die mit der Zeit beſſere Käufer finden, oder durch längere Aufbewahrung im Werthe ſteigen werden. Was bei der gerichtlichen Feilbietung ohne Käufer liegen bleibt, davon iſt dem Vormunde der Verkauf allenfalls auch unter dem Schätzungspreiſe zu überlaſſen. (§. 68.)

§. 263.

2) Was in gerichtlicher Verwahrung zu behalten iſt.

Alle den Waiſen zugehörigen Schuldbriefe, Quittungen und andere Urkunden, wie auch Juwelen, und andere Koſtbarkeiten ſollen in gerichtliche Verwahrung genommen, von den Urkunden dem Vormunde Verzeichniſſe und Abſchriften mitgetheilt, die Urſchriften ſelbſt aber nicht eingehändigt werden, als wenn es die Umſtände fordern. (§. 69.)

§. 264.

3) Schätzung.

1. Sowohl dasjenige, was aufzubehalten, als was zu veräußern befunden wird, ſoll gerichtlich geſchätzet, und der Schätzungspreis der gerichtlichen Beſchreibung beigefügt werden.

2. Könnte jedoch die Schätzung ſogleich nicht ohne großen Aufwand geſchehen; ſo kann ſie auch bis zur wirklichen Veräußerung verſchoben werden. (§. 67.)

§. 265.

VI. Pflichten des Vormunds in Betreff der Perſon des Pupillen.

1) Schutz und Erziehung des Pupillen.

Die hauptſächliche Pflicht eines Vormundes beſteht nach Inhalt des abgelegten Eides darin, daß er die Waiſen ihrem Stan-

de gemäß und gut erziehe, auch wider alle Bedrückung ſchütze. (§. 49.)

§ 266.

2) Erziehung von Seite der noch lebenden Mutter.

1. Die Erziehung der Waiſen, nicht in der Kindheit allein, ſondern ſo lang bis eine andere Erziehung nothwendig wird, ſteht der Mutter zu, auch wenn zu einer neuen Ehe geſchritten wäre, wofern anders wider ſie kein Bedenken iſt.

2. Wo aber auch die Waiſen immer erzogen werden, iſt es eine Pflicht des Vormundes, darauf Acht zu tragen, und die gefundenen Gebrechen der Vormundſchafts = Behörde anzuzeigen. (§. 50.)

§. 267.

3) Aufwand.

1. Den Aufwand auf die Erziehung hat die Vormundſchafts=Behörde nach den Umſtänden zu beſtimmen, und

2. obwohl dazu in einem letzten Willen etwas Gewiſſes feſtgeſetzt iſt, kann dasſelbe dennoch bei befundenem offenbaren Uebermaße eingeſchränkt, und entgegen bei deſſen Unzulänglichkeit nach Kräften des Vermögens auf ein Mehreres erſtreckt werden. (§. 51.)

§. 268.

4) Wenn die Einkünfte zur Erziehung zureichen.

1. Wenn die Einkünfte der Waiſen zur Beſtreitung ihrer Erziehung gleich nur genau zureichen, ſoll der Vormund doch bedacht ſeyn, wenigſtens das Hauptvermögen unvermindert zu erhalten.

2. Nur dann kann dasſelbe, nach eingeholter Einwilligung der Behörde, ganz oder zum Theile zur Erziehung verwendet werden, wenn die Einkünfte offenbar nicht zulänglich ſind, und zu Erhaltung der Waiſen ſonſt kein Rath geſchafft werden kann, oder wenn dieſelben durch einen größern Aufwand in einen beſtändigen Nahrungsſtand geſetzt werden können. (§. 52.)

§. 269.

5) Wenn die Pupillen ganz mittellos.

Sind aber die Waiſen ganz mittellos, ſo hat der Vormund Sorge zu tragen, damit ihrer Dürftigkeit ſoviel möglich abgehol=

ſen, und nebſt dem nothdürftigen Unterhalte ihnen auch die Fähigkeit verſchafft werde, ſich durch Dienen ihren Unterhalt ſelbſt zu erwerben. (§. 53.)

§. 270.

6) Wenn ſolche an ein anderes Ort verſendet werden ſollen.

1. Wenn Waiſen an ein anderes Ort in den Erbländern verſendet werden ſollen, kann es mit Bewilligung der Behörde geſchehen.

2. Bei einer Verſendung außerhalb der Erbländer aber iſt ſich nach den politiſchen Verordnungen zu verhalten. (§. 54.)

§. 271.

7) Verehelichung der Minderjährigen.

Wenn ein Minderjähriger ſich verehelicht, iſt ihm ein anſtändiger Betrag zu ſtandesmäßigem Unterkommen auszumeſſen. Im Uebrigen befreit die Verehelichung nicht von der Vormundſchaft, und es hängt bei einer verehelichten minderjährigen Weibsperſon von der Behörde ab, ſie unter der vorigen Vormundſchaft zu laſſen, oder die Vormundſchaft ihrem Ehegatten aufzutragen. (§. 87.)

§. 272.

VII. Vermögensverwaltung.

1) Gegenſtand derſelben.

α) Worauf ſich ſolche erſtrecke.

Die aufgetragene Vormundſchaft erſtreckt ſich auf die Verwaltung des ganzen, in dieſer Provinz befindlichen Vermögens, unter welch immer für einer Gerichtsbarkeit dasſelbe gehörig ſeyn möge. Doch muß der Vormund ſich nach dem verhalten, was die Eigenſchaft des Gutes da, wo es liegt, fordert, und kann die Vormundſchaftsbehörde in die dem Gerichte des Ortes gehörigen Handlungen keinen Eingriff machen; hingegen das Gericht des Ortes nicht befugt iſt, den Vormund in der Verwaltung des daſelbſt gelegenen Gutes zu hindern, noch minder ſich über die von der Vormundſchafts-Behörde wegen dieſes Gutes getroffenen Verfügungen eine Unterſuchung anzumaßen. (§. 23.)

§. 273.

β) Wenn die Waiſen in mehreren Provinzen Güter beſitzen.

1. Haben die Waiſen Güter in mehreren Provinzen, ſo ſteht der Behörde jeder Provinz zu, über das darin gelegene Gut einen Curator zu beſtellen.

2. Hiezu hat der letztwillig benannte Vormund und der nächſte Anverwandte, wenn er in dieſer Provinz tauglich befunden wird, den Vorzug, ob ihm gleich in der andern Provinz die Verwaltung der daſelbſt gelegenen Güter nicht aufgetragen worden wäre. Der in einer Provinz von dem Gerichte beſtellte Vormund aber hat auf die Verwaltung der in einer andern Provinz gelegenen Güter kein vorzügliches Recht. (§. 24.)

§. 274.

γ) Was Rechtens, wenn die Verwaltung der in verſchiedenen Provinzen liegenden Güter einem Vormunde aufgetragen wird.

Soferne die Verwaltung von Gütern in verſchiedenen Provinzen in einer Perſon vereinbart wird, muß jede Verwaltung beſonders geführt, die Rechnung zur Behörde jeder Provinz belegt und das Vermögen einer Provinz mit dem Vermögen der andern Provinz nicht vermengt werden. Dieſes ſoll aber nicht hindern, daß der Ueberſchuß der Einkünfte in einer zum Beſten der Waiſen in der andern Provinz verwendet werden möge. (§. 25.)

§. 275.

δ) Wenn das den Waiſen in einer andern Provinz gelegene Vermögen bloß in beweglichen Sachen oder gerichtlich vorgemerkten Kapitalien beſteht.

Beſteht das den Waiſen in einer andern Provinz gehörige Vermögen bloß in beweglichen Sachen oder auch in gerichtlich vorgemerkten Kapitalien, ſo ſteht deſſen Verwaltung der Behörde derjenigen Provinz zu, wo die liegenden Güter ſind, und wenn dieſe in verſchiedenen Provinzen liegen, oder wenn keine liegenden Güter vorhanden ſind, der Behörde, welcher der Vater der Waiſen untergeben war. (§. 26.)

§. 276.

ε) Vertheilung der Vormundſchaft unter mehrere Vormünder.

1. Wenn ein Erblaſſer die Vormundſchaft zwiſchen mehreren vertheilt hat, hat jeder mehr nicht ſicher zu ſtellen, noch für mehr

zu haften, als was ihm zur Verwaltung anvertraut worden. Gerichtsſtellen aber ſollen die Vormundſchaft nur dann unter mehrere vertheilen, wann die Zerſtreuung oder Weitläufigkeit des Waiſenvermögens oder die Beſchaffenheit der vorfallenden Geſchäfte es fordert.

2. Bei mehreren Vormündern iſt für den eigentlichen derjenige zu halten, dem die Perſonen der Waiſen anvertraut worden; die übrigen ſind als Curatoren des Vermögens oder als Gehilfen anzuſehen. (§. 76.)

§. 277.

2) Obliegenheit des Vormunds.

α) Allgemeine Pflicht.

Jeder Vormund, wenn er nicht vom Erblaſſer im letzten Willen ausdrücklich davon enthoben worden, hat das Waiſengut ſicher zu ſtellen. Doch ſoll ſich dieſe Sicherſtellung nicht weiter als auf dasjenige erſtrecken, was dem Vormunde ſolchergeſtalt behändigt wird, daß er es allenfalls zu ſeinem Nutzen verwenden, oder verderben laſſen könnte. (§. 41.)

§. 278.

β) Minder beträchtliche Geſchäfte.

Minder beträchtliche Vormundsgeſchäfte können vom Vormunde, auch ohne Einwilligung der Behörde, geſchloſſen werden. (§. 65.)

§. 279.

γ) Beträchtliche Geſchäfte.

Unter dieſe Geſchäfte von Wichtigkeit gehören die Veräußerung liegender Güter, die Abtretung oder Aufkündigung vorgemerkter Forderungen, der Ankauf liegender Güter oder koſtbarer Fahrniſſe, die Eingehung eines Vergleichs in einem wider die Waiſen anhängigen Rechtsſtreite, die Fortſetzung oder Aufhebung einer den Waiſen zugehörigen Fabrik, Handlung oder eines andern Gewerbes, die Einſchuldung der Waiſen und Alles, was zur Verminderung ihres Vermögens gereichen kann. (§. 65.)

§. 280.

αα) Insbeſondere Veräußerung.

1. Wenn unter dem beweglichen Vermögen der Waiſen etwas iſt, was als ein beſonderes Denkmal bei der Familie zu be-

wahren, oder deſſen Aufbewahrung durch letztwillige oder andere Anordnungen anbefohlen worden, oder was den Waiſen dereinſt nützlich ſeyn kann und nicht leicht wieder zu haben iſt, — ſo ſoll es nicht veräußert werden.

2. Entſteht darüber ein Zweifel, ſo hat die Vormundſchafts-Behörde darüber zu entſcheiden. (§. 66.)

3. Wenn eine Realität, die einem Minderjährigen gehört, verkauft wird, iſt der Kaufſchilling keineswegs in Obligationen, ſondern nur auf bares Geld zu bedingen, und in öffentlichen Fonds zu $3\frac{1}{2}$ Prozent anzulegen.

4. Doch iſt dieſe Verordnung bloß auf die neu anzulegenden Gelder und auf die Einlöſung neuer Obligationen beſchränkt a).

§. 281.

ββ) Kapitals-Aufkündung.

1. Wenn der Vormund ein Kapital aufgekündigt hat, oder ein Kapital vom Schuldner aufgekündigt worden, und das Geld nicht auf eine andere Art (§. 73.) nützlicher verwendet werden kann(§. 285 d. O.), ſo liegt ihm ob, daſſelbe wieder ſicher anzulegen.

2. Wenn er keinen ſichern Ort ausfindig machen kann, iſt dieſer Umſtand wenigſtens vier Wochen vor der Zahlungszeit der Behörde anzuzeigen.

3. Die Behörde aber hat entweder durch öffentliche Kundmachung das Kapital auszubieten, oder auf andere Art vorzubeugen, damit das Geld nicht unfruchtbar liegen bleibe. (§. 70.)

§. 282.

γγ) Kapitals-Erhebung.

1. Zur Erhebung eines Kapitals, welches zurückbezahlt werden ſoll, muß der Vormund von der Behörde eine beſondere Verordnung bewirken, und ſolche bei der Erhebung beibringen.

2. Ohne dieſe Verordnung ſoll die vom Vormunde ausgeſtellte Quittung bei keinem Gerichte zur Einverleibung angenommen, auch dem Vormunde das Kapital von dem Schuldner nicht anders, als auf eigene Gefahr ausgezahlt, ſondern auf Unkoſten des Vormunds zu Gerichtshanden erlegt werden. (§. 71.)

---

a) Hofdekret vom 24. April 1788 in K. Joſephs II. Geſ. u. Verf. im Juſtizfache v. J. 1788 Nro. 815. S. 49.

§. 283.

ßß) Hypotheken=Errichtung.

1. Wenn in einem, den Waiſen zugehörigen, Schuldbriefe ein Unterpfand gehörig verſchrieben, aber noch nicht vorgemerkt worden, ſo iſt dasſelbe ungeſäumt zur gerichtlichen Einverleibung zu bringen.

2. Wo kein Unterpfand verſchrieben iſt, ſoll eines begehrt, oder wenn es nicht erlangt werden kann, die Schuld eingetrieben, auch, wenn inzwiſchen eine Gefahr bevorſteht, auf die Sicherheit der Waiſen, wie es am füglichſten geſchehen kann, gedacht werden. (§. 72.)

§. 284.

εε) Unverbriefte Ausſtände.

Unverbriefte Ausſtände und Forderungen aber kann der Vormund auch ohne beſondere Bewilligung ſelbſt erheben, und, wenn ſie ſtreitig ſind, zu berichtigen ſuchen. (§. 72 in fine.)

§. 285.

ζζ) Erübrigte Barſchaft.

Erübrigte Barſchaft, weiter eingehende Gelder und Erſparniſſe von dem Waiſenvermögen ſind verzinslich anzulegen. Doch ſoll ſolches Geld vorzüglich zur Tilgung der Waiſenſchulden und zur Befreiung des Waiſengutes von den darauf verſicherten Haftungen verwendet werden. (§. 73.)

§. 286.

ηη) Fruchtbringende Anlegung der Pupillengelder. Patent vom 22ten Februar 1791.

1. Nach getilgten Haftungen und Schulden der Waiſen iſt weiter zu ſehen, ob bei dem Waiſengute nicht eine Verbeſſerung vorgenommen oder das Geld auf eine andere Art einträglicher gemacht werden könne. (§. 73 in fine.)

2. Vermöge des oft erwähnten Patents vom 22. Februar 1791 ſind

α) die durch die Verordnungen vom 12. Jänner und 18. Mai 1787, vom 21. Jänner und 24. April 1788 vorgeſchriebenen Einſchränkungen, vermöge welcher die ſtädtiſchen Waiſengelder nur in öffentlichen Staatskredit=Kaſſen angelegt,

keine Staatskredit-Papiere für Waiſen eingelöst, noch ſolche Papiere für verkaufte Pupillar-Realitäten als Kaufſchilling bedingt oder angenommen werden ſollen, hiermit durchaus aufgehoben, und den Vätern und Vormündern wird freies Befugniß, in Abſicht auf die nützliche Verwaltung des Vermögens ihrer Kinder und Waiſen, jedoch unter den im 5ten Hauptſtücke des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuchs enthaltenen Vorſchriften eingeräumt.

β) Dieſem nach iſt von nun an geſtattet, daß die Waiſengelder allgemein, folglich für Pupillen in Städten ebenſo, wie auf dem flachen Lande, gegen geſetzmäßige Sicherheit auch bei Privatperſonen angelegt, oder, wo ſie ſchon auf ſolche Art anliegen, belaſſen werden mögen.

γ) Als geſetzmäßige Sicherheit aber wird hiemit beſtimmt, wenn durch die Hypothek des Pupillar-Kapitals und der demſelben vorgehenden Poſten, das verpfändete Haus nicht über die Hälfte, oder das verpfändete Landgut oder Grundſtück nicht über zwei Drittheile ſeines wahren Werthes beſchwert iſt.

δ) Uebrigens ſteht den Vätern und Vormündern künftig frei, Waiſengelder auch in die öffentlichen Staatskredit-Kaſſen, auf die bei dieſen Kaſſen allgemein übliche Verzinſung, anzulegen a).

§. 287.

ϑϑ) Anlegung der Waiſengelder. Hofdecret v. 5. Dezbr. 1796.

Das Hofdecret vom 5ten Dezember 1796 verordnet, um bei Anlegung der Waiſengelder eine durchgängige Gleichheit herzuſtellen:

1. Die Herrſchaften ſollen nicht ſchuldig ſeyn, das an ſie bar gelangte Waiſengut in öffentliche Fonds anzulegen, ſondern ſolches kann auch bei Privaten gegen gewöhnliche, und den beſtehenden Geſetzen angemeſſene Hypothek, das iſt, auf die Hälfte des Werthes der Häuſer und bis auf zwei Drittheile des Werthes der Landgüter angelegt werden; jedoch hat die Herrſchaft in ſolchen Fällen den Waiſen bei Erfolglaſſung ſeines Waiſenguts nur die Obligation und den Satzbrief auszufolgen, und

a) K. Leopold's II. Geſetze vom Jahr 1790 — 91. Nro. 115. S. 17.

dafür nur ſoweit regresorie zu haften, als bei der Ausleihung die geſetzmäßige Sicherheit nicht beobachtet worden wäre, und der Waiſe dadurch zu ſeinem Kapital, wenn er es bei Verfallzeit eintreiben will, nicht ganz gelangen könnte.

2. Der Herrſchaft iſt aber auch nicht verboten, das Waiſengut in öffentliche Fonds anzulegen, und wenn dieſe Anlegung bar geſchehen, ſo iſt auch die Herrſchaft nichts anders ſchuldig, als dem Waiſen ſeine öffentliche Fonds = Obligation zur Zeit der Erfolglaſſung hinaus zu geben.

3. Die Herrſchaft iſt auch befugt, mit den Waiſengeldern öffentliche Fonds=Obligationen einzukaufen, in dieſem Falle aber muß dem Pupillen mit Ausfolglaſſung der öffentlichen Fonds=Obligationen, auch der zur Zeit des Einkaufes an der Agiotirung bezogene Gewinn, und die von dieſem ſich ergebenen höheren Geldbetrage abfallenden Zinſen berechnet und vergütet, und der erwirthſchaftete Betrag auch in den Waiſentabellen gleich nach dem Ankaufe der öffentlichen Fonds = Obligation angemerkt werden a).

§. 288.

u) Pupillengelder, welche die Obrigkeit an ſich ziehen will. Hofdecret vom 28ten März 1797.

Bei Pupillar = Geldern, welche die Obrigkeit an ſich ziehen will, ſollen wegen Ausfertigung des Schuldbriefes und Sicherſtellung die nemlichen Vorſchriften beobachtet werden, welche bei Ausleihung an Privaten vorgeſchrieben ſind.

(Hofdecret v. 28. März 1797, Nro. 346 in K. Franz II. Geſ. Thl. II. S. 477.)

§. 289.

xx) Gerichtliche und unentgeldliche Schätzung bei Anlehen auf Bauerngüter. Hofdecret vom 22. Auguſt 1797.

Bei Pupillar= oder Kirchengeldern, welche auf ein unterthäniges Gut ausgeliehen werden wollen, ſoll beim Zweifel normalmäßiger Sicherheit das zu verpfändende Gut gerichtlich und zwar unentgeldlich abgeſchätzt werden b).

---

a) Kaiſ. Franz II. Geſ. u. Verord. Thl. II. Nro. 327. S. 148.

b) Hofdec. v, 22. Auguſt 1797 a. a. O. Thl. II. Nro. 369. S. 501.

§. 290.

δ) Sicherheitsleiſtung.

αα) Vorder-Oeſterreichiſches Recht.

1. Jeder Vormund, wenn er nicht vom Erblaſſer im letzten Willen ausdrücklich davon enthoben worden, hat das Waiſengut ſicher zu ſtellen;

2. doch ſoll ſich dieſe Sicherſtellung nicht weiter als auf dasjenige erſtrecken, was dem Vormunde ſolchergeſtalt behändigt wird, daß er es allenfalls zu ſeinem Nutzen verwenden, oder verderben laſſen könnte. (§. 41.)

3. Ob wegen dieſer Sicherſtellung ſich an einer gerichtlichen Verpflichtung des Vormunds zu begnügen, oder ob eine, mehrere und was für eine Sicherſtellung zu fodern ſey, dieſes wird den Vormundſchafts-Behörden überlaſſen, welche dabei auf zweierlei bedacht ſeyn ſollen, daß α) weder die Waiſen einer gegründeten Gefahr ausgeſetzt, β) noch taugliche Vormünder von Annehmung der Vormundſchaft abgeſchreckt werden. (§. 42.)

§. 291.

ββ) Bayeriſches Recht.

Ueber die von den Vormündern geleiſtete Sicherheit, entſcheidet gegenwärtig das allgemeine Hypotheken- und das Prioritäts-Geſetz vom 1. Juni 1822.

1. Nach dem § 12 Nro. 5 des Hypotheken-Geſetzes haben Minderjährige und unter Curatel geſetzte Perſonen zu Erwerbung einer Hypothek auf den Immobilien ihrer Vormünder oder Curatoren und deren Bürgen, wegen aller aus der geführten Vormundſchaft oder Curatel begründeten Forderungen einen geſetzlichen Rechtstitel.
2. Jedoch iſt nach § 20 des Hypotheken-Geſetzes der Vormund bei dem Antritte der Vormundſchaft nur für diejenigen Theile des beweglichen Vermögens, welche ihm in Händen gelaſſen werden, mit einer, von der vormundſchaftlichen Behörde hienach feſtzuſetzenden, und auf ſeine Immobilien einzutragenden beſtimmten Summe, Sicherheit zu leiſten verbunden.
3. Es ſoll der Bedacht darauf genommen werden, daß jene Vermögenstheile, an welchen der Minderjährige beſchädiget werden könnte, durch gerichtliche Depoſition ſicher geſtellt,

und damit dieſe Hypothek, wo nicht ganz überflüſſig gemacht, doch die Summe derſelben möglichſt vermindert werde.

4. Eine weitere Sicherheit iſt der Vormund auch in der Folge zu leiſten nicht gehalten, ſo lange er die geſetzlichen Obliegenheiten eines Vormundes, beſonders wegen Rechnungsſtellung zur gehörigen Zeit genau beobachtet.

5. Die vormundſchaftlichen Behörden haben daher, wie überhaupt, die ſtrengſte Aufſicht über die Verwaltung der Vormünder zu pflegen, ſofort vornehmlich dieſelben zur Rechnungs-Ablage in der vorgeſchriebenen Zeit ernſtlich anzuhalten, und im Falle wahrgenommener Fahrläßigkeit oder ſäumiger Rechnungsleiſtung die Beſtellung einer den zu verrechnenden Einkünften des Vermögens angemeſſenen Hypothek, oder eine verhältnißmäßige Erhöhung der eingetragenen Summen zu erwirken.

6. Auch ſind dieſe Behörden berechtigt, für die, nach geſtellter Vormundſchaftsrechnung erkannten Defecte ſofort die Eintragung auf die Immobilien der Vormünder zu verlangen.

7. Die durch Eintrag in das Hypothekenbuch erworbene Hypothek kommt nach dem Prioritäts-Geſetze in die 2te Klaſſe zu ſtehen. Bei nicht vorhandener Hypothek kommen die Minderjährigen und unter Curatel geſetzten Perſonen in Anſehung desjenigen, was ſie aus der Vormundſchaft oder Curatel von den Vormündern oder Curatoren und deren Bürgen zu fordern haben, in die 4te Klaſſe Nro. 2.

§. 292.

ε) Güterpachtung.

1. Dürfen Vormünder und Curatoren während der Vormundſchaft keine Staatsgüter pachten, theils damit ſie in ihren vormundſchaftlichen Geſchäften nicht gehindert werden, und theils damit der Fiskus keine Gefahr leide, indem ihre Güter ſchon ſtillſchweigend den Mündeln verpfändet ſind a).

2. Das geſetzliche oder ſtillſchweigende Pfandrecht der Mündel hat nach dem Bayeriſchen Hypotheken-Geſetze nicht Statt.

---

a) Hofdecret vom 24ten Auguſt 1789. Petzek a. a. O. Band II. §. 1055. S. 336.

§. 293.

ζ) Haftung der Vormünder und Curatoren,

αα) für eigene Handlungen.

Der Vormund hat für allen Schaden zu haften, der dem Waiſen aus ſeiner Schuld oder Verwahrloſung zugeht. Und wenn er einer wahren Gefährde überwieſen wird, iſt er auch der Vormundſchaft zu entſetzen, und dem Verbrechen gemäß zu beſtrafen. (§. 74.)

§. 294.

ββ) Für fremde Handlungen.

1. Für die Schuld derjenigen, deren ſich der Vormund bei Verwaltung der Waiſengeſchäfte bedienet, wird er nicht verbindlich.

2. Doch hat er über begangene Fehler von denſelben die Verantwortung einzuholen, der Vormundſchafts-Behörde darüber die Auskunft zu erſtatten, auch den Erſatz des Schadens pflichtmäßig einzutreiben.

3. Woferne ihm aber in der Auswahl der angeſtellten oder der untauglich befundenen Beamten, oder in Eintreibung des Erſatzes, den ſie zu leiſten ſchuldig ſind, eine Nachläßigkeit zur Laſt fällt, muß der den Waiſen dadurch verurſachte Schaden von ihm vergütet werden. (§. 75.)

§. 295.

ι) Erbſchafts-Antretung.

Wenn den Waiſen eine Erbſchaft anfällt, iſt der Vormund dieſelbe weder anzutreten, noch auszuſchlagen befugt, ohne darüber ein gerichtliches Inventarium errichtet zu haben. (§. 62.)

§. 296.

κκ) Streitigkeiten zwiſchen dem Vormunde und den Pupillen.

1. Sind zwiſchen dem Vormunde und den Waiſen Rechtsſtreitigkeiten vorhanden, ſo muß den Waiſen ein beſonderer Vertreter beſtellt werden.

2. Dieſer tritt inzwiſchen in die vollen Pflichten des Vormunds ein. Dieſes hat auch bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen zu geſchehen, wo wegen des zugleich mit unterlaufenden Vortheils des Vormunds der Nutzen der Waiſen außer Acht gelaſſen werden könnte. (§. 63.)

§. 297.

ββ) Streitigkeiten zwiſchen mehrern der Obſorge eines und deſſelben Vormundes übergebenen Waiſen.

Wenn zwiſchen mehreren Waiſen, die der Obſorge des nämlichen Vormunds übergeben ſind, Rechtsſtreitigkeiten entſtehen, oder ſonſt Geſchäfte vorfallen, wo beiderſeitiger Vortheil und Schaden verflochten iſt, ſoll vom Vormunde keiner von beiden vertreten, ſondern jedem ein eigener Vertreter gegeben werden. (§. 64.)

§. 298.

3) Handlungen der Pflegbefohlnen.

α) Veräußerungen und Beſchwerungen.

1. Die Waiſen ſelbſt ſind nicht befugt, von ihrem dem Vormunde anvertrauten Vermögen ohne Einwilligung deſſelben etwas zu veräußern, oder zu beſchweren, noch eine auf die Verminderung dieſes Vermögens gerichtete perſönliche Verbindung einzugehen.

2. Alle Handlungen dieſer Art ſind ungültig und wirkungslos, und muß das Veräußerte ſammt Nutzungen, Zinſen, Schaden und Unköſten zurückgeſtellt werden.

3. Wenn jedoch der andere Theil den Waiſen etwas gegeben, ſo kann er dieſes, ſo weit es noch vorhanden, oder zu des Waiſen Nutzen verwendet worden, zurückfordern. (§. 56)

§. 299.

β) Handlungen, welche eine Verbindlichkeit nach ſich ziehen.

1. Hat der Waiſe eine Handlung vorgenommen, die eine Verbindlichkeit von beiden Seiten nach ſich zieht; ſo wird weder der Waiſe dem andern, noch dieſer dem Waiſen eher verbunden, bis der Vormund die geſchloſſene Handlung genehm hält.

2. Hingegen hat eine vom Waiſen vorgenommene Handlung, die zu deſſen einſeitigem Vortheil gereichet, auch ohne Einwilligung des Vormunds ſogleich ihre vollkommene Gültigkeit. (§. 57.)

§. 300.

γ) Darlehen.

1. Wenn der Waiſe ein erhaltenes Darlehen ganz oder zum Theile wieder erſtattet hat; kann er ſolches nicht mehr zurückfordern.

2. Auch iſt er zur Zahlung eines im minderen Alter empfangenen Darlehens verbunden, wenn er nach erreichter Großjährigkeit wohlwiſſend, daß er zu deſſen Zahlung nicht verpflichtet iſt, daſſelbe zu zahlen freiwillig verſprochen hat.

3. Die nach erreichter Großjährigkeit geſchehene Zahlung der Zinſen hingegen macht ihn weder zur Zahlung des Kapitals, noch die Zahlung eines Theils vom Kapital zur Zahlung des Ueberreſtes verbindlich. (§. 58.)

§. 301.

δ) Den Pflegbefohlnen zu ihrer Unterhaltung angewieſene Summen.

1. Wird einem Waiſen von ſeinen Einkünften zu ſeinem Unterhalte eine gewiſſe Summe in die Hände gegeben, wenn ihm zu ſeinem Bedürfniſſe oder Nutzen Sachen angeſchafft werden, und in ſeinen Händen ſind, ſo hat er mit dieſen Summen und Sachen die freie Schaltung.

2. Auf die noch nicht in die Hände bekommenen Summen aber vorhinein Schulden zu machen, iſt er nicht berechtiget. (§. 59.)

§. 302.

ε) Verdingung zu Dienſten und Arbeiten.

Das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch handelt:

1. von der Befugniß der Minderjährigen, ſich zu Dienſten und Arbeiten zu verdingen, und
2. von den im Dienſte gemachten Schulden, ſo wie dem damit zugefügten Schaden in folgenden §.§.

§. 303.

αα) In wieweit ſich die Pflegbefohlnen dazu verbindlich machen können.

1. Waiſen ſind befugt, auch ohne Einwilligung des Vormunds ſich zu Dienſten und Arbeiten zu verdingen.

2. Doch ſteht dem Vormunde das Recht zu, dieſelben nach Vorſchrift der Dienſtbothenordnung, aus dem Dienſte zurückzufordern. (§. 60.)

§. 304.

ββ) Im Dienſte gemachte Schulden, und zugefügter Schaden.

1. Wenn Waiſen, die ſich zu einem Dienſte oder in einer Arbeit verdungen haben, Schulden machen, wenn ſie in Dienſt und Gewerbsſachen mit einem andern eine Verbindlichkeit ein-

gehen, oder den andern Contrahenten in Schaden verſetzen, kann dieſer wider ihre Perſon und an ihrem Verdienſte ſich aller Rechte gebrauchen, die der Vertrag mit ſich bringt.

2. Das unter der vormundſchaftlichen Verwaltung ſtehende Vermögen dieſer Waiſen aber kann deßwegen nicht angeſprochen und vermindert werden. (§. 61.)

§. 305.

VIII. Rechnungsleiſtung.

1) Verbindlichkeit des Vormundes und Vaters.

Jeder Vormund muß Rechnung legen, auch der leibliche Vater, und ohne darauf zu ſehen, daß er vielleicht durch lebzeitige oder letztwillige Anordnung desjenigen, von dem das Vermögen, welches verrechnet werden ſoll, an die Waiſen gelangt iſt, ausdrücklich davon wäre entbunden worden. (§. 77.)

§. 306.

2) In welchen Fällen der Vater und Vormund von der Rechnungsleiſtung entbunden.

Hofdecret vom 12ten April 1787.

1. Die in dem 77. Abſatze des 5. Hauptſtückes und in der Verordnung vom 12. April 1787 dem Vater und Vormunde aufgetragene Verbindlichkeit, jährlich Rechnung zu legen, wird hiermit nach folgenden Grundſätzen gemäßigt.

2. In Fällen, wo das Vermögen ſo gering iſt, daß die davon abfallende Nutzung den unentbehrlichen Aufwand auf den Unterhalt und die Erziehung der Waiſen nicht erſteigt, kann

α) die Vormundſchafts-Behörde den Vormund von Legung jährlicher Rechnung, jedoch nur unter der Vorſicht entheben, daß ſie von der Erziehung der Mündel nach der in der allgemeinen Inſtruction vom 9. September 1785 enthaltenen Vorſchrift von Zeit zu Zeit Wiſſenſchaft erlange.

β) Um ſo leichter kann dem leiblichen Vater der Genuß des ſeinem Kinde angefallenen Vermögens, wenn auch dieſer Genuß die Unterhalts- und Erziehungskoſten um ein Geringes überſtiege, ohne ihn zu einer jährlichen Rechnung zu verhalten, überlaſſen werden.

γ) Hätte derjenige, von welchem das Vermögen an das Kind gelangt iſt, den Vater von Verrechnung des Genuſſes aus-

drücklich enthoben, ſo hat ſich auch die Behörde an dieſe Anordnung zu halten.

δ) Der Vormund aber muß jedoch, auch im Falle einer ſolchen ihm von dem Erblaſſer zugedachten Enthebung, Rechnung legen, ſoweit ihn nicht die Vormundſchafts-Behörde, wegen des oben gedachten geringen Betrages des Waiſen-Vermögens, davon zu befreien für gut findet.

3. Doch, wenn auch keine jährliche Rechnung über den Fruchtgenuß zu legen iſt, hat die Obervormundſchaft in Anſehung des Kapitals ſtets die gehörige Vorſicht zu tragen, und über deſſen Sicherheit und Ausweiſung dasjenige, was die Geſetze darüber verordnen, genau handzuhaben.

§. 307.

3) Wenn ſolche zu leiſten, 4) und wie ſolche beſchaffen ſeyn müſſe.

1. Die Vormundſchaftsrechnung ſoll jedes Jahr gelegt werden. (§. 78.)

2. Die Rechnung ſoll überhaupt ſo eingerichtet ſeyn, daß

α) daraus die Einnahme und Ausgabe und der ganze Vermögensſtand der Waiſe entnommen werden könne.

β) Sowohl der Empfang, wenn er nicht aus der Rechnung deutlich erhellt, als die Ausgaben, wenn ſie über einen Gulden betragen, müſſen mit Beilagen bewährt werden. (§. 78.)

§. 308.

5) Wirthſchafts- und andere beſondere Rechnungen.

Wirthſchafts- und andere beſondere Rechnungen ſind beizulegen. Doch iſt aus denſelben nicht mehr in die Vormundſchafts-Rechnung zu ziehen, als was daher empfangen oder dahin verwendet worden. (§. 79.)

§. 309.

6) Erledigung.

1. Dieſe Rechnungen ſind nach der beſtehenden Vorſchrift zu unterſuchen und zu erledigen.

2. Bei der Erledigung ſoll Alles, was dem Waiſen von dem Vormunde, oder dem Vormunde von dem Waiſen bedingt oder unbedingt zu erſetzen iſt, deutlich ausgedrückt werden. (§. 80.)

§. 310.

7) Verbindlichkeit in Anſehung der Vormundſchafts-Rechnung, Rechnungs-Verſtoß.

1. Außer dem, was beſtimmt ausgedrückt iſt, kann in Anſehung der Vormundſchafts-Rechnung weder der Vormund an dem Waiſen, noch der Waiſe an dem Vormunde weiter eine Forderung ſtellen.

2. Wenn jedoch in der Rechnung ein Verſtoß (error calculi) geſchehen, wenn entweder bei der Einnahme oder bei der Ausgabe in Anſetzung oder Auslaſſung einer Poſt ein offenbarer Irrthum unterläuft, ſoll dieſes niemanden, weder zum Schaden, noch zum Nutzen gereichen.

3. Hätte aber ein Vormund wiſſentlich etwas zurückgehalten, ſo iſt er nicht nur, wie jeder unrechtmäßige Beſitzer, zur vollkommenen Entſchädigung anzuhalten, ſondern auch nach Größe des Betrugs und Verbrechens zu beſtrafen. (§. 81.)

§. 311.

8) Beſchwerde gegen Erledigung der Rechnung.

1. Wenn der Vormund ſich durch die Erledigung der Rechnung beſchwert findet und die Beſchwerde eine Förmlichkeit der Rechnung betrifft, kann er ſich an den obern Richter wenden.

2. Iſt ihm aber eine Vergütung, die gefordert, abgeſchlagen, oder ein Erſatz, den er nicht ſchuldig zu ſeyn glaubt, aufgebürdet worden, ſoll er für den Waiſen einen Curator begehren und mit dieſem die Angelegenheit vor der Vormundſchafts-Behörde abthun.

§. 312.

9) Rechnungs-Leiſtung bei Pflegbefohlnen aus der Volksklaſſe, und nicht beträchtlichem Vermögen.

Die Vormundſchaften aus der Volksklaſſe, wo das Vermögen nicht beträchtlich und daher ſowohl daſſelbe als die Rechnung nicht leicht einer Verwirrung unterworfen iſt, muß von der Vormundſchafts-Behörde für die Sicherheit des Waiſenvermögens und deſſen Benützung zwar ebenfalls geſorgt, in der Verrechnung Empfang und Ausgabe ordentlich angeſetzt, überhaupt aber ſich mit einer dem Begriffe des gemeinen Mannes angemeſſenen Rechnungsart begnügt, und die Rechnung auf die leichteſte und kürzeſte Art erledigt werden. (§. 83.)

§. 313.

IX. Belohnung der Vormünder.

1) Billigkeit,
2) Größe.

1. Die Billigkeit fordert, emſige Vormünder zu belohnen. (§. 84.)

2. Dieſe Belohnung ſoll von der Vormundſchafts-Behörde nach den Umſtänden, beſonders nach der je größern oder kleinern Mühe bei der Erziehung der Waiſen, bei der Verwaltung des Vermögens und bei Erhebung der Einkünfte beſtimmt, doch niemals höher als fünf vom Hundert der reinen Einkünfte ausgemeſſen, und in keinem Falle der Betrag von viertauſend Gulden überſchritten werden. (§. 84.)

§. 314.

3) Was bei nicht vorhandener jährlicher Erſparung deshalb Rechtens.

Wo das Vermögen der Waiſen ſo gering iſt, daß wenig oder nichts in jährliche Erſparung gebracht werden kann, iſt der Vormund die Vormundſchaft in der Zwiſchenzeit unentgeldlich zu führen ſchuldig. Zeigt ſich dann am Ende derſelben, daß ein kleiner Zuwachs erübrigt oder wenigſtens das Vermögen unvermindert erhalten oder die Waiſen durch gute Erziehung in den Stand geſetzt worden, ohne Verringerung ihres Vermögens ſich ſelbſt zu unterhalten, ſo iſt dem Vormunde eine mäßige Erkenntlichkeit zuzuerkennen. (§. 85.)

§. 315.

4) Binnen welcher Zeit ſolche zu fordern ſey.

Ein Vormund, der dafür hält, eine Belohnung fordern zu können, wenn demſelben keine zugeſprochen worden, hat, ſeine Forderung geltend zu machen, eine Friſt von drei Jahren. (§. 86.)

§. 316.

5) Beſchwerde bei dem höhern Richter.

Wäre aber die ihm ausgeworfene Belohnung im Verhältniſſe zu §. 84 berührten Umſtänden zu gering oder zu übermäſſig, ſo ſteht im erſtern Falle dem Vormunde binnen 14 Tagen, und im letzten Falle den Verwandten der Waiſen binnen einem

Jahre vom Tage der Erledigung der Rechnung frei, bei dem obern Richter Beſchwerde zu führen. (§. 86.)

§. 317.

X. Ende der Vormundſchaft,

1) von Seite der Pflegbefohlenen.

α) Hört mit Erreichung der Großjährigkeit

1. Mit Vollendung des vierundzwanzigſten Jahres erreicht der Minderjährige die Großjährigkeit, mit welcher die Vormundſchaft geendigt wird. Die Vormundſchaftsbehörde hat daher insgemein den Waiſen auf ſein Anlangen ſogleich für großjährig zu erklären.

2. Auch in den Oeſterreichiſchen Vorlanden war die Großjährigkeit vermöge Hofdecrets vom 14. Auguſt 1788 auf das vollendete 24. Jahr feſtgeſetzt, und lediglich auf das allgemeine Geſetzbuch hingewieſen. a) Das Bayeriſche Edict über die Großjährigkeit vom 12. Jänner 1812 Art. XII. ſetzt ſolche für das ganze Königreich auf das vollendete 21. Jahr feſt. b)

3. Wenn aber Leibes- oder Gemüths-Gebrechen ihn zur Selbſtbeſorgung ſeines Vermögens unfähig machen, ſoll, ungeachtet der erreichten Großjährigkeit, die Vormundſchaft über ihn noch fortgeſetzt und dieſes von der Vormundſchafts-Behörde überall, wo es nöthig iſt, kundgemacht werden. (§. 88.) (M. ſ. a. §. 335.)

§ 318.

β) und Großjährigkeits-Erklärung auf.

Wenn hingegen ein Minderjähriger, auch vor erfülltem vier und zwanzigſten Jahre ſeine Geſchäfte ſelbſt zu beſorgen fähig befunden, ſo iſt

1. der Vormundſchafts-Behörde im Allgemeinen die Macht eingeräumt, einem ſolchen auf ſein, ſeiner Verwandten oder ſeines Vormunds Anſuchen die Nachſicht des Alters zu ertheilen und ihm ſein Vermögen einzuantworten.

---

a) In Kaiſer Joſephs II. Verordnungen für 1788. Nro. 874 S. 173.

b) Königlich Bayeriſches Regierungs- und Intelligenzblatt vom Jahre 1812. S. 214.

2. Doch muß der Vormund, wenn er nicht ſelbſt um die Nachſicht anſucht, allzeit vor Verleihung derſelben vernommen werden. (§. 89.) (M. ſ. a. §. 336.)

3. Die Entſchließungen über die bewilligte Nachſicht der zur Großjährigkeit erforderlichen Jahre ſollen den Parteien nicht eher hinausgegeben werden, bevor nicht der Vormund, der ohnehin über derlei Anſuchen zu vernehmen iſt, die hiefür bemeſſene Taxe entrichtet, oder ſicher geſtellt hat a).

§. 319.

2) Von Seite des Vormundes

α) durch Entfernung, β) durch den Tod des Vormundes.

1. Wenn ein Vormund ſich verdächtig macht, aus Argliſt oder Nachläſſigkeit etwas zu thun, was ſeinen Pflichten entgegen iſt, oder etwas zu unterlaſſen, was ſeine Pflicht fordert, ſo ſoll die Vormundſchafts-Behörde Alles vorkehren, was ſie zur Sicherheit der Waiſen dienlich finden wird. Ein Vormund aber, der einer üblen Verwaltung oder Untreue überwieſen wird, iſt der Vormundſchaft ſogleich zu entſetzen. (§. 90.)

2. Durch die Unfähigkeit, der Vormundſchaft mehr vorzuſtehen, und den Tod des Vormunds hört ſeine Vormundſchaft auf, und iſt in allen dieſen Fällen ein neuer Vormund zu beſtellen.

§. 320.

3) Schlußrechnung und Abſolutorium.

1. Jeder Vormund, der aufhört Vormund zu ſeyn, wie auch der Erbe eines verſtorbenen Vormunds, muß die Schlußrechnung legen. Wenn ein Vormund geſtorben, oder von Amtswegen der Vormundſchaft enthoben wird, iſt von dem Gerichte wegen Verwaltung des Waiſengutes ungeſäumte Vorſehung zu treffen. Außer dieſen Fällen liegt dem geweſenen Vormunde ob, die Verwaltung des Vermögens ſo lange fortzuführen, bis das Vermögen dem nachfolgenden Vormunde, dem Großjährigen oder den Erben der Waiſen eingeantwortet werden kann. (§. 91.)

2. Die Schlußrechnung iſt gerichtlich aufzunehmen und zu erledigen, auch dem Großjähriggewordenen ſein Vermögen nach Ausweis derſelben einzuantworten. Würde aber die Schlußrech-

---

a) In Kaiſers Franz II. Geſetze und Verfaſſungen im Juſtizfache Thl. I, Nro, 269, S, 215,

nung durch Umſtände aufgehalten, ſo kann die Einantwortung des Vermögens auch vor derſelben vorgenommen, und das Uebrige nach berichtigter Schlußrechnung nachgetragen werden.

5. Nach gepflogener Berichtigung ſoll dem geweſenen Vormunde oder deſſen Erben eine gerichtliche Urkunde gegeben, in derſelben die vollſtändige Uebergabe des Vermögens bezeugt, und der Vormund von allen ferneren Anſprüchen in Betreff der geführten Vormundſchaft losgezählt werden. (§. 92 u. 94.)

§. 321.

XI. Haftung der Vormundſchafts-Behörde.

Wo ſich wegen Erſatz eines von dem Vormunde den Waiſen zugefügten Schadens weder an dem Vormunde, noch deſſen Bürgen, noch ſonſt an jemanden erholt werden kann, hat die Vormundſchafts-Behörde, Falls von ihrer Seite eine Gefährde oder Schuld untergelaufen iſt, gut zu ſeyn. Für einen Schaden aber, den die Vormundſchafts-Behörde durch ihre übeln Verfügungen den Waiſen ſelbſt zugezogen, hat ſie unmittelbar zu haften. (§. 93.)

§. 322.

B. Curatoren gebrechlicher und geiſteskranker Perſonen.

Von gebrechlichen und geiſteskranken Perſonen, ſowie von abweſenden Perſonen handelt das allgem. bürgerl. Geſetzbuch in folgenden §§. Die bei Verſchwendern eintretenden Verfügungen ſind in dem nachfolgenden Patente Kaiſers Leopold's II. enthalten.

§. 323.

1) Wenn ſolchen ein Curator aufzuſtellen.

1. Wenn Jemand durch Leibes- oder Gemüthsgebrechen, oder durch andere Zufälle außer Stand geſetzt wird, ſeine Geſchäfte zu beſorgen, ſo iſt ihm ein Curator zu beſtellen.

2. Gebrechliche aber, die durch ihre Gebrechlichkeit, von dem Zuſtande ihrer Angelegenheiten Kenntniß zu nehmen, und ihren Willen darüber zu erklären, nicht gehindert werden, oder ſolche, welche in eine Gemüthsſchwachheit nur zu gewiſſer Zeit verfallen, in heitern Zwiſchenſtunden aber für die Zeit des ihnen zuſtoßen-

den Uebels das Nöthige anordnen können, bedürfen keines Curators, auſſer wenn ſie ſelbſt darum anſuchen. (§. 95.)

§. 324.

2) Pflicht des Curators.

Alles, was in Anſehung der Vormünder geordnet worden, iſt nach Maß und Umſtänden auch bei den Curatoren zu beobachten. Die Curatel dauert aber ſo lang, bis derjenige, über den ſie verhängt worden, zeigen kann, daß die Urſache, wegen welcher ſie verhängt worden, aufhöre. (§. 96.)

§. 325.

C. Curatoren abweſender Perſonen.

Bei Abweſenden iſt 1. die Aufſtellung eines Curators, 2. die Pflicht desſelben, und 3. die Erbfolge in dem Vermögen der Abweſenden, 4. ſowie das denſelben vorausgehende Verſchollenheits-Verfahren in Betrachtung zu ziehen.

§. 326.

1) Aufſtellung eines Curators.

Auch Abweſenden hat das Gericht, wenn ihm die Anzeige der Abweſenheit gemacht wird, einen Curator zu beſtellen, wenn ſie entweder keinen Bevollmächtigten zurückgelaſſen, oder dieſer außer Stand iſt, ihre Geſchäfte zu beſorgen, und wenn ihnen wegen ihres unbekannten oder weit entfernten Aufenthalts Nachtheil bevorſteht. (§. 97.)

§. 327.

2) Pflicht desſelben.

1. Dieſem Curator liegt ob, den Aufenthaltsort des Abweſenden, wo möglich auszuforſchen, denſelben dem Gerichte anzudeuten, auch dem Abweſenden ſelbſt die Nothwendigkeit, daß er wegen ſeiner Sachen Vorſehung treffe, vorzuſtellen.

2. Bis dieſe erfolgt, iſt er ſchuldig, die ihm aufgetragenen Geſchäfte gehörig zu verwalten, auch bei länger dauernder Abweſenheit, und, wenn die Natur der Geſchäfte es fordert, über das ihm anvertraute Vermögen jährliche Rechnung zu legen. (§. 98.)

§. 328.

3) Erbfolge.

Von der Erbfolge in dem Vermögen des Abweſenden und den dieſen vorausgehenden Verſchollenheits-Verfahren ſ. m. Inteſtaterbfolge §. 386.

§. 329.

D. Gerichtliche Einſchreitung gegen Verſchwender.

I. Das allgemeine Geſetzbuch ſchweigt von den Verſchwendern. Das Hofdecret vom 22ten Jänner 1788 erklärte daher die Prodigalitäts-Erklärung ganz aufgehoben, und ſollte Niemand die freie Schaltung mit ſeinem Vermögen unter der Angabe der Verſchwendung benommen werden a).

II. Das Patent Kaiſer Leopold's II. führt §. 8 dieſelbe wieder ein, und verordnet:

1. In Rückſicht des in dem 5ten Hauptſt. vorkommenden 88ten Abſch. finden Seine Majeſtät für nöthig, mit Aufhebung der unter dem 22. Jänner 1788 ergangenen Verordnung hiemit zu erklären: daß auch Großjährigen und in dem Beſitze ihres Vermögens befindlichen Perſonen durch ihre Perſonalbehörde von Amtswegen die freie Verwaltung des Vermögens benommen werden ſoll, wofern ſolche Perſonen in ihren Handlungen, nach den darüber vorkommenden Anzeigen und den gehörigen Unterſuchungen, ſich als unbeſonnene Verſchwender darſtellen, die ſich durch muthwilliges Schuldenmachen künftigem Nothſtande Preis geben, beſonders wenn ſich äußert, daß ſie mit Annehmung offenbar verderblicher Bedingungen leichtſinnig Gelder erborgen.
2. Perſonen, die dadurch ſich der Verwaltung ihres Vermögens zu ihrem und der ihrigen Beſten unfähig zeigen, iſt daher ein Curator zu beſtellen, die Prodigalitäts-Erklärung iſt in Anſehung derſelben ebenſo, wie in dem in gedachten §. 88 ausgedrückten Falle kund zu machen, und hat bei ſolchen Curanden durchaus eben dasjenige zu gelten, was von denen verordnet iſt, die durch Gemüthsgebrechen außer Stand ſind, ihre Geſchäfte ſelbſt zu beſorgen b).

---

a) In Kaiſer Joſeph's II. Geſetze und Verfaſſungen vom Jahre 1788 Nr. 769. S. 9.

b) K. Leopold's IIten Geſetze und Verfaſſungen im Juſtizfache vom Jahre 1790 — 91. S. 19.

§. 330.

XII. Von dem Benehmen der erſten Behörden in Waiſenſachen und Curatelen.

1) Obliegenheiten der Gerichtsſtellen.

1. Eine eigene Inſtruction für die Vormundſchafts-Behörde iſt in dem Patente vom 9. Septbr. 1785 VI. Abſch. §. 45 — 52 in Kaiſer Joſeph's II. Geſetzen und Verfaſſungen im Juſtizſache S. 82 — 85 enthalten.

2. Die Gerichtsſtelle hat auf die Perſon und das Vermögen der Minderjährigen, die ihrer Gerichtsbarkeit unterſtehen, auf das Vermögen derjenigen Großjährigen, welchen die Geſetze die Verwaltung des Vermögens nicht anvertraut, oder wieder abgenommen haben, zu ſehen. Dieſe Geſchäfte ſind nach Vorſchrift des §. 26. zu leiten. (§. 45.)

§. 331.

2) Eintrag in ein beſonderes Protokoll.

In dieſer Abſicht iſt, wenn nach einem Verſtorbenen Pupillen bleiben, ſogleich der Tauf- und Zuname derſelben in ein eigenes Protocoll einzutragen. Diejenigen Pupillen, welche ein gemeinſchaftliches, unzertheiltes Vermögen beſitzen, ſind in ein Folium einzutragen, von den Uebrigen aber iſt jedem ein beſonderes Blatt des Protocolls zu widmen. (§. 46.)

§. 332.

3) Aufſtellung der Vormünder und Curatoren.

Dann iſt zugleich ein ſicherer, beſcheidener, wohlgeſitteter und rechtſchaffener Mann zum Vormünder, und ebenſo bei einer vorfallenden Curatel bei den Curanten ein rechtſchaffener, zuverläſſiger Mann zum Curator zu benennen.

In Rückſicht der Vormundſchaftsgebung iſt ſich auf das Genaueſte nach demjenigen zu achten, was in den beſtehenden Geſetzen dießfalls vorgeſchrieben iſt. (§. 47.)

§. 333.

4) Vermögenserhebung.

Das Vermögen des Pupillen iſt genau zu erheben und zu protocolliren, dabei zu ſorgen, daß das Vermögen nach Vorſchrift

der Geſetze ſicher geſtellt, die Schuldbriefe und Pretioſen aber ſogleich in die gerichtliche Verwahrung genommen werden. Daher bei auffallenden Zweifeln der Vormund vorzurufen, die Beſchaffenheit der Sache aufzuklären, über die nöthige Vorſehung Berathſchlagung zu pflegen, und dem Vormunde die nöthige Anweiſung zu geben iſt. (§. 48.)

§. 334.

5) Pflicht der Vormundſchafts-Behörde bei Veränderung des Aufenthaltsortes der Pupillen.

1. Wenn ein Pupille ſeinen Aufenthaltsort verändern, einen Dienſt erhalten, oder was immer für einen neuen Stand antreten wollte, iſt von dem Vormunde die Anzeige zu erſtatten, und die gerichtliche Bewilligung einzuholen.

2. Das Gericht hat in ſolchen Fällen eine ſorgfältige Unterſuchung zu pflegen und mit väterlicher Aufmerkſamkeit dasjenige vorkehren zu laſſen, was dem Beſten des Pupillen angemeſſen ſeyn wird.

§. 335.

6) Was drei Monate vor erlangter Großjährigkeit zu geſchehen habe.

1. Drei Monate vor der Großjährigkeit des Pupillen iſt der Vormund vorzufordern und auf ſeine Pflicht zu vernehmen, ob der Pupille ſo beſchaffen ſey, daß ihm die Verwaltung ſeines Vermögens übergeben werden könne.

2. Findet der Vormund kein Bedenken, ſo iſt ſeine Aeußerung zu protokolliren.

3. Der Pupille iſt gegen Beibringung des Taufſcheines mit dem Tage der erreichten 24 (21) Jahre großjährig zu erklären, und dem Vormunde durch Decret anzuzeigen, daß er ſeiner Vormundſchaft entlaſſen ſey, und daher binnen einer ihm beſtimmten, verhältnißmäßigen Friſt ſeine Schlußrechnung zu erſtatten habe. (§. 50.)

§. 336.

7) Großjährigkeits-Erklärung, Schlußrechnung und Ausfolgelaſſung des Vermögens.

Dem großjährig Gewordenen aber iſt zu bedeuten, daß er ſein Vermögen nunmehr ſelbſt übernehmen könne, wo ſodann die Schlußrechnung des Vormunds zu berichtigen, wenn mehrere Pu-

80*

pillen vorhanden ſind, die Abtheilung des Vermögens, und nach berichtigter Abtheilung mit denſelben ſämmtlich oder dem einzigen die Uebergabe zu pflegen iſt. Hierüber muß eine Uebergabsurkunde entworfen, darin Alles, was der Vormund an barem Gelde, Schuldbriefen, Pretioſen, Realitäten, Vorräthen oder ſonſtigem Vermögen ſeinem geweſenen Mündel übergeben hat, eingetragen, die Urkunde von dem Mündel, dem Vormunde und zwei Zeugen unterfertigt, und dem Gerichte übergeben werden. (§. 50.)

§. 337.

8) Was bei Erhaltung der veniae aetatis zu beobachten.

Pupillen, welche durch die Erhaltung der veniae aetatis zu der Verwaltung ihres Vermögens gelangen, iſt ſolches auf die nämliche Art zu übergeben, wie es in Anſehung der großjährig Gewordenen vorgeſchrieben iſt. (§. 50 in fine.)

§. 338.

9) Was bei erhobenen Anſtänden des Vormundes zu verfügen.

Sollte der Vormund ſolche Anſtände vorbringen und beweiſen, die den Mündel zu Erlangung der rechtlichen Großjährigkeit unfähig machten, ſo iſt ſolcher vorzurufen, über die Beſchuldigung zu vernehmen und, wenn er ſich hierüber nicht rechtfertigt, durch ein öffentliches Edict kund zu machen, daß dem N. N. ungehindert der erlangten Großjährigkeit die freie Verwaltung ſeines Vermögens einzuräumen von Seite des Gerichtes nicht befunden worden, daher er noch ferner als ein Mündel anzuſehen, und nach dem Rechte der Minderjährigen von Jedermann zu behandeln ſey. Die Vormundſchaft iſt ſodann nach dem beſtehenden Geſetze fortzuſetzen. (§. 51.)

§. 339.

10) Waiſen-Protocoll oder Waiſenbuch.

1. Über jeden Pupillen oder Curanden iſt nach der anſchlüſſigen Form ein Waiſen-Protocoll mit folgenden Rubriken zu führen: erſtens der Name des Pupillen oder Curanden; in dieſer Rubrike iſt das Alter des Mündels anzuſetzen; zweitens der Name des Vormunds, Curators, oder Adminiſtrators; drittens des Aufenthaltortes und die Erziehungsart des Mündels; viertens das

Vermögen des Mündels, mit der kurzen Bemerkung, wie dieſes beſchaffen und woher es den Pupillen zugefloſſen iſt und mit Beziehung auf die Urkunden, in denen hievon mehrere Aufklärung erhoben werden kann; fünftens von Jahr zu Jahr iſt anzumerken, ob und an welchem Tage ſich der Vormund über die vom verfloſſenen Jahre gepflogene Rechnungsrichtigkeit ausgewieſen habe; ſechſtens ſind alle Bewilligungen einzutragen, die während der Minderjährigkeit in wichtigen Angelegenheiten eingeholt worden; ſiebentens iſt die Abtheilung des Vermögens bei denjenigen Mündeln anzumerken, die ein gemeinſchaftliches Vermögen beſitzen; achtens iſt die Erlöſchung der Vormundſchaft einzutragen und bei dieſer Gelegenheit die Uebergabs-Urkunde mitanzumerken, oder neuntens die etwa erfolgte Erklärung der Unfähigkeit, zur rechtlichen Großjährigkeit zu gelangen, anzuführen.

2. Wenn ſich in dieſem Protokolle auf eine Urkunde berufen wird, iſt ſogleich die Stelle anzudeuten, wo ſie in der Regiſtratur zu finden iſt, daher der zur Führung des Protocolls beſtimmte Sekretär ſich von Zeit zu Zeit mit dem Regiſtrator zu benehmen und zu ſorgen hat, daß das Protocoll mit Ordnung und Genauigkeit geführt werde.

3. Dem Präſidium wird überlaſſen, zu Erleichterung der Arbeit und Beibehaltung einer gleichen Form die Rubriken dieſer Bögen in gehöriger Größe auf Schreibpapier allenfalls drucken zu laſſen.

4. Dieſes Protocoll iſt mit Ende jeden Jahres dem Vorſitzenden vorzulegen, damit er von dem Stande der Pupillar-Angelegenheiten die erforderliche Ueberſicht erhalte, und wenn in Behandlung dieſer Geſchäfte eine Anweiſung, oder bei dem Perſonal irgend eine Vorſehung erforderlich wäre, das Nöthige vorgekehrt werden möge.

5. Die Ausfüllung dieſer Tabellen iſt während ganzem Jahreslaufe, wie die Geſchäfte vorfallen, zu beſorgen, und nicht von einer Zeit zur andern, noch weniger bis Ende des Jahres aufzuſchieben.

Formular
des Protokolls in Waiſenſachen.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Name des Mündels oder Curanden.	Deſſen Vormund, Curator, Adminiſtrator.	Aufenthalt des Mündels und deſſen Erziehungs-Art.	Vermögen des Mündels.	Rechnungs-Richtigkeit.	Während der Minderjährigkeit eingeholte Bewilligungen.	Abtheilung des Vermögens.	Erlöſchung der Vormundſchaft.	Allenfallſige Erklärung der Unfähigkeit zur Großjährigkeit.

Abſchnitt II.

Erbrecht.

§. 340.

Vorbemerkung.

1. Das Erbrecht kann nur nach den in Oeſterreichiſchen Landen beſtehenden Geſetzen beurtheilt werden.

2. Es wäre denn, daß ſich das Erbrecht oder die Gütergemeinſchaft auf Verträge gründete, welche im Auslande gültig errichtet worden wären. a)

3. Mit den perſönlichen Rechten bricht das Joſephiniſche Geſetzbuch ab, es haben daher die beſondern Verordnungen in Rückſicht des dinglichen und Obligationen-Rechts, welche ſich in den Geſetzſammlungen vorfinden, in ſofern Statt, als ſie nicht durch allgemeine Bayeriſche Verordnungen eine Abänderung erlitten haben.

4. Sehr viele dieſer Verordnungen ſind bloß auf beſondere Anfragen einzelner Stellen erlaſſen worden. Das an ſämmtliche Appellationsgerichte erlaſſene Hofdecret vom 29. Dezember 1785 weiſet dagegen dieſelben an, ſich in ähnlichen Fällen nach dieſen Decreten zu richten. b)

5. Das für Weſtgallizien unter dem 13. Februar 1797 erſchienene Geſetzbuch, ſowie das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch für die geſammten deutſchen Erbländer der Oeſterreichiſchen Monarchie vom Jahre 1811 füllten, indem ſie nebſt den perſönlichen auch die dinglichen und Obligationen-Rechte umfaßten, die Lücken des Joſephiniſchen Geſetzbuches aus, und ſtellten ein geſchloſſenes Ganzes dar. Das erſte hatte aber bloß für Weſtgallizien, und ſpäter auch für Oſtgallizien Statt, das zweite hat in den an die Krone Bayern gefallenen Vorderöſterreichiſchen Landen als ſpäteres Recht keine geſetzliche Kraft, und behauptet dieſe, wie in der Darſtellung der Rechte von Oberfranken bemerkt wor-

a) Hofdecret vom 4. Jänner 1793 in Franz II. Geſetze im Juſtizfache Thl. I. Nro. 78. S. 59.

b) K. Joſeph's II. Geſ. und Verf. im Juſtizfache im VII. Jahre ſeiner Regierung. N. 509. S. 30.

den, bloß in dem ſpäter an die Krone Bayern gekommenen Orte Redwitz.

6) Die Lücken, welche ſich in dem Vorder-Oeſterreichiſchen Rechte vorfinden, und nicht durch die beſonderen Oeſterreichiſchen Verordnungen ausgefüllt werden, müſſen daher durch das gemeine Recht ergänzet werden. Dieß hat Petzek in dem II. und III. Buche ſeiner Grundſätze des Vorder-Oeſterreichiſchen Rechtes zur Genüge gethan. Nach dem von uns dargelegten Plane beſchränken wir uns auf die frühern, beſonderen Oeſterreichiſchen Verordnungen, und weiſen in Betreff der übrigen Fälle auf das gemeine Recht hin.

§. 341.

I. Letztwillige Verfügungen.

1) Teſtamente, Beurtheilung derſelben nach gemeinem Rechte.

Die Teſtamente ſind in den ehemals Vorder-Oeſterreichiſchen an die Krone Bayern gefallenen Landen lediglich nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen.

§. 342.

2) Förmlichkeiten.

α) Fertigung der Teſtamente durch Geiſtliche verboten.

Zur Verfertigung ſeines Teſtamentes kann ſich der Teſtator weder eines Weltprieſters noch eines Ordens-Geiſtlichen unter der Strafe der Ungültigkeit bedienen. a)

§. 343.

β) Gerichtliche Uebergabe.

Beſonders wird noch verordnet:

1. Teſtamente können mündlich vor dem Richter oder ſeinem Verordneten errichtet, oder ein von dem Erblaſſer ſelbſt geſchriebenes oder unterſchriebenes Teſtament dem Richter oder deſſen Abgeordneten mit der Bitte ſolches in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, nach Inhalt des gemeinen Rechtes überreicht werden.
2. Teſtamente können bei dem Einreichungs-Protocolle

a) Hofdecret vom 4. September 1771 und Petzeks Grundſätze des Vorderöſterreichiſchen Rechts. Bd. II. §. 732. S. 98.

überreicht werden, und muß in dieſem Falle angemerkt werden, von wem das Teſtament iſt.

3. Muß daſſelbe in dem Stande, in dem es überreicht worden, belaſſen, folglich, wenn es verſchloſſen war, nicht geöffnet werden.

4. Wenn aber von dem Ueberreicher auf die baldige Eröffnung des Teſtamentes gedrungen würde, ſo hat er daſſelbe dem Vorſitzenden, oder in deſſen Anweſenheit dem, der deſſen Stelle vertritt, zu übergeben. a)

§ 344.

γ) Teſtamente vor zwei Zeugen.

Bloß dann kann ein mündliches Teſtament vor zwei ehrbaren Zeugen gültig errichtet werden, wenn ſich ein ſo dringender Fall ereignet, daß keine andere des Leſens und Schreibens kundige Perſon, als der anweſende Geiſtliche zu finden wäre, weil das vom anweſenden Geiſtlichen gefertigte Teſtament keine gültige Kraft hat. b)

§. 345.

δ) Zeugens-Unfähigkeit der Mönche und Ordensgeiſtlichen.

Die Unfähigkeit der Zeugen richtet ſich nach dem gemeinen Rechte. Nur können nach Vorder-Oeſterreichiſchem Rechte Mönche und Ordensgeiſtliche, außer ſie wären durch ein päbſtliches Breve ſäculariſirt, keine Zeugen in einem Teſtamente ſeyn. c)

§. 346.

ε) Zeugens-Eid bei mündlichen Teſtamenten.

Es beſteht kein Geſetz, welches vorſchreibt, daß bei einem mündlichen Teſtamente die Abforderung des Eides von den Zeugen, wenn ſie von keiner Partei verlangt wird, von Amtswegen gefordert werden ſoll. d)

---

a) Patent vom 9. Septb. 1785 in K. Joſeph's II. Geſ. und Verf. im Juſtizſache im V. Jahre ſeiner Regierung S. 45.

b) Hofdecret vom 4. Septb. 1772 und Pe ẞ e k a. a. O. §. 738. S. 97.

c) Hofdecret vom 4. September 1771. Hofdecret vom 20. Mai 1785. Pe ẞ e k a. a O. §. 734. S. 95.

d) Hofdecret vom 6. November 1797 in Kaiſer Franz II. Geſetze Thl. I. Nro. 263. S. 212.

§. 347.

ζ) Militäriſche und übrige Teſtamente.

1. Die militäriſchen und übrigen privilegirten Teſtamente richten ſich nach dem gemeinen Rechte.

2. Nach Oeſterreichiſchem Rechte werden zu einem Militär-Teſtamente, wenn es der Erblaſſer nicht eigenhändig geſchrieben hat, nicht mehr als zwei Zeugen erfordert. a)

3. Unter Teſtamenten auf dem Lande werden nicht allein die Teſtamente der Bauern, ſondern auch der Adeligen und Geiſtlichen, die auf dem Lande wohnen, unter Durchreiſenden, die auf dem Lande, d. i. nicht in der Hauptſtadt ſterben, verſtanden. b)

§. 348.

3) Wer teſtiren könne.

Teſtiren können alle, welche weder von Natur noch durch das Geſetz dazu unfähig ſind. Es tritt hier das gemeine Recht ein, und ſind bloß folgende Perſonen nach dem Oeſterreichiſchen Rechte beſonders zu bemerken.

§. 349.

α) Teſtamente der Geiſtlichen.

1. Nach dem canoniſchen Rechte dürfen die Weltgeiſtlichen die Beneficial-Gefälle nur zu frommen Vermächtniſſen verwenden.

2. Die Ordensgeiſtlichen aber ſind wegen Gelübdes der Armuth zu teſtiren unfähig.

3. Nach Oeſterreichiſchem Rechte können die Weltgeiſtlichen über ihr Vermögen frei ſchalten und walten. c)

4. Die Ordensgeiſtlichen aber nicht, ausgenommen ſie wären außer ihren Klöſtern als Pfarrer, Local-Kapläne, Kapläne, Kooperatoren oder Vicarien in der wirklichen Seelſorge angeſtellt, in welchem Falle ſie ſowohl eine weltliche Habe und Vermögen erwerben, als über das aus den Einkünften ihrer

---

a) Patent vom 21. Oktober 1774.

b) Hofdecret vom 20. Juni 1782. §. 1.

c) Hofdecret vom 18. Juli 1772.

Pfründe erſparte Vermögen eine letztwillige Anordnung machen können. a)

5. Den nach Aufhebung der Klöſter in dem Weltprieſterſtand übergetretenen Geiſtlichen und den Nonnen der aufgehobenen Klöſter ſteht das Recht zu teſtiren zu. Nur darf ſolches nicht zu Gunſten eines Fremden oder außer den K. K. Erbſtaaten lebenden Unterthans bei Strafe der Ungültigkeit der letztwilligen Verfügung geſchehen. b)

§. 350.

β) In wiefern Verbrecher teſtiren können.

αα) Oeſterreichiſches Recht.

Wenn Jemand eines Criminal-Verbrechens durch Urtheil ſchuldig erkannt worden iſt; ſo kann er nach Oeſterreichiſchem Rechte

1. während der Strafzeit nie ein Teſtament machen.
2. Das vor der Strafzeit errichtete Teſtament iſt
   α) wenn der Verbrecher während derſelben verſtorben iſt, ungültig, und es tritt, den Fall der Confiscationsſtrafe ausgenommen, die geſetzliche Inteſtat-Erbfolge ein.
   β) Ueberlebt er aber die Strafzeit, und iſt zu einem der ſchwerſten oder harten Gefängniſſe verurtheilt, ſo gilt ſein Teſtament auch nach überſtandener Strafzeit nicht, und ſein Vermögen fällt, den Fall der Confiscation ausgenommen, ſeinen Inteſtat-Erben zu.
   γ) Iſt er zu keiner dieſer zwei Strafgattungen verurtheilt, ſo tritt er wieder in alle bürgerliche Rechte ein, und kann das vor dem Urtheil gemachte Teſtament gelten laſſen, oder ein anderes errichten. c)

§ 351.

ββ) Bayeriſches Recht.

1. Nach dem Bayeriſchen Strafgeſetzbuche, wodurch dieſe Verfügungen abgeſchafft worden ſind, iſt der zur Kettenſtrafe

---

a) Hofdekret v. 21. April 1786 in K. Joſeph's II. Geſ. u. Verf. im Juſtizſache im VI. Jahre ſeiner Regierung Nro. 542. Seite 42. Hofdecret v. 6. Nov. 1786. ibid Nro. 592. S. 130.

b) Hofdecret v. 30. Auguſt 1782 in Kaiſer Joſeph's II. Geſetze und Verfaſſungen in den erſten vier Jahren ſ. Regier. Nro. 72. S. 166.

c) Allgemeines bürgerliches Geſetz über Verbrechen und Strafen §. 37. u. §. 184 u. Hofdecret vom 25. Mai 1787.

Verurtheilte vom Augenblicke der Rechtskraft des Urtheils an, bürgerlich todt, und fällt ſein Vermögen an ſeine Erben, welche ihn hieraus den nöthigen Unterhalt zu reichen verbunden ſind. a)

2. Der zum Zuchthaus Verurtheilte behält ſein Eigenthum und die Fähigkeit der Erwerbung neuer Rechte; doch iſt er von Verkündung des rechtskräftigen Urtheils an während ſeiner Strafzeit unfähig zu jeder Verfügung über das Seine, auf den Todesfall wie unter den Lebenden. b)

3. Die zum Strafarbeitshauſe Verurtheilten behalten alle ihre Privatrechte mit der Fähigkeit, unter Lebenden und auf den Todesfall darüber zu verfügen. c)

§. 352.

γ) Auswanderer.

1. Wer die Vorder-Oeſterreichiſchen Staaten in der Abſicht, dahin nicht wieder zurückzukehren, ohne landesfürſtliche Erlaubniß verläßt, kann α) kein Teſtament machen, weil er nicht nur aller bürgerlichen Rechte verluſtig wird, ſondern auch das Vermögen, das er zur Zeit der Entweichung beſeſſen hat, ihm vom Fiſcus eingezogen wird. β) Dieſe Einziehung hat nur in Rückſicht der kinderloſen Auswanderer Statt. γ) Hinterläßt er Kinder, ſo fällt ihnen das väterliche Vermögen zu. δ) Was aber einem Auswanderer in der Folge durch Erbſchaft oder auf jede andere Art zuwachſen könnte, fällt ſeinen nächſten Erben nach dem Erbfolgsgeſetze zu. d)

2. Auch nach dem Bayeriſchen für das ganze Königreich erlaſſenen Edicte über die Confiscationen vom 29. Auguſt 1808 tritt bei Auswanderungen ohne allerhöchſte Bewilligung die Confiscation ein. e)

3. Den Auswanderern wird zwar der Beſitz und der Genuß des Vermögens benommen, daſſelbe ſoll aber dem rechtmäßigen Erben, welche ſich nach dem Tode des Ausgewanderten dazu legitimiren werden, ohne Abzug aber auch ohne Zinſen wieder verabfolgt werden f.)

---

a) Strafgeſetzbuch für das Königreich Bayern v. Jahre 1813. Art. 7.
b) ibid. Art. 10.
c) ibid. Art. 15.
d) Auswanderungs-Patent v. 18. April 1785. §. 13.
e) Regierungsblatt v. Jahre 1808. §. 10. S. 1938—1939.
f) ibid.

§. 353.

3) Deſerteurs und Falſchwerber.

1. Den Emigranten werden die Deſerteurs gleich geſtellt. a) Jedoch iſt dieſe Strafe dahin gemildert, daß, wenn der Deſerteur Weib oder Kinder hinterläßt, ihnen ſo lang ſie leben, die nothwendigen Alimente von dem eingezogenen Vermögen verabreicht werden ſollen. b) Das nach der Deſertion ihnen zufallende Vermögen ſoll dagegen ihren nächſten Erben zufallen. c)

2. Auch nach dem Bayeriſchen Confiscations-Edicte und dem Cantons-Reglement trifft die Strafe der Vermögens-Confiscation den Deſerteur. α) Beſitzt der Deſerteur eigenes Vermögen, ſo wird daſſelbe zwar eingezogen, die Pflichttheile der Notherben bleiben jedoch davon ausgenommen, und müſſen denſelben vorbehalten werden. β) Beſitzt aber der Entwichene kein eigenes Vermögen, und hat daſſelbe durch Erbſchaft zu erwarten, ſo iſt der Vater oder Erblaſſer in ſeinen Lebzeiten nicht ſchuldig, den Pflichttheil heraus zu geben oder zu anticipiren, ſondern es ſoll bei der Obrigkeit bloß die Vormerkung gemacht werden, damit bei einer zukünftigen Erbſchaft die Einziehung des ſich ſodann erſt ergebenden Erbtheils geſchehen könne. d)

3. Auch Falſchwerber ſind nach Oeſterreichiſchem Rechte unfähig, ein Teſtament zu machen, weil ihr Vermögen der Confiscations-Strafe unterliegt, ohne Rückſicht, ob ſie Kinder haben oder nicht e.) Der Artikel 326 des Bayeriſchen Strafgeſetzbuches ſetzt bloß zwei- bis achtjährige Freiheitsſtrafen für Falſchwerber feſt.

§. 354.

4) **Erbseinſetzung.**

α) Was Rechtens, wenn der Erblaſſer ſein ganzes Vermögen nicht vertheilt hat (Heres rei singularis).

1. Den Satz des römiſchen Rechts, nach welchem Niemand zugleich teſtirt und unteſtirt ſterben konnte, und hiermit der in

---

a) Hofdecret v. 15. Juni 1761.
b) Hofdecret v. 1. September 1761.
c) Hofdecret v. 15. November 1779 und 23. Dezember 1780.
d) Confiscations-Edict a. a. O. S. 1038.
e) Auswanderungs-Patent v. 28. April 1789. 2. Abthl. §. 32—34.

einer beſtimmten Quote oder Sache eingeſetzte Erbe auch in dem übrigen Theile des Vermögens, worüber der Erblaſſer nicht verfügte, Erbe war, hat das Oeſterreichiſche Recht nicht angenommen.

2. Nach demſelben fällt das Vermögen, worüber der Erblaſſer nicht disponirte, ſeinen geſetzlichen oder Inteſtat-Erben zu.

3. Auf gleiche Art muß ſich auch bei geiſtlichen Verlaſſenſchaften benommen werden und ſo wie eine ſolche Verlaſſenſchaft, in ſoweit darüber teſtirt iſt, den durch den Erblaſſer Berufenen zukannt, ebenſo muß, ſo weit darüber nicht teſtirt iſt, dieſelbe den durch das Geſetz Berufenen zu Theil werden. a)

§. 355.

β) Notherben.

αα) Römiſches Recht.

In Betreff der Notherben tritt das römiſche Recht ein, nach welchem

1. Deſcendenten von ihren Aſcendenten, und Aſcendenten von ihren Deſcendenten wenigſtens in dem Pflichttheil als Erben eingeſetzt werden müſſen. b)
2. Auch iſt dieß bei den posthumis oder den nach dem Tode des Vaters gebornen Kindern c), und
3. denen, welche durch eine vollkommene Adoption an Kindes-Statt angenommen ſind, Rechtens.
4. Geſchwiſter dürfen keine ſchändliche Perſon ihren Geſchwiſtern vorziehen. d)

§. 356.

ββ) Beſondere Verfügung

a. in Betreff der Exmönche und Nonnen.

Den Ordensgeiſtlichen, welche in den Weltprieſterſtand übertreten, wie auch den Nonnen der aufgehobenen Klöſter gebühren

---

a) Hofdecret v. 12. Juni 1789 in Folge Einvernehmens zwiſchen den vereinten politiſchen Hofſtellen, der oberſten Juſtizſtelle, und der Compilations-Hofcommiſſion, in K. Joſephs II. Geſ. und Verf. im Juſtizf. vom Jahre 1789. Nro. 1019. S. 60.

d) Nov. 115. cap. 3 u. 4.

c) §. 1. I. de exhaerrad. lib.

d) Allgemeines Bürgerliches Geſetzbuch Hauptſtück 4. §. 30 u. 31. Hofdecret v. 25. Sept. 1788. Peʒek a. a. O. §. 750.

in Anſehung des Pflichttheils gleiche Rechte mit den übrigen Kindern. a) (M. ſ. a. d. f. §. 359.)

§. 357.

b) In Betreff der unehelichen Kinder.

Auch uneheliche Kinder müſſen von der Mutter als Erben eingeſetzt werden, wenn ſelbige ohne eheliche Kinder ſtirbt. b)

§. 358.

γγ) Pflichttheil der Töchter.

1. Der Pflichttheil ſoll bei den bürgerlichen Erbſchaften bis zur erfolgenden weiteren Richtſchnur nach den römiſchen Rechten ausgemeſſen werden. c)

2. Da nach dem neuen Geſetze vom 11. Mai 1785 zwiſchen den Töchtern und Söhnen in der geſetzlichen Erbfolge ferner kein Unterſchied unterwaltet, ſollen die Töchter auch in dem Falle der Erbfolge aus letztwilliger Anordnung in Anſehung des Pflichttheils aller Gerechtſame theilhaftig ſeyn, welche für die Söhne nach dem in jeder Provinz beſtehenden Geſetze ausgemeſſen iſt. d)

§. 359.

δδ) Pflichttheil der Ordensgeiſtlichen und Nonnen der aufgehobenen Klöſter.

Die in dem §. 256 enthaltene Verordnung vom 28. Dezember 1786 in Betreff der Exmönche und Exnonnen iſt jedoch nur auf künftige Fälle zu verſtehen, nicht aber auf die verfloſſenen zu erſtrecken, da nämlich der Erblaſſer zu der Zeit geſtorben iſt, da ſein Kind mit dem Kloſtergelübde noch gebunden war. e)

---

a) Verordnung vom 18. Dezember 1786 in K. Joſephs II. Geſetze und Verfaſſungen v. VII. Jahre ſeiner Regierung Nro. 607. S. 6.

b) Patent v. 6. Feb. 1791 §. 4. lit. i. in K. Leopold's II. Geſetze und Verfaſſungen im Juſtizfache im II. Jahre ſeiner Regierung. Nro. 115 S. 15. u. §. 207 d. D.

c) Hofdecret v. 16. Februar 1792 lit. c. in K. Leopolds II. Geſetze u. Verfaſſungen im Juſtizfache im II. Jahre ſeiner Regierung Nro. 253. lit. e. S. 96 u. Nro. 142 lit. m. ibid.

d) Patent v. 27. Dezb. 1786 in Kaiſer Joſephs II. Geſetze und Verfaſſungen im Juſtizfache im VII. Jahre ſeiner Regierung. Nro. 606. S. 6.

e) M. ſ. die §. 256 angeführte Verordnung v. 28. Dez. 1786.

§. 360.

γ) Enterbung.

1. Die Enterbung oder gänzliche Ausſchließung des Notherben von der Erbſchaft, ſo wie die Enterbungsurſachen ſind lediglich nach dem römiſchen Rechte zu bemeſſen.

2. Auch können die Eltern nach Oeſterreichiſchem Rechte ihre großjährigen Kinder enterben, wenn ſie wider ihren Willen eine Ehe eingegangen haben, und die Urſachen der Verweigerung von dem Gerichte als gründlich anerkannt worden ſind. a)

§. 361.

δ) Willkührliche Erben.

Außer den erwähnten Notherben, welchen der Erblaſſer wenigſtens in Betreff des Pflichttheis als Erben einſetzen muß, kann der Erblaſſer alle und jede ihm beliebigen Perſonen, wenn ſie nur erbfähig ſind, zu Erben einſetzen.

§. 362.

ε) Wer nicht als Erbe eingeſetzt werden könne?

αα) Gemeines Recht.

Wer nicht erbfähig iſt, kann nicht zu Erbe eingeſetzt werden, und iſt die Erbsunfähigkeit lediglich nach dem gemeinen Rechte zu bemeſſen. b)

§. 363.

ββ) Was insbeſonders in Betreff der Mönche Rechtens.

I. Nach dem canoniſchen Rechte kann ein Privat-Religios wegen des Gelübdes der Armuth zwar nicht ſo als Erbe eingeſetzt werden, daß er die Erbſchaft erwerbe, doch erwirbt er ſie ſeinem Kloſter, wenn es fähig iſt Güter zu beſitzen. Iſt es aber unfähig, wie die Klöſter der Franziskaner und Kapuziner, Güter zu beſitzen, ſo kann ein ſolcher Mönch gar nicht als Erbe eingeſetzt werden, und die Erbſchaft weder ſich noch dem Kloſter erwerben.

II. Nach Oeſterreichiſchem Rechte kann auch ein Mönch eines güterfähigen Kloſters

1. in unbeweglichen Gütern nicht als Erbe eingeſetzt wer-

a) Allgemeines Geſetzbuch Hauptſtück 3. §. 12 und §. 57. b. O.
b) Conf. Hellfeld jurisprudentia forens. §. 1438.

den, weil ein Kloſter nicht ohne ausdrückliche Erlaubniß des Landesfürſten Güter zu erwerben fähig iſt.

2. Wird ein ſolcher Mönch in beweglichen Gütern als Erbe eingeſetzt, ſo iſt α) wenn er bei ſeinem Eintritte in das Kloſter bereits die durch das Geſetz erlaubte Summe von 1500 Gulden eingebracht hat, die Erbseinſetzung ungültig. β) Hat er dieſe Summe noch nicht eingebracht, ſo erbt das Kloſter die noch nicht eingebrachte Summe, das übrige kann von den Erben vindicirt werden. a)

3. Iſt aber ein Mönch aus was immer für einem Orden außer dem Kloſter als Pfarrer, Local-Kaplan, Cooperator, oder Vicarius in der wirklichen Seelſorge angeſtellt, ſo iſt er fähig, eine weltliche Habe und Vermögen, folglich auch Erbſchaften ſich zu erwerben. b)

§. 364.

5) Subſtitution.

1. In Rückſicht der Subſtitutionen treten lediglich die Grundſätze des gemeinen Rechts ein.

2. Nur muß nach Oeſterreichiſchem Rechte, ſo lange das Band der Subſtitution fortwährt, und der Gegenſtand der Subſtitution nicht wieder die Eigenſchaft eines ungebundenen, folglich vollkommen freien Vermögens an ſich nimmt, alles das beobachtet werden, was in Betreff der Fideicommiſſe wegen ſicherer Anlegung der Kapitalien angeordnet iſt. c)

§. 365.

6) Vermächtniſſe.

1. Die Vermächtniſſe und die den Erben gebührende Quarta Falcidia ſowie die Quarta Trebellianica werden nach dem gemeinen Rechte beurtheilt.

2. Nach dem Oeſterreichiſchen Rechte ſoll in jedem Teſta-

---

a) Patent v. 12. Juli 1753 und 22. Auguſt 1764. Hofdecret v. 23. Mai 1781. Petzek a. a. O. Bd. II. §. 760. S. 116—117.

b) Hofdecret v. 31. Aug. 1780.

c) Hofd. v. 30. Juli 1789 in Kaiſ. Joſeph's II. Geſ. u. Verf. im IX. Jahre ſeiner Regierung Nr. 1035. S. 70. u. Hofdecret v. 5. Dec. 1795. §. 286 d. O.

mente α) etwas dem Armeninſtitute und dem Normalſchulfond hinterlaſſen werden, β) jedoch iſt ein Teſtament ohne dergleichen Vermächtniſſe nicht ungültig, ſondern ſie werden als geſetzliche Vermächtniſſe von der Verlaſſenſchaft abgezogen; es werden von jeden 300 fl. reinen Vermögens bei dem Prälaten- und Herrnſtande, bei jedem Sterbfalle eines Familienhauptes, worunter auch die Ehegattinnen und Wittwen gerechnet werden, 4 fl., bei dem Wittwenſtande der Honoratioren und dem Handelsſtande 2 fl., bei den Profeſſioniſten, Bürgern und Bauern, es mag die Erbſchaft durch Teſtament oder ab intestato jemanden zufallen 1 fl. abgezogen, und alle halb Jahre ein Verzeichniß von dieſen Normal-Beiträgen an das K. K. Oeſterreichiſche Appellationsgericht eingeſandt werden. a) Seit die vormals K. K. Oeſterreichiſchen Gebietstheile an Bayern gefallen ſind, iſt dem Herausgeber dieſer Darſtellung nicht bekannt, daß ein ſolcher Beitrag erhoben worden ſey. Dieſe Verordnung ſcheint daher durch Nichtgebrauch in Abkommen verfallen zu ſeyn.

3. Wenn der Erblaſſer den Armen etwas vermacht, ſo hat er ſolches entweder den Hausarmen, oder den Armen überhaupt vermacht. α) Im erſten Falle muß das Vermächtniß unter die Hausarmen jenes Orts, in welchem der Erblaſſer ſeinen Wohnſitz hatte, und zwar αα) von jenem vertheilt werden, den der Erblaſſer dazu beſtimmt hat. ββ) Hat aber der Erblaſſer niemand zur Vertheilung beſtimmt, ſo ſoll es der Pfarrer des Orts mit Zuziehung des Grundrichters (in Bayern die Polizeibehörde), weil dieſe am Beſten wiſſen, was ſich für Hausarme im Orte befinden, vertheilen. γγ) Befinden ſich Invaliden an dieſem Orte, ſo ſoll denſelben, weil ſie arm ſind, auch ein Theil dieſes Vermächtniſſes zukommen. β) Im zweiten Falle ſoll das Vermächtniß in zwei Theile getheilt, und einer davon dem Armeninſtitute, der zweite dem Invalidenfond zufallen. b)

4. Wird aber ausdrücklich dem Armeninſtitut ein beſtimmtes Legat hinterlaſſen, ſo verbleibt es dem Armeninſtitute allein, und der Invalidenfond hat nichts davon zu beziehen. c)

---

a) Hofdecret v. 3. Dez. 1788. Petzek a. a. O. Bd. II. §. 779 u. §. 780.

b) Hofdecret v. 21. März 1795 u. 14. Juli 1769. Petzek a. a. O. Bd. II. §. 781.

c) Hofdecret v. 22 Dez. 1782.

5. Wird ein frommes Vermächtniß, welches nicht ausdrücklich auf die Armen oder den Invalidenfond gerichtet iſt, unbeſtimmt für gute Werke hinterlaſſen, ſo fällt es dem Fond zur Erziehung der Soldatenkinder zu. a)

6. Wird ein Vermächtniß zur Stiftung eine Prozeſſion nach entfernten Orten hinterlaſſen: ſo ſoll es zur Erziehung der Jugend verwendet werden. b)

§. 366.

7) Schenkungen von Todeswegen.

Die Schenkungen von Todeswegen ſind nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen, das ihre Unterſchiede zwiſchen einer Schenkung unter Lebenden durch lebzeitigen Vertrag aufzählt, und zu ihrer Errichtung wenigſtens fünf Zeugen fordert. Schenkungen von Todeswegen erhalten erſt durch den Tod des Erblaſſers ihre Gültigkeit, da Schenkungen unter Lebenden ſogleich ihre Gültigkeit erhalten. Eine Gattung der Schenkungen unter Lebenden ſind die Schenkungen, welche zwar Anfangs gleich gültig ſind, und deren Gültigkeit nicht von dem erfolgten Tode des Erblaſſers abhängt, die aber erſt nach dem Tode des Erblaſſers gefordert werden können (donationes ad tempus mortis dilatae) und leicht mit den Schenkungen von Todeswegen verwechſelt werden können. Schenkungen unter Lebenden (donationes inter vivos), ſind unwiderruflich, dagegen Schenkungen von Todeswegen (donationes mortis causa) widerruflich. Letztere unterliegen auch der Falcidiſchen Quart, es ſey denn die Schenkung einer frommen Stiftung gemacht worden. c)

§. 367.

8) Von Entkräftung der Teſtamente.

Auch hierin folgt das Vorder-Oeſterreichiſche Recht dem gemeinen oder römiſchen Rechte.

1. Nullum, nichtig, iſt ein Teſtament, wenn es ihm an den innerlichen Feierlichkeiten, an der Fähigkeit des Erblaſſers

---

a) Hofdecret v. 21. Oct. 1768.

b) Hofdecret v. 3. Jänner 1783. Petzek a. a. O. Bd. II. §. 782. S. 129.

c) Hofdecret v. 22. April 1769. Petzek Grundſätze des Vorder-Oeſterreichiſchen Rechtes Bd. II. §. 805—808. S. 146—148.

zu teſtiren, an der Erbsfähigkeit des Erben gebricht, wenn er die Notherben nicht eingeſetzt und nicht enterbt, ſondern lediglich übergangen hat. a)

2. Injustum iſt ein Teſtament, wenn es ihm an den äußerlichen Feierlichkeiten gebricht. b) Es wären denn darin Vermächtniſſe zu frommen Stiftungen enthalten, und dieſe wenigſtens von zwei Zeugen unterſchrieben worden c), oder ſolches durch die angehängte Codicillar-Clauſel aufrecht erhalten. d)

3. Ruptum, wenn dem Erblaſſer ein im Teſtamente übergangenes Kind geboren e) oder ein anderes Teſtament errichtet, oder das vorhergehende Teſtament zerriſſen und vernichtet wird. f)

α) Ein unvollkommen adoptirtes Kind rumpirt das Teſtament nicht, ſondern hat, wenn es gleich übergangen worden, nur auf den ihm bedungenen Antheil aus der Erbſchaft Anſpruch. g)

β) Stirbt der Nachgeborne, posthumus, der das Teſtament rumpirt hat, noch vor ſeinem Vater, ſo erhält das rumpirte Teſtament ſeine Gültigkeit wieder. h)

γ) Hat der Erblaſſer ſich in ſeinem zweiten Teſtamente erklärt, daß auch das erſte gelten ſoll, ſo gilt das erſte Teſtament als ein Fideicommiß. i)

δ) Wird das zweite Teſtament vernichtet, damit das erſte ſeine Gültigkeit wieder erhalten ſoll, ſo erlangt das rumpirte Teſtament ſeine Gültigkeit wieder.

4. Irritum iſt ein Teſtament, wenn der Teſtator ſeinen bürgerlichen Zuſtand verliert. — Durch feindliche Gefangen-

---

a) L. 1. D. quib. mod. test. infirm.

b) L. 1. D. eod.

c) Cap. 11. X. de testam.

d) L. 29. §. 1. D. qui testam. facere possunt.

e) §. 1. I. de exhaered. lib.

f) §. 1. I. quib. mod. testem. infirm. L. 27. C. de testam.

g) Allgemeines Bürgerliches Geſetzbuch Hauptſtück 4. §. 30. (§. 220. d. D.)

h) L. 12. de lib. et posth.

i) §. 3. I. quib. mod. test. infirm.

ſchaft wird nach Oeſterreichiſchem Rechte der bürgerliche Zuſtand nicht verloren.

5. Destitutum iſt ein Teſtament, welches der Erbe nicht antreten will, oder wegen geſetzmäßigen Hinderniſſes nicht antreten kann, z. B. der Erbe wäre vor dem Teſtator geſtorben, oder hätte die Bedingniß der Erbseinſetzung nicht erfüllt, oder wäre in einen Zuſtand verfallen, in welchem er von Rechtswegen nicht Erbe ſeyn kann. Petzek glaubt, daß in allen dieſen Fällen das Teſtament ſo ungültig ſey, daß die Inteſtaterben auch die im Teſtamente enthaltenen Vermächtniſſe zu zahlen nicht ſchuldig ſeyen. a) — Nach gemeinem Rechte hat auch Petzek unſtreitbar Recht. Nach Oeſterreichiſchem Rechte glaube ich aber, läßt ſich dieſe Meinung nicht behaupten, denn da nach dem Oeſterreichiſchen Rechte der Erblaſſer zum Theil teſtirt, zum Theil inteſtirt ſterben kann, b) und ein in einer gewiſſen Quote oder Sache eingeſetzter Erbe nur dieſe Quote oder dieſe Sache erhält, ſo iſt die Einſetzung eines Erben, wie nach römiſchem Rechte kein weſentliches Erforderniß zu einer letztwilligen Verfügung, auch iſt nach dem Oeſterreichiſchen Rechte keine ſo weſentliche Verbindung zwiſchen den Erben und den Legatarien wie nach dem römiſchen Rechte vorhanden, ſo daß die Aufrechthaltung der Vermächtniſſe von der Annahme der Erbſchaft abhängig wäre. Schlägt daher der Erbe die Erbſchaft aus, oder kann er ſolche nicht antreten, ſo fällt lediglich die erledigte Erbſchaft dem Inteſtaterben, jedoch mit Aufrechthaltung der unter erforderlichen Feierlichkeiten errichteten ſelbſtſtändigen und von der Annahme oder Ausſchlagung der Erbſchaft unabhängigen Vermächtniſſe, zu. Damit ſtimmt auch das Oeſterreichiſche Allgemeine Bürgerliche Geſetzbuch vom Jahre 1811 überein, welches nur zur beſſeren Aufklärung der urſprünglichen Ideen dient, von welchen auch die ältere Oeſterreichiſche Geſetzgebung ausging. „Will oder kann, ſagt der §. 726 des Allgemeinen Bürgerlichen Geſetzbuchs vom Jahre 1811, weder ein Erbe noch ein Nacherbe die Verlaſſenſchaft annehmen, ſo fällt das Erbrecht auf die geſetzlichen Erben. Dieſe ſind aber verpflichtet, die übrigen Verpflich-

a) Petzek Grundſätze des V.-Oeſterreichiſchen Rechts. §. 817. S. 1

b) M. ſ. §. 220 d. O.

tungen des Erblaſſers zu befolgen. Entſagen auch ſie der Erbſchaft, ſo werden die Legatare verhältnißmäßig als Erben betrachtet."

6. Rescissum iſt das Teſtament, wenn ſolches durch die innerhalb fünf Jahren angeſtellte querela inofficiosi für unkräftig erklärt wird. α) Stellen ſolche die Notherben an, ſo fällt bloß die Erbseinſetzung hinweg, die Vermächtniſſe und übrigen Anordnungen bleiben dagegen aufrecht beſtehen. a) β) Wird den übergangenen Geſchwiſtern eine ehrloſe Perſon als Erbe vorgezogen, ſo iſt das ganze Teſtament ungültig. b)

§. 368.

9) Erbverzicht.

Der Erbverzicht kann nur dem Verzichtleiſtenden, nicht aber denjenigen nachtheilig ſeyn, denen zur Zeit, als ſich der Erbfall ergibt, ein Erbrecht zuſteht. c)

§. 369.

II. Inteſtat-Erbfolge.

A. Patent vom 11. Mai 1786.

Durch das Patent vom 11. Mai 1786 wurde in geſammten deutſchen Erbländern zum gemeinſchaftlichen Beſten der Unterthanen eine allgemeine für alle Stände ohne Unterſchied gleiche Ordnung der geſetzlichen Erbfolge (successionis ab intestato) des freivererblichen Vermögens, in 27 §§en beſtehend, eingeführt, welche auch nachher dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche für die geſammten deutſchen Erbländer der Oeſterreichiſchen Monarchie vom Jahr 1811 Thl. II. Hauptſt. III. einverleibt wurden. d)

§. 370.

B. Wer zur Inteſtat-Erbfolge gelangen könne.

1. Wenn jemand ſtirbt, der nach Vorſchrift des Geſetzes über ſein Vermögen keine Anordnung gemacht hat, ſoll dasſelbe

a) Nov. 15. cap. 3.

b) Nov. 22. cap. 27.

c) K. Franz II. Geſetze und Verfaſſungen im Juſtizfache. Thl. II. Nro. 326. S. 147.

d) In Kaiſers Joſephs II. Geſetzen und Verfaſſungen im Juſtizfache vom VI. Jahre ſeiner Regierung. Nro. 548. S. 44—50.

denjenigen zufallen, die zur Zeit ſeines Todes ſeine nächſten Verwandten ſind. Sie ſeyen denn erbſchaftsunfähig, oder hätten ſich der Erbſchaft unwürdig gemacht. (§. 1.)

2. Die Erbfolge ſoll bei allen offen werdenden Erbſchaften dergeſtalt die Richtſchnur abgeben, daß das hinterlaſſene Vermögen denjenigen allzeit zufalle, welche nach Anordnung dieſes Geſetzes die nächſten Verwandten ſind, ſie mögen nun Inwohner, Unterthanen aus andern Staaten oder auch erbfähige Ausländer ſeyn. (§. 2.)

3. Wer nach den allgemeinen Geſetzen erbsunfähig iſt, kann nicht zur geſetzlichen Erbfolge gelangen.

4. Auch werden die Verwandten der geſetzlichen Erbfolge und des ihnen dadurch zufallenden Erbtheils verluſtigt, wenn ſie ſich derſelben unwürdig gemacht haben.

5. Unwürdig macht ſich derjenige, der den Erblaſſer mit Betrug oder Gewalt an der Errichtung eines letzten Willens verhindert, oder der einen letzten Willen unterdrückt hat.

6. Auch verwirkt ein Verwandter dasjenige, was ihm nach der geſetzlichen Erbfolge zugefallen wäre, wenn er den Erblaſſer ermordet, ihm nach dem Leben geſtrebt, oder ihn fälſchlich eines Criminal-Verbrechens angeklagt hat. (§. 26.)

7. Aus eben den Urſachen, aus welchen ein Anverwandter ſich ſeines Erbrechts unwürdig gemacht hat, wird auch ein Ehegatte (§. 380 u. f. dieſ. Darſt.) der ihm in dieſer geſetzlichen Erbfolge zugewieſenen Rechte unwürdig. (§. 27.)

§. 371.

c. Allgemeine Bemerkungen.

1. Die Oeſterreichiſche Inteſtat-Erbfolge weicht von allen übrigen Succeſſions-Ordnungen ab, und iſt auf feſten Grundſätzen gebaut, mit ſtrenger Conſequenz, welche allen übrigen gebricht, durchgeführt.

2. Der überlebende Ehegatte und beſonders die Ehefrauen ſind bei ſelbiger nur wenig bedacht, und ſie theilt hiebei den Tadel, welcher die Erbfolgen trifft, die hierin von einer beſtimmten Quote ausgehen, und dieß um deſto mehr, da dieſe Quote bloß in der Nutznießung eines gewiſſen Theils des Vermögens beſteht.

3. Die Oeſterreichiſche Succeſſions-Ordnung richtet ſich nicht nach Graden, ſondern nach Linien.

4. Derjenige, der mit dem Letztverſtorbenen den nächſten gemeinſchaftlichen Stammvater hat, geht allen übrigen vor, welche unter einem entferntern gemeinſchaftlichen Stammvater ſtehen, wogegen nach römiſchem Rechte die Zahl der Generationen den Ausſchlag gibt, ohne darauf zu ſehen, ob der gemeinſame Stammvater näher oder entfernter war.

5. Für die nächſten Anverwandten ſind nach der Oeſterreichiſchen Succeſſions-Ordnung ſtets diejenigen zu halten, welche mit dem Erblaſſer durch die nächſte Linie verwandt ſind. (§. 3.)

6. Bei Zählung der Linien wird immer auf den nähern Stammvater geſehen. Wer von dem entferntern abſtammt, kann nicht ſuccediren, ſo lange noch ein Abkömmling von dem näheren Stammvater vorhanden iſt.

§. 372.

D. Linear-Succeſſion.

Das Oeſterreichiſche Recht nimmt ſechs Linien an.

1. Zur erſten Linie gehören die, welche ſich unter dem Erblaſſer als ihrem Stamme vereinigen, nemlich ſeine Kinder und weitern Abkömmlinge. Die Linie der Deſcendenten.

2. Zur zweiten gehören Vater und Mutter ſammt jenen, ſo ſich mit dem Erblaſſer unter Vater und Mutter vereinigen, nemlich ſeine Geſchwiſter und deren Nachkömmlinge.

3. Zur dritten Linie gehören die Großeltern ſammt den Geſchwiſtern der Eltern und deren Nachkömmlinge.

4. Zur vierten Linie gehören des Erblaſſers Urgroßeltern ſammt ihren Nachkömmlingen.

5. Zur fünften Linie gehören des Erblaſſers zweite Urgroßeltern, ſammt jenen, die von denſelben abſtammen.

6. Zur ſechsten Linie gehören des Erblaſſers dritte Urgroßeltern, ſammt jenen, die von denſelben entſproſſen ſind. (General-Patent §. 3.)

§. 373.

1) Linie der Deſcendenten.

1. Den Kindern des Erblaſſers, ſie mögen männlichen

oder weiblichen Geſchlechtes ſeyn, oder erſt nach ſeinem Tode geboren werden, fällt die ganze Erbſchaft zu. (§. 4.)

2. Unter dem Ausdrucke **Kinder** verſteht die geſetzliche Erbfolge nach dem Hofdecrete v. 9. Octbr. 1786 keine andere als eheliche Kinder a).

3. Sind **mehrere** Kinder vorhanden, ſo theilen ſie die Erbſchaft **ohne allen Unterſchied** nach der Anzahl der Perſonen in gleiche Theile.

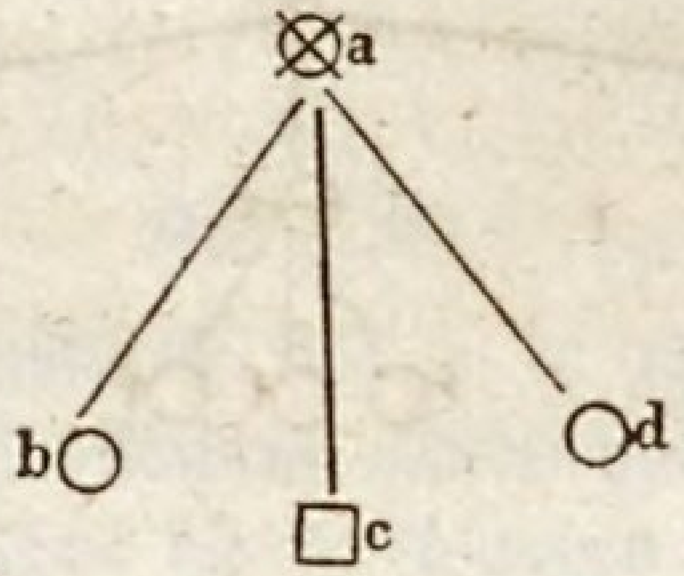

Die drei Kinder b, c und d des Erblaſſers a theilen deſſen Erbſchaft in gleiche Theile.

4. **Enkel von noch lebenden Kindern**, und Urenkel von noch **lebenden** Kindern haben kein Recht zur Erbfolge. (§ 4.)

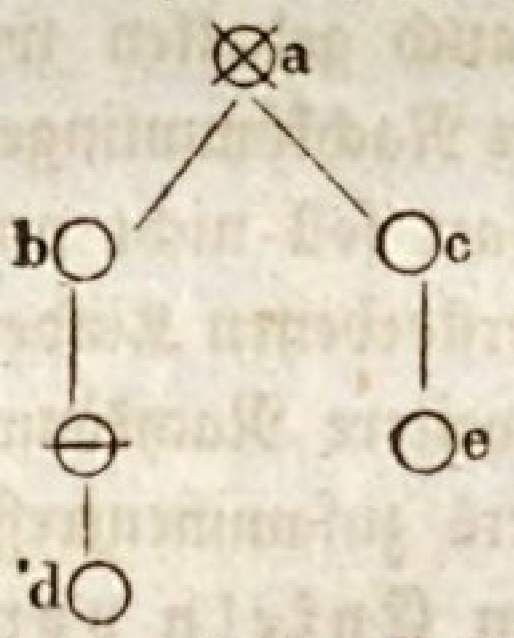

d und e haben kein Recht auf die Erbfolge des a, weil b der Großvater des d, und c der Vater des e als Söhne des a noch leben.

5. Wenn aber ein Kind des Erblaſſers vor ihm geſtorben iſt, und von demſelben **Enkel** vorhanden ſind, ſo wird der Antheil der auf das vorgeſtorbene Kind gefallen wäre, unter die von demſelben nachgelaſſenen Enkel **gleich** vertheilt.

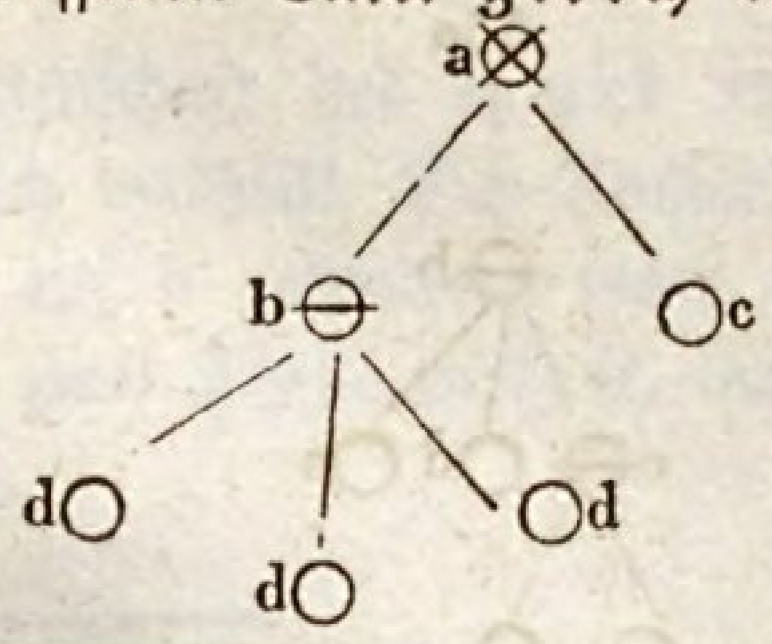

---

a) In Kaiſer Joſeph's II. Geſetze und Verfaſſungen im 6ten Jahre ſeiner Regierung, Nro. 584. lit. b. S. 69.

Hier wird der Nachlaß zwiſchen den Enkeln des b und c in zwei gleiche Theile vertheilt, von denen den einen die ddd, den andern die c erhalten.

6. Und wenn von dieſen Enkeln ebenfalls einer verſtorben iſt, und Urenkel hinterlaſſen hat, ſo wird der Antheil, der dem verſtorbenen Enkel gebührt hätte, unter die von demſelben nachgelaſſenen Urenkel wieder gleich getheilt.

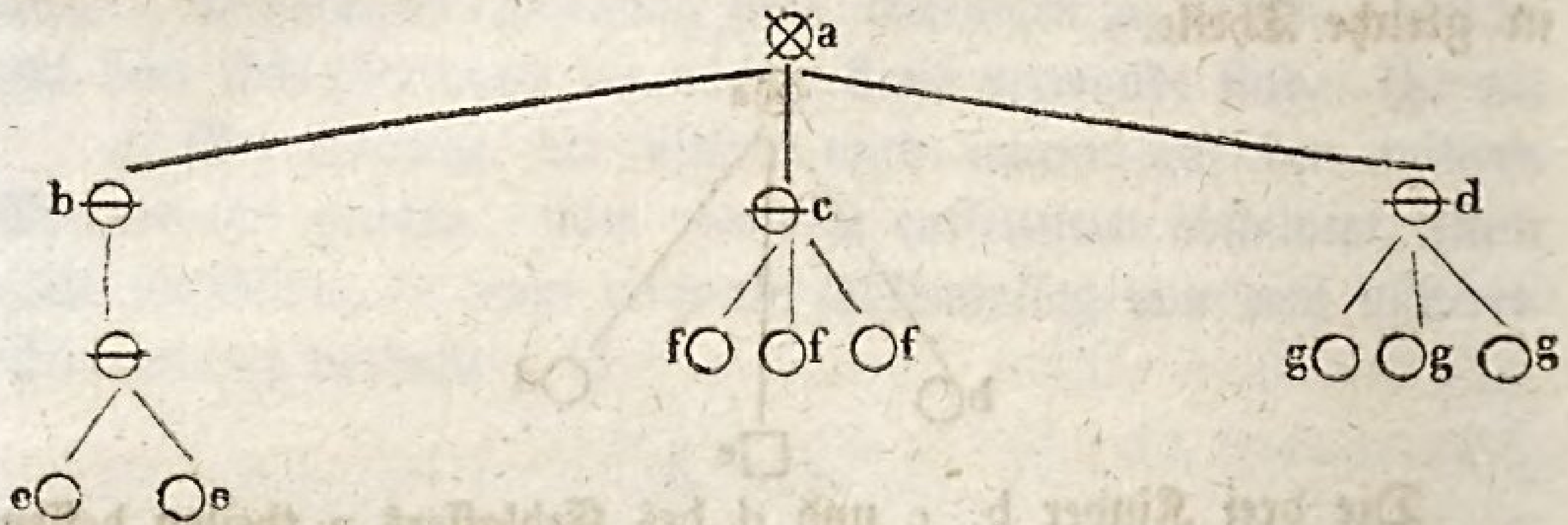

Hier werden drei Theile gemacht, von denen den einen die Linie des b, den andern die Linie des c und den dritten des d erhält.

7. Ebenſo ſoll es auch gehalten werden, wenn von einem Erblaſſer noch entferntere Nachkömmlinge vorhanden wären. (§. 5.)

8. Dieſe Theilungsart ſoll nicht nur alsdann beobachtet werden, wann Enkel von verſtorbenen Kindern mit noch lebenden Kindern, oder ſonſt weitere Nachkömmlinge mit näheren Nachkömmlingen des Erblaſſers zuſammentreffen, ſondern auch wann die Erbſchaft bloß zwiſchen Enkeln von verſchiedenen Kindern, oder zwiſchen Urenkeln von verſchiedenen Enkeln zu vertheilen iſt, dergeſtalt, daß die von jedem Kinde nachgelaſſenen Enkel, und von jedem Enkel nachgelaſſenen Urenkel, es mögen ihrer mehrere oder wenigere ſeyn, nie mehr noch weniger erhalten, als das vorgeſtorbene Kind oder der vorgeſtorbene Enkel, wenn er lebte erhalten hätte. (§. 6.)

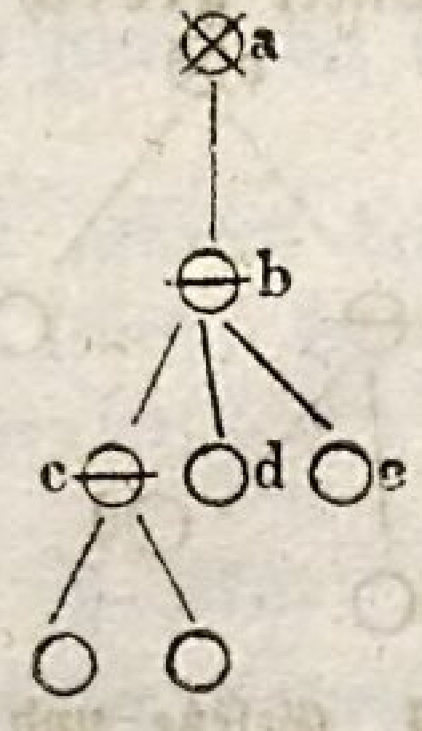

Hier wird die Erbſchaft des a in drei Theile getheilt, von denen

die Nachkommen des c den Theil erhalten, welchen ihr Vater c würde erhalten haben.

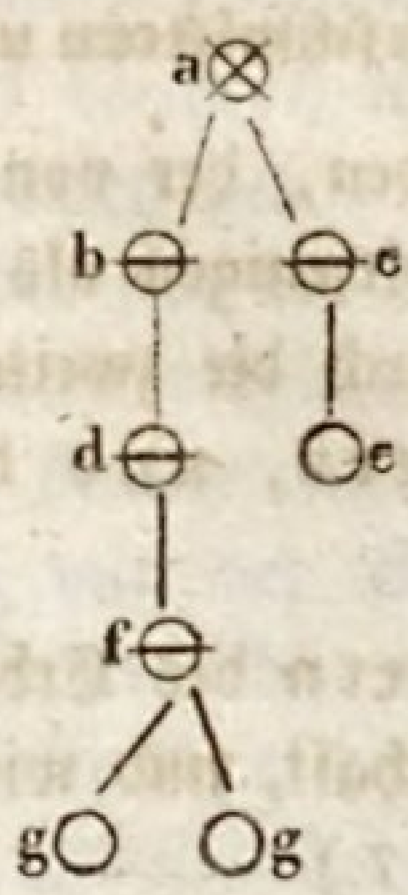

Hier wird die Erbſchaft des a in zwei Theile, oder ſo viele Theile, als der Verſtorbene Kinder hinterlaſſen hat, getheilt, von denen den einen Theil die Nachkommen des b, den andern die Nachkommen des c erhalten.

9. In Betreff der Deſcendenten-Succeſſion ſtimmt die Oeſterreichiſche Erbfolgeordnung mit dem gemeinen Rechte überein, nach welchem die Deſcendenten des 1ten Grades nach Köpfen, die der entfernteren Grade nach Stämmen ſuccediren, und hiermit das jus repraesentationis in's Unendliche Statt hat. Nur daß nach dem Oeſterreichiſchen Rechte Linien ſtatt Grade geſetzt werden muß, und ſo viele Theile gemacht werden, als der Erblaſſer Linien hinterlaſſen hat. Die Unterlinien theilen unter ſich wie die Hauptlinien a).

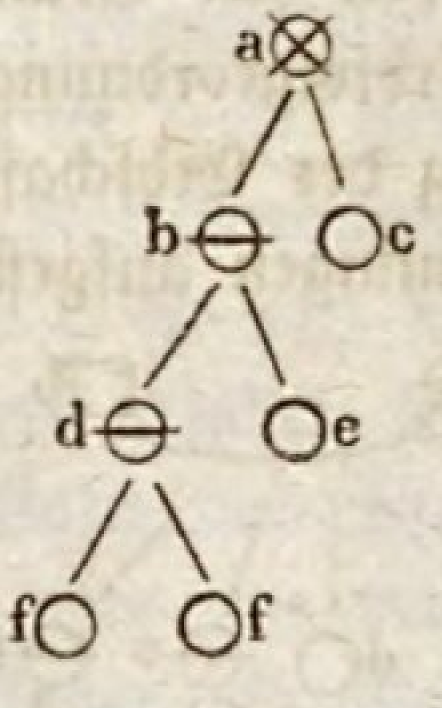

Die Verlaſſenſchaft des a wird in zwei Linien, die des b und die des c gleich vertheilt. Der Antheil oder die Hälfte der Verlaſſenſchaft, die auf b gekommen wäre, wird wieder unter ſeinen Nachkommen in zwei Theile getheilt, von denen e $\frac{1}{4}$, und die ff $\frac{1}{4}$ erhalten.

---

a) Koch success. ab intestato §. 23 et 24.

§. 374.

2) Linie der Eltern, Geſchwiſtern und deren Nachkömmlinge.

Iſt niemand vorhanden, der von dem Erblaſſer ſelbſt abſtammt, dann gelangen diejenigen als die nächſten zur Erbſchaft, die mit dem Erblaſſer durch die zweite Linie verwandt ſind, nämlich ſeine beiden Eltern, und die von ſeinen Eltern abſtammen. (§. 7.)

1. Leben beide Eltern des Erblaſſers noch, ſo gebührt dieſen die ganze Erbſchaft, und wird zwiſchen ihnen in gleiche Theile getheilt. (§. 7.)

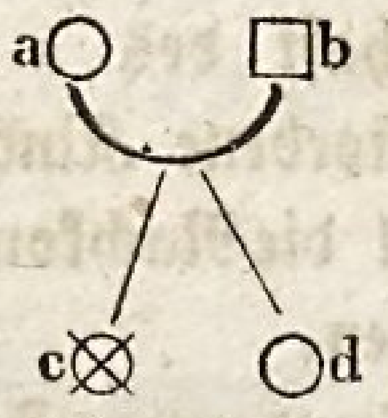

Stirbt c und leben ſeine beiden Eltern a und b, noch, ſo fällt dieſen die ganze Erbſchaft des c zu, der Bruder d der nach dem gemeinen Rechte mit den Eltern würde geerbt haben, iſt ausgeſchloſſen.

2. Iſt eines von den Eltern geſtorben, ſo treten die von demſelben nachgelaſſenen Kinder und deren Nachkömmlinge in ſein Recht ein, und wird diejenige Hälfte, ſo dem Verſtorbenen gebührt hätte, unter deſſen Kindern und deren Nachkömmlinge nach eben den Grundſätzen getheilt, in den §§. 4. 5. u. 6. der Erbfolgeordnung (M. ſ. den vorhergehenden §.) bei Theilung der Erbſchaft zwiſchen den Kindern und weitern Nachkömmlingen aufgeſtellt worden ſind. (§. 7.)

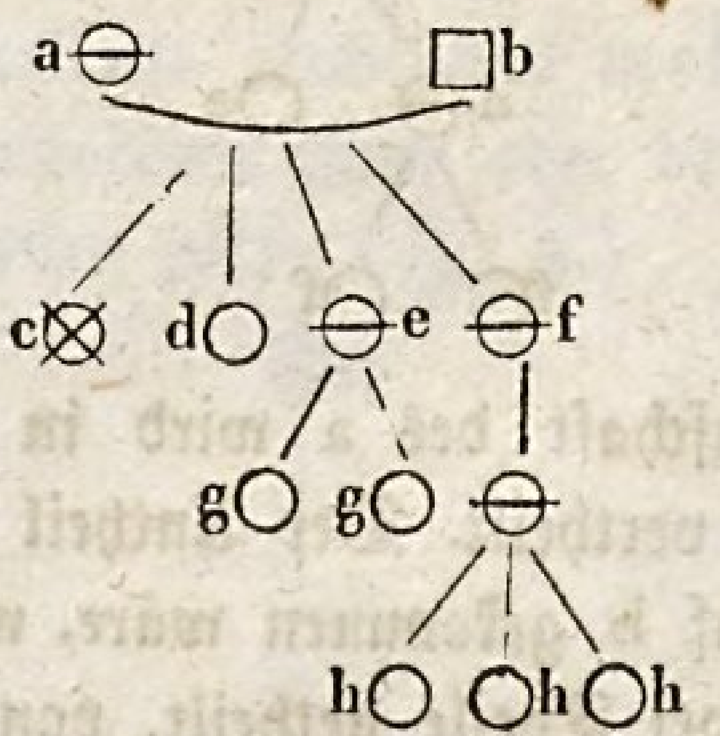

Iſt der Vater a geſtorben, ſo wird die Hinterlaſſenſchaft des c in zwei Theile getheilt, von welchem den einen die überlebende Mutter b, den andern die Abkömmlinge des verſtorbenen Vaters erhalten. Dieſer Theil oder dieſe Hälfte

wird unter ihnen wieder ebenſo, als wenn ihrem gemeinſchaftlichen Stammvater dem a ſuccedirt würde, in drei Linien, in die des d, e und f vertheilt, ſo daß d von dieſer Hälfte $\frac{1}{3}$, die gg als Nachkommen des e $\frac{1}{3}$, und die hhh als Abkömmlinge des f $\frac{1}{3}$, oder jede der drei Linien d, e, f $\frac{1}{6}$ von der ganzen Verlaſſenſchaft erhalten.

Nach dem gemeinen Rechte würde der Bruder d und die Bruderskinder die gg mit der Mutter b ſuccediren. Die Enkel des Bruders f, die hhh, wären ausgeſchloſſen, weil ſich das Repräſentationsrecht nicht über des Bruders Kinder erſtreckt. Eine ſolche Beſchränkung kennt das Oeſterreichiſche Erbfolgerecht nicht.

3. Da der §. 7 der geſetzlichen Erbfolge vom 11. Mai 1786 der Mutter das Erbrecht an der Verlaſſenſchaft ihres vorgeſtorbenen Kindes ohne alle Beſchränkung einräumt, ſo findet die aus den alten nunmehr nicht mehr beſtehenden Geſetzen hergeleitete Idee, als ob die Mutter, wenn ſie zu einer zweiten Ehe geſchritten, nur den Fruchtgenuß, und nicht das Eigenthum des ihr von einem vorgeſtorbenen Kinde der erſten Ehe anfallenden Erbtheils gebühre, nicht Statt a).

4. Sind beide Eltern des Erblaſſers geſtorben, ſo wird

α) die eine Hälfte der Erbſchaft, ſo dem noch lebenden Vater zugefallen wäre, unter ſeinen hinterlaſſenen Kindern und ihren Abkömmlingen, die andere Hälfte, ſo der Mutter, wenn ſie lebte, gebührt hätte, zwiſchen ihren Kindern und den Nachkömmlingen dieſer Kinder, nach den §§en 4, 5, 6 (m. ſ. §. 373 d. Darſt.) getheilt. (§. 8.)

β) Sind keine andern Kinder vorhanden, als welche von des Erblaſſers Vater und Mutter gemeinſchaftlich gezeugt worden, oder nur die Nachkömmlinge dieſer gemeinſchaftlichen Kinder, ſo theilen ſie ſowohl die väterliche als die mütterliche Hälfte unter ſich. (§. 8.)

γ) Wenn bloß zweibändige Geſchwiſter des Erblaſſers vorhanden ſind, ſo iſt die Theilung in die väterliche und mütterliche Hälfte ganz überflüſſig, indem ſie die ganze Hinterlaſſenſchaft des verſtorbenen Bruders oder der ver-

---

a) Hofdec. v. 4. Mai 1787 in Kaiſer Joſeph's II. Geſetze und Verfaſſungen im VII. Jahre ſeiner Regierung, Nro. 675. S. 120.

ſtorbenen Schweſter unter ſich theilen, iſt aber weſentlich nothwendig, wenn einbändige Geſchwiſter vorhanden ſind.

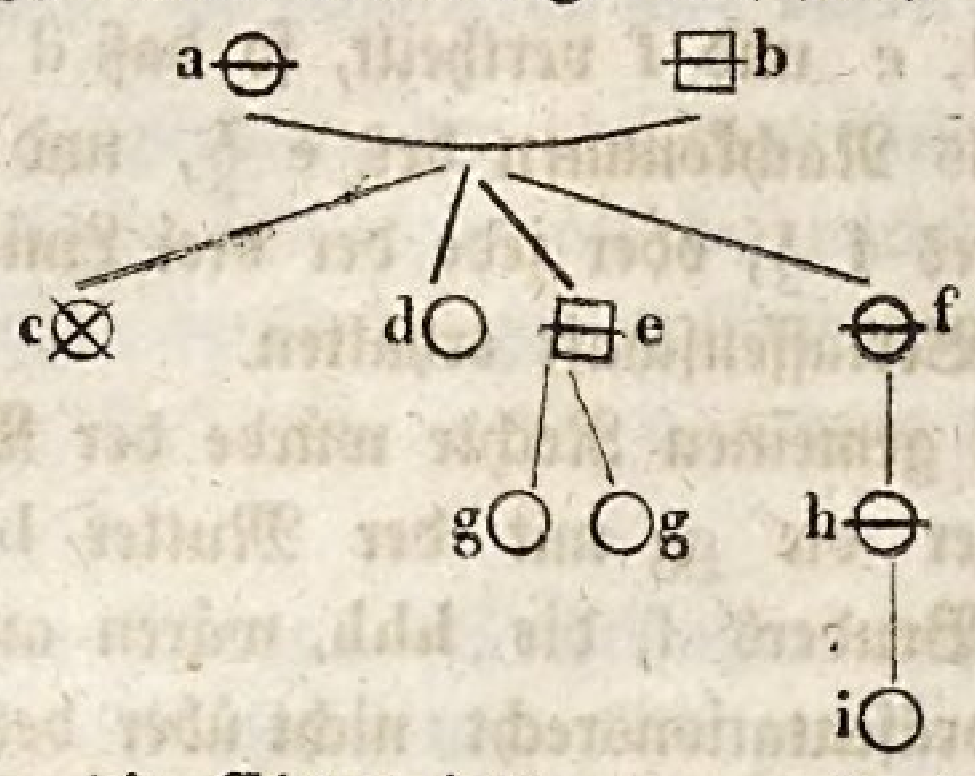

Da hier die Eltern des c, a und b todt, und bloß zweibändige Geſchwiſterige vorhanden ſind, ſo erben dieſe und ihre Nachkommen die ganze Hinterlaſſenſchaft des c, die nach den Linien des d, der e und des f in drei Theile getheilt wird.

δ) Wenn aber ſagt das Patent, nebſt ihnen noch Kinder vorhanden ſind, die von dem Vater oder der Mutter, oder von beiden Eltern in einer andern Ehe gezeugt worden, ſo haben die von Vater und Mutter gemeinſchaftlich erzeugten, oder deren Nachkömmlinge, ſowohl an der väterlichen als an der mütterlichen Hälfte ihren gebührenden mit den einſeitigen Geſchwiſtern gleichen Antheil. (§. 8.)

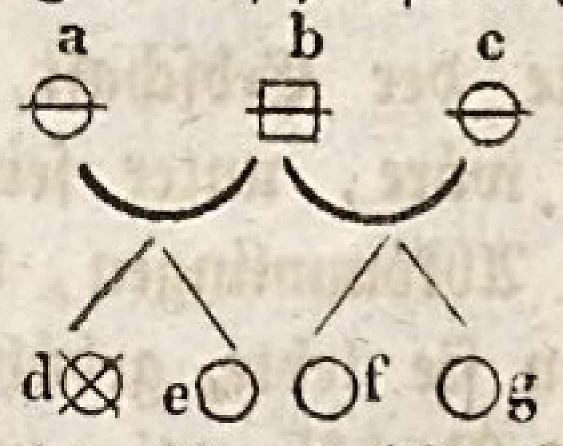

Stirbt d, ſo wird die Erbſchaft in zwei Theile in den väterlichen und den mütterlichen Theil getheilt, e bekommt als zweibändiger Bruder den väterlichen Theil, den Theil, den ſein Vater a wenn er noch am Leben geweſen wäre, würde erhalten haben; e, f und g theilen als Abkömmlinge der Mutter den mütterlichen Theil unter ſich in gleiche Theilen.

5. Hätte eines der vorgeſtorbenen Eltern des Erblaſſers weder Kinder noch ſonſt Nachkömmlinge hinterlaſſen, dann fällt die ganze Erbſchaft dem andern Elterntheile, wenn er noch lebt zu, oder wenn derſelbe ebenfalls geſtorben iſt, wird die ganze Erbſchaft unter ſeinen Kindern und weitern Nachkömmlingen nach den oben feſtgeſetzten Grundſätzen getheilt. (§. 9.)

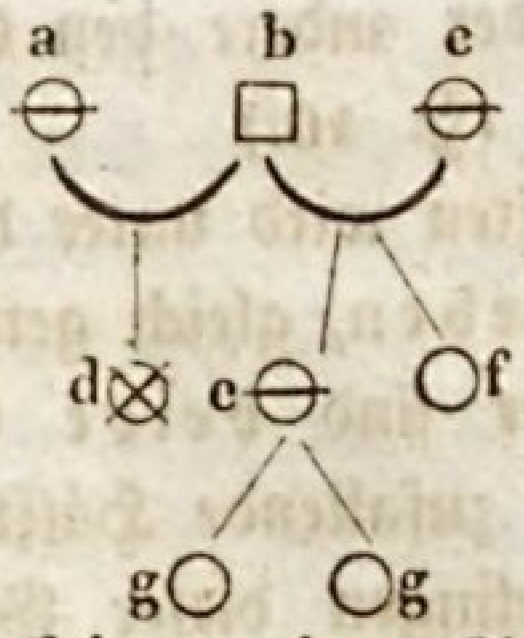

Hat der Vater a keine weitere Abkömmlinge als den Erblaſſer d hinterlaſſen, ſo fällt die ganze Erbſchaft des d deſſen noch lebenden Mutter der b zu.

Iſt auch b todt, ſo wird die Hinterlaſſenſchaft des d unter den Abkömmlingen der Mutter nach Stämmen oder Linien vertheilt, ſo daß die Abkömmlinge des e, die gg, den einen Theil, den andern der f erhält.

Gleiches iſt der Fall im nachfolgendem Schema.

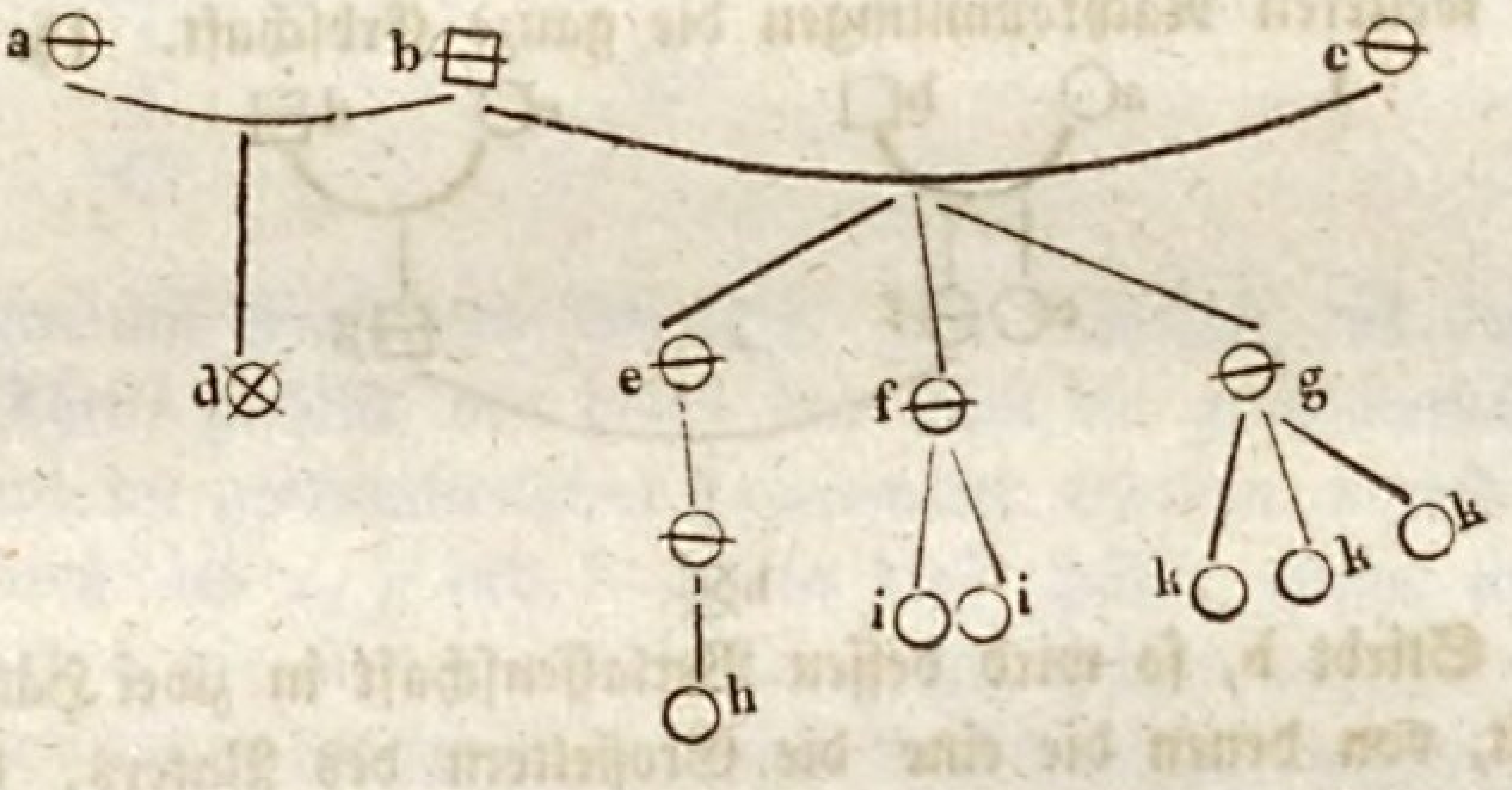

Hier wird, da Vater und Mutter todt, und kein fernerer väterlicher Abkömmling vorhanden iſt, die Hinterlaſſenſchaft des d in drei Theile nach den Linien des e, f und g getheilt, von denen den einen der h als Abkömmling des e, den andern die ii als Nachkömmlinge des f, und den dritten die kkk als Deſcenten des g erhalten.

§. 375.

3) Großeltern ſammt den Geſchwiſtern der Eltern und deren Nachkömmlingen.

1. Wenn weder die Eltern des Erblaſſers mehr am Leben ſind, noch von einem oder andern ein Nachkömmling vorhanden iſt, dann wird die dritte Linie zur Erbfolge berufen: nämlich des Erblaſſers Großeltern, und diejenigen, ſo von dieſen Großeltern abſtammen. In dieſem Falle wird die Erbſchaft in zwei gleiche Theile getheilt; ein Theil gebühret den Eltern des Vaters und

ihren Nachkömmlingen, der andere den Eltern der Mutter und ihren Nachkömmlingen. (§. 10.)

2. Jede dieſer Hälften wird unter den Großeltern der Seite, wenn ſie **beide noch leben**, gleich getheilt.

3. Iſt **eines**, oder ſind **beide Großeltern** geſtorben, ſo wird die dieſer Seite zufallende Hälfte zwiſchen den Kindern, und weiteren Nachkömmlingen dieſer Großeltern nach eben den Grundſätzen getheilet, nach welchen die ganze Erbſchaft zwiſchen den Kindern und Nachkömmlingen von des Erblaſſers Eltern getheilet wird. (§. 11.)

4. Wären entweder **von väterlicher, oder mütterlicher Seite beide Großeltern geſtorben**, auch weder von dem Großvater, noch der Großmutter Nachkömmlinge vorhanden, dann gebühret den von der andern Seite noch lebenden Großeltern, oder nach dem Tode derſelben, ihren hinterlaſſenen Kindern und weiteren Nachkömmlingen die ganze Erbſchaft. (§. 12.)

I.

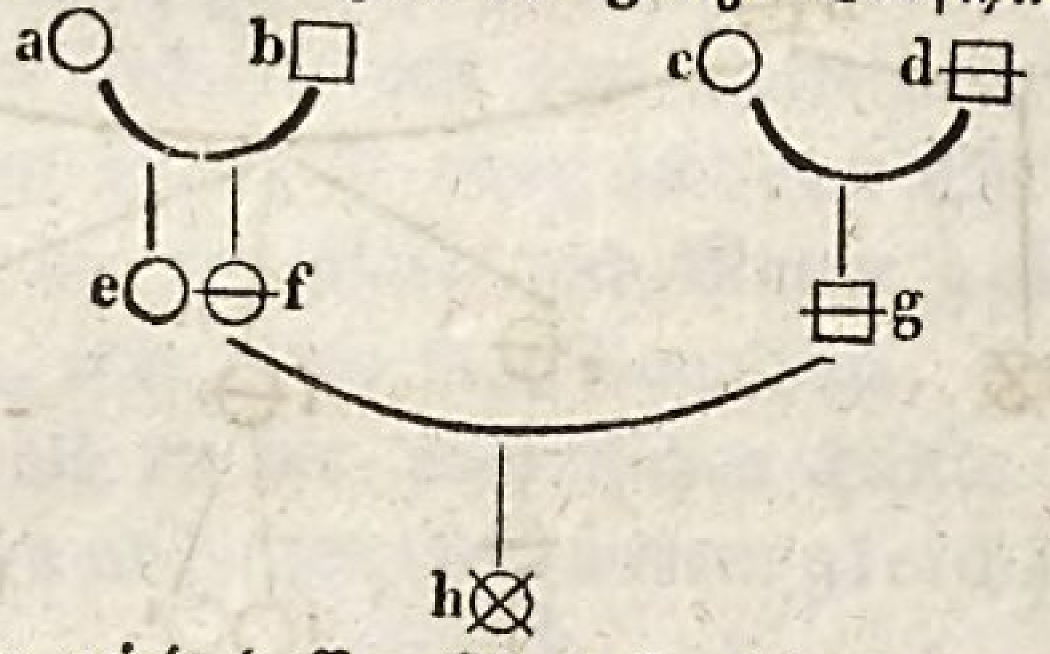

Stirbt h, ſo wird deſſen Verlaſſenſchaft in zwei Hälften getheilt, von denen die eine die Großeltern des Vaters, die noch lebenden a und b und die andere der noch lebende mütterliche Großvater c erhalten, lebte d noch, ſo würden c und d die mütterliche Hälfte unter ſich theilen. e iſt, weil die Großeltern a und b noch leben, ausgeſchloſſen.

II.

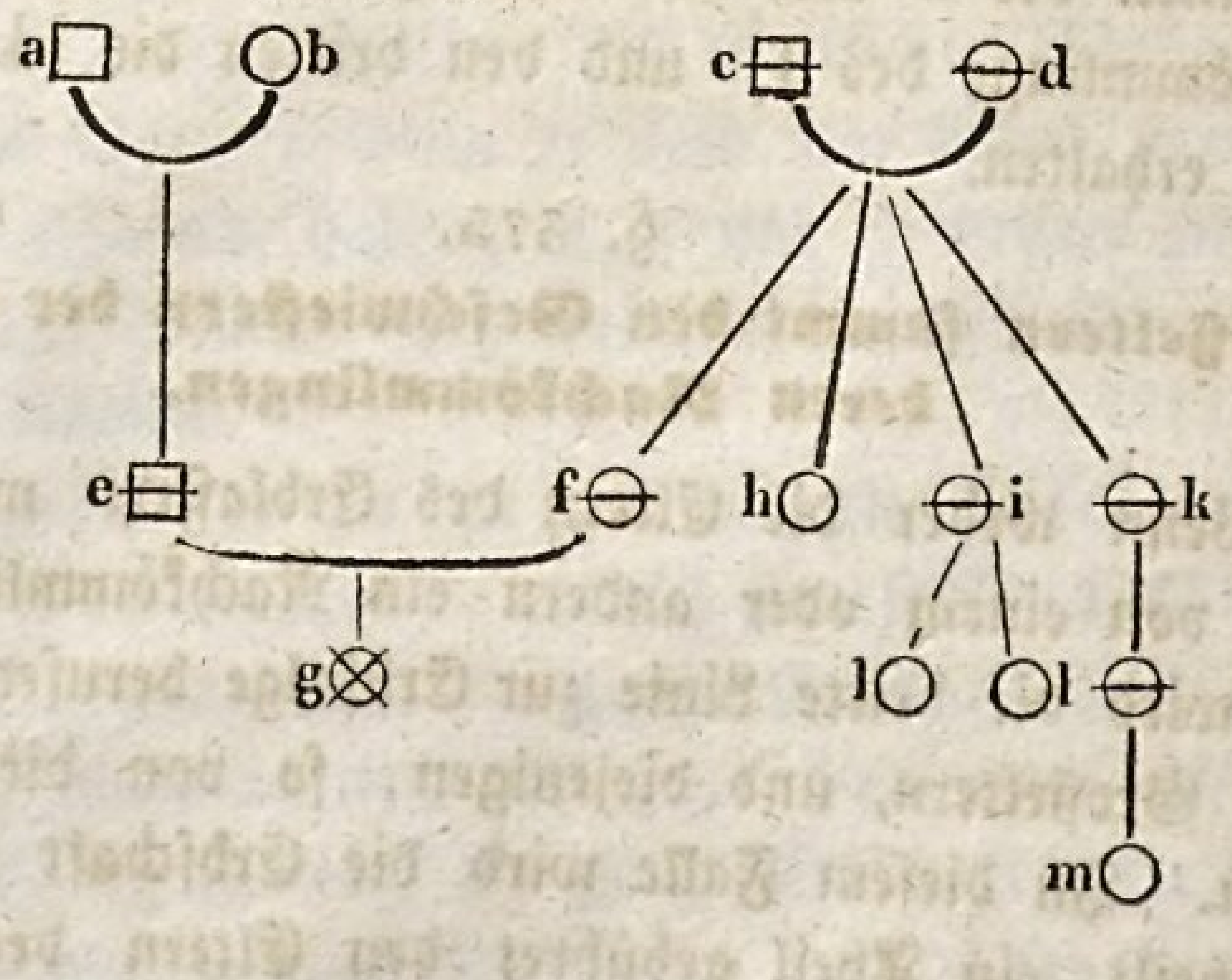

Die Erbſchaft des g wird hier in zwei Theile getheilt, den einen Theil erhalten die noch lebenden väterlichen Großeltern a und b. Da aber die mütterlichen Großeltern geſtorben ſind, ſo treten ihre Nachkommen an ihre Stelle, und die großmütterliche Hälfte wird in drei Theile unter den drei mütterlichen Linien des h, des i und des k getheilt, ſo daß h von dieſer Hälfte ¹/₃, die ll ¹/₃ und m ¹/₃ erhalten.

III.

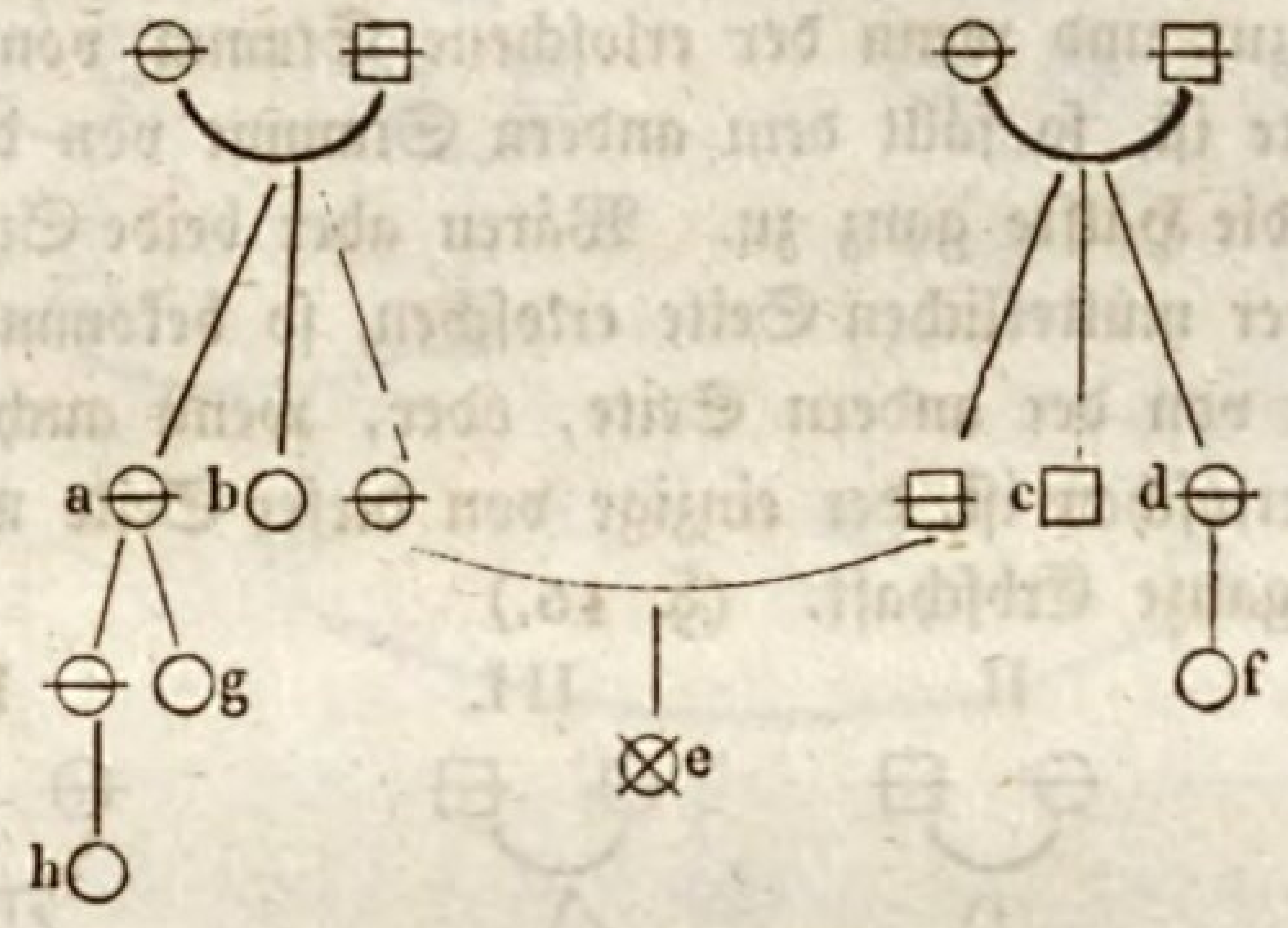

Eltern und Großeltern ſind todt. Die Erbſchaft, des e wird in zwei Theile getheilt, von denen den einen die großväterlichen, den andern die großmütterlichen Nachkommen erhalten. b und die Nachkommen des a, g und h theilen dieſe Hälfte wieder unter ſich, ſo daß b die eine, g und h die andere Hälfte davon erhalten. Ein gleiches hat zwiſchen c und d oder deſſen Nachkommen dem f Statt.

§. 376.

4) Linie der Urgroßeltern und deren Nachkömmlingen.

1. Wenn die dritte Linie gänzlich erloſchen iſt, wird zur Erbfolge die vierte Linie berufen. Zu dieſer Linie gehören α) die Eltern des väterlichen Großvaters und ihre Nachkömmlinge, β) die Eltern der väterlichen Großmutter, und ihre Nachkömmlinge, γ) die Eltern des mütterlichen Großvaters, und ihre Nachkömmlinge, und δ) die Eltern der mütterlichen Großmutter ſammt ihren Nachkömmlingen. (§. 13.)

2. Sind von allen dieſen Seiten Anverwandte vorhanden, ſo wird die Erbſchaft zwiſchen den vier Stämmen in vier gleiche Theile

getheilet, und jeder Theil abermal zwiſchen den zu dieſem Stamm gehörigen Perſonen nach eben den Regeln unterabgetheilet, nach welchen zwiſchen den Eltern des Erblaſſers, und ihren Nachkömmlingen die ganze Erbſchaft getheilet wird. (§. 14.)

3. Iſt einer von den zu dieſer Linie gehörigen Stämmen erloſchen, ſo fällt deſſen Antheil nicht allen übrigen Stämmen zu, ſondern, wenn der erloſchene Stamm von der väterlichen Seite iſt, ſo fällt dem andern Stamme von der väterlichen Seite die Hälfte ganz zu; und wenn der erloſchene Stamm von der mütterlichen Seite iſt, ſo fällt dem andern Stamme von der mütterlichen Seite die Hälfte ganz zu. Wären aber beide Stämme von väterlicher oder mütterlichen Seite erloſchen, ſo bekommen die beiden Stämme von der andern Seite, oder, wenn auch noch von dieſen einer erloſchen iſt, der einzige von dieſer Seite noch übrige Stamm die ganze Erbſchaft. (§. 15.)

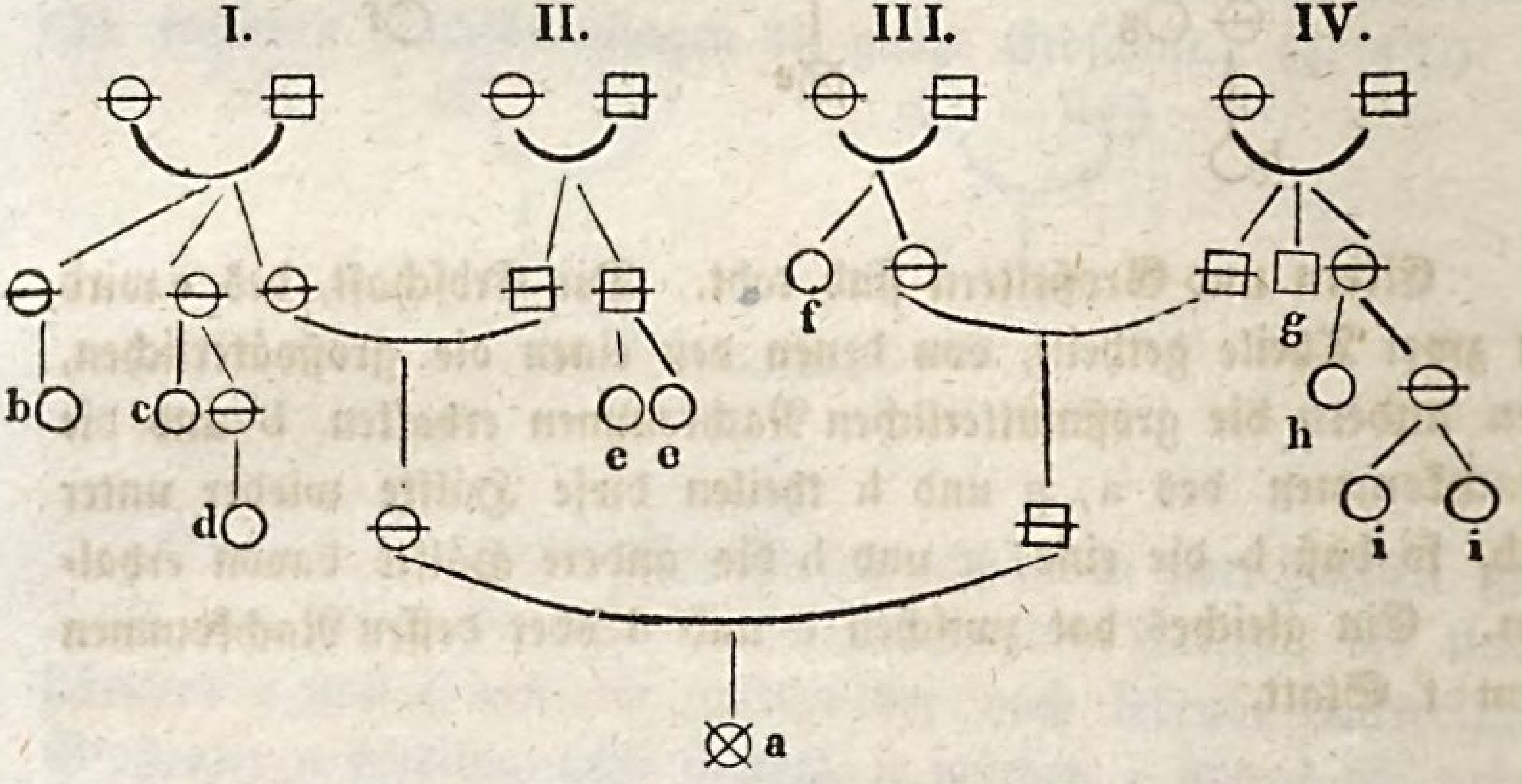

Eltern, Groß- und Urgroßeltern ſind geſtorben, es iſt weder ein Abkömmling von den Eltern noch von den Großeltern vorhanden. Hier wird die Verlaſſenſchaft unter den Urgroßeltern und ihren Nachkommen vertheilt. Da hier von den vier Seiten I, II, III und IV Abkömmlinge vorhanden ſind, wird die Verlaſſenſchaft des a in *vier* Theile getheilt, von denen den *einen* die Abkömmlinge der Linie I, b, c, d, den *andern* die Abkömmlinge der Linie II die e e, den *dritten* die der Linie III f, und den *vierten* die der Linie IV h und i i erhalten. Jeder dieſer 4 Theile wird unter den Liniengliedern nach Stämmen vertheilt, als wenn den Urgroßeltern ſuccedirt würde, b erhält daher von dem die Linie treffenden vierten Theil den, welcher ſeinen Vater, und c und d den, welcher ihren Vater und resp. Großvater getroffen

hätte, und ſo auch in den übrigen Linien, die ee erhalten den Theil, der ihre Mutter getroffen hätte, den ihr gebührenden Theil der III. Linie, und g, h und i i ſuccediren nach Stämmen, ſo daß g die Hälfte des die Linie IV treffenden Theils und h und i i den andern, jedoch ſo erhalten, daß von dieſer Hälfte den h $\frac{1}{4}$ und den i i $\frac{1}{4}$ zufällt.

4.

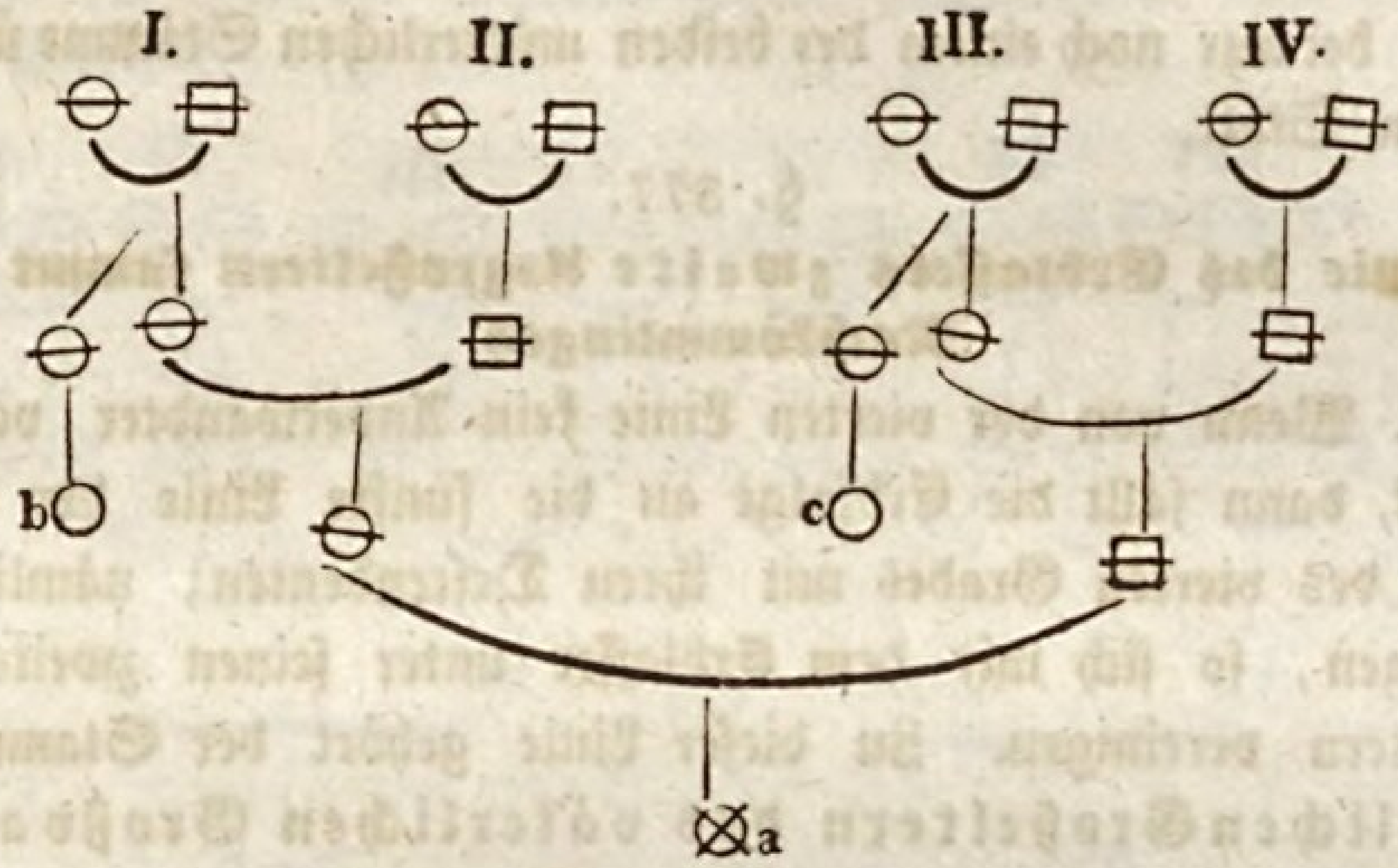

Iſt eine der väterlichen die Linie, II ausgeſtorben, oder ſind keine Nachkommen derſelben vorhanden, ſo fällt der die Linie II treffende und ausfallende *vierte* Theil nicht allen übrigen Linien der Linie, I, II und III, ſondern der väterlichen Linie I zu. Gleiches hat Statt, wenn eine der mütterlichen Linien, z. B. die IV. Linie ausgeſtorben iſt, wo ſodann der auf die IV. Linie fallende Antheil der noch übrigen mütterlichen Linie III zufällt.

5.

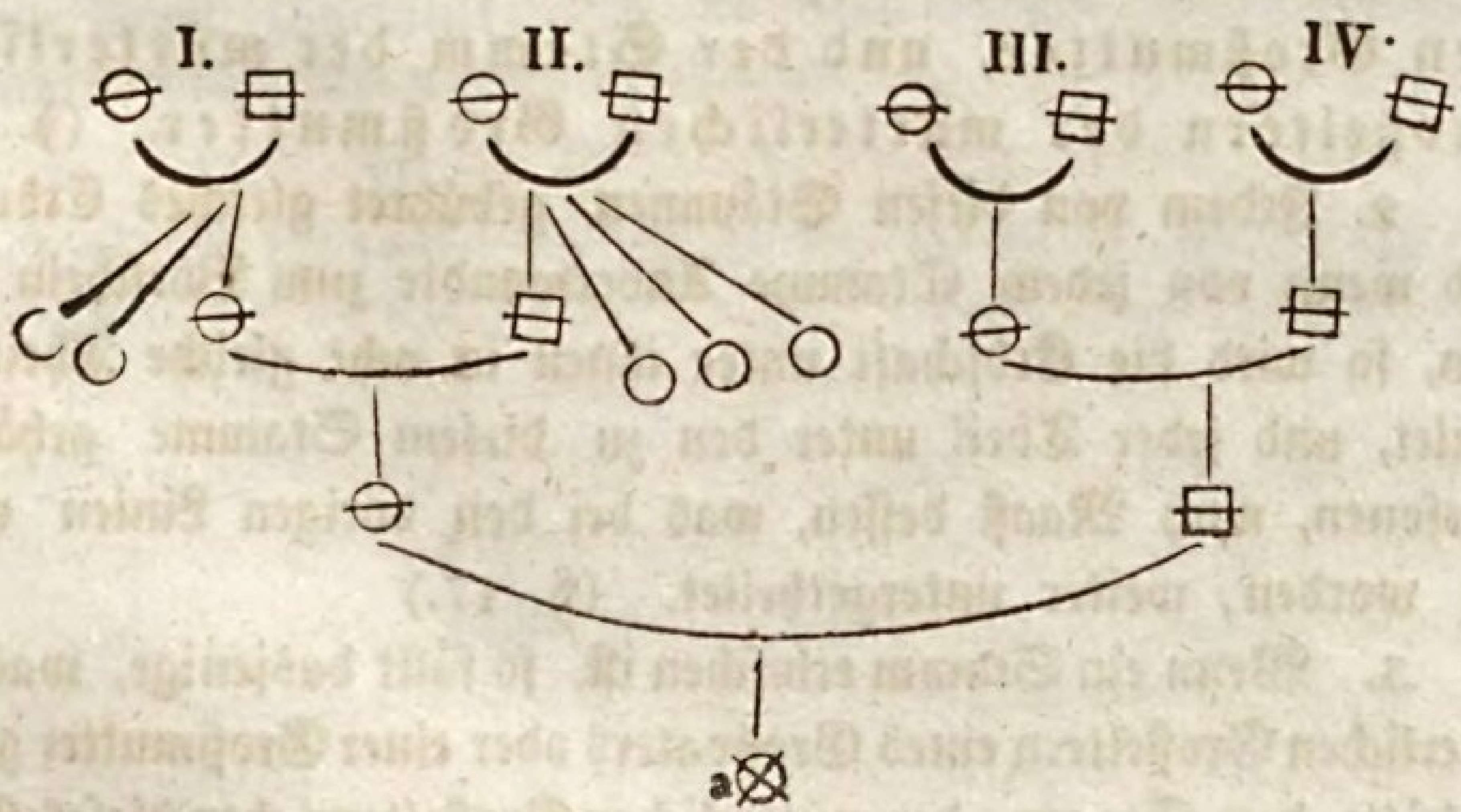

Sind die beiden Stämme von mütterlicher Seite III und IV erloſchen, ſo fällt die ihnen zukommende Hälfte den beiden

Stämmen der väterlichen Linie I und II, welche ſolche unter ſich nach den Linien theilen, zu. Gleiches hat Statt, wenn die beiden väterlichen Stämme I und II erloſchen ſind, und in beiden mütterlichen Linien III und IV noch Abkömmlinge vorhanden ſind.

6. Iſt aber auch von der väterlichen Seite nur ein Stamm z. B. I oder II noch übrig, ſo erhält ſolcher die ganze Erbſchaft. Gleiches hat bei erloſchenen beiden väterlichen Stämmen I und II und bei nur noch einem der beiden mütterlichen Stämme übrigen Stamm Statt.

§. 377.

5) Linie des Erblaſſers zweite Urgroßeltern ſammt ihren Nachkömmlingen.

1. Wenn von der vierten Linie kein Anverwandter vorhanden iſt, dann fällt die Erbfolge an die fünfte Linie der Aſcendenten des vierten Grades mit ihren Deſcendenten; nämlich an diejenigen, ſo ſich mit dem Erblaſſer unter ſeinen zweiten Urgroßeltern vereinigen. Zu dieſer Linie gehört der Stamm der väterlichen Großeltern des väterlichen Großvaters, der Stamm der mütterlichen Großeltern des väterlichen Großvaters, der Stamm der väterlichen Großeltern der väterlichen Großmutter, der Stamm der mütterlichen Großeltern der väterlichen Großmutter, der Stamm der väterlichen Großeltern des mütterlichen Großvaters, der Stamm der mütterlichen Großeltern des mütterlichen Großvaters, der Stamm der väterlichen Großeltern der mütterlichen Großmutter, und der Stamm der mütterlichen Großeltern der mütterlichen Großmutter. (§. 16.)

2. Jedem von dieſen Stämmen gebühret gleiches Erbrecht! und wenn von jedem Stamme Anverwandte zum Vorſchein kommen, ſo wird die Erbſchaft unter ihnen in acht gleiche Theile getheilet, und jeder Theil unter den zu dieſem Stamme gehörigen Perſonen, nach Maaß deſſen, was bei den vorigen Linien verornet worden, weiter untergetheilet. (§. 17.)

3. Wenn ein Stamm erloſchen iſt, ſo fällt dasjenige, was den väterlichen Großeltern eines Großvaters oder einer Großmutter gebühret hätte, dem Stamme der mütterlichen Großeltern eben dieſes Großvaters, oder dieſer Großmutter zu; und was den mütterlichen Großeltern eines Großvaters, oder einer Großmutter gebühret hätte, fällt dem Stamme der väterlichen Großeltern eben dieſes Großvaters, oder

dieſer Großmutter zu. Wenn beide Stämme eines Großvaters oder einer Großmutter erloſchen ſind, ſo bleiben die Antheile, ſo zu der väterlichen Seite des Erblaſſers gehören, bei den noch übrigen Stämmen von der väterlichen Seite, und die Antheile, ſo zu der mütterlichen Seite des Erblaſſers gehören, bei den noch übrigen Stämmen von der mütterlichen Seite. Wenn aber von allen vier Stämmen der väterlichen Seite oder von allen vier Stämmen der mütterlichen Seite niemand mehr vorhanden iſt, ſo bekommen die von der andern Seite vorhandenen Stämme die ganze Erbſchaft. (§. 18.)

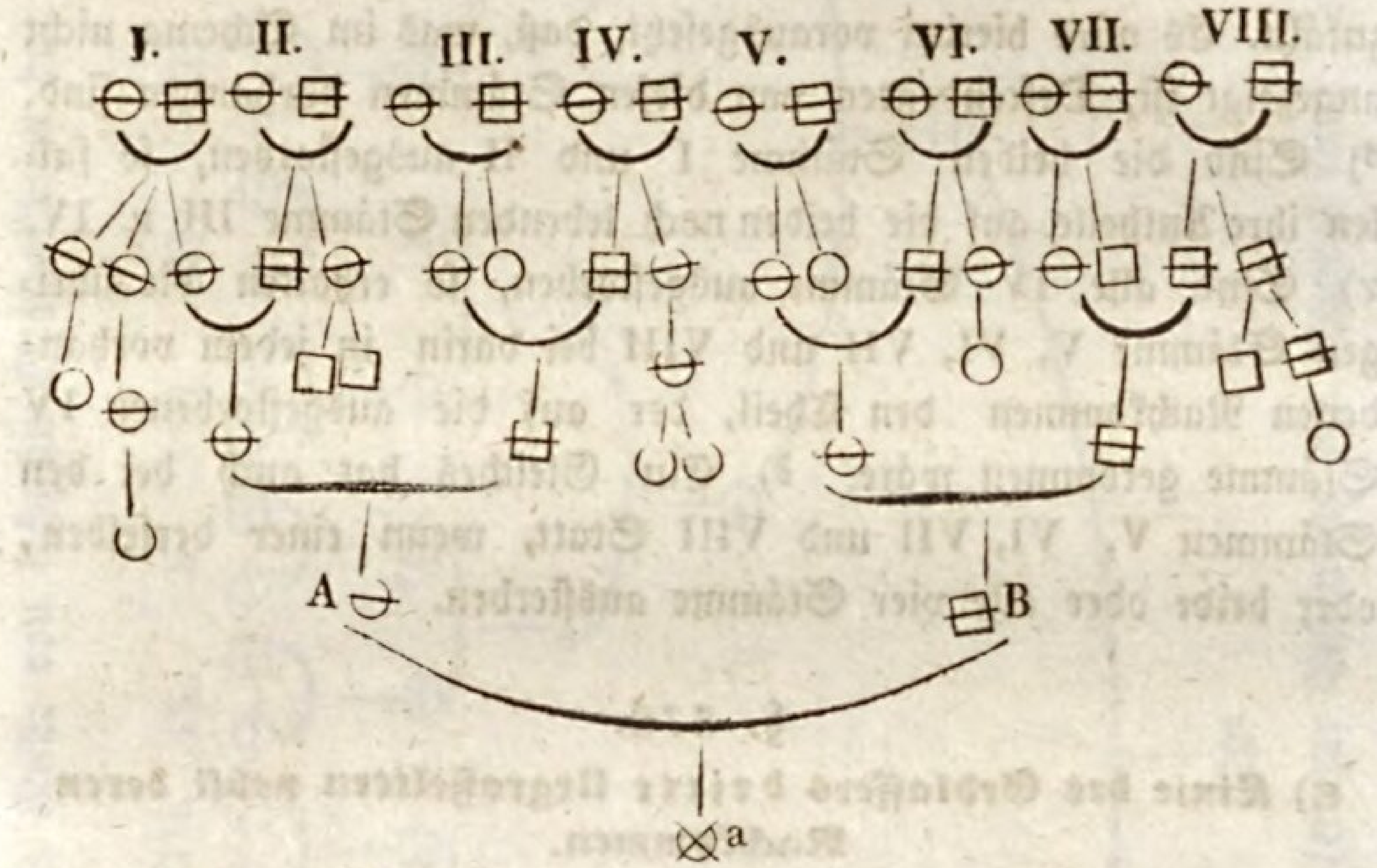

4. Sind von allen dieſen VIII Stämmen noch lebende Aſcendenten oder Abkömmlinge vorhanden, ſo wird die Erbſchaft des a in acht gleiche Theile vertheilt, und jeder dieſer VIII Seiten ein Theil zugetheilt, den ſie nach obigen Grundſätzen in Stämmen unter ſich wieder vertheilen.

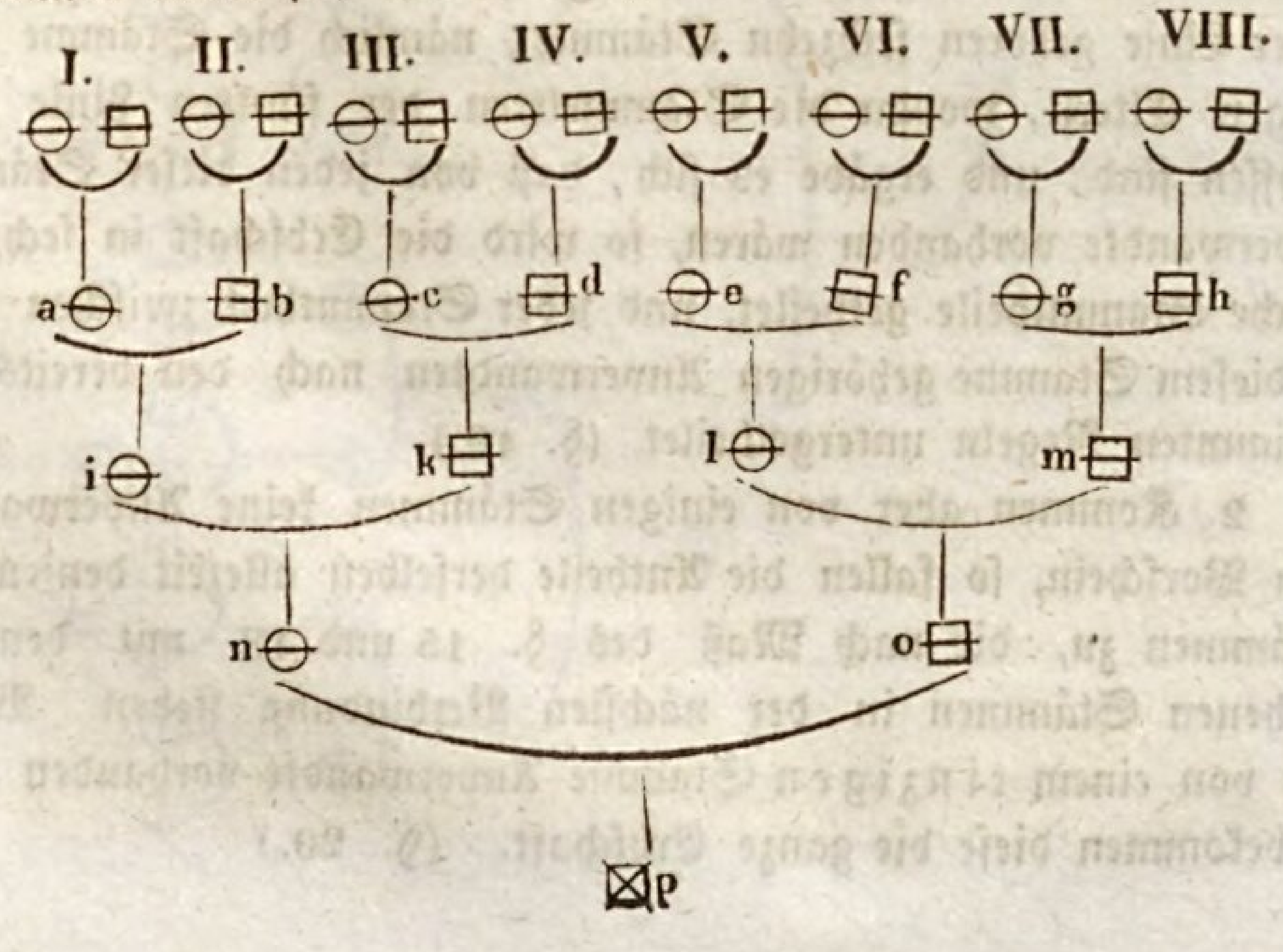

5. Iſt einer von dieſen Stämmen α) z. B. der Stamm I ausgeſtorben, ſo fällt der Theil, der auf ihn gekommen wäre, nicht allen acht Stämmen, auch nicht den Stämmen II, III und IV, ſondern lediglich dem Stamme II als den väterlichen Großeltern des Großvaters i bei darin vorhandenen Abkömmlingen zu, ſowie, wenn einer der Stämme der mütterlichen Großeltern der Großmutter k z. B. IV ausſtirbt, und der Antheil, der auf ihn gekommen wäre, dem Stamme III bei darin noch vorhandenen Abkömmlingen zufällt. Es wird hierbei vorausgeſetzt, daß, was im Schema nicht angezeigt iſt, Deſcendenten von dieſen Stämmen vorhanden ſind. β) Sind die beiden Stämme I und II ausgeſtorben, ſo fallen ihre Antheile auf die beiden noch lebenden Stämme III u. IV. γ) Sind alle IV Stämme ausgeſtorben, ſo erhalten die übrigen Stämme V, VI, VII und VIII bei darin in jedem vorhandenen Nachkommen den Theil, der auf die ausgeſtorbenen IV Stämme gekommen wäre. δ) Ein Gleiches hat auch bei den Stämmen V, VI, VII und VIII Statt, wenn einer derſelben, oder beide oder alle vier Stämme ausſterben.

§. 378.

6) Linie des Erblaſſers dritte Urgroßeltern nebſt deren Nachkommen.

1. Wenn endlich auch aus der fünften Linie kein Anverwandter des Erblaſſers vorhanden iſt, dann wird zur Erbfolge die ſechſte Linie berufen, nämlich diejenigen, die ſich mit dem Erblaſſer unter ſeinen dritten Urgroßeltern vereinigen, die Aſcendenten des 5ten Grades nebſt ihren Deſcendenten. Zu dieſer Linie gehören ſechzehn Stämme, nämlich die Stämme derjenigen Eltern, wovon die Stammeltern der fünften Linie entſproſſen ſind, und ergäbe es ſich, daß von jeden dieſer Stämme Anverwandte vorhanden wären, ſo wird die Erbſchaft in ſechzehn gleiche Stammtheile getheilet, und jeder Stammtheil zwiſchen den zu dieſem Stamme gehörigen Anverwandten nach den bereits oft beſtimmten Regeln untergetheilet. (§. 19.)

2. Kommen aber von einigen Stämmen keine Anverwandte zum Vorſchein, ſo fallen die Antheile derſelben allezeit denjenigen Stämmen zu, die nach Maß des §. 15 und 18 mit den erloſchenen Stämmen in der nächſten Verbindung ſtehen. Wenn nur von einem einzigen Stamme Anverwandte vorhanden ſind, ſo bekommen dieſe die ganze Erbſchaft. (§. 20.)

Die **VI**te Linie ſtellt uns eine Reihe von ſechzehn Stammlinien dar.

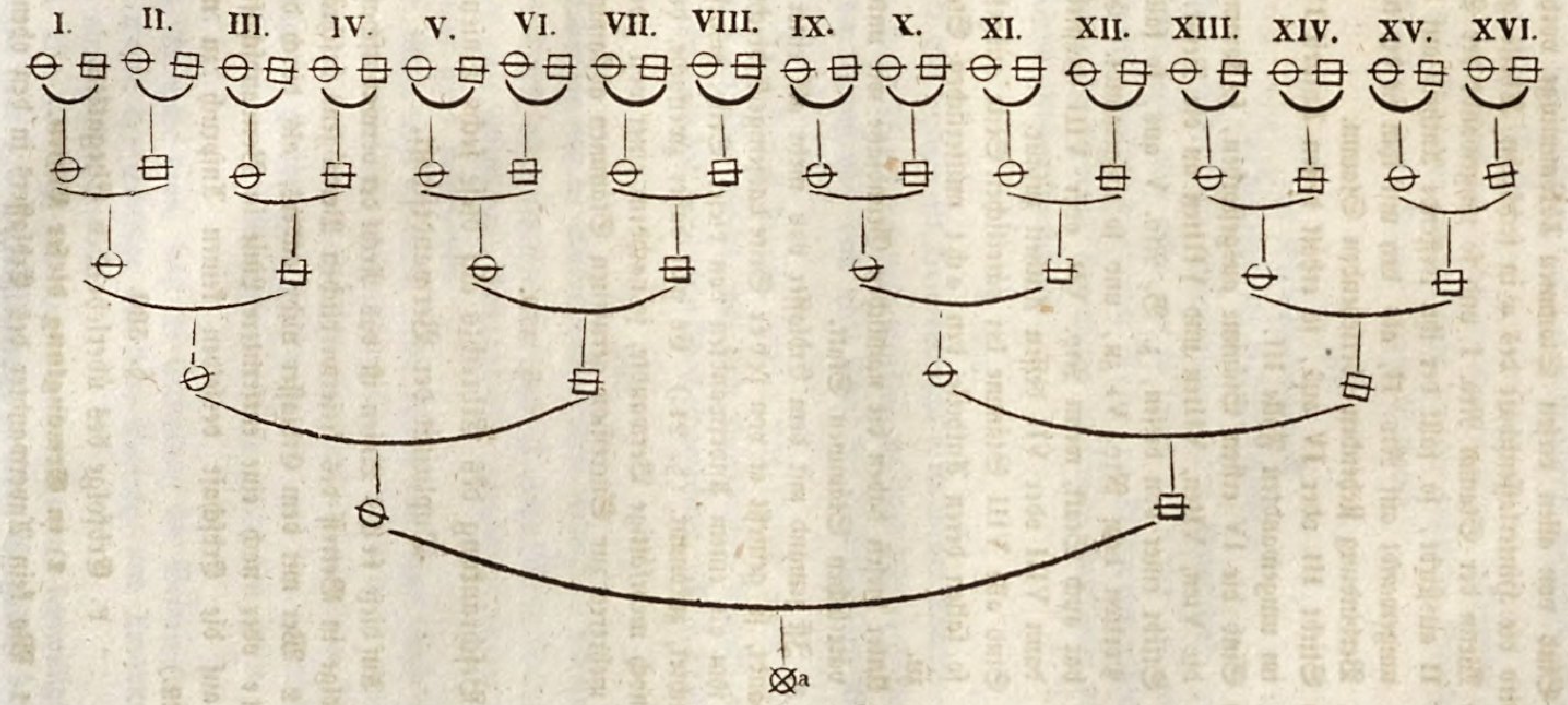

In dieſem und dem vorhergehenden Schema wurden zur Erſparung des Raumes keine Abkömmlinge beigeſetzt, ſondern im Texte vorausgeſetzt.

Sind von allen dieſen Stämmen Abkömmlinge vorhanden, ſo wird die Hinterlaſſenſchaft des a in ſechszehn Theile getheilt.

α) Wenn der Stamm Nro. I und ſo umgewandt der Stamm II ausſtirbt, ſo fällt der ihn treffende Antheil auf I und umgewandt auf Nro. II, als den mit ihm in der nächſten Verbindung ſtehenden überlebenden Stamm.

β) Stirbt III oder IV aus, ſo erhält deſſen Antheil IV oder im umgewandten Falle III.

γ) Sind die IV erſten Stämme ausgeſtorben, ſo kommen erſt die Vten, VIten, VIIten und VIIIten an die Reihe.

δ) Stirbt einer von dieſen, z. B. Nro. V aus, ſo fällt ſeine Portion dem Nro. VI zu, und ſo umgewandt. Gleiches hat auch Statt, wenn Nro. VII oder VIII ausſtirbt, wo dann VIII oder VII deſſen Antheil zufällt.

ε) Sind alle VIII Stämme der väterlichen Seite ausgeſtorben, ſo fallen deren Antheile den acht mütterlichen Stämmen zu.

ζ) Unter dieſen haben die nämlichen Grundſätze wie unter den väterlichen Stämmen Statt.

3. Iſt jemand mit dem Erblaſſer von mehr als einer Seite verwandt, ſo genießt er von jeder Seite dasjenige Erbrecht, welches ihm als einem Anverwandten von dieſer Seite, insbeſondere betrachtet, zukömmt. (§. 21.) Es gibt daher zweifache, dreifache und noch mehrfältige Verwandte, je nachdem einer von zwei, drei oder mehreren zur Succeſſion gerufenen Stämmen abſtammt.

§. 379.

E. Beſchränkung des Erbrechts auf dieſe ſechs Linien. — Duplicität der Verwandtſchaft.

1. Auf dieſe ſechs Linien iſt das Recht der verwandtſchaftlichen Erbfolge in Betreff des freierwerblichen Vermögens beſchränkt.

2. Wer mit dem Erblaſſer nicht anders, als durch die ſiebente oder noch eine entferntere Linie in Verwandſchaft ſteht, hat auf die Erbſchaft desſelben keinen Anſpruch zu machen. (§. 22.)

§. 380.

F. Erbfolge des überlebenden Ehegatten,

1) in Ermanglung dieſer Linien.

1. Wo kein Anverwandter des Erblaſſers in den obenwähn-

ten Linien ſich vorfindet, iſt der hinterlaſſene Ehegatte zur Erbfolge gerufen. (§. 33.)

2. Außer dem in vorausgehender Nummer beſtimmten Falle haben die Ehegatten wechſelweiſe an die rechtliche Erbfolge zu dem Vermögen ihrer Gatten keinen Anſpruch.

§. 381.

2) Vermögensgenuß

α) bei drei oder mehreren Kindern.

Nur gebührt dem Ueberlebenden ohne Unterſchied, ob er Vermögen beſitze oder nicht, in ſo lange er nicht zur zweiten Ehe ſchreitet, wofern drei oder mehrere Kinder vorhanden ſind, von dem rückgebliebenen Vermögen zu ſeinem Unterhalte mit jedem Kinde gleicher Genußtheil.

§. 382.

β) Bei weniger als drei oder nicht vorhandenen Kindern.

1. Falls aber kein oder weniger als drei Kinder vorhanden ſind, der Genuß von dem 4ten Theil des hinterlaſſenen Vermögens.

2. In beiden Fällen (§. 381 u. 382) wird, wenn ein Heirathsbrief errichtet worden, was dem überlebenden Ehegatten daraus zuzukommen hat, in dieſen Theil eingerechnet. (E. F. O. §. 24.)

§. 383.

3) Erbfolge der in Gütergemeinſchaft ſtehenden Eheleute.

1. Durch die geſetzliche Erbfolge iſt zwar die in Verträgen, Geſetzen oder geſetzlichen Gewohnheiten gegründete Gemeinſchaft der Güter nicht aufgehoben.

2 Wohl aber iſt durch dieſes Geſetz vom Tag ſeiner Wirkſamkeit jenes Erbrecht aufgehoben, ſo der Ueberlebende nebſt der ihm aus der beſtehenden Gütergemeinſchaft ohnehin ohne Anſtand eigenthümlich gebührenden Hälfte auf die aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen dem Verſtorbenen eigen geweſenen Hälfte angeſprochen hat.

3. Es wäre denn, daß bei Errichtung der Gemeinſchaft der Güter wegen der Erbfolge beſondere Verträge und Anordnungen wären abgeſchloſſen worden.

4. Wo alſo nicht ausdrückliche Verträge und letztwillige Anordnungen über das Succeſſionsrecht zwiſchen Ehegatten beſtehen,

wo daher der wahre Fall der Inteſtat-Erbfolge eintritt, muß die aus dem gemeinſchaftlichen Vermögen dem vorhergeſtorbenen Ehegatten gehörige Hälfte nach der geſetzlichen Erbfolge verhandelt werden a).

§. 384.

G. Erbfolge des Fiskus.

Iſt auch kein Ehegatte des Erblaſſers am Leben, ſo iſt die Verlaſſenſchaft als ein erbloſes Gut zu betrachten, und fällt dem Fiskus oder denjenigen anheim, denen zur Einziehung erbloſer Güter das Recht verliehen iſt. (E. F. O. §. 23.)

§. 385.

H. Inteſtaterbfolge der Geiſtlichen.

Das K. K. Oeſtereichiſche Normale vom 18. Juni 1772, nach welchem die Verlaſſenſchaft der ohne Teſtament verſtorbenen Geiſtlichen in den beſtimmten drei Theilen der Kirche, den Armen und den Inteſtat-Erben zufiel, war durch das Patent vom 11. Mai 1786, die geſetzliche Erbfolge betreffend, nicht aufgehoben b). Dagegen hob ſolches die Kgl. Bayeriſche Verordnung vom 8. September 1817 aus folgenden Gründen auf: „In Erwägung, daß das Normale vom 18. Juni 1772 nur in einigen vormals Oeſterreichiſchen Gebietstheilen der Bayeriſchen Staaten üblich war, und nach der beſtehenden Beförderungs-Ordnung auf Pfarreien in ſolchen Orten nicht mehr bloß Geiſtliche angeſtellt werden, die in dergleichen Bezirken und Orten gebürtig ſind, zur Beſeitigung der in dieſes Hinſicht ſich ergebenden Rechtsungleichheit nach Vernehmung der Staatsrathes beſchloſſen, daß die erwähnte Verordnung von nun an in den Bayeriſchen Staaten nirgends mehr in Anwendung gebracht werden ſoll, jedoch unbeſchadet der durch die bereits eingetretenen Fälle wohl erworbenen Rechte, auf welche dieſe Abänderung nicht rückwirken kann, und dieſes durch das öffentliche Regierungsblatt zur Kenntniß gebracht" c).

§. 386.

J. Erbfolge in dem Vermögen der Abweſenden.

1. In jenem Verhältniſſe, unter welchen die Erben eines

---

a) Hofd. v. 9. Oct. 1786 in Kaiſ. Joſeph's II. Geſ. u. Verf. im Juſtizfache v. J. 1786. Nro. 584. S. 69.

b) Hofdekret vom 1. Dez. 1788 in K. Joſephs II. Geſ. und Verf. im IX. Jahre ſeiner Regierung Nro. 972. S. 2.

c) Regierungs-Blatt v. J. 1817. S. 816—817.

durch viele Jahre Abweſenden, deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, ein wiſſentliches Vermögen desſelben als Erbſchaft anſprechen können, iſt durch die neue Geſetzgebung nichts geändert.

2. Wo aber nach der ehemaligen Verfaſſung der Fall eintritt, daß das Vermögen des Abweſenden an deſſen Erben unmittelbar oder unter gewiſſen Bedingniſſen ausgefolget werden kann, da können nur diejenigen Erben auftreten, die nach der neuen Erbfolge-Ordnung zur Erbſchaft berufen ſind a).

3. Nach inzwiſchen eingeholter Erklärung des K. K. Oeſterreichiſchen Appellations- und Kriminal-Obergerichts Innsbruck vom 1ten Juni 1841 benahm man ſich in Bezug auf die Verſchollenheits-Erklärungen nach dem früher vor Kaiſer Joſeph II. und nachher vor dem allgemeinen Oeſterreichiſchen Geſetzbuche v. Jahre 1811 wirkſam beſtandenen Geſetzen in der Praxis in der Art, daß ein Abweſender, wenn er 30 Jahre abweſend, und dieſer Umſtand gehörig conſtatirt war, durch Edict mit Friſt von 1 Jahre 6 Wochen und 3 Tagen vorgeladen, und wenn er ſich nicht gemeldet hatte, zu ſeiner Todeserklärung und Vermögensverhandlung geſchritten wurde, was in Uebereinſtimmung ſteht mit dem in der Juſtizgeſetzſammlung enthaltenen Hofdecrete v. 2. Jänner 1789 N. 944, v. 10. Dezember 1791 N. 226, v. 29. Dezember 1791 N. 232 und rückſichtlich der 30jährigen Abweſenheit ſeinen Grund in der 30jährigen Verjährungsfriſt hat.

§. 387.

K. Erbfolge in Bauerngüter. Patent v. 29. Okt. 1796.

I. Durch das Patent vom 29. Okt. 1790 wurde auf vielfältige und dringende Beſchwerden, welche gegen die ſeit dem 3ten April des Jahres 1787 beſtehende Vorſchrift über die Erbfolge in die Bauerngüter ſind vorgetragen worden, ſowohl das über dieſen Gegenſtand unter dem 3. April des Jahres 1787 erlaſſene Patent, als die darauf ſich beziehenden Anordnungen vom 5ten Nov. 1787, 16. Mai, 22. Sept. und 30 Oct. 1788, vom 25. Juni 1789 und 18. Febr. 1790 aufgehoben, und auf die vormalige Verfaſſung zurückgeführt. Demnach wurde verordnet:

1. Daß in Anſehung des geſetzlichen Erbrechts auch bei dem Bauernſtande die allgemeine, unter dem 11. Mai des Jahres 1786 feſtgeſetzte Erbfolge-Ordnung einzutreten habe. (§. 1.)

a) Hofd. v. 12. Juli 1790 in Kaiſer Leopold's II. Geſ. und Verfaſſ. im Juſtizfache im XI. Jahre ſeiner Regierung. Nro. 41. S. 27.

2. Ingleichen hat es in Anſehung der Vormundſchaften über minderjährige Bauerngüter bei dem, was in dem allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuche (im fünften Hauptſtücke des erſten Theils) vorgeſchrieben iſt, dermaßen zu verbleiben, daß nur die dort angeführten Hinderniſſe und kein anders von der Vormundſchaft ausſchließen und auf di Verwaltung oder Veräuſſerung des Pupillarguts wirken könne. (§. 2.)

3. Doch kann niemand zugleich zwei geſtiftete Bauerngüter beſitzen. (§. 3.)

4. Eben ſo wenig können die zu einem Bauerngute gehörigen Stift- oder ſogenannten Hausgründe jemals zerſtückt werden. (§. 4.)

5. In dem Falle der geſetzlichen Erbfolge und wenn nicht ſchon der Vater das Bauerngut einem Kinde namentlich zugedacht hätte, ſoll bei der Theilung zwiſchen mehreren Kindern das Bauerngut allzeit dem älteſten Sohne, wenn die Grund-Obrigkeit gegen denſelben keine gegründete Einwendung hat, ſonſt aber dem nächſten an ihn und im Abgange eines Sohnes der ältern Tochter zugetheilt werden. (§. 5.)

6.) Wenn aber der überlebende Ehegatte, Mann oder Weib, ſchon in dem Miteigenthum des Bauernguts ſteht, iſt einem wie dem andern, geſtattet, auch den erledigten Theil, alſo das ganze Bauerngut an ſich zu löſen. (§. 6.)

7. Wer das Bauerngut auf die in beiden vorſtehenden Abſätzen bemerkte Art an ſich bringt, iſt ſchuldig, die Erben oder Miterben nach dem wahren Werthe des Gutes, wie er entweder durch gütliches Einverſtändniß oder ordentliche Schätzung beſtimmt wird, zu befriedigen. (§. 7.)

8. Iſt der Beſitzer eines Bauernguts ohne Kinder verſtorben, ſo bleibt der Willkühr der Erben, jedoch mit Beſtimmung der Grundobrigkeit überlaſſen, wem aus ihnen ſie das Gut zutheilen, oder ob ſie es veräußern wollen a). (§. 8.)

II. Nach dem Patente vom 20. Dez. 1790 ſollen

1. die unterthänigen Grundgüter einer Verlaſſenſchaft, wodurch weder aus einer letztwilligen Anordnung noch aus dem Geſetze ein Erbe vorhanden iſt, fallen α) ihrem Grundherrn zu. β) Doch iſt derſelbe ſchuldig wieder einen unterthänigen Beſitzer darauf zu ſtiften.

---

a) Leopold's II. Römiſchen Kaiſers Geſetze und Verfaſſungen im Juſtizfache für Böhmen, Mähren, Schleſien, Oeſterreich Ob und unter der Enns, Steyermark, Kärnthen, Krain, Görz, Trieſt, Tyrol und die Vorlande im erſten Jahre ſeiner Regierung, Nro. 72. Seite 50 et sequens.

2. Das übrige zu einer ſolchen erbloſen Verlaſſenſchaft eines Unterthans gehörige Vermögen unterliegt insgemein der Einziehung des Landesfürſtlichen Fiskus, und kann ſich darauf das Heimfälligkeitsrecht der Obrigkeit nur in dem einzigen Falle erſtrecken, wenn dieſe ſich mit einer beſondern Verleihung oder dem rechtskräftigen Beſitze gegen den Fiskus auszuweiſen vermögend iſt a).

§. 388.

III. Verlaſſenſchafts-Verhandlung.

1) Sorge für die Bekanntwerdung des Todes.

Das Patent vom 9ten September 1785 enthält in der Abtheilung II Abſchnitt V eine beſondere Inſtruktion für die Verlaſſenſchafts-Verhandlung.

Jede Gerichtsſtelle hat mit der nöthigen Aufmerkſamkeit darauf zu ſehen, daß alle Todesfälle, bei denen ihr die Verlaſſenſchafts-Abhandlung zur Pflicht kommt, ſobald als möglich bekannt werden, worauf die ungeſäumte Verfügung zu treffen, daß die gerichtliche Sperre angelegt werde. (§. 25)

§. 389.

2) Ernennung eines Commiſſärs.

Zu Vornehmung der Sperre und Unterſuchung des Standes der in dem Gerichtsorte befindlichen Verlaſſenſchaft ſind von dem Vorſteher der Stelle ſogleich zwo vertraute Gerichtsperſonen zu benennen, die ſich am nämlichen Tage in die Wohnung des Verſtorbenen zu begeben und daſelbſt die Unterſuchung vorzunehmen haben. Wenn aber eine Sperre oder Inventur außer dem Gerichtsorte auf eine dem Verſtorbenen angehörige, der Gerichtsbarkeit der Gerichtsſtelle unterſtehende, Realität vorzunehmen iſt, hängt es von dem Oberhaupte der Stelle ab, entweder hiezu ebenfalls Gerichtsperſonen zu benennen oder einen benachbarten Magiſtrat, eine nahe gelegene Herrſchaft, oder den Beamten derſelben, allenfalls Gerichtsmann durch ordentliche Erſuchſchreiben oder Befehle zu delegiren. Wenn man eine eigene Gerichtsperſon abzuordnen nöthig findet, kann nach Maaß der mehreren oder minderen Wichtigkeit der Verlaſſenſchaft nach Verſchiedenheit der Umſtände ein Rathsſekretär, oder auch nur ein Regiſtraturs- oder Kanzlei-Individuum gebraucht werden. (§. 27.)

---

a) In Kaiſ. Leopold's II. Geſetze und Verfaſſungen im Juſtizfache im erſten Jahre ſeiner Regierung Nro. 97. S. 64 — 65.

§. 390.

3) Obliegenheiten des abgeordneten Commiſſärs.

Dieſe Unterſuchung iſt am nämlichen Tage, als der Todesfall bekannt geworden, vorzunehmen; hiezu haben die Commiſſarien jedesmal zween Hausgenoſſen, und, wenn keine vorhanden, zween Mitnachbaren als Zeugen zuzuziehen. Außer den Fällen der vorzunehmenden engen Sperre haben ſich die Gerichtscommiſſäre folgender Maßen zu benehmen: erſtens, daß der Tauf- und Zuname des Erblaſſers, zweitens deſſen etwa rückgelaſſene Ehegenoß, drittens deſſen hinterlaſſenen Kinder, mit Bemerkung ihres Alters und Aufenthaltsorts, ſoweit ein und anderes ſogleich erhoben werden kann; viertens, ob ein letzter Willen vorhanden; fünftens, der Namen desjenigen, der ſich der Verlaſſenſchaft annehmen, und in deſſen Handen ſie gelaſſen werde, angemerkt; ſechstens zum Zeichen des eingeſchrittenen gerichtlichen Amts auf einem ſchickſamen Orte, wo der Erbe in dem Beſitze des Verlaſſenſchafts-Vermögens nicht gehindert wird, das Amtsinſiegel aufgedrückt werde; worüber dann die Gerichts-Commiſſäre die ordentliche Relation ebenfalls noch am nämlichen Tage zu verfaſſen, mit den zugezogenen zween Zeugen zu unterfertigen, und bei dem Einreichungs-Protocolle zu übergeben haben. (§. 28.)

§. 391.

4) Erkundigung nach einem letzten Willen.

Bei dieſer Gelegenheit iſt ſich von den Gerichts-Commiſſarien bei den Hausleuten und an anderen dienlichen Orten zu erkundigen, ob ein letzter Wille vorhanden ſey; auch iſt unter den Briefſchaften des Verſtorbenen hierum nachzuſuchen, und, wenn ein letzter Wille vorgefunden wird, derſelbe zu erheben und der Relation beizulegen, es wäre denn, daß von den Theilnehmenden auf die alſogleiche Publizirung gedrungen würde; in welchem Falle der vorhandene letzte Wille in der Relation anzumerken, übrigens aber die Anſtalt zu treffen iſt, daß derſelbe ſogleich dem Chef zugeſtellt werde. Sollten aber den Commiſſarien gegründete Anzeigen vorkommen, daß jemand einen letzten Willen des Verſtorbenen in Handen habe, ſo iſt davon ebenfalls in der Relation Erwähnung zu machen.

§. 392.

5) Was bei Bedienſtigten zu beobachten.

Wenn der Verſtorbene in kaiſerlichen Dienſten geſtanden, iſt durch die Stelle, bei der er gedient hat, die Verfügung zu treffen, daß die in der Verlaſſenſchaft etwa befindlichen Amtsſchriften erhoben und von einem Commiſſär der Stelle, welche ſie betreffen, übernommen werden.

§. 393.

6) Enge Sperre.

Sollte ſich Niemand Vertrauter der Verlaſſenſchaft annehmen, und andere Gefährde unterwalten, ſo muß die enge Sperre angelegt werden. (§. 31.)

§. 394.

7) Vornahme derſelben.

Bei der engen Sperre ſoll die geſammte Verlaſſenſchaft, ſo weit ſie ihrer Natur nach eine Sperre leidet, und ein oder nach Beſchaffenheit der Umſtände mehrere Zimmer vorhanden ſind, mittelſt Aufdrückung des Amtsſiegels ſo verwahrt werden, daß Niemand ohne das Siegel abzubrechen hinein kommen könne; die Commiſſäre haben in ſolchen Fällen vorſichtig zu Werke zu gehen, damit kein offener oder verborgener Eingang überſehen worden.

§. 395.

8) Inventur,

α) wenn ſolche vorzunehmen.

1. Eine Inventur wird insgemein nicht vorgenommen, als wenn ſie der Erbe in ſeiner Erklärung verlangt.

2. Von Amtswegen wird ſie in folgenden Fällen eingeleitet: *α*) wenn den Erben, oder auch nur einem unter ihnen wegen Alters, oder anderer Urſachen die freie Schaltung mit ſeinem Vermögen nicht geſtattet iſt; *β*) wenn der Erbe aus dem letzten Willen des Erblaſſers, oder Anordnung des Geſetzes die Erbſchaft mit der Verbindlichkeit erhält, ſie künftig ganz oder zum Theile an andere zu übertragen.

§. 396.

β) Inventars-Errichtung,

αα) allgemeine Vorſchrift.

1. Zu Errichtung des Inventariums ſoll zwar der Erbe

vorgerufen, doch wegen deſſen Ausbleiben die Errichtung nicht gehemmt werden, denjenigen, die an die Verlaſſenſchaft Foderungen haben, oder ihrem Vertreter, und überhaupt jedem, dem daran gelegen, iſt der Zutritt zu dieſer Errichtung vorbehalten. Zur Inventur ſollen von den Gerichtsabgeordneten ſtets zween vertraute Hausgenoſſen oder Männer der Nachbarſchaft als Zeugen gezogen werden. (§. 35.)

2. Die Beſchreibung iſt mit aller möglichen Verläßlichkeit zu verfaſſen, und darin Alles, was in die Verlaſſenſchaft gehört, deutlich anzumerken, nemlich: alle liegenden und fahrenden Güter, alle dem Erblaſſer wider andere zuſtehenden Anſprüche und Forderungen, alle bis dahin in Erfahrung gebrachten Schulden und Haftungen, ſie mögen verſichert oder unverſichert, verbrieft oder unverbrieft ſeyn, wie auch alle fremde Sachen, ſo ſich in der Verlaſſenſchaft vorfinden, nebſt allen Urkunden, Rechnungen, Quittungen und andere Schriften, ſo von einigem Nutzen ſeyn können. (§. 36.)

§. 397.

ββ) Was insbeſonders bei Fahrniſſen zu beobachten.

Bei den Fahrniſſen iſt ihre Geſtalt, Gattung, Gewicht, Zahl und Maaß getreu beizurücken, auch von jeder Sache durch beeidigte und zu dieſem Ende eigens dazu gezogene Werkverſtändige der Werth zu beſtimmen und mit anzuſetzen. Bei den in der Verlaſſenſchaft vorgefundenen fremden Sachen muß bemerkt werden, aus welcher Urſache ſich dieſelben daſelbſt befinden. (§. 37.)

§. 398.

γγ) Beſondere Vorſchrift für den Commiſſär.

Die zur Vornahme der Inventur Abgeordneten ſollen ſich dabei mit allem Fleiße, Aufmerkſamkeit und Redlichkeit betragen, die Inventur nicht durch längere Zeit, als nöthig iſt, verzögern, und nichts, was in die Verlaſſenſchaft gehört, unter was immer für einem Vorwande gefliſſentlich auslaſſen. Insbeſondere aber ſollen ſie ſich alles Eigennutzes enthalten, und bei ſchwerer Verantwortung und unausbleiblicher Strafe nicht unterſtehen, auch das geringſte aus der Verlaſſenſchaft ſich zuzueignen, ſelbſt wenn es gegen Bezahlung des geſchätzten Werths, oder gegen ſonſtige Vergütung genommen werden ſollte. (§. 38.)

§. 399.

γ) Was nach errichtetem Inventar zu geſchehen habe.

Sobald das Inventarium zu Stande gebracht iſt, ſoll es von den Gerichtsabgeordneten, den zugezogenen Werkverſtändigen und Zeugen unterfertigt, und mit einem kurzen Einbegleitungsberichte in das Einreichungsprotocoll gegeben werden. Dann iſt es bei der Sitzung vorzutragen, wenn in dem Abhandlungsprotocolle die Eintragung geſchehen, in der Regiſtratur aufzubehalten, und ſo dem Erben, wie auch jedem, dem daran gelegen iſt, eine Abſchrift hievon zuzuſchicken. (§. 39.)

§. 400.

9) Was bei ſich länger hinausziehender Erbſchafts-Antretung zu geſchehen habe. — Klagen wider hangende Verlaſſenſchaft.

1. Sollte ſich die Antretung der Erbſchaft länger hinausziehen und aus der Beſchreibung zu erſehen ſeyn, daß in die gerichtliche Sperr — Sachen genommen worden, die ſich ohne Schaden oder Abwürdigung nicht aufbewahren laſſen, ſo ſollen dieſelben, ohne die Antretung der Erbſchaft abzuwarten, ordentlich geſchätzt, durch öffentliche Verſteigerung an den Meiſtbietenden verkauft, und das daraus gelöſte Geld in gerichtliche Verwahrung gegeben werden. (§. 40.)

2. Wenn wider eine noch nicht angetretene Verlaſſenſchaftsmaſſe eine Klage vorkommt, bevor derſelben Erbe bekannt, oder von den bekannten Erben eine Erbserklärung eingereicht iſt, ſoll

α) auf des Klägers Anlangen der Maſſe ein Vertreter beſtellt, und dem bekannten Erben aber hiervon Nachricht ertheilet werden, damit wider dieſer allenfalls gemeinſchaftlich mit dem bekannten Erben die Klage der Ordnung nach fortgeführt werde.

β) Sobald aber die Erbserklärung vorliegt, hat ſich der Kläger wider die erklärten Erben ſelbſt zu wenden, bei denen, ſo weit Abweſende, Minderjährige oder ſolche eintreten, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eigen iſt, ſich ſo, wie in jeder andern Klagſache zu benehmen iſt. a)

---

a) Hofdecret vom 1. Jänner 1790 lit. d. in Kaiſer Joſephs II. Geſetze vom Jahre 1790. Nro. 1094. S. 95.

§. 401.

10) Gerichtliche Feilbietung.

Gerichtliche Feilbietungen, wo ſie vorgenommen werden, haben ebenfalls durch zwei Gerichtsabgeordnete zu geſchehen und ſind dazu zwei vertraute Hausgenoſſen, oder Nachbarn als Zeugen zuzuziehen. Bei ſolchen Feilbietungen iſt ſich überhaupt nach der allgemeinen Gerichtsordnung zu halten, übrigens aber von beiden Gerichtsperſonen nach der Ordnung des Inventariums jedes feilgebotene Stück zu benennen, der Betrag der Schätzung, und des gelöſten Kaufſchillings aufzuſchreiben, die Gelder von den Gerichtsabgeordneten einzuheben, und nach geendigter Feilbietung mit dem Protocolle, welches von beiden Gerichtsperſonen und den Zeugen zu unterfertigen iſt, in die gerichtliche Verwahrung zu geben. (§. 41.)

§. 402.

11) In welchen Fällen die Gerichtsſtellen in die weitere Verlaſſenſchafts-Verhandlung einzugehen haben.

Von Amtswegen haben Gerichtsſtellen in die Verlaſſenſchafts-Abhandlung nur in folgenden Umſtänden und auf folgende Art einzugehen:

1. wenn in einem letzten Willen Vermächtniſſe vorkommen, alsdann iſt gleich nach Publicirung des letzten Willens die Vorſehung zu treffen, daß dieſelben auf die in der Verlaſſenſchaftsmaſſe etwa befindlichen landtäflichen oder grundbuchmäßigen Realitäten nach Vorſchrift der Landtafel, und Vormerkungspatente, wo dergleichen im Land vorhanden ſind, vorgemerkt werden;
2. wenn die Vermächtniſſe Pupillen oder Pflegvertraute (curandos) betreffen: dann ſind, ſoferne die Pupillen oder Curanden der Gerichtsbarkeit der abhandelnden Gerichtsſtelle unterſtehen, die Vermächtniſſe ihren Vormündern oder Curatoren, bei auswärtigen Pupillen aber den Gerichtsbarkeiten, zu welchen ſie gehören, nebſt Mittheilung des §. des letzten Willens, worin das Vermächtniß vorkömmt, und Namhaftmachung des Univerſalerben zu verabfolgen.
3. Nach Verlauf eines Jahrs iſt der, ſo ſich zum Erben erkläret hat, vorzurufen, und wenn

α) kein Inventarium errichtet worden, zu Ueberreichung einer

gewiſſenhaften eidesſtättigen Ausweiſung des Betrags der Verlaſſenſchaft anzuhalten;

β) wenn der Erblaſſer nebſt ſeinem frei eigenen Vermögen auch Fideicommiſſe und Lehengüter beſeſſen hat, dann iſt zu derſelben ordnungsmäßigen Abſönderung und rechtlichen Verhandlung vorzuſchreiten.

γ) Auch iſt der Erbe zu Ausweiſung, daß der letzte Wille befolgt worden, zu dem Ende anzuhalten, damit, wenn etwa Vermächtniſſe unbefolgt geblieben, welche Pupillen, oder Curanden der Gerichtsſtelle angehen, wegen Berichtigung dieſer Vermächtniſſe das Nöthige veranlaſſet werde. Wenn übrigens der Erbe freiwillig eine Sicherſtellung leiſten wollte, oder ſich ausweiſen könnte, daß er jeden nicht befriedigten Legatarium wegen des zugefallenen Vermächtniſſes auf die Art, wie gemäß der Gerichtsordnung einem Beklagten die erſte Klage zuzuſtellen iſt, erinnert, dieſer aber ſich binnen der zur Einreichung der Einrede beſtimmten Friſt nicht angemeldet habe, ſo iſt die Einantwortung der Verlaſſenſchaft an den Erben wegen noch nicht richtig geſtellten Legaten nicht zu verſchieben.

ι) Falls aber bei einer Verlaſſenſchaft mehrere Erbserklärungen geſchehen, ſo ſind dieſelben nicht als eine Klage aufzunehmen, und um die Einrede zu dekretiren, ſondern die Sache iſt vor dem Richter ordentlich einzuleiten, wer bei eingekommenen verſchiedenen Erbserklärungen über das ſtreitige Erbrecht als Kläger aufzutreten, und die gehörig inſtruirte Klage zu überreichen habe; welche alsdann den Grund zur weitern ordentlichen Rechtsverhandlung zu legen hat.

§. 403.

12) Protocoll über die Verlaſſenſchaft, wie ſolches zu verabfaſſen ſey.

Ueber jede Verlaſſenſchaft iſt ein ordentliches Protocoll in Geſtalt folgender Formulartabelle zu führen, für die genaue Ausfüllung hat jeder Referent bei den in ſein Referat einſchlagenden Gegenſtänden zu haften, folglich die Tabellen entweder ſelbſt auszufüllen, oder über die Genauheit des Secretärs Obſorge zu tragen. In dieſes Protocoll iſt erſtens der Name des Erblaſſers und des Characters, den er zur Zeit des Todes bekleidet; zwei-

tens iſt der Sterbtag und das Sterbort; drittens der Name des etwa zurückgelaſſenen Ehegenoſſen; viertens der Name der allenfalls hinterlaſſenen Kinder einzuſchreiben; bei jedem Kinde iſt das Alter und deſſen Aufenthaltsort anzumerken, bei den minderjährigen aber ſogleich beizufügen, in was für ein Folium ſie in dem Waiſenbuche kommen; fünftens iſt die letztwillige Anordnung zu berühren, und zwar ob es ein testamentum scriptum oder nuncupaticum, ein Codicill oder ſonſtiges letztwilliges Geſchäft geweſen. Bei dieſen iſt der Tag der Errichtung und Publizirung zu bemerken, und zwar von jedem, wenn deren mehrere vorhanden ſeyn ſollen; ſechstens iſt der Tag der überreichten Erbserklärung einzutragen, und dabei anzuzeigen, ob ſie aus einem letzten Willen oder aus der natürlichen Erbfolge mit oder ohne gebotener gerichtlicher Beſchreibung geſchehen ſey. Siebentes iſt das Datum der errichteten Inventur anzumerken; achtens ſind die Urſachen anzuführen, welche etwan die Beendigung der Verlaſſenſchaftsabhandlung hemmeten; neuntens endlich iſt auch der Tag der beſchehenen Einantwortung anzuzeigen. Ueberhaupt iſt bei dem Protocoll zu beobachten, daß wo immer eine Rubrike auf eine in der Regiſtratur befindliche Urkunde oder gerichtliche Expedition Beziehung nimmt, immer auch anzumerken ſey, in welchem Faszikel, oder in welchem Nummero der Regiſtratur ſie zu finden iſt, weswegen ſich dann der Secretär, dem die Führung des Protocolls aufgetragen iſt, von Zeit zu Zeit mit dem Regiſtrator dießfalls einzuvernehmen hat. Eine jede Verlaſſenſchaftsabhandlung ſoll einen beſonderen Bogen haben, der nach der Ordnung, in welcher ſich die Todesfälle ergeben haben, die Zahlenreihe erhält. Es wird dem Haupt der Stelle überlaſſen, zur Erleichterung der Arbeit und Beibehaltung einer gleichen Form die Rubriken dieſer Bögen in behöriger Größe auf Schreibpapier allenfalls abdrucken zu laſſen, zugleich aber liegt ihm ob, darauf zu ſehen, daß die Ausfüllung der Tabellen, gleich, wenn die Geſchäfte vorfallen, beſorgt, nicht von einer Zeit auf die andere verſchoben, und noch weniger damit bis Ende des Jahres zugewartet werde. Aus dieſem Protocolle ſind über die Unadelichen alle Jahre, über die Adeligen aber von 3 zu 3 Jahren ordentliche Pupillartabellen zu formiren, und dem Appellationsgerichte einzuſenden, damit ſie von dieſem durchgegangen und gehörig erlediget werden. (§. 44.)

§. 404.

13) Wie es mit der den abweſenden Erben zugefallenen Erbſchaft zu halten.

I. Wenn bei einer Verlaſſenſchaft abweſende Erben eintreten, ſind ſolche vermöge Hofdecrets vom 10. Dezember 1791 durch öffentliche Edicte, die auch von Zeit zu Zeit den Zeitungsblättern einzurücken ſind, binnen einer Friſt von einem Jahre und ſechs Wochen zur Anbringung ihrer Erbrechte mit der Clauſel einzuberufen, daß ſonſt mit den anweſenden, und ſich gehörig ausweiſenden Erben das Abhandlungsgeſchäft gepflogen, und ihnen das Verlaſſenſchafts-Vermögen überlaſſen werden würde. a)

II. Ein früheres bereits unter den 26. Auguſt 1788 an das Böhmiſche Appellationsgericht erlaſſenes Hofdecret verordnete bereits:

Wenn zu einer Verlaſſenſchaft geſetzliche Erben durch ein Edict einberufen werden müſſen, ſo iſt ſich dabei folgendermaßen zu benehmen:

1. Iſt die Friſt zur Anmeldung immer auf ein ganzes Jahr auszuſetzen; ein Unterſchied, ob die Erben im Lande oder außer Landes ſeyen, kann nicht Statt finden, weil die Expedirung des Edicts vorausſetzt, daß die Erben unbekannt ſind, folglich dieſer Umſtand der Abhandlungsinſtanz nicht wiſſend iſt.
2. Muß die Verfügung getroffen werden, daß während dieſer Jahresfriſt ſothanes Einberufungsedict von drei zu drei Monaten jedesmal dreimal in die Zeitungsblätter komme.
3. Muß die Clauſel dahin beſtimmt werden, daß jene, die einen Erbsanſpruch haben, oder zu haben vermeinen, ſich ſo gewiß anmelden ſollen, als widrigens das Verlaſſenſchaftsabhandlungsgeſchäft zwiſchen den Erſcheinenden der Ordnung nach ausgemacht, und jenen aus den ſich Anmeldenden eingeantwortet werden würde, denen es nach dem Geſetze gebührt. b)

§. 405.

14) Bei Verlaſſenſchaften vorfindliche Bücher.

Von den in der Verlaſſenſchaft eines Privatmannes vorkommenden Büchern, außer den Fällen, wo es zur öffentlichen Ver-

---

a) Kaiſer Leopolds II. Geſetze vom Jahre 1790—1791. Nro. 226. S. 80.

b) In Kaiſer Joſeph's II. Geſetze und Verfaſſungen im 8ten Jahre ſeiner Regierung. Nro. 880. S. 176 u. 177.

ſteigerung derſelben kommt, ſollen weder Verzeichniſſe abgefordert, noch den Erben die Bücher abgenommen werden. a)

§. 406.

IV. Erbſchaftsſteuer und Mortuarium.

1. Nach dem Oeſterreichiſchen Rechte muß dem Landesfürſten eine Erbſteuer zu 10 Procent und das Mortuarium zu 5 Procent entrichtet werden, worüber beſondere weitſchichtige Verordnungen vorhanden ſind.

2. Dieſe Erbſchaftsſteuer und dieſes Mortuarium hat bei den an die Krone Bayern gefallenen Oeſterreichiſchen Landen und Ortſchaften nicht Statt. An die Stelle derſelben iſt der in der Stempelverordnung vom 11. September 1825 §. 7. enthaltene Erbſchaftsſtempel bei Seitenverwandten, Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern und Nichtverwandten zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, 3 und 5 Procent getreten. b)

3. Oeffentlichen Nachrichten zu Folge ſoll, wie aus ſicheren Quellen verlautet, in Oeſterreich jene landesfürſtliche Erbſteuer und das Mortuarium abgeſchafft werden. Eine Maßregel, die gewiß mit dem wärmſten Danke aufgenommen werden wird, da unter gewiſſen Umſtänden, wenn die Beſitzveränderungen durch Todesfälle ſich in kurzer Zeit öfters wiederholen, durch jene Belaſtung die Steuerkapitalien zu ſehr angegriffen, ja leicht von dem Fiscus gänzlich abſorbirt werden können. c)

---

a) Hofdecret vom 14. Juli 1783 an die Juſtizſtellen ſämmtlicher Provinzen in Kaiſer Joſephs II. Geſetze und Verfaſſungen vom Jahre 1783. S. 241.

b) Geſetzblatt für das Königreich Bayern vom Jahre 1825 St. XVII. S. 182 — 184.

c) Man ſehe die Allgemeine Zeitung vom Jahre 1840. Nro. 216. S. 1726.

Abſchnitt III.

Real-, Grundherrliche, Zehent- und Jagd-Rechte.

§. 407.

I. Erwerbung unbeweglicher Güter.

1) Von Fremden.

1. Fremde oder Ausländer können nach Oeſterreichiſchem Rechte weder zur Erwerbung unbeweglicher Güter, noch zu deren rechtlichem Beſitze gelangen, wenn ſie die Eigenſchaft eines Unterthans nicht angenommen und ihren Wohnſitz nicht in einem K. K. Erblande aufgeſchlagen haben. a)

2. An die Stelle dieſer Verordnung iſt das Bayeriſche Indigenats-Geſetz vom 26. Mai 1818 b), ſo wie das Geſetz über die Heimath vom 11. September 1825 c), und das Geſetz über die Anſäſſigmachung und Verehelichung vom 11. Sept. 1825 d), nebſt dem Geſetze vom 15. Auguſt 1828, die Beſtimmungen des §. 5 des Indigenatsgeſetzes betreffend e), getreten.

§. 408.

2) Amortiſations-Patent.

1. Damit keine zu große Maſſe unbeweglicher Güter dem Volke entzogen, und in die todten Hände der Kirchen, Klöſter und Stiftungen, aus denen ſie nie wieder zurückkehrten, bei zu großer Freigebigkeit der Gläubigen und Wohlthäter gebracht würden, wurde von dem Regenten die Verordnung gemacht, daß keine dergleichen Stiftung ohne Einwilligung des Regenten unbewegliche Güter erwerben könne. Die den Kirchen und Stiftungen zur Erwerbung unbeweglicher Güter ertheilte Erlaubniß wird die Amortiſation genannt; weil ſie dadurch in die todten Hände derſelben übergehen.

2. Bekannt iſt die berühmte Conſtitution Karl's V. vom 29. October 1520, in welcher den Kirchen und andern Collegien, die manus mortuae (todte Hände) genannt werden, der Erwerb unbeweglicher Güter ohne Erlaubniß des Regenten unter-

---

a) Allgemeines bürgerliches Geſetzbuch. Hauptſtück 2. §. 7.
b) Edict über das Indigenat vom 18. Mai 1818. Beilage I. zur Verfaſſungs-Urkunde G. B. 1818. S. 141.
c) Geſetz-Blatt für das Königreich Bayern 1825. S. 103—110.
d) ibid. S. 111—126.
e) Geſetz-Blatt vom Jahre 1828. S. 37—40.

ſagt, und Teſtamente, Contracte und andere Handlungen, wodurch eine ſolche Uebertragung geſchieht, als nichtig erklärt werden.

3. Gleichwie die Veräußerung der geiſtlichen Güter an Weltliche ohne päpſtliche Bewilligung verboten iſt, ſo verbietet auch K. Leopold's I. Patent vom 9. März 1684 α) den geiſtlichen Communitäten und Gotteshäuſern bei Strafe der Nichtigkeit den Erwerb aller unbeweglichen Güter, und der denſelben gleich geſchätzten Gerechtigkeiten, es ſey nun durch Contract oder letztwillige Verfügung, β) nimmt hievon bei Erbſchaften die Weltgeiſtlichen aus, γ) und geſtattet den weltlichen Perſonen ohne Unterſchied, zu jeder Zeit, ohne Rückſicht der Verjährung das Einlöſungsrecht gegen unpartheiliche Schätzung, δ) erlaubt dagegen Schenkungen und Vermächtniſſe an Geld und Mobilien.

4. Das Geſetz vom 27. Aug. 1764 erneuert α) die Leopoldiniſche Pragmatikal-Verordnung des Verbots ſolcher Veräußerungen ohne landesfürſtliche Erlaubniß, und verfügt, β) daß bei Gütern, worüber Kirchen, Klöſter und andere geiſtliche Perſonen und Körper die Grundherren ſind, denſelben zwar die Vereinigung des nutzbaren mit dem directen Eigenthume zuſtehen ſolle, jedoch vorbehaltlich des den weltlichen Perſonen zu jeder Zeit zuſtehenden Einlöſungsrechtes, und läßt γ) die Beſchwerden der Klöſter und Gotteshäuſer über den Betrag der Taxe gegen ſummariſches Verfahren zu.

5. Daß auch die Veräußerung der Jurisdiktionalien und überhaupt aller den unbeweglichen Sachen gleich geſchätzter Rechte in der Amortiſations-Pragmatik begriffen ſeyen, ſagt und wiederholt die Verordnung vom 15. Juni 1768.

6. Das Geſetz vom 24. Jänner 1766 erneuert α) die auch für Vorder-Oeſterreich geltende Beſtimmung des Einbringens in Klöſter, und ſetzt ſolche bei Laienbrüdern und Schweſtern auf 300 fl., bei Geiſtlichen und Kloſterfrauen auf 1500 fl., des denſelben bereits angefallenen Vermögens mit Inbegriff der Einkleidungs-, Profeſſions- und Ausſtattungsſpeſen, oder deſſen, was dem Eintretenden in Rückſicht ſeines Eintrittes geſchenkt oder vermacht wird, oder er ſelbſt dem Kloſter inter vivos oder mortis causa ſchenkt, nicht aber der auf Erlernung der Muſik oder anderer Kunſt verwendeten Koſten. β) Hat dieſes Verbot nur bei inländiſchen nicht bei fremden in Klöſter tretenden Perſonen Statt. γ) Auch ſoll in ein armes in Verfall gerathenes Kloſter, jedoch mit jedesmaliger landesfürſtlicher Erlaubniß, eine größere Summe als 1500 fl. resp.

300 fl. von reichen Candidaten und Candidatinen einzubringen erlaubt ſeyn. δ) Wird obige Verordnung wegen des Einbringens sub poena dupli zum Beſten der Zucht- und Arbeitshäuſer nach Abzug der Denuncianten-Gebühr eingeſchärft. ε) Das ſogenannte Säckelgeld ſoll jährlich 50 fl. nicht überſteigen, und wenn ein Kapital hiezu beſtimmt iſt, dasſelbe nicht in den Händen der Kloſtergeiſtlichen oder Kloſterfrauen gelaſſen werden, und nach dem Tode derſelben an den, dem es auſſerdem von Rechtswegen gebührt, zurückfallen. ζ) Bei dem Austritt aus dem Kloſter ſoll die ganze eingebrachte Dos der 1500 fl. dem Austretenden wieder zurückgegeben, und dem Kloſter für Koſtgeld jährlich nur 75 fl. paſſirt werden.

7. Das pragmatiſche Geſetz vom 11. Sept. 1771 erneuert α) obige wegen des Einbringens in die Klöſter erwähnte Verordnung, β) über das übrige eigene Vermögen kann der Candidat oder die Candidatin noch vor Ablegung der Profeß diſponiren. γ) Das Vitalitium (oder das Säckelgeld), die zur Diſpoſition des Kloſtergeiſtlichen oder Kloſterfrauen ausgeſetzte Summe, erhöht das Geſetz auf den jährlichen nicht zu überſteigenden Betrag von 200 fl. δ) Sollen die zu Meſſen oder Jahrtägen beſtimmten Gelder nicht dem Kloſter übergeben, ſondern ſicher auf Hypotheken angelegt, und wie die übrigen Stiftungsgelder behandelt werden. ε) Fordert das Geſetz hiezu nicht die landesfürſtliche Bewilligung.

8. Die Verordnung vom 4ten März 1773 ſetzt α) das Maximum für eine Meſſe auf 1 fl. feſt, und verfügt, β) daß wenn Almoſen und Schenkungen an die Klöſter über 100 fl. betragen, ſolche angezeigt, ſicher angelegt, und wie die Stiftungsgelder behandelt werden ſollen.

9. Das Geſetz vom 28. Februar 1771 verwirft alle Unterſchiede, welche bei der Verordnung wegen des Einbringens in die Klöſter gemacht werden wollten, und wiederholt, daß nur 1500 resp. 300 fl. in die Klöſter eingebracht, und dieſes Quantum unter keinem andern Titel vermehrt werden könnte.

10. Die Verordnung v. 2. März 1779, wonach im Zweifel, ob eine Corpus mortuum das zu retrahirende Gut vor oder nach der Verordnung v. J. 1684 an ſich gebracht habe, der Beſitzer allein den Titel und die Zeit des Erwerbes beweiſen kann, hat bei aufgehobenen Klöſtern keine Anwendung mehr.

11. Die Verordnung vom 17. Juli 1779 verbietet den Klöſtern die Erwerbung unter dem Titel eines Almoſens, wenn ſolches nicht

ausdrücklich durch Teſtament verſchafft, oder freiwillig gegeben worden wäre, und verweißt die Gerichte bei vorkommenden Erbfällen auf die pünktliche Beobachtung der Amortiſations-Geſetze.

12. Das Geſetz v. 28. Aug. 1779 verbietet die von verſchiedenen Klöſtern geſchloſſenen Verpfründungs-Contracte, vermöge welcher die Pfründer ihr liegendes und bewegliches Vermögen gegen Verbindlichkeit lebenslänglicher Unterhaltung in der Koſt und anderen Nothwendigkeiten, als Eigenthum abtreten, als den Amortiſations-Geſetzen offenbar entgegen, und erklärt dieſelben für nichtig.

13. Die Verordnung vom 6. Dez. 1780 verbietet den Kloſtergeiſtlichen die Diſpoſition über ihr eigenes Vermögen, ſoweit ſolches die Summe von 1500 fl., für Gotteshäuſer und Kirchen, Ornate, Bruderſchaften, geiſtliche Stiftungen u. dergl. überſteigt, und ſpricht den Ueberſchuß den weltlichen Erben oder Intereſſenten zu.

14. Durch die Verordnung v. 14. Juli 1784 iſt α) das Amortiſations-Edikt nicht aufgehoben, β) nur jene Verordnung, welche den geiſtlichen Gemeinden die Befugniß beſchränkt hat, neue Realitäten an ſich zu bringen, ohne dafür für ihre alten einen nämlichen Betrag zu veräußern, und nach der Verordnung v. 24. Jän. 1784 den Klöſtern überhaupt erlaubt, ihre Barſchaft in Realitäten ohne gedachte bisherige Einſchränkung zu verwenden a).

15. In dem Regiſter zu Kaiſers Joſephs II. Geſetze und Verfaſſungen im Juſtizfache in den erſten vier Jahren ſeiner Regierung kommt die Amortiſations-Geſetz-Erneuerung Nro. 88. Seite 179 und das hierüber erlaſſene Patent vom 5. Okt. 1782 vor. Allein dieſes Patent betrifft nicht die eigentliche Amortiſation, ſondern die Unveräuſſerlichkeit der geiſtlichen Güter wovon der folgende §. 352 dieſer Darſtellung handelt.

16. In den Theilen des Königreichs Bayern, wo bisher noch keine Amortiſationsgeſetze beſtanden, dienen die in den altbayeriſchen Erblanden zur Richtſchnur b), und reſortirt

17. die Aufſicht auf Beobachtung der Amortiſations-Geſetze zu den Kreisregierungen, Kammern des Innern c).

---

a) Die Leopoldiniſche Pragmatik und die folgenden allegirten Verordnungen finden ſich meiſt in Peʒek's Samml. Bd. VIII. S. 511—555.

b) Verordnung vom 27. April 1807. Bayeriſches Regierungsblatt für das Jahr 1807. S. 751.

c) Verordnung vom 7. März 1817 §. 10. Bayeriſches Regierungs-Blatt S. 246 und Verorduung vom 17. Dezember 1825. §. 34. S. 1071.

§. 409.

II. Uebergabe.

1. Die Erwerbungsarten des Eigenthums ſind lediglich nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen.

2. Verträge geben nur ein perſönliches, kein dingliches Recht.

3. Zur Erlangung eines dinglichen Rechtes wird noch die Uebergabe erfordert.

4. Die Uebergabe iſt zur Erwerbung dinglicher Rechte bei beweglichen Sachen hinreichend.

5. Zur Erwerbung von unbeweglichen Gütern genügt aber ſolche nach Oeſterreichiſchem Rechte nicht. Der rechtliche Beſitz und das bürgerliche Eigenthum wird bei landſtändiſchen Gütern erſt durch die Vormerkung und Eintragung in die Landtafel a), bei andern Gütern durch Vormerkung bei dem Grundbuche oder Gerichtsprotocoll und Eintragung in dieſelbe erworben. b)

6. Landſtändiſche Güter in Bayern gibt es nicht mehr. Zur Erwerbung des Eigenthums unbeweglicher Güter wird dagegen in den vormals Oeſterreichiſchen an die Krone Bayern gekommenen Ländern gerichtliche Protocollirung und Eintrag erfordert.

§. 410

III. Grundherrſchaft.

1) Rechte des Grundherrn.

α) Frohnen.

1. Die Rechte der Grundherrſchaft beſtehen in Dienſtesleiſtungen und Abgaben.

2. Ueber dieſelben entſcheidet das K. Bayeriſche Edict über die gutsherrlichen Rechte und die gutsherrliche Gerichtsbarkeit vom 26. Mai 1818 Beilage VI. zur Verfaſſungs-Urkunde, insbeſonders über die gutsherrlichen Rechte die §§. 4—20.

3. Die ungemeſſene Scharwerk (Frohne) ſoll nach dem §. 8 durchgehends in gemeſſene oder beſtimmte verwandelt werden, ohne daß auf dieſe Verwandlung ein Entſchädigungs-Geſuch gegründet werden kann, ohne die im Tit. IV. §. 4 der Verfaſſungs-Urkunde, nach welchen alle ungemeſſenen Frohnen in gemeſſene umgeändert werden, und auch dieſe ablösbar ſeyn ſollen, feſtgeſetzte Ablösbarkeit aufzuheben.

---

a) Landtafel-Patent vom 1. Auguſt 1783. §. 6.

b) Hofdecret vom 13. Dezember 1790 in Kaiſer Leopolds II. Geſetze und Verfaſſungen im erſten Jahre ſeiner Regierung. Nr. 88. S. 64

§. 411.

β) Abgaben.

1. Die Abgaben beſtehen in mancherlei Art, in Gülten, Zinſen und Handlohn, welche auf Verträgen oder Obſervanz beruhen, wobei in Rückſicht des Handlohns beſonders die §§. 10—13 des Edicts über die gutsherrlichen Rechte eintreten.

2. Rückſtandszinſen, oder die Forderung eines höheren Betrages wegen Rückſtandes gutsherrlicher Abgaben, finden nach §. 14 in keinem Falle Statt, und eben ſo wenig iſt es zuläßig, rückſtändige Leiſtungen in ein verzinsliches Kapital zu verwandeln, und darüber beſondere Urkunden zu errichten.

3. Zu den gutsherrlichen Rechten und den Abgaben der Unterthanen gehört auch, wo es hergebracht iſt, das ſogenannte Fallrecht, mortuarium. *α*) Nach Petzek haben nicht nur auf dem Schwarzwalde, ſondern auch auf dem platten Lande die meiſten Herrſchaften von undenklichen Zeiten her ſolches nach dem Tode des Gutsbeſitzers ausgeübt. *β*) Nach ihm iſt daſſelbe vermuthlich aus Nachahmung des jemaligen Lehenfalles entſtanden. *γ*) Daſſelbe beſtand ehedem in dem Bezuge des beſten Stück Viehes oder auch des beſten Kleides, jetzt iſt aber der Naturalbezug des in Vieh beſtandenen Falles in ein Geldquantum umgeändert worden, und zwar nach Anzahl der Jaucherten Feldes, die ein Unterthan beſitzt; der 50 Jauchert oder darüber beſitzt, gibt für den Viehfall 40 fl., der 30 oder darüber bis 50 hat, 30 fl.; der 20 bis 30 Jauchert, 20 fl.; welcher unter 20 Jauchert beſitzt, nur 10 fl. an die betreffende Herrſchaft. a) *δ*) So lang die Gütergemeinſchaft unter den Eheleuten auf dem Lande beſtand, war nur bei dem Todtenfall des letzteren der Ehegatten das Fallrecht üblich. Allein nach durch das allgemeine bürgerliche Geſetz aufgehobener Gütergemeinſchaft b) wurde daſſelbe bei dem Todesfall jedes Ehegatten in Rückſicht des demſelben eigenen Vermögens ausgeübt. c)

§. 412.

γ) Caducität.

1. Die Gutsheimfälligkeit als Strafe (Caducität) iſt nach dem §. 16 des erwähnten Edictes aufgehoben.

---

a) Verordn. vom 12. März 1787. Dieſe von Petzek B. I. §. 214 in der Note a allegirte Verordnung findet ſich in der Sammlung der Joſephiniſchen Verordnungen vom Jahre 1787 nicht vor.

b) Hauptſtück III. §. 92 und 93. d. D.

c) Petzek's Grundſätze des Vorder-Oeſterreichiſchen Rechts Bd. I. §. 214 und 215. S. 203 und 204.

2. Bei dem Gutsherrn bleibt in Fällen, wo ſonſt die Caducität Statt gehabt hat, bei erlittener Beſchädigung nach §. 18 bloß die Klage auf Entſchädigung.

3. Bei dem Abzuge vom Gute muß dem Grundholden der Gutswerth nach Abrechnung der darauf haftenden Forderungen, und nach öffentlicher Verſteigerung an den Meiſtbiethenden nach §. 17. vergütet werden.

4. Das Heimfallsrecht unterthäniger Güter an die Gutsherrſchaft hat nur in Ermanglung teſtamentariſcher und geſetzlicher Erben in der §. 387 erwähnten Art Statt.

§. 413.

2) Grundholden und Bauerngüter.

1. In den vormals Vorder-Oeſterreichiſchen an Bayern gefallenen Landen gibt es verſchiedene Arten von Grundholden und Bauerngüter, frei eigene, grundbare, Zins- und Gültgüter, Emphyteuſen, Handlohnbare und Lehengüter, welche Letztere nach dem Lehensedicte vom 7ten Juli 1808 §. 22 — 33 als Privat- und Afterlehen erloſchen, und in andere Grundverträge umzuſchaffen ſind a). Verträge, Herkommen und die Natur dieſer Güter geben bei vorkommenden Fällen die Entſcheidungsnorm.

2. Nach dem Hofdecrete vom 21ten October 1796 müſſen, wenn ein untheilbares Bauerngut wegen Schuld eines Einzelnen in Execution fällt, α) die Mitvergewährten den Executionsführer befriedigen, β) oder ſich gefallen laſſen, daß nicht bloß der Antheil des Schuldners, ſondern das ganze Bauerngut feilgeboten werde, wobei

3. dem Miteigenthümer gleichwohl frei ſteht, als Mitbieter aufzutreten b).

§. 414.

3) Abfahrtgeld.

Von den Ausſtattungen derjenigen, die ſich in fremden Landen verehelichen und von den Fahrniſſen, die ein Auswanderer mit ſich nimmt, ſoll ein Abfahrtgeld künftig nicht genommen werden c).

---

a) Reggsbl. v. J. 1808. S. 1893.

b) K. Franz II. Geſ. u. Verf. im Juſtizf. Thl. II. Nro. 316. S. 143.

c) Hofdec. v. 5. Juli 1787 in Kaiſer Joſeph's II. Geſetze und Verfaſſung. im Juſtizf. im VII. Jahre ſ. Regier. Nro. 688. S. 127.

§. 415.

IV. Zehentrecht.

1. Unter den auf den Gütern haftenden Laſten iſt eine der vorzüglichſten das Zehentrecht, oder das Recht, einen Theil der Früchte und Einkünfte von jenen zu beziehen, die entweder durch Geſetz oder Gewohnheit denſelben zu geben verpflichtet ſind a).

2. Dieß Recht wird gemeiniglich das Zehentrecht genannt, weil in der Regel der zehente Theil der Früchte und Einkünfte gegeben wird, wenn nicht beſondere Satzungen, Ortsgewohnheiten oder Verträge vorhanden ſind b).

§. 416.

1) Zehentherr und Zehentpflichtige.

Derjenige, welcher das Recht hat, den Zehent zu fordern, wird der Zehentherr oder Zehentberechtigte, die, welche den Zehent zu leiſten haben, werden die Zehentpflichtigen genannt.

§. 417.

2) Normen, nach welchen der Zehent zu beurtheilen iſt.

In Vorder-Oeſterreich ſind in Rückſicht des Zehenten, die Novalien oder Neubrüche ausgenommen, keine beſondere Verordnungen vorhanden, und werden daher die Verordnungen des canoniſchen Rechts befolgt.

§. 418.

3) Eintheilung des Zehents,

α) dinglicher und perſönlicher, β) Groß- und Klein-Zehent, γ) Alt- und Neu-Zehent.

1. Nach dieſem gibt es zweierlei, nämlich den weltlichen und den geiſtlichen Zehent; jener gehört zu Eigenthume des Zehent-

---

a) Petzek Grundſätze des Vorder-Oeſterreichiſchen Privatrechts, Bd. I. §. 260 — 276. S. 236 — 247. — Ebendesſelben ſyſtematiſch-chronologiſche Sammlung Band VIII. Abthl. II. Rubrik IX. Zehntrecht. S. 483 — 491.

b) Durch beſondere Gewohnheiten wird an manchen Orten der 9te, 12te, 14te, auch nur der 20te Theil gegeben. Petzek a. a. O. §. 258 Note *).

herrn und wird aus dem Grunde des Eigenthumrechtes bezogen; dieſer wird wegen geiſtlicher Verrichtungen gegeben.

2. Der Zehent iſt ferner entweder dinglich oder perſönlich; jener wird von Früchten der Erde, dieſer vom Gewinn der Induſtrie entrichtet; einige ſetzten noch den gemiſchten hinzu, der theils vom Gewinn durch Fleiß und theils von Producten der Natur gegeben wird, z. B. der Blutzehent. Der perſönliche Zehent iſt in Deutſchland nicht mehr üblich, weil ſtatt deſſen meiſtens die Stolgebühr eingeführt worden iſt.

3. Der dingliche oder Realzehent, wird in Groß- und Klein-Zehent eingetheilt; doch kann keine gewiſſe Regel gegeben werden, welche Früchte zum Großzehent, und welche zum Kleinzehent gehören; man muß ſich dieſerwegen an Verträge, oder altes Herkommen halten; iſt nichts durch Verträge oder Herkommen beſtimmt, ſo tritt die Regel ein: was der Halm trägt, gehört zum Groß-, das Uebrige zum Kleinzehent.

4. Der Zehent iſt entweder alt oder neu, nachdem er aus einem immer angebauten oder ungebauten Felde bezogen wird. Der Neuzehent wird entweder aus Brachfeldern, oder aus Feldern, bei denen eine Veränderung der Cultur vorgegangen, oder aus Aufbrüchen, oder endlich aus Neubrüchen bezogen.

5. Brachfelder ſind, die ein oder zwei Jahre öde gelegen, und wieder angebaut werden.

6. Eine Culturveränderung iſt, wenn der Anbau ſo geändert wird, daß, wo vormals großzehntbare Früchte waren, nun kleinzehentbare Früchte angebaut werden; und im Widerſpiele Aufbrüche ſind, wenn ein Acker zwar vormals angebaut geweſen, aber dennoch zehen Jahre öde gelegen, und nun wieder angebaut wird; Neubrüche oder Neugerieth, wenn ein Grund ohne Furch und Strang vorhanden, von dem Niemand denkt, daß er je angebaut geweſen.

§. 419.

4) Altzehent.

Der alte Zehent gebührt dem, der das Recht dazu hat, und ſelbes beweiſen kann, im Zweifel, ob es Jemand andern gebührt, hat der Pfarrer die rechtliche Vermuthung für ſich a).

---

a) Cap. 13. 18. 29. de decimis cap. 2. de decim. in VIto. cap. 2. de restit. spoliat.

§. 420.

5) Zehent auf Brachfeldern.

Der Zehent aus Brachfeldern gehört dem, der das Recht hat den Altzehenten zu beziehen; außer das Brachfeld würde mit Futterkräutern, das iſt: Klee, Rüben, Erbſen, Wicken u ſ. w., welche grün abgeſchnitten, und dem Vieh zum Futter gegeben werden, angebaut; für dieſen Fall ſind die Brachfelder zehentfrei a).

§. 421.

6) Was bei verſchiedenen Zehentherren Rechtens.

1. Bei umgeänderter Cultur kömmt zu bemerken, ob nur ein Zehentherr im Orte ſey, oder ob der Groß- und Klein-Zehent verſchiedenen Zehentherren gebühre?

2. Im erſten Falle bezieht der Zehentherr auch aus den in der Cultur umgeänderten Feldern den Zehenten.

3. Im zweiten Falle iſt zu unterſcheiden, α) ob einem Zehentherrn gewiſſe Aecker, β) oder aber nur gewiſſe zehentbare Fruchtſorten angewieſen? ad α.) Sind ihm gewiſſe Aecker angewieſen, ſo bezieht er den Zehenten aus den angewieſenen Aeckern, es mag groß- oder kleinzehentbare Frucht darin angebaut werden; ad β.) ſind ihm aber gewiſſe Zehentfruchtſorten angewieſen, ſo ändert die veränderte Cultur auch den Zehentherrn, ſo daß der Großzehentherr den Großzehenten, der Kleinzehentherr den Kleinzehenten bezieht, die Frucht mag auf was immer für einem Acker wachſen.

4. Wenn jedoch der Pfarrer an ſeiner Congrua, oder canoniſchen Portion, die 300 fl. Wiener- oder 360 fl. Reichswährung iſt b), dadurch verletzt würde, ſo muß ihm der Mitzehentherr die Congruam oder den nöthigen Unterhalt ergänzen c).

§ 422.

7) Aufbruchs-Zehent.

Aus dem Aufbruch bezieht jener den Zehenten, der ihn bevor als das Feld öde geblieben, bezogen hat; wenn das Feld

---

a) Hofdecret vom 26. Mai 1787 §. 13. Dieſe von Peƶek angeführte Verordnung findet ſich in der Sammlung der Verordnungen des K. Joſeph's II. im Juſtizfache vom Jahr 1787 nicht vor.

b) Hofdecret vom 7. Juli 1791. Auch dieſes von Peƶek angeführte Decret findet ſich in den Joſephiniſchen Verordnungen im Juſtizfache nicht vor.

c) Cap. 9. de dec. et Cap. 2. §. 2. eod. in VIto.

nicht aus Mangel eines Beſitzers oder Grundholden öde geblieben, oder ſchon vorher zehentfrei geweſen iſt a).

§. 423.

δ) Neubruchs-Zehent

α) bei in Felder umgeſchaffener Huthweide, β) bei öden Gründen.

1. Aus den Neubrüchen bezieht den Zehent der Regel nach der Pfarrer b).

2. Doch iſt in Vorder-Oeſterreich zwiſchen den Neubrüchen, die aus einer Huthweide, und jenen, die aus ſonſt öde gelegenen Gründen gemacht werden, ein großer Unterſchied; denn wenn eine Huthweide in urbare Felder umgeſchaffen wird, ſo ſind die Neubrüche durch 30 Jahre zehentfrei c).

3. In Hinſicht auf öde Gründe, die keine Huthweiden ſind, muß man dreierlei Gattungen derſelben unterſcheiden. Erſtens, Gründe, die bereits vor 1750 als öde angegeben worden, und noch ungebaut ſind, oder es wenigſtens bis 1787 waren; zweitens, Gründe, die aus Mangel eines Beſitzers oder Grundholden nach dieſer Zeit verödet ſind, und von den Grundherrn verſteuert werden müſſen; drittens, Gründe, welche von den Grundholden beſeſſen und verſteuert, aber ungebaut gelaſſen werden.

4. Die Gründe α) der erſten Gattung ſind, wenn ſie izt angebaut werden, durch 20 Jahre zehentfrei. β) Die Gründe der zweiten Gattung, welche erſt nach 1750 verödet worden, und wenigſtens 10 Jahre lang öde liegen, genießen bei dem Anbau eine 10jährige Zehentfreiheit; waren ſie aber auch vorhin zehentfrei geweſen, ſo bleiben ſie es für immer. αα) Auf dem Grundſtücke muß die Zehentbarkeit gehaftet haben, denn von ganz zehentfreien Grundſtücken, die fruchtbar gemacht werden, kann zu keiner Zeit ein Zehent gefordert werden. ββ) Alle Verträge, die auf eine höhere Belegung oder gegen die hiermit verliehene Zehentfreiheit zwiſchen den Gutsherren und Grundholden geſchloſſen werden, ſind nichtig. γγ) Die ſogenannten Brandäcker oder ſolche Felder, welche einige Jahre öde liegen, dann aber durch ein oder zwei Jahre gebaut, und nach Verlauf ſolcher Zeit abermals unbe-

---

a) Hofdecret vom 24. Mai 1783. §. 3 u. 6.

b) Cap. 13. et 29. de dec.

c) Hofdecret vom 26. Mai 1769 und 14. Mai 1787. §. 10.

nützt gelaſſen werden, haben ſich der oben erwähnten Begünſtigung nicht zu erfreuen, weil eine ſolche Art von Benützung nicht als eine wahre Verbeſſerung der Landes-Cultur angeſehen werden kann. γ) Die Gründe der dritten Gattung haben keine Zehentfreiheit, weil der Zehentherr durch Nachläßigkeit des Grundholden nicht benachtheiligt werden darf; und es ſoll ſo ein Grundhold, welcher entweder ſeinen ganzen Grund oder nur einige Theile desſelben ungebauet liegen läßt, von der Grundobrigkeit dieſes Unfleißes wegen durch drei Jahre ermahnt, nach Verlauf des dritten Jahres aber, nachdem vorher dem Kreisamte die Anzeige darüber gemacht worden, von dem Grunde abgeſtiftet werden a).

§. 424.

9) Aus welchen Früchten der Zehent zu beziehen.

1. Der dingliche Zehent muß aus allen Früchten der Erde und Einkünften unbeweglicher Güter entrichtet werden, es mag ſie wer immer auf eine gerechte oder ungerechte Weiſe beſitzen;

2. und wenn ſie des Jahres mehrmal Früchte tragen, muß er auch mehrmal gegeben werden b), außer es wäre eine andere Gewohnheit eingeführt c).

3. Der perſönliche Zehent aber, wo er noch im Brauch iſt, wird nur einmal entrichtet, nemlich zu Ende des Jahres, und nur von rechtmäßig erworbenem Gewinn d).

4. Zu bemerken iſt noch, daß das von den ausgedroſchenen Zehentfrüchten erzielte Stroh nicht eher aus den zehentbaren Ortſchaften verführt werden kann, bevor nicht die Zehentholden mit benöthigtem Stroh verſehen ſind e).

§. 425.

10) Wann ſolcher bezogen werde.

1. Der Fruchtzehent wird nach dem Schnitt, der Weinzehent nach der Weinleſe bezogen;

---

a) Hofdecret v. 24. Mai 1787. §. 1. 2. 3. 6. 9. u. Petzek's Samml. Bd. VIII. S. 488 — 489.

b) Cap. 6 21. et 26. de decimis.

c) Cap. 20 et 30. ibidem.

d) Cap. 22. de decimis.

e) Hofdecret v. 31. Okt. 1769. ſ. Petzek's Sammlung S. 483. Nro. 239.

2. hier Landes iſt es gebräuchlich, daß der Zehentholb die zehente Garbe, oder den zehenten Pittich auf dem Felde läßt, welchen ſich der Zehentherr heimführen laſſen muß;

3. der Blutzehent wird gegeben, wenn das Küchlein ohne Mutter bequem leben kann.

4. Hierher gehört noch das Patent vom v. 12. Dez. 1786 für geſammte Länder, welches verordnet:

α) Wenn auf einem Felde die Frucht im Mandel aufgerichtet iſt, wird der Zehentholb dem Zehentherrn davon die Anzeige machen.

β) Nach dieſer Anzeige hat der Zehentherr den Zehent binnen 24 Stunden auszuſtecken.

γ) Sollte ein Zehentherr die Ausſteckung über dieſe Zeit verſchieben, ſo iſt der Zehentholb befugt, den Zehent vom Richter und Geſchwornen ausſtecken zu laſſen, und das Getreid mit Zurücklaſſung des Zehents von dem Felde wegzuführen.

δ) Um aber bei dieſer Begünſtigung der Zehentholden auch den Zehentherrn gegen Uebervortheilung zu ſchützen, wird demſelben das Recht zugeſtanden, die Abzählung des Zehents auf jedem Felde bei was immer für einem Mandel anzufangen.

ε) Durch dieſes Geſetz werden alſo alle bisher beſtandene Gewohnheiten oder Verordnungen in Anſehung der Zeit, binnen welcher der Zehent einzuheben, üblich oder vorgeſchrieben war, aufgehoben a).

§. 426.

11) Natural-Beziehung.

1. Der Fruchtzehent muß in Natur ohne Abzug der auf die Anblümung ausgelegten Koſten gelaſſen werden.

2. Und wenn auch der Zehentherr durch 30 Jahre ſtatt der Naturalien Geld genommen hätte, iſt er dennoch befugt, ſelben in Natur zu fordern, außer die Zehentholden wären in einem unvordenklichem Beſitze, Geld ſtatt Naturalien zu geben.

§. 427.

12) Zehentrückſtände.

1. Weil aber der Zehent nicht vom Grunde, ſondern nur von den darauf gewachſenen Früchten entrichtet werden muß,

---

a) Patent v. 14. Dez. 1786 in K. Joſeph's II. Verordnungen im VII. Jahre ſeiner Regierung. Nro. 602. S. 4.

folglich die Zehentpflichtigkeit nicht unmittelbar, ſondern nur mittelbar dem Grunde anklebt; ſo hat der Zehentherr des Zehenten halber kein dingliches Recht auf dem Grunde, ſondern nur ein perſönliches auf den Zehentholden oder Fruchtbezieher.

2. Wenn daher der Zehentholde ſeinen Acker verkauft, ohne den Zehent entrichtet zu haben, gehet der Zehentrückſtand, außer es würde ausdrücklich bedungen, auf den Käufer nicht über, ſondern der Zehentherr muß ſich an den Verkäufer halten; ein anderes wäre es, wenn Jemand als Univerſalerbe, der in alle Rechte und Schuldigkeiten des Erblaſſers eintritt, zu dem Grunde gelangte.

§. 428.

13) Verjährung des Zehentrechts und Streitigkeiten.

1. Das Zehentrecht kann durch Verjährung oder Verträge, oder, wenn es weltlich iſt, auch durch Erbſchaft und alle rechtmäſſige Erwerbungsarten erlangt werden.

2. Nur iſt bei der Verjährung acht zu haben, α) ob Jemand das Zehentrecht wider eine Kirche oder einen andern präſcribiren will? Im erſten Fall, wird nebſt dem Beſitz von 40 Jahren, noch ein gerechter Titel oder Erwerbungsgrund erfordert a); im zweiten iſt der Beſitz von 40 Jahren auch ohne Titel hinreichend b). β) Iſt das Zehentrecht weltlich, ſo wird ſelbes binnen 10 Jahren unter Anweſenden, binnen 20 unter Abweſenden wie ein anderes Recht präſcribirt. —

3. Gleichwie aber das Zehentrecht durch Verjährung und Verträge erworben wird; ſo kann es α) auf die nämliche Art wieder verloren gehen. β) Durch die Verjährung erliſcht die Zehentpflichtigkeit gegen die Pfarrkirche durch 40 Jahre mit einem gerechten Titel, gegen andere auch ohne Titel. γ) Allein wenn auch Jemand die Zehentfreiheit durch eine 40jährige Präſcription erwirbt, ſo iſt er dennoch von der Novalzehentpflichtigkeit noch nicht enthoben. δ) Durch Verträge kann zwar jeder Pfarrer auf den Zehentbezug für ſich Verzicht thun, nicht aber ſeinem Nachfolger nachtheilig ſeyn c).

---

a) Cap. de praescript. in VIto.

b) Cap. 4. 6. 8. de praescript.

c) Pitzek a. a. O. §. 275.

4. Entſteht in Zehentſachen ein Streit, ſo war und iſt in Vorder-Oeſterreich ſowie in Bayern der weltliche Richter der gehörige Gerichtsſtand, bei dem die Klagen ſowohl in possessorio als in petitorio angebracht, und entſchieden werden müſſen.

§. 429.

V. Jagdrecht.

1) Regal deſſelben.

1. Nach den römiſchen Grundſätzen ſind die wilden Thiere herrenloſe Sachen, res nullius, und können von jedermann occupiret werden; allein nach dem deutſchen Rechte werden die wilden Thiere, beſonders die größern, nicht mehr für herrenloſe Sachen gehalten; ſie werden als res publicae betrachtet, welche dem Volke, in deſſen Gebiet ſie ſich aufhalten, gehören; weil aber das Recht der Staatsgüter meiſtens an die Landesherren übertragen worden iſt, ſo iſt die Jagd an vielen Orten ein Regal, oder Landesfürſtliches Recht, das kein Unterthan ohne Landesfürſtliche Conceſſion ſelbes ausüben kann; in andern Orten iſt es ein Recht adeliger Güter; auch gibt es Oerter, wo man die freie Pürſch hat, das heißt, wo jeder Bürger jagen kann.

2. In Oeſterreich iſt das Jagdrecht ein Landesfürſtliches Recht; weil es aber den meiſten adeligen Familien und Ortsherrſchaften dergeſtalt verliehen worden, daß es den Gütern anklebt, ſo ſollen dieſe darin geſchützt werden, wenn ſie entweder ein Geſetz oder ein Privilegium oder auch einen längern Gebrauch, oder den Beſitzſtand für ſich haben; damit aber auch ſowohl von einer Seite den Jagdeigenthümern der billige Genuß ihres Rechtes als von der andern Seite der allgemeine Feldbau gegen die unmäßige Jagdluſt geſichert werde, iſt für alle Jagdliebhaber ohne Unterſchied, ob es Landesfürſtliche Jägerpartheien, oder Privatjagdinhaber ſind, und für ſämmtliche Unterthanen ein Jagdpatent erlaſſen worden, in welchem erſtens alle Rechte und Pflichten der Jagdinhaber, dann zweitens die Rechte und Pflichten der Unterthanen auseinander geſetzt werden a).

---

a) Jagdpatent vom 28. Febr. 1786. Daſſelbe findet ſich in der Sammlung der Joſephiniſchen Verordnungen im Juſtizfache v. J. 1786 nicht vor. M. ſ. Petzek's Grundſätze des V.-Oeſter. Privatrechts Bd. II. §. 637 — 657.

§. 430.

2) Rechte des Jagdberechtigten.

1. Den Inhabern eines Wildbannes iſt erlaubt, in ihren Jagdbezirken alle Gattungen von Wild in Sulzen oder Heuſchoppen zu hegen, und auf was immer für eine Art zu füttern. Auch können ſie das Wild als ihr Eigenthum in was immer für einem Alter, Größe oder Schwere, und zwar zu allen Jahreszeiten fangen oder ſchießen, oder zum eigenen Genuſſe verwenden oder verkaufen a).

2. Jeder Beſitzer einer großen oder kleinen Jagdbarkeit iſt befugt, in Wäldern, Auen oder Gebüſchen Faſanen einzuſetzen; Haſen, oder anderes Wild in ſeinem Bezirke mit Hunden zu jagen und zu hetzen, wenn er aber hiedurch was immer für einem Grundeigenthümer einen Schaden verurſacht, ſo iſt er verpflichtet, ſelben zu vergüten b).

§. 431.

3) Schwarzwild.

1. Schwarzwild darf nur in geſchloſſenen und gegen allen Ausbruch geſicherten Thiergärten gehegt werden; wird daher ein Schwarzwild außerhalb eines Thiergartens angetroffen, ſo kann es Jedermann, und zu allen Jahreszeiten, ſchießen, oder auf was immer für eine Art erlegen.

2. Wenn ſich die Jagdinhaber oder Jäger dieſer Erlegung widerſetzen, ſollen ſie nebſt Vergütung des verurſachten Schadens noch um 25 Ducaten geſtraft werden c).

§. 432.

4) Vorüberziehendes Wild.

1. Auch kann jeder Jagdinhaber das vorüberziehende Wild, welches ſeinen Bezirk betritt, auf alle mögliche Art fangen, ſchießen oder erlegen.

2. Doch darf er ein von ihm angeſchoſſenes Wild, auf einem fremden Wildbanne nicht verfolgen, ſondern es bleibt dem Beſitzer des Wildbannes eigen, auf deſſen Bann es ſich geflüchtet hat. d)

---

a) Jagdpatent §. 1.
b) ibidem §. 2.
c) ibidem §. 3.
d) ibidem §. 4. et 5.

§. 433.

5) Fangeiſen, Schlingen und Wolfsgruben.

1. Fangeiſen und Schlingen zu legen, wie auch Wolfsgruben zu machen, iſt jedem Jagdinhaber in ſeinem Banne erlaubt;

2. doch muß er zur Verhütung alles Schadens und Unglücks dabei ſolche Zeichen aufſtecken, die von Jedermann wahrgenommen und erkennet werden können. a)

§. 434.

6) Hohe und niedere Jagd.

Wenn in einem Walde der hohe Wildbann und das Reisgejagd verſchiedenen Parteien gehören, ſoll

1. wenn es möglich, der Vergleich getroffen werden, daß das Reisgejagd von dem Inhaber der hohen Jagd entweder ganz abgenommen, oder wenigſtens in Pachtung genommen werde.
2. Sollte aber der Inhaber der kleinen Jagd ſolche benutzen wollen; ſo iſt er verpflichtet, ſich jederzeit mit dem Eigenthümer des hohen Bannes einzuverſtehen, und ſein Jagdrecht von Fall zu Fall mit ihm gemeinſchaftlich auszuüben, damit dem hohen Wildbanne kein Schaden zugefügt werde.

§. 435.

7) Verkauf oder Verpachtung.

1. Die hohe und niedere Jagd kann nach Belieben verkauft oder verpachtet werden;

2. doch ſind Leute vom Bauern= oder vom Bürgerſtande vom Ankauf und Pachtung derſelben ausgeſchloſſen, damit ſelbe ihre Wirthſchaft oder Gewerbe nicht vernachläſſigen.

§. 436.

8) Uebermäßiges Hegen.

Damit aber Niemand in Benutzung ſeiner Waldungen und Wieſen geſtört, oder von dem Viehtrieb in die Waldungen, nach Vorſchrift der Waldordnung gehindert werde; ſollen die Kreisämter darauf ſehen, daß die Jagdinhaber zum Nachtheile der Cul-

---

a) Jagdpatent §. 6.

tur das Wild nicht übermäßig hegen, und bei zu großem Anwachs desſelben auf deſſen Verminderung dringen. a)

§. 437.

9) Einzäunung der Gründe.

1. Jeder Eigenthümer iſt befugt, ſeine Gründe, ſie mögen in oder außer der Waldung ſeyn, mit Blanken oder Zäunen, oder mit aufgeworfenen Gräben gegen das Eindringen des Wildes zu verwahren.

2. Doch dürfen dieſe Planken oder Zäune nicht zum Fangen des Wildes gerichtet ſeyn, und muß bei den Gegenden an Wäſſern alle 500 Schritte eine Oeffnung gelaſſen werden, damit bei großer Anſchwellung des Waſſers das Wild durch ſelbe ſich retten könne. b)

§. 438.

10) Abtreibung des Wildes.

1. Jedermann iſt befugt, das Wild von ſeinen Feldern, Wieſen und Weingärten auf was immer für eine Art zu vertreiben,

2. und wenn auch darüber das Wild verletzt würde, kann der Jagdinhaber dennoch keinen Schadenerſatz fodern. c)

§. 439.

11) Wo und wann der Jagdberechtigte jagen dürfe.

1. Auf Saaten oder auf was immer für eine Art angebauten Grundſtücken und in Weingärten darf weder von Jagdinhabern noch Jägern vor geendigter Ernte oder Weinleſe gejagt, noch auch mit Vorſtehhunden Eier und Neſter von Faſanen oder Rebhünern geſuchet werden.

2. Handelt der Jagdinhaber wider dieſes Gebot, ſo ſoll er vom Kreisamte um 25 Dukaten geſtraft, und ſelbe dem Grundeigenthümer gegeben;

3. ſind es aber die gemeinen Jäger, ſo ſollen ſie mit dreitägigem Arreſte von dem Richter der Gemeinde geſtraft werden. d)

---

a) Jagdpatent §. 9, 10, 11.
b) ibid. §. 12.
c) ibid. §. 13.
d) ibid. §. 15.

§. 440.

12) Schadens-Erſatz.

1. Auch müſſen alle vom Wild verurſachten Schäden, ſie mögen an Feldfrüchten, Weingärten, oder Obſtbäumen geſchehen, den Unterthanen nach Maaß des erlittenen Schadens, entweder in Natur oder Geld vergütet werden.

2. Aus der Urſache ſind dergleichen Beſchädigungen zur Zeit, da ſie noch ſichtbar ſind, und beurtheilt werden können, anzuzeigen.

3. Die Obrigkeit ſoll nach gemachter Anzeige alſogleich durch unparteiliche Schätzmänner den Schaden ſchätzen laſſen, und um deſſen Beſichtigung beim Kreisamte anlangen, welches bei landesfürſtlichen Jagdbarkeiten der nächſten kaiſerlichen, bei Privatjagdbarkeiten aber den nächſten Herrſchaftsjäger dieſes Bezirkes beizuziehen, den Betrag des Schadens nach gepflogener Unterſuchung, ob die Schätzmänner die Sache recht beurtheilt haben, zu beſtimmen, und diejenigen, welche die Vergütung zu machen haben, zur Bezahlung anzuhalten hat. a)

§. 441.

13) Schutz der Jagdberechtigten.

α) Verbot der Hunde.

β) Zueignung gefundenen oder beſchädigten Wildes.

Gleichwie aber die Grundeigenthümer in ihren Rechten gegen die unmäßige Jagdluſt, ſo ſollen auch die Eigenthümer der Jagdbarkeit gegen Beeinträchtigungen ihrer Rechte beſchützt werden, folglich der Wilddieberei und dem Raubſchießen, welches ohnehin in mancherlei Betracht der öffentlichen Sicherheit gefährlich iſt, auf alle Art vorgebeugt werden.

1. Daher können Hunde, welche in einem Walde oder Felde jagen, von den Jägern der Jagdinhaber erſchoſſen werden; doch ſind jene Hunde ausgenommen, welche die Hüther zu Abtreibung des Wildes zu halten berechtigt ſind. b)
2. Darf Niemand in einem fremden Wildbanne außer der Straße, oder dem Fußſteige bei der Durchreiſe ſich mit

---

a) Jagdpatent §. 16.
b) ibid. §. 17.

einem Feuergewehr, Jagd oder Hetzhunde betreten laſſen; würde Jemand auf dieſe Art betreten, oder auch ſonſt eines anderweitigen geſetzwidrigen Gebrauchs des Feuergewehres ſtandhaft überwieſen, ſo ſoll ihm nicht nur das bei ihm vorfindige Gewehr abgenommen, und confiscirt, ſondern ihm auch die Haltung des Feuergewehres in ſeinem Hauſe unſagt, und abgenommen werden; doch darf außer dieſen Fällen des Feuergewehres halber keine Hausviſitation vorgenommen werden. a)

3. Darf Niemand ein gefundenes Wild, welches ſich entweder geſpießt, oder beſchädiget hat, und zu Grunde geht, ſich ſelbſt zueignen, ſondern hat dem Jagdinhaber davon die Anzeige zu machen. b)

4. Darf Niemand ein fremdes Wild fangen oder ſchießen, ohne wie ein Dieb nach den Criminal-Geſetzen behandelt zu werden. c)

5. Soll Niemand wiſſentlich von einem Wildſchützen einiges Wildpret kaufen, und wenn er deſſen überführt würde, ſoll er zur Strafe gezogen werden. d)

§. 442.

14) Wildſchützen.

1. Wer einen Wildſchützen entdeckt, erhält 12 fl., wer ſelben einbringt, 24 fl. zur Belohnung, welche die Jagdinhaber zu bezahlen haben, weil auch die Geldſtrafen, in welche die Uebertreter des Jagdpatents verfällt werden, ihnen anheim fallen.

2. Doch hat bei dem Bauernſtande nie eine Geld-, ſondern nur körperliche Strafe Statt.

3. Wenn ein bewaffneter Wildſchütz von den Jägern aufgerufen, ſich ihnen nicht ergibt, ſondern ſich zur Wehr ſtellet, ſo iſt ihnen erlaubt, ihrer Selbſterhaltung wegen auf ſelben zu ſchießen; auch wird den Obrigkeiten vorzüglich zur Pflicht gemacht, diejenigen, welche unbefugt einem Wilde nachſtellen, ſelbes fangen oder

---

a) Hofdecret vom 17. September 1789.

b) Jagdpatent §. 19.

c) ibid. §. 20.

d) ibid. §. 21.

ſchießen, auszuforſchen, als Diebe einzuziehen, und dem Gerichte zu übergeben.

4. Wenn ein gegründeter Argwohn vorhanden iſt, daß ein Wild unerlaubter Weiſe gefället worden, ſollen die Jagdinhaber ſich an die Obrigkeiten oder Richter wenden, damit dieſe, die zur Ausfindung des corporis delicti allenfalls nöthige Unterſuchung in Häuſern vornehmen können.

5. Doch iſt weder den Jagdinhabern noch deren Jägern erlaubt, die Nachſuchung in Häuſern eigenmächtig zu unternehmen.

6. Uebrigens ſtehen die Jagdinhaber in dieſer Eigenſchaft, und in den in das Jagdpatent einſchlagenden Fällen unter den Kreisämtern; in Juſtizfällen aber unter ihrer ordentlichen Rechts-Behörde; überhaupt aber haben über die Beobachtung des Jagdpatents die Regierung, Kreisämter, Obrigkeiten und Dorfrichter zu wachen, und die Uebertreter nach Beſchaffenheit der Umſtände zu beſtrafen. a)

7. In Rückſicht der Wilddiebe und Wildſchützen tritt gegenwärtig α) die Bayeriſche Verordnung vom 9. Auguſt 1806 b), welche in der Provinz Schwaben den 13. September 1806 und für Memmingen den 13. April 1807 verkündet wurde, β) nebſt der nachfolgenden Erläuterung hinſichtlich der Belohner der Anzeigen vom 22. Dezember 1807, γ) die Verordnung vom 23. Auguſt 1810, die Einſchärfung der Strenge gegen die Wilddiebe betreffend, und δ) die Vorſchriften über das Beweisverfahren bei Unterſuchung gegen Wilderer vom 22. Mai 1814 ein. c)

§. 443.

VI. Vogelfang.

1. Der Vogelfang gehört zu dem Jagdrechte.

2. Doch darf jeder auf ſeinem Grunde, wenn ſelber ſich nicht in den Wildbann eines andern erſtreckt, Vögel fangen;

3. Tauben ausgenommen, die bei uns für zahme Thiere ge-

---

a) Jagdpatent §. 22 — 25.

b) Man ſehe das Regierungsblatt vom Jahre 1806 S. 293 und S. 346 f. w. vom Jahre 1801 S. 758.

c) Regierungsblatt vom Jahre 1807 S. 1937 und 1810 S. 691 u. vom 1814 S. 1188.

halten werden, und alſo dem Eigenthümer zurückgeſtellet werden müſſen. a)

§. 444.

VII. Fiſchfang.

1) Berechtigung.

Jedermann kann in ſeinem, und Niemand darf in einem fremden Waſſer fiſchen; daher muß jener, der das Fiſchen in einem fremden Waſſer behauptet, ſein Recht darauf erweiſen; Meiſtens haben ſich die Herrſchaften und Städte entweder durch Verträge oder altes Herkommen das Fiſchrecht in dem ihr Gebiet durchfließenden Waſſer erworben; und üben es entweder durch angeſtellte zunftmäßige Fiſcher aus, oder geben es dieſen in Pacht; damit aber die berechtigten Fiſcher gleich erkennet werden mögen, iſt befohlen worden, daß

1. die Fiſcher oder jene, welche die Fiſcherei beſtandweiſe inne haben, ihre Knechte und Dienſtboten, durch welche ſie das Gewerbe treiben, der betreffenden Obrigkeit anzeigen, oder mit gehörigen Zeichen vorſehen ſollen;
2. daß ſie ſich vom Fange der Fiſche der ſogenannten edeln Brut gänzlich enthalten; und daher keinen Hecht, Schiel, Huchen, Karpfen u. ſ. w. und andere derlei Gattungen, welche in größeres Gewicht zu wachſen pflegen, unter drei viertel Pfund; von jenen aber, die nicht in ſo ſtarkes Wachsthum kommen, als da ſind Rutten, Schleuen, Züngel, Perſchlinge u. ſ w. keinen unter einem viertel Pfund fangen, und zum Verkauf bringen ſollen.
3. Aus der Urſache iſt ihnen verboten, ſich der eng geſtrickten Netze, oder Taupeln zu bedienen, außer bei dem Fang der Grundeln, Größlinge, Kroppen und dergleichen Fiſche, welche ihrer Eigenſchaft gemäß immer klein bleiben; auch ſoll
4. mit Leinen und Angeln nur in den tiefen Waſſerlagen, wo die größeren Fiſche ſich zu halten pflegen, gefiſcht werden. b)

§. 445.

2) Teichanlegung.

1. Doch iſt es jedem Grundeigenthümer erlaubt, ſich auf

a) Petzek's Grundſätze des Vorder-Oeſterreichiſchen Rechts. Bd. II. §. 658. S. 38.

b) Patent vom 21. März 1771.

ſeinem Grunde Teiche anzulegen, wenn der Ab- und Zufluß des Waſſers ihm eine ſchickliche Gelegenheit darbietet;

2. allein er muß allen Schaden erſetzen, welcher nicht durch unvorhergeſehene oder unvermeidliche Elementarzufälle, ſondern entweder aus unterlaſſener behörigen Ablaſſung oder vernachläſſigten Herſtellung der mangelhaften Dämme einem Andern zugeht; überhaupt ſoll kein Teich gemeinſchädlich ſeyn.

§. 446.

3) Gemeinſchädlichkeit eines Teiches.

Die Gemeinſchädlichkeit eines Teiches kann aber auf zweierlei Art entſtehen; entweder aus der fehlerhaften Manipulation und vernachläſſigten Erhaltung der Teiche; oder aus der ungeſchickten Anlegung und der phyſiſchen Lage derſelben; im erſten Falle ſoll der Eigenthümer dem Gebrechen abzuhelfen gehalten werden; im zweiten die erforderliche Abänderung vorgenommen, oder wenn dieß nicht geſchehen könnte, der Teich nach vorgegangener kreisamtlicher Unterſuchung kaſſirt werden.

§. 447.

4) Zu hohe Spannung derſelben.

Ueberhaupt ſoll jeder Teicheigenthümer unter eigener Haftung dafür ſorgen, daß der Teich nicht zu hoch geſpannt, und die Abflüße von eingeſtürzten Bäumen, oder dahin geführten Stöcken, Stämmen u. ſ. w. alle geräumet, und dadurch der Anlaß zu Ueberſchwemmung auf die Seite geſchafft werde, welche ſich beſonders im Frühjahre und bei anhaltenden Regengüſſen zu ergeben pflegen. a)

§. 448.

VIII. Findung eines Schatzes.

Verborgenes Geld oder verborgene koſtbare Sachen, deren Eigenthümer nicht bekannt iſt, Schätze, fallen,

1. durch Zauberkünſte geſucht, dem Fiscus anheim;
2. nicht durch Zauberkünſte geſucht, auf fremden Boden, werden zwiſchen dem Fiscus, dem Finder und dem

---

a) Hofdecret vom 31. Dezember 1787 und Petzek a. a. O. Bd. II. §. 660 — 662. S. 40 — 42.

Grundeigenthümer gleichheitlich in drei gleiche Theile getheilt.

3. Der von dem Eigenthümer auf ſeinem Grundeigenthume gefundene Schatz wird in drei Theile getheilt, von welchen $\frac{1}{3}$ der Fiscus, $\frac{2}{3}$ der Grundeigenthümer erhält.

4. Von dem hinterliſtig verſchwiegenen Funde bekommt α) der Angeber das Drittel des Finders. β) Wird der verſchwiegene Fund auf andere Weiſe kund, ſo wird das Drittel des Finders zwiſchen dem Fiscus und dem Grundeigenthümer getheilt a)

5 Um zu verhüten, daß für künftige Fälle die Auffindungen von alten Münzen und andern wiſſenſchaftlichen Seltenheiten, ungeachtet ihres geringen Werthes für den Finder dennoch nicht aus Habſucht verheimlicht oder auch vernichtet, und den wiſſenſchaftlichen Zwecken, wozu ſie etwa dienen könnten, entzogen werden, wurde vermöge K. Bayeriſcher Verordnung vom 23. März 1808, auf Anfrage des Guberniums von Insbruck verordnet:

α) Daß jeder Finder alter Münzen, und anderer Seltenheiten, welche den gemachten Fund ſogleich der obrigkeitlichen Stelle anzeigt und vorweiſet, nicht allein den vollen Geldwerth, den das Gefundene nach Wägung und Abſchätzung von Sachverſtändigen auf der Stelle ausbezahlt erhalten,

β) ſondern außerdem nach Verhältniß der Behutſamkeit des Benehmens bei dem Auffinden zu einer beſonderen angemeſſenen Belohnung begutachtet werden ſoll.

γ) Dagegen iſt der Verhehler eines ſolchen Fundes den in den Geſetzen darüber ſchon beſtimmten Strafen unnachſichtlich unterworfen.

δ) Dieſe Verordnung ſoll auf die herkömmliche Weiſe allgemein bekannt gemacht werden, und iſt auch in dem Regierungsblatte für das Jahr 1808 S. 752 – 753 als dem allgemeinen geſetzlichen Organ allgemein bekannt gemacht worden. b)

---

a) Hofdecret vom 25. October 1771. Peẓek a. a. O. §. 666 Bd. II. S. 46.

b) Nach dem Artikel 212 Thl. I. des Strafgeſetzbuches für das Königreich Bayern vom Jahre 1813 wird die Unterſchlagung eines gefundenen Schatzes wie der Diebſtahl beſtraft.

§. 449.

IX. Pfandrecht.

1) Oktava.

1. Hypotheken müſſen in die Landtafel eingetragen werden, an deren Stelle die Bayeriſchen Hypothekenbücher getreten ſind. a)

2. Zur Deckung der Pupillen und Erlagsgelder, ſo wie der aus dem Bande der Unterthänigkeit entſtehenden Forderungen ſoll bei Verpfändung der Güter den Gutsherren der achte Theil, die ſogenannte Octava, frei bleiben. b)

3. Das Bayeriſche Hypotheken-Geſetz kennt dieſe Octava nicht, und ſetzt den Verpfändungen keine Beſchränkung.

§. 450.

2) Schätzung.

1. Daß Schätzungen bei Anlehen der Gelder der Minderjährigen auf Bauerngüter gerichtlich und unentgeldlich vorgenommen werden ſollen, iſt bereits oben (§. 289) vorgekommen.

2. Schätzungen finden auch Statt, wo zwei Theile über die Zulänglichkeit der Caution ſtreiten. c)

3. Der Unfug, mittelſt deſſen in Gallizien Prozeſſe über Schätzungen zugelaſſen wurden, ſtellte das Hofdecret vom 18ten Mai 1790 ab. d)

4. Bei Hypotheken finden die K. Bayeriſche Inſtruction für die Schätzungen und Schätzmänner in Hypothekenſachen vom 13. März 1803 e) und das Regulativ für die Taxen- und Stempelgebühren in Hypothekſachen insbeſondere bei Schätzungen vom 26. April 1824 f) ihre Anwendung.

---

a) Landtafel-Patent v. 22. April 1794 im Nachtrage zu K. Leopolds II. Geſ. u. Verf. Nr. 171 S. 90 u. die Landtafel-Inſtruction daſelbſt S. 110.

b) Patent v. 10. Juli 1787 und Hofdecret v. 25. September 1789 in Joſephs II. Geſetze und Verfaſſungen vom IX. Jahre ſ. Regierung.

c) Hofdekret v. 18. Sept. 1786 in K. Joſeph's II. Geſ. u. Verf. im VI. Jahre ſeiner Regierung Nro. 576. Seite 66.

d) Man ſehe K. Leopolds II. Geſ. und Verf. im Juſtizf. im erſten Jahre ſeiner Regierung. Nro. 23. lit. p. S. 13.

e) K. B. Regierungsblatt vom Jahre 1823. S. 802.

f) K. B. Regierungsblatt vom Jahre 1824. S. 491.

§. 451.

3) Bayeriſches Recht.

In Betreff der Hypotheken und Localien der Gläubiger entſcheidet das allgemeine Bayeriſche Hypotheken- und Prioritäts-Geſetz vom 1. Juni 1822.

§. 452.

X. Geiſtliche und Stiftungs-Güter.

Das Patent vom 5. October 1782 erneuert die Unveräußerlichkeit von Geiſtlichen und Stiftungsgütern.

Gleichwie ſchon vorige Anordnungen, als Kaiſer Ferdinand d. d. 14ten April 1545, und 31ten October 1552, Maximilian d. d. 22ten Dezember 1567, d. d. 1ten Juli 1568, und 20ten Juni 1575, und Leopold unterm 2ten Jänner 1681, allen geiſtlichen Perſonen und Gemeinden jede Veräußerung beweglich und unbeweglicher Güter ohne landesfürſtliche Begnehmigung zu wiederholtenmalen ernſtlich unterſaget, wirklich alienirte Güter wieder herbeizuſchaffen befohlen, und ohne landesfürſtlichen Conſens gemachte Contracte für null und nichtig erkläret haben; alſo wird nur das Andenken dieſer Verordnungen erneuert, ſolche auf gegenwärtige Zeiten angewendet, und in dieſer Abſicht folgende der Lage der Umſtände angemeſſene Maaßregeln vorgeſchrieben.

1. Wird hiermit der geſammten Geiſtlichkeit verboten, es ſeyen Gemeinden, oder einzelne Perſonen, allen Verkauf, Tauſch, Aufkündung, Schenkung, mit einem Worte jede Veräußerung eines geiſtlichen, oder Kirchen-Vermögens, unter was Namen und Vorwand, ohne durch die Landesſtelle angeſuchter und erhaltener Bewilligung zu unternehmen.
2. Erſtrecket ſich dieſer Verbot jeder was immer erdenklichen Veräußerung, auf Grundſtücke und Realitäten, Kapitalien, Kirchen- Klöſter- und Hauskoſtbarkeiten, oder Pretioſa, alle Mobilien, die nicht zum Wirthſchaftsbetrieb gehören. Alle beſtimmte und unbeſtimmte jahrliche Nutzungen, oder Einkünfte, wie ſie Namen haben mögen.
3. Sollte jemand dieſen Verbot zu übertreten ſich unterſtehen, ſo wird jedem, der auf was immer für eine Art ohne höchſter Einwilligung etwas dergleichen an ſich gebracht, nicht nur das

an ſich Gebrachte eingezogen, ſondern derſelbe noch mit einer den Umſtänden angemeſſenen Strafe angeſehen werden. Jenen geiſtlichen Gemeinden, und einzelnen Perſonen aber, die etwas ſolches wie immer veräußert haben, werden bis zum gänzlichen Erſatz des Veräußerten ihre Einkünfte in Beſchlag genommen werden.

4. Wer immer ein dergeſtalt veräußertes, oder ſonſt verborgenes oder verheimlichtes Realvermögen, Kapital, Pretiosum, Mobile oder ſonſtige geiſtliche Einkünfte, entdecket, und angibt, ſoll mit Verſchweigung ſeines Namens die vier perzentigen Intereſſen des Schätzungspreiſes eines ſolchen Realis, des Kapitals, und des aus dem Pretioso gelöſten Betrags durch 3 Jahre zu genießen haben, ausgenommen, er wäre der Beſitzer ſelbſt, oder ein geiſtlicher Vorſteher, der alles dieß anzuzeigen von ſelbſt verbunden iſt.

§. 453.

XI. Verjährung der Einkünfte.

Nach dem §. 15 des Bayeriſchen Edicts über die gutsherrlichen Rechte richten ſich grundherrliche Forderungen an Stiften und Gülten oder an andern jährlichen Leiſtungen nach den allgemeinen Grundſätzen über die Verjährung jährlicher Renten.

Abſchnitt IV.

Obligationen-Recht.

§. 454.

I. Contracte volljähriger Unterthanen, in wiefern ſolche in das Gerichtsbuch eingetragen werden müſſen.

1. Die volljährigen Unterthanen ſollen zwar ihre auf α) das Eigenthum des Grund und Bodens, β) und die darauf zu radizirenden Pfandrechte ſich beziehenden Contracte, wenn ſie davon die volle Rechtskraft genießen wollen, in das Gerichtsprotocoll eintragen laſſen.

2. Alle übrigen Contracte derſelben aber ſollen davon befreit ſeyn, und die Willkühr der Contrahenten, ſo weit ſie die unbeſchränkte Verwaltung ihres Vermögens haben, vorbehalten bleiben. a)

§. 455.

II. Darlehen und Ceſſion.

1) Wem nicht geborgt werden dürfe.

1. Vom Darlehen der Minderjährigen ſehe man §. 300 dieſer Darſtellung.

2. Vorſteher der geiſtlichen Gemeinden können α) ohne Einwilligung der Kapitel kein Darlehen aufnehmen; ſolches muß von ihm und dem Kapitularen eigenhändig unterſchrieben ſeyn; b) β) es wäre denn, der Gläubiger könne die Verwendung zum Nutzen des Kloſters, Stifts oder der Kirche beweiſen. c)

3. Kein Kaufmann darf α) einem Mautbeamten oder dieſer jenem etwas borgen, weil dadurch die Mautgefälle verkürzt werden könnten; es könnte leicht geſchehen, daß der Mautbeamte mautbare Waaren verſchwiege, oder wenigſtens den Werth der Waaren, die er zu ſchätzen hat, zu gering angebe, um dadurch ſeine Schuld zu tilgen. β) Borgt der Kaufmann dem Mautbeamten, ſo verliert er das erſte Mal die Hälfte ſeines Darlehens, das zweite Mal das ganze Darlehen, welches an den Fiscus fällt. γ) Borgt aber der Mautbeamte dem Kaufmanne, ſo ſoll er ſeines Dienſtes entſetzt werden. d)

4. In Betreff des Militärs kann α) den Stabsoffizieren nach Belieben geborgt werden, β) den Oberoffizieren ohne Erlaubniß des Regimentsinhabers nicht über 100 fl., wenn ſie auch eigenthümliches Vermögen haben. αα) Hat der Oberoffizier eigenes Vermögen, ſo kann dieſes ſo weit es reicht, angegriffen werden. ββ) Hat er bloß ſeine Gage, ſo kann zu Frie-

---

a) Hofd. v. 13. Dez. 1790 in Kaiſer Leopold's II. Geſ. und Verfaſſ. im Juſtizſache im I. Jahre ſeiner Regierung. Nro. 95. S. 64.

b) Hofdecret vom 31. Auguſt 1771 und 27. März 1787. M. ſ. die Vorſchriften über die Einrichtung der Schuldbriefe bei Kirchen und Stiftungs-Anlehen für Bayern vom 21. Mai 1807 §. 11, 12, 31, 34. Regierungsblatt 1807. S. 906.

c) Hofdecret vom 31. Jänner und 16. Februar 1783.

d) Hofdecret vom 6. Februar 1770.

denszeit nur die Hälfte derſelben, γγ) zur Kriegszeit aber nichts davon angegriffen werden. β) Den Unteroffizieren und Gemeinen ſoll auf ihre Gage und Montour nichts gelehnt werden. γ) Zu Regimentsſchulden iſt die Einwilligung des Hofkriegsraths nothwendig, und muß der Schuldſchein von drei Stabsoffizieren, dem Oberſten, Oberſtlieutenant und Major unterſchrieben ſeyn. a)

5. Civil-Beamten kann geborgt, aber nach Oeſterreichiſchem Rechte nur die Hälfte ihres Gehalts in Beſchlag genommen werden.

6. In Rückſicht der Civil-Penſionen kann nur mit Sicherheit auf die Hälfte, in Rückſicht der Gnadengehalte der außer Dienſt geſetzten Generäle, Stabs- und Oberoffiziere, und ihrer Wittwen und Waiſen nur auf ein Drittheil, wenn die Penſion 400 fl. überſteigt, und nur auf ein Viertheil, wenn ſie nur in 400 fl. oder weniger beſteht, geborgt werden.

§. 456.

2) Bayeriſches Recht.

1. Dieſe Verordnung iſt für das Bayeriſche Militär nicht anwendbar. Nach den Dienſtvorſchriften für die K. B. Truppen aller Waffengattungen vom Jahre 1825 Kapitel XVII. §. 206 kann der Oberſt für muthwillige Schulden ſeiner Offiziere verantwortlich gemacht werden, und er iſt daher verpflichtet, ihre ökonomiſchen Verhältniſſe ſorgfältig im Auge zu halten, beſonders hat er dafür zu ſorgen, daß ſie ihr Koſtgeld nicht anwachſen laſſen, der zur Tilgung der Schulden verfügte Abzug darf den dritten Theil der Gage nicht überſteigen.

2. Steht der dritte Theil Gage-Abzug mit deren Abbezahlung nicht mehr im Verhältniſſe, und wäre dazu ein größerer Abzug nothwendig und zugleich ausführbar, ſo ſoll an die höhere Stelle berichtet werden.

3. Wegen Schulden, die der Offizier bei der untergebenen Mannſchaft contrahirt, oder deren Bezahlung wegen ihrer Anhäufung nicht geſchehen kann, ſoll der Offizier nach §. 481 S. 536 zur Entlaſſung verurtheilt werden.

---

a) Hofdecret vom Juli 1753. Petzek a. a. O. Bd. II. §. 971. S. 269.

4. Nach §. 73 des Geſetzes vom 17. November 1837, einige Verbeſſerungen der Gerichtsordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten betreffend, können Beſoldungen, Gagen, Penſionen und Quiescenzgehalte der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Militärperſonen, öffentlichen Diener und Geiſtlichen, ſie mögen aus Staats-, Stiftungs-, Gemeinde-, oder was immer für anderen Kaſſen fließen, α) wenn ſie nicht über fünfhundert Gulden betragen, nur bis zu einem Fünftheile, β) wenn ſie nicht über tauſend Gulden betragen, nur bis zu einem Viertheile, γ) bei noch höherem Betrage nur bis zu einem Drittheile Vollſtreckungsmittel ſeyn, und das hier feſtgeſetzte Maß darf niemals ohne Einwilligung des Schuldners überſchritten werden. a)

§. 457.

3) Aufhebung der Wucherpatente und Beſtimmung der Intereſſen.

1. Um dem durch geſetzmäßige Beſtimmung der Zinſen gehemmten Privat-Credit Erleichterung zu verſchaffen, und durch Befreiung vom Fiſcal-Zwange den Zuſammenfluß der Darleiher zu vermehren, wurden ſämmtliche Wucherpatente auch die Intereſſenſteuerpatente vom 1. Mai 1766 und 10. September 1768 durch das Patent vom 29. Jänner 1787 für gänzlich aufgehoben erklärt b).

2. Dergeſtalt jedoch, daß keine Gerichtsſtelle auf höhere Intereſſen erkenne, oder Execution verhänge, als auf vier von Hundert bei Darleihen, die eine ausgewieſene Hypothek haben, oder auf fünf von Hundert, wenn keine Hypothek beſtimmmt iſt.

3. Nur kann auf die ſogenannten Mercantil-Wechſel, die bloß zwiſchen Kaufleuten, Commercialiſten und Fabricanten ausgeſtellt ſind, die Eintreibung auch auf ſechs von Hundert;

4 auch bei jenen Wechſeln und Schuldbriefen, in welchen höhere Zinſen bedungen werden, und die bei den Landtafeln und Grundbüchern zur Intabulation oder Vormerkung geeignet ſind, können die Gläubiger das Pfandrecht durch die erfolgte Intabulation

---

a) K. B. Geſetzblatt vom 17. November 1837. S. 84 und 85.

b) Patent vom 29. Jänner 1787 für geſammte Länder, in K. Joſeph's II. Geſ. und Verf. im Juſtizfache im VII. Jahre ſeiner Regierung Nro. 625. S. 96 u. 97., und Patent vom 4. Juli 1792 in Kaiſ. Leopolds II. Geſetzen. Nro. 30. S. 14.

oder Vormerkung auf keine höhern Zinſen als vier von Hundert erlangen. a)

5. Auch in Vorarlberg ſoll den mit Unterpfand verſehenen Schuldforderungen, Urtheil und Execution auf ein Intereſſe von fünf Procent ertheilt werden. b)

6. Zinſen zu fünf Procent in das Hypothekenbuch einzutragen, hat nach dem Bayeriſchen Hypothekengeſetze keinen Anſtand. Nur über fünf Procent Intereſſeu zu nehmen iſt auch den Juden nicht erlaubt, und die deshalb in einigen Provinzen Statt habenden Verordnungen abgeſchafft. Auch ſind fünf Procent Verzugszinſen, als in den Bayeriſchen Staaten landesübliche Zinſen, zuzuſprechen. c)

7. Durch die Aufhebung der Wuchergeſetze wurden nur die Fiscalrechte, nicht aber die Rechte des Schuldners aufgehoben. d)

8. Und um den ſchädlichen Folgen vorzubeugen, welche daraus entſtehen, daß die Wirkung des Patents vom 29. Jänner 1787 dahin ausgedeutet wird, als ob das Privatrecht zwiſchen Gläubiger und Schuldner abgeändert, und der Schuldner, was bei Darleihen abgezogen, zurückgenommen, für den Darleiher oder den verſtellten Unterhändler bedungen, oder um was der Schuldner ſelbſt bevortheilt worden iſt, von der verſchriebenen Schuld abzurechnen nicht befugt wäre, wird erklärt, daß das erwähnte Patent auf die Rechte und Verbindlichkeiten des Leihvertrages keine weitere Beziehung habe, als die in denſelben ausdrücklich beſtimmt iſt. Daher iſt der Schuldner, der mehr verſchrieben, allerdings berechtigt, die Einwendungen, welche ihm von dem hierin in voller Kraft verbliebenen Geſetzen eingeräumt ſind, anzubringen, und zu erweiſen; ſo wie auch der Richter nicht nur geſetzmäßig darüber urtheilen, ſondern auch, ſo weit ſich Anzeigen einer Bevortheilung darſtellen, auf derſelben Beſtrafung von Amtswegen einſchreiten ſoll. e)

---

a) Patent vom 29. Jänner 1787.

b) Hofdecret vom 23. Juli 1789 in K. Joſephs II. Geſetze vom IX. Jahre deſſen Regierung V. Fortſetzung. Nr. 1039. S. 71.

c) Geſetz vom 11. September 1825. Geſetzblatt 1825. S. 13 u. 19.

d) Hofdecret v. 9. Auguſt 1787 in Kaiſer Joſeph's II. Geſetze und Verf. im Juſtizf. vom VII. Jahre ſ. Regier. Nro. 706. S. 134.

e) Patent vom 25. Februar 1791 in Kaiſer Leopolds II. Geſetze und Verfaſſungen im Juſtizf. v. II. Jahre ſ. Reg. Nro. 117. S. 19.

§. 458.

4) Trockene Wechſel und Schuldverſchreibungen.

Da die Erfahrung zeigt, wie ſehr die Ausſtellung trockener Wechſelbriefe von Perſonen, die zu dem ordentlichen Handelsſtande nicht gehören, zu Bemäntlung und Argliſt Anlaß gibt; der Privat-Credit aber, und die zur Handhabung desſelben nöthige Rechtspflege weſentlich darauf beruhen, daß immer aufrichtig gehandelt, und die Verſchreibung ſo abgefaßt werde, wie das Geſchäft wirklich abgeſchloſſen worden iſt; ſo verordnet das Patent v. 25. Febr. 1791, daß

1. künftig nur den Wechſelbriefen, welche von privilegirten Fabrikanten oder zu einem ordentlichen Gremium gehörigen Kaufleuten unter ſich, oder an andere ausſtellen.
2. Andere Privat-Perſonen hingegen ſollen ſich allein der gemeinen Schuld-Verſchreibung gebrauchen, in derſelben das, was zwiſchen den Contrahenten verhandelt und bedungen worden iſt, vollkommen und redlich ausdrücken, folglich den eigentlichen Schuldner, den wahren Darleiher, den ächten Betrag des Darlehens, alle auf die Zahlung des Kapitals ſowohl als der Zinſen ſich beziehenden Bedingungen, auch Zeit und Ort, wann und wo das Darleihen geſchehen iſt, ohne alle Bemäntlung und Verhehlung angeben.
3. Würde dennoch von Jemanden, der vermöge dieſes Geſetzes dazu nicht befugt iſt, ein trockener Wechſel ausgeſtellt, ſoll derſelbe deſſen ungeachtet als eine bloße Schuld-Verſchreibung angeſehen werden a).

§. 459.

5) Antichretiſcher Vertrag.

In Betreff des antichretiſchen Vertrages beruft ſich Petzek auf die aufgehobenen Wuchergeſetze b), nach welchen ſich ein jeder ſo viel Zinſen ſtipuliren kann, als er will, wonach die Unrechtmäßigkeit dieſes Contractes nach Oeſterreichiſchem Rechte aufhöre. Allein da nach dem allegirten Patente bei der Inta-

---

a) In Kaiſ. Leopold's II. Geſetze und Verfaſſungen im Juſtizfache vom zweiten Jahre ſeiner Regierung Nro. 117. S. 19—20.

b) Patent vom 29. Jän. 1787 und §. 456. Petzek a. a. O. Bd. II. §. 1139. S. 697.

bulation keine höhern Zinſen als 4 vom Hundert erlangt werden können a), die Eintragung in das Hypothekenbuch um das mit dem antichretiſchen Vertrag verbundene Pfandrecht zu erwerben, erforderlich iſt b), 5 Procent nach dem Bayeriſchen Hypotheken-Geſetze zu nehmen erlaubt ſind c); ſo müſſen die Einkünfte, deren reiner Betrag 5 Procent überſteigt, von dem Kapitale, wie auch das gemeine Recht verordnet d), abgezogen werden.

§. 460.

6) Exceptio non numeratae pecuniae **aufgehoben.**

Die Exceptio non numeratae pecuniae privilegiata hat nicht mehr Statt.

Um den zwiſchen Schuldnern und Gläubigern, ſagt das Patent vom 1. März 1787 für alle Provinzen, durch die ſogenannte exceptionem non numeratae pecuniae vielfältig entſprungenen Rechtsſtreitigkeiten für die Zukunft vorzubauen, wird erklärt:

1. Daß dieſe Rechtseinwendung künftig nicht mehr Statt habe, ſondern daß ein mit den in der Gerichtsordnung vorgeſchriebenen Erforderniſſen verſehener Schuldſchein ſtets wieder den Ausſteller beweiſe,
2. folglich dem Gläubiger als Inhaber des Schuldbriefes über deſſen richtigen Inhalt mehreren Beweis zu führen nicht obliege;
3. wohl aber der Ausſteller des Schuldbriefes, wenn er den Inhalt des Schuldbriefes zu widerſprechen vermeint, den Beweis führen müſſe, daß die Zuzählung des Geldes nicht erfolgt ſey e).
4. Die Erforderniſſe, mit welchen ein ſolcher Schuldſchein, dem die Einrede des vorgezählten Geldes nicht entgegen geſetzt werden kann, beſtehen nach der angezogenen Gerichtsordnung darin:
   α) Muß darin der eigentliche Schuldner,
   β) der wahre Namen des Darleihers,
   γ) der ächte Betrag des Darlehens,

---

a) M. ſ. d. §. 456. Nro. 3. dieſ. Darſt.
b) M. ſ. §. 270. Nro. 2. des Würtembergiſchen Rechts S. 1096 d. B.
c) M. ſ. §. 456. dieſ. Darſt. des Vorder-Oeſtreichiſchen Rechts.
d) Hellfeld, Jurispr. for. §. 870.
e) M. ſ. K. Joſeph's II. Geſ. und Verf. im Juſtizfache im VII. Jahre ſeiner Regierung. N. 636. S. 100.

δ) auch die Urſache der Verbindlichkeit die causa debendi angegeben,

ε) der Schuldſchein von dem Schuldner eigenhändig geſchrieben, oder

ζ) wenn er nicht von ihm eigenhändig geſchrieben, ſondern nur von ihm unterfertigt wäre, noch von zwei unverdächtigen oder ſolchen Zeugen unterſchrieben ſeyn, welche die Gerichtsordnung als unbedenklich, d. i. als nicht verwerflich oder nicht verdächtig darſtellt a).

An die Stelle der Oeſterreichiſchen Gerichtsordnung iſt zwar die Bayeriſche Gerichtsordnung getreten. Allein da ſich das Patent, wodurch die Einrede des nicht vorgezählten Geldes aufgehoben wird, auf ſolche in Betreff des weſentlichen Erforderniſſes der Urkunde beruft, ſo muß dieſe Stelle der Oeſterreichiſchen Gerichtsordnung als Supplementar-Verordnung des materiellen Rechts angeſehen werden. In Betreff der Unverwerflichkeit der Zeugen ſtimmen beide Gerichtsordnungen überein.

§. 461.

7) Waiſen- und Fidei-Commiß-Capitalien.

Die Waiſen-, Kirchen- und Fidei-Commiß-Capitalien ſollten ſonſt nur in öffentlichen Fonds angelegt werden, auch gilt das, was von Fidei-Commiß-Capitalien verordnet iſt, von Capitalien, die zu Subſtitutionen gehören. In der Folge wurde die Anlegung dieſer Capitalien auch an Privaten gegen hinlängliche Hypotheken erlaubt b).

§. 462.

8) Urkunden-Amortiſation.

An die Stelle des Hofdecrets vom 4ten März 1784 ſind die Bayeriſchen Amortiſations-Edicte vom 10. Oktober 1810 c),

---

a) Gerichtsordnung vom 24ten Auguſt 1789 §. 114. — Hofdecret vom 23ten Juli 1789 in Kaiſer Joſeph's II. Geſetze und Verfaſſungen im Juſtizſache vom Jahre 1789, Nro. 1038 lit. a. S. 71.

b) Patent vom 18ten Oktober 1792 §. 1 und 2. in Kaiſer Leopold's II. Geſetze und Verfaſſungen im Juſtizſache im Nachtrage zu deſſen Geſetzen Nro. 62. S. 36 — Hofdecret vom 5. Dez. 1796, und in K. Franzens Geſetzen und Verfaſſungen im Juſtizſ. Nro. 327. S. 148.

c) Reggsbl. v. J. 1810. S. 953.

vom 17ten Auguſt 1813 a), vom 12ten März 1817 b), und vom 11ten September 1825 getreten c).

§. 463.

III. Verſchreibung und Ceſſion der Armengelder.

Auf die aus dem Armen- und Stiftungsfond ertheilten Almoſengelder ſoll kein Verbot oder Ceſſion angenommen, noch auf derſelben Verſchreibung eine gerichtliche Aſſiſtenz ertheilet werden d).

§. 464.

IV. Kauf- und Verkauf.

Käufer, gerichtlicher, kann der Schuldner im Executionswege nicht ſeyn e).

§. 465.

1) Weinkauf.

Die in Vorder-Oeſterreich übliche Gewohnheit, daß bei Verkauf und Kauf einer unbeweglichen Sache ein verhältnißmäßiges Quantum als Weinkauf in dem herrſchaftlichen Wirthshauſe verzehrt werden mußte, iſt trotz aller Einwendungen der Gutsherrſchaften durch das Hofdecret vom 26ten März 1783 aufgehoben worden f).

§. 466.

2) Roß- und Viehgewährſchaft.

Das in Betreff des Roßhandels beſtehende Geſetz vom 31. Auguſt 1782 hat in den Vorlanden nicht Statt g).

Dagegen muß in Vorder-Oeſterreich folgende Gewährſchaft geleiſtet werden:

---

a) Reggsbl. v. J. 1813. S. 1082.

b) Reggsbl. v. J. 1817. S. 177.

c) Geſetzbl. v. J. 1825. S. 76.

d) Hofdecret v. 5. Juli 1784 in K. Joſeph's II. Geſetze und Verfaſſungen im Juſtizfache. Nro. 313. S. 386.

e) Hofdecret v. 27. März 1793 im Nachtrag zu K. Leopold's Geſetzen und Verfaſſungen im Juſtizfache. Nro. 95. S. 67.

f) Petzek a. a. O. Bd. II. §. 1046. S. 329.

g) Hofd. v. 18. März 1790 in K. Leopold's II. Geſ u. Verf. im Juſtizf. vom 1. Jahre ſeiner Regierung. Nro. 4. S. 2.

I. Bei Pferden, wenn ſie
1. rotzig oder ritzig ſind, es ſey Hirn- oder Lungenrotz,
2. für alle Arten von Koller;
3. wenn ſie krätzig, fiſtlicht, wurmicht, hauptmärkig ſind, worunter alle unheilbare Unſauberkeiten, z. B. Krebslöcher an Ohren, Kienbacken, Schlauch und Eitern verſtanden werden;
4. wenn ſie herzſchlägig,
5. wehthätig, und
6. mondblind ſind.

Für die erſten fünf Gebrechen muß vier Wochen drei Tage, für die Mond- und Blindſichtigkeit acht Wochen Gewähr geleiſtet werden.

II. Bei dem Hornvieh, wenn ſolches
1. hirſchig, krönig, zepfig oder pferlich,
2. wehthätig,
3. tipplich oder umläufig,
4. lungenfaul, lungenhart, herzweichig oder übergallig iſt.

Für Nro. 1. muß 4 Monate, für die übrigen 4 Wochen 3 Tage Gewährſchaft geleiſtet werden.

III. Bei Schafen, wenn ſie die naſſe oder trockene Raude oder den ſogenannten Anbruch haben, iſt die Gewährſchaft auf 2 Wochen zu leiſten.

IV. Bei Schweinen, wenn ſie
1. die Lungenfäule, oder
2. die Pfinnen haben.

Für dieſe iſt 4 Wochen 3 Tage zu haften.

V. Bei Gänſen ſoll der Verkäufer überhaupt friſche und geſunde Waare liefern, widrigenfalls er allen Schaden allein zu tragen hat a).

§. 467.

3) Einſtandsrecht,

α) vorhin hergebrachtes.

1. Durch das Patent vom 8ten März 1787 für alle Provinzen wird zur Vermeidung alles Mißverſtandes erklärt, daß

---

a) Vertrag zwiſchen Vorder-Oeſterreich und den Reichsnachbaren v. 11. Dez. 1764. Petzek a. a. O. Bd. II. §. 1040.

durch den §. 4 und 6 des zweiten Kapitels des erſten Theils des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches nicht bloß das landmänniſche Einſtandsrecht, ſondern alle Gattungen des in den verſchiedenen Landesgeſetzen oder Gewohnheiten gegründeten Einſtandsrechts allgemein und ganz, unter was für Art und Benennung dasſelbe derzeit gewöhnlich und Rechtens geweſen, aufgehoben ſey a).

2. Nach dem Hofdecrete v. 23. Septbr. 1785 Nro. III. lit. u. iſt in Verſteigerungs-Fällen alles Einſtandsrecht, folglich auch jenes, ſo dem Grundherrn ſonſt eigen ſeyn mochte, aufgehoben b).

3. Auch bei allen willkührlichen Verſteigerungen erklärt das Hofdecret vom 23. Octbr. 1786 das Einſtandsrecht für aufgehoben c).

§. 468.

β) Vertragmäßiges Einſtandsrecht.

1. Da durch die Geſetze nur jenes Einſtandsrecht aufgehoben worden, das in den Landesgeſetzen und Landesgewohnheiten gegründet war: ſo können dieſe Anordnungen die Rechte, die aus Contracten entſtehen, nicht berühren d). Das vertragmäßige Einſtandsrecht iſt daher durch dieſe Verordnung nicht aufgehoben.

2. Jedoch kann bei demjenigen Kauf, der in einer öffentlichen Verſteigerung geſchieht, ein Einſtandrecht wider den Käufer auch aus dem Grunde nicht angenommen werden, daß mit dem vorigen Beſitzer hierwegen ein Contract eingegangen worden, wenn nicht ſothaner Contract auf dem Reale bei der Landtafel oder dem Grundbuche vorgemerkt geweſen, und alſo ein Realrecht auf dem Gute haftet e).

§. 469.

V. Mieth- und Pacht-Vertrag.

1) Erbpacht-Contracte.

Nach dem Hofdecrete vom 29ten Mai 1795 ſoll künftig

---

a) Joſeph's II. Geſ. u. Verf. im Juſtizf. im VII. Jahre ſeiner Regierung. Nro. 649. S. 108.

b) In Kaiſ. Joſeph's II. Geſ. v. J. 1785. Nro. 469. S. 102.

c) In Kaiſ. Joſeph's II. Geſ. v. J. 1786. Nro. 588. S. 71.

d) Hofdec. v. 27. April 1787. a. a. O. Nro. 671. S. 120.

e) Hofdec. v. 6. Mai 1788 in Kaiſ. Joſeph's II. Geſ. u. Verf. v. J. 1788. Nro. 821. S. 51.

1. in Erbpacht-Contracten den Erbpächtern die Verbindlichkeit, alle Unglücksfälle zu übernehmen, aufgelegt werden.

2. Wenn jedoch die Weſenheit des Pachtgutes ſo verſchlimmert würde, daß es gar nicht mehr benützt werden könnte, kann das Gut dem Obereigenthümer zurückgeſtellt werden a).

§. 470.

2) Pfandrecht des Vermiethers.

1. Wegen Haus- oder Miethezins hat der Vermiether einer Wohnung an der eigenthümlichen Einrichtung und Fahrniſſen das Pfandrecht.

2. Nach dem Bayeriſchen Prioritätsgeſetze vom 1ten Juni 1822 kommt ſolcher in Nro. 3, ſowie der Verpächter von Landgütern und andern fruchtbringenden Sachen wegen des Pachtgelds in Rückſicht der Früchte und des Inventars Nro. 4 in die 3te Klaſſe.

§. 471.

3) Dienſtboten-Ordnung vom 29. November 1782.

1. In Rückſicht der Dienſtboten iſt eine beſondere Verordnung vom 29. November 1782 vorhanden, die zwar das Locale betreffend hauptſächlich auf die Stadt Freiburg gerichtet iſt, aber ſoviel möglich, aller Orten in Vorder-Oeſterreich beobachtet werden ſoll. d) Sie enthält polizeiliche und rechtliche Verfügungen.

2. Kein Geſind ſoll ohne Mitbringung und Vorweiſung eines glaubwürdigen Zeugniſſes ſeines Wohlverhaltens angenommen werden; die Herrſchaft, die ſo einen Dienſtboten annimmt, ſoll zur Strafe unnachſichtlich 5 fl. erlegen, der Dienſtbote aber, der ſich auf ſolche Art verdungen hat, auf 8 Tag jedesmal über den andern bei Waſſer und Brod eingeſperret, und zu ſchwerer Arbeit angehalten werden. (§. 4.)

3. Das Zeugniß ſoll den Vor- und Geſchlechtsnamen, den Geburtsort, Alter und Stand der Dienſtboten, und zugleich die Eigenſchaften eines guten Dienſtboten, als da ſind deſſen Treue, Fleiß, Geſchicklichkeit, guten Willen, und ſittſames Be-

---

a) Kaiſers Franzens II. Geſetze und Verf. im Juſtizfache Thl. I. Nro. 232. S. 191.

b) Petzek Grundſätze des Vorder-Oeſterreichiſchen Rechts. Bd. II. §. 1066—1093. S. 344—366.

tragen, oder, wenn ſich die Sache anders befindet, das Gegentheil enthalten, damit die Hausväter und Herrſchaften nicht angeführt; den guten und fleißigen Dienſtboten aber ein beſſeres Fortkommen nicht gehemmet werde. Doch ſollen die Zeugnißausſteller hierinfalls ſich als Chriſten, wie ſie es vor Gott verantworten können, mit Wahrheit und Redlichkeit zu Werke gehen; würde Jemand dawider handeln, ſo ſoll er mit gemeſſener Strafe belegt werden. (§. 8.)

4. Hat das Geſinde ein übellautendes Zeugniß von der Herrſchaft, von der es austritt, ſo kann es zwar ſeine Entſchuldigung beibringen, und wieder von einer andern Herrſchaft auf ihre Gefahr angenommen werden; ſofern es aber das drittemal mit übeln Zeugniſſen über den nämlichen Fehler auftritt, und folglich eine Unverbeſſerlichkeit verräth; ſoll ſelbes ohne alle Nachſicht vom Orte weggeſchafft werden. (§. 6.)

5. Doch kann ein fremdes Geſinde, welches von Orten kömmt, wo die Ertheilung eines ſchriftlichen oder gedruckten Zeugniſſes nicht eingeführt iſt, oder auch Eingeborne, die noch niemals gedienet haben auf Gefahr desjenigen, der ſie verlangt, auch ohne Zeugniſſe in Dienſte aufgenommen werden, doch hat der Aufnehmer eines ſolchen Dienſtbotens die Sache innerhalb 14 Tagen unter 5 fl. Strafe dem Bezirks-Commiſſarius anzuzeigen. (§. 7.)

6. Das Geſinde kann ſich entweder ſelbſt vermiethen, oder durch die aufgeſtellten Geſindanbringer verdingen; an welche ſich auch die Herrſchaften wenden können, wenn ſie eines Dienſtboten benöthiget ſind, und ſich ihnen ſelbſt Niemand darſtellet. Den Geſindsanbringern und Anbringerinnen wird bei Strafe der plötzlichen Abſchaffung und 8tägiger Einthürmung verboten, das wirklich in Dienſten ſtehende Geſinde bei ihrer Herrſchaft zu verkleinern, um andere darein zu bringen, oder aber einer Herrſchaft das ihrige, mit dem ſie gar wohl vergnügt iſt, abzuſpannen, und durch heimliche Ränke zum Austritte zu verleiten; ſondern nur denen, welche Dienſte, oder Dienſtboten ſuchen, die nothwendige Auskunft geben. Für ihre Mühe, wenn ſie einen Dienſtboten untergebracht haben, gehört ihnen die Hälfte der ſogenannten Haftung, welche die neue Herrſchaft ihnen gleich zu zahlen hat; hat aber die Herrſchaft oder ein Hausvater ſie um Verſchaffung eines Dienſtboten angegangen, ſo muß ſie ihnen gleich beim

Eintritte der Dienſtboten 24 kr. für die gehabte Mühe bezahlen. (§. 8 u. 10.)

7. Jene Perſonen, welche das gute Geſind, das mit ſeinem Dienſte zufrieden war, durch Verſprechen eines größern Lohnes, und anderer beſſerer Bedingniſſe an ſich locken, und aus fremden Dienſten ziehen, oder aber einen Dienſtboten durch Verſprechungen gegen ſeine Herrſchaft aufwiegeln, und ſtutzig machen, damit ſie ihn ſelbſt nicht behalten, ſondern freiwillig entlaſſen möge, ſollen nach Befund der Sache, und dem Stande der Perſon entweder mit 10 Reichsthaler Strafe, oder einer 14tägigen Einthürmung unnachſichtlich beſtraft, und demjenigen, dem er beſonders zur Unzeit das Geſinde verführet hat, zum Schadenerſatz angehalten, der aber auf ſolche unerlaubte Art ausgetretene Dienſtbote, in ſeinen vorigen Dienſte zurückgetreten gezwungen, oder nach vergangener achttägigen Einſperrung wenigſtens auf ein Jahr von dem Dienſtorte weggeſchafft werden. (§. 11.)

8. Die Dienſtzeit wird in der Regel auf ein Jahr verſtanden, außer man wäre anders übereingekommen; doch ſteht beiden Theilen frei, aus erheblichen Urſachen nach vorgegangener ordentlicher Aufkündung, wovon §. 1089 das weitere folgen wird, alle Vierteljahr ſich von einander zu trennen; allein dieſe Aufkündung muß auf ſolche Zeiten geſchehen, an welchen mit dem Geſinde gewechſelt wird, als da ſind Oſtern, Johanni, Michaeli, und Weihnachten; und tritt ein Dienſtbot nicht zu der Zeit, auf welche er ſich vermiethet hat, ein, ſo ſoll er durch den Polizeidiener aufgeſucht, und mit Gewalt dahin geführet werden, auch dem Polizeidiener für ſeine Bemühung 24 kr. abreichen. (§. 11.)

9. Der Dienſtcontract erhält aber erſt α) durch die wirkliche Darreichung der Haftung, (Trankgeld, Haftgeld) ſeine Rechtsgültigkeit. β) Sobald dieſe gegeben, und vom Dienſtboten angenommen worden iſt, iſt kein Theil mehr befugt, von dem Contracte einſeitig abzuſtehen. γ) Thut es die Herrſchaft, oder ein Hausvater; ſo verliert er nicht nur die gegebene Haftung, ſondern muß auch dem gedungenen Dienſtboten, wenn ſelber nicht gleich einen andern anſtändigen Dienſt erhält, durch ein Vierteljahr Nahrung und Wohnung verſchaffen. δ) Der ſich ſo betragende Dienſtbote aber ſoll obrigkeitlich gezwungen werden, in ſeinen Dienſt einzutreten, und darin ſich ſo betragen, wie es einem getreuen und willigen Geſinde gebührt

und zuſteht; tritt der Dienſtbote gleich das erſte oder zweite Vierteljahr freiwillig aus ſeinem Dienſte, oder bringt durch ſein offenbar übles Betragen es dazu, daß die Herrſchaft ihn während der Dienſtzeit entlaſſen muß, ſo iſt ſie befugt, die ihm abgereichte Haftung an dem Dienſtlohne abzuziehen, ſonſt aber nicht. (§. 12.)

10. Der Dienſtlohn beruhet α) auf dem Uebereinkommen der Herrſchaften und Dienſtboten; β) auch ſollen weder Markt- noch Neujahrsgeſchenke mehr bedungen, ſondern ſtatt deren, wo ſie üblich geweſen, der Jahrslohn erhöhet werden. γ) Des Trink- und Kartengeldes halber, die von Fremden in einem Hauſe gegeben werden, iſt dem Geſinde gleich bei ſeiner Vermiethung zu erklären, wie es jede Herrſchaft oder Hausvater damit gehalten haben will; und welcher Dienſtbote dawider handelt, ſoll um das Doppelte geſtraft werden. δ) Der Jahrslohn ſoll dem Geſinde nach Verfluß des ausgedienten Jahres ausbezahlt, und wenn er deſſen auch unter dem Jahre benöthiget wäre, das ſchon verdiente Betreffniß voraus gezahlt werden; ε) doch kann die Herrſchaft immer einen Vierteljahrslohn zurückbehalten, damit das Geſinde ſich nicht ſo leicht heimlich von ihr fortbegeben, und über den boshaft zugefügten Schaden forthin ein Erſatz erhalten werden möge. (§. 13.)

11. An Koſt und Nahrung ſoll α) der Dienſtbote keinen Mangel leiden, beſonders ſollen β) auch jene, die in Feldern und Gärten, oder auch andere mühſame und ſchwere Arbeiten zu verrichten haben, mit einem Frühſtücke verſehen werden, damit ſie zu ihrer Arbeit nicht zu matt und entkräftet werden. γ) Doch ſollen ſich ſelbe mit geſunden und nahrhaften, auch unverdorbenen Speiſen begnügen, nichts, was ihnen nicht gegeben wird, von der Herrſchaftstafel verzehren, oder verſchleppen; wer auf ſo einer Verſchleppung betreten würde, ſoll als ein ungetreuer Dienſtbote nach Schärfe behandelt werden. (§. 14.)

12. In Rückſicht der Livree, welche die Herrſchaften den Bedienten geben, kommt es α) auf beiderſeitige Verträge an; β) iſt aber kein beſonderes Uebereinkommen vorhanden, ſo ſoll eine vollſtändige Livree, aus einem Hut, Rock, Kamiſol, Beinkleidern, und einem Paar Strümpfe beſtehen; γ) wird dazu noch ein Hauskleid oder Ueberrock gegeben; ſo hat ein Bedienter, Kutſcher, Reitknecht, u. ſ. w. zwei Jahr mit der Livree, ohne Hauskleid oder Ueberrock aber nur ein Jahr auszukommen. δ) Sollte der Dienſt-

bote vor der halben Zeit, auf welche ihm die Livree angeſchafft worden, aus dem Dienſte treten, oder übeln Verhaltens wegen entlaſſen werden müſſen; ſo muß er die ganze Livree zurück laſſen. e) Iſt er aber über die Hälfte der Zeit in ſeinem Dienſte verblieben, ſo ſoll er nebſt den empfangenen Paar Strümpfen, und Beinkleidern das Kamiſol, oder den Hausrock, oder den Ueberrock behalten, und ſteht in der Willkühr der Herrſchaft, was ſie ihm von den drei letzten Stücken laſſen will. f) Hat er aber die Zeit ausgedienet, ſo behält er die ganze Livree. g) Jedoch iſt dieß nur von den gewöhnlichen Livreen zu verſtehen; denn ſofern eine Herrſchaft für beſondere feſtliche Zeiten oder Gelegenheiten eine reiche Galla- oder Paradelivree geben ſollte; hat kein Bedienter, von welcher Klaſſe er ſeyn mag, darauf einen Anſpruch zu machen. h) Die Bedienten, Kutſcher und dergleichen ſollen ſoviel möglich ihre Livree rein und brauchbar erhalten; wenn ſie ſelbe während der Dienſtzeit muthwillig zerreiſſen oder verderben, kann ihnen die Herrſchaft aus ihrem Jahreslohn das unbrauchbar gemachte Stück neu herſtellen laſſen; i) und damit der Veräußerung der Livreeſtücke geſteuert werde, ſoll derjenige der ein Livreeſtück von ihm erkauft, oder in Verſatz annimmt, daſſelbe wieder unentgeldlich an die Herrſchaft herauszugeben und zu gewärtigen haben, noch mit andern Strafen belegt zu werden. (§. 15.)

13. Das Geſinde hat ſich gegen ſeine Herrſchaft, Hausvater oder Hausmutter, ehrerbietig und gehorſam, in ſeinen Verrichtungen treu, fleißig, willig und unverdroſſen zu beweiſen; zugleich eines chriſtlichen, ehrbaren Wandels, tugendhafter Sitten, beſonders der Nüchternheit, Friedfertigkeit und Verträglichkeit mit dem Nebengeſinde zu befleißen; von dem, was in den Häuſern, wo es dienet, vorgehet, genaue Verſchwiegenheit zu halten; keine Schwätzereien weder in, noch außer dem Hauſe zu machen, vorzüglich den Nutzen der Herrſchaft auf alle mögliche Art zu befördern, und ihren Schaden und Nachtheil auf alle Weiſe abzuwenden. (§. 16.)

14. Unter die Untreue des Geſindes werden nicht nur die wirklichen Entfremdungen und Diebſtähle gezählet, welche nach dem §. 160 des G. über Verbr. und Str. mit der im erſten Grad anhaltenden Gefängniß beſtraft werden, ſondern auch, wenn er ſeinen Dienſtherrn das demſelben eigenthümliche Gut unter dem Werthe von 25 fl. W. W. entzieht, oder wiſſentlich eine für ſei-

ſeinen Dienſtherrn erkaufte Waare im höhern Preiſe aufrechnet, als ſie bezahlet worden, oder wenn er Waaren in ſchlechtern Eigenſchaften, oder geringerem Gewichte liefert, als in welchem ſie von ihm angegeben, und von dem Dienſtbothen bezahlet worden ſind. a) In Hinſicht der Beſtrafung iſt die Diebſtahls-Verordnung vom 25. März 1816 b), worin nach Art. II. Nro. 8 ſolche Diebſtähle zu den erſchwerenden Umſtänden gehören, an die Stelle des angeführten Oeſterreichiſchen Strafgeſetzbuches getreten.

15. Damit nicht Betrügereien unterlaufen, wird α) jedermann gewarnet, dem Geſinde auf den Namen der Herrſchaft etwas zu borgen, wenn ſelbes nicht auf hergebrachte zwiſchen der Herrſchaft und den Verkäufern verabredete Verrechnung, vermittelſt des eingeführten Büchleins oder ſelbſt eigenen ſchriftlichen Zeugniſſes, oder mündlicher Verabredung geſchieht. β) Wer ohne dergleichen erprobte Einwilligung von der Herrſchaft dem Geſind etwas auf dem Namen der Herrſchaft borgt, hat an der Herrſchaft nichts zu ſuchen, oder anzufordern, ſondern muß den Verluſt des Ausgeborgten an ſich leiden, wenn das Geſind ſelben zu erſetzen außer Stand iſt; γ) wenn daher das Geſind ſich entſchuldiget, kein, oder nicht genug Geld zu der einzukaufenden Waare bei ſich zu haben, ſollen alle jene, die ihm auf Borg verabreichen, gleich den nämlichen, oder folgenden Tag der Herrſchaft davon Nachricht geben. δ) Haben aber Kaufleute, Krämer, Krämpler, Fruchthändler, Müller, Becker, Metzger und dergleichen über das, was das Geſind für die Herrſchaft bei ihnen ausgenommen, den Herrſchaften ſchriftliche Konti, oder Berechnungen übergeben, und die Herrſchaften ohne gleich auf der Stelle dagegen gemachte Einwendungen ſelbe angenommen, ſo ſind ſie ſelbe zu bezahlen ſchuldig. (§. 19.)

16. Das Geſind ſoll ſich zu allen häuslichen Arbeiten brauchen laſſen, wenn es auch nur zu einer beſtimmten Arbeit, als zum Kochen, Beſorgung der Pferde u. ſ. w. vorzüglich aufgenommen worden iſt. (§. 20.)

Es ſoll nicht unnöthig auslaufen, oder nächtlicher Zeit aus dem Hauſe bleiben; diejenigen, welche aus dem Hauſe heimlich

---

a) Geſetzbuch über Verbrechen und Strafen §. 31.

b) Bayeriſches Regierungsblatt vom Jahre 1816. S. 145.

ausbleiben, können gleich auf der Stelle ohne vorgegangener Aufkündigung gegen Bezahlung ihres bis dahin verfallenen Lohnes abgeſchafft, und zur weitern Unterſuchung ihrer liederlichen Lebensart der betreffenden Obrigkeit übergeben werden. (§. 21.)

17. Wenn das Geſind, beſonders die Bedienten eines **zunftmäßig ſteuerbaren Handwerkers kündig** ſind; ſoll ihnen α) daſſelbe nur zum Nutzen ihrer Herrſchaft, deren Kinder und Geſindes auszuüben verwilliget, β) keineswegs aber geſtattet werden, für andere in- oder außer dem Haus wohnende Perſonen um den Lohn zu arbeiten, und andurch die mit Steuer und Anlagen auf ihr Handwerk belegte Bürgerſchaft widerrechtlich zu beeinträchtigen; würde ſo etwas über kurz oder lang entdeckt, ſo ſollen ſowohl das arbeitende Geſind, als auch jene Perſonen, die ihm Arbeit gegeben haben, um den doppelten Arbeitslohn beſtraft, und dieſe Strafe unter die arme verdienſtloſe Meiſterſchaft ausgetheilet werden. (§. 22.)

18. Die Herrſchaften und Hausväter ſollen ihre Dienſtboten als ihre **Nebenmenſchen** betrachten, welche ſie in ihren häuslichen Sorgen erleichtern; und daher ihnen mit Liebe, Nachſicht und Sanftmuth begegnen, ihnen das Bedungene genau zukommen laſſen, und ſie durch vernünftige Ermahnungen und löbliche Beiſpiele zum Guten anhalten; wenn jedoch ein Geſind, das immer unter dem Hausvater ſtehet, eines halsſtarrigen Willens wäre, bleibt den Herrſchaften unbenommen, ſelbes mit gemäßigter Schärfe zu ahnden; das unverbeſſerliche Geſind mit Bezahlung des verdienten Lohnes auf der Stelle zu entlaſſen; oder bei groben Vergehungen die Sache bei der Behörde anzuzeigen. (§. 23. u. 24.)

19. Ob zwar das Geſind, was es entweder **veruntreuet**, oder aus ſträflicher Nachläßigkeit zu Grunde gerichtet hat, der Herrſchaft nach aller Billigkeit zu erſetzen verpflichtet iſt; ſo ſoll dieſer Schadenserſatz nicht auf alle **Kleinigkeiten**, und jeden geringen ohne Vorſatz, und große Sorgloſigkeit begangenen Schaden erſtreckt, und aus allzu eigennützigen Abſichten dem Dienſtboten der ſauer verdiente Lohn durch unchriſtliche Abzüge geſchmälert werden. (§. 23. u. 24.)

20. Wird ein Dienſtbote im Dienſte gefährlich **krank**, ſo iſt die Herrſchaft zwar nicht ſchuldig, denſelben in ihrem Hauſe zu behalten, hat aber dafür zu ſorgen, daß er auf die ſchicklichſte

Art in ein Krankenſpital zur nöthigen Pflegung, jedoch mit Vorausbezahlung des ganzen Vierteljahrs, in welchem er krank geworden, und mit Uebergebung aller ſeiner Kleidungsſtücke gebracht werde. Nach deſſen Geneſung aber iſt die Herrſchaft ſelben, wenn ihm der ganze Vierteljahrsbetrag ausbezahlt worden, ferners in Dienſte zu nehmen nicht verbunden. (§. 26.)

21. Wenn eine Herrſchaft, Hausvater, oder Hausmutter an einer bei ihnen dienenden ledigen Weibsperſon eine Schwangerſchaft bemerkt; ſo haben ſelbe bei 10 Rthlr. Strafe davon dem Stadtgerichte die Anzeige zu machen, oder machen zu laſſen. Wenn ſie ſich aus unzeitigem Mitleiden, oder andern unſtandhaften Abſichten beigehen laſſen, dergleichen Perſonen in der Stille fortzuſchaffen, ſo ſollen ſie nebſt der Strafe von 20 Rthlrn. noch für die Folgen haften, die aus einer ſolchen unbeſonnenen Handlung entſtehen können. (§. 27.)

22. Wenn ein Geſind Gelegenheit hat, ſich während der Dienſtzeit durch eine Heirath zu verſorgen, kann ihm die Herrſchaft die Entlaſſung nicht verſagen, wenn ſich das Geſind vorher um einen andern Dienſtboten umgeſehen, welcher an ſeinen Platz wenigſtens für das laufende Vierteljahr, welches er noch auszudienen gehabt hätte, einſtehet. (§. 28.)

23. Wenn Jemand ſeinen Dienſtboten nicht behalten, oder der Dienſtbot aus dem Dienſte treten will, muß er — α) ſechs Wochen vor der vierteljährigen Wechſelzeit den Dienſt aufkünden, — β) ſonſt dauert der Dienſt-Contract noch für ein Jahr, ohne eine neue Haftung zu geben. γ) Iſt aber der Dienſt zur gehörigen Zeit aufgekündet worden, ſo muß er auch angenommen, und daher dem Geſind nicht mit Rückhaltung ſeines Lohnes, oder der Kleidungsſtücke gedrohet werden. δ) Wenn ein oder der andere Theil beſorgt, es könnte wegen Abgang der Zeugen die in rechter Zeit geſchehene Dienſtaufkündung abgeläugnet werden, ſo kann jener, der aufgekündet hat, längſtens drei Tage nachhin dieſes dem Bezirks-Commiſſär, oder wo deren keine ſind, der Obrigkeit melden, welche ſodann den andern Theil alſogleich von dieſer ihnen geſchehenen Anzeige zu verſtändigen haben. (Wer aber ſpäter als 6 Wochen vor der Dienſtwechslungszeit aufkündet, muß noch das nächſte Vierteljahr dienen, oder den Dienſtboten im Dienſte behalten, und der ſich deſſen weigert, ſoll von

der politiſchen Behörde zum Schadenserſatze angehalten werden. (§. 29.)

24. Obwohlen ein untreues, äußerſt halsſtarrig, und auf vorhergegangene Ermahnungen ſich nicht beſſerndes Geſind, α) auf der Stelle gegen Bezahlung des verdienten Lohnes entlaſſen werden kann; ſo kann dieß doch wegen geringer Fehler nicht geſchehen, ausgenommen, es werde demſelben nebſt dem ſchon verdienten Lohne noch ein Vierteljahrslohn vorausgezahlt. β) Gleichwie aber die Herrſchaft in gemeldten Fällen einen Dienſtboten entlaſſen kann, ſo kann auch der Dienſtbote unter der Zeit den Dienſt verlaſſen, wenn die Herrſchaft gar zu hart mit ihm verfährt, die bedungene Lebensnothdurft nicht abreicht, oder ihn gar mit Schlägen mißhandelt; doch muß er hievon die Anzeige bei der Obrigkeit machen, welche nach geſchehener Unterſuchung und Befund der Wahrheit zu ſorgen hat, daß ihm an dem verdienten Lohne nichts abgezogen werde. (§. 30.)

25. Dasjenige Geſind aber, welches nur aus Muthwillen, und wegen Kleinigkeiten unter der Dienſtzeit heimlicher Weiſe ſeinen Dienſt verläßt, ſoll durch die Polizeidiener aufgeſucht, in ſeinen Dienſt mit Gewalt zurückgeführt; und wenn es die Herrſchaft nicht mehr annehmen wollte, acht Tage lang jeweils über den andern Tag bei Waſſer und Brod ins Spinnhaus eingeſperrt, und ſodann wenigſtens auf ein Jahr aus dem Dienſtorte weggeſchafft werden, wo derſelbe vorher diente, und der ausſtändige Lohn aber in die Armenkaſſe von der Herrſchaft erlegt werden. (§. 31.)

26. Das Zeugniß, deſſen die ausgetretenen Dienſtboten bedürfen, um in einen andern Dienſt aufgenommen zu werden, iſt α) dem austretenden Dienſtboten nie zu verſagen, vielweniger der verdiente Lohn, oder Kleidungsſtücke unter dem Vorwande, daß der Dienſtbot noch einen Schadenerſatz zu leiſten habe, eigenmächtig zurückzuhalten, weil es der Herrſchaft oder dem Hausvater nicht zuſtehet, nach ſeiner eigenen Schätzung der vielleicht aus Nachläſſigkeit verdorbenen Sachen das Geſind ſelbſt zu pfänden; ſondern, wenn ſich ſo ein Fall ereignet, hat ſie es dem Bezirkskommiſſarius, oder wo keine ſind, der politiſchen Behörde anzuzeigen, und von da aus die Beſtimmung des Schadenerſatzes abzuwarten. β) Erkühnet ſich aber ein Geſind unter dem Vorwande, daß man ihm das Bedungene nicht gehalten, etwas aus

dem Hauſe heimlich mit ſich zu nehmen; ſo ſoll es wie ein Dieb nach den peinlichen Geſetzen behandelt werden. (§. 32 u. 33.)

27. Kein aus Dienſten ausgetretenes Geſind ſoll ſich auf eigene Hand ſetzen, und für ſich allein arbeiten, ſondern ſogleich ſich wieder in andere Dienſte begeben; ſollte aber ein mit guten Zeugniſſen verſehener Dienſtbot entweder durch Krankheit, oder ſonſt ohne ſein Verſchulden nicht ſogleich wieder einen Dienſt erlangen, ſo hat er es nach 3 Tagen dem Bezirkskommiſſarius, ſammt ſeiner Wohnung anzuzeigen, und kann ſich ohne Nachtheil einer zünftigen Profeſſion bis auf die Miethzeit aufhalten, ſodann aber, wenn er nicht von da gebürtig iſt, hat er ſich ohne weiters von hier weg zu begeben. Die Verhehler dergleichen Geſindes ſollen unnachſichtlich mit mehrwochiger Einthürmung, und nach Beſchaffenheit der Umſtände auch mit andern empfindlichen Leibesſtrafen belegt werden. (§. 34.)

28. Gleichwie aber die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert, das zügelloſe Geſind durch Schärfe in Ordnung zu bringen; ſo erheiſcht auch die Billigkeit, die Verdienſte getreuer, fleißiger und wohlgeſitteter Dienſtboten öffentlich und auf eine höchſt rühmliche Art zu belohnen; diejenigen Dienſtboten alſo, welche 16 Jahre ununterbrochen bei einer Herrſchaft, Hausvater, oder Hausmutter gedienet, über ihr vollkommenes Wohlverhalten von ſelber das Zeugniß beibringen, ſollen ſich auf ihr Anhalten unentgeldlich des Bürgerrechts, und aller denſelben anklebenden Nutzungen und Rechte zu erfreuen haben; und jene, welche 20 Jahre, obwohl nicht an einem, doch an verſchiedenen Oertern längere Zeit treu und redlich gedient haben, wenn ſie im Alter entkräftet, und ſich zu erhalten unvermögend ſind, von den allgemeinen Armenanſtalten unterſtützt, und nach Bedürfniß auch ganz ernähret werden. (§. 35.)

29. Da das vorzügliche Verhältniß zwiſchen einem Hausherrn und ſeinem Hausmeiſter, Gärtner und Portier u. d. ganz oder zum Theil ſtatt des Lohnes die freie Wohnung genießenden Leuten in dem Dienſtcontract beſteht, ſo ſind dieſelben nach dem Hofdecrete v. 4ten Nov. 1784 bei vorfallender Dienſtentlaſſung und auch in Rückſicht der Aufkündigung der Wohnung und Abziehung nach dem Dienſtbotencontracte zu behandeln; es wäre denn, daß durch beſondere Contracte zwiſchen dem Hausherrn und derlei

Dienſtleuten in Beziehung auf die ihnen eingeräumte Wohnung etwas anders bedungen worden. a)

§. 472.

VI. Pactum legis commissoriae.

Der Vertrag, vermöge deſſen dem Gläubiger das Eigenthum des Pfandes, wenn die Schuld zur beſtimmten Zeit nicht bezahlt wird, überlaſſen werden ſoll, iſt, weil der Werth des Pfandes, welches zur Sicherheit der Schuld gegeben wird, gewöhnlich den Betrag der Schuld überſteigt, ſowohl nach gemeinem Rechte, als nach Oeſterreichiſchem Rechte verboten. b) In dem in der Note angeführten und im § 456 wörtlich enthaltenen Patent, §. 1 iſt zwar nicht ausdrücklich des commiſſoriſchen Vertrages erwähnt, aber derſelbe offenbar unter ſeiner allgemeinen Beſtimmung begriffen. Nach gemeinem Rechte iſt es bloß ſtreitig, ob die L. 16 §. 9 D. de pignoribus et hypothecis, welches auf den Fall der nicht erfolgten Zahlung den Vertrag der Ueberlaſſung des Pfandes gegen den Schätzungswerth zuläßt c), oder die L. ult. C. de pact. pign. des als ſpätern den Pandecten vorzuziehenden Codex, welche den commiſſoriſchen Vertrag ohne alle Beſchränkung verwirft d), oder erſteres letzterem vorzuziehen, oder beide zu vereinigen ſeyen.

---

a) Hofdecret v. 4. Nov. 1784 in K. Joſeph's II. Geſ. u. Verf. in den erſten vier Jahren ſeiner Regierung Nro. 360, S. 409.

b) Patent v. 25. Febr. 1791 in K. Leopolds II. Geſ. u. Verf. im J. F. vom IIten Jahr ſeiner Regierung Nr. 117 §. 1 Nr. 17.

c) L. 16. §. 9. D. de pign. et hypoth. Potest ita fieri pignoris datio hypothecaeve, ut si intra certum tempus non sit soluta pecunia, jure emtoris possideat rem, justo pretio tunc aestimandam; hoc enim casu videtur quodammodo conditionalis esse venditio: Et ita Divus Severus et Antoninus rescripserunt.

d) L. ult. C. de pactis pignorum. Constantius. Quoniam inter alias captiones, praecipue commissoriae (pignorum) leges crescit asperitas, placet infirmari eam, et in posterum omnem ejus memoriam aboleri. Si quis igitur tali contractu laborat, hac Sanctione respiret, quae cum praeteritis praesentia quoque repellit, et futura prohibet. Creditores enim re amissa jubemus recuperare quod dederunt.

§. 475.

VII. Injurien.

1. Nach dem Patente vom 1. September 1781 §. 11 kann kein Unterthan an Geld oder Geldswerth geſtraft werden. Dagegen ſoll es in Fällen, wo es um den Erſatz eines der Obrigkeit, oder jemand anderm zugefügten Schadens zu thun, die ſchuldige und billige Entſchädigung allerdings, wenn der Schaden zuvor mit Beiziehung unparteilicher Schätzmänner gehörig erhoben, dem Ausſpruche des Gerichtes erfolgen. a)

2. Bei Injurien iſt daher:

α) wenn der Injuriant ein Inländer, auf keine Geldgenugthuung zu ſprechen;

β) iſt er aber ein Ausländer, ſo kann zwar eine Geldſtrafe begehrt, oder darauf geſprochen werden, doch wird dieſe nicht ſo leicht dem Injurirten, ſondern dem Armeninſtute zu Theil. b)

Abſchnitt V.

Rechte der Juden.

§. 474.

1) Juden ſind an die allgemeinen Geſetze gebunden.

1. Juden ſind in allen bürgerlichen Verhältniſſen und Geſchäften an die allgemeinen Geſetze gebunden, ſo weit nicht ein eigenes Geſetz für dieſelben beſtimmt iſt.

2. Daher kann auch keine jüdiſche Gewohnheit gegen die allgemeinen Geſetze ſeyn.

3. Da zur Beſtimmung und dem Wirkungskreiſe der jüdiſchen Translatoren oder Rabbiner die Erklärung der Rechte und ihrer Folgen nicht gehört, ſo kann auch von einer Authenticität,

---

a) In K. Joſeph's II. Geſ. u. Verf. im Juſtiz-Fache in den erſten vier Jahren ſeiner Regierung Jahrgang v. 1780 — 1784. Nro. 24. Elftens S. 103.

b) Petzek a. a. O. B. II. §. 1188 S. 439 u. 440.

der ſich dieſe Kategorie Menſchen in Geſetzſachen anmaſſen wollte, nie die Rede ſeyn. a)

§. 475.

2) Annahme von Geſchlechts- und Vornamen.

α) Geſchlechtsnamen.

Patent vom 23. Juli 1787 Sammlung von K. Josephs II. Geſetzen im ſiebenten Jahre ſeiner Regierung. S. 130.

Zu Vermeidung aller Unordnungen die bei einer Klaſſe Menſchen im politiſchen und gerichtlichen Verfahren, und in ihrem Privatleben entſtehen müſſen, wenn die Familien keinen beſtimmten Geſchlechtsnamen, und die einzelnen Perſonen keinen ſonſt bekannten Vornamen haben, wird für geſammte Erbländer allgemein verordnet:

1. Die Judenſchaft iſt in allen Provinzen anzuhalten, daß ein jeder Hausvater für ſeine Familie — der Vormund für ſeine Waiſen, und eine jede ledige, weder in der väterlichen Gewalt noch unter einer Vormundſchaft oder Curatel ſtehende Mannsperſon vom 1ten Jänner 1788 einen beſtimmten Geſchlechtsnamen führen, das weibliche Geſchlecht im ledigen Stande den Geſchlechtsnamen ihres Vaters — verheirathet jenen ihres Mannes annehmen — jede einzelne Perſon aber ohne Ausnahme, einen deutſchen Vornamen ſich beilegen und ſolchen ſeit Lebens nicht abändern ſoll.

2. Alle bisher der jüdiſchen Sprache oder nach dem Orte, wo ſich einer entweder für beſtändig, oder auch nur auf eine Zeit aufgehalten, z. B. Schaulem Töplitz — Jochem Kollin ꝛc. üblich geweſenen Benennungen haben gänzlich aufzuhören.

3. Jeder Hausvater wird den für ſeine ganze Familie, und jede einzelne Perſon den für ſich angenommenen beſtimmten Vor- und Geſchlechtsnamen längſtens bis letzten November 1787 an den Ortsmagiſtrat oder an die Ortsobrigkeit, wo er zu wohnen oder ſich aufzuhalten befugt iſt, in deutſcher Sprache ſchriftlich anzuzeigen und dieſe Anzeige mit einem gemeinſchaftlich von den Kreisdeputirten und dem Kreis- oder Oberrabiner unterfertigten —

---

a) Hofdecret vom 3ten Dez. 1792 in der Sammlung der Geſetze und Verfaſſungen im Juſtizfache K. Franzens II. in den erſten vier Jahren ſeiner Regierung Nr. 70 S. 56.

jedoch ungeſtempelten Zeugnißzettel zu erproben haben: daß er dermal auf beſtändig den Familiennamen N. mit dem für eine jede Perſon beſtimmten beſonderen deutſchen Vornamen angenommen — jedoch von dem Geſchlechte N. herſtamme und zuvor den Namen N. N. geführt habe.

4. Mit erſten Jänner 1788 müſſen die Beſchneidungs- und Geburtsbücher ohne Ausnahme in deutſcher Sprache geführet — dann alle Geborne, Geſtorbene und Getraute eben nicht anders, als mit dem deutſchen Vor-, und ihren auf immer beſtimmt angenommenen Geſchlechtsnamen eingetragen werden.

5. Die im 3ten §. anbefohlenen Zeugnißzettel müſſen von den Ortsobrigkeiten, oder ihren Beamten wohl aufbewahrt — bei der nächſten Conſcriptionsreviſion dem Reviſionsoffizier vorgelegt, und von demſelben für das Jahr 1788 zum erſtenmal beide Namen — nämlich derjenige, den ein jeder bisher geführet hat, und ſodann auch der auf beſtändig angenommene beſtimmte Vor- und Geſchlechtsnamen in deutſcher Sprache eingetragen werden. In den Conſcriptionsbüchern für die nachfolgenden Jahre aber, werden nur die neu angenommenen Namen, ohne den vorhin gebräuchlich geweſenen zu erſcheinen haben

6. Wird allgemein erklärt, daß dieſe Anordnung auf die bis letzten Dezember 1787 von der geſammten Judenſchaft unter den bisherigen Namen ausgeſtellten Urkunden keinen Einfluß nehme, welche in ihrer vorigen Wirkſamkeit unabänderlich zu bleiben haben, auf was immer für eine Art die Unterfertigung geſchehen iſt.

7. Um aller Argliſtigkeit vorzubeugen, und dieſes Geſetz in volle Wirkſamkeit zu ſetzen, werden folgende Strafen feſtgeſetzt:

α) derjenige Rabiner, der mit 1ten Jänner 1788 anfangend, die Geburts-, Trauungs- und Sterbfälle nicht in deutſcher Sprache und nicht nach den beſtimmten Namen eingetragen hat, oder die Bücher nicht in deutſcher Sprache führen ſollte, wird zum erſtenmal mit 50 fl. zu beſtrafen, das zweitemal aber ſogleich ſeines Dienſtes zu entlaſſen und für dienſtunfähig zu erklären ſeyn.

β) Derjenige ohne Unterſchied des Geſchlechts, der ſeines auf beſtändig angenommenen deutſchen Vor- und Geſchlechts-Namens ſich künftig nicht, ſondern eines andern gebrauchen ollte, wird — wenn er vermöglich iſt — ebenfalls mit 50 fl.

zu beſtrafen, iſt er aber unvermöglich, aus allen unſern Staaten mit ſeiner Familie abzuſchaffen ſeyn; doch haben alle auch unter einem andern Namen von ihm ausgeſtellte Schuldſcheine und Verbindlichkeiten — wenn er deſſen überzeugt wird — gegen denſelben immer zu gelten.

γ) Derjenige, der ſeinen Zeugnißzettel bis letzten November 1787 oben anbefohlenermaßen nicht beigebracht haben wird, iſt entweder mit 10 fl. an Geld, oder im Unvermögenheitsfalle mit 8tägiger öffentlicher Arbeit unnachſichtlich zu beſtrafen.

δ) Alle dieſe Strafgelder ſollen mit einer Hälfte dem jüdiſchen Domeſtikalfond eines jeden Landes — mit der andern Hälfte aber demjenigen zufallen, der ſo einen Unterſchleif entdeckt und angezeigt haben wird.

§. 476.

β) Vornamen.

Hierüber enthält das Hofdecret vom 12ten November 1787 folgende Beſtimmungen:

Da das Patent vom 23ten Juli befiehlt, daß die Juden keine anderen als deutſche Vornamen wählen dürfen; ſo wurde weiters geordnet: daß nur folgende Vornamen gewählet, alle übrigen aber als verbotene Vornamen unter den ausgeſetzten Strafen angeſehen werden ſollen.

Für das männliche Geſchlecht.

Abadias	Andreas	Dan
Abel	Arnon	Daniel
Abdiel	Angelus	David
Abdon	Ariel	Eleaſar
Abdenago	Bernard	Elias
Abſolon	Bartholomäus	Eliſäus
Abias	Balthaſar	Eliacim
Abinam	Barnabas	Emmanuel
Abadon	Benedikt	Enos
Abraham	Beneſch	Ephraim
Achitophel	Beer	Ezechias
Aron	Beermann	Ezechiel
Alexander	Benjamin	Friedmann
Ammianadas	Darius	Gabriel
Ananias	Damian	Gedeon

Gottlieb	Juda	Ochoſias
Habakuk	Judas	Oſias
Hebron	Kabriel	Odam
Henoch	Koppelmann	Philipp
Jakob	Laſer	Paul
Japhet	Levi	Raphael
Jaſon	Lazar	Sem
Jeremias	Lukas	Seth
Joannes	Mathias	Simeon
Job	Mathes	Samſon
Jonas	Mathuſalem	Samuel
Jonathan	Manaſſes	Salomon
Joram	Michael	Seligmann
Iſaias	Markus	Sorobabel
Iſrael	Moyſes	Thadäus
Iſak	Nephtali	Tobias
Iſmael	Nehemias	Thomas
Joachim	Nathanael	Wolf
Joſias	Nabuchodonoſor	Zacharias
Joſeph	Nikanor	Zachäus
Joſaphat	Noe	
Joſue	Nathan	

Für das weibliche Geſchlecht.

Abigail	Eliſabeth	Paula
Amalia	Eſther	Regina
Anna	Judith	Rachel
Agatha	Iphigenia	Rebecca
Agnes	Julia	Roſel
Aſpaſia	Johanna	Roſa
Athalia	Libuſcha	Roſalia
Barbara	Luzia	Sara
Cäcilia	Martha	Suſanna
Demuth	Maria	Semiramith
Dorothea	Magdalena	Sybilla.
Eva	Nicolaja	

§. 477.

3) Advocatur und Doctorat der Juden.

1. Die Juden können überhaupt zwar nicht Doctores juris canonici, wohl aber, wenn ſie alle praestanda präſtiren, Doc-

tores juris civili, und zugleich Advocaten werden, und in dieſer Eigenſchaft Juden und Chriſten vertreten. a)

2. Die weſentlichen Verbindlichkeiten und Amtsobliegenheiten, die ein Advocat zu beſchwören hat, müſſen aus dem für die chriſt-katholiſchen Religionsverwandten vorgeſchriebenen Advocateneide herausgenommen, und auch für die Advocaten jüdiſcher Religion beibehalten, dagegen die Förmlichkeit des Eides bei denſelben nach der dieſen Glaubensgenoſſen vorgeſchriebenen Art aufgenommen werden. b)

§. 478.

4) Eheſachen.

α) Ehepatent, wiefern es die Juden verbindet.

An die für die chriſtlichen Unterthanen erlaſſene Verordnung ſind nach dem Patente vom 3ten Mai 1786 auch die jüdiſchen Unterthanen, was den bürgerlichen Vertrag der Ehe und deſſen Folgen betrifft, gebunden; in ſoweit hier nicht ein oder anderer Punkt in Anſehung.

1. Wenn wichtige Urſachen eine Ehe zwiſchen Perſonen räthlich machen, die wegen Verwandtſchaft oder Schwägerſchaft dazu für unfähig erkläret ſind, ſoll der Fall allezeit vorläufig der Landesſtelle angezeigt und derſelben Bewilligung zu einer ſolchen Ehe eingeholt werden.
2. Was in der Verordnung in Eheſachen von Pfarrern, Paſtoren oder Poppen geordnet iſt, das ſoll von den Vorſtehern der Synagoge, und wo keine Synagoge iſt, von dem Vorſteher der Schule verſtanden werden. Pfarrkirche iſt für die Synagoge oder Schule, wo die Gemeinde ſich zum Gebete verſammelt, Pfarrbezirk für den Bezirk, der zu ſo einer Synagoge oder Schule gehört; Sonntag für den Sabath; Taufnamen für den Vornamen zu nehmen.
3. Wenn der Vertrag der Ehe auf die durch das Geſetz vorgeſchriebene Art eingegangen worden, ſoll derſelbe ſo gültig ſeyn, daß kein Theil für ſich allein davon zurücktreten kann. Nur dann mag ſelber die Auflöſung erhalten, wenn beide Theile ſich darüber einverſtanden haben.

---

a) Hofdecret vom 25ten October 1790 Nr. 68 in K. Leopolds II. Geſetze und Verfaſſungen im Juſtizfache im 1ten Jahre ſeiner Regierung S. 48.

b) Ibidem Nr. 101. S. 67.

4. Uebrigens ſollen die in Betreff der Judenehen bisher erlaſſenen politiſchen Anordnungen durch gegenwärtiges Geſetz nicht aufgehoben ſeyn, ſondern, wie bisher, ihre Kraft behalten. a)

§. 479.

β) Verbotene Grade und Scheidungsbriefe.

Nachdem an ſämmtliche Appellationsgerichte in Folge höchſter Entſchließung über Vortrag der Geſetzgebungs- und Hofcommiſſion vom 22ten Jänner 1791 ergangenen Hofdecrete vom 21ten März 1791 wurde den Juden folgende Ausnahme von den Ehegeſetzen und dem dritten Kapitel des erſten Theils des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches in zwei Punkten, nämlich in den verbotenen Verwandtſchaftsgraden, und in Rückſicht ihrer Scheidebriefe verwilliget.

1. Unter den Seitenverwandten ſoll die Unfähigkeit, einander zu heirathen, ſich nicht weiter erſtrecken, als auf die Heirath zwiſchen Bruder und Schweſter, dann zwiſchen der Schweſter und einem Sohne oder Enkel ihres Bruders, oder ihrer Schweſter. Auch die Schwägerſchaft kann nur die zunächſt verſchwägerten Perſonen zur Ehe unfähig machen, nämlich: der Mann iſt nicht befugt, eine Verwandte ſeines Weibes in auf- und abſteigender Linie, noch auch ſeines Weibes Schweſter zu heirathen, und dem Weibe ſteht das Befugniß nicht zu, einen Verwandten ihres Mannes in auf- und abſteigender Linie, noch auch ihres Mannes Bruder, noch einen Sohn oder Enkel von ihres Mannes Bruder oder Schweſter zur Ehe zu nehmen. Nur wenn wichtige Urſachen eintreten, welche eine Ehe mit des verſtorbenen Weibes Schweſter räthlich machen, wird dem Manne erlaubt, dazu die Diſpenſation bei der politiſchen Stelle anzuſuchen.

2. Kann eine rechtmäßig geſchloſſene Ehe nicht anders, als durch einen von dem Manne dem Weibe gegebenen Scheidebrief getrennt werden. Dieſen mögen zwar die Parteien von ihren Glaubensgenoſſen ſchreiben laſſen; allein kein Scheidebrief ſoll für rechtsgültig gehalten, noch dadurch die Ehe geſchieden werden, als wenn beide Parteien perſönlich vor der Behörde erſcheinen, und der Mann dem Weibe da-

---

a) K. Josephs II. Geſetze und Verfaſſungen im Juſtizfache im 6ten Jahre ſeiner Regierung. S. 42 und 43.

ſelbſt den Scheidebrief übergibt. Wenn das Weib einen Ehebruch begangen hat, ſo ſoll der Mann befugt ſeyn, ſie auch wider ihren Willen durch einen Scheidebrief von ſich zu entlaſſen; doch muß die That vorher gerichtlich erwieſen ſeyn. Außer dieſem Falle ſoll kein Scheidebrief Statt haben, als wenn der Mann frei und ungezwungen einwilligt, ihn zu geben, und das Weib frei und ohne Zwang einwilliget, ihn zu nehmen. Doch ſoll die Behörde keine Eheleute, die ſich ſcheiden wollen, hören, als wenn ſie von ihrem Rabbiner oder Schullehrer ein ſchriftliches Zeugniß mitbringen. Zu dieſem Ende ſollen dergleichen Eheleute ſich vorher bei ihrem Rabbiner oder Schullehrer melden, dieſer aber ſoll zur Wiedervereinigung ſolcher Eheleute nachdrückliche Vorſtellungen, und ſonſt alle mögliche Mittel der Ueberredung verſuchen, und nur alsdann, wenn dieſe Verſuche fruchtlos ſind, ihnen ein ſchriftliches Zeugniß ausſtellen, daß er dieſe ihm auferlegte Pflicht erfüllet, ungeachtet aller ſeiner Bemühungen aber die Parteien von dem Entſchluſſe, ſich zu ſcheiden, abzubringen nicht vermocht habe.

Findet die Behörde aus den Umſtänden, daß zu der Wiedervereinigung der Eheleute noch eine Hoffnung vorhanden ſey, ſo ſoll ſie die Eheſcheidung nicht ſogleich bewilligen, ſondern die Eheleute auf ein oder zwei Monate zurückweiſen; wenn aber auch dieſes fruchtlos, oder gleich anfangs keine Hoffnung zur Wiedervereinigung wäre; ſo ſoll die Behörde zwar die Uebergabe des Scheidebriefes geſtatten, jedoch nur ſolchenfalls, nachdem beide Eheleute ſich nochmals erklärt haben, daß ſie ihn mit freier Einwilligung zu geben und zu nehmen entſchloſſen ſind.

§. 480.

γ) Wahnſinn gibt keinen Grund zur Eheſcheidung.

Nach dem Hofdecrete vom 6ten März 1794 iſt in K. Franz II. Geſetzen und Verfaſſungen im Juſtizfache Thl. I. Nr. 159. S. 91.

1) auch bei den jüdiſchen Religionsverwandten der einem Ehegatten zuſtoßende Wahnſinn keine rechtmäßige Urſache den gültig eingegangenen Ehevertrag aufzulöſen;

2. übrigens muß ſich in allen Fällen, wo es ſich um gänzliche Auflöſung der Ehe handelt, ohne Unterſchied der Religionsverwandten genau an die Geſetze gehalten, und, wenn

darüber ein Streit entſteht, allenfalls ein rechtſchaffener und ſachkundiger Mann zur genauen Erforſchung der Umſtände und zur Vertheidigung beſtellt werden.

§. 481.

5) **Gütererwerb.**

1. Juden können nach dem Hofdecrete vom 20. Oktober 1781 kein liegendes Gut eigenthümlich erwerben, wenn ſie nicht Chriſten werden.

2. Der Gütererwerb der Juden richtet ſich gegenwärtig nach dem Bayeriſchen Edikte für die Iſraelitiſchen Glaubensgenoſſen vom 10. Juni 1813. a)

§. 482.

6) **Contracte**

α) zwiſchen Juden und Chriſten.

Das Hofdecret vom 5ten Februar 1787 hob die in den Vorlanden beſtandene Verbindlichkeit auf, gemäß welcher alle Contracte zwiſchen Juden und Chriſten, wenn ſie rechtsgültig und wirkſam ſeyn ſollten, der betreffenden Gerichts-Behörde vorgelegt, von ihr geprüft und protocollirt ſeyn mußten. b)

§. 483.

β) Trockene Wechſel.

Juden, welche ſich zur Betreibung ihres Handels der trockenen Wechſel und der von den Geſetzen darauf ertheilten Begünſtigung bedienen wollen, müſſen darthun, daß ſie zu einem ordentlichen Handel berechtigt ſeyen. c)

§. 484.

7) **Erbſchafts-Verhandlungen.**

1. Das Hofdecret vom 20ten September 1783 verordnet in Rückſicht der Sperre bei jüdiſchen Verlaſſenſchaften, daß auf dem Lande, wo keine judicia formata vorhanden ſind, die Sperre von dem Amte nach Maßgabe der Vormundſchaftsordnung unter Beiziehung der jüdiſchen Landesdeputirten in Betreff des Contributionalis vorzunehmen ſey.

---

a) Regierungsblatt vom Jahr 1813 S. 921.

b) In K. Joſephs II. Geſetze und Verfaſſungen im Juſtizfache vom Jahr 1787 Nr. 626 S. 97.

c) Hofdecret vom 24ten Februar 1792 in dem Nachtrage zu K. Leopold's II. Geſetze und Verfaſſungen im Juſtizfache Nr. 260 S. 4.

2. Der dabei, um Streitigkeiten unter den Erben vorzubeugen, zu erſcheinen pflegende Rabbiner iſt bei ſämmtlich großjährigen Erben bloß als Schiedsrichter anzuſehen. a).

3. Nach dem k. Bayeriſchen Edikte vom 10ten Juni 1813 ſteht die Verlaſſenſchafts-Behandlung bei aufgehobener Gerichtsbarkeit des Rabbiners lediglich dem competenten Untergerichte zu. Uebrigens treten bei Schiedsrichtern die Vorſchriften der Bayeriſchen Gerichts-Ordnung ein. b)

a) In K. Joſeph's II. Geſetze und Verfaſſungen in den erſten vier Jahren ſeiner Regierung Nr. 190. S. 265.

b) Cod. jud. Bav. Cap. XVII. §. 2.

Zuſätze.

I. Moratorien.

Nach der Oeſterreichiſchen allgemeinen Gerichts-Ordnung hat kein Moratorium Statt. a) An die Stelle deſſelben iſt mittelſt Verordnung vom 14. Auguſt 1806 die Bayeriſche Gerichts-Ordnung getreten. b) Die allerhöchſte Meinung war aber nicht, dieſe Stelle der Oeſterreichiſchen Gerichts-Ordnung geſetzlich beſtehen zu laſſen, vielmehr ſollte Seine Königliche Majeſtät nach der ausdrücklichen Erklärung vom 12. Juni 1807 von dem landesherrlichen Rechte, ſolche Moratorien zuerkennen, nach den Bedingungen des §. 12. Kap. 18 der Bayeriſchen Gerichts-Ordnung auch für die Schuldner in den vorhin Oeſterreichiſchen Beſitzungen der Schwäbiſchen Provinz Gebrauch machen. c)

II. Rothenfels.

Die Oeſterreichiſchen Geſetze haben in der Grafſchaft Rothenfels, wo ſie erſt ſeit kurzer Zeit eingeführt waren, nicht Statt. d)

a) Oeſterreichiſche allgemeine Gerichts-Ordnung Kap. 32. §. 353.

b) Regierungs-Blatt vom Jahr 1806. S. 305 — 307.

c) Regierungs-Blatt vom Jahr 1807. S. 1047.

d) Verordnung der Juſtizpflege in den neu erworbenen Landestheilen der Provinz Schwaben betr. v. 14. Aug. 1806. §. 18. Regierungs-Blatt vom Jahr 1806. S. 305 — 307.

Urtheil

der Juriſtenfacultät zu Bamberg vom Jahre 1798

mit

Zweifels- und Entſcheidungs-Gründen

in Sache

des Kaufmanns Titius, Imploranten zu N.

gegen

Caja, Imploratin zu N.

Die Nichtigkeit der Ehe wegen einer vorausgegangenen Schwängerung von einem Dritten betreffend. a)

---

a) In Gönners Rechtsfälle B. III. Nro. XXVIII. S. 1 — 40.

Urtheil

der Juriſtenfacultät zu Rinteln vom Jahre 17[illegible]8

mit

Zweifels- und Entſcheidungs-Gründen

in Sachen

des Konſtantin Feins, Imploranten zu N.

gegen

Caja, Imploratin zu N.

Die Nichtigkeit der Ehe wegen einer vorhergegangenen Eheverſprechung von einem Dritten betreffend. a)

---

a) In Gmeiners Rechtsfälle B. III. Nro. XXVIII. S. 1—40.

Gönner's Vorbemerkung

über die katholiſchen Ehegeſetze.

Keinem aufmerkſamen Beobachter kann die Härte des katholiſchen Kirchenrechts in Rückſicht der Unauflösbarkeit des ehelichen Bandes entgangen ſeyn: die Kirchengeſetze mögen immerhin auf die Ehe als Sacrament richtig berechnet ſeyn, auf Familienglück und den Staatszweck paſſen ſie nicht ganz. Wenn auch bei Ehehinderniſſen Kirchengeſetze keine Alleinherrſchaft behaupten konnten, ſondern der weltlichen Macht das Recht, die canoniſchen Hinderniſſe zu genehmigen, und ſelbſt trennende Hinderniſſe feſtzuſetzen, überlaſſen mußten, ſo lag doch gegen jede Erweiterung dieſes Rechts auf Trennungen gültig eingegangener Ehen in dem, daß Ehehinderniſſe nur auf Verhältniſſe, die vor der Ehe da waren, nicht aber auf nachfolgende, wirken können, ein wenigſtens bisher unüberſtiegener Damm, für dieſe hat das katholiſche Kirchenrecht die Untrennbarkeit des Ehebandes ausgeſprochen, ſeinen Ausſpruch mit einem Anathema beſiegelt, wogegen eine weltliche Macht aufzukommen noch nicht verſucht hat. Die Abſonderung von Tiſch und Bett, womit das Kirchenrecht manche weſentliche Lücke ausfüllen wollte, vermehrt das Uebel: ſie vernichtet jeden Zweck der Ehe, und läßt die Feſſeln des Ehebandes fortdauern, um deſto drückender, weil ihre nachtheiligen Folgen meiſtens den unſchuldigen Theil mehr, als den Schuldigen, treffen. Eine von ihrem Gatten ſchändlich verlaſſene Frau iſt lebenslänglichem Harm und Mangel blos gegeben, denn weder Schönheit noch Tugend können ſie ihrem elenden Zuſtand entreiſſen, obgleich ihr vormaliger Gatte nunmehr für ſie bürgerlich todt iſt! Der Gatte muß ſein ehebrecheriſches Eheweib mit dem ewigen Stachel im Herzen, wieder an ſeine Seite nehmen wenn er nicht ſeine unerzogenen Kinder oder ſein Hausweſ vernachläßigen will! Der Mann, welcher eben durch Eingehu

einer ehelichen Verbindung erklärte, daß er nicht ehelos leben wolle, iſt zum eheloſen Stand durch ein niedriges Betragen ſeines buhleriſchen Weibes verurtheilt! Gleichgültig kann der Staat bei einer ſolchen Legislation nicht ſeyn, doch habe ich hier keinen Beruf, die Mittel anzugeben, wie dem Uebel abgeholfen werden können, genug, daß ichs einmal zur Sprache brachte, die Staatsgewalt mag ſehen, wie ſie mit dem Anathema fertig wird. Wenigſtens wird jeder Katholiſche, welcher die meiſterhaften Verordnungen des preußiſchen Landrechts a) über dieſen Gegenſtand kennt, dieſen Staat um ſeine richtigen Geſetze beneiden.

Aber ſelbſt in der Rückſicht, ob eine Ehe gültig eingegangen wurde, haben die Rechtslehrer manches verſchoben, um das Uebel noch zu vermehren, manches als bare Wahrheit verkauſt, was bei ſchärferer Prüfung im Geſetze nicht liegt. Wenn ein Mann eine Perſon ehelicht, welche von einem andern geſchwängert iſt, ſo empört ſich gegen die Gültigkeit einer ſolchen Ehe die Vernunft und das Menſchengefühl: ſollte wohl eine ſolche Verbindung durch das canoniſche Recht — denn göttliche Geſetze können mit der Vernunft in einem ſolchen Contraſte wohl nicht ſtehen — für gültig erklärt, und nichts, als die traurige Abſonderung von Tiſch und Bett dagegen übrig ſeyn? Soll zwiſchen einem tauſendmal unbeweisbaren Mangel der Jungfrauſchft und dem vor Augen liegenden Zuſtand der Schwangerſchaft kein rechtlicher Unterſchied obwalten? Der nachſtehende Rechtsfall, welcher im Namen der katholiſchen Juriſtenfacultät zu Bamberg durch einhellige Stimmen b) unter meiner Beiwirkung nach katholiſchen Grundſätzen entſchieden wurde, mag die Frage beantworten. Für jene, welche gar gern verketzern, ſey nur dieſes angefügt, daß die Entſcheidung den lauten Beifall des wegen ſeinen tiefen Einſichten allgemein verehrten letzten Churfürſten und Erzbiſchofs Maximilian von Cölln zu erhalten das Glück hatte.

---

a) Thl. II. Tit. I. Abſchnitt 8. im Band III. Seite 84 u. ff.

b) Der Profeſſor des canoniſchen Rechtes war entgegen. A. d. H.

Urtheil

mit Zweifels- und Entſcheidungsgründen.

Inhalt.

1) Nach dem katholiſchen Kirchenrecht kann wegen vorausgegangenen Mangels der Jungfrauſchaft eine Ehe als null und nichtig nicht erklärt werden; 2) aber dieſe Geſetze erſtrecken ſich nicht auf den Fall, wenn die Frau im Zuſtand der Schwangerſchaft einen andern Mann, ohne ihm ihren Zuſtand zu eröffnen, ehelichet. Denn es iſt 3) zwiſchen beiden Fällen ein weſentlicher Unterſchied, insbeſondere in dem, daß 4) eine Weibsperſon im letzten Fall dolos handelt, was vom erſten Falle nicht behauptet werden kann. Da nun 5) der Dolus auf Seite des Weibs und 6) Mangel am Conſenſe von Seite des Manns in einem weſentlichen Stücke das Geſchäft ungültig macht, welches als materia sacramenti vorausgeſetzt wird, und da 7) alle, der Natur derogirende Geſetze ſtreng zu interpretiren ſind, ſo folgt, 8) daß auch nach dem katholiſchen Kirchenrecht eine unter ſolchen Umſtänden eingegangene Ehe nicht blos die Scheidung von Tiſch und Bett zur Folge habe, ſondern 9) als ungültig und nichtig zu betrachten ſey.

Als Seine churfürſtliche Durchlaucht zu Cölln als Summus Ordinarius zu Osnabrück a) einen Actenfaſcikel in Sache des Kaufmanns Titius zu N. wider Caja daſelbſt in Betreff null und nichtig zu erklärender Ehe zur Faſſung eines der Lage der Sache angemeſſenen Urtheils zugeſchicket haben, ſo halten wir nach fleißiger Durchleſung der Acten und gepflogener collegialiſcher Berathung für Recht.

---

a) Bei der Regierung eines proteſtantiſchen Fürſtbiſchhofs vermöge des Osnabr. Friedensinſtruments, Art. XIII. §. 8.

§. 1.

Sachgeſchichte und Actenauszug.

Der Kaufmann Titius zu N. trat von einer vorgehabten Heirath, wegen entſtandenem Gerüchte ſchlechter Aufführung ſeiner gewählten Braut, zurück, und machte hierauf der Caja zu N. gegenwärtiger Imploratin, welche ihm von ihren Freunden als eine Perſon von guter Aufführung und ſtrenger Erziehung vorgeſchlagen wurde, im Monate Mai v. J. einen Heirathsantrag. — Von Seite derſelben ward aber die Sache noch in Ueberlegung genommen, und in einem hierauf mit Imploranten unterhaltenen Briefwechſel vorzüglich von zeitlichen Gütern Erwähnung gemacht; dieſe Bedenklichkeit aber durch die von Titius hierauf unterm 14ten Junius gegebene Erklärung gehoben: „daß zeitliche Güter die Hauptſache einer glücklichen Ehe nicht ausmachen, ſondern hierzu hauptſächlich Harmonie zwiſchen beiden Perſonen, ein ehrbarer und guter Lebenswandel von Jugend auf erfordert werde, und daß ſie ſich jederzeit einer guten Aufführung gewidmet hätten."

Hierauf erfolgte zwiſchen Beiden, bei einem von Titius nach N. gemachten Beſuche unterm 27ten Junius v. J., das eheliche Verſprechen; jedoch unter dem ausdrücklichen ſchriftlichen Vorbehalte „ſchlechter Aufführung und zukünftiger Untreue, die einer vergnügten und friedſamen Ehe hinderlich ſeyn können, übrigens aber ſollte nichts ihre eheliche Verſprechung los erkennen können."

Anlage sub Lit. D et E.

Erſt am 10ten October wurden beide vom Pfarrer zu N. getraut. — Aber ſchon am 24ten Dezember des nämlichen Jahres ward die beklagte Caja, die bis hieher ihren wahren Zuſtand und die Aufſchwellung ihres Leibes dem klagenden Titius durch Gebrauch von Arzneien unter allerlei falſcher Erdichtung, und ſelbſt noch an der Stunde und Zeit ihrer Niederkunft, durch Abſchickung deſſelben nach X., um dort Medicin für ſie zu holen, zu verheimlichen ſuchte, wider alle Erwartung des Titius, mit einem geſunden und noch lebenden Knaben entbunden; von welchem noch an demſelben Tage, auf eigenes Angeben des Vaters der Caja, ein gewiſſer Sempronius, königlich preußiſcher Feldtrompeter, als Vater in das pfarrliche Taufbuch eingetragen wurde.

Anlage A et B.

Nun nahm Titius ſeinen ſchriftlichen Ehevertrag, welchen beide gegen einander ausgewechſelt hatten, von der Imploratin

wieder zurück, zeigte und las dieſen derſelben nochmals vor; wobei ſie denſelben auch als den bei ihrem Verſprechen errichteten Vertrag anerkannte. Vierzehn Tage nach ihrer Niederkunft mußte nun die Caja das Haus räumen, und der Titius erhob nun sub praes. vom 23ten Februar d. Js. gegen ſie Klage, deren weſentlicher Inhalt folgender iſt.

§. 2.

Am 10ten October v. J. ſey Implorant mit der Imploratin getrauet, dieſe aber ſchon 10 Wochen und einen Tag darauf, am 24ten Dezember deſſelben Jahres, mit einem geſunden noch lebenden Knaben entbunden worden; wozu dieſer nicht Vater ſey, auch von der Gegenpartei nicht dafür gehalten werde, ſondern ein gewiſſer Sempronius ſofort bei der Taufe dafür erkläret, und benannt worden.

Laut Originalanlage sub L. A.

Imploratin habe von der ganzen Geſchichte ihrer Unzucht und Schwangerſchaft dem Imploranten niemals das allermindeſte entdecket, dieſer auch ſonſt vor der wirklichen Geburt des Kindes nicht das mindeſte davon gewußt; vielmehr habe jene ihre Schwangerſchaft durch das Vorgeben einer verhaltenen monatlichen Reinigung, und daher rührenden Aufſchwellung des Leibes bei einem jeden zu verheimlichen geſucht, und in dieſer falſchen Erdichtung, ſelbſt in den Geburtsſchmerzen, bis zum letzten Momente noch verharret, deßhalb Medizin über Medizin gebraucht, und, um ſolche herbei zu holen, den unſchuldigen Imploranten noch in der letzten Zeit bei der elendeſten Witterung nach X. zum Arzte N, von welchem die Unwiſſenheit des Imploranten über den wahren Zuſtand ſeiner angeblichen Frau zugleich beglaubigt ſey, gejaget.

Originalanlage sub Lit. B.

Implorant, der am 27ten Junius erſt verlobt, am 10ten October prieſterlich eingeſegnet worden, ſey alſo vom Anfange in gänzlicher Unwiſſenheit und höchſtem Irrthum geweſen, hiebei ſchändlich betrogen, und bis nach der Geburt des Kindes, welches alles eidlich zu erhärten er im Stande und erbötig ſey, in dieſem Zuſtande von der Gegnerin betrügeriſch erhalten worden.

§. 3.

Wenn nun gleich dieſer Act der Unwiſſenheit und des Betrugs nicht das Weſentliche der Ehe, ſondern nur eine vorherge-

gangene Schwängerung zu betreffen ſcheine, ſo ſtreite denn doch ſchon überhaupt

1. für jeden rechtſchaffenen Mann die Vernunft, das menſchliche Gefühl und alle mögliche Vermuthung dahin: daß er bei einer anzuheirathenden Perſon eine gute Aufführung (wozu denn gewiß beſonders die reine Jungfrauſchaft gehöre), als ein weſentliches Erfoderniß, als eine qualitas und conditio ſine qua non, ſtillſchweigend vorausſetze; mithin nur ſo, und nicht anders in die Verbindung einwillige, ſo daß er im entgegengeſetzten Falle, bei der Exiſtenz einer ſchlechten Aufführung, mithin bei getriebener Unzucht mit anderen, und daher entſtandener wirklicher Schwangerſchaft, keinesweges eingewilligt habe. Dieſe ſchon durch die geſunde Vernunft und die allgemeine Denkungsart der Menſchen geheiligte Wahrheit müſſe,

2. beſonders gegen eine von einem Soldaten ſo verächtlich geſchwängerte und großjährige Perſon, um ſo mehr ihre volle Anwendung finden, als man von dem betrogenen Imploranten, als einem Manne von Ehrgefühl, Anſehen und notoriſcher Rechtſchaffenheit ſchon allgemein habe annehmen müſſen daß er ſich nie zu einer ſo verächtlichen und ſo ſchändlich geſchwängerten Perſon habe herabwürdigen wollen; folglich ſeine Einwilligung an jene ſo weſentliche Eigenſchaft ſchon ſtillſchweigend gebunden habe, und nur ſo und nicht anders habe binden wollen. Schon dieſer Glaube und die allgemeine Denkart, deren Gegentheil kein vernünftiger Menſch annehmen würde, ſey genug, die Ehe, welche rückſichtlich der vorausgegangenen von einem Dritten herrührenden Schwangerſchaft wegen Irrthums auf des Klägers und Betrugs auf der Beklagten Seite mit dem weſentlichſten Mangel des Conſenſes behaftet ſey, völlig aufzuheben.

Reutlinger de imped. matrim. dirim. etc.

Man könne hier nicht einwenden, daß, wenn jeder Irrthum über perſönliche Eigenſchaften der Eheleute z. B. wegen Vermögen, Alter, Schönheit, Neigungen, Launen, Sparſamkeit u. dgl. eine Ehe vernichten könnte, Trennungen des geheiligten Ehebands zum Schaden des Staats und der Kirche übermäßig frequent würden; denn es ſey hier von der durch erfolgte Schwangerſchaft verlornen Jungfrauſchaft die Rede, wegen welcher die

Ehe annulliret werden müſſe; und ein ſolcher Fall komme alle 20 Jahre kaum einmal vor.

Stryck diss. de matrim. praesumto c. I. et diss. de nullitate matrim.

Brückner in decis. matrim. c. 201.

Das Gegentheil ſey weder in den Geſetzen, noch in der Billigkeit gegründet, und könne es nicht ſeyn, denn eine ſolche Geſetzgebung wäre ein Schutzmantel für die ſtrafbarſte Betrügerei — Unterſtützung für das Laſter — Untergrabung für die Reinheit der Sitten, und Strafe der Unſchuld. Zudem könne auch die Beſorgniß mehr oder weniger möglicher ſolcher Fälle auf die Entſcheidung der Sache ſelbſt keinen rechtlichen Einfluß haben.

§. 4.

Doch im gegenwärtigen Falle ſey dieß ſogar ausdrücklich ausbedungen worden. Denn

3. notoriſch habe ſich Implorant vor dieſem unglücklichen Schritte ſchon eine andere Braut vom Stande, Schönheit und Vermögen gewählet, ſey aber wegen entſtandenen Gerüchtes von ſchlechter Aufführung derſelben mit Soldaten wieder zurückgetreten. — Hiedurch habe er alſo unverkennbar zu erkennen gegeben, daß er ſchon vor der gegenwärtigen Geſchichte ſeine Geſinnung hauptſächlich auf gute Aufführung geheftet habe. Daher habe er auch, durch die vorige Erfahrung behutſamer gemacht, der ihm als eine Perſon von guter Aufführung und ſtrenger Erziehung in Vorſchlag gebrachten Imploratin, bei ſeinen mehrmaligen Beſuchen, ſeine Heirathsgeſchichte mit ſeinem ganzen Abſcheu gegen ſchlechte Aufführung vorgeſtellt, und nur unter dieſen Vorſtellungen den Heirathsantrag, ſo wie noch vor dem ehelichen Verſprechen in einem Briefe an die Beklagte, die ausdrückliche Erklärung gemacht: daß nicht zeitliche Güter, ſondern nur Harmonie zwiſchen beiden Eheleuten, und gute Aufführung von Jugend auf, die Hauptſache einer glücklichen Ehe ausmache.

Anlage sub Lit. C.

Die Beklagte werde dieſen Auszug aus einem ihr vor der Verehelichung vom Kläger geſchriebenen Briefe nicht mißkennen, und aus ihm erhelle unläugbar, daß Kläger nur eine Perſon von

guter Aufführung zu heirathen ſuchte, und dieſe zur Hauptbedingung ausdrücklich gemacht habe.

Dieſer ſeiner Hauptabſicht gemäß habe daher auch Implorant bei ſeinem am 27ten Junius erfolgten ſchriftlichen Eheverſprechen, „alle ſchlechte Aufführung und künftige Untreue, die zu einer vergnügten und friedſamen Ehe hinderlich ſeyn könnten" ſich ausdrücklich vorbehalten, und ferner die erläuternde Bemerkung beigefüget: „daß übrigens aber dieſes eheliche Verſprechen durch nichts aufgelöſet, ſondern daß ſolches ſodann, (wenn nämlich eine ſchlechte Aufführung weder vorhergegangen, noch künftig eintreten würde) feſt gehalten werden ſolle.

Dieſelbe Verſicherung habe die Beklagte zu gleicher Zeit, unter der nämlichen Bedingung ſchriftlich ertheilet, nach ihrer Entbindung bei ihrem Abzuge dem Imploranten wieder zurück gegeben, und deſſen Identität laut darunter befindlichen Zeugniſſes anerkannt.

Anlagen sub Lit. D et E.

§. 5.

Aus allem dieſem erhelle denn, daß Implorant ſeine Hauptabſicht und Willensmeinung an die Qualität reiner Jungfrauſchaft, oder überhaupt guter Aufführung durchgehends ſo ſehr gebunden habe, daß er nur unter dieſer Vorausſetzung habe heirathen wollen, und ausdrücklich nur ſo und nicht anders das wichtige Geſchäft einer Ehe in höchſter ſchuldloſer Unwiſſenheit eingegangen habe. In welchem Falle, da hier der obwaltende Irrthum die Perſon ſelbſt, und nicht bloß zufällige Eigenſchaften derſelben, betreffen, die Ehe auch nach Grundſätzen der Katholiken wegen Mangel wahrer Einwilligung null und nichtig ſey.

Anton Schmidt in Institut. jur. eccles. Germaniae. Tom. 2. C. 2. Sect. 1. art. 2. Tit. 4. §. 94.

Dieſem ſtehe auch nicht entgegen, wenn eine ſolche Bedingung bei der Trauung vor dem Altare nicht öffentlich wiederholt ſey. Denn eine ſolche öffentliche Wiederholung würde gegen alle Delicateſſe anſtoßen, und den öffentlichen Anſtand beleidigen, dann ſey auch kein Geſetz hierüber vorhanden, und noch weniger den Unterthanen zur Darnachrichtung verkündet worden; überhaupt würden alle vorhergehende einem Vertrage beigefügte Bedingungen nachher für ſtillſchweigend wiederholt gehalten, und nur durch eine ausdrückliche entgegengeſetzte Erklärung wieder aufgehoben.

Hertig ad Puffend. etc. de J. N. et G. L. 5. c. 12. §. 9.

Böhmer Tom. I. resp. 20. n. 8.

Leyser Spec. 273. med. 3.

Dieß müſſe im vorliegenden Falle um ſo mehr volle Anwendung finden, als Implorant an die geſetzte Bedingung ſich ſtillſchweigend ſowohl, als ausdrücklich gebunden, und ſich durch den Vorbehalt aller ſchlechter Aufführung, welche einer vergnügten Ehe hinderlich ſeyn könnten, eben dadurch ſchon auf die Ehe ſelbſt bezogen habe.

§. 6.

Uebrigens aber liege der Betrug der Beklagten klar und als der ſchändlichſte in ſeiner Art vor Augen. Denn

1. ſchon am 24. Dez. ſei Beklagte mit einem vollſtändigen Kinde entbunden, und alſo dem Gange der Natur nach ſchon im Monate März ſchwanger geworden. Mithin habe
2. dieſelbe im Monate Mai, wo der Heirathsantrag geſchah, ſchon längſtens gewußt, was für Unzucht ſie mit dem Soldaten getrieben habe, und daß ſie bereits im dritten Monate wirklich ſchwanger ſey.
3. Dieſelbe habe dieſen ihren Zuſtand bei der nachherigen Verlobung am 27ten Junius noch viel mehr gekannt, und ſey
4. bei der nachherigen Trauung am 10ten October, mithin im ſiebenten Monate nachher, wo ſie der Natur nach das Leben des Kindes ſchon längſtens deutlich bemerket haben mußte, in aller Gewißheit darüber geweſen, und doch
5. habe dieſelbe auf oft erklärten Abſcheu gegen ſchlechte Aufführung dem Imploranten ihre gute Aufführung und ſtrenge Erziehung, nach welcher ſie einſt mit einem Soldaten nicht einmal habe reden dürfen, wiederholt verſichert; aber dennoch
6. gerade mit einem gemeinen Soldaten, wo ſie ſich zur Heirath nicht einſt die mindeſte Hoffnung machen konnte, die leichtfertigſte und ſchändlichſte Unzucht getrieben, und endlich
7. dieſen ihren abſcheulichen Betrug auch nach der Trauung bis zum letzten Augenblicke, und ſelbſt noch in den Geburtsſchmerzen durch Hinwegſchickung ihres Mannes zur Beiholung falſcher Medicamente, fortgeſetzet.

Bei Erwägung aller dieſer Umſtände dürfe man ſich nur das natürliche Gefühl eines rechtſchaffenen und unſchuldigen Mannes denken, wenn Implorantens Abſcheu gegen eine ſo betrügeriſche, leichtfertige und niederträchtige Perſon unüberwindlich ſey, und derſelbe, aller gemachten Vorſtellungen und Ueberlegungen ungeachtet, ſich nicht entſchließen könne, eine ſolche Perſon wieder zu ſich zu nehmen, oder auch nur eine Stunde an ihrer Seite zu leben. Vielmehr ſey deſſen Blick in die Zukunft ſo traurig und gefahrvoll, daß ihm bei ſeinem ſchuldloſen Unglücke nichts übrig bleibe, als auf die Annullirung der nichtigen Ehe anzutragen; und da ihm nun wirklich

8. an Thatſachen, Recht und Billigkeit alles mögliche zur Seite ſtehe, und er auf Verlangen eidlich zu erhärten: daß er die Beklagte nicht anders, als unter der angeführten Bedingung habe heirathen wollen, im Stande und erbötig ſey; dann auch überhaupt und beſonders als Kaufmann bei ſeinen vielfältigen Reiſen und Abweſenheit ſeine Sachen und Geſchäfte lauter fremden Perſonen unmöglich anvertrauen, und alſo ohne fernere treue Ehegattin ſchlechterdings nicht beſtehen könne, ſo gehe ſein Geſuch dahin:

Die Ehe mit der Caja für null und nichtig zu erklären, und gänzlich zu caſſiren, ſomit auch ſich anderwärtig verehelichen zu dürfen, ihm gnädigſt zu verſtatten.

§ 7.

Dieſe Klagſchrift wurde, nach von dem Generalvicariate vergeblich gemachtem Verſuche, Klägern im Wege der Güte zur Wiederaufnahme der Beklagten zu vermögen, dieſer, über den Inhalt ſowohl als beſonders über die Anlagen inter quintenam zur Vernehmlaſſung unterm 29ten März d. J., zugeſtellet. Da aber dieſe innerhalb des beſtimmten Termins nicht einkam, ſo erging auf gemachte Ungehorſamsbeſchuldigung der fernere Beſcheid: daß, wenn Beklagte dem reproducirten Beſcheide nicht annoch intra octavam geleben würde, contenta querelae für zugeſtanden angenommen, und darnach ferner, was ſich gebühret, erkannt werden ſoll.

§. 8.

Sub praes. vom 4ten Mai d. J. kam der Procurator N. aus Auftrag und im Namen der Beklagten mit folgender An=

zeige und Erklärung ein: „daß, da ſie das Factum geſtehen müſſe, welches ſie nicht, um ihren Mann unglücklich zu machen, verſchwiegen, ſondern aus Angſt und Noth dazu getrieben worden, und welches Factum ſie durch ihre künftige Aufführung und gute Wirthſchaft bei ihrem Manne wieder erſetzet haben würde, ſie ſich den obrigkeitlichen geiſtlichen Geſetzen unterthänigſt unterwerfen, und damit zufrieden ſeyn wolle, was penetrata causa in Anſehung der Eheannullirung über ihr entſchieden werde; welches man ſtatt Beantwortung der Handlung ihres Ehegatten anzunehmen geruhen möge.“

§. 9.

Von dem Imploranten wurde nun unterm 8ten Mai d. J. das gemachte Eingeſtändniß dienſam angenommen, und nur noch bemerkt: daß ſelbſt in kaiſerlichen Ländern, ſogar alsdenn, wenn nur der unſchuldige Theil in Unwiſſenheit einer vorhergegangenen Schwängerung ſich befunden habe, tagtäglich die Ehe für null und nichtig erkläret werde;

Pehem in praelect. in Jus eccl. univ.

übrigens gebeten, nach dem Inhalt ſeiner Klage zu erkennen, die Gegnerin zur Koſtenerſtattung zugleich anzuweiſen, und, im Falle die Acten an eine auswärtige Facultät verſendet werden ſollten, Münſter, Dillingen und Ingolſtadt auszunehmen. Worauf denn vorliegende Sache an uns zur Abfaſſung rechtlicher Entſcheidung und Urtheiles abgeſchicket wurde.

Zweifels- und Entſcheidungsgründe.

Die Fragen, wovon die Entſcheidung des gegenwärtigen Falles abhängt, reduziren ſich auf folgende zwei:

I. Kann die Ehe wegen Mangel der Jungfrauſchaft als null und nichtig erkläret werden?

II. Hat, wenn dieſe Frage verneinend entſchieden wird, dieſe nämliche Entſcheidung auch in dem Falle Statt, wo die Frau vorher von einem anderen, als ihrem Manne, ſchwanger iſt?

Ad. I.

Zweifelsgründe.

1. Nach der Natur der Sache iſt die Jungfrauſchaft zwar eine ſolche Eigenſchaft, ohne welche auch der Zweck der Ehe erreichet werden kann, aber nichts deſto weniger iſt ſie bei dem

hohen Werthe, welchen der Mann bei cultivirten Nationen darauf ſetzet, eine ſolche Eigenſchaft, welche jeder Mann, der keine Wittwe heirathet, bei ſeiner Frau vorausſetzet, wo er, wenn er den Mangel derſelben gewußt hätte, in die Ehe nicht würde eingewilliget haben.

2. Es fehlt alſo in einem ſolchen Falle an einer wahren Einwilligung, welche bei jedem Contract als weſentlich vorausgeſetzet wird, und da die Ehe einen gültigen Contract vorausſetzt, ſo kann dieſelbe wenn es an dem Contracte fehlet, auch ohne Anſtand als null und nichtig erkläret werden.

3. Hiemit kommt auch die Analogie des römiſchen Rechtes überein, wo Ulpian im L. 11. §. 5. D. de act. emti venditi den Kaufcontract, wenn einer eine Sclavin in der Meinung als Jungfrau, die es in der That nicht war, kaufte, als null und nichtig erklärt.

4. Bei dem Contracte der Ehe tritt dieſes um ſo viel mehr als bei jedem anderen Contracte, ein, da die Ehe ein ſolcher Contract iſt, von welchem die häusliche Glückſeligkeit des Ehemannes für ſeine ganze Lebenszeit abhängt, dieſe Glückſeligkeit hauptſächlich auf der Keuſchheit und Treue ſeiner Ehefrau beruhet, und bei mangelnder und verletzter Jungfrauſchaft den erſten Grund zur ſteten Disharmonie leget.

5. Hiemit ſtimmet auch das moſaiſche Recht überein, nach welchem das Mädchen aus Mangel des Zeichens der Jungfrauſchaft von dem Manne wieder zurückgegeben werden durfte.

Deuter. V. B. 13 et seq.

Michaelis moſaiſches Recht Thl. II. §. 92.

6. Der Mangel der Jungfrauſchaft, als Impedimentum dirimens angenommen, würde auch von guten moraliſchen Folgen, und ein ſicherer Garant der phyſiſchen Keuſchheit der Mädchen ſeyn.

7. Aus dieſen Gründen haben ſich auch faſt alle Naturrechtslehrer und proteſtantiſche Rechtsgelehrte für die Bejahung dieſer Frage erkläret, von welchen letzteren unter anderen

Mosheim in Diss. de divortio §. 10. pag. 22 et seq.

Stryck Diss. de matrimonio c. 1 n. 66. de nullitate matrimonii S. 25.

Brücker Decis. matr. no. 20.

Breuning an defectus virginitatis declarationi nullitatis concedat locum?

zum Belege dienen können.

Entſcheidungsgründe.

1. Allein, da die Entſcheidung dieſer Frage weder aus der Natur der Sache, noch aus dem moſaiſchen, römiſchen und proteſtantiſchen Kirchenrechte zu entnehmen, da gegenwärtig nicht die Frage in geſetzgebender, ſondern in juriſtiſcher Hinſicht zu entſcheiden, und die Beantwortung der Frage bloß nach katholiſchen Grundſätzen zu bemeſſen iſt, ſo können alle die oben angeführten Gründe über dieſe Frage von keinem Gewichte ſeyn.

2. Vielmehr gibt das canoniſche Recht in dem Can. un. c. 29. q. 1. wo Gratian ausdrücklich ſagt: „similiter qui ducit in uxorem meretricem vel corruptam, quam putat esse castam vel virginem, non potest eam dimittere;“ und das Cap. 25. X. de jure jurando, wo es heißt: „si mulieri jurasset, quando contraxit cum illa, quod eam semper pro legitima uxore teneret, pro fornicatione, quam antea commississet, non posse eam dimittere“ ausdrückliches Ziel und Maß.

3. Nach welchen auch alle und jede katholiſche Kirchenrechtslehrer inter erorrem circa ipsam substantiam matrimonii veluti circa personam, und circa qualitatem personae unterſcheiden, jene zur Annullirung der Ehe für hinreichend, dieſe für unzulänglich halten und den defectum virginitatis inter errores circa qualitatem personte ſetzen.

Reiffenstuel jus can. universale ad tit. de sponsalibus et matrimonio.

Van Espen ad eosdem titulos.

Böcken comment. in jus can. ad eosdem titulos.

Corvinus in jure can. lib. II. tit. 15.

Ant. Schmidt in jure ecclesiastico P. II. cap. II. sect. I. art. II. §. 94 et relq.

Weßwegen denn auch billig die Frage, ob wegen Mangels der Jungfrauſchaft die Ehe als null und nichtig zu erklären ſey, verneinend zu beantworten iſt.

Ad. II.

Eine andere Frage iſt es, ob die nämliche Entſcheidung bei der vorhergehenden Schwangerſchaft der verheiratheten Perſon durch einen anderen, als ihren Ehemann, Statt habe?

Zweifelsgründe.

Für die bejahende Meinung ſtreiten folgende Gründe:

1. Das canoniſche Recht macht keinen Unterſchied zwiſchen dem

Zuſtande der Schwangerſchaft, und den der verlornen Jungfrauſchaft, alſo kann auch kein Unterſchied in der Entſcheidung dieſer Fragen gemacht werden.

2. Vielmehr begreifet der defectus virginitatis den casum graviditatis ausdrücklich, und zwar um ſo mehr in ſich, da ſogar

3. derjenige, welcher eine offenbare Hure (meretricem) und nicht bloß eine gefallene Perſon aus irriger Meinung heirathet, nichts deſto weniger dieſelbe als ſeine Ehefrau anerkennen muß, und

4. die Geſetze dieſes Falles bei den aufgeſtellten Ausnahmen mit keinem Worte gedacht haben, und daher der bekannte Rechtsſatz eintritt, quod exceptio in casibus non exceptis firmet regulam.

5. die graviditas eben ſo ein error circa qualitatem personae, und nicht circa personam iſt.

6. immer pro favore matrimonii in dubio geſprochen, und

7. die Heiligkeit des Sakraments aufrecht erhalten werden muß:

8. Jeder, der heirathet, es ſich ſelbſt zuſchreiben muß, daß er nicht vorſichtiger zu Werke gegangen iſt:

9. auch wenn es hart iſt, eine ſolche Perſon als Ehefrau behalten zu müſſen, es eben ſo hart für den Ehemann iſt, ſein ehebrecheriſches Weib, von welcher er nach katholiſchen Grundſätzen ebenfalls quoad vinculum nicht geſchieden werden kann, entweder zu behalten, oder ſich der Ehe vollkommen zu enthalten.

10. Was die öſterreichiſchen Geſetze betrifft, welche die Ehe im Falle der Schwangerſchaft als null und nichtig erklären, ſo ſind dieſe als ein bloßes beſonderes dem allgemeinen Rechte derogirendes Recht zu betrachten; und in gegenwärtigem Falle iſt die Rede nicht davon, was öſterreichiſchen, ſondern was gemeinen Rechtes iſt.

11. Auch ſtreitet die Praxis der verneinenden Antwort vollkommen entgegen.

Entſcheidungsgründe.

Allein dieſer ſtarken Gründe ungeachtet ſcheinet die aufgeworfene Frage nicht anders, als verneinend beantwortet werden zu müſſen. Denn

1. Die angeführten Geſetze handeln bloß von dem Mangel der Jungfrauſchaft, und übergehen den Fall der vorhergehenden Schwangerſchaft mit vollkommenem Stillſchweigen. Es kann alſo bloß deßwegen gegenwärtig hier nur die Frage ſeyn, ob dieſer Fall ſchon unter dem erſten Falle begriffen ſey?

2. Zwiſchen dem Mangel der Jungfrauſchaft, und dem Zuſtande der Schwangerſchaft iſt aber ein zu auffallender weſentlicher Unterſchied, als daß die Gründe der Legislation des canoniſchen Rechtes in dem einen Falle auch in dem anderen Falle Statt hätten. Die ſo ungewiſſen und zweifelhaften Zeichen der Jungfrauſchaft, die Furcht, daß zum Nachtheile des gemeinen Weſens ſo viele Ehen müßten als null und nichtig erkläret, und aufgelöſt werden, wenn jeder Irrthum circa qualitatem personae für eine hinlänglängliche Urſache zur Annullirung der Ehe gehalten werden ſollte, die Begünſtigung des aus dem ehelichen Beiſchlafe einer Perſon, welche ſchon längſt vorhin ihre Jungfrauſchaft verloren hatte, von dem Manne empfangenen Kindes, die Erfahrung, daß öfters eine gefallene Perſon durch gutes Verhalten ihren längſt vergeſſenen Fehler verbeſſert, und ſich zur Würde eines moraliſchen Weibes wieder emporgeſchwungen habe, und die Hoffnung, daß ſie ihrem Manne um ſo treuer ſeyn werde, je mehr ſie den vergangenen Fehler wieder gut zu machen habe, die Ueberzeugung, daß deſſen ungeachtet der Endzweck der Ehe, die Erzeugung der Kinder, eben ſo gut erreichet werden, und ein Mann mit einer gefallenen Perſon bei ihren ſonſtigen guten Eigenſchaften eben ſo vergnügt leben könne, die Vorausſetzung, daß der gemeine Mann bei allem dem hohen Werthe, welcher der Jungfrauſchaft beigeleget wird, auf dieſelbe doch nicht immer einen ſo hohen Werth ſetze, daß dieſe Eigenſchaft als conditio sine qua non von jedem Manne ſtillſchweigend angenommen werde, und eine gewiſſe Begünſtigung und Nachſicht, welche das canoniſche Recht gegen gefallene Perſonen, um ſie von ihrem Fehler wieder empor zu heben, an mehreren Orten trägt, ſind die Gründe, weßwegen der Mangel der Jungfrauſchaft als keine hinreichende Urſache zur Annullirung der Ehe von den canoniſchen Geſetzen angeſehen wurde.

3. Allein dieſe Geſetze handeln nur von dem Falle, wo ein Irrthum eintritt, nicht aber wo ein wahrer Betrug über den Zuſtand des Weibs vorhanden iſt. Von der Frauensperſon, welche nicht um ihre Jungfrauſchaft gefraget wird, und den Mangel derſelben verſchweiget, kann man nicht ſagen, daß ſie betrügeriſch handle. Aber eine Frauensperſon, welche von einem anderen Manne ſchwanger iſt, und eine fremde Geburt in die Familie des Mannes bringt, handelt offenbar dolos. Nun iſt es aber eine bekannte Regel, daß ein Betrug alle Handlungen ungültig mache, und von den Geſetzen weder begünſtiget noch zum Schaden eines Unſchuldigen in Schutz genommen werden könne.

4. Wenn aber auch die meiſten Canoniſten das nämliche über Betrug feſtſetzen, was ſie wegen Irrthums annehmen, ſo paſſet der angeführte Grund des Geſetzes doch nicht auf den Fall einer Schwangerſchaft. Denn α) eine geſchwächte Perſon bringt nur dem Manne ihre Jungfrauſchaft nicht mit, eine ſchwangere bringet ihm noch eine fremde Geburt auf. β) Bei einer geſchwächten Perſon kann durch gutes Verhalten, oder Länge der Zeit der Fehler längſt vergeſſen ſeyn, eine von einem anderen, als dem Manne, geſchwängerte Perſon, welche nicht lange nach der Hochzeit niederkömmt, greifet die Ehre des Mannes zu tief an. γ) Eine geſchwächte Perſon hat meiſtens ihre Jungfrauſchaft auf eine heimliche, dem ganzen Publicum verborgene Weiſe verloren, ſie iſt in den Augen der Welt und in der öffentlichen Meinung eine ehrbare, unbeſcholtene, tugendhafte Perſon, und der Mann verliert durch eine Verbindung mit ihr nichts von ſeiner Ehre und öffentlicher Achtung; hingegen iſt die Schwangerſchaft einer Frau, welche entweder gleich, oder nicht lange nach der Ehe mit einem von einem anderen als ihrem Manne erzeugten Kinde niederkömmt, mit ſo vielem Geräuſche und Aufſehen, mit ſo öffentlichen, für die Ehre des Mannes äußerſt ſchimpflichen Umſtänden verknüpfet, daß dieſelbe bloß durch ſeine Losſagung von einer ſolchen Perſon wieder hergeſtellet werden kann. δ) Durch einen ſolchen Fall wird der Hausfriede, die eheliche Ruhe und Eintracht tiefer geſtöret, und angegriffen, als bei dem bloßen defectu virginitatis, weil das Schändliche des Betruges um ſo größer iſt. ε) In dieſem Falle fällt jede Begünſtigung des von

dem Manne erzeugten Kindes hinweg, da die Frau ſchon von einem anderen ſchwanger, und eine superfoetatio unmöglich iſt. c) Auch iſt nicht zu befürchten, daß eine Menge von Ehen müßten annulliret werden, wenn die vorhergehende Schwangerſchaft der Frau für eine hinlängliche Urſache dazu zu halten wäre, da der casus graviditatis äußerſt ſelten vorkömmt, indem es nur wenige Weibsperſonen geben wird, welche den Mann auf eine äuſſerſt kränkende Art zu hintergehen frech genug ſeyn werden, und noch weniger Männer, welche den Zuſtand ihrer Braut mißkennen, oder wenigſtens nicht argwöhniſch darüber werden ſollten. *) Der Abſtand zwiſchen einem Mangel der Jungfrauſchaft und dem Zuſtand einer Schwangerſchaft iſt zu groß, als daß man den letzten Fall in dem erſten für begriffen anſehen könnte. Da es an ſichern Kennzeichen der Jungfrauſchaft mangelt, ſo kann daran kein vernünftiger Mann ſeine Einwilligung in die Ehe binden; ihren Verluſt zu entdecken, iſt keine Weibsperſon ſchuldig, und nach der Rechtsgleichheit beider Geſchlechter mag es bei der, leider! verminderten Reinigkeit der Sitten mancher Mann, im Gefühle wie es mit ihm bisher ſtand, auch bei ſeiner Wahl ſo ſtreng mit der Vergangenheit nicht nehmen; kurz: im abſoluten Mangel eines ſichtbaren Merkmals und Beweiſes der Jungfrauſchaft beſteht der Mann hier ein Wageſtück, nimmt die Gefahr auf ſich, und kann hieran ſeine Einwilligung nicht binden. Aber bei einer Schwangerſchaft iſt es vorhinein gewiß, daß er dieſes excentriſche Wageſtück nicht beſtehen wollte, hier tritt auf Seite des Mannes der abſolute Mangel ſeiner Einwilligung -- auf Seite der Weibsperſon ein offenbarer Betrug ein, und beide vereint wirken zu einem Ziele, Nichtigkeit der Ehe, wenn die Weibsperſon dem Mann vor der Ehe ihren Zuſtand nicht entdeckt hat.

5. Dieſen aus der Natur der Sache entnommenen Gründen kommt noch ebenfalls die Analogie, und die von den Kirchen Rechtsgelehrten von der allgemeinen Regel von Irrthum feſtgeſetzte Ausnahme zu Statten. Ausnahmsweiſe ſind diejenigen Eigenſchaften angenommen, quae, wie

Berardus in comment. ad jus eccles. univ. Tom. III. Diss. IV. cap. III. p. 125.

ſagt, graviores essent, quae certae et individuae, quae non reciperent magis et minus, quae forent expeditae, quae denique tales essent, ut ea unae si deficiant, animos universorum vel ad contrahendum sine discrimine inducere soleant, vel a contrahendo distrahere. Aus allen den oben angeführten Gründen gehöret aber die graviditas uxoris ex alio vielmehr ed causas graviores als ad causas leviores, und zwar um ſo mehr, da

6. in dubio bei einem odioſen Geſetze vielmehr die reſtrictive, als extenſive Erklärung eintritt;
7. da, wo die Geſetze ſchweigen, die Natur der Sache, welche hier auffallend für die Aufhebung der Ehe ſpricht, entſcheiden muß, und
8. die gegentheilige Behauptung die unſchuldvolle Einfalt der Unzucht und dem Betruge aufopfern würde.
9. Es iſt aber auch nichts weniger, als dieſe Entſcheidung dem Geiſte der Kirchengeſetze entgegen, da dieſelben in Fällen, wo ein gar zu großer Nachtheil für die Ehre des Mannes propter errorem circa qualitatem personae entſpringen würde, dieſe Ehe als null und nichtig erkläret, und demnach die Ehe mit einer Perſon von knechtiſcher Herkunft wegen des über den Zuſtand der Freiheit obwaltenden Irrthums aufgehoben wird.

   C. 8. cauſ. 29. qu. 2.

   C. 1. de conj. servorum.
10. Es haben auch die meiſten Canoniſten die Annullirung der Ehe nicht auf dieſen einzigen Irrthum circa qualitatem personae eingeſchränket, ſondern mehrere dergleichen Fälle angenommen. So ſaget unter andern

   Sanchez de matr. lib. 7. disp. 8. nro. 21.

   „Id tamen fatebor, si nimirum qualitas, in qua erratur, apponatur per modum conditionis in ipso contractu, si matrimonium initur, sive verbis exprimatur, sive mente retenta sit, irritari matrimonium, ut si contrahens cum actu intentionem haberet: duco hanc, si dives aut nobilis sit; tum enim deficiente ea qualitate deficit consensus sub illa praestitus, atque ita matrimonium erit nullum, conditio enim honesta est.“

   Schmidt l. c. Tom. 2. p. 146.

„Quae assertio unice limitanda est, nisi quis intentionem suam contrahendi ejusmodi qualitati adfixerit ut nonnisi sub conditione ejusmodi qualitatis voluerit contrahere."

womit auch

Böckhn in commentario juris nanon. lib. IV. tit. I. §. 44.

Reutlinger de impedimentis matr. dir. in class. I. §. 5.

Pehem in instit. jur. can. Tom. II. §. 499.

Engel iu coll. jur. can. lib. IV. tit. I. §. 3. p. 994 und

Schenkl in jure eccl. T. II. §. 628.

übereinſtimmen, welcher letztere ausdrücklich ſagt:

Rursus matrimonium dirimit 4. Error circa qualitatem, cui ceu conditioni suum consensum expresse puis alligavit, ita, ut non nisi ea qualitate praeseute voluerit contrahere; nam deesse consensum per se patet: et contractum conditionatum deficiente conditione esse nullum nemo nescit. Demum secundum alios matrimonium dirimit

5. Error circa qualitatem, cui ex communi hominum aestimatione contrahentium consensus tacite affixus merito creditur.

11. Machen wir von dieſer allgemeinen Regel die Subſumtion auf den Fall der vorhergehenden Schwangerſchaft, ſo wird jeder von der Perſon, mit welcher er ſich verheirathet, vorausſetzen, daß ſie von keinem anderen ſchwanger ſey, und er würde ſicher ſeine Einwilligung nicht gegeben haben, wenn er dieſes gewußt hätte; con censns contrahentis tacite ex communi hominum aestimatione absentiae graviditatis merito affixus esse creditur; denn conjugium, wie ſich

Puffendorf in jure N. et Gentium lib. IV. cap. 1. §. 21.

ausdrücket, initur, ut suam quisque prolem tollat, non adulterinam, non suppositam. Zudem erhellet aus dem ganzen Verlaufe der Acten, daß Implorant auf eine gute Aufführung großen Werth geleget habe.

12. Es kann auch aus der geſchehenen Conſummation, und dem C. 6. X. de cond. app. für die Gültigkeit der in

Frage liegenden Ehe nichts geſchloſſen werden, da α) die Conſummation eine an und für ſich ungültige Ehe nicht gültig machet, β) aus derſelben, da, wie aus dem Acten-Auszug erhellet, der Implorant nichts von der Schwangerſchaft ſeiner Frau gewußt hat, mehr durch falſche Angaben und gebrauchte Arznei ſchändlich von ihr getäuſchet wurde, hiemit alſo auf keine Renuntiation ſeines Rechtes zu ſchließen iſt; γ) das cap. 6. X. de condit appos, blos bei beigeſetzten Bedingniſſen, aber nicht in ſolchen Fällen, wo die Ehe propter defectum consensus, wie bei dem errore circa conditionem an und für ſich null iſt, ſeine Anwendung hat, und zudem δ) das angeführte Capitulum nur von ſolchen Bedingungen gilt, wo man ſich durch Enthaltung von der Erfüllung der Ehe auf eine gewiſſe Zeit lang von der Exiſtenz oder Nichtexiſtenz dieſer Bedingung überzeugen kann, nie aber von ſolchen, wo man wegen ihres Daſeyns nie ſicher ſeyn kann, da die Braut zu jeder Stunde geſchwängert, und nicht ohne die größte Beleidigung einer Unterſuchung vor wirklicher Erfüllung der Ehe unterworfen werden kann, da in jenem Falle protestatio ipso facto contraria vorhanden iſt, welche hier fehlet, und noch der auffallende Unterſchied eintritt, daß durch den Vollzug der Ehe pendente conditione die Weibsperſon von dem Manne geſchwängert werden kann, und das aus dieſem Beiſchlafe erzeugte Kind nicht nur ſeines legitimen Vaters beraubet, ſondern auch die Perſon deterrimae condictionis wird.

13. Hieraus ergibt ſich von ſelbſt die Widerlegung der oben angeführten Gegengründe, da,

Ad 1. ſo oft die ratio legis nicht auf den Fall paßt, welcher in den zu weiten Worten des Geſetzes begriffen iſt, Unterſchiede und reſtrictive Erklärung Statt haben. Die Unterſchiede aber

Ad 2. im vorliegenden Falle ſo groß ſind, daß der eine Fall nicht mit dem anderen verwechſelt werden darf;

Ad 3. α) eine Hure, welche ihren Stand verſchweiget, und ſich, mit dem Vorſatze ſich zu beſſern, in den Stand der Ehe begibt, nicht ſo in dolo iſt, als diejenige Perſon, welche ihrem Manne eine fremde Geburt zubringt; β) der notoriſche Zuſtand einer ſolchen Perſon leichter, als die Schwangerſchaft bei den kritiſchen Zeichen derſelben, in Er-

fahrung gebracht werden, und ohne eine für die Schamhaftigkeit der Braut, den guten Sitten und der ihr ſchuldigen Achtung und Zutrauen nachtheilige und beleidigende Unterſuchung man ſich nicht von dem Gegentheile überzeugen kann; γ) überdieß das in dem ehelichen Beiſchlafe mit einer vorher geweſenen Hure erzeugte Kind eine größere Begünſtigung, als der in Eingehung der Ehe unvorſichtige und voreilige Vater, verdienet; endlich δ) bei einer Perſon, welche ihrem Manne unter dem Gewande einer ehrbaren und unbeſcholtenen Perſon die Hand reicht, während ſie von einem anderen Manne ſchwanger iſt, ihr ſchändlicher Betrug und des Mannes ſchadloſer Irrthum offenbar daliegt, und der erſte keine Begünſtigung, der letzte aber das harte Verdammungsurtheil zu einem untrennbaren Bande mit einer ſo niedrigen Perſon nicht verdient, auch ε) das canoniſche Recht hier abermal nach ſtrenger Auslegung zunächſt von ſolchen Huren verſtanden werden muß, welche ſchon durch ihren Aufenthaltsort, Lupanarium genannt, ſignaliſirt waren, und hier der Ausſpruch des canoniſchen Rechts gelten konnte, si quis meretricem ex lupanario duxerit, erit ipsi in redemtionem animarum, ein Ausſpruch, der aber auf einen Mann nicht angewendet werden kann, von dem es nicht gewiß iſt, daß er auf dieſem ſingulären Wege ſein Seelenheil erwirken wolle;

Ad 4. es ſich aus Entſtehung des canoniſchen Rechtes, wo die Aufſtellung von Grundſätzen mehr durch die vom gekommenen Falle bewirket, als dieſelbe nach bereits aufgeſtellten Grundſätzen entſchieden wurden, erklären läßt, daß nicht alle und jede Fälle in demſelben entſchieden ſeyn können;

Ad 5. der error circa absentiam graviditatis zwar eben ſo ein error circa qualitatem, aber error ejusmodi qualitatem iſt, cui assensus merito affixus ex communi hominum opinione esse censetur;

Ad 6. die Begünſtigung der Ehe immer in Hinſicht der Kinder und die Fornication zu vermieden Statt hat, aber nicht von dieſem Gemeinplatze zur Unterſtützung des Betruges Gebrauch gemacht werden kann;

Ad 7. das Sacrament immer einen gültigen Contract als materiam sacramenti voraus ſetzet, und eben ſo wenig

die Heiligkeit deſſelben darunter leidet, wenn die Ehe propter errorem circa conditionem personae annulliret wird.

C. 8. caus. 29. qu. 2.

C. 1. de conjugio servorum.

Ad 8. die unſchuldsvolle Einfalt zu ſtark würde beſtrafet werden, hier keine culpa vorhanden iſt, und wenn auch da eine wäre, die culpa auf der einen Seite dem dolus auf der anderen nicht zu Statten kommen kann; a)

Ad 9. hier nicht von der Auflöſung der Ehe quoad vinculum, ſondern bloß von der Annullirung derſelben propter deficientem consensum die Rede iſt, und ſich in jenem Falle die lateiniſche Kirche bloß der Kinder wegen zu der härteren Auslegung des Textes Matth. cap. V., da die griechiſche die mildere angenommen hat, erkläret haben mag;

Ad 10. nicht das öſterreichiſchen Provinzialrecht, ſondern bei mangelnder Diſpoſition der Geſetze die Natur der Sache entſcheiden ſoll;

Ad 11. und secundum leges, secundum analogiam, et ipsius rei naturam, aber nicht nach Praejudicien zu ſprechen iſt.

So ſind wir, wie im Urtheil enthalten, zu erkennen, billig bewogen worden. v. R. W.

Urtheil.

In Sache des Kaufmanns Titius zu N., Imploranten, gegen Caja zu N., Imploratin, im Betreff null und nichtig zu erklärender Ehe, wird von n=ſchem Officialgerichte nach eingeholtem Rathe auswärtiger katholiſcher Rechtsgelehrten zu Recht erkannt und ausgeſprochen: Daß die zwiſchen Imploranten und Imploratin eingegangene Ehe wegen vorhergegangener Schwängerung der Imploratin durch den Sempronius als null und nichtig zu erklären, demnach dem Imploranten die Erlaubniß, zu einer anderen Ehe zu ſchreiten, zu geſtatten, und Imploratin in alle Unkoſten zu verurtheilen ſey. Wie hiermit zu Recht erkannt und ausgeſprochen wird. v. R. W.

---

a) Der Dolus entſcheidet hier noch mehr als der Irrthum.

Fugger-Kirchheim.

Inhalt.

1. Borgen an Wirthe . . . . §. 1
2. Ausleihen der Waiſen- und Stiftungsgelder . . . . . §. 2.
3. Protocollirung der Verträge . . . . §. 3.
4. Gerichtliche Quittung . . . . §. 4.
5. Mündliche Nebenverabredungen bei Contracten . . . . §. 5.
6. Contracte mit Juden . . . . §. 6.

Fugger-Kirchheim.

Zu den Gräflich Fugger'ſchen Statuten verdienen die noch nachträglich vorgelegten Statuten für die vormalige Reichsherrſchaft Kirchheim erwähnt zu werden. Sie ſind Theils polizeilichen, Theils privatrechtlichen Inhalts, und gewähren nur wenig Ausbeute.

§ 1.

1) Borgen der Wirthe.

Die Wirthe ſollen: α) einem Söldner nicht mehr als 2 fl.; β) und einem Bauern nicht mehr als 6 fl. borgen. Was darüber iſt, ſoll ſolchen ſowohl bei einer Gant als ſonſtigen Klage gänzlich abgeſprochen werden. (Stat. 10.).

§. 2.

2) Ausleihen von Waiſen- und Stiftungsgeldern.

1. Waiſen-, Stiftungs- und Kirchengelder ſollen ohne herrſchaftliche Bewilligung nicht ausgeliehen werden.

2. Wer dawider handelt, hat nicht nur den Verluſt zu erſetzen, ſondern ſoll auch überdieß bedeutend geſtraft werden.

3. Hat der Schuldner ſchon voraus das Geld erhalten, und ſoll erſt nachher die Obligation darüber ausgeſtellt werden, ſo iſt der ausleihende Vormund und Stiftungspfleger mit 4 Reichsthalern zu beſtrafen. (Stat. 11.).

§. 3.

3) Protocollirung der Verträge über 10 fl.

1. Forderungen über 10 fl. ſollen protocollirt,

2. nicht protocollirten Forderungen kein Recht verſchafft werden. (Stat. 19.).

§. 4.

4) Gerichtliche Quittirung.

1. Zur Vermeidung der vielen Unterlaſſung der Barſchaft und Zielabſchreibungen entſtandenen Streitigkeiten und Irrungen, ſoll man ſich die Erlegung der Barſchaft und Ziele vom Amte ſogleich quittiren laſſen.

2. Wer ſolches unterläßt, ſoll bei erhobener Klage das Geld nicht nur nochmals zu zahlen gehalten ſeyn, ſondern auch noch überdieß geſtraft werden. (Stat. 22.).

§. 22.

5) Mündliche Nebenverabredungen bei Contracten.

Die bei Uebergaben, Heiraths- und andern Contracten mündlich gemachten und nicht protocollirten Verabredungen, Nebentauſchhändel, Winkel- und Kauf-Contracte ſollen zur Vermeidung aller daraus entſtehenden Streitigkeiten ſich keiner gerichtlichen Rechtshülfe zu erfreuen haben. (Stat. 23.).

§. 6.

6) Contracte mit Juden.

Alle Contracte mit Juden, Kauf-, Tauſch- und andere Händel, ſollen gerichtlich protocollirt, und jeder Unterthan, der es außer Acht läßt, und nicht bei Gericht anzeigt, bei entſtehender Streitigkeit ſeines Handels gänzlich verluſtig werden. (Stat. 24.)

Roggenburg.

Inhalt.

1. Heirathen . . . . §. 1.

2. Teſtamente . . . . §. 2.

3. Inventur . . . . §. 3.

4. Kauf und Verkauf unbeweglicher Güter . . . . . . §. 4.

5. Einſtandsrecht . . . . §. 5.

6. Injurien . . . . §. 6.

7. Juden = Verordnungen . . . . §. 7.

Statuten
der ehemaligen Reichsprälatur Roggenburg.

Die Statuten der ehemaligen Reichs-Abtei Roggenburg, welche mit einem Datum nicht verſehen ſind, enthalten nur folgende civilrechtliche Punkte:

§. 1.

1) Heirathen.

1. Die Heirathen ſollen mit obrigkeitlichem Conſens,

2. auch mit Einwilligung, Rath und That der Eltern bei Straf von 2 fl. geſchehen;

3. alle andern Heirathen ſind als Winkelehen verboten;

4. die Eltern ſind nicht verbunden, den wider ihren Willen heirathenden Kindern ein Heirathgut zu geben;

5. die Heirathenden müſſen wenigſtens 40 fl. im Vermögen haben und ſich hierüber bei der Herrſchaft ausweiſen.

§. 2.

2) Teſtamente. (Art. 20.)

1. Die Teſtamente ſollen wenigſtens von drei Zeugen unterſchrieben ſeyn, inſoferne nicht

2. dem Acte ſelbſt, oder deſſen Kanzlei, oder den ad acta übergebenen Teſtamente werden nur zwei Zeugen erfordert.

§. 3.

3) Inventur. (Art. 19.

Bei Todesfällen von Eltern, Geſchwiſtern oder andern Perſonen ſoll

1. bevor der Erblaſſer zur Erde beſtattet wird, dieſes bei der Kanzlei angezeigt,

2. und darauf ſogleich die Inventur nach altem Gebrauch und Herkommen vorgenommen werden.

3. Der Intereſſent, der dieſes zu ſeinem Vortheil unterlaſſen würde, ſoll um 10 Reichsthaler geſtraft werden.

§. 4.

4) Kauf und Verkauf unbeweglicher Güter. (Art. 12.)

1 Liegende Güter und Gerechtigkeiten ſollen nicht ohne herrſchaftliche Bewilligung verkauft,

2. der Kauf binnen Monatsfriſt zu Protocoll angegeben und bekräftigt,

3. und das Gut neben Erſtattung ſchuldiger Auf- und Abfahrt beſtanden werden.

4. Auf die Nichtbefolgung iſt die Strafe von 10 Pfd. geſetzt,

5. der in dem Art. 12 verordnete Heimfall des Gutes durch das Edict über die gutsherrlichen Rechte aufgehoben.

§. 5.

5) **Einſtandsrechte.** (Art. 12.)

1. Das Einſtandsrecht hat nach Art. 12 vom Tage des Contracts 4 Wochen lang Statt,

2. und zwar zuerſt für die reichſten Verwandten des Verkäufers,

3. bei dem Abgang für diejenigen, welche in der nämlichen Gemeinde, wo die Käufer anſäßig, ſich als Unterthanen oder Gemeindsleute befinden, dieß iſt auch auf ihre Kinder auszudehnen.

4. Gegen Fremde haben alle Inheimiſche das Einſtandsrecht und zwar:

α) zuerſt die nächſten Befreundte, dann

β) die Gemeindsleute,

γ) auch die andern Unterthanen außer der Gemeinde des Verkäufers;

δ) bloß aller Gemeinde-Gerechtigkeit beraubte Beiſitzer und Behauſte müſſen jedem Unterthan den Vorgang laſſen,

ε) und können nur gegen andere Beſitzer ſich des Einſtandsrechts bedienen, wenn der kaufende Beſitzer nicht aus der hieſigen Herrſchaft gebürtig iſt.

§. 6.

6) **Injurien.** (Art. 4.)

Ehrenrühriſche Scheltworte: als Schelm, Dieb, Mörder ꝛc. ſollen mit einer Strafe von 20 Fl. verpönt ſeyn.

§. 7.

7) **Contracte mit Juden.** (Art. 17.)

1. Alle Contracte mit Juden ſollen der Kanzlei vorgezeigt und protocollirt werden;

2. widrigenfalls nicht allein der Handel ungültig,

3. ſondern auch das warum gehandelt worden, als ein confiſcirtes Gut heimfallen ſoll.

4. Derjenige, der einen ſolchen Winkelhandel angibt, ſoll

α) wenn die Summe namhaft iſt, den 3ten Theil,

β) wenn ſie einen 1 fl. oder darunter beträgt, die Hälfte erhalten.

5. Händel um Kleinigkeiten, welche nur 1 fl. Mieth betragen, ſind, wenn ſie nicht gleich bar bezahlt werden, ebenfalls zu protocolliren.

6. Nach dem Bericht des k. Landgerichts vom 4. July 1840 und mehreren ſchon früher erſtatteten Berichten ſoll der Artikel 17 in Betreff der Contracte mit Juden ſchon zur Zeit, als das Kloſter Roggenburg noch beſtand, nicht mehr zur Anwendung gebracht worden ſeyn.

Berichtigungen
und
Nachträge.

---

1. Die Publication der Fürſtlich Oettingiſchen Erneſtiniſchen Verordnung v. J. 1696 betreff.
2. ad §. 100 des Fürſtlich Kemptiſchen Rechts betreffend.
3. Ottobeuern. Verordnung v. 4. Jänner 1759, das Vermögen der Abweſenden betreffend.

I. Oettingen.

Die Publication der Fürſtlich Erneſtiniſchen Verordnung v. Jahr 1696 betreffend.

Die Fürſtlich Albrecht=Erneſtiniſche Verordnung §. 22. S. 173 d. Darſt. ſchien als eigentliches Geſetz alle Vermuthung der Publication für ſich zu haben, da ſolche an alle Oberamtleute, Amtleute, Amtmänner, Pfleger, Bürger, Unterthanen, Schutz = und Schirmverwandte gerichtet iſt, die Abſchaffung der eingeſchlichenen Mißbräuche und die genaue Beſtimmung der vorkommenden Fälle zur Abſicht hat, ſo wie auch ſolche in der bei dem Fürſtlichen Herrſchafts = und Stadtgerichte vorfindlichen Sammlung enthalten iſt, auch kein Grund, warum ſie nicht publizirt worden ſey, angegeben werden konnte. Indeſſen fehlt ſolcher der Monatstag, und berichtet das Fürſtliche Herrſchafts = und Stadtgericht Oettingen, daß ſolche nicht publizirt worden ſey, hiermit nicht als förmliches Geſetz gelte, und in vorkommenden Fällen bloß als Anhaltspunkt diene, ohne einen Grund der unterlaſſenen Publication anzugeben, worüber die weiteren Recherchen in dem Fürſtl. Öttingiſchen Archive keinen näheren Aufſchluß gegeben haben. Arnold führt daher auch dieſelbe in ſeiner Samm=

tung nicht an, ſondern bloß das Oettingiſche Landrecht v. Jahr 1584, welches auch nicht publizirt worden iſt, aber in Hinſicht des Erbrechts der Eheleute, wie §. 1. S. 169 bereits erwähnt, als Beurkundung des Gewohnheits-Rechtes betrachtet wird.

Wenn gleich nicht in judicando auf die Erneſtiniſche Verordnung, ſondern in Ermanglung beſtimmter Eheverträge auf das gemeine deutſche Recht Rückſicht zu nehmen iſt: ſo kann ſie doch als Muſter und Anhaltspunkt bei Entwerfung von Eheverträgen dienen.

II. Zuſatz zu den Kemptiſchen Verordnungen.

Zu dem §. 100, §. 3. S. 112 d. Darſt. ſetze man Zeile 3 nach Fahr- und Fußwege „über der Unterthanen Felder" hinzu.

III. Ottobeuern.

Verordnung vom 4. Jänner 1759, das Vermögen der Abweſenden betreffend.

Unterm 4ten Januar 1759 erließ der Abt des Reichsſtiftes Ottobeuern die Verordnung:

„daß das Vermögen jener Unterthanen, welche in die Fremde oder Wanderſchaft ziehen, und binnen zwanzig Jahren von ihrem Aufenthalte nichts wiſſen laſſen, nach Umfluß der Zeit auf Anſuchen an ihre Verwandte und zwar ohne Verbürgung ſollte verabfolgt werden" a).

a) In P. Maurus Feyerabend's Jahrbüchern des Reichsſtiftes Ottobeuern, Benedictiner-Ordens in Schwaben. Ottobeuern durch Joh. Bapt. Ganſer. 1815, Bd. IV. pag. 77, worin ſich auf P. Galli Dingler's Chronolog. ad Annum 1759 berufen wird.

Zuſätze

zu der

Stadt Augsburgiſchen Wechſelordnung.

Inhalt.

1. Wechſelgeſetz und Wechſelgericht. . . . . . §. 1.
2. Wechſelnotarien. . . . . §. 2.
3. Competenz der Wechſelgerichte über die Lieferungsgeſchäfte in Staatspapieren zu §. 1 u. §. 7 Kap. XII. der Wechſel-Ordnung. . . . . §. 3.
4. Clauſel der Unterwerfung unter jegliches Wechſelgericht. . . . . §. 4.
5. Per li ritorni zahlbarer Wechſel. ad Kap. III. §. 8. §. 5.
6. Wer unter Handelsleuten zu verſtehen ſey, und was verpfändet werden könne. §. 7. Kap. XIII. . . §. 6.
7. Wechſelfähigkeit der Juden. ad §. 2 Kap. I. . . §. 7.
8. Haftung der Eheweiber. ad §. 12 Kap. XI. . . §. 8.
9. Fortführung der Handlung durch eine Wittwe. ad §. 12. Kap. XI. . . . . §. 9.
10. Verſicherung der Wechſelſchulden und Intereſſe zu 5%. ad §. 7 Kap. XIII. . . . . §. 10.
11. Einlöſung der Mobilien. ad §. 10 Kap. X. . . §. 11.
12. Fallimente. ad §. 5 Kap. XIII. . . . . . §. 12.
13. Vorzug der Wechſelſchulden. ad §. 11. Kap. X. . §. 13.
14. Privilegium der Senſale in Betreff ihrer Forderungen. ad §. 6 Kap. XII. . . . . §. 14.
15. Reciprocum. ad §. 3 u. 4, Kap. XIII. . . . §. 15.
16. Compenſation und Retenſionsrecht. ad §. 15 Kap. XIV. §. 16.
17. Moratorien. ad §. 6 Kap. XIII. — Verordnung vom 17. October 1825. . . . . §. 17.
18. Berichtigungen. . . . . §. 18.

Zuſätze

zur

Augsburgiſchen Wechſelordnung.

---

§. 1.

1) Wechſelgeſetz und Wechſelgericht.

1. Die Augsburgiſche Wechſelordnung und der Wechſelprozeß ſind in dem Geſetze vom 11. Sept. 1825 ausdrücklich beſtätigt.

2. An die Stelle des Bürgermeiſteramtes iſt das Wechſel-Gericht erſter Inſtanz, und das Appellations-Wechſelgericht in zweiter Inſtanz getreten, und hat in Wechſelſachen keine dritte Inſtanz Statt a).

§. 2.

2) Wechſelnotarien.

Ueber die Ernennung der Wechſelnotarien ſ. m. die Verordnung vom 2. April 1802, und die vom 17. Oct. 1812, ſowie die vom 15. April 1817 und die vom 9. Dez. 1825.

§. 3.

3) Competenz der Wechſelgerichte über die Lieferungs-Geſchäfte in Staatspapieren zu §. 1 und §. 7 Kap. XII. der Wechſelordnung.

Vermöge Reſcriptes vom 4. Mai 1821, iſt die Competenz der Wechſelgerichte über die Lieferungsgeſchäfte in Staatspapieren bei von öffentlichen Senſalen ausgeſtellten und der Klage beigelegten Schlußzetteln gegründet, indem

---

a) M. ſ. die Verordn. v. 26. Jän. 1807, das Wechſelgericht erſter Inſtanz in Augsburg betreff., Reggsbl. v. 1807 S. 219, ſowie die v. 1820, die Errichtung eines Wechſel-Appellationsgerichts in Augsburg, in Heinrich Andr. Moritz, gegenwärtigen Rathes bei dem Kgl. Appellations-Gerichte von Schwaben und Neuburg, Handbuch ſämmtlicher Wechſel- und Mercantil-Geſetze für die ältern ſieben Kreiſe des Königreichs Bayern, nebſt den über die einzelnen Materien derſelben in der Folge erſchienenen erläuternden, und am gehörigen Orte eingeſchalteten Materien. Memmingen bei Chriſtoph Müller 1826. S. 32 u. 33.

1. dergleichen die genannten Geſchäfte mit Staatspapieren gleich dem baren Gelde als ein ſchickliches Repräſentativ-Mittel zur Beförderung des Waaren-Umtauſches dienen, und daher unter dem Umſatz von Geldern begriffen ſind,
2. zudem alle durch einen ordentlichen Senſal geſchloſſenen Waarenkäufe von dem Wechſelgerichte zu behandeln ſind, und es
3. nicht bezweifelt werden kann, daß die au porteur geſtellten Staatspapiere ein Gegenſtand des öffentlichen Verkehrs, ein Handelsartikel geworden ſind, welcher auf die Courszettel gekommen iſt, wobei
4. der Umſtand, ob dieſer Artikel alt oder neu ſey, auf deſſen Eigenſchaft keinen Einfluß hat.

§. 4.

4) Clauſel der Unterwerfung unter jegliches Wechſelgericht.

Die Clauſel in einer Wechſel-Verſchreibung, wodurch ſich der Schuldner der Gerichtsbarkeit eines jeden Wechſelgerichts, in deſſen Gerichtszwang er zur Verfallzeit anzutreffen ſey, unterwirft, erkennen Bayern und Würtemberg als gültig, und das hiernach eintretende Gericht für zuſtändig, mithin deſſen Erkenntniß für vollſtreckbar a).

§. 5.

5) Per li ritorni zahlbarer Wechſel, zu Kap. III. §. 8.

Alle per li ritorni zahlbar lautende Wechſel (die Botzner Wechſel ausgenommen, in Rückſicht welcher es bei §. 8. Cap. III. der Wechſelordnung ſein Verbleiben hat), ſollen
1. als à vista Briefe angeſehen,
2. dabei aber ſolche zur reſpectiven Acceptation und Bezahlung nicht eher präſentirt werden, als die Poſt, welche das Ende des Marktes bezeigt, angekommen b).

§. 6.

6) Wer unter Handelsleuten begriffen, und was verpfändet werden könne.

I. Der Abſatz 2 u. 3 des §. 7 Kap. XIII. wurde durch das Rathsdecret vom 15. Mai 1779 dahin erläutert:
1. daß unter denen, die Handelſchaft treiben, nicht nur die

a) Jurisdictions-Vertrag zwiſchen der Krone Bayern und Würtemberg vom 7. Mai 1811 §. 18.
b) Rathsdecret vom 21. Juni 1785, in Huber's Abriß des Augsburgiſchen Statular-Rechts S. 291.

Kaufſtubengenoſſen, ſondern auch alle in dem Raggionbuch ſtehende Kaufleute und Krämer zu verſtehen.

2. Daß bei dieſen und andern hauptſächlich auf den Gegenſtand der zu verpfändenden Sache, ob es als Waarenlager betrachtet werden könne, und nicht auf den Verpfänder zu ſehen ſey.

3. Daß das zu keinem Handwerks-Gebrauch beſtimmte Mobiliar-Vermögen, ſowie die rohen Materialien und Handwerks-Zeug, ſofern damit nicht gehandelt wird, verhypothecirt werden können, eine eingerichtete Apotheke aber unter die unbeweglichen Güter zu rechnen ſey a).

II. Nach dem Bayeriſchen allgemeinen Hypotheken-Geſetze vom 1ten Juni 1822 §. 3 kann nur auf unbeweglichen Sachen und auf jenen fruchtbringenden dinglichen Rechten, welche von den Geſetzen den Immobilien gleich geachtet ſind, und mit dem Tode des Berechtigten nicht erlöſchen, eine Hypothek beſtellt werden; dieſe aber auch auf bewegliche Sachen ſich erſtrecken, wenn ſie Zugehörungen einer unbeweglichen Sache ſind. — General-Hypotheken haben nach dem Bayeriſchen Hypotheken-Geſetze nicht Statt.

§. 7.

7) Wechſelfähigkeit der Juden, zu Kap. I. §. 2.

Nach dem Edikte über die Verhältniſſe der jüdiſchen Glaubensgenoſſen im Königreiche Bayern, ſollen die Juden zu dem ordentlichen Wechſel-, Groß- und Detail-Handel mit ordentlicher Buchführung, (welche jedoch nur in deutſcher Sprache geſchehen darf,) zugelaſſen werden, wenn ſie das hinreichende Vermögen, die gute Aufführung, und die hinreichende Gewerbsbefähigung, welche die Geſetze vorſchreiben, ausgewieſen, und eine ordentliche Real- oder Perſonal-Handels-Conceſſion nach den algemein geltenden Geſetzen erlangt haben b).

Hiernach iſt auch der §. 3 des Cap. IX. der Wechſelordnung zu beſchränken.

§. 8.

8) Haftung der Eheweiber. Zu Kap. XI. §. 12.

In Rückſicht derſelben tritt das in dieſer Darſtellung §. 37 und 38 Seite 371 bereits allegirte Rathsdecret v. J. 1743 ein.

a) Huber's Abriß des Augsburgiſchen Statutar-Rechts. S. 79.

b) Edict v. 10. Juni 1813. Rggsbl. S. 927. §. 19.

§. 9.

9) Fortführung der Handlung durch eine Wittwe. Zu Kap. XI. §. 12.

In Betreff der Fortſetzung der Handlung durch eine Wittwe, und die dabei zu beobachtenden Förmlichkeiten, ſehe man den Rathsſchluß vom 9ten April 1743, S. 371, §. 37 u. 38 dieſes Bandes.

§. 10.

10) Verſicherung der Wechſelſchulden und Intereſſen zu 5%. Zu Kap. XIII. §. 7.

In den ſämmtlichen Gebietstheilen des Königreichs darf zu höherer Verſicherung einer Wechſelforderung eine Hypothek nur unter der ausdrücklichen Beſchränkung bedungen werden, daß in dieſem Falle die Intereſſen nie fünf Procente überſteigen dürfen a).

§. 11.

11) Einlöſung der Mobilien. Zu Kap. X. §. 10.

1. Der §. 10 Cap. X. der Wechſelordnung iſt eine Wiederholung des Rathsdecrets vom 10. Mai 1755 b), nach welchem mit öffentlichem Verkauf der auf die Gant gebrachten Mobilien von dem Tag der Translation, acht Tage noch zugewartet, und binnen ſolcher Zeit dem Schuldner die Einlöſung geſtattet wurde.

2. Dieſes Rathsdecret wurde in der Darſtellung des Augsburgiſchen Rechtes und deſſen Nachtrage nur deßhalb nicht angeführt, α) weil die Execution in Schuldſachen zu dem Prozeſſe gehört, und hiermit außer dem Bereiche jener Darſtellung lag, ſowie β) das Geſetz v. 17. Nov. 1837 einige Verbeſſerungen der Bayeriſchen Gerichtsordnung betrifft, und zwar der §. 78 deſſelben zur Verſteigerung eine Friſt von 10 — 14 Tagen anſetzt, und den §. 82 vor derſelben dem Schuldner die Wiedereinlöſung geſtattet.

§. 12.

12) Fallimente. Zu Kap. XIII. §. 5.

1. Man ſehe die Falliten-Ordnung vom 9. October 1749, S. 420—425 dieſes Bandes, ſowie die §§e 23, 24 u. 25, S. 365 und 366 ebendaſelbſt, und die Erläuterung des §. IX. der Falliten-Ordnung v. 15. April 1751 §. 30 S. 368 daſelbſt.

2. In dem Abſchiede für die Stände-Verſammlung vom Jahr 1825 wurde allerhöchſter Orten der Wunſch der Stände wegen

---

a) Geſetzblatt für das Königreich Bayern v. J. 1825. St. IV. S. 44. §. 7.

b) v. Huber's Abriß des Augsburgiſchen Statutar-Rechts. S. 206 u. f.

Vorlage eines Handels-Geſetzbuches mit Wechſelrecht und Falliten-Ordnung in Ueberlegung zu nehmen verſprochen,

3. und aus dieſer Veranlaſſung, bei den immer häufiger werdenden Fallimenten, die Gerichtshöfe und Gerichte mittelſt Verordnung vom 8. Auguſt 1825 vor der Hand, bis im Wege der Geſetzgebung nachgeholfen werden kann, auf die ſtrengſte Aufrechthaltung der beſtehenden Geſetze gegen den Banquerout und auf Enthüllung ſchuldhafter Banqueroteurs aufmerkſam gemacht a).

§. 13.

13) Vorzug der Wechſelforderungen. Zu Kap. X. §. 11.

Der Vorzug der Wechſelforderungen iſt von dem Tage, von welchem das neue Prioritätsgeſetz vom 1. Juni 1822, mit dem 1ten Juni 1826 b), in Wirkſamkeit getreten iſt, nach Beſtimmung des §. 23 Nro. 7 derſelben zu bemeſſen, und ſind alle in den bisher geltenden Wechſelordnungen enthaltenen Beſtimmungen allgemein im ganzen Königreiche außer Wirkſamkeit geſetzt c).

§. 14.

14) Privilegium der Senſale in Rückſicht ihrer Forderungen. Zu Kap. XII. §. 6.

1. Der Rathsſchluß vom 30. Mai 1752 gibt den Waaren- und Wechſel-Senſalen in Anſehung ihrer Forderungen des laufenden Jahres von dem letzten neuen Jahre an gerechnet ein privilegium personale.

2. Nach der Wechſelordnung werden ſie mit ihren Conti des letzten und des laufenden Jahres in die erſte Klaſſe geſetzt.

3. Das Prioritätsgeſetz v. 1. Juni 1822 gedenkt der Senſale weder in der Iten noch in der IIten Klaſſe; in der IIIten kommen Nro. 6 bloß Commiſſionäre, Speditöre, Fuhrleute, Schiffer und Boten wegen ihrer Auslagen und des Frachtlohnes vor, und in der IVten ſtehen Nro. 7 die Wechſelgläubiger.

4. Auch ſoll nach dem Einführungsgeſetze §. 17 die Location der Gläubiger in Concurſen nach dem §. 1 beſtimmten und nachher bis zum 1ten Juni 1826 verlängerten Einführungstermine nach dem Prioritäts-Geſetze vom 1. Juni 1822 beurtheilt werden.

---

a) Bayer. Intell.-Blatt für den Oberdonau-Kreis, v. J. 1825. St. XXV. S. 1110.

b) Bayer. Geſetzblatt v. 11. Septbr. 1825. S. 5.

c) Geſetz vom 11. Septbr. 1825. §. 6. im G. B. v. 1825. St. IV. S. 44.

5. Nach dieſem ſind die Senſale mit ihren Conti des letzten und laufenden Jahrs als Commiſſionäre in die III. Klaſſe Nro. 6 zu ſetzen.

§. 15.

15) Reciprocum. Zu Kap. XIII. §. 3. u. 4.

1. Die Gleichſtellung in = und ausländiſcher Gläubiger in den Prioritätsrechten iſt unter Aufhebung aller damit unvereinbarlichen frühern Obſervanzen und Geſetzen, inſofern von den fremden Staaten das Reciprocum beobachtet wird, durch die Verordnung v. 7. September 1807 feſtgeſetzt, und in dem Prioritäts-Geſetze v. 1. Juni 1822 §. 32 wiederholt.

2. In Betreff der Schweizer Unterthanen liegt nach der Verordnung vom 17. März 1808 die officielle Erklärung der Reciprocität vor;

3. Glarus ausgenommen, gegen welches nach der Verordnung vom 6. Mai 1817 die Retorſion Statt hat. Den Vertrag zwiſchen Baden und Würzburg enthält das Würzburger Regierungs-Blatt v. J. 1810 S. 32, ſowie

4. den zwiſchen der Krone Bayern und der Krone Würtemberg das Regierungs-Blatt v. J. 1821. S. 867.

§. 16.

16) Compenſations- und Retentionsrecht. Zu Kap. XVI. § 15.

Das Compenſations = und Retentions = Recht in Falliments-Fällen, das die Wechſelordnung Cap. XIV. den Gläubigern einräumt, iſt auf das Rathsdecret vom 28. Februar 1682 gebaut a).

§. 17.

17) Moratorien. Zu Kap. XIII. §. 6.

Hieher gehört auch die Novelle vom 17. Oktober 1815, nach welcher den Untergerichten anbefohlen iſt, ſich vorzüglich zu bemühen, Credit ſtörende und Privatrechte kränkende Moratorien-Geſuche dadurch zu beſeitigen, daß gütliche Ausgleichungen zwiſchen Schuldner und Gläubiger jederzeit möglichſt befördert, und der durch Unglücksfälle oder den Druck der Zeiten in Abweſen gekommene Schuldner bei häuslicher Würde und Ehre erhalten werde b).

§. 18.

18) Berichtigungen.

1. Seite 425, Nro. 1 Zeile 3, vom Jahr 1716 ſt. 1776.
2. ibidem §. 6, Nro. 2 Zeile 2, §§. 19 u. 21 ſt. 19 u. 20.
3. Seite 447, §. 6, Abſ. 2, vorletzte Zeile §. 8 ſt. §. 5.

---

a) v. Hubers Abriß des Augsb. Stat = Rechts S. 120.

b) M. ſ. Moriz Novellen zur Bayeriſchen Gerichts-Ordnung. Ottobeuern bei Joh. Bapt. Ganſer. III. Band. 2te Auflage. S. 237.

Allgemeine Verordnungen

für

Schwaben.

Inhalt.

I. Verordnung über die Sponſalien, Paternitäts-, Alimentations- und Satisfactions-Klagen. . . . . . §. 1.
II. Bedenken über die Anwendbarkeit der Verordnung vom 2. Mai 1805, die Sponſalien in Betreff der Stadt Augsburg. . . . . §. 2.
III. Allerhöchſtes Reſcript vom 27. Februar 1812, über den Zwang der gerichtlichen Abſchließung der Ehepacten. . §. 3.
IV. Ueber die Religions-Verhältniſſe der Kinder aus gemiſchter Ehe. . . . . §. 4.
V. Allerhöchſte Entſchließung vom 21. April 1804, die Ergänzung der verweigerten elterlichen und vormundſchaftlichen Einwilligung betreffend. . . . . §. 5.
VI. Verordnung vom 6. Dez. 1806, das Vormundſchaftsweſen in der Provinz Schwaben betreffend. . . . . §. 6.
VII. Verordnung v. 24. Jänner 1805, die allgemeine Rechnungs-Form über das Pupillen-Vermögen in der Provinz Schwaben betreffend. . . . . §. 7.
VIII. Verordnung v. 14. März 1804, die Geſuche über Volljährigkeits-Erklärung betreffend. . . . . . . §. 8.
IX. Verordnungen in Betreff der Geiſtlichen.
1. Verordnung v. 5. Oct. 1803, die Eigenthums- und Erbſchafts-Fähigkeit der Religioſen betreffend. . . §. 9.
2. Retorſion in Betreff der K. K. Oeſterreichiſchen Verordnungen über die Erbfähigkeit der Mönche vom 20. Dezember 1803. . . . . §. 10.
3. Verordnung v. 5. Oct. 1803, die Obſignationen und Erbſchafts-Verhandlungen der Geiſtlichen betreffend. . §. 11.
X. Zehent-Verordnungen.
1. Bayeriſche Zehent-Verordnungen in Betreff neu cultivirter Gründe, für die Provinz Schwaben. . . §. 12.
2. Verordnung v. 25. Juni 1805, die Zweimädigmachung einmädiger Wieſen betreffend. . . . . . . §. 13.
3. Verordnungen, die Zehenten von Brachfeldern betreffend. §. 14.
4. Cultivirung vertheilter Waldparzellen. Verordnung v. 26. April 1805. . . . . §. 15.
5. Cultur der Gemeinde-Gründe und Gemeinde-Waldungen betreffend.
α) Verordnung v. 4. Juni 1805.
β) Beſtrittene Anwendbarkeit derſelben für Schwaben. . §. 16.
6. Zehentnachlaß-Verordnung. . . . . . . §. 17.
XI. Gültnachlaß-Verordnung. . . . . §. 18.
XII. Lehens-Weſen. . . . . §. 19.
XIII. Behandlung der beſtandbaren und leibfälligen Güter in Veränderungs-Fällen. . . . . §. 20.
XIV. Freie Bergwerks-Erklärung. . . . . . . §. 21.
XV. Wechſelrecht Bayeriſches, für die Orte, welche kein Wechſelrecht haben. . . . . §. 22.

Allgemeine Verordnungen.

§. 1.

I. Verordnung über die Sponſalien, Paternitäts-, Alimentations- und Satisfactions-Klagen betreff.

Durch die Verordnung vom 12. März 1804 a), wurde die vom 24. Juli 1769 auch auf die Provinz Schwaben ausgedehnt. In dieſer Verordnung heißt es ausdrücklich:

1. daß dieſe Ausdehnung auf ausdrücklichen Beſchluß Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht beruhe.
2. Hiermit iſt ſolches ein verbindliches Geſetz, welches die K. Landes-Direktion nach der ihr zuſtehenden Competenz als Organ des Geſetzgebers lediglich ausſchrieb, und über deren Verbindlichkeit kein Zweifel erhoben werden kann.

Sie lautet wörtlich dahin:

Im Namen Sr. Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern.

Die nachtheiligen Folgen, welche aus heimlichen und unüberlegten Eheverſprechungen für das häusliche Glück der Verlobten, die Zufriedenheit der Eltern, und den Wohlſtand vieler Familien fließen, haben Seine Kurfürſtliche Durchlaucht Max Joseph III. Höchſtſeligen Andenkens (ſchon im Jahre 1769 Julius 24.) bewogen, die rechtsgültige Verbindlichkeit derſelben durch eine beſondere Verordnung aufzuheben, und alle Winkelverſprechen ohne Ausnahme als ungültig zu erklären.

In vielen Beſtandtheilen der Kurpfalzbayeriſchen Provinz Schwaben iſt zwar der nachtheilige Einfluß jener heimlichen Verlobungen ebenfalls durch angemeſſene Verfügungen hinlänglich beſchränkt.

---

a) Regierungs-Blatt für die Kurpfalzbayeriſche Provinz in Schwaben Seite 213—216.

Um aber für die geſammte Provinz eine zweckmäßige Gleichförmigkeit zu bewirken, haben Seine Kurfürſtliche Durchlaucht gnädigſt beſchloſſen, jene wohlthätige Verfügungen auf alle Kurpfalzbayeriſche Unterthanen in Schwaben auszudehnen.

Höchſtdieſelbe verordnen daher hiemit gnädigſt:

1. daß bei allen künftigen Eheverſprechungen zwiſchen Siegelmäßigen und andern Perſonen ein Unterſchied gemacht werde. — Jene Unterthanen, welche nicht ſiegelmäßig ſind, ſollen ſich

2. anders nicht, als gerichtlich, und zwar vor der ordentlichen weltlichen Obrigkeit, worunter entweder beide, oder wenigſt einer von beiden Theilen ſein Forum ordinarium oder privilegiatum hat, verloben, worüber ſodann ein förmliches Protokoll errichtet, und jedem Theile ein gerichtlich gefertigter Auszug gegen die gewöhnliche Taxgebühr ertheilt werden ſoll.

3. Siegelmäßige Perſonen mögen ſich zwar auſſergerichtlich, jedoch nur ſchriftlich, und ſowohl unter eigener, als zweier Zeugen Unterſchrift und Fertigung zur Ehe verſprechen.

4. Nebſt dieſen geſetzmäßigen Formalitäten wird bei jungen, oder unverſorgten Leuten, welche ſich entweder noch bei ihren Eltern befinden, oder unter der Vormundſchaft ſtehen, auch die Einwilligung der Eltern und Vormünder erfordet.

5. Alle jene Sponsalia clantesdina, oder Winkelverſprechungen, welchen es an obigen Eigenſchaften mangelt, werden daher hiemit nicht nur für unzuläßig und ſträflich, ſondern auch für null, nichtig und kraftlos erklärt; ſämmtliche Gerichts-Behörden aber angewieſen, weder auf die Vollziehung derſelben, noch auf eine Indemniſation oder Satisfactionsleiſtung desfalls zu erkennen, oder zu ſprechen.

6. Da die Sponſalien mit den eigentlichen Verrichtungen des geiſtlichen Hirtenamtes in keiner Verbindung ſtehen, ſondern als eine bloß weltliche Handlung, und als ein bürgerlicher Vertrag anzuſehen ſind; ſo verordnen Seine Kurfürſtliche Durchlaucht: daß die darüber entſtehenden Klagen und Rechtsſtreitigkeiten nirgend, als bei den weltlichen Gerichtsbehörden und Dikaſterien, wie jede andere Juſtizſache von den Klägern angebracht, verhandelt, und entſchieden werden ſollen; — mit dem einzigen Unterſchiede, daß die gerichtliche Ver-

handlung summariſſime vorgenommen, die Appellation aber nicht binnen den gewöhnlichen 60, ſondern zur Beſchleunigung dieſer keine Verzögerung erlaubenden Rechtsſachen längſtens binnen 30 Tagen sub poena deſertionis ergriffen und eingeleitet werden.

7. Hingegen der Rekurs an die geiſtlichen Gerichtshöfe der biſchöflichen Ordinariate und Konſiſtorien auf keine Art geſtattet werden ſoll.

8. Eben ſo ſollen künftig die Paternitäts- Alimentations- und Satisfaktionsklagen, (welche bisher durch eine unſyſtematiſche Einreihung der Geſchäfte vor die Gerichtsſtühle der biſchöflichen Vikariate, Offizialen und Conſiſtorien gezogen worden ſind) ohne Unterſchied, ſie mögen ſich auf eine Defloration, Eheſcheidung u. ſ. w. gründen, dem Gerichtszwange und der privativen Verhandlung der weltlichen Juſtizſtellen ſowohl in erſter als in zweiter Inſtanz unterworfen ſeyn.

Sämmtlichen Gerichts-Behörden und Unterthanen der Kurpfalzbayeriſchen Provinz in Schwaben wird dieſe höchſte Verordnung zur Wiſſenſchaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Ulm, den 12. März 1804.

Kurpfalzbayeriſche Landes-Direktion in Schwaben.

Freiherr von Hertling.

Metz.

§. 2.

II. Bedenken über die Anwendbarkeit der Verordnung vom 2. Mai 1806, die Sponſalien betreffend.

Die erneuerte Verordnung vom 24. Juli 1760 wurde nicht nur unter dem 2. Mai 1806, von der Landes-Direktion zu München, ſondern auch von der Landes - Direktion von Schwaben zu Ulm unter dem 12. März 1804 ausgeſchrieben.

I. Gegen die Anwendbarkeit der Verordnung vom 12ten März 1804 die Sponſalien betreffend, hat man in Betreff der Stadt Augsburg folgendes Bedenken aufgeſtellt:

Der privatrechtliche materielle Inhalt der Verordnung über die Sponſalien vom 2ten Mai 1806, welche von der vormaligen Landesdirektion zu München auf den Grund früherer churfürſtlicher Verordnungen vom 24. Juli 1769, und 12. März 1804 (von der Landesdirektion für Schwaben zu Ulm), ausgeſchrieben wurde, Regierungsblatt v. J. 1806 St. XXI. S. 175, iſt kein für Augsburg promulgirtes Geſetz, weil

1. dieſe Stadt erſt durch den Preßburger Frieden vom 26ten Dez. 1805 an die Krone Bayern kam, (ibidem St. VIII. S. 57) beſagte Verordnungen aber ſchon früher gegeben waren,
2. eine Adminſtrativ-Stelle dieſen Verordnungen keine ausdehnende Wirkſamkeit beizulegen vermag,
3. dieſem Ausſchreiben der §. 17 der königl. Allerhöchſten Verordnung vom 14. Auguſt 1806, die Form der Juſtizpflege in den neu erworbenen Landestheilen der Provinz Schwaben betreffend, (ibidem Stück XXXV. S. 307), nach welchem das gemeine Recht, die Statuten und Particular-Geſetze, welche bisher beſtanden, proviſoriſch geſetzliche Kraft behalten, in ſoferne denſelben nicht durch die gegenwärtige oder andere Verordnungen derogirt wird, entgegenſteht, ferner
4. die ſpätere königliche Allerhöchſte Verordnung vom 19ten Juni 1807, die Sponſalien-Klagen der Proteſtanten betreff. (Regierungs-Blatt vom Jahr 1807, Stück XXVIII. S. 1082) keineswegs beabſichtigt, das Materielle jenes Regierungs-Ausſchreibens in dem ganzen Umfange des Königreiches Bayern mit Geſetzes-Kraft einzuführen, ſondern nur den prozeſſualiſchen Theil - die Competenz der Civil-Gerichte im Gegenſatze der geiſtlichen Behörde, und die abgekürzte Berufungsfriſt — berührt, weßhalb die prozeſſualiſchen Beſtimmungen des §. 6 der Verordnungen vom 2ten Mai 1806 als Novelle zur Bayer. Gerichts-Ordnung in die Novellen-Sammlung Bd. I. S. 68, 200 und 289 übergingen, und überall ſowie alle andern Novellen der Gerichts-Ordnung in Wirkſamkeit getreten ſind.

II. Wird dieſes Bedenken als entſcheidend befunden, ſo treten bei Sponſalien die in dem Augsburger Statutar-Rechte in Betreff der Förmlichkeiten enthaltenen Beſtimmungen an die Stelle

der erwähnten Verordnung. Das Bedenken nimmt in Betreff der Förmlichkeiten der Sponſalien die Beſtimmungen des Augsburgiſchen Particular- und Statutarrechts an, und räumt der Verordnung v. 2. Mai 1806, wegen des in Mitte liegenden Geſetzes v. 19. Juni 1807 nur die Verbindlichkeit in Hinſicht des Prozeſſes ein.

III. Bei dem Kreis- und Stadtgerichte Augsburg fanden ſich laut Berichtes vom 6ten April 1841 ſeit der Bayeriſchen Regierung hierüber 14 Acten vor, wovon auf dem Grund die angeführten Verordnung vom 2. Mai 4 Streitſachen durch Abweiſung der Kläger oder Entbindung des Beklagten erledigt wurden, 7 derlei Prozeſſe erledigten ſich durch Vergleich, ehe die Sache zur Verhandlung kam, 2 ſolcher Prozeſſe ſind noch unentſchieden. Uebrigens hat das K. Oberappellations-Gericht in Sache Martha Socher gegen Matthias Röſch unter dem 10. Nov. 1838 unter Hinweiſung auf das Allerhöchſte Reſcript vom 19. Juni 1807 die Anwendbarkeit der Verordnung für den ganzen Umfang der damaligen Beſtandtheile des Königreichs anerkannt. Woraus denn nach dem Berichte des Kgl. Kreis- und Stadtgerichts reſultirte, daß die erwähnte Verordnung bei dieſem Gerichte in Anwendung komme.

Allein in dieſem Urtheile handelte es ſich bloß um die Frage, ob die Berufungsfriſt in Sponſalien-Sachen auf 30 Tage feſtgeſetzt ſey, was auch das erwähnte allerhöchſte Reſcript v. 19. Juni 1807, ohne über die Förmlichkeiten etwas weiteres zu beſtimmen, klar ausſprach, und durch die Novelle v. J. 1819 nicht nur allein nicht aufgehoben, ſondern vielmehr beſtätiget wurde, indem ſolche in §. 38 verfügte, daß in allen nicht geänderten Punkten es bei der Gerichtsordnung, und den beſtehenden Verordnungen zu verbleiben habe.

IV. In der Verordnung v. 19. Juni 1807, werden die Verordnungen v. 12. März 1804, und dem 2. Mai 1806 als allgemein verbindliche, durch das Regierungs-Blatt verkündete Normen anerkannt, indem es daſelbſt heißt: in Unſern Verordnungen vom 12ten März 1804 und 2ten Mai 1806 — und nur insbeſonders die Sponſalien-Klagen der Proteſtanten an die erſte Inſtanz und im Berufungswege an die Hofgerichte verwieſen.

V. Auch der §. 2 des Edicts über die Siegelmäßigkeit vom Jahr 1838, nach welchem ſiegelmäßige Perſonen über jene un-

ſtreitige Rechtsgeſchäfte, wozu bei Unſiegelmäßigen die obrigkeitliche Verbriefung und Protocollirung nothwendig iſt, z. B. Ehe-Verträge, Vollmachten, Vergleiche u. dgl. ihre Urkunden durch Unterſchrift und Siegel ſelbſt und mit gleicher Kraft fertigen können, ſchien dem Herausgeber bei Eheverlöbniſſen in Anwendung zu kommen; indem der Geſetzgeber dadurch eine allgemeine Gleichheit des Geſetzes in dieſem Puncte herzuſtellen die Abſicht gehabt habe.

Allein auch dieſem Geſetze gab man die Deutung dahin, daß dadurch die gerichtliche Errichtung der Verträge der Unſiegelmäßigen nicht durchaus erforderlich ſey, ſondern nur in den Fällen, wo ſolche die Particular-Geſetze erforderten, die Siegelmäßigen von der gerichtlichen Errichtung ihrer Verträge befreit ſeyen, wo aber die Particular-Geſetze ſolche nicht erforderten, auch die Verbindlichkeiten der Unſiegelmäßigen ihre Contracte gerichtlich zu errichten hinwegfalle.

§. 3.

III. Verordnung v. 20. April 1805, und Allerhöchſtes Reſcript v. 27. Februar 1812, den Zwang der gerichtlichen Abſchließung der Ehepacten betreffend.

I. Die Verordnung vom 20. April 1805, das Verfahren der Kurfürſtlichen Landgerichte bei Anfertigung der Verträge der Unterthanen unter ſich betreffend, ſtellt hierüber §. 1 folgende allgemeine Grundſätze auf:

1. Kein Bauer, Bürger, oder andere Unterthanen, ſie gehören denn in die Klaſſe derjenigen, welchen die Errichtung von Verträgen unter eigenem Siegel geſtattet iſt, — kann einen rechtsgültigen Vertrag außer vor Gericht eingehen.
2. Dieſelbe Beſchränkung tritt auch dann ein, wenn ein Vertrag mit rechtlicher Gültigkeit zwiſchen einem Siegel- und Unſiegelmäßigen errichtet werden ſoll a).

II. Das allerhöchſte an das Kgl. Appellations-Gericht des vormaligen Oberdonaukreiſes unter dem 27. Febr. 1812 erlaſſene Reſcript erkennt die Verbindlichkeit dieſer Verordnung, und insbeſonders in Rückſicht der Ehepacten nicht an, und lautet dahin:

---

a) Regierungs-Blatt für Schwaben v. J. 1805. S. 433—444.

„Es iſt Uns berichtlich angezeigt worden, daß verſchiedene Landgerichte der ehemaligen Provinz Schwaben, geſtützt auf eine Verordnung des ſchwäbiſchen Regierungsblattes vom Jahrgang 1805 Fol. 433, welche die Protocollirung aller und jeder Verträge unbedingt anbefiehlt, den polizeilichen Heiraths-Conſens ſo lange verweigern, bis die Eheluſtigen eine förmliche Eheberedung gerichtlich abgeſchloſſen haben.

„Da jene in das Weſen der ganzen Civil-Geſetzgebung tief eingreifende Verordnung ohne Unſere des Geſetzgebers Genehmigung, und zwar bloß bei Gelegenheit einer Spezial-Inſtruktion für das Rechnungsweſen, von dem damaligen General-Commiſſariate erlaſſen worden iſt; ſo hat dieſelbe keine rechtlich verbindende Kraft, und es konnte dadurch den beſtehenden bürgerlichen Geſetzen nichts an ihrer Gültigkeit genommen werden. Insbeſondere aber iſt der Zwang zur Abſchließung von Ehepacten der Natur der Sache und allen Geſetzen entgegen, und ein nicht zu duldender gehäſſiger Druck der Unterthanen.

„Ihr erhaltet hiemit den Auftrag, die hierüber bereits anhängig gewordenen Beſchwerden hiernach zu erledigen, und die euch untergeordneten Gerichte der ehemaligen Provinz Schwaben für die Zukunft anzuweiſen."

III. In Betreff des Ediktes über die Siegelmäßigkeit, welches hierin mit der Verordnung vom 20. April 1805 übereinſtimmt, ſehe man Nro. III. des vorhergehenden §en.

§. 4.

IV. Ueber die Religions-Verhältniſſe der Kinder aus gemiſchten Ehen.

An die Stelle der Verordnung vom 18. Mai 1803 im obigen Betreff, iſt das Religions-Edict vom 26. Mai 1818 Abſch. I. Kap. III. als Beil. II. zu Tit. IV. der Verfaſſungs-Urkunde getreten a).

a) Regierungs-Blatt für Schwaben vom Jahre 1804. Seite 217.

§. 5.

V. Allerhöchſte Entſchließung vom 21. April 1804, die Ergänzunng der verweigerten elterlichen und vormundſchaftlichen Einwilligung zur Verehlichung betreffend.

Vermöge höchſter Entſchließung v. 21. April 1804 und mittelſt Generale durch die Kurpfalz=Bayeriſche Landesdirektion, ausgeſchrieben den 13. Juni 1804 wird allgemein verordnet, daß die Ergänzung der verweigerten elterlichen und vormundſchaftlichen Einwilligung zur Verehelichung der Kinder, oder der unter Vormundſchaft ſtehenden Minderjährigen lediglich dem Wirkungskreiſe der Kurfürſtlichen richterlichen Behörden zugewieſen ſeyn ſollen; indem nicht nur von ſolchen Streitigkeiten zwiſchen Eltern und Kindern oder zwiſchen Vormündern und den unter ihrer Leitung ſtehenden Minderjährigen rechtliche Anſichten unzertrennlich ſind, ſondern auch das Recht der Ergänzung eine geſetzliche Befugniß enthält, welche von derjenigen Kurfürſtlichen Stelle, welche überhaupt die vormundſchaftlichen Gegenſtände untergeben ſind, ausgeübt werden muß.

Es ſoll daher jedes Geſuch wegen Ergänzung der verweigerten elterlichen oder vormundſchaftlichen Heirathsbewilligung bei den den Kindern oder unter Vormundſchaft ſtehenden Minderjährigen einſchlägigen Gerichtsſtellen angebracht werden.

Welche höchſte Verordnung hiemit nicht nur ſämmtlichen Kurfürſtlichen Gerichtsſtellen in Schwaben eröffnet, ſondern auch allen und jeden Kurfürſtlichen Unterthanen der Provinz Schwaben zu ihrer erforderlichen Wiſſenſchaft und pflichtſchuldigen Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird a).

§. 6.

VI. Verordnung vom 6. Dezember 1806, und Auftrag vom 4. Mai 1807, an ſämmtliche Gerichte, das Vormundſchaftsweſen in der Provinz Schwaben betreffend.

Nebſt der ſo eben angeführten Verordnung erſchien noch folendes, auf allerhöchſtes Reſcript vom K. Hofgerichte zu Memmingen erlaſſene Ausſchreiben, worin

---

a) Bayer. Regierungs=Blatt für Schwaben v. J. 1804. S. 459.

1. die Competenz des Civil-Richters in Vormundſchaftsſachen ausgeſprochen,
2. das Bayeriſche Civil-Geſetzbuch als ſubſidiäres Recht in Vormundſchafts-Sachen erklärt,
3. die Rechnungen alle Jahre zu ſtellen verordnet,
4. von Vormundſchaften der Siegel- und Unſiegelmäßigen,
5. dem Stempel, und
6. den Gebühren der Vormünder gehandelt wird.

In Rückſicht des Stempels hat gegenwärtig die allgemeine Stempel-Ordnung, in Betreff der Siegelmäßigen und Unſiegelmäßigen das Edict über die Siegelmäßigkeit Statt.

Der erwähnte Auftrag lautet folgender Maßen:

Vermöge eines am 9. Dezember 1806 an das unterzeichnete Hofgericht erlaſſenen, das Vormundſchaftsweſen in Schwaben betreffenden allerhöchſten Reſcripts, haben Seine Königliche Majeſtät Folgendes allergnädigſt verordnet:

I. „Der Juſtizrichter, vor welchem der Vater der Pupillen ſeinen perſönlichen Gerichtsſtand hatte, hat die Vormundſchaft derſelben anzuordnen und zu leiten."

II. „Die Rekurſe gegen die Verfügungen dieſer Vormundſchafts-Behörde gehen an den unmittelbar obern Richter."

III. „Die Oberaufſicht über die Vormundſchaften der Pupillen Unſiegelmäßiger (welche von den Untergerichten beſtellt werden) iſt euch im Allgemeinen aufgetragen. Dieſem gemäß

A. ſind die Rechnungen der Vormünder Unſiegelmäßiger zwar von den einſchlägigen Untergerichten aufzunehmen, von dieſen aber an euch zur Reviſion und Juſtifikation einzuſenden."

„B. Ihr ſeyd ermächtiget und angewieſen, für die geſetzmäßige Behandlung der Vormundſchaften bei den Untergerichten zu ſorgen, deßfallſige Unordnungen zu unterſuchen, abzuſtellen, zurechtzuweiſen, und in wichtigern Fällen des Endes eine Kommiſſion auf Koſten des Schuldigen abzuordnen."

IV. „Bis eine neue für Unſer Königreich allgemein geſetzliche Vormundſchafts-Ordnung gegeben werden kann, ſind einsweil in Schwaben die Verordnungen des Bayeriſchen Civil-Geſetzbuches im I. Theile, VII. Kap. als proviſoriſches Geſetz zu beobachten; ſohin

„A. in jenen Landestheilen, wo keine beſondere Vormundſchafts-Ordnungen hergebracht ſind, durchaus unbedingt geſetzlich anzuwenden.“

„B. Wo aber beſondere Vormundſchafts-, Pfleg-, Tragney-Ordnungen, und dergleichen beſtehen, ſoll dieſen gemäß verfahren werden.“

„C. In Fällen jedoch, wofür in dieſen beſondern Verordnungen unbeſtimmte oder mangelhafte Vorſchriften enthalten wären, ſollen auch da die Bayeriſchen Verordnungen als ſubſidiariſches Geſetz die Erläuterung, und reſpektive die mangelnde Entſcheidung geben.“

Dieſe allerhöchſte Verordnung wird nun hiemit den ſämmtlichen Stadt- Land- und Patrimonial-Gerichten der Provinz Schwaben zu ihrer Wiſſenſchaft und genauen Nachachtung mit dem Auftrage allergnädigſt eröffnet, die §. III. Lit. A. bemerkten Rechnungen, nach der ſchon beſtehenden, im Regierungs-Blatte v. J. 1806, St. XI. enthaltenen Vorſchrift verfaßt, indem in dieſer Verordnung feſtgeſetzten Rechnungs-Termine, ſtatt an die königliche Landes-Direktion in Schwaben, an die unterfertigte Stelle einzuſenden; übrigens aber ſich in Verfertigung der Rechnungen ſowohl, als der Einſendungszeit genau nach der ſchon angeführten Provinzial-Verordnung zu richten; wobei noch unverhalten bleibt, daß auch die zur königlichen Landes-Direktion eingeſendeten Rechnungen der Unſiegelmäßigen von dort an die unterzeichnete Stelle abgegeben werden; daher alle in Beziehung auf dieſen Gegenſtand etwa nöthig werdende Anfragen einzelner Aemter oder Vormünder von nun an die dieſſeitige Stelle zu gehen haben.

Was nun die bisher ausſchlüßlich dem königlichen Hofgerichte unmittelbar untergeben geweſenen Vormundſchaften der Pupillen ſiegelmäßiger, und einen befreiten Gerichtsſtand genießender Individuen, und die Rechnungsform über derſelben Vermögen betrifft; ſo iſt durch das Eingangs angeführte allergnädigſte Reſcript dieſer Stelle zugleich allergnädigſt aufgetragen worden, daß durch das Regierungsblatt v. J. 1806, Stück XI. bereits aufgeſtellte Rechnungs-Normal mit den geeigneten formellen Abänderungen auch bei dieſen Vormundſchaften anzuwenden, und eben ſo ein Vormerkungsbuch beim Hofgerichte einzuführen.

Dieſem gemäß erhalten nun alle jetzige und künfte Vormün-

der ſolcher ſiegelmäßiger, und des Gerichtsſtandes befreiter Pupillen andurch den allergnädigſten Auftrag, ſowohl die daſelbſt enthaltene General= als auch Spezial=Inſtruktion, nebſt den Rechnungs=Formularen, ſich zur genaueſten Nachachtung und Befolgung zur Richtſchnur zu nehmen; indem diejenigen Rechnungen, die nicht darnach, und nach den unten vorkommenden Modifikationen eingerichtet wären, ohne weiters auf Koſten der Vormünder denſelben zur Verbeſſerung und andern Einrichtung zurückgehen würden. Hiebei wird es wohl kaum einer Erinnerung bedürfen, daß dasjenige, was den Unterbehörden, als Rechnungsſtellen, daſelbſt vorgeſchrieben worden, bei den Rechnungen der ſiegelmäßigen ꝛc. Pupillen, deren Vormünder betreffe, indem ſolche ganz an die Stelle dieſer Behörden treten; und daß eben ſo auch dasjenige, was daſelbſt dieſen untern Behörden, als Richtern, vorgeſchrieben iſt, bei den Vormundſchaften der Siegelmäßigen ꝛc. ꝛc. dieſſeitige Stelle betreffe; ſomit auch das Vormerkungsbuch hier eingerichtet und gehalten werde. Im Betreff der bei der General=Inſtruktion eintretenden Modifikationen resp. Abänderungen, wird Folgendes vorgeſchrieben:

1. Die §. 2. vorgeſchriebene Einſendung des Duplikats der Rechnung an das Stempel=Amt zeſſirt bei den Vormündern ſiegelmäßiger ꝛc. ꝛc. Pupillen; indem dieſe Einſendung an das Stempelamt von dem königlichen Hofgerichte geſchieht. Eben ſo zeſſirt die Einſchickung der Rechnungen zum königlichen Rechnungs=Juſtifikations=Bureau Nro. 2. bei den Rechnungen der Siegelmäßigen ꝛc. von ſelbſt; da dieſe Rechnungen von dem Hofgerichte zur Reviſion hinausgeſchloſſen werden; und bei den Rechnungen der Unſiegelmäßigen hört dieſe Einſendung der Rechnungen an beſagtes Rechnungs=Juſtifikations=Bureau von nun an aus gleichen Gründen auf, und ſind ſolche Rechnungen unſiegelmäßiger Pupillen nach der von dem königlichen Stempelamte an die betreffenden Rechnungsſtellen erfolgten Reviſion derſelben, an das Hofgericht einzuſenden.
2. Die daſelbſt §. 3. vorkommenden, und ſtatt an die Rechnungsſtelle, bei den Unſiegelmäßigen zurückgehenden Beilagen werden den Vormündern der Siegelmäßigen ꝛc. ꝛc. zurückgeſtellt, und zugleich bemerket, daß dergleichen Beilagen, inſoferne ſie blos unterſchriebene Conten nnd Quittungen enthalten, welche einem Vormund für bezahlte Rechnungen aus=

geſtellt werden, weder dem Urkunden = noch Quittungs-Stempel unterworfen ſind; indem die Rechnung ſelbſt eigentlich die Urkunde über die Adminiſtration des Pupillen = Vermögens ausmacht.

3. Die §. 5. vorkommende, und für die Rechnungen der Unſiegelmäßigen eingeführte Rechnungs = Periode wird für die Rechnungen der ſiegelmäßigen ꝛc. ꝛc. Pupillen dahin beſtimmt, daß die Rechnung alle Jahre zu ſtellen; ſomit für dermalen bei dem Hofgerichte die Rechnung vom Schluſſe des Jahres 1805, oder vom 1ten Jänner 1806 bis letzten September 1806, und vom 1ten October 1806 bis letzten September 1807, zwar ſeparirt verfaßt, aber zuſammen exhibirt werden, und dann alle Jahre von Oktober zu Oktober mit Einſendung der Rechnungen längſtens bis Ende des darauf folgenden Monats fortgefahren werden muß. Man gewärtiget daher, dieſem gemäß, längſtens mit Ende November l. Js. die Rechnungen für 1806 und 1807, als ſonſten das im Schwäbiſchen Regierungs = Blatte vom Jahre 1805, Stück LI. Seite 1142 und 1143 angedrohte Präjudiz der Abholung mittelſt eigenen Botens, auf des ſäumigen Vormünders Koſten, unfehlbar eintreten würde.

4. Werden die §. 8. vorkommenden kleinern Geldreſte einer adminiſtrativen Stelle zugeſtellt, und dieſerhalben den Vormündern ſiegelmäßiger Pupillen das Weitere eröffnet werden.

Was die Special-Inſtruktion betrifft, ſo ſind

a. die Seite 88 des Regierungs = Blattes im I. Abſch. vorkommenden I. und II. Titel für Stellung der Rechnung, für Stempel = Gebühr, von den Vormündern der Siegelmäßigen ꝛc. ꝛc. offen zu laſſen; indem der Betrag dieſer beiden Rubriken bei dem königlichen Hofgerichte an = und eingeſetzt werden wird.

b. Rückſichtlich der S. 88. IV. Titel berührten Gebühren der Vormünder für deren Bemühung, wird zwar die Beſtimmung ſolcher Gebühren den Vormündern ſelbſt anheimgeſtellt; man erwartet aber, daß ſelbe hierin mäßig zu Werke gehen; da ſie ſonſt in der Reviſion den Durchſtrich oder Moderation zu gewärtigen hätten.

Ueber alle dieſe Punkte wird genaue Nachachtung gewärtiget.

Memmingen den 4. Mai 1807.

§. 7.

VII. Verordnuug vom 24. Jänner 1805, die allgemeine Rechnungsform über das Pupillen-Vermögen in der Provinz Schwaben betreffend.

Ungeachtet der allgemeinen Verordnung vom 24. Jänner 1805, welche eine allgemeine Rechnungs-Form über das Pupillen-Vermögen für die Provinz Schwaben vorſchreibt, wurden die verſchiedenen Rechnungs-Formularien der übrigen Provinzial- und Statutar-Rechte nur deshalb aufgenommen, damit ſolche mit denſelben bei künftiger etwaiger Vereinfachung verglichen werden können. Wir laſſen die General-Inſtruktion in extenso hiermit folgen.

General-Inſtruktion
für
die Waiſen- oder Pupillen Rechnungs-Stellen in Schwaben.

§. 1.

Die Waiſen- oder Pupillen-Rechnungen ſind bisher in verſchiedenen, und zum Theile ganz unbrauchbaren Formen eingekommen.

Zur Herſtellung einer gänzlichen Gleichförmigkeit und Concurrenz mit der übrigen für die königlich-bayeriſche Provinz Schwaben eingeführten Rechnungs-Form ſollen aber auch die Waiſen- oder Pupillen-Rechnungen eine ganz gleiche Einrichtung haben, folglich alle dieſelben Hauptrubriken und Ordnung enthalten, des Endes alſo jede Pupillen-Rechnungsſtelle in dieſem Rechnungs-Weſen anpaſſendes Schema und Spezial-Inſtruktion hierüber erhält.

§. 2.

Sämmtliche Pupillen- und Vormundſchafts-Rechnungen, welche bis zum 1ten Oktober 1806 nicht ſchon geſtellt, und zur Juſtification eingelegt ſind, müſſen nach der jetzt vorgeſchriebenen Form in duplo verfaßt, und wie es in Zukunft allemal zu beobachten iſt, das Duplikat hievon allererſt zum königlichen Stempelamte, damit dieſes dem erſten Bogen jeder Pupillen-Rechnung den Gradations-Stempel und den der Bogenzahl ausdrücke, ein

geſendet werden, welches ſodann dieſe Rechnungen der Rechnungs-Stelle zu dem Ende wieder remittirt, damit ſie ſolche ordentlich binden laſſen, und hienach zum königl. Rechnungs-Juſtifikations-Bureau Nro. 2 einſchicken könne.

§. 3.

Die Belege ſind jeder Rechnung am Ende beizubinden. Weil aber die Original-Belege an die Rechnungsſtelle nach der Reviſion wieder zurück gehen, ſo wird den übrigen Verifikaten nur die Abſchrift des Originals beigebunden. Auch muß die geringſte Beilage das Format eines halben Bogens haben.

§. 4.

Eine Rechnung über das Vermögen mehrerer Geſchwiſter wird nicht angenommen, ſondern ſo wie für jeden Pupillen das väterliche oder mütterliche Vermögen ſchon bei der Erbsvertheilung beſonders und ſpeziſiſch ausgezeigt werden muß, ſo muß auch, ſobald dieſes Vermögen ganz oder auch nur zum Theile zu rentiren anfängt, für jeden eine eigene Rechnung auf- und fortgeführt werden.

§. 5.

Da die Waiſen-Rechnungen nur alle zwei Jahre, folglich vom 1. Oktober 1805 bis letzten September 1807 und ſo fort erſt wieder geſtellt werden dürfen, ſo wird der Fall öfters eintreten, daß die erſte Rechnung eines Pupillen, wenn dieſe auf den zweijährigen Rechnungs-Termin beſchränkt werden wollte, außer der allgemeinen Rechnungs-Periode fällt, und daß die Gerichte ſolcher geſtalten alle Jahre einige Waiſen-Rechnungen zu ſtellen hätten. Dieſes zu hindern, und den einmal eingeführten Rechnungs-Perioden ihren Lauf zu ſichern, muß über jedes Pupillar-Vermögen, welches auch nur ein Vierteljahr vor dem Ende der laufenden Rechnungs-Periode zu rentiren angefangen hat, ſchon die erſte Rechnung geſtellt und eingereicht werden.

§ 6.

Damit man aber wiſſe, welcher Pupillen-Vermögen von Zeit zu Zeit ſich zur Rechnung eignet, muß ein Pupillen-Vormerkungs-Buch bis letzten September 1807 hergeſtellt ſeyn, und forthin

unterhalren werden, in welches das einem vater- und mutterloſen Waiſen angefallene Vermögen ſogleich nach der Kinds- oder Erbsabtheilung eingetragen, und welches allemal mit den Rechnungen eingeſendet werden muß.

§. 7.

So wie die Vormünder die Einnahmen und Ausgaben zu beſorgen, und zu Anfertigung der Rechnung in einem von ihnen zu führenden Manuale dem kgl. Land- oder Stadtgerichte alle zwei Jahre vorzulegen haben, und hiefür, ſo wie für das ganze Pupillar-Vermögen überhaupts verantwortlich ſind, ſo haben die Land- und Stadtgerichte das Vormerkungsbuch und das Formelle der Rechnung zu beſorgen, und ſind für die pünktliche Einlage zur Juſtifikation verantwortlich.

§. 8.

In Hinſicht der ſich ergebenden kleinern Geldreſte, deren verzinsliche Anlegung nicht thunlich iſt, haben ſich ſämmtliche Waiſen-Adminiſtrationen nach Inhalt der General-Verordnung v. 1. März 1804 des ſchwäbiſchen Provinzial-Regierungs-Blattes Nro. XI. Seite 180 und 181, §. 2, Nro. 2 und 5 zu benehmen, wozu auch die ſtädtiſchen Waiſen-Adminiſtrationen hiemit ausdrücklich angewieſen werden.

§. 9.

Hat ein noch unter Vormundſchaft ſtehender Pupill ſeine Volljährigkeit erreicht, und wird er von Seite ſeiner Obrigkeit zur Selbſtverwaltung ſeines Vermögens für fähig erklärt; ſo iſt die Vormundſchafts-Auslieferungs-Rechnung mit Ende der zur ſolchen Zeit laufenden Rechnungs-Periode zu ſtellen, und demſelben die Selbſtverwaltung ſeines Vermögens zu überlaſſen.

Special-Inſtruktion
für
die königl. Land- und Stadtgerichte der Provinz Schwaben, über die Pupillen- oder Vormundſchafts-Rechnungen.

Einnahmen.

Rechnungs-Rubriken.	Erklärungen der Rechnungs-Rubriken.	Vorſchriften u. Erläuterungen für die rechnungsführenden Land- und Stadtgerichte.	Beilagen.
I. Abſchnitt. Aus Aktiv-Kapitalien und Aktiv-Reſten. I. Titel. Vermögenseintrag.	Das neue Vormundſchafts-Rechnungs-Schema iſt in der Art einer erſten Vormundſchafts-Rechnung dargeſtellt, und behält alſo in dieſer Eigenſchaft den neben bemerkten Titel. In den Folge-Rechnungen hingegen iſt ſich des weiters vorgemerkten Titels an Barſchaft letzter Rechnung zu bedienen.	Da dermalen noch keine Vormundſchafts-Vormerkungsbücher hergerichtet ſind, ſo haben diejenigen Aemter, welche für den Jahrgang 1805 die Waiſen-Rechnungen noch nicht hergeſtellt haben, folglich nach dem neuen Schema ſtellen müſſen, bei vorkommenden erſten Vormundſchafts-Rechnungen den Vermögens-Eintrag mit der Abſchrift des Uebergabs-Vertrags, oder Theilungsbriefes zu belegen. Wie ein Vormundſchafts-Vormerkungsbuch, auf welches ſich ſodann für die Zukunft nur mit Allegirung des Folii zu beziehen iſt, beſchaffen ſeyn müſſe, zeigt die Beilage unter Nro. 1.	Nr. 1
II. Titel. An Ausſtänden	Die nach der letzten Rechnung verbliebenen Ausſtände eignen ſich hieher.	Wenn ältere Ausſtände vorhanden ſind, ſo müſſen ſelbe in eine verläſſige Spezifikation gebracht, und hierin zu finden ſeyn, was an dieſen Ausſtänden eingegangen iſt, und was noch haftet. Zugleich erwartet man, da dieſe Rechnungen für Pupillen nur alle zwei Jahre geſtellt werden dürfen, daß die ſich ergeben-	

Einnahmen.

Rechnungs-Rubriken.	Erklärungen der Rechnungs-Rubriken.	Vorſchriften u. Erläuterungen für die rechnungsführenden Land- und Stadtgerichte.	Beilagen.
		den unvermeidlichen Ausſtände thätigſt beigetrieben werden. Ebenſo verſieht man ſich zu den Aemtern, daß ſelbe die Ausſtände ſorgſamſt zu vermeiden ſuchen.	
III. Titel. Von Kapitalien a) An Zinſen, b) An rückbezahlten Kapitalien. **IV. Titel.** Von Friſten-Zahlungen.		Ueber dieſe beiden Titel liegt eine beſondere Berechnung unter Nro. 2 an.	Nr. II.
V. Titel. Aus der Reviſion.	Wenn ſich durch die von der Rechnungs-Juſtifikation geprüfte Rechnung Erſatzpoſten ergeben, eignen ſich ſolche hieher.	Die Erſätze müſſen in einer gleichen Reihe von §en in dem Schematismus aufgeführt werden, wie die angeführten Beiſpiele es bewähren, und in der Rubrik auf Belege iſt ſodann das Bedenkens-Protokoll mit Datum und Jahrzahl zu allegiren.	
II. Abſchn. Aus liegenden Gütern und Mobiliar-Vermögen. **I. Titel.** In eigener Regie.	Da ſich der Fall ergeben kann, daß für Pupillen ein Gut verwaltet werden muß, ſo eignet ſich der reine Ertrag deſſelben in dieſe Rubrik.	Bei ſolchen Fällen haben dann die Vormünder über alle Oekonomie-Einnahmen und Ausgaben beſondere Rechnung zu führen, und ſolche pro verificatione hierorts anzulegen. Imgleichen iſt auch das Inventarium vorzulegen. Und da	

Einnahmen.

Rechnungs-Rubriken.	Erklärung der Rechnungs-Rubriken.	Vorſchriften u. Erläuterungen für die rechnungsführenden Land- und Stadtgerichte.	Beilagen.
		bei ähnlichen Fällen ohnehin, beſonders wenn die Pupillen ſo minderjährig ſind, daß ſelbe das Gut wohl nicht ſobald ſelbſt antreten, die Genehmigung zur Verwaltung oder Verpachtung nachgeſucht werden muß, ſo iſt auch dieſe vorzulegen.	
II. Titel. Durch Verpachtung.	Die durch Verpachtung der Häuſer, Güter ꝛc. erzielten jährlichen Pacht-Schillinge kommen hier in Vortrag.	Die Belege hierzu ſind die vidimirten Pachtbriefs-Abſchriften.	
III. Titel. Von verkauften Realitäten.	Alle Verkäufe von liegenden Gütern und Mobilien ſind hieher beſtimmt.	Bei Verkäufen von Mobiliar-Vermögen dient ein genaues Verzeichniß als Beleg. Bei Grundſtücken, Häuſern, ꝛc. oder dem Verkauf des Geſammt-Vermögens die Kaufbriefs-Abſchriften, und die hierüber erfolgte Ratifikation.	
III. Abſchn. Aus neu angefallenem Vermögen.			
I. Titel. V. Erbſchaften.	Hieher kommen alle Erbſchaften an Geld. Tritt aber der Fall ein, daß ein Pupill Mobilien oder liegende Güter erbt, und ſolche ſelbſt benützt, ſo werden die Erbtheile hier bloß bemerkt; werden ſelbe aber ſogleich verſilbert, ſo kömmt der Erlös hier in Empfang.	Das Beleg hiezu iſt eine Abſchrift des Erbvertheilungs-Briefs. In ſo ferne aber die Erbsantheile in Mobilien oder liegenden Gütern beſtehen, welche zum Beſten des Pupillen verkauft worden ſind, ſo muß bei Mobilien eine ſpezifizirte Auszeige, und bei Grundſtücken der abſchriftliche Kaufs-Contrakt neben der Erbvertheilungs-Abſchrift angelegt werden.	

Einnahmen.

Rechnungs-Rubriken.	Erklärung der Rechnungs-Rubriken.	Vorſchriften u. Erläuterungen für die rechnungsführenden Land- und Stadtgerichte.	Beilagen.
II. Theil. Von Schankungen.	Wird vorſtehende Erklärung hieher wiederholt.	Das Beleg iſt die Abſchrift des Donationsbriefs, oder wenn kein Schankungsbrief hierüber vorhanden iſt, ein Zeugniß von dem Amte, woher die Schankung eingeliefert worden.	
III. Titel. Von eigenen Erſparniſſen.	Hinterlegt ein Pupill erſpartes Vermögen, ſo iſt es in dieſe Rubrik aufzunehmen.	Zum Belege dienen die Einlags-Scheine der Pupillen.	
IV. Titel. Von aufgeborgtem Gelde.	Dieſe Rubrik kann nur in Fällen ſtatt finden, wenn es um die Verbeſſerung eines eigenthümlichen Hauſes oder Gutes zu thun iſt, außer deſſen aber nicht.	Die Belege hiezu ſind die Schuldbriefs-Abſchriften.	

Ausgaben.

Rechnungs-Rubriken.	Erklärung der Rechnungs-Rubriken.	Vorſchriften u. Erläuterungen für die rechnungsführenden Land- und Stadtgerichte.	Beilagen.
I. Abſchnitt. Auf Amts- und Rechnungskoſten. **I. Titel.** Für Stellung dieſer Rechnung	Was nach der proviſoriſchen Taxordnung v. 17. Dez. 1804 zur Gebühr aufgerechnet werden darf, iſt dieſer Rubrik einzuverleiben.	Zum Beleg dient eine amtliche Quittung.	
II. Titel. Für Stempel-Gebühr.		Hat die nämliche Beſchaffenheit.	
III. Titel. Für einen Auszug aus dem Protokolle.	Wenn Extrakte, Abſchriften, oder andere amtliche Ausfertigungen für Pupillengeſchehen, haben ſelbe in dieſem Titel ihre Beſtimmung.	Auch hierzu werden amtliche Quittungen erfordert, nur verſteht es ſich von ſelbſt, daß hiezu kein Siegelpapier gebraucht werden darf.	
IV. Titel. Den Vormündern für ihre Bemühung.	Was den Vormündern für Bemühung, Verſäumniß, Gänge ꝛc. billig aufgerechnet werden kann, kommt hieher zu vorausgaben.	Die Beſtimmung ſolcher Gebühren iſt dem ſelbſtigen Ermeſſen der Aemter anheim geſtellt, und man erwartet daher, daß ſelbe hierinfalls ſorgſamſt zu Werke gehen, und den Vormündern nur dann Gebühren aufrechnen, wenn ſie ſolche auf Zuredeſtellen fordern. Die Quittung des Vormünders iſt das Beleg.	
II. Abſchn. Auf den Pupill **I. Titel.** Für deſſen Verpflegung.	Dieſe Rubrik erklärt ſich von ſelbſt, jedoch ſoll hierinfalls kein Mißbrauch eintreten, daß Pupillen, welche ihren Nahrungszweig	Die Belege ſind die Quittungen von demjenigen, der die Verpflegung auf ſich hat.	

Ausgaben.

Rechnungs-Rubriken.	Erklärung der Rechnungs-Rubriken.	Vorſchriften u. Erläuterungen für die rechnungsführenden Land- und Stadtgerichte.	Beilagen.
	ſelbſt ſuchen können, aus bloßer Bequemlichkeit von ihrem Vermögen zehren.		
II. Titel. Für Kleidungsſtücke.	Hat obige Beſchaffenheit, nur wird den Aemtern und Vormündern empfohlen, den Pupillen dießfalls keinen unnöthigen Aufwand zu geſtatten.	Die Conti der Kaufleute, Krämer und Handwerker ſind die Belege, welche in eine Spezifikation zu bringen ſind, und dieſe iſt ſodann von dem Pupillen, wo nicht durch eigenhändige Unterſchrift, wenigſt durch Handzeichen, und die Unterſchrift eines Beiſtandes über den richtigen Empfang zu beſtättigen.	
III. Titel. Auf Erlernung einer Profeſſion ꝛc. IV. Titel. Auf Krankheits- u. Kurköſten.	Hieher ſind alle Koſten geeignet, welche ſich auf den Unterricht, die Lehre ꝛc. eines Pupillen ergeben.	Die Quittungen der Lehrer, Profeſſioniſten, Künſtler ꝛc. ſind die Belege.	
III. Abſch. Auf liegende Güter. I. Titel. Auf Grundzinſe II. Titel. Für Steuern. III. Titel. Zur Brand-Aſſekuranz. IV. Titel. Für Stadt- u. Kommun-Anlagen. V. Titel. Auf Baulichkeiten.		Die auf nebenſtehendem Titel ſich ergebenden Unköſten ſind in eine Spezifikation zu bringen, mit den hierüber ſich ergebenden Contis zu belegen, und bilden alſo die hieher geeignete Beilage. Die nebenſtehenden Rechnungs-Rubriken laſſen ſich nur in dem Falle anwenden, wenn nach der in der Einnahme II. Abſchnitts, 1. Titels gegebenen Vorſchrift eine eigene Oekonomie-Rechnung nicht geführt wird, ſondern das ganze liegende Vermögen verpachtet, und der Pupill nach dem Pachtbriefe verbunden iſt, die Abgaben ſelbſt	

Ausgaben.

Rechnungs-Rubrken.	Erklärung der Rechnungs-Rubriken.	Vorſchriften u. Erläuterungen für die rechnungsführenden Land- und Stadtgerichte.	Beilagen.
		zu beſtreiten, und die Baulichkeiten ſelbſt zu unterhalten. Denn, wenn eine eigene Oekonomie-Rechnung geführt wird, ſo müſſen zu Erzielung des reinen Guts-Ertrages ohnehin auch dieſe Ausgaben alldort vorkommen.	
IV. Abſchn. Auf Paſſiva. **I. Titel.** Rechnungsgutſtand der Vormünder.	Da ſich der Fall ergeben kann, daß ſich für die Vormünder ein Gutſtand ergibt, ſo hat ſelber hier ſeine Beſtimmung.	Das Beleg iſt eine Quittung, dann iſt die Allegation der vorgehenden Rechnung, wo ſich dieſer Gutſtand für ihn entziffert hat, nicht zu überſehen.	
II. Titel. Gutſtände nach der Reviſion.	Durch die Juſtifikation der Rechnung können ſich hie und da Ueberſehen im Kalkul der Rechnung ſelbſt oder der Scheine zeigen, wodurch an die verkürzten Theile Nachzählungen geſchehen müſſen, und dieſe kommen alsdann hier in Ausgabe.	Ihr Vortrag geſchieht hier, wie jener bei den Erſätzen I. Abſchnitts 5. Titels in Einnahm, und die Quittungen hierüber dienen als Belege.	
III. Titel. Paſſiv-Kapitalszinſe.		In ſo ferne das Paſſiv-Kapital nur in einer einzigen Poſt beſteht, iſt blos die in der Einnahme III. Abſchnitts 4. Titels bemerkte Schuldbriefs-Abſchrift zu allegiren, und die Quittung über den bezahlten Zins vorzulegen, und gehörig zu adnumeriren; ſobald es aber mehrere Kapitalien ſind, muß auf die nämliche Art, wie bei den Aktiv-Kapitalien eine förmliche Berechnung hergeſtellt, und mit Zins-Quittungen belegt werden.	

Ausgaben.

Rechnungs-Rubriken.	Erklärung der Rechnungs-Rubriken.	Vorſchriften u. Erläuterungen für die rechnungsführenden Land- und Stadtgerichte.	Beilagen.
IV. Titel. Rückbezahlte Paſſiv-Kapitalien.		Das Capital wird entweder zum Theile, oder ganz abgelöst, im erſten Falle genügt eine Quittung als Beleg, im zweiten aber die kaſſirte und abquittirte Obligation.	
V. Titel. Auf Nachläſſe.	Nachläſſe können nur mit höchſter Begnehmigung paſſiren.	Die Aemter haben daher die Nachläſſe ordentlich durch eine mit Nachlaß-Scheinen, und der Ratifikation belegte Spezifikation auszuweiſen, und dieſe Spezifikation wird ſodann in derjenigen Rechnung eines Pupillen angelegt, wo ſich der erſte Nachlaß ergibt, und wenn in den darauf folgenden Rechnungen noch einige Nachläſſe vorkommen, wird ſich bloß hierauf bezogen.	
VI. Titel. Auf Verlurſt.	Dieſe Rubrik kann nur dann ſtattfinden, wenn dargethan iſt, daß der Verlurſt nicht durch Sorgloſigkeit der Vormünder ſich ergeben hat. In welchem Falle die Vormünder um ſomehr verantwortlich bleiben, indem es deren Pflicht iſt, bei Auslehnung der Kapitalien, auf die ſogleiche Verſicherung, dann übrige Umſtände der Schuldner Rückſicht zu nehmen.	Eben ſo liegt es auch in der Pflicht der Land- und Stadtgerichte, auf die gute Verwaltung des Pupillen-Vermögens wachſames Auge zu haben, und in Errichtung der Schuldobligationen ſich keines Saumſales ſchuldig zu machen, ſo wie auch vor derer Errichtung die Vermögens- und häuslichen Umſtände der Schuldner jedesmal genau zu berückſichtigen. Die Belege bei dieſer Rubrik ſind die Auszüge aus dem Ganturtel.	

Ausgaben.

Rechnungs-Rubriken.	Erklärungen der Rechnungs-Rubriken.	Vorſchriften u. Erläuterungen für die rechnungsführenden Land- und Stadtgerichte.	Beilagen.
V. Abſchn. Auf neuerlich angelegtes Hauptgut.			
I. Titel. Verzinslich.		Bei Auslehnung der Kapitalien iſt jenes genau zu beobachten, was wegen Verlurſtgefahr §. IV. im 5. Titel in Erwähnung gekommen.	
II. Titel. Unverzinslich.	Wenn bei Uebergaben, Verträgen, oder Erbsvertheilungen unverzinsliche Gelder für Pupillen ausgemacht werden können, kommen ſolche unter dieſer Rubrik in Vortrag.	Die Uebergabs-, Vertrags- oder Erbſchafts-Protokolls-Abſchrift iſt, bis ein Vormerkungsbuch hergeſtellt ſeyn wird, das Beleg. Da aber in ſolchen Fällen derlei Abſchriften ſchon in der Einnahme vorgelegt werden müſſen, ſo darf ſich dießorts bloß mit der Allegation hierauf bezogen werden.	
III. Titel. In Friſten.	Hat vorſtehende Beſchaffenheit.	Und ſo auch hier.	

Erklärungen und Erläuterungen über eine Endes- oder Auslieferungs- Vormundſchafts-Rechnung.

Im Eingange bei der Endes-Vormundſchafts-Rechnung iſt ſich folgender Aufſchrift zu bedienen, z. B.

IV. und zugleich letzte

Vormundſchafts-Rechnung

über

ꝛc. ꝛc.

Und ganz am Ende nach der Vermögens-Auszeig iſt ſich folgenden Schluſſes zu bedienen:

Nachdem dieſer Pupill ſeine Volljährigkeit erreicht hat, und durch die Obrigkeit zu deſſen eigener Vermögens-Verwaltung als fähig befunden worden; ſo hat man ihm unterm N. gemäß anliegender Quittung ſein ganzes Vermögen ausgeantwortet, und die Vormünder ihrer Pflichten entlaſſen; oder da gegenwärtiger Pupill ſich nach anliegender Zeugniß-Abſchrift nach Rieden, k. Ldgs. N. verheirathet hat, iſt ihm ꝛc.

Und in dem Vormundſchafts-Vormerkungsbuch iſt ſodann auch unter Allegirung der Endes-Vormundſchafts-Rechnung der Austritt zu bemerken.

(Die Beilagen folgen.)

Beilage I.

Vormundſchafts-Vormerkungs-Buch

des

königlichen Land- oder Stadtgerichts N.

Vorſchriften über das Vormerkungs-Buch.

Das Vormerkungs-Buch iſt alphabetiſch und halbbrüchig herzuſtellen, und damit ſolches auf mehrere Jahre brauchbar wird, iſt der geeignete Bedacht zu nehmen, damit bei jedem Buchſtaben hinlänglicher Raum offen ſtehe, dann muß jeder Pupill mit ſeinem Erbsantheil ſonderbar aufgeführt werden, wozu wenigſtens beſonders bei Pupillen, wo ihr Vermögen von Bedeutung iſt, zwei bis drei Seiten erfordert werden.

Bei jedem Kindesvertrag, Gutsübergab, oder Erbsvergleich iſt ſogleich in vorgedachtes Vormerkungs-Buch, nebſt dem Tauf- und Zunamen, die Herkunft und das beſtimmte Alter des Pupillen einzutragen, was demſelben an baarem Gelde, Nachfriſten, Grundſtücken und Mobilien ausgemacht, zu was Zeit, und zu weſſen Handen abführt, wann und wo auf Zinſe gelegt worden ſey; ferners, wann ſich die Vormundſchafts-Rechnungen jedesmal verfallen.

Damit aber die Land- und Stadtgerichte ſich näher erſehen können, wie der Ertrag in dieſes Vormerkungs-Buch geſchehen muß, folgen einige Beiſpiele.

A.

Die Vormünder ſind: Johann Müller, Schullehrer, und Michael Bauer, beide von Bergen.	Adam Johann, den 3. September 1803 10 Jahre alt, Färbers-Sohn von Bergen.
Die erſte Vormundſchafts-Rechnung verfällt ſich mit Ende Septembers 1805.	Dieſem ſind gemäß Vertrags-Brief vom 15. Auguſt 1803 auf Abſterben ſeines Vaters Michael Adam zum väterlichen Erbsantheil 300 fl., dann zu Erlernung einer Profeſſion 50 fl. folgend ausgemacht worden.

Dieſe 150 fl. hat Joh. Lampert, Bauer zu Bergen, vi Obligation. ddto. 15. September 1803 nach 5 p. C. verzinslich übernommen.

150 fl. hat die Mutter, Maria Adam, am Tage des Vertrages den 15. Auguſt 1803 ſogleich bar zu Vormundſchafts Handen erlegt.

Auch dieſe 100 fl. hat Michael Lang, Bauer zu Bergen vi Obligation. vom 2. Jänner 1804 nach 5 p. C. verzinslich auf ſich geladen.

100 fl. hat ſelbe in Zeit eines Viertel-Jahrs auch bar zu erlegen, und 50 fl. gehen in 10 fl. jährlichen Friſten auf Michaeli 1806 erſtesmal anfangend ein.

Die 50 fl. zu Erlernung einer Profeſſion dürfen demſelben erſt dann bezahlt werden, wenn er ſolche antritt.

Vermögens-Zuwachs.

Nebenſtehende 200 fl. ſind dem David Strauß, Wirth zu Bergen, den 1. Mai 1804 vi Obligat. à 5 p. C. verzinslich überlaſſen worden.

Den 13. April 1804 hat dieſer Pupill durch das Abſterben des Mathias Adam Färbers zu Grünbaindl, ſeines verlebten Vaters Bruder, laut dem der Vormundſchafts-Rechnung de anno 1805 anliegenden Erbs-Vertheilungs-Brief Extrakts bar ererbt 200 fl. — kr.

B.

Vormünder N. N.

Albrecht Joſeph, den 4. Auguſt 1804 6 Jahre alt, Bauern-Sohn von Dörnbach. Laut Vertrags-Brief vom 16. April 1804 ſind ihm auf Abſterben ſeines Vaters, Joh. Albrecht, ganzen Bauern von Dörnbach folgende Erbstheile ausgezeigt worden.

Die erſte Vormundſchafts-Rechnung verfällt ſich Anno 1805.

An Geld 3000 fl., welche bis zu Erreichung des 15ten Jahres unverzinslich auf dem Gut liegen bleiben, dagegen er aber bis dahin auch unentgeldlich auf dem Gute zu verpflegen, und zu unterhalten iſt.

Auf dem Falle, daß der Sohn eine Profeſſion, oder Kunſt erlernen wollte, wären ihm hierzu 100 fl., jedoch erſt dann bar zu behändigen, wenn er in die Lehre tritt.

C.

Vormünder N. N.	Alletſer Anton, den 12. Oktober 1805, 16 Jahre alt, Wirthsſohn von Holzheim.
Die erſte Vormundſchafts-Rechnung verfällt ſich den letzten September 1807.	Dieſem ſind laut Erbvertheilungs-Brief ddto. 5. Auguſt 1805 folgende Erbſchaften zu Theil worden.
	6000 fl. an Geld, welche ſein Gutsbeſitzender Bruder, Konrad Alletſer, in ſeit 4 Jahren bar heraus zu bezahlen, oder nach 4 p. C. zu verzinſen hat.
Den obern Stock dieſes Pfründhauſes hat zu Michaeli 1805 Georg Prenzing Schneider vor 25 fl. jährlichen Hauszins bezogen.	Das von ſeinen abgelebten Eltern ingehabte Pfründhaus, welches nach dem Inventario ddto. N. auf 400 fl. geſchätzt iſt, und wovon dermal der untere Stock von Georg Seitz, Kramer zu Holzheim, gegen jährlichen auf den 1. September ſich verfallenden 30 fl. Hauszins bewohnt wird.
	Ingleichen den dabei ſich befindlichen $1\frac{1}{2}$ Tagwerk großen Wurz- und Grasgarten, welcher nach obgedachten Inventario auf 300 fl. eingeſchätzet iſt, und ebenfalls von vorſtehendem Seitz gegen 40 fl. Pachtzins genoſſen wird.
	Und endlich an Mobilien vi Inventarii die Hälfte, welche auf 500 fl. taxiret ſind.

Bei:

Berechnung der Kapitalien und Zinſen zur Gottfried

Kapital-Schuldner.	Verſicherung.			Kapitalien voriger Rechnung.							pro Cent.	Jährlicher Zinsbetrag.		
	Tag.	Monat.	Jahr.	verzinsl.		unverzinsl.		in Friſten.						
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	hl.		fl.	kr.	hl.
Ulm.														
Gottlieb Wagner, des Pupillen Bruder	30.	Aug.	1803	—	—	150	—	50	—	—	4	4	—	—
Daniel Krebſer, Bäcker	1.	Okt.	1803	—	—	—	—	—	—	—	5	10	—	—
David Danzer, Gärtner	30.	Juny	1797	—	—	—	—	—	—	—	5	5	—	—
Söflingen.														
Anton Waker, Weber	1.	July	1798	—	—	—	—	—	—	—	5	5	—	—
Pfuhl.														
Kaſpar Fiſcher, Schuhmacher	9.	Sept.	1805	—	—	—	—	—	—	—	5	3	45	—
Summa	:	:	:	—	—	150	—	50	—	—	:	:	:	:
							bezahlt	10	—	—				
							verbleiben	40	—	—				

Königliches Stadtgericht

Verfaßt den ꝛc.

lage II.

Wagneriſchen Pupillen-Rechnung pro 1804 und 1805.

Zinszeit	Zins-Einnahme pro 1804 et 5.			Ausſtände ältere			Ausſtände pro 1804 et 5.			Rückbezahlte Kapitalien		Neuerlich angelegte Kapitalien		Anmerkungen.
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	fl.	kr.	
—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	Bei der Standes-Veränderung, oder 20jährigem Alter des Pupillen ſind auch die 150 fl. zu erlegen, oder mit 4 p. C. zu verzinſen, die Friſt pro 1805 iſt mit 10 fl. bezahlt.
—	19	10	—	—	—	—	7	10	—	—	—	200	—	Blieben die 7 fl. 10 kr. wegen Verluſt ſeines Melk-Viehes in Reſt.
—	3	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	100	—	Dieſe und nachſtehende 100 fl. hat der Pupill laut Vormerkungsbuchs Seite 107 am 1. September 1804 ererbt, wofür ihn auch die Intereſſen anfangen.
—	1	15	—	—	—	—	—	—	—	100	—	100	—	Sind am 1. Juni 1805 aus der Wakerſchen Konkursmaſſe eingegangen, das Zins-Ratum aber in Verluſt gefallen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	75	—	Die Obligation hiezu liegt nebſt den übrigen beim Stadtgericht in Verwahr.
=	32	10	—	—	—	—	7	10	—	100	—	575	—	
								rückbezahlt				100	—	
	verzinsliches Kapital zur nächſten Rechnung											475	—	

Johann Schwab }
Gottfried Bayer } Vormünder.

Ulm. N. Stadtrichter.

N. Aktuar.

Gradations-Stempel.

Bogenzahl-Stempel.

Formular der Vormundſchafts-Rechnungen.

I.

Vormundſchafts-Rechnung

über

das väter- und mütterliche Vermögen des von Friedrich N., Bäcker in Ulm, und deſſen Ehegattin N., nachgelaſſenen Sohnes N., den 30. Auguſt 1805, 17 Jahre alt.

Abgelegt

durch deſſen Vormünder N. N., Weißbäcker, und N. N., Metzger daſelbſt.

Vom 1. Oktober 1804 bis 30. September 1805.

Rubrizirung. Abſchn.	Rubrizirung. Titel.	Einnahmen.	Wirklicher Betrag der Einnahme. Partial. fl.	kr.	hl.	Total. fl.	kr.	hl.	Gegen die vorige Rechnung von N. N. Mehr. fl.	kr.	hl.	Minder. fl.	kr.	hl.	Urſachen.	Ausſtände. fl.	kr.	hl.	Belege.	Seite.	Ziffer.	Zahl.
I.																						
		Aus Aktiv-Kapitalien und Aktiv-Reſten.																				
	1	Vermögens-Eintrag NB. Iſt es aber eine Folge-Rechnung An Barſchaft letzterer Rechnung	—	—	—	506	20	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	Abſchrift des Theilungs-Protokolls.	2	1	—
	2	Von Ausſtänden.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—
	3	Von Kapitalien a. an Zinſen	32	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—
		b. an rückbezahlten Kapitalien	100	—	—	132	10	—	—	—	—	—	—	—		7	10	—	Beſondere Berechnung.	—	—	—
	4	Von Friſtenzahlungen	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—
	5	Aus der Reviſion §	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—
		§.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—
		Summa I. Abſchn.	—	—	—	648	30	—	—	—	—	—	—	—		7	10	—				

Einnahmen.

Rubrizirung. Abſchn.	Rubrizirung. Titel.	Einnahmen.	Wirklicher Betrag der Einnahme. Partial. fl.	kr.	hl.	Total. fl.	kr.	hl.	Gegen die vorige Rechnung v. N. N. Mehr. fl.	kr.	hl.	Minder. fl.	kr.	hl.	Urſachen.	Ausſtände. fl.	kr.	hl.	Belege. Seite.	Ziffer.	Zahl.
II.		Aus liegenden Gütern und Mobiliarvermögen.																			
	1	Aus eigener Regie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	Inventarium.	III	—
	2	Durch Pachtungen																			
		a. aus dem obern Stocke d. Hauſes.	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—			
		b. aus dem untern	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—			
		c. aus dem Garten	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—			
						160	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	Pacht-Kontrakt	IV	3
	3	Von verkauften Realitäten	—	—	—	18	—		—	—	—	—	—	—		—	—	—	Verzeichniß.	V	—
		Summa II. Abſchn.	—	—	—	178	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—			

Einnahmen.

Abſchn.	Rubri-zirung Titel.	Einnahmen.	Wirklicher Betrag der Ein-nahme. Partial. fl.	kr.	hl.	Total. fl.	kr.	hl.	Gegen die vorige Rechnung von N. N. Mehr. fl.	kr.	hl.	Minder. fl.	kr.	hl.	Urſachen.	Aus-ſtände. fl.	kr.	hl.	Belege.	Seite.	Ziffer.	Zahl.
III.		Aus neuan-gefal-lenem Ver-mögen.																				
	1	Von Erb-ſchaften	—	—	—	200	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	Erbſchafts-Protokollsauszug.	—	VI.	—
	2	Von Schan-kungen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—		—	VII.	—
	3	Von eigenen Erſpar-niſſen	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	Einlagſchein von dem Pupillen.	—	—	—
	4	Von aufge-borgten Geldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—
		Sum. III. Ab-ſchnitt	—	—	—	218	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—		—	—	—

Einnahmen.

Seite d. Rechn.	Rubrizirung. Abſchn.	Rubrizirung. Titel.	Rekapitulation der Einnahmen.	Wiederholung der Rubrizirung. Titel. fl.	kr.	hl.	Abſchnitt. fl.	kr	hl.	Gegen die vorige Rechnung v. N. N. Mehr. fl.	kr.	hl.	Minder. fl.	kr.	hl.	Ausſtände. fl.	kr.	hl.
1.	I.		Aus Aktiv-Kapitalien und Aktiv-Reſten.															
		1	Baarſchaften letzter Rechnung.	506	20	—												
		2	Ausſtände.	—	—	—												
		3	Kapital u. Zinſe.	132	10	—												
		4	Friſtenzahlungen.	10	—	—												
		5	Aus der Reviſion.	—	—	—	648	30	—	—	—	—	—	—	—	7	10	—
2	II.		Aus liegenden Gütern u. Mobiliar-Vermögen.															
		1	Aus eigener Regie.	—	—	—												
		2	DurchPachtungen	160	—	—												
		3	Von verkauften Realitäten	18	—	—	178	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	III.		Aus neu angefallenem Vermögen.															
		1	Von Erbſchaften.	200	—	—												
		2	„ Schankungen.	—	—	—												
		3	„ eigener Erſparniß.	18	—	—												
		4	„ aufgeborgten															
		5	Geldern.	—	—	—	218	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Summa Summar.	—	—	—	1044	30	—	—	—	—	—	—	—	7	10	—

Ausgaben.

Abſchn.	Titel.	Rubrizirung.	Ausgaben.	Wirklicher Betrag der Ausgaben. Partial. fl.	kr.	hl.	Total. fl.	kr.	hl.	Gegen die vorige Rechnung v. N. N. Mehr. fl.	kr.	hl.	Minder. fl.	kr.	hl.	Urſachen.	Belege. Seite.	Ziffer.	Zahl.
I.			Auf Amts = und Rechnungs=Koſten.																
		1	Für Stellung dieſer Rechnung ab 410 fl. 10 kr. reinen Ertrag.	—	—	—	27	20	5	—	—	—	—	—	—		Eine amtliche Quittung.	—	—
		2	Für Stempelpapier . .	—	—	—	—	45	—	—	—	—	—	—	—		Eine amtliche Quittung.	—	—
		3	Für einen Auszug aus dem Theilungs = Protokolle . .	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—	—		Eine amtliche Quittung.	—	—
		4	Den Vormündern für ihre Bemühungen . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		Quittung.	—	—
			NB. Dieſen mag an jedem Orte die Obrigkeit zugehen laſſen, was ſie nach Verhältniß der Bemühungen, dann der Vormünder zu machen habenden Reiſen, im Gegenhalte des vormundſchaftlichen geringern oder größern Vermögens, für billig erachtet.																
			Summa I. Abſch.	—	—	—	28	35	5	—	—	—	—	—	—				

Ausgaben.

Abſchn.	Rubri-zirung. Titel.	Ausgaben.	Wirklicher Betrag der Ausgaben. Partial. fl.	kr.	hl.	Total. fl.	kr.	hl.	Gegen die vorige Rechnung v. N. N. Mehr. fl.	kr.	hl.	Minder. fl.	kr.	hl.	Urſachen.	Belege.	Seite.	Ziffer.	Zahl.
II.		Auf den Pupillen.																	
	1	Für deſſen Verpflegung .	—	—	—	14	24	—	—	—	—	—	—	—		Die ſpeziſizirten Quittungen.			
	2	Für Kleidungs-Stücke . .	—	—	—	4	36	—	—	—	—	—	—	—		Conto.			
	3	Auf Erlernung einer Profeſſion, Kunſt od. ſonſtigen Unterricht . .	—	—	—	21	—	—	—	—	—	—	—	—		Quittungen.			
	4	Auf Krankheits- und Kurköſten.	—	—	—	5	3	—	—	—	—	—	—	—		Eine Speziſikaion mit Quittungen.			
		Summa II. Abſch.	—	—	—	45	3	—	—	—	—	—	—	—					

Ausgaben.

Rubrizirung.		Ausgaben.	Wirklicher Betrag der Ausgaben.						Gegen die letztere Rechnung v. N. N.						Urſachen.	Belege.			
			Partial.			Total.			Mehr.			Minder.							
Abſchn.	Titel.		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.			Seite.	Ziffer.	Zahl.
III.		**Auf liegende Güter.**																	
	1	Für Grundzinſe.	—	—	—	1	39	4	—	—	—	—	—	—		Quittungen.			
	2	Für Steuern.	—	—	—	1	30	—	—	—	—	—	—	—					
	3	Zur Brand-Aſſekuranz. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
	4	Für Stadt- und Kommun-Anlagen . .	—	—	—	1	40	—	—	—	—	—	—	—					
	5	Auf Baulichkeiten . . .	—	—	—	123	40	—	—	—	—	—	—	—		Bau-Conti.			
		Summa IIIten Abſchnitts.	—	—	—	128	29	4	—	—	—	—	—	—					

Ausgaben.

Abſchn.	Rubrizirung. Titel.	Ausgaben.	Wirklicher Betrag der Ausgaben. Partial.			Total.			Gegen die vorige Rechnung v. N. N. Mehr.			Minder.			Urſachen.	Belege.			
			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.			Seite.	Ziffer.	Zahl.
IV		Auf Paſſiva.																	
	1	Rechnungs-Gutſtand der Vormünder . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
	2	Gutſtände nach der Reviſion §. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		Extrakt aus dem Klaſſifikations-Urtel.			
		§. . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
	3	Paſſiv-Kapitals-Zinſe . .	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—					
	4	Rückbezahlte derlei Kapitalien	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—		Obligation u. Quittung, in ſoferne es aber mehrere Poſten ſind, eine Berechnung, wie Ziffer 2.			
	5	Nachläſſe . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—					
	6	Verluſt . .	—	—	—	3	45	—	—	—	—	—	—	—					
		Summa IV. Abſchnitts.	—	—	—	47	45	—	—	—	—	—	—	—					

Ausgaben.

Rubrizirung.		Ausgaben.	Wirklicher Betrag der Ausgaben.						Gegen die letztere Rechnung v. N. N.						Urſachen.	Belege.			
			Partial.			Total.			Mehr.			Minder.							
Abſchn.	Titel.		fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.			Seite.	Ziffer.	Zahl.
V.		Auf neuerlich angelegtes Haupt-Gut.																	
	1	Verzinslich .	—	—	–	575	—	–	—		–	—	—	—		Obligations-Abſchrift.			
	2	Unverzinslich .	—	—	—	150	–	—	—	—	—	—	—	—		Theilungs-Protokoll sub N. 1.			
	3	In Friſten .	—	—	—	50	—	–	—	—	—	—	—	—					
		Summa V. Abſch.	—	—	—	775													

Ausgaben.

Seite d. Rechn.	Abſchn. Rubri-	Titel. zirung.	Rekapitulation der Ausgaben.	Wiederholung der Rubrizirung. Titel. fl.	kr.	hl.	Abſchnitt. fl.	kr.	hl.	Gegen die letztere Rechnung v. N. N. Mehr. fl.	kr.	hl.	Minder. fl.	kr.	hl
5	I.		Auf Amts- und Rechnungs-Köſten.												
		1	Für Stellung dieſ. Rechnung	27	20	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		2	„ Stempelgebühr .	—	45	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		3	„ einen Auszug aus dem Theilungs-Protokoll	—	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		4	Den Vormündern für ihre Bemühungen	—	—	—	28	35	5	—	—	—	—	—	—
6	II.		Auf den Pupillen.												
		1	Für deſſen Verpflegung	14	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		2	„ Kleidungsſtücke .	4	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		3	„ Erlernung einer Profeſſion ꝛc. .	21	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		4	„ Krankheits- und Kurköſten	5	3	—	45	3	—	—	—	—	—	—	—
7	III.		Auf liegende Güter.												
		1	Für Grundzinſe. .	1	39	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		2	„ Steuern . . .	1	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		3	Zur Brand-Aſſekuranz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		4	„ Stadt- oder Kommun-Anlagen .	1	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		5	Auf Baulichkeiten .	123	40	—	128	29	4	—	—	—	—	—	—
8	IV.		Auf Paſſiva.												
		1	Rechnungsgutſtand der Vormünder . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		2	Gutſtände der Reviſion	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		3	Paſſiv-Kapitalszinſe	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		4	Rückbezahlte derlei Kapitalien . . .	40	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		5	Nachläſſe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		6	Verluſt	3	45	—	47	45	—	—	—	—	—	—	—
9	V.		Auf neuerlich angelegtes Hauptgut.												
		1	Verzinslich . . .	575	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		2	Unverzinslich . .	150	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		3	In Friſten . . .	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
			Summa totalis .	—	—	—	1024	53	1	—	—	—	—	—	—

Abſchluß.

Rechnungs-Abſchluß.	fl.	kr.	hl.
Die Einnahme beträgt Seite	1044	30	—
Die Ausgabe beträgt Seite	1024	53	1
Beſtand	19	36	7
Berichtigung des Beſtandes.			
Die Ausſtände betragen	7	10	—
Die Vormünder haben bar in Händen	12	26	7
Summa wie oben .	19	36	7
Ganzes Vermögen.			
Verzinslich liegen aus	475	—	—
Unverzinslich	150	—	—
In Friſten	40	—	—
Das Haus iſt eingeſchätzt für	1200	—	—
Der Garten zu	300	—	—
Die Mobiliarſchaft beträgt nach Abzug deſſen, was Seite 2, vermög Verzeichniß verkauft, und dem Pupillen zum ſelbſtigen Gebrauch überlaſſen wurde . .	88	—	-
Die Ausſtände	7	10	-
Barſchaft	12	26	7
Summa . .	2272	36	7

Unterſchrift der Vormünder.

Königliches Stadt- und Landgericht.

Unterſchrift des Stadt- und Landrichters.

ad §. 8. S. 1435 der vorſtehenden General-Inſtruction.

Nach der General-Verordnung v. 1. März 1804. §. II .n .5 gebührt die Aufnahme der Gemeinde- und Vormundſchafts-(Waiſen-) Rechnungen dem Landgerichte, wo aber aus dieſen Rechnungen Geldreſte entſpringen, welche in Gerichtshänden verbleiben, ſollen ſolche auf eben die Art, wie andere Depoſiten behandelt werden.

§. 8.

VIII. Geſuch um Volljährigkeits-Erklärung.

Die Verordnung vom 14. März 1804 weiſet die Geſuche um Volljährigkeits-Erklärung zur angemeſſenen Erledigung an das Kurpfalzbayeriſche Hofgericht in Schwaben a), an deſſen Stelle das Königliche Appellations-Gericht von Schwaben und Neuburg getreten iſt.

§. 9.

IX. Verordnungen in Betreff der Geiſtlichen.

1) Verordnung vom 5. October 1803, die Eigenthums- und Erbſchafts-Fähigkeit der Religioſen betreffend.

In der Verordnung vom 17. Novemb. 1803, in Betreff der Eigenthums- und Erbsfähigkeit der Religioſen, werden

1. alle in den Erbſtaaten beſtehende Verordnungen gegen die Eigenthums- und Erbfähigkeit der Kloſterleute und Regular-Perſonen unter folgenden nähern Beſtimmungen für aufgehoben zu erklären, daß
2. alle Religioſen ohne Unterſchied des Ordens und der Würde von der Zeit der wirklich erfolgten Auflöſung der reſpektiven Kloſtergemeinden, oder des mit Unſerer landesfürſtlichen Bewilligung erfolgten Austrittes einzelner Individuen, Eigenthums- und Erbfähig, ſohin zu allen Handlungen und rechtlichen Geſchäften unter Lebenden, oder von Todeswegen, insbeſondere aber dazu befugt ſeyn ſollen, über ihr gleich anfangs von Uns als ſolches anerkanntes Privatgut (deposita, peculien u. ſ. w.), oder über ihr in der Folge außer dem Kloſter geſetzmäßig erworbenes Vermögen Teſtamente zu errichten, und ſolches an andere zu vererben, dann auch andern als Teſtaments-Erben oder ab intestato zu ſuccediren, Legaten und Schankungen von Todeswegen anzunehmen, u. ſ. w. Demnach mögen ſie auch
3. in Zukunft von andern weltlichen Erben unter dem Vorwande der geleiſteten Verzicht, oder einer in den Amortiſations-Geſetzen beſtimmten pragmatiſchen Summe, von keiner Erb-

---

a) Bayeriſches Regierungs-Blatt für Schwaben vom Jahre 1804 Seite 217.

ſchaft weiter ausgeſchloſſen werden, wenn dieſe nicht vor der Kundmachung gegenwärtiger Verordnung bereits angetreten war; nur ſollen ſie ſchuldig ſeyn, in Fällen, wo es die Rechte ſonſt mit ſich bringen, dasjenige was ſie in das Kloſter eingebracht haben, in die betreffende Erbsportion ſich einrechnen zu laſſen.

4. Und obſchon aus den vorſtehenden Verordnungen die Folge von ſelbſt ſich ergibt, daß durch die ertheilte Eigenthums- und Erbfähigkeit derlei Religioſen keinen Anſpruch auf das Vermögen die Rechte und Foderungen ihrer ehemaligen Kloſtergemeinden erlangen können, indem dieſe in Unſer Staats-Eigenthum ausſchlüßig übergegangen ſind, ſo wollen Wir doch zur Vermeidung aller ungleichen Auslegung ſowohl das geſammte Kloſtervermögen mit allen demſelben anhängenden Rechten überhaupt, beſonders aber jene letztwilligen Subſtitutionen, die älter ſind, als die beſtehenden Amortiſationsgeſetze, respective als die darin feſtgeſetzte pragmatiſche Summe, auf den ſich ergebenden Succeſſions-Fall Uns hiermit ausdrücklich vorbehalten haben.

5. Dieſe Verordnungen ſollen ſich auch auf jene Religioſen erſtrecken, welche ſchon unter den vorigen Regierungen, mit landesfürſtlicher Bewilligung die Klauſur verlaſſen, und die Befähigung zu Säkular-Beneſizien erhalten haben.

6. Die Nonnen ſollen an allen obigen Rechten auf gleiche Art von dem Zeitpunkte an Theil nehmen, wo ganze Convente aufgelöſet, oder Einzelne mit landesfürſtlicher Erlaubniß dieſelbe verlaſſen würden; jedoch muß in beiden Fällen die biſchöfliche Einwilligung über die Befreiung von der Klauſur hinzukommen.

Die von Unſerm Regierungs-Antritte mit den erforderlichen Formalitäten ausgetretenen Nonnen haben die nämlichen Befugniſſe.

7. Sind zwar die auf den ehemaligen Kloſterpfarreien exponirten Religioſen, wenn ſie nicht bloß proviſoriſch daſelbſt beſtehen, ſondern in der Folge ordentlich präſentirt, und inveſtirt oder ſonſt als Pfarrer und respective beſtändige Vikarien oder Lokalkapläne definitiv beſtätiget werden, von nun an als ausgetretene Religioſen zu betrachten, ſohin ebenfalls Eigenthums- und Erbsfähig; dagegen

8. bleiben die in den Klöſtern und Centralkonventen künftig vereinigt fortlebenden Individuen der Religioſen-Orden von obigen Dispoſitionen ausgenommen.

Wir erwarten daher von allen Unſern Juſtiz- und Adminiſtrations-Behörden, daß ſie ſich in vorkommenden Fällen genau nach Unſerer gegenwärtigen Verordnung achten, und die Betheiligten hiernach verbeſchieden werden.

Uebrigens erhält Unſere Landes-Direktion den Auftrag, die Bekanntmachung auf die gewöhnliche Art zu verfügen.

§. 10.

2) Retorſion in Betreff der K. K. Oeſterreichiſchen Verordnungen über die Erbfähigkeit der Mönche, vom 20. Dezember 1803.

Da nach den in den K. K. Landen beſtehenden Verordnungen Mönche weder Schankungen unter den Lebenden machen, noch durch Vermächtniſſe an ausländiſche Unterthanen etwas hinterlaſſen können, ſo wurde die von den Mönchen in den Bayeriſchen Staaten verliehene Erbfähigkeit im Allgemeinen dahin beſchränkt, daß zu Gunſten eines K. K. Unterthans weder eine rechtsgültige Schenkung unter den Lebenden noch ein gültiges Vermächtniß von einem Mönche oder einer Nonne könne gemacht werden, und dieſe Verordnung von der damals Kurpfalz-Bayeriſchen Landes-Direktion in Schwaben unter dem 20. Dezember 1803 ausgeſchrieben a).

§. 11.

3) Verordnung vom 5. October 1803, die Obſignationen und Erbſchafts-Verhandlungen der Geiſtlichen betreffend.

1. Die Verordnung vom 5. October 1803, ſetzt nach Analogie der in ältern Kurlanden beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen den Grundſatz feſt, daß bei allen Sterbfällen geiſtlicher Perſonen die Obſignation, ſowie die Behandlung und Auseinanderſetzung des Nachlaſſes durch die competenten Gerichts-Behörden vorgenommen werden ſollen.

2. Den K. Kreis- und Stadtgerichten, als befreitem Forum der Geiſtlichen, ſteht dieſes Recht zu b).

---

a) Bayer. Regierungs-Blatt für die Provinz Schwaben vom Jahr 1803 Seite 236.

b) Verfaſſungs-Urkunde Tit. V. §. 5.

3. Damit jedoch bei Präbendirten keine Hemmung in den gottesdienſtlichen Verrichtungen entſtehe; ſo ſind die heiligen Gefäße und andere unentbehrliche Stücke von der Sperre ausgenommen, und in ſichere Hände zu übergeben. Zu dieſer Uebernahme kann ein Abgeordneter oder Bevollmächtigter des biſchöflichen Vikariats (welchem jedoch nicht die geringſte Theilnahme an der gerichtlichen Verhandlung einzuräumen iſt) zugelaſſen werden; weßhalb dahin von den Sterbfällen geiſtlicher Perſonen jedesmal Kenntniß ertheilt, und dabei freigeſtellt werden muß, ob eine Abordnung zu Uebernahme der erwähnten Gegenſtände getroffen werden wolle oder nicht.

Nach gleichen Grundſätzen iſt bei der Reſeration und Ausantwortung der geiſtlichen Verlaſſenſchaften an die Erben zu verfahren; und da Fälle ſich ergeben könnten, wo die biſchöflichen Vikariate an der Erbſchaft des Verſtorbenen Anſprüche zu machen hätten; ſo iſt ihnen von dem zur Extradition anberaumten Termin Wiſſenſchaft zu geben, damit ſie gleich jedem andern Betheiligten ihre allenfallſigen Forderungen geltend machen können.

§. 12.

X. Zehent-Verordnungen.

1) Bayeriſche Zehent-Verordnungen in Betreff neu cultivirter Gründe, für die Provinz Schwaben.

In Betreff der Zehent-Freiheit der neu cultivirten Gründe wurden folgende Bayeriſche Mandate vermöge Verordnung vom 25. Mai 1804 auch für die neu acquirirten Länder in Schwaben für anwendbar erklärt a).

1. Das Mandat vom 24ten März 1762, nach welchem

α) alle öden und unfruchtbaren Gründe im ganzen Lande (ſie mögen gleich zugehören wem ſie wollen, auf thunliche Art beſtmöglich cultivirt, und von den Inhabern Theils Pflug- und Ackermäßig, Theils zu Wieſen und Waldungen gemacht werden.

β) Werden denjenigen, welche ſolche öde Gründe als bona vacantia vi suprematus & regalium gehören, in Culturſtand bringen, zehen Freijahre von allen grundherrlichen, und landesherrlichen Gaben, Steuern, Anlagen, dann

a) Bayer. Regierungs-Blatt für Schwaben v. J. 1804. S. 391.

Quartier, Muſterung und Auswahl, in Summa von allen Real- und Perſonal-Laſten zugeſtanden.

2. Das General-Mandat vom 20. Oktober 1779;

α) dieſe zehenjährige Befreiung wird auch auf den Zehent erſtreckt;

β) es mögen nun die Inhaber Wieſen oder Aecker daraus machen. (M. ſ. die Verordn. sub n. 4. S. 1466.)

γ) Nach Ausfluß dieſer Freijahre hat es bei dem zu verbleiben, was der Cod. civ. part. 2. cap. 10. §. 10. verordnet, wo nach hieſigem Landesgebrauch dem Pfarrer ſelbigen Ortes nur die erſten drei Jahre, ſodann demjenigen, der ihn hergebracht hat, gehören. (M. ſ. die Verordn. sub n. 5. lit. c. S. 1467.)

3. Die Verordnung vom 6. October 1792.

α) Auch einmähdige Wieſen ſollen unter die uncultivirten Gründe gerechnet werden, und

β) derjenige, der ſolche zweimähdig macht oder umreißt, und ackermäßig in beſſere Cultur bringt, ſich der im General-Mandate vom 20. Oct. 1779 enthaltenen Begünſtigungen zu erfreuen haben ſoll, nach deren Umlauf ſofort das Zehentrecht nach der angeführten Stelle des Cod. civ. §. 2. cap. 10. §. 10. einzutreten hat, indem nach Kap. 10 §. 11. einem jeden Zehentmanne frei ſteht, ſeinen Grund und Boden nach eigenem Gefallen zu verändern, wenn gleich dem Zehentherrn per indirectum Schaden und Abbruch dadurch geſchieht.

γ) Wenn aber der Zehentmann ſeine einmähdigen Wieſen umreißen, und dagegen ſeine Aecker zu Wieſen würde liegen laſſen, und dieß aus böſer Abſicht, und in frandem decimotoris geſchehen wäre, ſo ſoll ihm ſolches nicht geſtattet, ſondern er allerdings zum Erſatz und Entſchädigung angehalten werden. Endlich auch

δ) wenn der Pfarrer auf einer ſolchen einmähdigen Wieſe ſchon zuvor den Großzehenten gehabt hätte, und er durch derſelben Ränderung (Umreiſſung) und dem ihm darauf entgehenden Zehent ſo ſtark betroffen würde, daß ſeine Congrua darunter leidet, ſo ſoll ſich deßhalb entweder gütlich verglichen, oder die Ergänzung der Congrua von Amtswegen verfügt werden.

4. Die Verordnung vom 5. Juni 1801, nach welcher

α) die zehenjährige Zehentfreiheit für alle künftige cultivirt werdende Gründe auf fünfundzwanzig Jahre feſtgeſetzt worden iſt.

β) Die ſchon vor dieſer Verordnung cultivirten öden Gründe ſollen unter dieſer Zehent-Befreiung nur in ſoweit begriffen ſeyn, als der Zehentherr nicht ſchon zum Beſitze des Zehents gelangt iſt, und das Zehentrecht nicht ſchon wirklich ausübt, in ſolchem Falle ſollen ſolche Gründe noch ſo lange zehentfrei bleiben, bis die obigen ſtatuirten 25 Jahre verfloſſen ſind.

γ) Da dieſe Zehentbefreiung die Beförderung der Kultur zum Zwecke hat, ſo iſt ſelbe nicht auf bloße Umriſſe, oder Neugereute, wodurch lediglich Holz oder Wiesgründe zu Feldern gemacht werden, auszudehnen, ſondern ſie ſoll ſich nur allein auf wahrhaft öde und neu cultivirte Gründe beziehen.

5. Verordnung vom 8. Februar 1802.

„Um allen weitern unrichtigen Auslegungen der General-Verordnung vom 5. Juni 1801 zu begegnen, und unnütze Streitigkeiten zu beſeitigen, werden ſämmtlichen Gerichts-Behörden und Unterthanen, die Verordnungen vom 20ten Weinmonat 1779, 3ten Mai 1787 und 6ten October 1792, nach welchen unter wahrhaft öden Gründen nicht nur Haiden, Filze, Möſer und Weidenſchaften, wenn ſie auch hie und da mit Holz und Geſträuchen bewachſen ſind, ſondern ebenfalls Inſeln, Auen, Anſchütten und einmähdige Wieſen, ſohin alle Gründe gezählet werden, die bisher in keinem Ackerzuſtande und Zehentbeſitze waren — mit dem Anhange in Rückerinnerung geſetzt, daß ſich die geſetzlich zugeſtandene 25jährige Zehentfreiheit — gleich wie vorhin die 10jährige Zehentfreiheit, auf alle neu kultivirten Gründe obiger Art erſtrecke.

Nur allein bei ſolchen Holzgründen, bei welchen eine ordentliche Holzkultur Statt findet, kann in der Regel nicht, ſondern in einzelnen Fällen nur dann dieſe Zehentbefreiung eintreten, wenn die Ausreutung ſolcher Gründe von der obern Polizey-Behörde, wegen ſonſt hinreichenden Waldungen für nützlich angeſehen, und geſtattet, ſohin damit

dem Staate der nemliche Vortheil, wie mit der Kultur öder Gründe verſchafft wird.“

Dieſe ſämmtliche die Aufnahme und Belebung der Landeskultur, und Beförderung des öffentlichen und Privat-Wohlſtandes zum Zwecke habenden höchſten Verordnungen werden auf die Kurfürſtliche Provinz in Schwaben unter folgenden Beſtimmungen angewendet, daß

a) den altbayeriſchen — der ſchwäbiſchen Provinz einverleibten Landgerichten die Befolgung derſelben aufs neue eingeſchärft — und zur vorzüglichen Pflicht gemacht —

b) für die zu dieſer Provinz gehörigen neu acquirirten Lande aber den erwähnten Verordnungen vom 1. Dez. 1802 an Geſetzeskraft beigelegt wird, ſo, daß alle nach dieſem Termin umgeriſſene und in Kulturſtand verſetzte öde Gründe auf die oben gedachte 25jährige Zehentbefreiung Anſpruch machen können;

daß hingegen

c) das, was in Codice civ. P. 2. Cap. 10. §. 10. wegen des Zehents auf den Novalien, oder Neubrüchen verordnet worden, für die zur kurfürſtlichen Provinz in Schwaben gehörigen neu acquirirten Länder und Städte zur Zeit nicht für verbindlich erachtet werden könne, ſondern rückſichtlich der Novalien, Zehent-Abreichung nach Verfluß der obigen 25 Freijahren der in dieſer Provinz angenommene Landesgebrauch, ſowie das Local-Herkommen, und die ſonſtigen individuellen Verhältniſſe lediglich zur Richtſchnur dienen ſollen.

§. 13.

2) Verordnung v. 25. Juni 1805, die Zweimähdigmachung einmähdiger Wieſen betreffend.

1. Die Verordnung vom 25. Juni 1805, welche die nähern Beſtimmungen der Bekanntmachung vom 18ten Mai 1804 über die Zweimähdigmachung der einmähdigen Wieſen, ertheilt, iſt in dem Regierungsblatte für Schwaben 1805, St. XXVII. S. 705 — 717 ausgeſchrieben.

2. Da wir bei der Zuſammenſtellung der für das ganze Königreich geltenden Verordnungen auch auf dieſe Verordnungen zurückkommen werden, ſo heben wir nur folgendes davon heraus:

α) Die Umſchaffung der einmähdigen in zweimähdige Wieſen iſt jedermann gegen verordnungsmäßige Entſchädigung geſtattet, iſt eine wahre Cultusſache und gehört daher zur Competenz der Culturgerichte. (§. 11 der Verordnung.)

β) Die zweimähdig gemachten Wieſen haben ſich wie die urbar gemachten Gründe der 25jährigen Zehentfreiheit zu erfreuen.

γ) Dieſe Zehentfreiheit hat jedoch in folgenden Fällen nicht Statt:

αα) Wenn der Eigenthümer ſeine einmähdigen Wieſen umreißen, und dagegen ſeine Aecker zu Wieſen wollte liegen laſſen, und dieß aus böſer Abſicht und zum offenbaren Nachtheile des Zehentherrn, ſo ſoll ihm dieſes nicht geſtattet, ſondern er allerdings zum Erſatz und zur Entſchädigung angehalten werden.

ββ) Wenn ein Pfarrer auf einer ſolchen einmähdigen Wieſe als Decimator universalis ſchon zum Voraus den Großzehenten gehabt hat, ſoll ihm der Genuß wie vorhin verbleiben, jedoch iſt der Eigenthümer eine dergleichen einmähdigen Wieſe bei der Zweimähdigmachung derſelben nicht verbunden, den Zehenten von der zweiten Mahd zu verabreichen. (§. 10 der Verordnung.)

§. 14.

3) Verordnungen, die Zehenten von Brachfeldern betreffend.

Die Zehenten von Brachfeldern betreffend, wurden die in den ältern Kurfürſtlich Bayeriſchen Erbſtaaten Statt habenden Verordnungen laut Ausſchreibung der Kurpfalz-Bayerſchen Landesdirektion in Ulm vom 25. Mai 1804 auch auf die Provinz Schwaben ausgedehnt.

1. Nach der Verordnung vom 28. September 1793 ſollen der Klee und alle Futterkräuter, welche auf Brachfeldern gebaut werden, zehentfrei ſeyn.

2. Nach der weitern Verordnung vom 16. September 1794 ſollen

α) unter Klee und Futterkräuter nur Eſparſette, Luzerne, Wicken, Spargel, Treſp u. ſ. w., und überhaupt alle Klee und angebauten Grasarten verſtanden werden, welche ohne eine Frucht zu machen dem Viehe friſch oder trocken zum Futter gereicht werden.

β) Die Ausdehnung auf Erbſen, Kraut, Rüben, Erdäpfel, Hanf, Brein, Linſen u. ſ. w. hat keineswegs Statt, ſondern muß der Zehent da, wo er Herkommens iſt, und in dem Maaß, wie er Herkommens iſt, bis weitere Verordnung deshalb erfolgt, noch ferner gereicht werden a).

§. 15.

4) Cultivirung vertheilter Waldparzellen.

1. Vermöge Verordnung vom 26. April 1805 wird denjenigen, welche Parzellen aus verkauften Staatswaldungen cultiviren, eine ewige Zehentfreiheit zugeſichert. Es ſteht nach N. II. dieſe Verordnung außer der Forſtordnungsmäßigen Benutzungsart jedem Käufer frei, den Waldgrund in Acker- oder Wiesgrund zu verwandeln, jedoch muß ſo viel, als von Zeit zu Zeit ausgerottet wird, zugleich zur wahren Cultur gebracht, und von allen Stöcken gereiniget, und entweder mit Früchten bebauet, oder zur Wieſe oder zum Gartengrund hergeſtellt werden. Der Verkauf dieſer Gründe geſchieht in der Eigenſchaft als walzende Stücke ohne den mindeſten Hoffußverband, Servitutenfrei auf bodenzinſiges Eigenthum mit ewiger Zehentfreiheit, dabei iſt jedermann geſtattet, auf dieſen Gründen Häuſer und Landwirthſchafts-Gebäude anzulegen, wobei niemanden entgehen kann, daß, wenn von einem ſolchen Holzgrunde nur ein Theil cultivirt wird, ſchon der bloße Zehent den Bodenzins erſetzen kann.

2. Dieſe verkauften Gründe ſind nach Abrechnung des Bodenzins-Kapitals den gewöhnlichen Landſteuern zu unterwerfen, wenn und ſobald ſie aber in Cultur geſetzt, d. i. in Acker-Wiesgründe, Hopfen- oder andere Gärten verwandelt werden, von Zeit der Cultur an, und pro Rata des cultivirten Theils auf 10 Jahre lang von den Steuern und übrigen Staatsabgaben mit Ausnahme des Bodenzinſes befreit b).

§. 16.

5) Cultur der Gemeindegründe und Waldungen betr.

1. Die Verordnung vom 4. Juni 1805 dehnt die Verordnung vom 26. April 1805 N. II. auch auf die Cultur der eigenen

---

a) Bayer. Reggierungs-Blatt für Schwaben v. J. 1804 St. XXII. S. 397 — 399.

b) Höchſtlandesherrliche Verordnung v. 26. April 1805, den Verkauf der entbehrlichen Staats-Waldungen betr., ausgeſchrieben von der Kurpfalzbayeriſchen Landesdirection den 6. Mai 1805.

Waldungen und der vertheilten Gemeinde-Waldungen aus, wonach ſolchen gleichfalls ewige Zehentfreiheit zukommt, übrigens wenn ſich die Gemeindeglieder nicht vereinigen können, der gleichheitliche Maßſtab eintritt.

2. Weil aber dieſelbe bloß in dem Regierungs-Blatte für Bayern a) und nicht in dem Regierungs-Blatte für Schwaben verkündet war, ſo verwarf das k. Oberappellations-Gericht ihre Anwendbarkeit für Schwaben b).

3. Allein es läßt ſich nich begreifen, warum hierin zwiſchen der Provinz Schwaben und den übrigen Bayeriſchen Staaten ein der Gleichheit der Rechte zuwiderlaufender Unterſchied gemacht werden ſollte, und offenbar ging die Abſicht des Geſetzgebers, der hier nur die allgemeine Begünſtigung der Cultur im Auge hatte, auf die Allgemeinheit dieſer Verordnung hin, deren Anwendung bloß ein formelles juriſtiſches Bedenken wegen der von Kurfürſtlicher Landesdirektion unterlaſſenen Inſerirung derſelben in das Schwäbiſche Regierungs-Blatt, und dem billig noch abgeholfen werden könnte, entgegen ſtand.

4. Auf jeden Fall kann aber der ſchwäbiſche Culturant nach den in Mitte liegenden Verordnungen vom 5. Juni 1801 und 8. Februar 1802, deren Anwendbarkeit nicht bezweifelt wird, die 25jährige Zehentfreiheit in Anſpruch nehmen c).

§. 17.

6) Behandlung der Zehentgeſchäfte.

Ueber die Behandlung der Zehentgeſchäfte enthält das Bayerſche Regierungs-Blatt für die Provinz Schwaben v. J. 1805 S. 514 — 529 eine weitläufige Verordnung, welche A. die Zehentbeſchreibung, B. die Zehentbereitung, C. die Zehentverſtiftung, D. die Selbſteinlegung des Zehents, und E. insbeſonders den kleinen Zehent zum Gegenſtande hat.

---

a) Kurpfalzbayeriſches Regierungsblatt für das Jahr 1806.

b) M. ſ. die Einleitung dieſes Bandes S. VI.

c) M. ſ. den vorhergehenden §. 12. N. 5. Nur allein bei ſolchen Holzgründen ꝛc. S. 1466.

Auftrag

an ſämmtliche Kurfürſtliche Rent- und Kaſtenbeamte der Kurpfalz-bayeriſchen Provinz in Schwaben.

(Die Behandlung der Zehent-Geſchäfte betr.)

Im Namen Sr. Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern.

Obſchon man unterm 11ten Juny des abgewichenen Jahres eine allgemeine proviſoriſche Inſtruction über die Behandlung der Zehentgeſchäfte durch das 24. Stück des Regierungsblatts bekannt gemacht, und darin alle die Grundſätze aufgeſtellt hat, welche eine ſolide und gleichförmige Geſchäftsbehandlung zu begründen ganz geeignet waren, ſo hat man doch aus den im vorigen Jahre eingegangenen Zehent-Beſchreibungen und Verſtiftungs-Protocollen beträchtliche Abweichungen erſehen müſſen, die theils durch örtliche Verhältniſſe, theils durch beſondere Vorfälle veranlaßt worden ſind.

Um alſo dieſe wichtige Quelle des Staatseinkommens dem reinſten Ertrag näher zu führen, und den Beamten einen ſichern Leitfaden zu geben, wonach ſie die Zehentgeſchäfte ganz beſtimmt und gleichförmig behandeln können, hat ſich unterfertigte Stelle veranlaßt gefunden, zu eben erſagter allgemeinen Inſtruction, die nochweils beſtätiget wird, folgende erläuternde Zuſätze und nähere Beſtimmungen nachzutragen, und zwar:

A. Ueber die Zehentbeſchreibungen.

§. 1.

Jeder Rentbeamte iſt verbunden, alle in ſeinem Amtsbezirk entlegene Groß- und Kleinzehenten ſelbſt zu beſorgen, wo nicht durch beſondere Befehle den Kaſtenbeamten die Behandlung einiger davon übertragen, oder von ſelben bisher ſchon vorgenommen worden iſt.

Da beinebens die Zehent-Revenue ſehr wichtig und mannigfaltigen Gefährden ausgeſetzt iſt, ſo iſt es eine beſondere Obliegenheit des Beamten, daß er nicht allein den Beſchrieb, ſondern auch die Schätzung und Verſtiftung ſelbſt vornehme, und ſolche niemal, außer in wichtigen Verhinderungsfällen, und dann nur mit der genaueſten Nachſicht einem erfahrnen Schreiber überlaſſe. —

§. 2.

Wenn an dem Zehent mehrere Theil haben, ſo iſt ſich gegen Auswärtige nach der bisherigen Obſervanz jedoch in der Maaße

zu benehmen, daß der Beamte dem Beſchrieb ſowohl, als auch der Schätzung und Verſtiftung ſelbſt beiwohne, und alle Verhandlungen mitpflege, bei Einheimiſchen hat aber der Beamte die ganze Leitung zu übernehmen, und von den Mitzehentherren alle Behelfe zur Einſicht und Mittheilung abzufordern.

§. 3.

Der Zehent=Beſchrieb iſt von jedem Ort beſonders, und nach dem der allgemeinen Inſtruktion ſchon beiliegenden Formular zu verfaſſen, wobei die in den vorgegangenen Beſchreibungen angenommene Ordnung beizubehalten, und jeder Zehentholde nach der ſchon beſtehenden Reihe aufzuführen iſt, damit die Rechnungsjuſtifikation ſich überzeugen kann, ob keiner ausgelaſſen worden iſt, eines und andern Theils durch das Nachſuchen der verſetzten Zehentholden nicht unnöthiger Weiſe zu ſehr gehindert werde.

Wenn Abänderungen oder neue Gutsbeſitzer vorkommen, ſo iſt die Urſache davon zur Erleichterung der Rechnungsjuſtifikation beizuſetzen, zu welchem Ende auch die Zehentbeſchreibungen zu paginiren ſind. —

§. 4.

In der Zehentbeſchreibung ſind alle zehentbare Grundſtücke aufzuführen, wobei noch beſonders verordert wird, daß auch

a) alle Neubrüche, wenn ſie ſchon noch die Zehentfreiheit genießen, jedoch von den übrigen zehentbaren Gründen abgeſondert in der Beſchreibung nebſt Beirückung, wie lange dieſe Zehentfreiheit ſchon beſtehe, aufgenommen werden müſſen.

b) Diejenigen Grundſtücke, worauf die Zehentbarkeit bezweifelt, oder von einem dritten angeſprochen wird, ſind gleichfalls in der Beſchreibung aufzuführen, jedoch iſt in dieſem Falle das wahre Verhältniß mittels Berichts ſogleich vorzulegen, damit die obwaltenden Anſtände noch vor der wirklichen Verſtiftung berichtiget werden können. —

c) In Fällen, wo nicht die Zehente, ſondern die 5. — 12. — 17. oder 20te Garbe zum Zehenten gereicht werden muß, ſind zwar dieſe Grundſtücke ebenfalls in die Zehentbeſchreibung aufzunehmen, aber von den übrigen gewöhnlich zehentbaren abgeſondert zu halten. —

§. 5.

Bei denjenigen Zehenten, woran das Aerarium nur einen Theil hat, ſind alle Condecimatoren mit der ſie betreffenden Quote

ſpecifice vorzutragen, wobei auch zu bemerken iſt, wer den Kleinzehent zu beziehen habe.

§. 6.

Alle Zehenten, welche den Heiligen-Fabriquen, milden Stiftungen, Körperſchaften ꝛc. gehören, und woran das Aerarium keinen Theil hat, ſollen ganz beſonders beſchrieben — behandelt und auch beſonders ad Ratificandum eingeſchickt werden.

§. 7.

Nach der Beſchreibung eines jeden einzeln Zehents, iſt ſo viel leerer Raum zu laſſen, daß in der Folge bei der Verſtiftung ſogleich der befundene Inſtand der Felder — die Schätzung und die Verſtiftung ſelbſt eingetragen werden können. —

B. Zur Bereitung der Zehenten.

§. 8.

Sind zwei unpartheiiſche und erfahrene Schätzmänner aus der benachbarten Gemeinde beizuziehen, welche mit dem Beamten alle Oeſche durchwandern und das Inſtehen der Früchte genau einſehen, und reiflich erwägen müſſen, wobei zugleich auch den betheiligten Zehentholden der Zutritt zu geſtatten iſt.

§. 9.

Nach vollendeter Bereitung ſind beide Schätzmänner, nach vorausgegangener Erinnerung an ihre Unterthanspflichten und abgenommene Handgelübde in Abweſenheit der Zehentholden zum Protocoll zu vernehmen:

a) Wie ſie das Inſtehen der Früchte nach jedem Oeſch, ſowohl im Allgemeinen, als auch, wenn ſich eine merkliche Verſchiedenheit zeigt, auf den betreffenden Grundſtücken gefunden haben, und zwar mit dem beſtimmten Ausdruck, ob die Früchte gut, mittelmäßig oder ſchlecht inſtehen, und

b) wie viele Schaff, Malter oder Immi eine Jauchert in die andere von jeder Gattung Frucht im Draſch abwerfen dürfte. — Endlich und

c) wenn die Früchte ſchon vor der Bereitung durch einen Wetterſchlag beſchädigt worden ſind, oder ein Mißwachs bemerket wird, ob der Zehentpächter noch das Pachtquantum in ſchrannenmäßiger Frucht liefern könne? —

§. 10.

Wenn der Beamte an den Schätzmännern Mangel an Kenntniß, oder eine Parteilichkeit wahrnimmt, ſo hat er ſich an die Schätzung nicht zu binden, vielmehr liegt ihm ob, ſeine eigene Kenntniß und Erfahrung zu Rathe zu ziehen, und wohl zu überlegen, ob dieſe Schätzung zu erhöhen, oder zu vermindern ſeye.

§. 11.

Wenn auf ſolche Art der mögliche Ertrag einer Jauchert ausgemittelt iſt, ſo iſt der zehente Theil davon zum erſten Ausrufungs-Pachtquantum, jedoch unter ausdrücklicher Bemerkung, in welcher Mäßerei geliefert werden muß, zu beſtimmen, ſofort alſogleich zur

C. Zehent-Verſtiftung

zu ſchreiten, wobei es ſich aber von ſelbſt verſteht, daß dieſer Verſtiftungstag einige Täge vorher ſchon öffentlich und genugſam bekannt gemacht worden ſeye. —

§. 12.

Vor der Verſteigerung ſelbſt ſind den Zehent-Pachtliebhabern die ſchon bekannten Bedingniſſe zu eröffnen, wozu noch beſonders zu zählen ſind — daß,

a) den Zehentpächtern nicht frei ſtehe, das erſtandene Pachtquantum oder in Natura einzudienen, oder in Geld abzulöſen, indem die Zehenten alle in Natura eingedienet werden müſſen, ſoferne nicht wegen beſondern Verhältniſſen die Geldablöſung von der Kurfürſtlichen Landesdirection ſelbſt geſtattet wird.

b) Daß dieſe Naturaleindienung in ſchrannenmäßiger Frucht geſchehen müſſe, folglich dagegen keine Ausrede oder Einwendung Statt habe.

c) Wenn der Zehent an einige Individuen verſtiftet wird, ſo iſt ſolchen nicht zur Bedingniß zu machen, daß ſie jedem Gemeindner, der ſeinen Zehenten ſelbſt behalten, und den Betreff an dem Pachtquantum dem Pächter einliefern will, ſolchen überlaſſen müſſen, zumal der Zehent ganz, und ohne Ausnahme verſtiftet werden muß.

d) Wenn die Gemeinde ſelbſt reſpective alle darin befindliche Zehentholden ihren eigenen Zehent in Pacht nehmen will, ſo iſt ihnen als Bedingniß aufzulegen, daß nicht ein jedes ein-

zelne Individuum ſeinen Zehent auf den Kaſten liefern darf, ſondern daß ſie einen Obmann wählen, der das ganze Pachtquantum ſchrannenmäßig abliefern muß.

§. 13.

Als Vorbereitungs-Maßregeln werden noch weiter feſtgeſetzt:

a) Wenn der Pfarrer oder ſonſt wer immer vorhin aus dem Zehentſtadel ein gewiſſes Strohe, oder andern Abfall zu beziehen berechtigt war, ſo iſt dieſe Abgabe dem Zehentpächter nicht aufzubürden, damit der Zehent rein erſcheine, wohl aber iſt demjenigen, welcher ſolches zu fordern hat, die Verſicherung zu geben, daß ihm das Stroh nach dem laufenden Preis, und der Abfall nach dem zehnjährigen Durchſchnitt in Geld erſetzt werde, worüber ſodann Bericht zu erſtatten iſt.

b) Bei denjenigen Zehenten, welche die Unterthanen vorhin unentgeldlich in die Scheuern zu führen verbunden waren, iſt vor der Verſtiftung mit denſelben gegen ein Surrogat an Geld Abkunft zu pflegen, jedoch nie länger als auf ein Jahr, damit man ſich derſelben bei der künftigen Selbſteinlegung wieder [illegible] kann. —

c) Wenn vor der Bereitung ſchon ein Schauer gefallen, oder ein Mißwachs von der Art bemerkt worden iſt, daß die Schätzmänner ſelbſt bemeſſen haben, der Pächter könne das Pachtquantum in ſchrannenmäßiger Frucht nicht erobern und liefern, ſo iſt zwar deſſen ungeachtet die Verſtiftung nach Schaff, Malter oder Immi vorzunehmen, dabei aber zur Bedingniß zu machen, daß die Ablöſung in Geld, und zwar nach den Normalpreiſen geſchehen müſſe.

§. 14.

Da die Zehenten in dieſſeitiger Provinz ein weſentlicher Beſtandtheil des Staats-Einkommens ſind, welches den Beamten nach ihren Pflichten zu befördern ohnehin obliegt, ſo verſieht man ſich zu denſelben, ſie werden ſich beſtreben, allenthalben eine Konkurrenz von Pachtliebhabern zu bewirken, und da die Verſtiftung als ein Verkauf des Eigenthums anzuſehen iſt, ſo iſt jeder zur Verſtiftung zuzulaſſen, der hinlängliche Sicherheit zu leiſten vermag, und auf die Zehentholden iſt nur in ſo weit

Rückſicht zu nehmen, und ihnen der Vorzug einzuräumen, wenn ſie mit andern gleiches, oder ein höheres Anbot machen.

§. 15.

Wenn bei der Verſtiftung, reſpective Verſteigerung, unter den Pachtliebhabern gewiſſe heimliche Verbindungen bemerkt werden, wodurch die Verſteigerung nachtheilig zurückgeſetzt wird, ſo ſeyen ſie unter der Bedrohung ernſtlich davon abzumahnen, daß ihnen nicht allein der gegenwärtige Pacht nicht werde angelaſſen werden, ſondern daß ſie auch von allen künftigen Verſtiftungen ausgeſchloſſen bleiben ſollen.

Sollte ſich aber eine Gemeinde beigehen laſſen, fremde oder einheimiſche Pachtliebhaber auf was immer für eine Art von der Verſtiftung abſchrecken zu wollen, ſo iſt dieß auf der Stelle zu unterſuchen, die ſchuldig gefundene Gemeinde zur Strafe zu ziehen, und den Pächtern alle Hülfe zuzuſichern und zu leiſten, in keinem Falle aber dieſer Gemeinde den Pacht anzulaſſen.

§. 16.

Die Verſtiftung nach der Jauchert iſt jener per Aversum um ein gewiſſes Quantum vorzuziehen, folglich letzteres, ſo viel möglich, zu vermeiden.

§. 17.

Wo Waizen gebaut wird, dürfen die Waizenfelder mit den Veeſenfeldern nicht vermiſcht, und um die eine und die nämliche Fruchtgattung verſtiftet werden.

§. 18.

Wenn mehrere einen Zehenten in Pacht nehmen, ſo hat einer für den andern zu ſtehen, und derjenige, welcher die ſicherſte Gewährſchaft zu leiſten im Stande iſt, hat das Protocoll zu unterſchreiben, und für die richtige Ablieferung zu haften.

§. 19.

Wenn bei der wirklichen Verſteigerung ſchon mehrere Anbot geſchehen ſind, ſo hat ſich der Beamte an das letzte Bot ſo lange nicht zu halten, bis ſelbes dem geſchätzten und bemeſſenen wahren Ertrag gleich kömmt, und ſollte dieſes nicht zu erzielen ſeyn, ſo iſt ohne weiters die ganze Verhandlung aufzuheben, und die Anſtalt nach der Generalinſtruktion zur Selbſteindienung zu treffen.

§. 20.

Wird aber ein billiges Anbot erreicht, ſo iſt der letzte und höchſte Schlag nochmal deutlich zu verrufen, ſofort wenn kein weiteres Anbot mehr gemacht wird, salva Ratificatione ad Protocollum zu nehmen, und dieſes von dem Pächter ſogleich unterſchreiben zu laſſen, worauf weder eine Reue Statt hat, noch ein nachgefolgtes wiewohl höheres Anbot mehr anzunehmen iſt. Dieſes Protocoll iſt ſodann mit der beigerückten Bemerkung, was dieſer Zehent in den vorgegangenen Jahren ertragen habe, zu ſchließen. —

§. 21.

Den Pächtern iſt kein Nachlaß zuzuſichern, ausgenommen, wenn von der Zeit der Verpachtung bis zur wirklichen Einheimſung, den Früchten auf dem Felde, durch Schauer, Wolkenbruch oder Auswachſung derſelben, ſofern dieß letztere nicht aus eigenem Verſchulden geſchieht, ein wirklicher Schaden zugeht, und auch in dieſen Fällen hat der Nachlaß nicht anders Statt, als wenn die Pächter zur rechten Zeit den Feldſchaden bei dem Landgericht angezeigt, und um Augenſchein gebeten haben, wovon ſie alſo vorläufig und mit dem Anhang zu verſtändigen ſeyen, daß wegen der Unausgiebigkeit im Draſch, und andern zufälligen Schäden kein Nachlaß bewilliget werde.

§. 22.

Wenn nun jeder Zehent auf ſolche Art behandelt, und das Schätzungs- und Verſtiftungsprotocoll dem Zehentbeſchrieb angehängt wird, ſo erhält man über jeden einzelnen Zehent ein Ganzes.

Nun muß über alle Zehenten des Amts-Bezirkes ein Generalkonſpect, nach nebenſtehendem Formular verfaßt, und dieſer mit den Zehentbeſchrieben ad Ratificandum eingeſchickt werden; wobei nur noch zu bemerken iſt, daß in Fällen, wo auſſer den gewöhnlichen vier hohen Halmen noch andere großzehentbare Früchte, als Waizen, Einkorn, Sommerroggen ꝛc. ꝛc. gebauet werden, auch dieſe in dem Generalkonſpect aufgeführt, folglich darin mehrere Rubriken angebracht werden müſſen. Es verſteht ſich dabei von ſelbſt, daß bei jenen Zehenten, wovon das Aerarium nur einen Theil hat, im Generalkonſpect auch nur der Betreff dieſes Theils eingetragen werden dürfe.

Dieſes Formular gehört zu S. 1477.

General

aller im Rentamtsbezirk M

Laut Beſchrieb u. Verpachtung.		Ortſchaften.	Namen der Pächter	Frucht-															
				Weeſen								Roggen							
Lit.	Tag u. Monat der Verſtiftung.			Anſehen der Felder	Zehentbare Jaucherten		Pacht der Jauchert		Ganzer Ertrag			Anſehen der Felder	Zehentbare Jaucherten		Pacht der Jauchert		Ganzer Ertrag	
					Jchrt.	Achtel	Metzen	Vrlg.	Schff.	Metzen	Vrlg.		Jchrt.	Achtel	Metzen	Vrlg.	Schff.	Metzen Vrlg.
A	19. Juli	Holzheim	die Gemeinde	mittelmäßig	22	4	7	—	19	5	2	ſchlecht	20	—	3	—	6	4
B	20 ejsd.	Gundremmingen	Joſ. Schmid et Consort.	gut	50	2	8	2	53	3	½	mittelmäßig	48	—	3	2	21	—
		ꝛc.	ꝛc.															
		ꝛc.	ꝛc.															
		Summa des ganzen Ertrags . .			72	6	—	—	73	—	2½		68	—	—	—	27	4

...onſpect

...ſtifteten Zehenten für 1805.

... der Felder	Gattungen: Gerſte – Zehentbare Jaucherten: Schrt.	Achtel	Gerſte – Pacht der Jauchert: Metzen	Vrlg.	Gerſte – Ganzer Ertrag: Schff.	Metzen	Vrlg.	Haber – Anſtehen der Felder	Haber – Zehentbare Jaucherten: Schrt.	Achtel	Haber – Pacht der Jauchert: Metzen	Vrgl.	Haber – Ganzer Ertrag: Schff.	Metzen	Vrlg.	Nach welcher Mäſſerei	Auf welche Käſten die Früchten geliefert werden.
gut	26	2	4	1	13	7	$2\frac{1}{4}$	gut	38	3	4	2	21	4	$2\frac{3}{4}$	Augsburger	Ayßlingen
...lecht	21	—	3	—	7	7	—	mittelmäßig	60	—	3	1	24	3	—	Ayßlinger	ditto
	47	2	—		21	6	$2\frac{1}{4}$		98	3	—		45	7	$2\frac{3}{4}$		

Verfaßt den July 1805.

Kurpfalzbayeriſches Rentamt N.

§. 23.

Gleichwie man bei dem Generalkonſpect unter andern auch die Abſicht mit verbindet, alle in jedem Amtsbezirk entlegenen Zehenten auf einmal zu überſehen, ſo müſſen demſelben, wenn alle verſtifteten Zehenten eingetragen, und die Summen gezogen ſind, am Ende auch jene Zehenten namentlich beigeſetzt werden, welche man ſelbſt einzulegen für nothwendig erachtet hat.

§. 24.

Was übrigens —

D. Bei der Selbſteinlegung der Zehenten

zu beſorgen ſeye, hierüber erhält die allgemeine Verordnung beſtimmte und hinreichende Vorſchriften, hier wird alſo allein noch weiters verordnet, daß nach vollendetem Draſch, welcher möglichſt zu beſchleunigen iſt, über die ſelbſt eingelegten Zehenten ein gleicher Generalkonſpect, und nach dem nämlichen Formular, wie bei den verſtifteten Zehenten, verfaßt, und demſelben bei jedem Zehent der Beſchrieb, und wo ſie ſchon vorliegt, die Schätzung beigelegt werden muß.

In dieſem Generalkonſpect iſt ebenfalls der Ort, das Inſtehen der Felder, die gebaute Fruchtgattung, die zehentbare Jauchertzahl, die durch den Draſch erhaltene Ausbeute, und ſo viel möglich iſt, was hievon auf jede Jauchert betrifft, nebſt der Mäßerei und dem Kaſten, worauf ſolche aufgeſchüttet worden, genau anzumerken.

Zugleich ſind auch die erhaltenen Afterfrüchte nebſt dem Draſchabfall von Geſod, dann ſogenannten Schweins- und Taubengeſäm mit dem Geldbetrag, ferner das Stroh nach den Sorten mit den laufenden Preiſen, und alle auf die Selbſteinlegung ergangene Unköſten mit einem in Duplo verfaßten ſpezifiquen Verzeichniß in dieſem Konſpect genau aufzuführen, ſofort ad Ratificandum einzuſchicken. —

§. 25.

In den §. 21 bemerkten Fällen, wo

E. der Zehentnachlaß

Statt hat, iſt der Nachlaßlibell genau nach dem Schätzungsprotocoll zu formiren, und wenn eine Abweichung nothwendig iſt, ſo iſt die Urſache davon anzugeben. — Zugleich ſind auch bei der Berechnung die zu großen Brüche zu vermeiden.

§. 26.

Der Nachlaß iſt nicht nach dem bei den Gülten bisher angenommenen Regulativ, ſondern nach dem wahren erlittenen Schaden in der Art zu berechnen, daß, wenn der Schaden zur Hälfte eingeſchätzt worden iſt, der Nachlaß ebenfalls zur Hälfte angeſetzt und begutachtet werden muß. —

§. 27.

Bei Zehenten, woran das Aerarium nur einen Theil hat, iſt auch der Nachlaß nicht weiter, als auf dieſen Theil trifft, zu berechnen.

§. 28.

Wenn nach ſolchergeſtalt berechnetem Nachlaß ſich ein zweiter Feldſchaden ergiebt, der zu einem weitern Nachlaß ſich eignet, wie dieß ſchon öfter an den Erndtetägen ſelbſt, und ſo zu ſagen unter der Sichel, geſchehen iſt, und die Pächter gleich um die Beſichtigung und Einſchätzung gebeten haben, ſo iſt die zweite Nachlaßberechnung nicht mit der erſten zu vermengen, ſondern über den zweiten Schaden iſt wieder ein eigener Nachlaßlibell zu verfertigen und ad Ratificandum einzuſchicken. —

F. Bei den Kleinzehenten

§. 29.

iſt die Schätzung gleichfalls von zwei unparteiiſchen Männern der Jauchert nach, in Beiſeyn des Beamten, vornehmen, und das Protocoll unterſchreiben zu laſſen. — Dieſe Schätzung muß auch nach dem wahren Ertrag und Werth geſchehen.

§. 30.

Der Kleinzehent iſt allein nach der Jauchert zu verſtiften, und ſolcher vorzüglich den Aeckerbeſitzern anzulaſſen, ſollten ſich dieſe aber zu einem der Schätzung, oder dem wahren Werthe gleichkommenden Anbot nicht herbeilaſſen, ſo kann auch die Verſteigerung, oder eine andere angemeſſene Verfügung Platz greifen.

§. 31.

Die Verſtiftung geſchieht in Geld, und wo ſchon ein gewiſſes Geld-Quantum pr. Jauchert hergebracht iſt, da iſt ſolches auch in ſoferne zu belaſſen, als es auf einem Vertrag beruht, auſſer dieſem iſt ſich aber nicht daran zu binden, ſondern lediglich nach dem wahren Ertrag zu benehmen. — Uebrigens ſind be

dergleichen Verſtiftungen die ſogenannten Leykauf und andere Mißbräuche gänzlich zu beſeitigen. —

§. 32.

Ueber die Kleinzehenten iſt ebenfalls, nebſt Beilegung der Schätzungs- und Verſtiftungsprotocollen, ein Konſpect von dem ganzen Amtsbezirk zu verfaſſen, und nebſt Anführung der zerſchiedenen zehentbaren Früchten und der Jauchertzahl, der Geldbetreff vorzutragen, und ad Ratificandum einzuſchicken.

§. 33.

Alle Beſchriebe, nebſt den angehängten Schätzungs- und Verſtiftungsprotocollen, alle Generalkonſpects und übrige dahin einſchlagenden Pieçes müſſen in Duplo gefertigt und eingeſchickt werden, damit die Duplikaten bei dem Rechnungsbureau zurückbleiben, und die Originalien mit der Ratifikation an die Aemter zurückgeſchickt werden können. —

§. 34.

Schlüßlich werden alle Kurfürſtliche Rent- und Kaſtenämter erinnert, die Zehentbeſchriebe und Verſtiftungen, ſobald es thunlich iſt, unverweilt vorzunehmen, damit nicht wegen Enge der Zeit dieſes wichtige Geſchäft am Ende übereilt werden muß, und da dem Kurfürſtlichen Rechnungskommiſſariat der gemeſſenſte Auftrag geſchehen iſt, die entdeckten weſentlichen Abweichungen von dieſen Vorſchriften und Formularien ſogleich der unterzogenen Stelle vorzulegen, damit dieſe Zehent-Verhandlungs-Acten an die betreffenden Aemter zum Umarbeiten zurückgeſendet werden können, ſo verſieht man ſich zu ſämmtlichen Beamten, ſie werden ſich um ſo genauer an dieſe Formularien und Vorſchriften halten, als widrigen Falls der Schaden, welcher aus dieſer Verzögerung, wo die Ratifikation vor der Erndte nicht mehr ertheilt, oder abgeſchlagen werden kann, demſelben unnachſichtlich zur Laſt fallen wird.

Ulm, den 10. Mai 1805.

Kurpfalzbayeriſche Landes-Direktion in Schwaben.

Graf von Arco, Präſident.

Vogl, Sekr.

§. 18.

XI. Gültnachlaß-Verordnung.

In Betreff der Gült-Nachläſſe iſt folgende Verordnung vom 21. Juni 1805 erſchienen:

Auftrag

an alle Kurfürſtliche Landgerichte und Rentämter der Kurpfalz-Bayeriſchen Provinz in Schwaben.

(Die Gültnachläſſe betreffend.)

Im Namen Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern.

Man hat zwar ſchon unterm 11ten Junius v. Js., (Regierungs-Blatt 25 Stück) die erſten Grundlinien bezeichnet, nach welchen der Feldſchaden eingeſchätzt und der Gültnachlaß begutachtet werden ſolle.

Nachdem aber die wahre Beſchaffenheit der Feldgüter, und die unter der vorigen Verfaſſung in den verſchiedenen Theilen des Schwäbiſchen Kurſtaates rückſichtlich der Nachläſſe beſtandene Obſervanz näher geprüft wurde, ſo hat ſich unterfertigte Stelle veranlaßt geſehen, dem Gültnachlaßweſen, ſowohl nach ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätzen, als auch in formeller Hinſicht nähere Beſtimmungen zu geben, und dadurch eine allgemeine, wechſelſeitige Billigkeit und vollkommene Gleichförmigkeit bezweckende Norm feſtzuſetzen, nach der ſich alle Kurfürſtliche Landgerichte und Rentämter künftig genau zu achten haben.

§. 1.

Allgemeiner Begriff von Gültnachläſſen.

Unter dem Gültnachlaß verſteht man eine wegen Feldſchaden bewilligte Erleichterung an jenen Reichniſſen, welche der Coloniſt von ſeinem Feldbau jährlich als Canon abzugeben hat.

Aus dieſem allgemeinen Begriff gehen folgende

§. 2.

allgemeine Grundſätze

hervor, daß

A. die Gültnachläſſe nur bei leibfälligen, erbrechtigen, un

überhaupt bei ſolchen Gütern Statt haben können, wovon der Canon oder die ſogenannten Gülten gereicht werden.

Es ſind demnach von dieſem Begriffe ausgeſchloſſen:

1. die Pachtgüter, bei welchen nach entſtandenem Feldſchaden rückſichtlich des Nachlaſſes die Pacht-Bedingniſſe entſcheiden, oder, wenn dieſe nicht klar genug ſind, andere Grundſätze eintreten, daher dieſe nicht in die Nachlaßtabelle aufzunehmen, ſondern beſonders behandelt werden müſſen, —
2. die auf bodenzinſiges Eigenthum hingegebenen Güter, bei welchen die Fruchtabgabe als ein Surrogat des Kapital-Zinſes anzuſehen ſind, folglich niemal ein Nachlaß begutachtet werden kann.

B. Der Feldſchaden eignet ſich nur alsdann zu einem Nachlaß, wenn die Gülten mit dem Gut in einem gleichen Verhältniſſe ſtehen, folglich der Canon nicht allein in recognitionem Dominii, ſondern auch in compensationem fructuum gereicht wird.

Der Nachlaß kann alſo nicht angewendet werden

1. auf ſolche Güter, bei denen die Gülten ſehr gering ſind, und unter dem Verhältniß der Jauchertzahl und des Guts-Ertrages ſtehen, oder
2. auf denen eine ſogenannte Eiſengült haftet.
3. Wenn von einem Gut nur eine Fruchtſorte, z. B. Kern oder Roggen ganz allein zur Gült gereicht wird, ſo will man zwar dieſe Reichniß im Allgemeinen dermal noch nicht als eine Eiſengült erklären, ſofort, wenn nicht ſchon eine Entſcheidung vorliegt, ſolche in die Nachlaßlibelle für jetzt noch eintragen laſſen. Die Kurfürſtlichen Rentbeamten erhalten aber die Weiſung, der Natur dieſer Gülten nachzuſpüren, und die beſondern Verhältniſſe mittels abgeſonderter Berichte vorzulegen.

C. Die Nachläſſe beſchränken ſich ganz allein auf den im Ackerfeld ſich ergebenen Schaden, woraus von ſelbſt fließet, daß

1. jene Gülten, welche auf einer Waldung, oder andern mit den hohen Halmen nicht angebauten Grundſtücken beſonders haften, von dem Nachlaß ausgeſchloſſen ſind, folglich im Nachlaßlibel unter der vollen Gültſchuldigkeit nicht vorgetragen werden dürfen,
2. daß aller übrige, außer dem Ackerfeld ſich ergebende Schaden, auf den Gültnachlaß keinen Bezug habe.

§. 3.

Nähere Beſtimmung der Feldſchäden.

Die Feldſchäden theilen ſich in jene, woran beſondere Natur-Ereigniſſe oder die Lage des Guts unmittelbaren Antheil haben, und in jene, welche der Coloniſt, aus Mangel an Kenntniß, oder an Fleiß, und ſeiner Verwendung ſelbſt veranlaßt hat.

A. Erſtere beſtehen gewöhnlich in Schauer, Mausbiß, Mißwachs, Schneedruck, Ueberſchwemmung ꝛc. und eignen ſich zum Nachlaß; wegen letztern kann aber um ſo weniger ein Nachlaß gefordert werden, als es die Obliegenheit eines jeden Grundholden iſt, das gültbare Gut nach ſeinen Kenntniſſen mit allem Fleiß und Anſtrengung, auch dem nöthigen Koſtenaufwande fruchtbar zu machen, folglich darf die Vernachläßigung dieſer Obliegenheit nicht zum weitern Schaden des Gültherrn gereichen.

Es ſchließt alſo allen Nachlaß von ſelbſt aus, wenn der Gutsbeſitzer

1. bei ſumpfigten Aeckern das Grabenziehen vernachläßigt, und dadurch zur Unfruchtbarkeit ſelbſt Anlaß gibt, oder wenn er
2. wegen vernachläßigtem Viehſtand oder aus andern willkührlichen Urſachen ein oder mehrere Jauchert gar nicht anbauet, oder wenn er
3. aus Mangel an Kenntniß oder Fleiß ſein Feld ſo ſchlecht anbauet, daß er den Wachsthum aller Gattungen Unkrauts ſelbſt veranlaßt.

B. Der Schaden, wenn er als ſolcher gelten ſoll, muß im Gegenhalte der Größe des Guts, und der zu hoffenden Erndte für den Grundholden wirklich fühlbar geweſen ſeyn.

Wenn alſo bei einem großen Gut, und einer mittelmäßigen Erndte, oder bei einem kleinen Gut, und reichen Feldſegen, ein oder das andere Jauchert fehlſchlägt, und der Schaden nicht über ein Drittheil ſteigt, ſo wird dieſes nicht für eine wahre Beſchädigung geachtet, und iſt daher auch zu keinem Nachlaß geeignet.

C. Da hier allein von Feldſchäden die Rede iſt, ſo iſt bei der Einſchätzung derſelben weder auf andere dem Gutsbeſitzer zugeſtoßene Unglücksfälle weder auf eine Uebergültung Rückſicht zu nehmen, indem derſelbe wegen erſtern anderweite Unterſtützungen und wegen letzterer nach gepflogener Unterſuchung eine Gültmoderation erhalten kann, welche auch in dem Falle Statt hat, wenn

ein Theil des Guts zur Zeit nicht kultivirt werden kann, folglich öde liegen bleiben muß.

Um die Nachläſſe verhältnißmäßig bewilligen zu können, müſſen

D) die Feldſchäden auch beſtimmt angegeben werden.

Es wird hier zur Vorſchrift gemacht, daß ſolche

auf einen ganzen Schaden
— drei Viertheil —
— zwei Drittheil —
— einen halben —
— ein Drittheil — oder
— ein Viertheil —

beſtimmt werden.

Geringere Schäden werden als zum Nachlaſſe nicht berechtiget, gar nicht berückſichtigt.

Damit aber die Schätzmänner nicht willkührlich bei dieſer Schadensbeſtimmung verfahren können, ſo wird es den Landrichtern zur Pflicht gemacht, den Feldbeſichtigungen, und der Schätzung in eigener Perſon beizuwohnen, und dieſes Geſchäft dem Landgerichts-Aktuar niemal, außer in den wichtigſten Verhinderungsfällen, welche im Schätzungsprotocoll anzuführen ſind, zu überlaſſen, welchem ſodann ein verpflichteter und erfahrener Zehent- oder Stadelmeiſter, deſſen ſich auch der Landrichter erforderlichen Falls ſelbſt bedienen kann, beizugeben iſt, um die Schätzmänner aufmerkſam und in Ordnung zu erhalten.

§. 4.

Beſtimmung der Nachläſſe.

In Erwägung, daß bei der primitiven Feſtſetzung der Gülten, nur der Ertrag einer mittelmäßigen Erndte zur Grundlage angenommen wurde, und in fernerer Berückſichtigung, daß die Vortheile eines fruchbaren Jahrganges ganz allein dem Grundholden zu Gut kommen, indem die Gabe an den Grundherrn ſich nie erhöhet, hat man die in dem größern Theil der Provinz bisher beſtandene, auf Billigkeit gegründete Obſervanz über die Gültnachläſſe, wonach der Erlaß an den Gülten nicht vollkommen gleichen Schritt mit der Beſchädigung hielt, ſondern immer nur etwas gegen dieſelbe zurückbleibt bis auf eine allgemeine Abgaben-Peräquation proviſoriſch angenommen, und beſtimmt daher, daß

bei einem ganzen Schaden —
drei Viertheile Nachlaß,
bei einem drei Viertheil Schaden —
die Halbſcheid Nachlaß,
bei einem zwei Drittheile Schaden —
ein Drittheil Nachlaß,
bei einem halben Schaden —
ein Viertheil Nachlaß,
bei einem ein Drittheil Schaden —
ein Sechstheil Nachlaß,
und bei einem ein Viertheil Schaden —
ein Achttheil Nachlaß
an der ganzen Gültſchuldigkeit begutachtet werden ſolle.

Außer dieſen Beſtimmungen wird kein weiterer oder geringerer Nachlaß bewilliget.

§. 5.

Weitere Beſtimmungen in formeller Hinſicht für das Landgericht.

Es wird zur allgemeinen Regel angenommen, daß kein Nachlaß Statt hat, wenn nicht der Unterthan ſeinen Feldſchaden bei dem Landgerichte beſtimmt angezeigt, und um Augenſchein gebeten hat, auch muß dieſer bei noch ſtehenden Früchten vorgenommen werden können.

Wenn nun der Unterthan oder mehrere einer Gemeinde bei dem Landgericht einen Feldſchaden anzeigen, und um Augenſchein bitten, ſo iſt von ſelben

1. vor allem das pfärrliche Atteſtat, daß ſie an den aufgehobenen Feiertagen fleißig gearbeitet haben, abzufordern, weil ohnedieß jede andere Vorkehrung und Verhandlung unnütz wäre, zumal die Uebertreter dieſer höchſten Verordnung von allem Nachlaß unnachſichtlich ausgeſchloſſen bleiben.

Wenn ſich das Landgericht deſſen nun verſichert hat, ſo iſt

2. die Schadens-Anzeige und die Bitte um Augenſchein zum Protocoll zu nehmen, und dabei das pfärrliche Atteſtat zu allegiren und beizulegen.

Zum nämlichen Protocoll ſind auch die Beſchädigten zu vernehmen, wie hoch ſie nach ihren Pflichten den Schaden halten.

Der weſentliche Zweck, welchen man hiedurch zu erreichen beabſichtet, beſteht darin, daß

3. das Landgericht daraus erſehen kann, ob der Schaden ſich wirklich zu einem Nachlaß eignet, oder nicht, denn im letztern Falle iſt den Bittſtellern unter hinlänglicher Erklärung der Urſache der Augenſchein abzuſchlagen, und dieß ad Protocollum zu nehmen.

4. Sollten ſie den Feldſchaden größer angeben, und ſich bei der Schätzung zeigen, daß er geringer, und unter einem Viertelſchaden ſtehet, wo kein Nachlaß mehr Platz greift, ſo ſind die Schadensanzeiger ſchuldig, die Augenſcheins- und Schätzungsgebühren zu bezahlen, welche denſelben zu ſpecificiren und zu quittiren ſind.

5. Wenn nun der Augenſchein, bei welchem die Intereſſenten gegenwärtig ſeyn können und ſollen, wirklich vorgenommen wird, ſo ſind von einer andern Gemeinde zwei erfahrene, unbeſcholtene und unparteiiſche Männer als Schätzmänner beizuziehen, welchen die Wichtigkeit des Gegenſtandes genugſam zu erklären, ihre Unterthanspflicht vorzuhalten, und das Handgelübde an Eides Statt abzunehmen.

6. Bei Beſichtigung des Feldes iſt von Seiten des Landgerichts alle Aufmerkſamkeit anzuwenden.

Es können ſich zwar Schäden ergeben, welche ſich auf ganze Oeſche in einem gleichen Grade ausdehnen, und wo eine Einſchätzung im Allgemeinen Statt haben kann; allein dieſe Fälle ſind ſelten, zumal die Aecker, theils an ihrer natürlichen Güte oft ſehr ſtark von einander abſtehen, theils mehr oder weniger kultivirt werden, und das Landgericht hat ſich hier beſonders der Pflichten zu erinnern, die beim Vollzuge dieſes wichtigen Geſchäftes zu beobachten ſind.

Denn, wenn ſich in einem ſolchen Oeſch Aecker befinden, welche mehr oder weniger beſchädigt ſind, als eine ſolche allgemeine Schätzung beſtimmt, ſo iſt bei erſtern der Gutsbeſitzer und bei letztern der Grundherr gefährdet, und in jedem Fall die Pflicht verletzt. Es wird auch einem ſolchen Gutsbeſitzer der Regreß gegen das Landgericht vorbehalten.

7. Wenn ſich aber die Feldſchäden in einem Oeſch ungleich darſtellen, ſo iſt jeder Acker beſonders zu beſichtigen, und davon der Schaden zu erheben.

Damit aber dieß in einer gewiſſen Ordnung geſchehe, und damit dem Rentamt die Regulirung des Nachlaſſes und der Rechnungskommiſſion die Juſtification deſſelben erleichtert werde, ſo wird das Kurfürſtliche Landgericht angewieſen, auf einem eigenen Bogen jene Aecker, die einen ganzen Schaden, auf einem andern, welche drei Viertheil — und wieder auf einem eigenen Bogen, welche zwei Drittheil Schaden, und ſofort durch alle Abtheilungen, erlitten haben, mit dem Namen des Beſitzers beſonders aufzuzeichnen.

8. Bei der Beſtimmung des Schadens ſelbſt hat das Landgericht ſeine Amtsobliegenheiten beſonders geltend zu machen. Wenn hier eine vollkommene Unparteilichkeit beſtehen ſoll, ſo iſt es die Pflicht deſſelben in dem nämlichen Grade, in welchem die Schätzmänner zu Gunſten der Beſchädigten anneigen, ſich des herrſchaftlichen Intereſſe anzunehmen, ſofort die Schätzmänner durch zweckmäßige Vorſtellungen zu ihrer Pflicht und Unparteilichkeit zurückzuführen.

9. Nach vollendetem Geſchäft auf dem Felde ſind die Schätzmänner in Abweſenheit der Intereſſenten ad Protocollum zu vernehmen, wo ſie ihre Schätzung zu beſtätigen, und das Protocoll zu unterſchreiben haben.

Dabei ſind ſie aber noch beſonders zum Protocoll zu vernehmen:

a) wie viel Schaff, Malter oder Immi die beſchädigten Jauchert von jeder Sorte Frucht bei einer mittelmäßig geſegneten Erndte ertragen haben dürften, und wie viel nach Abſchlag des Schadens zu hoffen ſey. Dann

b) ob keiner der beſchädigten Gutsbeſitzer ſich die oben ad §. 3 lit. A. Nro. 1. 2. et 3. bemerkten Nachläßigkeiten habe zu Schulden kommen laſſen, folglich zum Feldſchaden ſelbſt Anlaß gegeben habe.

Wobei es ſich von ſelbſt verſteht, daß die Schätzmänner ſchon vor der Beſichtigung von dieſen Verhältniſſen wie auch überhaupt von der gegenwärtigen Verordnung, in ſoweit ſie auf die Feldſchäden Bezug hat, informirt werden ſollen.

Folgende Bemerkungen und Aufträge findet man hier noch anzureihen für nothwendig, um dieſen wichtigen Gegenſtand ſo viel möglich ganz zu erſchöpfen, und zwar

10. da der Feldſchaden in der Regel bei dem ſtehenden Halm eingeſehen werden muß, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß nach dem Schnitt, wenn die Frucht noch auf dem Felde liegt, kein Augenſchein mehr vorzunehmen, ſondern der Beſchädigte lediglich von der Hand zu weiſen ſey, indem auf die gewöhnlich angegebene Urſache, daß der Schaden erſt beim Schnitt habe bemeſſen werden können, keine Rückſicht zu nehmen iſt.

Von dieſer Regel findet in dem einzigen Falle eine Ausnahme Statt, wenn bei ſchon geſchnittener Frucht durch Hagelſchlag eine weitere Beſchädigung eintritt.

Das nämliche hat auch Statt, wenn bei der Feldbeſichtigung ein oder das andere Jauchert ſchon geſchnitten iſt, welche als ganz unbeſchädigt behandelt, und niemal in die Schadensſchätzung aufgenommen werden ſoll.

Das Kurfürſtliche Landgericht wird dabei ſelbſt einſehen, daß die Feldbeſichtigungen nicht verſchoben werden dürfen, damit den Unterthanen zu keinen gegründeten Klagen Anlaß gegeben werde.

11. Wenn die Nachläſſe von der höchſten Stelle einmal ratificirt ſind, ſo wird keine Bittſchrift um einen weitern Nachlaß mehr angenommen, und das Landgericht hat ſich dießfalls wohl vorzuſehen, daß demſelben keine gegründete Beſchwerde und Verantwortung zur Laſt falle.

12. Da die dieſſeitigen Gültholden, welche unter einer fremden Jurisdiction ſtehen, nach den nämlichen Grundſätzen behandelt werden müſſen, ſo kann auf die Schadenseinſchätzung des Ortsbeamten keine Rückſicht mehr genommen werden.

Das Kurfürſtliche Landgericht hat ſie alſo von der Obliegenheit, daß ſie ihre Feldſchäden bei dem Landgericht in Zeiten anzeigen, und da um Augenſchein bitten müſſen, genau zu unterrichten, und ſich deſſen wohl vorzuſehen.

13. Damit bei einem weitſchichtigen Amte nicht ſo viele Schadens-Beſichtigungen kurz vor der Erndte gedrängt zuſammen kommen, wo entweder alle nicht mehr vorgenommen werden können, oder übereilet werden müſſen, ſo iſt allen Gültholden öffentlich bekannt zu machen, daß ſie ihre Feldſchäden bis 12ten Juli längſtens, oder in ſofern ſich ein

Schaden nach dieſer Zeit ergibt, ſo geſchwind, daß die Beſichtigung noch vor der Erndte vorgenommen werden kann, beim Amt anzeigen müſſen, außerdem ſie nicht mehr gehört werden.

14. Da hier allein von Nachläſſen von den dem höchſten Aerario zu leiſtenden Gülten die Rede iſt, ſo iſt die Beſchädigung anderer zu den Heiligen-Fabriquen, Stiftungen, Körperſchaften 2c. 2c. gültbarer Güter mit den Herrſchaftlichen nicht zu vermiſchen, ſondern, in ſofern ſie das Landgericht angehen, beſonders zu behandeln, und auch ſeparirt einzuſchicken.

15. Nach gänzlich vollendetem Geſchäft ſind die abgehaltenen Protocolle über die Schadensanzeigen, und über die Feldbeſichtigungen und Schadenseinſetzungen unverweilt dem Kurfürſtlichen Rentamt in duplo zu übergeben.

Schlüßlich, und

16. ſind den Unterthanen wegen dieſem Nachlaßgeſchäfte keine Diäten, Taxen, Siegelgebühren, oder, wie immer Namen habende Sporteln aufzurechnen, und jede Zuwiderhandlung würde empfindlich geahndet werden.

§. 6.

Weitere Beſtimmungen in formeller Hinſicht für das Rentamt.

17. Gleichwie kein Nachlaß bewilligt wird, auſſer nur von jenen Schäden, welche vom Landgericht eingeſehen und geſchätzt worden ſind, ſo hat auch das Kurfürſtliche Rentamt keine andere Beſchädigten in das Nachlaßlibell aufzunehmen, als welche in den landgerichtlichen Protocollen enthalten, und als nachlaßfähig erkannt worden ſind. Alle übrige ſind lediglich von der Hand zu weiſen.

18. Wenn alſo von dem Landgericht die aufgenommenen Protocolle übergeben worden ſind, ſo iſt das Nachlaßlibell über jede Gemeinde beſonders, oder einzeln darin beſchädigte Individuen zuſammen, ohne Zeitanſtand nach dem sub Nro. I. abgedruckten Formular zu verfaſſen.

Dieſes Libell enthält

a) die ganze Jauchertzahl nach den drei Oeſchen, dann welche Fruchtſorten und auf wie viel Jauchert dieſelben

angebaut worden ſind, wobei, wenn noch andere hohe Halmen, als Waizen, Einkorn ꝛc. ꝛc. gebaut werden, für dieſe die benöthigten Kolonnen gezogen werden müſſen.

b) Die auf dem ganzen Gut haftende Gültſchuldigkeit nebſt Bemerkung, nach welchem Maaß ſie eingedient werden muß, mit Ausnahme jener Gülten, welche, wie oben §. 2. lit. C. Nro. 1 erwähnt worden, von beſondern mit Früchten nicht angebauten Grundſtücken gereicht werden müſſen.

c) Die beſchädigten Jauchert nach der Ordnung der Schadens-Abſtufung (vid. §. 5. Nro. 7.).

d) Den berechneten Nachlaßbetreff.

In dieſem Libell ſind die Beſchädigten nach jener Ordnung aufzuführen, wie ſie in dem landgerichtlichen Schätzungsprotocoll nach den Schadens-Abſtufungen abgeſondert ſtehen, damit die Rechnungs-Kommiſſion dadurch in der Nachſicht die nothwendige Erleichterung erhält.

Sollte aber der Schaden in einem Oeſch allgemein und von gleichem Grade geweſen, ſomit die Schätzung auch ſummariſch vorgenommen worden ſeyn, ſo ſind die Gemeinds-Individuen nach ihren Hausnummern vorzutragen.

19. Wenn ſolchergeſtalt die Beſchädigten von einer Gemeinde alle vorgetragen ſind, ſo iſt das Libell zu ſchließen, ſofort nicht allein das Summarium des berechneten Nachlaßbetreffs, ſondern auch der angebauten und beſchädigten Jaucherten, wie auch der ganzen Gültſchuldigkeit zu ziehen.

Und auf dieſe Art ſind die Libelle von jeder Gemeinde beſonders zu verfaſſen.

20. Nach gänzlich geſchloſſenen Libellen aller Beſchädigten des ganzen Rentamts-Bezirks iſt nach dem Formular Nro. II. ein General-Conſpect zu formiren, worin die Libelle, als Beilagen mit Nummern nach Ordnung der Gemeinden anzuführen, und die Urſachen des Schadens, als Wetterſchlag, Mißwachs ꝛc. ꝛc. anzumerken ſind.

21. Dieſer Conſpect muß ganz vollkommen geſtellt ſeyn, ſofort nebſt den Libellen und den vom Landgericht übergebenen

Protocollen in duplo mittels Berichts eingeſchickt werden, indem keine Nachträge mehr angenommen werden.

Dieſe Einſendung muß längſt bis den 15. Oktober geſchehen, damit die Reſolutionen noch inner den Gülteindienungsterminen gefaßt, und die Beſchädigten zur Eindienung ihrer noch verbleibenden Gültſchuldigkeiten in Zeiten angehalten werden können.

22. Sobald die Nachläſſe ratifizirt ſind, ſo ſind ſolche den Beſchädigten, und zwar ohne alle Aufrechnung und Bezahlung öffentlich bekannt zu machen, und zwar dergeſtalt, daß die Beſchädigten dem Rentamt die Genußſcheine, worin der ganze Nachlaß beſtimmt enthalten ſeyn muß, ausſtellen können, welche ſofort der Rechnung beizulegen ſind.

Wenn ganze Gemeinden einen Nachlaß erhalten haben, ſo iſt der Genußſchein von den Vorſtehern auszuſtellen, in keinem Falle iſt dieß aber einem Procurator zu thun erlaubt.

Beſchluß.

Da es nicht wohl möglich iſt, bei einem ſo ausgebreiteten Gegenſtande alle denkbare Fälle in eine Verordnung aufzufaſſen, ſo verſieht man ſich zu den Kurfürſtlichen Landgerichten und Rentämtern, ſie werden aus dem wahren Sinne dieſer Verordnung, und den darin aufgeſtellten Grundſätzen ſich bei verſchiedenen vorkommenden Ereigniſſen um ſo mehr von ſelbſt zu verbeſcheiden wiſſen, als die Hauptabſicht dahin geht, eine billige Behandlung der Unterthanen zu bezwecken, ohne deßhalb die Berückſichtigungen, welche auch dem Grundherrn werden müſſen, ganz aus dem Auge zu verlieren.

Uebrigens bleibt das Gültnachlaßweſen für das Aerarium und den Unterthanen ſtets ein gleich wichtiges Geſchäft, welches alſo mit aller Genauigkeit, Gewiſſenhaftigkeit und Anſtrengung behandelt und ebenſo von der Rechnungs-Kommiſſion, und ſelbſt auch von der Stelle ohne alle Rückſicht geprüft werden muß.

Es iſt alſo eine ganz natürliche Folge, daß bei einer jeden ſchiefen Behandlung, die Acten zur Abänderung ſogleich zurückgeſchickt, und bei jedem ahndungswürdigen Verſehen die daraus entſtehenden Nachtheile dem betreffenden Beamten zum Erſatz gelegt werden müſſen.

Uebrigens iſt dieſe Verordnung den Unterthanen im geeigneten Wege zu publiziren.

Ulm, den 21. Juni 1805.

Kurpfalzbayeriſche Landesdirektion in Schwaben.

Graf von Arco, Präſident.

Höfl, Sekretär.

Formular I. Zu S. 1491.

Nachlaß-Libell
für die Gemeinde Weißingen pro 1805.

Weißingen.		Feldbeſtand und Anbau.					Ganze Gültſchuldigkeit.								Beſchädigte Jaucherte.				Größe des Schadens.				Nachlaß-Betreff.								Verbleibt noch zur Gült								Anmerkungen.
	Gültholden.	Weeſen.	Roggen.	Gerſte.	Haber.	Brach.	Weeſen.		Roggen.		Gerſte.		Haber.		Weeſen.	Roggen.	Gerſte.	Haber.	Weeſen.	Roggen.	Gerſte.	Haber.	Weeſen.		Roggen.		Gerſte.		Haber.		Weeſen.		Roggen.		Gerſte.		Haber.		
																							Dilinger-Meſſerei.																
		Jaucherten.					Schff.	Metz.	Schff.	Metz.	Schff.	Metz.	Schff.	Metz.									Schff.	Metz.	Schff.	Metz.	Schff.	Metz.	Schff.	Metz.	Schff.	Metz.	Schff.	Metz.	Schff.	Metz.	Schff.	Metz.	
1	* Joſ. Kolb	5	2	6	5	9	6	—	2	—	4	—	8	—	—	2	—	—	—	tot	—	—	—	—	1	4	—	—	—	—	-	—	—	4	4	—	8	—	Gültet noch beſonders 1 Schaf Forſthaber.
2	Andr. Mayr	6	3	4	8	10	4	—	3	—	3	—	12	—	3	1	—	—	tot	—	—	—	1	4	—	6	—	—	—	—	—	4	—	2	3	—	12	—	
3	J. Winter	16	6	8	20	23	8	—	4	—	8	—	15	—	—	—	8	20	—	—	total.		—	—	—	—	6	—	11	2	8	—	4	—	2	—	3	6	
	ꝛc. ꝛc.																																						
9	Mich. Kurz	9	5	4	10	14	6	—	3	—	3	—	8	—	6	3	—	—	$\frac{3}{4}$	$\frac{3}{4}$	—	—	2	—	—	$7\frac{1}{5}$	—	—	—	—	4	—	2	$\frac{4}{5}$	3	—	8	—	
ad1	*obig. Kolb														5	—	—	—	$\frac{3}{4}$	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	
	ꝛc. ꝛc.																																					—	
15	Joh. Graß	8	4	6	10	15	4	—	2	—	3	—	6	—	—	—	6	10	—	—	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	—	—	—	—	—	4	1	4	4	—	2	—	2	4	4	4	
ad2	Andr. Mayr														5	2	—	—	$\frac{1}{2}$	$\frac{1}{2}$	—	—	—	4	—	4	—	—	—	—	1	4	1	4	—	—	—	—	
	ꝛc. ꝛc.																																						
	Summa	44	20	28	53	71	28	—	14	—	21	—	49	—									7	—	3	$5\frac{1}{5}$	6	4	12	6	21	—	10	$2\frac{4}{5}$	14	4	36	2	

Verfaßt N. den 1805.

Kurpfalzbayeriſches Rentamt.

Formular II. Zu S. 1492.

Conſpect

über alle Nachlaß-Libellen des Kurfürſtlichen Rentamts N. pro 1805.

Nr. des Libells	Gemeinden.	Feldbeſtand u. Anbau.					Ganze Gültſchuldigkeit.								Urſachen des Schadens.	Nachlaß-Betreff.								Verbleibt noch zur Gült.							
		Weeſen.	Roggen.	Gerſte.	Haber.	Brach.	Weeſen.		Roggen.		Gerſte.		Haber.			Weeſen.		Roggen.		Gerſte.		Haber.		Weeſen.		Roggen.		Gerſte.		Haber.	
		Jaucherten.					Schff.	Metz.	Schff.	Metz.	Schff.	Metz.	Schff.	Metz.		Schff.	Metz.	Schff.	Metz.	Schff.	Metz.	Schff.	Metz.	Schff.	Metz.	Schff.	Metz.	Schff.	Metz.	Schff.	Metz.
1	Weißingen	44	20	28	53	71	28	—	14	—	21	—	49	—	Mißwachs.	7	—	3	5 1/5	6	6	12	6	21	—	10	2 4/5	14	2	36	2
2	Episburg	58	25	30	64	83	32	—	20	—	28	—	60	—	Schauer.	15	—	9	—	21	—	45	—	17	–	11	–	7	—	15	—
	ꝛc. ꝛc.																														
	Summa																														

Verfaßt N. den 1805.

Kurpfalzbayeriſches Rentamt.

§. 19.

XII. Lehenswesen.

1. Ueber die Einrichtung des Lehenweſens in der Schwäbiſchen Provinz enthält das Regierungsblatt für Schwaben vom Jahr 1833 St. IX. S. 133 — 138 eine eigene Verordnung.

2. Gegenwärtig geben über das Lehenswesen:

α) das Bayeriſche Lehensedikt v. 7. July 1808 a),

β) die Verordnung v. 12. Dez. 1811, die Faſſion der Kronlehen und zur Allodification geeignete Ritter= und mit Jurisdiction verſehene Beutellehen b),

γ) das Geſetz v. 25. Auguſt 1828, die Reviſion des Lehenedicts betr. c),

δ) das v. 5. Sept. 1831, die Aufhebung des Gradationsſtempels bei Lehenweſen d)

die geſetzliche Norm ab.

3. Die Aburtheilung der Lehensſtreitigkeiten wies die Verordnung v. J. 1803 den Hofgerichten zu e). Nach dem §. 214 des Lehensedicts beſteht für ſolche keine eigene Gerichtsbarkeit mehr, und ſind ſolche wie andere Rechtsſachen von den Gerichtsſtellen zu verhandeln.

4. Die Verordnung v. 28. Nov. 1804 enthält lediglich die Inſtruction für ſämmtliche Rentämter der Kurpfalzbayeriſchen Provinz Schwaben in Anſehung der denſelben zukommenden Verwaltung der gemeinen Bürger = oder Bauerlehen (Beutellehen) f), welche durch die Verordnung v. 4. März 1807 erneuert und näher beſtimmt wurde g). Die neueſte Vorſchrift über die Behandlung der bisherigen königlichen Lehen iſt in dem Lehensedicte Tit. I. Kap. II §. 7 — §. 21 enthalten, wonach alle dieſe Lehen in bodenzinſiges Eigenthum umgeſchaffen werden ſollen.

§. 20.

XIII. Behandlung, die beſtandbaren und leibfälligen Güter in Veränderungsfällen betr.

I. Die Verordnung v. 26. Dez. 1804, die Behandlung der

a) Regierungs = Blatt vom Jahre 1808. Seite 1895 — 1953.
b) Regierungs=Blatt vom Jahr 1811. Seite 1833 — 1867.
c) Geſetz=Blatt vom Jahr 1828. Stück 12. Seite 353 — 360.
d) Geſetz=Blatt vom Jahr 1831. Stück 4. Seite 37 — 47.
e) Regierungs=Blatt für Schwaben vom Jahr 1803. Stück 9. S. 138.
f) Regierungs=Blatt für Schwaben v. J. 1804. S. 1174—1185.
g) Königl. Bayer. Regierungs=Blatt f. d. Jahr 1806. S. 110 — 112.

beſtandbaren und leibfälligen Güter betr., iſt meiſt adminiſtrativer Natur, da ſie aber manche rechtliche Beſtimmungen in Rückſicht der Veräußerungs-Conſenſe und des Handlohns enthält, ſo laſſen wir ſolche ihrem Wortlaute nach folgen.

II. Durch das Edict vom 3. Auguſt 1808 iſt die Leibeigenſchaft aufgehoben, und kann nach der Verfaſſungsurkunde Tit. IV. §. 6. nach den nähern Beſtimmungen des Edicts v. 3. Aug. 1808 keine Leibeigenſchaft beſtehen a).

(Verordnung v. 26. Dez. 1804, die Behandlung der beſtandbaren und leibfälligen Güter in Veränderungsfällen betr.) b)

Im Namen Sr. Kurfürſtlichen Durchlaucht zu Pfalzbayern.

Es iſt eine nothwendige Folge der Zuſammenſtellung ſo vieler fremdartiger Theile in ein Ganzes — wie dieſes bei der Organiſation der Bayeriſch-Schwäbiſchen Provinz der Fall geweſen war — daß in dem Formellen der Geſchäftsführung diejenige Einförmigkeit vermißt wird, welche zur genauen und leichtern Ueberſicht der Verwaltung einzelner ſtaatswirthſchaftlichen Zweige weſentlich nöthig iſt.

Die Kurfürſtliche Landesdirektion von Schwaben hat dieſen Mangel an einförmiger Geſchäftsführung bei einem der wichtigſten Zweige der Einnahmen aus dem Staats-Ober-Eigenthume, nämlich bei der Behandlung der Gutsveränderungsfälle ſchon öfters zu bemerken Gelegenheit gehabt, und ſämmtliche Kurfürſtliche Unterbehörden erhalten hiemit (um auch hierin eine vollkommene Gleichförmigkeit zu erzielen) in den nachfolgenden Beſtimmungen allgemeine Normen, nach welchen ſie ſich in Zukunft bei der Behandlung der beſtandbaren Güter in Veränderungsfällen genau zu achten haben.

§. 1.

Allgemeiner Vorbegriff der Gutsverträge.

So oft ein Gut und eine jede Realbeſitzung — ſie beſtehe aus was immer für einzelnen Theilen — nicht mit dem vollen

a) Königlich Bayeriſches Regierungs-Blatt vom Jahr 1808 S. 1933 — 1936.

b) Regierungs-Blatt für die Kurpfalzbayeriſche Provinz Schwaben vom Jahr 1805. Stück 1. Seite 5 — 26.

Eigenthume genoſſen, ſondern dem Beſitzer nur das Benutzungsrecht überlaſſen wird, liegt hierüber ein Vertrag zum Grunde, auf welchen ſich das Recht ſtützt, in Fällen, wo mit dem Gute eine Veränderung vorgenommen wird, Einſicht von der Verhandlung zu nehmen, und mit dem künftigen Beſitzer die Vertrags-Beſtimmungen zu erneuern.

Dieſes in Veränderungsfällen auszuübende Recht iſt bald mehr bald minder beſchränkt, je nachdem durch den Urvertrag dem Nutznießer mehr oder minder Eigenthumsrechte eingeräumt worden ſind.

§. 2.

Nähere Beſtimmung über die Natur der Güter.

Denn entweder iſt

1) dem Grundholden das nutzbare Eigenthum in der Art überlaſſen, daß er gegen Entrichtung beſtimmter jährlicher Gaben, mit dem Gute frei ſchalten und walten, es auf dem natürlichen geſetzlichen Erbsfolgewege, oder durch letzwilliges Vermächtniß an drittere vererben oder verkaufen, oder verſchenken kann, und daß er hiezu nur der Förmlichkeit wegen die nicht zu verweigende Bewilligung des Grundherrn nachzuſuchen hat, welchem ſodann das Recht zuſteht, bei wirklich eintretendem Falle den Handlohn (Laudemium) nach gewiſſen feſtgeſetzten Normen zu erheben, und heißt ſodann Erbrecht, — oder

2) das nutzbare Eigenthum iſt nur auf die Lebenstage des Grundholden beſchränkt, und das volle Eigenthum vereint ſich mit dem Tode des letzteren, wieder in den Händen des Ober-Eigenthümers zu ſeiner freien Verwendung, und das Gut heißt ſodann leibfällig.

Dieſe letzteren Güter nähern ſich in der ſchwäbiſchen Provinz den Erbrechtsbaren Gütern dadurch, daß es mancherlei Arten uneigentlicher leibfälliger Güter giebt, bei welchen

a) gegen den eigentlichen Begriff, und die Natur dieſes Grundvertrages den Grundholden Kauf- und Erbrecht zugeſtanden iſt, ſo daß das nutzbare Eigenthum auch auf andere, jedoch nur mit grundherrlicher Bewilligung und gegen Entrichtung des Handlohnes

durch Kauf= oder Erbfolgerecht übertragen werden kann.

b) Dieſe uneigentliche leibfällige Güter theilen ſich ſodann wieder nach dem beſondern Ortsherkommen in die Ein= und Zweileibfällige, in Drittheilige zu Dorf und Feld ꝛc. ꝛc.

§. 3.

Rechte des Grundherrn auf dieſe Güter.

Dem Grundherrn oder Obereigenthümer der mit dem getheilten Eigenthume genützt werdenden Güter, ſteht im allgemeinen das Recht zu, zu verlangen, daß die Gutsverhältniſſe erhalten werden, und gegen Urverträge keine ſeinen Rechten präjudizirliche Neuerung eintrete. —

Hierauf gründen ſich die ſpeziellen Rechte

a) der Konſensertheilung bei allen Veränderungsfällen ſo wie dann, wenn das Gut mit irgend einer neuen Schuld oder andern Laſt beſchwert werden wollte,

b) der Verhandlohnung (d. i. Feſtſetzung und Erhebung des Laudemiums) in den ſich ergebenden Veränderungsfällen,

c) der Verbriefung, d. i. der Anfertigung der Urkunden (Beſtandsbriefe), wodurch der zwiſchen Grundherrn und Grundholden erneuerte Vertrag zur vollen Rechtsgültigkeit erhoben wird. —

§. 4.

Erklärung der Veränderungsfälle.

Die Veränderungsfälle, bei deren Entſtehen die vorbenannten grundherrlichen Rechte ſich beſonders äuſſern, ergeben ſich auf dreierlei Weiſe; — denn

1) entweder überläßt der Grundhold ſein nutzbares Eigenthum mit Bewilligung des Grundherrn noch während ſeiner Lebenstage an ſeinen Nachfolger durch einen Vertrag, gewöhnlich Uebergabe genannt, —

2) oder er überträgt ſeine Rechte an einen Dritteren durch Kauf,

3) oder er gehet mit Tode ab, und das Gut geht nach dem Erbfolgrecht an ſeine Erben, oder wenn es ein leibfälliges Gut im ſtrengſten Sinne ohne Kauf= und Erbrecht iſt,

durch die Gunſt des Grundherrn an einen neuen Grundholden über.

§. 5.

Begriff der Verhandlohnung, Verfahren bei demſelben.

In all dieſen Veränderungsfällen tritt das Recht der Verhandlohnung auf Seite des Grundherrn ein. —

Der Handlohn (Laudemium) iſt eine Abgabe, die bei Erneuerung der Gutsverträge zwiſchen dem Grundherrn und ſeinen Grundholden nach einem, meiſt in dem Ortsherkommen ſich gründenden Maaßſtabe berechnet wird. —

Der Berechnung liegt nach der allgemeinen Regel der Gutswerth zum Grunde, und von dieſem werden gewiſſe Prozente erhoben. —

An Orten, wo von der Zahl der Grundſtücke, oder nach dem Flächeninhalte, nach Jaucherten berechnet, der Handlohn erhoben wird, ſoll es bei dieſem Ortsherkommen, wenn dieſes als rechtsförmliches Herkommen erwieſen iſt, verbleiben. —

§. 6.

Verfahren der Beamten bei Gutsveränderungen.

Nach dieſen allgemeinen, über die Grundherrlichkeit voraus, geſchickten Begriffen ſcheiden ſich die Pflichten der Beamten, und dasjenige, was ihnen bei Veränderungsfällen zu thun obliegt, von ſelbſt aus. —

Der Rentbeamte, der unter der Leitung der oberen verwaltenden Landesſtelle die Rechte des Grundherrn zu beſorgen hat, übt in dieſer Eigenſchaft all diejenigen Gerechtſamen aus, welche in dem §. 3 entwickelt worden ſind, d. h. er ertheilet die Conſenſe, behandelt die Laudemien, und verbrieft den erneuerten Beſtandsvertrag.

Der Landrichter tritt als Ausüber der Gerechtigkeitspflege nur in ſoferne hiebei ein, als alle Contracte zwiſchen Bauern und Unſiegelmäßigen nur von ihrem kompetenten Richter mit Rechtsbeſtand errichtet werden können.

Ihm gebührt daher in Fällen, wo die Gutsveränderung durch Uebergabe, oder durch Kauf ſich ergiebt, die Einrich-

tung der Uebergabs- und Kaufscontracte, und die Ausfertigung dieſer Urkunden unter Siegel und Briefe.

Es iſt aus dieſem von ſelbſt auffallend, daß bei einem jeden Veränderungsfalle durch Kauf oder Uebergabe, zwei von ſich verſchiedene Contracte entſtehen. Als

a) der Vertrag zwiſchen den abtretenden und den neuen Grundholden, dann

b) der Vertrag zwiſchen den Grundherrn und ſeinen Grundholden; – und da über jeden Vertrag zur Sicherheit der paciszirenden Theile geſönderte Urkunden (Briefe) ausgefertigt werden müſſen, ſo folgt hieraus, daß in Zukunft bei einem jeden Kaufs- oder Uebergabsfalle eigene Kauf-, Uebergabs- und geſönderte Grund- oder Beſtands-Briefe errichtet werden ſollen. —

§. 7.

Nähere Beſtimmungen des Verfahrens der Beamten bei Gutsveränderungen.

Eine jede vorhabende Gutsveränderung muß bei Strafe der Ungültigkeit der Handlung, und wann hiebei böſe Abſicht und Gefährde (dolus) unterläuft, bei Verluſt der Grundgerechtigkeit von dem Grundholden dem Rentamte angezeigt, und die Ertheilung des Konſenſes nachgeſucht werden.

Das Rentamt hat nun nach der Natur des Geſuches, es

a) entweder zu gewähren, oder

b) zur berichtlichen Anzeige zu bringen, oder

c) ſogleich abweislich zu beſcheiden.

ad a) Fälle zur unbedingten Gewährung, ſind bei erbrechtbaren, oder bei ſolchen leibfälligen Gütern, die mit Kauf- und Erbrecht beſeſſen werden, Geſuche zur Uebergabe, oder zur Veräuſſerung des Gutes, wenn gegen die Perſon des Käufers, oder gegen die Bedingungen, unter welchen der neue Grundhold in das Gut eingeſetzt werden will, nicht gegründete Bedenken obwalten. —

Ohne nämlich den Rechten des nutzbaren Eigenthümers, oder den Anſprüchen ſeiner Erben auf eine beſchränkende Weiſe zu nahe treten zu wollen, wird es den Rentbeamten zur beſondern Pflicht gemacht, keine Verträge zu geſtatten, wodurch dem Grundholden Verbindlichkeiten aufgebürdet würden, welche den Unter-

gang deſſelben auch bei aller Anſtrengung und allem Gewerbs⸗fleiße vorausſehen ließen.

ad b) Zur verwaltenden Landesſtelle müſſen alle Geſuche

1) zur Gutszertrümmerung, und

2) zur theilweiſen Veräußerung, ſo wie

3) alle Geſuche von Beſitzern leibfälliger Güter zur Uebergabe,

4) zur Belaſtung des Gutes mit einer Schuld oder andern Laſt,

gebracht werden. —

Die hierüber zu erſtattenden Berichte ſollen jederzeit die Natur, den Werth des Gutes, die darauf ſchon gegründeten Bürden enthalten, und überhaupt keinen Umſtand mit Still⸗ſchweigen umgehen, der zur Würdigung des Geſuches dienen kann.

ad c) Zur unbedingten Abweiſung eignen ſich

1) alle Geſuche von Beſitzern leibfälliger Güter im ſtrengſten Wortsſinne zu Veräußerungen, ſo wie

2) zur Aufnahme einer Schuld, welcher das Gut als Unter⸗pfand untergeſtellt werden ſolle — es wäre denn, daß die Ertheilung ſolcher Konſenſe auch bei ſtrenge leibfälligen Gütern, in dem Ortsherkommen ſich gründe, in welchen Fällen ſodann das Rentamt zur Berichtserſtattung ange⸗wieſen iſt. —

3) Alle Kaufs⸗ und Uebergabsgeſuche, welche entweder mit zu läſtigen Bedingungen für den Grundholden verbunden ſind, oder aus offenbar unreinen Abſichten, als um ſich dem Mi⸗lizenzuge zu entziehen, geſtellt werden.

Die Ausfertigung der Konſenſe geſchieht auf Stempel⸗papier zu 30 kr. und es muß hierüber bei Amte, ſo wie über alle auszufertigende Grundverträge ein fortlaufendes Protocoll gehalten werden, worin die Urkunde nach ihrem vollen Inhalte eingetragen werden muß.

Zur gleichförmigen Anfertigung der Konſenſe dient das allen Aemtern hiemit vorgezeichnete Formular (Beilage Buchſtabe A.)

§. 8.

Fortſetzung des Vorgehenden.

So wie der Grundhold den Konſens des Grundherrn nach der vorerwähnten Weiſe erhalten hat, ſo kann nunmehr bei dem

Landgerichte, die zwiſchen den Theilen getroffene Kaufs = oder Uebergabs = Verabredung, durch die obrigkeitliche Verbriefung zur rechtsgültigen Handlung erhoben werden. —

Der Landrichter führt hierüber gleichfalls ein Protocoll, in welchem unter Anhandnehmung der Siegels = Gezeugen die Kaufs = oder Uebergabsbriefe umſtändlich und mit deutlicher Auseinanderſetzung aller verabredeten Bedingungen eingetragen, und zugleich der Werth der frei eignen, und das Mobiliar von dem beſtandbaren Vermögen ausgeſchieden werden, damit das Rentamt den Handlohn von dem letzteren deſto leichter reguliren könne. —

Die von dem Rentamte ausgefertigten grundherrlichen Konſenſe werden dem Protocolle bei jeder Verbriefung beigebunden. —

Das Landgericht fügt in dem halbbrüchig geführten Protocolle auf der unüberſchriebenen Seite den Betrag der Taxen und Siegelgebühren — welch letztere nach dem Gradationsſtempel von der Kaufs = oder Uebergabsſumme erhoben werden — vor, erhebt dieſen Betrag von den Theilen, ſtellet ihnen hierüber ſpezifizirte Expenszettel zu, und übergiebt dieſe Gefälle bei Gelegenheit der mit den Rentämtern vierteljährig zu pflegenden Abrechnung, an das Rentamt, nach dem in der Spezialinſtruktion des neuen Rechnungsweſen für die ſchwäbiſche Provinz Beilage Ziffer XIV. vorgeſchriebenen Formular. —

Aus dieſem Protocolle werden die Kaufs = und Uebergabs = Briefe für die betreffenden Theile herausgeſchrieben, jedes Vierteljahr mit einer doppelt verfaßten Spezifikation an das Provinzial = Siegelamt eingeſendet, der Betrag der Siegelgebühren angelegt, und wenn dieſen Urkunden der Stempel aufgedrückt, und die Briefe an das Landgericht, mit der einfach zurückgehenden von dem Siegelamte unterzeichnet gewordenen Deſignation wieder gekommen ſind, ſo werden ſie von demſelben den Theilen zugeſtellt. —

§. 9.

Weitere Fortſetzung des Amtsverfahren.

So wie bei dem Landgerichte die Verbriefung des zwiſchen den vertragenden Theilen verabredeten Kaufs = oder Uebergabs = Contractes geſchieht, ſo ſtehet entgegen dem Rentamte, als eine Folge der grundherrlichen Rechte, die Befugniß zu, die Be=

ſtands= oder Grund=Briefe, d. h. den erneuerten Vertrag zwiſchen dem Grundherrn und den Grundholden anzufertigen.

Mit dieſer Briefs=Errichtung ſteht die Verhandlohnung in der innigſten Verbindung, weil das Recht des Grundholden auf den Genuß der Gutsfrüchte erſt dann vollgültig wird, wenn er den Gutsvertrag mit dem Grundherrn erneuert, und die erſteren Bedingungen erfüllt hat.

§. 10.

Beſtimmungen bei der Verhandlohnung.

An allen Orten, wo der Handlohn nicht nach der Jaucherzahl, ohne Berückſichtigung des Werthes, erhoben wird, iſt es vorzüglich darum zu thun, allgemeine Beſtimmungen feſtzuſetzen, nach welchen der Werth des zu verhandlohnenden Gutes berechnet werden ſolle. —

Es tritt hiebei wieder eine nähere Berückſichtigung der (§ 4.) auseinander geſetzten Veränderungsfälle ein. —

Geſchieht nämlich die Veränderung durch käufliche Ueberlaſſung des nutzbaren Eigenthums, ſo haben die Rentämter in der Regel die Kaufsſumme als die Grundlage des zu berechnenden Handlohnes anzunehmen. —

Wird die Veränderung durch Uebergabe herbeigeführt, ſo kann im Grundſatze die Uebergabsſumme gleichfalls dem Handlohne als Grundlage der Berechnung dienen.

Geht aber das Gut an den Nachfolger, nach dem Tode des Beſitzers, entweder durch das Erbfolgerecht, oder durch neue Vergünſtigung des Grundherrn über, ſo iſt der Regel nach durch das Landgericht eine neue Inventariſation und Schätzung des Gutes vornehmen zu laſſen, und der Betrag derſelben giebt ſodann die Grundlage zur Berechnung des Handlohnes.

§. 11.

Ausnahme von dieſer Regel.

Wenn ſchon im Allgemeinen nach dieſen Grundſätzen verfahren werden ſolle, ſo können dennoch Ausnahmen davon Statt finden, wenn

a) bei Freundſchafts=Käufen oder Uebergaben auffallend geringe Summen bedungen werden, und das Rentamt hierin eine merkliche Beſchädigung für das landesherrliche Aerar wahrnehmen ſollte. —

In ſolch einem Falle tritt ſodann die Schätzung des Gutes ein, und das Rentamt hat hierum das Kurfürſtliche Landgericht anzugehen, damit zu dieſer unparteilich, und nach rechtlicher Ordnung geſchritten werde.

b) Entgegen kann aber bei neuen Gutsantritten die Schätzung Ausnahmsweiſe umgangen werden, wenn kurze Zeit vorher eine Kaufs- oder andere Veränderung mit dem Gute vorgenommen wurde, ſo daß der Gutswerth inzwiſchen keine merkliche Veränderung erlitt, und bei ſolch eintretenden Verhältniſſen kann ſodann das Laudemium nach der letztern Behandlungsweiſe erhoben werden.

§. 12.

Fortſetzung der Berechnungsweiſe des Handlohnes.

So wie nach dieſen allgemeinen Grundſätzen in den verſchiedenen Veränderungsfällen der Werth des beſtandbaren Gutes hergeſtellet wird, ſo kann dieſe Werthsbeſtimmung dennoch nicht unbedingt als die Grundlage des zu berechnenden Handlohnes dienen. —

Es muß nämlich

a) alles, was bei dem Gute erwieſen frei eigen (allodial) iſt, desgleichen

b) das Mobiliarvermögen ſorgfältig von dem angegebenen Werthe des beſtandbaren Gutes ausgeſchieden werden, und nur die nach Abzug deſſen übrig bleibende Summe unterliegt der Abgabe des Handlohnes. —

Dagegen iſt es aber auch in der Billigkeit gegründet, daß der Grundherr bei Veränderungsfällen durch Uebergabe dafür eine Entſchädigung erhalte, daß auf dem Gute von dem abtretenden Grundholden ſich der Genuß einer Pfründe, Austrag oder Leibzucht bedungen wird. —

Dieſes Recht gründet ſich darauf, daß in eben dem Verhältniſſe, als das beſtandbare Gut mit der Laſt der bedungenen Pfründe belegt wird, der Werthanſchlag des Gutes, zum Nachtheile des Obereigenthumsherrn gemindert wird.

Es werden daher die Rentämter angewieſen, den zu Gelde berechneten Pfründebetrag fünffach — d. i. den Betrag von fünf Jahren — zur Beſtandsſumme zu ſchlagen, und hievon iſt

der Handlohn eben ſo, wie von der Uebergabsſumme zu erheben. —

Würde jedoch ein Grundhold es vorziehen, ſtatt der Handlohns-Entrichtung von der dem abtretenden Nutzeigenthümer bedungenen Pfründe ſein Gut unparteilich, und ohne Rückſicht auf die hierauf durch den Austrag gelegte neue Laſt, ſchätzen zu laſſen, und lieber von der Schätzungsſumme den Handlohn entrichten, ſo kann das Rentamt dieſem Begehren willfahren, und ſodann fällt die Verhandlohnung der Pfründe hinweg, weil ihrer bei der Schätzung auch nicht erwähnt werden darf. —

§. 13.

Fortſetzung des Vorgehenden.

Iſt nach dieſen Beſtimmungen der wahre Gutswerth, welcher zur Entrichtung des Handlohns ſich eignet, ausgemittelt, ſo werden nun hievon die Procente nach den Geſetzen und der verſchiedenen Orte Herkommen erhoben. —

Dieſes Ortsherkommen, welches in den verſchiedenen Beſtandtheilen der Provinz — ihrer vormaligen Eigenſchaft wegen — ſehr verſchieden iſt, und in den aus ganz fremdartigen Gebieten zuſammengeſetzten Rentämtern Abweichungen unterworfen ſeyn kann, iſt nicht nur allein in dem, durch die neue Rechnungs-Inſtruction herzuſtellen anbefohlenen Vormerkungsbuche beſtimmt nachzuweiſen, ſondern die hierüber zum Belege in den Regiſtraturen bei einem jeden unter den vormaligen Verhältniſſen geſöndert für ſich beſtandenen Amte aufgefundene Behelfe ſind bei Einſendung der erſteren Quartals-Anzeige über die Laudemial-Verhandlungen in gefertigten Abſchriften anzulegen, damit ſie bei der Rechnungs-Reviſion hinterlegt werden, und dieſer zur Stellung der Bedenken als Norme dienen könne. —

§. 14.

Ausfertigung der Beſtand-Briefe, Verfahren der Rentämter hiebei.

Iſt der Handlohn nach dieſen Grundſätzen berechnet, ſo fertiget das Rentamt auch zugleich die neue Vertrags-Urkunde zwiſchen dem Grundherrn und dem Grundholden, d. i. den Beſtands-Brief an.

Dieſe Beſtands-Briefe, welche im Namen Seiner Kurfürſtlichen Durchlaucht durch die adminiſtrative Landesſtelle ausgefer-

tiget werden, trägt das Rentamt nach dem unter Buchſtaben B. anliegenden Formular in ein mit fortlaufenden Folien zu führendes Briefs- oder Urkunden-Protocoll halbbrüchig ein.

Die nach der Kaufs-, Uebergabs- oder Schätzungs-Summe berechneten Siegel- und Tax-Gebühren, ſo wie das Laudemium erhebt es vorläufig von dem neuen Grundholden, bemerket ſpezifiſch den erlegten Betrag an der unbeſchriebenen Randſeite, und ſtellet der Partei einen ſpezifizirten Expenszettel aus. —

Die Briefe ſelbſt werden nach und nach aus dem Protocolle herausgeſchrieben, mit einer doppelt verfaßten Deſignation, und unter Anlegung der bereits erhobenen Siegel-Gebühren vierteljährig an die Kurfürſtliche Landesdirektion eingeſendet, von welcher die Sieglung beſorgt werden, und die — die gefertigten und unterzeichneten Beſtands-Briefe, nebſt dem einen Exemplare der Deſignation, an das Rentamt zurückſchließen laſſen wird, damit ſie von dieſem den betreffenden Theilen eingehändigt werden können.

Die Ausweiſe ſämmtlicher Laudemial-Anfälle geſchieht nach der Beilage Ziffer XXI. der neuen Rechnungs-Inſtruktion für die ſchwäbiſche Provinz.

§. 15.

Einſendung vierteljähriger Anzeigen über die Laudemial-Verhandlungen.

So wie es die Beſtimmungen der eben erwähnten Spezial-Inſtruktion des neuen Rechnungsweſens pag. 33 IIIter Theil, IIter Abſchnitt, IItes Kapitel, Ziffer 5 mit ſich bringen, müſſen alle Vierteljahre die Laudemial-Protocolle mit Begleitung einer Ueberſichts-Tabelle zur Ratifikation eingeſendet werden. —

Dieſe Maßregel hindert jedoch nicht, daß nicht der nach den entwickelten Grundſätzen berechnete Handlohn, ſo wie die Siegel- und Tax-Gebühren ſogleich von den Grundholden erhoben werden, ſondern die Rentämter werden entgegen beſtimmt angewieſen, ſich in Einhebung dieſer Gefälle keinen Saumſal zu Schulden kommen zu laſſen. —

Es wird hierin den Rentämtern um ſo leichter ſeyn, ſich Bedenken los zu ſtellen, als die Berechnung des Laudemiums nach gewiſſen Normen, und die Erhebung der Siegel und Taxen nach der für die Provinz öffentlich bekannt gemachten Siegel- und proviſoriſchen Tax-Ordnung geſchieht.

§. 16.

Friſten-Behandlungen bei Berichtigungen des Laudemiums.

In der Regel ſoll zwar bei Berichtigung des Handlohns der Erlag bar geſchehen, und nur beſondere Beweggründe können eine Friſten-Behandlung rechtfertigen. —

Auch dieſe können die Beamten nicht für ſich ſelbſt, und aus eigener Macht zugeſtehen, ſondern in ſolch einem Falle ſind die Rentämter zur Berichts-Erſtattung angewieſen, und haben die Beweggründe zur Friſten-Behandlung genau und deutlich aus-einander zu ſetzen.

Ueberhaupt ſiehet ſich die Kurfürſtliche Landesdirektion durch die ſo oft nur äuſſerſt oberflächlich und undeutlich erſtatteten Berichte der äuſſern Aemter aufgefordert, beſtimmt zu erklären, daß in Zukunft die mangelhaften, und den Gegenſtand nicht erſchöpfenden Berichte, an die Beamten durch eigene Boten, auf ihre Koſten werden zurückgeſendet werden, welche ſo lange daſelbſt zu bleiben haben, bis der fehlige Beamte ſeinen Bericht ergänzter erſtattet haben wird. —

§. 17.

Verfahren der Beamten dort, wo ſich noch Spuren der Leibeigenſchaft zeigen.

Wenn übrigens das beſtandbare Gut mit der Leibeigenſchaft behaftet iſt, wie dieſes in mehreren Theilen der Provinz der Fall ſeyn wird, ſo ſollen die, wegen der Leibeigenſchaft zu entrichtende Abgaben unverändert nach dem Ortsherkommen erhoben werden.

Dieſe Abgaben, ſie mögen nun unter der Benennung Hauptrecht, Beſthaupt, Heßfall, Brautlauf, Salz-Scheiben, Manumiſſions-Gebühren, oder was immer für einem andern Namen vorkommen, ſind einzuheiſchen, und nach den in der neuen Rechnungs-Inſtruction Beilage Ziffer VII & IX. enthaltenen Formularien zu verrechnen.

§. 18.

Zweck dieſer Verordnung.

Den Kurfürſtlichen Landgerichten und Rentämtern wird bei genauer Erwägung dieſer Verordnung der Zweck derſelben nicht zweifelhaft ſeyn können.

Es liegt in der Abſicht der Kurfürſtlichen Landesdirektion keineswegs, hiedurch eine Veränderung in dem materiellen des Beſtand-Vertrages zwiſchen dem Grundherrn und dem Grundholden zu bewerkſtelligen, ſondern dieſe Verhältniſſe ſollen dadurch ungeſtört in der Provinz erhalten werden, nur das Formelle der Geſchäfts-Behandlung ſoll bei den beſtandbaren Gütern durch alle Theile der Provinz eine vollkommene Gleichförmigkeit erhalten.

Dieß ſchließt jedoch die Grundholden von der ihnen durch vorliegende höchſte Entſchließungen zugeſicherten Wohlthat, das Obereigenthum einlöſen, und ſich volles Eigenthum nach den feſtgeſetzten Bedingungen verſchaffen zu können, nicht aus, ſondern die an ſich ganz verſchiedenen Gegenſtände, des Eigenthnms-Kaufes, — und der Behandlungsweiſe nach beſtehender grundbarer Güter, können an ſich ſehr wohl nebeneinander, und nach ganz geſönderten Grundſätzen behandelt werden.

§. 19.

Beſchluß.

Sämmtliche Landgerichte und Rentämter werden hiemit angewieſen, nicht nur allein in Zukunft bei allen mit beſtandbaren Gütern vorgehenden Veränderungen dieſe formelle Beſtimmungen genau einzuhalten, und darnach ſowohl in Anfertigung der Protocollen, der Kaufs-, Uebergabs- und Grund-Briefe, ſo wie in Berechnung des Laudemiums, ſich beſtimmt zu achten, ſondern alle ſeit dem erſten des Monats Oktober 1804 ſich bereits ergebene Veränderungsfälle, ſie mögen durch Kauf, Uebergabe, oder Erbfolgerecht, und neue Verleihung ſich ergeben haben, ſind in den Briefs-Protocollen nachzutragen, darnach der tabellariſche Konſpect für das erſte Vierteljahr, nämlich die Monate Oktober, November und Dezember nach dem Rechnungs-Formular zu verfaſſen, und an die unterzeichnete Landesſtelle bis letzten des Monats Jänner einzuſenden.

Es verſteht ſich dabei von ſelbſt, daß die Tax- und Siegel-Gebühren von früheren Fällen nicht nachgefordert werden dürfen, ſondern nach den Beſtimmungen der neuen Siegel- und der erſt jüngſt erlaſſenen proviſoriſchen Tax-Ordnung, erſt von dem Tage, als ſie zu wirken anfiengen, in der Rechnung zu erſcheinen haben.

Die Land = Commiſſäre haben für die genaueſte Befolgung dieſer Verordnung in den ihnen zugewieſenen Diſtricten zu wachen, und ſind hiefür gleichfalls verantwortlich.

Ulm den 26. Dezember 1804.

Kurpfalzbayeriſche Landesdirection in Schwaben.

Graf von Arco, Präſident.

Vogl, Sekr.

Beilage Lit. A.

Siegelpapier 30 kr. Stempel.

Von Kurfürſtlichen Rentamts wegen wird auf unterthäniges Bitten des N. N. von N. um ſeinem Sohne N. N. das beſitzende höchſter Landesherrſchaft grundbar gehörig leibfällige *Hofgut* alldort, welches in Haus, Stallung, Scheuer, Hofreiten, 1½ Tagwerk Baum= und Grasgarten, 50 Jauchert Acker, 12 Tagwerk Wieſen und 7 Tagwerk Mäder, dann 30 Jauchert Holzgrund beſteht, übergeben zu dürfen, der grundherrliche Konſens dahin ertheilt, daß er obſpezifizirtes Hofgut ſeinem gedachten Sohne N. N. übergeben möge, jedoch ſoll dieſer neuangehende Grundhold ebenfalls nur Leibgedings=Gerechtigkeit auf dieſem Gute haben, daher dann alle grundherrliche und andere jährliche Praestationes wie ſein Vorfahrer davon entrichten, und für den gegenwärtigen Veränderungsfall das Leibgeld zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſolle.

Geſchehen am —

Kurpfalzbayeriſches Rentamt N.

Beilage Lit. B.

Entwurf
zu einem Beſtands=Briefe ꝛc.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Demnach der N. N. bei dem Kurpfalzbayeriſchen Rentamte die unterthänigſte Bitte geſtellt hat, daß ihm das durch **Kauf** ꝛc. (**Uebergabe**) von N. N. an ſich gebrachte Erbrechtbare (oder **Leibfällige**) Gut, beſtehend in — (hier kommen die Beſtandtheile des Gutes ſummariſch vorzutragen) unter der vormaligen Guts=Eigenſchaft von Grundherrſchaftswegen überlaſſen werden

möchte; als wird demſelben das erwähnte Gut durch dieſe Urkunde mit dem Bedinge verliehen, daß er daſſelbe in der Art und Eigenſchaft eines Beſtandbaren, Erbrechtbaren (oder Leibfälligen) Gutes inhaben, das Gut zu Dorf und Felde im baulichen Stande erhalten, ohne geſchehene Anzeige bei dem Grundherrn und von da erhaltener Bewilligung nichts von dem Gute verkaufen, verſchenken, veräuſſern oder verſchreiben, und hievon alljährlich die herkömmlichen Abgaben, beſtehend in (hier kommen alle von dem Gute, ſowohl im Gelde als Getreide und an andern Naturalien zu entrichtende Abgaben ſpezifiſch vorzutragen) gehörig, und wie es dem Grundholden geziemet, entrichten ſolle. —

Deſſen zur Urkund iſt dem N. N. hierüber dieſer Grundbrief, nachdem er den Handlohn mit der Summe von

fl. kr. hl.

bezahlet, von der unterfertigten Kurfürſtlichen Landesſtelle ausgefertiget worden. —

So geſchehen
Ulm ꝛc.

Kurpfalzbayeriſche Landesdirektion von Schwaben ꝛc.

§. 21.

XIV. Freie Bergwerks-Erklärung.

Für Schwaben iſt durch die Verordnung v. 16. Auguſt 1804,

1. die freie Bergwerkserklärung mit Vorbehalt des landesherrlichen Zehents und übrigen Gebühren ausgeſprochen, und
2. die Pfalzbayeriſche Bergwerksordnung vom Jahr 1786 eingeführt;
3. es wird alles für freies Feld mit Ausnahme der noch auf herrſchaftlicher Regie betriebenen Bergwerke erklärt,
4. der Bau auf Eiſenſtein, wenn ſolcher nicht außer Land verkauft werden kann, ſoll dagegen zur Verhütung großer Abſchwendung der Waldungen nicht anders als auf Erlaubniß des k. Bergwerks-Collegiums zugelaſſen werden;
5. Grundherrſchaften ſollen auf ihren grundbaren Gütern mit Ausnahme von Kirchen, Wohnhäuſern und Hofreiten einem jeden, wer es auch ſey, auf Vorzeige von den Bergämtern erhaltenen Schurfzettels nach Gefallen einzuſchlagen und zu ſchürfen geſtatten,

6. alle in den vorigen Zeiten auf Berg-, Saifen- und Wäſchwerke ertheilte Belehnungen, Conceſſionen, Freiheitsbriefe, Schurfpatente ſind, wo die Werke nicht bauhaft erhalten werden, als verkäuflich und erloſchen erklärt,
7. diejenigen aber, welche ihre vorige Belehnungen und Conceſſionen erhalten wollen aufgefordert, binnen 6 Wochen nach Publication dieſer Verordnung die Muthung zu erneuern a).

XV. Stein- und Kiesgruben für den Straſſenbau.

Zur Oekonomie des Straßenbaues iſt es nothwendig, daß Kiesgruben und Steinbrüche in der Nähe der Straßen liegen, wo ehemals keine Statt gefunden haben, und gutes Materiale liefern, vorzüglich aufgeſucht und benützt werden. Jeder Wegmacher alſo, ſo wie ohnehin auch der Wegmeiſter, welcher einen Bruch oder Kiesgrube dieſer Art entdeckt und eröffnet, ſoll für *einen* Kiesbruch eine Belohnung von zehn Gulden und alljährlich zwei Gulden, für ein entdecktes altes Gemäuer eben ſo viel, für eine Kiesgrube die Hälfte erhalten, und zwar ſo lange er lebt, oder der Steinbruch, das Gemäuer oder die Grube dauert. — Jedoch muß vorher in der Nähe kein ſolcher Bruch, keine ſolche Kiesgrube beſtanden haben. b)

XVI. Auszug aus der Verordnung vom 16ten Auguſt 1805.

Wir fügen noch folgende rechtliche Beſtimmungen aus der Verordnung vom 16. Auguſt 1805 c) die Verbeſſerung der öffentlichen Straſſen bei.

1. Die Straſſen außer den Ortſchaften ſind von den Angränzenden über die geſetzmäßige Breite, welche in Bayern auf 35 Schuh (nämlich für den Fahrweg und die Banquets auf 26 Schuh, und für die Gräben auf 9 Schuh feſtgeſetzt iſt) nicht zu ſchmälern. Auch wird den Angränzenden unterſagt, ihre Felder näher, als in einem Abſtande von 3 Schuhen an den Straßengräben zu pflügen. Noch weniger dürfen ſie dieſe Gräben zupflügen oder zu Abfahrten gebrauchen, ſondern zu letztern müſſen die Grundeigenthümer Brücken an-

a) Bayer. Regierungs-Blatt für Schwaben vom Jahr 1804. Seite 645 — 648.

b) Verordnung vom 4ten Oktober 1805 Nro. 2 im Regierungs-Blatt für Schwaben. Seite 975 — 976.

c) Regierungs-Blatt für Schwaben. Seite 845 — 849.

legen und unterhalten, damit der Abfluß des Waſſers in den Chauſſeegräben nicht gehemmt werde.

Es iſt darauf zu ſehen, daß die ſchmalen Straßen durch die Angränzenden nicht noch mehr geſchmälert, ſondern ſie vielmehr nach und nach durch Aufräumung der Gräben und Abnahme der Banquets breiter gemacht werden. (III.)

2. Oefter ſind bei Anlegung der Straßen von dem Staate größere Grundſtücke gekauft worden, als die Straße ſelbſt erforderte; und wo die Grundeigenthümer das Straßeneigenthum geſchont haben, liegt alsdann längſt den Straßengräben eine Strecke Erdreich von 6 und mehreren Schuhen ungebaut. Dieſe Schonung iſt aber nicht allgemein beobachtet worden, ſondern mehrere angränzende Grundeigenthümer haben ſich angemaßt, dergleichen Strecken Erdreichs zu ihrem Acker zu ziehen. Wo dieſes der Fall iſt, müſſen dieſelben in ihre Gränzen zurückgewieſen werden. Aus den Akten, welche bei Anlegung der Straßen verhandelt worden ſind, wird ſich ergeben, wie groß die Grundſtücke waren, die aus dem Straßenfonde zur Anlegung der Straße gekauft wurden. Sind ſolche Nachrichten nicht vorhanden, und die Erhaltung der Straßen erfordert gleichwohl, daß von dem anliegenden Grundſtücke eines Privaten zur Erweiterung der Gräben oder zu ſonſtigem Straßenbehufe etwas genommen werde; ſo ſollen die Straßenbau-Ingenieurs (oder auch auf Verlangen der Privaten, andere Ingenieurs) daſſelbe aufnehmen. Der berechnete Inhalt der abzutretenden Strecke wird alsdann mit den Lagerbüchern verglichen und unterſucht, ob nicht etwa die Straße ehemals an dem betreffenden Orte breiter geweſen ſey. Die Entſcheidung darüber gehört vor das Landgericht, welches pflichtmäßig darauf zu ſehen hat, daß das Eigenthum der Privaten eben ſo wenig, als das der öffentlichen Anlagen gefährdet werde. Findet von Seite des Staats auf ein ſolches zur Straßenerweiterung nothwendiges Grundſtück kein Rechtsanſpruch Statt; ſo iſt daſſelbe nach einer gerichtlichen billigen Schätzung ſeines Werthes zu bezahlen. (IV.)

3. Diejenigen Zäune und Mauern, welche auf den Banquets oder dem Fahrwege errichtet ſind, oder außer dem Alligenment des nächſten Gebäudes in die Straßen hineinſtehen, müſſen fortgenommen werden, damit die Wege austrocknen können, und nicht für das Fuhrweſen verengt bleiben. Auch

die Zäune, welche näher als 3 Schuhe an den Gräben ſtehen, müſſen zurückgeſetzt werden; welches ſich jedoch nur von den auf freiem Felde angebrachten Zäunen verſteht. In allen Fällen ſind an den Straßen nur niedrige Zäune zu geſtatten, weil der Schnee ſich zwiſchen hohe Zäune zu lagern, und die Paſſage zu hemmen pflegt. (V.)

4. Auf die Straßen und Gräben ſoll weder Bauſchutt, noch Unrath aus den Häuſern, oder Erde geworfen, oder in denjenigen Fällen, wo Brenn- und Bauholz, und andere Materialien nicht wohl anderswo untergebracht werden können, weder die Paſſage noch der Abfluß des Waſſers dadurch geſperrt werden. (VI.)

5. Diejenigen Mühlbeſitzer und Grundeigenthümer, deren Mühl- und Bewäſſerungsgräben längſt den Straßen liegen, haben die Ufer derſelben zu unterhalten, und dürfen ſie durch neue Anlagen nicht über die Oberfläche der Straßen hinauftreiben, noch viel weniger aber das Waſſer auf die Straßen leiten, welches letztere hiemit überhaupt verboten wird. (VII.)

6. Die ſeit Kurzem auf jeder Stunde Wegs geſetzten Markpfähle oder Steine, wodurch die Straßen in Achtelſtunden eingetheilt worden, um den Straßenbau mit zweckmäßiger Ordnung und Oekonomie zu führen, dürfen weder beſchädigt noch ausgeriſſen werden.

Wer dieſe Verordnung übertritt, iſt mit einer Strafe von 10 fl. zu belegen; wovon der Angeber die Hälfte erhält, und die andere Hälfte für den Straßenfond, der die Koſten der abermaligen Meſſung und Setzung der Pfähle oder Steine zu tragen hat, verrechnet wird. Kann der Uebertreter die Geldſtrafe nicht bezahlen, ſo muß er ihren Ertrag durch Straßenarbeit abverdienen. (VIII.)

7. Wenn die Straßengräben geräumt, oder die Straßen ſelbſt vom Schlamme gereinigt werden; ſo ſollen die Grundeigenthümer die Befugniß haben, die ausgehobene Erde auf ihre Grundſtücke zu führen, ohne hiefür das Mindeſte an die Wegmeiſter und Wegmacher zu entrichten. Iſt dieſe ausgehobene Erde den an den Straßen gelegenen Grundſtücken nicht nachtheilig, ſo ſoll dieſelbe zur Zeit, wenn ſie unbeſaamt ſind, auf dieſe, und nicht auf die Straße geworfen werden, um die unnöthige Abfuhr zu erſparen. Die Grund-

eigenthümer müſſen die Erde ſodann (wie es gute Landwirthe ihrer fruchtbaren Eigenſchaft wegen ohnehin thun werden) auf ihre Aecker verbreiten, dürfen aber keineswegs damit eine Erhöhung auf dem Straßenrande oder an den Gräben machen, wie bisher ſo häufig, in der Abſicht die Zäune zu erſparen, geſchehen iſt. Dergleichen Erderhöhungen, welche Hohlwege, naſſe Straßen, und zur Winterszeit Schneewehen erzeugen, von welchen der Regen oder das Thauwetter vieles in die Straßengräben ſchwemmt, was auf Koſten des Straßenbaufondes wieder ausgehoben werden muß, ſollen bis zum 1. Dezember laufenden Jahres überall von den Privatäckern an den Straßen durch die Eigenthümer, und von den Gemeinheitsgründen durch die Gemeinden fortgeſchafft ſeyn. (IX.)

§. 22.

XVII. Einführung des bayeriſchen Wechſelrechts für die Orte, welche noch kein Wechſelrecht haben.

Nach dem Geſetze vom 11. September 1825, die Einführung des Wechſelrechts und der Wechſelgerichtsordnung in den damit noch nicht verſehenen Theilen des Königreichs betr. a), wird die für den Iſar-, Unterdonau- und Regenkreis vorgeſchriebene Wechſelgerichtsordnung b) nebſt den in der Folge erſchienenen erläuternden Verordnungen, insbeſonders vom 19. Juli 1787 c) auf diejenigen Gebietstheile, welche noch kein Wechſelrecht haben, jedoch in der Art ausgedehnt, daß in den hier erwähnten Gebietstheilen nur das Bayeriſche Wechſelrecht und die Wechſelgerichtsbarkeit, nicht aber das Bayeriſche Merkantilrecht und die Merkantilgerichtsbarkeit eingeführt ſey.

---

a) Geſetz-Blatt vom Jahr 1825. Seite 39.
b) Mayeriſche Generalien-Sammlungen Band III. Seite 131.
c) Mayeriſche Generalien-Sammlungen Band III. Seite 131.

Regiſter.

A. Allgemeine Verordnungen für Schwaben.

Alimentationsklagen S. 1421.
Bergwerk, freie Bergwerkserklärung S. 1511.
Ehen, Einwilligung der Eltern und Vormünder in die Ehen der Kinder und Minderjährigen S. 1428, — wem die Supplirung zuſtehe, S. 1428.
Ehen, gemiſchte, über die Religionsverhältniſſe der Kinder aus gemiſchten Ehen, S. 1427.
Ehepacten, Reſcript vom 27. Februar 1812, den Zwang der gerichtlichen Abſchließung der Ehepacten betr. S. 1426.
Eheverlöbniſſe ſ. Sponſalien.
Geiſtliche, Eigenthums- und Erbfähigkeit der Religioſen S. 1461. — Retorſion in Betreff der Oeſterreichiſchen Staaten S. 1462. — Obſignation und Erbſchaftsverhandlungen S. 1462.
Gültnachlaß-Verordnung S. 1483.
Güter, Behandlung der beſtandbaren und leibfälligen Güter in Veränderungsfällen S. 1496. — Zweck dieſer Verordnung S. 1508. — Beſchluß S. 1509.
Gutsverträge S. 1497. — Allgemeiner Vorbegriff derſelben ibid. — Nähere Beſtimmung der Natur der Güter S. 1498. — Rechte des Grundherrn S. 1499. — Veränderungs-Fälle ibid. — Verfahren der Beamten bei Gutsveränderungen S. 1500—1504. — Obereigenthums-Einlöſung S. 1509.
Handlohn, Begriff desſelben S. 1500. — Beſtimmungen bei der Verhandlohnung S. 1504. — Ausnahme von dieſer Regel S. 1504—1505. — Berechnungsweiſe des Handlohns S. 1505. — Fortſetzung S. 1506. — Ausfertigung der Beſtandbriefe und Verfahren der Rent-

ämter hiebei S. 1506. - Einſendung vierteljähriger Anzeigen über die Laudemial-Verhandlungen S. 1507. — Friſten-Behandlungen bei Berichtigungen des Laudemiums S. 1508.

Lehensweſen S. 1496.

Leibfällige Güter S. 1497.

Paternitätsklagen S. 1421.

Sponſalien S. 1421. — Bedenken über die Anwendbarkeit der Verordnung vom 2. Mai 1805 in Betreff der Stadt Augsburg S. 1423.

Stein- und Kiesgruben für den Straſſenbau S. 1512.

Straſſen öffentliche, Verbeſſerung derſelben S. 1512—1518. — Breite der Straßen, Nähe der Felder, Straßengraben S. 1512 n. 1. — Straſſenerweiterung durch angekaufte Grundſtücke, übrig gebliebene Strecken S. 1513. n. 2. — Zäune und Mauern ibid. n. 3. — Bauſchutt, Unrath, Brenn- und Bauholz S. 1514. n. 4. — Unterhaltung der Ufer von Seite der Mühlbeſitzer und Grundeigenthümer, der Straſſen ſchädliche Unternehmungen idid. n. 5. — Beſchädigung der Markpfähle und Stundenzeiger ibid. n. 7. — Recht der Grundeigenthümer auf den Schlamm und die ausgehobene Erde bei Reinigung der Straſſe ibid.

Vormundſchaftsweſen, Verordnung vom 6. Dec. 1806, das in der Provinz Schwaben betr. S. 1428. — Verordnung vom 24. Juny 1805, die allgemeine Rechnungsform über das Pupillarweſen in der Provinz Schwaben betr. S. 1438. — Behandlung der Geldreſte als Depoſiten S. 1460. – Verordnung vom 1. März 1804 S. 1460. — Volljährigkeitsgeſuche, wo ſolche anzubringen S. 1461.

Wechſelrecht, bayeriſches, für die Orte, welche kein eigenes Wechſelrecht haben S. 1515.

Zehentbereitung S. 1473. — Zehentbeſchreibung S. 1471. — Zehentgeſchäfte, Behandlung derſelben S. 1470. — Zehenterhebung S. 1480. – Zehentnachlaß S. 1480. — Zehentverordnungen in Betreff der neucultivirten Gründe in Schwaben S. 1464 u. f. — Verordn. v. 25. Juny 1805, die Zweimähdigmachung einmähdiger Wieſen betr. S. 1467, — die Zehenten von Brachfeldern betr. S. 1468, – Cultivirung vertheilter Waldparzellen, Verordnung v. 26. April 1805 S. 1469, — Cultur der Gemeinde-Gründe und Waldungen betr., Verordn. v. 4. Juny 1805 S. 1469. — Beſtrittene Anwendbarkeit derſelben für Schwaben S. 1470. — Zehentverſtiftung S. 1474. — Zehent, Kleinzehent S. 1481.

B. Provinzial- und Statutarrechte.

I. Augsburg, Fürſtenthum.

F. Augsburgiſche Verordnungen S. 13 u. 14. — Orte, wo ſolche gelten S. 13. — Landgerichte, wo ſolche Statt haben, Buchloe S. XIV lit. a. der Einleitung. — Burgau S. XVII. §. 2. n. 2. — Dilingen S. XXI. §. 2. — Donauwörth S. XXVIII. lit. d. — Füſſen S. XXIX §. 3 n. 2. — Göggingen S. XXXV §. 3 n. 1. — Illertiſſen S. XLV. §. 2. lit. b. — Kaufbeuern S. XLVII. §. 3. n. 3. — Krumbach S. LXXIII. §. 3. n. 2. — Mindelheim S. LIV. §. 2. n. 4. — Oberndorf S. LVII. §. 3. lit. a. — Obergünzburg S. LXI. §. 3. lit b. — Roggenburg S. LXV. §. 2. n. 4. — Schwabmünchen S. LXVIII. §. 3. lit. a. — Sonthofen S. LXIX. §. 3. n. 2. — Wertingen S. LXXV. §. 2. n. 2. — Zusmarshauſen S. LXXX. §. 3. n. 2.

Bürgſchaften, weibliche Bürgſchaften und Verſchreibungen S. 25.

Contracte, welche zu protocolliren, ſ. Protocollir-Verordnung S. 25 u. f.

Contracte mit Juden S. 25.

Eherechte S. 14—18. — Güterſtand S. 14. — Vorrechte der Ehefrauen S. 14. Bürgſchaften und Verzichte der Ehefrauen S. 16 u. 25. — Wittwenſtand ſ. Wittibſtand. — Wittwenverehelichung ſ. Wiederverehelichung.

Einſtandsrecht S. 25.

Gutsübergaben und Gutsübernahmen S. 18. — Gutsübergaben gegen Leibgeding ibid.

Juden, Contracte mit Juden S. 25.

Novalzehent S. 28.

Protocollir-Ordnung v. 29. Dec. 1775 S. 23 — 25. — Allgemeine Beſtimmungen S. 23. — Contracte, welche ohne Unterſchied der Perſonen zu protocolliren ſind S. 24. — Contracte, welche nur bei unſiegelmäßigen Perſonen zu protocolliren ſind S. 24 u. 25. — Weibliche Bürgſchaften und Verſchreibungen S. 16 u. 25.

Rettenberg, Fürſtlich Augsburgiſche Landesordnung vom Jahr 1538 ſ. Regiſter von Rettenberg.

St. Stephan in Augsburg ſ. Regiſter von St. Stephan in Augsburg.

Vormundſchafts-Verordnung, fürſtliche, v. 31. July 1743 S. 18. — 1. Obſignatur und Inventur S. 18. — 2. Beſtellung und Vereidigung der Vormünder S. 18. — 3. Mütterliche Vormundſchaft S. 19. — 4. Caution auswärtiger Vormünder S. 19. — 5. Entſchuldigungs-Urſachen S. 19. — 6. Pflichten der Vormünder, α) gegen die Perſon des Pupillen S. 19. — β) Vermögensadminiſtration. αα) Was den Vor-

mündern in Händen zu laſſen ſey S. 20. — ββ) Veräußerung a. von Immobilien und Pretioſen S. 20, — b. von Mobilien S. 24. — γγ) Verbot eigener Benützung und Ankaufs S. 21. — δδ) Beitreibung der Zinſen und Anlegung von Geldern S. 21. — εε) Rechnungsſtellung S. 21. — ζζ) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Pupillen S. 22. — 7. Remuneration und Vergütung S. 22. — 8. Hypothek der Pupillen S. 22. — 9. Remotion, Erſatz und Beſtrafung S. 22. — Endigung der Vormundſchaft S. 23. — Curatel S. 23. — Hochſtift Augsburg Domkapitliſche Vormundſchaftsordnung v. 16. Auguſt 1785 S. 907—922.

Wiederverehelichung S. 17. — Obſignation S. 17. — Eheverträge, α) den erſtehelichen Kindern nachtheilige S. 17, — β) vortheilhafte S. 17. — Nutznießung und Erziehung ibid.

Wittibſtand, α) wenn der Vater mit Hinterlaſſung von Kindern ſtirbt S. 16, — β) wenn die Mutter ſtirbt S. 16, — γ) Auszeigung des Vater- und Muttergutes S. 16, — δ) Nutznießung des Mutterguts S. 17.

Zehentordnung vom Jahr 1693, erneuert und verbeſſert S. 26. — Zehentverkäufe S. 27. — Novalzehent S. 28.

II. Augsburg, Stadt.

Augsburgiſches Statutarrecht S. 355. — Nachtrag zu dem Statutarrecht der Stadt Augsburg S. 855—866. — Stadtbuch v. Jahr 1276 ibid. — Stadtgerichtsordnung S. 356. — Polizeiordnungen S. 356. — Concept des Augsburgiſchen Statutarrechts S. 257. — Verordnungen und Rathsſchlüſſe S. 257 u. 258. — Schriftſteller S. 358 u. 359. — v. Huber's Abriß S. 359.

Abweſende, Pflicht der Curatel-Behörde S. 401. — Pflicht der Pfleger ibid. — Schadloshaltung und Belohnung derſelben ibid. — Ausantwortung des Vermögens der Abweſenden gegen Caution S. 859. — Zeit der Verſchollenheit S. 401. — Pfänder, abweſender nicht zu erfragender Schuldner S. 865.

Aſſignationen, was bei bloßen Aſſignationen Rechtens S. 428, — wie man aſſigniren ſoll S. 443 u. f.

Bäume, gegen den Nachbar ſtehende S. 501.

Bauordnung S. 468—505. — In wiefern Bauſachen zur Juſtiz- und in wiefern ſolche zur Polizey gehören S. 468 §. 1. — Baucommiſſion S. 468—470. — Was bei Errichtung und Translocation von Servituten zu beobachten S. 470 u. 471. — Was bei Auf-

führung eines Baues zu beobachten S. 471 u. 472. — Errichtung eines Baues an der Stadt: α) Abweichung von der Stadt-Ringmauer S. 472. — β) Gebäue an die alte Stadt vor dem Frauenthore S. 472, — γ) gegen den Stadtgraben, die Stadtthore und den Einlaß S. 472. — Gebäude vor der Stadt S. 473. — Beſondere Gegenſtände S. 473—505.

Abtritte S. 498.

Altane S. 489.

Ausſchuß oder Ueberbau S. 489.

Backöfen S. 402.

Bäckerläden S. 504.

Bänke S. 491.

Bäume und niederes Geſträuche, Hopfen und Weinreben, α) in der Stadt S. 500, — β) vor der Stadt S. 501. — Niedere Gewächſe ibid.

Befriedigung S. 478.

Brauſtätte S. 502.

Brunnen S. 497.

Dächer, α) Dachrinnen S. 486, — β) Dachhaggen S. 488.

Dunggruben S. 499.

Eckſäulen S. 492.

Erker S. 489.

Fallen 501.

Färber S. 504.

Feuerſtätte S. 502.

Fenſter und Fenſterrecht. Licht- und Fenſterrecht, allgemeines Herkommen S. 484. — Dienſtbarkeitsrechte S. 484. — Fenſter gegen eigene S. 485, — gegen gemeinſchaftliche Reihen S. 485, — gegen eines Nachbars Haus, Garten oder Hof S. 485, — Eiſenkörbe und und Gitter S. 486, — Fenſterdächlein ibid., — Dunkelfenſter S. ibid.,*) Feuerſtätte S. 502.

Fundamente, Fundamentlegung S. 474.

Giebelwände Abſchaffung derſelben S. 478.

Gitter S. 486.

Haggen S. 488.

Handwerker klopfende, S. 504.

Häuſer baufällige, S. 500.

Hecken S. 478.

Herde S. 493.

Holzlagen S. 497.

*) Statt Dunkfenſter im Texte leſe man Dunkelfenſter.

Hucker läden S. 504.
Kamine S. 493.
Kattundrucker S. 504.
Keller, Graben des Kellers S. 495. — Kellerhälſe S. 496. — Kellerfenſter, S. 496. — Kellerthüre S. 496. — Pfahllöcher S. 496. — Keller vor der Stadt S. 497.
Kochheerde S. 493.
Läden, Bäcker- und Huckerläden S. 490.
Lohgruben S. 499.
Malzdarren S. 502.
Mauern, α) gemeinſchaftliche S. 474 u. 475, — β) eigene S. 476, — γ) Hof- und Gartenmauern S. 476. — Riegelwände, Abſchaffung derſelben S. 478.
Neidbau S. 473.
Pfahllöcher S. 496.
Pflaſter S. 492.
Reihen, α) gemeinſchaftliche S. 479 — 483, — β) eigene S. 480.
Riegelwände S. 478.
Säulen, Eck- und andere Säulen S. 492.
Schmelzheerde S. 503.
Schupfen, Abſchaffung alter S. 500.
Schwindgruben S. 499.
Sommerhäuſer S. 473.
Stallungen, Kuh-, Pferd- und Schweinſtälle S. 497 — 498.
Staffeln S. 491.
Thüren S. 490.
Thürmlein S. 490.
Trauffall und Traufrecht S. 487.
Triebheerde S. 503.
Ueberbau S. 489.
Waſchkeſſel S. 495.
Zäune und Hecken S. 478.
Bankerott ſ. Fallitenordnung.
Beiſchlaf, außerehelicher S. 362.
Bürgſchaften und Verzichte der Ehefrauen, Förmlichkeiten S. 371. — Welchen Frauen der Vellejaniſche Rathsſchluß nicht zur Seite ſteht S. 371—372. — α) Wittwen, welchen die Verwaltung des hinterlaſſenen Vermögens des Mannes zuſteht S. 371, — β) der Kaufleute, welche Handel treiben ibid., — γ) Frauensperſonen, welche

in Societät ſtehen ibid. — Beſondere Vorſchriften für die letzten zwei Fälle S. 371—372.

Bürgſchafts-Entledigung durch Friſtenertheilung ohne Wiſſen und Willen des Bürgen S. 868.

Cautionen auf Grundſtücken S. 865.

Compenſationsrecht im Concurſe S. 410.

Contracte über liegende Güter, gerichtliche Errichtung derſelben S. 402—404. — Errichtung und Translocation von Dienſtbarkeitsrechten S. 404. — Waſſerabtheilungen S. 404.

Contracte mit Juden S. 404.

Curatel der Frauensperſonen ſ. Frauensperſonen, — der Abweſenden ſ. Abweſende, — der Verſchwender S. 402.

Darlehen, Schuldbriefe S. 866. — Betrag des Gulden in Augsburger Währung ibid. — Intereſſen ibid. — Kapital-Aufkündigungen S. 867. — Geldſorten bei Heimzahlung der Kapitalien und Wechſel S. 867. — Borgen der Wirthe ibid. — Rathsſchlüſſe in Betreff der Weber S. 867—868.

Dienſtbarkeiten, Contracte über Errichtung und Translocation derſelben S. 410. — ſ. a. Baurecht, Fenſter- u. Lichtrecht, Traufrecht u. Trauffall S. 487.

Documente, was bei verlorenen, die strackeſte Execution bewirkenden Documenten Rechtens S. 444.

Ehebruch S. 362.

Ehefrauen, weibliche Vorrechte, Heiraths- und Paraphernal-Gut S. 363, — welchen die weiblichen Freiheiten nicht zuſtehen S. 365 u. f. — Gegenwärtiges Recht S. 367. — Contracte derſelben S. 370. — Verzichte und Bürgſchaften der Ehefrauen S. 371. — Vellejaniſcher Rathsſchluß, welchen Frauen ſolcher nicht zur Seite ſteht, ſ. Bürgſchaften, — Prozeſſe der Frauensperſonen S. 372.

Eheleute, Güterſtände S. 362—370, ſ. Güterſtände u. Güter-Gemeinſchaft. — Gutsveräußerung von Seite des Mannes und des überlebenden Ehetheils S. 857—858. — Erbfolge S. 373—375, ſ. Erbfolge. — Teſtamente ſ. Teſtamente S. 373 u. ſ. auch Ehefrauen.

Eheſcheidung S. 362.

Eheverlöbniſſe S. 360. — Einwilligung der Eltern und Vormünder ibid. — Was bei denſelben und vor deren Vollziehung zu beobachten S. 361. — Bedenken über die Anwendbarkeit der Verordnung v. 2. Mai 1805 in Betreff der Stadt Augsburg S. 1423.

Eheverträge S. 363.

Einſtandsrecht S. 405—406.

Eichpfähle S. 310.

Eltern, Pflichten derſelben gegen ihre Kinder, und dieſer gegen die Eltern 362—363. — Nutznießung des Kinder-Guts, von Seite des Vaters

S. 375, — der Mutter S. 376, — in zweiter Ehe des Vaters S. 381, — der Mutter S. 382.
Erbfolge der Eheleute, 1. wenn die Eltern nach gemeinem Rechte leben S. 373, — 2. wenn ſolche in Gütergemeinſchaft leben S. 374. Bemerkung S. 374—375. — Nachtrag hierzu S. 511. — Erbfolge der Geſchwiſterkinder; Verordnung Kaiſer Karl's V. vom 26. April 1529 S. 866.
Erſparungen von des Mannes Gut; auf ſolche ſoll im Concurſe nicht geſprochen werden S. 365.
Fallimente S. 1416. — Fallimentsfälle: Wem die verſchickte Waare bei ausgebrochenem Fallimente gehöre S. 453. — Was in Rückſicht der abgeſchickten Wechſelbriefe und Anweiſungen Rechtens S. 454. — Vorbehalt des Reciprocums ibid. — Verordnung vom 7. September 1807 und Prioritäts-Geſetz vom 1. Jänner 1822 S. 1418. — Womit ſich der Ausländer auszuweiſen habe S. 454.
Fallitenordnung S. 420. — Verſchiedene Arten des Bankerotts: α) unglücklicher S. 421, — β) leichtſinniger ibid., — γ) liederlicher S. 422, — δ) vorſätzlicher ibid. — Beſtimmungen des Strafgeſetzbuches S. 423. — Ehefrauen der Falliten S. ibid. — Kinder S. 424. — Welche Handlungen eines Falliten annoch gültig, und welche nicht ibid. — Moratorien S. 424—425.
Fenſter- und Lichtrecht S. 484.
Frauensperſonen, ihre Handlungen vor Gericht S. 372. — Curatel und Beiſtandſchaften S. 383. — Bürgſchaften S. 371. — Die in Societät ſtehen ibid. — Haftung derjenigen, ſo in Societät ſtehen S. 371 u. 1413.*) — Pflegſchaften S. 385. — Prozeſſe S. 372. — Verzichte S. 371. — Wechſel S. 496. — Beſonderer Rechtsfall, die Beiſtände der Frauensperſonen betreffend S. 859—860.
Geldſorten bei Heimzahlung der Kapitalien und Wechſel S. 867. — Betrag des Gulden in Augsburger Währung S. 866, — des halben Gulden, Orts und halben Orts S. 862.
Geldumſatz, wenn er als Wechſel zu betrachten? S. 427 §. 1.
Geſellſchafts-Vertrag S. 408 u. 456 §. 1. — Solidariſche Haftung der Geſellſchaften S. 459 §. 2. — Was bei Auflöſung der Geſellſchaft zu beobachten S. 457 §. 3.
Grundſtücke, Cautionen auf ſolche S. 865.
Grundzins, in welchen Münzſorten ſolcher zu entrichten S. 861 und 862. — Wie viel der halbe Gulden, ein Ort und ein halbes Ort bei Grundzinſen betrage S. 872. — Vorzug des Grundzinſes im Concurſe S. 409.
Gütergemeinſchaft, α) bei exemten Handwerkern der offenen Taſche S. 368, — β) Eheleuten der Kaufleute, welche offene Läden

*) Daſelbſt l. m. §. 8. Kap. XI. §. 2. ſt. 12.

haben ibid., — γ) Kaffeeſchenken u. Branntweinern ibid., — δ) Eheleute, welche ein gemeinſchaftliches Gewerbe treiben S. 369. — Natur dieſer Gütergemeinſchaft ibid. — Folgen derſelben S. 369 und 370.

Güterſtände S. 363. — I. Güterſtand des gemeinen Rechts S. 363. — Heiraths- und Paraphernalgut S. 364. — Wiederlage und Erſparungen S. 365. — Eheweiber, welchen die weiblichen Vorrechte nicht zuſtehen S. 365, — deren Männer aus Unglück in Verfall gekommen ſind ibid. — Leichtſinniger Bankrotirer S. 366. — Liederlicher und vorſätzlicher Bankrottirer ibid. — Gegenwärtiges Recht S. 367. — II. Gütergemeinſchaft ſ. Gütergemeinſchaft.

Guts-Veräußerung von Seite des Mannes und des überlebenden Ehetheils S. 857 u. 858.

Handlung, wenn eine neue angefangen, oder die Raggion geändert wird S. 450. — Wer unter Handelsleuten begriffen S. 1414. — Frauensperſonen, die in Societät ſtehen S. 371. — Wittwen der Kaufleute, die den Handel fortführen ibid. — Beſondere Vorſchriften für die letzten zwei Fälle ibid. — Fortführung der Handlung durch eine Wittwe S. 1416 §. 9, u S. 371 §. 37 u. 38. — Solidariſche Haftung der Geſellſchaften oder Handlungs-Compagnons S. 450. — Haftung der Eheweiber S. 1414. — Rathsdecret v. J. 1743 hierüber S. 371 §. 37 u. 38. — Was bei Auflöſung der Societät zu beobachten S. 450.

Handwerker der offenen Taſche S. 368.

Häuſerveräußerung an Unverbürgerte S. 511.

Häuſermiethe ſ. Miethe.

Heirathen, zu nahe S. 362. — Einwilligung der Eltern und Vormünder S. 360. — Verbot zwiſchen Minderjährigen, deren Vormünder und ihren Angehörigen S. 362. — Heiraths-Verträge S. 362.

Heiraths- und Paraphernalgut S. 363.

Hochzeitgeſchenke, Schmuck, Geräthſchaften und Schenkungen; was desfalls in Concursfällen Rechtens S. 365.

Hypotheken, Verſchreibung von Mobilien S. 405. — Verbot der Privat-Verpfändungen unter Kaufleuten S. 409. — Stillſchweigende Hypotheken ibid. — Rückblick auf das ältere Hypothekenrecht und die daraus entſtehenden Regreßklagen S. 863.

Hypothecirung beweglicher und unbeweglicher Güter, Waaren und Capitalbriefe, Ungültigkeit derſelben unter Kauf- und Handelsleuten S. 455. — Ungültigkeit, öffentlicher auf Waarenlager außer den vorhin geſetzlichen Hypotheken S. 455.

Intereſſen S. 866.

Juden, Contracte mit denſelben S. 404. — Wechſelfähigkeit derſelben

S. 1415. — Wechſel, an Juden ausgeſtellte S. 427. — Juden, welche kein Domicilium in Augsburg haben, Verbindlichkeit derſelben am Zahlungstage S. 444.

Kapital-Aufkündigungen S. 867.

Kauf unbeweglicher Güter S. 25. — Ausfertigung der Kaufbriefe S. 865. — Schadkäufe unter einem Drittel des Werthes S. 865. — Kauf und Verkauf bricht die Miethe nicht S. 408. — Kauf der Pferde S. 406 ſ. Pferde.

Käuflersordnung S. 410—420. — Käufler, Zahl derſelben S. 410. — Berechtigung S. 411. — Strafe unberechtigter Käufler ibid. — Befugniß des Eigenthümers ibid. — Verbot für den Käufler als Ausrufer mit zu bieten ibid. — Gleichzeitiger öffentlicher Verkauf mehrerer Hausräthe S. 412 n. 4. — Caution der Käufler S. 412. — Lohn derſelben S. 412 u. 413. — Obliegenheit der Käufler S. 413. — Verbotene Ausleihung ibid. — Verwendung zu eigenem Nutzen S. 414. — Zuſtellung des erlösten Geldes S. 414. — Was bei bedungenem Leihkaufe Rechtens S. 414 u. 415. — Oeffentliche Feilhabung anvertrauter und übernommener, ſo wie in öffentlicher Verſteigerung erkaufter Effecten S. 415. — Verbot mit neuen Kleidern und neuen Waaren zu handeln S. 416. — Anzeige geſtohlener Sachen ibid. — Berechtigung und Vornahme von Schätzungen S. 416 u. 417. — Verſchaffung von Kapitalien, Wohnungen, Kauf und Verkauf liegender Güter S. 417—418. — Erd- oder Trödelkäuflerinnen S. 418. — Obliegenheiten derſelben S. 419. — Was die Käufler und Käuflerinnen bei ihrer Aufnahme und alle Quartale zu entrichten haben S. 419 u. 420. — Einſchärfung dieſer Verordnung S. 420.

Kinder, Pflichten derſelben gegen ihre Eltern S. 362 u. 363, — und Abfindung bei Wiederverehelichung S. 374. — Vermögen derſelben, α) Nutznießung des Vaters S. 375 u. 381, — β) der Mutter S. 375 u. 382. — Erbſchaft von Seite der Großeltern und Verwandten S. 381. — Pathen- und Spargeld S. 382.

Kindstheil, Diſpoſition der Eltern hierüber bei Heiraths-Verträgen und Teſtamenten S. 378.

Leihhauszettel, verbotene Verpfändung derſelben S. 409.

Licht- und Fenſterrecht S. 484.

Miethe S. 408. Kauf bricht Miethe nicht ibid. n. 1. — Aufkündigung halbjährige ibid. n. 2. — Zieler ibid. n. 3. — Auf mehrere Jahre gemiethetes Haus ibid. n. 4.

Moratorien S. 424—425 u. S. 455 u. 1418.

Morgengabe S. 364.

Nachſteuer S. 511.

Neidbau S. 473.

Obligo auf Meſſen S. 442. §. 9.

Paraphernalgut S. 363.

Pathengeld S. 382.

Pfänder, fremder abweſender Schuldner S. 865.

Pferde, Kauf und Tauſch S. 406. — Klagen bei Verletzung über die Hälfte S. 407. — Gebühren der Roßkäufler und Beſchauer S. 407. — Einſchärfung dieſer Verordnung S. 407. — Hauptmängel bei Pferden S. 408 — Gewährszeit ibid.

Prozeſſe der Frauensperſonen S. 372.

Reciprocum S. 1413.

Reluitions- und Einlöſungsrecht S. 406. u. 1416 §. 11.

Reſpecttage S. 435.

Retentions- und Compenſationsrecht im Concurſe S. 410 u. 456 ſ. Compenſation.

Rohrwaſſer, deſſen Abtheilung S. 416.

Roßkäufler und Beſchauer, ſ. Pferde.

Schuldbriefe ſ. Darlehen.

Scontriren S. 443.

Societät S. 408.

Spargeld der Kinder S. 382.

Staatspapiere, Competenz der Wechſelgerichte, Lieferungsſachen von ſolchen S. 1413.

Stubengerechtigkeit, Verluſt derſelben S. 455.

Teſtamente S. 372. — Förmlichkeiten bei Uebergabe gerichtlicher Teſtamente S. 860. — Teſtamente der Eheleute S. 372 u. 373. — Diſpoſition der Eltern über einen Kindstheil S. 378.

Traufgerechtigkeit und Traufrecht S. 487.

Umgeldsfreiheit S. 862.

Unverbürgerte, Häuſerveräußerung an dieſelbe S. 511.

Urkunden, was bei Verluſt einer die ſtrackeſte Execution bewirkender Urkunde Rechtens S. 441.

Verpfändungen, Verbot der Verpfändungen d. Leihhauszettel S. 409. — Ungültigkeit aller Privatverpfändungen und Verhypothecirungen beweglich oder unbeweglicher unter Kauf- und Handelsleuten S. 455, — die öffentlichen Hypotheken auf Waarenlager außer den vorhin beſtandenen geſetzlichen Hypotheken S. 455.

Verſchreibung von Mobilien S. 405.

Verſchwender, Curatel derſelben S. 402.

Viehgewährſchaften ſ. Pferde.

Vormundſchaften, Pflegordnung v. 27. Mai 1779 S. 383, — ſubſidiariſches Recht ibid., — Vormundſchafts Behörde S. 383 u. 384, — Amts-Protokoll ibid., — Reviſions-Protocoll u. Depoſitenbuch S. 384 u. 385. — Für welche Perſonen Vormünder zu beſtellen S. 385. —

Teſtamentariſche, agnatiſche, dative Vormünder S. 385 u. 386. — Vormundſchaftsbeſtellung von Amtswegen S. 386. — Vormundſchaftsbeſtellung bei Religions-Veränderung der Mündel S. 859. — Wie viele Vormünder zu beſtellen S. 386. — Beſtätigung der Vormünder ibid. — Tüchtigkeit ibid. — Untüchtigkeit ibid. — Strafe der Vormünder bei verſchwiegenen Forderungen S. 386. — Entſchlagung der Vormundſchaft S. 388. — Verpflichtung der Vormünder S. 388 und 389. — Einhändigung der Pflegordnung S. 389. — Inventar S. 389 u. 390. — Wie ſolches zu errichten S. 390 u. 391. — Uebergabe des Inventars an die Obervormundſchaft S. 391. — Saumſeligkeit des Vormunds ibid. — Pflichten und Rechte des Vormunds S. 392. — Einwilligung in die Ehen u. Eheverſprechen der Mündel S. 360. — Vermögensverwaltung α) im Allgemeinen S. 392. — β) Mobilien ibid. — γ) Bare Gelder S. 393. — δ) Verwahrung der Barſchaften und Mobilien ibid. — ε) Verfallene Zinſen S 394. — ζ) Was in Rückſicht der Activen und Passiven zu beobachten S. 394. — η) Liegende Güter und Immobilien S. 394 u. 395. — Rechnungsführung S. 395 u. 396. — Vertretung der Pflegbefohlenen in gerichtlichen und außergerichtlichen Sachen S. 396. — Prozeſſe ibid. — Contracte und Beiziehung der Minderjährigen S. 396 u. 397. — Contracte des Vormunds mit den Pflegbefohlenen S. 397. — Verbindlichkeit zum Schadenserſatze ibid. — Sicherſtellung der Pflegbefohlnen S. 398. — Verhältniß der Vormünder zu einander S. 398. — Entfernung verdächtiger S. 399. — Erſetzung abgehender Vormünder S. 399 u. 400. — Ende der Vormundſchaft und Curatel S. 400. — Schlußrechnung ibid. — Schadloshaltung und Belohnung der Pfleger. S. 400 u 401. —

Waarenkäufe, Zahlung bei den durch Waarenſenſale geſchloſſenen Waarenverkäufen S. 452. §. 7.

Waarenſenſale ſ. Wechſelſenſale.

Waſſerabtheilungen müſſen gerichtlich geſchehen S. 410.

Waſſerrecht, Gebäude am Lech S. 505. — Kamine gegen den Lech S. 506. — Verbot des Pfählſchlagens im Lech ibid. — Waſchbänke im Lech ibid. — Waſſerbett S. 507. — Ablässe ibid. — Beſchlag und Beſchlachtung des Lechs in der Stadt ibid. — Beſchreibung der Bachmutter S. 507 u. 508 — Räumung des Lechs, des vordern S. 508, — des Schwallechs S. 309, — des mittlern ibid., — des hintern Lechs S. 309 u. 310, — des Sparlechs S. 310, — Eichpfähle, Wehrbäume, Waſſerbretter, Waſſerrücken oder Kröpfe, Fachbretter, Kröpfe, Ränder u. d. gl. S. 310 — 311.

Weber, Rathsſchlüſſe in Betreff derſelben S. 867 u. 868. — Dunkelfenſter derſelben S. 486.

Wechſel-Acceptation, wie ſolche zu geſchehen habe S. 428. — Acceptation des Gewalthabers S. 430. — Benennung des Gewalt-

habers S. 430. — Die Acceptation muß unbedingt geſchehen S. 432. — Verbindlichkeit des Acceptanten S. 433. — Acceptation, theilweiſe oder in ſchlechterem Gelde, als worauf der Wechſel lautet, geſchehene Acceptation S. 431. — Acceptation der zur Einkaſſirung ankommenden Wechſel S. 431. — Acceptation an Feier- und Sonntagen S. 431. — Acceptation, was in Rückſicht derſelben bei den verſchiedenen Arten von Wechſeln Statt habe ſ. Wechſelbriefe.

Wechſel-Appellation oder Berufung in Wechſelſachen S. 446. — Arreſt-Perſonal in Wechſelſachen S. 444. §. 3.

Wechſelbriefe, ihre Form S. 426, — ihre Kennzeichen S. 427, — wer ſolche ausſtellen könne S. 426, 427 u. 1415, — auf hier gezogene S. 434, — auf Fremde lautend S. 432, — der Frauensperſonen S. 427, — auf hieſige Jahrmärkte S. 435, — der Minderjährigen S. 427, — auf fremde Orte ausgeſtellte S. 440, — derer ſo nicht ſtubenmäßig S. 427, — eigene S. 431, — traſſirte S. 443, — à Uso S. 429, — antidatirte S. 430, — à Ordre S. 441, — acceptirte S. 433, — auswärtige hier domicilirte S. 432, — Rathsdecret, die Modification der §§. 19 u. 21. Kap. III. d. W. O. betr. S. 457, — proteſtirte S. 436 u. 437, — girirte S. 440 und 441, — an Juden ausgeſtellte S. 427, — Botzner S. 429 §. 9. S. 441. S. 1414 §. 5. — per tutto il Mese e per medio il Mese S. 435, — hier zahlbare S. 440 u. 457, — verfallene, nach verfloſſenem Zahltage S. 435 §. 8. — hier zahlbare, wie man Auswärtigen die Wechſelbriefe, ſo hier zahlbar, zu vergüten habe S. 440, — à vista oder Piacere S. 435, — hieſige ohne Adreſſen, Rathsdecret v. 24. Febr. 1804 S. 457, — in auswärtigen Meſſen S. 442, — ſo durch Giro laufen S. 431 u. 432, — in Bianco girirte S. 441, — an ausländiſche Perſonen und Juden ausgeſtellte S. 432, — auf eine oder mehrere Adreſſen ibid. — auf Retour von Meſſen lautend S. 431, — per li Ritorni zahlbare S. 429 und S. 1414, — auf unbeſtimmte Friſt S. 429 §. 9.

Wechſelbriefe, auf Fremde, Auswärtige lautend S. 432. — Verbindlichkeit der Fremden in Wechſelſachen S. 444. §. 5. — Wechſelbriefe in auswärtige Meſſen S. 442. §. 7. — Wie man Auswärtigen die Wechſelbriefe, ſo hier zahlbar ſind, zu vergüten habe S. 440. — Compenſation und Retention im Concurſe S. 410, — in Fallimentsfällen S. 456, — in Händen befindlicher, und vor Ausbruch des Falliments überwieſener Waaren S. 1418, — bei arreſtliquidirlichen Forderungen S. 456, — bei mehrern errichteten Handlungen S. 457.

Wechſel, Clauſel der Unterwerfung unter jegliches Gericht S. 1414. §. 4.

Wechſel im Concurſe, was in Rückſicht derſelben Rechtens S. 447 ſ. Fallimentsfälle S. 453. — Aufhören der Wechſelgerichte bei Concurſen und Inſolvenzerklärungen S. 447. §. 8. — Vorzugsrechte der Wechſel im Concurſe S. 1417, — Colliſion des Prioritätsgeſetzes mit der Wechſelordnung S. 458 - 467.

Wechſel, deren Eigenthum im Concurs S. 453, — der vor und nach dem Ausbruch eines Falliments ankommenden Wechſel S. 454. — Execution S. 445--447 u. 448.

Wechſelfähige Perſonen S. 426. — In wiefern Frauen und Minderjährige wechſelfähig ſeyen S. 427. — Handelsleute, wer darunter begriffen S. 1414. — Handlung, Errichtung, Fortführung und Auflöſung ſ. Handlung. — Wechſelverträge gemeiner Bürger und Handwerker S. 404. — Wechſelfähigkeit der Juden S. 1415, — von Perſonen, welche keine Handelſchaft treiben, an Juden ausgeſtellte Wechſel S. 427. — Klagen hierauf ibid.

Wechſelgerichte S. 1413. — Clauſel der Unterwerfung unter jegliches Gericht S. 1414. §. 3. — Competenz der Wechſelgerichte in Lieferungsſachen von Staatspapieren S. 1413. — Aufhören der Competenz bei Vergantung und Inſolvenzerklärung S. 447. §. 8.

Wechſel-Girirung S. 441. §. 5. — Haftung für girirte Wechſel S. 441. §. 4. — Girirung in bianco S. 441. § 5. — Lieferung von Dritten ausgeſtellter Wechſel auf Plätze, wo es kein Giro gibt S. 442. — Wenn der Ausſteller oder Girant den zurückgekommenen Wechſel nicht zu bezahlen ſchuldig iſt S. 437. §. 7.

Wechſelgläubiger, die ſich nicht in Concurſe einlaſſen dürfen. S. 448. §. 9. — Vorzug derſelben in Concurſe S. 1417. — Was bei Tratte per Conto d'amici und Acceptation per Conto des Ausſtellers zu geſchehen habe S. 439.

Wechſel-Indoſſirung, welche Wechſel indoſſirt werden können S. 441. — Intereſſen bei Wechſelverſicherungen S. 1446. — Intervention S. 447.

Wechſel-Münzveränderung S. 440.

Wechſelnotarien S. 1413 §. 2.

Wechſelordnung der Stadt Augsburg vom 1. Dezember 1788 S. 423 —458. — Zuſätze zur Augsburgiſchen Wechſelordnung S. 1413—1416.

Wechſel-Präſentation bereits acceptirter Wechſel S. 431. — Antidatirter Wechſel S. 430. — Prima- und Solowechſel, deren Abforderung S. 442 §. 10.

Wechſel-Proteſt S. 436. — Wann ſolcher geſchehen müſſe S. 436. — Proteſt bei nicht erfolgter Zahlung S. 436. — Auswärtiger Proteſt di non accetatione S. 437. — Verweigerte Bezahlung eines Retour verfallenen Wechſels S. 437. — Wenn der Proteſt nicht zu leviren S. 428. — Aſſignationen S. 432 §. 21. — Was bei entſtandenem Concurſe im Verlauf der Execution Rechtens S. 437. — Wenn der Ausſteller oder Girant den zurückgekommenen Wechſel nicht zu zahlen ſchuldig ibid. — Was der Wechſelinhaber bei von dem Präſentanten nicht geleiſteter Zahlung zu thun habe S. 438. — Wenn der Bezogene öffentlich fallirt S. 438. — Securitäts-Proteſt S. 438 §. 9.

Wechſel-Proviſion S. 429.

Wechſelrecht, in welchen Fällen nach dem Wechſelrecht verfahren werden ſolle S. 427. — Reciprocum S. 1418. — Recognition, oder eidliche Diffeſſion S. 446 §. 3 u. 4. — Reconvention in Wechſelſachen S. 446 u. 447. — Reluition oder Einlöſungsrecht S. 406 u. 1413. Reſpecttage S. 435. — Rückwechſel S. 437.

Wechſelſachen, nach welchen Geſetzen hierin zu verfahren S. 437 u. 438 §. 7.

Wechſelſchuldner, Erben desſelben S. 448—449.

Wechſel-Scontriren, wie man ſcontriren, aſſigniren und per Cassa zahlen ſoll S. 443. §. 1, — der mit Bilanz verſehenen Perſonen S. 444, §. 2. — Verbindlichkeiten der Fremden und Juden ibid. — Scontri-Diſpoſitionen auf ſelbe ibid.

Wechſel- und Waaren-Senſale. 1. Verpflichtung und erforderliche Anweſenheit der Senſale S. 451. — 2. Pflichten der Senſale ibid. — 3. Verbotene Argliſt und Hintergehung ibid. — 4. Verbotene Waarenhandlung und Wechſelgeſchäfte ibid. — Erlaubte Käufe und Verkäufe liegender Güter ibid. — Negoziren von Kapitalien S. 451 u. 452. — Beſondere Pflichten der Waarenſenſale S. 452. — Belohnung der Wechſel- und Waarenſenſale ibid. — Uebergebung der Conti ibid. — Vorrecht des noch unbezahlten Conto vom letzten Jahre bei ausgebrochenem Fallimente S. 452 u. 1417 §. 12. — Privilegium der Senſale in Rückſicht ihrer Forderungen S. 1417 §. 12. — Zahlung der durch Wechſelſenſale geſchloſſenen Waaren-Verkäufe S. 452—453.

Wechſelſpeſen, ihre Bezahlung S. 439 §. 3 u. 5. — Solo- und Primawechſel, deren Abforderung S. 442. — Uso in Wechſelbriefen S. 429. §. 4 u. 6, u. S. 434.

Wechſelverwahrung und Einlöſung ſ. Honorirung. — Verfahren in Wechſelſachen S. 445—450. — Unverzügliche Execution S. 445. Klaganſtellung ibid. — Recognition oder eidliche Diffeſſion der Wechſel S. 446. — Verurtheilung bei geſchehener Recognition ibid. — Zuläſſige Einreden ibid. — Verweiſung der übrigen Einreden ad seperatum bei Fremden gegen Caution ibid. — Competenz des Stadtgerichts über die Reconvention, und der ad seperatum verwieſenen Einreden S. 446—447. — Execution nach erkannter Zahlung S. 447. — Intervention ibid. — Vergantung ibid. — Was bei ausgebrochenem Concurſe in Rückſicht der dem Wechſelgläubiger bereits zuerkannten und ante motum concursum extradirten Effecten Rechtens S. 448. — Einlöſungsrecht S. 448 u. 1416 §. 11. — Pignus judiciale von Zeit der verfügten Execution S. 448 u. S. 1417 §. 13. — Berufung hat nur quoad effectum devolutivum Statt S. 449.

Wechſel-Vergütung an Auswärtige S. 440.

Wechſel=Verjährung S. 433 — Verlorene Wechſel S. 441 §. 8.

Wechſel=Verſicherung S. 1416.

Wechſel=Verträge gemeiner Bürger und Handwerker S. 404. — Wechſel, Vorzüge derſelben im Concurſe S. 1417.

Wechſelzahlungen, wenn ſolche verfallen 1. bei Wechſeln à Uso S. 434, — 2. Reſpect= und Zahltage S. 434, — 3. bei Wechſelbriefen à vista oder à piacere S. 434, — 4. bei Wechſelbriefen per tutto il mese und per medio il mese S. 435, — 5. Wechſelbriefe ſo z. B. den 31. Dez. auf 2 Monate geſtellt ibid., — 6. ſo am Mittwoch verfallen ibid., — 7. die in die hieſigen Jahrmärkte fallen ibid., — 8. bei verfallenen Wechſeln nach verfloſſenem Zahltage ibid., — 9. Zahlungen vor den beſtimmten Zahlungstagen S. 436. — Zahlungs=Anweiſungen und Aſſignationen, wie ſolche beſchaffen ſeyn müſſen S. 444. — Wenn der Specus oder die Münzſorte, worin der Wechſel zu bezahlen, in den Wechſelbriefen nicht ausgedrückt iſt S. 440. — Münz=Veränderungen ibid. — Wie man per Cassa zahlen ſoll S. 444 §. 2. — Legitimation der Geldempfänger S. 445. — Geldſorten bei Heimzahlung von Kapitalien und Wechſeln S. 867.

Weibsperſonen ſ. Frauensperſonen.

Weinſchenks=Gerechtigkeiten S. 862.

Wiederlage S. 365.

Wiederverehelichung. 1. Allgemeine Beſtimmung S. 378. — 2. Verluſt deſſen, was der zur weitern Ehe Schreitende von dem andern erhalten hat S. 379. — 3. Ausnahme des Kindstheils S. 378 u. 379. — Was der zur zweiten Ehe ſchreitende Ehegatte dem andern von dem Seinigen zuwenden kann S. 379. — 4. Abfindung mit den erſtehelichen Kindern ibid. — α) Inventar ibid. — β) Abkommspfleger ibid. — γ) Abkommsbrief S. 379 u. 858 §. 2. — δ) Was in Betreff des Ausgemachten Rechtens S. 380. — ε) Sicherheit des Vermögens der Kinder ibid. — ς) Fernere Pflichten der Abkommspfleger S. 380, — η) wenn das Vermögen im Handel ſtecket S. 380 u. 381. — ϑ) Abkommsbrief S. 859. — ι) Nutznießung des Vaters S. 381. — κ) Pflicht der Erziehung und Ausſtattung ibid. — λ) Erbſchaft der mütterlichen Großeltern und Verwandten S. 381 u. 382. — μ) Pathengeſchenke ibid. — 5. Was in Rückſicht der ſich wieder verehelichenden Mutter Rechtens S. 382.

Wirthe, Borgen derſelben S. 867.

Wittwenſtand, 1. was in Betreff der Kinder Rechtens S. 375, — 2. insbeſonders des überlebenden Vaters ibid, — α) Vormundſchaft und Nutznießung ibid. — β) Inventars=Errichtung ibid. — γ) Pflicht der Obervormundſchaft ibid. — Pflichten des Vaters S. 376. — Aufſicht der Obervormundſchaft ibid. — In Betreff der Mutter:

α) Verwaltung, und — β) Nutznießung des Vermögens S. 376. — γ) Benennung der Beiſtände S. 376 u. 377. — δ) Vermögens-Angabe S. 377. — ε) Errichtung des Inventars S. 377. — ζ) Vermögens-Verwaltung und Rechnungsleiſtung ibid. — η) Veräußerung ibid. — ϑ) Haftung ibid. — ι) Pflicht der Beiſtände S. 378. — κ) Guts-Veräußerung von Seite des überlebenden Ehetheils S. 857 §. 1. n. 2.

Zins- und Lehensreverſen, was bei geiſtlichen Reverſen Rechtens S. 405.

III. Dirlewang.

Abzug S. 876.
Badſtuben S. 876.
Beſtandgeld oder Abzug ibid.
Einöden ibid.
Einſtandsrecht S. 877.
Fleckengüter S. 875.
Fremde, die nach Dirlewang heirathen S. 877.
Fiſchwaſſer S. 878.
Gäckerich S. 877.
Gemeindeholz ibid.
Grundeigene Güter S. 875.
Güter, verſchiedene Arten derſelben S. 874.
Gutsübergabe an Kinder S. 876.
Heiligengüter S. 875.
Herrſchafts-Aecker ibid.
Handwerker S. 877.
Hucker ibid.
Inwohner S. 877.
Krautſtrangen S. 876.
Leibeigenſchaft S. 874.
Mahlmühle S. 876.
Schmidſtuben ibid.
Todtenfall S. 874.
Wiesmäder zu Wallenaidt S. 875.

IV. Fugger-Babenhauſen.

Gütergemeinſchaft S. 269.
Juden, Contracte mit denſelben S. 272.
Schwängerung, außereheliche, Strafen S. 269. — Genugthuung

S. 270. — Kindbettskoſten ibid. — Alimentation des Kindes ibid. — Quote der Alimentation S. 270—271. — Ausſteuer und Heirathsgut S. 271. — Aus verdammtem Beiſchlafe erzeugte Kinder ibid.
Verſchollenheits-Erklärung S. 271.
Viehgewährſchafts-Ordnung. Pferde-, Rindvieh- und Schaf-Mängel S. 272—273.

V. Fugger-Glött.

Illaten, weibliche S. 274.
Juden, Contracte mit ſolchen S. 275.

VI. Fugger-Kirchheim.

Juden, Contracte mit ſolchen S. 1404.
Quittirung, gerichtliche, ibid.
Verträge, Protocollirung der Verträge über 10 fl. S. 1403. — Mündliche Nebenverabredungen bei Verträgen S. 1404.
Vormundſchafts- und Stiftungsgelder, Ausleihen derſelben S. 1403.
Wirthe, Borgen derſelben ibid.

VII. Irſee.

Pferdemängel S. 285.

VIII. Kaiſersheim.

Verordnungen S. 285.
Einführung des Bayeriſchen Rechts, Einleitung S. I. und 285.

IX. Kaufbeuern.

Statutarrecht der Stadt Kaufbeuern S. 577.
Contracte über Immobilien, gerichtliche Errichtung derſelben S. 583. — Contracte der Eheleute, Einwilligung der Frau in ſolche S. 579.
Dispoſitionsrecht der in Gütergemeinſchaft ſtehenden Eheleute S. 579.
Ehen, Einwilligung der Eltern und Vormünder in die Ehen der Kinder und Pflegbefohlnen S. 578. — Ehen bedingte S. 582, — unbedingte S. 578. — Gütergemeinſchaft ibid. — Schulden und

Contracte der Eheleute S. 579. — Einwilligung der Frau in die Contracte des Mannes ibid. — Diſpoſitions = Recht ibid. — Erbfolge ibid. — Prorogirte Gütergemeinſchaft S. 580.
Eheverträge, gerichtliche Errichtung derſelben S. 582.
Eltern, Pflichttheil derſelben S. 580.
Erbfolge des überlebenden Ehegatten S. 579. — In dem Vermögen abgetheilter und ausgeſteuerter Kinder S. 582.
Gütergemeinſchaft S. 578—582. — Prorogirte S. 586.
Holzordnung ibid.
Jagdrecht, Jagdordnung S. 585.
Immobilien, Contracte über ſolche S. 533.
Juden, Contracte mit ſolchen S. 582.
Kinder, abgetheilte oder ausgeſteuerte, Erbfolge in dem Vermögen derſelben ibid.
Leihkauf S. 584.
Mobilien S. 583.
Schulden der Eheleute S. 579.
Verpfändung, verbotene, der Güter an Fremde S. 583.
Vormundſchaften, 1. Rechnungs-Ablage, 2. Unterbringung der Pupillen, 3. Eintreibung der Zinſen S. 582.
Wiederverehelichung, Trauerzeit S. 580. — Abfindung der erſtehelichen Kinder, α) Aufſtellung von Pflegern und Inventur S. 580. — β) Wie die Abfindung der Kinder zu geſchehen habe S. 581. — Großelterliches Vermögen ibid.
Wittibſtand S. 580.

X. Fürſtenthum Kempten.

Kempten, Fürſtenthum S. 43.
Abweſende S. 94—96.
Anfallsrecht ſ. Einſtandsrecht.
Beſtandtheile und Verordnungen des ehemaligen Fürſtenthum Kempten S. 43.
Bürgſchaft S. 111, — der Ehefrauen S. 58. n. 12.
Contracte, Protocollirung derſelben über unbewegliche Güter S. 115 — 117, — über Lehengüter S. 117, — Gotteshausgüter S. 118, — über Gerechtſame, α) Handwerks-Gerechtigkeiten ibid. — β) Melbereien und Huckereien ibid. — Kirchenſtühle S. 119. — Ueber bewegliche Sachen ibid. — Contracte mit Juden und Wirthen S. 120.
Dienſtbarkeiten, Aufhebung ſchädlicher Fahr- und Fußwege über der Unterthanen Felder S. 112 u. 1410.

Ehe, herrſchaftliche und Gemeinde-Einwilligung S. 44. — Wirkungen S. 51.
Eheherrliche Gewalt ibid.
Ehepacten S. 45.
Eheverſprechen S. 44.
Einkindſchaft, Wirkungen S. 63. — Erbfolge der Eheleute und angeheiratheten Kinder ibid., — in dem den Kindern angefallenen Vermögen S. 64. — Diſpoſition der Stiefeltern bis auf den Pflichttheil ibid. — Enterbung eingekindſchafteter Kinder ibid.
Entſcheidungs-Normen und Beſtimmungen über die Einkindſchaft, in Fällen, worüber die Particular- und Statutar-Rechte ſchweigen S. 130. — Einleitung S. 135. — Begriff der Einkindſchaft S. 136. — Form S. 137. — Worauf bei Eingehung der Einkindſchaft zu ſehen S. 138 — 139. — Gegenſtand, was dazu gehöre S. 130, — was davon ausgeſchloſſen S. 140. — Großelterliches Vermögen S. 140 — 142. — Wirkungen der Einkindſchaft: 1. elterliche Gewalt S. 442. — 2. Pflichten der Eltern und Kinder ibid. — 3. Vermögens-Gemeinſchaft ibid. — 4. Vermögens-Verwaltung und Nutznießung S. 443. — 5. Aus der Natur der Vermögens-Gemeinſchaft und Einkindſchaft fließende Beſchränkungen: α) Veräußerungen S. 443. — β) Recht zu teſtiren S. 444. — γ) Enterbung ibid. — δ) Pflichttheil S. 445. — Erbrecht, wechſelſeitiges der Eltern und Kinder S. 446. — Erbrecht der vereinkindſchafteten Kinder unter einander S. 146—147. — Was Rechtens, wenn eines der vereinkindſchafteten Kinder während der Einkindſchaft ſtirbt, in Hinſicht des gemeinſchaftlichen S. 147, — des eigenen Vermögens S. 150. — Voraus, was in Rückſicht desſelben Rechtens ibid. — Was in Rückſicht der zweitehelichen Kinder Rechtens ibid. — Aufhebung der Einkindſchaft S. 151. — Gründe ibid., — allſeitige Einwilligung ibid., — ob bei nicht erfolgenden oder nicht vorhandenen Kindern zweiter Ehe die Einkindſchaft aufhöre ibid. — Nichtigkeitsklage S. 152. — Mangelhaftes Einbringen S. 153. — Verletzung S. 154. — Mißhandlung und Verwahrloſung der Kinder S. 155. — Schlechte Aufführung, ſchlechtes Haushalten der Eltern S. 155. — Grundtheilung S. 156. — Wittwenſtand ibid. — Verrückung des Wittwenſtuhls ibid. — Tod, α) der beiden Eltern ibid., — β) der erſtehelichen Kinder S. 157. — Wirkungen der Aufhebung im Allgemeinen ibid. — Wenn ſolche rückwärts ibid., — wenn ſolche von nun an aufgehoben wird S. 158.
Einſtands- oder Anfallsrecht. I. Begriff, Quellen und Gegenſtände S. 122. — Fürſt Roman's Verordnung v. 18. Dez. 1641 ibid. — Verordnung v. 17. Sept. 1792 S. 123. — Wem das Anfalls- oder Einſtandsrecht zuſteht S. 124, — wem ſolches nicht zu-

ſteht S. 125. — Wann ſolches nicht Statt habe ibid. — Ordnung, nach welcher das Einſtandsrecht auszuüben S. 126. — Zeit, binnen welcher ſolches auszuüben S. 127. — Wie der Anfall geſchehen ſoll α) Erforderniſſe ibid. — β) Gegenwart der urſprünglichen Contrahenten ibid. — γ) Verkündigung S. 127 u. 128. — δ) Verhandlung und Entſcheidung ibid. — Ceſſionen und Abkommen ibid. — Verzicht auf das Anfallsrecht S. 129. — Erlöſchung des Anfallsrechts ibid. — II. Anfallsrecht auf bewegliche Sachen ibid. — Bei Holzkäufen ibid. — Weitere Beſtimmungen S. 130. — Aufhebung desſelben bei Handwerksgerechtigkeiten ibid.

Elterliche Gewalt — väterliche Gewalt über die Perſon und das Vermögen der Kinder S. 58. — Erwerb der väterlichen Gewalt S. 59. — Mütterliche Rechte S. 58.

Erbfolge, vertragmäßige S. 45 u. 59. — Inteſtaterbfolge S. 67. — A) Aus verwandtſchaftlichen und ehelichen Verhältniſſen*). — I. Klaſſe Deſcendenten. 1. Eheliche S. 67. — Voraus der Söhne und Töchter S. 68. — Vorzug der Söhne in Hinſicht der liegenden Güter S. 69. — Einkindſchafteter S. 63 u. 64. — 2. Außereheliche α) aus nicht verdammtem Beiſchlaf S. 69, — im Concubinat erzeugte Kinder S. 70. — Sextans römiſcher S. 70, — β) aus verdammtem Beiſchlafe S. 72, — γ) aus Nothzucht erzeugte Kinder S. 73, — δ) von Geiſtlichen S. 74, — ε) aus putativer Ehe S. 75, — Legitimirte ibid. — Brautkinder ibid. — Adoptivkinder ibid. — Vorläufige Bemerkungen S. 75 u. 76. — Succeſſionsrecht derſelben, α) allgemeine Erforderniſſe S. 76. — β) Adoptirte durch Frauensperſonen S. 77. — Unvollkommen Adoptirte S. 77. — Vollkommen Adoptirte S. 78. — Arrogirte ibid. — Erbfolge der Kinder in dem Heimathsrechte ſ. Heimathsrecht. — II. Klaſſe. Aſcendenten vollbürtiger Geſchwiſter und deren Kinder. — 1. Aſcendenten. Wechſelſeitiges Succeſſionsrecht S. 79. — Ausnahmen. — Adoptiveltern S. 60 u. 61. — 2. Vollbürtige Geſchwiſter und deren Kinder S. 81. — Succeſſionsart in dieſer Klaſſe S. 82 – 86. — III. Klaſſe. Halbbürtige Geſchwiſter und deren Kinder. 1. Consanquinei et uterini S. 87. — Adoptiv-Geſchwiſter ibid. — 3. Succeſſionsart S. 88. — Unterſchied der Güter S. 89. — IV. Klaſſe. Geſchwiſter der Eltern S. 95 u. 96. — V. Klaſſe. Uebrige Seitenverwandte S. 90 — 92. — Beſchränkung bis auf den 10ten Grad S. 92. **) — VI. Klaſſe. Succeſſion der Ehegatten S. 93. B) Aus nicht verwandtſchaftlichen und ehelichen Verhältniſſen. 1. Erbrecht des Verpflegers eines verlaſſenen Blödſinnigen S. 93. — 2. Erbrecht gewiſſer Collegien und des socius

*) Im Texte lies ſtatt vormundſchaftlichen — verwandtſchaftlichen.
**) Im Texte l. m. V. ſt. VI. und VI. ſt. VII.

liberalitatis imperialis S. 93. — 3. Erbrecht des Fiſcus S. 94. — Erbfolge des Landesabweſenden S. 94 — 96.

Erbſchaft, Beſchreibung oder Inventar und Vertheilung derſelben S. 97 u. 98. — Voraus der Söhne und Töchter S. 69. — Vorzug der Söhne in Hinſicht der liegenden Güter S. 69.

Güter, verſchiedene Arten von Gütern S. 109 — Bodenzinsgüter und herrſchaftliche Pachtgüter ibid. — Ehrenſchatzgüter S. 110. — Neu-Kemptiſche Ehrenſchatzgüter S. 110. — Gotteshausgüter ibid. — Lehengüter S. 111. — Leibfällige ibid. — Dritte Pfenniggüter ibid.

Gütergemeinſchaft als geſetzlicher Güterſtand S. 52 u. 53. — Wirkungen der Gütergemeinſchaft während der Ehe S. 54 — 56. — Bürgſchaften der Frau S. 58. — Contracte S. 55. n. 5. — in wiefern die Einwilligung der Frau hiezu nothwendig S. 55 n. 6. u. 8. — Miteigenthum und Verwaltung S. 54. n. 1. 2. — Was bei der Verwaltung unfähiger Männer Rechtens S. 55. n. 7. — Schenkungen S. 57. n. 11. — Schulden, voreheliche S. 54. n 4. — Haftung für die wechſelſeitigen, während der Ehe contrahirten Schulden S. 54. n. 4. — Veräußerungen, hierzu erforderliche Einwilligung der Frau S. 53. n. 8. — Anfechtung derſelben S. 57. n. 9. — Verfügungen, letztwillige S. 58. n. 15.

Heimathsrecht, Erbfolge der Kinder auf daſſelbe, Verordn. v. 4. Juni 1792 S. 98. — Befugniß der rechtmäßigen Eltern hierüber zu diſponiren ibid. — Befugniß der Stiefeltern S. 99. — Was in Ermanglung elterlicher Verfügung Rechtens ibid. — Verluſt des Heimathsrechts S. 100. — Von Amtswegen ibid. — Uebergehung der Heimathsberechtigten von Seite der Geſchwiſter. S. 101. — Streitigkeiten über das Heimathsrecht ibid. — Was bei bereits gerichtlich geſchehener Verfügung der Eltern über das Heimathsrecht Rechtens S. 102. — Beſtimmung in Betreff vergangener und künftiger Fälle S. 102. — Caſſirte Obſervanzen S. 103. — Publication der Verordnung S. 103.

Juden, Contracte mit Juden S. 120.

Kaufcontract S. 120 u. 121.

Landtafel und Todtenbuch S. 112 — 114.

Rückfall, α) wenn ſolcher Statt habe S. 45, — β) wenn ſolcher hinwegfalle S. 46. — Widerruf des Rückfalls S. 49.

Schenkungen S. 119, — zu Heirathsgütern ibid. —

Schulden, voreheliche S. 54. n. 4, — wechſelſeitige S. 54. n. 3, — der Ehefrau S. 57. n. 10.

Stellvieh S. 122.

Teſtamente, Feierlichkeiten S. 65. — Hinterlegung der Teſtamente S. 65. — Gerichtliche Teſtamente S. 66. — Beſetzung des Gerichts ibid. — Teſtamente der Eltern unter Kindern S. 67. — Teſtamentseröffnung S. 67. —

Todtenbuch S. 115.

Vieh, Stellvieh S. 122. — Viehgewährſchaft S. 121.

Vormundſchaften, Quellen des vormundſchaftlichen Rechts S. 104. — Perſonen, welche unter Vormundſchaft und Curatel ſtehen S. 105 — Beſtellung der Vormünder S. 105. — Mütterliche Vormundſchaft S. 106. — Ausantwortung und Verwaltung des Waiſenvermögens S. 106. — Rechnungsſtellung S. 107. — Sicherſtellung des Waiſenvermögens ibid. — Weitere Verfügungen S. 108. —

Wege, Fahr- und Fußwege, ſchädliche, über der Unterthanen Felder, Aufhebung derſelben S. 112 u. S. 1410.

Wiederverehelichung S. 60. 1. Bei nicht vorhandenen Kindern ibid. — Nähere Erläuterung S. 61. — 2. Bei vorhandenen Kindern, α) wenn der Vater S. 62, — β) die Mutter zur Wiederverehelichung ſchreitet ibid. — Verluſt des von den verſtorbenen Geſchwiſtern ererbten Vater- oder Mutterguts S. 63.

Wirthe, Contracte mit ſolchen S. 120.

Wittibſtand, 1. bei nicht vorhandenen Kindern S. 59, — 2. bei vorhandenen Kindern S. 60.

XI. Stadt Kempten.

Statuten S. 598 — 708.

Abweſende, minderjährige, wenn deren Vormundſchaft aufhört; Minderjährige S. 688. — Großjährige, deren Aufenthalt man weiß ibid. — Deren Aufenthalt man nicht weiß ibid. — Aufſtellung von Curatoren S. 684. — Pflichten derſelben S. 684 u. 685. — Ende der Curatel S. 685. — Fernere Fälle, wo ſolche aufhört ibid. — Todesſchein S. 686. — Herausgabe des Vermögens gegen Caution ibid. — Verſchollenheitserklärung S. 686 u. 687. — Erbfolge ibid. — Edictalien S. 687. — Schlußrechnung der Curatoren S. 688.

Almoſen, Erbfolge in der Hinterlaſſenſchaft derjenigen, welche Almoſen beziehen S. 700.

Anfallsrecht S. 705, — bei öffentlichen Käufen ibid., — bei Privatkäufen ibid., — bei Anverwandten S. 705 und 706, — bei Tauſch S. 706. — Gefährde und nicht erlegter Kaufſchilling S. 706 u. 707. — Anzeige und Zeit der Ausübung S. 707. — Zweijähriger Beſitz ibid. — Erlag für den Käufer ibid.

Bauordnungen S. 702.

Beiſchlaf, außerehelicher S. 624. — 1. Schwängerung unter Verſprechen der Ehe S. 625, — 2. ohne ſolches ibid. — 3. Uebler Leumund und Verführung von Seite der Geſchwängerten ibid. — 4. Wenn ſich die Geſchwängerte mit mehreren vergangen hat ibid.

Bürgſchaften der Frauensperſonen S. 692, — der Ehefrauen S. 609.

Copulationen, auswärtige und Hauscopulationen S. 604. — Stolgebühren und Abgaben an die Kirche und Stiftungen ibid.

Contracte über liegende Güter. α) Güterbeſitz S. 702. — Nichtgebrauch dieſer Verordnung ibid. — Gerichtliche Urkundenerrichtung S. 702 u. 703. — Einwilligung der in Gütergemeinſchaft ſtehenden Frauen in die Hypotheken ihrer Männer S. 610. — Recompens und Leihkauf S. 703. — Abänderung der alten Form bei Kaufrechtsgütern ibid. — Errichtung neuer Briefe und Güterbeſchreibungen ibid. — Abtheilung liegender Güter S. 704. — Contracte der Frauensperſonen S. 690, — der Minderjährigen S. 637 u. 639.

Curatel der Abweſenden ſ. Abweſende. — Curatel der Verſchwender ſ. Verſchwender. — Curatel der Wahnſinnigen, Raſenden und Taubſtummen. S. 675. — Blödſinniger ibid — Melancholiſch und Kindiſchgewordener ibid. — Wahnwitziger und Unſinniger ibid. — Was in Rückſicht dieſer Perſonen Rechtens, α) Vermögensverwaltung S. 676. — β) Verwahrung und Unterbringung ibid. *) — γ) Contracte S. 677. — Verbrechen ibid. — Wenn ſolche wieder zu Verſtand kommen S. 678. — Was insbeſonders in Rückſicht der Taub- und Stummgebornen Rechtens ibid. — Verpflichtung der Curatoren ibid.

Ehefrauen, Haftung der in Gütergemeinſchaft ſtehenden S. 606, — der Gewerbsfrauen ibid. — Was ſolchen im Sonderungsfalle zu verabreichen 606 u. 607. — Voreheliche Schulden S. 667. — Weibliche Freiheit, α) worin ſie beſtehe in Rückſicht des Heirathsguts ibid, — des Paraphernalguts S. 608, — der Wiederlage ibid. — Receptiz- und nicht gemeinſchaftliches Gut ibid. — β) Welchen Frauen die weibliche Freiheit nicht zuſteht ibid., — in allgemeiner Gütergemeinſchaft ſtehende Frauen ibid. — Gewerbsfrauen ibid., — an dem Verfalle des Mannes Schuld tragende Frauen ibid. — Gefährde ſpielende und ihrem Eide zuwiderhandelnde Frauen ibid. — Nachſuchen um die weibliche Freiheit S. 609. — Handgelöbniß, Eid und Inventur ibid. — Sicherheit in Betreff ihres Vermögens S. 610. — Bürgſchaften der Ehefrauen S. 609 u. 610, — der Frauensperſonen S. 692.

Ehen, Verbot zu naher Heirathen S. 601. — Erforderliches Alter S. 603. — Obrigkeitliche Bewilligung S. 603. — Heirathsvermögen S. 604. — Auswärtige und Hauscopulationen ibid. — Stolgebühren und Abgaben an die Kirche und Stiftungen ibid. — Bedingte und unbedingte Ehen ibid. — Ehen der Mündel mit dem Vormunde S. 642.

Eheverſprechen, Förmlichkeiten S. 602 u. S. 1421. — Einwilligung der Eltern und Vormünder S. 602. — Gründe, weshalb die Einwilligung verſagt werden kann S. 602 u. 603, — der Mündel mit dem Sohne des Vormunds, deſſen nächſten Verwandten und Schwägern S. 640. —

Eheverträge, Unwiderruflichkeit derſelben S. 697. — Pflichten der

*) S. 676. §. 179 lies Verwahrung ſtatt Vermehrung.

Vormünder bei Errichtung der Ehepacten bei Wiederverehelichung S. 603. —

Einſtandsrecht ſ. Anfallsrecht.

Erbfolge der Eheleute bei nicht vorhandenen Kindern S. 698, — bei vorhandenen Kindern S. 699. — Vorrecht des jüngſten Sohns ibid. — Vorrecht der Söhne, Töchter und Deſcendenten S. 699 u. 700. — Erbfolge in der Verlaſſenſchaft der erſtehelichen Kinder S. 700. — Erbfolge in der Hinterlaſſenſchaft der Pfründner und derjenigen, welche Almoſen genoſſen S. 700. — Erbfolge in der Hinterlaſſenſchaft der Abweſenden ſ. Abweſende.

Fiſchen S. 701.

Frauensperſonen, Beiſtände derſelben S. 688. — Wahl der Beiſtände ibid. — Anzeige und Verpflichtung ibid. — Verpflichtungsformeln S. 696. — Worin das Geſchäft der Beiſtände beſteht S. 688. — Handlungen, wozu die Frauensperſonen der Beiſtände nicht bedürfen, α) Vermögensverwaltung S. 689, — β) ökonomiſche Geſchäfte ibid., — γ) letztwillige Verfügungen ibid., — δ) perſönliche Angelegenheiten S. 690, — perſönliche Dienſte ibid. — Wozu ſie die Beiſtände bedürfen, α) Eheverträge S. 690. — β) Contracte ibid. — γ) Verpachtung ganzer Güter S. 691. — δ) Kapitalaufkündigungen ibid. — ε) Erbſchaftsantretungen ibid. — ζ) Erbſchaftsvertheilung ibid. — η) Schenkungen S. 691 u. 692. — ϑ) Verzichte S. 692. — ι) Bürgſchaften ibid. — κ) Kauf = und Handelsfrauen ibid. — λ) Prozeſſe S. 692 u. 693. — μ) Erſcheinen vor der Obrigkeit S. 693. — Einſeitiges Handeln der Beiſtände verboten ibid. — Geſchäfte der Beiſtände mit den Frauensperſonen ibid. — Geldanleihen S. 694. — Vermögensangabe u. Verminderung ibid. — Arme dürftige Frauensperſonen ibid. — Wittwen S. 695. — Ende der Beiſtandſchaft auf Seite der Frauensperſonen ibid., — auf Seite der Beiſtände ibid. — Aufkündung ibid. — Entlaſſung S. 696.

Gerechtigkeiten, Transferirung derſelben S. 704.

Güter, liegende, Contracte hierüber ſ. Contracte.

Güterabtheilung S. 704.

Gütergemeinſchaft, ausdrückliche S. 605, — ſtillſchweigende ibid. — Worauf ſich ſolche erſtreckt ibid. — Haftung der in Gütergemeinſchaft ſtehenden Ehefrauen S. 606, — der Gewerbsfrauen S. 606. — Was ſolchen im Sonderungsfalle zu verabfolgen ibid. — Voreheliche Schulden S. 607.

Güterſtände, bedingte und unbedingte Ehen S. 604.

Güterübergabe S. 704.

Heirathsverträge ſ. Eheverträge.

Hypothek, Einwilligung der Ehefrau bei vorhandener Gütergemeinſchaft in ſolche S. 610. n. 4.

Jagen S. 701.

Keſeliſches Fideicommiß S. 671. — Beſtellung von Vormündern und Pflicht derſelben ibid. — Rechte des Vaters in Betreff der Erziehung S. 672, — der Nutznießung ibid. — Nutzen aus dem jährlichen Reſiduum ibid. — Erhaltung des Kapitals ibid. — Rechnungs-Leiſtung ibid. — Verpflichtungs-Formel der Vormünder S. 673.

Kinder, erſteheliche, Abfindung derſelben bei Wiedervereheliċhung der Eltern S. 615 u. 622 ſ. Wiedervereheliċhung. — Vorbehalt der erſtehelichen Kinder S. 698. — Erbfolge in deren Verlaſſenſchaft S. 700.

Kirchenſtühle, Anzeige ihrer Erwerbung S. 700, — was bei Theilung in Betreff derſelben Rechtens S. 701. — Vorrecht der Söhne und Töchter auf dieſelbe ibid.

Leihkauf und Recompens S. 703.

Obſignation S. 698.

Pfand- und Schuldbriefe S. 704.

Prodigalitäts-Erklärung S. 681. ſ. Verſchwender.

Schulden, voreheliche S. 607.

Schuldbriefe S. 704.

Teſtamente, letztwillige Verfügungen, Förmlichkeiten S. 697. — Letztwillige Verfügungen bei vorhandener Gütergemeinſchaft S. 698. — Teſtamente der Verſchwender S. 682.

Trauerzeit S. 613.

Verſchwender, Curatel derſelben S. 678. — Pflichten der Verwandten, α) zur Verwarnung ibid., — β) zur Anzeige ibid. — Ahndung ungegründeter Anzeigen S. 680. — Aufſtellung von Curatoren ibid. — Verpflichtung derſelben S. 681. — Prodigalitäts-Erklärung ibid. — Folgen derſelben in Betreff des Vermögens S. 681 u. 682, — in Betreff der perſönlichen Handlungen S. 682. — Teſtamente ibid. — Obliegenheit der Curatoren zur Herſtellung des Aktiv- und Paſſivſtandes ibid. — Verpflegung des Verſchwenders ſeiner Ehegattin und Kinder S. 682 u. 683. — Wann demſelben ſein Vermögen wieder überlaſſen werden könne S. 688. — Strafe unverbeſſerlicher Verſchwender ibid.

Vorbehalt der erſtehelichen Kinder S. 698.

Vormundſchaft. I. Tragnei-Ordnung und Waiſenamt S. 626. — II. Perſonen, welche unter Vormundſchaft und Curatel ſtehen. 1. Unmündige und Minderjährige S. 226. — 2. Wahn- und Blödſinnige — 3. Verſchwender, 4. Abweſende S. 627, — 5. Frauensperſonen ibid., — 6. Ehefrauen ibid., — 7. die noch ungeborene Leibesfrucht ibid., — 8. Taubſtumme S. 628, — 9. was in Betreff der Vormundſchaft bei Schutzverwandten Rechtens ibid. — III. Ernennung und Beſtätigung der Vormünder: 1. Ernennung: α) teſtamen-

tariſche ibid. — β) Agnatiſche und cognatiſche Vormünder S. 628 u. 629. — γ) Von der Obrigkeit zu ernennende Vormünder S. 629. — 2. Fähigkeit und Tauglichkeit der Vormünder: α) Erforderliche Eigenſchaften derſelben ibid. — β) Wer nicht Vormund ſeyn könne S. 630—631. — 3. Uebernahme der Vormundſchaft: α) Pflicht der Uebernahme derſelben S. 631—632. — β) Perſonen, welche vermöge ihrer Dienſtverhältniſſe befreit ſind S. 632. — γ) Entſchuldigungsgründe, αα) worin ſolche beſtehen S. 633, — ββ) wann ſolche vorzubringen ibid. — 4. Beſtätigung und Verpflichtung der Vormünder: α) Anzeige S. 634. — β) Beſtätigung ibid. — γ) Verpflichtung ibid. — Tutorium und Curatorium S. 635. — IV. Pflichten der Vormünder, A. in Anſehung der Perſon des Pflegbefohlnen. 1. Erziehung, α) Erziehung, Aufſicht und Zurechtweiſung S. 636. — β) Verordnung des Vaters in Betreff der Erziehung und Lebensart ibid. — γ) Verwendung des Vermögens der Pupillen hiezu S. 636—637. — δ) Contracte der Minderjährigen mit andern als dem Vormunde, αα) allgemeine Beſtimmungen S. 637. — ββ) Spiel-, Wirthshaus-, Kram- und Waarenſchulden ibid. — γγ) Strafe wucherlicher, zum Schuldenmachen verleitender Gläubiger. ibid. — δδ) In der Fremde gemachte Schulden S. 638—639. — εε) Prodigalitäts-Erklärung S. 639. — ε) Contracte der Vormünder mit ihren Pupillen S. 639—640. — ζ) Letztwillige Verfügungen der Minderjährigen S. 640. — 2. Vertretung bei gerichtlichen und auſſergerichtlichen Angelegenheiten ibid. — 3. Beiziehung der Minderjährigen ibid. — 4. Wahl der Lebensart 940—641. — 5. Verheirathung S. 642. — Verehelichung mit dem Vormunde ibid. — B. Pflichten der Vormünder in Anſehung des **Vermögens** der Pflegbefohlnen, Gutsverwaltung, Fleiß und Sorgfalt S. 647. — Unterſuchung und Herſtellung der Aktiv- und Paſſiv-Maſſe S. 642. — Inventar ibid. — Formular S. 644. — Wie der Eintrag der Handlungs- und Handwerks-Waaren zu geſchehen habe S. 645. — Duplicat, Unterſchrift und Hinterlegung S. 646. — Nachtrag zum Inventar ibid. — Was nach errichtetem Inventar zu geſchehen habe ibid. — Was mit den dem Verderben unterworfenen S. 647, — den ſolchen nicht unterworfenen Sachen zu geſchehen habe ibid. — Beſtimmungen in Betreff des baren Vermögens S. 648, — der ausgeliehenen baren Kapitalien S. 649—650, — der den Minderjährigen von den Vormündern ſchuldigen **Kapitalien** S. 641. — Zinseintreibung ibid. — **Aufkündung** der Kapitalien S. 652. — **Verpachtung** von Häuſern und Gütern ibid. — **Neue Bauten** und **Hauptreparaturen** S. 653. — **Ankauf** neuer Grundſtücke ibid. — **Fauſtpfänder** ibid. — **Veräußerung** und Verpfändung der Immobilien, Verbot ibid. — Gründe zur Ver-

äußerung S. 654. — Nützlichkeit derſelben ibid. — Vom Vater verbotene Veräußerung S. 655, — miteigenthümlicher Grundſtücke ibid. — Wie die Veräußerung zu geſchehen habe ibid. — Handel- und Handelsgeſchäfte S. 655—656. — Rechtsſtreite S. 657. — Vergleiche S. 658. — Erbſchaften und Sterbfälle. ibid. — Schuldenabtragung S. 659. — Geldaufnahme ibid. — Vertheilung der Geſchäfte S. 660. — Rechnungsleiſtung S. 661. — Wie die Rechnung zu ſtellen S. 662. — Verordnung in Betreff verfallener angehäufter Zinſen ibid. — Rechnungs-Erinnerungen ibid. — Rechnungs-Juſtifikation S. 663. — Verbindlichkeit und Strafe pflichtvergeſſener Vormünder; Schadloshaltung ibid. — Strafe ibid. — In wiefern ſie für die Vergehen oder Verbrechen ihrer Mündel zu haften haben S. 665. — Sicherheit für die Mündel S. 664. — Rechte der Vormünder S. 665. — Achtung und dankbare Anerkennung von Seite der Mündel ibid. — Entſchädigung und Belohnung S. 666. — Ende der Vormundſchaft α) von Seite der Minderjährigen ibid., β) der Mindel S. 667. — Interimiſtiſche Enthebung von der Vormundſchaft S. 668. — Verbindlichkeit des Mitvormunds, wenn die Vormundſchaft durch den Tod des Mittragers ſich endigt S. 668 u. 669. — Schlußrechnung ibid. — Befreiung von der Schlußrechnung S. 670. — Vermögens-Extradition S. 670. — Außerordentliche Fälle, in denen Unmündigen bei Lebzeiten ihres Vaters Vormünder geſetzt werden S. 671. — Keſeliſches Fidei-Commiß ibid. — Fernere Fälle S. 673. — Wirkung dieſer Urſachen S. 674. — Pflicht und Verpflichtung der Vormünder ibid. — Erziehungskoſten S. 675.

Weibliche Rechte S. 607—613 ſ. Ehefrauen.

Weinkauf und Recompens bei Käufen S. 703.

Wiederverehelichung, Trauerzeit S. 615. — Wiederverehelichung I. von Seite des Vaters; 1. Nichtſtatthaftigkeit derſelben vor Abſindung mit den erſtehelichen Kindern S. 615. — 2. Vormünder, Beſtellung derſelben S. 616. — Vormundſchafts-Ablehnung ibid. — Diſpenſation ibid. — 3. Verpflichtung ibid. 4. Ermittlung des Mutterguts; Pflicht der Vormünder S. 617. — Anſtände ibid. — Billigkeit, zu beobachtende, gegen den Vater ibid. — Erklärung des Vaters S. 618. — Beſtimmungen in Betreff des Vermögens des Vaters und der Kinder ibid. — Antheil des Vaters an dem Muttergute ibid. — Vorrecht der Töchter ibid. — Was bei vorhandener Vermögens-Verminderung Rechtens S. 619. — In Rückſicht der Immobilien ibid., — der Fahrniß ibid., — der Pretioſen und des Geldes ibid. — Obrigkeitliches Erkenntniß S. 620. — 5. Heiraths-Verträge ibid. — 6. Rechte des Vaters während zweiter und fernerer Ehe, α) in Rückſicht der Erziehung S. 621, — β) der Ver-

heirathung der Vorkinder S. 621. — γ) Verwaltung und Nutznießung des Kinderguts ibid. — δ) Aufſicht der Vormünder S. 622. — ε) Einwilligung derſelben bei Veräußerung und Verpfändung von Immobilien S. 622. — 7. Endigung der Vormundſchaft der aufgeſtellten Träger S. 622. — II. Wiederverehelichung und Abfindung von Seite der Mutter, 1. Pflicht der Vormünder in Ermittelung des Vaterguts ibid., — 2. bei Errichtung der Ehepacten S. 623, — 3. Rechte der Mutter in Betreff der Erziehung der Kinder und Verwaltung ihres Vermögens ibid. —

Wittibſtand. I. Wenn der Mann Wittwer iſt. 1. Vormundſchaft deſſelben und Vermögensverwaltung S. 610. — 2 Nutznießung und Verwaltung α) des mütterlichen und großmütterlichen Vermögens S. 611, — β) des Adventizgutes ibid. — 3. Befreiung von Vermögensabtheilung und Rechnungsleiſtung ibid. — Haftung S. 612. — 4. Was bei übler Vermögensverwaltung Rechtens ibid. — II. Wenn die Frau Wittwe iſt. 1. Beſtellung von Vormündern S. 613. — 2. Befreiung von Inventars-Errichtung ibid. — 3. Nutznießung und Vermögensverwaltung ibid. — 4. Haftung ibid. — 5. Beſtimmung der künftigen Lebensart der Kinder S. 614. — 6. Verheirathung der Kinder S. 614 u. 615.

Zins- und Schuldbriefe S. 704.

XII. Stadt Lindau.

Statuten S. 717.

Ausfertigung der Ehefrau S. 734.

Ausſteuer der Kinder S. 727.

Beiſchlaf, außerehelicher, bei damit verbundenem Eheverſprechen S. 722, — ohne damit verbundenes Eheverſprechen ibid. — Zeit, binnen welcher die Klage auf die Ehe anzuſtellen S. 723. — Beiſchlaf verlobter Perſonen mit andern S. 724.

Bürgſchaften, weibliche S. 734.

Ehe, verbotene, wegen Blutsverwandtſchaft S. 723, — aus andern nicht verwandtſchaftlichen Urſachen S. 723 u. 724. — Entführung und Raub S. 724.

Ehegericht u. Ehegerichtsordnung S. 718.*)

Ehelicher Güterſtand. — Bedingte Ehen S. 726. — Recht der weiblichen Freiheit S. 732 — 734 ſ. weibliche Freiheit. — Unbedingte Ehen, Erbrecht bei nicht vorhandenen Kindern S. 726, — bei vorhandenen Kindern S. 727. — Errungenſchaft ibid. —

*) S. 718 lies erſtreckte ſtatt erſtrecket.

Fernere Rechte, Ausfertigung S. 734. -- Bürgſchaften ibid. — Geſchenke vor der Hochzeit ibid. — Schulden, voreheliche ibid. —

Eheſcheidung. Verbot eigenmächtiger Verlaſſung wegen Ehebruchs S. 727. — Unfriedliche Eheleute ibid. — Bösliche Verlaſſung ibid. — Was in Betreff des Vermögens Rechtens, α) bei nicht vorhandenen Kindern S. 725,— β) bei bloß in der aufgelösten Ehe erzeugten Kindern S. 724 u. 725, — γ) bei vorhandenen ersteheliched Kindern S. 725 u. 726. — Wiedervereinigung der geſchiedenen Eheleute S. 726. — Gemeines Recht ibid.

Eheverſprechen von Perſonen, die unter elterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen. Alter der Verlobten S. 719. — Einwilligung der Eltern und Vormünder S. 719 u. 720. — Unter Bedingung elterlicher Einwilligung eingegangene Eheverlöbniſſe S. 720. — Auf Eheverſprechen erfolgte Schwängerung ibid. — Pflichten der Eltern und Vormünder bei Verheirathung der Kinder und Mündel S. 720 u. 721. — Eheverſprechen von Perſonen, die nicht mehr unter elterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen: 1. Förmlichkeiten S. 791. — 2. Heimliche Eheverſprechen ibid. — 3. Eheverſprechen verlobter und verheiratheter Perſonen S. 721 u. 722.

Einſtandsrecht, Lindauer Näherrechtsordnung S. 747. — 1. Einſtandsrecht des Magiſtrats der Stadt Lindau S. 748. — 2. Erbfreundſchaftsrecht ibid. — Wem ſolches zuſtehe ibid. — Gradesberechnung S. 749. — Schwägerſchaft ibid. — Repräſentationsrecht S. 750. — Vorzug der Vollbürtigen vor den Halbbürtigen S. 750. — Was bei gleich nahen Verwandten Rechtens S. 750. — Rechte der entfernteren Verwandten 750. — Ceſſion S. 751. — 3. Retractsrecht aus dem Miteigenthumsrechte ibid. — 4. Retractsrecht der Anſtößer, α) Beſtimmung der Näherrechts-Ordnung ibid. — Erläuterungs-Decret vom 30. April 1749 ibid. — 5. Geſchäfte, wo das Näherrecht Statt hat S. 752. — Wo ſolches nicht Statt hat S. 753. — Was bei einem Mengeverkauf Rechtens ibid. — Bei einem Freundſchaftskauf ibid. — Bei Güterabtretung und Hingabe an Zahlungs-Statt ibid. — Ob das Näherrecht bei vorhandenem Wiederkauf Statt habe ibid. — 6. Zeit der Ausübung α) bei Gegenwärtigen S. 754, — β) bei Abweſenden ibid. — Unwiſſenheit und Wiedereinſetzung in vorigen Stand hat nicht Statt S. 754. — 7. Obliegenheiten des Retrahenten S. 754. — 8. Abwendung der Gefahr α) für den Verkäufer, Depoſition des Kaufſchillings S. 755. — Eid des Retrahenten ibid. — Veräußerung des retrahirten Gutes ibid. — β) Für den Retrahenten, Verabredungen und Bedingungen zum Nachtheile des Retracts ibid. — Eid des Käufers und Verkäufers S. 756. — Gefahr des Verluſtes, wer ſolche zu tragen habe ibid. — 9. Retract gegen Fremde ibid. — 10. Vertragmäßiger Retract S. 757. — 11. Retract bei Fungibilien S. 758.

Erbrecht des überlebenden Ehegatten bei unbedingter Ehe, α) bei nicht vorhandenen Kindern S. 726, — β) bei vorhandenen Kindern S. 727, — der Eltern in dem Vermögen der Kinder und Geſchwiſter S. 731. — Erläuterung dieſer Stelle durch den Rathsſchluß vom 27. Juni 1636 S. 731, — der Geſchwiſter ibid.

Errungenſchaft S. 727.

Geſchenke vor der Hochzeit S. 734.

Immobilien, Veräußerung derſelben im Wittibſtande S. 727. — Von Seite des Vormunds S. 741.

Inventur und Obſignation, wie es bei Eheleuten damit gehalten werden ſoll S. 731.

Kinder, Ausſteuer derſelben S. 727. — Erbrecht S. 726 u. 727. — Vormundſchaft derſelben S. 729. — Vater= und Muttergut S. 727. — Großelterliches Vermögen S. 728. — Theilung mit den Eltern ibid. — Rechte der erſtehelichen Kinder bei Wiederverheirathung der Eltern ſ. Wiederverehelichung.

Muttergut S. 727.

Obſignation und Inventur, wie es bei Eheleuten damit gehalten werden ſoll S. 731.

Receptizgut S. 734.

Retract ſ. Einſtandsrecht.

Schulden, voreheliche S. 734.

Theilung mit den Kindern, ob und wann ſolche Statt habe S. 728. — Wirkung der Theilung S. 729.

Vater= und Muttergut, Nutznießung desſelben S. 727.

Vermögen der Kinder, elterliches S. 727. — Großelterliches und anders woher ihnen zugefallenes S 728.

Viehmängel und Gewährſchaften bei Pferden S. 758, — Hornvieh ibid., — Schweinen ibid., — Schafen ibid. — Gaiſen ibid.

Vormundſchaften und Curateln. Vormundſchaftsordnung S. 735. — Perſonen, welchen Vormünder und Curatoren zu ſetzen S. 736. — Teſtamentariſche, agnatiſche, cognatiſche, dative Vormünder S. 737. — Wer nicht Vormünder ſeyn könne ibid. — Vormünder, welche Gläubiger oder Schuldner ihrer Pflegbefohlnen ſind, und mit ihnen in Feindſchaft ſtehen S. 337 und 338. — Perſonen, die von der Vormundſchafts=Uebernahme befreit S. 738. — Entſchuldigungsurſachen ibid. — Beſtätigung und Verpflichtung der Vormünder ibid. — Verpflichtung S. 738 u. 739. — Amt und Gewalt der Vormünder S. 739 — 744. — Erziehung S. 739. — Vermögensverwaltung ibid. — Inventars=Errichtung S. 739 u. 740. — Gemeinſchaftliche Führung der Verwaltung S. 740. — Verbot wechſelſeitiger Anlehen und Ueberlaſſung an den Mitvormund ibid. — Aufbewahrung der Effekten und Gelder S. 741. — Veräußerung liegender und denſelben gleich geachteter Güter ibid. —

Mobilien ibid. — Ausleihung der baren Gelder S. 742. — Zinſen S. 743. — Vogtei = und Vormundſchafts=Rechnung ibid. — Vorzeigung des baren Geldbeſtandes S. 744. — Sicherheit der Pflegbefohlenen, Lindauer u. gegenwärtiges Recht S. 744. — Ende der Vormundſchaft von Seite der Pupillen und Curanden S. 745. — Von Seite der Vormünder und Curatoren S. 746. — Schlußrechnung ibid. — Verjährung der geſetzlichen Hypothek nach geendigter Vormundſchaft S. 747. — Remuneration und Entſchädigung der Vormünder und Curatoren ibid.

Weibliche Freiheit S. 732. — Worin ſolche beſteht ibid. — Nachſuchen um ſolche ibid. — Eid S. 733. — Zuerkennung derſelben ibid. — Welchen Frauen ſolche nicht zuſteht ibid. — Eidesbruch S. 734. — Receptizgut ibid. — Heirathsgut ibid. — Ausfertigung, Geſchenke vor der Hochzeit ibid. — Voreheliche Schulden ibid. — Weibliche Bürgſchaften S. 734 u. 735. — Gegenwärtiges Recht S. 735.

Wiederverehelichung. Verbot derſelben vor Abfindung mit den Kindern S. 729. — Unſchädlichkeit für die erſtehelichen Kinder ibid. — Was deshalb zu geſchehen habe S. 730. — Was in Betreff der den erſtehelichen Kindern zuſtehenden Grundſtücken Rechtens ibid. — Wie es nach dem Tode des rechtelterlichen Theiles zu halten ibid. — Nutznießung des Vater = und Mutterguts S. 727. — Erbrecht der Eltern in dem Vermögen der Kinder mit Ausſchluß der Geſchwiſter S. 731. — Erläuterung dieſer Stelle durch den Rathsſchluß vom 17. Juni 1636 ibid.

Wittibſtand. Obſignatur und Inventur S. 731. — Bevogtung verwittibter Frauen S. 729. — Vormundſchaft der Kinder ibid. — Vermögensverwaltung S. 727. §. 32. — Errungenſchaft und Vermögensverminderung S. 727. — Nutznießung des Vater = und Mutterguts ibid. — Veräußerung der Immobilien S. 728. — Eigenthümliches den Kindern von den Großeltern oder anderswo zugefallenen Vermögens ibid. — Was bei ſchlechter Verwaltung der Güter Rechtens ibid. — Theilung S. 728.

XIII. Memmingen.

Statutar=Recht S. 766 — 768.

Abweſende, Rathsſchluß vom 4. April 1777 S. 797 u. 798.

Bauſchauordnung S. 804.

Bauſtreitigkeiten S. 804. — Bauten, Bauaufführung, obrigkeitliche Bewilligung hierzu S. 805. — Wie bei Streitigkeiten über Mauern, Wände, Gartenzäune und Dillen verfahren werden ſoll S. 810. —

Bauten gegen die Stadtmauer S. 805. — Neidbau S. 805. — Neue Gebäude, wie ſelbige zu führen S. 806. — Höhe der Gebäude, derſelben Stockwerke und Ausſchüſſe S. 807. — Gebäude, welche entweder neu aufgeführt oder ſonſt gebeſſert werden S. 807. — Auswechslung und Erhöhung alter Stöcke S. 807 u. 808. — Alte baufällige, verfallene Häuſer, Bäue auf öden Plätzen S. 808. — Inwendige Bäue ibid. — Beſondere Beſtimmungen.

Abtritte, Dohlen, Gruben und Miſtlagen S. 821.

Anbau, was Rechtens, wenn der Beſitzer mehrerer Häuſer an eines derſelben einen Anbau macht, und das beſchwerte Haus nachher verkauft S. 814.

Ausgüſſe oder Nüſter und Ausſchütten S. 820.

Dachrinnen oder Trauflatten S. 818.

Ein- und Abfahren bei Aeckern und Wieſen S. 823.

Fenſter-Läden oder Lichter gegen eines andern Hof und Grund S. 815.

Gäſſel und Winkel S. 817.

Giebel und Traufgäßlein S. 815.

Hopfenanlagen S. 823.

Holzlage S. 822. — Verbauen derſelben S. 818.

Kamine und Feuerſtätte S. 809.

Kellerhälſe und Luftlöcher S. 818.

Läden S. 821. n. 9 u. 10, — gegen eines andern Haus S. 815.

Lichter gegen eines andern Haus und Grund S. 815.

Mauern, Wände, Gartenzäune und Dillen, wie bei Streitigkeiten hierüber zu verfahren S. 810. — Kennzeichen eigenthümlicher S. 810 und 811, — gemeinſchaftlicher S. 811. — Herſtellung und Erhöhung gemeinſchaftlicher Mauern S. 812. — Errichtung neuer Schiedsmauern S. 813. — Höhe der Schiedsmauern und Dillen ibid. — Ledige Mauern, Zäune und Dille gegen die Gemeinde S. 813.*) — Schwibbögen, Behälter und Wandkäſtlein in eigenen und gemeinſchaftlichen Mauern, auch Anſtößen und Anbauen S. 814. — Giebelmauern und Winkelmauern S. 815.

Miſtlage S. 821 u. 822.

Neidbau S. 805.

Rebenſtöcke S. 822.

Thüren, Thore und Läden S. 820.

Trauf- und Winkelrecht S. 817.

Trauflatten S. 818. — Traufgäßlein S. 815.

---

*) S. 813 ſtatt Mauern oder Mauern lies Mauern oder Dillen.

Winkelrecht, Gäſſel S. 817. — Verbauen der Winkel und Gäſſel S. 818.
Zäune und Dillen S. 812, — wie bei Streitigkeiten darüber verfahren werden ſoll S. 810. — Einzäunen der Wieſen und Felder S. 823. — Zaun, Riegel und Pfähle in Gärten S. 822.

Beiſchlaf, außerehelicher, Strafen desſelben und neueres Recht S. 770. — Folgen desſelben S. 771.

Darlehen S. 802.

Ehen, verbotene Ehen, wegen Blutsverwandtſchaft S. 768, — wegen Schwägerſchaft S. 769, — wegen zu jungen Alters ibid. — Obrigkeitliche Heirathserlaubniß S. 770.

Ehebruch, Strafen desſelben S. 770.

Ehefrauen, welche in Gütergemeinſchaft ſtehen, ſ. Gütergemeinſchaft, — die nicht in Gütergemeinſchaft ſtehen ſ. weibliche Rechte.

Eheverſprechen, elterliche und vormundſchaftliche Einwilligung S. 770. — Von Perſonen, die nicht unter elterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen S. 770 u. S. 1421. — Verkuppelung und Winkelehen S. 770.

Eheverträge, Ehepacten mit Inventar und ohne Inventar S. 776. —

Errungenſchaft bei nicht ſchlüſſelfähigen Frauen S. 777.

Fauſtpfänder S. 802.

Gütergemeinſchaft, Perſonen, unter welchen und wann die Gütergemeinſchaft Statt hat S. 771, — ausdrückliche ibid., — ſtillſchweigende ibid. — Ausnahmen bei Gewerbsweibern S. 772. — Erforderniſſe bei ſolchen Ausnahmen ibid. — Vorbehalt S. 773. — Haftung, worauf ſich ſolche erſtrecket ibid. — Gegenſtände, worauf ſich ſolche nicht erſtrecket, und die vermöge Separationsrechts können gefordert werden ibid. — Zur Zeit des Concurſes noch nicht eingebrachtes Vermögen S. 774. — Den Weibern nach dem Concurſe des Mannes zufallendes Vermögen S. 775. — Erforderniſſe zur Ausübung des Sönderungsrechtes ibid. — Wirkungen des Inventars S. 776, — in welchen Fällen das Sönderungsrecht hinwegfällt ibid. — Ehepacten mit und ohne Inventar ibid. — Fernere Fälle ibid. — Voreheliche Schulden S. 777. — Einwilligung der Frau in die Contracte des Mannes S. 778. — Wenn die ohne Einwilligung der Frau geſchloſſenen Contracte des Mannes gültig. Reclamation der Frau S. 779.

Güterſtände, eheliche, gemeines Recht, Gütergemeinſchaft S. 771.

Hafer, Verbot des ſchwarzen Haferbaues S. 824.

Handwerkszeug, Rathsſchluß vom 29. Juli 1720 deshalb S. 804.

Hopfenanlage S. 823.

Näherrecht S. 799, — der Herrſchaft ibid. — Vertragmäßiges Einſtandsrecht ibid. — Retractsſumme S. 800. — Einlöſungsrecht des Schuldners und des jüngern Gläubigers ibid. — Obliegenheiten des Retrahenten S. 801. — Wer die Gefahr der verkauften Sache zu tragen hat, der Käufer oder der Retrahent ibid.

Rückfall, worin ſolcher beſteht S. 782. — Dispoſition über den Rückfall, wenn Eltern vorhanden ſind S. 783, — wenn keine vorhanden ſind ibid. — Abänderung des Rückfalls ibid., — wenn Eheleute nicht in Gütergemeinſchaft ſtehen S. 784, — wenn ſolche darin ſtehen ibid. — Abänderung auf andere Weiſe ibid. — Recht bei ſchwächſtem Vermögen in Rückſicht des Rückfalls ibid., — wenn der Rückfall gänzlich hinwegfällt S. 785.

Schlüſſelrecht, worin ſolches beſteht S. 780. — Erforderniſſe zur Ausübung desſelben ibid., — wenn ſolches verloren geht S. 781, — ob ſolches noch gegenwärtig Statt hatt 782.

Unterhändler, Lohn derſelben S. 802.

Vieh-Mandat v. 22. Jan. 1779 S. 802.

Vormundſchaft und Curatelen S. 788. — I. Beſtellung und Verpflichtung der Vormünder. Perſonen, welche unter Vormundſchaft ſtehen S. 788. — Ledige Töchter und Wittfrauen ibid., — verſchwenderiſche Perſonen S. 789. — Perſonen, die ſich der Vormundſchaft entſchlagen können ibid. — Pflicht der Vormünder, ihre Forderungen gegen ihre Mündel anzugeben S. 790. — Ernennung und Beſtätigung ibid. — Verpflichtung ibid. — II. Amt und Pflicht der Vormünder: Erziehung S. 791. — Inventars-Errichtung ibid. — Gemeinſchaftliche Verwaltung S. 792. — Solidariſche Haftung ibid. — Einnahme und Ausgabe S. 793. — Aufbewahrung ibid. — Veräußerung von Immobilien ibid., — von Mobilien ibid. — Geldanleihen der Vormünder, wechſelſeitige von den Pflegbefohlnen und Verwendung zu eigenem Nutzen S. 794. — Sichere Geldanlegung ibid. — Zinsanſchwellung ibid. — III. Rechnungs-Ablage S. 795. — IV. Ende der Vormundſchaft ibid., — von Seite des Pupillen S. 796, — von Seite der Vormünder ibid. — Pflicht des nachfolgenden Vormunds ibid. — Schlußrechnung und Vermögens-Extradition S. 796—797. — V. Remuneration der Pfleger S. 797.

Weibliche Freiheiten; welchen Weibern ſolche zuſtehen S. 779, — welchen ſolche nicht zuſtehen ibid. ſ. Schlüſſelrecht.

Wiederverehelichung. Trauerzeit S. 787. — Wiederverehelichung von Seite des Vaters ibid., — von Seite der Mutter ibid. — Sicherheitsleiſtung von Seite des Stiefvaters S. 187 u. 188.

Wittwenſtand. Beſtellung von Vormündern, wenn die Mutter S. 785, — wenn der Vater der überlebende Theil iſt ibid. — Vormundſchaft der Mutter und Großmutter ibid. — Nutznießung des überlebenden

Theiles S. 786. — Beſondere Verfügung in Betreff der Mutter ibid. — In Verwaltung der Eltern bleibende Grundſtücke der Kinder S. 787.
Zinſen S. 802.

XIV. Mindelheim.

Statuten S. 871—873. — Anwendbarkeit derſelben S. 873.
Eheleute, Güterſtand derſelben, und weibliche Vorrechte S. 871. — Gutsveräußerung von Seite des Mannes ibid.
Erbfolge der Eheleute S. 872.
Einſtandsrecht S. 872.
Eviction S. 872.
Gutsveräußerung von Seite des Mannes S. 872.

XV. Neuburg.

1. Aufhebung der Neuburger Statuten S. 1. — 2. Einführung des Bayeriſchen Rechtes in dem Herzogthume Neuburg S. 1. — 3. Noch geltende Verordnungen S. 2. — α) Viehgewährſchafts-Ordnung S. 2. — β) Freijahre bei Cultivirung der öden und Gemeindegründe vom 7. Nov. 1803 S. 4, — γ) und vom 16. Nov. 1803 S. 7.

XVI. Nördlingen.

Statuten S. 828.
Abweſende S. 839.
Baſel. Reciprocum zwiſchen der Stadt Baſel und Nördlingen bei Fallimenten, in Betreff der abgeſandten Waaren S. 841.
Bauten S. 842.
Contracte, wucherliche S. 842.
Ehe, zu frühe Heirathen S. 829. — Verbotene Heirathen S. 830. — Heirathen mit Fremden ibid.
Eheliche Güterſtände ſ. Güterſtände.
Eheproclamation S. 831.
Eheverlöbniſſe. Einwilligung der Eltern und Vormünder S. 830. — Förmlichkeiten ibid. — Strafe bei unterlaſſenen Förmlichkeiten S. 831.

Erbfolge in dem Ausgemachten und der großelterlichen Erbſchaft der Kinder S. 834 u. 835, — in dem Vermögen der letztverſtorbenen Kinder S. 835. — Den Ehepacten beigefügte Clauſel der Ausſchließung der Eltern ibid. — Fernere Inteſtat-Erbfolge richtet ſich nach dem gemeinen Rechte ibid.

Fallimente. Reciprocum zwiſchen der Stadt Nördlingen und der Stadt Baſel in Betreff der den Falliten zugeſandten Waaren S. 841.

Grundſtücke. Verkauf liegender Grundſtücke S. 839. — Verbotener Verkauf an Fremde ibid. — Erlegung barer Angaben. Kaufsbriefs-Errichtung S. 840. — Verjährung liegender Grundſtücke S. 840. — Näherrecht ibid.

Güterſtände, eheliche, unverdingte Heirathen, wann ſolche vorhanden S. 831.

Hypotheken- und Schuldenweſen S. 840.

Juden, jüdiſche Forderungen S. 841.

Näherrecht S. 840.

Reciprocum zwiſchen der Stadt Nördlingen und der Stadt Baſel in Betreff der den Falliten zugeſandten Waaren S. 841.

Schuldenweſen S. 840 u. 841. — Inhaftirung betrüglicher Schuldner und Inventariſation S. 841.

Teſtamente S. 842.

Verjährung liegender Grundſtücke S. 840.

Vormundſchafts-Ordnung. Oberpflegamt S. 836. — Beſtellung und Verpflichtung der Vormünder ibid. — Erlaſſung ibid. — Verpflichtung der Vormünder S. 837. — Verwaltung, Inventariſirung ibid. — Anzeige angefallener Erbſchaften ibid. — Geldausleihen S. 838 — Güter-Veräußerung ibid. — Rechnungsleiſtung S. 838. — Beſtrafung der Vormünder ibid. — Sicherheitsleiſtung ibid. — Ende der Vormundſchaft S. 839.

Wiedervereh elichung S. 832. — Trauerzeit S. 832 u. 833. — Wiedervereh elichung α) von Seite der Mutter ibid., — β) von Seite des Vaters S. 833 u. 834. — Nutznießung des Ausgemachten S. 834, — des den Kindern zugefallenen großelterlichen Vermögens α) von Seite des Vaters ibid. n. 1, — von Seite der Mutter ibid n. 2. — Dagegen Statt habende Obliegenheiten 814.

Wittibſtand, was Rechtens, wenn der eine Ehegatte vor dem andern 1. ohne Kinder α) innerhalb Jahresfriſt, β) nach Jahr und Tag verſtirbt S. 831, — was in Betreff der Schulden im letzten Falle Rechtens S. 832. — Eingebrachtes der Frau ibid. n. 2, — wenn der Ehegatte mit Hinterlaſſung von Kindern ſtirbt S. 832. — Nutznießung des ehelichen Vermögens ibid., — des den Kindern zugefallenen großelterlichen Vermögens ibid., — von Seite des Vaters ibid. n. 1, — der Mutter ibid. n. 2.

Wucherliche Contracte S. 842.

XVII. Oberholzing.

Gutsübergabe an die Kinder S. 287.

XVIII. Oberzell.

Statuten S. 287.
Bürgſchaften S. 289.
Dienſtboten S. 287.
Eheverſprechen und Heirathen S. 287.
Einſtandsrecht S. 288.
Gelder, Beſtimmung derſelben S. 289.
Güter. Verkauf liegender Güter S. 288.
Markſteine S. 288.
Schätzung der zugefügten Verwundungen S. 289.
Schulden S. 289.
Schwellbretter S. 288.
Ueberackern, Uebermähen S. 288.
Vormünder, jährliche Rechnungsleiſtung S. 287.

XIX. Ochſenhauſen.

Statuten S. 289.
Aehrenleſen S. 295.
Antichretiſcher Vertrag S. 302.
Auf- und Abzug S. 293.
Beſchädigung an Gärten, Feldern und Früchten S. 295.
Bienen S. 301.
Borgen der Wirthe S. 302.
Braut- und Strohkranz S. 291.
Bürgſchaften S. 303.
Ehehalten und Taglöhner S. 292.
Ehegatten S. 292.
Eheſtand S. 290. — Heirathen mit Leibeigenen S. 291. — Hochzeiten S. 292.
Eidesformeln und Meineidsverwarnungen S. 304.
Erb- und Schupflehen S. 292.
Fiſchen und Krebſen S. 301.
Flachs- und Wergröſte S. 301.
Forſtrecht. Hüten und Treiben in Wäldern S. 297. — Gehaue ibid. — Halten von Gaiſen S. 298. — Baumverletzung, Abhauen und Feuermachen ibid. — Eicheln- und Büchelnleſen ibid. — Aſchen-

brennen ibid. — Kohlenbrennereien ibid. — Harzbrechen, Birkenanzapfen, Reuten und Stocken ibid. — Holzabgabe und Nachpflanzen ibid. — Nachpflanzen von Eicheln S. 299. — Holzſchlagen, Fällen des Brennholzes, Länge der Scheiter, Höhe und Breite der Klaftern ibid. — Fällen des Zimmerholzes ibid. — Räumung des abgeſchlagenen Holzes aus den Waldungen ibid. — Zäune S. 300. — Haagſtecken und allgemeine Verzäunung ibid. — Sägholz ibid. — Beſenreißig und Schienen ibid. — Holzabgabe an Bäcker ibid. — Holzverkauf an Fremde ibid.
Gewicht und Maaß S. 303.
Graſen in der Oeſche S. 294.
Grundſtücke, Umänderung derſelben S. 294.
Güter, Erb- und Schupflehen S. 292.
Gutskauf, muthwilliger S. 293. — Verkauf von Heu und Stroh aus dem Gute S. 294.
Gutsveränderungen S. 293.
Gutsverpfändung und Beſchwerung S. 294.
Gutsverleihungen an Fremde S. 293.
Heirathen ſ. Eheſtand.
Jagdrecht S. 301. — Hundehalten, Büchſentragen ibid. — Jagdfrohnen ibid.
Immen- oder Bienen-Ausnahme S. 301.
Injurien S. 304.
Juden, Contracte mit ſolchen S. 303.
Leibgedinge S. 294.
Markungen, Markſteine S. 296.
Maß und Gewicht S. 303.
Näher- oder Zugrecht S. 294.
Obſtabnahme S. 295. — Ueberfall ibid.
Pfändung S. 297.
Polizeiliche Strafen S. 304.
Schulden und Gant S. 302. — Borgen der Wirthe ibid.
Stellvieh S. 303.
Ueberfall S. 295.
Viehgewährſchaft S. 303.
Vorkauf S. 303.
Vormundſchaften S. 292.
Waiderecht S. 296.
Wirthe, Borgen derſelben S. 302.
Wucherliche Contracte S. 302.
Zehenten S. 295.
Zugrecht ſ. Näherrecht.

XX. Oettingen-Spielberg.

Verordnungen ſ. Einleitung S. LXXXI—CVI.

Abdeckerlohn S. 216.

Abweſende, Verſchollenheits-Edikt v. 17. Dez. 1756, S. 208, — vom 11. Sept. 1782 *) ibid., — vom 14. Juli 1783, S. 209.

Bäume auf den Feldern S. 221.

Beiſchlaf, außerehelicher S. 172, ſ. Fornications-Fälle; — bei vorhandenem Eheverſprechen S. 171.

Bettler, kranke S. 221.

Bürgſchaften für Fremde S. 213.

Ceſſionen S. 213, — jüdiſche S. 231.

Codicille S. 205.

Concurs- und Prioritäts-Ordnung S. 214.

Cantracte über liegende Güter S. 209. — Contracts-Anzeige und Zuſchreibung S. 209.

Copulationsſchein S. 172.

Curatel verſchwenderiſcher Perſonen S. 170.

Darlehen ſ. Kapitalaufnahme, — jüdiſche S. 229.

Ehebruch, Strafen desſelben S. 173, — während des Scheidungsprozeſſes S. 172.

Ehen. Eheverordnung vom 2. Jänner 1660 S. 170—173. — Copulationsſchein S. 172. — Leichtfertige S. 170, — unfriedliche S. 172, — verbotene Ehen ibid. — Verehelichung bei abweſenden Gatten ibid.

Ehepacten. Willkühr der Eheleute, ſolche zu errichten oder nicht S. 190 n. 2, — und Reſcript v. 27. Febr. 1812, S. 1426.

Eherechte. Verordnung v. 22. Sept. 1772, wie es in Rückſicht der Gütergemeinſchaft zu halten S. 189. — Gütergemeinſchaft n. 1 u. 2, S. 190. — Rechte der Ehefrauen bei Contracten mit Juden S. 228. — Communio prorogata mit den Kindern des Verſtorbenen S. 190. n. 3. — Schulden S. 190. — Beſtellung der Vormünder im Wittibſtande S. 170, — bei prorogirter Gütergemeinſchaft aufgehoben S. 190 n. 3. — Kein Unterſchied zwiſchen Vater- und Muttergut ibid. — Heirathsgut der Kinder S. 190 n. 4. — Erbrecht der Eheleute, als aus der Gütergemeinſchaft fließende und durch Gewohnheitsrecht begründete Folge S. 169, — nicht zu beachtende Succeſſions-Fälle der Eheleute deswegen Mangels der Publication keine Geſetzeskraft habenden Landrechts v. 18. Mai 1584, S. 193—194. — Schenkungen von Todeswegen unter Ehegatten S. 204. — Teſtamente der Eheleute S. 202. — Widerruf derſelben S. 206. — Wiederverehelichung S. 190. n. 5. — Verordnung v. 30. Juli 1761, was bei Schreitung zur 2ten Ehe zur Vermeidung übermäßigen Vorauſes und Daranſatzes zu

*) S. 208 §. 94 l. 11. Sept. 1782 ſtatt 14. Sept. 1783.

vermeiden S. 188. — Heirathsgut des zweiten Weibes ibid. — Was bei Geldaufnahmen in zweiter Ehe befindlicher Eheleute zu beobachten ibid. — Was bei ausgebrochenem Concurſe in Rückſicht des Eheweibes Rechtens ſey S. 189. — Verluſt der weiblichen Rechte ibid.

Eheſcheidung. Urſachen S. 172, — unfriedliche Ehen ibid., — bei abweſenden Gatten ibid. — Ehebruch während des Scheidungs-Prozeſſes ibid. — Koſten des Scheidungs-Prozeſſes ibid. — Wiederverehelichung geſchiedener Ehegatten ibid. — Wiedervereinigung S. 173.

Eheverſprechen S. 171. — Auf vorhergegangenes Eheverſprechen erfolgter Beiſchlaf S. 172.

Eheverträge ſ. Ehepacten.

Erneſtiniſche Verordnung vom Dec. 1696 hat wegen mangelnder Publication keine Geſetzeskraft, und dient blos als doctrineller Anhaltspunkt in vorkommenden Fällen S. 1409. — Hinwegfallung der deshalb S. 191 gemachten Bemerkung, — Inhalt derſelben S. 173—187. — Eheverträge S. 174. — Aufhebung derſelben S. 175. — Inventar-Errichtung ibid. — Wittibſtand S. 175—177. — Beſitz, Nutznießung und Erbtheil S. 177. — Aufſtellung von Vormündern ibid. — Wiederverehelichung, Trauerzeit S. 177. — Beſtellung von Vormündern S. 178. — Inventar-Errichtung S. 178. — Was wegen Abnützung und Verbrauch von verbrauchbaren Sachen zu geſchehen habe? S. 178. — Ehepacten ibid. — Kindstheil S. 179. — Was den zugebrachten Stiefkindern vermacht werden könne S. 179 u. 180, — was den in der andern Ehe erzeugten Kindern S. 180. — Trennung der andern Ehe durch den Tod S. 179—181. — Obſignation und Inventur S. 180. — Strafe des Verſchweigens und der Unterſchlagung S. 181. — Theilung ibid. — Succeſſion der Eheleute ibid. — α) Bei nicht vorhandenen Deſcendenten und Aſcendenten S. 181 u. 182, — β) bei vorhandenen Deſcendenten einerlei Ehe S. 182, — γ) verſchiedener Ehe, αα) bei vorhandenen bloß erſtehelichen Kindern des Ueberlebenden S. 182—183, — ββ) bei beiderſeits zugebrachten erſtehelichen Kindern S. 183, — γγ) bei nur von einem Theile aus erſter und zweiter Ehe vorhandenen Kindern S. 184. — Wenn die Kinder erſter und zweiter Ehe bloß dem Ueberlebenden gehören S. 185. — Wenn beide Eheleute einander Kinder aus voriger Ehe zugebracht, und in zweiter Ehe Kinder mit einander erzeugt haben S. 186. — Wenn die von beiden Theilen in die Ehe gebrachten Kinder mit Tod abgehen ibid. — Was bei Schreitung zur dritten oder weitern Ehe Rechtens S. 187. — Veräußerung liegender Güter der minderjährigen Kinder an die Eltern ibid.

Einſtandsrecht S. 211.
Feldhühner und deren Eier S. 221.
Feuersbrünſte S. 220.
Fornicationsfälle S. 173.
Güter, liegende, Contracte über ſolche S. 209. — Contractsanzeige und Güterzuſchreibung ibid. — Kaufſchilling und Friſtenabfall der Güter S. 210.
Gütergemeinſchaft ſ. Eherechte.
Gütervertheilung S. 210. — Verbot derſelben bei ausherriſchen Unterthanen S. 211.
Handlohn S. 170.
Häuſer proteſtantiſcher Unterthanen S. 210. — Häuſerabtheilungen S. 211. — Häuſer- und Güterzertheilungen S. 210.
Hauptrecht S. 224.
Inventur und Theilungen bei Geiſtlichen S. 206.
Judenverordnung vom 9. Dec. 1788 S. 222. — Judenaufnahme ibid. — Schutzverleihung an eines der Kinder S. 223. — Vermögen- und Conceſſionsgeld ibid. — Aufhebung der Freiquartale S. 224. — Ausnahme zu Gunſten der bereits in Schutz wohnenden Juden ibid. — Hauptrecht ibid. — Schutzgeld S. 225. — Schutzloſungs- oder Conſens- und Recognitionsgeld S. 225. — Neujahr- und Meßgeld S. 224. — Stolgebühren S. 226. — Abgaben für die bürgerlichen Officiere S. 226. — Zuſicherung des Schutzes S. 227.
Judenrechte. Handel mit Grundſtücken S. 227. — Erkauf handlöhniger Güter ibid. — Vorbehaltenes Eigenthum S. 228. — Contracte mit Juden ibid. — Rechte der Eheweiber bei vorbehaltenem Eigenthum und gemeinen Käufen ibid. — Darlehen und Zinſen S. 229. — Verzugszinſen S. 230. — Terminsertheilung, Schaff- und Protocollir-Gebühren S. 230. — Schleunige Rechtshülfe ibid. — Fauſtpfänder 231. — Ceſſionen und Oppignorationen ibid. — Handel mit Nachfriſten ibid. — Viehhandel ibid. — Wucherliche Contracte S. 170 u. 232. — Handel auf Wechſelbriefe S. 232.
Kapitalien. Verordnung, die Aufnahme von Kapitalien betreffend, v. 30. Juli 1761, worauf hierbei zu ſehen S. 211. — Wenn die Aemter ſolche ohne vorhergehende Einwilligung protocolliren können S. 212. — Was in dem Berichte an die Regierung hiebei zu bemerken S. 213. — Kapitalaufnahme der Eltern bei erſtehelichen Kindern S. 188 u. 213. — Taxen S. 213.
Kaufſchilling und Friſten S. 210.
Landrecht, Oettingiſches S. 169.
Nachſteuer. Anzeige der Verträge zum Behufe der Nachſteuer S. 214.
Schenkungen von Todeswegen S. 203. — Wenn ſolche vielmehr als eine Schenkung unter den Lebendigen anzuſehen S. 205. — Schenkungen von Todeswegen unter Ehegatten ibid.

Schulden ſ. Kapitalaufnahme, Bürgſchaften, Ceſſionen.

Schulden der Eheleute ſ. Eherechte.

Schuldner, muthwillige S. 214.

Teſtaments-Ordnung v. 17. Nov. 1705, S. 130—207.

Teſtamentsfähigkeit und beſondere Gattungen von Teſtamenten; eines Blinden S. 201, — der Eheleute S. 202, — der Geſchwiſter und entfernteren Seitenverwandten S. 203, — Taubſtummen S. 202, — Verſchwender ibid.

Teſtamente, ſchriftliche S. 195, — mündliche S. 196, — auf Anfrage eines Andern erklärte Teſtamente und Vermächtniſſe ibid. — zu Schrift gebrachte Teſtamente S. 197, — Kraft und Beweis eines bloß mündlichen Teſtamentes ibid., — gerichtliche α) zu Protocoll erklärte S. 198, — nothwendiges Erſcheinen in Perſon S. 199, — β) vor einer Gerichts-Deputation errichtete ibid., — Gerichts-Competenz S. 200, — Inſinuation bei dem Fürſten ibid. — Teſtamente, priviligirte der Eltern unter den Kindern S. 208, — auf dem Lande S. 201, — bei Peſtzei.en und gefährlichen Seuchen errichtete ibid., — militäriſche Teſtamente ibid. — Teſtamente, Wiederruf derſelben und letztwillige Verfügungen überhaupt S. 205, — von Seite der Eheleute S. 205.

Verſchollenheits-Edikt v. 17. Dez. 1756 ſ. Abweſende.

Verſchwender, Curatel derſelben S. 170.

Viehverordnungen. Viehgewährſchaft, Hauptmängel S. 215. — Gewährszeit ibid. — Abdeckerlohn bei gefallenem Vieh S. 216. — Viehhandel der Juden S. 231.

Vogtbuch, Oettingiſches v. 2. Jänner 1660, S. 169.

Vormundſchaften. Verordnungen S. 207. — Veräußerung von Pupillengütern S. 187 u. 207. — Ende der Vormundſchaft S. 207. — Curatel der Abweſenden ſ. Abweſende, — der Verſchwender ſ. Verſchwender.

XXI. Oettingen-Wallerſtein.

Verordnungen. Einleitung S. LXXXVIII—CVI.

Abgaben. Anſchwellung derſelben S. 261. — Entrichtung derſelben während der Gant S. 262.

Abweſende. Verſchollenheits-Edict v. 17. Dez. 1756*) S. 254 und 208. — Vermögensverwaltung der Abweſenden S. 254—255.

Anaſtaſianiſches Geſetz S. 257.

---

*) S. 254 ſ. 174 l. 1756 ſt. 1705.

Beiſchlaf, außerehelicher, ſ. Schwängerungsſachen.
Ceſſionen S. 257—258.
Concurs S. 262. — Benachrichtigung der Rentämter S. 261. — Sorge für Bauung der Felder und Entrichtung der Abgaben während desſelben S. 262.
Darlehen. Kapital-Aufnahmen S. 256. — Sicherſtellung der Darleiher ibid. — Darlehen auf Brandſtätte, S. 257, — an Pfarrern, an Vormündern und Heiligenpflegern S. 256.
Eherechte. Gütergemeinſchaft S. 233. — Verordnung v. 22. Sept. 1722, in Rückſicht der Gütergemeinſchaft S. 189, — hat bei nicht errichteten Ehepacten Statt S. 190 n. 1 u. 2, — fortgeſetzte Gütergemeinſchaft mit den Kindern ibid. n. 3, — im Wittibſtand hat weder Inventur noch Beſtellung von Vormündern Statt ibid. n. 3. — Heirathsgut für die Kinder ibid. n. 4. — Wiederverehelichung und Abfindung mit den Kindern ibid. n. 5. — Schulden während der Ehe, contrahirte ibid. n. 6. — Nichtbeachtung der weiblichen Rechte im Concurſe des Mannes. Verordnung v. 11. Nov. 1743 S. 233 u. 234. — Conſens der Weiber in die Veräußerungen des Mannes. Verordnung v. 29. Auguſt 1797 S. 234. — Was bei Wiederverehelichung Rechtens. Verordnung v. 24. Mai 1736 S. 234. — Verordnung v. J. 1699 S. 238. — Inhalt derſelben, α) was bei Wiederverehelichung der Eltern Rechtens S. 234, — β) wenn die Frau vor dem Manne verſtirbt S. 235, — γ) wenn ſolche zur Wiederverehelichung ſchreitet ibid. n. 2, — δ) wenn der Mann vor der Frau verſtirbt ibid. — ε) wenn ſie zur Wiederverehelichung ſchreitet S. 236. — Güterveräußerung S. 237. — Einkindſchaft ibid. — Wirkungen derſelben ibid. — In wiefern ſolche noch in Anwendung komme S. 238.
Eheſcheidung. Verordnung v. 13. Juli 1767, wie es mit der Vermögens-Abtheilung und Alimentation der Kinder gehalten werden ſoll S. 238.
Fallmeiſterslohn S. 260.
Forſtgefälle, Beitreibung derſelben S. 262.
Frohnen, Jagdfrohnen S. 263.
Fruchtgarben. Heimtragung einzelner Fruchtgarben S. 263 u. 264.
Felder, Bauung derſelben während des Concurſes S. 262.
Ganten. Nachrichtsertheilung von ſolchen an die Rentämter S. 261.
Gültnachläſſe S. 264.
Gütergemeinſchaft S. 233.
Hauptrechte und Leibfall S. 263.
Häuſer, herrſchaftliche, Bewohner derſelben S. 265.
Heiligenpfleger S. 257.
Heirathsquantum S. 233.
Hirſchgeweih S. 263.

Hypotheken S. 257.
Jagdfrohnen S. 263.
Kapital=Aufnahmen S. 256. — Sicherſtellung der Darleiher ibid.
Kaufbriefe S. 259.
Kaufſchillings= und Zielfriſten S. 259.
Leibfälle S. 263.
Nachſteuer S. 265.
Pachtnachläſſe S. 265.
Schwängerungs=, Paternitäts= und Alimentationsſachen S. 239.
Tauſch= und Kaufbriefe S. 259.
Vieh, Hauptmängel bei Pferden S. 260, — bei dem Rindvieh ibid. — Gewährszeit ibid. n. 2. — Fallmeiſterslohn S. 260.
Vorausregulirung S. 234. §. 155.
Vormundſchaften und Curateln S. 240. — Beſtellung der Vormünder, wann und für wen ſolche beſtellt werden können S. 240 u. 241. — Wer zum Vormunde beſtellt werden könne S. 242—244. — Pflichten des Vormunds. Inventariſirung S. 244 u. 245. — Pflichten, in Rückſicht der Perſon des Pflegbefohlnen S. 247, — in Rückſicht des Vermögens S. 249 - 251. — Darlehen an Pfarrer S. 256. — Vormundſchaftsrechnung S. 251. — Manual zu ſolcher S. 252. — Anweiſung, wie das Manual zu gebrauchen S. 253. — Curatel der Abweſenden ſ. Abweſende.
Weibliche Rechte S. 233.
Wiederverehelichung ſ. Eherechte.
Wittibſtand ſ. Eherechte.
Zielfriſt S. 259.

XXII. Ottobeuern.

Abweſende, wie es mit deren Vermögen gehalten werden ſoll. Verordn. vom 4. Jänner 1759, S. 1410.
Zehentordnung vom 28. Juli 1778, S. 305.

XXIII. Rettenberg.

Fürſtl. Augsburgiſche Rettenbergiſche Landesordnung v. J. 1538; wo ſolche Statt habe S. 31.
Eherechte S. 31—32.
Einſtandsrecht S. 33.

Gutsverkauf und Tauſch an Auswärtige S. 33.
Güterverkäufe, Angabe der Reallaſten bei denſelben S. 33.
Hochzeitsmahl S. 31.
Hypotheken S. 34.
Kinder, was bei Hinterlaſſung von erſt- und zweitehelichen Kindern Rechtens S. 32. — Was zwiſchen ſolchen bei Theilung Rechtens S. 32.
Kinder, uneheliche S. 33.
Kindstheil S. 32.
Leibeigenſchaft S. 34.
Morgengabe S. 31.
Näherrecht S. 33.
Pechreiſſen S. 34.
Schulden, ausgeklagte S. 34.
Theilung zwiſchen Kindern S. 32.
Ueberackern, Uebermähen und Ueberzäunen S. 34.
Vorwahlrecht S. 32.
Wiederverehelichung S. 32.
Winkelrecht S. 33.
Wittibſtand S. 31.

XXIV. Roggenburg.

Einſtandsrecht S. 1408.
Heirathen S. 1407.
Injurien S. 1408.
Inventur S. 1407.
Judenverordnung S. 1408.
Kauf und Verkauf unbeweglicher Güter S. 1407.
Teſtamente S. 1407.

XXV. Ronsberg, Stein und Schönau. S. 305.

Verordnungen, Statuten und Gewohnheiten S. 306 und 313.
Ab- und Auffahrt S. 308.
Amortiſation S. 313.
Beſchädigung durch Pferde und Vieh S. 313 n. 4-6, — durch Reiten und Fahren S. 314 n. 10.
Bodenwaſſer der Gemeinde S. 314 n. 8.
Dienſtboten oder Ehehalten S. 313.
Eheverſprechen und Ehen S. 306.

Einbringen ins Kloſter S. 313.
Einkaufsgelder S. 308.
Erbfolge der Geſchwiſterkinder S. 312.
Erbtheilungen S. 311.
Fiſchen und Krebſen S. 314. n. 9.
Forſtrecht, Pechreiſſen, Feuer ins Holz tragen, Holzabführen, Zeit der Abführung fremden Holzes, Laubſtreifen, Jagd S. 314. n. 8.
Frohndienſt S. 309.
Güter, eigene, erbeigene, leibfällige S. 306.
Gutskauf und Verkauf S. 307. — Wein- oder Leihkauf ibid.
Inventuren und Erbtheilungen S. 311.
Juden, Handel mit denſelben S. 313. n. 1.
Leihkauf S. 307.
Marken S. 314. n. 9.
Nachſteuer S. 305.
Näherrecht S. 305.
Pferde, Gewährſchaft für die Hauptmängel S. 311. — Verbot, mit Rotz, Raude und andern Fehlern behaftete Pferde auf die Weide zu führen S. 313. n. 4.
Todtenfall S. 311.
Waiſenrechnungen S. 313.
Zehentrecht, Ausübung desſelben S. 309. — Zehentknechte S. 310. — Zehentſtroh ibid. — Zehentfreiheit der auf Brachfeldern erbauten Futterkräuter S. 311. — Kleinzehent S. 310. — Novalzehent S. 311.

XXVI. Rothenbuch.

Statuten S. 883.
Bürgſchaften S. 807.
Dienſtboten S. 834.
Ehe S. 883.
Ehebruch S. 883.
Einſtandsrecht S. 885.
Frohndienſt S. 885.
Gutsveräußerung S. 885.
Heiligengelder S. 807.
Heirathen S. 883.
Kirchenſtühle S. 887.
Kläger S. 886.
Kuppler S. 884.
Marken S. 887.

Schaden an Aeckern, Gärten, Obſt und Gewächſen S. 887.
Schuldbriefe S. 886.
Schuldner, Verfahren gegen ſolche S. 886.
Ueberackern, übermähen, überſchneiden S. 887.
Verpfändung S. 886.
Vieh, von ſolchem zugefügter Schaden S. 888.
Vormünder S. 885.
Wucher S. 886.

XXVII. Rothenfels.

Recht. Vorderöſtreichiſches hat daſelbſt nicht mehr Statt S. 1376.
Statutenbuch S. 315.
Badſtuben S. 319.
Contracte S. 317 — 319.
Eherecht, Heimſteuer S. 315. — Morgengabe ibid. — Nutznießung des überlebenden Ehegatten ibid. — Was Rechtens, wenn ein Ehegatte ohne Hinterlaſſung von Kindern ſtirbt ibid. — Wenn ein Ehetheil im Wittibſtande ohne Kinder verſtirbt S. 316. — Wiederverehelichung ibid. — Tod des Ehegatten in zweiter Ehe ibid.
Erbſchaft der Kinder S. 316 u. 317. — Theilung der Kinder unter ſich S. 317. — Vorwahlrecht des jüngſten Sohnes ibid.
Güter, Verkauf mit den Laſten S. 317. — Verkauf außer der Grafſchaft ibid. — Errichtung der Kaufbriefe S. 318.
Gutsübergabe S. 318.
Heimſteuer S. 315.
Inventur, wenn ſolche Statt habe S. 318 u. 319. — Lohn der Beiſtänder S. 319.
Morgengabe S. 315.
Näherrecht der Blutsverwandten bis zum 4ten Grade S. 318. — Vorzug der vollen vor der halben Geburt ibid. — Zeit der Ausübung ibid.
Nutznießung des überlebenden Ehegatten S. 315.
Schuldner S. 318.
Straſſen S. 319.
Tauſch S. 318.
Uebermeſſen S. 319.
Vorwahlsrecht des jüngſten Sohnes S. 317.
Wiederverehelichung S. 316. — Tod des Ehegatten in zweiter Ehe ibid.
Wittibſtand S. 315. §. 4. u. S. 316. §. 8.

Schönau ſ. Ronsberg.

XXVIII. Staufen.

Landesordnung der Herrſchaft Staufen vom 31. Mai 1621 S. 319.
Abfahrt S. 325.
Ackern und Furchen S. 326.
Bauweg S. 328.
Beſchädigungen S. 328.
Eggen bei anſtoßenden Aeckern S. 327, — bei anſtoßenden Aengeꝛn und Wieſen ibid.
Ehen, Heirathen mit Fremden S. 319. — Morgengabe S. 320. — Gütergemeinſchaft S. 319. — Was ein Ehegatte dem andern zum Voraus vermachen könne S. 320.
Erbfolge der Eheleute, wenn ein Ehetheil von Jahr und Tag kinderlos α) der Mann vor der Frau S. 320, — β) die Frau vor dem Manne ſtirbt ibid. — Wenn ein Ehetheil nach Jahr und Tag kinderlos ſtirbt S. 322, — bei hinterlaſſenen Kindern S. 321, — wenn ersteheliche und zweiteheliche Kinder vorhanden ſind S. 321 u. 322. — Erbfolge der Kinder, wie ſolche erben S. 322, — unehelicher Kinder S. 323, — der Eltern S. 322, — der Geſchwiſter ibid. — wie ſolche einander erben S. 323, — der Blutsverwandten ibid.
Erbtheilungen ſ. Gutsübernahme. — Wie es wegen Auslöſung der Winterfuhren, bei von den Eltern dazu gekauften Stücken, wenn ein Ehetheil auf des andern Haus ziehen will, bei Bergtheilen zu halten S. 324.
Einſtandsrecht S. 326.
Fahrgerechtigkeit S. 327.
Furchen, Furchmachen S. 326.
Furchrecht bei liegenden Gütern S. 327.
Gütergemeinſchaft S. 319.
Gutskauf liegender Güter S. 325, — was bei halbem Gutskaufe Rechtens S. 325.
Häuſerbau S. 328.
Heirathen mit Fremden S. 319.
Kinder, Hülfleiſtung derſelben bei verarmten Eltern S. 320. — Erbfolge derſelben S. 320 — 322 ſ. Erbtheilungen und Gutsübernahmen.
Morgengabe S. 320.
Näherrecht S. 326.
Saatrecht S. 326, — wechſelweiſes S. 326 u. 327.

Voraus, was ein Ehegatte dem andern zum Voraus vermachen könne S. 320.
Zahler, ſchlechte S. 328.

Stein ſ. Ronsberg.

XXIX. St. Stephan in Augsburg.

Statuten S. 328.
Aſcher, Polizeiordnung S. 328 u. 329.
Batzenhofen S. 329.
Einſtandsrecht bei liegenden Gütern S. 331, — bei Viehkäufen ibid.
Geſchlechtsnamen, Beibehaltung desſelben von Seite der Frau in der Gemeinde Sonthofen S. 330.
Gewohnheitsrechte S. 330 — 332.
Gütergemeinſchaft, Nichtvorhandenſeyn derſelben S. 330.
Gutskauf S. 331.
Höfe und Söldnergüter S. 329.
Hypotheken S. 329.
Juden, Contracte mit denſelben und Viehhändel S. 331.
Nachſteuer S. 330.
Pferdmängel in Batzenhofen S. 332.
Sterbfall, unbeerbter S. 330, — beerbter S. 331.
Teſtamente S. 329.
Uebergabe S. 331.
Viehhändel mit Juden S. 329. — Einſtandsrecht bei Viehkäufen S. 331.
Wiederverheirathung S. 331.

XXX. Trauchburg.

Bemerkung S. 888.
Eherecht S. 897 u. 898.
Einſtandsrecht, Friedberg-Scheeriſches, in Trauchburg geltendes Näherrecht S. 889.
Blutsverwandte S. 889, — wie weit ſich die Verwandtſchaft erſtrecke ibid. — Seitenverwandte ibid. — Repräſentationsrecht S. 891. — Gleiches Recht der Verwandten des Mannes und der Frau S. 889. — Ausſchließung der Verwandten des Verſtorbenen S. 890. — Schwäger-

ſchaft IIten Grades ibid. — Vorzug des nächſten Verwandten S. 889. — Unter Gleichberechtigten des ſich zuerſt meldenden S. 890.
Bewegliche Sachen S. 895.
Caution S. 895.
Ceſſion des legalen Näherrechts, des conventionellen oder vertragmäßigen Näherrechts S. 897.
Conſumtubilien S. 895.
Conventionelles oder vertragmäßiges Näherrecht S. 896. — Steht dem geſetzlichen nicht entgegen ibid. — Wenn ſolches hinwegfällt S. 897. — Ceſſion desſelben ibid. ſ. a. Wiederverkauf.
Depoſition des Kaufſchillings S. 895.
Eid des Käufers und Verkäufers S. 896, — des Retrahenten S. 895.
Erbſchaften S. 894.
Fremde S. 892.
Freundeskauf S. 894.
Früchte, Einſtandsrecht bei ausgedroſchenen Früchten S. 892. — Feldfrüchte und Wieſen S. 893.
Gefahr der verkauften Sache S. 896.
Gemeines Recht S. 897.
Geſchäfte, wo das Näherrecht nicht Statt hat. — Erbſchaften, Schenkungen, Vergleiche und Uebergaben S. 894. — Tauſch S. 893.
Güterabtretungen S. 894.
Gutsübergabe S. 894.
Hingabe an Zahlungsſtatt S. 894.
Kauf mehrerer Güter, Mengekauf S. 893. — Tauſch und Verkauf liegender Güter mit andern, dem Einſtandsrechte nicht unterworfenen Gegenſtänden S. 894.
Mengekauf S. 893.
Miteigenthümer, Retractsrecht derſelben S. 890. — Gleichberechtigter ibid.
Nichtigkeitsbedingung S. 891.
Obliegenheiten des Retrahenten S. 896. — Leiſtung der nämlichen Bedingungen S. 896. — Weingeld, Biergeld, Unterhändler ibid. — Caution, Depoſition S. 895. — Jähriger Beſitz des retrahirten Gutes. — Eid ibid. — Veräußerung binnen Jahr und Tag ibid.
Repräſentationsrecht S. 891.
Schenkungen S. 894.
Tauſch S. 893.

Uebergabe S. 894.
Unterhändler S. 896.
Vergleiche S. 894.
Weingeld S. 896.
Wiederkauf S. 891.
Zeit der Ausübung gegen Fremde bei liegenden Gütern S. 892. — Bei verkauftem Haus und Gute ibid., — bei allein verkauftem Hauſe S. 893, — bei dem Einſtandsrechte gegen Bürger und Unterthanen S. 892, — bei ausgedroſchenen Früchten ibid., — Feldfrüchten und Wieſen S. 893, — bei Vieh ibid., — Erklärung vor Ablauf der Zeit S. 891.

XXXI. Ursberg.

Ab- und Anfahrt bei Tauſch S. 334.
Auszehenten S. 335.
Baulichkeiten, Unterhaltung derſelben S. 334.
Beſchädigung vom Vieh S. 334.
Dienſtboten S. 332.
Eheverſprechen, heimliches S. 332.
Gutserledigung S. 333.
Gutsveräußerung S. 333.
Heirathsgüter, gerichtliche Erlegung derſelben S. 332.
Judenſchulden S. 333.
Kauf, Zehrung bei ſolchen S. 333. — Zieler S. 334. — Kaufſchillinge und Zieler, gerichtliche Erlegung derſelben S. 332 u. 334.
Pferdmängel S. 334.
Schenkungen S. 894.
Schulden, Gant S. 335. — Judenſchulden S. 333. — Wirthshausſchulden S. 332.
Schwägerſchaft S. 891.
Tauſch S. 893. — Tauſch und Verkauf liegender Güter mit andern dem Einſtandsrechte nicht unterworfenen Gegenſtänden S. 894.
Tauſch, An- und Abfahrtsgeld bei ſolchen S. 334.
Teſtamente S. 335.
Vieh, Einſtandsrecht bei ſolchem S. 893. — Vieh, Beſchädigung von Seite desſelben S. 334.
Viehmängel S. 334.
Zieler bei Käufen S. 334, — gerichtliche Erlegung derſelben ibid.

XXXII. Ulm.

Statutarrecht S. 521.

Bauordnung S. 558. — Allgemeine Beſtimmungen. Verträge und Erkenntniſſe über Bauten S. 558. — Obliegenheiten derjenigen, welche Häuſer und Städel verkaufen ibid. — Was bei Ausſtellung der Kaufbriefe zu beobachten S. 559.

Abtritte, Dohlen und Gruben S. 571.

Ausgüſſe oder Nüſter S. 570.

Ausſchüſſe S. 560.

Bauten, Neubauten S. 559. — Höhe der neuen Gebäude, derſelben Stockwerke und Ausſchüſſe S. 560. — Zeit, binnen welcher ein Bau vollführt werden ſoll S. 561, — alte Gebäude, welche entweder vom neuen aufgebaut oder gebeſſert werden ſollen ibid., — inwendige Bäue S. 562, — alte baufällige, auch verfallene Häuſer ibid., — öde Plätze ibid.

Dachrinnen S. 569.

Dillen S. 565.

Fenſter, Läden und Licht gegen eines andern Hof S. 567.

Kellerhälſe, Luftlöcher, Thüren und Thore auf die Gemeinde hinaus S. 570.

Läden gegen eines andern Hof und Grund S. 567.

Mauern, eigene und gemeinſchaftliche Mauern und Wände S. 563. — Wiederherſtellung gemeinſchaftlicher Mauern S. 564. — Unreinigkeiten an gemeinſchaftlichen Mauern ibid. — Schwibbogen und Behälter in eigenen und gemeinſchaftlichen Mauern S. 565. — Giebel- und Winkelmauern S. 566. — Schied- oder Friedungsmauern und Dillen S. 565.

Neidbau S. 558.

Thüren und Thore auf die Gemeinde hinaus S. 570.

Trauf- und Winkelrecht S. 568. — Verbauen des gemeinſchaftlichen Winkelrechts S. 569.

Weinreben S. 572.

Winkelrecht ſ. Traufrecht.

Beiſchlaf, außerehelicher, verbotener Concubinat S. 544. — Verbindlichkeit des Ehebrechers ibid. — Verbindlichkeit des ledigen Schwängerers S. 545, — auf vorhergehendes Eheverſprechen erfolgter Beiſchlaf ibid. — Strafen außerehelichen Beiſchlafs ibid.

Borgen, Abſchaffung des ſchädlichen Borgens S. 557. n. 4.

Codicille S. 553 u. 554.

Curatelen ſ. Vormundſchaften.

Ehen, verbotene S. 524. — Winkelehen S. 525, — verdingte und

unverdingte Ehen S. 526. — I. Unverdingte Ehen ibid. — Diſpoſitionsrecht der Eheleute S. 527. — Schulden bei unverdingten Ehen, Haftung ibid. — Schlüſſelrecht ibid. — Güterabtretung, cessio bonorum S. 528. — Erbfolge und Hinterlaſſenſchaft der Eheleute α) bei nicht vorhandenen Kindern ibid., — β) bei vorhandenen Kindern ibid. — γ) Großelterliches und anderwärts erworbenes Vermögen der Kinder ibid. — II. Verdingte Ehen, Unwiderruflichkeit der Ehepacten S. 329, — dem Ueberlebenden vermachter Voraus ibid., — Schulden bei verdingten Ehen ibid., — Weibliche Rechte S. 529 u. f. ſ. Weibliche Rechte. — Veräußerung des Heirathsguts S. 534. — Verfügung des Mannes über ſeine eigene Güter und die Errungenſchaft S. 535. — Wittibſtand in verdingter Ehe, was in Rückſicht der Wittwe bei verdingter Ehe Rechtens ibid. — Veräußerung des Vermögens der Kinder von Seite des verwittibten Vaters S. 336.

Ehepacten, Unwiderruflichkeit derſelben S. 329.

Eheſcheidung, Verbot freiwilliger Trennung S. 540. — Eheſcheidungsgründe ibid. — α) Ehebruch, Scheidung und Strafe ibid. — Vermögensſönderung bei nicht vorhandenen Kindern S. 541. — Erläuterung ibid., — bei vorhandenen Kindern S. 542, — was dann Rechtens, wenn das Vermögen des ſchuldigen Theiles beträchtlich iſt S. 542, — wie es mit dem Vater und Muttergute der erſtehelichen Kinder zu halten S. 442. — β) Bösliche Verlaſſung S. 542. — γ) Grauſamkeit und übles Verfahren der Eheleute gegen einander S. 543. — Betrügliche Verabredung der Eheleute zur Eheſcheidung ibid. — Verſuch der Güte ibid. — Wiederverehelichung der geſchiedenen Leute ibid. — Was bei Wiederverehelichung des unſchuldigen Theiles in Hinſicht der Kinder Rechtens S. 544.

Eheverſprechen von Perſonen, welche unter väterlicher, mütterlicher oder vormundſchaftlicher Gewalt ſtehen S. 525, — welche nicht darunter ſtehen ibid.

Erbrecht der Eheleute in unverdingter Ehe, bei vorhandenen S. 528, — bei nicht vorhandenen Kindern ibid., — vermachter Voraus für den Ueberlebenden in verdingter Ehe S. 529.

Errungenſchaft, Verfügung des Mannes hierüber in verdingter Ehe S. 535, — in unverdingter Ehe S. 527.

Falliten, Strafe derſelben S. 557. n. 6.

Fenſterrecht S. 567.

Fideicommiſſe S. 556.

Gütergemeinſchaft ſ. unverdingte Ehen S. 526.

Güterſtände ſ. verdingte und unverdingte Ehen S. 526 u. S. 529.

Heirathsgut S. 530. — Veräußerung desſelben S. 534.

Hypotheken und Location der Gläubiger S. 557. n. 1.

Judenforderungen S. 557. n. 3.

Kauf, Obliegenheiten derjenigen, welche Häuſer und Städel verkaufen S. 558.

Kaufbriefe S. 559.

Kinder, großelterliches und anderwärts erworbenes Vermögen derſelben S. 528. — Veräußerung des Mutterguts der Kinder von Seite des verwittibten Vaters ibid. — Abfindung derſelben bei Wiederverehelichung der Eltern S. 537. — Beerbung der verſtorbenen Kinder S. 539.

Kuppler S. 525.

Licht- und Fenſterrecht S. 567.

Morgengabe S. 531.

Nachlaßverträge S. 557.

Neidbau S. 558.

Novalzehent S. 899. *)

Schenkungen der Eheleute S. 531. — Schenkungen von Todeswegen S. 553.

Schlüſſelrecht S. 527.

Schulden der Eheleute bei verdingten S. 529, — bei unverdingten Ehen S. 527.

Teſtamente, Codicille und Vermächtniſſe S. 553. — Förmlichkeiten ibid., — auf dem Lande errichtete Teſtamente und Codicille S. 554. — Teſtamente bei Sterbläufen S. 555, — der Eltern S. 556, — verpflegter Wittwen und Perſonen ibid. — Eingelegte Zettel ibid. — Legate und Fideicommiſſe S. 576.

Traufrecht S. 568.

Vermächtniſſe S. 576.

Voraus, vermachter, für den überlebenden Theil bei verdingter Ehe S. 329. — Unwiderruflichkeit desſelben ibid.

Vormundſchaften und Curatelen S. 545. — Perſonen, welchen Vormünder zu ſetzen S. 546. — Perſonen, bei welchen keine Bevormundung Statt hat ibid. — Anzeige zur Vormundſchaftsbeſtellung ibid. — Perſonen, die von Vormundſchafts-Uebernahme befreit ſind S. 547. — Tüchtigkeit der Pfleger ibid. — Beſtätigung ibid. — Angelöbniß ibid. — Amt und Verwaltung der Pfleger S. 548. — Inventariſation ibid. — Beiderſeitige Verwaltung der Pflegſchaft S. 549. — Perſönliche Pflichten ibid. — Vertretung der Pflegbefohlnen ibid. — Gutsverwaltung ibid. — Gutsveräußerung und Beſchwerung ibid. — Geldausleihen S. 550. — Verwahrung und Hinterlegung desſelben ibid. — Rechnungsleiſtung ibid. — Sicherheit

*) S. 899 lies Novalzehent ſtatt Normalzehent.

der Pupillen S. 551. — Pflichtwidrige Handlungen und Strafen der Vormünder ibid. — Aufſicht der Obervormundſchaft und verdächtige Pfleger ibid. — Abänderung der Pfleger S. 552. — Ende der Pflegſchaft ibid. — Vermögens-Extradition S. 553. — Pflegſchaften auf dem Lande ibid.

Weibliche Rechte, worin ſolche beſtehen S. 529, — was den Ehefrauen und ihren Kindern außer dem Heirathsgute folgen ſoll S. 530, — was in Rückſicht der Wiederlage und Schenkungen Rechtens S. 531, — gegenwärtiges Recht S. 532, — in welchen Fällen den Weibern die erwähnten weiblichen Rechte nicht zuſtehen S. 533, — bei offenem Gewerbe ibid., — bei Verwaltung öffentlicher Gelder von Seite des Mannes ibid., — bei üblem Haushalten der Frau S. 534, — bei geleiſtetem Verzichte ibid.

Wiederlage S. 531.

Wiederverehelichung bei vorhandenen Kindern aus voriger Ehe. Abfindung derſelben S. 537, — wie es zu halten, wenn beide Eheleute nichts in die erſte Ehe eingebracht haben ibid., — wenn ſolche Vermögen in die erſte Ehe eingebracht haben, α) wenn die Frau vor dem Manne verſtorben iſt S. 538, — Obliegenheiten und Rechte deſſelben S. 539, — wie es nach dem Tode des Vaters zu halten ſey ibid., — β) wenn der Mann vor der Frau verſtorben iſt ibid., — Rechte und Obliegenheiten derſelben ibid., — was nach dem Tode der Mutter Rechtens ibid. — Beerbung der verſtorbenen Kinder ibid. — Fernere Ehen S. 540.

Winkelrecht S. 568 u. 569.

Wittibſtand bei unverdingten Ehen S. 528, — bei verdingten Ehen, α) was in Rückſicht der Wittwe Rechtens S. 535, — was den Ehefrauen außer dem Heirathsgute ausgefolgt werden ſoll S. 530, — Veräußerung des Vermögens von Seite des verwittibten Vaters S. 536.

Zehent, Novalzehent S. 899.

XXXIII. Vorder-Oeſterreich.

Vorderöſterreichiſches Recht S. 1143. — Vorderöſterreichiſche Geſetze S. 1144. — Quellen des Vorderöſterreichiſchen Rechts S. 1145. — Allgemeines bürgerliches Geſetzbuch v. 1. November 1786 ibid. — Nachfolgende Geſetzbücher S. 1146. — Sammlungen ibid. — Petzel S. 1147.

Abfahrtgeld S. 1326.

Abgaben, Grundabgaben S. 1324.

Abweſende, Curatel derſelben S. 1264. — Aufſtellung eines Curators ibid. — Pflicht desſelben ibid. — Erbfolge 1307. — Verſchollenheitserklärung und Verfahren S. 1307. — Wie es mit der den abweſenden Erben zugefallenen Erbſchaft zu halten S. 1317.

Amortiſations-Patent S. 1319. — Urkunden-Amortiſation S. 1352.

Annahme an Kindes Statt: 1. wer adoptiren könne S. 1226, — was bei Minderjährigen ibid., — was bei Großjährigen ibid., — was in Anſehung der Geſchlechtsrechte Statt habe ibid. — Uebertragung des Namens und Wappens bei Frauensperſonen S. 1226 u. 1227. — Stelle, wo die Adoption nachzuſuchen S. 1227. n. 6, — bei damit verbundenem Indigenat S. 1228. — Pflicht des Wahlvaters ibid. — Recht des Wahlkindes α) an dem Vermögen des Wahlvaters ibid. — β) in Rückſicht der eigenen Familie S. 1229.

Antichretiſcher Vertrag S. 1350.

Bauerngüter S. 1225. — Erbfolge in denſelben S. 1307. — Schätzung, gerichtliche und unentgeldliche derſelben, bei Anlehen von Pupillen und Stiftungsgütern S. 1251 u. 1243.

Bürgſchaften ſ. Verzichtleiſtung der Weiber verrechneter Beamten S. 1188.

Caducität S. 1324.

Ceſſionen S. 1353.

Contracte volljähriger Unterthanen, in wiefern ſolche in das Gerichtsbuch eingetragen werden müſſen S. 1345, — von Inländern im Auslande geſchloſſene S. 1149.

Darlehen, wem nicht geborgt werden darf, Mauthbeamten, Militärperſonen, Penſioniſten, Minderjährigen S. 1347. — Einrede des nicht gezahlten Geldes aufgehoben S. 1351. — Wechſel, trockene S. 1350. — Waiſen- und Fideicommiß-Kapitalien S. 1352 u. 1243.

Wucher und Beſtimmung der Intereſſen S. 1348 u. 1349. — Urkunden-Amortiſation S. 1352.

Dienſtbarkeiten, Vermiethung derſelben ſ. Note *).

Dienſtboten-Ordnung S. 1356. — Erforderliche Zeugniſſe der Dienſtboten n. 1—3, — fremdes Geſinde S. 1357. n. 5. — Vermiethung, Geſindanbringer ibid. n. 6. — Verlockung des Geſindes S. 1358. n. 7. — Dienſtzeit ibid. n. 8. — Dienſtcontract, wodurch er ſeine Gültigkeit erhält ibid. n. 9. — Dienſtlohn S. 1359. n. 10. — Koſt und Nahrung ibid. n. 11. — Livree ibid. n. 12. — Verbindlichkeiten der Dienſtboten S. 1360. n. 13. — Untreue ibid. n. 14. — Borgen S. 1361. n. 15. — Verbindlichkeiten zu allen häuslichen Arbeiten ibid. n. 16. — Unnöthiges Auslaufen, nächtliche Verlaſſung des Hauſes, liederlicher Lebenswandel ibid. n. 16. — Handwerkskundige Dienſtboten S. 1362. n. 17. — Pflichten der Herrſchaft ibid. n. 18. — Billigkeit bei kleinen Schaden ibid. n. 19. — Krankheit ibid. n. 20. — Schwangerſchaft S. 1363. n. 21. — Heirath ibid. n. 22. — Aufkündigung ibid. n. 23. — Entlaſſung aus dem Dienſte, und Verlaſſung desſelben unter der Zeit S. 1364. n. 24. — Muthwillige Verlaſſung desſelben ibid. n. 25. — Zeugniß, Lohn und Kleidungsſtücke bei Austreten aus dem Dienſte ibid. n. 26. — Setzen auf eigene Hand ibid. n. 27. — Bürgerrecht und Unterſtützung langjähriger wohlverdienter Dienſtboten S. 1365. n. 28. — Was bei freier Wohnung Statt habe, oder zum Theile des Lohnes bei Aufkündigung und Verlaſſung des Dienſtes Rechtens S. 1365. n. 29.

Dotalſyſtem. 1. Heirathsgut; Beſtellung desſelben S. 1178, wenn die Braut mit ihrem Vermögen frei ſchalten kann ibid., — wenn ſie unter Vormundſchaft ſteht S. 1179, — wenn ſie eigenes Vermögen beſitzt ibid., — wenn ſie kein eigenes Vermögen beſitzt ibid., — wenn die Schuldigkeit der Eltern, die Braut zu dotiren hinwegfällt ibid., — wenn die Eltern die Verbindlichkeit hierzu verweigern S. 1180. — 2. Ausmeſſung des Heirathsguts ibid., — gerichtliche, außergerichtliche ibid. — Beſtimmung und Vermehrung des Heirathsgutes während der Ehe S. 1181. — 3. Bedingniſſe, ob und in wiefern ſolche dem Heirathsgute beigefügt werden können ibid., — beigeſetzte von einem Dritten, der aus freier Willkühr das Heirathsgut beſtimmt ibid., — Abänderung der Bedingniſſe S. 1182, 4. Friſt zur Erlegung des Heirathsgutes ibid. — 5. Competenz derer, die das Heirathsgut beſtellt haben, der Eltern und Großeltern ibid. — Fremder ibid. — 6. Sachen, worin das Heirathsgut beſteht S. 1183, im baren Gelde ibid., — fungibeln Sachen ibid., — nach gewiſſem

*) Iſt im Conſpecte S. 1142 N. V. n. 2. zu ſtreichen.

Anſchlag S. 1183, — Fahrniſſe zu beſtimmtem Werthe ibid., — liegender Güter ohne Werthsbeſtimmung ibid. — Nutznießung des Heirathsgutes S. 1184, — Verwaltung ibid., — Zufälle und Verbeſſerungen ibid. — 7. Sicherſtellung des Heirathsgutes, wer ſolche fordern könne S. 1185, — worin ſolche zu geſchehen habe, bei eigenem Vermögen des Mannes ibid., — bei nicht vorhandenem Vermögen desſelben ibid., — wie ſolche zu geſchehen habe ibid., — wann ſolche zu geſchehen habe S. 1186. — 8. Vorzugsrecht des Heirathsgutes, bei beſtelltem Pfandrechte ibid., — bei bloß gerichtlicher Vormerkung ibid., — bei nicht geſchehener gerichtlicher Vormerkung S. 1187, — Beweis der Illation ibid. — Bayeriſches Recht ibid. — Zurückforderung des Heirathsguts S. 1188. — 9. Verzichtleiſtung des Weibes ibid. — 10. Geſchenke der Eheleute S. 1190. — 11. Uebriges Vermögen der Eheleute, Verwaltung desſelben ibid., — ausdrücklich aufgetragene Verwaltung S. 1191. — Verbindlichkeit des Mannes ibid., — Nutznießung, wenn ſolche dem Manne nebſt der Verwaltung nicht überlaſſen worden iſt ibid., — wenn ſolche dem Manne ohne die Verwaltung überlaſſen worden S. 1192. — Veräußerungsbefugniß ibid. — Aufſicht des Mannes auf die eigene Verwaltung des Weibes S. 1193. — Schadloshaltung ibid. — 12. Wiederlage, wenn ſolche Statt habe S. 1189, — wer dazu verbunden S. 1190, — Nutzen und Verwaltung derſelben ibid., — allgemeine Beſtimmungen und Vorzug ibid.

Duplicität der Verwandtſchaft S. 1304. §. 369. n. 3.

Ehen, Patent vom 30. Auguſt 1782, Geſetzbuch vom 1. November 1788 S. 1161. — Ehevertrag S. 1164, — wer ſolchen eingehen könne ibid., — minderjähriger Kinder S. 1165, — Einwilligung, väterliche und großväterliche ibid., — der Vormünder und obrigkeitliche Genehmigung ibid., — worauf bei Ertheilung des obervormundſchaftlichen Conſenſes hauptſächlich zu ſehen S. 1167, — was bei bereits ohne ſolche erfolgte prieſterliche Einſegnung Rechtens S. 1166, — Strafe der Kuppler S. 1167, — Ehen großjähriger Kinder S. 1167 u. 1168. — Enterbung, bei wider Willen der Eltern eingegangenen Ehen S. 1280. — Ehen von Ausländern S. 1168. — Wer eine Ehe nicht eingehen könne, α) chriſtliche mit unchriſtlichen Perſonen ibid., — β) bereits verheirathete Perſonen ibid., — was bei abweſenden Ehegatten Rechtens S. 1169, — γ) Blutsverwandte ibid., — Verſchwägerte ibid., — der Entführer mit der Entführten S. 1170, — des Ehebrechers mit der Ehebrecherin ibid. — Militär-Perſonen ibid., — katholiſche Geiſtliche S. 1171. — Ehen, wie ſolche geſchloſſen werden, Einwilligung ibid. — Ehen durch Procuratoren ibid. — Erklärung vor dem Pfarrer S. 1173, — wenn Bräutigam und Braut unter verſchiedene Pfarrdiſtricte gehören S. 1173 u. 1174. —

Verkündung, wie ſolche zu geſchehen habe S. 1171, — bei verſchiedenen Pfarrern der Brautleute ibid., — Diſpenſation vom Aufgebote S. 1175. — Folge des unterlaſſenen Aufgebotes ibid. — Trauungsbuch ibid. — Gewiſſensehe S. 1174.

Ehehinderniſſe, mangelnde Vernunft S. 1171. — Ehen von Tauben und Stummen ibid. — Irrthum S. 1172. — Schwangerſchaft von einem Dritten ibid. — Urtheil der Juriſtenfacultät zu Bamberg vom Jahr 1798, die Richtigkeit der Ehe, wegen der zur Zeit der eingegangenen ehelichen Verbindung vorhandenen Schwängerung von einem Dritten S. 1377. — Furcht und Gewalt S. 1172. — Wer wegen Furcht oder Irrthums die Ehe anzufechten das Recht habe S. 1173. — Unvermögen, was zu deſſen Beweis erforderlich S. 1177, — fortdauerndes ibid., — zeitliches, nachher erfolgtes ibid.

Eheliche Rechte S. 1176. — Beiwohnung ibid. — Gewalt des Mannes S. 1177. — Pflichten desſelben, Unterhaltung S. 1178. — Vertretung ibid. — Rechte des Weibes ibid. — Schuldigkeit derſelben ibid. — Uebrige Gerechtſame ibid. — Güterſtände ſ. Dotalſyſtem und Gütergemeinſchaft. — Erbrecht ſ. Erbfolge.

Eheprocuratoren S. 1175.

Eheſcheidung, Unauflösbarkeit der Ehe S. 1200. — Ausnahmen ibid. — Sönderung von Tiſch und Bett ibid., — wie ſolche zu geſtatten S. 1201. — Vorgängiger Verſuch der Güte ibid. — Vermögensabtheilung bei Sönderung von Tiſch und Bett ibid. — Wiedervereinigung S. 1202. — Eheſcheidung akatholiſcher Perſonen ibid. — Eheſcheidungsurſachen S. 1203. — Ehebruch, Streben nach dem Leben des Ehegatten ibid. — Bösliche Verlaſſung ibid. — Hauptfeindſchaft, unüberwindliche Abneigung ibid. — Uebertritt zur katholiſchen Religion kein Hinderniß der Ehetrennung S. 1204. — Wenn zur Eheſcheidung geſchritten werden könne S. 1203. — Grundſätze bei Auflöſung vermiſchter Ehen S. 1205. — Wirkung der Eheſcheidung S. 1205 u. 1206. — Was in Rückſicht des Vermögens der Kinder zu geſchehen habe S. 1203. — Wiederverehelichung S. 1204. — Wiedervereinigung S. 1205. — Ungültigkeitserklärung, wenn die Parteien das Ehehinderniß nicht gewußt S. 1205, — wenn ſie ſolches gewußt S. 1207. — Wirkungen in Betreff der Eheleute ibid., — in Rückſicht der erworbenen Rechte des Ueberlebenden S. 1198, — der Kinder S. 1207. — In wie weit die Erklärung der Ungültigkeit der Ehe zur richterlichen und zur politiſchen Beurtheilung gehöre ibid. — Nähere Entwicklung des Ehepatents über die Eheſtreitigkeiten S. 1209. — Behandlung der Fälle, wenn über die Ungültigkeit oder Trennung der Ehe die Frage iſt S. 1210.

Eheverſprechen, Eheverlöbniſſe S. 1164, — mangelndes Klagerecht

derſelben §. 1164. — Grund des Geſetzes §. 1162. — Bayeriſches Strafgeſetzbuch ibid.

Einſtandsrecht, Aufhebung desſelben §. 1159, — vorhin hergebrachtes §. 1354, — vertragmäßiges §. 1355.

Eltern, Pflicht des **Vaters**, Erziehung und Unterhalt §. 1212, — wenn der Mann, die mit oder ohne Heirathsgut verheirathete Tochter zu ernähren nicht im Stande iſt ibid. — Unterhalt enterbter Kinder §. 1213. — Rechte des Vaters §. 1214, *) — worauf ſich ſolche erſtrecken ibid., — worauf ſich ſolche nicht erſtrecken ibid. — Vermögensverwaltung minderjähriger Kinder §. 1215, — in wiefern ſolche dem Vater zuſteht §. 1214, — wenn er ſich ſolcher unterziehen könne §. 1215. — Bei den Eltern aufliegendes Vermögen §. 1216. — Verwahrloſung des Vermögens ibid. — Nutznießung ibid. — Unterhalt enterbter Kinder §. 1213. — Pflicht der **Mutter** ibid. — Pflicht der **Großeltern** ibid. — Unterhalt dürftiger Eltern ibid. Zurückforderung des Unterhalts ibid.

Enterbung §. 1280, — bei wider Willen der Eltern eingegangener Ehe ibid. — Unterhalt enterbter Kinder §. 1213.

Erben, wer nicht als Erbe eingeſetzt werden könne §. 1280. — Mönche, in wiefern ſolche erbfähig ibid. — Notherben §. 1278. — Pflichttheil §. 1279, — der Töchter ibid. — Beſondere Verfügung in Betreff der Ermönche und Nonnen §. 1278, — iſt bloß für künftige Fälle zu verſtehen §. 1279. — Erbseinſetzung unehelicher Kinder ibid. — Willkührliche Erben §. 1280. — Was Rechtens, wenn der Erblaſſer nicht über ſein ganzes Vermögen diſponirt hat — **Heres rei singularis** §. 1277. — Subſtitution §. 1281.

Erbfolge, Inteſtat-Erbfolge, Patent vom 11. Mai 1786 §. 1285. — Wer zur Inteſtat-Erbfolge gelangen könne ibid. — Allgemeine Bemerkungen §. 1287. — Linear-Succeſſion §. 1288. — I. Linie der Deſcendenten ibid. — II. der Eltern, Geſchwiſter und deren Nachkömmlinge §. 1292, — III. der Großeltern ſammt den Geſchwiſtern der Eltern und deren Nachkömmlingen §. 1295, — IV. der Urgroßeltern und deren Nachkömmlingen §. 1297, — V. des Erblaſſers **zweite** Urgroßeltern ſammt ihren Nachkömmlingen §. 1300, — VI. des Erblaſſers dritte Urgroßeltern nebſt deren Nachkömmlingen §. 1302. — Duplicität der Verwandtſchaft §. 1304. — Beſchränkung des Erbrechts auf dieſe ſechs Linien ibid. — Erbfolge der überlebenden Ehegatten in Ermanglung dieſer ſechs Linien ibid. n. 3. — Vermögensgenuß bei drei oder mehreren Kindern §. 1305, — bei weniger als drei oder nicht vorhandenen Kindern ibid. — Erbfolge der in Gütergemeinſchaft ſtehenden Eheleute ibid., — des Fiſcus

---

*) Nach 1213 lies §. 1214, 1215 u. 1216 ſtatt 1114, 1115 u. 1116.

S. 1306, — geiſtlicher Perſonen ibid., — in dem Vermögen des Abweſenden ſ. Abweſende. — Erbfolge in Bauerngüter S. 1307.

Erbpacht-Contracte S. 1355.

Erbſchaftsſteuer und Mortuarium S. 1318.

Erbverzicht S. 1286.

Fremde, Rechte derſelben im Allgemeinen S. 1159. — Erwerbsfähigkeit derſelben ibid. — Erwerbung unbeweglicher Güter S. 1319. — Erbfähigkeit bei landſchaftlichen und bürgerlichen Gütern S. 1160, — bei nicht landſchaftlichen und nicht bürgerlichen Gütern ibid. — Bemerkung ibid.

Fiſchfang S. 1340.

Förmlichkeiten, die Handlungen und Verträge der Eingebornen im fremden Gebiete S. 1149.

Frohnen S. 1323.

Gefangenſchaft, Unterthanen in feindlicher Gefangenſchaft S. 1157.

Geſchenke der Eheleute S. 1190.

Geſetze, Eintheilung derſelben S. 1144. — Nothwendigkeit S. 1147. — Kundmachung derſelben S. 1148. — Verbindlichkeit für Eingeborne und Fremde ibid. — Eingeborne, die ſich im fremden Lande befinden ibid. — Förmlichkeiten der Handlungen S. 1149.*) — Rückwirkende Kraft des Geſetzes ibid. — Nichtkenntniß und Rechtsirrthum S. 1148. — Auslegung der Geſetze, allgemeine Vorſchrift S. 1150. — Billigkeit ibid. — Weiſung für Parteien und Anwälte S. 1151. — Anweiſung für den Richter in zweifelhaften Fällen ibid. — Abänderung durch die Bayeriſche Verfaſſungsurkunde S. 1152. — Geſetzbuch vom 1. November 1786 S. 1145. — Sammlungen S. 1146. — Local-Satzungen, Anordnungen und Statuten S. 1150.

Gewohnheiten S. 1152, — gegen die Geſetze ibid., — die nicht gegen das Geſetz ſind ibid., — wenn auf eine Gewohnheit könne geſehen werden S. 1153, — wie eine Gewohnheit beſchaffen ſeyn müſſe ibid., — worüber keine Gewohnheit Platz finde ibid., — wie die Gewohnheiten aufgehoben werden können S. 1154.

Grundherrſchaft, Rechte des Grundherrn S. 1323. — Frohnen ibid. — Abgaben S. 1324. — Caducität ibid. — Abfahrtgeld S. 1325. — Verjährung der Einkünfte S. 1345.

Grundholde und Bauerngüter S. 1335.

Güter, Erwerbungsart unbeweglicher Güter-Uebergabe S. 1323. — Bauerngüter S. 1335. — Erbfolge in ſolchen S. 1307. — Geiſtliche und Stiftungsgüter S. 1344.

Gütergemeinſchaft, ausdrückliche oder vertragmäßige, Wirkung derſelben S. 1193, — wenn ſich ſolche auf unbewegliche Güter erſtreckt

*) Nach S. 1148 lies 1149 ſtatt 1147.

S. 1194, — wenn ſolche bloß das künftige oder alles gegenwärtige und künftige Vermögen betrifft ibid., — wie ſolche eingegangen werden könne ibid., — was bei der Theilung Rechtens S. 1195, — vorhergehende Fälle ibid., — ſtillſchweigende Gütergemeinſchaft S. 1196.

Heirathsgüter ſ. Dotal-Syſtem.

Jagdrecht S. 1333—1339. — Regal S. 1333. — Rechte des Jagdberechtigten S. 1334. — Schwarzwild ibid. — Vorüberziehendes Wild ibid. — Fangeiſen, Schlingen und Wolfsgruben S. 1335. — Hohe und niedere Jagd ibid. — Verkauf und Verpachtung ibid. — Uebermäßiges Hegen ibid. — Einzäunung der Gründe S. 1336. — Abtreibung des Wildes ibid. — Wo und wann der Jagdberechtigte jagen dürfe ibid. — Schadenserſatz S. 1337. — Schutz des Jagdberechtigten ibid. — Verbot der Hunde ibid. — Zueignung gefundenen oder beſchädigten Wildes S. 1338 n. 3. — Wildſchützen S. 1338.

Injurien S. 1367.

Inländer, wer für einen Inländer zu halten S. 1158. — Allgemeine Erb- und Erwerbfähigkeit der Inländer ibid. — Eingeborne, die ſich in fremdem Gebiete befinden S. 1146.

Juden ſind an die allgemeinen Geſetze gebunden S. 1367. — Annahme von Geſchlechtsnamen S. 1368, — und Vornamen S. 1370, — können Advocaten, Doctores juris civilis, aber nicht canonici werden S. 1371. — Ehepatent, in wiefern es die Juden verbindet S. 1372. — Verbotene Grade und Scheidungsbriefe S. 1373. — Wahnſinn gibt keinen Grund zur Eheſcheidung S. 1374. — Gütererwerb S. 1375. — Contracte mit Juden bedürfen keine gerichtliche Protocollirung, Prüfung und Beſtätigung ibid. — Trockene Wechſel ibid., — jüdiſche Erbſchaftsverhandlungen S. 1376.

Kauf und Verkauf S. 1353. — Weinkauf ibid.

Kinder, eheliche, welche für ehelich zu halten S. 1211, — wer die eheliche Geburt zu beſtreiten das Recht habe S. 1212. — Pflichten und Rechte der Kinder S. 1214, — gegen den Vater ibid., — gegen die Mutter S. 1215. — Was in Rückſicht ihres Vermögens Rechtens S. 215 u. 216. — Nutznießung S. 1216. — Unterhalt enterbter Kinder S. 1213. — Zurückforderung des Unterhalts ibid. — Kinder, uneheliche, älteres Recht S. 1217, — neueres Recht S. 1221. — Rechte derſelben auf Unterhalt, Namensführung und Erbfolge ibid. — Namhaftmachung des Vaters S. 1222, — in welcher Religion das uneheliche Kind zu erziehen S. 1224. — Verlaſſenſchaft unehelicher Kinder S. 1223 — Aufhebung der Mackel der Geburt S. 1222 n. 1. Kinder, adoptirte ſ. Annahme an Kindes-Statt.

Mackel der Geburt, Aufhebung derſelben S. 1222. n. 2., — der zu Fall gekommenen weiblichen Perſonen S. 1225.

Mieth= und Pachtvertrag S. 1355. — Erbpacht ibid. — Pfandrecht des Vermiethers S. 1356. —

Moratorien S. 1376.

Pacht, Erbpacht S. 1355.

Pactum legis commissoriae S. 1366.

Pfandrecht S. 1343. — Octava ibid. — Schätzung ibid. — Bayeriſches Recht S. 1344. — Pfandrecht des Vermiethers S. 1356.

Pferdmängel S. 1354.

Privilegien, Aufrechthaltung derſelben S. 1154. — Stillſchweigende Bedingung derſelben ibid. — Colliſion der Privilegien ibid. — Dauer und Erlöſchung derſelben S. 1155. — Aufhören durch Verzicht und Nichtgebrauch ibid. — Widerruf 1156. — Beſtätigung ibid. — Auslegung derſelben S. 1157.

Rückfall, was in Rückſicht desſelben Rechtens, α) bei noch vorhandenen Sachen S. 1199, — β) bei nicht mehr vorhandenen Sachen ibid.

Schatz S. 1341.

Schätzungen S. 1343, — ſind bei Anlehen von Pupillen und Stiftungsgeldern auf Bauerngüter gerichtlich und unentgeldlich vorzunehmen S. 1251 u. 1343.

Schenkungen der Eheleute S. 1190, — von Todeswegen S. 1283.

Schwangerſchaft, Nichtigkeit der Ehe, wegen der zur Zeit der eingegangenen ehelichen Verbindung vorhandenen Schwängerung durch einen Dritten S. 1172. — Urtheil der Bamberger Juriſtenfacultät hierüber S. 1377. — Außereheliche Mackel zu Fall gekommener weiblicher Perſonen aufgehoben S. 1225 ſ. a. Kinder, außereheliche.

Statuten, Localſatzungen und Gewohnheiten S. 1150.

Subſtitution S. 1281.

Teich, Anlegung S. 1340. — Gemeinſchädlichkeit S. 1341, — zu hohe Spannung S. 1341.

Teſtamente S. 1272. — Förmlichkeiten ibid. — Fertigung derſelben durch Geiſtliche verboten ibid. — Gerichtliche Uebergabe ibid. — Teſtamente vor zwei Zeugen S. 1273. — Zeugensunfähigkeit der Mönche und Ordensgeiſtlichen S. 1273. — Zeugenseid bei mündlichen Teſtamenten ibid. — Militäriſche Teſtamente S. 1274. — Wer teſtiren könne ibid, — Teſtamente der Geiſtlichen ibid. — In wiefern Verbrecher teſtiren können, Oeſterreichiſches S. 1275, — Bayeriſches Recht ibid. — Auswanderer S. 1276. — Deſerteurs und Falſchwerber S. 1277. — Erbseinſetzung ſ. Erben. — Entkräftung der Teſtamente S. 1283. — Verlaſſenſchafts=Verhandlung ſ. Verlaſſenſchafts=Verhandlung.

Unterthanen, Schutz derſelben S. 1120. — Rechte derſelben ſ. Inländer. — Unterthanen in feindlicher Gefangenſchaft S. 1157.

Verjährung der Einkünfte S. 1345, — des Zehentrechts S. 1332.

Vermächtniſſe S. 1281.

Verlaſſenſchafts-Verhandlung, Sorge für die Bekanntwerdung des Todes S. 1309. — Ernennung eines Commiſſärs ibid. — Obliegenheiten desſelben S. 1310. — Erkundigung nach dem letzten Willen ibid. — Was bei Bedienſtigten zu beobachten S. 1311. — Enge Sperre ibid. — Vortrag hierüber S. 1310. — Inventur, wenn ſolche vorzunehmen S. 1311. — Inventars-Errichtung, allgemeine Vorſchrift ibid. — Was insbeſonders bei Fahrniſſen zu beobachten S. 1312. — Beſondere Vorſchrift für den Commiſſär ibid. — Was nach errichtetem Inventar zu geſchehen habe S. 1313. — Was bei ſich länger hinausziehender Erbſchafts-Antretung ibid. — Gerichtliche Feilbietung S. 1314. — In welchen Fällen die Gerichtsſtellen in die weitere Verlaſſenſchafts-Verhandlung einzugehen haben, α) wenn in einem letzten Willen Vermächtniſſe vorkommen ibid., — β) wenn die Vermächtniſſe Pupillen und Curanden betreffen S. 1315, — γ) was nach Verlauf eines Jahres vorzunehmen S. 1314. n. 3. — Protocoll über die Verlaſſenſchaft, wie ſolches zu verfaſſen S. 1315. — Wie es mit der den abweſenden Erben zugefallenen Erbſchaft zu halten S. 1317. — Bei Verlaſſenſchaften vorfindliche Bücher S. 1318.

Vermächtniſſe S. 1281.

Verzicht auf die Erbſchaft S. 1286.

Verſchwender S. 1205.

Verträge, Förmlichkeiten der von Inländern im Auslande geſchloſſenen S. 1149. — Verträge über unbewegliche Güter, gerichtliche Errichtung derſelben S. 1345. — Minderjähriger S. 1225 u. f.

Viehgewährſchaft, bei Pferden S. 1354, — bei Hornvieh ibid., — bei Schafen ibid., — bei Schweinen ibid., — bei Gänſen ibid.

Vormundſchaften der Minderjährigen. I. Pflichten der Vormundſchafts-Behörde S. 1229. — Sperre S. 1230. — Inventariſation ibid. — Haltung eines Waiſenbuchs S. 1231. — Was der Vormundſchafts-Behörde zuſteht, und ſolcher nicht zuſteht, Hofdecret vom 19. April 1789 S. 1231. II. Beſtellung der Vormünder S. 1232. — Teſtamentariſche Vormünder ibid. — Von Seite fremder Erblaſſer S. 1233. — Agnatiſche, allgemeine Beſtimmungen S. 1233 u. 1234. — Vormundſchaft des väterlichen Großvaters S. 1235, — der Mutter ibid., — wenn ſolche noch minderjährig ibid. — Beigebung eines Mitvormunds, Geſchäftskreis desſelben ibid. — Pflichten S. 1236. — Wenn die Mutter zur zweiten Ehe ſchreitet S. 1235. — Vormundſchaft der nächſten Verwandten S. 1236, — wenn der nächſte Verwandte ſelbſt minderjährig iſt S. 1237, — wenn das Vermögen in ſolchen Gütern beſteht, wozu der alleinige Mannsſtamm berufen iſt ibid., — wenn die Waiſen außer ſolchen Gütern noch andere Güter beſitzen, wobei einer von der weibliche Seite der nächſte

Verwandte iſt S. 1237. — Von der Obrigkeit aufzuſtellende Vormünder S. 1238. — Wem keine Vormundſchaft zu übertragen, Weibsperſonen, Leibs- und Gemüthskranken ibid. — Militärperſonen, Staatsdienern ibid. — Leute, die in üblem Rufe ſtehen, keine angemeſſene Erziehung haben, verdächtige übler Verwaltung, Ausſchließung im Teſtamente ibid. — Gläubiger und Schuldner der Minderjährigen ibid. — Wer zum Vormunde tauglich S. 1239. III. Entſchuldigungsgründe, allgemeine Beſtimmung ibid., — 60 jähriges Alter ibid., — fünf unverſorgte Kinder oder Enkel ibid., — bereits aufgetragene Vormundſchaften ibid. — Notoriſche Untauglichkeit S. 1240. — Entſchuldigungsgründe, die ſich erſt während der Vormundſchaft ergeben ibid. IV. Annahme und Beſtätigung, Auftrag hierzu ibid. — Annahme derſelben ibid. — Unterwerfung des Vormunds unter dem Waiſengerichte S. 1241. — Strafe bei nicht erfolgter Erklärung ibid. — Beſtätigung ibid. — Angelöbniß ibid. — Patent vom 27. Febr. 1791, in Betreff der Vereidung der Vormünder S. 1242. — Beglaubigungsurkunde ibid. V. Vermögensausantwortung, was dem Vormunde auszuantworten ibid., — was in gerichtlicher Verwahrung zu behalten S. 1243 — Schätzung ibid. VI. Pflichten des Vormunds in Betreff der Perſon des Pupillen ibid. — Schutz und Erziehung ibid — Erziehung von Seite der noch lebenden Mutter S. 1244. — Aufwand ibid., — wenn die Einkünfte zur Erziehung zureichen ibid., — wenn die Pupillen ganz mittellos ibid., — wenn ſolche an einen andern Ort verſendet werden ſollen S. 1245. — Verehelichung des Minderjährigen ibid. — VII. Vermögens-Verwaltung, Gegenſtand derſelben ibid. — Wenn die Waiſen in mehreren Provinzen Güter beſitzen S. 1246, — wenn die Verwaltung der in verſchiedenen Provinzen liegenden Güter einem Vormunde übertragen wird ibid., — wenn das den Waiſen in einer andern Provinz gelegene Vermögen bloß in beweglichen Sachen oder gerichtlich deponirten Geldern beſteht ibid. — Vertheilung der Vormundſchaft unter mehrere Vormünder ibid. — Obliegenheit des Vormunds, allgemeine Pflicht S. 1247, — minder beträchtliche Geſchäfte ibid. — Veräußerung ibid. — Kapitalsaufkündung S. 1248. — Kapitalserhebung ibid. — Hypotheken-Errichtung S. 1249. — Unverbriefte Ausſtände ibid. — Erübrigte Barſchaft ibid. — Fruchtbringende Anlegung der Pupillengelder ibid. — Anlegung der Waiſengelder S. 1250. — Pupillengelder, welche die Obrigkeit an ſich ziehen will S. 1251. — Gerichtliche und unentgeldliche Schätzung bei Anlehen auf Bauerngüter ibid. — Sicherheitsleiſtung S. 1252. — Bayeriſches Recht ibid. — Güterpachtung S. 1253. — Haftung der Vormünder und Curatoren für eigene Handlungen S. 1254, — für Fremde ibid. — Erbſchaftsantretung ibid. — Streitigkeiten zwiſchen

dem Vormunde und Pupillen §. 1255. — VIII. Rechnungsleiſtung, Verbindlichkeit des Vormunds und Vaters §. 1257, — in welchen Fällen beide von der Rechnungsleiſtung entbunden ibid. — Wann ſolche zu leiſten, und wie ſolche beſchaffen ſeyn müſſe §. 1258. — Wirthſchafts- und andere beſondere Rechnungen ibid. — Erledigung ibid. — Verbindlichkeit in Anſehung der Vormundſchaftsrechnung, Rechnungsverſtoß §. 1259. — Beſchwerde gegen die Rechnungserledigung ibid. — Rechnungsleiſtung bei Pflegbefohlnen aus der Volksklaſſe und bei nicht beträchtlichem Vermögen ibid. — IX. Handlungen der Pflegbefohlenen, Veräußerungen und Beſchwerungen §. 1255. — Handlungen, welche eine Verbindlichkeit von beiden Seiten nach ſich ziehen ibid. — Darlehen ibid, — den Pflegbefohlnen zu ihrer Unterhaltung angewieſene Summen §. 1256. — Verdingung zu Dienſten und Arbeiten ibid., — in wieweit ſich Minderjährige dazu verbindlich machen können ibid., — im Dienſte gemachte Schulden und zugefügter Schaden §. 1257. — X. Belohnung der Vormünder §. 1260, — was bei nicht vorhandener Erſparung deshalb Rechtens ibid. — Binnen welcher Zeit ſolche zu fordern ſey ibid. — XI. Ende der Vormundſchaft von Seite der Pflegbefohlnen bei erreichter Großjährigkeit §. 1261. — Großjährigkeitserklärung ibid. — Was drei Monate vor Erreichung der Großjährigkeit zu geſchehen habe §. 1267. — Von Seite des Vormunds, Entfernung und Tod des Vormunds §. 1262. — Schlußrechnung und Abſolutorium ibid. — XII. Haftung der Obervormundſchafts-Behörde §. 1263 — XIII. Curatel gebrechlicher und geiſteskranker Perſonen, wenn ſolchen ein Curator aufzuſtellen ibid. — Pflicht des Curators ibid. — Curatoren abweſender Perſonen §. 1264 ſ. Abweſende. — Gerichtliche Vorſchreitung gegen Verſchwender §. 1265. — XIV. Verfahren bei Vormundſchaften und Curateln §. 1266. — Obliegenheit der Gerichtsſtellen ibid. — Eintrag in ein beſonderes Protocoll ibid. — Aufſtellung der Vormünder und Curatoren ibid. — Vermögens-Erhebung ibid. — Pflicht der Vormundſchafts-Behörde bei Veränderung des Aufenthaltsortes der Pupillen §. 1267. — Was drei Monate vor erlangter Großjährigkeit zu geſchehen habe ibid. — Großjährigkeits-Erklärung, Schlußrechnung und Ausfolglaſſung des Vermögens ibid. — Was bei der Venia aetatis zu beobachten §. 1268. — Was bei erhobenen Anſtänden des Vormunds zu verfügen ibid. — Weiſenbuch oder Waiſenbuch ibid.

Weinkauf §. 1553.

Widerlage, wenn ſolche Statt habe §. 1189. — Wer dazu verbunden §. 1190. — Nutzen und Verwaltung derſelben ibid. — Allgemeine Beſtimmung und Vorzug ibid.

Wiederverehelichung von Seite der Wittwe S. 1199. — Wenn ſolche zur zweiten Ehe ſchreitet, Verluſt der Vormundſchaft S. 1235.

Wittibſtand, Wirkungen bei aufgelöſter Ehe durch den Tod S. 1196. — Vermögensgenuß bei drei oder mehreren Kindern S. 1305, — bei weniger als drei oder nicht vorhandenen Kindern ibid., — bei der Wittwe conſtituirter Leibgedinge, Witthumsrechten oder wittiblichen Unterhalts S. 1196, — wenn der wittibliche Unterhalt ſeinen Anfang nehme S. 1197, — in wiefern ſich ſich ſolcher eines Vorzugs zu erfreuen habe ibid. — Pflicht der Vormünder bei minderjähriger Braut in Betreff des wittiblichen Vorbehalts ibid. — Was bei der Ehegattin im Heirathsvertrage beſtimmter jährlicher und nicht erhobener Summe Rechtens, α) in Rückſicht der Gläubiger S. 1197, — β) bei vorhandenen Kindern S. 1198, — wann der wittibliche Unterhalt aufhöre ibid., — was in Betreff des Rückfalls Rechtens S. 1199. — Was Rechtens, wenn der eine Ehegatte vor wirklicher Beiwohnung geſtorben S. 1198, — wenn die Ehe als ungültig erklärt worden ibid.

Wucher, Aufhebung der Wucherpatente S. 1348.

Zehentrecht S. 1326. — Zehentherr und Zehentpflichtige ibid. — Normen, nach welchen der Zehent zu beurtheilen ibid. — Eintheilung des Zehents S. 1326 — 1337, — weltlicher und geiſtlicher S. 1326 n. 1, — dinglicher und perſönlicher ibid. n. 2, — Groß- und Kleinzehent ibid. n. 3, — Altzehent S. 1327. — Zehent auf Brachfeldern S. 1328. — Aufbruchszehent ibid. — Novalzehent S. 1329, — bei in Feldern umgeſchaffener Hutweide ibid., — bei öden Gründen ibid. — Aus welchen Früchten der Zehent zu beziehen S. 1330. — Wann ſolcher zu beziehen ibid. — Natural-Beziehung S. 1331. — Zehentrückſtände ibid. — Verjährung des Zehentrechts S. 1332. — Was bei verſchiedenen Zehentherren Rechtens S. 1328.

Zinſen, 4 procentige, bei verhypothecirten, 5 bei nicht verhypothecirten Schulden S. 1340.

XXXIV. Wangen.

Statuten S. 846.

Anfallsrecht ſ. Retract.

Contracte, gerichtliche Errichtung derſelben über liegende Güter S. 848. — Beiziehung der Intereſſenten ibid.

Eherecht, Brautkranz S. 846. — Heirathsquantum, gerichtliche Errichtung der Ehepacten S. 847. n. 2. — Güterſtand S. 846. — Gütergemeinſchaft ibid. — Vorbehalt und Verpfändung S. 847. n. 3.

Feldverordnungen, Gränzverrückung S. 854. — Verbot, Steine auf fremden Boden zu ſchütten ibid. — Feldfrevel ibid.
Häuſer, Verordnung bei getheiltem Häuſerverkauf S. 849.
Hypotheken- und Prioritäts-Ordnung S. 848.
Judenverordnungen S. 853.
Kauf und Verkauf, wenn Kauf oder Tauſch vorhanden ſey S. 848 u. 849. — Verordnung bei getheiltem Häuſerverkauf ibid. — Verkauf zur todten Hand ibid. — Güterkauf von Fremden ibid. — Weinkauf ibid.
Retract bei Verwandten S. 849 u. 850, — der Zins- und Gutsherrn S. 841, — der Miteigenthümer S. 850. — Zeit der Ausübung und Anzeige ibid. — Obliegenheiten des Retrahenten ibid. — Wenn das Retractsrecht nicht Statt habe S. 850 u. 851. — Einſtandsrecht auf bewegliche Sachen S. 851. — Einſtandsrecht gegen Fremde ibid.
Tauſch, wenn ſolcher oder Kauf vorhanden ſey S. 848 u. 849.
Teſtamente S. 847.
Vermächtniſſe S. 847.
Viehgewährſchaft, I. bei Pferden, mandatsmäßige Fehler und Gewährszeit S. 851 u. 852. — Pferde, die unter dem Preiſe verkauft werden S. 852, — in die Augen fallende Fehler ibid. II. Beim Klauen- und Hornvieh ibid. — Beſchauzeit S. 853. — Geſtohlenes Vieh ibid.

XXXV. Wettenhauſen.

Abweſende S. 337.
Contracte, Protocollirung derſelben S. 335, — mit Juden S. 337.
Gülten und Gutsgefälle, Anſchwellung derſelben S. 336.
Gutsunterhaltung S. 336.
Gutsveräußerung S. 337.
Heirathsgut, gerichtliche Quittirung desſelben S. 335.
Hypothek der Ehefrau und Minderjährigen S. 337.
Juden, Contracte mit denſelben S. 337.
Kaufs- und Verkaufs-Protocollirungen S. 335.
Markveränderung S. 336.
Nachſteuer S. 337.
Protocollirung der Contracte S. 335.
Quittirung, gerichtliche, über den Empfang des Heirathsgutes und Zielzahlungen S. 335.
Schadenserſatz bei Grundſtücken und Vieh zugefügtem Schaden S. 336.
Vormundſchaften und Curatelen S. 337.
Weide S. 336.
Zielzahlungen, gerichtliche Quittirung derſelben S. 335.

XXXVI. Würtemberg.

Würtembergiſches Recht. Orte, wo ſolches Statt hat S. 934 — 936. — Quellen des Würtembergiſchen Rechts, Landesordnung S. 936. — Landrecht vom Jahr 1610 S. 937. — Ehe und Ehegerichtsordnung ibid. — Schriftſteller S. 938.

Addictio in diem S. 1101.

Antichretiſcher Vertrag S. 1095.

Auftrag S. 1091.

Bauerlehen, Natur und Eintheilung derſelben S. 1066. — Lehenserwerb ibid. — Rechte des Erblehenmannes S. 1067. — Veräußerung ibid. — Reunion getrennter Lehen S. 1068. — Verbindlichkeiten der Lehensherren ibid. — Rechte der Lehensherren ibid. — Jährliche Abgaben S. 1069. — Abgabe bei Lehensveränderungen S. 1070. — Ende des Erblehens S. 1071.

Baumeiſter S. 1112.

Beiſchlaf, außerehelicher ſ. Schwächung.

Bürgſchaften S. 1091, — der Ehefrau für den Ehemann S. 955.

Ceſſionen S. 1117.

Codicillar-Clauſel S. 1014—1015.

Codicille S. 1032.

Collation S. 1030.

Commiſſoriſcher Vertrag S. 1100.

Contracte, Verbindlichkeit derſelben S. 1082. — Inſinuation der Contracte über liegende Güter ibid. — Nichtige Verträge S. 1083. — Contracte der Weibsperſonen S. 992 u. 993, — der noch in väterlicher Gewalt ſtehenden Kinder S. 968, — der Minderjährigen S. 983, — Verletzung in Contracten über den dritten Theil S. 1083.

Curatel der Verſchwender ſ. Verſchwender. — Geſchlechts-Curatel ſ. Geſchlechts-Vormundſchaft.

Darlehen S. 1084. — Zinſen ibid., — wenn die Zahlung zu geſchehen hat S. 1084 — 1085, — was bei theilweiſe abgeläugneter Schuld Rechtens S. 1085. — Veränderter Werth der dargeliehenen Sache ibid. — Münzveränderung S. 1086. — Darlehen eigener oder fremder Sachen in eigenem oder fremden Namen ibid.

Depoſitum ſ. Hinterlegungsvertrag.

Dienſtbarkeiten S. 1080, — neue Dienſtbarkeiten und Laſten ibid.

Dienſtboten S. 1111.

Ehe, Eingehung derſelben, 1. Verkündigung S. 948, — 2. Obliegenheit des Pfarrers ibid. — 3. Trauung ibid. — 4. Güterſtände, eheliche ſ. Güterſtand S. 948 *) u. 951 und Errungenſchaft.

*) Statt S 848, 849, 830 lies 948, 949, 950.

Ehehinderniſſe S. 939. — Körperliche Gebrechen ibid. — Alter S. 940. — Verwandtſchaft und Schwägerſchaft ibid. — Adoption S. 941. — Vormundſchaftliche Verhältniſſe ibid. — Bemerkung S. 945. — Auflöſung S. 946.

Ehepacten, allgemeine Beſtimmungen S. 948. — Ehepacten über die Rechte während der Ehe ibid., — in Betreff des Heirathsguts und der Wiederlage S. 949, — in Betreff der Erbfolge ibid., — in ſofern die geſetzliche Erbfolge abgeändert werden ſoll ibid., — in ſofern ſich lediglich auf die Erbfolge des Landrechts bezogen wird ibid., — Anwendung und Aufhebung der Ehepacten S. 950. — Was in Rückſicht des Rückfalls Rechtens ibid. — Inventarserrichtung ibid.

Eheſcheidung S. 974., — Eheſcheidungs-Urſachen, Ehebruch ibid., — bösliche Verlaſſung S. 975, — Verfahren bei böslicher Verlaſſung ibid. — Wirkung der Eheſcheidung im allgemeinen S. 976, — insbeſonders bei Ehebruch und böslicher Verlaſſung ibid. — Wiederverehelichung S. 977. — Scheidung von Tiſch und Bett ibid. — Wirkungen ibid.

Eheverlöbniſſe, wer ſolche eingehen könne S. 941. — Einwilligung der Contrahenten S. 942, — der Eltern ibid., — der Vormünder S. 943, — Förmlichkeiten ibid., — bedingtes Eheverſprechen S. 944, — Wahlſchatz ibid., — Colliſion der Eheverlöbniſſe S. 945, — was bei böslichem Aufſchub der Vollziehung der Ehe Rechtens S. 1039.

Einkindſchaften, Erforderniſſe S. 970. — Kindergut, gegenwärtiges und künftiges Vermögen S. 971. — Worauf ſich die Einkindſchaft erſtrecket ibid. — Voraus ibid. — Reſcindirung der Einkindſchaft ibid. — Ende der Einkindſchaft S. 872. — Sicherheit der Kinder ibid. — Theilung nach aufgelöſter Ehe S. 873, — wie es mit dem den Kindern nach getrennter 2ter Ehe zufallenden Vermögen zu halten ibid. — Erbfolge der vereinkindſchafteten Kinder S. 974.

Eltern, Rechte und Obliegenheit derſelben in Betreff der Perſon der Kinder S. 961, — in Betreff ihres Vermögens S. 962, — Schenkungen der Eltern an ihre Kinder S. 963, — Verheirathung und Ausſteuer der Kinder S. 964, — Unterhalt verarmter Eltern S. 965, — Teſtamente der Eltern unter ihren Kindern S. 1001. — Theilung S. 1003. — Erbrecht S. 1035. — Pflichttheil S. 1008. — Enterbung S. 1010 u. 1011.

Enterbung der Kinder S. 1009. — Enterbungsurſachen S. 1010. — Verſöhnung S. 1011. — Enterbung der Eltern, Urſachen derſelben ibid., — der Eheleute S. 961.

Erben, welche Perſonen als Erben eingeſetzt werden können S. 1007, — Notherben S. 1007 u. 1008.

Erbfolge ſ. Inteſtat-Erbfolge.
Erblehen ſ. Bauerlehen.
Erbſchaft, Antretung derſelben S. 1018. — Rechtswohlthat mittelſt Inventars S. 1020.
Erbseinſetzung S. 1004. — Perſonen, welche zu Erben eingeſetzt werden können S. 1007.
Errungenſchaft, geſetzliche, der Würtemb. Güterſtand S. 951. — Privatvermögen der Eheleute S. 952. — Verwaltung, Veräußerung und Verpfändung S. 953. — Vertretung der Frau vor Gericht ibid. — Eheliche Laſten, Schulden ibid. — Einbuß S. 954. — Bürgſchaften S. 955. — Schenkungen der Eheleute unter ſich S. 955 u. 956. — Entſagung auf die Errungſchaft, wenn ſolche Statt hat S. 956, — wenn ſolche nicht Statt hat ibid. — Beiziehung eines Kriegsvogts S. 957. — Wirkungen der Entſagung ibid. — Teſtamente der Eheleute S. 959, — worüber ſolche diſponiren können ibid., — wechſelſeitige Teſtamente der Eheleute und Widerruf S. 960, — im ledigen Stande bei darauf erfolgter Heirath errichtete Teſtamente ibid., — Pflichttheil der Eheleute ibid. — Enterbung der Eheleute S. 961. — Erbfolge ſ. Inteſtaterbfolge.
Eviction oder Gewährleiſtung S. 1103.
Falllehen und Heerdrecht S. 1071.
Fall- und Schupflehen S. 1072.
Fideicommiſſe, Trebellianiſche Quart S. 1033.
Geſchlechts-Vormundſchaft, Grund und Beſchaffenheit derſelben S. 989, — wer unter Geſchlechtsvormundſchaft ſtehe ibid., — wer den Vogt beſtelle S. 990, — wer als Vogt beſtellt werden könne S. 991, — allgemeiner und beſonderer Geſchlechtsvogt ibid., — Legitimation des Geſchlechtsvogts ibid., — Amt desſelben ibid., — Verbindlichkeit eines ohne Vogt eingegangenen Vertrags S. 992, — wenn die Einwilligung des Geſchlechtsvogts nicht nothwendig iſt S. 993. — Ende der Geſchlechts-Curatel ibid.
Geſellſchafts-Vertrag S. 1099.
Gewährleiſtung S. 1102.
Güter, liegende, Gattungen derſelben S. 1065. — Bauerlehen S. 1006 ſ. Bauerlehen. — Falllehen, Heerdrecht S. 1071. — Schupf- und Falllehen S. 1072. — Theillehen S. 1076. — Zinsgüter S. 1066. — Hinterfällige S. 968 u. 1044, — leibfällige S. 1072.
Güterſtand, geſetzlich ehelicher S. 951 ſ. Errungenſchaft.
Heerdlehen S. 1071.
Hinterfällige Güter S. 968 *) u. 1044.

*) S. 968 lies hinterfällige ſtatt hinterſtellige.

Hinterlegungsvertrag, allgemeine Beſtimmungen S. 1088. — Gebrauch hinterlegter Sachen S. 1089. — Zurückgabe der hinterlegten Sachen S. 1089, — verſchloſſen hinterlegte Sachen S. 1090, — in Gefahr und Nothfällen hinterlegte Sachen ibid.

Hypotheken, ſtillſchweigende geſetzliche S. 1095 ſ. a. Pfänder.

Injurien S. 1117 u. 1118.

Inteſtat-Erbfolge. A. Erbfolge der Ehegatten, 1. Erforderniſſe S. 1039, — 2. was bei böslichem Aufſchub der Vollziehung der Ehe Rechtens S. 1039 u. 1040. — 3. Voraus α) des Mannes S. 1040, — β) des Weibes ibid. — 4. Grund und angebliche Grundbedingung desſelben S. 1041. — 5. Vererbung hinterfälliger Güter S. 1044. — 6. Erbfolge des überlebenden Ehetheils, α) bei nicht vorhandenen Kindern ibid., — β) bei vorhandenen Kinder, αα) bloß aus letzter Ehe S. 1046, — ββ) bei bloß erſtehelichen von einem Theile S. 1047, — γγ) von beiden Theilen S. 1049, — δδ) bei vorhandenen erſt- und zweitehelichen Kindern, a. erſtehelichen Kindern des einen Theils ibid., — b. beider Theile S. 1050. — B. Erbfolge der Verwandten S. 1051. I. Klaſſe Deſcendenten, α) ehelicher ibid., — was bei Verzicht auf die Erbſchaft Rechtens S. 1052. — Voraus der noch unerzogenen unmündigen Kinder S. 1053, — β) unehelicher Kinder, legitimirter ibid., — nicht legitimirter, väterliche Erbſchaft ibid., — mütterliche S. 1054. — Baſtarde ibid., — aus verdammtem Beiſchlafe erzeugte S. 1055. — II. Klaſſe Aſcendenten, Geſchwiſter und Geſchwiſterkinder S. 1035, — wenn bloß Aſcendenten vorhanden ſind ibid., — wenn ſolche mit vollbürtigen Geſchwiſtern und deren Kindern concurriren S. 1037, — wenn Geſchwiſter unter ſich allein oder mit Geſchwiſterkindern concurriren S. 1059, — wenn Geſchwiſterkinder unter ſich concurriren ibid. — III. Klaſſe. Halbbürtige Geſchwiſter und deren Kinder S. 1061. — IV. Klaſſe. Uebrige Verwandte S. 1064. C. Succeſſion des Fiscus S. 1065.

Inventar, Errichtung desſelben nach dem Kirchgang S. 950, — im Wittibſtande, Regel S. 965, — Ausnahmen S. 966, — bei Wiederverehelichung der Eltern S. 972.

Kauf und Verkauf, allgemeine Beſtimmungen S. 1096. — Gegenſtand ibid. — Gegenſtände, die verkauft werden können S. 1096 u. 1097, — die nicht verkauft werden können S. 1097—1098. — Hof- und Hubgüter S. 1098, — wenn die verkaufte Sache übergeben werden, und die Bezahlung geſchehen ſoll S. 1099. — Ob und wann die Contrahenten von dem Kaufcontracte zurückgehen können ibid. — Schaden und Nutzen der verkauften Sache S. 1099 u. 1100. — Verletzung, übermäßige S. 1100. — Dem Verkaufe angehängte Ver-

träge, commiſſoriſcher Vertrag S. 1100. — Verkauf unter Vorbehalt größeren Aufgebots binnen beſtimmter Zeit (Addictio in diem) ibid. — Wiederkauf S. 1102. — Eviction oder Gewährleiſtung S. 1103.

Kinder, Contracte von Kindern, welche noch unter elterlicher Gewalt ſtehen S. 968. — Pflichttheil S. 1008. — Enterbung S. 1010. — Erbrecht S. 1051, — erſtehelicher unter ſich S. 1047, — in Concurrenz mit dem überlebenden Ehegatten S. 1046—1049, — mit zweitehelichen S. 1049—1051. — Pflicht der Kinder, verarmte Eltern zu unterhalten S. 965. — Rechte der erſtehelichen Kinder bei Wiederverehelichung der Eltern ſ. Wiederverehelichung und Einkindſchaft. — Kinder, außereheliche, legitimirte S. 1058, — nicht legitimirte ibid., — was in Hinſicht der väterlichen Erbſchaft S. 1053, — der mütterlichen Erbſchaft Rechtens S. 1054. — Baſtarde ibid., — aus verdammtem Beiſchlaf erzeugte Kinder S. 1055. — Kindes-Alimentation S. 1121.

Lehen, Bauern- oder Erblehen S. 1066 ſ. Bauerlehen. — Fall und Heerdlehen S. 1071. — Schupf- und Falllehen S. 1076. — Theillehen ibid.

Loſungen ſ. Retractsrecht.

Leibfällige Güter S. 1072.

Leihvertrag, Sorgfalt für die geliehene Sache und Gebrauch S. 1087. — Verleihung ſchadhafter Gefäße ibid. — Zurückforderung der geliehenen Sache ibid.

Mieth- und Pachtvertrag, Mieth- und Pachtzeit S. 1110, — ſtillſchweigende Relocation S. 1111. — Ehehalten ibid. — Baumeiſter S. 1112.

Näherrecht ſ. Retract.

Novalzehent S. 1079.

Pachtvertrag S. 1110 u. 1111.

Pfandvertrag, Aufbewahrung und Gebrauch der Pfänder S. 1094. — Wiedereinlöſung ibid., — dem Pfandvertrage angehängte Verträge S. 1095. — Antichretiſcher Vertrag ibid.

Pflichttheil der Kinder S. 1008, — der Eltern ibid., — der Ehegatten S. 960.

Retract, verſchiedene Arten desſelben S. 1105, — fahrende Habe, Schulden und Nutznießung ibid., — vertragmäßige oder anbedingte Loſung S. 1106, — Zinsloſungen S. 1107, — Markloſungen ibid., — Zeit der Ausübung S. 1108, — von ſolcher Statt habende Nutzungen und Baukoſten ibid., — Anbietung und Erlegung des Kaufſchillings S. 1109, — Verzicht ibid. — Ceſſion S. 1110.

Rückfall S. 950.

Schenkungen unter Lebenden S. 1113, — welche Schenkungen gerichtlich geſchehen müſſen ibid., — Schenkungen der Eltern an Kinder ibid., — Schenkungen unter den Eheleuten S. 955, — Widerruf S. 1114. — Schenkungen von Todeswegen ibid.

Schupf- und Falllehen S. 1072.

Schwächung, Entſchädigung der Geſchwächten S. 1118, — bei vorausgegangenem Eheverſprechen S. 1119, — Kindesalimentation S. 1121.

Subſtitution, vulgäre oder gemeine S. 1015. — Pupillar-Subſtitution S. 1016. — Exemplar-Subſtitution S. 1017.

Tauſch S. 1115.

Teſtamente, welche Perſonen teſtiren und nicht teſtiren können S. 994. — Förmlichkeiten nach gemeinem Rechte S. 995, — nach Würtembergiſchem Rechte, die 5 Formen derſelben S. 996, — gerichtlich mündlich ibid., — ſchriftlich gerichtlich übergebene ibid., — vor einer Deputation errichtete S. 997, — vor Notar und 5 Zeugen S. 998, — myſtiſch vor Actuar, Notar und 5 Zeugen errichtete ibid. — Zeugſchaftsfähigkeit S. 999. — Allgemeine Verfügung in Betreff der Förmlichkeiten ibid. — Wechſeitige Teſtamente S. 1000. — Privilegirte in Sterb- und andern Nothfällen S. 1001, — der Eltern unter ihren Kindern ibid., — Theilung derſelben unter ſolchen S. 1003, — zu frommen Stiftungen ibid. — Militäriſche Teſtamente S. 1004. — Teſtamente der Eheleute S. 959, — worüber ſolche diſponiren können ibid., — wechſelſeitige Teſtamente der Eheleute und Widerruf S. 960, — im ledigen Stande, bei darauf erfolgter Heirath errichtete Teſtamente ibid., — aus welchen Urſachen Teſtamente entkräftet werden können α) Widerruf S. 1012, — β) Zerreißung, Zerſchneidung, Durchſtreichung ibid. — γ) Späteres Teſtament S. 1013. — Unförmlichkeit ibid. — Nichtantretung ibid. — Uebergehung der Notherben S. 1014. — Geburt nachgeborner Kinder ibid.

Teſtaments-Executoren S. 1031.

Transmiſſion oder Verſendungsrecht S. 1021—1030.

Vergleiche S. 1112.

Verjährung, zins- und hypothekariſcher Rechte S. 1081. — Eigenthumsverjährung in Gant verkaufter Güter ibid.

Verletzung, übermäßige S. 1100.

Vermächtniſſe, wer legiren, und wem legirt werden könne S. 1035, — wie ſolche hinterlaſſen werden können S. 1036, — wenn vielen zugleich eine Sache legirt worden ibid., — unbedingte, bedingte, auf gewiſſe Jahre geſtellte Vermächtniſſe ibid, — jährliche Vermächtniſſe S. 1037. — Forderung und Empfang der Vermächtniſſe ibid. — Falcidiſche Quart S. 1038. — Aufhebung und Abänderung der Vermächtniſſe S. 1039.

Verſchwender, wer ein ſolcher könne genannt werden S. 987. — Pflichten der Vormundſchafts-Behörde in Anſehung desjenigen, welcher Hang zur Verſchwendung zeigt ibid. — Prodigalitäts-Erklärung und Wirkung derſelben ibid. — Wirkungen der der Prodigalitäts-Erklärung vorhergehenden Warnungen in Betreff der Veräußerung des der Ehefrau und den Kindern zuſtehenden Vermögens S. 988, *) — in Abſicht auf Veräußerung eigener und gemeinſchaftlicher Güter S. 989. — Rechte, welche einem Verſchwender ſchon vor gerichtlicher Warnung zuſtehen ibid.

Verträge ſ. Contracte.— Verträge, ungenannte S. 1115.

Verzicht auf die Errungenſchaft S. 956—957, — auf die Erbſchaft, was bei ſolcher in Betreff der Erbfolge Rechtens S. 1052.

Viehgewährſchaft, bei Pferden S. 1104, — bei Hornvieh ibid., — bei Schafen S 1105, — bei Schweinen ibid., — bei Ziegen ibid.

Voraus der Kinder bei Wiederverehelichung der Eltern S. 971, — des Mannes bei der Erbfolge S. 1040, — der Frau bei ſolcher S. 1041, — Voraus der noch unerzogenen unmündigen Kinder S. 1053.

Vormundſchaften, wer unter Vormundſchaft und Curatel ſteht S. 978, — wer Vormund ſeyn könne S. 979, — wer es nicht ſeyn könne ibid. — Entſchuldigungs-Urſachen ibid. — Beſtellung, Beſtätigung und Vereidigung des Vormunds S. 980. — Pflichten der Vormünder in Rückſicht der Perſon S. 981, — des Vermögens der Pflegbefohlnen, Inventarium ibid. — Vermögens-Verwaltung ibid., — Fahrniß ibid., — liegende Güter S. 982. — Anlegung baren Geldes und Einziehung der Forderungen ibid. — Einwilligung des Vormunds zu den Rechtsgeſchäften der Pfleglinge S. 983. — Contracte der Minderjährigen, denen die Verwaltung ihres Vermögens geſtattet worden iſt ibid. — Pflegſchaften mehrerer Geſchwiſter ibid. — Rechnungsleiſtung S. 984. — Entſchädigung und Belohnung des Vormunds S. 985. **) — Ende der Vormundſchaft ibid. — Aufſicht auf die Vormünder ibid. — Verweiſung auf das gemeine Recht S. 986.

Wetten S. 1117.

Wiederkauf S. 1102.

Wiederverehelichung, Trauerzeit S. 969. — Vormünderbeſtellung S. 970. — Inventar ibid. — Ehepacten ibid. — Einkindſchaften ſ. Einkindſchaften, Theilung nach aufgelöſter Ehe S. 873, — wie

---

*) Nach S. 987 lies 988 ſtatt 986.

**) Statt 885 nach 984 lies 985.

es mit dem den Kindern nach getrennter zweiter Ehe zufallenden Vermögen zu halten S. 873.

Wittwenſtand, Obſignation S. 965. — Inventur, Regel S. 965. — Ausnahme S. 966. — Beſtellung eines Vogts S. 967. — Theilung ibid. — Nutznießung S. 968. — Hinterfällige Güter ibid. — Erziehung und Unterhalt ibid. — Obliegenheiten des nutznießenden Ehetheils in Betreff der Perſon S. 969, — des Vermögens der Kinder ibid.

Zehentrecht, Zehentpflichtigkeit S. 1073. — Verſchiedene Gattungen von Zehenten S. 1073. — Univerſal-Zehent ibid. — Rechtsverhältniß auf einer Markung concurrirender Zehentherren S. 1074. — Cultur-Veränderungen S. 1075. — Ausübung des Zehentrechts S. 1077. — Einziehung ibid. — Verkauf oder Verpachtung ibid. — Wirkungen des Zehentrechts S. 1078. — Novalzehent S. 1079.

Zinsgüter S. 1066.

Local-Regiſter.

Orts-Verzeichniß

der

in der Rechtsſtatiſtik aufgeführten Gerichte und Orte.

	Seite
A.	
Ach	46
Achbrück	53
Achbrücke	52
Achmühle	29
Achsheim	35
Abtsholzerhof	90
Adelgünz	54
Adelsried	80
Aeſchach	52
Affaltern	76, 141
Agawang	80
Ahlingen	76, 142
Aichen	124
Aichhöfe	68, 139
Aimühle	63
Aislingen	21
Aiterberg	29
Aitrang, Bezirk Obergünzburg	61
Aitrang, Bezirk Oberdorf	59, 130
Akams	46
Albatsried	29, 32
Albertshofen	143
Albishofen	63
Albisried	29
Allenhofen	137
Aletshofen	70
Alletshauſen	74
Allerheilingen	18
Allerheim	101, 150
Alleuthen	29
Allmay-Gut	49
Allwind	52
Altenbaindt	21
Altenmünſter	80
Altenſee	32
Altenſtatt	44
Altes	52
Altesheim	25
Altisried	32, 64
Amberg	70
Am Berg	29
Amerbach	150
Amerdingen	43
Am Moos	29
Am Steig	29, 30, 53
Angelberg	70
Angerhof	30
Anhauſen	35, 147
Anhofen	41, 71
Anried	79, 80
Anwanden	30, 49
Anzenhof	143
Apfeltrach	55, 126
Apfeltrang	61
Appezhofen	56, 101, 127
Arlesried	134
Arretsried	79, 80, 145, 146
Asbach	25, 76
Aſch	15, 109
Aſchbach	80
Aſpen	133
Attenhauſen	64, 73, 122
Attlaſee	30, 32, 115
Au	44, 80
Auhauſen	85, 148
Auchſesheim	25
Auersbach	79
Aufberg	30
Aufhauſen	57, 91
Aufheim	45
Auf Hieb	30
Aufkirchen	14, 88
Auf der Mauer	52
Auf der Wies	30
Augsburg, St.-G.	10
Aurbach	80, 146

Seite

Aurberg 30
Autenried 41
Auxesheim 25
Außerlengenwang 115
Aystetten 36

B.

Babenhauſen, H. = G. 107
Bachthal 30
Badwerk 30
Baierhof 76, 142
Baiershofen 21
Baiermühle 76, 142
Bairſtetten 30
Balbertshofen 66
Balderſchwang 46
Baldingen, Landgts. Nördlingen 56
Baldingen, H. = Ger. Wallerſtein 103, 150
Balgheim 56, 101, 127
Balletshof 143
Baltratsried 58
Balzhauſen 74
Banaker 36
Baſchenek 80
Baſchhorn 80
Batzengeſchwend 30
Batzenhofen 35
Bauerlingshalten 53
Bauhofen 74
Baumenheim 25
Baumgarten 21, 32
Bayerfeld 25, 26, 112
Bayersried 73, 122
Bebele 30
Bechtesweiler 53
Beckſtetten 70
Beermühle 88
Bedernau 55
Beilſtein 30
Bellgrad 52
Bellenberg 44
Bellenburg 30
Belzheim 149
Belzingerhof 41
Benken 30, 32
Benningen 64
Berchtesweiler 53
Bernbeuern 30
Berg 25, 30, 70, 137
Bergheim 22, 35, 37, 117
Berghof 44
Bergmühle, obere 93
Bergſtetten 27, 112
Bergenſtetten 44
Bernried 30
Bertenbreit 27, 112
Bertolzheim 55
Bettlingshauſen 44
Beuern 66
Bezigau 48
Betzigried 64
Bibelsberg 64
Biberbach 77, 143
Biberberg 77
Biburg 80, 81
Bibrach 136
Bichel 30, 32
Bidwings 30
Bieſelbach 79, 81
Bieſings 53
Bihl 64
Billenhauſen 73, 122
Binsberg 25, 26, 112
Binswangen 77
Birken 49
Biſchofſchwang 115
Biſſingen, H.=G. 88
Biſſingen, Markt 92
Blaichach 45
Bleiche 53
Bleſſenau 71
Bliensbach 76, 141
Blöcktach 131
Blonhofen 14
Blummenried 61, 132
Bobingen 68
Böhen 64
Bocksberg 77, 144
Bodolz 53
Böldleſchwaig 27
Böſenreute 52
Bolſterlang 45
Bollſtadt 90
Bonſtetten 80, 145
Boſchach 64
Boſſarts 64
Brachſtadt 26, 27, 90, 112
Brandegg 32
Brandſtadt 30
Breitenbronn 80, 81
Breitenbrunn 79, 146, 147
Breitenthal 136
Bronnhof 30
Bronnen 15, 38, 80, 109
Bronenhaus 90
Bruderhof 71, 139
Bruggach 53
Brughof 44
Brüchlings 64
Brünſee 101, 114
Bubesheim 40
Buch 79, 80, 90, 92, 145, 146
Buchach 30
Buchdorf 25, 26, 112
Buchen 32
Buchenberg 30, 48
Bucherhof 74
Bucherhöfe 68
Buchhof 15, 71, 88
Buchloe, L.=G. 13
Buchloe, Markt 14
Buggenhofen 93
Büchl 53, 63
Bühl 41, 46
Bühlingen 128

	Seite
Bürgle	71
Burg 30, 32, 61,	74
Burgau, L.=G.	16
Burgau, Markt	18
Burgen, L.=G. Otto=beuren	135
Burghöfe 68,	138
Burgſtall	49
Burgmagerbein 90, 93,	152
Burgſtallhöfe	88
Burk 74,	124
Burgwalden	37
Burken	30
Burlaſingen	41
Burtenbach, Frhrl. v. Halder	19
Burtenbach, Frhrl. v. Schertl	19
Buttenwieſen 77, 141,	142
Burach	38
Burheim, H.=G.	107

D.

Danenberg	64
Dattenhauſen 44,	120
Darberg	63
Dederles	30
Deckingen	101
Deggelſtein	52
Deiſau	30
Deiſſenhauſen	73
Demhardten	142
Denklingen	14
Derndorf	71
Denzingen	41
Deubach 19, 79,	80
Deuringen	37
Dickenreishauſen	38
Diedorf	36
Diemantſtein	93
Diepolts	46

	Seite
Dieswag	30
Dietelried	15
Dietelspaint 27,	112
Dietershofen 44,	137
Dietkirchen	35
Dietradsried	64
Dieterſtetten	88
Dietringen	30
Dillingen, L.=G.	20
Dillingen, Stadt	21
Dillishauſen	14
Dinhauſen	15
Dinkelſcherben 80,	147
Dirrenaker	30
Dirrenzimmern 56,	150
Dirrlauingen 21,	111
Dirrlewang	55
Dobelmühle	75
Dolden (obere) 29, 30,	32
Dolden (untere)	32
Döpfingen	104
Döpshofen	36
Donaualtheim	21
Donauwörth, L.=G.	22
Donauwörth, Stadt	25
Dorf	30
Dornach 32,	53
Dornſtadt	85
Dornweiler	44
Durach	48

E.

Ebermergen 56, 57, 101, 114,	129
Ebersbach 19,	61
Ebershauſen	136
Ebnit	52
Echerſchwang	30
Echlishauſen 40,	41
Eckarts	46
Eckhof 30,	112
Edelitz	54

	Seite
Edelſtetten H.=G.	107
Edenbergen 35,	115
Edenhauſen 73,	122
Ederheim 56,	127
Egelmoos	30
Egelſtetten 26,	113
Eglhof	35
Egenhofen 18,	110
Egermühle	102
Egg an der Günz	64
Eggenhalden	52
Eggenwatt	53
Eggerhof 68,	138
Eggertsweiler	53
Eggishofen	80
Ehegarten	80
Ehekirchen 76,	141
Ehekirchmühle	143
Ehingen	85
Ehneuhofen	59
Ehringen 56, 104, 127,	151
Eichbüchl	52
Eichelhof	143
Eichhofen	19
Eiſenbrechtshofen 77,	143
Eiſenburg 32,	64
Eitersberg	88
Ellensberg	115
Ellerbach	21
Ellgarten	49
Ellgau 26, 28,	113
Eltratshofen	16
Ellmiswang	73
Ellmiſchwang	80
Ellzee 66, 136,	137
Emenhauſen 15,	109
Ementhal	40
Emersacker 77,	144
Emmershofen 44,	119
Emsried	29
Engelharz	118
Engelbolz	115
Engeshof	80
Engesmoos	30

Seite

Engelitz 54
Engelshof 36
Engershauſen 44
Engertshofen 79
Engetried 113, 133
Enkenried 59
Enkingen 56, 127
Enzensberg 115
Enzenſtetten 30
Enzisweiler 53
Eppishauſen 71
Eppisried 64
Erbenbollingen 30
Erbenſchwang 59
Erbishofen 137
Erkhauſen 71
Erkheim 134
Erlbach 85
Erlingen 76, 141
Erlingshofen 25, 26, 112
Erwang 30
Eſchach 30
Eßlingen 126
Ettelried 79, 80, 81
Ettenbeuren 18, 19, 110
Ettringen 70
Ettles 121
Ettlishofen 137
Eurishofen 15

F.

Falbensberg 30
Fallmühle 115
Faulenbach 30
Feigenhofen 77, 143
Feilberg 49
Feldbach 143
Felben 115
Feldheim 113
Feldhof 30
Fellheim 44
Felsheim 25, 27, 112
Ferthofen 38
Filzingen 44, 45
Finnegg 52, 53
Finningen 40
Firnheim 88, 151
Fiſchach 80, 81, 145
Fiſchen 46
Fiſcherbüchel 30
Fiſchhaus 30
Flein 26, 113
Fleinhauſen 80
Flotzheim 149
Föderhof 152
Förtingen 76
Fohrheim 128
Forchenmühle 30
Forſthof 30
Forſthofen 70
Forſthöfe 88
Frankenhofen 14, 88, 152
Frankenried 47
Frauenſtetten 76
Frechenrieden 64
Fredenberg 30, 32
Fremdingen 85
Freßlesreuthen 30
Freudeneggerhof 44
Frikenhauſen 134
Frieſenried 61
Friſtingen 21
Frohnhofen 93
Frohnmühle 90
Frühlings 64
Fultenbach 21
Furtmühle 143
Fünfſtetten, P.-G. 75, 150
Fürth 115
Füſſen 28
Füſſen, Stadt 30

G.

Gabelbach 79, 146
Gabelbachergreuth 80
Gablingen 37
Gailenbach 37, 117
Gaishard 93
Ganſenmühle 90
Gauenried 141
Genachhauſen 47
Geiſenmoos 30
Geiſenried 61
Geißlings 64
Geismarkt 55
Gennach 68, 138
Genderkingen 26, 27, 112
Geratshof 15
Geratshofen 76
Gerbishofen 14
Gerlenhofen 45
Gern 70
Gerſthofen 35, 141
Geſſertshauſen 35, 74
Giebelbach 52
Glaſſenharterhof 41
Glaßhof 64
Glettwang 18, 110
Glött 21, 22
Gögingen, Markt 35
Gögingen, L.-G. 33
Göllingen 93
Görisried 58
Gogeriſch 30
Goimenen 30
Goldbach 49
Goldhaſen 30
Goldſchmidsmühle 52
Goldſtein 30
Goßmanshofen 63, 133
Gottenau 135
Gottmanshofen 76
Graben 68, 138
Grabus 64
Grasmühle 15

Seite			Seite			Seite	
Greiwang	30	**H.**			Häuſern	30	
Greppen	80				Hechenberg	30	
Greuth	52	Habartweiler	74		Hege	53	
Grimoltsried	71	Habratzhofen	58, 74		Hegenried	73	
Grönenbach, L.-G.	37	Hack	30		Hegnenbach	76	
Grönenbach	30, 38	Häder	80, 145		Heidelsbuch	30	
Grönenberg	48	Hafek	29, 30		Heilig Kreutz, P.-G. in Donauwörth	28, 106	
Grod	54	Hafenhofen	22		Heimasreute	52	
Großaitingen	68, 138	Hafenreuth	26, 112		Heimberg	79, 80	
Groſsanhauſen	18, 19, 111	Hagers	52		Heimen	32	
Großelſingen	149	Haid bei Oberinningen	90		Heimholz	53	
Großkiſſendorf	40	Hainhofen	37, 117		Heiſesburg	41	
Großkizighofen	68, 138	Hainzfahrt	85, 149		Heiſesheim	25	
Großkötz	40	Hairenbuch	122		Heitern	30	
Großſorheim	56, 101	Haizen	64		Hellengerſt	48	
Grubmühle	30	Halden	30, 73		Hellersberg	73	
Grubweidach	30	Haldenwang	20, 48		Hellmenau	115	
Grumſtetten	88	Hamlar	25, 26, 113		Helmer	30	
Grübels	53	Hammel	37		Helmſtein	30	
Grünenbaindt	80	Hammeln	77		Hemlishofen	14	
Grünhof	19	Hamersberg	64		Henenſchwanz	30	
Grünſcheldorf	49	Hammerſtetten	19		Henenſchwang	32	
Grünten	30	Handwerks	54		Hengnau	53	
Gſellen	30	Hangnach	52		Henhofen	21	
Gſchrift	32	Harbatzhofen	74		Hebertshofen	76, 141	
Gſchwend	30	Harburg, H.-G.	94, 102		Herbishofen	63	
Gſteig	30	Hardt	68		Herblingen	85	
Guggenberg	64, 139	Harzenhof	44		Herbolz	53	
Guggenmoſen	30	Hartberg	18, 19, 110		Hergatz	54	
Gumpenweiler	73	Harthauſen	41		Hergensweiler	52	
Gunderremmingen	21	Hasberg	55		Herkheim	56, 127	
Gunzenberg	29	Haſelbach	71, 88		Heroldingen	102	
Gunzenheim	25, 26, 112	Haſelweid	52		Herpfenried	80	
Gunzesried	45	Haſenbühl	49		Herrenmühle	93	
Gurrenmaren	30	Haslach	30, 32, 49		Herrenſtetten	44	
Guſchenhöfe	88	Haßlach	32		Hertingen	30, 56	
Gut	64	Haunſtetten	36, 117		Hettlingen	76, 141	
Gutenberg	121	Haupeltshofen	74		Hettlisweiler	112	
Günther	30	Hauſen	14, 41, 76, 79, 80, 85, 141		Hettlisweilerhof	27	
Günz	64	Hauſenermühle	142		Hetſchwang	66	
Günzburg, L.-G.	39	Hauſerhof	73		Hetzlingshofen	63, 133, 135	
Günzburg, Stadt	40	Häbern	30		Heuberg	85	
		Häuſer	41		Heudorf	21, 111	

Seite

Heuhof 148
Hiltenſingen 70
Himmerſtall 88, 151
Hinterberg 32
Hinterbuch 77, 144
Hinteregg 30
Hinterhardenthal 71, 140
Hinterholz 49
Hinterlangenegg 30
Hinterried 76, 77, 142, 143
Hinterzwieſelberg 115
Hippoltsberg 70
Hirblingen 36
Hirenbach 53
Hirſchbach 76
Hirſchbüchel 30
Hirſchdorf 48
Hittiſtetten 45
Hitzenhofen 38
Hitzluried 30
Hochaltingen 85
Hochbuch 52
Hochdorf 93, 152
Hochegg 31
Hochhaus 90
Hochholz 126
Hochſtadt 88
Hochſtein 93
Hochſtraß 32
Hochſträß 53
Hochwang 40
Höchſtädt, L.=G. 42
Höhe 30, 32, 64
Höllenthal 30
Hörmazen 29, 30, 32
Hörrig 31
Höſelhurſt 137
Hof 30
Hofs 64
Hohenaltheim 90, 128
Hohenburgermühle 93
Hoheneſch 31
Hohenraunau 73
Hohenreichen 76, 77

Seite

Höhenreuti 52
Hohenſchweig 77, 142
Hohenwart 14
Hoierberg 53
Hoiren 52
Holben 52
Holderegen 52
Holz 30, 32
Holzara 80
Holzen, P.=G. 78, 144
Holzgünz 134
Holzhauſen 35, 36, 37, 117
Holzheim 21, 40, 111
Holzleuthen 30
Holzſchwang 41
Hollen 30
Honeltshof 31
Honſolgen 14
Hopfen 30, 32
Hopferau 32, 33
Hopferbach 61
Hopferwald 115
Hoppingen 102
Horgau 79, 81
Horgauerkreuth 79, 80, 146
Hub 49
Hubers 53
Humansegg 31
Humpertsweiler 53
Hummel 29
Hundenſchwaig 26
Hundweiler 52
Hupprechts 121
Huttenbach 27, 94, 112, 152
Huttenried 58, 59, 130
Huttenwang 61
Hürben 124
Hürbishofen 137
Hüttlen 31

Seite

J.

Ichenhauſen 40, 41, 119
Jedesheim 3, 44
Jengen 14
Jettingen 19
Idelhauſen 41
Illerberg 30, 45
Illerfeld 38
Illerreichen 120
Illertiſſen, L.=G. 43
Illertiſſen, Markt 44
Ilmad 25
Im Brand 31
Im Fall 31
Imelſtetten 71
Immenreich 52
Immenſtadt, L.=G. 45
Immenſtadt, Stadt 45
Immenthal 60
Imisried 31
Im Ried 32
Im Rück 31
Im Thal 31
Im Wörth 31
Ingenried 59
Inneberg 44
Inningen 35
Inſtetten 136
Joſephsluſt 74
Irſee 47, 121
Irſingen 88, 151
Iſigatzbühl 58
Itzlings 54

K.

Kaag 77, 144
Kadelzhofen 137
Kaisheim 26, 112
Kallertshofen 93
Kaltenbronn 58

Seite

Kaltenbrunn 31
Kappl 31
Kardorf 118
Karlshof 90
Katzenlohe 80
Kaubeiſerhof 25
Kaufbeuren, L.-G. 46
Kaufbeuren, Stadt 47
Kaufmanns 59
Kelchsried 71
Kellmannshof 115
Kellmünz 44
Kemnath 19, 61
Kempten, L.-G. 48
Kempten, St.-G. 11
Keſſeloſtheim 90, 93, 152
Kienberg 31
Kiensegg 31
Killiſchweig 27
Kippach 59
Kirchheim 71, 140
Kirchthal 31, 32
Klautsmen 31
Kleemeiſterei 143
Kleinaitingen 68, 138
Kleinanhauſen 19
Kleinbeuren 19
Kleinerdlingen 149
Kleinkiſſendorf 40, 41
Kleinkitzighofen, P.-G. 68
Kleinkötz 41, 118
Kleinried 146, 147
Kleinſorheim 56, 102, 128, 150
Kleinweiler 49, 121
Kleſſen 64
Klimmach 68, 138
Klingenbad 19, 111
Kloſterbeuren 44
Kloſterhof 52, 59
Knörringen 20
Kobl 37
Konradshofen 71

Seite

Konzenberg 110
Koppenhof 15
Kottern 49
Köchlin 53
Kögels 31
Kömerzhofe 90, 152
Könghauſen 71
Könighauſen 70
Köpfingerhof 71
Kraftisried 61, 131
Kratzenhof 27, 112
Kraus 64
Krautenberg 64
Kreemoos 14
Kremeltsmoos 31
Kreuth 32
Kreutzegg 31
Kreutzthal 48
Kriegshaber 35, 36, 37
Kriſtershofen 136
Kronburg 38
Krottenhil 59
Krugzell 48
Kruichen 80
Krumbach, L.-G. 72
Krumbach, Markt 73
Krumbad 73, 122
Kurzenhof 31
Kutzenhauſen 80
Kühbach 80
Kühlenthal 76

L.

Lachen 31, 63
Laiberen 68, 138
Laiblacheberg 53
Laich 31
Lamerdingen 15, 52
Lampertsweiler 53
Landensberg 18
Landstroſt 41
Lanenberg 135

Seite

Langegg 31
Langenberg 64
Langeneiſnach 73, 124
Langenerringen 68 138
Langenhaslach 73, 122
Langenreichen 77, 143
Langenwald 31
Langenweg 52
Langenweid 55
Lauben 48, 134
Laubers 64
Laugna 77, 144
Lauingen, L.-G. 49
Lauterbach 27, 28, 73, 123
Lattenweiler 53
Lauterbrunn 77, 144
Lechbruck 31
Lechern 32
Lechfeld 68
Lechmühle 14
Lechsberg 15, 109
Leeder 14
Lehen 31
Lehenhof 26, 112
Lehmingen 85, 148
Leibenberg 31
Leibi 41
Leiheim 93
Leinheim 41
Leipheim 41
Leitenhof 93
Leitershofen 37, 117
Leithau 68
Leitheim 27, 112
Lengatz 54
Lengenfeld 14
Lengenwang 29, 31, 32
Lettnau 53
Leupolz 64
Leuthen 31
Lieben 32
Limbach 19
Limbach 18
Lindach 80

Ort	Seite
Lindau, L.-G.	51
Lindau, Stadt	52
Linden	31, 47, 121
Lindenberg	14
Lindgraben	80
Linkersbaint	88
Litzlburg	36
Lobach	31
Loch	53
Lochenbach	85, 148
St. Lorenz	48
Lorhub	31
Luftenberg	80, 142
Luimoos	31
Luipen	137
Luiſensruh	35
Luitenried	31
M.	
Maiengründl	79, 80, 81, 145, 146
Maierhalden	53
Maierhof	141
Maihingen	103, 128, 150
Maltenberg	136
St. Mang	15, 33, 48
Mangmihl	31
Marbach	41, 111, 114
Margertshauſen	36
Marzelſtetten	76, 141
Mariahilf	29, 32
Marienberg	48
Mark	31
Markt	77
Martinszell	48
Mattſies	71
Matzenhofen	44, 120
Mauern	57, 102
Maunburg	142
Megesheim	85, 148, 149
Meilingen	31
Meitingen, P.-G.	78
Mellenberg	52
Memmenhauſen	73, 124
Memmingen St.-G.	12
Memmingerberg	134
Mehrenſtetten	18
Mertingen	25, 27, 28, 112
Merxle	44
Merzingen	102
Meßhofen	136
Metzlers	53
Mickhauſen, P.-G.	68
Mindelaltheim	110
Mindelheim, L.-G.	54
Mindelheim, Stadt	55
Mindlzell	73, 122
Miſſen	46
Mittelbuch	53
Mittelhöfen	71
Mittelneifnach	71
Mittelſtetten	68
Mitten	53
Modelshauſen	77, 144
Monheim, L.-G.	55
Moos	52
Mooslachen	53
Motzach	53
Mödingen	22
Mödishofen	80
Möhren	55
Mökingen	102, 129
Möllen	54
Mömholz	28
Mönchsroth, H.-G.	86
Mönchsroth, Dorf	88
Mönſtetten	22, 106
Mörzen	71
Möttingen	102, 150
Muningen	85
Mutten	54
Muttershofen	36, 74, 124
Münchhof	53
Mündling S.	25, 27
Mündlingen	112
Münſterhauſen	73
Münzenried	132
N.	
Nachſtetterhof	73, 123
Naichhof	123
Natlenhauſen	136
Natterholz	55
Nähermemmingen	56, 128, 149
Nähſee	31
Neſsend	112
Nephen	31
Nerſingen	41
Neſſelwang	31
Nettershofen	74, 124
Neubron	41
Neuburg, L.-G.	56, 127
Neuburg a. d. Kammel, H.-G.	108
Neudeck	80, 152
Neudeckerhof	93
Neudorf	49
Neuhaus	53, 139
Neuhauſen	41
Neuhäder	80, 145
Neuhof	26, 112
Neumünſter	80
Neupolz	58
Neuſäß	36, 117
Neutenmühle	93
Neuulm	41
Neuweiler	76, 77, 143
Niederaltheim	90, 128, 150
Niebers	63
Niederdorf	64
Niederhaus	53

Seite

Niederhauſen 64
Niederhofen 85
Niederraunau 73,122
Niederried 31
Niederrieden 64
Niederſonthofen 46
Nittingen 85
Nonnenhorn 53
Nordendorf, H.-G. 108
Nordheim 25, 27, 28, 41
Nordhofen 123
Nordholz 136
Nördlingen, L.-G. 56
Nördlingen, Stadt 56
Nornheim 41
Nuiſchenau 76, 77
Nußbühl 150
Nuſſenburg 31

O.

Obenhauſen 66
Oberbechingen 125
Oberdießen 109
Oberdill 33
Oberdorf, L.-G. 59
Oberegg 133, 136
Oberelchingen 41
Oberelmenau 31
Oberengersweiler 53
Obergeſſertshauſen 124
Oberfahlheim 41
Oberfinningen 42,119
Obergamenried 71, 139
Obergünzburg, L.-G. 60
Obergünzburg, Markt 60
Oberhaslach 64
Oberhauſen 36, 66
Oberhof 31
Oberhöfen 71
Oberirſingen 71
Oberkirch 31
Oberknöringen 18
Oberlangenegg 31
Oberlietzheim 94
Obermagerbein 93
Obermeiſelſtein 46
Obermußbach 63
Obermühle 115
Oberndorf 27,28, 113
Oberne 31
Obernefsried 80
Oberneifnach 71
Obernützenbruck 52
Oberoſtendorf 15,110
Oberramingen 71
Oberreichenbach 137
Oberreitnau 52
Oberreuthen 31, 32
Oberried 31
Oberringingen 91, 93
Oberroth 44
Oberrothau 74
Oberſchlicht 31
Oberſchönberg 80
Oberſchönegg 44
Oberſchönenfeld 35
Oberteuſch 31
Oberthalhofen 74
Oberthingau 61, 131
Oberthürheim 77
Oberwaldbach 19
Oberwieſenbach 136
Ofen 59
Offenhauſen 119
Offingen 41, 103
Ofterſchwang 45
Ogenhofen 80
Olarzried 64
Opertshofen 57, 91, 93
Opferſtetten 40
Oſtendorf 77
Oſterberg 31, 44, 45
Oſterbuch 77
Oſterhofen 140
Oſterkühbach 80
Oſterremen 31
Oſterreuthen 32
Oſterzell 47
Oſterweiler 27, 112
Oſtettringen 71
Otten 31
Otterwald 64
Ottmarshauſen 37,68, 138
Ottobeuren, L.-G. 62
Ottobeuren, Mkt. 64
Oxenbronn 41
Oeheim 64
Oehlmühle bei Obermagerbein 93
Oellbrechts 64
Oeſch 31
Oettingen, H.-G. 84
Oettingen, Stadt 84

P.

Petershof 35
Pfaffenhauſen 55
Pfaffenhofen 77, 137, 143
Pfeifhof 148
Pferſee 36, 117
Pflabaumen 29
Pföfflingen 149
Pfuhl 41
Pirſtenſtiel 31
Poſſenried 76
Poſthof 26
Prachtsried 31
Premach 73, 122
Prettelshofen 77, 143

Seite

Priemen 38
Pröbſtein 33

R.

Radau 35
Radigundis 37
Räthenmoos 53
Raitenbuch 79, 80, 81, 145, 146
Raitenhof 142
Rametsried 79
Rattmanshof 93
Rauhenzell 69
Rauchſtetten 57
Raunertshofen 137
Reatshofen 76
Rechbergreuthen 22
Rechtis 48
Rehbühel 31
Rehle 31
Rehlings 53
Reichartsried 61, 73, 131, 132
Reichenbach 47, 88, 151
Reichertshofen 74, 122
Reichertsweiler 27, 112
Reimlingen 149
Reimertshof 93
Reimertshofen 115
Reinhards 49
Reinhardshauſen 37
Reinhardshofen 68
Reinhardsried 61, 131
Reiſchenau 80
Reiſensburg 41
Reisgang 31
Reiſtingen 21
Rempolz 64
Remshard 41
Rennbothen 31
Rendelbergerhof 26, 112
Rennertshofen 115, 136
Rettenbach 41, 135
Rettenbergen 35, 116
Rettingen 77, 113, 142
Reuthe 115
Reuthen 31
Reutern 80
Reuti 41, 53, 64
Reutenen 53
Rickartshofen 53
Rieblingen 77
Ried 31, 33, 79, 70, 146
Riedegg 31
Rieden 22
Rieden a. d. Kötz 41
Rieder 21, 31
Riedhauſen 41
Riedheim 41
Riedhof 31
Riedle 31
Riedlingen 27, 112
Riedmühle 18, 64
Riedsend 21
Rieger 68, 138
Riehlingsſtetten 56
Riſchau 142, 143
Riſſen 31
Roggden 77, 141
Roggenburg, L.-G. 65
Rohr 73, 122
Rohrbach 102, 151
Romeltsried 80
Ronheim 102
Ronsberg 61
Roppeltshauſen 74, 124
Roßfallen 31
Roßhaupten 19, 31, 110
Roßmoos 31
Roth 137
Rothachmühle 115
Rothanenſchwaig 28, 77, 142
Rothenach 31
Rothſchelldorf 49
Röffingen 18
Röfleuthen 31
Römmelsried 81
Rudelſtetten 102
Rufenhofen 88, 151
Ruhefelden 124
Rummeltshauſen 64
Rupolz 52
Rückenbach 53
Rückle 146
Rühlingsſtetten 88, 128

S.

Saalenbach 80
Sallach 31
Sallachmühle 25
Salmannshofen 77
Sameiſter 31
Saulach 80
Sauters 53
Schabringen 22
Schachen 52, 64
Schaffhauſen 103, 151
Schalkshofen 44
Scharren 115
Schäffſtall 26, 27, 112
Schäffſtoß 80
Scheckenmühle 88
Scheidenweiler 52
Schellenbach 73, 122
Schellenberg 64
Schellenbergerhof, hinterer 27
Schellenbergerhof, vorderer 27, 112

Seite

Schembach 80
Scheppach 18
Scheppacherhof 35
Scherſtetten 71, 139
Schicken 31
Schießen 63, 135, 136
Schilers 52
Schlachters 53
Schlegelsberg 31, 64
Schleyen 49
Schlipsheim 35, 36, 37, 116, 117
Schloßberg 33
Schlüßlhub 31
Schmähingen 56, 128
Schmuttenbach 18, 110
Schmutterbach 37
Schnabelhof 56
Schneidbach 31
Schneckenhofen 41
Schnerzhofen 71
Schopflohe 56, 57, 85, 128, 148
Schorn 64
Schönau 52
Schönenbach 80, 145
Schönenberg 19
Schönenbühl 52
Schönenwald 31
Schönergart 52
Schöneſchach 71, 140
Schöttlehof 26, 112
Schraden 33
Schrankbaummühle 141
Schrattenhofen 103
Schrecklberg 54
Schrezheim 21
Schwabbruck, Bezirk Buchloe 15
Schwabbruck, Bezirk Oberdorf 59, 130
Schwabeck 71
Schwabmühlhauſen 68

Seite

Schwabmünchen, L.G. 66, 68
Schwadermühle 25
Schwaltenmühle 31
Schwand 55
Schwarzenbach 31
Schwarzenberg 27, 31, 44, 54, 112
Schwarzenſee 54
Schwazen 53
Schweinbach 71
Schweinegg 29, 31
Schweinspaint 55
Schweitzerhof 27, 112, 122
Schwenden 58
Schweſterberg 52
Schwärsheim 85
Seeg 31, 33
Seeglohe 56, 128
Seeleuthen 31
Seelmühle 31
Seeſtall 15
Seeweiler 31
Seglohe 56, 88, 151
Segmühl 52
Segringen 88
Seibertsweilerhof 93
Seifertshofen 136
Selmanshofen 141
Selmenau 53
Senftnau 52
Sengele 31
Senhof 31
Seyfriedsberg 74
Siebnach 71
Siefenwang 80
Siegertshofen 73, 124
Siegmarszell 53
Siegratsbold 31
Sillheim 66
Simmerbuch 52
Sindhub 31
Sinhof 115
Solnhofen 126

Seite

Sommers 49
Sontheim 64, 77, 141
Sonthofen, L.-G. 68
Söld 31
Sorgers 52
Spiedelhof 27, 112
Spitalmühle, (obere) 52
Spöck 71
Stadl 80
Stadtberger 35
Stadt Weyher, Gut 49
Staudach 54
Staufen 46
Stegmühle 52
Steig 53
Stein 45
Steinach 31
Steinbach 58
Steinekirch 71, 80
Steinhaibl 31
Steinhard 150
Steinhäule 119
Steinheim 41, 134
Steinekirch 80
Stenz 32
Steppach 36, 37, 117
Stepperg, P.-G. 56
Stettenhofen 117
Stiefenhofen 46
Stillnau 91, 93
Stockach 33, 53
Stockenrieden 52
Stockerbühl 52
Stockert bei Appertshofen 90, 152
Stockheim 71
Stohlhöfe 88
Stolzhub 32
Straß 31, 41
Straß, P.-G. 56
Straßberg 68
Streitheim 80
Strieblhof 119

Seite

Stuhlen 147
Sulzberg 48
Sulzdorf 27, 112
Sulzſchneid 58
Sulzenmoos 53

T.

Täfertingen 36
Tafertshofen 136
Tagmersheim 55
Taubenberg 53
Thal 32, 45
Thalfingen 41
Thalheim 93
Thalhof 32
Thann 54
Thanenberg 32
Thanenmühle 32
Thanhauſen 73
Tharren 32
Thenhof 143
Thumen 53
Thurneck 102
Teinſelberg 63
Tiefenbach 41, 44, 46
Tiefenbruck 32
Tiefenmühle 150
Tiefenried 73, 122
Tirolerhof 79
Tobel 52
Todtenſchleule 68, 138
Töbele 52
Traunried 71
Treffisried 32
Tremelſchwang 58
Trunkelsberg 64
Tuifſtett 90, 93
Tuſſenhauſen 71
Türkheim, L.-G. 69
Türkheim, Stadt 71

Seite

U.

Ummenhofen 14
Umwangs 132
Ungerhauſen 64
Unterappenberg 150
Unterbiſſingen 93
Unterbleichen 73
Unter der Halden 32
Unterdieſſen 15
Unterdill 33
Unteregg 133
Unterhagenried 122
Unterhöfe 139
Untereichen 44
Unterelchingen 41
Unterelmenau 32
Unterengersweiler 53
Unterfahlheim 41
Unterfinningen 42
Untergammenried 71, 139
Unterhaslach 64
Unterhöfen 71
Unterirſingen 71
Unterlangenegg 32
Unterlitzheim 42
Unterleuthen 32
Untermagerbein 90, 93
Untermeichhof 73
Untermeitingen 68
Untermusbach 64
Unternefsried 79, 80, 81, 146
Unternützenbruck 52
Unterramingen 71
Untereichen 44
Unterreitnau 53
Unterreuthen 32, 33
Unterringingen 91, 94
Unterroth 44, 119, 120
Unterſchlicht 32
Unterſchöneberg 80
Unterſchönegg 44

Seite

Unterteuſch 32
Unterthingau 61, 131, 132
Unterthürheim 77
Untrasried 61
Unterweſtendorf 14
Unterwieſenbach 136
St. Urban 32
Urbenthal 32, 115
Urfahrhof 26
Ursberg 73, 122
Uſterbach 147
Unttenhofen 79, 80
Utzwingen 56, 85

V.

Vallried 80, 81, 145, 146
Veſperſpiel 74
Viehweid 115
Villenbach 77, 141
Vilſer 32
Violau 80
Vogelſang 64
Vogele 32
Vogelsegg 32
Voglheerd 115
Volklings 52
Volkertshofen 137
Volkratshofen 38
Vorderhardenthal 71, 140
Vorderried 77
Vöhringen 44

W.

Waal 15
Waalhaupten 15

Seite

Wackerberg 115
Wagegg 32
Waizern 32, 33
Wald 64, 71
Waldbacherhof 26, 112
Waldberg 37
Waldſtetten 41
Walhaupten 15
Walkmühle 90
Wallerſtein, H.-G. 103
Waltenhauſen 122
Waltenhofen 48
Waltersberg 53
Waltershofen 77
Waltrams, P.-G. 75
Wangen 54
Wank 32
Warnhofen 93
Waſſerberg 74
Waſſerburg 41, 53
Wattenweiler 137
Watzlies 64
Wechingen 85
Weeg 32, 33
Wehringen 68
Weichfeld 148
Weicht 71
Weidenau 75
Weiherhof 35
Weilbach 55, 126
Weiler 19, 21, 22, 41, 44
Weiler, L.-G. 74
Weilerhof 80
Weilerle 75
Weisbach 32, 55
Weiſingen 21, 41
Weiſſenhorn, Stadt 66
Weiſſenhorn, H.G. 108
Weiſſenſee 32
Weiſſensberg 53
Weitenau 75
Welden 14, 80
Weltishof 80
Wemding, L.-G. 75
Wendelin 115
Wengen 49, 77, 121, 142
Wengenhauſen 56
Wennemühl 101
Wertingen, L.-G. 75
Wertingen, Stadt 76
Wertingen, (Weinberg) 77
Wespach 64
Weſtendorf 77
Weſterhof 32
Weſtheim 37
Weſtringen 68, 138
Weſtritz 75
Wettenhauſen 19
Wiedenhof 115
Wiedemann 33
Wiedergeltingen 71
Wieſenmühle 141
Wieshof 32
Wiggensbach 48
Wildberg 53, 58
Wildenberg 32
Wildpoltsried 48
Willishauſen 79, 146
Willmetshofen 80
Willofs 61
Wimberg 59
Windhauſen 22
Winetten 88
Winneden 133
Winterbach 22
Winterrieden 108
Winzer 55
Wisleuthen 32
Wittenbach 88
Wittislingen 21
Witzigmann 52
Wohlmuths 49, 121
Wohmbrechts 54
Wolferts 64
Wolfertsſchwenden 64
Wolfgangsberg 52
Wolfsberg 80
Wolkertshofen 73
Wollbach 80
Wollishauſen 80, 145
Wollmatshofen 73
Wortelſtetten 76
Wöllenburg 37
Wöringen 38
Wörishofen 71, 139
Wörleſchwang 80
Wörnitzſtein 26, 27, 112
Wörnitzoſtheim 103, 128
Wörthen 26
Wörthen, Gemeinde-Bezirk Feldheim 113
Wurzach 38

Z.

Zaiſertsweiler 52
Zeil 32
Zeiſertshofen 71, 136
Zell 29, 33
Ziegelhaus 53
Ziegelſtadl 49
Ziegelſtadl bei Unterbiſſingen 94
Ziemetshauſen 74, 106, 124
Zirgesheim 26, 27
Zirndorf 148
Ziswingen 103, 128
Zoll 143
Zottingen 57
Zöſchingen 51, 125
Zöſchingsweiler 22
Zum Bach 32
Zum Hof 32
Zum Probſt 32

Seite	Seite	Seite
Zum Schloß 32	Zum Troller 32	Zusmarshauſen, L.-G. 78
Zum Schwarzenbach 32	Zum Widmar 32	Zusmarshauſen, Stadt 80
Zum See 32	Zuſam 77, 142	Zuſum 27
Zum Spittel 32	Zuſamaltheim 77, 141	Zwiſelberg 33
Zum Stadel 32	Zuſameck 80	
	Zuſamzell 77, 141	

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Darstellung der sämmtlichen Provinzial- und Statutar-Rechte des Kö
nigreichs Bayern mit Ausschluß des gemeinen, preußischen und französischen
Rechts, nebst den allgemeinen, dieselben abändernden, neueren Gesetzen

Bd.: 4,2.

1841

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.Coll.leg.o.16(5
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11766940-0